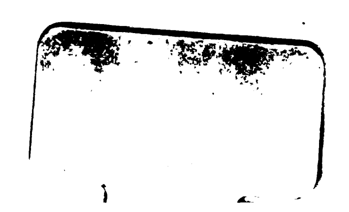


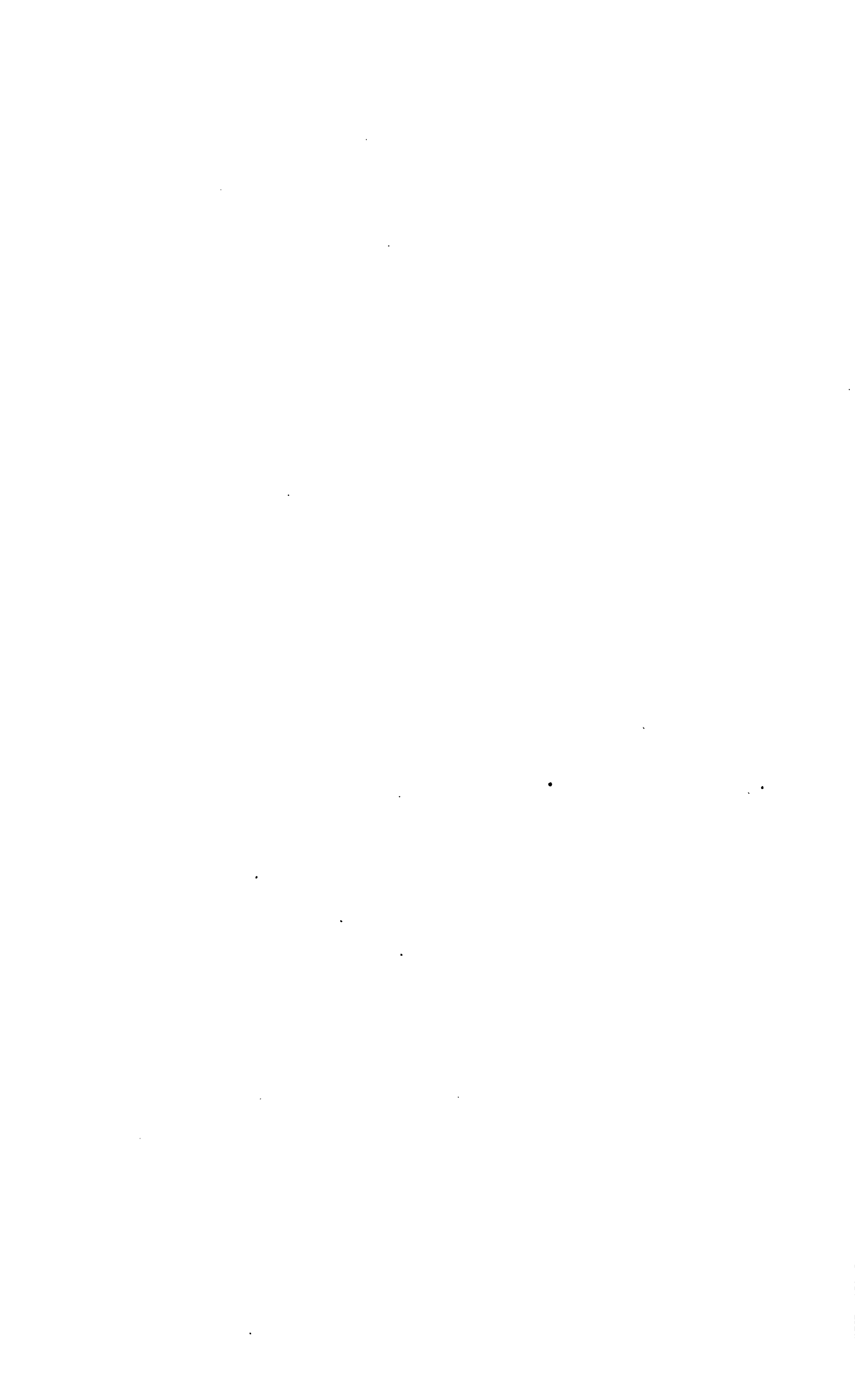

WIDENER LIBRARY
HX JW1L .

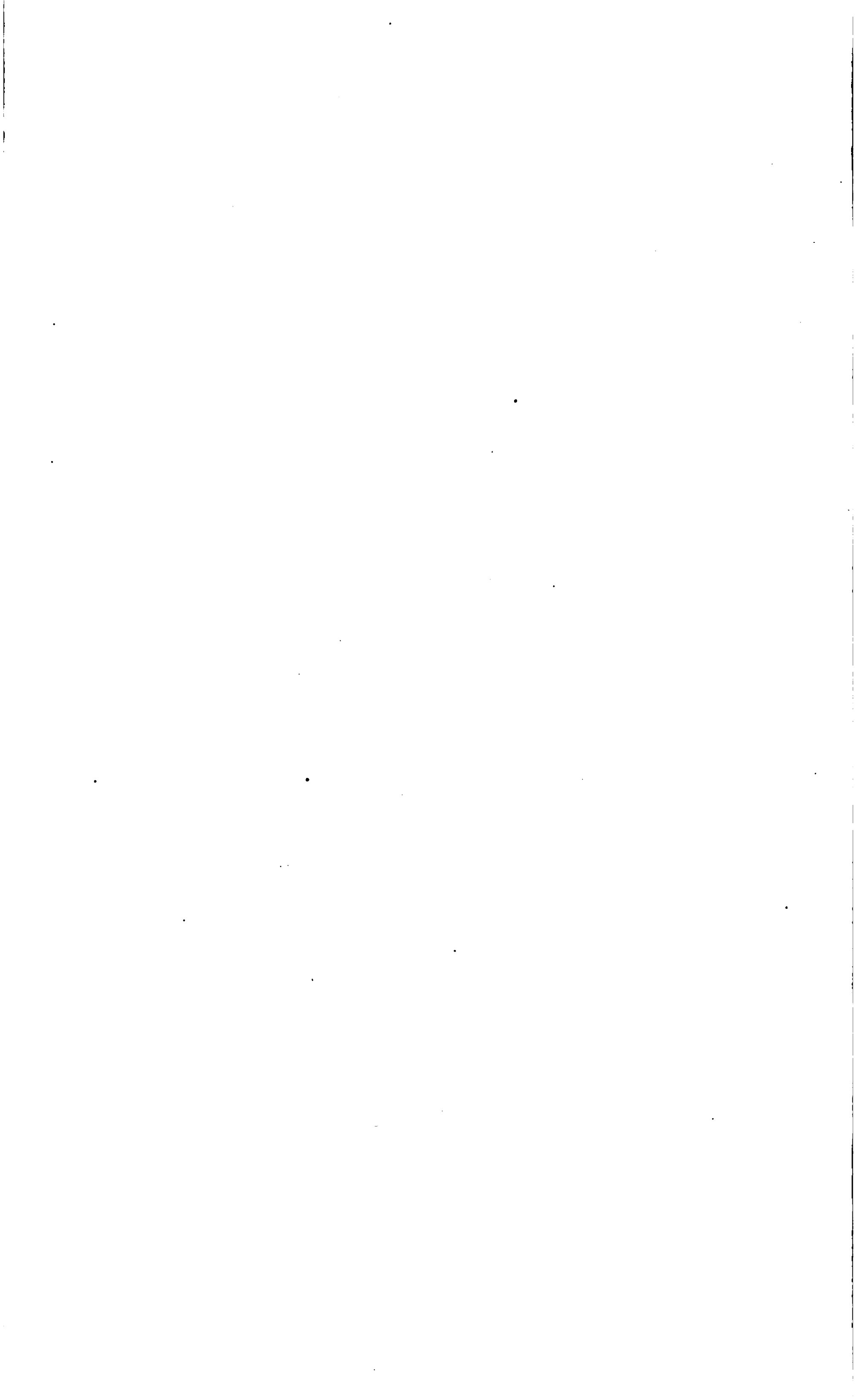


ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG SIGILLUM
VE RI TAS









HANDBUCH

DER

GRIECHISCHEN STAATSALTERTHÜMER

VON

GUSTAV GILBERT.

ERSTER BAND:

DER STAAT DER LAKEDAIMONIER UND DER ATHENER.

ZWEITE AUFLAGE.

BG

LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1893.

Vorwort.

Auch für diese zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage meines Handbuches der griechischen Staatsalterthümer bemerke ich, dass sich die Inhaltsangabe und das Register gegenseitig ergänzen und dass ich in das letztere nur das aufgenommen habe, was in der ersteren nicht sofort zu finden ist. Die von mir für dieses Handbuch benutzte Ausgabe der *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles ist die von Blass. Der Aufsatz von Szanto über die kleisthenischen Trittyen im Hermes 1892, 312 ff. und die Untersuchungen über die Demenordnung des Kleisthenes von Milchhoefer in den Abhandl. der Berl. Akad. vom J. 1892 konnten nicht mehr benutzt werden. Ebenso wenig der Aufsatz von M. Fränkel im N. Rh. Mus. 1892, 473 ff. (s. Handb. 134, 1), dem ich übrigens nicht beizustimmen vermag, die Untersuchung von J. E. Kirchner über die Zusammensetzung der Antigonis und Demetrias im N. Rh. Mus. 1892, 550 ff. (s. Handb. 222, 2), die von Lolling über weitere Volksbeschlüsse aus der Zeit der 13 Phylen im *Ἀρχ. δελτ.* 1892, p. 42 ff. (s. Handb. 223, 1), die von Dragumes über die *λέσχαι* in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 17, 147 ff. (s. Handb. 117, 2). Das Buch von Bruno Keil die solonische Verfassung in Aristoteles Verfassungsgeschichte Athens 1892 ist noch für die Correctur der Einleitung eingesehen worden. Auf S. 196 ist bei der Correctur *δίκη* statt *γραφὴ ἀπροστασίου* stehen geblieben. Am Schluss von Anmerkung 2 auf S. 251 ist übersehen, dass Poll. 8, 88 durch Arist. 59, 2 seine Bestätigung erhält. An einer besondern Rechenschaftsablage der Strategen wird man also nicht mehr zweifeln dürfen. Für etwaige Druckfehler, die sich ohne Zweifel auch sonst noch finden werden, bitte ich im voraus um Entschuldigung.

Gotha im November 1892.

Gustav Gilbert.

Inhalt.

Einleitung.

Aristoteles' Ἀθηναίων πολιτεία.

Zwischen das Erscheinen der ersten und der zweiten Auflage dieses ersten Bandes meines Handbuches der griechischen Staatsalterthümer fällt die Auffindung der zuerst von Kenyon 1891 herausgegebenen Schrift über den athenischen Staat. Da dieselbe bei der Darstellung des athenischen Staates in dieser Auflage meines Handbuches eine ausgiebige Verwendung gefunden hat, so kann ich mich den Controversen gegenüber, welche über die Autorschaft und den geschichtlichen Werth der Schrift entstanden sind[1]), der Aufgabe nicht entziehen, hier im Zusammenhange meine Ansicht über diese Punkte darzulegen.

Was zuerst die Frage nach dem Verfasser der neu entdeckten Ἀθηναίων πολιτεία betrifft, so stehe ich auf dem Standpunkte, dass ich dieselbe für einen integrierenden Theil jenes aristotelischen Sammelwerkes von 158 griechischen Politien halte. Dass dasselbe, wie Nissen meint, von Aristoteles und seinen Schülern zum Gebrauch für praktische Staatsmänner abgefasst, dazu dienen sollte, der Reichsregierung Alexanders des Grossen das Material zu beschaffen, nach welchem etwaige verfassungsrechtliche Fragen für die einzelnen hellenischen Staaten zu entscheiden waren, kann auf Grund der uns zu Gebote stehenden Hülfsmittel mit Sicherheit nicht behauptet werden und ist mir wenig wahrscheinlich.[2]) Zahlreiche antike Zeugnisse, welche nach ihrer eigenen

1) Die Autorschaft des Aristoteles für die in Rede stehende Schrift leugnen Cauer hat Arist. die Schrift v. Staate der Ath. geschrieben? 1891 und Rühl im N. Rh. Mus. 1891, 426 ff. und im 18. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 1892, p. 675 ff.

2) S. Nissen in seinem Aufsatz über die Staatsschriften des Aristoteles im N. Rh. Mus. 1892, p. 161 ff. Dagegen mit Recht Bruno Keil die solon. Verf. in Aristoteles Verfassungsgesch. Athens p. 127 ff.

Angabe aus der unter dem Namen des Aristoteles gehenden Ἀθηναίων πολιτεία entlehnt sind, stimmen theils wörtlich, theils inhaltlich mit den Angaben der neu entdeckten Schrift überein. Wer deshalb den aristotelischen Ursprung der Ἀθηναίων πολιτεία leugnet, wird wenigstens wegen der eben angeführten Uebereinstimmung einzelner Stellen der Schrift mit zahlreichen antiken, sich auf Aristoteles als Quelle berufenden Zeugnissen zugeben müssen, dass der anonyme Verfasser den Aristoteles in sehr umfangreicher Weise benutzt, theilweise wörtlich abgeschrieben hat. Abgefasst ist die besagte Schrift nach dem Jahre 329/8, da Kephisophon, der Archon dieses Jahres, namentlich erwähnt wird, und vor dem Jahre 322, da die Verfassung des Eukleides noch fortbesteht, die Verfassungsänderung des J. 322 also noch nicht eingetreten ist und da sich die Athener noch in dem Besitze von Samos befinden, das sie im J. 322 verloren haben.[1]) Es ist nun gewiss wenig wahrscheinlich, dass noch zu Lebzeiten des Aristoteles irgend ein uns unbekannter Literat sich gemüssigt gesehen haben sollte, unter umfangreicher Benutzung der aristotelischen Ἀθηναίων πολιτεία eine neue Darstellung der athenischen Verfassung zu geben, in welcher er verschiedene Abschnitte der aristotelischen Verfassungsgeschichte durch eine neue, nach der Meinung der an dem aristotelischen Ursprung der Ἀθηναίων πολιτεία Zweifelnden geringwerthigen Erörterung ersetzte. Noch weniger wahrscheinlich aber ist die zweite Möglichkeit, dass die oben erwähnten chronologischen Angaben der ursprünglichen aristotelischen Ἀθηναίων πολιτεία angehörten und dass der Verfasser unserer Schrift, längere Zeit nach Aristo-

1) Für die Uebereinstimmung der Fragmente des Aristoteles mit unserer Schrift vergl. Kenyon Introduct. XIV ff. Erwähnung des Kephisophon in der Ἀθηναίων πολιτεία 54, 7. Fortbestehen der Verfassung des Eukleides: 41, 1. Ueber die Verfassungänderung des J. 322 s. Diod. 18, 18. Plut. Phok. 28. Samos noch im athenischen Besitz: Ἀθην. πολ. 62, 2, das 322 verloren ging: Diod. 18, 18. Diog. L. 10, 1. Die genauere Ansetzung der Abfassung der Ἀθηναίων πολιτεία auf die Zeit zwischen October 324 bis Juli 323 durch Nissen a. a. O. 197/8 halte ich für nicht gelungen. S. auch Bruno Keil a. a. O. 148 ff. Indessen möchte ich auch auf das Jahr 325/4 als terminus ante quem kein besonderes Gewicht legen. Wenn auch in diesem Jahre Athen bereits 7 Penteren besass (s. C. I. A. 809 d, 90), so konnte Arist. 46, 1 doch wohl dieselben übergehen, da sie gegenüber den 360 Trieren und 50 Tetreren nur einen verschwindenden Bruchtheil der athenischen Flotte ausmachten.

teles schreibend, gedankenlos diese Angaben in sein Excerpt desselben übernahm und daneben in verschiedenen wichtigen Punkten der Verfassungsgeschichte von seiner Vorlage abwich und bei der Darstellung derselben ganz selbständig verfuhr.[1]) Ich meine, die sklavische Abhängigkeit dort muss für einen ruhig Urtheilenden die Wahrscheinlichkeit einer freien Selbständigkeit hier ausschliessen. Für mich ist es deshalb zweifellos, dass wir in der neu entdeckten Schrift die echte aristotelische *Ἀϑηναίων πολιτεία* besitzen. Zweifel können nach meiner Ansicht nur darüber bestehen, ob Aristoteles oder einer seiner Schüler — denn bei der Abfassung des umfangreichen Sammelwerkes der griechischen Politien wird Aristoteles ohne Zweifel seine Schüler als Mitarbeiter benutzt haben[2]) — der unmittelbare Verfasser der betreffenden Schrift ist, ein Unterschied, der aber deswegen wohl nicht bedeutend ins Gewicht fällt, da Aristoteles als der verantwortliche Leiter dieses literarischen Unternehmens doch jedenfalls die Darstellung seines Schülers, wenn die *Ἀϑηναίων πολιτεία* auf einen solchen zurückgeht, gebilligt haben müsste. Wahrscheinlich aber ist es gewiss in einem hohen Grade, dass Aristoteles, wenn er sich nicht lediglich auf die Leitung des ganzen Unternehmens beschränkt hat, was wir anzunehmen keinen Grund haben, die Darstellung der athenischen Verfassung, gewissermassen des Grundtypus aller demokratischen Verfassungen, selbst gegeben hat. Zur Erklärung der in der *Ἀϑηναίων πολιτεία* vorhandenen kleinen Widersprüche genügt vollständig die Annahme, dass Aristoteles gestorben ist, bevor er an das Werk die letzte Hand gelegt hatte, eine Annahme, welche sich durch die nachweisbare Zeit der Abfassung der Schrift durchaus empfiehlt. An der Autorschaft des Aristoteles für die uns vorliegende *Ἀϑηναίων πολιτεία* zu zweifeln, würde wohl keinem in den Sinn gekommen sein, wenn uns nur der systematische Theil derselben erhalten wäre. Denn das, was

---

1) Aristoteles' ganze Darstellung in dem systematischen Theile der *Ἀϑηναίων πολιτεία* beruht auf dem Vorhandensein von 10 Phylen. Sollte der Excerptor, welcher der ältern Verfassungsgeschichte gegenüber eine solche Selbständigkeit bewahrte, wenn er nach 306/5 schrieb, die in diesem Jahre erfolgte Vermehrung der Phylen auf 12 ganz unberücksichtigt gelassen haben?

2) Jedenfalls galt Theophrast im Alterthum als Mitarbeiter des Aristoteles bei der Bearbeitung der *πολιτεῖαι*. S. Polyb. 12, 11, 5; 23, 8.

Bedenken erregt hat, findet sich in dem verfassungsgeschichtlichen Theile der Schrift. Wenn die Ansicht, dass Aristoteles bei der Abfassung des systematischen Theiles unmittelbar aus den staatlichen Einrichtungen seiner Zeit geschöpft hat, wohl keinen besondern Widerspruch erfahren wird[1]), so ist dagegen die Beantwortung der Frage nach den Quellen des verfassungsgeschichtlichen Theiles nicht so einfach und bedarf deshalb einer kurzen Erörterung.

Der verfassungsgeschichtliche Theil der aristotelischen *Ἀθηναίων πολιτεία* besteht aus geschichtlichen Berichten, aus historisch-politischen Erörterungen und Reflexionen und aus antiquarischen Ausführungen und seine Quellen, um meine Ansicht hier gleich im voraus auszusprechen, sind sowohl literarische geschichtlichen und politischen Inhaltes als auch urkundliche. Ich beginne die Untersuchung über die Quellen des Aristoteles, weil hier am leichtesten greifbare Resultate zu gewinnen sind, mit der Periode von Peisistratos bis Kleisthenes. Nachweisbar benutzt hat Aristoteles für dieselbe Herodot, den er namentlich citiert und mit dem er an einzelnen Stellen sowohl in der Darstellung der Geschichte des Peisistratos wie des Kleisthenes wörtlich übereinstimmt.[2])

---

1) Für die Annahme, dass Arist. an die *Ἀθηναίων πολιτεία* nicht die letzte Hand angelegt hat, vergl. Bruno Keil a. a. O. 50 ff. 196. 230, 2; 231, 1. Die *δίκαι ἐμπορικαί* waren nach Arist. offenbar keine *ἔμμηνοι*, Vergl. Arist. 52, 2. 3 mit 59, 5. Im J. 342 waren sie *ἔμμηνοι*: (Dem.) 7, 12, im J. 397 nicht: Lys. 17, 5. 8. Bruno Keil a. a. O. 232 Anm. meint deshalb, Aristoteles benutzte an den oben citierten Stellen eine vor 342 geschriebene Quelle. Mir ist das wenig wahrscheinlich; viel eher möchte ich glauben, dass die *δίκαι ἐμπορικαί* in der Zeit von 342—329/8 wieder aufgehört hatten *ἔμμηνοι* zu sein.

2) Herodot citiert: Arist. 14, 4. Vergl.

Arist. 14, 3/4	mit	Her. 1, 60.
οὔπω δὲ τῆς ἀρχῆς ἐρριζωμένης ὁμοφρονήσαντες οἱ περὶ τὸν Μεγακλέα καὶ τὸν Λυκοῦργον ἐξέβαλον αὐτὸν ἕκτῳ ἔτει μετὰ τὴν πρώτην κατάστασιν ἐφ' Ἡγησίου ἄρχοντος. ἔτει δὲ δωδεκάτῳ μετὰ ταῦτα περιελαυνόμενος ὁ Μεγακλῆς τῇ στάσει πάλιν ἐπικηρυκευσάμενος πρὸς τὸν Πεισίστρατον ἐφ' ᾧ τε τὴν θυγατέρα αὐτοῦ λήψε-		*καὶ τὴν τυραννίδα οὔ κω κάρτα ἐρριζωμένην ἔχων ἀπέβαλε, οἱ δὲ ἐξελάσαντες Πεισίστρατον αὖτις ἐκ νέης ἐπ' ἀλλήλοισι ἐστασίασαν. περιελαυνόμενος δὲ τῇ στάσι ὁ Μεγακλέης ἐπεκηρυκεύετο Πεισιστράτῳ, εἰ βούλοιτο οἱ τὴν θυγατέρα ἔχειν γυναῖκα ἐπὶ τῇ τυραννίδι. ἐνδεξαμένου δὲ τὸν λόγον καὶ ὁμολογήσαντος ἐπὶ τούτοισι*

Aber man kann darum doch nicht sagen, dass Herodot die Hauptquelle des Aristoteles gewesen ist. Man findet wiederholt da, wo Herodot eingehend erzählt, den Bericht bei Aristoteles auf das kürzeste zusammengezogen, und ebenso bietet Aristoteles wieder vieles in eingehender Ausführung, was Herodot nicht hat oder doch wenigstens nicht in dieser Vollständigkeit hat. Ebenso ist auch eine Kenntniss der Ausführungen des Thukydides über die Tyrannis der Peisistratiden bei Aristoteles nicht zu verkennen, wenn anch eine eingehende Benutzung derselben nicht wahrzunehmen ist. Zwar findet der früher in Athen weit verbreitete Irrthum, dass Hipparchos der eigentliche Tyrann gewesen sei, den Thukydides eingehend widerlegt hatte, sich bei Aristoteles nicht mehr, war aber auch bereits bei Herodot stillschweigend verbessert worden.[1]) Zwar enthält die aristote-

---

ται, κατήγαγεν αὐτὸν ἀρχαίως καὶ λίαν ἁπλῶς.

Πεισιστράτου μηχανῶνται δὴ ἐπὶ τῇ κατόδῳ πρῆγμα εὐηθέστατον, ὡς ἐγὼ εὑρίσκω, μακρῷ.

Arist. 20, 2	mit Her. 5, 70.
ἐπικαλεσάμενος τὸν Κλεομένην ὄντα ἑαυτῷ ξένον	*ἐπικαλέεται Κλεομένεα τὸν Λακεδαιμόνιον, γενόμενον ἑαυτῷ ξεῖνον.*
20, 3: *ἠγηλάτει* (wofür Blass *ἁγηλατεῖ* schreibt) *τῶν Ἀθηναίων ἑπτακοσίας οἰκίας· ταῦτα δὲ διαπραξάμενος τὴν μὲν βουλὴν ἐπειρᾶτο καταλύειν, Ἰσαγόραν δὲ καὶ τριακοσίους τῶν φίλων μετ' αὐτοῦ κυρίους καθιστάναι τῆς πόλεως. τῆς δὲ βουλῆς ἀντιστάσης καὶ συναθροισθέντος τοῦ πλήθους οἱ μὲν περὶ Κλεομένην καὶ Ἰσαγόραν κατέφυγον εἰς τὴν ἀκρόπολιν, ὁ δὲ δῆμος δύο μὲν ἡμέρας προσκαθεζόμενος ἐπολιόρκει, τῇ δὲ τρίτῃ Κλεομένην μὲν καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ πάντας ἀφεῖσαν ὑποσπόνδους, Κλεισθένην δὲ καὶ τοὺς ἄλλους φυγάδας μετεπέμψατο.*	5, 72: *ἀπικόμενος δὲ ἀγηλατέει ἑπτακόσια ἐπίστια Ἀθηναίων, τά οἱ ὑπέθετο ὁ Ἰσαγόρης. ταῦτα δὲ ποιήσας δεύτερα τὴν βουλὴν καταλύειν ἐπειρᾶτο, τριηκοσίοισι δὲ τοῖσι Ἰσαγόρεω στασιώτῃσι τὰς ἀρχὰς ἐνεχείριζε. ἀντισταθείσης δὲ τῆς βουλῆς καὶ οὐ βουλομένης πείθεσθαι ὅ τε Κλεομένης καὶ ὁ Ἰσαγόρης καὶ οἱ στασιῶται αὐτοῦ καταλαμβάνουσι τὴν ἀκρόπολιν. Ἀθηναίων δὲ οἱ λοιποὶ τὰ αὐτὰ φρονήσαντες ἐπολιόρκεον αὐτοὶ ς ἡμέρας δύο. τῇ δὲ τρίτῃ ὑπόσπονδοι ἐξέρχονται ἐκ τῆς χώρης ὅσοι ἦσαν αὐτῶν Λακεδαιμόνιοι.*
	5,73: *Ἀθηναῖοι δὲ μετὰ ταῦτα Κλεισθένεα καὶ τὰ ἑπτακόσια ἐπίστια τὰ διωχθέντα ὑπὸ Κλεομένεος μεταπεμψάμενοι.*

1) Arist. 18, 1 sagt: *πρεσβύτερος δὲ ὢν ὁ Ἱππίας καὶ τῇ φύσει πολιτικὸς καὶ ἔμφρων ἐπεστάτει τῆς ἀρχῆς.* Thuk. 6, 55 hatte auseinander-

lische Darstellung der Ermordung des Hipparchos Anklänge an Thukydides, aber doch auch wiederholte Abweichungen von demselben. Ja Aristoteles polemisiert, wenn auch ohne ihn zu nennen, bei dieser Gelegenheit gegen Thukydides.[1]) Der Bericht bei Aristoteles über die Söhne des Peisistratos lautet anders als bei jenem.[2])

Schon aus dem, was im Vorhergehenden über das Verhältniss des Aristoteles zu Herodot und Thukydides gesagt ist, ergiebt sich, dass der erste neben diesen beiden noch andere Quellen benutzt haben muss. Und zwar waren es noch mehrere Schriftsteller, aus denen Aristoteles für seine Darstellung geschöpft hat.[3]) Diejenigen Schriften nun, welche sich ihm für seinen

---

gesetzt, *ὅτι πρεσβύτατος ὢν Ἱππίας ἦρξεν*, während *οἱ πολλοί*, wohl durch das bekannte Skolion bei Athen. 15, 695 A B dazu veranlasst, Hipparchos für den eigentlichen Tyrannen hielten. Aber schon Her. 5, 55 hat das Richtige.

1) Vergl. Arist. 18, 3 mit	Thuk. 6, 57.
— *ἰδόντες τινὰ τῶν κοινωνούντων τῆς πράξεως φιλανθρώπως ἐντυγχάνοντα τῷ Ἱππίᾳ καὶ νομίσαντες μηνύειν* —	*καὶ ὡς εἶδόν τινα τῶν ξυνωμοτῶν σφίσι διαλεγόμενον οἰκείως τῷ Ἱππίᾳ (ἦν δὲ πᾶσιν εὐπρόσοδος ὁ Ἱππίας), ἔδεισαν καὶ ἐνόμισαν μεμηνῦσθαί τε καὶ ὅσον οὐκ ἤδη ξυλληφθήσεσθαι.*

Widersprüche zwischen Aristoteles und Thukydides. Nach Arist. 18, 3 war Hippias bei der Ermordung des Hipparch auf der Akropolis, nach Thuk. 6, 57 im Kerameikos. Aristogeiton und Harmodios unternehmen die Ermordung des Hipparch nach Arist. 18, 2: *μετεχόντων πολλῶν*, nach Thuk. 6, 56: *ἦσαν δὲ οὐ πολλοὶ οἱ ξυνομωμοκότες ἀσφαλείας ἕνεκα.* Ὁ *λεγόμενος λόγος, ὡς ὁ Ἱππίας ἀποστήσας ἀπὸ τῶν ὅπλων τοὺς πομπεύοντας ἐφώρασεν τοὺς τὰ ἐγχειρίδια ἔχοντας*, gegen den Arist. 18, 4 polemisiert, findet sich bei Thuk. 6, 58. Thuk. 6, 58 sagt: *μετὰ γὰρ ἀσπίδος καὶ δόρατος εἰώθεσαν τὰς πομπὰς ποιεῖν* (s. auch cap. 56), während es bei Arist. 18, 4 heisst: *οὐ γὰρ ἔπεμπόν πω μεθ᾽ ὅπλων, ἀλλ᾽ ὕστερον τοῦτο κατεσκεύασεν ὁ δῆμος.* Nach Arist. 15, 4 (s. auch Polyain. 1, 21, 2) hatte Peisistratos nach seiner letzten Rückkehr den Athenern die Waffen genommen. Vergl. auch Hude in den Jahrb. f. cl. Phil. 1892 p. 173 ff.

2) Vergl. Arist. 17, 3. 4 mit Thuk. 6, 55. Auch nach Plut. Cato 24 stammen von der Argeierin Timonassa Iophon und Thessalos. Her. 5, 94 nennt den Hegesistratos, den Peisistratos zum Herrscher in Sigeion einsetzte, *νόθον, γεγονότα ἐξ Ἀργείης γυναικός.*

3) Arist. 14, 2 wird ein Bericht mit *λέγεται* eingeleitet, 14, 4 werden im Gegensatz zu Herodot *ἔνιοι* erwähnt, 16, 6 heisst es *φασι*, 17, 2 *ληροῦσι* ⟨*οἱ*⟩ *φάσκοντες*, 17, 4 *φασι οἱ μὲν — οἱ δέ*, 18, 5 *οἱ δημοτικοί φασι* und *ἔνιοι.*

Zweck zuerst und vor allem empfehlen mussten, waren die Atthiden, von denen, abgesehen von der Atthis des Hellanikos, die des Kleidemos und des Androtion ohne Zweifel zur Zeit der Abfassung der aristotelischen *Ἀθηναίων πολιτεία* bereits erschienen waren. An der Stelle, wo Aristoteles über die erste Rückkehr des Peisistratos handelt, stellt er der Angabe des Herodot über die Herkunft der Phye, des Weibes, welches, als Athene costümiert, den Peisistratos zurückführte, die Angabe einiger entgegen, zu denen ohne Zweifel Kleidemos gehört, wie der Vergleich mit einem vorhandenen Fragmente desselben ergiebt.[1]) Damit ist eine Benutzung der Atthiden durch Aristoteles erwiesen, und es erhebt sich deshalb die Frage, ob nicht noch andere Angaben des letztern auf die ersteren zurückweisen.

Abweichend von Herodot, der die Alkmeoniden während ihrer Verbannung in prachtvoller Weise mit ihren reichen Geldmitteln den delphischen Tempel neu bauen lässt, berichtet Philochoros, dass die Alkmeoniden sich den Bau des Tempels verdingen liessen, mit dem dafür erhaltenen Gelde Truppen sammelten, die Peisistratiden angriffen und dann, nachdem sie dieselben besiegt hatten, den Tempel in glänzender Weise neu bauten. Die etwas dunkelen Worte des Aristoteles, die Alkme-

---

1) Ueber die Zeit des Erscheinens der Atthis des Androtion s. Keil a. a. O. 190 ff., der eine eingehende Benutzung derselben durch Arist. annimmt. Kleidemos war *ὁπόσοι τὰ Ἀθηναίων ἐπιχώρια ἔγραψαν ὁ ἀρχαιότατος* (Paus. 10, 15. 5). Vergl.

Arist. 14, 4	mit Kleidem. bei Athen. 13, 609 C.
προδιασπείρας γὰρ λόγον, ὡς τῆς Ἀθηνᾶς καταγούσης Πεισίστρατον, καὶ γυναῖκα μεγάλην καὶ καλὴν ἐξευρών, ὡς μὲν Ἡρόδοτός φησιν (1, 60) *ἐκ τοῦ δήμου τῶν Παιανιέων, ὡς δ' ἔνιοι λέγουσιν ἐκ τοῦ Κολλυτοῦ στεφανόπωλιν Θρᾷτταν, ᾗ ὄνομα Φύη, τὴν θεὸν ἀπομιμησάμενος τῷ κόσμῳ, [συνεισή]γαγεν μετ' αὐτοῦ, καὶ ὁ μὲν Πεισίστρατος ἐφ' ἅρματος εἰσήλαυνε, παραιβατούσης τῆς γυναικός, οἱ δ' ἐν τῷ ἄστει προσκυνοῦντες ἐδέχοντο θαυμάζοντες.*	*καὶ τὴν κατάγουσαν δὲ Πεισίστρατον ἐπὶ τὴν τυραννίδα ὡς Ἀθηνᾶς σωτείρας εἶδος ἔχουσαν καλήν φησι γεγονέναι, ἥτις καὶ τῇ θεῷ εἴκαστο τὴν μορφήν. στεφανόπωλις δὲ ἦν· καὶ αὐτὴν ἐξέδωκε πρὸς γάμου κοινωνίαν ὁ Πεισίστρατος Ἱππάρχῳ τῷ υἱῷ, ὡς Κλείδημος ἱστορεῖ ἐν ὀγδόῳ Νόστων. ἐξέδωκε δὲ καὶ Ἱππάρχῳ τῷ υἱεῖ τὴν παραιβατήσασαν αὐτῷ γυναῖκα Φύην τὴν Σωκράτους θυγατέρα καὶ Χάρμου τοῦ πολεμαρχήσαντος θυγατέρα ἔλαβεν Ἱππίᾳ περικαλλεστάτην οὖσαν τῷ μετ' αὐτὸν τυραννεύσαντι.*

Nach Thuk. 6, 55 war die Frau des Hippias Myrrhine, die Tochter des Kallias.

oniden hätten, als ihnen im Kampfe mit den Peisistratiden alles missglückte, sich den Neubau des delphischen Tempels verdingen lassen, wodurch sie Mittel für den Hülfszug der Lakedaimonier gewonnen hätten, scheinen in dem Sinne verstanden werden zu müssen, dass sie, wie Philochoros berichtet, für die Baugelder Truppen sammelten und die Lakedaimonier bei ihrem Zuge gegen die Peisistratiden, der für die Alkmeoniden ein Hülfszug war, unterstützten. Es liegt nun nahe, anzunehmen, dass diese neue Version von der Theilnahme der Alkmeoniden an der Befreiung Athens von den Peisistratiden Gemeingut der Atthiden gewesen ist und dass Aristoteles seine Angabe aus Kleidemos oder Androtion entlehnt hat, während zu Herodots Zeit in Athen die Ansicht die herrschende war, dass die Alkmeoniden, in Delphoi sitzend, durch Bestechung die Pythia gewannen und durch diese die Lakedaimonier zum Zuge gegen die Peisistratiden veranlassten.[1])

Es ist bekannt, dass die Atthidographen die geschichtlichen Ereignisse, welche sie berichteten, nach den Archontenjahren gruppierten. Die wiederholt bei Aristoteles sich findenden Jahresbestimmungen durch die Archontennamen in dem hier zu betrachtenden Abschnitt seiner Verfassungsgeschichte scheinen auf die von ihm benutzten Atthiden zurückzugehen.[2])

Da Kleidemos sich offenbar eingehend mit den Familienverhältnissen der Peisistratiden beschäftigt hatte, so ist es wahrscheinlich, dass die von Thukydides abweichenden Angaben des

---

1) S. Her. 5, 62. 63. Philochor. fr. 70 bei Müller fr. h. gr. 1, 390 berichtet: *λέγεται, ὅτι τὸν Πυθικὸν ναὸν ἐμπρησθέντα, ὥς φασιν, ὑπὸ τῶν Πεισιστρατιδῶν οἱ Ἀλκμαιωνίδαι φυγαδευθέντες ὑπ' αὐτῶν ὑπέσχοντο ἀνοικοδομῆσαι καὶ δεξάμενοι χρήματα καὶ συναγαγόντες δύναμιν ἐπέθεντο τοῖς Πεισιστρατίδαις καὶ νικήσαντες μετ' εὐχαριστηρίων πλειόνων ἀνῳκοδόμησαν τῷ θεῷ τὸ τέμενος, ὡς Φιλόχορος ἱστορεῖ*, womit zu vergleichen ist Arist. 19, 4: *ἀποτυγχάνοντες οὖν* (nämlich *οἱ Ἀλκμεωνίδαι*) *ἐν ἅπασι τοῖς ἄλλοις ἐμισθώσαντο τὸν ἐν Δελφοῖς νεὼν οἰκοδομεῖν, ὅθεν εὐπόρησαν χρημάτων πρὸς τὴν τῶν Λακώνων βοήθειαν.* Vergl. auch Isokr. 15, 232.

2) Schon Hellanikos hatte in seiner Atthis die Ereignisse nach Archontenjahren gruppiert. S. Schol. Arist. Frösche 706: *τοὺς συνναυμαχήσαντας δούλους Ἑλλάνικός φησιν ἐλευθερωθῆναι καὶ ἐγγραφέντας ὡς Πλαταιεῖς συμπολιτεύεσθαι αὐτοῖς, διεξιὼν τὰ ἐπὶ Ἀντιγένους τοῦ πρὸ Καλλίου*, während bei Müller fr. h. gr. 1 p. 56 fr. 80 die letzten Worte ausgelassen sind. Bei Philochoros lässt sich das wiederholt beobachten. S. fr. 90. 97. 98. 99. 107. 108. 111. 116. 117. 119. 132. 135. 144. Die Archontendatierungen bei Arist. 14, 1. 4; 17, 1; 21, 2.

Aristoteles über die Söhne des Peisistratos aus Kleidemos entlehnt sind.[1]) Auch die Uebereinstimmung einzelner Stellen des Aristoteles mit Plutarch im Leben des Solon möchte ich auf die Benutzung einer gemeinsamen atthidographischen Quelle, für Plutarch wohl durch die Zwischeninstanz des Hermippos, zurückführen.[2]) Wenn ich auch nicht so weit gehe, wie Niese, der den verfassungsgeschichtlichen Theil der *Ἀθηναίων πολιτεία* für eine von Aristoteles aus der gangbaren Literatur seiner Zeit, wahrscheinlich einer Atthis, herausgehobene Geschichte der athenischen Verfassungsänderungen hält, so glaube doch auch ich, dass die Atthidenliteratur eine Hauptquelle des Aristoteles gewesen ist. Man wird deshalb auch die Abweichungen von Herodot und Thukydides, sowie auch das Neue, das er bietet, in dem hier zu behandelnden Abschnitte der *Ἀθηναίων πολιτεία* auf die Atthidographen zurückzuführen haben.

---

1) Vergl. Arist. 17, 3. 4; 18, 1 mit Kleidemos in der S. XV, Anm. 1 citierten Stelle.

2) Die Uebereinstimmung zeigt sich in der Weise, dass Plutarch eingehender ist als Aristoteles, diesen also nicht wohl benutzt haben kann.

Vergl. Arist. 14, 2 mit Plut. Sol. 30.

Arist. 14, 2: *λέγεται δὲ Σόλωνα Πεισιστράτου τὴν φυλακὴν αἰτοῦντος ἀντιλέξαι καὶ εἰπεῖν, ὅτι τῶν μὲν εἴη σοφώτερος, τῶν δ' ἀνδρειό[τερο]ς· ὅσοι μὲν γὰρ ἀγνοοῦσι Πεισίστρατον ἐπιτιθέμενον τυραν[νίδι], σοφώτερος εἶναι τούτων, ὅσοι δ' εἰδότες κατασιωπῶσιν, ἀνδρειότερος. ἐπεὶ δὲ λέγων [οὐκ ἔπει]θεν, ἐξαράμενος τὰ ὅπλα πρὸ τῶν θυρῶν, αὐτὸς μὲν ἔφη βεβοηθηκέναι τῇ πατρίδι, καθ' ὅσον ἦν δυνατός (ἤδη γὰρ σφόδρα πρεσβύτης ἦν), ἀξιοῦν δὲ καὶ τοὺς ἄλλους ταὐτὸ τοῦτο ποιεῖν*

Plut. Sol. 30: *— ἀπῆλθεν εἰπών, ὅτι τῶν μέν ἐστι σοφώτερος, τῶν δὲ ἀνδρειότερος· σοφώτερος μὲν τῶν μὴ συνιέντων τὸ πραττόμενον, ἀνδρειότερος δὲ τῶν συνιέντων μέν, ἐναντιοῦσθαι δὲ τῇ τυραννίδι φοβουμένων.* Und dann nach einer neuen Volksversammlung, in der Solon gesprochen hatte: *οὐδενὸς δὲ προσέχοντος αὐτῷ διὰ τὸν φόβον ἀπῆλθεν εἰς τὴν οἰκίαν τὴν ἑαυτοῦ καὶ λαβὼν τὰ ὅπλα καὶ πρὸ τῶν θυρῶν θέμενος εἰς τὸν στενωπὸν „ἐμοὶ μὲν“ εἶπεν „ὡς δυνατὸν ἦν βεβοήθηται τῇ πατρίδι καὶ τοῖς νόμοις.*

Arist. 16, 8. *ἔν τε γὰρ τοῖς ἄλλοι[ς προῃρεῖτο] πάντα διοικεῖν κατὰ τοὺς νόμους, οὐδεμίαν ἑαυτῷ πλεονεξίαν διδούς, [καί ποτ]ε προσκληθεὶς φόνου δίκην εἰς Ἄρειον πάγον αὐτὸς μὲν ἀπήντησεν ὡς ἀπολογησόμενος, ὁ δὲ προσκαλεσάμενος φοβηθεὶς ἔλιπεν.*

Plut. Sol. 31. *καὶ γὰρ ἐφύλαττε τοὺς πλείστους νόμους τοῦ Σόλωνος ἐμμένων πρῶτος αὐτὸς καὶ τοὺς φίλους ἀναγκάζων· ὅς γε καὶ φόνου προσκληθεὶς εἰς Ἄρειον πάγον ἤδη τυραννῶν ἀπήντησε κοσμίως ἀπολογησόμενος, ὁ δὲ κατήγορος οὐχ ὑπήκουσεν.*

Vergl. auch Bruno Keil a. a. O. 186 ff.

Was die Berechtigung dieser Abweichungen betrifft, so verdient der Bericht des Thukydides über die Familienverhältnisse der Peisistratiden, da derselbe auf inschriftliches Material zurückgeht, ohne Zweifel den Vorzug vor dem Berichte des Aristoteles. Ebenso erscheint die Angabe desselben, welche den Thessalos, nicht den Hipparchos dem Harmodios nachstellen lässt, wenig glaubwürdig und ist, wie ich glaube, aus einer andern Quelle entlehnt, als diejenige war, aus welcher das Vorhergehende und das Nachfolgende stammt.[1]) Dagegen hat die Behauptung des Aristoteles, dass die Bürger unter den Peisistratiden die Pompe an den Panathenaien nicht bewaffnet geleitet haben, den Vorzug grösserer Glaubwürdigkeit für sich, womit die von Aristoteles bezeugte Entwaffnung der Bürgerschaft nach der letzten Rückkehr des Peisistratos im besten Zusammenhange steht.[2]) Die chronologischen Angaben des Aristoteles über die Herrschaft der Peisistratiden, die ohne Zweifel auf seine atthidographische Quelle zurückgehen, können so, wie sie überliefert sind, nicht richtig sein. Ich glaube nicht, dass die Einzelangaben über das doppelte Exil und die dreimalige Herrschaft des Peisistratos, wie Köhler annimmt, auf willkürlicher Berechnung beruhen, sondern halte dieselben, soweit sie richtig überliefert sind, für annähernde Schätzungen der zu Grunde liegenden Atthis.[3]) Auch die chronologische Ansetzung der Reform des Kleisthenes auf das Jahr des Archon Isagoras erklärt sich aus dem Umstande, dass die von Aristoteles benutzte Atthis unter

---

1) S. Niese in der histor. Zeitschrift 1892 p. 54/5. Hipparchos wird bei Arist. 18, 1 *ἐρωτικός* genannt, und man sollte meinen, dass *ἐρασθεὶς γὰρ κ. τ. ἀ.* 18, 2 müsste sich auf ihn beziehen. Aber davor ist Thessalos eingeschoben, von dem nachher keine Rede mehr ist.

2) S. Arist. 18, 4 im Gegensatz zu Thuk. 6, 56. 58. Für Aristoteles spricht das Skolion zu Ehren des Harmodios und Aristogeiton mit dem Anfange *ἐν μύρτου κλαδὶ τὸ ξίφος φορήσω* und der Erklärung bei Suid. *ἐν μύρτου κλαδί*. Der Bericht über die Entwaffnung der Bürgerschaft findet sich ausser bei Arist. 15, 4 auch bei Polyain. 1, 21, 2.

3) Die Archontennamen bei Arist. 14, 1. 4; 17, 1 weisen auf eine atthidographische Quelle zurück. Dass das zweite Exil des Peisistratos nicht erst *ἔτει μάλιστα ἑβδόμῳ μετὰ τὴν κάθοδον* begonnen haben kann, die Zahlenangabe also falsch sein muss, zeigen die folgenden Worte des Aristoteles *οὐ γὰρ πολὺν χρόνον διακατέσχεν* deutlich. S. auch Bauer liter. u. hist. Forsch. z. Aristot. *Ἀθ. πολ.* p. 51. Damit fällt aber auch die von Köhler in den Sitzungsber. d. Berl. Ak. 1892 p. 339/40 angenommene willkürliche Berechnung. Vergl. auch Bruno Keil a. a. O. 51/2.

diesem chronologischen Titel die gesetzgeberische Thätigkeit des Kleisthenes erzählt hatte, obgleich thatsächlich die Verfassung desselben erst zur definitiven Durchführung gekommen ist, als Isagoras bereits Athen verlassen hatte. Selbständige chronologische Studien hat Aristoteles schwerlich gemacht.[1])

Auf eine atthidographische Quelle führe ich auch das zurück, was an verfassungsgeschichtlichen Notizen und an Berichten über einzelne Persönlichkeiten bei Aristoteles in den Capiteln 22—28 enthalten ist. Dafür sprechen zuerst die auch hier sich findenden Datierungen nach Archontennamen, dann die Uebereinstimmung einer Stelle des Aristoteles mit einem Fragment des Androtion.[2]) Es ist eine ganze Reihe neuer verfassungsgeschichtlicher Thatsachen, die wir hier erfahren. Das meiste Aufsehen hat der Bericht des Aristoteles über die Machtstellung des Areopag von der Schlacht bei Salamis bis zum J. 462/1 erregt. Aber genau betrachtet, bietet der Bericht nicht mehr, als wir bereits wussten, nur etwas bestimmter formuliert. Nach der solonischen Verfassung, an der Kleisthenes in diesem Punkte wohl nichts geändert hat, stand dem Areopag die Aufsicht über die Gesetze und über die Staatsleitung zu. Wie derselbe bei der Belagerung

---

1) Vergl. Köhler a. a. O. 341/2. Eine Berechtigung zu dieser chronologischen Ansetzung mochte der Umstand bieten, dass Her. 5, 69 den Kleisthenes seine Verfassungsänderung vor seiner Vertreibung vornehmen lässt, womit Arist. 20, 1 übereinstimmt. Dass das nicht unwahrscheinlich ist, ergiebt sich aus der Herbeirufung des Kleomenes durch Isagoras, was doch wohl nur geschah, weil der letztere dem Kleisthenes nicht gewachsen war. Nach seiner Rückkehr hat dann Kleisthenes die neue Verfassung definitiv eingerichtet.

2) Für die Datierungen nach Archontennamen vergl. 22, 2. 3. 5. 7. 8; 23, 5; 25, 2; 26, 2. 3. 4; 27, 2. Für die Uebereinstimmung zwischen Aristoteles und Androtion vergl.

Arist. 22, 3. 4 mit Androt. bei Harp. *Ἵππαρχος.*

θαρροῦντος ἤδη τοῦ δήμου, τότε πρῶτον ἐχρήσαντο τῷ νόμῳ τῷ περὶ τὸν ὀστρακισμόν, ὃς ἐτέθη διὰ τὴν ὑποψίαν τῶν ἐν ταῖς δυνάμεσιν, ὅτι Πεισίστρατος δημαγωγὸς καὶ στρατηγὸς ὢν τύραννος κατέστη. καὶ πρῶτος ὠστρακίσθη τῶν ἐκείνου συγγενῶν Ἵππαρχος Χάρμου Κολλυτεύς, δι' ὃν καὶ μάλιστα τὸν νόμον ἔθηκεν ὁ Κλεισθένης ἐξελάσαι βουλόμενος αὐτόν.

περὶ δὲ τοῦ (Ἱππάρχου τοῦ Χάρμου) Ἀνδροτίων ἐν τῇ δευτέρᾳ φησίν, ὅτι συγγενὴς μὲν ἦν Πεισιστράτου τοῦ τυράννου καὶ πρῶτος ἐξωστρακίσθη, τοῦ περὶ τὸν ὀστρακισμὸν νόμου τότε πρῶτον τεθέντος διὰ τὴν ὑποψίαν τῶν περὶ Πεισίστρατον, ὅτι δημαγωγὸς ὢν καὶ στρατηγὸς ἐτυράννησεν.

Athens am Ende des peloponnesischen Krieges unmittelbar in die Staatsleitung eingriff, so ist das Gleiche auch für das gefahrvolle Jahr 480 in einem hohen Grade wahrscheinlich. Was dort ohne Einfluss auf den Gang der Ereignisse blieb, war hier von glänzendem Erfolge begleitet. So erklärt es sich, wie ich glaube, sehr natürlich, dass der Areopag im weitern Verlaufe des Krieges sein Recht der Aufsicht über die Staatsleitung in ein unmittelbares Eingreifen in dieselbe verwandelte und sich so Functionen des Rathes, der Volksversammlung und der Gerichte aneignete.[1]) Nachdem man 17 Jahre, wenn auch nicht ohne Widerspruch, diese Machtstellung des Areopag ertragen hatte, hat Ephialtes 462/1 ihm diese angemassten Functionen, vermittelst deren er direct in die Staatsleitung eingriff, wieder entzogen, und später haben bestimmte Gesetze des Perikles und Archestratos dem Areopag auch Rechte, die ihm verfassungsmässig zustanden, genommen.[2])

---

1) Vergl. z. B. was Niese a. a. O. 64/5 und Köhler a. a. O. 343/4 gegen die Glaubwürdigkeit des aristotelischen Berichtes über die Machtstellung des Areopag bemerkt haben. Bezeugt war uns dieselbe bereits früher durch Arist. pol. 8 (5), 4 = p. 201, 5 Bekker: *οἷον ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴ εὐδοκιμήσασα ἐν τοῖς Μηδικοῖς ἔδοξε συντονωτέραν ποιῆσαι τὴν πολιτείαν* und bei Cic. de off. 1, 22, 75: et Themistocles quidem nihil dixerit, in quo ipse Areopagum adiuverit, at ille vere a se adiutum Themistoclem; est enim bellum gestum consilio senatus eius, qui a Solone erat constitutus. Der Widerspruch zwischen Arist. 23, 1 und Kleidem. bei Plut. Them. 10 scheint mir ohne Bedeutung zu sein, da Themistokles als gewesener Archon Mitglied des Areopag war. Ueber das Aufsichtsrecht des Areopag nach der solonischen Verfassung s. Arist. 8, 4. Ueber das Eingreifen des Areopag am Ende des peloponnesischen Krieges vergl. Lys. 12, 69. Dass der Areopag sich Functionen des Rathes, der Volksversammlung und der Gerichte angeeignet hatte, ergiebt sich aus Arist. 25, 2: *καὶ τὰ μὲν τοῖς πεντακοσίοις, τὰ δὲ τῷ δήμῳ καὶ τοῖς δικαστηρίοις ἀπέδωκεν.* Dass Herodot nichts von dieser Machtstellung des Areopag berichtet, will wenig besagen, denn was wissen wir aus Herodot viel für die innere Geschichte Athens in dieser Zeit.

2) Die Verwandelung des Aufsichtsrechtes in unmittelbares Eingreifen in die Staatsleitung das sind *τὰ ἐπίθετα, δι᾽ ὧν ἦν ἡ τῆς πολιτείας φυλακή* bei Arist. 25, 2. Aristoteles bezeichnet diese Machtstellung des Areopag sonst noch durch *δύναμις* (25, 4) und *ἐπιμέλεια* (26, 1). Hinweisen will ich darauf, dass Oncken Athen und Hellas 236 ff. schon vor Jahren ausgeführt hat, die Neuerung des Ephialtes sei nur eine Zurückführung des Areopag auf sein ursprüngliches Princip gewesen. Auf die Erweiterung der gesetzlichen Rechte des Areopag bezog er p. 254 in den 458 aufgeführten Eumeniden des Aischylos die Stelle v. 693 ff. Von Perikles heisst es bei Arist. 27, 1: *καὶ γὰρ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν ἔνια παρείλετο.* Von den 30 heisst es bei

Mir scheint diese Entwickelung durchaus natürlich zu sein und erweckt deshalb bei mir hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit nicht das geringste Bedenken.

Für die umfangreiche Behandelung der Oligarchien der 400 und der 30 (29—40) hat Aristoteles hauptsächlich urkundliches Material verwendet, für die Oligarchie der 400 das Psephisma des Pythodoros, welches die Einsetzung der 30 *συγγραφεῖς* bewirkte, die Anträge dieser *συγγραφεῖς*, den Entwurf der definitiven und der provisorischen Verfassung, in der Form von Volksbeschlüssen abgefasst, für die Oligarchie der 30 nur den Friedensvertrag zwischen den Anhängern der 30 und den zurückgekehrten Demokraten.[1]) Was die wenigen geschichtlichen Notizen über die Regierung der 400 betrifft, welche sich bei Aristoteles neben dem urkundlichen Material finden, so gehen dieselben ohne Zweifel auf eine atthidographische Quelle zurück, wenn sich auch einzelne Anklänge an Thukydides finden. Dafür sprechen auch hier die genauen chronologischen Angaben, welche Aristoteles für die Geschichte der 400 bietet.[2]) Weit eingehender, als die Geschichte der Regierung der 400, ist bei Aristoteles die Dar-

---

Arist. 35, 2: *καὶ τούς τ' Ἐφιάλτου καὶ Ἀρχεστράτου νόμους τοὺς περὶ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν καθεῖλον ἐξ Ἀρείου πάγο[υ].*

1) Das Psephisma des Pythodoros: Arist. 29, 2. 3, die Anträge der *συγγραφεῖς*: 29, 4. 5, der Entwurf der definitiven Verfassung: 30, der provisorischen: 31, als Psephisma eingebracht: 32, 1, der Friedensvertrag zwischen den Anhängern der 30 und den Demokraten: 39.

2) Für die Anklänge an Thukydides vergl.

Arist. 33, 1	mit	Thuk. 8, 96.
πλείω γὰρ ἐκ τῆς Εὐβοίας ἢ τῆς Ἀττικῆς ἐτύγχανον ὠφελούμενοι —		*ἐν ᾗ ναῦς τε καὶ τὸ μέγιστον Εὔβοιαν ἀπολωλέκεσαν, ἐξ ἧς πλείω ἢ τῆς Ἀττικῆς ὠφελοῦντο —*
33, 1.	mit	Thuk. 8, 97.
κατέλυσαν τοὺς τετρακοσίους καὶ τὰ πράγματα παρέδωκαν τοῖς πεντακισχιλίοις τοῖς ἐκ τῶν ὅπλων, ψηφισάμενοι μηδεμίαν ἀρχὴν εἶναι μισθοφόρον.		*ἐν ᾗπερ (ἐκκλησίᾳ) καὶ τοὺς τετρακοσίους καταπαύσαντες τοῖς πεντακισχιλίοις ἐψηφίσαντο τὰ πράγματα παραδοῦναι· εἶναι δὲ αὐτῶν ὁπόσοι καὶ ὅπλα παρέχονται· καὶ μισθὸν μηδένα φέρειν μηδεμιᾷ ἀρχῇ·*

Harp. *συγγραφεῖς* beruft sich dafür, dass 30 *συγγραφεῖς* eingesetzt wurden, auf Androtion und Philochoros, während Thuk. 8, 67 nur von 10 berichtet. Da Harp. nicht das Psephisma des Pythodoros (s. Arist. 29, 2), sondern die Atthidographen dafür citiert, so ist es wahrscheinlich, dass die letzteren das urkundliche Material in seinem Wortlaute nicht hatten. Für die chronologischen Angaben vergl. Arist. 32, 1. 2; 33, 1.

stellung der Ereignisse unter der Oligarchie der 30. Eine Benutzung des Xenophon von Seiten des Aristoteles hat für diese Darstellung nicht stattgefunden. Die aristotelische Darstellung ist viel kürzer und gedrängter als die xenophontische, aber doch wieder in Einzelheiten genauer als diese. Zu wiederholten Malen lautet der Bericht des Aristoteles anders, als der des Xenophon. Ob das Wort des Theramenes, welches Aristoteles citiert, eine Reminiscenz des letztern aus der Lectüre des Xenophon war, oder ob der Ausspruch historisch ist und deshalb von Aristoteles auch aus einer andern Quelle als aus Xenophon entlehnt sein kann, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Quelle des Aristoteles war nach meiner Ueberzeugung auch für diese Partie eine Atthis, wofür wiederum die chronologischen Angaben zu zeugen scheinen, während eine Benutzung des Ephoros sehr fraglich ist.[1])

Ich wende mich nun zu demjenigen Abschnitte der *'Αθη-*

---

1) Genauer z. B. als Xenophon 2, 3, 51 ist Arist. 37, 1, wodurch die Verhandelung gegen Theramenes viel verständlicher wird. Nach Arist. 37, 2 wird die spartanische Garnison erbeten nach dem Tode des Theramenes, nach Xen. 2, 3, 13/4 vor demselben. Nach Arist. 37, 1 die Einnahme von Phyle durch Thrasybul vor dem Tode des Theramenes, nach Xen. 2, 4, 2 nach demselben. Für den Ausspruch des Theramenes vergl.

Arist. 36, 2 mit Xen. 2, 3, 19.

Θηραμένης δὲ πάλιν ἐπιτιμᾷ καὶ τούτοις, πρῶτον μὲν ὅτι βουλόμενοι μεταδοῦναι τοῖς ἐπιεικέσι τρισχιλίοις μόνοις μεταδιδόασι, ὡς ἐν τούτῳ τῷ πλήθει τῆς ἀρετῆς ὡρισμένης, ἔπειθ' ὅτι δύο τὰ ἐναντιώτατα ποιοῦσιν, βίαιόν τε τὴν ἀρχὴν καὶ τῶν ἀρχομένων ἥττω παρασκευάζοντες.

ὁ δ' αὖ Θηραμένης καὶ πρὸς ταῦτα ἔλεγεν, ὅτι ἄτοπον δοκοίη ἑαυτῷ γε εἶναι τὸ πρῶτον μὲν βουλομένους τοὺς βελτίστους τῶν πολιτῶν κοινωνοὺς ποιήσασθαι τρισχιλίους, ὥσπερ τὸν ἀριθμὸν τοῦτον ἔχοντά τινα ἀνάγκην καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς εἶναι, καὶ οὔτ' ἔξω τούτων σπουδαίους οὔτ' ἐντὸς τούτων πονηροὺς οἷόν τε εἴη γενέσθαι· ἔπειτα δ', ἔφη, ὁρῶ ἔγωγε δύο ἡμᾶς τὰ ἐναντιώτατα πράττοντας, βιαίαν τε τὴν ἀρχὴν καὶ ἥττονα τῶν ἀρχομένων κατασκευαζομένους.

Chronologische Angaben bei Arist. 34, 1. 2; 35, 1; 40, 4; 41, 1. Vergl. auch Arist. 34, 3: *ἔγραψε δὲ τὸ ψήφισμα Δρακοντίδης 'Αφιδναῖος* mit Philochor. fr. 135 bei Müller 1, 406: *τὰ δὲ χρήματ' ἐψηφίσαντο πάντ' εἶναι στρατιωτικά, Δημοσθένους γράψαντος.* Eine Benutzung des Ephoros durch Aristoteles sucht Bauer liter. u. hist. Forsch. z. Arist. *'Αθ. πολ.* p. 151 ff. zu erweisen, ohne mich wenigstens zu überzeugen.

ναίων πολιτεία (5—13), in welchem Aristoteles über Solon und seine Gesetzgebung und das, was damit im Zusammenhange steht, handelt. Cap. 13, welches die Zeit während der Abwesenheit Solons von Athen bis zur Begründung der Tyrannis des Peisistratos behandelt, geht allem Anscheine nach auf eine atthidographische Quelle zurück, denn es finden sich auch hier wieder die genauen chronologischen Angaben, von denen bereits vorher die Rede war. Die Schilderung der drei *στάσεις* ist im wesentlichen dieselbe, wie bei Herodot. Der Schluss des Capitels ist eine Combination des Aristoteles aus dem Umstande, dass in der von ihm benutzten Atthis nach der Vertreibung der Peisistratiden eine allgemeine Diapsephisis verzeichnet war.[1]) Im cap. 12 hat Aristoteles selbst einen Theil des Quellenmaterials citiert, auf Grund dessen er die politischen und socialen Verhältnisse vor und unmittelbar nach Solons Gesetzgebung geschildert hat. Es sind das die Gedichte Solons selbst, auf die sich Aristoteles auch in seiner Darstellung wiederholt beruft.[2]) Daneben citiert er auch andere Schriftsteller, offenbar seine atthidographischen Quellen, die aber nur insofern für ihn von Bedeutung sind, als sie mit der primären Quelle, mit Solons Gedichten, übereinstimmen.[3])

Sehen wir zunächst ab von denjenigen Capiteln, die politische Erörterungen enthalten, so bleibt noch die Frage zu beantworten, welches die Quelle des Aristoteles für seine antiquarischen Angaben über die solonische Gesetzgebung war.[4]) Und zwar empfiehlt es sich, diese Frage insofern zu erweitern, als

1) Arist. 13, 1. 2 enthält die Zahlenangaben. § 4 stimmt mit Her. 1, 59 überein. Vergl. auch Plut. Sol. 13, 29. § 5 ist eine Combination des Aristoteles.

2) Arist. 12 beginnt: *ταῦτα δ' ὅτι τοῦτον* ⟨*τὸν*⟩ *τρόπον ἔσχεν οἵ τ' ἄλλοι συμφωνοῦσι πάντες καὶ αὐτὸς ἐν τῇ ποιήσει μέμνηται περὶ αὐτῶν ἐν τοῖσδε*, worauf die Citate aus Solons Gedichten folgen. Eine Combination aus den solonischen Gedichten ist cap. 5, wo Solon gleichfalls wiederholt citiert wird. Ebenso auch wohl cap. 11, wie die Anfangsworte von cap. 12 andeuten. Einen Schluss aus Solons Gedichten bietet auch 6, 4.

3) Vergl. die Wendungen: *ὡς ἔκ τε τῶν ἄλλων ὁμολογεῖται καὶ* [*αὐτὸς*] *ἐν τοῖσδε τοῖς ποιήμασι μαρτυρεῖ* (5, 3), *καὶ ἐν τοῖς ποιήμασιν αὐτὸς πολλαχοῦ μέμνηται καὶ οἱ ἄλλοι συνομολογοῦσι πάντες* (6, 4), *ταῦτα δ' ὅτι τοῦτον* ⟨*τὸν*⟩ *τρόπον ἔσχεν οἵ τ' ἄλλοι συμφωνοῦσι πάντες καὶ αὐτὸς ἐν τῇ ποιήσει μέμνηται περὶ αὐτῶν ἐν τοῖσδε* (12, 1).

4) Die politischen Erörterungen sind enthalten in cap. 6, 2. 3 und 9, die antiquarischen Angaben in cap. 6, 1; 7; 8; 10.

wir auch die Quelle für die antiquarischen Angaben in der aristotelischen Darstellung der drakontischen (cap. 4) und kleisthenischen (cap. 21) Verfassung mit in den Bereich dieser Untersuchung ziehen. Dass Aristoteles antiquarische Angaben auch in seinen atthidographischen Quellen vorgefunden hat, unterliegt keinem Zweifel; dass er sie benutzt hat, erscheint, soweit das vorhandene Material zu einem derartigen Urtheil ausreicht, sehr fraglich.[1]) Neben diesen atthidographischen Quellen stand dem Aristoteles für die antiquarischen Details, die er bietet, auch urkundliches Material zur Verfügung, vor allem die Gesetze Drakons, Solons und Kleisthenes', und die Frage ist, ob Aristoteles von denselben für seine antiquarischen Angaben Gebrauch gemacht hat. Man hat das verneint. Nissen ist der Ansicht, dass Aristoteles für die ältesten Zeiten sich ohne sonderlich tiefgehende Studien auf literarische Quellen beschränkte, dass er z. B. die Darstellung der drakontischen Verfassung aus Kritias oder einem ähnlichen Pamphletisten entlehnte.[2]) Nach Niese ist die aristotelische Darstellung der älteren athenischen Verfassung, der drakontischen wie der solonischen, hypothetisch und beruht in der Hauptsache auf dem Glauben, dass Solon (mit Drakon) die attische Demokratie geschaffen habe. Dem gegenüber ist zu bemerken, dass die Verfassung Solons in der That eine freilich gemässigte Demokratie war, wie sie Solon in einem seiner

---

1) Vergl. die verschiedene Erklärung der *σεισάχθεια* bei Androtion (Plut. Sol. 15) und bei Arist. 6, 1; 12, 4, der die Angabe des erstern 10, 1, ohne ihn zu nennen, durch die Bemerkung widerlegt, dass die *αὔξησις τοῦ νομίσματος* nach der *σεισάχθεια* erfolgte. Nach Androtion sind die *ἀποδέκται* von Kleisthenes an Stelle der *κωλακρέται* eingesetzt, über die Androtion auch sonst gehandelt hatte. S. Androt. fr. 3 = Harp. *ἀποδέκται* und fr. 4 = Schol. Arist. Vög. 1540. Arist. 7, 3 bezeugt das Vorhandensein der *κωλακρέται* unter Solon, von der Einsetzung der *ἀποδέκται* durch Kleisthenes berichtet er nichts. Kleidemos fr. 8 = Phot. *ναυκραρία* berichtet, Kleisthenes habe mit der Einrichtung der 10 neuen Phylen auch 50 Naukrarien eingerichtet. Aristoteles weiss nichts davon.

2) S. Nissen a. a. O. 201. Eine ähnliche Ansicht, wie Nissen, vertritt auch Herzog zur Literatur üb. d. Staat d. Athener. Tübingen 1892 p. 26 ff., der Arist. 4 auf eine Schrift zurückführt, welche, der Parteiliteratur angehörig, die vor 411 von oligarchischer Seite ausging und die Ereignisse dieses Jahres vorbereitete, das, was der Verfasser wollte, in dem Bilde einer fictiven Staatsordnung des Drakon darstellte. Diese ganze hier angenommene Parteiliteratur vor dem J. 411 ist schattenhaft.

Gesetze selbst bezeichnet hat.[1]) Niese meint, die solonische Verfassung sei nicht schriftlich aufgezeichnet; man habe aus der Zeit Solons nur die Gesetze gehabt, in denen sich auch das befand, was von Drakons Gesetzen erhalten war. Solons Gesetze enthielten nur Familien- und Erbrecht, Process-, Straf- und Polizeibestimmungen. Wenn man auch zugeben muss, dass eine schriftliche Aufzeichnung der solonischen Verfassung als solcher, wenigstens in der systematischen Anordnung, wie wir sie bei modernen Verfassungen gewohnt sind, nicht stattgefunden hat, so ist doch der von Niese angenommene Inhalt der solonischen Gesetze viel zu beschränkt. Ich will davon absehen, dass uns als Inhalt der solonischen Gesetzestafeln *οἱ περὶ τῶν ἱερῶν νόμοι, οἱ πολιτικοὶ νόμοι* und *οἱ περὶ τῶν ἰδιωτικῶν νόμοι* bezeugt werden; aber ich meine, Gesetze, welche auf sacralem Gebiete bestimmten, welche Opfer und wie sie zu feiern seien, die werden auch auf politischem Gebiete über die Verfassungseinrichtungen nicht vollständig geschwiegen haben.[2])

Niese giebt selbst zu, dass die Gesetze eine bestimmte Verfassung voraussetzten und insofern für die Ermittelung dieser dienen durften, als man aus ihnen auf die Bestimmungen der Verfassung schliessen konnte. Es wird uns ausdrücklich bezeugt, dass in den solonischen Gesetzen über die Competenzen der *ναύκραροι* gehandelt war. Dem gegenüber ist es wenig wahrscheinlich, dass von der Trittyen- und Naukrarienordnung als solcher in den Gesetzen nirgends die Rede gewesen sein sollte

---

1) Vergl. Niese in der histor. Zeitschrift 1892, 58 ff. Arist. 8, 4 rechnet zu den Functionen des solonischen Areopag: *καὶ τοὺς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινεν, Σόλωνος θέντ*[ος] *νόμον* . . . . *περὶ αὐτῶν*. Zu diesem Gesetze gehörte ohne Zweifel die Bestimmung, welche nach Andok. v. d. Myst. 95 *ἐν τῇ στήλῃ ἔμπροσθεν τοῦ βουλευτηρίου* aufgezeichnet war: *ὃς ἂν ἄρξῃ ἐν τῇ πόλει τῆς δημοκρατίας καταλυθείσης, νηποινεὶ τεθνάναι καὶ τὸν ἀποκτείναντα ὅσιον εἶναι καὶ τὰ χρήματα ἔχειν τοῦ ἀποθανόντος*. Andok. bemerkt dazu: *ἄλλο τι οὖν, ὦ Ἐπίχαρες, ἢ νῦν ὁ ἀποκτείνας σε καθαρὸς τὰς χεῖρας ἔσται, κατά γε τὸν Σόλωνος νόμον*; Also eine Demokratie war Solons Verfassung nach seinem eigenen Zeugniss.

2) Ueber den Inhalt der solonischen Gesetzestafeln, wenn dabei auch fälschlich *κύρβεις* und *ἄξονες* unterschieden werden, s. Schol. Plat. Pol. p. 298 d. Suid. *κύρβεις* 1. Art. Bei Lys. 30, 17 heisst es: *θαυμάζω δὲ, εἰ μὴ ἐνθυμεῖται, ὅταν ἐμὲ φάσκῃ ἀσεβεῖν λέγοντα, ὡς χρὴ θύειν τὰς θυσίας τὰς ἐκ τῶν κύρβεων καὶ τῶν στηλῶν κατὰ τὰς συγγραφάς, ὅτι καὶ τῆς πόλεως κατηγορεῖ*. S. auch § 18.

oder dass, wenn man dieses trotzdem annimmt, es nicht möglich war, aus diesen beiläufigen Bestimmungen über die *ναύκραροι* eine richtige Vorstellung der Organisation derselben zu gewinnen.[1]) Gewiss war es möglich, selbst vorausgesetzt, dass in den solonischen Gesetzen die Competenzen des Areopag nicht im Zusammenhange erörtert waren, sich aus den einzelnen Bestimmungen der Gesetze ein wahrheitsgemässes Bild von der Thätigkeit des Areopag zu entwerfen, wie es Aristoteles gethan hat. Die Einführung der Appellation von den Entscheidungen der Archonten an ein Volksgericht, welche Aristoteles dem Solon zuschreibt, konnte er gewiss aus den solonischen Gesetzen entnehmen, da selbst wir noch in der glücklichen Lage sind, dieses durch ein solonisches Gesetz urkundlich belegen zu können. Ich verstehe deshalb nicht, wie Niese die Herleitung der Volksgerichte von Solon als eine ganz anachronistische Hypothese bezeichnet.[2]) Als solonische Gesetze sind uns bezeugt das Verbot des *δανείζειν ἐπὶ τοῖς σώμασιν*, die Freigabe des Zinsfusses, die Festsetzung einer Maximalgrenze, welche kein Grundbesitz eines einzelnen überschreiten durfte. Sollte es dem Aristoteles nicht möglich gewesen sein, aus diesen und ähnlichen Bestimmungen und mit Berücksichtigung der solonischen Gedichte ein wahrheitsgemässes Bild von den socialen Zuständen vor Solon zu entwerfen? Mussten nicht Gesetze ähnlicher Art, wie das solonische Epitimiegesetz auf dem 13. Axon, auch auf die vorsolonischen Verfassungszustände ein erhellendes Licht werfen?[3])

1) S. Arist 8, 3: *διὸ καὶ ἐν τοῖς νόμοις τοῖς Σόλωνος οἷς οὐκέτι χρῶνται πολλαχ[οῦ γέ]γραπται, ‘τοὺς ναυκράρους εἰσπράττειν’ καὶ ‘ἀναλίσκειν ἐκ τοῦ ναυκραρικοῦ ἀργυρ[ίου]’*. Vergl. auch Phot. *ναυκραρία: καὶ ἐν τοῖς νόμοις λέγει* [für das handschriftliche *δὲ*], *‘ἐάν τις ναυκραρίας ἀμφισβητῇ’ καὶ ‘τοὺς ναυκράρους τοὺς κατὰ ναυκραρίαν’*.

2) Ueber den solonischen Areopag s. Arist. 8, 4, über das Volksgericht 7, 2; 9, 2. Niese's Ansicht a. a. O. 65, 2. Lys. 10, 16 citiert das solonische Gesetz: *δεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκάκκῃ ἡμέρας πέντε τὸν πόδα, ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία*, an dessen Authenticität wegen des alterthümlichen Ausdruckes *ποδοκάκκη* gewiss nicht zu zweifeln ist. S. auch die folgenden Gesetze.

3) Verbot des *δανείζειν ἐπὶ τοῖς σώμασιν*: Arist. 6, 1; 9, 1. Freigabe des Zinsfusses nach Lys. 10, 18: *τὸ ἀργύριον στάσιμον εἶναι, ἐφ' ὁπόσῳ ἂν βούληται ὁ δανείζων* mit der Erklärung. Ueber den Grundbesitz s. Arist. pol. 2, 7 = p. 37, 26 ff. Bekker: *οἷον καὶ Σόλων ἐνομοθέτησεν καὶ παρ' ἄλλοις ἐστὶ νόμος, ὃς κωλύει κτᾶσθαι γῆν, ὁπόσην ἂν βούληταί τις*. Das solonische Epitimiegesetz s. bei Plut. Sol. 19.

Was ich hier angeführt habe, sind nur Beispiele, soweit sie unser wenig umfangreiches Material bietet. Aber so viel lehren sie trotz ihrer geringen Zahl, dass Aristoteles, wenn er nur wollte, aus den Bestimmungen der drakontischen, solonischen und kleisthenischen Gesetze sehr wohl das allgemeine Bild von den Einrichtungen der drakontischen, solonischen und kleisthenischen Verfassung entwerfen konnte, welches uns die *Ἀθηναίων πολιτεία* bietet. Die Frage ist also nur diese, ob Aristoteles es gewollt hat. Nach Nissen und Niese hat er es offenbar nicht gewollt, da nach ihrer Ansicht von urkundlichen Studien des Aristoteles in dem verfassungsgeschichtlichen Theile der *Ἀθηναίων πολιτεία* kaum die Rede sein kann. Und doch hatte Aristoteles, als er die Abfassung der *Ἀθηναίων πολιτεία* begann, wie auch Nissen annimmt, bereits 5 Bücher *περὶ Σόλωνος ἀξόνων* geschrieben und war beschäftigt, wie Usener gezeigt hat, dem Nissen zustimmt, zusammen mit Theophrast an der Herstellung der *συναγωγὴ τῶν νόμων*, welche eine Zusammenstellung des in den einzelnen Staaten geltenden Rechtes und eine Darlegung der mit seiner Ausübung betrauten Organe enthielt.[1]) Also im vollen Besitze des urkundlichen Materials und ohne Zweifel auch bei genauer Kenntniss desselben zog Aristoteles es

---

1) *Περὶ τῶν Σόλωνος ἀξόνων ε'* citiert in einem spätern Verzeichniss aristotelischer Schriften (s. Westermann Biogr. 404) als ein Werk des Aristoteles. Nissen a. a. O. 167/8 nimmt dessen Echtheit an. Ueber die Mitarbeit des Aristoteles an der unter des Theophrast Namen gehenden *συναγωγὴ τῶν νόμων* s. Usener in den Preuss. Jahrb. 53 p. 22, dem Nissen a. a. O. 183 ff. zustimmt. Diese Mitarbeit des Aristoteles ergiebt sich aus dem Selbstcitat in der Politik 8 (5), 9 = p. 214, 21 ff. Bekker: *ἁπλῶς δὲ ὅσα ἐν τοῖς νόμοις ὡς συμφέροντα λέγομεν ταῖς πολιτείαις, ἅπαντα ταῦτα σώζει τὰς πολιτείας* und aus Philodem. Rhet. (Vol. Hercul. V fol. 147) 11 ff.: *πῶς [δ'] οὐχὶ θαυμ[ασ]μὸ[ν] ἐνέφ[υσ]ε μέγαν τῆς δ[υ]νάμεω[ς; ἐ]ξέστη λιπὼν δ[ὲ] τῆς οἰκείας πραγματείας καὶ διὰ ταῦτ' ἐφωρᾶτο τούς τε νόμους συνάγων ἅμα τῷ μαθητεῖ καὶ τὰς τοσαύτας πολιτείας καὶ τὰ περὶ τῶν [τό]πων [δ]ικαιώματα καὶ τὰ πρὸς τοὺς καιροὺς καὶ πᾶν ὅσον τῆς τοιαύτη[ς ἐστὶ πραγματείας]*. Schon als Gesetzgeber seiner Vaterstadt Stageira (Diog L. 5, 1, 6. Plut. adv. Colot. 32, 9 p. 1377 Didot), die auf seine Bitten wieder aufgebaut wurde (Plut. Alex. 7 vit. Arist. bei Westermann Biogr. p. 400, 58 ff.), wird sich Aristoteles mit den Gesetzen Athens bekannt gemacht haben. Vergl. Isokr. 15, 83: *ἀλλὰ τοῖς μὲν τοὺς νόμους τιθέναι προαιρουμένοις προὔργου γέγονε τὸ πλῆθος τῶν κειμένων, οὐδὲν γὰρ αὐτοὺς δεῖ ζητεῖν ἑτέρους, ἀλλὰ τοὺς παρὰ τοῖς ἄλλοις εὐδοκιμοῦντας πειραθῆναι συναγαγεῖν* —

vor, bei der Abfassung seiner *Ἀθηναίων πολιτεία* von diesem Material keinen Gebrauch zu machen, sondern sich auf die zu seiner Zeit vorhandenen literarischen Hülfsmittel zu beschränken, auf die Gefahr hin, bei den vielen Grenzgebieten zwischen Verfassung und Gesetzen durch seine der Literatur entnommene Darstellung der athenischen Verfassungsgeschichte mit der unter seinem Namen gehenden und doch theilweise auch gewiss von ihm bearbeiteten, auf urkundlichem Material beruhenden *συναγωγὴ τῶν νόμων* in Widerspruch zu gerathen. Ich meine, der Verfasser, um den es sich handelt, brauchte nicht Aristoteles zu sein, um eine derartige Annahme als unmöglich erscheinen zu lassen. Und in der That widerspricht dem auch die *Ἀθηναίων πολιτεία* selbst, in welcher der Verfasser sich wiederholt auf die solonischen Gesetze beruft, die er nach dem, was eben vorausgeschickt wurde, doch schwerlich aus seiner literarischen Quelle entlehnt haben wird.

Die Eigenthümlichkeit des aristotelischen Abrisses der drakontischen, solonischen und kleisthenischen Verfassung, in dem wir manches vermissen, was in einer systematischen Darstellung nicht fehlen dürfte, und in dem sich manches findet, das an sich von geringer Bedeutung ist, erklärt sich, wie ich glaube, durchaus befriedigend aus dem Umstande, dass die Quelle des Aristoteles nicht eine systematisch geordnete und schriftlich aufgezeichnete Verfassungsurkunde, sondern eine Zusammenstellung von Gesetzen war, aus denen Aristoteles auf die entsprechenden Verfassungseinrichtungen zurückschloss.[1]) Dazu kommt noch der

1) Berufung auf solonische Gesetze bei Arist. 8, 3. 4. 5; 16, 10. Erwähnung kleisthenischer Gesetze: 22, 1. Bei Plut. Sol. 31 heisst es: *ὡς δὲ Θεόφραστος ἱστόρηκε, καὶ τὸν τῆς ἀργίας νόμον οὐ Σόλων ἔθηκεν, ἀλλὰ Πεισίστρατος, ᾧ τήν τε χώραν ἐνεργοτέραν καὶ τὴν πόλιν ἠρεμαιοτέραν ἐποίησεν.* Arist. 16, 2. 3 ist, wie es scheint, eine Combination aus diesem Gesetze. Arist. pol. 6 (4), 1, p. 146, 17 ff. Bekker sagt: *πρὸς γὰρ τὰς πολιτείας τοὺς νόμους δεῖ τίθεσθαι καὶ τίθενται πάντες, ἀλλ' οὐ τὰς πολιτείας πρὸς τοὺς νόμους. πολιτεία μὲν γάρ ἐστι τάξις ταῖς πόλεσιν ἡ περὶ τὰς ἀρχάς, τίνα τρόπον νενέμηνται καὶ τί τὸ κύριον τῆς πολιτείας καὶ τί τὸ τέλος ἑκάστης τῆς κοινωνίας ἐστίν· νόμοι δὲ κεχωρισμένοι τῶν δηλούντων τὴν πολιτείαν, καθ' οὓς δεῖ τοὺς ἄρχοντας ἄρχειν καὶ φυλάττειν τοὺς παραβαίνοντας αὐτούς.* Arist. *Ἀθ. πολ.* 9, 1 und 10, 1 wird diese Scheidung nicht gemacht. Von denselben drei Einrichtungen Solons heisst es 9, 1: *δοκεῖ δὲ τῆς Σόλωνος πολιτείας τρία ταῦτ' εἶναι τὰ δημικώτατα*, 10, 1: *ἐν [μὲν οὖν τ]οῖς νόμοις ταῦτα δοκεῖ θεῖναι δημοτικά*, und zwar deshalb, weil Aristoteles aus den Bestimmungen der solonischen *νόμοι* auf die *πολι-*

zweite Umstand hinzu, dass die *συναγωγὴ τῶν νόμων* und *τῶν πολιτειῶν* sich ohne Zweifel gegenseitig ergänzten und dass deshalb manches, was wir heute in der *Ἀθηναίων πολιτεία* vermissen, in den *Ἀθηναίων νόμοι* zu finden war. Aus den Bestimmungen der solonischen Gesetze — und das Gleiche gilt auch von den Gesetzen des Drakon und Kleisthenes — hat also Aristoteles auf die Einrichtungen der Verfassung Solons zurückgeschlossen, und es ist deshalb nicht unmöglich, dass der eine oder andere Schluss, wenn die Prämissen desselben nicht genügend begründet waren, uns heute gewagt erscheinen würde, wenn wir das zur Controle nothwendige Gesetzesmaterial besässen. Da uns dieses aber fehlt, so sind Vermuthungen unsererseits jedenfalls haltloser, als die auf dieses Material basierten Schlüsse des Aristoteles. Nur in einem Falle hat uns dieser einen Einblick in die Art gewährt, wie er zu seinen verfassungsrechtlichen Ansetzungen gekommen ist, und dieser Fall stimmt mit dem überein, was oben ausgeführt wurde. Aristoteles berichtet, Solon habe bestimmt, dass die Beamten den drei obersten Schatzungsclassen entnommen werden sollten, *ἑκάστοις ἀνὰ λόγον τῷ μεγέθει τοῦ τιμήματος ἀποδιδοὺς* ⌊*τὴν ἀρ*⌋*χήν*. Es ist das, wie Aristoteles selbst angiebt, ein Schluss, zu dem er durch die Bestimmung in den solonischen Gesetzen gekommen ist, dass die Schatzmeister der Göttin aus den Pentakosiomedimnen genommen werden sollten, wohl im Zusammenhange mit der Thatsache, dass im Jahre 457 auch den Zeugiten der Zutritt zum Archontat eröffnet wurde.[1]) Wenn alle Schlüsse des Aristoteles gleich gut begründet sind — und das scheinen sie zu sein, da er zu diesem Schlusse als einem nach seiner Ansicht nicht absolut sicher begründeten seine Prämissen anführt —, so dürfen wir seine Darstellung der drakontischen, solonischen und kleisthe-

---

τεία zurückschloss. Die Höhe der solonischen Schatzungsclassen konnte Aristoteles aus den Gesetzen Solons nicht ersehen. Deshalb motiviert er 7, 4 seinen Ansatz für die *ἱππεῖς* gegenüber anderen Schriftstellern, die anderer Ansicht waren.

1) S. Arist. 7, 3. 8, 1 heisst es dann: *σημεῖον δ' ὅτι κληρωτὰς ἐποίησεν ἐκ τῶν τιμημάτων ὁ περὶ τῶν ταμιῶν νόμος, ᾧ χρώμενοι [διατελο]ῦσι ἔτι καὶ νῦν· κελεύει γὰρ κληροῦν τοὺς ταμίας ἐκ πεντακοσιομεδίμνω[ν]* verglichen mit 47, 1: *πρῶτον μὲν γὰρ οἱ ταμίαι τῆς Ἀθηνᾶς εἰσὶ μὲν δέκα, κ[ληροῦται] δ' εἷς ἐκ τῆς φυλῆς, ἐκ πεντακοσιομεδίμνων κατὰ τὸν Σόλωνος νόμ[ον· ἔτι γὰρ ὁ ν]όμος κύριός ἐστιν.* Ueber die Veränderung im J. 457 s. Arist. 26, 2.

nischen Verfassung im Grossen und Ganzen gewiss als richtig annehmen. Wir mögen es vom Standpunkte der heutigen Forschung tadeln, dass es uns Aristoteles sehr häufig durch Verschweigen der ihn zu seinen Angaben bestimmenden Momente nicht möglich gemacht hat, nachzuprüfen, wie er zu den Resultaten seiner Forschung gekommen ist; aber das ist ein Tadel, welcher nicht ihn allein trifft, sondern die literarische Arbeitsmethode des Alterthums überhaupt. So ist denn mein Standpunkt gegenüber der Benutzung der aristotelischen *Ἀθηναίων πολιτεία* für die Darstellung der drakontischen, solonischen und kleisthenischen Verfassung der, dass ich in den Angaben derselben wohl begründete, auf urkundliches Material zurückgehende Zeugnisse erblicke, die wir durch eigene Vermuthungen zu ersetzen nicht berechtigt sind. Treten wir ohne Vorurtheil an diese aristotelischen Berichte heran, so werden wir finden, dass sich dieselben sehr wohl mit den uns bis dahin bekannten Zeugnissen vereinigen lassen. Eine andere Beurtheilung verlangt die aristotelische Darstellung der vordrakontischen Verfassung. Dieselbe ist ohne Zweifel eine Combination des Aristoteles, die sich dieser aus der Vergleichung der Berichte der Atthiden und aus der Deutung geschichtlicher Thatsachen gebildet hat.[1]) Trotzdem habe ich geglaubt, auch bei der Darstellung dieser ältesten Periode der athenischen Verfassungsgeschichte dem Aristoteles folgen zu müssen, da derselbe für uns jedenfalls die älteste Ueberlieferung repräsentiert und da ihm und seinen Quellen noch geschichtliches Material zu Gebote stehen konnte, das für uns in seiner primären Form verloren gegangen ist.

Ich wende mich jetzt zu der Betrachtung der historisch-politischen Erörterungen, welche die verfassungsgeschichtliche Darstellung der *Ἀθηναίων πολιτεία* an verschiedenen Stellen durchziehen. Unter den Friedensbedingungen, welche Lysandros den besiegten Athenern auferlegte, war auch die, welche sie verpflichtete, fortan ihren Staat nach der *πάτριος πολιτεία* zu verwalten. Es entstand gegenüber dieser Bedingung sofort ein Streit zwischen den verschiedenen Parteien, indem die Demokraten die bestehende Demokratie zu erhalten suchten, offenbar unter dem Vorgeben, es sei das die von den Vorfahren ererbte

1) Aristoteles hat für cap. 3 verschiedene schriftliche Quellen benutzt, es werden *οἱ πλείους* und *ἔνιοι* seiner Gewährsmänner unterschieden. Für einzelne Angaben führt er geschichtliche Thatsachen als *σημεῖα* an.

Verfassung, während von den Angesehenen die Mitglieder der Hetairien und die nach dem Friedensschlusse zurückgekehrten Verbannten offenbar unter demselben Vorgeben wie die Demokraten die Einrichtung einer oligarchischen Verfassung verlangten, diejenigen dagegen, welche keiner Hetairie angehörten, die Einführung der wirklichen *πάτριος πολιτεία* erstrebten. Das Haupt der letzteren war Theramenes. Da sich Lysandros auf die Seite der oligarchisch Gesinnten schlug, so wurde die Oligarchie der 30 eingerichtet. Aber auch diese 30, zu denen ja auch Theramenes gehörte, gaben sich zuerst den Anschein, als ob sie der *πάτριος πολιτεία* anhingen. Sie beseitigten die Gesetze des Ephialtes und Archestratos über die Beschränkung der Machtstellung des Areopag, schafften, um den Gerichten das Recht der subjectiven Entscheidung zu entziehen, die zweideutigen Bestimmungen in den solonischen Gesetzen ab, alles unter dem Vorgeben, die von den Vorfahren ererbte Verfassung wieder herstellen und unangreifbar machen zu wollen.[1])

Die *πάτριος πολιτεία* bezeichnete darnach die Verfassungsentwickelung, wie sie durch die Gesetzgebung Solons zum Abschluss gekommen war, d. h. diejenigen Verfassungsformen, welche die drakontischen und solonischen Gesetze kennen lehrten. Ob die Einrichtungen des Kleisthenes noch zu der *πάτριος πολιτεία* gehörten, darüber scheinen die Anhänger derselben nicht einig gewesen zu sein.[2]) Aristoteles, selbst ein Anhänger dieser Verfassung, verneint es offenbar und hat die kleisthenische Demokratie nur in ihrer Beschränkung zur Zeit der erweiterten Machtstellung des Areopag gebilligt. Die Verfassung, welche kurze Zeit nach dem Sturze der 400 bestand und ursprünglich auch für die Regierung der 400 geplant war, entsprach dem Ver-

---

1) Vergl. Arist. 34, 3 ähnlich, wenn auch nicht so eingehend Diod. 14, 3. Arist. 35, 2.

2) Der Antrag des Pythodoros im J. 411 muss die 30 *συγγραφεῖς* beauftragt haben, die Gesetze Drakons und Solons zum Zweck der Verfassungsrevision einzusehen. Das ergiebt sich aus dem Zusatzantrag des Kleitophon: *προσαναζητῆσαι δὲ τοὺς αἱρεθέντας ἔγραψεν καὶ τοὺς πατρίους νόμους, οὓς Κλεισθένης ἔθηκεν, ὅτε καθίστη τὴν δημοκρατίαν, ὅπως ⟨ἂν⟩ ἀκούσαντες καὶ τούτων βουλεύσωνται τὸ ἄριστον.* Kleitophon, der noch 404 Anhänger der *πάτριος πολιτεία* war (Arist. 34, 3), rechnet also auch die Gesetze des Kleisthenes zu derselben. Der Entwurf der provisorischen Verfassung des J. 411, welcher bestimmte: *βουλεύειν μὲν τετρακοσίους κατὰ τὰ πάτρια* (Arist. 31, 1), verstand unter *τὰ πάτρια* die solonische Verfassung.

fassungsideale des Aristoteles. Der Umstand, dass er sich in diesem Ideale mit der politischen Anschauung des Theramenes begegnete, erklärt die Vorliebe, mit welcher dieser Politiker bei Aristoteles behandelt ist.[1])

Aber die *πάτριος πολιτεία* des Theramenes genügte keineswegs denjenigen Vorstellungen, welche sich die Oligarchen der Hetairien und die zurückgekehrten Verbannten von der wiederzuerstrebenden Verfassung der Vorfahren gebildet hatten. Nach

---

1) Arist. 29, 3 bemerkt zu dem in der vorhergehenden Anmerkung citierten Antrag des Kleitophon: *ὡς οὐ δημοτικὴν ἀλλὰ παραπλησίαν οὖσαν τὴν Κλεισθένους πολιτείαν τῇ Σόλωνος*. Bei Arist. 20, 1 heisst es: *τούτων δὲ γενομένων* (d. h. durch die Einrichtungen des Kleisthenes) *δημοτικωτέρα πολὺ τῆς Σόλωνος ἐγένετο ἡ πολιτεία*. Vergl. auch 41, 2. Von der Zeit der Machtstellung des Areopag sagt Arist. 23, 2: *καὶ ἐπολιτεύθησαν Ἀθηναῖοι καλῶς καὶ κατὰ τούτους τοὺς καιρούς*, womit das Urtheil des Isokr. 7, 15. 17 zu vergleichen ist. Die letzten Worte des Arist. weisen auf die Zeit nach dem Sturze der 400 hin, von der es 33, 2 heisst: *δοκοῦσι δὲ καλῶς πολιτευθῆναι κατὰ τούτους τοὺς καιρούς*. Dasselbe Urtheil bei Thuk. 8, 97. Die Grundlage der damaligen Verfassung umschreibt Arist. 33, 1 mit den Worten: *καὶ τὰ πράγματα παρέδωκαν τοῖς πεντακισχιλίοις τοῖς ἐκ τῶν ὅπλων, ψηφισάμενοι μηδεμίαν ἀρχὴν εἶναι μισθοφόρον*. Sie entsprach der von den 30 *συγγραφεῖς* ausgearbeiteten Verfassung (s. Arist. 29, 5) und der drakontischen (s. 4, 2), mit der die erstere auch in einzelnen speciellen Punkten Aehnlichkeiten aufweist. Vergl. 30, 6 mit 4, 3, 31, 3 mit 4, 3. Schilderung der besten *πολιτεία* bei Arist. pol. 6 (4), 11 = p. 162, 19 ff. Bekker: *δῆλον ἄρα ὅτι καὶ ἡ κοινωνία ἡ πολιτικὴ ἀρίστη ἡ διὰ τῶν μέσων καὶ τὰς τοιαύτας ἐνδέχεται εὖ πολιτεύεσθαι πόλεις, ἐν αἷς δὴ πολὺ τὸ μέσον καὶ κρεῖττον μάλιστα μὲν ἀμφοῖν* (der *ἄποροι* und *εὔποροι*), *εἰ δὲ μή, θατέρου μέρους· προστιθέμενον γὰρ ποιεῖ ῥοπὴν καὶ κωλύει γίνεσθαι τὰς ἐναντίας ὑπερβολάς* (p. 164, 6 ff.). Aeusserlich bestimmt Arist. pol. 2, 6 = p. 35, 19 ff. sie so: *ἡ δὲ σύνταξις ὅλη βούλεται μὲν εἶναι μήτε δημοκρατία μήτε ὀλιγαρχία, μέση δὲ τούτων, ἣν καλοῦσι πολιτείαν· ἐκ γὰρ τῶν ὁπλιτευόντων ἐστίν*. Die äusserste Demokratie, in welcher *αὐτὸς συνιὼν ὁ δῆμος χρηματίζει περὶ πάντων*, pflegt einzutreten, *ὅταν εὐπορία τις ᾖ μισθοῦ τοῖς ἐκκλησιάζουσιν· σχολάζοντες γὰρ συλλέγονταί τε πολλάκις καὶ ἅπαντα αὐτοὶ κρίνουσιν*. S. Arist. pol. 6 (4), 15 = p. 174, 16 ff. Vergl. auch Arist. pol. 7 (6), 2 = p. 180, 7 ff. Ueber die aristotelische *μεσότης* und das durch sie bestimmte Urtheil des Aristoteles über Personen und Einrichtungen s. Bruno Keil a. a. O. 204 ff. Es war das auch das Verfassungsideal des Theramenes: Xen. 2, 3, 48, für den Aristoteles deshalb auch eine besondere Sympathie hat. Vergl. 28, 5, wo er den Nikias, Thukydides und Theramenes als *ἄνδρας οὐ μόνον καλοὺς κἀγαθοὺς ἀλλὰ καὶ πολιτικοὺς καὶ τῇ πόλει πάσῃ πατρικῶς χρωμένους* bezeichnet. S. auch Arist 32, 2; 33, 2; 34, 3; 36. Nach Isokrates sind Solon und Kleisthenes die Begründer der *πάτριος πολιτεία*. Vergl. Isokr. 7, 16/7.

ihrer Auffassung war ohne Zweifel bereits die solonische Verfassung eine Entartung der πάτριος πολιτεία, und es scheint, als ob Kritias diese Anschauung auch literarisch zum Ausdruck gebracht hat. Ob dieses geschehen ist, um, wie Dümmler will, damit ein Regierungsprogramm für die 30 aufzustellen, oder, was mir wahrscheinlicher ist, um Lysandros für die Ansicht der Oligarchen zu gewinnen, bleibt besser unentschieden. Ebenso wenig lässt sich die Frage beantworten, ob diese literarische Ausführung in der Form einer Ἀθηναίων πολιτεία oder eines Memoires erschienen ist. Spuren derselben sind allem Anscheine nach in der aristotelischen Ἀθηναίων πολιτεία noch erkennbar. Kritias hatte den Themistokles und Kleon beschuldigt, dass sie sich unrechtmässiger Weise bei ihrer Staatsleitung bereichert hätten. In diesen Zusammenhang passt aufs beste der gleiche Vorwurf, welcher nach der Ausführung des Aristoteles von einigen gegen Solon erhoben war. Ebenso weist auch der von Aristoteles widerlegte Vorwurf einiger, Solon habe mit Absicht seine gesetzlichen Bestimmungen dunkel und zweideutig abgefasst, um den Gerichten bei ihren Entscheidungen grösseren Spielraum und Einfluss zu verschaffen, auf die 30 hin, welche diejenigen Bestimmungen in den solonischen Gesetzen, welche leicht Controversen erregen konnten, aus denselben beseitigten. Mir erscheint deshalb die Ansicht Dümmlers, dass unter diesen einigen Kritias zu verstehen sei, durchaus annehmbar.[1])

Nach der politischen Anschauung der Oligarchen war also die solonische Verfassung bereits eine Entartung der πάτριος πολιτεία. Um sich zu bereichern, hatte Solon die σεισάχθεια durchgesetzt; das Verbot des δανείζειν ἐπὶ τοῖς σώμασιν beseitigte eine der wesentlichsten Stützen der Herrschaft der vornehmen Herren über den Demos; das Recht der Klage vor der Volksversammlung über Ungerechtigkeiten der Beamten beschränkte die Amtsgewalt; die Einführung der Volksgerichte machte den Demos zum Herrn der Staatsleitung.[2]) Dagegen

1) Vergl. die Ausführung Dümmlers im Herm. 1892, p. 260 ff., welcher die Spuren, die auf die Schrift des Kritias hinzuweisen scheinen, zusammengestellt hat. Kritias' Urtheil über Themistokles und Kleon bei Ailian. verm. Gesch. 10, 17. Ueber den gegen Solon erhobenen Vorwurf der unrechtmässigen Bereicherung s. Arist. 6, Plut. Sol. 15, der beabsichtigten Dunkelheit seiner gesetzlichen Bestimmungen Arist. 9, 2 zu vergleichen mit 35, 2.

2) Ueber Solons Bereicherung durch die σεισάχθεια s. Arist. 6, 2.

erschien unter der Beleuchtung oligarchischer Parteireflexion die Herrschaft der Peisistratiden durchaus nicht in so schrecklichen Farben, wie sie die Demokraten sich vorstellten. War doch Isagoras, der Gegner des Kleisthenes und der Führer der Oligarchen, ein Freund der Tyrannen gewesen, und der Ostrakismos war von Kleisthenes gegen die Freunde der Tyrannen aus den vornehmen und mächtigen Familien eingeführt worden.[1]) Auch von dieser tyrannenfreundlichen Gesinnung der Oligarchen finden sich noch Niederschläge in der Ueberlieferung. Dass Peisistratos den Staat in massvoller Weise verwaltet habe, darin stimmte die Ueberlieferung überein. Im Gegensatz zu dem Regiment seiner Söhne erschien die Zeit seiner Herrschaft wie das goldene Zeitalter unter der Regierung des Kronos.[2]) Aber die oligarchisch gefärbte Ueberlieferung ging weiter. Während nach der volksthümlichen Tradition Aristogeiton und Harmodios durch die Ermordung des Hipparchos die athenische Demokratie neu begründet hatten, so erschien dagegen in der oligarchischen Ueberlieferung Hipparchos als der unschuldig Ermordete, und das strenge Regiment des Hippias nach dem Tode des Bruders war damit hinlänglich motiviert. Nach der einen Version, der sich Aristoteles angeschlossen, war Hipparchos, der Freund der Poesie und der Dichter, nicht derjenige, welcher den Harmodios beleidigt hatte, sondern sein jüngerer gewaltthätiger Bruder Thessalos, welcher gar nicht zu den regierenden Mitgliedern des Hauses gehörte. Eine andere Version berichtete, weil ein schöner und edler Jüngling, welchen Harmodios geliebt habe, sich von diesem

---

Plut. Sol. 15. Vergl. über die drei im Texte ausgeführten *δημοτικώτατα* Solons Arist. 9, womit zu vergleichen ist dieses Handb. 153.

1) Ueber das Urtheil des Demos über die Tyrannis s. Thuk. 6, 53, über Isagoras Arist. 20, 1, über den Zweck des Ostrakismos Arist. 22, 3—6.

2) Das Urtheil über Peisistratos bei Her. 1, 59. Thuk. 6, 54. Arist. 16, 2. Es heisst von ihm bei Arist. 16, 7: *διὸ καὶ πολλάκις ἐθ[ρυ]λλ[εῖ]το, ὡς ἡ Πεισιστράτου τυραννὶς ὁ ἐπὶ Κρόν[ου] βίος εἴη· συνέβη γὰρ ὕστερον δια[δεξαμένων] τῶν υἱέων πολλῷ γενέσθαι τραχυτέραν τὴν ἀρχήν.* Der Gegensatz ist hier deutlich. Deshalb halte ich auch die Ansicht von Niese a. a. O. p. 48, 1 für falsch, welcher annimmt, Arist. habe diesen Ausdruck aus Plat. Hipparch. 229 geschöpft. Denn hier wird die ganze Zeit der Peisistratiden mit Ausnahme der Jahre nach der Ermordung des Hipparchos mit dem Zeitalter des Kronos verglichen. Die diese Wendung einleitenden Worte bei Plat. Hipparch. *καὶ πάντων ἂν τῶν παλαιῶν ἤκουσας* beziehe ich auf eine schriftliche Ueberlieferung.

ab- und dem Hipparchos zugewendet habe, deshalb hätten Aristogeiton und Harmodios den letztern ermordet.[1])

Aber auch die demokratische Ueberlieferung hatte ihre literarische Vertretung. Ob sie dieselbe gefunden hat im Gegensatz zu der oben angenommenen Schrift des Kritias, kann fraglich erscheinen. Ebenso unsicher ist die Anknüpfung dieser literarischen Vertretung an einen bestimmten Namen, wie es Dümmler versucht hat. Aber als Euphranor nach der Schlacht bei Mantineia die Wände der Stoa des Zeus Eleutherios auf der athenischen Agora bemalte und auf der einen Wand den Theseus, die Demokratie und den athenischen Demos darstellte, ein Gemälde, dessen Unterschrift besagte, Theseus habe den Athenern die Demokratie eingerichtet, da muss dieser Glaube bei den Athenern bereits officiell geworden sein, was ohne Zweifel eine literarische Begründung desselben voraussetzt.[2]) Allem Anscheine nach hat aber dieser Glaube an Theseus als den Begründer der athenischen Demokratie erst allmählich im 4. Jahrh. in Athen Verbreitung gefunden, und die ursprüngliche Meinung war offenbar die, welche die Einrichtung der Demokratie an die Namen des

---

1) Für die volksthümliche Tradition vergl. das Skolion zu Ehren des Aristogeiton und Harmodios bei Athen. 15, 695 A. Thessalos als Beleidiger des Harmodios nach Arist. 18, 2. Vergl. Hude in den Jahrb. f. cl. Phil. 1892 p. 171 ff. Die andere Version bei Plat. Hipparch. 229, die im Gegensatz zu dem, was *οἱ πολλοί* glaubten, *ὑπὸ τῶν χαριεστέρων ἀνθρώπων* bezeugt wurde. *Οἱ χαρίεντες* ein euphemistischer Ausdruck für die Oligarchen: Arist. pol. 2, 7 = p. 39, 25 Bekker. Plut. Phok. 29. Dion. 28. *οἱ χαριέστατοι*: Diod. 11, 86. 87. Als Freund der Dichtkunst und der Dichter erscheint Hipparchos bei Arist. 18, 1 und Plat. Hipparch. 228. Nach Niese a. a. O. 48 soll Aristoteles auch diese Angabe aus Plat. Hipparch. geschöpft haben. Aber bei Plat. Hipparch. ist Hipparchos wieder *τῶν Πεισιστράτου παίδων πρεσβύτατος*.

2) S. Dümmler a. a. O. 276 ff. Ueber die Bilder des Euphranor in der Stoa des Zeus Eleutherios s. Paus. 1, 3, 3. 4. Da Euphranor auch eine Episode der Schlacht bei Mantineia dargestellt hatte, so ist das Gemälde nach dieser Schlacht gemalt, aber wohl nicht viel später. Paus. 1, 3, 3 sagt: *ἐπὶ δὲ τῷ τοίχῳ τῷ πέραν Θησεύς ἐστι γεγραμμένος καὶ Δημοκρατία τε καὶ Δῆμος· δηλοῖ δὲ ἡ γραφὴ Θησέα εἶναι τὸν καταστήσαντα Ἀθηναίοις ἐξ ἴσου πολιτεύεσθαι. κεχώρηκε δὲ φήμη καὶ ἄλλως ἐς τοὺς πολλούς, ὡς Θησεὺς παραδοίη τὰ πράγματα τῷ δήμῳ καὶ ὡς ἐξ ἐκείνου δημοκρατούμενοι, πρὶν ἢ Πεισίστρατος ἐτυράννησεν ἐπαναστάς.* Bei Arist. 41, 2 wird im Gegensatz zu diesem Glauben *ἡ ἐπὶ Θησέως γενομένη τάξις* charakterisiert als *μικρὸν παρεγκλίνουσα τῆς βασιλικῆς*.

Solon und des Kleisthenes knüpfte.[1]) Auch die *δημοτικοί*, welche Aristoteles citiert, werden diesen Standpunkt vertreten haben.[2])

Das Verdienst des Aristoteles nun ist es, nachgewiesen zu haben, dass auch die athenische Verfassung ihre Geschichte gehabt hat und wie sich dieselbe vom Königthum bis zu der fortgeschrittenen Demokratie seiner Tage fort- und umgebildet hat. Dass er diese Entwickelung mit besonderer Begeisterung für die Politiker, welche sie bewirkten, geschildert habe, wird keiner behaupten, aber er hat sie geschildert sine ira et studio. Das herbe Urtheil Nissens über den Aristoteles der *'Αϑηναίων πολιτεία*: „Aus ihm spricht nicht ein ernster, die Wahrheit suchender und kündender Forscher, spricht vielmehr ein Hofmann, der über der gefallenen Grösse mit frivolen Spässen einhertrippelt, die

---

1) Isokrates in der Helena (10, 32 ff.) schildert die politische Thätigkeit des Theseus noch in ziemlich allgemeinen Ausdrücken und gelangt § 36 zu dem vorsichtigen Schluss: *τοσούτου δ' ἐδέησεν ἀκόντων τι ποιεῖν τῶν πολιτῶν, ὥσϑ' ὁ μὲν τὸν δῆμον καϑίστη κύριον τῆς πολιτείας, οἱ δὲ μόνον αὐτὸν ἄρχειν ἠξίουν, ἡγούμενοι πιστοτέραν καὶ κοινοτέραν εἶναι τὴν ἐκείνου μοναρχίαν τῆς αὑτῶν δημοκρατίας.* Selbst im Panathenaikos (12, 129) berichtet Isokrates die Thatsache noch mit einem beschränkenden *ὡς λέγεται: καὶ ταῦτ' ἔπραξεν, οὐκ ἐπειδὴ πρεσβύτερος γενόμενος ἀπολελαυκὼς ἦν τῶν ἀγαϑῶν τῶν παρόντων, ἀλλ' ἀκμάζων τὴν μὲν πόλιν, ὡς λέγεται, διοικεῖν τῷ πλήϑει παρέδωκεν, αὐτὸς δ' ὑπὲρ ταύτης τε καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων διετέλει κινδυνεύων.* Isokr. 12, 149 beruft sich dafür auf die mündliche und schriftliche Ueberlieferung; etwa auf die Atthis des Androtion? S. Bruno Keil a. a. O. 91. Bei (Dem.) 59, 75 heisst es: *ἐπειδὴ δὲ Θησεὺς συνῴκισεν αὐτοὺς καὶ δημοκρατίαν ἐποίησε.* — Zur Charakteristik des Oligarchen führt Theophr. char. 26 an: [*καὶ*] *τὸν Θησέα πρῶτον φῆσαι τῶν κακῶν τῇ πόλει γεγονέναι αἴτιον· τοῦτον γὰρ ἐκ δώδεκα πόλεων εἰς μίαν καταγαγόντα* [*τὰ πλήϑη ἀφεῖναι τὴν κατα*]*λυϑεῖσαν βασιλείαν· καὶ δίκαια αὐτὸν παϑεῖν· πρῶτον γὰρ αὐτὸν ἀπολέσϑαι ὑπ' αὐτῶν.* Solon hat die Demokratie eingerichtet, Kleisthenes nach der Vertreibung der Tyrannen sie erneuert: Isokr. 7, 16. Stärkere Betonung des Kleisthenes als des Solon: 15, 232. Kleisthenes allein genannt: 15, 306. Ebenso auch in der frühen Rede *περὶ τοῦ ζεύγους*: 16, 26/7. Arist. 8, 2 soll nach Bruno Keil a. a. O. 78 ff. eine Polemik gegen Isokrates sein.

2) Sie vertheidigten Solon gegen den Vorwurf, er habe sich bei der *σεισάχϑεια* unrechtmässig bereichert: Arist. 6 und rechneten es offenbar dem Aristogeiton hoch an, dass er durch die falsche Angabe der Freunde der Tyrannen als seiner Mitverschworenen diese noch im Tode schädigte: Arist. 18, 5, s. auch Polyain. 1, 22. Bruno Keil a. a. O. 49 ff. vermuthet, dass Arist. die Angaben der *δημοτικοί* und der Oligarchen bereits in der von ihm benutzten Atthis vorfand.

Staatsmänner Athens Lumpen, die Feldherren Stümper scheltend" ist zugleich ein Urtheil, wie es ungerechter nicht gedacht werden kann. Aristoteles sah mit eigenen Augen die impotente und entartete Demokratie seiner Tage, wie sie sich allmählich in Athen entwickelt hatte. Wie sie das im Laufe der Zeit geworden ist und welche Politiker dabei eine Rolle gespielt haben, das schildert uns seine Verfassungsgeschichte. Es ist keine Frage, dass die grossen Männer Athens im 5. Jahrh. als geschichtliche Persönlichkeiten dabei nicht zu ihrem Rechte gekommen sind, aber man muss für die Beurtheilung des Aristoteles doch immer den Gesichtspunkt festhalten, unter welchem er diese Männer schildert, welchen Einfluss dieselben auf die Entwickelung der athenischen Verfassung geübt haben. Das Verfassungsideal des Aristoteles war, wie oben ausgeführt wurde, ein Staat, dessen Regierung in den Händen derjenigen lag, welche sich aus eigenen Mitteln als Hopliten ausrüsten und im Kriege erhalten konnten, und in welchem die Aemter unbesoldet waren. Dieser Staatsform entsprach die Verfassung Drakons und diejenige Verfassung, welche im J. 411 geplant war und deren Grundzüge deshalb von Aristoteles auf Grund des urkundlichen Materials eingehend dargelegt sind. Aber auch die Verfassung Solons erregte bei Aristoteles noch keine Bedenken, und der grosse politische Reformator seiner Vaterstadt hat bei ihm eine durchaus gerechte Würdigung gefunden. Dagegen erscheint die Verfassung des Kleisthenes dem Aristoteles schon um vieles demokratischer als die Solons und die fortschreitende Entwickelung derselben in demokratischer Richtung wurde nach Aristoteles in wohlthätiger Weise durch die 17jährige Herrschaft des Areopag von 480—462 unterbrochen. Während dieser Zeit wurde Athen gut verwaltet und in den Kämpfen jener Jahre wurden die Athener kriegsgeübt, gewannen grossen Ruhm bei den Hellenen und errangen wider den Willen der Lakedaimonier die Herrschaft zur See. Die leitenden Persönlichkeiten in dieser Zeit waren Themistokles und Aristeides, von denen für die Entwickelung der Verfassung der letztere von grösserer Bedeutung war, als der erstere. Denn Aristeides organisierte den athenischen Bund und er war es, auf dessen Rath, als das Selbstgefühl des Staates infolge der glücklichen Erfolge im Kriege sich gehoben hatte und viel Geld durch die Tribute in Athen zusammenfloss, das Bundesverhältniss in ein Unterthanenverhält-

niss verwandelt wurde. Diese Veränderung übte alsdann auf die innere Entwickelung des Staates einen entscheidenden Einfluss. Denn die Herrschaft über die Bundesgenossen aufrecht zu erhalten, war nur möglich, wenn man einen grossen Theil der Bürgerschaft in den unmittelbaren Dienst des Staates zog und das wieder war nur zu ermöglichen, wenn man den Dienst für den Staat bezahlte. So gab Aristeides den Anstoss zur Einführung der Besoldung für die von den Bürgern dem Staate geleisteten Dienste, welche Besoldung die ärmere Bevölkerung vom Lande in die Stadt lockte.[1]) 17 Jahre dauerte die Machtperiode des Areopag, wenn auch die Grundlagen der Verfassung durch das Andrängen des im gesteigerten Selbstgefühle grössere Rechte beanspruchenden Volkes allmählich erschüttert wurden. 462/1 wurde auf Antrag des Ephialtes, der damals *προστάτης τοῦ δήμου* war, dem Areopag die bis dahin besessene Macht entzogen. Alsdann folgte eine Zeit, in welcher sich infolge des

---

1) Ueber das Verfassungsideal des Aristoteles s. p. XXXII, 1. Das Urtheil Nissens a. a. O. 196. Für das Urtheil des Aristoteles über Solon vergl. Bruno Keil a. a. O. 203 ff. 225. Die *πολιτεία* des Kleisthenes war schon *δημοτικωτέρα πολὺ τῆς Σόλωνος*: Arist. 22, 1, s. auch 29, 3. Deshalb nach ihm schon der Gegensatz des *δῆμος*, an dessen Spitze Xanthippos stand, und der *γνώριμοι*, deren Haupt Miltiades war: Arist. 28, 2. 485/4 wurde Xanthippos ostrakisiert: Arist. 22, 6. 483/2 Aristeides wohl als Gegner des Themistokles: Arist. 22, 7. 481/8 wurden alle Ostrakisierten zurückberufen: Arist. 22, 8. Dann die Zeit der Herrschaft des Areopag: Arist. 23. Aristeides und Themistokles erscheinen in dieser Zeit nicht als die Kämpfer zweier Parteien, sondern beide als *προστάται τοῦ δήμου*: Arist. 23, 3, s. auch 28, 2. An dem Neubau der athenischen Mauern sind beide gleichmässig betheiligt: Arist. 23, 4. Die Mauern werden weiter gerückt: Thuk. 1, 93. So wird für die später in die Stadt gezogene Landbevölkerung Raum geschaffen. Die geschichtlichen Resultate dieser Machtperiode des Areopag schildern Arist. und Isokr. fast mit denselben Worten, vielleicht nach einer von beiden benutzten Atthis.

Arist. 23, 2:	Isokr. 7, 17:
συνέβη γὰρ αὐτοῖς περὶ τὸν χρόνον τοῦτον τά τε εἰς τὸν πόλεμον ἀσκῆσαι καὶ παρὰ τοῖς Ἕλλησιν εὐδοκιμῆσαι καὶ τὴν τῆς θαλάττης ἡγεμονίαν λαβεῖν, ἀκόντων τῶν Λακεδαιμονίων.	*οἱ μὲν γὰρ ἐκείνῃ χρώμενοι, πολλὰ καὶ καλὰ διαπραξάμενοι καὶ παρὰ πᾶσιν ἀνθρώποις εὐδοκιμήσαντες, παρ᾽ ἑκόντων τῶν Ἑλλήνων τὴν ἡγεμονίαν ἔλαβον.*

Aristeides organisiert den Bund: Arist. 23, 4. 5. Er räth zur Verwandelung des Bundes in eine *ἀρχή* und zur Einführung der Besoldung. Infolge dessen Uebersiedelung der ärmeren Bevölkerung vom Lande in die Stadt: Arist. 24, 1. 2.

Vordrängens eifriger Demagogen die Staatsordnung mehr und mehr lockerte und die Verwaltung des Staates nicht mehr wie früher nach den Gesetzen erfolgte. Als darauf Perikles die Führung des Volkes übernommen hatte, wurde die Verfassung noch demokratischer. Dem Areopag wurden weitere Functionen entzogen. Indem Perikles die Flotte zum ausschlaggebenden Factor in der auswärtigen Politik machte, steigerte er das Selbstgefühl des *ὄχλος ναυτικός*, der die ganze Staatsleitung an sich zog, d. h. durch die Beschlüsse der Ekklesie den Staat leitete. Diese Antheilnahme des Volkes an der Staatsleitung erweiterte sich noch, als infolge des peloponnesischen Krieges das ganze athenische Volk, in die Stadt eingeschlossen und durch den Kriegersold der Sorge für den täglichen Lebensunterhalt überhoben, sich ganz der Politik hingeben konnte. Nach Perikles' Tode wurde es mit der Entartung der Demokratie noch viel schlimmer, denn die Leitung des Volkes kam jetzt in die Hände von Demagogen, die, selbst dem niedern Volke angehörig, bei den Wohlhabenden in keinem Ansehen standen. Solche Demagogen waren im Laufe des peloponnesischen Krieges Kleon, der zur Demoralisierung der Menge das Meiste beitrug, und Kleophon, der die Diobelie einführte. Auf Kleophon folgten alsdann ohne Unterbrechung Demagogen, welche nichts anderes im Auge hatten, als selbst eine Rolle zu spielen und dem Volke, wie es der Augenblick erforderte, nach dem Munde zu reden. Die Regierung der 400 und der 30 vermochte die demokratische Entwickelung der Verfassung nur kurze Zeit aufzuhalten. Nach der Rückkehr der Demokraten unter Thrasybulos wurde die Demokratie neu eingerichtet, die sich alsdann bis zu den Tagen des Aristoteles immer mehr in radicaler Richtung entwickelte. Denn der Demos machte sich im Laufe der Zeit zum Herrn über alles und entschied alles durch Volksbeschlüsse und Richtersprüche, für diese seine Thätigkeit als Entgelt den Ekklesiasten- und Heliastensold empfangend.[1])

So ungefähr lautet die Darstellung, welche Aristoteles von der Entwickelung der athenischen Verfassung bis zur Neuordnung derselben nach der Rückkehr des Thrasybulos und der

---

1) Ueber die Entwickelung seit Aristeides s. Arist. 25—41. Bruno Keil a. a. O. 206 ff. Ueber den Grund, weshalb Arist. um 400 mit seiner geschichtlichen Darstellung abbricht, s. Bruno Keil a. a. O. 231 ff.

Demokraten im J. 403 gegeben hat. Es ist eine Schilderung ohne Liebe für die Persönlichkeiten, welche diese Entwickelung bestimmt und beeinflusst haben, aber auch ohne Hass gegen dieselben. Im 28. Capitel giebt Aristoteles noch mal eine Zusammenstellung dieser Männer und gelangt zu dem Schluss, dass, abgesehen von den älteren Staatsmännern, Nikias, Thukydides und Theramenes die besten unter den politischen Führern Athens gewesen seien, offenbar deswegen, weil die politischen Ueberzeugungen derselben denen des Aristoteles nahe verwandt waren.[1] Auch dem athenischen Demos steht Aristoteles nicht feindlich gegenüber. Er hebt die guten Eigenschaften desselben, seine angeborene Milde und seinen Hass gegen diejenigen, welche das Volk zu einer unwürdigen That veranlasst hatten, rühmend hervor und erkennt die geschichtliche Existenzberechtigung der Demokratie seiner Tage bereitwillig in dem Umstande an, dass der athenische Demos gegen die 30 die Rückkehr in seine Vaterstadt durch eigene Kraft erkämpft hatte.[2]

Der verhängnissvolle Einfluss, welchen nach der Ueberzeugung des Aristoteles die Einführung und dann die Ausdehnung der Besoldungen über immer weitere Kreise von Betheiligten auf die Demokratisierung der Verfassung ausüben, hat den Aristoteles veranlasst, auch in der Entwickelungsgeschichte der

---

1) Für das günstige Urtheil des Aristoteles über Theramenes (s. auch 32, 2; 34, 3) vergl. p. XXXII. Zu seinem Urtheil über Nikias wurde Aristoteles vielleicht durch Thuk. 7, 86 bestimmt. Das gleiche Urtheil über Theramenes auch bei Theopomp, den ich mit Fricke (Untersuch. üb. d. Quellen d. Plut. im Nik. u. Alkib. p. 10 ff.) als Quelle von Diod. 14, 3—5 ansehe. Die Gegenüberstellung der athenischen Staatsmänner, wie sie Arist. 28 bietet, war auch dem Theopomp eigenthümlich, der dafür das Verbum *ἀντιπολιτεύεσθαι*, welches sich bei Arist. noch nicht findet, angewendet hat. S. Theop. fr. 98 bei Müller fr. h. gr. 1, 294. Was Arist. 28, 3 von Kleon sagt, kehrt ziemlich wörtlich bei Theop. fr. 99 wieder.

Arist.	Theop.
ὃς δοκεῖ μάλιστα διαφθεῖραι τὸν δῆμον ταῖς ὁρμαῖς καὶ πρῶτος ἐπὶ τοῦ βήματος ἀνέκραγε καὶ ἐλοιδορήσατο καὶ περιζωσάμενος ἐδημηγόρησε, τῶν ἄλλων ἐν κόσμῳ λεγόντων.	*ὃς πρῶτος δημηγορῶν ἀνέκραγεν ἐπὶ βήματος καὶ ἐλοιδορήσατο κ. τ. ἁ.*

Auch die Schilderung der Freigebigkeit Kimons bei Theop. fr. 94 (s. auch Plut. Kim. 10. Per. 9. Corn. Nep. 4) liest sich wie eine Erweiterung und Ergänzung von Arist. 27, 3.

2) Vergl. Arist. 22, 4; 28, 3; 41, 1.

athenischen Verfassung dem Besoldungswesen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nachdem er bei dem Berichte von der ersten Einführung der Besoldung durch Aristeides ohne Zweifel auf Grund einer guten zeitgenössischen Quelle eine Uebersicht derjenigen Personen gegeben hat, welche in der Blüthezeit des ersten athenischen Bundes in Athen Sold empfingen[1]), charakterisiert er an mehreren Stellen seiner Verfassungsgeschichte die Folgen, welche die verschiedenen Arten der Besoldung herbeigeführt haben. Die Einführung des Richtersoldes durch Perikles bewirkte, dass von da an die ärmeren Leute sich viel eifriger zu der Ausloosung der Geschworenen drängten, als die Wohlhabenden, und dass infolge dessen wegen der Armuth der

---

1) S. Arist. 24, 3. 20,000 Soldempfänger hat es natürlich nicht vom Anfang an gegeben. Denn die Richter z. B. erhielten erst durch Perikles Sold: Arist. 27, 3. Köhler in den Sitzungsber. d. Berl. Ak. 1892, 342/3 bemängelt die Soldberechnung bei Arist. 24, 3 als ein Beispiel der „Methode“ des Verfassers der *πολιτεία*. Ich bemerke dazu: *ἀπὸ τῶν φόρων καὶ τῶν τελῶν* bezeichnet die beiden Haupteinnahmequellen des Staates, *ἀπὸ τῶν συμμάχων* geht darauf zurück, dass die Bundesgenossen die athenischen Besatzungen und die *ἀρχαὶ ὑπερόριοι* selbst zu besolden hatten. Dass das für die *ἐπίσκοποι* richtig ist, lehrt Arist Vög. 1021 ff. Zenob. 6, 32 für die *φρουραί*. Zu den 700 Mitgliedern der *ἀρχαὶ ἔνδημοι* bemerke ich, dass es nach Arist. 6 (4), 15, p. 172, 22 ff. *ἀρχαὶ πολιτικαί*, zu denen auch die militärischen Beamten gehören, *οἰκονομικαί* und *ὑπηρετικαί* giebt. Also zu den 700 *ἀρχαὶ ἔνδημοι* hat man die bürgerlichen und militärischen Beamten und Unterbeamten zu rechnen. Und nun einige Beispiele! Das 1000 Mann starke Rittercorps hatte an militärischen Beamten und Unterbeamten nachweisbar 112, 2 Hipparchen, 10 Phylarchen, 100 Dekadarchen. Dazu rechne man die militärischen Beamten und Unterbeamten der 2500 im Dienste befindlichen Hopliten, der 1600 Toxoten, der 200 Hippotoxoten, der 500 *φρουροὶ νεωρίων*, dazu die zahlreichen bürgerlichen Beamten mit ihren *ὑπηρέται* und ich glaube, an den 700 *ἀρχαὶ ἔνδημοι* wird wenig fehlen. Ueber die *ἀρχαὶ ὑπερόριοι* sind wir weniger unterrichtet. Wer weiss, wie viele *ἐπίσκοποι* in die Bundesstädte gesendet wurden? Die 2000 regelmässigen *φρουροί* in den Bundesstädten hatten, wenn sie ähnlich wie das Rittercorps organisiert waren, über 200 militärische Beamte. Die eigentliche Marinemannschaft der Schiffe, *ὑπηρεσία* genannt, darf man auch zu den Unterbeamten rechnen. Für die *πεντηκόνταρχοι* besagt es schon der Titel. Für die 20 *νῆες φρουρίδες* und für noch 20 andere Transportschiffe würde das über 200 *ὑπηρέται* ergeben. S. Handb. 366. Also die Quelle des Aristoteles, der uns an dieser Stelle auch, abgesehen von der Beziehung zum Solde, werthvolle Angaben bietet, war wohl nicht so werthlos, wie Köhler meint. Der Rechenfehler des Aristoteles liegt höchstens darin, dass die militärischen Beamten und Unterbeamten doch wohl unter der Truppenzahl schon mitgerechnet waren.

Mehrzahl der Richter eine Bestechung derselben möglich wurde. Als im peloponnesischen Kriege die in Athen zusammengedrängte Bevölkerung Attikas durch den Kriegersold von der Sorge für den täglichen Lebensunterhalt befreit war, da bemächtigte sie sich auch der Leitung des Staates. Nach der Beendigung des Krieges dagegen, als der Kriegersold in Wegfall gekommen war, war der Besuch der Ekklesie ein so geringer, dass man sich zu der ursprünglich nicht beabsichtigten Einführung des Ekklesiastensoldes gezwungen sah. Die Folge davon war, dass fortan der Demos selbst alles in der Volksversammlung und in den Gerichten entschied und dass selbst die bis dahin üblichen Entscheidungen des Rathes auf das Volk übergingen.[1])

Bei der politischen Ueberzeugung des Aristoteles, dass die beste *πολιτεία ἐκ τῶν ὁπλιτευόντων* bestehe, ist es erklärlich, dass er die Verschärfung der Demokratie nach der Machtbeschränkung des Areopag davon herleitet, dass in den Kriegen jener Zeit infolge der Unfähigkeit der nur auf Grund ihres Familienansehens ins Amt berufenen Strategen viele Bürger und zwar, da die Theten nicht zum Hoplitendienst herangezogen wurden, gerade die Besten aus der Classe der Wohlhabenden und aus dem Volke umgekommen waren.[2])

---

1) Die Einführung des Richtersoldes knüpft Arist. 27, 3. 4 an persönliche Motive des Perikles. Für die Folgen dieser Einführung werden *τινες* citiert, denen aber Arist. offenbar zustimmt. Auch das *δεκάζειν* betrachtet Arist. 27, 5 allem Anscheine nach als eine Folge davon, dass durch Einführung der Besoldung *τὰ δικαστήρια χείρω* geworden waren. Für die weiteren Folgen der Besoldung vergl. Arist. 27, 2; 41, 2. 3.

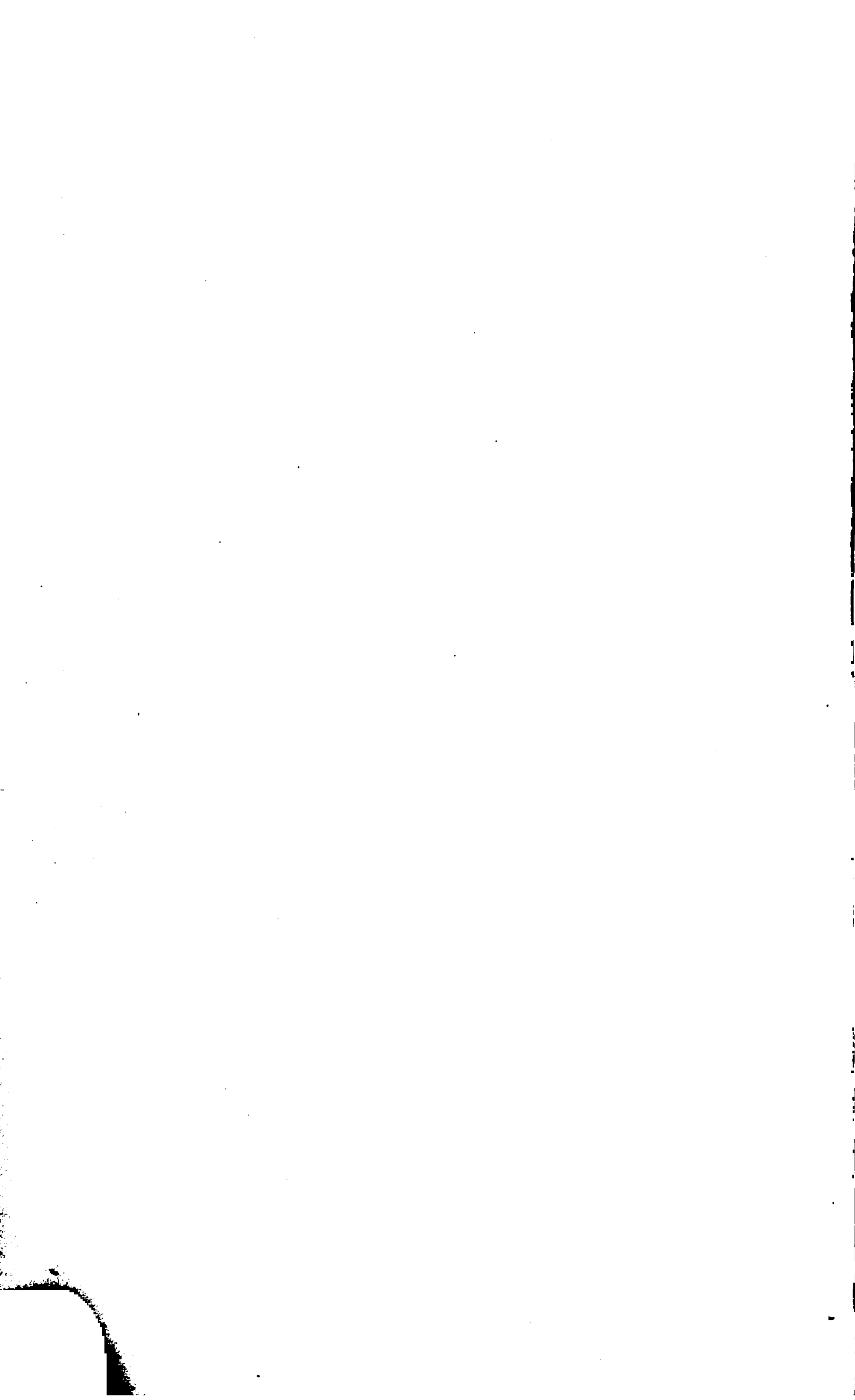
2) Motivierung der Verschärfung der Demokratie nach 462 bei Arist. 26, 1. In den Worten: *ἀλλ' αὐτῶν προεστάναι Κίμωνα τὸν Μιλτιάδου, νεώτερον ὄντα καὶ πρὸς τὴν πόλιν ὀψὲ προσελθόντα* bedeutet *νεώτερος* zu unerfahren nämlich im *προεστάναι* (vergl. Plat. Phileb. 13: *καὶ φανούμεθά γε νεώτεροι τοῦ δέοντος*), *καί* ist das *καί* explicativum = er hatte sich nämlich erst spät der innern Politik zugewendet (vergl. Arist. Plut. 29: *κακῶς ἔπραττον καὶ πένης ἦν* = es ging mir schlecht, ich war nämlich arm). Die Wendung *αἰεὶ συνέβαινεν τῶν ἐξιόντων ἀνὰ δισχιλίους ἢ τρισχιλίους ἀπόλλυσθαι* ist wohl eine starke Uebertreibung des Aristoteles oder seiner Quelle. Wenn man sich der aristotelischen Chronologie anschliesst, so würden als Niederlagen der Athener anzuführen sein die bei Drabeskos (Bauer a. a. O. 114 ff.) und bei Tanagra (Bauer a. a. O. 121), der Untergang des athenischen Heeres in Aegypten (Bauer a. a. O. 119 ff.), die Niederlage bei Koroneia (Bauer a. a. O. 127). Niese a. a. O. p. 63 bemerkt: „So

Auf die Chronologie näher einzugehen, wie sie sich aus dieser aristotelischen Verfassungsgeschichte auch für die äussere Geschichte Athens ergiebt, ist hier nicht der Ort. Aber festhalten muss man bei der Beurtheilung derselben, dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach auf die ältere Atthis zurückgeht, dass sie also die älteste zusammenhängende chronologische Ueberlieferung, die wir besitzen, repräsentiert.[1]

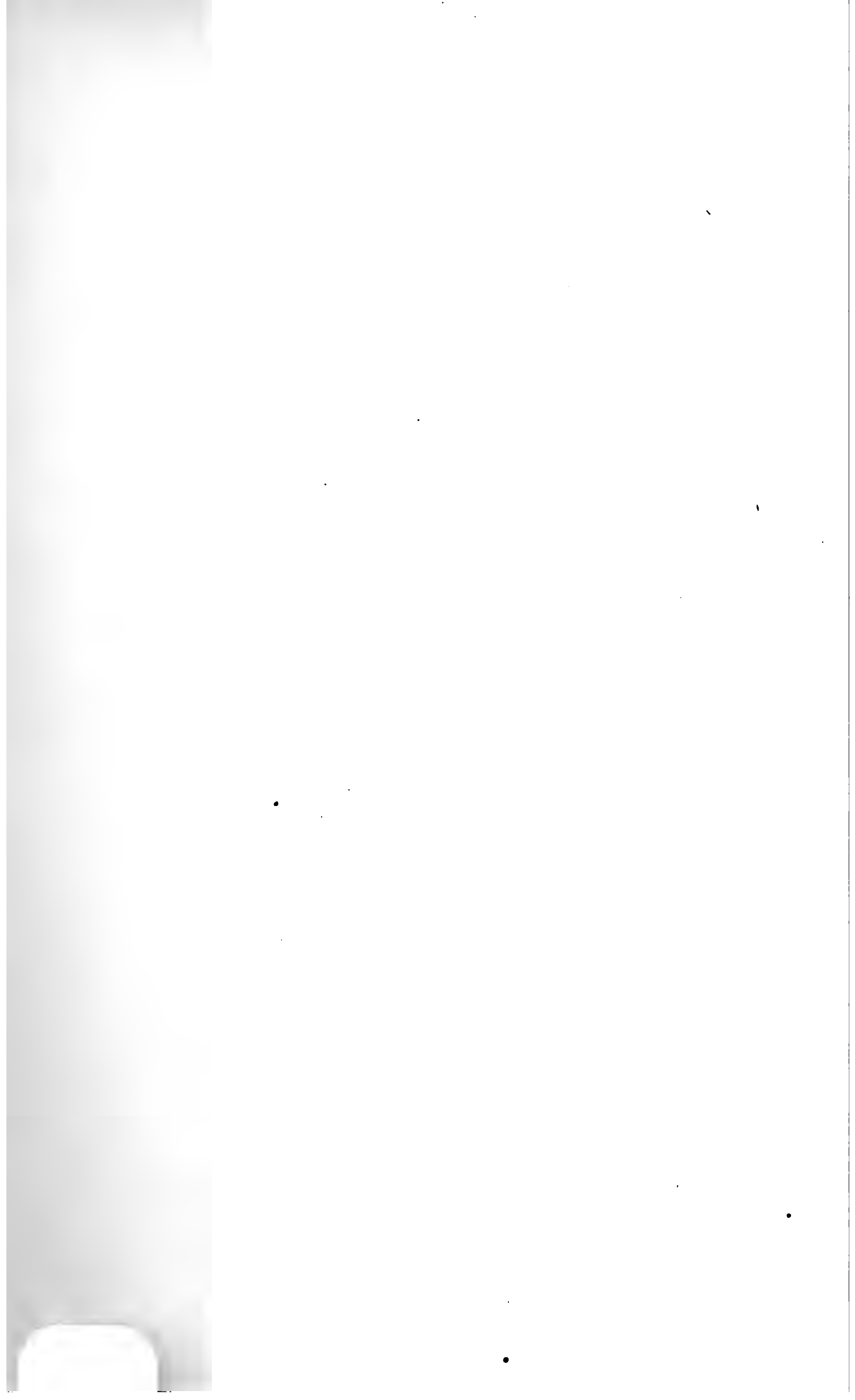
---

spricht Aristoteles von den athenischen Feldherren, wie Kimon, Myronides, Perikles, Nikias, unter deren Führung das attische Bürgerheer allen übrigen Griechen überlegen war und nur den Spartanern nachstand, während die Seemacht die unbestrittene Herrschaft erlangte." Nach Ausweis unserer Quellen waren Feldherren bei Drabeskos Sophanes und Leagros (Her. 9, 75. Paus. 1, 29, 4); wer bei Tanagra commandiert hat, wird nicht ausdrücklich bezeugt, doch scheint nach Plut. Per. 10 Perikles dabei gewesen zu sein; in Aegypten befehligte Charitimides (Ktes. 29, 32/3 p. 52 Didot); für die Niederlage bei Koroneia macht Perikles bei Plut. Per. 18 den Tolmides verantwortlich. Uebrigens hat Aristoteles denselben Gedanken auch in der Politik vorgetragen, wo er 8 (5), 3 p. 197, 29 ff. ausführt, dass *μεταβολαὶ τῶν πολιτειῶν* eintreten, wenn ein Theil der Bevölkerung *παρὰ τὸ ἀνάλογον* eine Vermehrung erfährt, *οἷον τὸ τῶν ἀπόρων πλῆθος ἐν ταῖς δημοκρατίαις καὶ πολιτείαις. συμβαίνει δ' ἐνίοτε τοῦτο καὶ διὰ τύχας, οἷον — καὶ ἐν Ἀθήναις ἀτυχούντων πεζῇ οἱ γνώριμοι ἐλάττους ἐγένοντο διὰ τὸ ἐκ καταλόγου στρατεύεσθαι ὑπὸ τὸν Λακωνικὸν πόλεμον.*

1) Für die chronologischen Resultate, die sich aus Arist. ergeben, verweise ich auf Bauer a. a. O., ohne damit meine uneingeschränkte Zustimmung zu denselben aussprechen zu wollen.



DER
STAAT DER LAKEDAIMONIER.



I. Historischer Theil.

Die geschichtliche Entwickelung des Staates der Lakedaimonier und Uebersicht der Verfassung unter römischer Herrschaft.

Die mit dem Namen *Λακωνική* bezeichnete Landschaft des Peloponnes, mit Kynuria und den Kösteninseln einen Flächeninhalt von 100 □M. umfassend, zerfällt ihrer natürlichen Gliederung nach in drei Theile. Das östliche und westliche Drittel derselben bilden die in Halbinselform auslaufenden Gebiete des Parnon und Taygetos, von denen das letztere durchaus felsig und von den Ausläufen des Gebirges ganz erfüllt ist, während das erstere, in welches die niedrigeren Verzweigungen des Parnon mehr in vereinzelten Gruppen hineinreichen, einzelne flachere, aber nicht ergiebige Landstriche besitzt. Von dem Parnon im Osten, dem Taygetos im Westen eingeschlossen liegt der dritte Theil der Landschaft, das einen Flächeninhalt von etwa 20 □M. umfassende Eurotasthal. Dieses durch den Lauf des Hauptflusses der Landschaft gebildete Thal enthält zwei grössere Ebenen. Der nördlich ungefähr bei der Einmündung des Oinus in den Eurotas beginnende, südlich durch einen bis zu 500 Meter sich erhebenden und Parnon und Taygetos verbindenden Höhenzug abgeschlossene, 5 Stunden lange und 2 Stunden breite Thalabschnitt ist die Ebene von Sparta. Südlich von dem eben genannten Höhenzuge erstreckt sich alsdann bis zur Mündung des Eurotas in den lakonischen Busen die zweite grössere Ebene der Landschaft, welche an Ergiebigkeit des Bodens für den Getreidebau und an Ueppigkeit der Wiesen die erstere noch übertrifft, in ihrem südöstlichen Theile aber schon im Alterthume, wie der Name der dort gelegenen Stadt Helos beweist, wenn auch nicht in dem gleichen Umfange wie jetzt von Lagunen eingenommen war.[1])

Λακωνική

1) Ueber die geographischen Verhältnisse Lakoniens s. Bursian Geogr. v. Griechenl. 2, 112 ff. Kiepert Lehrb. d. alten Geogr. § 237 ff. Lakonien umfasst mit Kynuria und den Küsteninseln 5516,2 □Km., 55,06 □Km. gleich einer geographischen □Meile. S. Beloch Bevölker. d. griech.-röm. Welt p. 114.

Einwanderung der Dorier.

Den centralen Mittelpunkt der Landschaft bildete, wie schon aus dieser kurzen Beschreibung ersichtlich ist, die Ebene von Sparta. Hier setzte sich ein dorisches Heergeleit, welches höchst wahrscheinlich, dem Laufe des Eurotas folgend, von Norden her in die Ebene eingedrungen war, fest. Von der spartanischen Ebene aus sind alsdann in einem Jahrhunderte währenden Kampfe die einzelnen Städte der Landschaft unterworfen. Für die innere Geschichte dieser spartanischen Dorier vor dem Beginn ihrer Machtausdehnung über die übrigen Theile der Landschaft fehlen uns sichere directe Zeugnisse und wir sind deshalb genöthigt, diese Lücke in der Ueberlieferung durch Rückschlüsse von staatlichen Institutionen und topographischen Momenten aus der historischen Zeit zu ergänzen, deren hypothetische Natur aber von vornherein auch von dieser Seite eine sichere Kenntniss der ältesten Zustände des spartanischen Staates ausschliesst.[1])

Doppelkönigthum.

Die in historischer Zeit vorhandene staatliche Institution des spartanischen Doppelkönigthums findet in der Motivierung, welche die Ursprungssage durch die zufällige Geburt von Zwillingen für die Entstehung desselben giebt, keine genügende Erklärung. Es sind deshalb von verschiedenen Seiten anderweitige Erklärungen für diese staatsrechtliche Eigenthümlichkeit aufgestellt worden, von denen nach meinem Dafürhalten diejenige den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit für sich hat, welche das Doppelkönigthum durch eine Vereinigung von zwei Fürstengeschlechtern, durch welche zwei verschiedene Gemeinden repräsentiert wurden, entstanden sein lässt.[2]) Diese Annahme findet ihren Stützpunkt in den topographischen Verhältnissen der Stadt Sparta.[3]) Wir sind nämlich im Stande, auf dem Locale der

---

1) Was uns sonst über die ältesten Zustände Lakoniens überliefert wird, findet sich bei späten Schriftstellern. Meines Erachtens sind diese Angaben durchaus unsicher und für eine Darstellung der innern Geschichte des spartanischen Staates nicht verwendbar. Zusammengestellt sind dieselben und zu einer solchen Darstellung verwendet von K. Fr. Hermann de statu Lacedaemoniorum ante Lycurgum in den Antiquitates Lacon. p. 3 ff.

2) Die spartanische Königssage s. bei Her. 6, 51 ff. Verschiedene Erklärungen des Doppelkönigthums geben Lachmann spart. Staatsverf. 134 ff. Duncker Gesch. d. Alterth. 5^5, 252 ff. Curtius griech. Gesch. 1^4, 166/7. Ich bin im Texte im wesentlichen der von C. Wachsmuth in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1868, p. 1 ff. vertretenen und begründeten Ansicht gefolgt. Vergl. auch meine Stud. z. altspart. Gesch. 57 ff.

3) Auf die Angaben der Tradition, welche von Wachsmuth bei seiner

historischen Stadt in der Nähe des Akropolishügels einen Bezirk nachzuweisen, welcher den Namen *Ἀγιάδαι* führte und innerhalb dessen sich die Grabstätten des königlichen Geschlechtes der Agiaden befanden. In diesem Bezirke nun hat man mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit den ursprünglichen Stammsitz der Agiaden und der von ihnen beherrschten Gemeinde erkennen zu müssen geglaubt. Dem entsprechend war alsdann auch der Schluss sehr nahe liegend, dass an den Höhen von Neusparta, wo sich die Wohnung und die Grabstätten der Eurypontiden nachweisen lassen, der ursprüngliche Stammsitz dieser und der von ihnen beherrschten Gemeinde anzusetzen sei.[1]) Ob diese von den Agiaden und Eurypontiden beherrschten Gemeinden beide dorischen Ursprunges waren oder ob, wie man angenommen hat, die Agiaden und die von ihnen beherrschte Gemeinde den Achaiern angehören, bleibt besser unentschieden.[2])

Aigeiden.

Den beiden eben genannten Sondergemeinden glaube ich noch eine dritte hinzufügen zu dürfen, aus deren Synoikismos mit den beiden ersteren die Stadt Sparta erwachsen zu sein scheint.[3])

Ihren Ausgangspunkt nimmt diese Ansicht von dem Vorhandensein einer dritten Sondergemeinde vor dem Synoikismos Spartas von dem Zeugnisse Herodots, das noch zu seiner Zeit die Aigeidai eine grosse Phyle in Sparta gebildet haben. Die allerdings nicht einwandfreie Ueberlieferung bezeichnet die Aigeiden

---

Beweisführnng verwendet werden und welche sich bei Polyain. 1, 10 und bei den Chronographen finden, lege ich kein Gewicht.

1) Bei Hesych. heisst es: *Ἀγιάδαι· τόπος ἐν Λακεδαίμονι. καὶ οἱ βασιλεῖς δὲ οὕτω καλοῦνται ἀπὸ Ἄγιδος.* Nach der sichern Conjectur von Heringa zu Paus. 3, 14, 2 *ἐν Ἀγιαδῶν* ist man im Stande, wegen des Zusammenhanges bei Paus. diesen District in der Nähe des Akropolishügels topographisch zu fixieren. Dort waren auch die Grabstätten der Agiaden: Paus. 3, 14, 2. Die Grabstätten der Eurypontiden an den Höhen von Neusparta Paus. 3, 12, 8. Ebendaselbst ist auch durch Vergleich von Paus. 3, 16, 6 mit Her. 6, 69 die Wohnung derselben anzusetzen.

2) Wachsmuth a. a. O. hat aus den Worten des Kleomenes bei Her. 5, 72: *ἀλλ' οὐ Δωριεύς εἰμι, ἀλλ' Ἀχαιός* den Schluss gezogen, dass die Agiaden Achaier seien, da die Anknüpfung der Herakleiden an den früheren achaeischen Herrscher in Mykene erst später erfunden sei, um die dorische Eroberung des Peloponnes zu legitimieren. Es ist aber doch wahrscheinlich, dass diese Fiction zu Herodots Zeiten bereits aufgekommen war und dass er deswegen den Kleomenes sich einen Achaier nennen lässt.

3) S. m. Stud. z. altspart. Gesch. 64 ff.

als ein kadmeisches Geschlecht, welches entweder aus Theben mit den Doriern zusammen in den Peloponnes eingewandert oder von dorther zum Beistande im Kampfe gegen Amyklai später von den Doriern nach Sparta geholt sein soll.[1]) In Sparta nahm dieses Geschlecht nach unserer Ueberlieferung eine durchaus bevorzugte Stellung ein. Zuerst nämlich erscheint in der officiellen spartanischen Königssage Theras, der spartanische Ahnherr des Geschlechtes, in seiner Eigenschaft als Vormund der Söhne des Aristodemos, deren mütterlicher Oheim er war, als Inhaber der königlichen Würde. Da nach dem, was oben über die Motivierung des Doppelkönigthums durch die officielle Königssage gesagt ist, diese auf streng historische Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen kann, und da ferner die von derselben aufgenommene vormundschaftliche Regierung des Theras nicht wohl durch einen Rückschluss aus der historischen Zeit, in welcher der nächste männliche Verwandte als Vormund für den minorennen König die Regierung führte, gewonnen sein kann, so liegt es nahe, in diesem vormundschaftlichen Regiment des Theras den Nachklang eines einst selbständigen Königthums der Aigeiden zu erkennen, zu einer Zeit, da dieses Königthum nicht mehr existierte, in die officielle Königssage zu dem Zweck aufgenommen, um die Erinnerung an diese frühere Machtstellung des Geschlechtes zum Ausdruck zu bringen. Dass in der That einmal ein aigeidisches Königthum in Sparta vorhanden war, wird uns durch die theraeische Grabschrift eines Priesters des Apollon Karneios, dessen Priesterthum in Thera, wie man mit Sicherheit annehmen darf, in dem Geschlechte der Aigeiden erblich war, bestätigt, in

1) S. Her. 4, 149: *Οἰολύκου δὲ γίνεται Αἰγεύς, ἀπ' οὗ Αἰγεῖδαι καλεῦνται, φυλὴ μεγάλη ἐν Σπάρτῃ.* Die Aigeiden sind nach Ephor. b. Schol. Pind. Pyth. 5, 101 = Müller fr. hist. gr. 1, 235, 11; 236, 13 mit den Herakleiden zusammen aus Theben in den Peloponnes gekommen, nach Aristot. bei Schol. Pind. Isthm. 6 (7), 18 = Müller fr. hist. gr. 2, 127, 75 von ihnen zum Kampfe gegen Amyklai zur Hülfe herbeigeholt. Wie Pindar sich Isthm. 6 (7), 12 ff den Sachverhalt dachte, ist nicht ganz klar. Er sagt zur Heroine Thebe: *ἢ Δωρίδ' ἀποικίαν οὕνεκεν ὀρθῷ — ἔστασας ἐπὶ σφυρῷ — Λακεδαμονίων, ἕλον δ' Ἀμύκλας — Αἰγεῖδαι σέθεν ἔκγονοι, μαντεύμασι Πυθίοις;* Dass Pindar kein Aigeide war, glaube ich auch jetzt noch Stud. z. altspart. Gesch. 65 ff. bewiesen zu haben. Ich freue mich der Zustimmung Studniczkas Kyrene, dessen Ausführung p. 73 ff. die betreffende Frage nun doch wohl zur definitiven Entscheidung gebracht hat. Die Einwände gegen den kadmeischen Ursprung der Aigeiden s. bei Studniczka a. a. O. 45 ff., besonders 85 ff.

welcher der Todte sich rühmt von Königen Lakedaimons abzustammen.[1]) Endlich weisen aber auch noch andere Spuren unserer Ueberlieferung auf eine bevorrechtigte Stellung der Aigeiden in Sparta hin. Der Aigeide Timomachos unterstützte die Spartaner im Kriege mit Amyklai und wurde bei ihnen grosser Ehren theilhaftig, der Aigeide Euryleon befehligte zusammen mit den Königen Theopompos und Polydoros das spartanische Heer im ersten messenischen Kriege.[2])

Auf Grund dieses Standes unserer Ueberlieferung glaube ich für die älteste Zeit das Vorhandensein eines Königthums der Aigeiden in Sparta und einer von ihnen beherrschten ursprünglich selbständigen Sondergemeinde annehmen zu dürfen.

Synoikismos Spartas.

Aus der Vereinigung der durch die Agiaden, Eurypontiden und Aigeiden repräsentierten Sondergemeinden ist die Stadt Sparta entstanden, und ich bin der Meinung, dass wir den Vertrag, durch welchen diese Vereinigung erfolgte, in einer sogenannten

1) Ueber die Stellung des Theras in Sparta s. Her. 4, 147. In einer theraeischen Grabinschrift sagt Admetos, der Sohn des Theokleidas, der *ἱερεὺς Ἀπόλλωνος Καρνηΐου διὰ γένους* gewesen war, von sich: *οὐ μόνον (η)ὐχούμην Λακεδαίμο(νο)ς ἐκ βασιλήων, (ξ)υνὰ δὲ Θετταλίης ἐκ προγόνων γενόμην.* S. Boeckh kl. Schr. 6, 63 = Kaibel epigr. gr. no. 192. Die Aegeiden sind die Träger der Cultur des Apollon Karneios. S. Pind. Pyth. 5, 68 ff. Kallimach. Hymn. in Apoll. 71 ff. Vergl. auch Luebbert diatriba Bonn 1883 15 ff. Deshalb schliesst, wie ich glaube, Boeckh a. a. O. p. 3 ff. 63 richtig, dass Admetos, da das Priesterthum des Apollon Karneios den Aigeiden gehört, Aigeide war. Gelzer im N. Rh. Mus. 28, 13 identificiert Aigeiden und Prokleiden und meint, Eurypon habe dieselben aus der königlichen Herrschaft verdrängt und seinem Geschlechte die Herrschaft erworben. Luebbert in der diatriba 20/1 stimmt bei. Beweis dafür soll der Umstand sein, dass die Namen Prokles (I. G. A. 451), Soos (Boeckh kl. Schr. 6 p. 59), Prokleidas und Aristodamos (C. I. G. 2448) in theraeischen Inschriften vorkommen, die beiden letzteren in dem Testamente der Epikteta, die wohl aus dem aigeidischen Geschlechte stammte, die beiden ersteren in einfachen Namensinschriften ohne nachweisbare Beziehung auf die Aigeiden. Alle vier Namen sind aber ganz gewöhnlich und finden sich in den verschiedensten Gegenden Griechenlands.

2) Von Timomachos, der die Spartaner gegen Amyklai unterstützte, heisst es bei Aristot. a. a. O.: *μεγάλων δὲ παρ' αὐτοῖς ἠξιώθη τιμῶν καὶ τοῖς Ὑακινθίοις δὲ ὁ χάλκεος αὐτῷ θώραξ προτίθεται, τοῦτον δὲ Θηβαῖοι ὅπλον ἐκάλουν.* Selbst für den Fall, dass Studniczka Kyrene 86 Recht hat, der Timomachos für einen alten Namen des reisigen Apollon in Amyklai hält, so würde doch die Umwandlung desselben in einen Aigeiden nur möglich sein bei einer entsprechenden Machtstellung der Aigeiden in Sparta. Ueber Euryleon s. Paus. 4, 7, 8.

lykurgischen Rhetra noch heute besitzen.[1]) Nach dieser Urkunde erfolgte die Vereinigung auf die Weise, dass man zuerst wahrscheinlich auf dem Platze Hellenion als religiösem Mittelpunkt ein gemeinsames Heiligthum des Zeus Sellanios und der Athene Sellania errichtete, von denen der erstere die Geschlechtsgottheit

1) Diese sogenannte lykurgische Rhetra lautet mit den nothwendigen Verbesserungen in der Form, wie sie jetzt bei Plut. Lyk. 6 vorliegt: *Διὸς Σελλανίου* (für *συλλανίου*) *καὶ Ἀθηνᾶς Σελλανίας* (für *συλλανίας*) *ἱερὸν ἱδρυσάμενον, φυλὰς φυλάξαντα καὶ ὠβὰς ὠβάξαντα, τριάκοντα γερουσίαν σὺν ἀρχαγέταις καταστήσαντα, ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν μεταξὺ Βαβύκας τε καὶ Κνακιῶνος, οὕτως εἰσφέρειν τε καὶ ἀφίστασθαι· δάμῳ δὲ κυρίαν ἦμεν καὶ κράτος*. Ueber die ursprüngliche Form der Rhetra s. meine Stud. 125 ff. Nach Ed. Meyer im N. Rh. Mus. 42, 81 ff. soll diese Rhetra eine Formulierung der im spartanischen Staate bestehenden Ordnung sein, die, als sie Aristoteles aufzeichnete, höchstens etwa 50 Jahr alt war. Ich kann dem nicht beistimmen. Wenn Meyer diese Rhetra für gleichwerthig hält mit den drei anderen kleinen Rhetren, die uns als lykurgisch überliefert sind (Plut. Lyk. 13. Ages. 26. de esu carn. 2, 2, 6 p. 1220 Didot) und meint, man dürfe die grosse nicht als echt anerkennen, wenn man die kleinen verwerfe, so übersieht er, dass dadurch, dass diese drei kleinen Rhetren als *αἱ καλούμεναι τρεῖς ῥῆτραι* bezeichnet werden, die grosse ausdrücklich von ihnen unterschieden wird. Ebenso wenig halte ich die Anzweifelung der Echtheit der Tyrtaiosverse bei Plut. Lyk. 6, die mit anderm Anfang und mit vier weiteren Versen auch bei Diod. 7, 14 sich finden, für berechtigt. S. Meyer a. a. O. 41, 571 ff. Dass dieselben nicht mit den bei Diod. überlieferten Orakeln auf eine Stufe zu stellen sind, das beweist schon ihre distichische Form. Meyer meint: „Ich dächte, wenn Verse, die bei Ephoros (der nachweisbaren Quelle des Diodoros an dieser Stelle) anonym erscheinen, bei Späteren einen Namen tragen, so wüssten wir, was davon zu halten ist“ (572). Aber erstens wissen wir gar nicht, ob sie bei Ephoros anonym waren, denn dass sie in den kurzen Excerpten Diodors so erscheinen, ist doch gewiss kein Beweis dafür, dass sie es auch bei Ephoros waren. Und zweitens, wenn dies der Fall wäre, so würde doch Aristoteles, den auch Meyer (572, 1) für die Quelle der Zurückführung der Verse bei Plut. Lyk. auf Tyrtaios zu halten scheint, mit seiner bestimmten Angabe keinen Zweifel aufkommen lassen. Dass es bei Plut. *πού*, nicht *ἐν τῇ Εὐνομίᾳ καλουμένῃ* heisst, beweist gar nichts. Vergl. das allgemein gehaltene Citat der solonischen Verse bei Arist. *πολ. Ἀθ.* 12 *ἐν τῇ ποιήσει*. Meyers Zweifel an der Echtheit und dem Alter der Rhetra halte ich deshalb für unberechtigt. Nach v. Wilamowitz in den homer. Untersuch. 280 ff. ist die Rhetra der Vertrag zwischen dem Könige und dem Adel, durch den die factische Souveränetät von dem König auf den *δᾶμος*, d. h. die Summe der erwachsenen Vollbürger, d. i. die Adelskaste, übergegangen ist. Nach Busson Lykurgos und die grosse Rhetra 16 ff. Innsbruck 1887 erfolgte durch die Rhetra die Umwandelung des Gentilstaates in den Volksstaat.

der Agiaden und Eurypontiden, die letztere die der Aigeiden war. Die gemeinsame Verehrung der beiden Gottheiten in dem historischen Sparta, soweit dieselben eine Beziehung zu dem politischen Leben des Staates hatten, findet in dem Charakter des Synoikismos ihre Erklärung.[1]) Die gesammte Bevölkerung des so vereinigten Staates theilte man in die noch in der historischen Zeit bestehenden Unterabtheilungen der localen Phylen und Oben.[2]) An die Spitze des Staates trat eine Regierungsbehörde von 30 Mitgliedern, bestehend aus den Fürsten der einzelnen Sondergemeinden, die in ihrer Eigenschaft als Stifter des neuen Staates *ἀρχαγέται* genannt wurden, und aus einem Rath von Geronten.[3]) Weiter bestimmt der Vertrag, dass zur Zeit des Vollmondes das Volk zwischen Babyka und Knakion, d. h. höchst wahrscheinlich innerhalb desjenigen Abschnittes der spartanischen Ebene, welcher im Norden durch den Oinus, im Süden durch die Tiasa begrenzt wurde, zur regelmässigen Apella versammelt werden sollte. Die in diesem Passus enthaltene locale Bestimmung umfasste das Weichbild der in Komen auseinander liegenden Stadt Sparta, für die eine Ummauerung nicht beliebt

---

1) Vergl. m. Stud. 128 ff. 141 ff. *Ἑλλήνιον* in Sparta: Paus. 3, 12, 6. Curtius Pelop. 2, 231. Zeus als Gentilgott der Agiaden und Eurypontiden erschliesse ich daraus, dass die spartanischen Könige neben ihren Functionen als Oberpriester (Xen. Hell. 3, 3, 4) die speciellen Priesterthümer des Zeus Uranios und Lakedaimon verwalteten: Her. 6, 56. Zeus Herkeios im Hause des Demaratos: Her. 6, 67/8. S. auch meine Stud. 48 ff. 62 ff. Athene ist die Schutzgöttin des Kadmos: Paus. 9, 12, 2 und da Theras ein *Καδμεῖος* dem Geschlechte nach ist (Her. 4, 147), so errichtet er ihr bei seinem Weggange nach Thera ein *ἱερόν*: Paus. 3, 15, 6. S. Stud. 70 ff. Zeus und Athene zusammen sind die politischen Götter des Staates. Zeus Agoraios und Athene Agoraia: Paus. 3, 11, 9. Zeus Ambulios und Athene Ambulia: Paus. 3, 13, 6. Zeus Xenios und Athene Xenia: Paus. 3, 11, 11. Zeus Kosmetas Schutzgott der spartanischen Akropolis und neben ihm Athene Poliuchos verehrt: Paus. 3, 17, 2. Die *ὑπερβατήρια* für Zeus und Athene: Xen. v. d. St. d. Laked. 13, 2. Polyain. 1, 10.

2) S. Stud. 129 ff. 142 ff., die letztere Stelle mit den früher gegebenen und später noch zu gebenden Modificationen.

3) S. Stud. 130 ff. 149 ff. Zur Zeit des Demetrios von Skepsis (Athen. 4, 141 E) gab es in Sparta 27 *φρατρίαι*, die noch bei dem Karneienfeste, dem *μίμημα στρατιωτικῆς ἀγωγῆς*, zur Geltung kamen. Waren diese Phratrien alt, — und es giebt keinen stichhaltigen Grund, warum sie es nicht sein sollten —, so können die nach Abzug der drei *ἀρχαγέται* übrig bleibenden 27 Geronten ursprünglich der Phratrienzahl entsprochen haben. Später dagegen sind die Geronten schwerlich nach den Phratrien gewählt worden.

wurde.[1]) Vor diese Apella sollte die oben erwähnte Regierungsbehörde ihre Vorschläge bringen, und die erstere sollte das Recht haben, dieselben anzunehmen und abzulehnen, wobei die Entscheidung der Apella endgültig war.[2])

Eroberung Lakoniens.

Nachdem sich die drei Sondergemeinden in der eben geschilderten Weise zu einem einzigen Staate vereinigt hatten, begann derselbe seine Macht allmählich über die Landschaft auszudehnen. Eine naturgemässe und deswegen glaubwürdige Ausdehnung des spartanischen Gebietes datiert in unserer Ueberlieferung von der Regierung der Könige Archelaos und Charilaos, während die Tradition über die Ereignisse und Zustände vor dieser Zeit den gewichtigsten Bedenken hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit unterliegt.[3]) Durch die beiden genannten Könige und ihre nächsten Nachfolger in der Regierung wurde die im Norden gelegene Aigytis, ferner das Gebiet der Städte Amyklai, Pharis, Geronthrai und Helos erobert.[4]) Wenn nun auch die so unterworfenen Städte mit Ausnahme von Helos, dessen Einwohner nach der Ueberlieferung zu Leibeigenen degradiert wurden, zu Gemeinden mit perioikischem Rechte gemacht sind, so wird man doch, wie ich glaube, kein Bedenken getragen haben, die in den unterworfenen Städten angesessenen dorischen Geschlechter, die bei der ersten Einwanderung der Dorier in Lakonien in denselben Aufnahme gefunden hatten, in den spartanischen Staat aufzunehmen und nach Sparta zu übersiedeln, wie ja auch in Attika bei dem Synoikismos der Landschaft die Eupatriden der einzelnen, früher selbständigen Gemeinden nach Athen übersiedelten und daselbst unter die Bürgerschaft aufgenommen wurden.[5])

---

1) S. Stud. 131 ff. 155 ff. Sparta war *κατὰ κώμας οἰκισθεῖσα*: Thuk. 1, 10. *Ὁ μεταξὺ Βαβύκας τε καὶ Κνακιῶνος τόπος* ist eine Umschreibung für Sparta: Plut. Pelop. 17.

2) S. Stud. 134 ff. 156 ff.

3) Dass die Ueberlieferung über die älteste spartanische Geschichte vor diesen Königen und ebenso auch der Bericht des Ephoros bei Strab. 364/5 über die ältesten Zustände Lakoniens werthlos sind, glaube ich in den Stud. 72 ff. bewiesen zu haben. Gelzer im N. Rh. Mus. 32, 259 ff. bezieht die von mir verworfenen Berichte über die ältesten Kriegsunternehmungen der Spartaner auf die Zeit der Wanderzüge der lakedaimonischen Dorier.

4) S. Stud. 158 ff.

5) So verstehe ich Aristot. pol. 2, 9 = p. 47, 9 ff. Bekker: *λέγουσι δ' ὡς ἐπὶ μὲν τῶν προτέρων βασιλέων μετεδίδοσαν τῆς πολιτείας, ὥστ' οὐ*

Ländereiverhältnisse.

Der grösste Theil des den unterworfenen Staaten gehörigen Landgebietes wurde diesen genommen und kam als erobertes Land unter die Bürger des erobernden Staates zur Vertheilung. Dass ein solches Verfahren inne gehalten wurde, lag in dem Charakter des spartanischen Staates als eines Eroberungsstaates und wird uns auch abgesehen von einzelnen Angaben der Ueberlieferung durch die den Spartanern eigenthümliche Anschauung über die Verwendung eines eroberten Landgebietes bestätigt.[1]) Die Vertheilung des von dem spartanischen Staate eroberten Landgebietes erfolgte naturgemäss unter der Auctorität des Staates selbst, und es war ebenso natürlich, dass derselbe im allgemeinen das jedes Mal erworbene Gebiet in Landparzellen von möglichst gleichem Ertrage zerlegte. Durch dieses Verfahren musste mit der Zeit in Sparta eine grosse Anzahl gleicher Ackerloose entstehen, und diese historische Thatsache ist, wie ich glaube, für einzelne Schriftsteller des Alterthums die Veranlassung gewesen, für den spartanischen Staat eine allgemeine Landauftheilung anzunehmen, welche in der von Agis IV. beabsichtigten gleichen Massregel ihre Erneuerung zu finden schien.[2])

γίνεσθαι τότε ὀλιγανθρωπίαν πολεμούντων πολὺν χρόνον. Vergl. auch Strab. 366. Erst für die spätere Zeit gilt deshalb das von Her. 9, 33. 35 Gesagte.

1) Die spartanische Anschauung lernt man aus dem angeblichen Apophthegma des Polydor bei Plut. apophth. Lac. Polyd. 2, p. 285 Didot kennen: *ἐξάγοντος δὲ αὐτοῦ τὸ στράτευμα ἐπὶ Μεσσήνην ἤρετό τις, εἰ τοῖς ἀδελφοῖς μάχεσθαι μέλλει, οὐκ, ἔφη, ἀλλ' ἐπὶ τὴν ἀκλήρωτον τῆς χώρας βαδίζω.* Vergl. auch die beiden Verse des nach Her. 1, 66 den Spartanern ertheilten Orakels: *δώσω τοι Τεγέην ποσσίκροτον ὀρχήσασθαι — καὶ καλὸν πεδίον σχοίνῳ διαμετρήσασθαι.* Angaben über die Auftheilung des messenischen Gebietes bei Paus. 4, 24, 4. Von den Arkadern in ihrem Verhältniss zu den Doriern sagt Strab. 333: *καθάπερ συνέβη τοῖς τε Ἀρκάσι καὶ τοῖς Ἠλείοις, τοῖς μὲν ὀρεινοῖς τελέως οὖσι καὶ οὐκ ἐμπεπτωκόσιν εἰς τὸν κλῆρον.*

2) Ueber die sogenannte lykurgische Landtheilung s. meine Stud. 160 ff. und die daselbst angeführten neueren Schriftsteller. Widerspruch gegen dieselbe hat zuerst Grote griech. Gesch. 1, 707 ff. dtsch. Uebers. erhoben, dessen Ansicht durch H. Peter im N. Rh. M. 22, 68 ff. etwas modificiert wieder aufgenommen ist. Vergl. auch Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 2, 351 ff. Das älteste Zeugniss für einen gleichen Landbesitz aller Spartiaten bietet Ephoros, der in der Polemik des Polybios 6, 45 speciell gemeint ist. Von ihm, Xenophon, Kallisthenes und Platon heisst es: *τῆς μὲν δὲ Λακεδαιμονίων πολιτείας ἴδιον εἶναί φασι πρῶτον μὲν τὰ περὶ τὰς ἐγγείους κτήσεις, ὧν οὐδενὶ μέτεστι πλεῖον, ἀλλὰ πάντας τοὺς πολίτας ἴσον ἔχειν δεῖ τῆς πολιτικῆς χώρας.* Vergl. Just. 3, 3. Das richtige Verständniss

Andererseits erklärt sich aber auch bei der oben geschilderten Entwickelung der Ländereiverhältnisse innerhalb des spartanischen Staates die Thatsache, dass andere Schriftsteller des Alterthums ein besonderes Gewicht darauf legen, dass eine Wiederauftheilung des Landes bei den Spartanern niemals stattgefunden habe. Bei der historischen Realität der sogenannten lykurgischen Landtheilung unerklärlich, werden diese Zeugnisse bei der oben angedeuteten Entwickelung der spartanischen Ländereiverhältnisse durchaus verständlich, da eine Wiederauftheilung des Landes, mit der eine gänzliche Aufhebung des vorhandenen Besitzstandes verbunden sein musste, in der That niemals stattgefunden hat.[1])

Adel in Sparta. Die historisch gesicherte Thatsache einer allmählich fortschreitenden Auftheilung des von dem spartanischen Staate eroberten Gebietes in gleiche Ackerloose unter einzelne Bürger führt aber keineswegs mit Nothwendigkeit zu der Annahme, dass der Landbesitz aller Spartiaten gleich gewesen ist. Es würde jeder geschichtlichen Analogie widerstreiten, leugnen zu wollen, dass es in Sparta einen Adel gegeben habe, d. h. nach grie-

---

der Stelle des Polyb. hat Wachsmuth in d. Gött. gel. Anz. 1870, p. 1814 ff. erschlossen, dem ich auch jetzt noch trotz der beredten Gegenbemerkungen Onckens a. a. O. 2, 351 ff. in der Erklärung des Polyb. beistimme. Dass ich damit nicht an eine allgemeine Landauftheilung und Gütergleichheit glaube, ergiebt sich aus dem im Text Gesagten. Gleichheit der von den Heloten bewirthschafteten Kleren: Plut. Lyk. 8. Drei weitere Zeugnisse für eine Landauftheilung bietet Plut. Lyk. 8 — vergl. Schoemann op. ac. 1, 139 ff. —, die aber jünger als die Reformen des Agis und Kleomenes sein können, wie denn auch Polyb. 6, 48 unter dem Einflusse derselben steht. Die Plut. Lyk. 8 angegebenen Zahlen können aus der von Agis IV. beabsichtigten Theilung abstrahiert sein, der nach dem Verluste Messeniens 4500 spartiatische Kleren einrichten wollte. S. Plut. Ag. 8. Vergl. auch Plat. Ges. 3, 684: *τοῖς δὲ δὴ Δωριεῦσι καὶ τοῦθ᾽ οὕτως ὑπῆρχε καλῶς καὶ ἀνεμεσήτως, γῆν τε ἀναμφισβητήτως διανέμεσθαι, καὶ χρέα μεγάλα καὶ παλαιὰ οὐκ ἦν.* Auch Duncker in den Monatsber. d. Berl. Akad. 1882 p. 138 ff. = Abhandl. aus d. griech. Gesch. 1 ff. nimmt eine successive, mit der Erweiterung des Gebietes fortschreitende Landauftheilung in der Form gleicher Hufen an.

1) Plat. Ges. 5, 736: *τόδε δὲ μὴ λανθανέτω γιγνόμενον ἡμᾶς εὐτύχημα, ὅτι καθάπερ εἴπομεν τὴν τῶν Ἡρακλειδῶν ἀποικίαν εὐτυχεῖν, ὡς γῆς καὶ χρεῶν ἀποκοπῆς καὶ νομῆς πέρι δεινὴν καὶ ἐπικίνδυνον ἔριν ἐξέφυγεν* — Isokr. 12, 259 erklärt, in dem spartanischen Staate könne keiner nachweisen *οὐδὲ πολιτείας μεταβολὴν οὐδὲ χρεῶν ἀποκοπὰς οὐδὲ γῆς ἀναδασμὸν οὐδ᾽ ἄλλ᾽ οὐδὲν τῶν ἀνηκέστων κακῶν.*

chischer Anschauung Geschlechter, die sich durch Tüchtigkeit und ererbten Reichthum von den Nichtadligen unterschieden. Das Vorhandensein eines solchen adligen Standes wird aber auch durch die Thatsache bestätigt, dass von Herodot an bei den alten Schriftstellern der Unterschied zwischen Vornehm und Gering, Reich und Arm als in Sparta vorhanden uns bezeugt wird.[1])

---

1) Ed. Meyer im N. Rh. Mus. 41, 586, 2 meint, es sei falsch, einen Geburtsadel innerhalb der dorischen Spartiaten anzunehmen. Die „*καλοὶ κἀγαθοί*, aus denen nach Arist. 2, 9 = p. 48, 6 die Geronten erwählt werden, bedeuten nach Meyer bei Arist. niemals einen Geburtsadel, sondern die Besten, d. h. die welche sich ausgezeichnet haben und zur Leitung der Staatsgeschäfte befähigt sind. Aristoteles definiert die griechische *εὐγένεια* als ererbten Reichthum und Tüchtigkeit. S. 6 (4), 3 = 159, 28: *ἡ γὰρ εὐγένειά ἐστιν ἀρχαῖος πλοῦτος καὶ ἀρετή.* In diesem Sinne kann man auch von einem Geburtsadel unter den Spartiaten sprechen. *Οἱ καλοὶ κἀγαθοί* sind nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, wie Arist. bezeugt, *οἱ εὔποροι.* S. 6 (4), 8 = 159, 2: *ὅθεν καὶ καλοὺς κἀγαθοὺς καὶ γνωρίμους τούτους* (nämlich *τοὺς εὐπόρους*) *προσαγορεύουσιν. ἐπεὶ οὖν ἡ ἀριστοκρατία βούλεται τὴν ὑπεροχὴν ἀπονέμειν τοῖς ἀρίστοις τῶν πολιτῶν καὶ τὰς ὀλιγαρχίας εἶναί φασιν ἐκ τῶν καλῶν κἀγαθῶν μᾶλλον.* 159, 24: *σχεδὸν γὰρ παρὰ τοῖς πλείστοις οἱ εὔποροι <τὴν> τῶν καλῶν κἀγαθῶν δοκοῦσι κατέχειν χώραν.* Dass Arist. 2, 9 = 48, 6 *καλοὶ κἀγαθοί* in einem andern Sinne gebraucht hat, ist nicht anzunehmen. *Οἱ δὲ καλοὶ κἀγαθοί διὰ τὴν γερουσίαν, ἆθλον γὰρ ἡ ἀρχὴ αὕτη τῆς ἀρετῆς ἐστιν* bedeutet, dass die Geronten aus der Classe der Wohlhabenden genommen wurden, die sich durch persönliche Tüchtigkeit auszeichneten. Wenn der *παιδονόμος*, der nach Plut. Lyk. 17 aus den *καλοὶ κἀγαθοί* erwählt wurde, nach Xen. v. St. d. Laked. 2, 2 ernannt wird, *ἐξ ὧνπερ αἱ μέγισται ἀρχαὶ καθίστανται*, so weist auch dieser Ausdruck auf eine bestimmte Classe bevorzugter Geschlechter hin. Ueber *καλοὶ κἀγαθοί* als Adlige s. Welcker zu Theogn. p. XX ff. Genau der aristotelischen Definition *εὐγένεια* entspricht es, wenn Her. 7, 134 sagt: *Σπερθίης τε ὁ Ἀνηρίστου καὶ Βοῦλις ὁ Νικόλεω ἄνδρες Σπαρτιῆται φύσι τε γεγονότες εὖ καὶ χρήμασι ἀνήκοντες ἐς τὰ πρῶτα.* Vergl. 6, 61. Thuk. 1, 6 unterscheidet in Sparta *οἱ πολλοί* und *οἱ τὰ μείζω κεκτημένοι.* Die auf Sphakteria gefangenen Spartiaten gehörten zu den *πρῶτοι ἄνδρες*: Thuk. 5, 15, vergl. 4, 108. Hohe Geldstrafen über einzelne Spartiaten verhängt: Plut. Pelop. 6, 13. Ages. 34. Der bedeutende Reichthum des Lichas, der 420 in Olympia mit dem Wagen siegte: Thuk. 5, 50. Xen. Denkw. d. Sokr. 1, 2, 61. Plut. Kim. 10. Die *ἱπποτροφία*, nach Her. 6, 125 das Zeichen eines bedeutenden Reichthums, seit den Perserkriegen am eifrigsten in Sparta betrieben: Paus. 6, 2, 1 ff. Beispiele: Plut. Ages. 20. Apophth. Lac. p. 258, 49 Didot. Her. 6, 103. *οἱ πλουσιώτατοι* stellen deshalb zur Zeit der Schlacht bei Leuktra die Pferde für die Reiterei: Xen. 6, 4, 11. Erwähnung von *πλούσιοι*: Xen. v. St. d. Laked. 5, 3. Aristot. unterscheidet *πλούσιοι* und *πένητες*: 6 (4), 9 = p. 161, 6 ff. Das Vorhandensein von Reichthum in Sparta in der ältesten Zeit darf man auch aus den Versen

Unterschied zwischen dem Grundbesitz des Adels und den Kleren der Demoten.

Ein Vermögensunterschied konnte aber in Sparta, da den Spartiaten jeder Gewerbebetrieb untersagt war, nur auf der verschiedenen Grösse des den einzelnen Spartiaten gehörigen Grundbesitzes beruhen. Wie die Könige in dem Gebiete der unterworfenen Perioikenstädte Grundbesitz besassen, ebenso wird man auch annehmen dürfen, dass der in der Regierung durch die Geronten vertretene Adel, die nächste Umgebung der Könige, ebenso, wie ihrer Zeit die Patricier in Rom, von dem eroberten Gebiet nach Belieben occupierte, während den Nichtadligen nur Ackerassignationen eines bestimmten, gleichen Landquantums von Staatswegen bewilligt wurden.[1]) Darnach würden wir bei dem Landbesitz der Spartiaten zwischen dem Grundeigenthum der Adligen und dem ihnen vom Staate verliehenen Kleros der Nichtadligen unterscheiden müssen. Und diese Unterscheidung wird in der That in einem guten Zeugnisse, welches über die Veräusserung des Landbesitzes handelt, aufgestellt. Nach demselben galt es nämlich im allgemeinen in Sparta für schimpflich Land zu verkaufen, während der Verkauf der vom Staate verliehenen Kleren absolut verboten war.[2]) Diejenigen Ländereien, deren Verkauf für schimpflich galt, ohne dass derselbe gänzlich untersagt war, können im Gegensatz zu den Kleren, deren Verkauf unbedingt verboten war, nur freies Eigenthum gewesen sein.

---

des Alkaios (fr. 50) schliessen: *ὦς γὰρ δήποτ' Ἀριστόδαμόν φαισ' οὐκ ἀπάλαμνον ἐν Σπάρτᾳ λόγον — εἰπῆν· χρήματ' ἀνήρ, πένιχρος δ' οὐδεὶς πέλετ' ἔσλος οὐδὲ τίμιος.* S. Grote dtsch. Uebers. 1, 704 ff., meine Stud. 151 ff. Auch Duncker a. a. O. 149. 150 = Abhandl. 7 ff. scheint neben den Familien, die nicht mehr als den Kleros besassen, andere reicher begüterte Familien vorauszusetzen. S. auch Bazin de Lycurgo 91 ff. Paris 1885.

1) Verbot eines Gewerbes für die Spartiaten: Plut. Lyk. 4. Ages. 26. Apophth. Lac. p. 260, 72. 296, 41. Ailian. verm. Gesch. 6, 6. Die spartanischen Könige hatten in den einzelnen perioikischen Städten Grundbesitz. S. Xen. v. St. d. Laked. 15, 3. Plat. Alkib. 123.

2) Dieses Zeugniss findet sich in einem, wie ich Stud. 162 ff. — vergl. auch Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 2, 350 und im allgemeinen 343 ff. — wahrscheinlich zu machen gesucht habe, wohl auf Aristot. zurückgehenden Bericht des sogenannten Herakleides 2, 7 b. Müller fr. hist. gr. 2, 211: *πωλεῖν δὲ γῆν Λακεδαιμονίοις αἰσχρὸν νενόμισται, τῆς δὲ ἀρχαίας μοίρας οὐδὲ ἔξεστιν.* Damit zu vergleichen ist Plut. Instit. Lacon. 22: *ἔνιοι δ' ἔφασαν ὅτι καὶ τῶν ξένων ὃς ἂν ὑπομείνῃ ταύτην τὴν ἄσκησιν τῆς πολιτείας κατὰ τὸ βούλευμα τοῦ Λυκούργου μετεῖχε τῆς ἀρχῆθεν διατεταγμένης μοίρας, πωλεῖν δὲ οὐκ ἐξῆν.* Dass *ἡ ἀρχαία μοῖρα* und *ἡ ἀρχῆθεν διατεταγμένη μοῖρα* einen vom Staate verliehenen Kleros bezeichnet, ist aus dem Zusammenhange klar. S. Stud. 170 ff.

Die Kleren dagegen erweisen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche für dieselben galten, als Staatslehen. Da erst das Gesetz des Epitadeus den Klereninhabern erlaubte auch bei vorhandener Nachkommenschaft bei Lebzeiten den Kleros beliebig zu verschenken und vor ihrem Tode testamentarisch über denselben zu verfügen, so muss vor diesem Gesetze beim Mangel von Erbberechtigten der Kleros dem Principe nach an den Staat zurückgefallen sein. Wenn man nun auch in der ältern Zeit aus religiösen Gründen das Aussterben der einzelnen Familien durch Adoptionen möglichst zu verhindern suchte, so hatte doch der Staat auch hier sein Eigenthumsrecht an dem durch die Adoption in eine fremde Hand übergehenden Kleros dadurch gewahrt, dass die Adoption vor den Königen stattfinden musste. Aus demselben Grunde entschieden auch die Könige, wem eine von verschiedenen Seiten zur Ehe begehrte Erbtochter zugehören solle.[1])

Lykurgos.

Die bis hierher gegebene Darstellung der spartanischen Verfassungsentwickelung, sowohl die in der sogenannten lykurgischen Rhetra enthaltenen Verfassungsbestimmungen, wie auch die Ordnung der Ackerverhältnisse, fasst die Ueberlieferung des spätern Alterthums allerdings von einem von der vorhergehenden Ausführung verschiedenen Standpunkte der Betrachtung und Beurtheilung als einen Theil der gesetzgeberischen Thätigkeit des Lykurgos. Wenn in dieser historischen Uebersicht der spartanischen Verfassungsentwickelung von einer speciellen lykurgischen Gesetzgebung nirgends die Rede ist, so geschieht dieses abgesehen von der durchaus nicht über jeden Zweifel erhabenen

---

1) Auch in Lokroi war der Verkauf des Grundbesitzes nur unter bestimmten Bedingungen zulässig: Aristot. pol. 2, 7 = p. 37, 28 ff. Bekker. Das Gesetz des Epitadeus bestimmte: *ἐξεῖναι τὸν οἶκον αὐτοῦ καὶ τὸν κλῆρον ᾧ τις ἐθέλοι καὶ ζῶντα δοῦναι καὶ καταλιπεῖν διατιθέμενον.* S. Plut. Ag. 5. Auf dasselbe beziehen sich auch die Worte des Aristot. pol. 2, 9 = p. 46, 26 ff.: *ὠνεῖσθαι μὲν γὰρ ἢ πωλεῖν τὴν ὑπάρχουσαν ἐποίησεν οὐ καλόν, ὀρθῶς ποιήσας, διδόναι δὲ καὶ καταλείπειν ἐξουσίαν ἔδωκε τοῖς βουλομένοις.* Vor dem Gesetz des Epitadeus enthielten die spartanischen Landbestimmungen nicht den Widerspruch, den Aristot. tadelt. Vergl. Stud. 172 ff. Scheu, ein Haus aussterben zu lassen, spricht sich darin aus, dass in Sparta diejenigen im Kriege geschont wurden, welche noch keine Kinder hinterliessen. S. Her. 7, 205. Ueber die Adoptionen und die Entscheidung über eine von verschiedenen Seiten in Anspruch genommene Erbtochter s. Her. 6, 57.

Geschichtlichkeit des Lykurgos überhaupt vorzüglich deswegen, weil einerseits die politischen Institutionen, wie sie bis hierher geschildert wurden, gewiss nicht dem Lykurgos zugeschrieben werden dürfen, andererseits die unter seinem Namen gehenden, mehr socialen Einrichtungen in diesem Abriss der politischen Entwickelung des spartanischen Staates keine Berücksichtigung finden können.[1])

Einsetzung der Ephoren.

Unter der Regierung des Königs Theopompos erfuhr die spartanische Verfassung eine Erweiterung und eine Veränderung. Während die erstere nur in ihrer spätern Entwickelung von Bedeutung ist, beeinflusste dagegen die letztere sofort den Charakter der Verfassung. Zuerst sollen nämlich von Theopompos die Ephoren eingesetzt sein.[2]) Die Ansichten über die ursprünglichen

---

1) Fast gleichzeitig haben ich in den Stud. 80 ff. und Gelzer im N. Rh. Mus. 28, 1 ff. die Tradition über Lykurgos einer Prüfung unterzogen und sind, wenn wir auch die Lykurgossage auf verschiedene Weise erklären, doch beide zu dem gemeinsamen Resultat gekommen, dass die Geschichtlichkeit eines persönlichen Lykurgos zu verneinen sei, nachdem bereits früher Zoëga (Abh. herausg. v. Welcker p. 316) und Uschold (üb. d. Entsteh. d. Verf. d. Spart. Amberg 1843) die historische Existenz des Lykurgos geleugnet haben. Ueber die Ausschmückung des Berichtes über Lykurgos in den Zeiten Agis' IV. und Kleomenes' III. s. Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 1, 219 ff. Auch Ranke allgem. Weltgesch. 1, 178, 1 verweist Lykurgos in das Reich der Mythe. von Wilamowitz in den hom. Untersuch. 267 ff., besonders 283 ff. hält Lykurgos für einen Heros, der den Namen vom Zeus Lykaios hat. „Der Heros hat den Namen hergegeben, an den die Gesetzgeberfabel gehängt wurde.“ Ed. Meyer a. a. O. 42, 97 stimmt ihm bei, während Bazin de Lycurgo 1 ff. Paris 1885 und Busson Lykurgos und die grosse Rhetra 3 ff. Innsbruck 1887 Lykurgos wieder als historische Persönlichkeit nachzuweisen versuchen. Winicker im Progr. von Graudenz 1884 hält Lykurgos für den Urheber des durch die lykurgische Rhetra bei Plut. Lyk. 6 bewirkten Synoikismos.

2) Einsetzung der Ephoren durch den König Theopompos bezeugen Platon Ges. 3, 692, ohne dass dieser den König namentlich nennt, ferner Aristot. pol. 8 (5), 11, p. 223, 25 ff.: *καὶ πάλιν Θεοπόμπου μετριάσαντος τοῖς τε ἄλλοις καὶ τὴν τῶν ἐφόρων ἀρχὴν ἐπικαταστήσαντος*. Vergl. Plut. Lyk. 7. Cic. de rep. 2, 33. leg. 3, 7. Auf Lykurgos führen die Einsetzung zurück Her. 1, 65 und Xen. v. St. d. Laked. 8, 3 als Vermuthung. Vergl. die pseudoplat. Epist. 8, p. 354. Diog. Laërt. 1, 31. Ein Vorhandensein der Ephoren vor der Zeit des Königs Theopompos nehmen an Müller Dor. 2, 107 ff., der dieselben für ein altdorisches Amt hält, — ebenso Spakler de ephor. ap. Laced. 1842. 20 ff. Gabriel de magistratib. Lacedaemonior. p. 38 ff. Berlin 1845. — Schaefer de ephoris Lacedaemoniis. Greifswald 1863. p. 7. Stein das spartan. Ephorat p. 14. Frick de ephoris Spartanis. Diss. Goett.

Functionen derselben sind bei den Neueren sehr verschieden.[1]) Der, wie es scheint, auf guter Ueberlieferung beruhende und deshalb wahrscheinlichste Grund ihrer Einsetzung war die Geschäftsüberbürdung der Könige, welche, weil ihre Thätigkeit vielfach durch Kriege in Anspruch genommen wurde, einige ihrer Freunde mit der civilen Gerichtsbarkeit und vielleicht auch mit der polizeilichen Aufsicht betrauten.[2])

1872. p. 8. Ed. Meyer im N. Rh. Mus. 41, 583. Gachon de ephoris Spart. 16 ff. Den Alexandrinern hat, wie es scheint, eine mit dem J. 755/4 beginnende Liste der Ephoren vorgelegen. S. Ed. Meyer im N. Rh. M. 42, 101. Nur ist es fraglich, ob dieselbe authentisch war und nicht vielmehr für die ältere Zeit eine spätere Combination. Als historisches Datum kann das J. 755/4 nicht deshalb gelten, weil es sich bei den Chronographen findet. S. Euseb. Chron. ed. Schoene 2, 80. 81. Dass die Tradition, Theopompos habe die Ephoren eingesetzt, sehr wohl unverfälscht sein kann, hat gut entwickelt Dum Entsteh. u. Entwickel. d. spart. Ephorats. Innsbruck 1878. p. 31 ff.

1) Müller Dor. 2, 111 hält die Aufsicht über den Marktverkehr für das ursprüngliche Amt der Ephoren. Schaefer p. 7 hält für die ursprüngliche Aufgabe der Ephoren die Vertretung der Könige in den von Ephor. b. Strab. 364/5 angenommenen 5 lakedaimonischen Städten, nachdem die ursprünglichen Könige in denselben gestürzt waren. Ebenso Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 1, 276 ff. Stein p. 14, 12 lässt die Ephoren schon vor Theopomp mit polizeilicher und richterlicher Befugniss an der Spitze der einzelnen Komen Spartas stehen, dann durch Theopomp die Civilgerichtsbarkeit und die polizeiliche Aufsicht auch über die Perioiken erhalten und nach den messenischen Kriegen die Streitigkeiten zwischen den Altbürgern und den in die Bürgerschaft aufgenommenen Perioiken entscheiden. Frick 17 ff. lässt die Ephoren seit Theopomp Vertreter des durch die minyischen Elemente des Staates gebildeten Demos sein. Nach Ed. Meyer a. a. O. 41, 583, 2 ist die politische Rolle der Ephoren abgeleitet von ihrer Jurisdiction in Civilsachen. Nach Gachon de ephoris Spart. 55 ff. waren die Ephoren schon vor Theopomp im Besitz der civilen Gerichtsbarkeit und fingen zur Zeit der messenischen Kriege, als die Macht der Oligarchen wuchs, an, die Befehle der Gerusie auszuführen.

2) Hinsichtlich der Entstehung der Ephorie bin ich in den Stud. 181 ff. ebenso wie Duncker Gesch. d. Alterth. 5[5], 425/6. dem höchst wahrscheinlich auf Phylarch zurückgehenden Bericht bei Plut. Kleom. 10 gefolgt. Dum p. 39 ff. hat diesen Bericht als die in Sparta herrschende Tradition erwiesen, die auch noch durch Plut. apophth. Anaxil. p. 265 Didot bezeugt wird. Auch darin stimme ich jetzt Dum bei, dass die ursprüngliche amtliche Function der Ephoren das *κρίνειν*, die Civilgerichtsbarkeit, war, die ja auch später zu ihren amtlichen Pflichten gehörte. S. Aristot. pol. 3, 1 = p. 60, 15: *οἷον ἐν Λακεδαίμονι τὰς τῶν συμβολαίων δικάζει τῶν ἐφόρων ἄλλος ἄλλας*. Eine gewisse polizeiliche Aufsicht der Ephoren in ihrem ersten

Competenzgesetz des Theopompos. Die auf die Könige Theopompos und Polydoros zurückgehende Veränderung der spartanischen Verfassung bestand in der Hinzufügung des folgenden Zusatzes zu dem oben erörterten Grundgesetze des Staates, dass nämlich, so oft das Volk einen schiefen Beschluss fasse, die Geronten und die Könige Abwender sein sollten.[1]) Durch diesen gesetzlichen Zusatz erhielten die Geronten und Könige das Recht, die Beschlüsse der Apella, welche bis dahin bindend gewesen waren, wenn sie ihnen verkehrt zu sein schienen, nicht zur Ausführung zu bringen. Da nun die Gerusie, wie man aus dem Verfassungsrechte der spätern Zeit auch für die ältere mit Sicherheit schliessen darf[2]), aus Mitgliedern des spartanischen Adels gebildet wurde, so legte diese neue Bestimmung die gesammte Regierung des Staates in die Hände der Könige und ebendieses Adels.

Parthenier. Nicht lange nach der Beendigung des ersten messenischen Krieges soll in Sparta die Verschwörung der Parthenier stattgefunden haben. Die Berichte über dieses Ereigniss sind so beschaffen, dass man aus denselben ein klares Verständniss der Verschwörung nicht gewinnen kann.[3])

Entwickelungsstadium erschliesst Dum durch Rückschlüsse aus späteren Zuständen. Nur in der Chronologie stimmt das Zeugniss des Phylarch mit der Zeitangabe über die Einsetzung der Ephoren bei den Chronographen nicht überein. Wenn Plat. Ges. 3, 692. Aristot. pol. 8 (5), 11 = p. 223, 24 ff. Vergl. Plut. Lyk. 7. Cic. de rep. 2, 33, 58. de leg. 3, 7, 16. Valer. Max. 4, 1. Ext. 8 die Einsetzung der Ephorie als eine Beschränkung des Königthums hinstellen, so ist diese Anschauung offenbar von der spätern staatsrechtlichen Stellung der Ephoren entlehnt.

1) Der Zusatz des Theopomp und Polydor zu der sogenannten lykurgischen Rhetra lautet bei Plut. Lyk. 6: *αἰ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας ἦμεν.* S. m. Stud. 137 ff. 179 ff. Dass Theopompos und Polydoros die Urheber dieser Neuerung waren, ergab sich dem Aristot., der Plut. Lyk. 6 zu Grunde liegt, aus den dort citierten Versen des Tyrtaios, deren Echtheit anzuzweifeln ich für unberechtigt halte. S. p. 8, 1.

2) Nach Aristot. pol. 2, 9 = p. 48, 6, vergl. 6 (4), 9 = p. 161, 15 waren nur die *καλοὶ κἀγαθοί* in der Gerusie vertreten, und es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dass es früher anders gewesen sei. S. p. 13, 1.

3) Es liegen uns zwei Berichte über die Parthenier im Auszuge bei Strab. 278. 279 vor, der des Antiochos und der des Ephoros. Der erstere enthält ohne Zweifel die Gründungssage von Tarent, während Ephoros in manchen Punkten anders berichtet. Auf Ephoros gehen allem Anschein nach zurück Dionys. Hal. 19, 1 (17, 1) und Justin. 3, 4, während der Auszug bei Diod. 8, 21 wegen des auch bei Antiochos überlieferten Orakels auf

Theilnehmer an derselben waren nach der Ueberlieferung die *'Επεύνακτοι*, allem Anschein nach Heloten, welche zur Erweckung von Nachkommenschaft verwittweten Spartiatinnen zugesellt waren, und die *Παρθενίαι*, ihrer Wortbedeutung nach Söhne von Frauen, welche dieselben, ohne rechtmässig verheirathet zu sein, geboren hatten und, wie wir auf Grund eines glaubwürdigen Zeugnisses hinzufügen dürfen, von berechtigten Spartiaten.[1])

Inwiefern diese geschlechtlichen Verhältnisse Folgen des ersten messenischen Krieges waren, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben. Als Thatsache dagegen wird es gelten dürfen, dass der Ausbruch der Verschwörung infolge vorzeitiger Entdeckung verhindert wurde und dass die Verschworenen als Colonisten auszogen und sich in Tarent ansiedelten.[2])

Einzelne allerdings, wie nicht verkannt werden darf, schwache Indicien scheinen auf eine Betheiligung der Aigeiden an dieser Verschwörung hinzuweisen, und es mag deshalb von neuem die Vermuthung gewagt werden, dass die noch für den ersten messenischen Krieg bezeugte bevorrechtigte Stellung der Aigeiden zugleich mit der Unterdrückung dieser Verschwörung beseitigt wurde.[3])

---

diesen zurückzugehen scheint. Nach Diodor sind auch die *'Επεύνακτοι* Theilnehmer an der Verschwörung, während Theopomp bei Athen. 6, 271 C. D von diesen berichtet, dass sie später Bürger geworden seien. Einen besondern Bericht über die Parthenier scheint Herakleid. fr. 26 bei Müller fr. hist. gr. 2, 220 gehabt zu haben.

1) Die *'Επεύνακτοι* Theilnehmer der Verschwörung nach Diod. 8, 21. Die Erklärung des Namens der *'Επεύνακτοι* giebt Theop. a. a. O., womit die anderen den geschlechtlichen Verkehr zwischen Männern und Frauen regelnden Bestimmungen der Spartiaten zu vergleichen sind. S. Xen. v. St. d. Laked. 1, 7 ff. Plut. Lyk. 15. *Ὁ παρθένιος* ist das von einer unverheiratheten Frau, die noch für eine *παρθένος* gilt, geborene Kind. S. Hom. Il. 16, 180. Hesych. *παρθένιοι: — καὶ οἱ ἐξ ἀνεκδότου λάθρα γεννώμενοι παῖδες ἀπὸ τοῦ δοκεῖν ἔτι παρθένους εἶναι τὰς γεννησαμένας αὐτους.* S. auch Suid. *παρθένιοι.* Arist. pol. 8* (5), 7 = p. 207, 21 ff. sagt von den Partheniern: *ἐκ τῶν ὁμοίων γὰρ ἦσαν*, was ich Hermann antiqu. Lacon. 127 gegenüber, welcher meint, das könne nur bedeuten, „sie gehörten zu", übersetze durch: „sie stammten ab von den bekannten *ὅμοιοι*."

2) Der Führer der Colonisten, Phalanthos, war nach Just. 3, 4. Paus. 10, 10, 6 kein Parthenier, sondern ein Spartiat. Phalanthos als historische Persönlichkeit von Studniczka Kyrene 175 ff. beanstandet, der mir aber in seiner Kritik des Berichtes über die Parthenier in der Negation zu weit zu gehen scheint.

3) Ueber den Aigeiden Euryleon im ersten messenischen Kriege s. Paus.

Terpandros. Die versöhnende Thätigkeit, welche Terpandros in Sparta geübt haben soll, würde dann im wesentlichen der neuen Institution des Doppelkönigthums der Agiaden und Eurypontiden zu Gute gekommen sein.[1])

Tyrtaios. Nicht lange nach der Entfernung der Parthenier entstand in Sparta eine neue Stasis. Die Veranlassung zu derselben bot der zweite messenische Krieg, durch welchen diejenigen, welche in Messenien ihre Kleren hatten, in dem Besitze und in der Ausnutzung derselben gestört wurden. Ihre auf eine neue Auftheilung des Landes gerichteten Forderungen wurden durch den Einfluss des Tyrtaios auf eine uns unbekannte Weise beseitigt.[2])

Entwickelung der Ephorie. Die weitere Entwickelung der spartanischen Verfassung fällt im wesentlichen zusammen mit der Entwickelung der Ephorie Eine Erweiterung seiner Machtbefugnisse erfuhr dieses Amt nach

---

4, 7, 8. Die Verschwörung sollte nach Antiochos bei Strab. 278 an den Hyakinthien, dem Feste des karneischen Apollon, zum Ausbruch kommen, zu denen die Aigeiden bestimmte Beziehungen gehabt zu haben scheinen. Vergl. was Aristot. fr. 75 bei Müller fr. hist. gr. 2, 127 von dem Aigeiden Timomachos erzählt: *καὶ τοῖς Ὑακινθίοις δὲ ὁ χάλκεος αὐτῷ θώραξ προτίθεται.* Der Cult des Apollon Karneios auch in Tarent: Poll. 8, 30, 2, ferner die tarentinischen Münzen in den Annali dell' inst. 2, 337. Wie Theras vor seinem Abzuge nach Thera der Athene ein *ἱερόν* errichtete, so die Colonisten von Tarent derselben Göttin ein *ἄγαλμα*: Paus. 3, 12, 5.

1) Dass das Zeitalter des Terpandros schon um das Ende des ersten messenischen Krieges anzusetzen ist, hat Hermann antiqu. Lacon. p. 69 ff. bewiesen. Die Angabe des Hellanikos bei Athen. 14, 635 E, Terpandros habe zuerst an den Karneien, die nach Sosibios a. a. O. und Afrikanos in seinem Olympionikenverzeichnisse Ol. 26 = 676 eingerichtet sein sollen, gesiegt, befindet sich in dem Karneionikenverzeichniss desselben, dessen Authenticität C. Frick in den Jahrb. f. cl. Phil. 1872, p. 664/5 bestreitet. Das Zeugniss über die Thätigkeit des Terpandros in Sparta bei Plut. de mus. 42: *Τέρπανδρον δ' ἄν τις παραλάβοι τὸν τὴν γενομένην ποτὲ παρὰ Λακεδαιμονίοις στάσιν καταλύσαντα.* Vergl. Diod. 8, 28 aus Tzetz. Hist. 1, 16. Apostol. 11, 27. Zenob. 5, 9.

2) Aristot. 8 (5), 7 = p. 207, 28 ff. rechnet zu den Gründen von Staseis: *ἔτι ὅταν οἱ μὲν ἀπορῶσι λίαν, οἱ δ' εὐπορῶσιν· καὶ μάλιστα ἐν τοῖς πολέμοις τοῦτο γίγνεται. συνέβη δὲ καὶ τοῦτο ἐν Λακεδαίμονι ὑπὸ τὸν Μεσσηνιακὸν πόλεμον. δῆλον δὲ καὶ τοῦτο ἐκ τῆς Τυρταίου ποιήσεως τῆς καλουμένης Εὐνομίας· θλιβόμενοι γάρ τινες διὰ τὸν πόλεμον ἠξίουν ἀνάδαστον ποιεῖν τὴν χώραν.* Genauere Angaben, als wie sie im Text gegeben sind, bietet Paus. 4, 18, 2. 3. Ob mit der Beruhigung durch Tyrtaios die Einrichtung der Karneien, die 676 erfolgte, verbunden war, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen. S. die vorhergeh. Anmerkung.

unserer Ueberlieferung durch den Ephor Asteropos.[1]) Worin aber diese Erweiterung bestanden hat, darüber sind wir nicht unterrichtet.[2]) Da ursprünglich die Ephoren durch die Könige ernannt wurden, später aber diese Ernennung durch Volkswahl erfolgte und da die Ephoren, solange der erste Ernennungsmodus bestand, wohl schwerlich in der Lage waren irgend einen bedeutenden Einfluss zu üben, so scheint es mir am natürlichsten zu sein, die epochemachende Bedeutung des Amtsjahres des Ephor Asteropos für die Geschichte der Ephorie in der unter seiner Verwaltung eingeführten Wahl durch das Volk zu suchen.[3]) Für die Annahme einer weitern Machtausdehnung der Ephorie durch Cheilon fehlt uns jede zuverlässige Ueberlieferung.[4])

Die weitere Machtentwickelung der Ephorie wird man sich ungefähr folgendermassen zu denken haben.[5]) Bei dem in Sparta

---

1) Niese in Sybels hist. Zeitschr. 1889. 62, 58 ff. sucht die Ansicht zu begründen, dass in der Zeit der tyrtaeischen Gedichte die spartanische Verfassung sich allmählich zu einer Demokratie entwickelte und dass den Abschluss dieser Entwickelung die Einsetzung der Ephorie bildete, die vom Anfang an im Vollbesitz ihrer für die spätere Zeit nachweisbaren Rechte war. Ich vermag dem nicht beizustimmen. Ueber die Erweiterung der Machtbefugnisse der Ephorie durch Asteropos s. Plut. Kleom. 10: *καὶ τὸν πρῶτον ἐπισφοδρύναντα τὴν ἀρχὴν καὶ ἀνατεινάμενον Ἀστερωπὸν ἡλικίαις ὕστερον πολλαῖς ἔφορον γενέσθαι.*

2) Nach Stein a. a. O. p. 20 ff. bestand die Neuerung unter Asteropos darin, dass die Ephoren seit dieser Zeit die Leitung der Volksversammlung und die Theilnahme an den Verhandlungen der Gerusie erwarben. Nach Frick a. a. O. 31 hörten die Ephoren seit Asteropos auf Vertreter der minyischen Plebs zu sein.

3) Dass später die Ephoren durch das Volk gewählt wurden, bezeugt Aristot. pol. 2, 10 = p. 52, 8 ff. 2, 9 = p. 48, 8. Dass durch Asteropos die Wahl der Ephoren eingeführt wurde, nehmen an Duncker Gesch. d. Alterth. 6[5], 343. Schaefer a. a. O. 15.

4) Diog. Laërt. 1, 3, 68 sagt von Cheilon: *γέγονε δὲ ἔφορος κατὰ τὴν πεντηκοστὴν πέμπτην ὀλυμπιάδα· Παμφίλη δέ φησι κατὰ τὴν ἕκτην. καὶ πρῶτον ἔφορον γενέσθαι ἐπὶ Εὐθυδήμου, ὥς φησι Σωσικράτης. καὶ πρῶτος εἰσηγήσατο ἐφόρους τοῖς βασιλεῦσι παραζευγνύναι· Σάτυρος δὲ Λυκοῦργον.* Was Urlichs im N. Rh. Mus. 6, 217 ff., Duncker Gesch. d. Alterth. 6[5], 349 ff. Schaefer a. a. O. p. 14 ff., Stein a. a. O. 21 ff. über die Verfassungsänderung des Cheilon vorgetragen haben, ist rein hypothetischer Natur. Vergl. Dum a. a. O. p. 21 ff.

5) Ich folge im wesentlichen der Ausführung von Dum in dem schon früher citierten Buche Entsteh. u. Entwickel. d. spartan. Ephorats. Nur glaube ich, dass das Eintreten der Ephoren in die Regierung während der Un-

bestehenden Doppelkönigthum konnte es leicht vorkommen, dass die beiden Könige uneinig waren. Die Gefahren, welche aus einer solchen Uneinigkeit für den Staat entstehen konnten, hat man für den Krieg im Jahre 510 durch die gesetzliche Bestimmung beseitigt, dass nur immer ein König ins Feld ziehen sollte. Im Frieden dagegen liess sich ein solches Auskunftsmittel nicht anwenden. Wohl aber war es natürlich, dass die Könige, wenn sie auch hier uneinig waren, nicht als Vertreter des Gesammtstaates gelten konnten.[1]) Der Einfluss der Geronten musste während einer solchen Uneinigkeit der Könige mehr und mehr hervortreten. Da nun aber dieses 28stellige Regierungscollegium nicht wohl als Executivbehörde functionieren konnte, so bediente sich dasselbe hierzu der Ephoren, die bereits in der Civilgerichtsbarkeit die Vertreter der Könige waren. Diese übernahmen somit während der Uneinigkeit der Könige die ausübende Gewalt gleichsam als Vertreter derselben.[2]) Dass das ursprünglich stellvertretende Regiment der Ephoren allmählich ein dauerndes wurde, hatte seinen Grund darin, dass nach dem Tode Kleomenes' I. die Uneinigkeit der Könige permanent wurde. Einen weitern Vorschub erhielt die Befestigung der Ephorenherrschaft dadurch, dass das Königthum im Laufe des 5. Jahrhunderts durch die wiederholten Verurtheilungen seiner Vertreter eine nicht geringe moralische Einbusse erlitt und dass das infolge dieser Verurtheilungen für die unmündigen Kinder der Verurtheilten eintretende vormundschaftliche Regiment nicht geeignet war, die Rechte des Königthums energisch zu vertreten.[3]) Unter diesen Umständen erfolgte im Laufe des 5. Jahrhunderts allmählich der Uebergang aller dem Königthum zustehenden Rechte auf die Ephoren, deren

---

einigkeit der Könige nicht ein durch ein besonderes Gesetz angeordnetes, sondern lediglich ein gewohnheitsmässiges war.

1) Immer nur ein König im Felde seit 510: Her. 5, 75. Aus der Darstellung des Herodot geht hervor, dass die spartanischen Könige, nur wenn sie einig waren, als Vertreter des spartanischen Staates betrachtet wurden. S. Dum a. a. O. 62 ff.

2) S. Dum 98 ff. Schon vor Kleomenes I. beschliessen nach Her. 5, 40 Ephoren und Gerusie zusammen.

3) S. die Ausführung bei Dum 74 ff. Wenn Aristot. pol. 2, 9 = p. 49, 16 von den Lakedaimoniern sagt: *καὶ σωτηρίαν ἐνόμιζον τῇ πόλει εἶναι τὸ στασιάζειν τοὺς βασιλεῖς*, so ist das vom Standpunkte der damals thatsächlich bestehenden Ephorenherrschaft ganz richtig bemerkt.

Regiment im 4. Jahrhundert zu einer vollständigen Tyrannei ausartete.[1])

Umsturzversuche.

Versuche, die Verfassungsentwickelung in andere Bahnen zu lenken, scheiterten an der Wachsamkeit der Ephoren, so der Versuch des Pausanias, die Macht der Ephoren zu stürzen, der des Lysandros, an Stelle des erblichen Doppelkönigthums ein Wahlkönigthum zu setzen, der des Kinadon, die Herrschaft der Vollbürger zu brechen.[2])

Verlust Messeniens.

Während so die politische Entwickelung des Staates durch die Entwickelung der Ephorie bestimmt wurde, wurde dagegen die sociale, wenn auch die Abnahme der Spartiaten in der Zeit zwischen dem persischen und peloponnesischen Kriege die Besitzverhältnisse bereits alteriert hatte, ganz besonders beeinflusst durch den Verlust Messeniens und durch das Gesetz des Ephor

---

1) Schon bei Plat. Ges. 4, 712 heisst es: *τὸ γὰρ τῶν ἐφόρων θαυμαστὸν ὡς τυραννικὸν ἐν αὐτῇ γέγονε.* Vergl. Dum 105 ff. Ueber die Schwelgerei und Bestechlichkeit der Ephoren s. Arist. pol. 2, 9 = p. 47, 21 ff. Plut. Kleom. 6.

2) S. Aristot. pol. 8 (5), 1 = p. 194, 30 ff.: *ὥσπερ ἐν Λακεδαίμονί φασι Λύσανδρόν τινες ἐπιχειρῆσαι καταλῦσαι τὴν βασιλείαν καὶ Παυσανίαν τὸν βασιλέα τὴν ἐφορείαν.* Ed. Meyer im N. Rh. Mus. 41, 578 hält den hier erwähnten Pausanias für denjenigen, welcher nach der Schlacht bei Haliartos 395 (s. Xen. Hell. 3, 5, 25) in die Verbannung gehen musste. Es entspricht das der Ansicht, welche sich Meyer von dem Wirken und der politischen Stellung dieses Pausanias gebildet hat. Ich halte den bei Aristot. a. a. O. genannten Pausanias für den Sieger von Plataiai, der übrigens gerade so gut den *λόγος* abgefasst haben kann (s. Strab. 366), der bei Meyer a. a. O. 575 ff. eine so grosse Rolle spielt. Als Veranlassung zu Verfassungsänderungen, in Aristokratien führt Arist. 8 (5), 7 = p. 208, 1 ff. an: *ἔτι ἐάν τις μέγας ᾖ καὶ δυνάμενος ἔτι μείζων εἶναι, ἵνα μοναρχῇ, ὥσπερ ἐν Λακεδαίμονι δοκεῖ Παυσανίας ὁ στρατηγήσας κατὰ τὸν Μηδικὸν πόλεμον καὶ ἐν Καρχηδόνι Ἄννων.* Dem Inhalte nach zu urtheilen, bezieht sich auf denselben Pausanias auch Arist. 4 (7), 14 = p. 121, 21 ff.: *ὅπερ* (nämlich *διώκειν, ὅπως δύνηται τῆς οἰκείας πόλεως ἄρχειν*) *ἐγκαλοῦσιν οἱ Λάκωνες Παυσανίᾳ τῷ βασιλεῖ, καίπερ ἔχοντι τηλικαύτην τιμήν.* Dass er hier und an der oben citierten Stelle *βασιλεύς* genannt wird, während er nur Vormund des Königs war, ist von keiner Bedeutung, da er doch als solcher thatsächlich die Functionen des Königs ausübte. Vergl. übrigens auch Thuk. 1, 132: *ἐπυνθάνοντο δὲ καὶ ἐς τοὺς Εἵλωτας πράσσειν τι αὐτόν, καὶ ἦν δὲ οὕτως· ἐλευθέρωσίν τε γὰρ ὑπισχνεῖτο αὐτοῖς καὶ πολιτείαν, ἢν ξυνεπαναστῶσι καὶ τὸ πᾶν ξυγκατεργάσωνται.* Ueber Lysandros vergl. noch Plut. Lys. 30. Agesil. 20. apophth. Lac. p. 282, 14 Didot. Diod. 14, 13. Bazin la république des Lacédémoniens de Xénophon 178 ff. Paris 1885; über Kinadon Xen. 3, 3, 4 ff. Aristot. 8 (5), 7 = p. 207, 26 ff. Polyain. 2, 14.

Epitadeus. Bei dem ersten Einfalle des Epameinondas in Lakonien 370 wurde Messenien als selbständiger Staat constituiert und wenn auch die Lakedaimonier das Recht seiner Selbständigkeit niemals anerkannten, so ist es ihnen doch nicht gelungen, das Verlorene wiederzugewinnen. Noch unter der Herrschaft der römischen Kaiser stritten die beiden Staaten um die Grenze.[1]) Durch den Verlust Messeniens waren viele Spartiaten ihres Kleros beraubt worden und kamen damit in Gefahr, auch ihres Vollbürgerthums, welches durch die aus dem Ertrage des Kleros zu beschaffenden Leistungen für die Syssitien bedingt wurde, verlustig zu gehen.

Gesetz des Epitadeus.

Das Gesetz des Epitadeus dagegen bestimmte, es solle jedem gestattet sein, sein Haus und seinen Kleros sowohl bei Lebzeiten zu verschenken, wie auch beim Tode jedem beliebigen testamentarisch zu vermachen. Die eigentliche Bedeutung dieser Festsetzung des Epitadeus liegt nach dem, was oben über den Charakter der Kleren gesagt ist, in der Verwandelung dieser vom Staate von den einzelnen zu Lehen getragenen Kleren in freies Eigenthum. Eine natürliche Folge dieser Verwandelung war es denn auch, dass dasselbe Gesetz sowohl dem Erblasser das Recht der freien Verheirathung einer Erbtochter, wie auch, wenn derselbe ohne eine solche Verfügung gestorben war, dem nächsten männlichen Erben zusprach, während früher die Entscheidung über die Hand einer Erbtochter den Königen zugestanden hatte. Wenn der Makel, welcher auf dem Verkaufe freien Eigenthums ruhte, jetzt auch der Veräusserung der Kleren anhaftete, so liess sich derselbe unter der Form einer Scheinschenkung und Scheinvererbung doch sehr leicht vermeiden. Die natürliche Folge des Gesetzes des Epitadeus war die, dass der gesammte Grundbesitz des Landes durch Schenkung, Erbschaft und Verheirathung, ganz besonders aber wohl durch Kauf unter den eben genannten Formen in die Hände weniger Reichen kam, welche sich dem grössten Luxus ergaben. Der grösste Theil der Bürgerschaft

1) Augustus gab Pharai und Thuria den Spartanern: Paus. 4, 30, 2; 31, 2, Tiberius sprach diese und den Bezirk von Deuthalioi wieder den Messeniern zu: Tac. An. 4, 43, denn zu Pausanias' Zeit — s. 4, 1, 1 — war die χοίριος νάπη bei Gerenia, eine enge von einem Giessbach durchflossene Schlucht, die Grenze. S. Curtius Pelop. 2, 160. 162. Ein Grenzstein dieser durch Tiber festgesetzten Grenze bei Le Bas voyage archéol. Explic. des inscr. 2, 167b.

aber versank, da Industrie und Handel den Spartiaten auch jetzt noch untersagt waren, allmählich in die drückendste Armuth, welche wieder, da die Armen die Beiträge zu den Syssitien nicht mehr aufbringen und den kostspieligen Luxus der spartiatischen Agoge nicht mehr ertragen konnten, den Verlust ihres Bürgerrechtes zur Folge hatte. Als Agis IV. zur Regierung kam, waren von den 700 noch vorhandenen Spartiaten 100 in dem alleinigen Besitz des Grundeigenthums, während die übrigen, ihrer politischen Rechte beraubt, in offener Feindschaft mit den vorhandenen Zuständen des Staates, theilnahmlos für das Schicksal desselben dahinlebten.[1])

Agis IV. u. Kleomenes III.

Die Reformen, welche Agis IV. und Kleomenes III. beabsichtigten, kamen theilweise nicht zur Ausführung, theilweise waren sie ohne Bestand, nur die durch Kleomenes eingesetzten *πατρονόμοι* erhielten sich bis in die spätere Zeit.[2]) Sonst führte die Schlacht bei Sellasia 221 die früheren Zustände zurück.[3])

Ende des Königthums.

Nur blieb Sparta drei Jahre ohne Könige, dann wurden 219 Agesipolis aus dem Hause der Agiaden und Lykurgos, ein gewöhnlicher Spartiat, zu Königen gewählt. Nachdem der letztere

1) Ueber das Gesetz des Epitadeus und seine Folgen s. Plut. Ag. 5. Aristot. pol. 2, 9 = p. 46, 21 ff. Ed. Meyer im N. Rh. Mus. 41, 589, 1 hält den Bericht über das Gesetz des Epitadeus für eine aetiologische Anekdote. Nach Hermann ant. Lac. 155 ff. — ähnlich urtheilt auch Crome de turbata vetere quae a Lycurgo instituta erat Lacedaemoniorum aequalitate Progr. v. Düsseldorf 1849 — ist die Gütergleichheit bereits zwischen dem persischen und peloponnesischen Kriege durch die verminderte Bürgerzahl alteriert, nach Freese im Progr. von Stralsund 1844 bereits früher infolge der spartanischen Verfassung, der Bestimmungen über den Grundbesitz und der allmählich zunehmenden Habgier. Besonders gross wurde der Luxus unter der Regierung der Könige Areus und Akrotatos 309—265. S. Phylarch. b. Athen. 4, 142 B. Von Einfluss auf den Luxus war auch der Umstand, dass schon zur Zeit des Aristot. — s. pol. 2, 9 = p. 45, 11 ff. — $^2/_5$ des Grundbesitzes in den Händen von Weibern waren, die damals dem Luxus sehr ergeben waren.

2) Ueber die Reformen und die politische Thätigkeit dieser beiden Könige vergl. Droysen Gesch. d. Hellenism. 3, 1, 420 ff. 3, 2, 74 ff. Paus. 2, 9, 1 sagt von Kleomenes: *καὶ τὸ κράτος τῆς γερουσίας καταλύσας πατρονόμους τῷ λόγῳ κατέστησεν ἀντ' αὐτῶν.* Ueber das Fortbestehen dieses Amtes in späterer Zeit s. p. 27.

3) Vergl. Polyb. 2, 70, 1; 9, 29, 8. Paus. 2, 9, 2. Ephoren (s. Polyb. 4, 22, 5; 4, 35, 5) und Geronten (s. Polyb. 4, 35, 5) finden sich bald nach Kleomenes wieder in Sparta.

den ersteren vertrieben hatte, hörte das Doppelkönigthum definitiv auf.[1])

Tyrannenherrschaft.

Nach Lykurgos' Tode folgte von 211 bis 206 das wüste Tyrannenregiment des Machanidas und dann bis 192 das des Nabis. Was von echten Spartiaten noch in Sparta vorhanden war, wurde von Nabis entweder getödtet oder vertrieben, die neue Bürgerschaft setzte sich aus Sklaven und Verbrechern aus allen Ländern zusammen.[2]) Indessen war der Bestand dieses neues Staates von keiner langen Dauer. Schon 195 nach der Besiegung des Nabis durch T. Quinctius Flamininus wurden die lakonischen Küstenstädte der spartanischen Herrschaft entzogen und dem achaeischen Bunde einverleibt. 192 wusste Philopoimen, nachdem Nabis durch eine Schaar Aitoler erschlagen war, auch Sparta selbst zum Anschluss an den achaeischen Bund zu bewegen, dem die Stadt widerstrebend und mit Unterbrechungen bis zur definitiven Regelung der griechischen Verhältnisse durch die Römer im Jahre 146 angehört hat.[3])

Sparta unter römischer Herrschaft.

Durch die neue Anordnung der Römer wurde Sparta in die Classe der civitates foederatae aufgenommen, welche nur zu denjenigen Leistungen, welche das Bündniss ihnen ausdrücklich auferlegte, verpflichtet und von der Regierung des Statthalters eximiert waren.[4]) Was die spartanische Verfassung während dieser Zeit betrifft, so lasse ich eine auf die vorhandenen Inschriften sich stützende, kurze Uebersicht derselben folgen, ohne dabei auf

---

1) Vergl. Polyb. 4, 35, 8 ff. Liv. 34, 26. Polyb. 24, 11.

2) S. Polyb. 13, 6—8; 16. 13. Hertzberg Gesch. Griechenl. 1, 49 ff.

3) Ueber die Besiegung des Nabis durch T. Quinctius Flamininus s. Hertzberg a. a. O. 1, 85 ff. Auf den damaligen Zeitpunkt ist zu beziehen Liv. 35, 13: Achaeis omnium maritimorum Laconum tuendorum a T. Quinctio cura mandata erat. Sparta durch Philopoimen zum Anschluss an den achaeischen Bund bewogen: Liv. 35, 37. Plut. Philop. 15. Paus. 8, 51, 1. Hertzberg 1, 116/7. Ueber die Schicksale Spartas bis zum Jahre 146 s. Hertzberg 1, 146 ff. 161 ff. 167. 169/70. 245/6. 250.

4) Strabon 365 sagt von der Stellung Spartas unter römischer Herrschaft: *ἀναλαβόντες δὲ σφᾶς ἐτιμήθησαν διαφερόντως καὶ ἔμειναν ἐλεύθεροι, πλὴν τῶν φιλικῶν λειτουργιῶν ἄλλο συντελοῦντες οὐδέν.* 376 sagt er von den Spartanern im Gegensatz zu den Argivern, welche *εἰς τὴν τῶν Ῥωμαίων ἐξουσίαν ἦλθον: καὶ διετέλεσαν τὴν αὐτονομίαν φυλάττοντες.* Vergl. auch 414: *καὶ παρὰ τούτοις* (d. h. *τοῖς Ῥωμαίοις*) *δὲ τιμώμενοι διατελοῦσι διὰ τὴν τῆς πολιτείας ἀρετήν.* S. Marquardt röm. Staatsverwalt. 1², 327 und über die civitates foederatae im allgemeinen: 1², 73 ff.

eine in den verschiedenen Perioden etwa vorhandene Verschiedenheit derselben Rücksicht zu nehmen.[1])

Eintheilung der Bürgerschaft.

Die Eintheilung der Bürgerschaft in die localen Phylen und Oben blieb dieselbe, wie sie früher gewesen war.[2]) Die wichtigsten Beamten des Staates waren die durch Kleomenes III. eingesetzten *πατρονόμοι*, deren es 6 oder vielleicht auch 12 gegeben hat und die ihr Amt wiederholt bekleiden durften. Der *πρέσβυς* dieser *πατρονόμοι* war der eponyme Beamte des Staates und hatte eine Schaar von Epheben als Ehrenwache.[3]) Erst die zweite Stelle in der Rangordnung der Beamten nahmen die 5 *ἔφοροι* ein, über deren Amtsbefugnisse wir in dieser Zeit nichts Genaues wissen.[4]) Weiter zu erwähnen sind die 5 *νομοφύλακες* und der

πατρονόμοι. *ἔφοροι.* *νομοφύλακες.* *γραμματοφύλαξ.*

1) S. Boeckh im C. I. G. I, p. 604 ff.

2) Vergl. das, was unten über diese Eintheilung zusammengestellt ist und Boeckh im C. I. G. I, 609. Ueber die Zustände im 2. oder 1. Jahrh. v. Chr. s. die Inschrift in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 3, 164 ff. Der *πρέσβυς ὠβᾶς* z. B. C. I. G. 1274, der *πρέσβυς* der einzelnen Phylen z. B. 1377.

3) Die *πατρονόμοι* waren Beamte. S. C. I. G. 1356: *οἱ συνάρχοντες τῆς πατρονομίας*. Dass sie wiederholt gewählt werden konnten, zeigt C. I. G. 1341. In einer Inschrift bei Le Bas voyage archéologique. Explication des inscr. 2, nr. 168 werden 6 *πατρονόμοι* aufgezählt, diesen dann aber noch 6 *σύναρχοι*, 1 *γραμματεύς*, 3 *ὑπογραμματεῖς* und 1 *ὑπηρέτας* hinzugefügt. Gewöhnlich üben diejenigen, welche in den spartanischen Inschriften *σύναρχοι* genannt werden, dieselben Functionen wie der, nach dem sie genannt werden. Der zuerst Genannte ist der *πρέσβυς* des Collegiums, regelmässig aber wird nur einer vor den *σύναρχοι* genannt. Die Inschrift ist noch nicht vollständig erklärt. S. Foucart z. nr. 168. Dass ihr *πρέσβυς*, der wiederholt erwähnt wird, der eponyme Magistrat war und nicht der der Ephoren, wie Paus. 3, 11, 2 angiebt, hat Boeckh a. a. O. p. 605/6 erwiesen, der auch eine Liste derselben giebt. Den Beweis liefern Inschriften, wie z. B. C. I. G. 1251: *νομοφύλακες οἱ περὶ Γ(όργιππον Γοργίππου) οἱ ἐπὶ πατρονόμων*. Vergl. 1241. 1258. 1259. 1268. Auch in den Listen der Ephoren ist der, während dessen Jahr sie amtierend aufgeführt werden, der *πρέσβυς πατρονόμων*. S. 1237. 1240. 1241. 1243. 1244 1245. 1249. Ueber seine Ehrenwache von Epheben s. Boeckh 612.

4) Fünfzahl derselben: C. I. G. I, 1237. 1238. 1240. Eine Liste der uns überlieferten Ephorennamen giebt Boeckh a. a. O. 608. Dass sie zusammen gespeist wurden, ergiebt sich aus 1237. Paus. 3, 11, 2 nennt ihr *ἀρχεῖον* am Markte. Was er über ihre amtliche Thätigkeit sagt: *ἔφοροι δὲ τά τε ἄλλα διοικοῦσι τὰ σπουδῆς μάλιστα ἄξια καὶ παρέχονται τὸν ἐπώνυμον*, ist in seinem zweiten Theile sicher falsch. Auch religiöse Genossenschaften und politische Unterabtheilungen des Staates, wie z. B. die *ὠβὰ τῶν Ἀμυκλαιέων*, haben nach der staatlichen Analogie Ephoren als Beamte. S. Le Bas a. a. O. 163a. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 3, 165.

γραμματοφύλαξ, dessen Amt bisweilen mit dem eines der zuerst Genannten verbunden war. Die *βίδεοι* oder *βίδυοι*, deren es wahrscheinlich 6 gab, waren die Aufseher der von den Epheben geübten Wettkämpfe.[1]) Die polizeiliche Aufsicht über die Stadt führte das aus 8 Personen bestehende Collegium der *ἀγορανόμοι*, während die gleichen Functionen auf dem Lande wohl den *πεδιανόμοι* oblagen.[2]) Weiter gab es in Sparta *ἐπιμεληταί*, die uns einmal zusammen als ein aus 6 Personen bestehendes Collegium, dann aber auch einzeln mit besonderen Titeln als *ἐπιμελητὴς πόλεως*, *ἐπιμελητὴς Ἀμυκλῶν*, *ἐπιμελητὴς Κορωνείας* begegnen.[3]) Erwähnt werden uns ferner ein *λοχαγός* und *ἱππάρχας*, deren Functionen sich aus ihren Titeln ergeben, und *ταμίαι*.[4]) An der Spitze der einzelnen Beamtencollegien stand ein *πρέσβυς* als jährlicher Präsident.[5]) Vielleicht bildeten alle Beamten zusammen eine gemeinsame Körperschaft, als *αἱ συναρχίαι* be-

βίδεοι. αγορανόμοι. πεδιανόμοι. ἐπιμεληταί. λοχαγός, ἱππάρχας. πρέσβυς. αἱ συναρχίαι.

---

1) 5 *νομοφύλακες*: C. I. G. 1242. 1244. 1248. 1249. 1252. 1304. Ueber die Inschriften, die scheinbar 6 bieten, s. Boeckh a. a. O. 608/9 und Foucart z. Le Bas a. a. O. 168 g. Einer von ihnen heisst *γραμματοφύλαξ*: 1239. 1240. 1242. 1247. 1251. 1304. Doch findet sich dieser auch als selbständiger Beamte: C. I. G. 1243. S. Foucart a. a. O. Auch sie wurden von Staatswegen gespeist: 1237. Ihr *ἀρχεῖον* an der Agora: Paus. 3, 11, 2. Die *βίδεοι*: 1254. 1270. 1271, oder *βίδυοι*: 1241. 1242. 1255, während sie von Paus. 3, 11, 2 *βιδιαῖοι* genannt werden, nach Paus. 5, nach C. I. G. 1271. 1364a 6 an der Zahl, hatten nach Paus. die Aufgabe *τοὺς ἐπὶ τῷ Πλατανιστᾷ καλουμένῳ καὶ ἄλλους τῶν ἐφήβων ἀγῶνας τιθέναι*. Ihr *ἀρχεῖον* an der Agora.

2) In einer Inschrift bei Le Bas a. a. O. 168b werden ein *ἀγορανόμος* und 7 *σύναρχοι* aufgezählt. *Ἀγορανόμος αἰώνιος*, der sich C. I. G. 1363. 1364. 1375. 1379, Le Bas a. a. O. 162j. 178. 179 findet, ist nur ein Ehrentitel. S. Foucart a. a. O. zu 179. *Πεδιανόμοι* werden erwähnt in einer Inschrift bei Le Bas a. a. O. 168c. Ueber die *πεδιανόμοι* s. W. Vischer kl. Schr. 2, 32 ff.

3) Ein *ἐπιμελητάς* und 5 *σύναρχοι* werden erwähnt bei Le Bas a. a. O. 168 f. 4 *ἐπιμεληταί*: Bulletin de corresp. Hell. 1, 380, nr. 4. *Ἐπιμελητὴς πόλεως*: C. I. G. 1241. *ἐπιμελητὴς Ἀμυκλῶν*: 1338. *ἐπιμελητὴς Κορωνείας*: 1243. 1255. 1258. Die Zugehörigkeit von Korone zu Sparta in jener Zeit ist noch nicht erklärt. S. Hertzberg Gesch. Griechenl. 2, 33.

4) *Λοχαγός*: C. I. G. 1255. 1289. *ἱππάρχας*, den Foucart zu Le Bas a. a. O. 168h mir wenig wahrscheinlich mit *ἱππαγρέτης* identificiert: 1241. 1248. 1345. Auch der Ehrentitel *ἱππάρχας αἰώνιος* findet sich 1341. Hesych. sagt: *ἵππαρχος· ὁ τῶν νέων ἐπιμελητὴς παρὰ Λάκωσιν*. *ταμίαι*: Le Bas 194a.

5) S. z. B. C. I. G. 1237. 1364a. Le Bas a. a. O. 168a. 168b. 168f. *Πρέσβυς* wird C. I. G. 1299 lateinisch durch princeps wiedergegeben. S. Boeckh 610.

zeichnet, welche die Vorberathung der an die Volksversammlung zu bringenden Anträge hatte.[1]) Als richterliche Beamte werden die *σύνδικοι* aufzufassen sein, von denen in den Inschriften ein *σύνδικος θεοῦ Λυκούργου*, einer *ἐπὶ τὴν μεγάλην συνδικίαν*, einer *ἐπὶ τὰ ἔθη*, einer *ἐπὶ τοὺς νόμους* genannt wird.[2]) *σύνδικοι.*

Die Gerusie, zu der gehörig in einer vollständigen Mitgliederliste aus der Zeit Hadrians ein *πρέσβυς*, 22 *γέροντες*, ein *γραμματεύς* und ein *μάγειρος* aufgeführt werden, bestand nicht mehr aus lebenslänglichen, sondern aus jährlichen Mitgliedern, welche wiedergewählt werden konnten.[3]) Neben der Gerusie hat es höchst wahrscheinlich noch eine *βουλή* gegeben, welche Beschlüsse fasste und an der Wahl der Beamten betheiligt gewesen zu sein scheint.[4]) Das Volk versammelte sich in der Skias.[5]) Die lykurgischen Einrichtungen bestanden nominell *γερουσία.* *βουλή.* *Volksversammlung.* *Lykurgische Verfassung.*

---

1) Foucart z. Le Bas a. a. O. 194a nimmt an, dass seit Kleomenes III. die Geronten das Recht des *προβούλευμα* entweder ganz verloren hatten oder doch wenigstens mit den Beamten theilten, gestützt auf die Anfangsworte von 194a: *πόθοδον ποιησαμένου Δαμίωνος τοῦ Θεοκρίτου Ἀμβρακιώτα περὶ προξενίας καὶ ἐπελθόντος ἐπί τε τὰς συναρχίας καὶ τὸν δᾶμον κ. τ. λ.* Vergl. über diese und andere *συναρχίαι* W. Vischer kl. Schr. 2, 23 ff.

2) Die *σύνδικοι* nach Boeckh a. a. O. p. 610 Richter. Erwähnt werden *σύνδικος θεοῦ Λυκούργου τὸ β'*: 1256. *σύνδικος ἐπὶ τὴν μεγάλην συνκδικίαν*: 1242. *σύνδικος ἐπὶ τὰ ἔθη*: 1242. *(συ)νδικῶν ἐπὶ τοὺς νόμους*: 1241. *σύνδικος καὶ δαμοσιομάστης*: 1364 b. Ueber die cultlichen Beamten und die Unterbeamten s. Boeckh a. a. O. 610/11.

3) Die vollständige Liste der Mitglieder der Gerusie bietet eine Inschrift bei Le Bas a. a. O. 173a. Je nachdem man den *γραμματεύς* oder *μάγειρος* zu den Geronten rechnet, bekommt man 23, 24 oder 25 Mitglieder. Foucart a. a. O. rechnet nur den *γραμματεύς* zu den Geronten und erhält so 24 Mitglieder der Gerusie. Die Listen im C. I. G. 1260. 1262 sind unvollständig. Dass die Geronten jährig waren, ergiebt sich aus Le Bas 173a. C. I. G. 1261. 1320. Der *πρέσβυς* derselben ausser bei Le Bas a. a. O. z. B. auch C. I. G. 1261. *Βουλευτήριον τῆς γερουσίας* an der Agora: Paus. 3, 11, 2.

4) Das Mitglied der *βουλή* heisst *βουλευτής*: C. I. G. 1375. *ψήφισμα βουλῆς*: 1345. Eine Inschrift bezeichnet einen, der verschiedene Aemter verwaltet hat, als *αἱρεθέντα ὑπό τε τῆς λαμπρ(ο)τάτης βουλῆς καὶ τοῦ ἱερωτάτου δήμου*. S. 1341. Erwähnung des *γραμματεὺς βουλᾶς*: 1241. 1246. 1259. 1345, dessen Amt 1253 eine *ἀρχή* genannt wird. Boeckh C. I. G. I, p. 610 hält die *βουλή* für verschieden von der Gerusie, während Foucart zu Le Bas a. a. O. 173a sie mit derselben identificiert oder, wenn man einen Unterschied machen wolle, sie aus der *γερουσία* und den *συναρχίαι* bestehen lässt.

5) S. Paus. 3, 12, 10: *ἑτέρα δὲ ἐκ τῆς ἀγορᾶς ἐστιν ἔξοδος, καθ' ἣν πεποίηταί σφισι καλουμένη Σκιάς, ἔνθα καὶ νῦν ἔτι ἐκκλησιάζουσι.*

fort, es gab einen besonderen Interpreten derselben. Besonders nachweisbar ist das Fortbestehen derselben für die Jugenderziehung, wenn auch einzelne Veränderungen stattgefunden haben mögen.[1])

Eleutherolakonen. Die Küstenstädte Lakoniens blieben auch nach 146 von Sparta unabhängig und bildeten einen Bund, der wohl durch Augustus neu geordnet wurde.[2]) Derselbe führte zuerst den Namen *κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων*, welcher wohl bei der eben erwähnten Neuordnung in *κοινὸν τῶν Ἐλευθερολακώνων* umgeändert wurde.[3]) Damals wurde auch höchst wahrscheinlich die

---

1) Nachdem die lykurgische Verfassung 188 von Philopoimen aufgehoben war — s. Liv. 38, 34 —, muss sie 146 wieder eingeführt sein. Cic. pr. Flacco 26, 63 sagt von den Lakedaimoniern: qui soli toto orbe terrarum septingentos iam annos amplius unis moribus et numquam mutatis legibus vivunt. Nero besuchte 66/7 auf seiner Kunstreise in Achaia Sparta nicht *διὰ τοὺς Λυκούργου νόμους ὡς ἐναντίους τῇ προαιρέσει αὐτοῦ ὄντας*: Cass. Dio 63, 14. Für die Beibehaltung der frühern Jugenderziehung spricht der Titel der *βουαγοί*, den auch die Erwachsenen beibehielten. Vergl. z. B. *νομοφύλαξ* und *βουαγός*: 1240. 1241. 1251. 1252. Le Bas a. a. O. 168g. *ἔφορος* und *βουαγός*: 1241. 1245. *σπονδοφόρος* und *βουαγός*: 1252, *πρέσβυς ὠβᾶς* und *βουαγός*: 1274, seltener allein: 1350. 1426. 1453. 1459. Le Bas a. a. O. 162c. Dafür spricht ferner der Ehrentitel *βωμονίκης*: C. I. G. 1364b. Le Bas 175b. Bullet. de corr. Hell. 1, 385, 14. Cic. Tusc. disp. 2, 14, 34. Vergl. Müller Dor. 2, 306. (*σφ*)*αιρεῖς* werden erwähnt Le Bas a. a. O. 164. C. I. G. 1386. 1432. Bullet. de corr. Hell. 1, 379, 2. Vergl. auch über die Erziehung in dieser Zeit Foucart z Le Bas 162j, p. 143. Es gab einen *ἐξηγητὴς τῶν Λυκουργείων*: 1364b. Erwähnt wird eine *ἐπιμέλεια τῆς — τοῦ Λυκούργου*: 1341. Gelobt wird einer *τῆς ἐν τοῖς πα(τ)ρίοις Λυκουργείοις ἔθεσιν εὐψυχίας καὶ πειθαρχίας χάριν*: 1350. Vergl. Hertzberg Gesch. Griechenl. 2, 65/6.

2) Strab. 366: *συνέβη δὲ καὶ τοὺς Ἐλευθερολάκωνας λαβεῖν τινα τάξιν πολιτείας, ἐπειδὴ Ῥωμαίοις προσέθεντο πρῶτοι οἱ περίοικοι τυραννουμένης τῆς Σπάρτης, οἵ τε ἄλλοι καὶ οἱ Εἵλωτες.* Strabon nimmt nach diesen Worten offenbar keine Unterbrechung der Selbständigkeit der Eleutherolakonen an, während nach Paus. 3, 21, 6 Augustus dieselben erst von Sparta frei gemacht haben soll. Darnach müsste man annehmen, dass sie 146 Sparta wieder unterworfen seien, was nicht wahrscheinlich ist. Augustus regelte vielleicht die Verhältnisse des Bundes der Eleutherolakonen, während der Bund selbst schon vor ihm bestand. S. Foucart bei Le Bas a. a. O. p. 111.

3) Die Bezeichnung *κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων* findet sich C. I. G. 1335. Le Bas 228a. b. 255d und auf einer Münze von Kyparissia im Bullett. dell' instit. arch. 1861, p. 111. Nach Foucart bei Le Bas a. a. O. p. 111 sind diese Documente und Münzen älter als die Kaiserzeit. *Κοινὸν τῶν Ἐλευθερολακώνων*: C. I. G. 1389. Le Bas a. a. O. 243c. 244. 256. *τὸ συνέδριον τὸ Ἐλευθερολακώνων*: Paus. 3, 26, 8.

Zahl der Bundesstädte auf 24 festgesetzt, von denen sich aber zur Zeit des Pausanias nur 18 autonom erhalten hatten.[1]) Der höchste Beamte des Bundes, zugleich der *ἐπώνυμος* für denselben, war ein *στραταγός*, dem ein *ταμίας* zur Seite stand.[2]) Was die Verfassung der einzelnen Bundesstädte betrifft, so war dieselbe, soweit wir ersehen können, ziemlich gleichartig und nach spartanischem Muster eingerichtet. So begegnen uns in Kainepolis *ἔφοροι*, ein *ἐπιμελητής*, ein *ταμίας*, ein *ἀγορανόμος* und eine *βουλή*[3]), in Oitylos, Geronthrai, Kotyrta und Epidauros *ἔφοροι*[4]), in Gytheion *ἔφοροι*, *ἀγορανόμοι*, ein *ταμίας*, *οἱ τῆς πόλεως σύνεδροι*, eine *βουλή*, *μεγάλαι ἀπέλλαι*.[5]) Genaueres festzustellen, sind wir wegen Mangels an Material nicht im Stande.

Bundesbeamte.

Verfassung der einzelnen Städte.

---

1) Paus. 3, 21, 7 zählt von den ursprünglichen 24 Städten der Eleutherolakonen 18 auf, während die übrigen zu seiner Zeit zu Sparta gehörten.

2) *Στρατηγὸς τοῦ κοινοῦ τῶν Ἐλευθερολακώνων*: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 1, p. 156. Le Bas a. a. O. 243c. 244. 256. Gemeint ist derselbe auch 228a. b, Z. 36. 243a, Z. 8. 243, Z. 33. 242a, Z. 52, S. Foucart a. a. O. p. 111. *Ταμίας* des Bundes ist unzweifelhaft der bei Le Bas a. a. O. 255d erwähnte Schatzmeister. S. Foucart p. 112.

3) *Ἔφοροι*: C. I. G. 1321. 1322 = Le Bas a. a. O. 261. 262 und zwar 3 an der Zahl 261. *ἐπιμελητής*: C. I. G. 1322 = Le Bas 262. *ταμίας* a. a. O. *ἀγορανόμος*: C. I. G. 1393. *βουλή*: Le Bas 256a. 257. 258 = C. I. G. 1394.

4) *Ἔφοροι* in Oitylos: C. I. G. 1323, in Geronthrai: C. I. G. 1334. Le Bas 228a. b, in Kotyrta: Bull. 9, 242/3, in Epidauros: *Ἐφ. ἀρχ.* 1884, p. 85/6.

5) *Ἔφοροι*: Le Bas 242a. 243. 243e und zwar 5 an der Zahl: 245. Anc. inscr. 143, *ἀγορανόμοι*: 241b. 244. *ταμίας*: 245. *οἱ τῆς πόλεως σύνεδροι*: 243a. *βουλή*: 244. *μεγάλαι ἀπέλλαι*: 242a. 243.

II. Antiquarischer Theil.

1. Die Elemente der Bevölkerung.

Die Bevölkerung Lakoniens bestand aus den eingeborenen Leibeigenen und Unterthanen und dem herrschenden Kriegerstamm, während Kaufsklaven sich nur vereinzelt vorfanden und Fremden die Ansiedelung im Lande überhaupt nicht gestattet war.[1])

A. Die Heloten.

Name. Die eingeborenen Leibeigenen des lakedaimonischen Staates führten den Namen *Εἵλωτες*, welchen die alten Schriftsteller freilich auf Grund einer durchaus unsichern Etymologie ziemlich Wohnsitze. übereinstimmend von der Stadt Helos ableiten. Zu diesen sogenannten Heloten gehörte zuerst derjenige Theil der vordorischen Bevölkerung Lakoniens, welcher auf der spätern *πολιτικὴ χώρα* der Spartiaten, d. h. im wesentlichen im Eurotasthale, sesshaft war, und seit der definitiven Unterwerfung Messeniens die Bevölkerung dieses Landes wenige Küstenstädte ausgenommen.[2])

1) Ein Kaufsklave des Agasidas muss z. B. Alkman gewesen sein, wenn die Angabe des Herakleid. Pont. b. Müller fr. hist. gr. 2, 210, 2, 2 richtig ist. Ueber die Fernhaltung der Fremden von Sparta s. Nikol. Damasc. b. Müller fr. hist. 3, 458, 114, 5: *ξένοις δ' ἐμβιοῦν οὐκ ἔξεστιν ἐν Σπάρτῃ*.

2) Ueber die Heloten s. Müller Dor. 2, 28 ff. Kopstadt de rer. Lacon. constitution. Lycurg. origine et indole p. 44 ff. Hellanikos bei Harp. *εἱλωτεύειν*, Ephoros bei Strab. 365, Theopompos bei Athen. 6, 272 A leiten den Namen von der Stadt Helos ab. Ebenso auch bei Apostol. 6, 59 = Schol. z. Plat. Alkib. I 342. Bei den Neueren ist gewöhnlicher die Ableitung von dem Stamm *ʽΕΛ*, sodass *Εἵλωτες* die Gefangenen bezeichnen sollen, wofür man Et. M. *εἵλωτες* anführen kann: *εἵλωτες παρὰ Λακεδαιμονίοις οἱ νόθοι οἱ ἐξ αἰχμαλώτων δοῦλοι γινόμενοι*. S. Müller Dor. 2, 28. Proleg. 429. Eine andere Ableitung von *ἕλος* nach Suid. = *δίυλον δάσος*, nach dem Et. Gud. = *ὑγρὸς καὶ δασὺς τόπος*, sodass *Εἵλωτες* die Bewohner der Eurotasniederungen bezeichnen würden. S. Lachmann d. spart. Staatsverf. 113 ff. Kopstadt, der sich Müller anschliesst, giebt p. 45 ff. eine Kritik der ver-

Die Zahl der Heloten muss eine sehr bedeutende gewesen sein, entzieht sich aber jeder Berechnung.[1]) Was die rechtliche Stellung der Heloten betrifft, so nahmen dieselben eine Zwischenstellung zwischen Freien und Sklaven ein. Ihre Unterwerfung unter die Spartiaten war ebenso, wie die der Penesten unter die Thessaler, auf Grundlage bestimmter Bedingungen erfolgt. Dieselben bestanden im wesentlichen darin, dass die Heloten Leibeigene des Staates waren und deshalb von ihren Herren weder frei gelassen, noch ausser Landes verkauft werden konnten. In ihrer überwiegenden Mehrzahl sassen sie auf den ländlichen Grundstücken ihrer Herren, welche sie bewirthschafteten.[2]) Diese Bewirthschaftung betrieben sie auf ihre eigenen Kosten, nur hatten sie von den gewöhnlichen Kleren eine jährliche Abgabe von 82 Medimnen Gerste und einem entsprechenden Quantum flüssiger Producte zu leisten, deren willkürliche Erhöhung durch den Herrn verboten war.[3]) Unter diesen Verhältnissen war es

Rechtliche Stellung.

---

schiedenen Etymologien. Es finden sich die Formen *Εἵλωτες* und *Εἱλῶται*, Theop. bei Athen. 6, 265 B.C hält die Heloten für achaeischen Stammes, Müller 2, 29 meint, sie seien ein schon früher unterjochter Stamm von Ureinwohnern, welche schon als Knechte auf die dorischen Eroberer übergingen. Ebenso Kopstadt 47 ff. Die Messenier Heloten: Theop. b. Ath. 6, 272 A. Thuk. 1, 101.

1) Dass die Zahl sehr gross war, ergiebt sich aus Thuk. 8, 40: *οἱ γὰρ οἰκέται τοῖς Χίοις πολλοὶ ὄντες καὶ μιᾷ γε πόλει πλὴν Λακεδαιμονίων πλεῖστοι γενόμενοι.* — Die Unsicherheit der z. B. von Clinton fast. Hell. 421 (Krüger) auf 170,500, von Müller Dor. 2, 41 auf 224,000 berechneten Gesammtzahl der Heloten erweist Büchsenschütz Besitz u. Erwerb 138 ff.

2) Ueber die thessalischen Penesten s. Archemach. b. Ath. 6, 264 A. Von den Heloten sagt Ephor. b. Strab. 365: *τοὺς δὲ Ἑλείους — καὶ κριθῆναι δούλους ἐπὶ τακτοῖς τισιν, ὥστε τὸν ἔχοντα μήτ' ἐλευθεροῦν ἐξεῖναι μήτε πωλεῖν ἔξω τῶν ὅρων τούτους· — τρόπον γάρ τινα δημοσίους δούλους εἶχον οἱ Λακεδαιμόνιοι τούτους, κατοικίας τινὰς αὐτοῖς ἀποδείξαντες καὶ λειτουργίας ἰδίας.* Paus. 3, 20, 6 nennt die Heloten *δοῦλοι τοῦ κοινοῦ* Vergl. auch Liv. 34, 27: hi (nämlich Ilotae) sunt iam inte antiquitus castellani agreste genus. Poll. 3, 83 sagt: *μεταξὺ δὲ ἐλευθέρων καὶ δούλων οἱ Λακεδαιμονίων εἵλωτες.*

3) S. Plut. Lyk. 8: *ὁ δὲ κλῆρος ἦν ἑκάστου τοσοῦτος, ὥστε ἀποφορὰν φέρειν ἀνδρὶ μὲν ἑβδομήκοντα κριθῶν μεδίμνους, γυναικὶ δὲ δώδεκα καὶ τῶν ὑγρῶν καρπῶν ἀναλόγως τὸ πλῆθος.* Instit. Lac. 41: *οἱ δὲ εἵλωτες αὐτοῖς εἰργάζοντο τὴν γῆν (ἀποφέροντες) ἀποφορὰν τὴν ἄνωθεν ἱσταμένην. Ἐπάρατον δ' ἦν πλειόνος τινα μισθῶσαι, ἵνα ἐκεῖνοι μὲν κερδαίνοντες ἡδέως ὑπηρετῶσιν· οὗτοι δὲ μὴ πλέον ἐπιζητῶσιν.* Myron b. Ath. 14, 657 D: *καὶ παραδόντες αὐτοῖς (τοῖς εἵλωσιν) τὴν χώραν ἔταξαν μοῖραν ἣν αὐτοῖς*

möglich, dass die Heloten sich ein eigenes Vermögen erwarben.[1]) Abgesehen von dem speciellen Abhängigkeitsverhältniss, in welchem die einzelnen Heloten zu den Inhabern der von ihnen bewirthschafteten Kleren standen, bei deren Tode sie zu den üblichen Trauerceremonien verpflichtet waren, konnte auch jeder beliebige andere Spartiat und ebenso der Staat in seiner Gesammtheit die Dienste der Heloten in Anspruch nehmen.[2]) Das letztere geschah besonders im Kriege. Der Staat benutzte dieselben alsdann gewöhnlich als Leichtbewaffnete und als Rudermannschaft für die Flotte, doch sind sie während des peloponnesischen Krieges wiederholt auch als Hopliten verwendet worden.[3])

Behandlung der Heloten.

Dass die Behandlung der Heloten durch die Spartiaten eine grausame war, wird man zugeben müssen, auch wenn vielleicht spätere Schriftsteller einzelne in diesem Sinne gedeutete Thatsachen missverstanden haben.[4]) Die Spartiaten betrachteten die Heloten als ihre geborenen Feinde und behandelten sie dem entsprechend. Die Heloten sahen in den Spartiaten die Unterdrücker ihrer Freiheit und Nationalität, deren feindliche Gesinnung sie mit geheimem Hasse und bei passenden Gelegenheiten mit offener Empörung vergalten.[5])

ἀνοίσουσιν ἀεί. Müllers (Dor. 2, 30 ff.) Berechnung, was den Heloten nach dieser Abgabe noch verblieb, ist ganz unsicher.

1) Unter Kleomenes III. gab es 6000 Heloten, von denen jeder wenigstens 5 Minen besass. S. Plut. Kleom. 23.

2) Ueber die Trauerceremonien der Heloten beim Tode ihrer Herren s. Ailian. verm. Gesch. 6, 1. Tyrt. b. Paus. 4, 14, 5. Benutzung fremder Heloten: Xen. v. St. d. Laked. 6, 3. *ἡ περὶ τὸ δεῖπνον καὶ ὄψον διακονία* Sache der Holoten: Plut. Vergl. d. Num. u. Lyk. 2.

3) S. Her. 9, 28 über die Schlacht bei Plataiai: *τούτων δὲ τοὺς πεντακισχιλίους ἐόντας Σπαρτιήτας ἐφύλασσον ψιλοὶ τῶν εἱλωτέων πεντακισχίλιοι καὶ τρισμύριοι, περὶ ἄνδρα ἕκαστον ἑπτὰ τεταγμένοι.* Ueber die Verwendung der Heloten auf der Flotte s. Xen. Hell. 7, 1, 12, als Hopliten s. Thuk. 4, 80; 7, 19.

4) Ueber die Lage der Heloten im allgemeinen vergl. Theop. b. Ath. 6, 272 A: *τὸ δὲ τῶν εἱλώτων ἔθνος παντάπασιν ὠμῶς διοικεῖται καὶ πικρῶς.* Einzelheiten giebt Myron b. Athen. 14, 657 D, wo sich auch die Angabe über ihre Tracht findet. Die Kritik seiner Angaben bei Müller Dor. 2, 35 ff. Ueber das Helotenthum als socialen Schaden des lakedaimonischen Staates s. Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 1, 256 ff.

5) Misstrauen der Spartiaten gegen die Heloten: Thuk. 4, 80; 5, 14. In dem Bündniss zwischen Athen und Sparta 421 findet sich der Passus: *ἢν δὲ ἡ δουλεία ἐπανιστῆται, ἐπικουρεῖν Ἀθηναίους Λακεδαιμονίοις παντὶ σθένει κατὰ τὸ δυνατόν.* S. Thuk. 5, 23. Vorsicht der Spartiaten den

Die Spartiaten übten deshalb eine sorgfältige Ueberwachung der Heloten und trugen kein Bedenken, die grausamsten Massregeln gegen dieselben zur Anwendung zu bringen, wenn sie dadurch die Möglichkeit einer Empörung derselben verhindern konnten. So liess man z. B. während des peloponnesischen Krieges 2000 Heloten, welche wegen ihrer Verdienste im Kriege für frei erklärt waren, plötzlich spurlos verschwinden, wie der Bericht über dieses Ereigniss sich bezeichnend ausdrückt.[1]) Mit Rücksicht auf diese sicher beglaubigte Unmenschlichkeit der Spartiaten trage ich kein Bedenken, dem Bericht über die sogenannte *κρυπτεία*, welcher auf Aristoteles als Quelle zurückgeht, Glauben zu schenken. Der Zweck dieser *κρυπτεία* war einerseits der, die spartiatische Jugend abzuhärten und im praktischen Kriegsdienst zu üben, andrerseits der, die Heloten zu überwachen und etwaige freiheitliche oder nationale Regungen derselben sofort niederzuschlagen. Alljährlich leiteten die Ephoren bei ihrem Amtsantritt die *κρυπτεία*, damit aus den während derselben unternommenen Ermordungen von Heloten keine Blutschuld entstände, damit ein, dass sie diesen offen Krieg ankündigten.[2]) Alsdann

κρυπτεία.

Heloten gegenüber im Lager: Xen. üb. d. St. d. Laked. 12, 4. Theilnahme der Heloten an der Verschwörung des Pausanias: Thuk. 1, 132; des Kinadon: Xen. 3, 3, 6. Vergl. im allgemeinen Aristot. pol. 2, 9. = p. 44, 27 ff. Bekker und die Gesinnung aller nicht vollberechtigten Bevölkerungsclassen des lakedaimonischen Staates bei Xen. Hell. 3, 3, 6: *οὐδένα δύνασθαι κρύπτειν τὸ μὴ οὐχ ἡδέως ἂν καὶ ὠμῶν ἐσθίειν αὐτῶν*, nämlich *τῶν Σπαρτιατῶν*.

1) S. Thuk. 4, 80: *ἀεὶ γὰρ τὰ πολλὰ Λακεδαιμονίοις πρὸς τοὺς Εἵλωτας τῆς φυλακῆς πέρι μάλιστα καθεστήκει*, wo auch ein Fall erzählt wird, wie die Spartiaten 2000 Heloten verschwinden liessen. S. auch Diod. 12, 76.

2) S. Plut. Lyk. 28: *Ἀριστοτέλης δὲ μάλιστά φησι καὶ τοὺς ἐφόρους, ὅταν εἰς τὴν ἀρχὴν καταστῶσι πρῶτον, τοῖς εἵλωσι καταγγέλλειν πόλεμον, ὅπως εὐαγὲς ᾖ τὸ ἀνελεῖν.* Bei Plat. Ges. 1, 633 wird die *κρυπτεία* folgendermassen geschildert: *ἔτι δὲ καὶ κρύπτειά τις ὀνομάζεται θαυμαστῶς πολύπονος πρὸς τὰς καρτερήσεις, χειμώνων τε ἀνυποδησίαι καὶ ἀστρωσίαι καὶ ἄνευ θεραπόντων αὐτοῖς ἑαυτῶν διακονήσεις νύκτωρ τε πλανωμένων διὰ πάσης τῆς χώρας καὶ μεθ' ἡμέραν.* Vergl. dazu den Schol. Müller Dor. 2, 37 ff. hat in seiner idealisierenden Darstellung des lakedaimonischen Staates die sogleich zu erwähnenden Zeugnisse nach Plat. Ges. 6, 763 umgedeutet. Hermann §. 47 hält die *κρυπτεία* ihrer ursprünglichen Bedeutung nach für eine Kriegsübung, die erst später zu einem meuchelmörderischen Institut herabsank. Schoemann griech. Alterth. 1, 206 betrachtet sie als einen Gensdarmendienst, verwirft aber die in der folgenden Anmerkung angeführten

wurden die spartiatischen Jünglinge von einer bestimmten Altersclasse, mit einem Schwerte bewaffnet und mit hinreichender Nahrung versehen, auf das Land geschickt. Hier hielten sie sich des Tages über regelmässig versteckt, um das Treiben der Heloten im geheimen zu beobachten. Glaubten sie irgend eine verrätherische Gesinnung oder Handlung derselben zu bemerken, so schritten sie gegen die betreffenden Heloten ein, die sie kurzer Hand erschlugen. Dass man bei dieser Gelegenheit die Verdächtigen bereits als Schuldige behandelte, ist an sich wahrscheinlich, und wer die perfide Art erwägt, vermittelst der die Spartiaten nach der Angabe des Thukydides die selbstbewusstesten Heloten ausfindig machten, um dieselben nachher zu tödten, dem wird der auf Aristoteles zurückgehende Bericht, dass bei der *κρυπτεία* die Jünglinge gerade die stärksten und tüchtigsten Heloten erschlugen, nicht unglaubwürdig erscheinen.[1])

νεοδαμώδεις. Freilassungen der Heloten, welche durch den Staat erfolgen mussten, waren nicht ungewöhnlich und wurden als Belohnungen für geleisteten Kriegsdienst und für andere dem Staate erwiesene Dienste gewährt.[2]) Die so freigelassenen Heloten, deren Anzahl am Ende des 5. Jahrhunderts nicht unbedeutend gewesen sein muss, hiessen *νεοδαμώδεις.* Worin die Rechte derselben bestanden haben, sind wir anzugeben nicht im Stande, zu ihren Pflichten gehörte die Verpflichtung zum Kriegsdienst, zu dem sie *μόθακες.* ganz besonders herangezogen wurden.[3]) Eine andere Classe von

---

Zeugnisse. Kopstadt a. a. O. p. 52 ff. hält diese Zeugnisse aufrecht, bezieht sie aber erst auf die Zeit nach dem 3. messenischen Kriege.

1) So glaube ich den auf Aristot. zurückgehenden Bericht bei Plut. Lyk. 28 interpretieren zu dürfen: *ἦν δὲ τοιαύτη· τῶν νέων οἱ ἄρχοντες διὰ χρόνου τοὺς μάλιστα νοῦν ἔχειν δοκοῦντας εἰς τὴν χώραν ἄλλως ἐξέπεμπον, ἔχοντας ἐγχειρίδια καὶ τροφὴν ἀναγκαίαν, ἄλλο δὲ οὐδέν· οἱ δὲ μεθ' ἡμέραν μὲν εἰς ἀσυνδήλους διασπειρόμενοι τόπους ἀπέκρυπτον ἑαυτοὺς καὶ ἀνεπαύοντο, νύκτωρ δὲ κατιόντες εἰς τὰς ὁδοὺς τῶν εἱλώτων τὸν ἁλισκόμενον ἀπέσφαττον. πολλάκις δὲ καὶ τοὺς ἀγροὺς ἐπιπορευόμενοι τοὺς ῥωμαλεωτάτους καὶ κρατίστους αὐτῶν ἀνῄρουν.* Vergl. Herakleid. Pont. II 4 bei Müller fr. hist. gr. 2, 210. Plut. Kleom. 28 erwähnt *τὸν ἐπὶ τῆς κρυπτείας τεταγμένον.* Ueber die perfide Art, wie man im peloponnesischen Kriege mit den Heloten verfuhr, s. Thuk. 4, 80.

2) Vergl. Thuk. 4, 80. Xen. 6, 5, 28. Thuk. 4, 26.

3) Ueber die *νεοδαμώδεις* vergl. Schoemann op. ac. 1, 130 ff. Die Definition der *νεοδαμώδεις* bei Thuk. 7, 58: *δύναται δὲ τὸ νεοδαμῶδες ἐλεύθερον ἤδη εἶναι* rührt wahrscheinlich, wie Dindorf und v. Herwerden erkannt haben, nicht von Thuk. her, da der Schol. z. St. nach der von ihm

Freigelassenen bildeten diejenigen Heloten, welche als Kinder mit den Kindern ihrer Herren zusammen aufgezogen waren und an der spartiatischen Agoge Theil genommen hatten. Diese Freigelassenen, welche wohl nicht selten von spartiatischen Vätern und helotischen Müttern abstammten, hiessen *μόθακες* oder *μόθωνες*. Einige von ihnen sind sogar in die spartiatische Bürgerschaft aufgenommen, während allerdings für gewöhnlich die Bürgerrechtsverleihung zugleich mit der Freilassung wohl nicht üblich war.[1]) Was sonst noch von anderen Classen von

---

gegebenen Erklärung: *νεοδαμώδης ὁ ἐλεύθερος παρὰ τοῖς Λακεδαιμονίοις* die Erklärung bei Thuk. offenbar noch nicht las. Nach Hesych. sind *δαμώσεις δημίται ἢ οἱ ἐντελεῖς παρὰ Λάκωσι.* Poll. 3, 83 sagt: *τοὺς μέντοι εἰς ἐλευθερίαν τῶν εἱλώτων ἀφιεμένους οἱ Λακεδαιμόνιοι νεοδαμώδεις καλοῦσιν.* Vergl. Hesych. u. d. W. Die *νεοδαμώδεις* müssen von den *Βρασίδειοι*, d. h. von den Heloten, welche mit Brasidas den thrakischen Feldzug mitgemacht hatten und von denen es bei Thuk. 5, 34 heisst: *οἱ Λακεδαιμόνιοι ἐψηφίσαντο τοὺς μὲν μετὰ Βρασίδου Εἵλωτας μαχεσαμένους ἐλευθέρους εἶναι καὶ οἰκεῖν, ὅπου ἂν βούλωνται,* verschieden gewesen sein. Vergl. Thuk. 5, 34, 67. Verwendung der *νεοδαμώδεις* im Kriege als Hopliten: Thuk. 7, 19; 8, 5. Xen. 1, 3, 15; 3, 1, 4; 3, 4, 20; 5, 2, 24. Die bedeutende Zahl der *νεοδαμώδεις* kann man daraus ersehen, dass Agesilaos 2000 derselben nach Asien führte. Xen. 3, 4, 2. Plut. Ages. 6.

1) Ueber die *μόθακες* vergl. Schoemann op. ac. 1, 127 ff. S. Phylarch b. Ath. 6, 271 E: *εἰσὶ δ' οἱ μόθακες σύντροφοι τῶν Λακεδαιμονίων. ἕκαστος γὰρ τῶν πολιτικῶν παίδων, ὡς ἂν καὶ τὰ ἴδια ἐκποιῶσιν, οἱ μὲν ἕνα οἱ δὲ δύο τινὲς δὲ πλείους ποιοῦνται συντρόφους αὐτῶν. εἰσὶν οὖν οἱ μόθακες ἐλεύθεροι μέν, οὐ μὴν Λακεδαιμόνιοί γε, μετέχουσι δὲ τῆς παιδείας πάσης. τούτων ἕνα φασὶ γενέσθαι καὶ Λύσανδρον τὸν καταναυμαχήσαντα τοὺς Ἀθηναίους πολίτην γενόμενον δι' ἀνδραγαθίαν.* Harp.: *μόθων — μόθωνας δὲ καλοῦσι Λάκωνες τοὺς παρατρεφομένους τοῖς ἐλευθέροις παῖδας.* Ebenso Schol. z. Arist. Plut. 279. Hesych. *μόθωνας.* S. auch *μόθακες· οἱ ἅμα τρεφόμενοι τοῖς υἱοῖς δοῦλοι παῖδες.* Et M.: *μόθων, μόθωνος. οὕτω καλοῦσι Λακεδαιμόνιοι τὸν οἰκογενῆ δοῦλον ὃν οἱ Ἀθηναῖοι οἰκότριβά φασι.* Nach Ailian. verm. Gesch. 12, 43 waren ausser Lysandros auch Kallikratidas und Gylippos solche *μόθακες,* mit derselben Erklärung, wie bei Phylarch. Nur heisst es zum Schluss: *ὁ δὲ συγχωρήσας τοῦτο Λυκοῦργος τοῖς ἐμμείνασι τῇ τῶν παίδων ἀγωγῇ πολιτείας Λακωνικῆς μεταλαγχάνει.* Dass nicht alle *μόθακες* Bürger waren, wie Hermann ant. Lac. 132 ff. annimmt, schliesst Schoemann a. a. O. mit Recht aus Xen. Hell. 5, 3, 8, wo unter den *νόθοι τῶν Σπαρτιατῶν μόθακες* zu verstehen sind. Cantarelli in der Rivista di Filologia 18, 465 ff. unterscheidet zwischen *μόθακες* und *μόθωνες*; die letzteren seien Sklaven, die ersteren freie Leute, aus den Perioikenfamilien stammend, gewesen. Ich kann dem nicht beistimmen. S. auch von Schoeffer in der Berl. phil. Wochenschr. 1891, 1013 ff

Freigelassenen berichtet wird, ist zu unsicher, als dass es eine Erörterung verdiente.[1])

B. Die Perioiken.

Wohnsitze. Die zweite Bevölkerungsclasse Lakoniens bildeten die Unterthanen der Spartiaten, welche *Περίοικοι* genannt wurden. Perioikisches Recht hatten alle Landstädte des Eurotasthales und des nördlich an Arkadien grenzenden Districtes mit Einschluss der Skiritis, ferner die Seestädte von der argolischen Grenze bis nach Messenien. *Abstammung.* Die Bewohner dieser Städte waren verschiedenen Stammes, im Norden der Landschaft Arkader, in Messenien wenigstens theilweise Dorier, in der Kynuria Jonier, in der übrigen Landschaft Achaier. Dass die Zahl dieser Städte eine bedeutende war, darf man aus der Benennung Lakoniens als des hundertstädtigen schliessen, wenn auch diese Bezeichnung in wörtlicher Bedeutung kaum zu nehmen sein wird.[2]) *Beschäftigung.* Die Städte der Perioiken trieben hauptsächlich Handel und Gewerbe und waren die Productionsstätten für die Fabricate der lakonischen Eisenindustrie und anderer Gewerbethätigkeit, welche im Handel sehr gesucht waren. Dass sich die Perioiken auch mit dem Ackerbau beschäftigten, ist gewiss nicht zu bezweifeln, wenn auch der Bericht von den durch Lykurgos eingerichteten 30,000

---

1) S. die *ἐπευνάκτοι* des Theopomp. b. Ath. 6, 271 C und die Aufzählung des Myron bei Ath. 6, 271 F.

2) Ueber die Perioiken vergl. Müller Dor. 2, 16 ff. Kopstadt de rer. Laconicar. constitutionis Lycurgeae origine et indole p. 31 ff. Bei Xen. 3, 5, 7 heissen sie *αἱ περιοικίδες πόλεις*. Ebenso Ages. 2, 24. Nach Thuk. 3, 16 ist *ἡ περιοικίς* das Küstenland, die messenischen Küstenstädte eingeschlossen, denn nach Paus. 3, 3, 4 wurden die Messenier Heloten *πλὴν οἱ τὰ ἐν τῇ θαλάσσῃ πολίσματα ἔχοντες*, welche Perioiken wurden, wie das Thuk. 1, 101 für Thuria und Aithaia ausdrücklich bezeugt. Xen. 5, 2, 24 unterscheidet die Skiriten von den Perioiken, aber doch wohl nur wegen ihrer bevorrechtigten Stellung im lakedaimonischen Heer. Her. 7, 234 werden *πόλιες πολλαί* der Lakedaimonier erwähnt. Strab. 362 sagt: *τὸ δὲ παλαιὸν ἑκατόμπολιν φασιν αὐτὴν* (nämlich *τὴν Λακωνικὴν*) *καλεῖσθαι καὶ τὰ ἑκατόμβαια διὰ τοῦτο θύεσθαι παρ' αὐτοῖς κατ' ἔτος*, während er noch ungefähr 30 Städte zählte. Unter Augustus 24 Städte der Eleutherolakonen: Paus. 3, 21, 6 ff. Der Ausdruck *ἑκατόμπολις Λακωνική* ist mit *Κρήτη ἑκατόμπολις* bei Hom. Il. 2, 649 zu vergleichen, die nach Od. 19, 174 nur 90 Städte enthielt. Eine Zusammenstellung dieser Städte, soweit sie bekannt sind, giebt Clinton fasti Hell. ed. Krüger 410 g.

perioikischen Ackerloosen sicher erfunden ist.[1]) Gold und Silber waren in den perioikischen Städten wegen des daselbst betriebenen Handels gewiss im Curs und auch im Besitz von Kaufsklaven werden die Perioiken gewesen sein.

Rechtliche Stellung.

Was das staatsrechtliche Verhältniss der perioikischen Städte, deren Bewohner in Vornehme und Geringe zerfielen, zu den Spartiaten betrifft, so waren die ersteren die Unterthanen der letzteren. Denn wenn auch die perioikischen Städte höchst wahrscheinlich ihre eigene communale Selbstverwaltung hatten, so griffen doch die Spartiaten, wenn es ihnen beliebte, in dieselbe ein. Da von Sparta alljährlich der *Κυθηροδίκης* als Beamter nach Kythera geschickt wurde, so hat man auf Grund eines Zeugnisses, welches die feste Zahl von 20 Harmosten anführt, nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthet, dass diese Harmosten als spartiatische Beamte in perioikischen Städten fungierten.[2]) Ob eine Verschiedenheit in der staatsrechtlichen Stellung der einzelnen Städte, wie man vielleicht aus der Ehrenstellung der Skiriten auf dem linken Flügel der lakedaimonischen Schlachtreihe schliessen darf, vorhanden war, lässt sich mit Sicherheit

---

1) S. Müller Dor. 2, 21 ff. 30,000 perioikische *κλῆροι* durch Lykurgos eingerichtet: Plut. Lyk. 8, vergl. auch Isokr. 12, 179.

2) Als Vornehme in den perioikischen Gemeinden sind aufzufassen die *καλοὶ κἀγαθοὶ τῶν περιοίκων* bei Xen. 5, 3, 9. Vergl. auch die *χαριέστατοι τῶν περιοίκων* bei Plut. Kleom. 11. Nur *λογάδες* der Perioiken waren Hopliten: Her. 9, 11, 29. Dieser von Lachmann d. spart. Staatsverf. 182 angenommene Standesunterschied innerhalb der perioikischen Städte ist mit Unrecht von Kopstadt a. a. O. 39 geleugnet worden. Ueber die politisch unselbständige Stellung der Perioiken vergl. die allerdings wohl übertriebene Schilderung des Isokr. 12, 177 ff. Seine Bemerkung: *ἔξεστι τοῖς ἐφόροις ἀκρίτους ἀποκτεῖναι τοσούτους, ὁπόσους ἂν βουληθῶσιν* ist schwerlich zu bezweifeln. Stehende spartiatische Harmosten in den perioikischen Städten hat man aus dem Schol. z. Pind. Ol. 6, 154 angenommen: *ἦσαν δὲ ἁρμοσταὶ Λακεδαιμονίων εἴκοσι.* Die Vermuthung über ihren ursprünglichen Charakter hat aufgestellt Schoemann Ant. jur. publ. Gr. p. 113, 5, dem Haase in s. Ausg. v. Xen. de rep. Laced. p. 286, Arn. Schaefer de ephor. Laced. p. 12 beistimmen. Bestätigt wird dieselbe durch eine auf Kythera gefundene und aus der Zeit nach 370 datierende Inschrift, in welcher ein *Μέανδρος ἁρμοστήρ* erwähnt wird. S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, 231. 239. Der *ἄρχων* und die *φρουρά* in Thyrea bei Thuk. 4, 57 war offenbar nicht stehend. Ueber Kythera vergl. Thuk. 4, 53: *καὶ Κυθηροδίκης ἀρχὴ ἐκ τῆς Σπάρτης διέβαινεν αὐτόσε κατ' ἔτος, ὁπλιτῶν τε φρουρὰν διέπεμπον ἀεὶ καὶ πολλὴν ἐπιμέλειαν ἐποιοῦντο.* Hesych. *Κυθηρο(δίκης)· ἀρχή τις τὰ ξενικὰ διοικοῦσα.*

nicht entscheiden.[1]) Eine gemeinsame Verpflichtung aller Perioiken gegenüber dem lakedaimonischen Staat war die Ableistung des Kriegsdienstes. Schon in der Schlacht bei Plataiai kämpften von den Spartiaten sowohl, wie von den Perioiken je 5000 Hopliten, und später, als die Zahl der ersteren immer geringer wurde, stellten die Perioiken ein bedeutend stärkeres Contingent, als diese. Auch als Anführer von Truppenabtheilungen wohl besonders auf der Flotte wurden Perioiken von den Spartiaten verwendet.[2]) Weiter scheinen die perioikischen Städte auch zu einer bestimmten Tributzahlung an die Spartiaten verpflichtet gewesen zu sein, wie sie denn auch von den innerhalb ihres Gebietes gelegenen königlichen Domainen den sogenannten Königsschoss zu entrichten hatten.[3]) Das Verhältniss der Spartiaten zu ihren perioikischen Unterthanen war wohl ursprünglich ein freundliches, verlor aber mit der Zeit infolge der zunehmenden Bedrückung der letzteren durch die ersteren diesen Charakter mehr und mehr.[4])

C. Die Spartiaten.

Σπαρτιᾶται. Gegenüber den leibeigenen Heloten und den unterthänigen Perioiken stand die herrschende Bürgerschaft. Die Mitglieder

---

1) Ueber die Ehrenstellung der Skiriten s. Thuk. 5, 67. Rücksichtnahme auf die Amyklaeer: Xen. 4, 5, 11.

2) S. Isokr. 12, 180. Ueber die Truppenzahl bei Plataiai vergl. Her. 9, 28. In der Schlacht bei Leuktra sind von den 1000 gefallenen Lakedaimoniern 600 Perioiken: Xen. 6, 4, 15. *Δεινιάδης περίοικος* Commandant einer Flotte: Thuk. 8, 22, vergl. auch 8, 6.

3) Strab. 365 giebt als Bedingung der Unterwerfung der Perioiken an: *Ἆγιν δὲ τὸν Εὐρυσθένους ἀφελέσθαι τὴν ἰσοτιμίαν καὶ συντελεῖν προστάξαι τῇ Σπάρτῃ*. Die Messenier lieferten nach ihrer ersten Besiegung an Sparta nach Tyrt. b. Paus. 4, 14, 5 *ἥμισυ παντὸς ὅσον καρπὸν ἄρουρα φέρει*. Die königlichen Domainen in dem Gebiete der Perioiken: Xen. v. St. d. Laked. 15, 3. Vergl. Plat. Alkib. 123: *ἔτι δὲ καὶ ὁ βασιλικὸς φόρος οὐκ ὀλίγος γίγνεται, ὃν τελοῦσιν οἱ Λακεδαιμόνιοι τοῖς βασιλεῦσι.*

4) Vergl. das Urtheil des Demarat über die Perioiken bei Her. 7, 234. Im dritten messenischen Kriege fielen nur die beiden messenischen Perioikenstädte Aithaia und Thuria von Sparta ab: Thuk. 1, 101. Bei Xen. 3, 3, 6 heisst es auch mit Beziehung auf die Perioiken: *ὅπου γὰρ ἐν τούτοις τις λόγος γένοιτο περὶ Σπαρτιατῶν, οὐδένα δύνασθαι κρύπτειν τὸ μὴ οὐχ ἡδέως ἂν καὶ ὠμῶν ἐσθίειν αὐτῶν.* Ueber das Verhalten der Perioiken bei den Einfällen der Thebaner in Lakonien vergl. Xen. 6, 5, 25. 32; 7, 2, 2. Plut. Ages. 32.

derselben nannten sich zum Unterschiede von der übrigen Bevölkerung Lakoniens nach der Stadt Sparta, welche sie bewohnten, *Σπαρτιᾶται*, während die officielle Bezeichnung des Staates als solchen den anderen Staaten gegenüber *οἱ Λακεδαιμόνιοι* lautete.[1]) Das unmittelbar zu Sparta gehörige Landgebiet war identisch mit den oben beschriebenen Sitzen der Heloten und umfasste demnach das Mittelland zwischen Parnon und Taygetos, im Norden durch den Bach von Pellene und durch Sellasia begrenzt, im Süden bis nach Cap Malea sich erstreckend, die innerhalb dieses Gebietes gelegenen perioikischen Städte abgerechnet, und seit der Unterwerfung Messeniens den grössten Theil dieser Landschaft.[2]) Die Zahl der Spartiaten war in historischer Zeit im beständigen Abnehmen begriffen. Während uns noch für die Zeit der Perserkriege das Vorhandensein von 8000 Spartiaten bezeugt wird, betrug die Zahl derselben im Jahre 371 schwerlich mehr als 1500. Aristoteles berechnet für seine Zeit die Zahl der Spartiaten auf nicht ganz 1000 und bei dem Regierungsantritt Agis' IV. (244/3) waren nur noch 700 vorhanden.[3]) Es war natürlich, dass bei diesem beständigen

Wohnsitze. *Zahl.*

1) Dass *οἱ Λακεδαιμόνιοι* den lakedaimonischen Staat als solchen bezeichnen, lehren die Urkunden bei Thuk. 5, 18, 23. Während Herodot noch den spartanischen Staat durch *οἱ Λακεδαιμόνιοι* und *οἱ Σπαρτιᾶται* bezeichnet, heissen bei Thuk. — ausgenommen die Episode 1, 128—134 — und auch bei Xen. die Spartaner als staatliches Ganze regelmässig *οἱ Λακεδαιμόνιοι*, der Einzelne als Glied des spartanischen Staates den Perioiken gegenüber *ὁ Σπαρτιάτης*, im Gegensatz zu den Angehörigen anderer Staaten *ὁ Λακεδαιμόνιος*. *Οἱ Λακεδαιμόνιοι* sind die Spartiaten und Perioiken. Vergl. Thuk. 4, 8; 4, 53. Xen. 6, 4, 15; 7, 4, 27.

2) Die im Text gegebene Begrenzung der *χώρα πολιτική* ist die durch die Rhetra des Agis festgesetzte, der höchst wahrscheinlich nur den frühern Zustand erneuern wollte. S. Plut. Ag. 8. Müller Dor. 2, 43.

3) Die Angabe des Isokr. 12, 255, nach dem bei der Einwanderung in Lakonien nur 2000 Spartiaten vorhanden waren, die des Aristot. pol. 2, 9, p. 47, 11, der für die Zeit der ersten Könige 10,000 Spartiaten voraussetzt, und die über die 9000 spartiatischen *κλῆροι* bei Plut. Lyk. 8 lasse ich unberücksichtigt. 8000 Spartiaten zur Zeit der Perserkriege: Her. 7, 234. In der Schlacht bei Leuktra enthalten die vier in derselben verwendeten lakedaimonischen Moren 700 Spartiaten, die Jahrgänge bis zum 55. Lebensjahre umfassend. Das macht für die gesammten sechs Moren 1050 Spartiaten zwischen dem 20. und 55. Lebensjahre. S. Xen. 6, 1, 1; 6, 4, 15. 17. Darnach habe ich für die Gesammtheit der erwachsenen Spartiaten gewiss hoch 1500 angenommen. Vergl. Xen. Ages. 2, 24: *καὶ αὐτῶν Σπαρτιατῶν οὐ μειόνων ἀπολωλότων ἐν τῇ ἐν Λεύκτροις μάχῃ ἢ λειπομένων.* Nicht 1000

Rückgange der Zahl der Spartiaten die Fürsorge des Staates ganz besonders darauf gerichtet war, demselben so viel als möglich zu steuern. Auf diese Fürsorge zurückzuführen sind die bestimmten Vorrechte, welche zu Aristoteles' Zeit der Besitz von drei oder gar vier Söhnen gewährte. Weiter zeigte sich dieselbe darin, dass derjenige, welcher gar nicht oder zu spät heirathete oder eine schlechte Wahl bei seiner Verheirathung traf, mit Strafe belegt wurde.[1])

Bedingung des Bürgerrechtes.

Das Vollbürgerrecht war in Sparta nicht blos von der Geburt, sondern auch noch von anderen Bedingungen abhängig. Es konnte nämlich abgesehen von der Geburt in Sparta Vollbürger nur derjenige werden, welcher die spartiatische Erziehung durchgemacht hatte, Vollbürger bleiben nur derjenige, welcher die regelmässigen Beiträge zu den Syssitien leistete und an denselben Theil nahm.[2]) Diejenigen, welche durch Erfüllung dieser beiden Pflichten sich im Besitz des Vollbürgerrechtes befanden, waren unter einander gleichberechtigt und wurden deshalb *ὅμοιοι*

ὅμοιοι.

---

zur Zeit des Aristoteles: Aristot. pol. 2, 9, p. 47, 5. 700 bei dem Regierungsantritt Agis' IV.: Plut. Ag. 5. Grosser Verlust der Spartiaten bei dem Erdbeben 465: Diod. 11, 63; 15, 66. Plut. Kim. 16.

1) S. Aristot. pol. 2, 9, p. 47, 18 Bekker: *ἔστι γὰρ αὐτοῖς νόμος τὸν μὲν γεννήσαντα τρεῖς υἱοὺς ἄφρουρον εἶναι, τὸν δὲ τέτταρας ἀτελῆ πάντων.* Vergl. Ailian. verm. Gesch. 6, 6. *Δίκη ἀγαμίου, ὀψιγαμίου, κακογαμίου*: Plut. Lys. 30 de amor. prol. 2. Poll. 3, 48; 8, 40. Atimie der Ehelosen: Plut. Lyk. 15. apophth. Lac. p. 280, 14 Didot. Hierher zu ziehen sind auch die Gebräuche, wie sie bei der Erzielung von Nachkommenschaft üblich waren. S. Xen. v. St. d. Laked. 1, 7 ff. Plut. Lyk. 15.

2) S. Plut. Instit. Lacon. 21: *τῶν πολιτῶν ὃς ἂν μὴ ὑπομείνῃ τὴν τῶν παίδων ἀγωγήν, οὐ μετεῖχε τῶν τῆς πόλεως δικαίων.* S. Xen. v. St. d. Laked. 10, 7. Die Angabe bei Plut. Instit. Lacon. 22: *ἔνιοι δὲ ἔφασαν ὅτι καὶ τῶν ξένων ὃς ἂν ὑπομείνῃ ταύτην τὴν ἄσκησιν τῆς πολιτείας κατὰ τὸ βούλημα τοῦ Λυκούργου μετεῖχε τῆς ἀρχῆθεν διατεταγμένης μοίρας· πωλεῖν δὲ οὐκ ἐξῆν* beziehe ich auf die ältere Zeit, in der nach Aristot. pol. 2, 9, p. 47, 9 Bekker: *λέγουσι δ' ὡς ἐπὶ μὲν τῶν προτέρων βασιλέων μετεδίδοσαν τῆς πολιτείας* Einbürgerungen Fremder stattfanden. Anders, aber für mich nicht überzeugend L. Weber quaest. Lacon. capita duo p. 21/2. D. i. Goett. 1887. Die *ξένοι τῶν τροφίμων καλουμένων* bei Xen. Hell. 5, 3, 9 sind offenbar keine spartiatischen Bürger. Sinnlos übertrieben ist die Angabe Plutarchs in dem angeblichen Brief des Herakleitos b. Boissonade z. Eunap. p. 425. Ueber die Verpflichtung des Bürgers an den Syssitien Theil zu nehmen, s. Aristot. pol. 2, 9, p. 49, 25 Bekker: *μετέχειν μὲν γὰρ (τῶν συσσιτίων) οὐ ῥᾴδιον τοῖς λίαν πένησιν, ὅρος δὲ τῆς πολιτείας οὗτός ἐστιν αὐτοῖς ὁ πάτριος, τὸν μὴ δυνάμενον τοῦτο τὸ τέλος φέρειν μὴ μετέχειν αὐτῆς.*

genannt.[1]) Diejenigen, welche die beiden oben angegebenen Pflichten nicht erfüllten, verloren die politischen Rechte des Vollbürgerthums, während sie die civilen wahrscheinlich behielten. Die in einem einzigen Zeugniss erwähnten ὑπομείονες umfassten höchst wahrscheinlich diese Classe der Bürgerschaft.[2]) Verschieden von dieser Eintheilung der Bürgerschaft war der Unterschied zwischen Adligen und Demoten, von denen nur den ersteren der Zutritt zu dem Rathe der Alten offen stand.[3])

ὑπομείονες.

---

1) Die Erwähnung der ὅμοιοι, die nach Aristot. pol. 8 (5), 7, p. 207, 22 schon zur Zeit des ersten messenischen Krieges vorhanden waren, — was Hermann antiqu. Lac. 127 über die Bedeutung von ὅμοιοι an jener Stelle sagt, ist ganz willkürlich — findet sich an 5 Stellen, während es für eine 6., Dem. 20, 107, zweifelhaft ist, ob das Wort hier in einer bestimmten technischen Bedeutung gebraucht ist. S. Schoemann op. ac. 1, 112 ff. Von den 5 anderen Stellen lehren Xen. Hell. 3, 3, 5. v. St. d. Laked. 13, 1 u. 7 für die charakteristische Bedeutung der ὅμοιοι nichts. Dagegen ergiebt sich aus Xen. v. St. d. Laked. 10, 7, s. auch Anab. 4, 6, 14, dass die Würde der ὅμοιοι durch die Erziehung bedingt war. Darnach hat Hermann antiqu. Lac. p. 148 — vergl. s. ganze Ausführung 111 ff. — die ὅμοιοι so definiert, wie es im Text angegeben ist. Wenn er sie aber zugleich mit den aristotelischen καλοὶ κἀγαθοί identificiert, so wird diese Annahme widerlegt durch Xen. Hell. 3, 3, 5, nach dem die ὅμοιοι mit den Σπαρτιᾶται, zu denen doch unzweifelhaft auch der aristotelische δῆμος gehörte, identisch sind. S. Schoemann a. a. O. p. 138 ff. Kopstadt de rer. Laconicar. constitution. Lycurg. origine et indole 87 ff. hält die ὅμοιοι für die Vollbürger, die allein den Geschlechterphylen der Hylleis, Dymanes und Pamphyloi angehörten, während die Neubürger, die ὑπομείονες, in die localen Phylen eingeordnet waren. Lachmann d. spart. Staatsverf. 222 ff. erklärt die ὅμοιοι als spartanischen Adel.

2) Die Behauptung des Teles bei Stob. Flor. 40, 8: τὸν δὲ μὴ ἐμμείναντα (τῇ ἀγωγῇ), κἂν ἐξ αὐτοῦ τοῦ βασιλέως, εἰς τοὺς εἵλωτας ἀποστέλλουσι καὶ τῆς πολιτείας ὁ τοιοῦτος οὐ μετέχει ist gewiss dem dort sich findenden Gegensatz entsprechend übertrieben. Die Bezeichnung der nicht vollberechtigten Spartiaten als ὑπομείονες ist eine schon von Cragius de rep. Laced. 1, 10 ausgesprochene Vermuthung, welche sich auf Xen. Hell. 3, 3, 6 stützt, wo dieselben von den Heloten, Neodamoden und Perioiken unterschieden werden. Hermann a. a. O. hält die ὑπομείονες für den aristotelischen δῆμος — s. auch Kopstadt a. a. O. 83 —, Schoemann p. 133 ff. für Bürger mit geringerem Rechte und zwar für die Dorier, welche sich ursprünglich in perioikischen Städten niedergelassen hatten, Rieger de ordinum homoeorum et hypomeionum qui apud Lacedaemonios fuerunt origine Giessen 1853, 11 ff. für μόθακες und deren Nachkommen.

3) Ueber die verschiedenen Rechte der καλοὶ κἀγαθοί und des δῆμος s. Aristot. pol 2, 9, p. 48, 5 ff. Aus den Adligen wurden, wie es scheint, nicht blos die Geronten, sondern auch bestimmte Beamte, z. B. der Paido-

Politische Gliederung.

Die politische Gliederung der Bürgerschaft war eine doppelte. Zuerst wird man annehmen müssen, dass die drei sogenannten dorischen Phylen der Ὑλλεῖς, Δυμᾶνες und Πάμφυλοι wenigstens in der älteren Zeit in Sparta vorhanden gewesen sind, wenn sich auch ein bestimmtes Zeugniss dafür nicht erbringen lässt.[1]) Die zweite Eintheilung der Bürgerschaft, welche aus der Abfassungszeit der sogenannten lykurgischen Rhetra datiert, war eine locale. Die gesammte Bürgerschaft Spartas zerfiel nämlich in eine bestimmte, uns unbekannte Anzahl localer Phylen, zu denen mit ziemlicher Sicherheit die Πιτανᾶται, Μεσοᾶται, Λιμναεῖς und Κυνοουρεῖς, von den zu Sparta gehörigen Quartieren Πιτάνη, Μεσόα, Λίμναι oder Λιμναῖον und Κυνόουρα so benannt, gerechnet werden können. Eine fünfte locale Phyle war wahrscheinlich Δύμη.[2]) Dass diese Phylen, welche sich bis

---

nomos, genommen. Vergl. Plut. Lyk. 17 mit Xen. v. St. d. Laked. 2, 2. Nach Schoemann a. a. O. p. 138 ff. herrschte zwischen ihnen nicht ein rechtlicher, sondern nur ein praktischer Unterschied. Ueber das Vorhandensein von Adligen und geringeren Leuten s. 12 ff.

1) Ich schliesse das jetzt entgegen der von mir in den Stud. z. altspart. Gesch. p. 142 ff. vorgetragenen Ansicht aus der in Thera gefundenen Inschrift: Ὑλλέων Νύμφαι. S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 73. Denn wenn die Ὑλλεῖς in der spartanischen Colonie Thera vorhanden waren, so wird man sie auch für die Mutterstadt annehmen müssen. Ueber das Vorhandensein der drei dorischen Phylen in anderen dorischen Staaten s. Müller Dor. 2, 70 ff. Eine Zusammenstellung der älteren Vermuthungen über die spartanischen Phylen giebt Kopstadt de rer. Laconicar. constitution. Lycurg. origine et indole p. 65 ff.

2) Die Bestimmung der lykurgischen Rhetra bei Plut. Lyk. 6: φυλὰς φυλάξαντα καὶ ὠβὰς ὠβάξαντα bezieht sich unzweifelhaft auf eine locale Gliederung. S. auch K. Fr. Hermann ant. Lac. p. 46 n. 144. Eine Zusammenstellung der älteren Vermuthungen über diese Phylen bei Kopstadt a. a. O. 74 ff. Während die übrigen Phylen nur in späten Zeugnissen und Inschriften vorkommen, kennt dagegen den Demos Πιτάνη bereits Her. 3, 55. Sein Vorhandensein zur Zeit der Gründung von Tarent, wo sich nach Polyb. 8, 35 viele Namenbeziehungen mit Sparta erhalten hatten, bezeugen tarentinische Münzen mit der Aufschrift: Πιταναταν περιπόλων. S. Millingen anc. coins I, 1, 19, p. 13. Von Pitane ausgehend wird man auch für die übrigen Phylen ein gleiches Alter annehmen dürfen. Zusammen nennt die vier Phylen Paus. 3, 16, 9. Πιτάνη: C. I. G. 1425. 1426. Hesych u. d. W. Schol. zu Thuk. 1, 20. Μεσόα: C. I. G. 1338. Steph. u. d. W. Λίμναι (Strab. 363) oder Λιμναῖον (Paus. 3, 16, 7). Λιμναέων φυλή: C. I. G. 1377, vergl. 1241. 1243. Κυνόσουρα oder Κυνοσουρίς bei Hesych. Schol. z. Kallimach. hymn. in Dian. 94, in den Inschriften φυλὴ Κυνοουρέων: C. I. G. 1347. 1272. 1386. Δύμη nach Hesych. ἐν Σπάρτῃ φυλη καὶ τόπος. S. Boeckh

in die christliche Zeit erhalten haben, wiederum in einzelne Unterabtheilungen zerfielen, ist für diese Zeit, aus welcher uns die *Κροτανοί* als Unterabtheilung der *Πιτανᾶται* überliefert werden, nachweisbar.[1]) Diese Unterabtheilungen der Phylen mit den bereits in der lykurgischen Rhetra erwähnten Oben, welche uns auch in späten Inschriften wiederbegegnen, zu identificieren, würde sehr nahe liegen, wenn nicht in einer aus dem ersten oder zweiten vorchristlichen Jahrhundert datierenden Inschrift eine *ὠβὰ τῶν Ἀμυκλαιέων* erwähnt würde, durch die man sich versucht fühlen möchte, in den Oben eine locale Eintheilung der Landschaft, nicht der Stadt Sparta zu erkennen. Das ungefähr aus derselben Zeit, wie die eben erwähnte Inschrift, datierende Zeugniss des Demetrios von Skepsis, nach welchem in Sparta 27 Phratrien und wahrscheinlich 9 Phylen vorhanden waren, würde dagegen, wenn man die Gültigkeit desselben auch auf die ältere Zeit bezieht, eine Beziehung, gegen welche ein erhebliches Bedenken nicht beigebracht werden kann, nicht blos eine directe Ueberlieferung über die politische Gliederung der Bürgerschaft bieten, sondern auch die als Unterabtheilungen der Phyle fraglich gewordenen Oben durch die Phratrien ersetzen. Doch muss die definitive Entscheidung über den Charakter der *ὠβά* bis auf einen etwa zu machenden neuen Inschriftenfund ausgesetzt bleiben.[2])

im C. I. G. I, p. 609. Bergk im Phil. 12, p. 579, no. 23 nimmt als 5. *κώμη* Spartas *Θόρναξ* an nach Strab. 364, wo er lesen will: *Μεσσόαν δ' οὐ τῆς χώρας εἶναι μέρος, ἀλλὰ τῆς Σπάρτης καθάπερ καὶ τὸ Λιμναῖον καὶ τὸν Θόρνακα.*

1) S. Paus. 3, 14, 2: *καὶ πλησίον ὀνομαζομένη λέσχη Κροτανῶν· εἰσὶ δὲ οἱ Κροτανοὶ Πιτανατῶν μοῖρα. Λέσχαι* als Mittelpunkte der *φυλέται* werden erwähnt bei Plut. Lyk. 16. 25.

2) In der lykurgischen Rhetra heisst es: *ὠβὰς ὠβάξαντα.* S. Plut. Lyk. 6. Ueber die etymologische Bedeutung von *ὠβά* s. Curtius Grundz. d. griech. Etym.[2] p. 517. Curtius leitet *ὠβά* ab von der Wurzel OϜ = AϜ (*ἰαύω* ich schlafe) entsprechend der Ableitung *κώμη* von *κεῖσθαι*. Hesych. *ὠβαὶ (ὦβοι) τόποι μεγαλομερεῖς. ὠὰς τὰς κώμας. ὠγή κώμη. οὐαί φυλαί, Κύπριοι* Die *ὠβὰ τῶν Ἀμυκλαιέων* lernen wir aus einer neuerdings gefundenen Inschrift kennen. S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 3, 165. Ob zwischen *φυλή* und *ὠβά* eine Beziehung vorhanden war, lässt sich aus C. I. G. 1272. 1273. 1274 mit Bestimmtheit nicht ersehen. Das Vorhandensein von 27 *φρατρίαι* ergiebt sich aus der Beschreibung des Karneienfestes von Demetrios von Skepsis bei Ath. 4, 141 EF.

2. Die Regierungsgewalten.

A. Das Königthum.[1])

Königliche Geschlechter. Die königliche Würde wurde in Sparta repräsentiert durch ein Doppelkönigthum, welches in den beiden Geschlechtern der Agiaden und Eurypontiden erblich war. Von diesen beiden Geschlechtern galt das letztere als das geringere, ohne dass sich in den königlichen Rechten derselben ein Unterschied nachweisen *Erbfolge.* lässt.[2]) Zur Erbfolge in der königlichen Würde berechtigt war der erstgeborene Sohn des regierenden Herrschers oder wenn dieser bereits vor seinem Regierungsantritt Söhne gehabt hatte und nach demselben ihm gleichfalls noch einer oder mehrere geboren wurden, der erste im Purpur geborene Sohn. Doch war es Bedingung für die Erbfolge, dass der Thronfolger von einer spartiatischen Mutter abstammte und wegen seiner priesterlichen Functionen von schweren körperlichen Gebrechen frei war.[3])

---

1) Ueber das spartanische Königthum s. Müller Dor. 2, 93 ff. Kopstadt de rer. Laconicar. constit. Lyc. origine et indole 94 ff. Gabriel de magistratib. Lacedaemoniorum. D. i. Berlin 1845, p. 1 ff. Auerbach de Lacedaemoniorum regibus. D. i. Berlin 1863.

2) Die mythischen Ahnherren der beiden königlichen Geschlechter in Sparta waren für die Agiaden Eurystheus oder Eurysthenes, für die Eurypontiden Prokles. Beide Geschlechter werden durch diese Ahnherren zu Herakleiden gemacht. Die officielle Königssage s. b. Her. 6, 52, vergl. 4, 147. *Ἡρακλέης Γενάρχα* noch in einer späten Inschrift: C. I. G. 1446. Zu dem *γένος* der Herakleiden gehörten ausser den beiden *οἰκίαι βασιλικαί* auch noch andere Spartiaten. S. Plut. Lys. 2. 24. Diod. 11, 50. Eine Erklärung dafür, dass trotz der oben genannten Ahnherren die königlichen Geschlechter Agiaden und Eurypontiden hiessen, versuchen Ephor. bei Strab. 366. Plut. Lys. 2. apophth. Plistarch. 1, p. 285 Didot. Paus. 3, 7, 1. S. m. Stud. z. altspart. Gesch. p. 23 ff. Die Eurypontiden werden von Her. 6, 51 als *οἰκίη ὑποδεεστέρη* bezeichnet, mit dem Zusatz: *κατὰ πρεσβυγένειαν δέ κως τετίμηται μᾶλλον ἡ (οἰκία) Εὐρυσθένεος.*

3) Die genaue Angabe über die Erbfolge giebt Her. 7, 3: *ἐπεί γε καὶ ἐν Σπάρτῃ ἔφη ὁ Δημάρητος ὑποτιθέμενος οὕτω νομίζεσθαι, ἢν οἱ μὲν προγεγονότες ἔωσι πρὶν ἢ τὸν πατέρα σφέων βασιλεῦσαι, ὁ δὲ βασιλεύοντι ὀψίγενος ἐπιγένηται, τοῦ ἐπιγενομένου τὴν ἔκδεξιν τῆς βασιλητῆς γίνεσθαι,* womit Her. 5, 42; 6, 52 nicht im Widerspruch steht. Heidtmann in den Jahrb. f. cl. Phil. 1883, p. 255/6 zweifelt, wie ich glaube, ohne Grund die Echtheit von Her. 7, 3 an. Dass die Mutter des präsumtiven Thronfolgers Spartiatin sein musste, schliesse ich aus Plut. Ag. 11. Der *χρησμολόγος* Diopeithes erklärt, es sei nicht recht, dass in Sparta ein Lahmer

Waren keine Söhne vorhanden oder die vorhandenen aus den angegebenen Gründen nicht zur Erbfolge berechtigt, so succedierte der nächste männliche Agnat des Königs, welcher auch bei einer etwaigen Minderjährigkeit des Thronfolgers als *πρόδικος* die Vormundschaft über diesen und während derselben auch die Regierung führte.[1]) Wenn die Legitimität des Erbberechtigten von irgend einer Seite angegriffen wurde oder von verschiedenen Seiten Ansprüche auf die Erbfolge erhoben wurden, so stand die Entscheidung darüber der Gesammtheit der Spartiaten zu.[2]) Der präsumtive Thronfolger war von der spartiatischen Agoge befreit.[3]) Der officielle Titel der spartiatischen Könige scheint *ἀρχαγέται* oder *βαγοί* gewesen zu sein.[4])

Ehren des Königthums.

Das lakedaimonische Königthum war reicher an Ehren, als an Rechten. Die Inhaber desselben wurden als Heroen betrachtet, und Hand an sie zu legen galt für einen schweren Frevel.[5]) Was die Ehren und Emolumente der Könige betrifft, so wurden sie zuerst auf Staatskosten gespeist und zwar so, dass dieselben, wenn sie an den Syssitien Theil nahmen, doppelte Portionen, wenn sie zu Hause blieben, ein bestimmtes Quantum an Brot

---

König werde, aber trotzdem wird Agesilaos doch König. S. Plut. Ages. 3. Xen. Hell. 3, 3, 3.

1) S. Corn. Nep. Ages. 1: sin is (qui regnans decessisset) virilem sexum non reliquisset, tum deligebatur, qui proximus esset propinquitate. Vergl. Xen. 3, 3, 2. Der Vormund des unmündigen Königs heisst *πρόδικος*: Plut. Lyk. 3. Xen. Hell. 4, 2, 9. Der Regent wird auch *βασιλεύς* genannt. Vergl. Her. 9, 76 mit 10. Beispiele von vormundschaftlichen Regierungen s. bei Her. a. a. O. Thuk. 1, 132; 1, 107. Diod. 11, 79. Thuk. 3, 26. Xen. 4, 2, 9. Vergl. Gabriel de magistrat. Lacedaemonior. p. 29 ff.

2) Für den ersten Fall vergl. das Beispiel des Demaratos bei Her. 6, 65/6 und das des Leotychides bei Xen. 3, 3, 1 ff., für den zweiten das des Kleonymos und Areus bei Paus. 3, 6, 2, der die Gerusie als Forum anführt.

3) Man wird das aus Plut. Ages. 1 schliessen dürfen.

4) Den Titel *ἀρχαγέται* giebt die sogenannte lykurgische Rhetra bei Plut. Lyk. 6, den Titel *βαγός* die wohl nicht über jeden Zweifel erhabene Glosse des Hesych.: *βαγὸς — καὶ βασιλεὺς καὶ στρατηγός. Λάκωνες. Βαγὸς* nach Boeckh in C. I. G. I, p. 83 und Ross alte lokr. Inschr. p. 20 von *ἄγω* mit dem Digamma abzuleiten.

5) S. Xen. v. St. d. Laked. 15, 9: *αἱ δὲ τελευτήσαντι τιμαὶ βασιλεῖ δέδονται, τῇδε βούλονται δηλοῦν οἱ Λυκούργου νόμοι, ὅτι οὐχ ὡς ἀνθρώπους ἀλλ' ὡς ἥρωας τοὺς Λακεδαιμονίων βασιλεῖς προτετιμήκασιν.* Plut. Ag. 19: *οὐ θεμιτὸν οὐδὲ νενομισμένον βασιλέως σώματι τὰς χεῖρας προσφέρειν*, vergl. 21. Deshalb liess man auch wohl die verurtheilten Könige regelmässig in die Verbannung gehen.

und Wein zugeschickt erhielten.[1]) Weiter besassen die Könige sehr bedeutende, innerhalb des Gebietes der Perioiken gelegene Domainen, für deren Bebauung und Ausnutzung diese den sogenannten Königsschoss an die Inhaber der königlichen Würde zu entrichten hatten.[2]) Ferner empfingen die Könige als Ehrenantheil ein Drittel der Beute, die Häute und im Felde auch die Rückenstücke der Opferthiere, von jedem Sauwurf ein Ferkel. Wer ein öffentliches Opfer veranstaltete, musste zuerst die Könige einladen, welche auch bei dieser Gelegenheit doppelte Portionen erhielten. Bei den öffentlichen Spielen hatten die Könige Ehrenplätze, und mit Ausnahme der Ephoren musste vor ihnen sich Jedermann von seinem Sitze erheben.[3])

Leichenbegängniss der Könige.

Ganz besonders aber zeigte sich die Ehrenstellung der Könige bei ihrem Leichenbegängniss. Wenn ein König gestorben war, so meldeten Reiter seinen Tod durch ganz Lakonien, und in Sparta selbst zogen Weiber umher, welche eherne Becken schlugen. Sobald dieses geschah, mussten in jedem spartiatischen Hause zwei freie Leute, ein Mann und eine Frau, Trauer anlegen. Aus ganz Lakonien aber kamen Perioiken und Heloten in grosser Anzahl in Sparta zusammen, um bei der Bestattung die Todtenklage auszuführen, bei der sie den jedes Mal gestorbenen König als den besten priesen. War der König im Felde gestorben und seine Leiche nicht nach Sparta zurückgebracht, so wurde eine Nachbildung desselben auf einer schön geschmückten Bahre herausgetragen und auch wohl ebenso, wie die Leiche selbst, je nach dem Geschlecht des Gestorbenen in

---

1) Vergl. Xen. Hell. 5, 3, 20: *συσκηνοῦσι μὲν γὰρ δὴ βασιλεῖς ἐν τῷ αὐτῷ, ὅταν οἴκοι ὦσιν*, bei Plut. Ages. 20 umschrieben durch: *συσσιτοῦσι γὰρ οἱ βασιλεῖς εἰς τὸ αὐτὸ φοιτῶντες φιδίτιον, ὅταν ἐπιδημῶσιν.* Dass sie auch zu Hause essen durften, ergiebt sich aus Her. 6, 57. Ueber ihre *διμοιρία* und ihre *σύσκηνοι* s. Xen. v. St. d. Laked. 15, 4. Ages. 5. Her. 6, 57.

2) S. Xen. v. St. d. Laked. 15, 3: *καὶ γῆν δὲ ἐν πολλαῖς τῶν περιοίκων πόλεων ἀπέδειξεν ἐξαίρετον τοσαύτην, ὥστε μήτε δεῖσθαι τῶν μετρίων μήτε πλούτῳ ὑπερφέρειν.* Nach Plat. Alkib. 1, 123 sind die spartanischen Könige die reichsten Hellenen: *ἔκ τε γὰρ τῶν τοιούτων μέγισται λήψεις καὶ πλεῖσταί εἰσι τοῖς βασιλεῦσιν, ἔτι δὲ καὶ ὁ βασιλικὸς φόρος οὐκ ὀλίγος γίγνεται, ὃν τελοῦσιν οἱ Λακεδαιμόνιοι τοῖς βασιλεῦσι.* Agis IV. besass vor seinem Reformversuch ausser einem bedeutenden Grundbesitz 600 Tal. gemünzten Geldes: Plut. Ag. 9. Die Abgabe der Perioiken bestand wohl in Geld. S. Auerbach a. a. O. p. 52.

3) Ueber diese verschiedenen Ehren und Emolumente der Könige vergl. Phylarch. b. Polyb. 2, 62. Her. 6, 56/7. Xen. v. St. d. Laked. 15, 3—6.

dem Erbbegräbniss der Agiaden oder der Eurypontiden beigesetzt. 10 Tage nach der Bestattung dauerte die Landestrauer, während welcher der Markt geschlossen war und die öffentlichen Geschäfte ruhten.[1]) Erst nach Ablauf dieser zehntägigen Trauer trat der Nachfolger, wie es scheint, mit besonderen Festlichkeiten und Opfern die Regierung an, bei welcher Gelegenheit er alle Schulden, welche von einzelnen Spartiaten dem Könige oder dem Staate geschuldet wurden, erliess.[2])

Religiöse Functionen.

Ursprünglich übten die lakedaimonischen Könige gewiss dieselben Functionen, wie die homerischen, d. h. sie waren Oberpriester, Oberrichter und Oberfeldherren, im Laufe der Zeit wurden ihre Rechte auf allen drei Gebieten beschränkt. Als Oberpriester brachten die Könige die Opfer für den Staat dar, zu welchen auch die namentlich erwähnten Opfer für Apollon am ersten und siebenten Tage eines jeden Monats zu rechnen sind. Besonders die Feldzüge nahmen die priesterliche Thätigkeit der Könige ebenso sehr in Anspruch, wie die feldherrliche. Vor dem Auszug opferte der das Heer anführende König dem Zeus Agetor, an der Landesgrenze dem Zeus und der Athene und ebenso bei verschiedenen Gelegenheiten während des Feldzuges, wie denn überhaupt auf den Feldzügen der König unbeschränktes Recht zum Opfern hatte, wozu der Staat ihm die Opferthiere lieferte. Zu den priesterlichen Functionen der Könige gehörte es auch, dass ein jeder von ihnen sich zwei Männer, *Πύθιοι* genannt, auswählte, welche den Verkehr mit Delphoi vermittelten und die erhaltenen Orakel in ihrer Verwahrung

1) Vergl. die Schilderung bei Her. 6, 58. Paus. 4, 14, 4. Herakleid. Pont. bei Müller fr. hist. gr. 2, p. 210, 5 sagt abweichend von Herodot: *ὅταν δὲ τελευτήσῃ βασιλεύς, τρεῖς ἡμέρας οὐδὲν πωλεῖται καὶ ἀχύροις ἡ ἀγορὰ καταπάσσεται.* Die Leiche der Könige, welche auswärts starben, wurde regelmässig nach Sparta zurückgebracht. Vergl. Plut. Ages. 40. Xen. Hell. 5, 3, 19. Die *τάφοι* der Agiaden in Pitane: Paus. 3, 14, 2; die der Eurypontiden an dem Ende der Aphetais: Paus. 3, 12, 8. Mit dem Prunk, der bei der Bestattung der Könige herrschte, zu vergleichen ist die Einfachheit bei der gewöhnlichen Leichenbestattung. S. Plut. Lyk. 27.

2) S. Her. 6, 59: *ἐπεὰν ἀποθανόντος τοῦ βασιλέος ἄλλος ἐνίστηται βασιλεύς, οὗτος ὁ ἐσιὼν ἐλευθεροῖ ὅστις τι Σπαρτιητέων τῷ βασιλέϊ ἢ τῷ δημοσίῳ ὤφειλε.* Bei Plut. Ag. 13 werden Schuldbriefe, *κλάρια* genannt, erwähnt. Der Regierungsantritt fand nach Xen. Hell. 3, 3, 1 erst statt, *ἐπεὶ ὡσιώθησαν αἱ ἡμέραι.* Daraus, dass bei dem Regierungsantritt der Könige regelmässige *χοροί* und *θυσίαι* üblich waren, wird man Thuk. 5, 16 zu erklären haben.

behielten. Die speciellen Priesterthümer des Zeus Lakedaimon und Uranios verwalteten die Könige höchst wahrscheinlich deshalb, weil die beiden Gottheiten ihre Geschlechtsgötter waren.[1])

Richterliche Functionen.

Die selbständigen richterlichen Befugnisse der Könige waren, nachdem den Ephoren der grösste Theil der Civilgerichtsbarkeit übertragen war und da die Criminalgerichtsbarkeit wohl seit der frühesten Zeit durch den Rath der Alten geübt wurde, nur von geringer Bedeutung. Speciell ihrer Jurisdiction unterstand die Entscheidung der *διαδικασίαι* um die Hand einer Erbtochter und überhaupt wohl aller familienrechtlichen Klagen, da auch die Adoptionen vor ihnen stattfanden. Weiter entschieden die Könige alle Streitigkeiten, welche sich auf die öffentlichen Strassen bezogen, deren Abgrenzung vom Privatbesitz oft streitig werden konnte.[2])

Feldherrliche Functionen.

Den verhältnissmässig bedeutendsten Umfang von Rechten haben sich die lakedaimonischen Könige in ihrer Eigenschaft als Oberfeldherren bewahrt. Dieses Feldherrnamt verwalteten sie bis zum J. 510 gemeinsam, von da an war es Gesetz, dass nur immer ein König in den Krieg ziehen durfte. Das lakedaimonische Königthum war nach der Erklärung des Aristoteles ein autokratores und zeitlich unbeschränktes Feldherrnamt. Noch zu den Zeiten Herodots hatten die Könige nominell das Recht, Krieg zu beginnen, mit wem sie wollten, und einer schweren Verschuldung machte sich derjenige schuldig, welcher sie daran hinderte. Da sie indessen für ihre kriegerischen Unternehmungen nach Beendigung derselben verantwortlich waren, so deckten sie sich in den meisten Fällen durch die vorher erlangte Zustimmung der Ephoren und der Apella. Es wird deshalb den

---

1) S. Xen. Hell. 3, 3, 4: *θύοντος αὐτοῦ* (*Ἀγησιλάου*) *τῶν τεταγμένων τινὰ θυσιῶν ὑπὲρ τῆς πόλεως* — Opfer an der *νουμηνία* und *ἑβδόμη*: Her. 6, 57. Ueber die Kriegsopfer s. Xen. v. St. d. Laked. 13, 2 ff. 8. 11. Her. 6, 56. Ueber die *Πύθιοι* s. Her. 6, 57. Suid. u. d. W. Plut. Pelop. 21. Xen. v. St. d. Laked. 15, 5. Ueber ihr specielles Priesterthum des *Ζεὺς Λακεδαίμων* und *Οὐράνιος* vergl. Her. 6, 56 u. m. Stud. p. 62 ff. Aristot. pol. 3, 14 = p. 84, 20 sagt von dem spartanischen Königthume: *ἔτι δὲ τὰ πρὸς τοὺς θεοὺς ἀποδέδοται τοῖς βασιλεῦσιν.*

2) S. Her. 6, 57: *δικάζειν δὲ μούνους τοὺς βασιλέας τοσάδε μοῦνα· πατρούχου τε παρθένου πέρι, ἐς τὸν ἱκνέεται ἔχειν, ἢν μή περ ὁ πατὴρ αὐτὴν ἐγγυήσῃ, καὶ ὁδῶν δημοσιέων πέρι· καὶ ἤν τις θετὸν παῖδα ποιέεσθαι ἐθέλῃ, βασιλέων ἐναντίον ποιέεσθαι. καὶ ὁδῶν δημοσιέων πέρι* habe ich nach der Erklärung von Stein z. St. gegeben.

thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wenn ihnen im 4. Jahrh. nur noch das Recht zugesprochen wird, das Heer zu führen, wohin der Staat dasselbe entsendet.[1]) Im Felde hatten die Könige die unbeschränkte Gewalt über Leben und Tod, und alle Operationen und Massregeln waren von ihrer Entscheidung abhängig. Die zwei Ephoren, welche dem Könige im Feldlager folgten, hatten officiell nichts zu sagen.[2]) Beschränkt wurde das Feldherrnrecht der Könige einmal dadurch, dass bisweilen auch gewöhnliche Spartiaten mit einem selbständigen Commando betraut wurden und vor allem durch Creierung der Nauarchie.[3])

Ihre Stellung im allgemeinen.

Der Einfluss der Könige zur Zeit der ausgebildeten Ephorenherrschaft auf die Regierung und Verwaltung des Staates war, wenn auch je nach dem persönlichen Ansehen des jedesmaligen Trägers der Krone verschieden, so doch nicht bedeutend. Zwar hatten die Könige Sitz und Stimme im Rathe der Alten, mochten

1) Seit 510 nur immer ein König beim Heere: Her. 5, 75. Xen. Hell. 5, 3, 10. Aristot. pol. 3, 14 = p. 84, 21 sagt: *αὕτη μὲν οὖν ἡ βασιλεία οἷον στρατηγία τις αὐτοκράτωρ καὶ ἀΐδιός ἐστιν.* Isokr. 3, 24. Her. 6, 56: *καὶ πόλεμόν γε ἐκφέρειν ἐπ' ἣν ἂν βούλωνται χώρην, τούτου δὲ μηδένα εἶναι Σπαρτιητέων διακωλυτήν, εἰ δὲ μή, αὐτὸν ἐν τῷ ἄγεϊ ἐνέχεσθαι.* Kleomenes I. begann noch alle Kriege selbständig, und selbst zur Zeit Xenophons scheinen die Könige noch das Recht gehabt zu haben, einen Krieg zu beginnen und selbständige Expeditionen zu unternehmen. S. Xen. Hell. 5, 1, 34; 2, 2, 7; 4, 7, 1; vergl. auch Thuk. 8, 5. Doch rechnet Xen. v. St. d. Laked. 15, 2 nur noch zu den Rechten des Königs *στρατιάν, ὅποι ἂν ἡ πόλις ἐκπέμπῃ, ἡγεῖσθαι.* Dum Ensteh. u. Entwickel. d. spart. Ephorats p. 58 ff., 141 ff. Bestrafung der Könige für schlecht ausgeführte kriegerische Unternehmungen: Thuk. 5, 63. Xen. Hell. 3, 5, 25. Plut. Lys. 30. Ueber die Rechte der Könige im Kriege s. Dum. a. a. O. p. 151 ff.

2) Aristot. pol. 3, 14 = p. 84, 19 sagt von dem spartanischen Könige: *ὅταν ἐξέλθῃ τὴν χώραν, ἡγεμών ἐστι τῶν πρὸς τὸν πόλεμον· — κτεῖναι γὰρ οὐ κύριος, εἰ μὴ καθάπερ ἐπὶ τῶν ἀρχαίων ἐν ταῖς πολεμικαῖς ἐξόδοις ἐν χειρὸς νόμῳ.* Vergl. Thuk. 5, 66. Xen. v. St. d. Laked. 13, 10. Ueber die beiden Ephoren im Feldlager s. Xen. a. a. O. 13, 5. Hell. 2, 4, 36. Die 10 *σύμβουλοι*, welche man 418 dem Agis beigab, waren offenbar nur eine vorübergehende Einrichtung. S. Thuk. 5, 63. Die 30 *σύμβουλοι*, welche vom 4. Jahrhundert an die Könige auf ihren weiteren Expeditionen begleiteten, bildeten deren Stab, ohne die militärische Autokratie der Könige zu beschränken. S. Plut. Ages. 6, 36. Lys. 23. Xen. Ages. 1, 7. Xen. Hell. 3, 4, 2. 20; 5, 3, 8. Diod. 14, 79.

3) Aristot. pol. 2, 9 = p. 49, 30 sagt: *ἐπὶ γὰρ τοῖς βασιλεῦσιν οὖσι στρατηγοῖς ἀΐδιος ἡ ναυαρχία σχεδὸν ἑτέρα βασιλεία καθέστηκεν.* Agesilaos allein hat einmal auch den Oberbefehl über die Flotte geführt. S. Plut. Ages. 10.

auch wohl innerhalb desselben einen gewissen Einfluss ausüben, aber ihre herrschende Stellung an der Spitze der Regierung hatten sie verloren, seitdem die Ephoren die Executivbehörde des Staates geworden waren.[1])

B. Der Rath der Alten.[2])

Name. Der lakedaimonische Rath der Alten, welcher in der uns überlieferten Form der sogenannten lykurgischen Rhetra *γερουσία* genannt wird, während die Mitglieder desselben in dem Competenzgesetze des Königs Theopompos als *πρεσβυγενεῖς* bezeichnet werden, scheint in der späteren Zeit den Namen *γερουτία* oder *Zahl.* *γερωχία* geführt zu haben.[3]) Derselbe bestand in der historischen Zeit aus 28 Mitgliedern, zu denen noch die Könige und später auch die Ephoren hinzukamen.[4])

Ernennung. Passives Wahlrecht für den Rath der Alten besassen zu Aristoteles' Zeit nur die Adeligen, und da auch für die älteste Zeit ein solcher Unterschied zwischen Adeligen und Demoten sich nachweisen lässt, so wird man auch für diese Periode eine Beschränkung des passiven Wahlrechtes auf die ersteren annehmen müssen.[5]) Aber auch von den Adeligen waren nur diejenigen

---

1) S. Her. 6, 57. Dass hier nicht jedem Könige, wie Thuk. 1, 20 annahm, zwei Stimmen in der Gerusie zugesprochen werden, hat Stein mit Recht z. St. bemerkt.

2) Ueber die lakedaimonische Gerontie s. Müller Dor. 2, 87 ff. Kopstadt de rer. Laconicar. constitut. Lycurg. origine et indole 107 ff. Gabriel de magistratib. Lacedaemonior. p. 31 ff.

3) Die beiden Urkunden s. bei Plut. Lyk. 6. Die Form *γερουτία* findet sich bei Xen. v. St. d. Laked. 10, 1, 3, wo aber eigentlich das Amt des *γέρων* gemeint ist, die Form *γερωχία* lässt sich aus Aristoph. Lysistr. 980 erschliessen. Vgl. Ahrens de dial. Dor. 62/3.

4) S. p. 9. Ueber die Zahl der Geronten: Her. 6, 57. Plat. Ges. 3, 691. Die Bedeutung der Zahl 28 war schon dem Alterthume unbekannt, wie sich aus den von Plut. Lyk. 5 aufbewahrten Erklärungen derselben ergiebt.

5) Zur Zeit des Aristoteles werden die Geronten gewählt aus den *καλοὶ κἀγαθοί*, während der *δῆμος* nur actives Wahlrecht für diese *ἀρχή* besitzt. S. Aristot. pol. 2, 9 = p. 48, 6; 6 (4), 9 = 161, 14 ff. Deshalb wird auch die *ἀρχή* der Geronten als *ὀλιγαρχία* bezeichnet: Aristot. 2, 6 = p. 35, 30. Bei Polyb. 6, 10 werden die Geronten genannt als *κατ' ἐκλογὴν ἀριστίνδην κεκριμένοι*. Dass bereits in der ältesten Zeit Adelige und Demoten vorhanden waren, ist ausgeführt p. 12 ff. Aristot. 8 (5), 6 = p. 206, 1 ff. nennt die Wahl der elischen Geronten *δυναστευτικὴν καὶ ὁμοίαν τῇ τῶν ἐν*

berechtigt, sich um das Amt eines Geronten zu bewerben, welche das 60. Lebensjahr überschritten hatten, offenbar mit Rücksicht darauf, dass in diesem Jahre die militärische Dienstpflicht aufhörte.[1]) Die Wahl der Geronten erfolgte unter Beobachtung eines eigenthümlichen Wahlmodus durch das Volk. Wenn nämlich das Volk in der Apella zur Wahl versammelt war, so gingen die Candidaten für die erledigte Gerontenstelle in einer vorher erloosten Reihenfolge durch die Versammlung. Derjenige, bei dessen Durchgange das Volk das lauteste Geschrei erhob, galt für den Gewählten. Ueber die Stärke des Geschreies entschieden Männer, welche in einem in der Nähe der Apella gelegenen Hause eingeschlossen waren, von wo sie das Geschrei hören, nicht aber den Versammlungsort übersehen konnten. Der so Gewählte besuchte alsdann, gefolgt von jungen Leuten und zahlreichen Weibern, welche seine Tugend besangen und sein Leben glücklich priesen, die Tempel der Götter. In den Häusern seiner Freunde waren Tische gedeckt, zu denen er eingeladen wurde. Zum Schluss begab sich der Gewählte in das Syssition, wo er bei dieser Gelegenheit zwei Portionen empfing. Die eine gab er von den vor der Thür des Syssition wartenden Frauen seiner Verwandtschaft derjenigen, welche er besonders ehren wollte.[2])

Functionen. Das Amt der Geronten war lebenslänglich und unverantwortlich.[3]) Der Rath der Alten übte ebenso, wie der athenische Rath der 500, eine doppelte Thätigkeit. Er hatte die Vorberathung derjenigen Angelegenheiten, welche zur Entscheidung

---

Λακεδαίμονι γερόντων, wo Sauppe epist. crit. 148 vor *ὁμοίαν* ein *οὐχ* einschiebt. *δυναστεία* ist nach Aristot. pol. 6 (4), 5 = p. 155, 11 ff. diejenige Form der Oligarchie, in der der Sohn für den Vater eintritt, und nicht die Gesetze, sondern die Personen regieren.

1) S. Plut. Lyk. 26. Aristot. pol. 2, 9 = p. 49, 1 ff. tadelt es, dass für die erledigte Stelle eines Geronten eine Bewerbung stattfand, da derjenige diese Stelle, welche auch nach ihm ein *ἆθλον τῆς ἀρετῆς* (p. 48, 7) war, hätte erhalten müssen, welcher der würdigste war, einerlei, ob derselbe sich bewarb oder nicht.

2) Den Wahlmodus, welcher von Aristot. pol. 2, 9 = p. 49, 1 *παιδαριώδης* genannt wird, schildert Plut. Lyk. 26. Derselbe ist die natürliche Consequenz des von Thuk. 1, 87 bezeugten *βοῇ καὶ οὐ ψήφῳ* Abstimmens der Apella.

3) Die *γερουτία* lebenslänglich und unverantwortlich: Aristot. pol. 2, 9 = p. 48, 18 ff. Plut. Lyk. 26. Polyb. 6, 45, 5.

an die Apella gelangen sollten, und war zugleich Regierungsbehörde. Was die erstere Thätigkeit betrifft, so hat das Recht des Rathes der Alten in diesem Punkte im Laufe der Zeit Veränderungen erlitten. Nach der sogenannten lykurgischen Rhetra hatte die Apella die endgültige Entscheidung über die von dem Rathe der Alten eingebrachten Anträge, nach dem Competenzgesetze des Königs Theopompos war der letztere an die Beschlüsse der Apella nicht gebunden, eine Anordnung, welche noch im 3. Jahrh. in Gültigkeit gewesen zu sein scheint.[1]) Zweitens bildete der Rath der Alten zusammen mit den Königen und Ephoren die höchste Regierungsbehörde, welche an der Spitze des Staates stand.[2]) Ueber die richterlichen Befugnisse der Geronten handele ich an einer andern Stelle.

C. Die Apella.[3])

Name. Die Versammlung der Spartiaten, welche nach der sogenannten lykurgischen Rhetra regelmässig jeden Monat zwischen Babyka und Knakion, d. h. innerhalb des in einzelnen Quartieren auseinanderliegenden Weichbildes der Stadt Sparta, abgehalten werden sollte, führte, wie es scheint, den officiellen *Eine Apella.* Namen *ἀπέλλα*.[4]) Neben dieser Apella, welche jeder Spartiat,

1) Die sogenannte lykurgische Rhetra bestimmte: *οὕτως εἰσφέρειν τε καὶ ἀφίστασθαι· δάμῳ δὲ κυρίαν ἦμεν καὶ κράτος.* Das Gesetz des Theopompos lautet: *αἰ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας ἦμεν.* S. Plut. Lyk. 6 und die Erklärung dieser Bestimmungen in meinen Stud. p. 134 ff. Wenn Plut. Ag. 8—11 eine genaue Bestimmung des Geschäftsganges giebt, den das Landvertheilungsgesetz des Agis durchmachte, so ist das Gesetz des Theopompos noch in Gültigkeit gewesen. Agis lässt durch den Ephoren Lysandros sein Gesetz einbringen *εἰς τοὺς γέροντας* (8), *τῶν γερόντων εἰς ταὐτὸ ταῖς γνώμαις οὐ συμφερομένων* bringt Lysandros das Gesetz vor die Apella, welche dasselbe offenbar annimmt (9, 10). Trotzdem lehnen es darauf die Geronten mit einer Stimme Majorität ab. S. 11.

2) S. Isokr. 12, 154: *τὴν τῶν γερόντων αἵρεσιν τῶν ἐπιστατούντων ἅπασι τοῖς πράγμασι.* Dem. 20, 107: *ἐπειδάν τις εἰς τὴν καλουμένην γερουσίαν ἐγκριθῇ παρασχὼν αὑτὸν οἷον χρή, δεσπότης ἐστὶ τῶν πολλῶν.* Polyb. 6, 45, 5: *οἱ δὲ προσαγορευόμενοι γέροντες διὰ βίου, δι' ὧν καὶ μεθ' ὧν πάντα χειρίζεται τὰ κατὰ τὴν πολιτείαν.* Dionys. Hal. 2, 14: *ἡ γερουσία πᾶν εἶχε τῶν κοινῶν τὸ κράτος.* Vergl. Plut. Lyk. 26. Aischin. g. Tim. 180. Lex. Seguer. 227, 29. Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 1, 286 meint, dass im 4. Jahrh. die Gerusie zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabgedrückt sei.

3) Ueber die lakedaimonische Apella vergl. Müller Dor. 2, 82 ff.

4) Die sogenannte lykurgische Rhetra bei Plut. Lyk. 6 besagt: *ὥρας*

der das 30. Lebensjahr überschritten hatte, besuchen durfte, noch eine kleinere Versammlung anzunehmen, wie man gestützt auf eine einzige durchaus unsichere Belegstelle gethan hat, halte ich für unzulässig.[1]) Das Local der Apella, welche ebenso, wie *Local.*

ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν μεταξὺ Βαβύκας τε καὶ Κνακιῶνος. Die Erklärung dieser Worte s. in m. Stud. p. 131 ff. Hesych. in den Glossen ἀπελλάζειν· ἐκκλησιάζειν. Λάκωνες. ἀπέλλαι· σηκοί, ἐκκλησίαι, ἀρχαιρεσίαι führt ebenso wie die Rhetra auf den Namen ἀπέλλα. Vergl. auch die μεγάλαι ἀπέλλαι in den Inschriften von Gytheion aus später Zeit. S. Le Bas voyage archéol. Explic. des inscr. 2, 242a. 243. Dass Her. 7, 134 mit ἁλίη nicht den eigenthümlichen Namen der spartanischen Volksversammlung geben will, kann man aus Stellen wie 1, 125; 5, 29. 79 deutlich ersehen. Ebenso wenig sind die von Xenophon wiederholt gebrauchten Ausdrücke ἐκκλησία (Hell. 5, 2, 11) und οἱ ἔκκλητοι (Hell. 2, 4, 38; 5, 2, 33; 6, 3, 3) technische Bezeichnungen. Dass Xenoph. unter οἱ ἔκκλητοι dieselbe Versammlung versteht, wie unter ἐκκλησία, ergiebt sich aus Hell. 6, 3, 3 verglichen mit 5, 2, 11 und aus 5, 2, 32. 33. S. Schoemann op. ac. 1, 88 ff.

1) Die Bedeutung des 30. Lebensjahres: οἱ μέν γε νεώτεροι τριάκοντα ἐτῶν τὸ παράπαν οὐ κατέβαινον εἰς ἀγορὰν —. S. Plut. Lyk. 25. Die Annahme einer zweiten kleineren Versammlung stützt sich auf Xen. Hell. 3, 3, 8: ἀκούσαντες ταῦτα οἱ ἔφοροι ἐσκεμμένα τε λέγειν ἡγήσαντο αὐτὸν καὶ ἐξεπλάγησαν καὶ οὐδὲ τὴν μικρὰν καλουμένην ἐκκλησίαν ξυλλέξαντες, ἀλλὰ ξυλλεγόμενοι τῶν γερόντων ἄλλος ἄλλοθι (sondern indem sie, der eine hier, der andere dort, von den Geronten welche um sich sammelten) ἐβουλεύσαντο πέμψαι τὸν Κινάδωνα κ. τ. λ. Der Ausdruck ἡ μικρὰ καλουμένη ἐκκλησία ist ganz unbestimmt. Ἐκκλησία ist kein spartanischer Ausdruck und folglich auch ἡ μικρὰ καλουμένη ἐκκλησία von Xenophon nur gebraucht, um eine der ἐκκλησία ähnliche Versammlung zu bezeichnen, die aber nicht einmal eine μικρὰ ἐκκλησία war, wie das eingeschobene καλουμένη zeigt. Nach dem Zusammenhange der oben ausgeschriebenen Stelle sind einander entgegengesetzt das ordnungsmässige Zusammenberufen der kleinen Ekklesie und das Zusammenkommen der einzelnen Ephoren mit einzelnen der Geronten, mit dem einen an dieser, mit dem andern an jener Stelle. Dieser Gegensatz führt darauf, in der μικρὰ καλουμένη ἐκκλησία diejenige Versammlung zu verstehen, welche aus den 28 Geronten, den 2 Königen und den 5 Ephoren bestand. S. Paus. 3, 5, 2. Das hat, wie ich glaube, Lachmann d. spart. Staatsverf. 216 richtig erkannt, dessen sonstiger Ausführung p. 194 ff. ich selbstverständlich nicht beitrete. Zu dieser Versammlung auch noch die übrigen Beamten zu rechnen, wie Tittmann Darst. d. griech. Staatsverf. 99 ff. will, dazu liegt kein Grund vor. Schoemann op. ac. 1, 92/3 fasst als Theilnehmer der μικρὰ καλουμένη ἐκκλησία die ὅμοιοι, die zufällig in der Stadt waren oder die den Beamten besonders des Vertrauens würdig erschienen, und muss dann zu den Theilnehmern der grossen Ekklesie auch die ὑπομείονες rechnen, eine Annahme, welche mir durchaus unwahrscheinlich ist. Was König τὰ τέλη et οἱ ἐν τέλει verbis quinam intellegendi sint p. 4 ff. D. i. Jena 1886 gegen meine Auffassung der Stelle sagt, hat mich

die Volksversammlungen in den übrigen griechischen Staaten, sitzend abgehalten wurde, war wohl ursprünglich der Markt selbst, während im 2. Jahrh. n. Chr. die in der Nähe des Marktes gelegene Skias zu diesem Zwecke verwendet wurde.[1]) Der Apella präsidierten ursprünglich gewiss die Könige, in der historischen Zeit die Ephoren.[2])

Rechte. Während durch die sogenannte lykurgische Rhetra der Apella das Recht der souveränen Entscheidung zuerkannt war, wurde dasselbe durch das Competenzgesetz des Königs Theopompos beseitigt, nach welchem der Rath der Alten und die Könige an die Beschlüsse der Apella nicht mehr gebunden sein sollten.[3]) Seit der Einführung dieser Bestimmung hörte höchst wahrscheinlich auch das Recht auf, dass ein beliebiger Besucher der Apella gegen einen von den Geronten eingebrachten Antrag Widerspruch erheben durfte. Wenigstens existierte in der historischen Zeit dieses Recht nicht mehr, und es waren damals offenbar nur die Könige, die Ephoren, die Geronten und vielleicht die anderen Beamten berechtigt, in der Apella das Wort zu ergreifen, während die letztere nur durch Geschrei über die ihr gestellten Fragen entschied.[4]) Mit der soeben geschilderten Be-

---

von der Unrichtigkeit meiner Erklärung nicht überzeugt. Auch nicht Thumner bei Hermann 169, 6.

1) S. Paus. 3, 12, 10: *ἑτέρα δὲ ἐκ τῆς ἀγορᾶς ἐστιν ἔξοδος, καθ᾽ ἣν πεποίηταί σφισι καλουμένη Σκιάς, ἔνθα καὶ νῦν ἔτι ἐκκλησιάζουσι.* Dass auch die spartanische Apella sass, ergiebt sich aus Thuk. 1, 87. S. W. Vischer kl. Schr. 1, 404 ff.

2) S. Thuk. 1, 87.

3) S. Plut. Lyk. 6, wo die hierher gehörige Bestimmung der lykurgischen Rhetra lautet: *οὕτως εἰσφέρειν τε καὶ ἀφίστασθαι· δάμῳ δὲ κυρίαν ἦμεν καὶ κράτος.* Das Gesetz des Theopompos: *αἰ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας ἦμεν.* Vergl. die Erklärung dieser Bestimmungen in m. Stud. 134 ff.

4) Dass die Theilnehmer an der Apella nicht das Recht der Rede hatten, ergiebt sich aus Aristot. pol. 2, 11 = p. 54, 4 ff.: *ἃ δ᾽ ἂν εἰσφέρωσιν οὗτοι* (*οἱ βασιλεῖς μετὰ τῶν γερόντων* in Karthago), *οὐ διακοῦσαι μόνον ἀποδιδόασι τῷ δήμῳ τὰ δόξαντα τοῖς ἄρχουσιν, ἀλλὰ κύριοι κρίνειν εἰσὶ καὶ τῷ βουλομένῳ τοῖς εἰσφερομένοις ἀντειπεῖν ἔξεστιν, ὅπερ ἐν ταῖς ἑτέραις πολιτείαις* (in Kreta und Lakedaimon) *οὐκ ἔστιν.* Vergl. auch Plut. Lyk. 6. Auch in der von Thuk. 1, 67 ff. geschilderten Volksversammlung werden von Thuk. namentlich als Redner nur aufgeführt der König Archidamos und der Ephor Sthenelaidas. Auch bei den Worten in cap. 79: *μεταστησάμενοι πάντας ἐβουλεύοντο κατὰ σφᾶς αὐτοὺς περὶ τῶν παρόντων. καὶ τῶν μὲν πλειόνων ἐπὶ τὸ αὐτὸ αἱ γνῶμαι ἔφερον* hindert nichts, blos

schränkung gab die Apella ihr Votum ab über Krieg und Frieden, über Feldzüge und Verträge, wie überhaupt über die auswärtige Politik.[1]) Weiter bestimmte die Apella die Feldherren, denen ein bestimmtes Commando übertragen werden sollte, wählte die Geronten, die Ephoren und wahrscheinlich auch noch verschiedene andere Beamte, entschied etwaige Thronstreitigkeiten der Könige, decretierte die Freilassung der Heloten und stimmte auch wohl über Gesetzesvorschläge ab.[2])

D. Die Ephoren.

Collegialisches Amt. Das Collegium der Ephoren bestand aus 5 Mitgliedern, hatte einen stehenden Vorsitzenden, welcher der eponyme Magistrat des Staates war, und entschied durch Majorität.[3]) Seitdem die *Ernennung.*

---

an die Classe der zum Reden Berechtigten zu denken. Die Anekdote bei Aischin. g. Tim. 180/1. Plut. praec. reip. ger. 4, 17, Didot p. 978 hat nicht den Werth eines vollgültigen Zeugnisses. Die Art der Abstimmung: *κρίνουσι γὰρ βοῇ καὶ οὐ ψήφῳ*. S. Thuk. 1, 87.

1) Die Apella beschliesst Krieg und Feldzüge: Thuk. 1, 67—87. Xen. Hell. 5, 2, 11. 20; 4, 6, 3; 6, 4, 3. Plut. Ages. 6, sie beschliesst den Frieden: Xen. Hell. 2, 2, 20; 6, 3, 3. 18, sie beschliesst Verträge: Her. 7, 149. Thuk. 5, 77, sie beschliesst in Fragen der auswärtigen Politik: Xen. Hell. 2, 4, 38; 5, 2, 32 ff.

2) Die Apella bestimmte die Feldherren: Xen. Hell. 4, 2, 9; 6, 5, 10, wählte die Geronten: Plut. Lyk. 26, die Ephoren und die Beamten überhaupt: Just. 3, 3, entschied die Thronsteitigkeiten: Her, 6, 65/6. Xen. Hell. 3, 3, 1 ff., liess Heloten frei: Thuk. 5, 34, stimmte über Gesetzvorschläge ab: Plut. Ag. 9, 10.

3) Fünfzahl der Ephoren: Xen. Ages. 1, 36: *εἰ ἐν τῷ ἐφορείῳ ἔτυχεν ἑστηκὼς μόνος παρὰ τοὺς πέντε* — Cic. de rep. 2, 33, 58. Aristot. pol. 2, 10 = p. 51, 15 Bekker. Vergl. auch die in Delos gefundene Inschrift: *ἐβασίλευον Ἆγις Παυσανίας· ἔφοροι ἦσαν Θυιωνίδας Ἀγιστογενίδας Ἀρχίστας Σολόγας Φεδίλας*: I. G. A. 91. Einer der Vorsitzende: Plut. Lys. 30: *Λακρατίδαν δὲ ἄνδρα φρόνιμον καὶ τότε προεστῶτα τῶν ἐφόρων*. Dieser zugleich der *ἐπώνυμος*: Thuk. 5, 19. Vergl. die bei Tainaron gefundene Inschrift im Bullet. de corresp. Hell. 1879, p. 97. Majoritätsbeschlüsse: Xen. Hell. 2, 3, 34: *εἰ δὲ ἐκείνῃ (ἐν Λακεδαίμονι) ἐπιχειρήσειέ τις τῶν ἐφόρων ἀντὶ τοῦ τοῖς πλείοσι πείθεσθαι ψέγειν τε τὴν ἀρχὴν καὶ ἐναντιοῦσθαι τοῖς πραττομένοις, οὐκ ἂν οἴεσθε αὐτὸν καὶ ὑπ' αὐτῶν τῶν ἐφόρων καὶ ὑπὸ τῆς ἄλλης ἁπάσης πόλεως τῆς μεγίστης τιμωρίας ἀξιωθῆναι.* Vergl. 2, 4, 29. Was von der Bemerkung bei Tim. Lex. Plat. p. 128: *ἔφοροι πέντε μείζους καὶ πέντε ἐλάττους*, zu halten ist, weiss ich nicht zu sagen. Die Notizen der Lexikographen über die Ephoren sind ohne Bedeutung. S. Suid. *ἔφοροι* 2. Art. Phot. *ἔφοροι*. Et. M. *ἔφοροι* = Lex. Seguer. 257, 28, wo die Zahl der Ephoren auf 9 angegeben wird.

Ephoren nicht mehr durch die Könige ernannt wurden, erfolgte die Ernennung derselben durch Wahl, und zwar war jeder legitime Spartiat, welcher das entsprechende Alter besass, wählbar. Ueber den Modus der Erwählung, welcher von Aristoteles ein kindischer genannt wird, lässt sich mit Sicherheit nichts angeben.[1]) *Amtslocal.* Die Ephoren hatten ein an dem Markte gelegenes Amtslocal, in dem sie auch zusammen speisten.[2]) *Amtsantritt.* Sie waren

1) Aristot. pol. 2, 10 = p. 52, 8 bezeichnet die Ernennung der Ephoren als eine *αἵρεσις ἐκ πάντων* und sagt von der Ephorie 2, 9 = 48, 8: *καθίσταται ἐξ ἁπάντων*. Andere von Aristot. gebrauchte Ausdrücke sind: *τὸ ἐκ τοῦ δήμου εἶναι τοὺς ἐφόρους*: 2, 6 = 35, 32; *γίνονται δ' ἐκ τοῦ δήμου πάντες*: 2, 9 = 47, 23. Dass jeder beliebige gewählt werden konnte, liegt auch in den Ausdrücken *γίνονται οἱ τυχόντες*: 2, 10 = 52, 6; *οἱ ἐκ τῶν τυχόντων εἰσί*: 2, 11 = 53, 21; *ὄντες οἱ τυχόντες*: 2, 9 = 48, 12. Dass auch Plat. Ges. 3, p. 692, wenn er *τὴν τῶν ἐφόρων δύναμιν ἐγγὺς τῆς κληρωτῆς δυνάμεως* nennt, nach dem ganzen Zusammenhange der Stelle damit nur sagen will, dass die Wahl ohne irgendwelche Rücksicht auf Reichthum und Geburt, wie bei den erloosten Aemtern, erfolgte, hat Schoemann z. Plut. Ag. u. Kleom. p. 119 — s. auch Stein d. spartan. Ephorat. 17 — richtig bemerkt. Aristot. nennt 2, 9 = 48, 11 den Wahlmodus für die Ephoren ebenso, wie 2, 9 = 49, 1 den für die Geronten, *παιδαριώδης*. Weil Aristot. 2, 9 = 49, 1 es tadelt, dass die Geronten sich um diese Würde bewarben, während er dieses bei der Ephorie nicht tadelt, so hat man angenommen, dass für die Ephorie keine Bewerbung stattfand und dem entsprechend für den Wahlmodus sehr verschiedene Vermuthungen aufgestellt. Ich halte diese Annahme nicht für nothwendig, da Aristot. die Bewerbung für ein lebenslängliches, nicht rechenschaftspflichtiges Amt, das nach ihm ein *ἆθλον τῆς ἀρετῆς* (2, 9 = 48, 7) war, tadeln konnte, ohne dass er denselben Tadel auch bei der jährigen rechenschaftspflichtigen Ephorie hätte aussprechen müssen. Aus den Worten des Aristot. pol. 6 (4), 9 = p. 161, 14 ff.: *ἔτι τῷ δύο τὰς μεγίστας ἀρχὰς τὴν μὲν αἱρεῖσθαι τὸν δῆμον, τῆς δὲ μετέχειν· τοὺς μὲν γὰρ γέροντας αἱροῦνται, τῆς δ' ἐφορείας μετέχουσιν* wird meistens gefolgert, dass der Demos die Ephoren nicht selbst erwählte. Mit Sicherheit lässt sich über den Wahlmodus nichts sagen. S. auch Schoemann z. Plut. Ag. u. Kleom. p. 116 ff. Schenkl in der Rivista di filologia 2, 1874, p. 373 ff. hält den Wahlmodus der Ephoren mit dem der Geronten für identisch. Gachon de ephoris Spartanis 78 ff. Monspelii 1888 meint, die Gerusie wählte aus dem ganzen Volke diejenigen aus, denen die Auspicien günstig waren. Diese wurden dem Volke vorgeschlagen, das dann aus ihnen wählte.

2) Erwähnung des *ἐφορεῖον*: Xen. Ages. 1, 36; auf der Agora gelegen: Paus. 3, 11, 11. Das bei Paus. 3, 11, 2 erwähnte *ἐφορεῖον* ist ein jüngeres. Vergl. Plut. Lys. 20. Ag. 16. Das bei Plut. Kleom. 8 erwähnte *συσσίτιον τῶν ἐφόρων* war offenbar im *ἐφορεῖον*. Vergl. dafür auch die c. 8 und 9 geschilderte Lage des Tempels der Furcht.

rechenschaftspflichtig vor ihren Nachfolgern und traten ihr Amt um die herbstliche Tag- und Nachtgleiche mit dem merkwürdigen Befehl an die Bürgerschaft an, den Schnurrbart zu scheeren und den Gesetzen zu gehorchen.[1])

Functionen.

Die amtlichen Functionen der Ephoren erweiterten sich, wie bereits in dem historischen Theile ausgeführt wurde, im Laufe der Zeit.[2]) Ich stelle dieselben hier ohne Rücksicht auf die Geschichte dieser Erweiterung zusammen.

Berufung u. Leitung der Apella und des Rathes der Alten.

Zuerst hatten die Ephoren das Recht, die Apella zu berufen, und zugleich stand ihnen die Leitung derselben zu. Die gleichen Rechte besassen sie auch für den Rath der Alten.[3]) Die Ephoren und der Rath der Alten zusammen repräsentierten die höchste Regierungsgewalt, der letztere hauptsächlich die berathende, die ersteren die executive Seite derselben.[4]) Bei den Ephoren als den Vor-

---

1) Die Rechenschaftspflichtigkeit der Ephoren ergiebt sich aus Aristot. rhet. 3, 18 = p. 146, 32: *καὶ ὡς ὁ Λάκων εὐθυνάμενος τῆς ἐφορίας.* — Von einer solchen handelt auch, wie es scheint, Plut. Ag. 12. Dass diese Rechenschaft vor den Nachfolgern abgelegt wurde, darf man schliessen aus Aristot. pol. 2, 9 = 48, 29: *δόξειε δ' ἂν ἡ τῶν ἐφόρων ἀρχὴ πάσας εὐθύνειν τὰς ἀρχάς.* Vergl. Plut. Ag. 12. Das Decret der Ephoren, mit dem sie ihr Amt antraten, nach Aristot. b. Plut. Kleom. 9: *κείρεσθαι τὸν μύστακα καὶ προσέχειν τοῖς νόμοις.* S. Plut. de sera num. vind. 4. Dass die Ephoren ihr Amt um die herbstliche Tag- und Nachtgleiche antraten, ergiebt sich daraus, dass diejenigen Ephoren, welche zur Zeit des attischen Monats Elaphebolion im Amte waren, es *τοῦ ἐπιγιγνομένου χειμῶνος* desselben Jahres nicht mehr waren. Vergl. Thuk. 5, 19 mit 36.

2) Zahlreiche Fälle, in denen sich die amtlichen Functionen der Ephoren zeigen, hat zusammengestellt Spakler de ephor. ap. Laced. 1842, p. 55 ff.

3) Recht der Ephoren, die Apella zu berufen: Xen. Hell. 2, 2, 20. Plut. Ag. 9, und Leitung derselben: Thuk. 1, 87; vergl. Xen. Hell. 5, 2, 11. Sie berathen sich zusammen mit den Geronten: Her. 5, 40. Dass sie die Gerusie beriefen, darf man aus Xen. Hell. 3, 3, 8 schliessen, dass sie Vorsitzende derselben waren aus dem Umstande, dass schon zu Herodots Zeiten die Könige es nicht mehr waren. Her. 6, 57 sagt von den Königen nur: *παρίζειν βουλεύουσι τοῖς γέρουσι.* Ueber die Initiative der Ephoren bei der Gesetzgebung s. Plut. Ag. 5, 8.

4) Bei Plut. Ages. 4 heisst es von den Zeiten des Agesilaos: *τῶν ἐφόρων ἦν τότε καὶ τῶν γερόντων τὸ μέγιστον ἐν τῇ πολιτείᾳ κράτος.* Der von den alten Schriftstellern gebrauchte Ausdruck *τὰ τέλη* bezeichnet meines Erachtens ganz allgemein die oberste Staatsgewalt der Lakedaimonier. Dass die Ephoren als die Executivbehörde meistens nach Aussen als die Träger derselben erscheinen, ist natürlich, aber an sich deckt sich der Begriff *οἱ ἔφοροι* und *τὰ τέλη* nicht. Das zeigt deutlich Xen. Anab. 2, 6, 2—4.

sitzenden des Rathes der Alten wurden die Klagen wegen Criminalverbrechen eingebracht, welche sie entweder selbst vertraten oder zusammen mit den Geronten aburtheilten. Desgleichen wird ihnen auch die Ausführung der Strafen obgelegen haben.[1]) Auch die Staatsvergehen der Könige, welche die Ephoren bis zur gerichtlichen Entscheidung ins Gefängniss werfen konnten, wurden vor demselben Forum und in derselben Weise abgeurtheilt.[2])

Die Ephoren schicken den Klearch aus und rufen ihn zurück, aber zum Tode wird er verurtheilt *ὑπὸ τῶν ἐν Σπάρτῃ τελῶν*, d. h. durch die oberste Staatsgewalt, deren Träger ohne Zweifel in diesem Falle die Gerusie unter Leitung der Ephoren war. Xen. Hell. 3, 2, 23 bezeichnet durch *τὰ τέλη* dieselbe Gewalt, die er unmittelbar vorher durch *οἱ ἔφοροι καὶ ἡ ἐκκλησία* umschreibt. Die gleiche Repräsentation der Staatsgewalt ist auch für Xen. Hell. 6, 4, 2/3 anzunehmen. Wenn bei Plut. Lyk. 14 die Ephoren die an Lysandros gesandten Friedensbedingungen für Athen mit den Worten einleiten: *τάδε τὰ τέλη τῶν Λακεδαιμονίων ἔγνω*, so heisst das: Der Staat der Lakedaimonier hat für recht gehalten, wie folgt. Ich bemerke dieses gegen Trieber in den Verh. d. 28. Philologenvers. 1872, p. 39 ff. und König *τὰ τέλη* et *οἱ ἐν τέλει* verbis quinam intellegendi sint. D. i. Jena 1886, welche beide *τὰ τέλη* mit den Ephoren identificieren. Das mehr concrete *οἱ ἐν τέλει*, welches Trieber für einen Kriegsrath erklärt, dient nach König p. 52 ff. zur Bezeichnung der Ephoren, Geronten und der anderen höheren Beamten mit Einschluss der Könige. Es bezeichnet wohl die Beamten als Vertreter des Staates. Fleischhandel d. spart. Verf. b. Xenoph. p. 39 ff. 129 ff. 1888 führt aus, dass die Ausdrücke bei Xenoph. *οἱ οἴκοι*, *οἱ οἴκοι ἄρχοντες*, *τὰ οἴκοι τέλη*, *τὰ τέλη*, *ἔφοροι καὶ οἱ ἔκκλητοι*, *ἔφοροι καὶ ἐκκλησία*, *κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων*, *πόλις* allgemeiner Natur sind, die den Staat, resp. die Behörden bezeichnen. Spakler de ephor. ap. Laced. 1842, p. 77 ff. fasst *τὰ τέλη* und *οἱ ἐν τέλει ὄντες* als diejenigen, welche das Recht der Abstimmung in der Volksversammlung hatten.

1) S. Aristot. pol. 3, 1 = p. 60, 16: *οἱ δὲ γέροντες τὰς φονικὰς (δικάζουσι)*. Xen. Hell. 5, 4, 24 heisst es: *οἱ δ' ἔφοροι ἀνεκάλεσάν τε τὸν Σφοδρίαν καὶ ὑπῆγον θανάτου*. Dass diese Anklage vor der Gerusie erfolgte, ersieht man aus den Versuchen, welche gemacht wurden, den Agesilaos für Sphodrias *εὐμενῆ εἰς τὴν κρίσιν παρασχεῖν*. Xen. a. a. O. § 26. S. Xen. a. a. O. 24 ff. Plut. Ages. 24. 25. Wenn es bei Plut. apophth. Lac. p. 272 Didot in einem Ausspruche des Thektamenes heisst: *καταγνόντων αὐτοῦ θάνατον τῶν ἐφόρων*, so sind die Ephoren offenbar nur genannt, weil sie das Präsidium der Gerusie führten und als Executivbehörde das Urtheil ausführten. Vergl. Plut. Ag. 19.

2) S. Paus. 3, 5, 2: *βασιλεῖ δὲ τῷ Λακεδαιμονίων δικαστήριον ἐκάθιζον οἵ τε ὀνομαζόμενοι γέροντες ὀκτὼ καὶ εἴκοσιν ὄντες ἀριθμόν, καὶ ἡ τῶν ἐφόρων ἀρχή, σὺν δὲ αὐτοῖς καὶ ὁ τῆς οἰκίας βασιλεὺς τῆς ἑτέρας*. S. auch Plut. Ag. 19. Wenn es auch bei Her. 6, 82 mit Beziehung auf Kleomenes I.

Als Executivbehörde hatten die Ephoren die Ausführung der Beschlüsse des Rathes der Alten und der Apella, eine Thätigkeit, welche sich besonders auf die auswärtigen Angelegenheiten erstreckte. Wenn in unseren Quellen sehr häufig Massregeln, welche das Gebiet der auswärtigen Politik berühren, als von den Ephoren ausgehend dargestellt werden, so ist dabei gewiss nicht immer eine selbständige Entscheidung der Ephoren vorauszusetzen. Alle wichtigen Entscheidungen sind gewiss immer nach Vorberathung derselben in dem Rath der Alten durch die Apella erfolgt. Unsere Quellen hatten indessen in den meisten Fällen keine Veranlassung, den regelmässigen Geschäftsgang anzugeben, welchen ein von den Ephoren ausgehender Befehl durchgemacht hatte, und so erscheint in ihnen als Befehl der Ephoren, was vielleicht nur der von diesen ausgeführte Beschluss der Apella war.[1]) Es ist für die Beurtheilung der Machtstellung der Ephoren nöthig, dieses auch bei dem, was uns von dem Eingreifen der Ephoren in die auswärtigen Angelegenheiten berichtet wird, festzuhalten.

Auswärtige Angelegenheiten.

Die Ephoren wiesen fremde Gesandte entweder an der Grenze ab oder liessen sie zu und führten die Verhandlungen mit ihnen. In ihren Händen lag es dann wohl, ob sie denselben den Zutritt zur Apella gestatten wollten oder nicht.[2]) Für Kriegsunterneh-

---

heisst: *νοστήσαντα δέ μιν ὑπῆγον οἱ ἐχθροὶ ὑπὸ τοὺς ἐφόρους*, so hat die eigentliche gerichtliche Verhandlung, wie sich aus dem Schluss des Capitels ergiebt, doch nicht allein vor den Ephoren stattgefunden. Gericht über Leotychides: Her. 6, 85, 72, über Pleistoanax: Thuk. 2, 21. Plut. Per. 22, über Agis I.: Thuk. 5, 63, über Pausanis: Xen. Hell. 3, 5, 25. Paus. a. a. O., über Leonidas II.: Plut. Ag. 11, über Agis III.: Plut. Ag. 19. Bei Thuk. 1, 131 heisst es von Pausanias: *καὶ ἐς μὲν τὴν εἱρκτὴν ἐσπίπτει τὸ πρῶτον ὑπὸ τῶν ἐφόρων* (*ἔξεστι δὲ τοῖς ἐφόροις τὸν βασιλέα δρᾶσαι τοῦτο*).

1) Die Apella beschliesst Krieg: Thuk. 1, 87. Xen. Hell. 5, 2, 11. 20; 4, 6, 3, wo es heisst: *ἔδοξε τοῖς τ' ἐφόροις καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ ἀναγκαῖον εἶναι στρατεύεσθαι.* Die Apella beschliesst den Frieden: Xen. Hell. 2, 2, 20; 6, 3, 3. 18, Verträge: Her. 7, 149. Thuk. 5, 77. Vergl. Dum Entsteh. u. Entwickel. d. spart. Ephorats p. 149.

2) Gesandte werden von ihnen an der Landesgrenze abgewiesen: Xen. Hell. 2, 2, 13. Verhandlungen zwischen den Ephoren und den fremden Gesandten: Her. 3, 46; 6, 106; 9, 7—9. Thuk. 1, 90. Xen. 3, 1, 1; 5, 2, 11. Polyb. 4, 34, 5. Plut. Kim. 6. Them. 19. Diod. 11, 40. Fremde Gesandte halten vor den Ephoren und der Apella Vortrag: Xen. 2, 4, 38; 5, 2, 11. Bei Polyb. 4, 34, 6 heisst es von einem solchen Gesandten: *τῷ δὲ Μαχάτᾳ συνεχώρησαν* (nämlich *οἱ ἔφοροι*) *δώσειν τὴν ἐκκλησίαν.*

mungen erliessen die Ephoren unter Angabe der auszuhebenden Jahrgänge den Mobilisierungsbefehl und ertheilten den von der Apella bestimmten Feldherren den Befehl zum Abmarsch.[1]) Die Ephoren standen als Vorsitzende des Rathes der Alten und der Apella mit den Feldherren in directem Verkehr, gaben ihnen Verhaltungsmassregeln und riefen sie zurück. Später begleiteten regelmässig zwei Ephoren die Könige auf ihren kriegerischen Expeditionen.[2]) Auch in die Verfassung der Bundesstädte erlaubten sich die Ephoren entscheidende Eingriffe.[3])

Polizeiliche Aufsicht.

Die polizeiliche Aufsicht der Ephoren, welche ihnen wahrscheinlich gleich bei ihrer Einsetzung übertragen war, hat sich im Laufe der Zeit sehr erweitert. Dieselbe ist zu einem allgemeinen Aufsichtsrecht geworden, mit welchem naturgemäss ein Strafrecht verbunden war. So führten die Ephoren zuerst die Oberaufsicht über die Jugenderziehung. Alle 10 Tage mussten sich die Epheben nackt vor den Ephoren zur Prüfung stellen, und auch die Kleidung und das Lager der ersteren unterstand der Controle der letzteren. Dieselben beaufsichtigten ferner das Verhältniss der Liebhaber zu ihren Geliebten. Bei irgend be-

---

1) S. Xen. v. St. d. Laked. 11, 2: *πρῶτον μὲν τοίνυν οἱ ἔφοροι προκηρύττουσι τὰ ἔτη εἰς ἃ δεῖ στρατεύεσθαι.* Der technische Ausdruck dafür *φρουρὰν φαίνειν*. S. Xen. Hell. 6, 4, 17. Derselbe findet sich bei Xenoph. wiederholt im Gebrauch, z. B. 3, 2, 5; 3, 5, 6; 4, 2, 9; 5, 3, 13; 6, 5, 10. Die Ephoren schicken die Feldherren und Heere zu bestimmten Kriegsunternehmungen aus: Her. 9, 10. Thuk. 8, 12. Xen. Hell. 2, 4, 29; 5, 1, 33; 5, 4, 14. Anab. 2, 6, 2. Die Ernennung der Feldherren erfolgte regelmässig durch die Apella. Vergl. was Xen. Hell. 4, 2, 9; 6, 5, 10 im Gegensatz zu dem *φρουρὰν φαίνειν* der Ephoren von der Ernennung der Feldherren sagt. S. auch Dum a. a. O. 148. 151/2. 156.

2) Die Ephoren ertheilen den Feldherren Verhaltungsmassregeln: Thuk. 8, 11. Xen. Hell. 3, 1, 1. 7; 3, 2, 6. 12. Diod. 14, 20, rufen sie zurück: Thuk. 1, 131. Plut. Lys. 19. Ages. 15. apophth. Lac. p. 257 Didot 39, 41. Der erste Gang der Feldherren nach ihrer Rückkehr in das Amtshaus der Ephoren: Plut. Lys. 20. Alle Verhaltungsmassregeln von Bedeutung wurden aber von den Ephoren gewiss erst ertheilt, nachdem sie dazu von der Gerusie oder der Apella autorisiert waren. Vergl. z. B. Xen. 6, 4, 3 mit Plut. Ages. 28, ferner Xen. 5, 2, 32 ff. Ueber die Form, wie Abwesenden Befehle ertheilt wurden, d. h. über die sogenannte *σκυτάλη*, s. Plut. Lys. 19. Gell. N. A. 17, 9. Schol. z. Aristot. Vög. 1283. Auson. epist. 23, 23. Zwei Ephoren begleiten die Könige im Kriege: Xen. Hell. 2, 4, 36: *ὥσπερ γὰρ νομίζεται ξὺν βασιλεῖ δύο τῶν ἐφόρων ξυστρατεύεσθαι.* Vergl. v. St. d. Laked. 13, 5. Her. 9, 76.

3) S. Xen. 3, 4, 2; 5, 2, 9.

deutenderen Vergehen der Knaben und Jünglinge führte der Paidonom die Schuldigen zur Aburtheilung vor die Ephoren. Ihnen stand endlich auch die jährliche Ernennung der drei Hippagreten aus der Schaar der jungen Leute zu, welche dann wieder die Hippeis auszuwählen hatten.[1]) Aber auch wenn die Jünglinge unter die Zahl der Männer aufgenommen waren, blieb ihre äussere Führung unter der Controle der Ephoren. Diese hatten das Recht, jeden Spartiaten wegen jeder nach ihrer Ansicht ungehörigen Handlung zu bestrafen.[2])

Aufsicht über die Beamten und Könige.

Dieses Aufsichts- und Strafrecht der Ephoren erstreckte sich auch auf die übrigen Beamten. Sie konnten dieselben vom Amte suspendieren, ins Gefängniss werfen und auf Leib und Leben anklagen. Endlich hatten die Beamten auch am Schluss ihres Amtsjahres vor den Ephoren Rechenschaft abzulegen.[3]) Ein gleiches Abhängigkeitsverhältniss bestand zwischen den Ephoren und den Königen. Die ersteren übten auch über das sociale Verhalten der letzteren eine bis ins Kleinste gehende Aufsicht.[4]) Die Könige waren verpflichtet, bei der dritten Citation vor den Ephoren zu erscheinen, welche sich nicht, wie die übrigen Spartiaten, vor denselben von ihren Sitzen erhoben. Allmonatlich leisteten die Könige vor den Ephoren den Eid, nach den Gesetzen des Staates regieren zu wollen, wogegen diese versprachen, in

---

1) Die Aufforderung der Ephoren bei ihrem Amtsantritt *προσέχειν τοῖς νόμοις* ist ein Ausfluss ihrer allgemeinen Aufsicht über die Gesetze. S. Plut. Kleom. 9. Prüfung und Controle der Epheben: Agatharchides b. Ath. 12, 550 C. Ailian. verm. Gesch. 14, 7. 3, 10. Bestrafung der Ungehorsamen: Xen. v. St. d. Laked. 4, 6. Erwählung der *ἱππαγρέται*: Xen. a. a. O. 4, 3. Dass sie auch die Leitung der Spiele hatten, schliesst Dum a. a. O. p. 120 aus Xen. Hell. 6, 4, 16. Vergl. auch Plut. Ages. 29.

2) S. Xen. v. St. d. Laked. 8, 4: *ἔφοροι οὖν ἱκανοὶ μέν εἰσι ζημιοῦν, ὃν ἂν βούλωνται, κύριοι δ' ἐκπράττειν παραχρῆμα.* Beispiele bei Dum a. a. O. 120 ff.

3) S. Xen. v. St. d. Laked. 8, 4: *κύριοι δὲ καὶ ἄρχοντας μεταξὺ (καὶ) καταπαῦσαι καὶ εἷρξαί γε καὶ περὶ τῆς ψυχῆς εἰς ἀγῶνα καταστῆσαι.* Aristot. pol. 2, 9 = p. 48, 29: *δόξειε δὲ ἂν ἡ τῶν ἐφόρων ἀρχὴ πάσας εὐθύνειν τὰς ἀρχάς.* Sphodrias von den Ephoren angeklagt: Xen. Hell. 5, 4, 24.

4) Die Ephoren veranlassen den König Anaxandridas, eine andere Frau zu heirathen, damit das königliche Geschlecht nicht aussterbe: Her. 5, 40, sie überwachen das Gebären der Frau dieses Königs, damit kein Kind untergeschoben werde: Her. 5, 41, sie bestrafen den Agesilaos, *ὅτι τοὺς κοινοὺς πολίτας ἰδίους κτᾶται*: Plut. Ages. 5. Aufsicht der Ephoren über die Königinnen: Plat. Alkib. 1, 121.

diesem Falle das Königthum unerschüttert erhalten zu wollen.[1]) Alle 9 Jahre endlich beobachteten die Ephoren in einer klaren und mondlosen Nacht den Himmel. Bemerkten sie bei dieser Gelegenheit eine Sternschnuppe, so galt das als ein Zeichen dafür, dass die Könige sich eines religiösen Vergehens schuldig gemacht hatten. Die Ephoren entsetzten dieselben alsdann so lange ihres Amtes, bis von Delphoi oder Olympia ein für die Könige günstiger Orakelspruch gekommen war.[2])

Aufsicht über die Perioiken und Heloten.

Weiter erstreckte sich die Aufsicht der Ephoren auch über die Perioiken und Heloten. Sie hatten das Recht, die ersteren ohne Richterspruch tödten zu lassen, und die sogenannte *κρυπτεία* stand unter ihrer Oberleitung.[3]) Schädliche äussere Einflüsse, welche sich in Sparta geltend machten, beseitigten sie bald durch die Xenelasie, bald durch anderes directes Einschreiten.[4]) Die Finanzverwaltung und der Staatsschatz standen unter ihrer speciellen Leitung und Aufsicht. Deshalb nahmen sie auch die Kriegsbeute in Empfang und verwalteten das Steuerwesen.[5])

Xenelasie.

Finanzverwaltung.

Religiöse Functionen.

Endlich hatten die Ephoren auch religiöse Obliegenheiten.

---

1) Dass der König der dritten Citation der Ephoren folgen musste, sagt Plut. Kleom. 10. Xen. v. St. der Laked. 15, 6 sagt: *καὶ ἕδρας δὲ πάντες ὑπανίστανται βασιλεῖ πλὴν οὐκ ἔφοροι ἀπὸ τῶν ἐφορικῶν δίφρων.* Die persönliche Ehrenbezeugung, welche nach Plut. Ages. 4 dieser König den Ephoren erwies, ist bei Plut. praec. reip. ger. 21 zur Pflicht aller Könige geworden. Der gegenseitige Eid der Könige und Ephoren bei Xen. a. a. O. 15, 7: *καὶ ὅρκους δὲ ἀλλήλοις κατὰ μῆνα ποιοῦνται ἔφοροι μὲν ὑπὲρ τῆς πόλεως, βασιλεὺς δ' ὑπὲρ ἑαυτοῦ. ὁ δὲ ὅρκος ἐστὶ τῷ μὲν βασιλεῖ κατὰ τοὺς τῆς πόλεως κειμένους νόμους βασιλεύσειν, τῇ δὲ πόλει ἐμπεδορκοῦντος ἐκείνου ἀστυφέλικτον τὴν βασιλείαν παρέξειν.* Nicol. Dam. 114 bei Müller fr. hist. gr. 3, 459 beschränkt dieses gegenseitige Schwören auf einen einmaligen Eid des Königs bei seinem Regierungsantritt. Polyb. 24, 8 b bezeichnet das Verhältniss der Könige zu den Ephoren wie das von Kindern zu ihren Eltern.

2) S. Plut. Ag. 11: *δι' ἐτῶν ἐννέα λαβόντες οἱ ἔφοροι νύκτα καθαρὰν καὶ ἀσέληνον σιωπῇ καθέζονται πρὸς οὐρανὸν ἀποβλέποντες. ἐὰν οὖν ἐκ μέρους τινὸς εἰς ἕτερον μέρος ἀστὴρ διάξῃ, κρίνουσι τοὺς βασιλεῖς ὡς περὶ τὸ θεῖον ἐξαμαρτάνοντας καὶ καταπαύουσι τῆς ἀρχῆς, μέχρι ἂν ἐκ Δελφῶν ἢ Ὀλυμπίας χρησμὸς ἔλθῃ τοῖς ἡλωκόσι τῶν βασιλέων βοηθῶν.*

3) S. Isokr. 12, 181, dessen Angabe zu bezweifeln ich mich nicht für berechtigt halte. Vergl. auch Xen. Hell. 3, 3, 8. Ueber die *κρυπτεία* s. Aristot. b. Plut. Lyk. 28.

4) Vergl. Herod. 3, 148. Plut. Ag. 10. Instit. Lac. 17.

5) Annahme der Kriegsbeute: Plut. Lys. 16. Diod. 13, 106. Steuerverwaltung: Plut. Ag. 16. S. Schoemann z. St. p. 149/50.

Sie brachten wenigstens in späterer Zeit der Athene Chalkioikos ein Staatsopfer dar und regelten das Kalenderwesen, und auch die Traumorakel, welche sie sich aus dem Tempel der Pasiphaa in Thalamai holten, mögen zu diesen religiösen Obliegenheiten gehört haben.[1])

Ueber die richterlichen Befugnisse der Ephoren handele ich an einer andern Stelle.

E. Die übrigen Beamten.

Allgemeines. Die übrigen Beamten des lakedaimonischen Staates wurden entweder in der Apella erwählt oder durch die Könige und Ephoren ernannt. Sie waren vor den letzteren rechenschaftspflichtig und konnten von ihnen vom Amte suspendiert, ins Gefängniss geworfen und auf Leib und Leben angeklagt werden.[2]) Alle Beamten zerfielen in civile und militärische. Zu den civilen gehörten zuerst die von den Königen ernannten *πρόξενοι* und die vier *Πύθιοι*, welche gleichfalls, je zwei von jedem Könige, ernannt wurden. Die ersteren hatten für die Fremden, welche bei bestimmten Gelegenheiten nach Sparta kamen, zu sorgen, die letzteren vermittelten für die Könige, mit denen sie auch zusammen speisten, den Verkehr mit Delphoi.[3]) Die *ἐμπέλωροι*,

πρόξενοι. *Πύθιοι.* *ἐμπέλωροι.*

1) S. Polyb. 4, 35. Plut. Ag. 16. Ueber das Traumorakel im Tempel der Pasiphaa s. Plut. Ag. 9. Kleom. 7. Cic. de divin. 1, 43, 96.

2) Just. 3, 3 sagt unter anderm von Lykurgos: populo sublegendi senatum vel creandi quos vellet magistratus potestatem permisit. Loosung in Sparta nicht üblich: Isokr. 12, 153/4. Aristot. pol. 6 (4), 9 = p. 161, 17 Bekker. Von den Königen erwählt wurden die *πρόξενοι* und *Πύθιοι*: Her. 6, 57, von den Ephoren die *ἱππαγρέται*: Xen. v. St. d. Laked. 4, 3. Weiteres lässt sich nicht bestimmen. Rechenschaftsablage vor den Ephoren: Aristot. pol. 2, 9 = p. 48, 29. Rechte derselben den übrigen Beamten gegenüber: Xen. a. a. O. 8, 4.

3) S. Her. 6, 57. Suid. *Πύθιοι.* Ueber die Aufgabe der *πρόξενοι* im allgemeinen s. Suid.: *προξένους ἐκάλουν τοὺς τεταγμένους εἰς τὸ ὑποδέχεσθαι τοὺς ξένους τοὺς ἐξ ἄλλων πόλεων ἥκοντας* = Schol. Arist. Vög. 1021. S. auch Hesych. u. d. W. Monceaux les proxénies grecques 6 ff. Paris 1886 hält diese *πρόξενοι* nicht für Beamte, sondern versteht darunter Personen, die vom Könige ernannt wurden, um Fremde aus einer Stadt zu empfangen, die in Sparta keinen *πρόξενος* hatte. Ich halte die *πρόξενοι* nach der Wendung bei Her. auch jetzt noch für Beamte. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass einzelne Staaten in Sparta ihre eigenen *πρόξενοι* haben konnten und Sparta solche in anderen Staaten, wie Monceaux a. a. O. 146 ff. nachweist.

ἁρμόσυνοι. παιδονόμος. ἄμπαιδες. ἁρμοσταί.

für welche sich in der römischen Zeit ἀγορανόμοι finden, hatten die Aufsicht über den Marktverkehr, die ἁρμόσυνοι über die Führung der Frauen.[1]) An der Spitze der gesammten Jugenderziehung stand der παιδονόμος, dessen Unterbeamte vielleicht die ἄμπαιδες waren.[2]) Weiter zu erwähnen sind der Κυθηροδίκης, welcher von Sparta nach Kythera geschickt wurde, und 20 ἁρμοσταί, über welche bereits früher gehandelt ist.[3])

ναύαρχος. ἐπιστολεύς. Militärische Beamte.

Von den militärischen Beamten war der bei weitem bedeutendste der ναύαρχος, welcher während seiner einjährigen Amtsdauer an der Spitze der lakedaimonischen Flotte stand. Das Amt des ναύαρχος, welches dieselbe Person nur einmal verwalten durfte, wird von Aristoteles ein anderes Königthum genannt und existierte nachweisbar bereits zur Zeit der Perserkriege.[4]) Stellvertreter des ναύαρχος im Amte war der ἐπιστολεύς.[5]) Weiter sind als militärische Befehlshaber zu erwähnen die πολέμαρχοι

---

1) Das Einzige, was wir von den ἐμπέλωροι wissen, ist die kurze Glosse des Hesych. ἐμπέλωρος· ἀγορανόμος. Λάκωνες. Ueber die späteren ἀγορανόμοι s. p. 28. Ueber die ἁρμόσυνοι unterrichtet uns gleichfalls nur Hesych. ἁρμόσυνοι· ἀρχή τις ἐν Λακεδαίμονι ἐπὶ τῆς εὐκοσμίας τῶν γυναικῶν. Mit den Glossen des Hesych. γεροάκται· οἱ δήμαρχοι παρὰ Λάκωσιν und ἐμπασέντας· ἀρχεῖόν τι ἐν Λακεδαίμονι weiss ich nichts anzufangen.

2) Ueber den παιδονόμος s. Xen. v. St. d. Laked. 2, 2; 4, 6. Plut. Lyk. 12. Hesych. παιδονόμος· ἀρχή τις παρὰ Λάκωσιν. Die ἄμπαιδες gehen wiederum allein auf eine Glosse des Hesych. zurück: ἄμπαιδες· οἱ τῶν παίδων ἐπιμελούμενοι παρὰ Λάκωσιν. Vielleicht traten an ihre Stelle später die βίδεοι oder βίδυοι. S. über diese p. 28.

3) Ueber den Κυθηροδίκης s. Thuk. 4, 53. Die Angabe über die 20 ἁρμοσταί bietet der Schol. z. Pind. Ol. 6, 154: ἦσαν δὲ ἁρμοσταὶ Λακεδαιμονίων εἴκοσι. Vergl. p. 39. Ueber die Harmosten in den Bundesstädten s. unten.

4) Ueber die Nauarchie in Sparta s. Beloch im N. Rh. Mus. 34, 117 ff. Zusammenstellung der Stellen des Xenoph. bei Fleischhandel d. spart. Verf. bei Xenoph. 57 ff. Aristot. pol. 2, 9 = p. 49, 30: ἐπὶ γὰρ τοῖς βασιλεῦσιν οὖσι στρατηγοῖς ἀΐδιος ἡ ναυαρχία σχεδὸν ἑτέρα βασιλεία καθέστηκεν. Eurybiades wird von Her. 8, 42 ναύαρχος genannt. S. auch Diod. 11, 12. Dass die Dauer der Nauarchie jährlich war, erweist Beloch a. a. O. 119 ff. Οὐ γὰρ νόμος αὐτοῖς δὶς τὸν αὐτὸν ναυαρχεῖν: Xen. Hell. 2, 1, 7. Vergl. Plut. Lys. 7. Diod. 13, 100.

5) Dass der ἐπιστολεύς der Unteradmiral war, ergiebt sich aus Poll. 1, 96. Xen. Hell. 2, 1, 7. Plut. Lys. 7. Vergl. Xen. 1, 1, 23; 4, 8, 11; 5, 1, 5. 6. Für ἐπιστολεύς findet sich einmal die Benennung ἐπιστολιαφόρος: Xen. 6, 2, 25. Marineoffizier, aber dem ἐπιστολεύς unzweifelhaft an Rang nachstehend, war der ἐπιβάτης, der z. B. bei Thuk. 8, 61. Xen. Hell. 1, 3, 17 erwähnt wird.

mit ihren *συμφορεῖς*, die *λοχαγοί*, *πεντηκοντῆρες*, *ἐνωμοτάρχαι*, *ἱππαρμοσταί*, der *ἄρχων τῶν σκευοφόρων*, während der *κρεωδαίτης*, die *Ἑλλανοδίκαι*, *ταμίαι* und *λαφυροπῶλαι* zwar auch im Kriege functionierten, aber keine Befehlshaberstellen inne hatten.[1]) Ueber alle diese handele ich in dem Abschnitte über das Kriegswesen. Commandanten bestimmter Heeresabtheilungen waren *ὁ ἐπὶ τῆς κρυπτείας τεταγμένος*, welcher unzweifelhaft diejenigen Jahrgänge der jungen Mannschaft befehligte, welche zur *κρυπτεία* verwendet wurden, und die drei *ἱππαγρέται*, welche das Elitecorps der 300 *ἱππεῖς* commandierten. Die 5 *ἀγαθοεργοί* endlich, in deren Stellen alljährlich die 5 ältesten der aus den *ἱππεῖς* austretenden jungen Leute eintraten, wurden zu Courierdiensten verwendet.[2])

ὁ ἐπὶ τῆς κρυπτείας τεταγμένος.

ἱππαγρέται.

ἀγαθοεργοί.

Schliesslich sind als subalterne Beamte noch die Herolde, Flötenbläser und Köche zu erwähnen, deren Beschäftigung erblich war.[3])

Subalterne Beamte.

---

3. Das Kriegswesen.[4])

Der kriegerische Charakter des Staates.

Die einseitige Bevorzugung der militärischen Tüchtigkeit innerhalb des lakedaimonischen Staates ist schon von den Alten bemerkt und deshalb die Verfassung Spartas mit der eines Kriegslagers verglichen worden.[5]) Das bei den Spartiaten herrschende

---

1) Ueber die militärischen Beamten s. Gabriel de magistratib. Lacedaemonior. p. 15 ff.

2) *Ὁ ἐπὶ τῆς κρυπτείας τεταγμένος*: Plut. Kleom. 28. *ἱππαγρέται*: Xen. v. St. d. Laked. 4, 3. *ἀγαθοεργοί*: Her. 1, 67: *οἱ δὲ ἀγαθοεργοί εἰσι τῶν ἀστῶν, ἐξιόντες ἐκ τῶν ἱππέων αἰεὶ οἱ πρεσβύτατοι, πέντε ἔτεος ἑκάστου, τοὺς δεῖ τοῦτον τὸν ἐνιαυτὸν, τὸν ἂν ἐξίωσι ἐκ τῶν ἱππέων, Σπαρτιητέων τῷ κοινῷ διαπεμπομένους μὴ ἐλινύειν ἄλλους ἄλλῃ*. S. Suid. u. d. W. Lex. Seguer. 209, 4; 333, 30.

3) S. Her. 7, 134; Her. 6, 60. *Μάττων* und *Κεράων* die Heroen *τῶν ἐν τοῖς φιδιτίοις ποιούντων τε τὰς μάζας καὶ κεραννύντων τὸν οἶνον διακόνων*: Ath. 4, 173 F. 2, 39 C. 12, 550 D.

4) Gehandelt haben über das spartanische Kriegswesen seit der ersten Auflage Stehfen de Spartanorum re militari. D. i. Greifswald 1881. A. Bauer in dem Handb. d. cl. Alterth.-W. 4, 241 ff. H. Droysen Heerwesen und Kriegführ. der Griechen 65—74 bei Hermann.

5) Vergl. Isokr. 6, 81: *ἐκεῖνο δ' οὖν πᾶσι φανερόν, ὅτι τῶν Ἑλλήνων διενηνόχαμεν οὐ τῷ μεγέθει τῆς πόλεως οὐδὲ τῷ πλήθει τῶν ἀνθρώπων, ἀλλ' ὅτι τὴν πολιτείαν ὁμοίαν κατεστησάμεθα στρατοπέδῳ καλῶς διοικου-*

Verbot, ohne Urlaub ins Ausland zu reisen, und die Bedrohung der Uebersiedelung in einen fremden Staat mit der Todesstrafe bezeugen, dass diese Auffassung ihres Staates auch den Spartiaten selbst geläufig war.[1]) Dieser kriegerische Charakter ist der Lebensordnung der Spartiaten mit unwiderstehlicher Nothwendigkeit aufgezwängt, und die staatlichen Einrichtungen, welche denselben zum Ausdruck brachten, sind nur Fixierungen längst vorhandener Gewohnheiten. In langwierigen Kämpfen hatten die Spartiaten von dem Mittellande Lakoniens aus die Landschaft unterwerfen müssen und selbst, als diese Unterwerfung vollendet war, zwang die Natur des so gegründeten Staates die Herren desselben ihren Unterthanen und Leibeigenen gegenüber, welche nur widerwillig und gezwungen gehorchten, immer auf der Wacht zu sein. Die Stadt Sparta war das stehende Kriegslager, von wo aus die Eroberer die unterworfene Landschaft im Zaume hielten. Was ihnen hierbei an numerischer Stärke abging, mussten sie durch die höchste Ausbildung kriegerischer Tüchtigkeit ersetzen. Diese war aber nur zu erreichen mit dem Aufgeben aller anderen Lebensinteressen, und nur mit diesem Opfer sind die Spartiaten die Kriegskünstler von Hellas geworden, deren Unbesieglichkeit bis zur Schlacht bei Leuktra ein Axiom des hellenischen Volksglaubens war.[2])

Die stetige Zucht und Uebung, welche die Erhaltung der kriegerischen Tüchtigkeit erforderte, war nur möglich für Männer, deren Thätigkeit durch nichts anderes in Anspruch genommen wurde. Die Zuweisung bestimmter Kleren auch an die Demoten, von deren Bewirthschaftung auch diese durch die Dienste der Heloten frei waren, entledigte sie der Sorge für das tägliche Leben und reservierte ihre Thätigkeit ganz für die Interessen

---

μένῳ καὶ πειθαρχεῖν ἐθέλοντι τοῖς ἄρχουσιν. Aristot. pol. 2, 9 = p. 50, 2 sagt: *πρὸς γὰρ μέρος ἀρετῆς ἡ πᾶσα σύνταξις τῶν νόμων ἐστί, τὴν πολεμικήν.* Mehr bei Trieber Forsch. z. spart. Verfassungsgesch. p. 1 ff.

1) *Τὸ μηδένα τῶν μαχίμων ἄνευ τῆς τῶν ἀρχόντων γνώμης ἀποδημεῖν* bei Isokr. 11, 18 wird von Aristot. b. Harp. *καὶ γὰρ τὸ μηδένα* auf alle Spartaner ausgedehnt. S. auch Plut. instit. Lac. 19. Plut. Ag. 11: *τὸν δὲ ἀπελθόντα τῆς Σπάρτης ἐπὶ μετοικισμῷ πρὸς ἑτέρους ἀποθνήσκειν κελεύει.* Zusammenstellung der hierher gehörigen Zeugnisse bei Trieber quaest. Lac. p. 57 ff.

2) S. Oncken d. Staatslehre d. Aristot. 1, 243 ff. Die Spartaner als *τεχνῖται καὶ σοφισταὶ τῶν πολεμικῶν*: Plut. Pelop. 23. Xen. v. St. d. Laked. 13, 5. Vergl. auch Plut. Ages. 26. Trieber quaest. Lac. p. 70/1.

des Staates.[1]) Gewährte somit der Staat seinen Bürgern einerseits die Möglichkeit, sich ganz ihrem kriegerischen Berufe zu widmen, so verlangte er nun andrerseits auch, dass diese Möglichkeit erfüllt werde, und hatte deshalb das Bürgerrecht abhängig gemacht von der Theilnahme an der spartiatischen Agoge und von der regelmässigen Beitragleistung zu den Syssitien.[2])

Erziehung.

Ich gehe jetzt zur Schilderung der Einzelheiten über. Die Rücksicht auf seinen zukünftigen kriegerischen Beruf zeigte sich sogleich bei der Geburt des spartiatischen Knaben. Nicht der Vater entschied, wie das sonst üblich war, ob der neugeborene Knabe aufgezogen werden solle oder nicht. Es war das vielmehr von der Entscheidung der Aeltesten der Phyle abhängig, welche, nachdem sie den Knaben untersucht und als stark und wohl gebildet erfunden hatten, die Aufziehung desselben anordneten, im entgegengesetzten Falle aber denselben in einer Schlucht des Taygetos, den sogenannten *Ἀποθέται*, aussetzen liessen.[3]) Diejenigen Knaben, welche für lebensfähig erklärt waren, wurden alsdann bis zum siebenten Jahre in den einzelnen Häusern unter der Aufsicht der Frauen gross gezogen. Hatten die Knaben das siebente Jahr erreicht, so übernahm der Staat die Erziehung derselben, welche durch den *παιδονόμος* geleitet wurde.[4]) Die einzelnen Knaben wurden in eine der verschiedenen *βοῦαι* und innerhalb dieser wieder in eine der *ἶλαι*, der Unterabtheilungen der ersteren, eingeordnet.[5]) An der Spitze einer jeden *βοῦα* stand ein *βουαγόρ*, einer jeden *ἴλα* ein *ἴλαρχος*, welche aus der Zahl der über 20 Jahr alten Jünglinge genommen wurden.[6])

---

1) Vergl. p. 33.

2) Vergl. p. 42.

3) S. Plut. Lyk. 16. Wenn Plut. von den Aeltesten der Phyle sagt: *κλῆρον αὐτῷ* (nämlich dem Knaben, der aufgezogen werden sollte) *τῶν ἐνακισχιλίων προσνείμαντες*, so ist das in dieser allgemeinen Fassung schwerlich richtig.

4) S. Xen. v. St. d. Laked. 2, 2. Plut. Lyk. 17.

5) S. Plut. Lyk. 16, wo die Abtheilungen *ἀγέλαι* und *ἶλαι* genannt werden. S. auch Plut. Ages. 2. Inst. Lac. 6, p. 293. Dass *ἀγέλη* = *βοῦα* ist, zeigt Hesych. *βοῦα· ἀγέλη παίδων. (Λάκωνες.) βουαγός· ἀγελάρχης, ὁ τῆς ἀγέλης ἄρχων παῖς. Λάκωνες.*

6) Nach Plut. Lyk. 17: *καὶ κατ' ἀγέλας αὐτοὶ προΐσταντο τῶν λεγομένων εἰρένων ἀεὶ τὸν σωφρονέστατον καὶ μαχιμώτατον* scheinen die Jünglinge und Knaben den *βουαγός* selbst gewählt zu haben. S. aber Lyk. 16. Ueber den Vorsteher der *ἶλαι* s. Xen. v. St. d. Laked. 2, 11: *ἔθηκε τῆς*

Sämmtliche Mitglieder der *βοῦαι* zerfielen nämlich in drei Classen, in die *παῖδες* vom 7. bis zum 18., in die *μελλίρανες* vom 18. bis zum 20. und in die *ἴρανες* vom 20. bis zum 30. Lebensjahre, von denen wieder die Jüngeren *πρωτίρανες*, die Aeltesten *σφαιρεῖς* genannt wurden.[1])

Die gesammte Lebensweise dieser Knaben und Jünglinge war auf die Abhärtung ihrer Körper gerichtet. Schon vor dem 12. Jahre schor man die Knaben kahl, liess sie barfuss gehen und gewöhnlich nackt spielen. Von dem 12. Lebensjahre an gingen sie ohne Untergewand und schliefen zusammen in den *ἴλαι* und *βοῦαι* auf einer Streu, für welche sie sich das Schilf selbst an den Ufern des Eurotas brechen mussten.[2]) Alljährlich gaben die Jünglinge, welche ein bestimmtes Alter erreicht hatten, eine öffentliche Probe ihrer Abhärtung körperlichen Schmerzen gegenüber. Es war das die sogenannte *διαμαστίγωσις*, welche wohl ursprünglich eine religiöse Bedeutung gehabt hatte, an dem Altare der Artemis Orthia oder Orthosia. Dieselbe bestand darin, dass in der Form eines Wettkampfes unter den an demselben Theil nehmenden Jünglingen diese bis aufs Blut gegeiselt wurden und derjenige von ihnen aus diesem Wettkampfe als Sieger, *βωμονίκης* genannt, hervorging, welcher die Geiselung am längsten und standhaftesten aushielt. Es ist nicht selten vorgekommen, dass die Gegeiselten so lange aushielten, bis sie

---

ἴλης ἑκάστης τὸν τορώτατον τῶν εἰρένων ἄρχειν. Vergl. auch Grasberger Erzieh. u. Unterr. Th. 3. Die Ephebenbildung 57 ff.

1) Die Altersbestimmungen ergeben sich, wie mir scheint, aus Plut. Lyk. 17: *εἴρενας δὲ καλοῦσι τοὺς ἔτος ἤδη δεύτερον ἐκ παίδων γεγονότας, μελλείρενας δὲ τῶν παίδων πρεσβυτάτους. οὗτος οὖν ὁ εἴρην εἴκοσι ἔτη γεγονὼς ἄρχει κ. τ. λ.* Ueber die richtigen Formen der Bezeichnungen s. Kuhns Zeitschr. 8, 53. Phil. 10, 431. Curtius Stud. 4, 1, 116. Phot. *καταπρωτείρας· πρωτεῖραι* (*πρωτίρανες*, wie Mor. Schmidt *κατὰ πρωτίρανας* bei Hesych. schreibt) *οἱ περὶ εἴκοσι ἔτη παρὰ Λάκωσι.* Paus. 3, 14, 6: *οἱ δέ* (nämlich *οἱ σφαιρεῖς*) *εἰσιν οἱ ἐκ τῶν ἐφήβων εἰς ἄνδρας ἀρχόμενοι συντελεῖν.* Inschriftliche Erwähnung von *σφαιρεῖς*: C. I. G. 1386. 1432. Le Bas 164. Bullet. de corr. Hell. 1, 379, 2. Uebere andere Altersbezeichnungen s. Müller Dor. 2, 296

2) S. Plut. Lyk. 16. Inst. Lac. 5, 6, p. 293. Xen. v. St. d. Laked. 2, 3. 4. Phot. unter *συνέφηβος* sagt: *Σπαρτιᾶται δὲ σιδεύνας* (nämlich *τοὺς ἐφήβους καλοῦσι*)*· διέκρινον δὲ αὐτοὺς ἄρα τῇ ἥβῃ, τουτέστιν περὶ πεντεκαίδεκα καὶ ἑκκαίδεκα ἔτη γεγονότας τῶν νεωτέρων παίδων καὶ καθ' ἑαυτοὺς ἤσκουν ἀνδροῦσθαι.*

todt zusammensanken.[1]) Damit die Jünglinge in List und Verschlagenheit geübt würden, durften dieselben zu der Nahrung, welche ihnen nur sehr knapp zugetheilt wurde, sich weitere Lebensmittel stehlen. Gelang ihnen dieses, ohne dass sie dabei ertappt wurden, so blieben sie straflos, im entgegengesetzten Falle erwartete sie Hunger und Züchtigung.[2]) Die eigentlichen Uebungen, welche die jungen Spartiaten betrieben, hatten alle den Zweck, sie zu tüchtigen und gewandten Kriegern zu machen. Deshalb wurden von ihnen auch alle die allgemeine Ausbildung des Körpers bezweckenden gymnastischen Uebungen eifrig betrieben.[3]) Von besonderen Kampfspielen, welche sie parteiweise gegen einander ausführten, werden uns die Schlacht auf dem Platanistas und der Ballkampf im Theater erwähnt.[4]) Gegenüber der körperlichen Ausbildung trat die des Geistes vollständig zurück. Nur in der Kunst der kurzen Rede wurden die spartiatischen Knaben von früh an geübt.[5])

---

1) S. Lukian. Anach. 38. Plut. Lyk. 18. Instit. Lac. 40 p. 296. Bei Plut. Lyk. 18 werden die Gegeiselten *ἔφηβοι*, in den Instit. Lac. 40 *παῖδες* genannt. Hygin. fab. 261: ubi (nämlich in Lakonien) sacrificii consuetudo adolescentum verberibus servabatur, qui vocabantur *βωμονῖκαι*, quia aris superpositi contendebant, qui plura posset verbera sustinere. Eine genaue Zusammenstellung von allen hierher gehörigen Stellen giebt Trieber quaest. Lac. p. 25 ff.

2) S. Plut. Lyk. 17. 18. Instit. Lac. 12, 13, p. 293, apophth. Lac. p. 288, 32. Xen. v. St. d. Laked. 2, 5 ff. Isokr. 12, 211/2.

3) Ueber die verschiedenen Uebungen s. Haase z. X. v. St. d. Laked. p. 219, 108.

4) Schilderung der *μάχη* auf dem *Πλατανιστᾶς*: Paus. 3, 14, 8 ff. Lukian. Anachars. 38. Cic. Tusc. disp. 5, 27, 77. Von dem Ballkampf sagt Lukian a. a. O.: *μέμνησο, ἢν πότε καὶ ἐς Λακεδαίμονα ἔλθῃς, μὴ καταγελάσαι μηδὲ ἐκείνων μηδὲ οἴεσθαι μάτην πονεῖν αὐτούς, ὁπόταν ἢ σφαίρας πέρι ἐν τῷ θεάτρῳ συμπεσόντες παίωσιν ἀλλήλους* —. Besondere Art des Ballspieles. S. Demetr. de elocut. § 122: *ἔφορος ἐν Λακεδαίμονι τὸν περιέργως καὶ οὐκ ἐπιχωρίως σφαιρίσαντα ἐμαστίγωσεν.* Schol. z. Plat. Ges. 1, 633: *ἐνίοτε δὲ καὶ σφαῖραν ἢ ἄλλο τι ἐῤῥίπτουν, ὥστε τὸν πρῶτον ἁρπάσαντα νικᾶν.*

5) S. Plut. Lyk. 18. 19. In wie weit die spartanischen Knaben die Elemente des Lesens und Schreibens erlernten, lässt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Bei Plut. Lyk. 16 heisst es: *γράμματα μὲν οὖν ἕνεκα τῆς χρείας ἐμάνθανον*, während Isokr. 12, 209 selbst dieses leugnet. Indessen ist doch wohl als sicher anzunehmen, dass viele Spartaner lesen und schreiben, wenn auch privatim, lernten. Ueber den Lakonismus in der Rede s. Plat. Protagor. 342.

εἰσπνήλας und ἀΐτας.

Wenn auch im allgemeinen denjenigen ἴρανες, welche an der Spitze der βοῦαι und ἶλαι standen, die Unterweisung und Beaufsichtigung derjenigen Jünglinge und Knaben, welche zu der betreffenden Abtheilung gehörten, zustand, so war es doch Regel, dass zwischen je einem Jüngling aus einem älteren Jahrgange und je einem Knaben zu dem Zweck der Ausbildung des Jüngeren ein Freundschaftsbund geschlossen wurde, welcher die Jahre der Agoge überdauerte. Der Jüngling hiess mit Beziehung auf dieses Verhältniss εἰσπνήλας, weil er von Liebe für seinen Schützling erfüllt war, der Knabe ἀΐτας, weil er auf die Lehren und Unterweisungen des εἰσπνήλας hören sollte. Man fasste dieses Verhältniss als das des Liebhabers zu seinem Geliebten, belegte aber die sinnliche Entartung desselben mit schwerer Strafe. [1])

Syssitien.

Einen unzweifelhaft militärischen Zweck hatten auch die gemeinsamen Syssitien in Sparta. Diese Speisegesellschaften sind ihrer innern Bedeutung nach als Zeltgenossenschaften eines Kriegslagers zu fassen, wie denn auch die Bezeichnung der Mitglieder eines solchen Syssition als σύσκηνοι und die Oberaufsicht der Polemarchen über die Syssitien für den militärischen Cha-

---

1) Ueber die Functionen der an der Spitze der Abtheilungen stehenden ἴρανες s. Plut. Lyk. 17. 18. Dass die Liebhaber Jünglinge waren, bezeugt Plut. Lyk. 17: ἤδη δὲ τοῖς τηλικούτοις ἐρασταὶ τῶν εὐδοκίμων νέων συνανεστρέφοντο. Verantwortlichkeit derselben für die Haltung der Knaben: Lyk. 18. Ailian. verm. Gesch. 3, 10. Bestrafung der sinnlichen Entartung dieses Verhältnisses durch lebenslängliche Atimie: Ailian. a. a. O. 3, 12. Plut. Inst. Lac. 7. Ueber die Bedeutung von εἰσπνήλας und ἀΐτας s. Schoemann z. Plut. Kleom. 181 ff. und die Ant. jur. publ. Gr. 137 nr. 5 citierten Schriftsteller. Εἰσπνήλας ist als der Liebhaber, ἀΐτας als der Geliebte zu fassen. S. Et. M. ἀΐτας· ὁ ἐρώμενος· παρὰ τὸ ἄειν, ὅ ἐστι πνέειν· ὁ εἰσπνέων τὸν ἔρωτα τῷ ἐραστῇ. φασὶ γὰρ γίνεσθαι τὸν ἔρωτα ἐκ τοῦ εἰσπνεῖσθαι ἐκ τῆς μορφῆς τοῦ ἐρωμένου. ὅθεν καὶ εἰσπνήλας καλοῦσι τοὺς ἐραστὰς παρὰ Λάκωσιν. Darnach sagt man von dem Geliebten εἰσπνεῖν, von dem Liebhaber εἰσπνεῖσθαι, wie sich auch ergiebt aus Xen. symp. 4, 15: διὰ γὰρ τὸ ἐμπνεῖν τι ἡμᾶς τοὺς καλοὺς τοῖς ἐρωτικοῖς, und aus Plut. Kleom. 3, wo es zur Erklärung von ἐραστοῦ γεγονότος heisst: τοῦτο δὲ ἐμπνεῖσθαι Λακεδαιμόνιοι καλοῦσιν. Ὁ εἰσπνήλας als Liebhaber muss deshalb passiven Sinn haben, der durch den Geliebten von Liebe Angehauchte. Passive Bedeutung von εἰσπνήλης nimmt auch die Erklärung an, welche εἰσπνήλης als ὁ ἐρώμενος fasst, ausgehend davon, dass εἰσπνεῖν = ἐρᾶν ist. S. Ailian. verm. Gesch. 3, 12. Et. M. εἰσπνήλης. Ἀΐτας, nach Aristoph. im Lex. Seguer. 348, 2 ὁ ἐρώμενος, ist von ἀΐω, nicht wie das Et. M. angiebt, von ἀέω, ἄημι abzuleiten.

rakter derselben zeugen. Auch von den Alten wird der kriegerische Zweck der Syssitien ausdrücklich hervorgehoben.[1]) In Sparta führten die Syssitien die eigenthümliche Bezeichnung *ἀνδρεῖα* und später *φιδίτια*.[2]) Zur Theilnahme an den Phiditien berechtigt und verpflichtet waren höchst wahrscheinlich alle diejenigen Spartiaten, welche das 20. Lebensjahr überschritten hatten, diejenigen *ἴρανες* ausgenommen, welche an der Spitze einer *βοῦα* oder *ἴλα* standen.[3]) Nur die Könige scheinen ursprünglich von der Verpflichtung, ihre Mahlzeit in ihrem Phiditon einzunehmen, frei gewesen zu sein, später indessen wurden auch sie von den Ephoren hierzu angehalten. Sonst durften nur diejenigen fehlen, welche ein häusliches Opfer darbrachten oder auf der Jagd abwesend waren. Nur wenn Staatsopfer dargebracht wurden, fielen die Phiditien aus, weil mit jenen regel-

---

1) Ueber den militärischen Charakter der Syssitien s. Oncken d. Staatslehre des Aristot. 2, 325 ff. *Σύσκηνοι* werden die Mitglieder eines *φιδίτιον* genannt: Xen. v. St. d. Laked. 7, 4; 9, 4; 15, 5. *σκηνεῖν* nennt er 15, 4 das Zusammenspeisen, den Königen gewährte der Staat eine *δημοσία σκηνή*. Vergl. Trieber a. a. O. p. 21/2. Die Oberaufsicht der Polemarchen bezeugt Plut. Lyk. 12. Bei Plat. Ges. 1, 633 stellt der Athener die von dem Spartaner bejahte Frage: *τὰ ξυσσίτιά φαμεν καὶ τὰ γυμνάσια πρὸς τὸν πόλεμον ἐξευρῆσθαι τῷ νομοθέτῃ*; Ueber die kretischen Syssitien sagt Plat. a. a. O. 1, 625: *ἐπεὶ καὶ τὰ ξυσσίτια κινδυνεύει ξυναγαγεῖν ὁρῶν, ὡς πάντες, ὁπόταν στρατεύωνται, τόθ' ὑπ' αὐτοῦ τοῦ πράγματος ἀναγκάζονται φυλακῆς αὐτῶν ἕνεκα ξυσσιτεῖν τοῦτον τὸν χρόνον*. Vergl. Dionys. Hal. 2, 23. Lex. Seguer. 303, 21. S. Bielschowsky de Spartanorum syssitiis p. 32 ff.

2) Ueber die Syssitien vergl. Müller Dor. 2, 198 ff. 269 ff. und besonders Bielschowsky de Spartanorum syssitiis, Breslau 1869. D. i. Ueber die älteste Bezeichnung s. die von Ephor. bei Strab. 482 citierten Verse des Alkman: *φοίναις δὲ καὶ ἐν θιάσοισιν — ἀνδρείων παρὰ δαιτυμόνεσσι πρέπει παιᾶνα κατάρχειν*, womit Aristot. pol. 2, 10 = p. 51, 11 übereinstimmt: *καὶ τό γε ἀρχαῖον ἐκάλουν* (nämlich *τὰ συσσίτια*) *οἱ Λάκωνες οὐ φιδίτια ἀλλ' ἀνδρεῖα, καθάπερ οἱ Κρῆτες*. Dass *φιδίτια* — in den Hds. wechselt es mit *φειδίτια* — die richtige Form ist, ergiebt sich aus dem b. Ath. 4, 143 A citierten Verse des Antiphanes und aus Plut. Lyk. 12. Ueber die Etymologie des Wortes *φιδίτιον* s. Plut. Lyk. 12. Schoemann Griech. Alterth. 1, 286 versteht es als Sitzung, Bielschowsky p. 12 meint, der ursprünglich volle Titel *ἀνδρεῖα φιδίτια* heisse cenae virorum, leitet es also von *ἔδειν* ab.

3) Dass die spartanischen Jünglinge nach Ueberschreitung des 20. Lebensjahres an den Phiditien Theil nahmen, hat man aus Plut. Lyk. 15 geschlossen. S. Bielschowsky 14/5. Absolut sicher ist es freilich nicht. Die *ἴρανες*, welche Aufseher von Abtheilungen waren, speisten mit diesen. S. Plut. Lyk. 17. 18.

mässig allgemeine Mahlzeiten verbunden waren.[1]) Die Mitgliederzahl eines Phidition betrug ungefähr 15 Personen, und die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgte, damit innerhalb des Phidition eine vollständige Harmonie herrschte, durch Stimmeneinheit.[2]) Nur die Kosten für die Tafel der Könige gewährte der Staat, alle anderen Spartiaten mussten für die Phiditien monatlich einen Medimnos Gerstenmehl, 8 Choen Wein, 5 Minen Käse, 2½ Minen Feigen und 10 aiginaeische Obolen beitragen. Für das so zusammengebrachte Geld wurden wohl die Schweine für das Fleischgericht bei den Mahlzeiten gekauft.[3]) Die regelmässige Mahlzeit bildete nämlich die *βαφά* oder *αἱματία,* d. h. in Blut gekochtes und mit Salz und Essig gewürztes Schweinefleisch. Von diesem Gerichte erhielt Jeder ein bestimmtes Quantum, während er dagegen von dem vorhandenen Brote und Weine so viel geniessen konnte, wie er wollte. Der Nachtisch bestand aus Käse, Oliven und Feigen.[4]) Ausser diesem regelmässigen Gerichte wurde nicht selten von einem Mitgliede des Phidition das Stück eines Opferthieres, ein auf der Jagd erlegtes Wild, ein Weizenbrot als Extragericht gestiftet. Als auch in Sparta die Ueppigkeit einriss, wurden die Extragerichte, damals *ἔπαικλα* genannt, die Hauptsache, während die *αἱματία* nur

---

1) Nach Her. 6, 57 stand den Königen der Besuch des Phidition frei, später nicht mehr. S. Plut. Lyk. 12. apophth. Lac. p. 278, 6. Vergl. Bielschowsky p. 17. Plut. Lyk. 12: *ἐξῆν γὰρ οἴκοι δειπνεῖν ὁπότε θύσας τις ἢ κυνηγῶν ὀψίσειε, τοὺς δὲ ἄλλους ἔδει παρεῖναι.* Hesych. *ἀφέδιτος* (nach Cobet *ἀφίδιτος*)· *ἡμέρα παρὰ Λάκωσιν, ἐν ᾗ θύουσιν.*

2) S. Plut. Lyk. 12: *συνήρχοντο δὲ ἀνὰ πεντεκαίδεκα καὶ βραχεῖ τούτων ἐλάττους ἢ πλείους,* wo auch über den Modus der Abstimmung bei der Aufnahme neuer Mitglieder gehandelt ist. S. Bielschowsky p. 15/6.

3) Ueber den Tisch der Könige s. Xen. v. St. d. Laked. 15, 4. S. Plut. Lyk. 12, der die lakonischen Masse angiebt, während Dikaiarchos b. Ath. 4, 141 C sie in attische Masse umgerechnet hat. Vergl. Hultsch griech. u. röm. Metrol.[2] 500. Bielschowsky p. 23 ff.

4) Bei Plut. Lyk. 12 wird das spartanische Nationalessen *ὁ μέλας ζωμός* genannt. Die eigentliche spartanische Bezeichnung lernt man aus Poll. 6, 57 kennen: *ὁ δὲ μέλας καλούμενος ζωμός, Λακωνικὸν μὲν ὡς ἐπὶ πολὺ τὸ ἔδεσμα, ἔστι δ' ἡ καλουμένη αἱματία.* Hesych. sagt: *βαφὰ ζωμός. Λάκωνες.* Die Bestandtheile der *αἱματία* sind Blut, wie sich aus dem Namen ergiebt, ferner *ὕειον κρέας ἑφθόν* (Dikaiarch. b. Ath. 4, 141 B) und Essig und Salz, wie man aus Plut. de sanit. praec. 12 schliessen kann: *καὶ καθάπερ οἱ Λάκωνες ὄξος καὶ ἅλας δόντες τῷ μαγείρῳ τὰ λοιπὰ κελεύουσι ἐν τῷ ἱερείῳ ζητεῖν.* Ueber die übrigen Bestandtheile des Mahles s. Dikaiarch. b. Ath. 4, 141 A.B.

der Form wegen beibehalten wurde.[1]) Alle diese Phiditien befanden sich wohl in der Form von Zelten zusammen an einem Orte und zwar höchst wahrscheinlich an der hyakinthischen Strasse.[2])

Gliederung des Heeres.

Was die taktische Gliederung des lakedaimonischen Heeres betrifft, so hat dieselbe im Laufe der Zeit wiederholte Veränderungen erfahren.[3]) Als eine auf den Krieg bezügliche lykurgische Institution wird die Einrichtung von *ἐνωμοτίαι*, *τριακάδες* und *συσσίτια* genannt. Ob diese Ausdrücke wirklich Abtheilungen des Heeres bezeichneten und, wenn dieses der Fall war, wie diese Abtheilungen ihrer Grösse nach auf einander folgten und ob überhaupt ein solches Verhältniss der Unterordnung unter ihnen herrschte, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben.[4]) Da-

---

1) Die im Text angegebenen Extragerichte bezeugen Xen. v. St. d. Laked. 5, 3. Plut. Lyk. 12. Ob ein solches Extragericht schon in der ältern Zeit *ἔπαικλον* hiess, kann fraglich erscheinen. Vergl., was Ath. 4, 138 B ff. *περὶ τῶν Λακωνικῶν συμποσίων* zusammengestellt hat. Ueber das Aufhören der Syssitien in Sparta s. Bielschowsky p. 27 ff.

2) Paus. 7, 1, 8: *καὶ ἦν καὶ ἐς ἐμὲ ἔτι αὐτῷ τάφος ἔνθα τὰ δεῖπνα Λακεδαιμονίοις ἐστὶ τὰ φειδίτια καλούμενα.* Ihre Zeltform ist daraus zu erschliessen, dass Xen. die Mitglieder eines Phidition *σύσκηνοι* nennt. S. p. 72. Dass die Phiditien sich an der hyakinthischen Strasse befanden, hat Bielschowsky p. 22/3 mit Wahrscheinlichkeit aus der Angabe des Polemon b. Ath. 2, 39 C, verglichen mit der des Demetrios von Skepsis b. Ath. 4, 173 F, geschlossen.

3) Die Ausführung Belochs Bevölker. d. griech. röm. Welt 131 ff. bezeichnet keinen Fortschritt in der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des lakedaimonischen Heerwesens.

4) S. Her. 1, 65: *μετὰ δὲ τὰ ἐς πόλεμον ἔχοντα ἐνωμοτίας καὶ τριηκάδας καὶ συσσίτια — ἔστησε Λυκοῦργος.* Man hat entweder *συσσίτια* mit Rücksicht auf Plut. Ag. 8 als die grösseren Abtheilungen aufgefasst, wie z. B. Müller Dor. 2, 233. Rüstow u. Koechly Gesch. d. griech. Kriegsw. 38. Stein d. Kriegsw. d. Spart. Konitz 1863, p. 6, oder dieselben mit den Speisegesellschaften von regelmässig 15 Mann (s. Plut. Lyk. 12) identificiert, wie Bielschowsky a. a. O. p. 32 ff., der p. 28 ff. Plut. Ag. 8 emendiert. Man muss festhalten, dass *συσσίτια* gar kein spartanischer Ausdruck ist, dass die Syssitien vielmehr in Sparta in der ältesten Zeit *ἀνδρεῖα*, später *φιδίτια* hiessen (s. p. 73). Was Herodot gemeint hat, lässt sich unmöglich bestimmen. Ich möchte *συσσίτια* in der allgemeinen Bedeutung als Zeltgenossenschaften fassen, und in dieser Bedeutung steht es offenbar auch bei Polyain. 2, 3, 11 — s. auch Ailian. verm. Gesch. 2, 1, 15; 2, 3, 11 —, wo es aber gewiss keine officielle Unterabtheilung bezeichnet. Vergl. auch Stehfen de Spartanorum re militari 23 ff. Trieber a. a. O. p. 15 ff., der die herodoteischen *συσσίτια* für verschieden von den *φιδίτια* erklärt, hält

gegen darf es als eine feststehende Thatsache bezeichnet werden, dass in der ältesten Zeit, für uns nachweisbar noch in den Perserkriegen, die Spartiaten und Perioiken eine getrennte militärische Gliederung und Organisation hatten.[1]) Was nun das Heer der Spartiaten betrifft, so bestand dasselbe höchst wahrscheinlich aus 5 λόχοι[2]), von denen jeder einen besonderen entweder von einem Quartiere der Stadt hergenommenen oder anderweitig abgeleiteten Namen führte.[3]) Anführer der λόχοι waren

dieselben für eine rein militärische Unterabtheilung der ἐνωμοτία, während er die τριηκάδες als Glossem ganz streicht.

1) Die Gedichte des Tyrtaios setzen ein spartiatisches Bürgerheer voraus. Vergl. besonders fr. 11, 15, 16 bei Bergk. Das Gleiche glaube ich für die Perserkriege aus Her. 9, 10. 11. 29 schliessen zu dürfen.

2) Bei Hesych. heisst es in einer offenbar nicht vollständigen Glosse: λόχοι . . . Λακεδαιμονίων φησὶν Ἀριστοφάνης (Lysistr. 454) τέτταρας. πέντε γάρ εἰσιν, ὥς φησι Ἀριστοτέλης. Man hat dieselbe ergänzt aus Phot. λόχοι Λακεδαιμονίων τέτταρες, ὡς Ἀριστοφάνης, Θουκυδίδης δὲ πέντε, Ἀριστοτέλης ἑπτά. Nur muss man dabei von Hesych. ausgehen und als richtige aristotelische Angabe 5 Lochen annehmen und darnach auch bei Phot. ändern. Denn Thuk. 5, 68 zählt in Wirklichkeit 7 spartanische Lochen, und bei Phot. ist deshalb seine Zahl offenbar mit der des Aristoteles verwechselt. S. Rose Aristot. pseudep. p. 492 nr. 154. Für ganz unzulässig halte ich es, die 5 thukydideischen Lochen bei Phot. durch die 5 argivischen Lochen bei Thuk. 5, 72 erklären zu wollen, wie z. B. Trieber a. a. O. p. 11 will.

3) Der Schol. z. Arist. Lysistr. 454, wo 4 Lochen erwähnt werden, sagt: ἀργότερον τὰ Λακώνων ἔοικεν ἐξειργάσθαι ὁ ποιητής. λόχοι γὰρ οὐκ εἴσι τέτταρες ἐν Λακεδαιμονίᾳ, ἀλλὰ πέντε Ἔδωλος, Σίνις, Ἀρίμας, Πλοάς, Μεσσοάγης. ὁ δὲ Θουκυδίδης ἑπτά φησι χωρὶς τῶν Σκιριτῶν. Der Schol. z. Thuk. 4, 8 nennt die 5 Lochen Αἰδώλιος, Σίνης, Σαρίνας, Πλοάς, Μεσσοάτης. Hesych. sagt unter Ἐδωλός· λόχος Λακεδαιμονίων οὕτως ἐκαλεῖτο. Μεσοάτης ist unzweifelhaft von der Kome Mesoa abgeleitet und der von Her. 9, 53 überlieferte λόχος Πιτανάτης (vergl. auch Herodian. 4, 8) hat an sich nichts Bedenkliches, zumal da Herodot Beziehungen zu dem Pitanaten Archias hatte. S. Her. 3, 55. Man muss alsdann für einen der oben citierten Lochennamen, deren Namensformen offenbar verderbt sind, Πιτανάτης einsetzen. Folgt man Thuk. 1, 20 — s. auch Hesych. Πιτανάτης —, der die Existenz des λόχος Πιτανάτης überhaupt leugnet — s. auch Bauer im Phil. 50, 422 ff. —, so bleibt noch immer die Annahme übrig, dass Her. den Lochos, der ihm als Lochos der Pitanaten bezeichnet wurde, weil er aus diesen gebildet wurde, λόχος Πιτανάτης nannte, während derselbe seinen officiellen Namen vielleicht nicht von der Kome Pitane führte. Mit Rüstow u. Koechly a. a. O. p. 37, 7 für die uns überlieferten Lochennamen überall die der spartanischen Komen einzusetzen ist unzulässig. Trieber a. a. O. p. 11/2 hält den Werth dieser Zeugnisse für so gering, dass er über dieselben mit wenigen Worten hinweggeht. Stehfen, der a. a. O. 6/7 die Ueberlieferung der Fünfzahl der Lochen

die *λοχαγοί*, neben denen es aber bereits *πολέμαρχοι* gab, welche wohl zu selbständigen Commandos verwendet wurden.[1])

Eine für das Jahr 425 zuerst nachweisbare Veränderung des lakedaimonischen Kriegswesens ist die einheitliche Organisierung der spartiatischen und perioikischen Hoplitenmacht, welche wahrscheinlich infolge der schweren Verluste, welche die Spartiaten bei dem grossen Erdbeben im J. 465 erlitten hatten, vorgenommen wurde. Spartiaten und Perioiken waren jetzt in denselben Lochen vereinigt[2]), deren Zahl infolge dessen vermehrt wurde. Im Jahre 418 bildeten *λόχοι* die obersten Abtheilungen des lakedaimonischen Heeres; jeder *λόχος* bestand aus 4 *πεντηκοστύες*, jede *πεντηκοστύς* aus 4 *ἐνωμοτίαι*.[3]) Commandiert wurde

---

bei den Lexikographen auf Aristoteles zurückführt, meint p. 8, 1, dass man diese Angabe irrthümlich dem Aristoteles beigelegt habe, der vielleicht von den 5 *κῶμαι* Spartas redete. Harp. *μόρα* soll widerlegen, dass Aristot. eine Fünfzahl von Lochen für Sparta bezeugt habe. Wer, wie Stehfen es thut, annimmt, dass im Laufe der Zeit Veränderungen in der taktischen Gliederung des spartanischen Heeres stattgefunden haben, kann unmöglich die verschiedenen Angaben des Aristot., die sich auf verschiedene Zeiten beziehen, beanstanden. Ich halte das von mir bereits in der ersten Auflage Ausgeführte auch jetzt noch für das Wahrscheinlichste.

1) Bei Her. 9, 53 heisst es: *Ἀμομφάρετος λογηγέων τοῦ Πιτανητέων λόχου*. Derselbe wird zu den *πρῶτοι* gerechnet und hat offenbar eine Stimme im Kriegsrath: Her. 9, 55. *Ταξίαρχοι* bei Her. 9, 53 ist dem Zusammenhange nach kein officieller Titel. Vergl. über diesen Titel auch Trieber a. a. O. p. 12 ff. *Εὐαίνετος ὁ Καρήνου ἐκ τῶν πολεμάρχων ἀραιρημένος* wird bei Her. 7, 173 als Anführer der Lakedaimonier bei Tempe erwähnt.

2) Die Hoplitenbesatzung von Sphakteria war ausgeloost *ἀπὸ πάντων τῶν λόχων*: Thuk. 4, 8, und bestand aus Spartiaten und Perioiken: Thuk. 4, 38.

3) Die Zahl der *λόχοι*, die ich in der ersten Auflage nach Thuk. 5, 68 auf 7 ansetzte, bleibt besser ungesucht. Die Annahme von Stehfen a. a. O. 19, dass es 12 Lochen waren, lässt sich nicht beweisen. Die Schilderung der Schlacht bei Mantineia bei Thuk. 5, 67—73 leidet an manchen Unzuträglichkeiten. Gegen die Ausführungen von Stehfen 18 ff. bemerke ich Folgendes: Wenn es Thuk. 5, 64 von dem Auszuge der Lakedaimonier heisst: *ἐνταῦθα δὴ βοήθεια τῶν Λακεδαιμονίων γίγνεται αὐτῶν τε καὶ τῶν Εἱλώτων πανδημεὶ ὀξεῖα καὶ οἵα οὔπω πρότερον*, so versteht Thuk. unter den Heloten ohne Zweifel die 5, 67 erwähnten *νεοδαμώδεις* und *Βρασίδειοι*, wie denn bei Thuk. 7, 19 auch Heloten und Neodamoden zusammen genannt werden. Wenn 5, 68 *τὸ Λακεδαιμονίων τότε παραγενόμενον πλῆθος* nur *ἄνευ Σκιριτῶν* berechnet wird, so erklärt sich das daher, weil die Neodamoden und Brasideer nicht in die Lochen eingeordnet waren. Nach der Berechnung bei Thuk. 5, 68 betrug die Zahl der in den 7 Lochen auf dem linken Flügel eingeordneten Lakedaimonier ungefähr 3600 Mann. Dazu wird man wohl noch die zwei bei Thuk. 5, 71 erwähnten Lochen hinzu rechnen

der *λόχος* durch den *λοχαγός*, die *πεντηκοστύς* durch den *πεντηκοντήρ*, die *ἐνωμοτία* durch den *ἐνωμοτάρχης*. Die *πολέμαρχοι* befanden sich in der unmittelbaren Umgebung des Königs, vermittelten die Befehle desselben und übernahmen bei schwierigen Operationen das Commando über einzelne Lochen.[1])

Im Verlauf des peloponnesischen Krieges ist noch einmal eine Veränderung mit der taktischen Gliederung des lakedaimonischen Heeres vorgenommen, welche zuerst für das Jahr 404 nachweisbar ist.[2]) Das lakedaimonische Heer umfasste von jetzt

---

müssen, von denen ich dem Zusammenhange von C. 71 nach mit Stehfen 18/9 annehme, dass sie „auf dem rechten Flügel standen (s. Thuk. 5, 67). Darnach nahmen ungefähr 4600 Lakedaimonier, Spartiaten und Perioiken, an der Schlacht Theil. Rechnet man dazu noch *τὸ ἕκτον μέρος, ἐν ᾧ τὸ πρεσβύτερόν τε καὶ τὸ νεώτερον ἦν* (5, 64), das sind die ältesten und jüngsten Jahrgänge aus den verschiedenen Lochen, die zurückgeschickt waren, so erhält man als Gesammtmacht der Lakedaimonier ungefähr 5400 Mann, eine Zahl, die nicht zu gering ist, da selbstverständlich nur die wohlhabenden Perioiken als Hopliten dienten. Wenn 394 bei Korinth, obgleich nicht alle dienstpflichtigen Lakedaimonier zugegen waren, 6000 Mann (Xen. Hell. 4, 2, 16) kämpften, so ist zu bemerken, dass seitdem wieder eine militärische Neuerung eingeführt war, deren Tendenz ohne Zweifel die Vermehrung der dienstpflichtigen Perioiken war. — Die taktische Gliederung des Heeres giebt Thuk. 5, 68. Dort heisst es: *λόχοι μὲν γὰρ ἐμάχοντο ἑπτὰ ἄνευ Σκιριτῶν, ὄντων ἑξακοσίων, ἐν δὲ ἑκάστῳ λόχῳ πεντηκοστύες ἦσαν τέσσαρες καὶ ἐν τῇ πεντηκοστύι ἐνωμοτίαι τέσσαρες.*

1) Ueber das Commando im Heere heisst es bei Thuk. 5, 66: *βασιλέως γὰρ ἄγοντος ὑπ' ἐκείνου πάντα ἄρχεται, καὶ τοῖς μὲν πολεμάρχοις αὐτὸς φράζει τὸ δέον, οἱ δὲ τοῖς λοχαγοῖς, ἐκεῖνοι δὲ τοῖς πεντηκοντῆρσιν, αὖθις δὲ οὗτοι τοῖς ἐνωματάρχαις, καὶ οὗτοι τῇ ἐνωμοτίᾳ.* Die zwei Polemarchen, welche in der Schlacht bei Mantineia bei Thuk. 5, 71 zwei Lochen führen, waren unzweifelhaft von Agis geschickt, um die von diesem beabsichtigte Evolution auszuführen.

2) Moren der Lakedaimonier werden zuerst erwähnt bei Xen. Hell. 2, 4, 31. Ein Zeugniss dafür, dass der *λόχος* durch die *μόρα* ersetzt wurde, scheint Hesych. *μόρα* zu bieten: *μόρα μέρη τινά. καὶ μέρη τοῦ στρατοῦ ἢ τάγμα. παρὰ γὰρ Λακεδαιμονίοις οἱ πατρίλοχοι (πρὶν λόχοι) μόρα αὖθις ὀνομασθέντες.* Trieber a. a. O. p. 4 ff. sucht zu erweisen, dass die Moreneinrichtung vom Anfang an in Sparta vorhanden war. Aber bei Her. 9, 60 steht *μοῖρα* gewiss nur in der allgemeinen Bedeutung Theil und daraus, dass schon bei Her. und Thuk. Polemarchen genannt werden, darf man noch keinen Schluss auf das Vorhandensein der Moren machen, da bei Thuk. 5, 71 die Polemarchen offenbar die Lochen führen. Dass es daneben auch Lochagen gab, ist nicht auffallend, da die Polemarchen sich regelmässig in der Umgebung des Königs befanden und dessen Befehle vermittelten. S. Thuk. 5, 66.

an 6 *μόραι*, jede *μόρα* 2 *λόχοι*, jeder *λόχος* 4 *πεντηκοστύες*, jede *πεντηκοστύς* 2 *ἐνωμοτίαι*. Befehligt wurde die *μόρα* durch den *πολέμαρχος*, der *λόχος* durch den *λοχαγός*, die *πεντηκοστύς* durch den *πεντηκοντήρ*, die *ἐνωμοτία* durch den *ἐνωμοτάρχης*.[1]) Spartiaten und Perioiken waren auch bei dieser Organisation in denselben Moren vereinigt.[2]) Ueber das Princip, welches man bei der Einordnung der einzelnen in die Moren verfolgte, lässt sich mit Bestimmtheit nichts sagen. Bemerkt mag nur werden, dass

---

1) Die neue Gliederung des lakedaimonischen Heeres bezeugt Xen. v. St. d. Laked. 11, 4. Nur nehme ich mit E. Müller in den Jahrb. f. cl. Phil. Bd. 75, p. 99', gestützt auf Xen. Hell. 7, 4, 20 und 7, 5, 10, wo sich freilich die Variante *δέκα* findet, an, dass jede *μόρα* nur zwei *λόχοι* hatte. Die vier *λόχοι* bei Xen. v. St. der Laked. 11, 4, die übrigens auch der Auszug bei Stob. Flor. 44, 36. hat, sind entstanden durch Verwechselung von *δύο* mit dem Zahlzeichen *δ'*. So auch Schoemann griech. Alterth. 1, 296, 1. Vergl. Harp. *μόρων*, wo es heisst: *φησὶ* (nämlich *Ἀριστοτέλης*) *δὲ ὡς εἰσὶ μόραι ἓξ ὠνομασμέναι καὶ διῄρηνται εἰς τὰς μόρας Λακεδαιμόνιοι πάντες*. S. Müller fr. hist. gr. 2, 129, 83. 6 *μόραι* ergeben sich auch durch Vergleichung von Xen. Hell. 6, 1, 1 mit 6, 4, 17. Der Umstand, dass in den 6 ersten Büchern der Hellenika keine Lochen erwähnt werden, dass 4, 3, 15 *ἥμισυ μόρας* gesagt wird, was einem *λόχος* entsprechen würde, dass 3, 5, 22; 4, 5, 7, wo man die Erwähnung der Lochagen bestimmt erwarten sollte, dieselben nicht genannt werden, während im 7. Buche — vergl. 7, 1, 30; 7, 4, 20; 7, 5, 10 — uns *λόχοι*, nicht *μόραι* begegnen, hat Stehfen 10 ff. bewogen, anzunehmen, dass das spartanische Heer, wenn die Perioiken den grössten Theil desselben bildeten, in Moren, wenn die Spartiaten allein auszogen, in Lochen eingetheilt war. Ich verkenne die Bedeutung dieser auffallenden Erscheinung bei Xenoph. nicht. Da aber thatsächlich doch auch in die Lochen — vergl. 7, 4, 20 mit 27 — Perioiken eingereiht waren, so halte ich es für richtiger, bis auf weiteres an dem Zeugnisse bei Xenoph. v. St. d. Laked. 11, 4 festzuhalten und für die oben erwähnten Eigenthümlichkeiten in Xen. Hell. andere Erklärungen zu versuchen. Bei Xen. v. St. d. Laked. 12, 6 wird ein *πρῶτος πολέμαρχος* erwähnt, der nach der Vermuthung Gabriels de magistratib. Lacedaemonior. p. 17/8 wohl mit dem *πρεσβύτατος τῶν περὶ δαμοσίαν* bei Xen. a. a. O. 13, 7 identisch ist.

2) S. Xen. Hell. 4, 5, 11; 6, 1, 1 verglichen mit 6, 4, 15. Dagegen spricht nicht, wenn bei Xen. v. St. d. Laked. 11, 4 die *μόραι πολιτικαί* genannt werden. Nach Xen. Hell. 7, 4, 20 rückte Archidamos aus *μετὰ τῶν πολιτῶν* und liess in Kromnos eine Besatzung von 3 Lochen, in denen sich aber Spartiaten und Perioiken befanden. S. Xen. 7, 4, 27. Vergl. Trieber in den Jahrb f. cl. Phil. 1871, p. 443 ff., der nachweist, dass das *πολιτικὸν στράτευμα* im Gegensatz zu den Bundesgenossen die Spartiaten und Perioiken bezeichnet. Indessen ist vielleicht bei Xen. v. St. d. Laked. 11, 4 *ὁπλιτικῶν* statt *πολιτικῶν* zu lesen, eine Lesart, welche sich bei Stob. Flor. 44, 36 findet.

von den Spartiaten Väter, Brüder und Söhne nicht derselben More angehörten und dass die Amyklaier über das ganze Heer vertheilt waren.[1])

Dienstpflicht. Dienstpflichtig oder *ἔμφρουρος* war jeder Spartiat und auch wohl jeder überhaupt zum Hoplitendienst herangezogene Perioik 40 Jahre, vom 20. bis zum 60. Lebensjahre mit der wohl nur für die spätere Zeit gültigen Ausnahme, dass derjenige Spartiat, welcher drei Söhne hatte, vom Kriegsdienste befreit war.[2]) Aber selbstverständlich nahmen nicht alle Dienstpflichtigen an jedem Feldzuge Theil, sondern je nach der Truppenmacht, welche man gerade nöthig hatte, wurden von den Ephoren bestimmte Jahrgänge für die Aushebung bestimmt. Für gefährliche Expeditionen pflegte man nur solche Männer auszuwählen, welche im Falle ihres Todes Leibeserben hinterliessen.[3]) Die wechselnde Anzahl der für die einzelnen Expeditionen ausgehobenen Jahrgänge ist die Ursache dafür, dass die Stärke der Moren bei den Alten sehr verschieden angegeben wird.[4])

---

1) S. Xen. Hell. 4, 5, 10: *πολὺ πένθος ἦν κατὰ τὸ Λακωνικὸν στράτευμα, πλὴν ὅσων ἐτέθνασαν ἐν χώρᾳ ἢ υἱοὶ ἢ πατέρες ἢ ἀδελφοί· οὗτοι δ' ὥσπερ νικηφόροι λαμπροὶ καὶ ἀγαλλόμενοι τῷ οἰκείῳ πάθει περιῄεσαν.* Söhne, Väter und Brüder derjenigen, welche zu der aufgeriebenen Mora gehörten, befanden sich also in einer andern Mora des Heeres. Von den Amyklaeern sagt Xen. Hell. 4, 5, 11: *καὶ τότε δὴ τοὺς ἐκ πάσης τῆς στρατιᾶς Ἀμυκλαίους κατέλιπεν Ἀγησίλαος ἐν Λεχαίῳ.*

2) Dass die *ὑπὲρ τετταράκοντα ἀφ' ἥβης* nicht mehr zum Dienste ausser Landes verpflichtet waren, bezeugt Xen. Hell. 5, 4, 13. S. Plut. Ages. 24. Der Dienstpflichtige heisst *ἔμφρουρος*: Xen. v. St. d. Laked. 5, 7. Freiheit vom Kriegsdienst für denjenigen, welcher drei Söhne hatte: Aristot. pol. 2, 9 = p. 47, 18. Ailian. verm. Gesch. 6, 6. Zeitweilig vom Kriegsdienste befreit waren auch *οἱ ἐπ' ἀρχαῖς*: Xen. Hell. 6, 4, 17.

3) Xen. v. St. d. Laked. 11, 2: *πρῶτον μὲν τοίνυν οἱ ἔφοροι προκηρύττουσι τὰ ἔτη, εἰς ἃ δεῖ στρατεύεσθαι καὶ ἱππεῦσι καὶ ὁπλίταις, ἔπειτα δὲ καὶ τοῖς χειροτέχναις.* Vergl. Xen. Hell. 6, 4, 17. Ueber die verschiedenen Jahrgänge in den Moren s. Xen. Hell. 2, 4, 32; 3, 4, 23; 4, 5, 14. 16; 4, 6, 10. S. Stein a. a. O. p. 18. Schonung derjenigen im Kriege, die keine Leibeserben hinterliessen: Her. 7, 205.

4) Xenophon giebt als Zahl der *μόρα* an 576 M.: 6, 4, 12; 600 M.: 4, 5, 12; 1000 M.: 4, 2, 16. Die *μόρα* nach Ephor. 500 (s. Diod. 15, 32). nach Kallisthenes 700, nach anderen 900 Mann stark: Plut. Pelop. 17, 800 Mann giebt noch Lex. Seguer. 279, 13. Die Zahl 25 für die *ἐνωμοτία* bei Suid. Et. M. führt auf eine Stärke von 400 Mann für die *μόρα*. Vergl. auch Phot. *μοῖρα*.

Eine Eliteschaar unter den Hopliten bildeten die 300 ἱπ-πεῖς.[1]) Dieselben wurden alljährlich aus der jungen Mannschaft ausgewählt und zwar so, dass die Ephoren drei in der Blüthe des Lebens stehende Männer, welche ἱππαγρέται genannt wurden, auswählten und dass von diesen alsdann jeder nach eigenem Gutdünken für den Dienst als ἱππεῖς, der als besonders ehrenvoll galt, 100 der tüchtigsten Jünglinge aussuchte.[2]) Die auf diese Weise zusammengebrachten 300 ἱππεῖς bildeten im Kriege die Leibwache des Königs und wurden im Frieden zu besonderen Diensten verwendet.[3])

ἱππεῖς.

Die Bewaffnung der spartiatischen Hopliten bestand aus einem rothen Waffenrock, einem Panzer, einem Helm, einem ehernen Schild mit einem Λ als Schildzeichen, einer langen Stosslanze und einem kurzen Schwerte.[4])

Bewaffnung.

Während in der älteren Zeit die Heloten nur als Train oder höchstens als Leichtbewaffnete verwendet wurden, war es seit dem peloponnesischen Kriege Sitte, auserlesene Heloten auch zum Hoplitendienst heranzuziehen. Dieselben wurden nach diesem

Kriegsdienst der Heloten.

---

1) S. Stein a. a. O. p. 13/4. Dass die ἱππεῖς trotz ihres Namens Hopliten waren, ergiebt sich aus Strab. 481/2. Vergl. Hesych. ἱππαγρέτας· ἀρχὴ ἐπὶ τῶν ἐπιλέκτων οπλιτῶν. Dagegen heissen sie bei Thuk. 5, 72 οἱ τριακόσιοι ἱππῆς καλούμενοι. Erwähnt werden sie bereits bei Her. 7, 205; 8, 124.

2) Ueber den Modus ihrer Auswahl s. Xen. v. St. d. Laked. 4, 1—4. Die Zugehörigkeit zu den 300 war ἐν τῇ πόλει πρωτεύουσα τιμή: apophth. Lac. Paedareti 3, p. 284. Plut. Lyk. 25.

3) Die ἱππεῖς als Leibwache der Könige: Thuk. 5, 72. Dionys. Hal. 2, 13. Nach Her. 6, 56 bestand die Leibwache der Könige nur aus 100 ἄνδρες λογάδες. 300 gaben dem Themistokles das Ehrengeleit bis an die Landesgrenze: Her. 8, 124. Die Ephoren benutzen einzelne von ihnen zum Polizeidienst: Xen. Hell. 3, 3, 9. S. Trieber in den Jahrb. f. cl. Phil. 1871, p. 443 ff.

4) S. Stein a. a. O. 4/5. Ueber die φοινικίς s. Xen. v. St. d. Laked. 11, 3. Plut. inst. Lac. 24. Arist. Ach. 320. Schol. z. Frieden 1173; θώραξ und κράνος: Tyrt. fr. 12, 26. Plut. apophth. Lac. Demarati 2, p. 269; grosse χαλκῆ ἀσπίς mit dem Λ als Schildzeichen: Tyrt. fr. 11, 23/4. Xen. a. a. O. Theop. fr. 325 bei Müller fr. hist. gr. 1, 330; lange δόρατα: Her. 7, 224. 211; kurzes Schwert: Plut. apophth. Lac. Agid. min. 1, p. 264. Antalc. 8, p. 266. Xen. Anab. 4, 7, 16. H. Droysen Heerwesen u. Kriegführ. d. Griechen 24 glaubt den Spartanern den Panzer absprechen zu müssen, wie Tyrt. fr. 12, 26 zeigt, gewiss ohne Grund. Tyrt. fr. 11 zählt die Waffen auf, die den Augen in der Phalanx sichtbar waren. Der Panzer war durch den Schild verdeckt.

dem Staate geleisteten Dienste regelmässig frei gelassen, dann aber als νεοδαμώδεις fortgesetzt zum Kriegsdienst ausgehoben. Sonst dienten die Heloten noch als Schildträger, deren jeder Hoplit einen hatte.[1])

Skiriten. In der Mitte zwischen den Hopliten und den Leichtbewaffneten standen die Skiriten, die Bewohner des Gaues Skiritis, welche in dem lakedaimonischen Heere eine besondere Abtheilung bildeten. Im Kriege wurden die Skiriten zu ganz besonders gefährlichen Unternehmungen verwendet, sie dienten als Avantgarde, begannen und beendigten die Schlacht, in welcher sie die Ehrenstellung auf dem linken Flügel einnahmen.[2])

Leichtbewaffnete. Eigentliche Leichtbewaffnete besass das lakedaimonische Heer nicht. Wenn bisweilen solche in Heeren, welche unter spartiatischem Oberbefehl stehen, erwähnt werden, so sind es entweder Bundesgenossen oder Söldner.[3])

Reiter. Auch die Einrichtung einer Reiterei wird man kaum vor das Jahr 424 setzen dürfen. In diesem Jahre rüsteten die Lakedaimonier, wie es scheint, zum ersten Male 400 Reiter aus, deren Zahl im Jahre 394 bis auf 600 erhöht war. Eingetheilt wurden diese Reiter in 6 μόραι, von denen je eine zu einer der 6 μόραι Fussvolk gehörte, und jede μόρα in 2 οὐλαμοί. An der Spitze einer jeden μόρα stand ein ἱππαρμοστής. Die lakedaimonische Reiterei war schlecht, denn erst wenn die Aushebung beschlossen war, wurden die Pferde, welche die Reichsten erhalten mussten, gestellt und diejenigen, welche zum Hoplitendienst unbrauchbar waren, beritten gemacht.[4]) Das in das Feld rückende Heer

Train.

1) S. Her. 9, 28. Thuk. 4, 80; 5, 34. Xen. Hell. 6, 5, 28. Νεοδαμώδεις im Kriege verwendet: Thuk. 7, 19; 8, 5. Xen. Hell. 1, 3, 15; 3, 1, 4; 3, 4, 20; 5, 2, 24; 3, 4, 2. Plut. Ages. 6. Ueber ὑπασπισταί s. Xen. Hell. 4, 5, 14; 4, 8, 39.

2) S. Stein a. a. O. 14. Dass die Skiriten Fusstruppen waren, ersieht man aus Xen. Hell. 5, 4, 53. Besondere Abtheilung von 600 Skiriten: Thuk. 5, 68. S. Suid. Σκιωρεῖται λόγος ἀνδρῶν χ' Ἀρκαδικός, ὁ· ἀρχόμενός τε ἐν τοῖς πολέμοις καὶ τελευταῖος ἀναχωρῶν. Vergl. Et. M. Lex. Seguer. 305, 22. Die Skiriten in der Avantgarde: Xen. v. St. d. Laked. 13, 6, bei besonders gefährlichen Unternehmungen: Xen. Kyrop. 4, 2, 1, auf dem linken Flügel: Thuk. 5, 67. Vergl. Diod. 15, 32.

3) S. Stein a. a. O. p. 15 ff. Doch werden bei Tyrt. fr. 11, 35 ff. γυμνῆτες erwähnt, die mit Steinen und Speeren werfen.

4) S. Stein a. a. O. p. 16. Ausrüstung von 400 Reitern 424 παρὰ εἰωθός: Thuk. 4, 55, vergl. 5, 67. 394 600 Reiter: Xen. Hell. 4, 2, 16. Nach Xen. v. St. d. Laked. 11, 4 gab es damals 6 μόραι Reiter, von denen

begleitete eine Handwerkercompagnie, welche wohl aus Perioiken bestand, und ein Train, welcher aus Heloten gebildet wurde. Das Commando über dieselben führte der *ἄρχων τῶν σκευοφόρων.*[1])

Der König und sein Stab.

Geborene Befehlshaber des lakedaimonischen Heeres waren die Könige, an deren Stelle wohl nur für kleinere Expeditionen auch bisweilen gewöhnliche Spartiaten unter dem Titel *ἁρμοσταί* traten. Dem Oberfeldherrn untergeben waren als militärische Beamte die *πολέμαρχοι*, denen *συμφορεῖς τῶν πολεμάρχων* zur Seite standen, *λοχαγοί, πεντηκοντῆρες, ἐνωμοτάρχαι, ἱππαρμοσταί*, deren amtliche Functionen sich aus ihren Namen und aus dem, was oben über sie gesagt ist, ergeben.[2]) Von diesen gehörten die 6 *πολέμαρχοι* zu dem Stabe des Königs, dessen Mitglieder, *οἱ περὶ δαμοσίαν* genannt, Genossen des königlichen Tisches waren, damit der König sie zu jeder Zeit zu Rathe ziehen konnte. Indessen wurden zu einem Kriegsrathe von dem Könige nicht selten auch die Inhaber der anderen militärischen Chargen herangezogen.[3]) Weiter gehörten zu dem Stabe des Königs noch

---

jede wohl 100 Reiter umfasste. Unter dieser Voraussetzung zerfiel die *μόρα* in zwei *οὐλαμοί*, von denen jede nach Plut. Lyk. 23 50 Mann stark war. Der Anführer einer *μόρα* war der *ἱππαρμοστής*: Xen. Hell. 4, 4, 10; 4, 5, 12, der aber unter dem Oberbefehl des *πολέμαρχος* stand. S. Xen. Hell. 4, 5, 11. 12. Man wird darnach 6 *ἱππαρμοσταί* annehmen müssen. Ueber Werth und Einrichtung dieses Corps s. Xen. Hell. 6, 4, 10. 11: *τοῖς δὲ Λακεδαιμονίοις κατ' ἐκεῖνον τὸν χρόνον πονηρότατον ἦν τὸ ἱππικόν. ἔτρεφον μὲν γὰρ τοὺς ἵππους οἱ πλουσιώτατοι· ἐπεὶ δὲ φρουρὰ φανθείη, τότε ἧκεν ὁ συντεταγμένος· λαβὼν δ' ἂν τὸν ἵππον καὶ ὅπλα ὁποῖα δοθείη αὐτῷ ἐκ τοῦ παραχρῆμα ἂν ἐστρατεύετο· τῶν δ' αὖ στρατιωτῶν οἱ τοῖς σώμασιν ἀδυνατώτατοι καὶ ἥκιστα φιλότιμοι ἐπὶ τῶν ἵππων ἦσαν.*

1) Ueber die *χειροτέχναι* im spartanischen Heere s. Xen. v. St. d. Laked. 11, 2. Der *ἄρχων τῶν σκευοφόρων* sorgt für die Einrichtung des Lagers: Xen. Hell. 3, 4, 22. Vergl. auch Xen. v. St. d. Laked. 13, 4.

2) Ueber den König als geborenen Oberfeldherrn s. p. 50 ff. *Ἁρμοστής* als Befehlshaber lakedaimonischer Heere im Kriege: Xen. Hell. 2, 4, 28; 3, 1, 4; 4, 2, 5; 5, 2, 37; 5, 3, 20. Wenn ein gewöhnlicher Spartiat auf einer Expedition den Befehl führte, so scheinen für den Fall, dass derselbe umkam, ihn eventuelle Nachfolger im Commando begleitet zu haben. S. Thuk. 4, 38. Ueber die Officiere des Fussvolkes s. Xen. v. St. d. Laked. 11, 4; 13, 4. Ueber die *ἱππαρμοσταί* s. Xen. Hell. 4, 4, 10; 4, 5, 12. Der *πολέμαρχος* commandiert die *μόρα* der Hopliten und die der Reiter: Xen. Hell. 4, 5, 11. Vergl. 4, 4, 7; 5, 4, 46. 51. Fleischhandel a. a. O. 71 ff. *οἱ συμφορεῖς τοῦ πολεμάρχου καλούμενοι*: Xen. Hell. 4, 4, 14.

3) S. Xen. v. St. d. Laked. 13, 1: *συσκηνοῦσι δὲ αὐτῷ (τῷ βασιλεῖ) οἱ*

drei ὅμοιοι, welche für die Verpflegung zu sorgen hatten und zu denen vielleicht der κρεωδαίτης zu rechnen ist, und ausserdem noch Seher, Aerzte und Flötenbläser.[1])

Andere Beamte, welche bei einer kriegerischen Expedition functionierten, ohne selbst militärische Beamte zu sein, waren die ταμίαι, die λαφυροπῶλαι und die Ἑλλανοδίκαι.[2])

Das Heer im Felde.

Der Auszug des Heeres in den Krieg erfolgte unter bestimmten Formalitäten. Zuerst opferte der König zu Hause vor dem Auszuge dem Zeus Agetor. Fiel das Opfer günstig aus, so zog das Heer, welchem der πυρφόρος Feuer vom Altare vorantrug, bis zur Grenze, wo dem Zeus und der Athene die üblichen ὑπερβατήρια dargebracht wurden. Von diesem Opfer nahm der πυρφόρος Feuer für alle die übrigen Opfer, welche während des Feldzuges bei den verschiedensten Gelegenheiten von dem Könige veranstaltet wurden, mit.[3]) Das Lager, welches die Lakedaimonier im Felde aufschlugen und für dessen Errichtung der ἄρχων τῶν σκευοφόρων Sorge zu tragen hatte, war kreisförmig, wenn nicht die Natur der Oertlichkeit eine andere Form bedingte, und wohl regelmässig mit einem Pallisadenwerk umgeben.[4]) Die Vorposten wurden von den Reitern gestellt,

---

πολέμαρχοι, ὅπως ἀεὶ συνόντες μᾶλλον καὶ κοινοβουλῶσιν, ἤν τι δέωνται. S. Xen. Hell. 6, 4, 14. Zum Kriegsrath werden vom Könige zugezogen nach Xen. 3, 5, 22; 4, 5, 7 die πολέμαρχοι und πεντηκοντῆρες. Nicht genannt werden die λοχαγοί. S. dagegen diejenigen, welche bei der θυσία des Königs zugegen waren: Xen. v. St. d. Laked. 13, 4. Nach dem Tode des Königs führen die πολέμαρχοι den Oberbefehl: Xen. Hell. 6, 4, 15. 25.

1) S. Xen. v. St. d. Laked. 13, 1: συσκηνοῦσι δὲ (τῷ βασιλεῖ) καὶ ἄλλοι τρεῖς ἄνδρες τῶν ὁμοίων· οὗτοι τούτοις ἐπιμελοῦνται πάντων τῶν ἐπιτηδείων, ὡς μηδεμία ἀσχολία ᾖ αὐτοῖς τῶν πολεμικῶν ἐπιμελεῖσθαι. Ich vermuthe, dass zu diesen drei ὅμοιοι auch der κρεωδαίτης gehörte. Ueber ihn oder, wenn es mehrere waren, über sie vergl. Plut. quaest. symp. 2, 10, 2: Λακεδαιμόνιοι δὲ κρεωδαίτας εἶχον οὐ τοὺς τυχόντας ἀλλὰ τοὺς πρώτους ἄνδρας, ὥστε καὶ Λύσανδρον ὑπ' Ἀγησιλάου ἐν Ἀσίᾳ κρεωδαίτην ἀποδειχθῆναι. Vergl. Plut. Lys. 23. Poll. 6, 34. μάντεις καὶ ἰατροὶ καὶ αὐληταί: Xen. a. a. O. 13, 7. Vergl. über die Zeltgenossen des Königs Gabriel de magistratib. Lacedaemonior. p. 18 ff.

2) S. Xen. v. St. d. Laked. 13, 11. Hell. 4, 1, 26. Ages. 1, 18.

3) S. Xen. v. St. d. Laked. 13, 2—5. Hesych. πυρσοφόρος. Nikol. Dam. bei Müller fr. hist. gr. 3, 458. 114, 14. Polyain. 1, 10. Trieber quaest. Lac. p. 5 ff.

4) S. Xen. v. St. d. Laked. 12, 1. Dass das Lager mit Pallisadenwerk umgeben war, darf man daraus schliessen, weil anders nicht wohl von

welche in einer gewissen Entfernung vom Lager Oertlichkeiten, welche eine weite Aussicht gewährten, besetzten. Ausserdem gab es noch eine Lagerwache, welche hauptsächlich die anwesenden Heloten, welche ausserhalb des Lagers campieren mussten, zu beaufsichtigen hatte. Ohne Speer durfte keiner im Lager umhergehen und zum Fouragieren sich nicht weit von demselben entfernen. Körperliche Uebungen wurden auch im Lager vorgenommen, wobei sich die Spartiaten nicht aus dem Lagerraum ihrer Moren entfernen durften, um nicht von ihren Waffen zu weit entfernt zu sein. Doch war im ganzen die Zucht im Lager lockerer, als zu Hause.[1])

Vor allen kriegerischen Operationen wurden von dem Könige oder dem obersten Heerführer Opfer dargebracht.[2]) War der Feind sichtbar, so opferte der König nochmals der Artemis Agrotera eine Ziege.[3]) Alsdann zog das Heer bekränzt unter den Klängen der Flöten, welche die sogenannte kastorische Melodie spielten, zu der das Heer einen Marschpaian sang, im langsamen Schritt gegen den Feind.[4]) War der Feind geschlagen, so kehrten die Lakedaimonier von der Verfolgung bald zurück, um das Siegesopfer für Ares darzubringen, welches, wenn man eine offene Schlacht gewonnen hatte, in einem Hahn, wenn man dem Feinde durch eine Kriegslist eine Niederlage beigebracht hatte, in einem Stier bestand.[5])

Als Sieger mit dem Schild oder auf dem Schild als Todter, τρεσαντες. wie es in dem bekannten Ausspruch einer spartiatischen Mutter heisst, das war die Forderung, welche der lakedaimonische Staat

---

einer kreisförmigen Gestalt desselben die Rede sein kann. Vergl. Xen. Hell. 6, 2, 23. Ueber das Aufschlagen des Lagers s. Xen. Hell. 3, 4, 22.

1) S. Xen. v. St. d. Laked. 12, 2 ff. Plut. Lyk. 22. Vergl. Stein a. a. O. 31.

2) S. die Zusammenstellung bei Trieber quaest. Lac. p. 7 ff., der das von Plut. Lyk. 21. apophth. Lac. Eudam. 10, p. 271. de cohib. ira 10. Athen. 13, 561 E. bezeugte Opfer für die Musen und für Eros vor der Schlacht anzweifelt.

3) S. Xen. Hell. 4, 2, 20. Lyk. 22. Xen. v. St. d. Laked. 13, 8. Trieber a. a. O. p. 13 ff.

4) S. Plut. Lyk. 22. instit. Lac. 16. de mus. 26. Xen. v. St. d. Laked. 13, 8. Thuk. 5, 70. Polyain. 1, 10. Noch weitere Stellen s. bei Auerbach de Lacedaemoniorum regib. p. 44/5.

5) S. Plut. Lyk. 22. apophth. Lac. p. 281, 30. Thuk. 5, 73. Inst. Lac. 25, p. 295 ff. Plut. Marcell. 22.

an seine Bürger stellte. Diejenigen, welche diese Forderung nicht erfüllten, sondern als Besiegte nach Sparta heimkehrten, hiessen *τρέσαντες* und verfielen einer harten Atimie. Sie verloren die Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden, und das Dispositionsrecht über ihr Vermögen und waren der grössten Verachtung preisgegeben. Keiner wollte mit ihnen zusammen speisen oder gymnastische Uebungen mit ihnen anstellen. Bei der Aufführung festlicher Chöre erhielten sie einen besonderen Platz angewiesen, auf der Strasse mussten sie vor jedem ausweichen und selbst vor Jüngeren sich von ihren Sitzen erheben. Mit halbgeschorenem Barte und in einem bunt zusammengeflickten Gewande gingen sie umher, überall die grösste Verachtung erfahrend, ja selbst Schläge erduldend. Wenn sie Töchter hatten, durfte Niemand dieselben heirathen, wenn sie selbst unverheirathet waren, gab ihnen Niemand seine Tochter zur Ehe.[1])

Flotte.

Eine Flotte von irgendwelcher Bedeutung haben die Lakedaimonier nicht gehabt, doch waren sie seit den Perserkriegen in dem Besitz einiger Schiffe. An der Schlacht bei Artemision nahmen 10, an der bei Salamis 16 Schiffe Theil, im Jahre 413 haben sie 25 Schiffe zusammengebracht. Ihr Kriegshafen war Gytheion.[2]) Wie die Ausrüstung der Schiffe bewirkt wurde, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben. Die Trierarchen und die Schiffsmannschaft wurden wohl regelmässig aus den Perioiken genommen.[3]) Ueber den *ναύαρχος* und seinen Stellvertreter, den *ἐπιστολεύς*, ist bereits oben gehandelt worden.[4])

4. Das Finanz- und Gerichtswesen.

Die unedlen Metalle als Werthmesser.

Bevor in Griechenland die edlen Metalle zu allgemeinen Werthmessern wurden, benutzte man neben dem Rinde auch die unedlen Metalle als Tauschmittel. Die Benutzung derselben im

1) S. Her. 7, 104. Den Ausspruch der Spartanerin s. in den Lacaen. apophth. 15, p. 299. Ueber die *τρέσαντες* s. Her. 7, 231. Thuk. 5, 34. Xen. v. St. d. Laked. 9, 4 ff. Plut. Ages. 30.

2) S. Her. 8, 1, 43. Thuk. 8, 3. *Γύθειον* war das *ἐπίνειον τῶν Λακεδαιμονίων*, wo sich die *νεώρια τῶν Λακεδαιμονίων* befanden: Diod. 11, 84. Paus. 1, 27, 5. Thuk. 1, 108.

3) S. Thuk. 4, 11. Xen. Hell. 5, 1, 11; 7, 1, 12.

4) S. p. 66.

Handel erfolgte durch die Anwendung der Wage. Aber schon frühzeitig lernten die Griechen von den Kleinasiaten und Phoinikern den Metallen eine conventionelle, den Bedürfnissen entsprechende Form zu geben, deren richtiges Gewicht der auf derselben befindliche Stempel garantierte. Die älteste Form, in welcher diese unedlen Metalle circulierten, war nach einer alten Ueberlieferung die von Barren und Spiessen. Später ging man bei der Herrichtung der Metallstücke als Werthmesser zu der platten Form über, aus welcher sich allmählich die abgerundete Münze entwickelte.[1])

Lakonische Münze.

In Sparta hat man an der alten Gewohnheit, ein unedles Metall, d. h. das Eisen, als Werthmesser zu benutzen, bis zum Ende des 4. Jahrhunderts festgehalten, erst nach Alexander dem Grossen sind in Sparta zuerst silberne Münzen geschlagen. Der Besitz edler Metalle war daselbst den Privaten untersagt, wenn auch schon seit den Perserkriegen fremdes Silbergeld bei den Spartiaten in Gebrauch war. Die älteste einheimische Form des Eisengeldes mit dem Gewichte einer Mine scheint auch in Sparta die der Barren gewesen zu sein, erst später wurde die Hauptmünze in der Form eines Opferfladens geschlagen, von welcher sie auch ihren Namen *πέλανος* führte.[2]) Dem Werthe nach stellte dieser Barren und dieser *πέλανος* in der ältesten Zeit das Aequivalent eines Obolos in Silber oder $^1/_{600}$ der Silber-

---

1) Vergl. Hultsch griech. u. röm. Metrol.[2] 162 ff., 105/6. Plut. Lys. 17: *κινδυνεύει δὲ καὶ τὸ πάμπαν ἀρχαῖον οὕτως ἔχειν, ὀβελίσκοις χρωμένων νομίσμασι σιδηροῖς, ἐνίων δὲ χαλκοῖς.* Vergl. Et. M. *δραχμή.* Poll. 9, 77 Pheidon weihte, nachdem er zuerst hatte Münzen schlagen lassen, die Spiesse der Hera. S. Et. M. *ὀβελίσκος — πάντων δὲ πρῶτος Φείδων Ἀργεῖος νόμισμα ἔκοψεν ἐν Αἰγίνῃ· καὶ διὰ τὸ νόμισμα ἀναλαβὼν τοὺς ὀβελίσκους ἀνέθηκε τῇ ἐν Ἄργει Ἥρᾳ.* S. Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens 169.

2) Ueber die alte Gewohnheit der Eisenprägung im Peloponnes s. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 7, 1 ff. 377 ff. Ueber das lakonische Geld vergl. Hultsch[2] 534 ff. Verbot des privaten Besitzes von Gold und Silber: Xen. v. St. d. Laked. 7, 6. Vergl. indessen Stein in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1864, 332 ff. Trieber quaest. Lac. p. 48 ff. Die Privaten deponierten nach Poseidon. bei Ath. 6, 223 F. ihr Geld in Arkadien. Ein über ein solches Depositum ausgefertigtes Document ist die von Kirchhoff in d. Ber. d. Berl. Ak. 1870, p. 51 ff. herausgegebene Urkunde. S. Plut. Lys. 17. Poll. 9, 79; 7, 105. Dass auch in Sparta das Geld ursprünglich in der Form von *ὀβελίσκοι* umlief, scheint Plut. Lys. 17 anzunehmen. Hesych. sagt: *πέλανος τὸ τετράχαλκον. Λάκωνες.* Ueber spätere spartanische Silbermünzen s. Hultsch[2] 536.

mine dar. Nach einer spätern Schätzung des effectiven Werthes soll dieser lakonische *πέλανος* an Gewicht einer aiginaeischen Mine und an Werth vier *χαλκοῖ* oder einem halben Obol gleich gewesen sein. Darnach war das Verhältniss des Eisens zum Silber wie 1200:1, und es würden den Werth einer aiginaeischen Silbermine, welche 605 Gramm wog, erst 1200 lakonische Eisenminen, deren Gewicht darnach zusammen 726 Kilogramm betragen haben muss, erreicht haben.[1]) Wegen dieses geringen Werthes des Eisens wird man annehmen dürfen, dass, solange fremdes Geld in Lakonien nicht circulierte, im Grossen und Ganzen daselbst Tauschhandel herrschte und dass das eiserne Geld dabei nur als Ausgleichungsmittel verwendet wurde.[2]) In den Perioikenstädten wird wegen des von dort aus betriebenen Exporthandels wohl immer edles Metall als Tauschmittel gedient haben.[3])

Gold und Silber in Lakonien.

Sobald der lakedaimonische Staat an der grossen Politik Theil nahm, so besonders im peloponnesischen Kriege, wurde der Besitz von Gold und Silber für ihn eine Nothwendigkeit. Der Versuch, welcher am Ende des peloponnesischen Krieges von der Partei der strengen Observanz gemacht wurde, auch für den Staat den Besitz der edlen Metalle zu untersagen, musste selbstverständlich, wenn die Lakedaimonier nicht freiwillig ihre Grossmachtstellung aufgeben wollten, scheitern. Das Verbot des privaten Gold- und Silberbesitzes scheint dagegen damals unter Androhung schwerer Strafen erneuert zu sein, ohne freilich streng beobachtet zu werden.[4])

---

1) S. Plut. apophth. Lac. Lyc. 3, p. 278: *οὐδὲ γὰρ νόμισμα παρ' αὐτοῖς εὔχρηστον εἴασε, μόνον δὲ τὸ σιδηροῦν εἰσηγήσατο, ὃ ἔστι μνᾶ ὁλκῇ Αἰγιναία, δυνάμει δὲ χαλκοῖ τέσσαρες.* Die Gewichtsberechnung der aiginaeischen Mine nach Hultsch[2] a. a. O. 502. Das spartanische Ledergeld, von dem Nikol. Dam. bei Müller fr. hist. gr. 3, 458, no. 114, 8. Sen. de benefic. 5, 14 reden, ist wohl eine Fabel.

2) 10 aiginaeische Minen würden nach dem ursprünglichen Werthverhältniss des Silbers zum Eisen wie 1:600 3630 Kilogramm lakonischer Eisenmünzen entsprechen, womit zu vergleichen sind Xen. v. St. d. Laked. 7, 5. Plut. Lyk. 9. Dass in Lakonien Tauschhandel herrschte, bezeugen Polyb. 6, 49. Iust. 3, 2.

3) S. Müller Dor. 2, 21 ff.

4) S. Polyb. 6, 49. Die Schilderung der Verhandlungen nach dem peloponnesischen Kriege s. bei Plut. Lys. 17, deren Resultat durch die Worte umschrieben wird: *δημοσίᾳ μὲν ἔδοξεν εἰσάγεσθαι νόμισμα τοιοῦτον, ἂν δέ*

Die Finanzverwaltung war in Sparta sehr einfach. Eine Besteuerung der Spartiaten darf gewiss nicht angenommen werden, während eine Abgabe der Perioiken nicht unwahrscheinlich ist. Die Haupteinnahmen des Staates waren ausserordentlicher Natur und bestanden aus der Kriegsbeute und den zu gewissen Zeiten gezahlten Subsidien fremder Staaten, besonders des Perserkönigs.[1]) An der Spitze der Finanzverwaltung standen die Ephoren.[2])

Finanzverwaltung.

Ueber das Gerichtswesen sind wir nicht genauer unterrichtet, als über das Finanzwesen. Die criminale Gerichtsbarkeit, zu welcher die Mordklagen und die Staatsprocesse gehörten, übte der Rath der Alten.[3]) Ueber Klagen, deren Strafe der Tod war, wurde mehrere Tage verhandelt und für dieselben gab es keine exceptio rei judicatae.[4]) Die Strafen, auf welche der Rath der Alten erkannte, waren Tod, Verbannung, Atimie und Geldstrafen. Die Todesstrafe wurde zur Nachtzeit entweder durch Erdrosseln in der Dechas oder durch Herabstürzen in eine tiefe, Kaiadas genannte Schlucht, wohin allerdings für gewöhnlich wohl nur

Gerichtswesen.

Rath der Alten.

τις ἁλῷ κεκτημένος ἰδίᾳ, ζημίαν ὥρισαν θάνατον. S. Xen. v. St. d. Laked. 7, 6. Ueber die Beobachtung dieses Gesetzes s. Müller Dor. 2, 207. Stein a. a. O. 337 bezweifelt, dass damals ein solcher Beschluss gefasst wurde.

1) S. Plut. apophth. Lac. Anax. p. 265: πυνθανομένου τινός, διὰ τί χρήματα οὐ συνάγουσιν εἰς τὸ δημόσιον. Archidamos sagt bei Thuk. 1, 80: καὶ οὔτε ἐν κοινῷ (nämlich χρήματα) ἔχομεν οὔτε ἑτοίμως ἐκ τῶν ἰδίων φέρομεν. Vergl. Aristot. pol. 2, 9 = p. 50, 10 ff. Bekker. Nach Strab. 365 waren die Perioiken unterworfen unter der Bedingung συντελεῖν τῇ Σπάρτῃ. S. Trieber quaest. Lac. p. 53 ff.

2) Die Ephoren nehmen die Kriegsbeute in Empfang: Plut. Lys. 16. Diod. 13, 106.

3) Ueber den Rath der Alten als Forum der δίκαι φονικαί s. Aristot. pol. 3, 1 = p. 60, 16. Nach Aristot. pol. 2, 9 = p. 48, 21 sind die Geronten überhaupt κύριοι κρίσεων μεγάλων. Der Rath der Alten als Forum für Staatsvergehen ergiebt sich aus dem Beispiel des Sphodrias, dessen Process offenbar vor den Geronten verhandelt wurde. S. Xen. Hell. 5, 4, 24 ff. Plut. Ages. 24, 25. Der Rath der Alten als Gericht über die Könige: Paus. 3, 5, 2.

4) S. apophth. Lac. Alexandr. 6, p. 265: ἐρωτῶντος δέ τινος αὐτὸν, διὰ τί τὰς περὶ (τοῦ) θανάτου δίκας πλείοσιν ἡμέραις οἱ γέροντες κρίνουσιν, κἂν ἀποφύγῃ τις, ἔτι οὐδὲν ἧσσόν ἐστιν ὑπόδικος, Πολλαῖς μὲν, ἔφη, ἡμέραις κρίνουσι, ὅτι περὶ θανάτου τοῖς διαμαρτάνουσιν οὐκ ἔστι μεταβουλεύσασθαι· νόμῳ δὲ ὑπόδικον δεήσει εἶναι, ὅτι κατὰ τοῦτον τὸν νόμον ἂν εἴη καὶ τὸ κρείττονα βουλεύσασθαι. Die hier bezeugte Vorsicht bei der Urtheilsfällung erwähnt auch Thuk. 1, 132.

die Leichen der Hingerichteten geworfen wurden, vollzogen.[1]) Die aus contractlichen Verhältnissen entspringenden Rechtsstreitigkeiten entschieden die Ephoren als Einzelrichter, wenn nicht etwa die Sache durch compromissarische Schiedsrichter erledigt wurde.[2]) Weiter übten die Ephoren auch eine mit ihrer Polizeiaufsicht zusammenhängende richterliche Thätigkeit, bei welcher die von ihnen verhängten Strafen sehr verschiedener Art waren.[3]) Die Könige hatten von ihrer früheren civilen Gerichtsbarkeit nur diejenigen Klagen behalten, welche das Familienrecht und die öffentlichen Wege betrafen.[4])

Ephoren. *Könige.*

---

5. Der lakedaimonische Bund.[5])

Eroberungen der Spartiaten.

Nachdem die Spartiaten sich des Eurotasthales und der zu demselben gehörigen Küstenlandschaften bemächtigt hatten, machten sie mit ihren Eroberungen keineswegs Halt. Wohl in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts begannen sie den ersten messenischen Krieg, welcher von ihnen als Eroberungskrieg

1) Nach Aristot. pol. 6 (4), 9 = p. 161, 18 erkennen die Geronten auf Tod und Verbannung, nach Plut. Lyk. 26 auf Tod, Atimie und überhaupt auf die härtesten Strafen. Atimie z. B. für die Paiderasten: Plut. Inst. Lac. 7. Ein Beispiel für Verbannung: Thuk. 5, 72. Eine Geldstrafe wurde z. B. dem Phoibidas auferlegt, der doch gewiss von den Geronten abgeurtheilt wurde. S. Plut. Pelop. 6. Ueber die Form der Todesstrafe s. Plut. Ag. 19: *τοῦτο δέ* (nämlich *ἡ καλουμένη Δεχάς*) *ἐστιν οἴκημα τῆς εἱρκτῆς, ἐν ᾧ θανατοῦσι τοὺς καταδίκους ἀποπνίγοντες.* Her. 4, 146: *κτείνουσι δὲ τοὺς ἂν κτείνωσι Λακεδαιμόνιοι νυκτός, μεθ' ἡμέρην δὲ οὐδένα.* Thuk. 1, 134: *καὶ αὐτὸν ἐμέλλησαν μὲν ἐς τὸν Καιάδαν οὗπερ τοὺς κακούργους ἐμβάλλειν.* Eine Verschärfung der Todesstrafe s. Xen. Hell. 3, 3, 11.

2) S. Aristot. pol. 3, 1 = p. 60, 15: *οἷον ἐν Λακεδαίμονι τὰς τῶν συμβολαίων δικάζει τῶν ἐφόρων ἄλλος ἄλλας.* — 2, 9 = p. 48, 11: *ἔτι δὲ καὶ κρίσεών εἰσι μεγάλων κύριοι, ὄντες οἱ τυχόντες, διόπερ οὐκ αὐτογνώμονας βέλτιον κρίνειν, ἀλλὰ κατὰ τὰ γράμματα καὶ τοὺς νόμους.* Vergl. Plut. apophth. Lac. 271. Eurycrad. Didot. Ueber compromissarische Einzelrichter s. Plut. apophth. Lac. Archidam. 6, p. 267 Didot.

3) S. z. B. Athen. 4, 141 A.

4) S. Her. 6, 57.

5) Eine Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der lakedaimonischen Bundesgenossenschaft giebt Broicher de sociis Lacedaemoniorum Bonn 1867, Diss. inaug. bis zum peloponnesischen Kriege, Busolt d. Laked. u. ihre Bundesgen. Bd. 1, 1878 bis zum Jahre 479.

geführt wurde.[1]) Das Resultat desselben war denn auch nach einem langjährigen Kampfe die Eroberung Messeniens. Die Bewohner des Landes kamen in ein drückendes Unterthanenverhältniss zu Sparta, welches nach dem unglücklichen Aufstande derselben, dem sogenannten zweiten messenischen Kriege, nicht gemildert wurde.[2]) Bald nach Beendigung des ersten messenischen Krieges begannen die Spartiaten den Kampf mit den Argeiern um das Grenzland beider, die Thyreatis[3]), welche indessen definitiv durch die Spartiaten erst um die Mitte des 6. Jahrhunderts erobert wurde.[4])

Sparta u. Tegea.

Auch ihren nördlichen Nachbarn, den Arkadern, gegenüber beschritten die Spartiaten zuerst den Weg der Eroberung.[5]) Aber erst nach wiederholten Kämpfen, nachdem sie in den ersten Jahrzehnten des 6. Jahrh. mehrfach geschlagen waren, gelang es den Spartiaten um 550 die Tegeaten zu besiegen.[6]) Indessen war dieser Sieg keineswegs so entscheidend, dass durch denselben den Spartiaten die Aussicht auf die Eroberung des tegeatischen Gebietes eröffnet wurde. Vielmehr gaben dieselben nach diesem Siege ihre Eroberungspolitik den Tegeaten gegenüber definitiv auf und schlossen mit den letzteren Frieden. Was die Bedingungen desselben betrifft, so verpflichteten sich die Tegeaten,

---

1) Die Ueberlieferung über die älteste Geschichte Messeniens wie auch über die messenischen Kriege ist ganz unsicher. S. Niese im Herm. 26, 1 ff. Den eigentlichen Grund des Krieges giebt die messenische Ueberlieferung bei Paus. 4, 4, 3 gewiss richtig an: *αἴτιον δὲ εἶναι τῆς χώρας τῆς Μεσσηνίας τὴν ἀρετήν*.

2) Ueber das Unterthanenverhältniss der Messenier, die offenbar, soweit sie nicht auswanderten, Heloten wurden, s. Paus. 4, 14, 4 ff.; 23, 1.

3) Bei Euseb. 2, 83 Schoene heisst es unter Ol. 14: bellum, quod in Thyrea inter Lacedaemonios et Argivos gestum est. Paus. 3, 7, 5: *Θεοπόμπου δὲ ἔτι ἔχοντος τὴν ἀρχὴν ἐν Σπάρτῃ γίνεται καὶ ὁ περὶ τῆς Θυρεάτιδος καλουμένης χώρας Λακεδαιμονίοις ἀγὼν πρὸς Ἀργείους*. Die Tradition über frühere Kämpfe zwischen den Spartanern und Argeiern halte ich nicht — s. m. Stud. p. 72 ff. — für glaubwürdig.

4) Nach der Darstellung bei Her. 1, 82 ist die Thyreatis erst unmittelbar vor dem Kampfe der 300 spartanischen und argeiischen *λογάδες* und der darauf folgenden Schlacht von den Spartanern besetzt und dann durch dieselben behauptet worden. S. auch Paus. 2, 38, 5.

5) Die aggressive Tendenz der lakedaimonischen Politik im 6. Jahrhundert, die man aber auch auf die vorhergehenden Jahrhunderte ausdehnen muss, betont mit Recht Busolt d. Laked. und ihre Bundesgen. 251 ff. S. auch Her. 1, 66.

6) S. Her. 1, 65 ff. Busolt a. a. O. p. 257 ff.

die messenischen Flüchtlinge aus ihrem Lande zu vertreiben und keinen wegen seines Verhaltens während des Krieges mit den Spartiaten gerichtlich zu verfolgen.[1]) Die letzte Bedingung, welche nach der Angabe des Aristoteles von den Lakedaimoniern gestellt war, um den lakedaimonisch Gesinnten in Tegea Sicherheit zu verschaffen, bezeichnet deutlich den Weg, auf welchem die Lakedaimonier zur Hegemonie über den Peloponnes gelangt sind. Da sie überall die oligarchischen Parteien, deren politische Tendenzen mit den Bestimmungen der spartanischen Verfassung übereinstimmten, besonders in dem Kampfe gegen die auf demokratischer Grundlage ruhende Tyrannis unterstützten, so fanden es die Oligarchen, welche den Tyrannen in der Herrschaft gefolgt waren, naturgemäss in ihrem eigenen Interesse, sich eng an Sparta anzuschliessen, um ihr Regiment zu sichern.[2]) Nimmt man dazu, dass im 6. Jahrh. wohl besonders infolge des Vordringens der lydischen Könige gegen die hellenischen Städte Kleinasiens und alsdann infolge der persischen Machtausdehnung

Begründung der lakedaimonischen Hegemonie.

---

1) S. Plut. quaest. gr. 5: *Λακεδαιμόνιοι Τεγεάταις διαλλαγέντες ἐποιήσαντο συνθήκας καὶ στήλην ἐπ' Ἀλφειῷ κοινὴν ἀνέστησαν, ἐν ᾗ μετὰ τῶν ἄλλων γέγραπται Μεσσηνίους ἐκβαλεῖν ἐκ τῆς χώρας καὶ μὴ ἐξεῖναι χρηστοὺς* (s. Hesych. *χρηστοί· οἱ καταδεδικασμένοι*) *ποιεῖν· ἐξηγούμενος οὖν ὁ Ἀριστοτέλης τοῦτό φησι δύνασθαι τὸ μὴ ἀποκτιννύναι βοηθείας χάριν τοῖς λακωνίζουσι τῶν Τεγεατῶν.* Vergl. auch Plut. quaest. Rom. 52. Der Sinn dieser Bestimmung ist unzweifelhaft der, welcher im Text angegeben ist. Die Tegeaten hatten im peloponnesischen Heere die Ehrenstellung auf dem linken Flügel: Her. 9, 26. Aber schwerlich war dieses Ehrenrecht ihnen durch den Vertrag gewährleistet.

2) Sturz der Tyrannenherrschaften durch die Lakedaimonier nach Thuk. 1, 18: *ἐπειδὴ δὲ οἵ τε Ἀθηναίων τύραννοι καὶ οἱ ἐκ τῆς ἄλλης Ἑλλάδος ἐπὶ πολὺ καὶ πρὶν τυραννευθείσης οἱ πλεῖστοι καὶ τελευταῖοι πλὴν τῶν ἐν Σικελίᾳ ὑπὸ Λακεδαιμονίων κατελύθησαν* — Müller Dor. 1, 172. Ordnung der Verfassungen in den einzelnen Staaten: Thuk. 1, 76: *ὑμεῖς γοῦν, ὦ Λακεδαιμόνιοι, τὰς ἐν τῇ Πελοποννήσῳ πόλεις ἐπὶ τὸ ὑμῖν ὠφέλιμον καταστησάμενοι ἐξηγεῖσθε.* 1, 19: *οἱ μὲν Λακεδαιμόνιοι οὐχ ὑποτελεῖς ἔχοντες φόρον τοὺς ξυμμάχους ἡγοῦντο, κατ' ὀλιγαρχίαν δὲ σφίσιν αὐτοῖς μόνον ἐπιτηδείως ὅπως πολιτεύσωσι θεραπεύοντες* — Aristot. pol. 6 (4), 11, p. 165, 13 ff. Bekker: *ἔτι δὲ καὶ τῶν ἐν ἡγεμονίᾳ γενομένων τῆς Ἑλλάδος πρὸς τὴν παρ' αὐτοῖς ἑκάτεροι πολιτείαν ἀποβλέποντες οἱ μὲν δημοκρατίας ἐν ταῖς πόλεσι καθίστασαν, οἱ δ' ὀλιγαρχίας, οὐ πρὸς τὸ τῶν πόλεων συμφέρον σκοποῦντες, ἀλλὰ πρὸς τὸ σφέτερον αὐτῶν.* Dass die lakedaimonische Hegemonie sich nicht, wie Curtius griech. Gesch.[4] 1, 218 meint, im Zusammenhange mit dem olympischen Heiligthume und einem Bunde mit Elis entwickelt hat, betont mit Recht Busolt a. a. O. p. 57 ff. und Forsch. 1 ff.

eine centralisierende Tendenz auch bei den Hellenen zur Geltung gelangte, so wird es erklärlich, dass die Hegemonie der Lakedaimonier, deren Gebiet allein schon $^2/_5$ des Peloponnes umfasste, sich über den grössten Theil der Halbinsel ausdehnte, ohne dass sich in unserer Ueberlieferung immer bestimmte Zeugnisse über den Anschluss der einzelnen Staaten an Sparta erhalten haben.[1]) Nur Argos und die achäischen Städte haben sich im Peloponnes dem lakedaimonischen Bunde nicht angeschlossen.[2]) Die bedeutende Machtstellung, welche die Lakedaimonier im Peloponnes einnahmen, bewirkte, dass man im Auslande um 550 sie als die Vorsteher von ganz Hellas betrachtete.[3]) In Wirklichkeit aber erstreckte sich die Hegemonie der Lakedaimonier, nachdem der Versuch derselben, diese auch über die Athener auszudehnen, am Ende des 6. Jahrh. gescheitert war, nicht über die Grenzen des Peloponnes.[4])

Spartas Stellung während der Perserkriege.

Erst der persische Krieg brachte eine thatsächliche Erweiterung derselben, indem die an dem Kriege betheiligten Staaten, auch Athen, die Hegemonie der Lakedaimonier für denselben anerkannten.[5]) Die staatsrechtlichen Formen, unter welchen dieser Bund zum Ausdruck kam, entsprachen dem Zwecke, welchem er dienen sollte. Der Bund umfasste „die für Hellas wohl gesinnten Staaten“[6]), welche sich gegenseitig durch einen Eid zum Kampfe gegen die Perser verpflichtet hatten.[7]) Das constituie-

---

1) Ueber die centralisierenden Tendenzen bei den Hellenen im 6. Jahrh. s. Busolt a. a. O. p. 245 ff. $^2/_5$ des Peloponnes lakedaimonischer Besitz: Thuk. 1, 10. Von der Zeit um 550 sagt Her. 1, 68 bereits: *ἤδη δέ σφι (τοῖς Λακεδαιμονίοις) καὶ ἡ πολλὴ τῆς Πελοποννήσου ἦν κατεστραμμένη*, womit zu vergleichen ist Busolt a. a. O. p. 264 ff.

2) Ueber Argos s. Isokr. 12, 46, vergl. 256, über Achaia Paus. 7, 6, 3, 4. Vergl. auch Thuk. 1, 9.

3) Nach Her. 1, 69 lässt Kroisos den Lakedaimoniern sagen: *ὑμέας γὰρ πυνθάνομαι προεστάναι τῆς Ἑλλάδος*. Vergl. Busolt a. a. O. p. 269 ff.

4) Ueber die Versuche der Lakedaimonier, ihre Hegemonie auch über Mittelgriechenland auszudehnen, s. Busolt a. a. O. p. 284 ff.

5) Thuk. 1, 18: *καὶ μεγάλου κινδύνου ἐπικρεμασθέντος οἵ τε Λακεδαιμόνιοι τῶν ξυμπολεμησάντων Ἑλλήνων ἡγήσαντο δυνάμει προύχοντες.*

6) Nach Her. 7, 172 *αἱ πόλεις αἱ τὰ ἀμείνω φρονέουσαι περὶ τὴν Ἑλλάδα.* Vergl. Her. 7, 145. Welche Staaten zu diesem Bunde gehörten, darüber s. Busolt a. a. O. 387 ff. Vergl. auch K. Ottfr. Müller Gesch. d. hell. Synedrions währ. d. Perserkr. in den Prolegomena z. e. wissensch. Myth. p. 406 ff.

7) Bei Her. 7, 148 werden sie *οἱ συνωμόται Ἑλλήνων ἐπὶ τῷ Πέρσῃ*

rende Organ des Bundes war das auf dem Isthmos versammelte Synedrion der *πρόβουλοι*, welches die vorbereitenden Massregeln für den Krieg traf. Während des Krieges selbst dagegen bildete der aus den Strategen der bei den einzelnen Operationen betheiligten Staaten bestehende Kriegsrath das Organ des Bundes. Den Oberbefehl zu Wasser und zu Lande führte der jedesmalige Anführer der Lakedaimonier.[1])

Als Organ des Bundes fasste der Kriegsrath des Landheeres nach der Schlacht bei Plataiai den Beschluss, es sollten alljährlich aus Hellas *πρόβουλοι* und *θεωροί* nach Plataiai zusammenkommen, die letzteren unzweifelhaft als religiöse Vertreter der betreffenden Staaten bei der für die Gefallenen jährlich abzuhaltenden Todtenfeier, die ersteren als die politischen Gesandten zur Berathung von Bundesangelegenheiten. Weiter setzte man fest, dass ein alle vier Jahr zu feiernder Agon, die sogenannten Eleutherien, eingerichtet und die Plataier, weil sie dem Gotte hierbei die Opfer darbrachten, für heilig und unverletzlich gelten sollten. Zum Kampfe gegen die Perser beschloss man die Aufstellung einer Truppenmacht von 10,000 Hopliten, 1000 Reitern und 100 Schiffen.[2]) Dieser so abgeschlossene Bund, der von

---

genannt. Vergl. auch Her. 9, 106. Dagegen muss als Erfindung gelten derjenige Eidschwur, welchen die Hellenen entweder auf dem Isthmos — s. Her. 7, 132. Diod. 11, 3 — oder vor der Schlacht bei Plataiai — s. Theop. fr. 167. bei Müller fr. hist. gr. 2, 306. Diod. 11, 29. Lyk. Leokr. 80/1 — gegen diejenigen Hellenen geschworen haben sollen, welche sich freiwillig den Persern ergeben hatten. S. Wecklein üb. d. Tradit. d. Perserkr. 67 ff.

1) Das Synedrion auf dem Isthmos (s. Diod. 11, 3) wird von Her. 7, 172 bezeichnet als *πρόβουλοι τῆς Ἑλλάδος*. Ueber die Thätigkeit derselben s. Busolt a. a. O. p. 394 ff., der p. 407 ff. mit Recht betont, dass das Synedrion der *πρόβουλοι* eine constituierende Versammlung war. Der allgemeine Kriegsrath der Strategen aus den verbündeten Staaten auf dem Isthmos ergiebt sich aus Her. 7, 175. 177. S. Busolt p. 407, N. 125. Dass die *πρόβουλοι* während des Krieges selbst nicht mehr versammelt waren, hat Busolt p. 408, N. 126 erwiesen. Ueber das Synedrion der Strategen als Organ des Bundes s. Busolt p. 410 ff. Ueber die Hegemonie der Spartaner zu Wasser und zu Lande s. Her. 7, 161; 8, 2. Busolt p. 410 ff.

2) S. Plut. Arist. 21: *ἐκ τούτου γενομένης ἐκκλησίας κοινῆς τῶν Ἑλλήνων ἔγραψεν Ἀριστείδης ψήφισμα συνιέναι μὲν εἰς Πλαταιὰς καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀπὸ τῆς Ἑλλάδος προβούλους καὶ θεωρούς, ἄγεσθαι δὲ πενταετηρικὸν ἀγῶνα τῶν Ἐλευθερίων. εἶναι δὲ σύνταξιν Ἑλληνικὴν μυρίας μὲν ἀσπίδας, χιλίους δὲ ἵππους, ναῦς δὲ ἑκατὸν ἐπὶ τὸν πρὸς βαρβάρους πόλεμον, Πλαταιεῖς δ' ἀσύλους καὶ ἱεροὺς ἀφεῖσθαι τῷ θεῷ θύοντας ὑπὲρ τῆς Ἑλλάδος*, vergl. 19. Da die Richtigkeit der Angabe des Plut. in einzelnen

Thukydides als *αἱ παλαιαὶ Παυσανίου μετὰ τὸν Μῆδον σπονδαί* bezeichnet wird, existierte zwar officiell bis zum dritten messenischen Krieg, wo die Athener infolge ihrer Rücksendung aus Messenien sich mit ihren Bundesgenossen von demselben lossagten, hat aber niemals eine praktische Bedeutung erhalten. Denn als die Seegriechen infolge des Uebermuthes des Pausanias die Athener zu Hegemonen erwählt hatten, traten die Lakedaimonier, indem sie diese Thatsache anerkannten, überhaupt von dem Kriege gegen die Perser zurück und beschränkten sich wieder auf ihre Vorstandschaft unter den peloponnesischen Staaten.[1] Die in die Zeit zwischen dem persischen und dem peloponnesischen Krieg fallenden Versuche der Tegeaten und Argeier und ein anderes Mal der Arkader mit Ausnahme der Matineier, dieselbe zu beseitigen, scheiterten[2], und an der Spitze des peloponnesischen Bundes begannen die Lakedaimonier den peloponnesischen Krieg, dessen glücklicher Ausgang ihnen auf kurze Zeit die Vorstandschaft von ganz Hellas verschaffte.[3] Die Lakedaimonier übten dieselbe auf die Weise, dass sie in den nichtpeloponnesischen Städten Harmosten, welche das Commando über die in lakedaimonischem Dienst stehende Besatzung führten, einsetzten und einheimische Oligarchien, welche meistens in der Form von Dekarchien die Städte verwalteten, einrichteten.[4]

Sparta Hegemon von ganz Hellas.

Punkten durch Thuk. 2, 71. 72. 74; 3, 58. 68 bestätigt wird, so stehe ich nicht an, die Richtigkeit der plutarchischen Angabe auch für diejenigen Punkte anzunehmen, für welche diese Bestätigung fehlt. S. Busolt a. a. O. p. 463 ff. Broicher a. a. O. p. 64 ff. bezweifelt die Richtigkeit des oben citierten Berichtes des Plut.

1) Erwähnt werden *αἱ παλαιαὶ Παυσανίου μετὰ τὸν Μῆδον σπονδαί* bei Thuk. 3, 68. Nach ihrer Rücksendung aus Messenien durch die Lakedaimonier heisst es von den Athenern bei Thuk. 1, 102: *ἀφέντες τὴν γενομένην ἐπὶ τῷ Μήδῳ ξυμμαχίαν πρὸς αὐτούς* (d. h. *πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους*). Ueber den Uebergang der Hegemonie über die Seegriechen an die Athener s. Thuk. 1, 95. Arist. *Ἀθ. π.* 23. Diod. 11, 44. Plut. Arist. 23. Kim. 6.

2) Ueber diese Kämpfe besitzen wir nur die kurze Angabe bei Her. 9, 35, auf den auch Paus. 3, 11, 7, 8 zurückgeht.

3) Die Spartaner um 400 als *πάσης τῆς Ἑλλάδος προστάται*: Xen. Hell. 3, 1, 3. § 5 heisst es: *πᾶσαι γὰρ τότε αἱ πόλεις ἐπείθοντο ὅτι Λακεδαιμόνιος ἀνὴρ ἐπιτάττοι.* Zu den 10,000 sagt Xen. Anab. 6, 4, 18: *καὶ γὰρ ἐν τῇ γῇ ἄρχουσι Λακεδαιμόνιοι καὶ ἐν τῇ θαλάττῃ τὸν νῦν χρόνον.* Vergl. 7, 1, 28. Bei Diod. 14, 10 heisst es: *κατὰ δὲ τὴν Ἑλλάδα Λακεδαιμόνιοι καταλελυκότες τὸν Πελοποννησιακὸν πόλεμον ὁμολογουμένην ἔσχον τὴν ἡγεμονίαν καὶ τὴν κατὰ γῆν καὶ τὴν κατὰ θάλατταν.*

4) S. Diod. 14, 10: *καταστήσαντες δὲ ναύαρχον Λύσανδρον τούτῳ προσ-*

Befreiung der Seegriechen.

Der Uebermuth und die Härte, mit welchen die Lakedaimonier gegen die einzelnen Städte verfuhren, liessen indessen bald bei denselben den Wunsch entstehen, von der lakedaimonischen Vorstandschaft wieder befreit zu werden. Als daher Konon mit der persischen Flotte 394 bei Knidos die Lakedaimonier besiegt hatte, so vertrieben die Seegriechen überall die lakedaimonischen Harmosten und Besatzungen und machten sich frei.[1])

Die Lakedaimonier als Vorsteher des Königsfriedens.

Indessen gewährte doch der 387 abgeschlossene Königsfriede, mit dessen Ausführung die Lakedaimonier betraut wurden, denselben hinreichende Gelegenheit, sich in die Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen, während die Friedensbestimmung, dass alle hellenischen Staaten autonom sein sollten, auf ihr Verhältniss zu den verbündeten Staaten des Peloponnes, welche nominell wenigstens autonom waren, keinen Einfluss hatte.[2]) Vielmehr benutzten sie ihre Stellung als Vorsteher des Königsfriedens, um Korinth, das sich 394 von dem peloponnesischen Bunde losgesagt hatte, wieder für denselben zu gewinnen, und scheuten sich auch nicht, gegen die Bestimmungen des Friedens die Verfassungen einzelner Staaten, wie die von Mantineia und Phlius, in ihrem Interesse umzuformen.[3]) Und nicht blos auf die Staaten

---

ἔταξαν ἐπιπορεύεσθαι τὰς πόλεις ἐν ἑκάστῃ τοὺς παρ' αὐτοῖς καλουμένους ἁρμοστὰς ἐγκαθιστάντα· ταῖς γὰρ δημοκρατίαις προσκόπτοντες οἱ Λακεδαιμόνιοι δι' ὀλιγαρχίας ἐβούλοντο τὰς πόλεις διοικεῖσθαι. Ueber die δεκαρχίαι oder δεκαδαρχίαι s. Isokr. 5, 95. Paus. 9, 6, 4. Plut. Lys. 5, 13. 14. Diod. 14, 13. Xen. Hell. 3, 4, 2; 6, 3, 8. Ueber die ἁρμοσταί vergl. Dem. 18, 96: Λακεδαιμονίων γῆς καὶ θαλάττης ἀρχόντων καὶ τὰ κύκλῳ τῆς Ἀττικῆς κατεχόντων ἁρμοσταῖς καὶ φρουραῖς, Εὔβοιαν, Τάναγραν καὶ Βοιωτίαν ἅπασαν, Μέγαρα, Αἴγιναν, Κλεωνάς, τὰς ἄλλας νήσους. Vergl. Xen. Anab. 6, 4, 13. Isokr. 14, 13. Xen. Hell. 1, 1, 32; 1, 2, 18; 1, 3, 5; 1, 3, 15; 2, 3, 14; 4, 8, 3. 5. 39. Vergl. Fleischhandel a. a. O. 65 ff. Harp. ἁρμοσταί. Lex. Seguer. 206, 16; 211, 7; 445, 29. Selbst Heloten sollen von den Lakedaimoniern als Harmosten verwendet sein. S. Xen. Hell. 3, 5, 12. Vergl. auch Gabriel de magistratib. Lacedaemonior. p. 92 ff.

1) S. Diod. 14, 84: τοιαύτη τῆς μεταστάσεως σπουδή τις εἰς τὰς πόλεις ἐνέπεσεν, ὧν αἱ μὲν ἐκβαλοῦσαι τὰς φρουρὰς τῶν Λακεδαιμονίων τὴν ἐλευθερίαν διεφύλαττον, αἱ δὲ τοῖς περὶ Κόνωνα προσετίθεντο. καὶ Λακεδαιμόνιοι μὲν ἀπὸ τούτου τοῦ χρόνου τὴν κατὰ θάλατταν ἀρχὴν ἀπέβαλον.

2) S. Xen. Hell. 5, 1, 36: προστάται γὰρ γενόμενοι τῆς ὑπὸ βασιλέως καταπεμφθείσης εἰρήνης καὶ τὴν αὐτονομίαν ταῖς πόλεσι πράττοντες. — Ueber den Inhalt des Königsfriedens des Jahres 387 s. Xen. Hell. 5, 1, 31. Diod. 14, 110.

3) Ueber Korinth s. Xen. Hell. 5, 1, 36; über Mantineia Xen. Hell. 5, 2, 1 ff.; über Phlius Xen. Hell. 5, 3, 10—17. 21—25. Diod. 15, 19.

des Peloponnes beschränkten sich die Lakedaimonier in ihren Einmischungen, die Expedition derselben gegen Olynth und die gewaltsame Aufnahme der Stadt in ihren Bund und die Besetzung der Kadmeia 382 waren offenbare Verletzungen des Königsfriedens.[1])

Sturz der lakedaimonischen Hegemonie.

Der Rückschlag liess indessen nicht lange auf sich warten. Im Jahre 379 wurde Theben befreit und die Athener begründeten von 378 an ihren zweiten Bund, welchen die Lakedaimonier, wiederholt geschlagen, 374 und auf dem allgemeinen Friedenscongress in Sparta 371 anerkennen mussten.[2]) Die bei derselben Gelegenheit anerkannte Landhegemonie der Lakedaimonier erhielt wenige Tage nach dem Schluss des Friedenscongresses in der Schlacht bei Leuktra ihren vernichtenden Stoss. Auch die peloponnesischen Bundesgenossen sagten sich, der eine nach dem andern, von den Lakedaimoniern los, welche dadurch, dass sie 366 den letzten Resten derselben den Abschluss eines Sonderfriedens mit Theben gestatteten, selbst auf die Hegemonie verzichteten, welche wiederzugewinnen ihnen nach der Schlacht bei Mantineia auch unter günstigeren Verhältnissen trotz wiederholter Versuche nicht gelungen ist.[3])

Der peloponnesische Bund.

Eine bestimmte völkerrechtliche Form hat nur das Verhältniss zwischen den Lakedaimoniern und ihren peloponnesischen Bundesgenossen gehabt, während in den Staaten ausserhalb des Peloponnes, solange die Lakedaimonier die Vorstandschaft hatten, diese einfach befahlen und jene gehorchten. Aber auch für den peloponnesischen Bund sind wir nicht im Stande anzugeben, ob die völkerrechtliche Form desselben auf einem Bundesvertrage oder auf einem langjährigen Gewohnheitsrechte begründet war. Von einem für alle Bundesglieder gültigen Bundesrechte, welches auf altes Herkommen zurückging, sind einzelne Bestimmungen

---

1) Ueber Olynthos und die Besetzung der Kadmeia s. Xen. Hell. 5, 2. 11—5, 3, 9; 5, 3, 18—20, 26. Diod. 15, 19—23.

2) S. Diod. 15, 38. Xen. Hell. 6, 3, 18. 19.

3) S. Isokr. 5, 47: *οὗτοι (οἱ Λακεδαιμόνιοι) γὰρ ἄρχοντες τῶν Ἑλλήνων οὐ πολὺς χρόνος ἐξ οὗ καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν εἰς τοσαύτην μεταβολὴν ἦλθον, ἐπειδὴ τὴν μάχην ἡττήθησαι τὴν ἐν Λεύκτροις, ὥστ' ἀπεστερήθησαν μὲν τῆς ἐν τοῖς Ἕλλησι δυναστείας* — vergl. Xen. Hell. 7, 2, 2. Sonderfrieden der letzten peloponnesischen Bundesgenossen Spartas mit Theben: Xen. Hell. 7, 4, 9. Im J. 362 setzten die damaligen Verbündeten Spartas es durch, *ὅπως ἐν τῇ ἑαυτῶν ἕκαστοι ἡγήσοιντο*: Xen. Hell. 7, 5, 3. Ueber das spätere Verhalten Spartas im allgemeinen s. Isokr. 5, 49.

bekannt. Nach demselben waren alle Städte des Peloponnes, grosse wie kleine, autonom und zur Abwehr von Angriffen auf den Peloponnes verpflichtet. Ebenso mussten sie auch, wenn ein einzelnes Bundesglied angegriffen wurde, diesem Hülfe leisten. Wenn Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten entstanden, so sollten sie dieselben unter einander beilegen, wenn sie aber in einen förmlichen Streit geriethen, so sollten sie einen dritten Staat als Schiedsrichter bestellen, welcher beiden streitenden Parteien unparteiisch zu sein schien.[1]) Indessen ist es trotzdem vorgekommen, dass einzelne Bundesglieder förmlich Krieg unter einander geführt haben, was demnach nach dem Bundesrechte nicht direct verboten gewesen zu sein scheint.[2])

Rechte u. Pflichten des Vorortes und der Bundesglieder.

Was wir sonst von den Rechten und Pflichten des Vorortes und der einzelnen Bundesglieder wissen, ist zu wenig, als dass sich damit eine systematische Darstellung des Bundes geben liesse. Sparta berief als Vorort des Bundes, wenn bei irgend einer Gelegenheit eine Entscheidung der Bundesgenossen erforderlich war, den Bundesrath, welcher durch Gesandte von den einzelnen Staaten beschickt wurde.[3]) Der Bundesrath gab regelmässig sein Votum ab bei Kriegserklärungen und Kriegsunterneh-

---

1) Die in den Text aufgenommenen Bestimmungen finden sich in den Vertragsurkunden zwischen Sparta und Argos bei Thuk. 5, 77. 79: *τὰς δὲ πόλιας τὰς ἐν Πελοποννάσῳ, καὶ μικρὰς καὶ μεγάλας, αὐτονόμως εἶμεν πάσας κατὰ πάτρια. αἰ δέ κα τῶν ἐκτὸς Πελοποννάσω τις ἐπὶ τὰν Πελοπόννασον γᾶν ἴῃ ἐπὶ κακῷ, ἀλεξέμεναι ἀμοθεὶ βουλευσαμένως, ὅπᾳ κα δικαιότατα δοκῇ τοῖς Πελοποννασίοις*: 77 vergl. auch 79, 1. Die Argeier fallen in das Gebiet von Epidauros ein. *Ἐπιδαύριοι δὲ τοὺς ξυμμάχους ἐπεκαλοῦντο, ὧν τινες οἱ μὲν τὸν μῆνα (τὸν Καρνεῖον) προὐφασίσαντο, οἱ δὲ καὶ ἐς μεθορίαν τῆς Ἐπιδαυρίας ἐλθόντες ἡσύχαζον.* S. Thuk. 5, 54. *αἰ δέ τινι τᾶν πολίων ᾖ ἀμφίλογα, ἢ τᾶν ἐντὸς ἢ τᾶν ἐκτὸς Πελοποννάσω, αἴτε περὶ ὅρων αἴτε περὶ ἄλλου τινός, διακριθῆμεν. αἰ δέ τις τῶν ξυμμάχων πόλις πόλει ἐρίζοι, ἐς πόλιν ἐλθεῖν, ἄν τινα ἴσαν ἀμφοῖν τοῖς πολίεσσι δοκείοι*: 79. Beispiel eines solchen Schiedsrichterspruches bei Thuk. 5, 31.

2) Bei einem Kriege zwischen Kleitor und Orchomenos befiehlt Agesilaos, da er die Soldtruppen der Kleitorier zu einem Zuge gegen die Thebaner bedarf, den Orchomeniern, *ἕως στρατεία εἴη, παυσασθαι τοῦ πολέμου· εἰ δέ τις πόλις στρατιᾶς οὔσης ἔξω ἐπὶ πόλιν στρατεύσοι, ἐπὶ ταύτην ἔφη πρῶτον ἰέναι κατὰ τὸ δόγμα τῶν συμμάχων.* S. Xen. Hell. 5, 4, 36. 37. Darnach war also durch Beschluss des Bundesrathes eine Befehdung der Bundesglieder unter einander nur verboten während eines Bundesfeldzuges ausserhalb des Peloponnes.

3) S. Thuk. 1, 87. 119; 5, 17. 36.

mungen des Bundes, Friedens- und Waffenstillstandsabschlüssen.[1]) Die Verhandlungen über diese Angelegenheiten erfolgten, wie es scheint, in Anwesenheit der Gesandten der Bundesgenossen vor der spartiatischen Apella. Hatte diese alsdann über die vorliegende Angelegenheit, vielleicht nachdem die Gesandten der Bundesgenossen abgetreten waren, Beschluss gefasst, so traten wohl die letzteren gleichfalls zur Abstimmung zusammen, bei welcher dann die Vertreter Spartas in dem Sinne des von der Apella gefassten Beschlusses stimmten.[2]) Bei dieser Abstimmung waren alle Bundesglieder in gleicher Weise stimmberechtigt, alle Staaten, grosse wie kleine, hatten je eine Stimme. Ein Majoritätsbeschluss war demnach für alle bindend, vorausgesetzt dass nicht, wie die betreffende Bestimmung lautete, von Seiten der Götter oder der Heroen ein Hinderniss eintrat.[3]) Die Unbestimmtheit dieser Formel gab den einzelnen Bundesgliedern die Möglichkeit, einem Beschlusse des Bundesrathes nicht zu gehorchen. Doch muss man dabei festhalten, dass bei dem grossen Einflusse, welchen Sparta innerhalb des Bundes ausübte, dieses wohl nur selten geschah, während dieselbe Formel die Lakedaimonier gegen die Majorisierung durch die kleinen Staaten sicherte.

Die Ausführung der Bundesbeschlüsse stand selbstverständlich Sparta als dem Vororte des Bundes zu. Sparta führte dem entsprechend den Oberbefehl über die Bundesgenossen in einem Kriege, welcher von diesen beschlossen war, ordnete die Stellung von Truppen, die Beschaffung von Belagerungszeug, die Lieferung von Schiffen an und schickte, wenn ein Feldzug beschlossen war, in die Bundesstädte die *ξεναγοί*, welche das Com-

---

1) Beispiele bieten Thuk. 1, 87. Xen. Hell. 5, 2, 20. Thuk. 4, 118; 5, 17. 18.

2) Die Zeugnisse hierfür sind nicht vollständig genug, um den Geschäftsgang mit Sicherheit angeben zu können. S. Xen. Hell. 5, 2, 11. 20 ff.; 6, 3, 3. 18. Thuk. 1, 67 ff., wo übrigens der Bundesrath in seiner Gesammtheit nicht versammelt war. Hier treten die anwesenden Bundesgenossen vor der Berathung und Abstimmung der Apella ab. S. 79. Thuk. 1, 119 ff.

3) S. Thuk. 1, 125: *οἱ δὲ Λακεδαιμόνιοι ἐπειδὴ ἀφ᾽ ἁπάντων ἤκουσαν γνώμην, ψῆφον ἐπήγαγον τοῖς ξυμμάχοις ἅπασιν ὅσοι παρῆσαν ἑξῆς καὶ μείζονι καὶ ἐλάσσονι πόλει· καὶ τὸ πλῆθος ἐψηφίσαντο πολεμεῖν.* Bei Thuk. 1, 141 werden die lakedaimonischen Bundesgenossen *πάντες ἰσόψηφοι* genannt. Thuk. 5, 30: *εἰρημένον κύριον εἶναι, ὅτι ἂν τὸ πλῆθος τῶν ξυμμάχων ψηφίσηται, ἢν μή τι θεῶν ἢ ἡρώων κώλυμα ᾖ.*

mando über die Bundestruppen übernahmen und dieselben dem lakedaimonischen Oberfeldherrn zuführten.[1]) Waren dagegen die Bundesgenossen zur Beschlussfassung über einen Krieg von den Lakedaimoniern nicht herangezogen worden, so waren sie auch wohl nicht verpflichtet, den auf den Krieg bezüglichen Befehlen derselben Folge zu leisten.[2])

Die militärischen Leistungen der einzelnen Staaten waren selbstverständlich nach der Grösse derselben normiert. Das Contingent, welches ein jeder Staat zu einem Feldzuge ausserhalb der Grenzen des eigenen Landes zu stellen hatte, betrug $^2/_3$ seiner gesammten Wehrmannschaft. Dagegen musste der Staat, in dessen Gebiet das Bundesheer operierte, seine ganze Macht aufbieten.[3]) Als das Söldnerwesen in Griechenland in Blüthe stand, kam es auch wohl vor, dass einzelne Staaten ihre militärische Leistung durch Zahlung einer bestimmten Summe für jeden zu stellenden Mann abkauften.[4])

Selbstverständlich trugen die Bundesgenossen auch nach dem

---

1) S. Thuk. 2, 10; 5, 17; 7, 18; 3, 16. Xen. Hell. 5, 2, 37. Ueber die *ξεναγοί* s. Thuk. 2, 75. Xen. Hell. 3, 5, 7; 5, 1, 33; 2, 7; 7, 2, 3. Doch scheinen ausser diesen die Contingente der Bundesgenossen noch ihre eigenen *στρατηγοί* gehabt zu haben. S. Thuk. 2, 10. Durch Bundesbeschluss hielten die Lakedaimonier wohl mal ein besonderes Strafrecht gegen diejenigen, welche in der Erfüllung ihrer kriegerischen Pflichten lässig waren. S. den Bundesbeschluss bei Xen. Hell. 5, 2, 22: *εἰ δέ τις τῶν πόλεων ἐκλίποι τὴν στρατιάν, ἐξεῖναι τοῖς Λακεδαιμονίοις ἐπιζημιοῦν στατῆρι κατὰ τὸν ἄνδρα τῆς ἡμέρας.*

2) Vergl. das Verhalten der Bundesgenossen bei der Expedition des Kleomenes gegen Athen bei Her. 5, 74. 75. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der Einfluss Spartas nicht selten stark genug war, die Bundesgenossen zur Theilnahme an einem Feldzuge zu veranlassen, den sie nicht mit beschlossen hatten. S. Thuk. 5, 54.

3) Bei einer *ἔκδημος ἔξοδος* war von den Bundesgenossen $^2/_3$ ihrer Wehrmannschaft zu stellen nach Thuk. 2, 10; 3, 15. Vergl. den Beschluss des Bundesrathes bei Xen. Hell. 5, 2, 20: *πέμπειν τὸ εἰς τοὺς μυρίους ξύνταγμα ἑκάστην πόλιν.* S. § 37. Dass der Staat, in dessen Gebiet das Bundesheer operierte, seine ganze Macht stellte, bezeugt Thuk. 5, 57: *Φλιάσιοι δὲ πανστρατιᾷ, ὅτι ἐν τῇ ἐκείνων ἦν τὸ στράτευμα.*

4) S. Xen. Hell. 5, 2, 21: *λόγοι δὲ ἐγένοντο* (beim Bundesrath) *ἀργύριόν τε ἀντ' ἀνδρῶν ἐξεῖναι διδόναι τῇ βουλομένῃ τῶν πόλεων, τριώβολον Αἰγιναῖον κατ' ἄνδρα, ἱππέας τε εἴ τις παρέχοι,* (*ἀντὶ*) *τεττάρων ὁπλιτῶν τὸν μισθὸν τῷ ἱππεῖ δίδοσθαι.* S. auch Diod. 15, 31: *ἦν δ' αὐτοῖς ὁ μὲν ὁπλίτης πρὸς δύο ψιλοὺς τεταγμένος, ὁ δ' ἱππεὺς πρὸς τέτταρας ὁπλίτας ἰσαζόμενος.*

Verhältniss ihrer Grösse die Kosten für den gerade zu führenden Krieg, während sie dagegen zu feststehenden finanziellen Leistungen an den Bund nicht verpflichtet waren.[1])

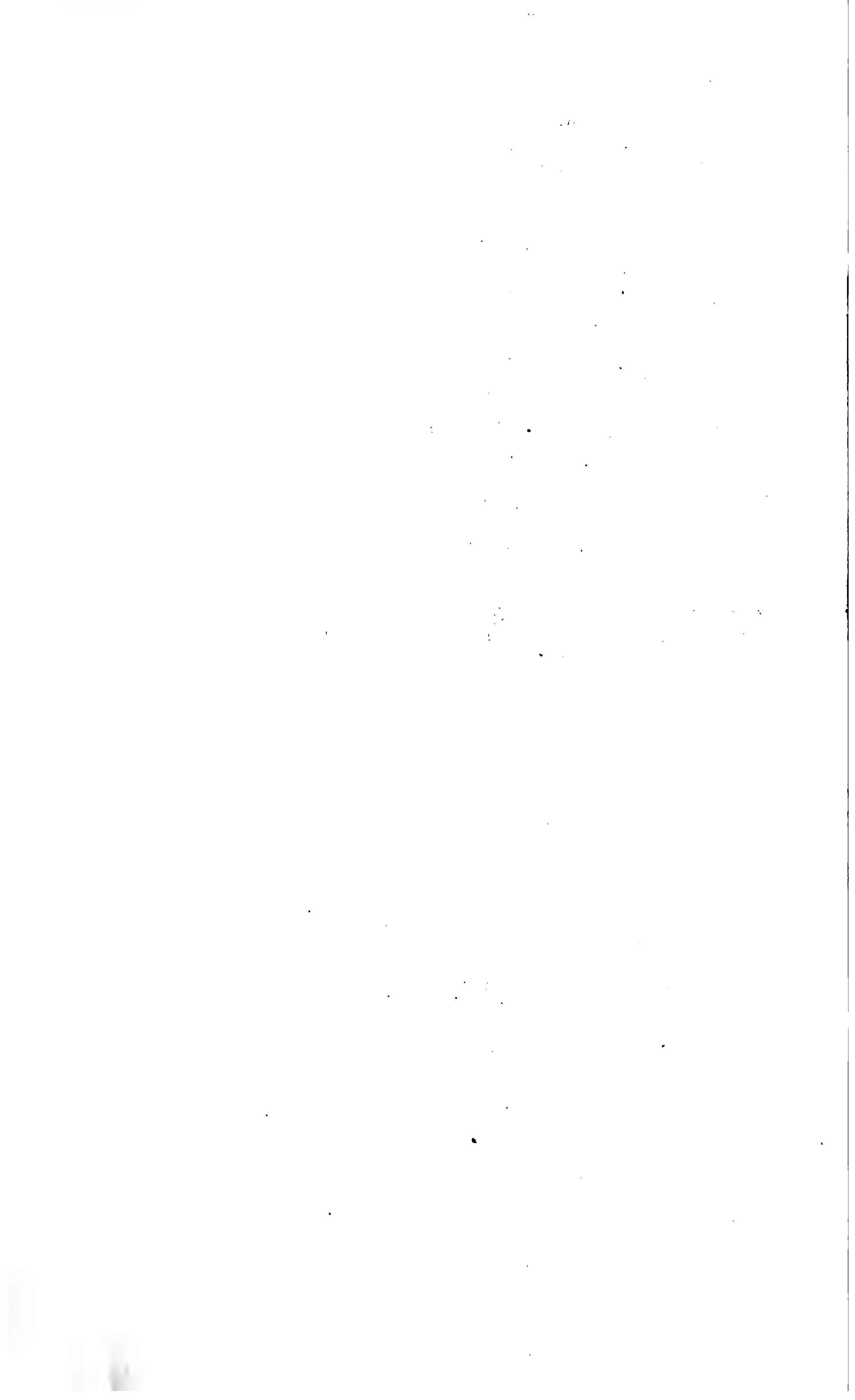
---

1) S. Plut. apophth. Lac. Archid. 7, p. 268 Didot: *τῶν δὲ συμμάχων ἐν τῷ Πελοποννησιακῷ πολέμῳ ἐπιζητούντων, πόσα χρήματα ἀρκέσει, καὶ ἀξιούντων ὁρίσαι τὸν φόρον, ὁ πόλεμος, ἔφη, οὐ τεταγμένα ζητεῖ.* Es ist das das *ἀργύριον ῥητόν* bei Thuk. 2, 7. Die Vertheilung der Kriegskosten nach der Grösse der Bundesstädte ergiebt sich aus Diod. 14, 17, wo die Lakedaimonier von den Eleiern fordern *τὰς δαπάνας τοῦ πρὸς Ἀθηναίους πολέμου κατὰ τὸ ἐπιβάλλον αὐτοῖς μέρος.* Kein regelmässiger Tribut: Thuk. 1, 19: *καὶ οἱ μὲν Λακεδαιμόνιοι οὐχ ὑποτελεῖς ἔχοντες φόρου τοὺς ξυμμάχους ἡγοῦντο.* — Das Fragment einer Liste von Kriegssteuern, welche die Bundesgenossen an die Lakedaimonier gezahlt haben, bietet C. I. G. 1511 = Dittenberger Syll. 34.



DER

STAAT DER ATHENER.



I. Historischer Theil.

1. Der athenische Staat von seinen Anfängen bis auf Solon.

Natur des Landes.

Die landschaftliche Grundlage[1]), auf welcher sich der Staat der Athener erhob, umfasste einen Flächeninhalt von etwa 47 □M. Die halbinselförmige Gestaltung der Landschaft und die zahlreichen Buchten, welche in das Land einschnitten, bewirkten die im Verhältniss zu dem geringen Flächeninhalt aussergewöhnliche Küstenlänge, welche ungefähr 24 M. betrug. An diese Buchten, welche genug natürliche Häfen darboten, schlossen sich meist anbaufähige Strandebenen an. Indessen zogen sich nur zwei dieser Ebenen bis tief in das Innere des Landes hinein und erreichten somit eine grössere Ausdehnung, die Ebene von Eleusis und die von Athen, durch den felsigen Höhenzug des Aigaleos von einander geschieden. Aber auch die vorhandenen, wegen der vielen Attika durchziehenden Gebirge nicht gerade zahlreichen Ebenen hatten nur einen leichten, etwas dürren und steinigen Kalkboden. Weite Strecken, wo der Felsboden nur von einer dünnen Erdschicht bedeckt war, *φελλεῖς* genannt, waren nur zur Weide für Schafe und Ziegen geeignet.[2]) Zu diesen an sich

---

1) Vergl. für die im Text gegebene Darstellung Bursian Geogr. v. Griechenl. 1, p. 251 ff. Curtius in den Ber. d. Berl. Ak. 1877, p. 425 ff. C. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 93 ff. Kiepert Lehrb. d. alten Geogr. § 248 ff. Nach der Berechnung Kauperts, „wie diese nach dem jetzt vorliegenden topographischen Material möglich ist", umfasst Attika mit den kleinen Inseln etwa 47 □M. S. Fränkel bei Boeckh Staatsh. d. Ath.[3] 2, 9 no. 67. Bei Beloch Bevölker. d. griech.-röm. Welt 55 ff. 1886 wird der Umfang Attikas einschliesslich Oropos, Eleutherai und die Küsteninseln auf 2647, beziehungsw. 2653 □Km. berechnet. 55,06 □Km. gleich einer geographischen □M.

2) Thuk. 1, 2 nennt den Boden Attikas *λεπτόγεων*. Ueber die *φελλεῖς* s. Sauppe epist. crit. p. 59 ff. Der Schol. z. Arist. Ach. 272 sagt: *φελλεῖς δὲ ἔλεγον οἱ Ἀττικοὶ τοὺς πετρώδεις τόπους, οἵτινες κάτωθεν μέν εἰσι πετρώδεις, ἐπιπολῆς δὲ ὀλίγην ἔχουσι γῆν.* Die *φελλεῖς* besonders als Weide für die Ziegen geeignet: Schol. z. Arist. Wolk. 71. Harp. *φελλέα.* Alkiphr. 3, 21.

schon ungünstigen Bodenverhältnissen kam der gänzliche Mangel einer ausreichenden natürlichen Bewässerung. Da indessen das Klima, welches in Attika herrschte, milde und fruchtbar war, so kam es, dass bei der sehr sorgfältigen Bearbeitung des Bodens durch seine Bewohner der Ertrag desselben trotz der soeben geschilderten ungünstigen Vorbedingungen wenn auch nicht quantitativ, so doch qualitativ ein ausgezeichneter war. Der attische Boden erzeugte nämlich eine vortreffliche Gerste, freilich nicht in so grosser Menge, um den Getreidebedarf der Bevölkerung zu befriedigen.[1]) Die Baumzucht widmete sich besonders der Pflege des Oelbaumes, des Feigenbaumes und des Weinstockes, Hand in Hand mit ihr ging eine ausgedehnte Gartencultur. Die grosse Ausdehnung der *φελλεῖς* begünstigte die Viehzucht, welche sich aber im wesentlichen auf Schaf- und Ziegenzucht beschränkte. Von den Producten des Mineralreiches lieferte Attika Silbererz, Marmor und Töpferthon.

Bevölkerung. Innerhalb der Grenzen dieses soeben geschilderten Landes wohnte in historischer Zeit eine Bevölkerung ionischen Stammes, welche den Ruhm der Autochthonie für sich in Anspruch nahm.[2]) Indessen ist, wie in den meisten Fällen, wo uns derartige Behauptungen autochthonischen Ursprunges bei einzelnen Volksstämmen entgegentreten, auch für Attika diese Autochthonie der Bevölkerung keineswegs in dem Umfange, wie die Athener der historischen Zeit annahmen, zuzugeben. Vielmehr sind wiederholte Einwanderungen von ursprünglich nicht attischen Volkselementen in die Landschaft anzunehmen. Zu diesen fremden Volkselementen gehört zuerst nach einer durchaus glaubwürdigen Ueberlieferung eine nicht unbedeutende Anzahl vornehmer Geschlechter, welche aus verschiedenen Gegenden des übrigen Hellas in Attika eingewandert sind. Weiter ist zu diesen Einwanderern allem Anschein nach auch derjenige Volksstamm zu rechnen, welcher in der Sage durch den Namen des Xuthos und Ion personificiert wird und zuerst an der Ostküste des Landes seinen

1) S. Xen. v. d. Eink. 1, 5: *ἔστι δὲ καὶ γῆ, ἣ σπειρομένη μὲν οὐ φέρει καρπόν, ὀρυττομένη δὲ πολλαπλασίους τρέφει ἢ εἰ σῖτον ἔφερε.* Für die Gerste s. Theophr. Pflanzengesch. 8, 8, 2: *Ἀθήνησι γοῦν αἱ κριθαὶ τὰ πλεῖστα ποιοῦσιν ἄλφιτα, κριθοφόρος γὰρ ἀρίστη.*

2) Ueber die Autochthonie der Athener s. Her. 7, 161. Thuk. 1, 2; 2, 36. Eurip. fr. 362, 5. Dem. 19, 261. Isokr. 12, 124. Plat. Menex. 238 C. Strab. 333.

Wohnsitz gehabt hat.[1]) Aber auch die Anwesenheit von nicht griechischen Volkselementen darf man für Attika annehmen. Als solche sind zuerst die Phoiniker zu erwähnen, welche von Salamis nach Attika gekommen sind und Ansiedelungen in Phaleron und Melite errichtet haben.[2]) Weitere Spuren derselben begegnen uns in Marathon und Athmonon.[3]) Der Cult des Gottes Herakles, der phoinikischen Ursprunges ist, war den Athenern eigenthümlich.[4]) Auf eine karisch-lelegische Einwanderung in Attika weisen die Gräberfunde und eine Reihe von attischen Ortsnamen hin.[5]) Weiter sind auch verschiedene Culte

---

1) S. Thuk. 1, 2. Ephor. b. Suid. *Περιθοῖδαι* macht daraus ein Gesetz: *νόμος δ' ἦν Ἀθήνησι ξένους εἰσδέχεσθαι τοὺς βουλομένους τῶν Ἑλλήνων.* Aristeid. Panath. 1, 173—178 Dind., nach der nicht unwahrscheinlichen Annahme von Maass in den Gött. gel. Anz. 1889, p. 802. 813 auf Ephoros zurückgehend, führt dieses weiter aus. Nach Arist. a. a. O. 177 waren die Einwanderer *οἱ περὶ Θήβας ἀτυχήσαντες καὶ πάσης τῆς Βοιωτίας συνεκπεσόντες* und *Θετταλῶν οἱ ταύτῃ τραπόμενοι καὶ Ταναγραίων οἱ μεταστάντες Δωριέων Πελοποννήσου κρατησάντων ὑπὸ τῶν εἰξάντων ἀναστάντες.* Weiter kamen Einwanderer *ἀπ' ἀμφοτέρων τῶν αἰγιαλῶν τοῦ θ' ἑσπερίου καὶ τοῦ ἑώου.* Ueber die Einwanderung der *Περιθοῖδαι* aus Thessalien s. Maass a. a. O. 812/3, über Einwanderungen aus Boiotien denselben 813 ff., über die Gephyraier aus Tanagra Toepffer att. Geneal. 296 ff. Beziehungen der Phytaliden zu Troizen: Toepffer a. a. O. 252 ff., des Theseus: 7. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 233/4. Arist. a. a. O. sagt von den Einwanderern aus Thessalien und Boiotien: *οὗτοι δ' ἦσαν Ἴωνες* (so der Schol. für *Ἰωνία*) *πάντες.* Xuthos und Ion an der Ostküste Attikas. Xuthos in der Tetrapolis: Strab. 383. *Ἰωνίδαι* in Thorikos: Schol. Plat. Apol. 23: *Λύκων μέντοι πατὴρ ἦν Αὐτολύκου Ἰωνίδης* (Meier de gent. 4 für *Ἴων*) *γένος, δήμων Θορίκιος.* Der Demos *Ἰωνίδαι* von unsicherer Lage. *Τάφος Ἴωνος* in Potamoi: Paus. 1, 31, 3; 7, 1, 5. S. auch Toepffer a. a. O. 267 ff. Auch die Kephaliden gehören zu diesem Kreise. Kephalos, von mütterlicher Seite Enkel des Xuthos (Apollod. 1, 9, 4), in Thorikos: Apollod. 3, 15, 1. S. Toepffer a. a. O. 255 ff.

2) Ueber Salamis als Ausgangspunkt für die Phoiniker in Attika s. Curtius erläut. Text d. 7 Karten p. 9 ff. Stadtgesch. v. Athen p. 28. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 442 ff. Phoiniker in Phaleron: Wachsmuth 1, 439 ff., in Melite: 1, 404 ff.

3) Ueber die Phoiniker in Marathon s. Wachsmuth 1, 407, in Athmonon: 1, 413.

4) S. Diod. 4, 39: *Ἀθηναῖοι πρῶτοι τῶν ἄλλων ὡς θεὸν ἐτίμησαν θυσίαις τὸν Ἡρακλέα.* Heraklescult als Mittelpunkt der *τετράκωμοι*: Poll. 4, 105. Steph. *Ἐχελίδαι*, der *Μεσόγειοι*: C. I. A. II 602. 603, in Melite: Wachsmuth 1, 406 ff., in Hephaistiadai: Diog. Laërt. 3, 41, in Plotheia: C. I. A. II 570, in Marathon: Paus. 1, 15, 3; 32, 4.

5) Ueber die Karer in Attika s. Philoch. b. Strab. 397. Ueber die

und Cultstätten auf lelegischen Ursprung zurückzuführen.[1]) Dass es dagegen jemals in Eleusis einen thrakischen Staat gegeben hat, halte ich nicht mehr für wahrscheinlich.[2])

Die ältesten Zustände der Landschaft.

Die Bewohner Griechenlands wohnten nach der von Thukydides von den ältesten Zuständen seiner Heimat gegebenen Schilderung in der ältesten Zeit in ländlichen, unbefestigten Ortschaften, welche wegen der allgemein herrschenden Seeräuberei fern von der Küste lagen. Erst als die Griechen auf dem Meere heimisch zu werden anfingen, entstanden die Ortschaften an der Küste, welche sich bei vermehrtem Wohlstande durch Errichtung von Mauern gegen die Angriffe von der See aus schützten. Die grösseren Städte unterwarfen allmählich die kleineren Ortschaften ihrer Herrschaft.[3]) Auch in Attika hat die Bevölkerung in der ältesten Zeit in theils unbefestigten, theils befestigten Ortschaften gewohnt, welche einzeln für sich ein selbständiges politisches Leben führten. Die aus der historischen Zeit uns bekannten Demen gingen mit ihrem Ursprunge theilweise gewiss bis in das höchste Alterthum hinauf.[4]) Die gleichen Umstände, wie in dem

---

ethnographische Bestimmung der Karer und Leleger s. Wachsmuth 1, 445, 4. Die Gräberfunde in Spata: Milchhöfer in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 271 ff. und Köhler 3, 1 ff., nach dem der Inhalt der Gräber von Spata und Menidi seine nächsten Berührungspunkte in räumlicher Beziehung auf den Inseln des aigaeischen Meeres hat, wo eine karisch-lelegische Bevölkerung hauste. Ueber das Kuppelgrab von Menidi s. die Publication des deutschen archäol. Inst. in Ath. 1880. Mitth. 12, 139 ff. Die Namen der attischen Berge auf ettos stimmen nach Köhler p. 9 in den Suffixen mit zahlreichen Ortsnamen in Karien überein. S. Kiepert Lehrb. d. a. Geogr. 73, 3. Woher die Leleger nach Attika gekommen sind, ist nach Wachsmuth 1, 444 ff. unsicher.

1) Lelegischer Charakter der Artemis in Brauron und Munychia: Deimling die Leleger 179 ff., der Dioskuren und der Helena: 153/4, der Nemesis in Rhamnus: 154, der Amazonen: 183 ff. Wachsmuth 1, 421 ff. Ueber die Amazonenstätten in Melite s. Wachsmuth 1, 415 ff.

2) Vergl. jetzt die überzeugende Ausführung von Toepffer a. a. O. 26 ff. Wachsmuth a. a. O. 1, 401 ff. nimmt das Vorhandensein eines thrakischen Staates in Eleusis an.

3) S. Thuk. 1, 5. 7. 10. Ueber die neueren Städte s. Thuk. 1, 7. 8. Unterwerfung der kleineren *πόλεις* durch die grösseren: Thuk. 1, 8.

4) S. Thuk. 2, 14. 15. Dass das 2, 14 erwähnte *ἐν τοῖς ἀγροῖς διαιτᾶσθαι* identisch ist mit dem *κατὰ πόλεις οἰκεῖσθαι* in 2, 15, habe ich im 7. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 202 ff. ausgeführt. Ueber die vorkleisthenische Existenz der Demen s. meine Bemerkungen a. a. O. 206 ff. Ueber die Erinnerung an die frühere Selbständigkeit in der Dementradition s. Paus. 1, 31, 5: *γέγραπται δ' ἤδη μοι· τῶν ἐν τοῖς δήμοις φάναι πολλοὺς ὡς*

übrigen Griechenland, schufen auch in Attika neue staatliche Gebilde. Einzelne grössere Ortschaften unterwarfen kleinere ihrer Herrschaft.[1]) Andere Nachbarorte von mehr gleichen Machtverhältnissen schlossen sich um einen gemeinsamen religiösen Mittelpunkt zu einem Cultverbande zusammen.[2]) Das Bestreben, diese Zustände zu schematisieren, hat zu dem philochoreischen Bericht von der vortheseischen Dodekapolis geführt, in welche die Bewohner Attikas durch Kekrops synoikisiert sein sollen, wobei die Zwölfzahl nach Analogie der 12 ionischen Städte der Aigialeia und Kleinasiens und der 12 vorkleisthenischen attischen Phratrien erfunden zu sein scheint.[3])

Die Sondergemeinden auf dem athenischen Stadtterrain.

Die Vereinigung der Landschaft ist von derjenigen Ebene aus erfolgt, welche, vom Hymettos, Brilessos, Parnes und Aigaleos eingeschlossen, sich bis an das Meer erstreckt. Hier waren auf und an den letzten Ausläufern des die Ebene durchstreifenden Höhenzuges nach einander drei Gemeinden mit verschiedener Bevölkerung entstanden. Die älteste dieser Gemeinden mit autochthoner Bevölkerung hatte sich auf dem spätern Akropolis-

---

καὶ πρὸ τῆς ἀρχῆς ἐβασιλεύοντο τῆς Κέκροπος. Vergl. Paus. 1, 14, 7; 31, 5; 38, 1. Die Verschiedenheit der Dementradition von der stadtathenischen: Paus. 1, 14, 7: *λέγουσι δὲ ἀνὰ τοὺς δήμους καὶ ἄλλα οὐδὲν ὁμοίως καὶ οἱ τὴν πόλιν ἔχοντες.*

1) Als Beispiele führe ich *Βραυρών* und *Ἄφιδνα* an. Zum Gebiete von *Βραυρών* darf man rechnen *Φιλαΐδαι*, *Ἁλαὶ Ἀραφηνίδες* und *Ἀραφήν*. S. Bursian Geogr. 1, 348 ff. Zu *Ἄφιδνα* gehörig waren *Τιτακίδαι* (Her. 9, 73) und *Περῥίδαι* (Hesych. u. d. W.).

2) Als solche Cultverbände, die sich bis in die historische Zeit erhalten haben, sind zu erwähnen *Τρίκωμοι*: Steph. *Εὐπυρίδαι*. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 12, 87, 27. *Τετράκωμοι*: Poll. 4, 105. *Τετράπολις*: Strab. 383. Steph. u. d. W. C. I. A. II 601. Weihinschrift im C. I. A. II 1324. *Ἐπακρεῖς*: C. I. A. II 570, Steph. *Σημαχίδαι*, *Μεσόγειοι*: C. I. A. II 602. 603. Ueber den Cultverband der Athene Pallenis s. meine altatt. Komenverf. a. a. O. p. 212/3. Ueber die Lage der zu diesem Verbande gehörigen Demen s. Bursian 1, 344 ff. Brückner in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 16, 200 ff. Milchhöfer in d. Berl. phil. Wochenschr. 1892, p. 2 ff. 34 ff.

3) S. Philoch. b. Strab. 397, wo elf Städte, Kekropia, Tetrapolis, Epakria, Dekeleia, Eleusis, Aphidna, Thorikos, Brauron, Kytheros, Sphettos, Kephisia aufgezählt werden. Vergl. Marm. Par. 34. Steph. *Ἀθῆναι*. *Ἐπακρία*: Theophr. char. 26. Den Versuch von Haase d. ath. Stammverf. in d. Abh. d. hist. phil. Ges. in Breslau 1, 67 ff. und von Philippi Beitr. z. e. Gesch. d. att. Bürgerr. 257 ff., Et. M. *ἐπακρία χώρα* und Suid. *ἐπακτρία χώρα* für die echte philochoreische Ueberlieferung zu erklären, halte ich auch jetzt noch für verkehrt. S. meine Komenverf. a. a. O. p. 203/4.

hügel und an der Südostseite desselben angesiedelt. Die Culte des Zeus, der Ge, der Athene, des Hephaistos und der chthonischen Götter scheinen ihr eigenthümlich gewesen zu sein.[1]) Auf dem Agrahügel östlich von der Burg haben sich Ansiedeler verschiedenen Stammes niedergelassen, als deren Grundstock indessen das ionische Element anzunehmen ist. Die Hauptculte dieser Niederlassung waren die des Apollon Delphinios und Pythios und des Poseidon Helikonios. Deutliche Beziehungen weisen von dort nach der Ostküste Attikas als derjenigen Stätte, von wo der apollinische Cult nach dem Agrahügel übertragen ist.[2]) Endlich ist auch noch westlich vom Burghügel auf einer in sich zusammenhängenden Hügelgruppe eine Ansiedelung von phoinikischen und karisch-lelegischen Elementen entstanden. Auf die Phoiniker gehen zurück der Name des Districtes Melite, welcher die griechische Form des phoinikischen Melitáh, d. h. Zufluchtsstätte, darbietet, ferner die dort heimischen Culte des Herakles und der Aphrodite Urania, das Heptachalkon, d. i. das siebenmetallige Gebäude, welches in dem chaldaeischen Systeme der

1) S. Wachsmuth d. St. Athen 1, 387 ff.

2) Vergl. Wachsmuth a. a. O. 1, 392 ff. Der Cult des Apollon Delphinios allen Ioniern gemeinsam: Strab. 179. Beziehungen dieses Apollon zu Aigeus: Poll. 8, 119, der im Delphinion wohnte: Plut. Thes. 12, und zu Theseus: Plut. Thes. 14. 18. Das Pythion altes Heiligthum (Thuk. 2, 15) des Apollon Pythios, der seit Ion der *ϑεὸς πατρῷος* der Athener war: Arist. bei Harp. *Ἀπόλλων πατρῷος*. Am Delphinion legt Theseus, der überall als *ἔπηλυς καὶ ξένος* (Plut. Thes. 13. 32) erscheint, auf dem athenischen Stadtgebiete eine erste Kraftprobe ab: Paus. 1, 19, 1. Auch zu Poseidon steht Theseus in Beziehungen (vergl. Plut. Thes. 25. 36), der nach troizenischer Sage sein Vater war: Plut. Thes. 6. Aigeus ist wohl kaum von dem *Ποσειδῶν Αἰγαῖος* (Pherekyd. fr. 115, bei Müller fr. h. gr. 1, 99) zu trennen. Vergl. Toepffer a. a. O. 254. Die Wellen werden nach Artemidor. Oneirokrit. 2, 12 *αἶγες* genannt und von der schlängelnden Bewegung der Meereswogen scheint auch der Poseidon auf dem Agrahügel seinen Beinamen *Ἑλικώνιος* zu führen. S. Wachsmuth a. a. O. 1, 396, 2. Dass Poseidon Helikonios ein ionischer Gott ist, lehrt auch seine Verehrung bei den kleinasiatischen Ioniern. S. Her. 1, 148. Mit der Uebertragung des ionischen Apollondienstes von der Ostküste des Landes nach der Stadt hängt es auch wohl zusammen, dass die Kephaliden in Athen aufgenommen und zu Bürgern gemacht werden und dass sie ihr Gentilheiligthum auf dem Bergrücken zwischen dem athenischen Stadtgebiete und dem eleusinischen Grenzlande erhalten. S. Paus. 1, 37, 6/7. Toepffer a. a. O. 260 ff. Eine therakische Ansiedelung auf athenischem Stadtgebiete, die Wachsmuth a. a. O. 1, 399 ff. zu erweisen sucht, halte ich nach dem, was oben bemerkt wurde, nicht für wahrscheinlich.

7 Planeten seine Erklärung findet. Auf die karisch-lelegischen Ansiedeler weisen die Amazonengräber, das Amazoneion und der Platz Chrysa zurück.[1])

Ein bestimmtes Zeugniss über die Vereinigung dieser Sondersiedelungen zu der Stadt *Ἀϑῆναι* ist nicht vorhanden. Nur lässt sich mit Wahrscheinlichkeit aus der Sage von dem Kampfe des Theseus mit den Amazonen schliessen, dass diese Vereinigung nicht ohne innere Kämpfe erfolgte und dass, da Theseus, der Sieger in diesem Kampfe, der Repräsentant der ionischen Gemeinde auf dem Agrahügel ist, diese es war, welche die Einzelgemeinden zur Gesammtstadt vereinigte, wenn auch jetzt der Akropolishügel, der Natur des Terrains entsprechend, der politische Mittelpunkt derselben wurde.[2]) Das Vereinigungsfest der Stadt *Ἀϑῆναι*, deren Name noch durch die Pluralform auf das Zusammenwachsen der Stadt aus verschiedenen Sondergemeinden hinweist, waren die Panathenaien. Die Erweiterung des Festes des städtischen Synoikismos zu einem Landesfeste erfolgte erst, als von Athen aus die ganze Landschaft politisch geeinigt war.[3])

Synoikismos der Stadt Athen.

Diese politische Einigung und die Gliederung des Gesammt-

Synoikismos der Landschaft.

---

1) S. Wachsmuth a. a. O. 1, 404 ff.

2) S. Wachsmuth a. a. O. 1, 459 ff.

3) Als Begründer der Panathenaien wird bezeugt von Hellanikos und Androtion bei Harp. *Παναϑήναια* = Phot. Suid. 2. Art., und von Philochoros bei Harp. *Κανηφόροι* und den Schol. z. Aristot. Wesp. 544 Erichthonios. Im Marm. Par. 17, 18 (Müller fr. hist. gr. 1, p. 544) heisst es vom J. 1506 v. Chr.: *ἀφ' οὗ Ἐριχϑόνιος Παναϑηναίοις τοῖς πρώτοις γενομένοις ἅρμα ἔζευξε καὶ τὸν ἀγῶνα ἐδείκνυε καὶ Ἀϑηναίους* (*ὠν*)*ό*(*μασε*). Apollod. 3, 15, 7 ist zu erklären aus Diod. 4, 60. Die Thätigkeit des Theseus bei der Einrichtung der Panathenaien schildert Plut. Thes. 24, auf Philoch. zurückgehend (s. Philolog. 1873, p. 60 ff.), mit den Worten: *καὶ Παναϑήναια ϑυσίαν ἐποίησε κοινήν*, d. h. er machte die Panathenaien zu einem (allen Attikern) gemeinsamen Feste. Nichts anderes meint offenbar auch Paus. 8, 2, 1, wenn er das Fest nach der Vereinigung der Landschaft durch Theseus Panathenaia, vor derselben Athenaia genannt werden lässt, während Istros bei Harp. *Παναϑήναια* die Veränderung des Namens auf Erichthonios bezieht. Suid. *Παναϑήναια* 1. Art. und Apost. 14, 6 sprechen von einer doppelten Einrichtung der Panathenaien durch Erichthonios und Theseus. Thuk. 2, 15 weiss gleichfalls von einer Neueinrichtung der Panathenaien bei der Vereinigung der Landschaft nichts. Die von Wachsmuth a. a. O. 1, 453 ff. vorgetragene Hypothese über den Synoikismos der Stadt Athen und die Bedeutung der Panathenaien findet in unserer Ueberlieferung keinen Stützpunkt. Ueber die Bedeutung der Pluralform bei Städtenamen s. Göttling im Rhein. Mus. 1841, p. 162.

staates in Phylen knüpft die Ueberlieferung an die Namen des Theseus und Ion. Beide sind Einwanderer und Fremde, deren verwandtschaftliche Verbindung mit den einheimischen Erechtheiden erst durch die ausgleichende Sage zurechtgemacht ist, und es liegt deshalb nahe, anzunehmen, dass die eingewanderten ionischen Volkselemente, nachdem sie die Gemeinden auf dem Boden der spätern Stadt Athen geeinigt hatten, mit Hülfe derselben auch die übrigen Gemeinden der Landschaft zum Anschluss an Athen gezwungen haben.[1]) Dieser Anschluss ist nach der Angabe des Thukydides in der Weise erfolgt, dass man die Sonderregierungen in den einzelnen bis dahin selbständigen Gemeinden aufhob und die ganze Landschaft von Athen aus verwaltete und regierte.[2])

Form des Synoikismos.

Die eupatridischen Geschlechter, welche bis dahin in den

1) Ion Begründer der ältesten Verfassung Attikas: Aristot. *Ἀθ. πολ.* 41, 2 Bl.: *πρώτη μὲν γὰρ ἐγένετο [κα]τάστασις τῶν ἐξ ἀρχῆς, Ἴωνος καὶ τῶν μετ' αὐτοῦ συνοικησάντων.* Vergl. auch Arist. bei Harp. *Ἀπόλλων πατρῷος.* Rose Arist. pseudep. 406/7. Ion leistet dem Erechtheus Hülfe gegen die Eumolpiden: Philoch. bei Harp. *Βοηδρόμια.* Vergl. Suid. u. d. W. Et. M. *Βοηδρομιών.* Ion gehört nicht der attischen Königsliste an. Her. 8, 44 nennt ihn Stratarch der Athener, Aristot. a. a. O. 3, 2 Polemarch. Ebenso Schol. zu Arist. Vög. 1527. Nach Strab. 383 übertrugen ihm die Athener wegen seiner Hülfe die *πολιτεία.* Euripides macht ihn im Gegensatz zum Xuthos zum autochthonen Athener, zum Sohn des Apollon und der Kreusa, denn nur ein Autochthon soll über Athen herrschen. Vergl. Ion 589 ff. 1058 ff. 1069 ff. S. auch die Worte der Kreusa 1463 ff. Nach Her. 1, 143 wollten die Athener noch zu seiner Zeit nicht Ionier genannt werden. Nach Thuk. 2, 15 war Theseus der Synoikist von Attika als Gegner des Erechtheiden Menestheus (Plut. Thes. 32. 35. Vergl. auch Plut. Thes. 24. 25. 32).

2) S. Thuk. 2, 15: *ἐπειδὴ δὲ Θησεὺς ἐβασίλευσε, γενόμενος μετὰ τοῦ ξυνετοῦ καὶ δυνατὸς τά τε ἄλλα διεκόσμησε τὴν χώραν καὶ καταλύσας τῶν ἄλλων πόλεων τά τε βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχὰς ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν, ἓν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον, ξυνῴκισε πάντας καὶ νεμομένους τὰ αὐτῶν ἑκάστους ἅπερ καὶ πρὸ τοῦ ἠνάγκασε μιᾷ πόλει ταύτῃ χρῆσθαι, ἣ ἁπάντων ἤδη ξυντελούντων ἐς αὐτὴν μεγάλη γενομένη παρεδόθη ὑπὸ Θησέως τοῖς ἔπειτα.* Vergl. Plut. Thes. 24. 32. Dass es sich bei dem Synoikismos des Theseus nicht um eine Zusammensiedelung aller Attiker in Athen handelte, hat auch Kuhn ü. d. Entsteh. d. Städte d. Alten p. 160ff. richtig erkannt, obgleich weniger genaue Zeugen dieses zu sagen scheinen. Vergl. Diod. 4, 61. Paus. 1, 22, 3; 26, 6. Apost. 14, 6. Cic. de leg. 2, 2, 5. Valer. Max. 5, 3, 3. Vergl. über den Synoikismos des Theseus meine altatt. Komenverf. a. a. O. p. 239 ff. Thuk. fasst auch 3, 2 *ξυνοικίζειν* nur in staatsrechtlicher, nicht in seiner wirklichen Bedeutung.

einzelnen Gemeinden die Regierung geführt hatten, wurden zur Uebersiedelung nach Athen gezwungen, wo sie an der Gesammtregierung des Landes Theil nahmen.[1]) Das Fest, welches die Erinnerung an diese Vereinigung der Landschaft bewahrte, waren die am 16. Hekatombaion gefeierten Synoikien oder Metoikien.[2]) Naturgemäss hatten die Einigung der Landschaft und die Uebersiedelungen nach Athen eine Ausdehnung des athenischen Stadtgebietes in ihrem Gefolge, welches sich in der Richtung nördlich von dem Akropolishügel erweiterte.[3])

Die ionischen Phylen.

Mit dem eben geschilderten Synoikismos der Landschaft war zugleich eine Eintheilung derselben in vier Phylen verbunden. Wenigstens wird diese Gliederung der Landschaft in der gesammten Ueberlieferung dem Ion zugeschrieben und das

1) Die Uebersiedelung der attischen Eupatriden nach Athen bezeugt Plut. Thes. 32 (Philoch.), wo es von Theseus heisst: *εἰς ἓν ἄστυ συνείρξαντα πάντας* (nämlich *τοὺς εὐπατρίδας*). Vergl. auch die Schilderung Platons im Kritias 110 C, die wegen der Rücksichtnahme auf die vorhandenen drei *ἔθνη* für historisch zu halten ist: *ᾤκει δὲ τότ' ἐν τῇδε τῇ χώρᾳ τὰ μὲν ἄλλα ἔθνη τῶν πολιτῶν περὶ τὰς δημιουργίας ὄντα καὶ τὴν ἐκ τῆς γῆς τροφήν, τὸ δὲ μάχιμον ὑπ' ἀνδρῶν θείων κατ' ἀρχὰς ἀφορισθὲν ᾤκει χωρὶς κ. τ. ἁ. τὸ μάχιμον* können wegen des Gegensatzes zu den Demiurgen und Georgen nur die Eupatriden sein, ihr abgesonderter Wohnsitz wegen des Gegensatzes zu der *χώρα* nur das *ἄστυ*. Vergl. auch Et. M. *Εὐπατρίδαι* (Lex. Seguer. 257, 7 ff): *ἐκαλοῦντο εὐπατρίδαι οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντε καὶ μετέχοντες βασιλικοῦ γένους, τὴν τῶν ἱερῶν ἐπιμέλειαν ποιοῦντες γεωργοὶ δὲ οἱ τῆς ἄλλης χώρας οἰκήτορες, ἐπιγεώμοροι δὲ τὸ τεχνικὸν ἔθνος.*

2) Thuk. 2, 15 fährt nach den oben citierten Worten fort: *καὶ ξυνοις κια ἐξ ἐκείνου Ἀθηναῖοι ἔτι καὶ νῦν τῇ θεῷ ἑορτὴν δημοτελῆ ποιοῦσι.* Vergl. Charax bei Steph. *Ἀθῆναι*. Schol. z. Arist. Frieden 1019. Bei Plut. Thes. 24 heisst es: *ἔθυσε δὲ καὶ Μετοίκια τῇ ἕκτῃ ἐπὶ δέκα τοῦ Ἑκατομβαιῶνος, ἣν ἔτι νῦν θύουσι. Μετοίκια* konnte das Fest genannt sein zum Andenken an die Uebersiedelung der Eupatriden nach Athen. *Μετοικεῖν* = übersiedeln: Paus. 2, 30, 9; 6, 22, 7. Indessen beweist Kausel de Thesei synoecismo 13 ff. D. i. Marburg 1882, dass *Μετοίκια* auch in dem Sinne von *Συνοίκια* gebraucht sein kann.

3) Ueber die Vermehrung der Einwohner Athens auch noch durch anderweitige Zuwanderung s. Plut. Thes. 25: *ἔτι δὲ μᾶλλον αὐξῆσαι τὴν πόλιν βουλόμενος ἐκάλει πάντας ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ τὸ δεῦρ' ἴτε πάντες λεῴ κήρυγμα Θησέως γενέσθαι φασὶ πανδημίαν τινὰ καθιστάντος.* Eine Erweiterung des athenischen Stadtgebietes infolge des Synoikismos des Theseus bezeugt Thuk. 2, 15. Nach dem im Texte Gesagten wird man in den Worten des Thuk. keinen Widerspruch entdecken und wird nicht mit Wachsmuth a. a. O. p. 454 ff. dieselben auf den städtischen Synoikismos beziehen. Gegen Wachsmuth auch Kausel a. a. O. 9 ff.

Vorhandensein dieser Phylen in den ionischen Colonien spricht für den ionischen Ursprung derselben. Diese vier Phylen, *Αἰγικορεῖς*, *Ἀργαδεῖς*, *Ὅπλητες* und *Γελέοντες* genannt, bezeichnen ihrer Wortbedeutung nach höchst wahrscheinlich die Ziegenhirten, die Ackerbauer, die Krieger und die Glänzenden und enthalten allem Anscheine nach Anklänge an eine ursprünglich kastenartige Eintheilung.[1])

Es liegt deshalb nahe, anzunehmen, dass die vier Phylen von Aussen, und zwar der Ueberlieferung nach zu urtheilen, von den Ioniern nach Attika übertragen sind. Die schematische Form der auf der Grundlage dieser vier Phylen sich aufbauenden Geschlechterverfassung mit den conventionellen Fixierungen der Begriffe *φυλή*, *φρατρία* und *γένος* spricht dafür, dass die ganze Einrichtung nicht historisch erwachsen, sondern gemacht

1) Die Nachricht über die vorionischen Phylen bei Poll. 8, 109 halte ich für ganz werthlos. S. Schoemann de comit. 347. Meier de gent. att. p. 3. Ilgen de trib. att. 6 ff. Arist. 41, 2 sagt: *τότε* (als nämlich durch Ion die *πρώτη κατάστασις τῶν ἐξ ἀρχῆς* stattgefunden hatte) *γὰρ πρῶτον εἰς τὰς τέτταρας συνενεμήθησαν φυλὰς καὶ τοὺς φυλοβασιλεῖς κατέστησαν*. Auch sonst werden in der Ueberlieferung die vier ionischen Phylen entweder von den Söhnen des Ion abgeleitet — s. Her. 5, 66. Eurip. Ion 1575 ff. Plut. Sol. 23. Poll. 8, 109 — oder gelten wenigstens als Einrichtungen des Ion. S. Strab. 383. Steph. *Αἰγικόρεως*. Dass es auch bei den Ioniern diese Phylen gab, bezeugt Her. 5, 69. Es lassen sich nachweisen in Teos *Γελέοντες*: C. I. G. 3078. 3079, in Kyzikos *Γελέοντες*: 3664. 3665. *Ἀργαδεῖς*: 3664. 3665. *Αἰγικορεῖς*: 3657. 3663. 3664. 3665. *Ὅπλητες*: 3665. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 6, 44, in Tomoi *Ἀργαδεῖς* und *Αἰγικορεῖς*: Perrot. Mel. d'arch. 446 ff. Anc. inscr. II 178, in Perinthos *Γελεῦντες* und *Αἰγικορεῖς*: Mitth. 6, 49, in Delos eine *Ἀργαδίς*: Bull. 10, 473, in Ephesos eine *χιλιαστὺς Ἀργαδεῖς*: Dittenberger Syll. 134, 10; 315, 5. *Αἰγικορεῖς* mit gewöhnlicher Umwandelung von *Λ* in *Ρ* durch die Analogie von *βουκόλος* zu erklären. S. Curtius Grundz. d. griech. Et. 2. Aufl., p. 412. *Ἀργαδῆς* höchst wahrscheinlich ein nomen agentis von *ἐργάζομαι*. S. Curtius p. 165. 570. Ackerbauer auch nach Philippi Beitr. p. 273. *Ὅπλητες* = *ὁπλῖται*. *Γελέοντες* = Glänzende. S. Bergk in d. Jahrb. f. cl. Phil. Bd. 65, 401. Hugo Weber etymol. Unters. 40 ff. *Ζεὺς Γελέων* inschriftlich: C. I. A. III 2. Andere Deutungen der *Αἰγικορεῖς* und *Ἀργαδεῖς* giebt Maass in den Gött. gel. Anz. 1889, p. 806—808, dem ich aber nicht beizustimmen vermag. Die *Γελέοντες* bezieht auf den priesterlichen Stand Schoemann de comit. Athen. 357 ff., auf den königlichen Haase d. ath. Stammverf. p. 77. Vergl. auch Preller in d. arch. Zt. 1854, p. 287. Ueber die Annahme Platons s. Susemihl genet. Entwickel. d. plat. Phil. 2, 480. Die Namen der 4 Phylen werden schon bei den Alten mit *γένη τοῦ βίου* in Verbindung gebracht. S. Plut. Sol. 23. Strab. 383. Plat. Tim. 24.

ist, was mit der Uebertragung der Phylen von Auswärts auf attischen Boden im besten Einklange steht.[1])

Attische Geschlechterverfassung.

Die Darstellung dieser Geschlechterverfassung ist eines der schwierigsten Probleme der Alterthumswissenschaft, welches mit Sicherheit überhaupt nicht gelöst werden kann. Wir sind für diese Darstellung, da die *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles erst nach dem kylonischen Aufstande beginnt, lediglich auf die Angaben späterer Grammatiker und Lexikographen angewiesen, welche allerdings in ihren wesentlichen Bestandtheilen auf Aristoteles zurückzugehen scheinen. Das Höchste, was wir bei dieser Darstellung erreichen können, ist der Nachweis, wie Aristoteles und seine Quellen sich die altattische Geschlechterverfassung gedacht haben. Für die objective Wahrheit ist aber damit wenig gewonnen, denn auch Aristoteles und seine Quellen bieten uns theilweise gewiss nur Combinationen, welche sie sich selbst zurecht gemacht haben. Die Angaben der Redner sind von keiner Bedeutung für die älteste Zeit, weil der Charakter der Verfassung sich im Laufe der Zeit verändert hat. Nachdem ich so die hypothetische Natur der folgenden Erörterung angedeutet habe, wende ich mich zu einer kurzen Darstellung der altattischen Geschlechterverfassung.

Die altattische Phylen- u. Phratrienordnung.

Aristoteles scheint die altattische Phylen- und Phratrienordnung bei Gelegenheit der Darstellung der auch von ihm an den Namen des Ion geknüpften Einrichtung der vier sogenannten ionischen Phylen behandelt zu haben und ist erst bei der Erörterung über die Verfassungsänderung des Kleisthenes auf dieses Thema zurückgekommen.[2])

1) Der Schluss Philippis Beitr. p. 290 ff., dass die Phylen nicht von Aussen nach Attika übertragen sein können, beruht auf Prämissen, die nicht bewiesen sind. Das Alterthum hat die ursprüngliche Beziehung der Namen nicht mehr verstanden. Das beweist ihre Anknüpfung an die Söhne des Ion und die Versuche sie zu erklären bei Strab. 383. Plut. Sol. 23. Koutorga la tribu p. 65 ff. nimmt eine Eroberung Attikas durch die Ionier an, die ihre Phylen mitbrachten.

2) Bei der Uebersicht über die verschiedenen Verfassungsänderungen im 41. Cap. sagt Aristoteles: *πρώτη μὲν γὰρ ἐγένετο ἡ [κα]τάστασις τῶν ἐξ ἀρχῆς, Ἴωνος καὶ τῶν μετ' αὐτοῦ συνοικησάντων· τότε γὰρ πρῶτον εἰς τὰς τέτταρας συνενεμήθησαν φυλὰς καὶ τοὺς φυλοβασιλέας κατέστησαν.* Die unter dem Namen des Aristoteles gehenden Angaben über die altattische Phylen- und Phratrienordnung gehören ohne Zweifel in den Abschnitt der athenischen *πολιτεία*, in dem Aristoteles über die Einrichtung des Ion gehandelt hatte.

Diese altattische Phylen- und Phratrienordnung werden wir uns folgendermassen zu denken haben: Zuerst wird es als eine jetzt wohl beglaubigte Thatsache gelten dürfen, dass auch die vier vorkleisthenischen Phylen einen localen Charakter gehabt haben.[1]) Dieselben bildeten die örtlichen Unterabtheilungen der Landschaft.[2]) Ausserdem dienten die Phylen aber auch als Unterabtheilungen der Bürgerschaft und umfassten als solche nur denjenigen Bruchtheil der Bevölkerung, der sich aus den Bürgern zusammensetzte.[3]) Die weitere Gliederung der Bürgerschaft wird von der lexikographischen Ueberlieferung in der Weise an die Phratrie angeknüpft, dass jede Phyle sich aus drei Phratrien, jede Phratrie aus 30 Geschlechtern, jedes Ge-

1) Aus dem Grunde, welcher Kleisthenes bei der Einrichtung von 10 Phylen leitete: *διὰ τοῦτο δὲ οὐκ εἰς δώδεκα φυλὰς συνέταξεν, [ὅπως α]ὐτῷ μὴ συμβαίνῃ μερίζειν κατὰ τὰς προϋπαρχούσας τριττῦς· ἦσαν γὰρ ἐκ δ' φυλῶν δώδεκα τριττύες, ὥστ' οὐ [συν]έπιπτεν* (*ἂν* zu ergänzen halte ich für unzulässig, da ich die Bemerkung auf die Zeit vor Kleisthenes beziehe) *ἀναμίσγεσθαι τὸ πλῆθος* (Arist. 21, 3, vergl. auch 8) ergiebt sich, dass die 12 solonischen Trittyen locale Districte waren. Dann muss aber auch die aus je 3 Trittyen bestehende Phyle einen localen Charakter gehabt haben.

2) Dem ausdrücklichen Zeugniss des Aristoteles 8, 3 gegenüber, nach dem die Trittyen eine solonische Neuschöpfung waren, kann die lexikographische Ueberlieferung, welche entweder die Begriffe *φρατρία, τριττύς* und *ἔθνος* (Poll. 8, 111) oder doch wenigstens *φρατρία* und *τριττύς* (Harp. Suid. Moer. *γεννῆται.* Steph. *φρατρία.* Schol. Plat. Axioch. p. 465 Bekker. Lex. Patm. im Bull. 1, 152 = Arist. ed. Kaibel et v. Wilamowitz p. 88) identificiert, keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen. Harp. (= Suid. Phot.) giebt gewiss das Richtige: *τριττύς ἐστι τὸ τρίτον μέρος τῆς φυλῆς. αὕτη γὰρ διῄρηται εἰς τρία μέρη, τριττῦς καὶ ἔθνη καὶ φρατρίας, ὥς φησιν Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ.* Damit braucht durchaus nicht gesagt zu sein, dass die *τριττύς* bereits in der ältesten Zeit vorhanden war.

3) Dass die im Lex. Patm. a. a. O. gegebene Darstellung, mit der das Schol. Plat. Axioch. p. 465 Bekker übereinstimmt (vergl. auch Moer. *γεννῆται*), nicht wörtlich aus Aristot. entlehnt ist, ergiebt sich daraus, dass Arist. *τριττύς* und *φρατρία* nicht wohl identificiert haben kann, wie es hier geschieht, und dass er das zweite *ἔθνος* nicht *γεωργοί*, sondern *ἄγροικοι* nennt. S. Arist. 13, 2. Also die Angabe, dass das ganze *πλῆθος* der Eupatriden, die übrigens im Lex. Patm. sowohl, wie im Schol. ausgelassen sind, der Georgen und der Demiurgen zu den Phratrien und Geschlechtern gehörten, kann als aristotelisch in dieser Fassung nicht gelten. Ich glaube die richtige aristotelische Ueberlieferung bei Harp. *γεννῆται* (= Suid. 2. Art.) in den Worten: *διῃρημένων γοῦν ἁπάντων τῶν πολιτῶν κατὰ μέρη* zu finden, wenn auch derselbe gegen seinen Artikel *τριττύς* den Fehler begeht, *τριττύς* und *φρατρία* zu identificieren.

schlecht aus 30 Männern zusammengesetzt haben soll.[1]) Die bei dieser Gliederung sich ergebenden 10,800 Männer würden für die von Aristoteles an den Namen des Ion geknüpfte Phylen- und Phratrienordnung eine Bürgerzahl ergeben, wie sie schwerlich den thatsächlichen Verhältnissen entsprochen hat. Es erscheint deshalb wahrscheinlich, dass die in der lexikographischen Ueberlieferung sich findende letzte Stufe dieser Gliederung, die Eintheilung des *γένος* in 30 *ἄνδρες*, der aristotelischen Darstellung dieser ursprünglichen Ordnung fremd gewesen ist[2])

Ursprünglich werden wohl nur die Eupatriden den Phratrien und Geschlechtern angehört haben. Als die ionischen Eroberer sich Attikas bemächtigt hatten, werden sie zusammen mit den herrschenden einheimischen Geschlechtern einen Geschlechterstaat begründet haben. Der Apollon Patroos der ionischen Eroberer wurde auch von den autochthonen Geschlechtern, bei denen der Cult des Zeus Herkeios als des Gottes der Familie gewiss bereits vorhanden war, angenommen, dem gegenüber die Gentilculte der einzelnen Geschlechter zurücktraten.[3])

---

1) Pol. 8, 111 knüpft die weitere Gliederung an das *ἔθνος* an. Sonst wird sie regelmässig an die Phratrie angeknüpft und zwar fortgesetzt entweder bis zu den 30 *ἄνδρες* jedes *γένος* (Poll. 3, 52. Schol. Plat. Axioch. 465. Lex. Patm. a. a. O.) oder blos bis zu den 30 *γένη* jeder *φρατρία* (Harp. *γεννῆται*. Suid. 2. Art.).

2) Die Beziehung der Zahlen dieser Eintheilung auf das Jahr — die vier Phylen den vier Jahreszeiten, die 12 Phratrien den 12 Monaten, die 360 Geschlechter den 360 Tagen entsprechend — im Lex. Patm. a. a. O. und bei Suid. *γεννῆται* 1. Art., die nach der zuerst citierten Stelle auf Aristot. zurückgehen soll, was ich nicht für unmöglich halte, würde für die überlieferte Eintheilung des *γένος* in 30 *ἄνδρες* nicht mehr passen. Dagegen liegt kein Grund vor, an dem Bestande der 360 *γένη* zu zweifeln. Auf sie bezieht sich Prokl. zu Hesiod. W. u. T. 492: *καὶ γὰρ ἐν Ἀθήναις ἦσαν τοιοῦτοι τόποι καὶ ὠνομάζοντο λέσχαι, ἑξήκοντα καὶ τριακόσιοι καὶ ἐδρᾶτό τινα θέσμια περὶ αὐτούς, ἵνα οἱ λόγοι γίγνονται σὺν τοῖς συνιοῦσιν ἐπωφελεῖς.* Zwischen Areopag und Pnyx ist jüngst ein kleiner viereckiger Porosbau aufgedeckt und dabei zwei in situ befindliche Grenzsteine mit der Aufschrift *ὅρος λέσχης* und ein ebenfalls in situ befindlicher Altar. S. Berl. phil. Wochenschr. 1892, p. 323.

3) Ueber den *Ζεὺς ἕρκειος* s. Harp. *ἕρκειος Ζεύς, ᾧ βωμὸς ἐντὸς ἕρκους ἐν τῇ αὐλῇ ἵδρυται· τὸν γὰρ περίβολον ἕρκος ἔλεγον.* Paul. Festi p. 101 M.: Herceus Iupiter intra conseptum domus cuiusque colebatur, quem etiam deum penetralem appellabant. *Ἀπόλλων πατρῷος* ist der specielle Geschlechtsgott des Ion. *Ἀπόλλων* heisst bei den Ioniern *πατρῷος διὰ τὴν τοῦ Ἴωνος γένεσιν:* Plat. Euthyd. 302. S. Harp. u. d. W.: *τὸν δὲ Ἀπόλλωνα*

Ob diese Geschlechter bei ihrer ersten Einrichtung wirkliche Geschlechter, d. h. auf der natürlichen Verwandtschaft der Geschlechtsgenossen unter einander beruhende Verbindungen waren oder ob dieselben von vornherein künstliche Bildungen darstellten, welche nach der Analogie natürlicher Geschlechter eingerichtet waren, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden.[1])

Erweiterung der Bürgerschaft.

Eine Aufnahme neuer Mitglieder in die Phratrien hat, wenn nicht früher, so doch jedenfalls durch Drakon stattgefunden, welcher alle diejenigen, welche sich als Hopliten selbst zu bewaffnen im Stande waren, in die Bürgerschaft aufnahm. Jedenfalls seit Drakon also, wenn nicht früher, haben der Bürgerschaft und damit auch den Phratrien nicht-eupatridische Mitglieder angehört.[2]) Ob aber diese Neubürger auch in die

---

κοινῶς πατρῷον τιμῶσιν Ἀθηναῖοι ἀπὸ Ἴωνος· τούτου γὰρ οἰκήσαντος Ἀττικήν, ὡς Ἀριστοτέλης φησί, τοὺς Ἀθηναίους Ἴωνας κληθῆναι καὶ Ἀπόλλω πατρῷον αὐτοῖς ὀνομασθῆναι. Ursprünglich waren *θεοὶ πατρῷοι* der einzelnen *γένη* diejenigen, auf welche diese ihren Ursprung zurückführten. So war z. B. dem Andokides Hermes *ὁ πατρῷος* (s. Lys. 6, 11), weil das Geschlecht der *Κήρυκες* seinen Ursprung von Hermes und Aglauros (Paus. 1, 38, 3) herleitete. S. Toepffer att. Geneal. 80 ff. Ob schon in der ältesten Zeit der *Ζεὺς φράτριος* (Plat. Euthyd. 302. Dem. 43, 14. Kratin bei Athen. 11, 460 F.) und die *Ἀθηνᾶ φρατρία* (Plat. a. a. O.) die Götter der Phratrien waren, halte ich für fraglich. Vielleicht stammen diese erst von der Neuordnung des Kleisthenes, über die weiter unten zu handeln ist.

1) Die Definition, welche in der lexikographischen Ueberlieferung von den *γεννῆται* gegeben wird, fasst die *γένη* als künstliche Gebilde. S. Harp. *γεννῆται — οὐχ οἱ συγγενεῖς μέντοι ἁπλῶς καὶ οἱ ἐξ αἵματος γεννῆταί τε καὶ ἐκ τοῦ αὐτοῦ γένους ἐκαλοῦντο, ἀλλ' οἱ ἐξ ἀρχῆς εἰς τὰ καλούμενα γένη κατανεμηθέντες.* Suid. *γεννῆται οὐχ οἱ ἐκ γένους καὶ ἀφ' αἵματος προσήκοντες, ἀλλ' οἱ ἐκ τῶν γενῶν τῶν συννενεμημένων εἰς τὰς φρατρίας.* Vergl. auch Poll. 8, 111. Et. M. 226 *γενῆται.* Lex. Seguer. 227, 9 ff. Rose Arist. pseudep. 408, 5.

2) Von Drakon heisst es bei Arist. 4, 2: *ἀπεδέδοτο μὲν ἡ πολιτεία τοῖς ὅπλα παρεχομένοις.* Dass es seit Drakon auch Nichteupatriden in den Phratrien gab, schliesse ich aus dem bei Dem. 43, 57/8 eingelegten drakontischen Gesetz, dessen Authenticität durch C. I. A. I, 61 sicher gestellt wird. In demselben wird über die Wahl von 10 Phrateren bestimmt: *τούτους* (über die handschriftliche Lesart *τούτοις* vergl. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 138) *δ' οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων. Ἀριστίνδην* kann hier nach meiner Ansicht nur aus den Eupatriden bedeuten (vergl. auch Lachmann spart. Verf. 248. Zelle Beitr. z. ältern Verf. Ath. 20), dagegen nicht gleich *κατ' ἀρετήν* sein, wie C. Schaefer im Progr. v. Pforta 1888, p. 27 mit Ed. Meyer im N. Rh. Mus. 41, 586 annimmt. Die *ἀρετή* ist nicht an äusseren Merkmalen sichtbar, die Epheten konnten also nur ihrem subjec-

Geschlechter aufgenommen wurden, kann deshalb fraglich erscheinen, weil das drakontische Blutgesetz das Geschlecht unberücksichtigt lässt und als die der Vetternschaft übergeordnete Einheit nicht das Geschlecht, sondern die Phratrie auffasst.[1]) Ob die Phratrien einen weitern Zuwachs an Mitgliedern infolge der Neuordnung des Staates durch Solon erhalten haben, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen. Denn wegen der gleich nach der Gesetzgebung Solons ausbrechenden Parteikämpfe erscheint es fraglich, ob die Eingliederung der Theten in die Bürgerabtheilungen der Phylen und Phratrien damals bereits zur Durchführung gelangt ist.[2])

Bedingung des Bürgerrechtes.

Aufnahme in die in der vorhergehenden Ausführung behandelten Bürgerabtheilungen erhielt, wie es scheint, nur derjenige, welcher von väterlicher und mütterlicher Seite von bürgerlichen Eltern abstammte.[3])

---

tiven Ermessen folgen. Das thaten sie aber auch ohne diesen Zusatz: Vor Drakon wurden die Archonten *ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην* ernannt, d. h. doch gewiss aus den reichen Eupatriden. S. Arist. 3, 6.

1) Das drakontische Gesetz über die Verfolgung des Mörders lautete nach Dem. 43, 57 und den inschriftlichen Resten desselben bei Dittenberger Syll. 45: *προειπεῖν τῷ κτείναντι ἐν ἀγορᾷ ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιῶν* (so nach Philippi d. Areop. u. d. Eph. 72 für das handschriftliche *ἀνεψιοῦ*), *συνδιώκειν δὲ καὶ ἀνεψιοὺς καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ πενθεροὺς καὶ φράτερας*. Ueber die Bedeutung der Worte s. Philippi a. a. O. 71 ff. Hätten damals noch alle Bürger einem Geschlecht angehört, so müsste man vor *καὶ φράτερας* erst noch *καὶ γεννήτας* erwarten.

2) Die politischen Rechte, welche Solon den Theten verlieh, umschreibt Aristot. 7, 3 durch die Worte: *τοῖς δὲ τὸ θητικὸν τελοῦσιν ἐκκλησίας καὶ δικαστηρίων μετέδωκε μόνον*. — 8, 4: *τοὺς δ' ἄλλους θητικόν, οὐδεμιᾶς μετέχοντας ἀρχῆς*. Von der Einordnung derselben in die Phylen und Phratrien wird nichts berichtet. Jedenfalls hat Kleisthenes noch eine bedeutende Anzahl von Leuten vorgefunden, welche das Bürgerrecht nicht besassen. S. Arist. 21, 2: *πρῶτον μὲν οὖν* <*συ*>*νένειμε πάντας εἰς δέκα φυλὰς ἀντὶ τῶν τεττάρων, ἀναμεῖξαι βουλόμενος, ὅπως μετάσχωσι πλείους τῆς πολιτείας*. Hier begründet *ἀναμεῖξαι βουλόμενος* die Einrichtung der 10 Phylen, deren einzelne Trittyen in verschiedenen Landestheilen lagen, *ὅπως μετάσχωσι πλείους τῆς πολιτείας* die Einordnung aller in diese 10 neuen Phylen. Daraus schliesse ich, dass den vier alten Phylen nicht alle angehörten. Unzulässig aber scheint es mir, diese Worte des Arist. mit dem Passus in der Politik 3, 2 = 61, 11: *πολλοὺς γὰρ ἐφυλέτευσε (Κλεισθένης) ξένους καὶ δούλους μετοίκους* zu combinieren und bei den *πάντες* nur an Fremde und Metoiken zu denken.

3) Arist. pol. 3, 2 = p. 60, 27 ff. Bekker sagt im allgemeinen: *ὁρίζονται δὴ πρὸς τὴν χρῆσιν πολίτην τὸν ἐξ ἀμφοτέρων πολιτῶν καὶ μὴ θατέρου*

Aelteste Verfassung.

Die älteste Verfassung des athenischen Staates war, wie überhaupt in Griechenland, die des Königthums. An der Spitze des Staates stand seit der Vereinigung der Landschaft ein Landeskönig, der in den aus den Eupatriden genommenen *φυλοβασιλεῖς* als den Vertretern der einzelnen Phylen einen stehenden Beirath hatte.[1])

μόνον, οἷον πατρὸς ἢ μητρός. Damit stimmt überein, was uns für Athen berichtet wird. Nach einer Bestimmung der drakontischen Verfassung mussten diejenigen, welche Strategen und Hipparchen werden wollten, besitzen *παῖδας ἐκ γαμετῆς γυναικὸς γνησίους ὑπὲρ δέκα ἔτη γεγονότας* (Arist. 4, 2). Deinarch g. Dem. 71 umschreibt diese Bedingung für seine Zeit durch *παιδοποιεῖσθαι κατὰ τοὺς νόμους.* Dass unter einer *γαμετὴ γυνή* eine bürgerliche Frau im Gegensatz zu einer *ξένη* gemeint ist, ergiebt sich aus Arist. 17, 3, wo die *γαμετὴ γυνή* des Peisistratos im Gegensatz zur *Ἀργεία* gesetzt ist. *Ἦσαν δὲ κύριοι μὲν τῶν πραγμάτων διὰ τὰ ἀξιώματα καὶ διὰ τὰς ἡλικίας Ἵππαρχος καὶ Ἱππίας* (Arist. 18, 1), die Söhne der *γαμετὴ γυνή*, wo *διὰ τὰ ἀξιώματα* wegen ihrer bürgerlichen Abstammung bedeutet. Her. 5, 94 nennt Thessalos den Sohn der *Ἀργεία γυνή* einen *νόθος.* Bei der Parteibildung nach Solon schlossen sich dem Peisistratos ausser anderen auch an *οἱ τῷ γένει μὴ καθαροὶ διὰ τὸν φόβον· σημεῖον δ' ὅτι μετὰ τὴν [τῶν] τυράννων κατάλυσιν ἐποίησαν διαψηφισμόν, ὡς πολλῶν κοινωνούντων τῆς πολιτείας οὐ προσῆκον* (Arist. 13, 5). Die *τῷ γένει μὴ καθαροί* sind ohne Zweifel Leute, mit deren bürgerlicher Abstammung nicht alles in Ordnung war. In der solonischen Gesetzgebung wird der *γνήσιος* und der *νόθος παῖς* unterschieden, der *νόθος* im Sinne des *ὢν ξένης γυναικός* (vergl. Arist. Vög. 1650—1666). Dem *νόθος* fehlt die *ἀγχιστεία*: Arist. Vög. 1661 ff., vergl. Dem. 43, 51. Der Vater hat vollständige Testierfreiheit, *ἐὰν μὴ παῖδες ὦσιν γνήσιοι*: Dem. 20, 102, vergl. Is. 3, 68. Diese *νόθοι* sind wohl gemeint in den Glossen des Hesych. *ἐξ τριακάδος· οἱ μὴ μεταλαμβάνοντες παῖδες ἢ ἀγχιστεῖς κλήρου τελευτήσαντός τινος Ἀθήνησιν ἐκαλοῦντο. ἀτριάκαστοι· οἱ μὴ μετέχοντες τριακάδος Ἀθηναῖοι. Τριακάς* wird von Poll. 8, 111 mit *γένος* identificiert, kann aber ihrer Wortbedeutung nach gerade so gut die Phratrie, den Complex von 30 *γένη*, bezeichnen.

1) Ueber die mythischen Könige Attikas vergl. Büchsenschütz d. Könige v. Athen. Berl. Progr. 1855. Ueber die allmähliche Erweiterung der ältesten attischen Königsliste s. Brandis de temp. Graec. antiquiss. rationib. 7 ff. Die Liste, wie sie schliesslich chronologisch fixiert wurde, bei Euseb. Chron. ed. Schoene 1, 183 ff. Die Competenzen der *φυλοβασιλεῖς* waren ohne Zweifel ursprünglich viel umfangreicher als später. Sie haben, wie es scheint, dieselbe Entwickelung durchgemacht wie der *βασιλεύς*, so dass sie schliesslich nur noch religiöse Functionen hatten. Poll. 8, 111 sagt: *οἱ δὲ φυλοβασιλεῖς ἐξ εὐπατριδῶν τέσσαρες* (nach Wecklein Monatsber. d. bayr. Ak. 1873, p. 38 für das überlieferte *δὲ*) *ὄντες μάλιστα τῶν ἱερῶν ἐπεμελοῦντο συνεδρεύοντες ἐν τῷ βασιλείῳ τῷ παρὰ τὸ βουκολεῖον*, das ja nach Arist. 3, 5

Allmähliche Beschränkung der königl. Macht.

Indessen scheint der attische Landeskönig nicht lange im Vollbesitz seiner königlichen Macht geblieben zu sein. Wenigstens knüpft die ältere Ueberlieferung eine Beschränkung der königlichen Macht an die Person des Theseus, während die spätere Tradition diesen sogar bereits zum Begründer der Demokratie macht.[1]) Wie diese Beschränkung der königlichen Macht allmählich erfolgt ist, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben. Aristoteles, der für uns die älteste Ueberlieferung vertritt, hat sich auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Quellen und eigener Combination folgende Vorstellung von diesem Entwickelungsgange gebildet: Die *βασιλεία* blieb zwar bestehen, erfuhr aber im Laufe der Zeit durch Begrenzung ihrer Functionen und ihrer Amtsdauer erhebliche Beschränkungen.[2]) Die erste Beschränkung der Machtbefugnisse des Königthums bestand nach Aristoteles in der Einsetzung des *πολέμαρχος*. Da Ion der erste *πολέμαρχος* gewesen sein soll, so liegt die Vermuthung nahe, dass die dem Aristoteles zu Grunde liegende Ueberlieferung die Einsetzung dieses neuen Kriegsamtes an die Einwanderung der siegreichen Ionier geknüpft hat, deren Eponym Ion in der attischen Königliste keinen Platz gefunden hat. Wie der Herzog der ionischen Einwanderer neben dem Könige der attischen Autochthonen, so erscheint der *πολέμαρχος* neben dem *βασιλεύς*, und es ist nicht undenkbar, dass bei der Vereinigung der ionischen und der autochthonen Geschlechter zu einer staatlichen Gemeinschaft dieses neue Kriegsamt, zuerst wohl in dem ionischen

---

das Amtslocal des *βασιλεύς* war. Im 4. Jahrh. sprachen die *φυλοβασιλεῖς* zusammen mit dem *βασιλεύς* noch Recht *ἐπὶ Πρυτανείῳ*. S. Arist. 57, 4: *δικάζει δ' ὁ βασιλεὺς καὶ οἱ φυλοβασιλεῖς καὶ τὰς τῶν ἀψύχων καὶ τῶν ἄλλων ζῴων*. — Vergl. Poll. 8, 120.

1) Arist. 41, 2: *δευτέρα δὲ καὶ πρώτη, μετὰ ταῦτα ἔχουσα πολιτείας τάξιν ἡ ἐπὶ Θησέως γενομένη, μικρὸν παρεγκλίνουσα τῆς βασιλικῆς*. Es ist das, wie sich aus den folgenden Worten: *μετὰ δὲ ταῦτα ἡ ἐπὶ Δράκοντος κ. τ. ἁ.* ergiebt, die Cap. 3 von Aristot. geschilderte Verfassungsform. Vergl. Plut. Thes. 25. Theseus als Begründer der Demokratie: Paus. 1, 3, 3.

2) Aristot. hat verschiedene Quellen benutzt. Vergl. 3, 3: [*οἱ*] *μὲν γὰρ πλείους ἐπὶ Μέδοντος, ἔνιοι δ' ἐπὶ Ἀκάστου φασὶ γενέσθαι* [*βασίλε*]*ως*. Eine directe Ueberlieferung scheint übrigens auch für seine Quellen nicht vorhanden gewesen zu sein. Es wird aus späteren *σημεῖα* auf die Zustände der ältesten Zeit zurückgeschlossen. Eine Continuität der spätern *βασιλεία* mit den früheren Königen nimmt auch Plat. Menex. 238 an: *βασιλεῖς μὲν γὰρ ἀεὶ ἡμῖν εἰσίν· οὗτοι δὲ τοτὲ μὲν ἐκ γένους, τοτὲ δὲ αἱρετοί*.

Fürstengeschlechte erblich, eingesetzt ist.[1]) Die Einsetzung des *ἄρχων* erfolgte nach der verbreitetsten Ueberlieferung unter dem Könige Medon; aber über die ursprünglichen Functionen dieses Amtes ist uns nichts berichtet.[2]) Die *βασιλεία* scheint sich mit den eben angegebenen Beschränkungen in dem Geschlechte der Medontiden noch eine Reihe von Generationen erhalten zu haben, während das Amt des *πολέμαρχος*, vielleicht zuerst in dem Geschlechte des Ion erblich, später wohl ebenso, wie das des *ἄρχων* von Anfang an, allen Eupatriden offen stand.[3]) Eine Beschränkung

---

1) Arist. 3, 2: *μέγισται δὲ καὶ πρῶται τῶν ἀρχῶν ἦσαν βασ[ιλεὺς καὶ] πολέμαρχος καὶ ἄρχων· τούτων δὲ πρώτη μὲν ἡ τοῦ βασιλέως, αὕτη γὰρ ...., [δευ]τέρα δ' ἐπικατέστη [πολε]μαρχία, διὰ τὸ γενέσθαι τινὰς τῶν βασιλέων τὰ πολεμικὰ μαλα[κούς, πρῶτον δὲ] τὸν Ἴωνα μετεπέμψαντο χρείας καταλαβούσης.* Her. 8, 44 sagt: *Ἴωνος δὲ τοῦ Ξούθου στρατάρχεω γενομένου Ἀθηναίοισι ἐκλήθησαν ἀπὸ τούτου Ἴωνες.* Vergl. auch Paus. 7, 1, 5.

2) Arist. 3, 3: *τελευταία δ' ἡ [τοῦ ἄρχοντος· οἱ] μὲν γὰρ πλείους ἐπὶ Μέδοντος, ἔνιοι δ' ἐπὶ Ἀκάστου φασὶ γενέσθαι [βασιλέ]ως· τ[ούτῳ] δ' ἐπιφέρουσιν, [ὅτι] οἱ ἐννέα ἄρχοντες ὀμνύουσι .... ἐπὶ Ἀκάστου ..... ια ποι[ή]σειν, ὡς ἐπὶ το[ύτου τῆς] βασιλείας παραχωρησάντων τῶν Κοδ[ρι]δῶν ἀντὶ τῶν δοθεισῶν τῷ ἄρχοντι δωρεῶν. τοῦτο μὲν οὖν ὁποτέρως ποτ' ἔχει, μικρὸν ἂ[ν διαλλάτ]τοι τοῖς χρόνοις· ὅτι [δὲ] τελευταία τούτων ἐγένετο τῶν ἀρχῶν, [ση]μεῖον καὶ [τὸ] μη[δ]ὲν τῶν [π]ατρίων τὸν ἄρχοντα διοικεῖν, ὥσπερ ὁ βασιλεὺς καὶ ὁ πολέμαρχος, ἀλλ[ὰ μόνον τ]ὰ [ἐπί]θετα· διὸ καὶ νεωστὶ γέγονεν ἡ ἀρχὴ μεγάλη, τοῖς ἐπιθέτοις αὐξη[θεῖσα].* Ein Widerspruch dieser Stelle mit Arist. pol. 8 (6), 10 = p. 217, 26 ff., Kodros habe die Königswürde erlangt, weil er im Kriege verhinderte, dass Athen in Unterthänigkeit gerieth, ist nicht vorhanden. Selbstverständlich hat dieser Bericht keine Beziehung auf den Bericht über den Tod des Kodros bei Lyk. Leokr. 84 ff. Von einer Beschränkung der Königsgewalt nach Kodros' Tode, d. h. unter Medon, wenn auch in anderer Weise als bei Arist., berichten auch Paus. 4, 5, 10. Vell. Pat. 1, 2. Justin. 2, 7.

3) Die Medontiden sind ein auch später noch nachweisbares Eupatridengeschlecht in Athen. S. Toepffer att. Geneal. 228 ff., wo auch über die Beziehung des Kodros zu ihnen gehandelt ist. Eine vor dem Aufgang zur Burg gefundene Inschrift aus dem 5. Jahrh. lautet: *ὅρο(ς χώ)ρας Μεδ(ον)τ(ι)δῶν.* S. C. I. A. I 497. Die Medontiden mögen als *βασιλεῖς* in Athen eine ähnliche Stellung eingenommen haben, wie die Androkliden als *βασιλεῖς* in Ephesos. Vergl. Strab. 633. Indessen begegnen uns in der von den Chronographen überlieferten Königsliste der Medontiden Namen, welche später für andere eupatridische Geschlechter nachweisbar sind, so Megakles und Alkmeon für die Alkmeoniden, Ariphron für die Buzygen, Agamestor für die Philaiden. S. Toepffer a. a. O. 241/2. Nach der spätern herkömmlichen Chronologie haben die Medontiden bis 712 die *βασιλεία* besessen, die letzten vier nur immer auf 10 Jahre: Euseb. Chron. 1, 189/190 verglichen mit Paus.

ihrer Amtsgewalt erfuhren die eben genannten Beamten durch die Begrenzung ihrer ursprünglich lebenslänglichen Amtsdauer auf 10 Jahre.[1])

Die oberen Jahresbeamten.

Die gleiche Tendenz verfolgte auch die zeitliche Beschränkung der Amtsdauer von 10 auf ein Jahr. Ob damit zugleich die Einrichtung des neuen Amtes der 6 *θεσμοθέται* verbunden war oder ob dasselbe erst später eingesetzt wurde, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Als die ursprüngliche amtliche Thätigkeit der Thesmotheten wird die Aufgabe bezeichnet, die Rechtssatzungen, d. h. das im Laufe der Zeit sich herausbildende Gewohnheitsrecht, aufzuschreiben und für die Gerichtsverhandlungen aufzuwahren.[2]) Während die 6 Thesmotheten vom Anfange ihres Bestehens an ein Collegium bildeten, verblieben dagegen der *βασιλεύς*, der *πολέμαρχος* und der *ἄρχων* Einzelbeamte bis zur Verfassungsänderung Solons. Als solche hatten sie ihre

---

4, 13, 7. Phot. *παρ' ἵππον καὶ κόρην* = Suid. u. d. W. Suid. *Ἱππομένης*. Dass sie den Königstitel geführt haben, darüber vergl. Lugebil in dem 5. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 539 ff. Arist. 3, 1 sagt von dieser ältesten Verfassungsperiode: *τὰς μὲν ἀρχὰς [καθί]στασαν ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην*, d. h. aus dem Adel, den Eupatriden, denn die *εὐγένεια* ist *ἀρχαῖος πλοῦτος καὶ ἀρετή* (Arist. pol. 6 (4), 8 = p. 159, 28 Bekker) und *εὐγενεῖς* sind, *οἷς ὑπάρχει προγόνων ἀρετὴ καὶ πλοῦτος* (a. a. O. 8 (5), 1 = p. 194, 14). Bei Plut. Thes. 25 heisst es von Theseus: *εὐπατρίδαις δὲ γινώσκειν τὰ θεῖα καὶ παρέχειν ἄρχοντας ἀποδοὺς καὶ νόμων διδασκάλους εἶναι καὶ ὁσίων καὶ ἱερῶν ἐξηγητάς.* Vergl. Et. M. 395 *εὐπατρίδαι* = Lex. Seguer. 257, 7. Dionys. Ant. R. 2, 8.

1) Arist. 3, 1 sagt: *ἦρχον δὲ τὸ μὲν πρῶτον [διὰ βίου], μετὰ δὲ ταῦτα [δεκα]έτειαν* und meint damit dem Zusammenhange nach offenbar die drei Aemter des *βασιλεύς*, des *πολέμαρχος* und des *ἄρχων*. Paus. 4, 5, 10 fasst die *προθεσμία ἐτῶν δέκα* als eine Beschränkung der Medontiden. Stattgefunden haben soll diese zeitliche Begrenzung der Amtsdauer 752: Dionys. Ant. R. 1, 71. Euseb. Chron. 1, 189/90.

2) Arist. 3, 4: *[θεσ]μοθέται δὲ πολλοῖς ὕστερον ἔτεσιν ᾑρέθησαν, ἤδη κατ' ἐνιαυτὸν αἱρ[ουμένων] τὰς ἀρχάς, ὅπως ἀναγράψαντες τὰ θέσμια φυλάττωσι πρὸς τὴν τῶν [παρανομού]ντων κρίσιν· διὸ καὶ μόνη τῶν ἀρχῶν οὐκ ἐγένετο πλεῖον [ἢ] ἐνιαύσιος· [οὔτο]ι μὲν οὖν [χρόνῳ] τοσοῦτον προέχουσιν ἀλλήλων.* Mit der Amtsthätigkeit der *θεσμοθέται* ist zu vergleichen das edictum perpetuum des römischen Prätors. S. Mommsen röm. Staatsr.[1] 1, 151; 2, 201. Uebrigens ist diese Definition der Amtsthätigkeit der *θεσμοθέται* wohl nur ein Schluss des Aristot. oder seiner Quelle aus der Bedeutung des Namens. Als Epochenjahr für die Einsetzung von 9 jährlichen Archonten gilt in der conventionellen Chronologie 682. Synkell. 399, 21 sagt: *μετὰ τούτους ἄρχοντες ἐνιαυσιαῖοι εὑρέθησαν ἐξ εὐπατριδῶν ἐννέα τε ἀρχόντων Ἀθήνησιν ἀρχὴ κατεστάθη.* S. Euseb. Chron. 2, 84/5.

besonderen Amtslocale und ihre besonderen Geschäftskreise. Das Amtslocal des *βασιλεύς* war das später sogenannte *βουκόλιον*, das des *πολέμαρχος* das *πολεμαρχεῖον*, später *Ἐπιλύκειον* genannt, das des *ἄρχων* das *πρυτανεῖον*, das der *θεσμοθέται* das *θεσμοθετεῖον*.[1]) Die Functionen der 3 obersten Beamten blieben auch nach der Beschränkung ihrer Amtsdauer auf ein Jahr dieselben, wie sie vorher gewesen waren. Beschränkte sich thatsächlich die amtliche Wirksamkeit der Thesmotheten darauf, die Rechtssatzungen aufzuschreiben und für die Gerichtsverhandlungen aufzubewahren, so darf man vielleicht die Vermuthung wagen, dass je zwei derselben einem jeden der drei Oberbeamten für seine richterliche Thätigkeit zur Seite standen.[2]) Bei dieser richter-

1) Arist. 3, 5: *ἦσαν δ' οὐχ ἅμα πάντες οἱ ἐννέα ἄρχοντες, ἀλλ' ὁ μὲν βασιλεὺς εἶχε τὸ νῦν καλούμενον βουκόλιον πλησίον τοῦ πρυτανείου· (σημεῖον δέ· ἔτι καὶ νῦν γὰρ τῆς τοῦ βασιλέως γυναικὸς ἡ σύμμειξις ἐνταῦθα γίγνεται τῷ Διονύσῳ καὶ ὁ γάμος), ὁ δὲ ἄρχων τὸ πρυτανεῖον, ὁ δὲ πολέμαρχος τὸ Ἐπιλύκειον (ὃ πρότερον μὲν ἐκαλεῖτο πολεμαρχεῖον, ἐπεὶ δὲ Ἐπίλυκος ἀνῳκοδόμησε καὶ κατεσκεύασεν αὐτὸ πολεμα[ρχή]σας Ἐπιλύκειον ἐκλήθη), θεσμοθέται δ' εἶχον τὸ θεσμοθετεῖον. ἐπὶ δὲ Σόλωνος ἅπαντες εἰς τὸ θεσμοθετεῖον συνῆλθον.* Für den ersten und letzten Satz vergl. Diog. L. Sol. 58: *καὶ πρῶτος τὴν συναγωγὴν τῶν ἐννέα ἀρχόντων ἐποίησεν εἰς τὸ συνδειπνεῖν* (so Hermann Staatsalt. § 138, 13 für *συνειπεῖν*), *ὥς Ἀπολλόδωρός φησιν ἐν δευτέρῳ περὶ νομοθετῶν.* Das *βουκόλιον* als ursprüngliches Amtslocal des *βασιλεύς* ist, wie sich aus der Fassung des Textes ergiebt, nur ein Schluss des Aristot. oder seiner Quelle. In historischer Zeit war sein Amtslocal bekanntlich *στοὰ ἡ βασιλεία.* Suid. *ἄρχων* und Lex. Seguer. 449, 17 ff., die wenn auch mit einigen Irrthümern auf Aristot. zurückgehen, bezeichnen den Amtssitz des *ἄρχων* durch *παρὰ τοὺς ἐπωνύμους.* Dass aber auch sie das *πρυτανεῖον* meinen, ergiebt sich wohl aus Schol. z. Arist. Frieden 1183: *τόπος παρὰ πρυτανεῖον, ἐν ᾧ ἑστήκασιν ἀνδριάντες, οὓς ἐπωνύμους καλοῦσιν.* Das Bedenken von Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 353, 1 wird durch Aristot. hinfällig. S. auch Plut. Arist. 27, nach dem die Töchter des Aristeides *ἐκ τοῦ πρυτανείου* verheirathet werden, was doch nur Sache des *ἄρχων* sein konnte. Der Name Epilykos ist aus dem Geschlechte der Philaiden und der Kerykes bekannt: Toepffer a. a. O. 278/9. Suid. und das Lex. Seguer. a. a. O. haben aus dem aristotelischen *ἦσαν δ' οὐχ ἅμα πάντες οἱ ἐννέα ἄρχοντες* gemacht: *πρὸ μὲν τῶν Σόλωνος νόμων οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς ἅμα δικάζειν.* Die Veränderung und Ergänzung, welche Lange d. Eph. u. d. Areop. 71 ff. mit diesen Worten vorgenommen hat, sind durch Aristot. gegenstandslos geworden.

2) Bei der im Text gewagten Vermuthung hinsichtlich der Thesmotheten würde sich ihre auffallende Sechszahl erklären. Als sie dann durch Solon eine selbständigere Stellung und einen erweiterten Geschäftskreis erhielten, mögen die je zwei *πάρεδροι* der drei ersten Archonten an ihre Stelle getreten sein.

lichen Thätigkeit stand den genannten Beamten die endgültige Entscheidung zu, wie denn überhaupt die meisten Staatsgeschäfte durch sie erledigt wurden.[1])

Κωλακρέται.

Dass es neben diesen höchsten Beamten des Staates bereits in der ältesten Zeit noch andere Beamte gegeben hat, unterliegt wohl keinem Zweifel, wenn es auch auf Grund der uns zu Gebote stehenden Ueberlieferung nicht möglich ist, dieselben namentlich anzugeben. Nur das Vorhandensein der *κωλακρέται* wird man wegen ihrer alterthümlichen Namensform mit ziemlicher Sicherheit bereits für diese älteste Zeit ansetzen dürfen. Diese *κωλακρέται*, ursprünglich, wie man aus ihrer Wortbedeutung als der Zerschneider der Glieder der Opferthiere schliessen darf, Helfer des Königs beim Opfer und bei den damit verbundenen Mahlzeiten, wurden, als das Zeitalter der Geschenke essenden Könige vorüber war, die Schatzmeister der höchsten Regierungsbehörde.[2])

Actives und passives Wahlrecht.

Passives Wahlrecht besassen wenigstens für die oberen Aemter nur die reichen Eupatriden, während das active Wahlrecht dem Rathe auf dem Areopag zustand, der nach eigenem Ermessen diejenigen Persönlichkeiten zu den Aemtern berief, welche ihm für dieselben als die geeignetsten erschienen.[3])

---

1) Arist. 3, 5: *κύριοι δ' ἦσαν καὶ τὰς δίκας αὐτοτελεῖς [κρίν]ειν καὶ οὐχ ὥσπερ νῦν προανακρίνειν.* Ebenso Suid. und Lex. Seguer. a. a. O. Thuk. 1, 126 sagt von der Zeit des kylonischen Aufstandes: *τότε δὲ τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἐννέα ἄρχοντες ἔπρασσον.*

2) Für das hohe Alter der *κωλακρέται* spricht auch das Vorkommen des Begriffes *κωλακρετεῖν* in Kyzikos (C. I. G. 3660), wohin derselbe über Milet aus Athen gekommen sein wird. *Κωλακρέτης* ist von Lange d. Eph. u. d. Areop. 65 A. 115 unzweifelhaft richtig als ein Compositum von *κῶλα*, welches die Glieder (des getödteten Opferthieres) bezeichnet und von *κείρω* = ich schneide nachgewiesen. *Κῶλαι* heissen nicht selten die Pflichttheile, welche die Priester von den Opferthieren erhalten. S. Suid. *κωλακρέται*, Inschrift aus Byzanz in den Monatsber. d. Berl. Ak. 1877, p. 476. C. I. G. 2656, 9 ff. 2265, 13. Hinsichtlich ihrer ursprünglichen Thätigkeit ist zu vergleichen, was C. I. A. II, 602 von dem *ἄρχων* der *Μεσόγειοι* gesagt wird: *ἐπεμελήθη δὲ (καὶ τῆς . . .)ίας καὶ τῆς κρεανομίας καὶ τῆς ἐπικοσ(μήσεως τῆς τ)ραπέζης.* Ueber die *δωροφάγοι βασιλῆες* s. Hesiod. W. u. T. 37 ff. 220 ff. 263 ff. Auch die Bezeichnung *ταμίαι* (von *τέμνω*) scheint auf die Function des Zerlegens der Opferthiere zurückzugehen. S. Lange a. a. O. 68 A. 116.

3) Arist. 3, 1: *τὰς μὲν ἀρχὰς [καθί]στασαν ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην* und 3, 6: *ἡ γὰρ αἵρεσις τῶν ἀρχόντων ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην ἦν, ἐξ ὧν οἱ Ἀρεοπαγῖται καθίσταντο.* Dass unter *ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην* die

Der Areopag. Dieser Rath auf dem Areopag, dessen Mitgliedschaft eine lebenslängliche war, und in welchen alljährlich die Archonten, nachdem sie ihr Amt niedergelegt hatten, eintraten, repräsentierte die höchste Regierungsgewalt des Staates. Da der Rath auf dem Areopag, wie eben bemerkt wurde, die Archonten selbst ernannte, so cooptierte er thatsächlich seine Mitglieder auf indirectem Wege. Derselbe sorgte für die Beobachtung der Gesetze und verwaltete die meisten und wichtigsten Staatsangelegenheiten, indem er das Recht besass, diejenigen, welche sich gegen die Ordnung vergingen, nach eigenem Ermessen mit Bussen und Strafen zu belegen.[1]

πολιτεία τῶν ἱππέων. Der soeben skizzierte Eupatridenstaat war ohne Zweifel eine *πολιτεία τῶν ἱππέων*, welche nach dem Zeugniss des Aristoteles

---

reichen Eupatriden zu verstehen sind, unterliegt wohl keinem Zweifel. S. auch Plut. Thes. 25. Dionys. Ant. R. 2, 8. Et. M. 395 *Εὐπατρίδαι.* Bei Philoch. fr. 58 (Müller fr. h. gr. 1, 394) heisst es wohl von dieser Zeit: *οὐ παντὸς ἀνδρὸς ἦν εἰς τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν τελεῖν· ἀλλ' οἱ παρ' Ἀθηναίοις πρωτεύοντες ἔν τε γένει καὶ πλούτῳ* (d. h. reiche Eupatriden) *καὶ βίῳ χρηστῷ, ὡς ἱστορεῖ Φιλόχορος διὰ τῆς τρίτης τῶν αὐτῶν Ἀτθίδων.* Die Wahl der Beamten durch den Rath auf dem Areopag bezeugt Arist. 8, 2: *[Σόλ]ων μὲν οὖν οὕτως ἐνομοθέτησεν περὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων. τὸ γὰρ ἀρχαῖον ἡ ἐν Ἀρ[είῳ πάγῳ βου]λὴ ἀνακαλεσαμένη καὶ κρίνασα καθ' αὑτὴν τὸν ἐπιτήδειον ἐφ' ἑκάστῃ τῶν ἀρχῶν . . . . σα ἀπέστελλεν.* Da nach Arist. 4, 2 nach Drakon offenbar *οἱ ὅπλα παρεχόμενοι* die 9 Archonten wählen, so kann sich *τὸ ἀρχαῖον* nur auf die Zeit vor Drakon beziehen.

1) Arist. 3, 6: *ἡ δὲ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν βουλὴ τὴν μὲν τάξιν εἶχε τοῦ διατηρεῖν τοὺς νόμους, διῴκει δὲ τὰ πλεῖστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν ἐν τῇ πόλει, καὶ κολάζουσα καὶ ζημιοῦσα πάντας τοὺς ἀκοσμοῦντας κυρίως. ἡ γὰρ αἵρεσις τῶν ἀρχόντων ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην ἦν, ἐξ ὧν οἱ Ἀρεοπαγῖται καθίσταντο· διὸ καὶ μόνη τῶν ἀρχῶν αὕτη μεμένηκε διὰ βίου καὶ νῦν.* Die von Schoemann Antiqu. 172 A. 5. op. ac. 1, 190 ff. Jahrb. f. cl. Phil. 1875. 153 ff. ausgesprochene Ansicht, dass die areopagitische Bule uralt sei, hat durch Aristot. ihre Bestätigung gefunden. Was sonst über den eupatridischen Staatsrath vermuthet ist, kann damit als erledigt gelten. Die Ansicht von Peter Meyer des Aristot. Politik u. d. *Ἀθηναίων πολιτεία* 1891, p. 32, dass in den oben ausgeschriebenen Worten *διῴκει δὲ κ. τ. ἁ.* eine missbräuchliche Anwendung seiner Macht von Seiten des Areopags angedeutet werde, kann ich nicht theilen, wie denn auch die vorhergehenden Worte nicht bedeuten: der Areopag hatte der Ordnung gemäss die Ueberwachung der Gesetze. Der Satz *γὰρ κ. τ. ἁ.* begründet das Recht des Areopags auf diese Machtstellung im eupatridischen Staate: weil er *ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην* zusammengesetzt wurde, und deshalb war auch das Amt der Areopagiten lebenslänglich.

in den griechischen Staaten die älteste Verfassungsform nach dem Sturze des Königthums gewesen ist. Es ist diese Annahme um so wahrscheinlicher, als uns die gleiche Verfassung um dieselbe Zeit bei den stammverwandten ionischen Geschlechtern in Chalkis und Eretria begegnet und der Stand der *ἱππεῖς* bereits vor Solon in Attika existiert hat. Ich identificiere deshalb die *ἱππεῖς*, die zu Wagen oder zu Pferde ins Feld zogen, mit den Eupatriden, unter denen die gleichfalls bereits vor Solon nachweisbaren *πεντακοσιομέδιμνοι*, d. h. die Classe der eupatridischen Grossgrundbesitzer, die obersten Aemter verwalteten und nach Ablauf ihrer Amtszeit als Mitglieder des Areopags die Regierung führten.[1])

Die nichteupatridische Bevölkerung.

Die übrige Bevölkerung war im wesentlichen eine ländliche, Ackerbau treibende, während der Stand der Handwerker, wenn derselbe als solcher damals bereits bestand, ohne Zweifel nur einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung umfasste.[2]) Die

---

1) Arist. pol. 6 (4), 13 = p. 168, 21 ff.: *καὶ ἡ πρώτη δὲ πολιτεία ἐν τοῖς Ἕλλησιν ἐγένετο μετὰ τὰς βασιλείας ἐκ τῶν πολεμούντων, ἡ μὲν ἐξ ἀρχῆς ἐκ τῶν ἱππέων (τὴν γὰρ ἰσχὺν καὶ τὴν ὑπεροχὴν ἐν τοῖς ἱππεῦσιν εἶχεν· ἄνευ μὲν γὰρ συντάξεως ἄχρηστον τὸ ὁπλιτικόν, αἱ δὲ περὶ τῶν τοιούτων ἐμπειρίαι καὶ τάξεις ἐν τοῖς ἀρχαίοις οὐχ ὑπῆρχον, ὥστ' ἐν τοῖς ἱππεῦσιν εἶναι τὴν ἰσχύν).* — Ueber die *τῶν Ἱπποβοτῶν πολιτεία* in Chalkis sagt Arist. bei Strab. 447: *προέστησαν γὰρ αὐτῆς ἀπὸ τιμημάτων ἄνδρες ἀριστοκρατικῶς ἄρχοντες*, d. h. es standen von den Hippoboten diejenigen an der Spitze des Staates, welche eine bestimmte Schatzung hatten, wie in Athen die *πεντακοσιομέδιμνοι*. Ebenso in Eretria eine *ὀλιγαρχία τῶν ἱππέων*: Arist. 6 (4), 3 = p. 148, 16 ff. 8 (5), 6 = p. 206, 20. Peisistratos fand bei seiner letzten Rückkehr nach Athen Unterstützung auch von Seiten *τῶν ἱππέων τῶν ἐχόντων ἐν Ἐρετρίᾳ τὴν πολιτείαν*: Arist. 15, 2. Eine Stele im Heiligthum der amarynthischen Artemis bestimmte *τρισχιλίοις μὲν ὁπλίταις ἑξακοσίοις δ' ἱππεῦσιν ἑξήκοντα ἅρμασι ποιεῖν τὴν πομπήν*: Strab. 448. Dass es bereits vor Solon *ἱππεῖς* und *πεντακοσιομέδιμνοι* gab, lehrt die drakontische Gesetzesbestimmung bei Arist. 4, 3. Dass Drakon sie erst eingerichtet hat, ist wenig wahrscheinlich. Die vorsolonischen *ἱππεῖς* hatten vielleicht diejenigen im Auge, welche bei Arist. 7, 4 die *ἱππεῖς* definieren als *τοὺς ἱπποτροφεῖν δυναμένους*. Dass nur die reichsten Grundbesitzer die höchsten Aemter verwalteten, bezeugt Arist. 3, 6: *ἡ γὰρ αἵρεσις τῶν ἀρχόντων ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην ἦν.*

2) Plut. Thes. 25 knüpft die Einrichtung der drei *ἔθνη* der *Εὐπατρίδαι*, *Γεωμόροι* und *Δημιοῦργοι* an die Person des Theseus. Vergl. Poll. 8, 111. Hesych. *ἀγροιῶται*. Im Et. M. 395 *Εὐπατρίδαι* = Lex. Seguer. 257, 7 ff. werden die *Δημιοῦργοι Ἐπιγεώμοροι* genannt. Plat. Kritias 110 sagt: *ᾤκει δὲ δὴ τότ' ἐν τῇδε τῇ χώρᾳ τὰ μὲν ἄλλα ἔθνη τῶν πολιτῶν περὶ τὰς δημιουργίας ὄντα καὶ τὴν ἐκ τῆς γῆς τροφήν, τὸ δὲ μάχιμον* (das sind die

Ackerbau treibende Bevölkerung zerfiel, wie es scheint, in zwei Classen, in die bäuerlichen Grundbesitzer und in die ländlichen Arbeiter. Die erste Classe, ihrer Zahl nach ohne Zweifel die kleinere Hälfte der landwirthschaftlichen Bevölkerung bildend, umfasste die sogenannten Zeugiten, welche wenigstens so viel Grundbesitz besassen, dass sie für die Bewirthschaftung desselben ein Gespann von zwei Zugthieren halten mussten.[1])

Ἑκτήμοροι.

Die ländlichen Arbeiter, *πελάται* genannt, d. h. wohl mit einer euphemistischen Wendung die Nachbaren der sie beschäftigenden eupatridischen Grundherren, führten auch den besonderen Namen *ἑκτήμοροι*. Wir finden nämlich in Attika, da in dieser frühen Zeit eine ausländische Sklavenschaft noch nicht vorhanden war, als ältesten Arbeitsvertrag den noch heute in verschiedenen Ländern üblichen Theilbau, d. h. die Verbindung von Capital und Arbeit zur Erzielung eines landschaftlichen Ertrages. Allerdings befanden sich die *ἑκτήμοροι* in der sonst bei diesem Theilbau nicht üblichen und geradezu verzweifelten Lage,

---

Eupatriden) *ὑπ' ἀνδρῶν θείων κατ' ἀρχὰς ἀφορισθὲν ᾤκει χωρίς.* Dionys. Ant. R. 2, 8 berichtet wohl für die älteste Zeit am richtigsten: *ἐκεῖνοι* (nämlich *οἱ Ἀθηναῖοι*) *μὲν γὰρ εἰς δύο μέρη νείμαντες τὸ πλῆθος εὐπατρίδας μὲν ἐκάλουν τοὺς ἐκ τῶν ἐπιφανῶν οἴκων καὶ χρήμασι δυνατούς, οἷς ἡ τῆς πόλεως ἀνέκειτο προστασία, ἀγροίκους δὲ τοὺς ἄλλους πολίτας, οἳ τῶν κοινῶν οὐδενὸς ἦσαν κύριοι· σὺν χρόνῳ δὲ καὶ οὗτοι προσελήφθησαν ἐπὶ τὰς ἀρχάς.* Aristot. 2 unterscheidet zwischen Reichen und Armen, von denen die letzteren die ländliche Bevölkerung bilden. Von der Zeit vor Drakon heisst es bei Aristot. 2, 2: *ἡ δὲ πᾶσα γῆ δι' ὀλίγων ἦν* und ebenso von der nach Drakon 4, 5: *καὶ ἡ χώρα δι' ὀλίγων ἦν.*

1) Die zur Zeit Drakons nachweisbar vorhandene Classe der Zeugiten identificiere ich mit den bäuerlichen Grundbesitzern. S. Arist. 4, 3. Sie sind es hauptsächlich, von deren Grundstücken die Hypothekensteine entfernt zu haben Solon sich rühmt. S. Arist. 12, 4. Vergl. auch Busolt im Phil. 1891. 50, 399. Aus ihrem Stande waren die Leute, an die nach Ailian. V. G. 9, 25, wenn sie sich unthätig auf dem Markte umhertrieben, Peisistratos die Worte richtet: *εἰ μέν σοι τέθνηκε ζεῦγος, παρ' ἐμοῦ λαβὼν ἄπιθι καὶ ἐργάζου· εἰ δὲ ἀπορεῖς σπερμάτων, παρ' ἐμοῦ σοι γενέσθω.* S. auch Arist. 16, 6. Ihre späteren Nachkommen sind die aristophanischen Georgen, die im peloponnesischen Kriege in Athen eingeschlossen sich nach dem Frieden sehnen und ihrem *ζευγάριον οἰκεῖον βοοῖν*. S. meine Beitr. z. innern Gesch. Athens 97 ff. Dass das älteste *ζεῦγος* ein Ochsengespann war, schliesse ich daraus, dass man den Ackerstier in Attika nicht schlachten durfte: Ailian. V. G. 5, 14. Später gab es *ζεύγη* von Ochsen, Maulthieren und Pferden: Poll. 10, 53. Et. M. 409 *ζεῦγος*, Phot. u. d. W. Lex. Seguer. 260, 29.

dass sie $^5/_6$ des von ihnen von dem Grundstücke, welches sie mit Weib und Kindern bewirthschafteten, erzielten Ertrages an den Grundherrn abzuliefern hatten, während sie selbst als Bezahlung für ihre Arbeit das letzte Sechstel des Ertrages behielten.[1]) Dieses an sich schon ungünstige Verhältniss bei der Vertheilung des Ertrages zwischen dem Grundherrn und dem Bewirthschafter wurde noch dadurch verschärft, dass nach dem damals herrschenden Gewohnheitsrechte der letztere dem ersteren für die Erfüllung der Vertragsbedingungen körperlich haftbar war, d. h. mit anderen Worten, dass der Bewirthschafter, wenn er den stipulierten Bedingungen des Vertrages nicht nachkam,

---

1) Ueber die Bedeutung der *πελάται* s. Poll. 3, 82: *πελάται δὲ καὶ θῆτες ἐλευθέρων ἐστὶν ὀνόματα διὰ πενίαν ἐπ' ἀργυρίῳ δουλεύοντες.* Vergl. auch Hesych. u. d. W. Phot. Plat. Eutyphr. 4: *ἐπεὶ ὅ γε ἀποθανὼν πελάτης τις ἦν ἐμός, καὶ ως ἐγεωργοῦμεν ἐν τῇ Νάξῳ, ἐθήτευεν ἐκεῖ παρ' ἡμῖν·* Für die Erklärung ihres Namens vergl. Phot. Dass *πελάται* und *ἑκτήμοροι* in Attika identisch waren, ergiebt sich aus Arist. 2, 2 und bezeugt Poll. 4, 165 ausdrücklich: *ἑκτημόριοι δὲ οἱ πελάται παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς.* S. auch Phot. u. d. W. Arist. 2, 2 berichtet: *καὶ δὴ καὶ ἐδούλευον* (d. h. eine wirkliche Sklaverei war es zuerst nicht) *οἱ πένητες τοῖς πλουσίοις καὶ αὐτοὶ [καὶ τ]ὰ τέκνα καὶ αἱ γυναῖκες, καὶ ἐκαλοῦντο πελάται καὶ ἑκτήμοροι· [κατὰ] ταύτην γὰρ τὴν μίσθωσιν [ἠ]ργάζοντο τῶν πλουσίων τοὺς ἀγρούς.* Ich gebe Rühl (N. Rh. Mus. 1891, p. 449; 18. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. p. 683 ff.) zu, dass die letzten Worte leicht missverstanden werden können, und so erklärt es sich, dass nach Phot. *πελάται* und Hesych. *ἑκτήμοροι* die *ἑκτήμοροι* $^1/_6$ des Ertrages behalten, nach Plut. Sol. 13. Hesych. *ἐπίμορτος* an die Grundherren abgegeben haben sollen. Die verzweifelte Lage der *ἑκτήμοροι* ist nur erklärlich, wenn sie $^5/_6$ des Ertrages abzugeben hatten. Hätten sie $^5/_6$ des Ertrages behalten, so hätten sie sich besser gestanden, als heute die Theilbauern. Die Annahme, dass die *ἑκτήμοροι* $^1/_6$ behielten, wird auch durch die Notiz bei Eustath. z. Od. 19, 28: *ἡ μορτὴ τὸ ἕκτον φασὶ μέρος τῶν καρπῶν, ἣ ἐδίδοτο τοῖς ἑκτημορίοις, ὡς ἐν ἀνωνύμῳ κεῖται λεξικῷ ῥητορικῷ* bestätigt, die nach Poll. 7, 151 zu urtheilen auf ein solonisches Gesetz zurückzugehen scheint. Ich erkläre die betreffenden Worte des Arist. mit Gomperz d. Schrift v. Staatswesen d. Ath. u. ihr neuester Beurtheiler p. 11 durch „sie hiessen Sechstler; denn dies war das Pachtverhältniss, auf Grund dessen sie die Aecker der Reichen bestellten." Das gleich darauf folgende *τὰς μισθώσεις ἀποδιδόναι* bedeutet „die Pachtsumme zahlen". Gomperz a. a. O. hätte seine ursprüngliche Ansicht (p. 11 ff.), dass die *ἑκτήμοροι* $^1/_6$ des Ertrages behielten, nicht p. 45 ff. aufgeben sollen. *Πελάται* ist der griechische Ausdruck für die römischen Clienten. S. z. B. Plut. Rom. 13. Ueber den noch heute gebräuchlichen Theilbau in Frankreich vergl. Schriften d. Vereins für Socialpolitik 27, 17, in Italien a. a. O. 29, 124 ff., in Amerika Gilman-Katscher die Theilung des Geschäftsgewinns p. 9 ff.

der Sklave des Grundherrn wurde und als solcher in die Sklaverei verkauft werden konnte.[1]) Aber auch für die noch selbständigen Zeugiten konnte das damals herrschende Schuldrecht verhängnissvoll werden, da nach demselben nur auf den Leib, nicht auf das Grundstück geliehen wurde, und zwar, wie es scheint, in der Weise, dass der Schuldner, wenn er den von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht nachkam, mit seiner Person und seinem Grundbesitz in die Gewalt des Gläubigers gerieth, der ihn dann wohl regelmässig als *ἑκτήμορος* auf seinem Grundbesitz beliess.[2])

Kylon. Dass infolge dieser ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse, zu denen noch der völlige Mangel jeder politischen Berechtigung hinzukam, unter der nicht dem Stande der Eupatriden angehörigen Bevölkerung grosse Unzufriedenheit herrschte, ist nur natürlich. Auf diese allgemeine Unzufriedenheit der niederen Volksclassen mag der Tendenz der Tyrannis entsprechend Kylon, der Schwiegersohn des Tyrannen Theagenes von Megara, gerechnet haben, als er den Versuch machte, sich der Akropolis und damit der Tyrannis zu bemächtigen. Indessen der Versuch misslang. Nachdem Kylon und sein Bruder entkommen waren, wurden die Kyloneer durch den Archon Megakles zur Uebergabe gezwungen und grossentheils getödtet.[3])

---

1) Arist. 2, 2 fährt nach den in der vorhergehenden Anmerkung citierten Worten fort: *καὶ [εἰ μὴ] τὰς μισθώσεις [ἀπ]οδιδοῖεν, ἀγώγιμοι καὶ αὐτοὶ καὶ οἱ παῖδες ἐγίγνοντο.* Ueber die Folgen dieses Zustandes vergl. Solon bei Arist. 12, 4 v. 8 ff.

2) Nach der Schilderung der Lage der *ἑκτήμοροι* fügt Aristot. 2, 2 noch die allgemeine Bemerkung hinzu: *καὶ ο[ἱ] δα[νεισ]μ[οὶ π[ᾶσιν ἐπὶ τοῖς σώμασιν ἦσαν μέχρι Σόλωνος· οὗτος δὲ πρῶτος ἐγέν[ετο τοῦ δήμο]υ προστάτης*, wo die letzten Worte die Bedeutung zu haben scheinen, dass Solon das Volk aus dieser traurigen Lage befreite. Vergl. auch Arist. 4, 5: *ἐπὶ δὲ τοῖς σώ[μα]σιν ἦσαν οἱ δα[νεισ]μ[οί, καθάπερ εἴρηται, καὶ η χώρα δι' ὀλίγων ἦν.*

3) Arist. 2, 2: *χαλεπώτατον μὲν οὖν καὶ πικρότατον ἦν τοῖς πολλοῖς τῶν κατὰ τὴν πολιτείαν τ[ὸ δουλ]εύειν· οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ τοῖς ἄλλοις ἐδυσχέραινον· οὐδενὸς·γάρ, ὡς εἰπεῖν, ἐτύγχανον μετέχοντες.* Ueber den Versuch Kylons vergl. Her. 5, 7. Thuk. 1, 126. Plut. Sol. 12. Aus Arist. 1 ergiebt sich, dass der Versuch Kylons der Zeit vor Drakon angehört, wie Busolt griech. Gesch. 1, 504 ff. bereits früher angenommen hatte. Für die Chronologie Kylons ist es bestimmend, dass derselbe in einem Olympiadenjahre, nachdem er 640 in Olympia gesiegt hatte (s. Afrikan.), den Versuch machte. S. Thuk. a. a. O.

Drakon.

Der unter der ländlichen Bevölkerung herrschenden Unzufriedenheit kam Drakon durch seine Verfassungsreform insofern entgegen, als er die selbständigen spannfähigen Bauern, die Classe der sogenannten Zeugiten, an den politischen Rechten betheiligte. Veranlasst zu dieser Erweiterung des Kreises der politisch Berechtigten wurde Drakon wohl durch den Umstand, dass man seit der Einführung der Hoplitentaktik diejenigen, welche als Hopliten dienten — und das thaten ohne Zweifel die Zeugiten —, nicht wohl von dem Bürgerrechte ausschliessen konnte.[1])

1) Arist. 4, 1: *μετὰ δὲ ταῦτα χρόνου τινὸς οὐ πολλοῦ διελθόντος ἐπ' Ἀρισταίχμου ἄρχοντος Δράκων τοὺς θεσμοὺς ἔθηκεν.* Den Versuch von Peter Meyer, des Aristot. Polit. u. d. *Ἀθηναίων πολιτεία* p. 31 ff., die bei Arist. 4 geschilderten Einrichtungen als identisch mit den bei Arist. 3 beschriebenen zu erweisen, so dass also Drakon blos einer bereits bestehenden Verfassung seine Gesetze gegeben habe und also ein Widerspruch mit Arist. pol. 2, 12 = p. 58, 6: *Δράκοντος δὲ νόμοι μέν εἰσι, πολιτείᾳ δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκεν* nicht vorhanden sei, halte ich nicht für gelungen. Die Anfangsworte von Arist. 4 zeigen nach meinem Dafürhalten deutlich, dass Arist. mit Drakon eine neue Ordnung beginnen lässt. Das zeigt auch c. 41, 2. Denn dass *ἡ ἐπὶ Θησέως γενομένη* (nämlich *μεταβολή*), *μικρὸν παρεγκλίνουσα τῆς βασιλικῆς* die c. 3 geschilderte ist, kann man unmöglich bezweifeln, wenn man die dort gegebene Schilderung von der allmählichen Schwächung des Königthums liest. Ich kann deshalb in Arist. 4 nur eine Verstärkung der Gründe für die Unechtheit von Arist. pol. 2, 12 sehen. Auch die Rettung dieses Cap. bei Meyer a. a. O. 16 ff. scheint mir nicht gelungen. S. auch Niemeyer in den Jahrb. f. cl. Phil. 1891, p. 408. Nach Paus. 9, 36, 8 soll Drakon seine Gesetze *ἐπὶ τῆς ἀρχῆς* gegeben haben, das soll doch wohl heissen, als er Archon war. Ueber die Chronologie der drakontischen Gesetzgebung lässt sich, da der Archon Aristaichmos unbekannt ist, mit Sicherheit nichts sagen. Vergl. übrigens Fischer griech. Zeittafeln 103 ff. Was wir abgesehen von dem neuen Bericht des Aristot. über Drakons Gesetzgebung wissen, ist zusammengestellt von K. Fr. Hermann de Dracone legumlat. att. Ind. schol. Gött. 1849/50. Vergl. über die von Drakon vorgenommene Erweiterung des Kreises der politisch Berechtigten Arist. pol. 6 (4), 13 = p. 168, 21 ff.: *καὶ ἡ πρώτη δὲ πολιτεία ἐν τοῖς Ἕλλησιν ἐγένετο μετὰ τὰς βασιλείας ἐκ τῶν πολεμούντων, ἡ μὲν ἐξ ἀρχῆς τῶν ἱππέων (τὴν γὰρ ἰσχὺν καὶ τὴν ὑπεροχὴν ἐν τοῖς ἱππεῦσιν ὁ πόλεμος εἶχεν· ἄνευ μὲν γὰρ συντάξεως ἄχρηστον τὸ ὁπλιτικόν, αἱ δὲ περὶ τῶν τοιούτων ἐμπειρίαι καὶ τάξεις ἐν τοῖς ἀρχαίοις οὐχ ὑπῆρχον, ὥστ' ἐν τοῖς ἱππεῦσιν εἶναι τὴν ἰσχύν), αὐξανομένων δὲ τῶν πόλεων καὶ τῶν ἐν τοῖς ὅπλοις ἰσχυσάντων μᾶλλον πλείους μετεῖχον τῆς πολιτείας.* Vergl. auch Arist. 7 (6), 7 = p. 188, 10 ff. Dass die Zeugiten thatsächlich seit Drakon zur *πολιτεία* gehörten, ergiebt sich aus Arist. 4, 3. Zu vergleichen ist Aristot. pol. 6 (4), 4 = p. 152, 6 Bekker: *καὶ γὰρ ὁπλιτεύειν καὶ γεωργεῖν συμβαίνει τοῖς αὐτοῖς πολλάκις.* Wir ersehen aus der vorher citierten Stelle

πολιτεία τῶν ὁπλιτῶν.

Jedenfalls erhielten infolge seiner Neuordnung alle diejenigen, welche sich aus eigenen Mitteln als Hopliten ausrüsten konnten, Antheil an den politischen Rechten.[1]) Indessen waren diese politischen Rechte verschieden abgestuft. Der βασιλεύς, der πολέμαρχος, der ἄρχων, die θεσμοθέται und die ταμίαι wurden auch fernerhin nur aus der Classe der πεντακοσιομέδιμνοι, d. h. der eupatridischen Grossgrundbesitzer, gewählt, die übrigen Wahlämter wurden aus der Zahl derjenigen besetzt, welche sich selbst bewaffnen konnten, d. h. ausser aus den πεντακοσιομέδιμνοι auch aus den Classen der eupatridischen ἱππεῖς und der bäuerlichen Zeugiten. Doch war für die Verwaltung des Amtes der Strategen und Hipparchen der Besitz eines hypothekenfreien Grundbesitzes von wenigstens 100 Minen an Werth und von über 10 Jahre alten, in rechtmässiger Ehe geborenen Kindern nothwendig.[2])

---

der aristotelischen Politik, dass die πολιτεία τῶν ὅπλα παρεχομένων in der älteren Verfassungsgeschichte der griechischen Staaten ein gewöhnliches Stadium der Entwickelung darstellt. Die nach Arist. 4, 2 von Drakon eingerichtete πολιτεία τῶν ὅπλα παρεχομένων passt also an sich sehr wohl in diese Zeit, und es scheint mir viel wahrscheinlicher, dass die πεντακισχίλιοι οἱ ἐκ τῶν ὅπλων, welche in der Verfassung der 400 vorgesehen waren (Arist. 29, 5; 32, 3), aber erst nach dem Sturze derselben wirksam ins Leben traten (Arist. 33, 1), aus den πάτριοι νόμοι entlehnt waren (Arist. 29, 3), als dass umgekehrt ein Pamphletist aus der Verfassung der 400 die drakontische zurechtgeschmiedet hat, wie Nissen (N. Rh. Mus. 1892, p. 201) vermuthet.

1) Arist. 4, 2: ἀπεδέδοτο μὲν ἡ πολιτεία τοῖς ὅπλα παρεχομένοις.

2) Arist. 4, 2: ᾑροῦντο δὲ τοὺς μὲν ἐννέα ἄρχοντας καὶ τοὺς ταμίας οὐσίαν κεκτημένους οὐκ ἐλάττω δέκα μνῶν ἐλευθέραν, τὰς δ' ἄλλας ἀρχὰς <τὰς> ἐλάττους ἐκ τῶν ὅπλα παρεχομένων, στρατηγοὺς δὲ καὶ ἱππάρχους οὐσίαν ἀποφαίνοντας οὐκ ἔλαττον ἢ ἑκατὸν μνῶν ἐλευθέραν καὶ παῖδας ἐκ γαμετῆς γυναικὸς γνησίους ὑπὲρ δέκα ἔτη γεγονότας. Dass die Lesart δέκα μνῶν falsch ist, ist selbstverständlich. Die später sogenannten ἐννέα ἄρχοντες waren die höchsten Beamten des Staates und sie müssen deshalb einen höheren Census gehabt haben, als die Strategen und die Hipparchen, die ohne Zweifel auch damals dem Polemarch untergeben waren. Ob διακοσίων oder τριακοσίων oder was sonst zu schreiben ist, lässt sich nicht sagen. Jedenfalls aber entsprach der Census, der hier gestanden hat, dem der Pentakosiomedimnen. Ein wie grosser hypothekenfreier Grundbesitz eine jährliche Einnahme von 500 aiginaeischen Medimnen repräsentierte, lässt sich nicht feststellen. Die in den eben citierten Worten des Arist. erwähnten Aemter sind die Wahlämter, wie ich mit Gomperz a. a. O. 31 ff. annehme und wie auch das ᾑροῦντο angiebt. Warum ausser den hier angedeuteten Wahlämtern keine Loosämter mehr übrig bleiben können, wie Rühl (N. Rh. Mus. 1891, 445/6 meint, ist nicht einzusehen.

Für die Strategen und Hipparchen war die eigenthümliche Einrichtung getroffen, dass die Prytanen, höchst wahrscheinlich die des Rathes, sich bis zur Rechenschaftsablage derselben für das Vorhandensein des von ihnen geforderten Census verbürgen mussten, indem den Prytanen zu ihrer Sicherheit vier Bürgen mit demselben Census, wie ihn die Strategen und Hipparchen haben mussten, von diesen gestellt wurden. Diese eigenthümliche Bestimmung lässt sich vielleicht vermuthungsweise, wie folgt, erklären: Eine eigentliche Schatzung fand von Seiten des Staates nicht statt: die vor Drakon allein regierenden Geschlechter der Pentakosiomedimnen waren bekannt, die unterste Schatzungsstufe bestimmte die Thatsache der aus eigenen Mitteln erfolgenden Hoplitenausrüstung. Die zwischen diesen äussersten Vermögensstufen stehenden Bürger waren nicht officiell eingeschätzt. Die für die Qualification der Strategen und Hipparchen geforderte Schatzung eines hypothekenfreien Grundbesitzes von 100 Minen an Werth konnte deshalb nicht actenmässig bewiesen werden. Die Prytanen, welche wohl die Wahlversammlung leiteten, übernahmen deshalb die Verantwortung dafür, dass diese Bedingung erfüllt sei, wenn ihnen vier Bürgen, deren Grundbesitz man gleichfalls auf 100 Minen an Werth schätzte, gestellt wurden, die bis zur Rechenschaftsablage der Strategen und Hipparchen den Prytanen für das Vorhandensein der von jenen geforderten Schatzung verantwortlich waren.[1]) Allen wenigstens 30 Jahre alten Bürgern offen standen die Loosämter und der Rath, dessen Mitglieder gleichfalls erloost wurden. Doch durfte keiner zum zweiten Male zum Rathe oder zu einem Loosamte ausgeloost werden, bevor nicht die übrigen in gleicher Weise an der Verwaltung dieser Aemter betheiligt gewesen waren.[2])

---

1) Arist. 4, 2; *τούτους δ' ἔδει διε[γγυ]ᾶ[σθαι] τοὺς πρυτάνεις καὶ τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς ἱππάρχους τοὺς ἕνους μέχρι εὐθυνῶν, ἐγγ[υη]τὰς δ' ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους δεχομένους* (nicht *[παρα]σχομένους*), *οὗπερ οἱ στρατηγοὶ καὶ ἵππαρχοι.* In der Construction des Accus. c. infin. ist *τοὺς πρυτάνεις* Subject, *τούτους*, das sich auf die vorher genannten Strategen und Hipparchen bezieht und durch *καὶ τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς ἱππάρχους* wieder aufgenommen wird, Object. Dafür spricht der Relativsatz am Schluss, und deshalb ist auch *δεχομένους* beizubehalten.

2) Arist. 4, 3: *βουλεύειν δὲ τετρακοσίους καὶ ἕνα τοὺς λαχόντας ἐκ τῆς πολιτείας. κληροῦσθαι δὲ καὶ ταύτην καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς τοὺς ὑπὲρ τριάκοντ' ἔτη γεγονότας, καὶ δὶς τὸν αὐτὸν μὴ ἄρχειν πρὸ τοῦ πάντας*

Rath. Eine neue Institution Drakons war der eben erwähnte Rath aus 401 Mitgliedern bestehend. Dieser Rath, welcher nicht immer versammelt war, wurde, wie es scheint, vertreten durch einen ständigen Ausschuss von *πρυτάνεις*, über dessen Organisation uns nichts Näheres überliefert ist.[1])

Ekklesie. Neben dem Rath functionierte auch eine ohne Zweifel aus allen Bürgern zusammengesetzte Ekklesie. Wer von den Rathsherren eine Sitzung des Rathes oder eine Volksversammlung versäumte, zahlte als *πεντακοσιομέδιμνος* eine Strafe von 3, als *ἱππεύς* eine Strafe von 2, als *ζευγίτης* eine Strafe von einer Drachme.[2])

ἐ[ξ]ελθεῖν (oder vielleicht nach Aristot. pol. p. 169, 32; 175, 11 *διελθεῖν*)· *τότε δὲ πάλιν ἐξ ὑπαρχῆς κληροῦν.* Für die letzte Bestimmung vergl. Arist. pol. 6 (4), 14 = p. 169, 29 ff.: *καὶ ἐν ἄλλαις δὲ πολιτείαις βουλεύονται αἱ συναρχίαι συνιοῦσαι, εἰς δὲ τὰς ἀρχὰς βαδίζουσι πάντες κατὰ μέρος ἐκ τῶν φυλῶν καὶ τῶν μορίων τῶν ἐλαχίστων παντελῶς, ἕως ἂν διέλθῃ διὰ πάντων.* 6 (4), 15 = p. 175, 8 ff., wo über die verschiedenen Arten der Beamtenernennung gehandelt wird: *ἢ γὰρ πάντες ἐκ πάντων αἱρέσει, ἢ πάντες ἐκ πάντων κλήρῳ, καὶ ἢ ἐξ ἁπάντων ἢ ὡς ἀνὰ μέρος, οἷον κατὰ φυλὰς καὶ δήμους καὶ φρατρίας, ἕως ἂν διέλθῃ διὰ πάντων τῶν πολιτῶν, ἢ ἀεὶ ἐξ ἁπάντων, καὶ τὰ μὲν οὕτω, τὰ δὲ ἐκείνως.*

1) Arist. 4, 3: *βουλεύειν δὲ τετρακοσίους καὶ ἕνα τοὺς λαχόντας ἐκ τῆς πολιτείας.* Rühl (Sppl.-Bd. d. Jahrb. 18, 687/8) meint, Plutarch könne die Einrichtung einer *βουλή* durch Drakon bei Arist. nicht gelesen haben, da er dem Solon die Einrichtung einer zweiten *βουλή* zuschreibe (Plut. Sol. 19. Vergl. d. Sol. u. Public. 2). Aber Plutarch schrieb keine athenische Verfassungsgeschichte, sondern eine Biographie Solons. Er berichtete lediglich das, was Solon gethan hatte, und konnte deshalb sehr wohl so schreiben, wie er gethan hat. Ueber die Prytanen vergl. die p. 133, 1 citierte und erklärte Stelle des Aristot. *Πρυτάνεις* in den griechischen Staaten bilden entweder einen Ausschuss des Rathes (s. Handb. 2, 316 ff.) oder sind Einzelbeamte (Handb. 2, 326). Da sie in Athen nur in der ersten Eigenschaft nachweisbar sind, so stehe ich nicht an, sie auch hier als einen Rathsausschuss aufzufassen. Bei Thuk. 2, 15 heisst es: vor Theseus hatten die einzelnen attischen *πόλεις πρυτανεῖά τε καὶ ἄρχοντας*. Theseus synoikisierte alle, *καταλύσας τῶν ἄλλων πόλεων τά τε βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχὰς εἰς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν, ἓν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον.* Hier entspricht einmal *πρυτανεῖον* dem *βουλευτήριον*, dann den *ἀρχαί*. Das *πρυτανεῖον* war in Athen Amtshaus des *ἄρχων*: Arist. 3, 5, aber auch Sitzungshaus der *πρυτάνεις*: Plut. Sol. 19. Die *πρυτάνιες τῶν ναυκράρων* bei Her. 5, 71 haben mit den drakontischen *πρυτάνεις* nichts zu schaffen, denn sie sind eine Erfindung Herodots.

2) Arist. 4, 3: *εἰ δέ τις τῶν βουλευτῶν, ὅταν ἕδρα βουλῆς ἢ ἐκκλησίας ᾖ, ἐκλείποι [τὴν] σύνοδον, ἀπέτινον ὁ μὲν πεντακοσιομέδιμνος τρεῖς δραχμάς, ὁ δὲ ἱππεὺς δύο, ⟨ὁ⟩ ζευγίτης δὲ μίαν.* Cauer hat Arist. d. Schrift vom

Areopag.

Die hohe Machtstellung, welche der Rath vom Areopag in der vordrakontischen Verfassung inne hatte, hat Drakon bedeutend eingeschränkt. Denn während der Areopag vor Drakon und dann wieder seit Solon eine Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, infolge deren er Leibes- und Geldstrafen verhängen konnte, war derselbe dagegen während des Bestehens der drakontischen Verfassung lediglich der Wächter der Gesetze und hatte die Beamten zu beaufsichtigen, damit dieselben den Gesetzen gemäss ihr Amt verwalteten. Wer von einem Beamten Unrecht erfahren zu haben glaubte, konnte gegen denselben bei dem Rathe vom Areopag eine Eisangelie einbringen.[1])

Gerichtsbarkeit der Epheten und Prytanen.

Die richterlichen Competenzen dagegen, welche der Areopag vor Drakon gehabt hatte, hat der letztere zwei von ihm neu geschaffenen staatlichen Organen übertragen, den Epheten und den Prytanen.[2])

Staate d. Ath. geschrieben? p. 70 nimmt an diesen Strafbestimmungen Anstoss, da Drakon nach Poll. 9, 61: *καὶ μὴν κἂν τοῖς Δράκοντος νόμοις ἔστιν ἀποτίνειν εἰκοσάβοιον* bei seinen Strafen noch das Rind als Werthmesser benutzt habe. Rühl (Suppl.-Bd. 689) weist diesen Anstoss mit Recht zurück, da nach Poll. a. a. O. das Didrachmon damals *βοῦς* genannt, *εἰκοσάβοιον* also nur ein alterthümlicher Ausdruck für 40 Drachmen sei, hält aber diese Angaben trotzdem für nicht weniger unglaublich. Allerdings darf man die oben citierte Stelle nicht als einen Beweis dafür ansehen, dass Solon seine vier Schatzungsclassen schon vorgefunden hat. Wie die Bezeichnungen zu verstehen sind, ist oben im Verlauf der Darstellung erörtert worden. Busolt (Phil. 1891, 399) meint, dass in Drakons Gesetzen Schadenersatz in Vieh und Geldstrafen neben einander vorgekommen seien. Die Abstufung der Geldstrafen nach dem Vermögen wegen Versäumniss der Volksversammlung und der Gerichtssitzungen war ein *ὀλιγαρχικὸν σόφισμα τῆς νομοθεσίας*. Vergl. Arist. 6 (4), 13 = p. 167, 14 ff.: *περὶ ἐκκλησίαν μὲν τὸ ἐξεῖναι ἐκκλησιάζειν πᾶσι, ζημίαν δὲ ἐπικεῖσθαι τοῖς εὐπόροις, ἐὰν μὴ ἐκκλησιάζωσιν, ἢ μόνοις ἢ μείζω πολλῷ — καὶ περὶ τὰ δικαστήρια τοῖς μὲν εὐπόροις εἶναι ζημίαν, ἂν μὴ δικάζωσι, τοῖς δ' ἀπόροις ἄδειαν, ἢ τοῖς μὲν μεγάλην, τοῖς δὲ μικράν, ὥσπερ ἐν τοῖς Χαρώνδου νόμοις.*

1) Arist. 4, 4: *ἡ δὲ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου φύλαξ ἦν τῶν νόμων καὶ διετήρει τὰς ἀρχὰς ὅπως κατὰ τοὺς νόμους ἄρχωσιν. ἐξῆν δὲ τῷ ἀδικουμένῳ πρὸ[ς τὴν τῶν] Ἀρεοπαγιτῶν βουλὴν εἰσαγγέλλειν, ἀποφαίνοντι παρ' ὃν ἀδικεῖται νόμον.* Dagegen heisst es von der *βουλὴ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν* für die Zeit vor Drakon: *καὶ κολάζουσα καὶ ζημιοῦσα πάντας τοὺς ἀκοσμοῦντας κυρίως* (Arist. 3, 6), für die Zeit seit Solon: *καὶ τοὺς ἁμαρτάνοντας ηὔθυνεν κυρία οὖσα [καὶ ζη]μι[οῦν] καὶ κολάζειν* (Arist. 8, 4).

2) Dass vor Solon Epheten und Prytanen gerichtet haben, ergiebt sich aus dem solonischen Epitimiegesetz bei Plut. Sol. 19: *ἀτίμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν, πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι, ἐπιτίμους εἶναι πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου*

Ἐφέται. Was zunächst die Blutgerichtsbarkeit betrifft, die vor Drakon ohne Zweifel zu den Competenzen des Areopag gehörte, so übertrug Drakon dieselbe einem Collegium von 51 über 50 Jahre alten Eupatriden.[1]) Diese 51 Blutrichter führten den Namen

---

πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον, ὅτε ὁ θεσμὸς ἐφάνη ὅδε. Ich nehme mit Philippi (N. Rh. Mus. 29, 7/8, s. auch Areop. u. Eph. 238) an, dass καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων sich auf alle drei Gerichte bezieht und dass unter den βασιλεῖς die auf einander folgenden βασιλεῖς zu verstehen sind (s. auch Lange d. Eph. u. d. Areop. 41 ff. Leipz. Stud. 2, 116 ff. Hauvette-Besnault de archonte rege 2 ff.), mit Lange a. a. O. 46/7, dass, wie das zweimalige ὅσοι und das zweimalige ἐπί andeuten, eine Zweitheilung der Gerichtshöfe und der Verbrechen angezeigt wird. Unter diesen Voraussetzungen erkläre ich dann das Gesetz so, dass unter den durch ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου Bezeichneten die vor Einführung der drakontischen Verfassung durch den Areopag Verurtheilten, unter den durch ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου Bezeichneten die nach Einführung der drakontischen Verfassung durch die Epheten und Prytanen Verurtheilten zu verstehen sind. Ferner gehören zusammen φόνος und σφαγαί als absichtlicher Mord und Ermordungen bei politischen Parteikämpfen (s. Lange a. a. O. 46), denen τυραννίς als Streben nach der Tyrannis gegenüber steht. Vor Drakon urtheilte der Areopag wohl alle drei Verbrechen ab, seit Drakon wohl die Epheten φόνος und σφαγαί, die Prytanen τυραννίς.

1) Vergl. Poll. 8, 125: ἐφέται τὸν μὲν ἀριθμὸν εἷς καὶ πεντήκοντα, Δράκων δ' αὐτοὺς κατέστησεν ἀριστίνδην αἱρεθέντας· ἐδίκαζον δὲ τοῖς ἐφ' αἵματι διωκομένοις ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις. Σόλων δὲ αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν. Dieses Zeugniss des Poll. hat zuerst in Zweifel gezogen Philippi in den Jahrb. f. cl. Phil. 1872, 578 ff., besonders 604 — s. auch d. Areop. u. d. Eph. 139 ff. —, dem sich Lange d. Eph. u. d. Areop. 3 ff., Wecklein in den Sitzungsber. d. bayr. Ak. 1873, 5/6, Wachsmuth d. St. Athen 1, 479, 1 und auch ich in der ersten Auflage dieses Handbuches angeschlossen haben. Widersprochen hat Schoemann in den Jahrb. f. cl. Phil. 1875, 153 ff. Das Zeugniss des Poll. soll entstanden sein aus der falschen Lesart des drakontischen Gesetzes bei Dem. 43, 57: τούτοις (statt τούτους) δ' οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων. Diese Annahme war möglich, aber nicht nothwendig. Bei unserer heutigen durch Aristoteles vermehrten Erkenntniss kann ich ihr nicht mehr zustimmen, sondern sehe in der Stelle des Poll. ein in den Zusammenhang der athenischen Verfassungsentwickelung gut passendes Zeugniss für die Einsetzung der Epheten durch Drakon. Die Zahl der Epheten 51: C. I. A. I 61, Dem. 43, 57, Poll. 8, 125, über 50 Jahre alt: Suid. Phot. Et. M. ἐφέται. Lex. Seguer. 188, 30 ff. Die Zahl 51 erklärt man wohl am besten mit Schoemann op. ac. 1, 196 als zusammengesetzt aus 3 ἐξηγηταί des heiligen Rechtes — s. (Dem.) 47, 68 ff. — und je 12 Epheten aus jeder Phyle. Dagegen Lange d. Eph. u. d. Areop. 20 ff. Die Epheten als ἀριστίνδην αἱρεθέντες bei Poll. 8, 125 erweisen sich als Eupatriden. S. das ἀριστίνδην

ἐφέται, durch den sie wahrscheinlich als diejenigen bezeichnet werden, welche durch ihre Entscheidung feststellten, was mit dem Angeklagten zu machen sei.[1]) Ob Drakon das selbst nach heutigem Massstabe ziemlich vollkommene System, nach welchem über den Todschlag in Athen gerichtlich abgeurtheilt wurde, selbst aufgestellt oder nur dem bereits bestehenden Gewohnheitsrechte entsprechend codificiert hat, lässt sich ebenso wenig mit Sicherheit entscheiden, wie die Frage, ob die Einrichtung der 5 verschiedenen Mahlstätten, an denen später je nach der Natur des Todschlages gerichtet wurde, bereits auf Drakon zurückgeht.[2])

Πρυτάνεις.

Die übrige Gerichtsbarkeit, welche vor Drakon der Areopag ausgeübt hatte, kam, von den eben erörterten Mordprocessen ab-

---

καὶ πλουτίνδην bei Arist. 3, 1. 6. Dass in der aristotelischen *Ἀθηναίων πολιτεία* von der Einsetzung der Epheten durch Drakon nicht die Rede ist, mag daher kommen, weil in der neben der Sammlung der Politien hergehenden *συναγωγὴ τῶν νόμων* auch über die Organe der Rechtspflege gehandelt war. S. Nissen im N. Rh. Mus. 1892, 184 ff.

1) Ueber die Etymologie von *ἐφέται* vergl. Lange de ephetarum Atheniensium nomine. Leipzig 1874. d. Eph. u. d. Areop. 13/4. Lange erklärte *οἱ ἐφέται* als *οἱ ἐπὶ τοῖς ἔταις ὄντες*, d. h. als die Vorsteher der Bürger optimo iure und fasst sie als den alten Rath. Dieser Erklärung habe ich in der ersten Auflage zugestimmt (s. auch Philippi d. Areop. u. d. Eph. 213. Oesterberg de ephetarum Atheniensium origine 70/1. Upsala 1885), jetzt, da eine andere *βουλή* für die Zeit vor Solon durch Aristot. bezeugt ist, ist sie nicht mehr zu billigen. Am annehmbarsten erscheint mir jetzt die Erklärung Schoemanns op. ac. 1, 196, welcher die Epheten als diejenigen erklärt, welche durch ihre Entscheidung feststellten (*ἐφίεσθαι*), was mit dem Angeklagten zu machen sei. Die Möglichkeit dieser Deutung giebt auch Lange a. a. O. 7 zu, hält sie aber für unwahrscheinlich, weil diese Bezeichnung für alle Richter passen würde. S. auch Philippi a. a. O. 213. Die anderen Etymologien sind von Lange a. a. O. 3 ff. widerlegt. Nach Lange sind neu aufgestellt die Etymologien von der Wurzel *ἑ*, *ἧμαι*, darnach *οἱ ἐφέται* „die über etwas zu Gericht Sitzenden“ von Forchhammer im Phil. 34, 465 ff. und von dem altindischen sabha = Gerichtsversammlung, dem entsprechend ein griechisches Wort *ὁ ἔφος* gebildet wird, von Joh. u. Theod. Baunack in d. Stud. auf d. Geb. d. griech. u. ar. Sprachen I, 1.

2) Die *θεσμοὶ φονικοί* des Drakon enthalten, so weit wir sie kennen, keine Angaben über die Mahlstätten, wo die verschiedenen Arten des Todschlages abgeurtheilt werden sollen. S. C. I. A. I 61. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 333 ff. Vielmehr werden alle drakontischen Blutgesetze als *φονικοὶ οἱ ἐξ Ἀρείου πάγου* bezeichnet: Dem. 23, 22, vergl. Lys. 6, 15. Auch das Gesetz über den *δίκαιος φόνος* wird bei Lys. 1, 30 citiert *ἐκ τῆς στήλης τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου*.

gesehen, durch Drakon, wie es scheint, an die Prytanen, den ständigen Ausschuss des neu eingerichteten Rathes. Die Vorstandschaft behielt auch in diesen neuen Gerichten der Epheten und der Prytanen, wie er sie ohne Zweifel auch vor Drakon im Areopag gehabt hatte, der auch damals noch als oberster Beamter fungierende *βασιλεύς*.[1])

Drakons Gesetze.

Ausser der in der vorhergehenden Darstellung geschilderten Neuordnung der Verfassung geht auf Drakon auch die Codificierung des damals herrschenden Gewohnheitsrechtes zurück. Aus diesem drakontischen Gesetzbuch, dessen Bestimmungen einer spätern Zeit ganz besonders hart erschienen, kennen wir, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur die Blutgesetze, welche Solon mit geringen Veränderungen unter seine Gesetze aufgenommen hat.[2])

---

1) Wie schon p. 135, 2 bemerkt wurde, beziehe ich das *ἐκ πρυτανείου* des solonischen Epitimiegesetzes bei Plut. Sol. 19 auf die bei Arist. 4, 2 erwähnten *πρυτάνεις*. Auch Plut. in seiner Erklärung setzt für *πρυτανεῖον πρυτάνεις* ein. Das Verbrechen, welches sie nach dem erwähnten Gesetze abzuurtheilen hatten, war ohne Zweifel *τυραννίς*. Ueber die Strafe, welche für das Streben nach Tyrannis festgesetzt war, vergl. Arist. 16, 10: *θέσμια τάδε Ἀθηναί*[*οις*] *καὶ πάτρια· ἐάν τινες τυραννεῖν ἐπανιστῶνται ἢ τὴν τυραννίδα τις συγκαθιστῇ, ἄτιμον εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος.* Eine richterliche Competenz der Prytanen hat nichts Auffallendes, da auch der seit Kleisthenes bestehende Rath der 500 für gewisse Verbrechen eine Gerichtsbarkeit besessen hat, bei der er mit Geld, Gefängniss und Tod bestrafen konnte. S. Arist. 45, 1. C. I. A. I 57. Den *βασιλεύς* als Vorsitzenden der Epheten und Prytanen bezeugt das solonische Epitimiegesetz (s. p. 135, 2) und C. I. A. I 61. Dagegen versteht Curtius in den Monatsber. d. Berl. Ak. 1873, 290 unter den dort genannten *βασιλεῖς* die 9 Archonten oder die 3 ersten, Schoell im Herm. 6, 21, Wachsmuth d. St. Ath. 1, 468 ff. die *φυλοβασιλεῖς*, Schoemann in den Jahrb. f. cl. Phil. 1876, 16 die Archonten und die *φυλοβασιλεῖς*.

2) Die aristotelische Politik 2, 12 = p. 58, 7 Bekker, eine Stelle, die aber schwerlich echt ist, urtheilt über die Gesetze Drakons: *ἴδιον δ' ἐν τοῖς νόμοις οὐδέν ἐστιν ὅτι καὶ μνείας ἄξιον πλὴν ἡ χαλεπότης διὰ τὸ τῆς ζημίας μέγεθος.* Ein Ausspruch des Demades, *ὅτι δι' αἵματος, οὐ διὰ μέλανος τοὺς νόμους ὁ Δράκων ἔγραψεν*: Plut. Sol. 17. Die Athener, seit Solon, sagt Aristot. 7, 1, *τοῖς Δράκοντος θεσμοῖς ἐπαύσαντο χρώμενοι πλὴν τῶν φονικῶν.* Da Solon für den *φόνος ἑκούσιος* wieder den Areopag als richterliche Instanz einführte, so hat er die drakontische Bestimmung über jenen fortgelassen und seinen *πρῶτος ἄξων* gleich mit der drakontischen Festsetzung über den *φόνος ἀκούσιος* begonnen. Dass in den drakontischen Gesetzen dieser die Bestimmung über den *φόνος ἑκούσιος* vorausging, kann man aus dem den *πρῶτος ἄξων* beginnenden *καί* schliessen. S. C. I. A. I 61.

Sociale Lage.

Die sociale Lage wurde durch Drakons Gesetzgebung nicht verändert. Die ἑκτήμοροι blieben auch fernerhin für die Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen körperlich haftbar. Die zunehmende Verschuldung der noch selbständigen Zeugiten bedrohte auch diese schliesslich mit dem Loose der Sklaverei.[1])

---

2. Von Solon bis Eukleides.

Sociale Lage.

Drakons Neuordnung des Staates war, da sie den vorhandenen socialen Nothstand nicht nur nicht beseitigte, sondern durch Codificierung des Schuldrechtes auch für die Zukunft sanctionierte, nicht im Stande, den innern Frieden unter den verschiedenen Classen der Bevölkerung herzustellen. Die Verschuldung des kleinen bäuerlichen Grundbesitzes hatte ihren ungehemmten Fortgang. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht genügen konnte, verfiel schliesslich der Sklaverei und wurde entweder in die Fremde verkauft oder führte in Attika ein Sklavenleben.[2])

Vergl. auch Wachsmuth d. St. Athen 1, 477, 1. Eine andere Erklärung bei Philippi d. Areop. u. d. Eph. 357 ff.

1) Arist. 4, 5 schliesst seine Darstellung der drakontischen Gesetzgebung mit den Worten: *ἐπὶ δὲ τοῖς σώ[μα]σιν ἦσαν οἱ δαν[εισ]μ]οί, καθάπερ εἴρηται, καὶ ἡ χώρα δι' ὀλίγων ἦν.*

2) Auch für die Zeit nach Drakon sagt Arist. 4, 5: *ἐπὶ δὲ τοῖς σώ[μα]σιν ἦσαν οἱ δαν[εισ]μ[οί, καθάπερ εἴρηται, καὶ ἡ χώρα δι' ὀλίγων ἦν.* Bis auf Solon dauerte das *δανείζειν ἐπὶ τοῖς σώμασιν* (Arist. 6, 1. S. auch Plut. Sol. 13), d. h. das attische Recht vor Solon kannte keinen Real-, sondern nur einen Personalcredit. Auch für die *ὅροι* auf den Grundstücken haftete der Schuldner persönlich, konnte sich also von der Schuld nicht durch Abtretung des Pfandobjectes frei machen. Solon schildert die Zustände vor seiner Gesetzgebung wie folgt: *ταῦτα μὲν ἐν δήμῳ στρέφεται κακά· τῶν δὲ πενιχρῶν — ἱκνοῦνται πολλοὶ γαῖαν ἐς ἀλλοδαπήν — πραθέντες δεσμοῖσί τ' ἀεικελίοισι δεθέντες, — καὶ κακὰ δουλοσύνης στυγνὰ φέρουσι βίᾳ* (Sol. fr. 4, 23 ff. = Dem. 19, 255). Ferner bei Arist. 12, 4: *συμμαρτυροίη ταῦτ' ἂν ἐν δίκῃ χρόνου — μήτηρ μεγίστη δαιμόνων [Ὀλυ]μπίων — ἄριστα, Γῆ μέλαινα, τῆς ἐγώ ποτε — ὅρους ἀνεῖλον πολλαχῇ πεπηγότα[ς], — [πρόσθ]εν δὲ δουλεύουσα, νῦν ἐλευθέρα. — πολλοὺς δ' Ἀθήνας, πατρίδ' εἰς θεόκτιτον, — [ἀνή]γαγον πραθέντας, ἄλλον ἐκδίκως, — ἄλλον δικαίως, τοὺς δ' ἀναγκαίης ὑπὸ — χρειοῦς φυγόντας, γλῶσσαν οὐκέτ' Ἀττικὴν — ἱέντας, ὡς ἂν πολλαχῇ πλαν[ωμένους], — τοὺς δ' ἐνθάδ' αὐτοῦ δουλίην ἀεικέα — ἔχοντας, ἤθη δεσποτῶν τρομευμέν[ους], — ἐλευθέρους ἔθηκα.*

Solon. Heftige innere Kämpfe des Volkes mit den Vornehmen und Wohlhabenden bedrohten den Bestand des Staates mit den ernstesten Gefahren, und es war die höchste Zeit, dass Pallas Athene, welche nach dem solonischen Wort ihre schützende Hand über Athen hielt, den Retter sandte, wenn es wirklich der Wille des Zeus und der seligen Götter war, dass die Stadt nicht untergehen sollte. Dieser Retter erstand dem athenischen Staate in der Person des Solon. Zwar aus einem eupatridischen Geschlechte stammend, aber doch seiner Vermögenslage und seiner Lebensstellung nach dem Mittelstande angehörig, schien er beiden Parteien ein geeigneter Vermittler zu sein, als er in einer politischen Elegie die traurigen Zustände seiner Vaterstadt schilderte, Habsucht und Hochmuth für dieselben verantwortlich machte und schliesslich zur Beilegung des innern Streites aufforderte.[1]) Die Erwerbung der Tyrannis wäre für Solon, wenn er sich der einen oder der andern Partei angeschlossen hätte, damals ein Leichtes gewesen. Er hat dieselbe verschmäht und sich damit begnügt, in der Rolle des Vermittlers der socialen Gegensätze der Gesetzgeber seiner Vaterstadt zu werden, mit dem Loose, dass er bei seinen Lebzeiten mit seinen Einrichtungen nur bei wenigen Anerkennung gefunden hat, nach seinem Tode aber noch Jahrhunderte als der Begründer der athenischen Verfassung gefeiert wurde.[2]) Infolge eines Compromisses der streitenden Parteien wurde Solon zum Friedens-

---

1) S. Arist. 5, 1: *τοιαύτης δὲ τῆς τάξεως οὔσης ἐν τῇ πολιτείᾳ καὶ τῶν πολλῶν δουλευόντων τοῖς ὀλίγοις, ἀντέστη τοῖς γνωρίμοις ὁ δῆμος*. Ueber Solons Herkunft und sociale Stellung s. Arist. 5, 3: *ἦν δ' ὁ Σόλων τῇ μὲν [φύ]σει καὶ τῇ δόξῃ τῶν πρώτων, τῇ δ' οὐσίᾳ καὶ τοῖς πράγμασι τῶν μέσων κ. τ. ἀ.* Nach Plut. Sol. 1 war Solon ein Kodride. Vergl. dazu Toepffer att. Geneal. 234, 1. Ueber den Inhalt der Elegie, welche Solon als Vermittler geeignet erscheinen liess, s. Arist. 5, 2. 3. Aus derselben stammt wahrscheinlich Sol. fr. 4 = Dem. 19, 25, wo sich auch die im Texte citierten Verse finden.

2) S. Sol. fr. 32. 33 bei Plut. Sol. 14. Dass Solons Einrichtungen den meisten nicht genügten, lehren seine Verse bei Arist. 12 und fr. 37 = Aristid. 2, 537. S. auch Arist. 11. Arist. 6, 3 nennt ihn so massvoll und auf das gemeine Wohl bedacht, *[ὥ]στ' ἐξὸν αὐτῷ τοὺς [ἑτ]έ[ρο]υς ὑποποιησάμενον τυραννεῖν τῆς πόλεως, ἀμφοτέροις ἀπεχ[θ]έσθαι καὶ περὶ πλείονος ποιήσασθαι τὸ καλὸν καὶ τὴν τῆς πόλεως σωτηρίαν ἢ τὴν αὑτοῦ πλεονεξίαν*. Vergl. auch Aristot. 11, 2: .... *[ἀμ]φοτέροις ἠναντιώθη καὶ ἐξὸν αὐτῷ μεθ' ὁποτέρων ἠβούλετο συστά[ντι] τυραννεῖν εἵλετο πρὸς ἀμφοτέρους ἀπεχθέσθαι, σώσας τὴν πατρίδα καὶ τὰ βέ[λτι]στα νομοθετήσας.*

stifter erwählt und mit der Neuordnung der Verfassung betraut, eine Thätigkeit, welche er in der amtlichen Eigenschaft als Archon im Jahre 594 ausübte.[1])

Σεισάχθεια.

Während das Volk von seiner vermittelnden Thätigkeit eine allgemeine Gütertheilung erhoffte, die Vornehmen dagegen höchstens eine unbedeutende Veränderung der bestehenden Zustände erwarteten, hat Solon als rechter Vermittler den Wünschen keiner Partei entsprochen und durch tief in die Eigenthumsverhältnisse eingreifende Massnahmen zwar den socialen Nothstand beseitigt, aber doch dabei die socialen Grundlagen des Staates nicht angetastet. Die Massregel, welche dieses Ziel erreichte, war die sogenannte *σεισάχθεια* oder Lastenabschüttelung.[2]) Ueber die Bedeutung dieser *σεισάχθεια* waren schon im Alterthume die Meinungen getheilt. Während die allgemeine Ansicht, welche auch Aristoteles und Philochoros vertreten, die *σεισάχθεια* als Schuldentilgung bezeichnet[3]), meinte dagegen

1) Aristot. 5, 2: *ἰσχυρᾶς δὲ τῆς στάσεως οὔσης καὶ πολὺν χρόνον ἀντικαθημένων ἀλλήλοις εἵλοντο κοινῇ διαλλακτὴν καὶ ἄρχοντα Σόλωνα καὶ τὴν [πολι]τείαν ἐπέτρεψαν αὐτῷ κ. τ. ἀ.* Solon war Archon nach Sosikrates Ol. 46, 3 = 594/3: Diog. L. 1, 2, 15. Vergl. Kyrill. adv. Jul. 1, p. 12 e. Aubert. Klem. Strom. 1, 14. Nach dem armen. Euseb. Gesetzgebung Solons Ol. 47, 3 = 590, nach Hieronym. Ol. 47, 1 = 592. Solon war Nachfolger des Philombrotos: Plut. Sol. 14. Stettiner ad Solon. aetatem quaest. crit. 47 ff. D. i. Königsberg 1885 vermuthet, Solon sei 20 Jahre *αἰσυμνήτης* gewesen. Holzapfel Beitr. z. griech. Gesch. 1 ff. 1888 (vergl. auch Fr. Cauer Parteien u. Politiker in Megara u. Athen 56 ff. 1890) will die solonische Gesetzgebung auf das Jahr 584 herabrücken. Sicherheit wird hier kaum zu erlangen sein, mir scheint das Jahr 594 am besten beglaubigt zu sein. S. Bauer Lit. u. hist. Forsch. zu Aristot. *Ἀθηναίων πολιτεία* p. 44 ff. Dass Solon seine gesetzgeberische Thätigkeit als Archon ausübte, beweist die Fassung des solonischen Gesetzes bei Dem. 44, 67/8.

2) S. Arist. 11, 2: *ὁ μὲν γὰρ δῆμος ᾤετο πάντ' ἀνάδαστα ποιήσειν αὐτόν, οἱ δὲ γνώριμοι πάλιν* [[εἰς]] *τὴν αὐτὴν τάξιν ἀποδώσειν ησ ...... παραλλαξ* .... Ueber die *σεισάχθεια* s. Aristot. 6, 1: *καὶ χρεῶν ἀποκοπὰς ἐποίησε καὶ τῶν ἰδίων καὶ τῶν δημοσίων, ἃς σεισάχθειαν καλοῦσιν, ὡς ἀποσεισάμενοι τὸ βάρος.* Arist. 10, 1: *ἐν [μὲν οὖν τ]οῖς νόμοις ταῦτα δοκεῖ θεῖναι δημοτικά, πρὸ δὲ τῆς νομοθεσίας ποιῆσα[ς τὴν τῶν χρ]εῶ[ν ἀπο]κοπὴν καὶ μετὰ ταῦτα τήν τε τῶν μέτρων καὶ σταθμῶν καὶ τὴν τοῦ νομίσματος ἐπαύξησιν.* Nach Plut. Sol. 14 setzt Solon als *ἄρχων* die *σεισάχθεια* durch; erst dann wird er zum *διορθωτὴς καὶ νομοθέτης τῆς πολιτείας* ernannt: Plut. Sol. 16. Es ist das indessen nicht wahrscheinlich, da er durch die *σεισάχθεια* beide Parteien enttäuschte und deshalb nach derselben schwerlich zum Gesetzgeber erwählt wäre.

3) Vergl. Plut. Sol. 15: *οἱ δὲ πλεῖστοι πάντων ὁμοῦ φασι τῶν συμβο-*

Androtion, dass die solonische Massregel nur eine Erleichterung der Schuldner durch Ermässigung der Zinsen und durch Herabsetzung des Münzfusses bedeute. Dieser neue Münzfuss, nach welchem 100 neue Drachmen nur den Werth von 73 alten hatten, soll insofern auf die Erleichterung der Schuldner von Einfluss gewesen sein, als das in der alten, schweren Münze erhaltene Capital in dem neuen, leichten Gelde zurückgezahlt wurde.[1]) Von diesen beiden bereits im Alterthume geläufigen Ansichten ist die erste, da Aristoteles und Philochoros sie vertreten, die am besten beglaubigte. Weiter sind die Erfolge, welche Solon nach seiner eigenen Angabe durch die Seisachtheia erreicht hat, Entfernung der Hypothekensteine von den Grundstücken und Befreiung der Schuldknechte, derartig, dass sie nicht durch einen theilweisen Schuldenerlass von 27% bewirkt werden konnten. Dazu kommt, dass die von Androtion als Theil der Seisachtheia aufgefasste Ermässigung des Zinsfusses durch ein uns erhaltenes solonisches Gesetz ausdrücklich widerlegt wird, welches die Höhe des Zinsfusses vollständig in das Belieben des Darleihers stellt.[2])

λαίων ἀναίρεσιν (τὴν τῶν χρεῶν ἀποκοπὴν) γενέσθαι τὴν σεισάχθειαν καὶ τούτοις συνᾴδει μᾶλλον τὰ ποιήματα. Arist. 6, 1: κύριος δὲ γενόμενος τῶν πραγμά[τω]ν Σόλων — καὶ χρεῶν ἀποκοπὰς ἐποίησε καὶ τῶν ἰδίων καὶ τῶν δημοσίων, ἃς σεισάχθειαν καλοῦσιν, ὡς ἀποσεισάμενοι τὸ βάρος. Vergl. das ganze Capitel. Das Zeugniss des Philochor. bei Phot. Suid. σεισάχθεια. Apostol. 15, 39: σεισάχθεια χρεωκοπία δημοσίων καὶ ἰδιωτικῶν, ἣν εἰσηγήσατο Σόλων. εἴρηται δὲ παρ' ὅσον ἔθος ἦν Ἀθήνησι τοὺς ὀφείλοντας τῶν πενήτων σώματι ἐργάζεσθαι τοῖς χρήσταις, ἀποδόντας δὲ οἱονεὶ τὸ ἄχθος ἀποσείσασθαι, ὡς Φιλοχόρῳ δὲ δοκεῖ, ἀποψηφισθῆναι τὸ ἄχθος. Als Schuldentilgung wird die σεισάχθεια aufgefasst bei Herakleid. 1, 5 (Müller fr. hist. gr. 1, 208). Dionys. 5, 65. Dio Chrysost. 31, 69. Diog. L. 1, 2, 1.

1) S. Androtion bei Plut. Sol. 15: καίτοι τινὲς ἔγραψαν, ὧν ἐστιν Ἀνδροτίων, οὐκ ἀποκοπῇ χρεῶν, ἀλλὰ τόκων μετριότητι κουφισθέντας ἀγαπῆσαι τοὺς πένητας καὶ σεισάχθειαν ὀνομάσαι τὸ φιλανθρώπευμα τοῦτο καὶ τὴν ἅμα τούτῳ γενομένην τῶν τε μέτρων ἐπαύξησιν καὶ τοῦ νομίσματος τιμὴν κ. τ. ἀ. Arist. 10, 1 unterscheidet ausdrücklich: πρὸ δὲ τῆς νομοθεσίας ποιήσα[ς τὴν τῶν χρ]εῶ[ν ἀπο]κοπὴν καὶ μετὰ ταῦτα τήν τε τῶν μέτρων καὶ σταθμῶν καὶ τὴν τοῦ νομίσματος αὔξησιν. Hultsch griech. u. röm. Metrol.[2] 200 ff. Curtius griech. Gesch. 1[5], 316 ff. sind früher dem Androtion gefolgt. Das Richtige hat Schoemann griech. Alterth. 1[3], 347. Grote 2[1], 78.

2) Solons eigene Schilderung der Folgen seiner Gesetzgebung bei Aristot. 12, besser als bei Aristid. 2, 536 = fr. 36. Vergl. hinsichtlich der Zinsermässigung das solonische Gesetz bei Lys. 10, 18: τὸ ἀργύριον στάσιμον εἶναι, ἐφ' ὁπόσῳ ἂν βούληται ὁ δανείζων mit der Erklärung: τὸ στάσι-

Ich folge deshalb in der Auffassung der Seisachtheia dem Aristoteles und dem Philochoros und betrachte dieselbe als eine vollständige Schuldentilgung. Die mit derselben verbundene finanzielle Schädigung der Reichen war abgesehen von der Staatsraison, welche dieselbe forderte, für Solon auch sittlich dadurch motiviert, dass nach seiner eigenen Angabe der Reichthum auf ungerechte Weise erworben war.[1]) Die Befreiung der Schuldknechte war eine Consequenz der Bestimmung über die Schuldentilgung und erfolgte gewiss ohne Entschädigung der Gläubiger, in deren Besitz sie sich befanden. Dagegen lässt es sich nicht bestimmen, wie die bereits als Sklaven ins Ausland verkauften Schuldknechte von Solon nach Athen zurückgeführt wurden.[2]) Um für die Zukunft die Wiederkehr ähnlicher Zustände zu verhüten, verbot Solon das *ἐπὶ τοῖς σώμασι δανείζειν* und sicherte die Existenz des kleinen Grundbesitzes durch die Festsetzung einer Maximalgrenze, welche kein Grundbesitz eines einzelnen überschreiten durfte.[3])

Schatzungsclassen.

Nachdem Solon den augenblicklichen Nothstand beseitigt hatte, bestimmte er die Grundlagen der neuen Verfassung. Die Namen der *πεντακοσιομέδιμνοι*, d. h. der eupatridischen Grossgrundbesitzer, der *ἱππεῖς*, d. h. der eupatridischen Ritterschaft, der *ζευγῖται*, d. h. der spannfähigen Bauern und der *θῆτες*, d. h. der unselbständigen Handarbeiter, die als sociale Stände bereits vor Drakon existiert hatten, benutzte Solon als Bezeichnungen der vier von ihm neu eingerichteten Schatzungsclassen und setzte

---

μου τοῦτό ἐστιν, ὦ βέλτιστε, οὐ ζυγῷ ἱστάναι, ἀλλὰ τόκον πράττεσθαι, ὁπόσον ἂν βούληται

1) Vergl. Sol. fr. 4, 11 = Dem. 19, 255. Aristot. 5, 3 sagt von Solon: *καὶ ὅλως αἰεὶ τὴν αἰτίαν τῆς στάσεως ἀνάπτει τοῖς πλουσίοις.*

2) Dass sie es wurden, bezeugt er selbst fr. 36, 6 ff. Aristot. 12. Hugo Landwehr im 5. Suppl.-Bd. des Phil. 135/6 meint, Solon ermöglichte vielen die Rückkehr in das Vaterland, indem dieselben, wenn sie ihren Herren im Auslande entflohen und nach Attika kamen, frei waren. Dann hätte Solon allerdings einen sehr starken Ausdruck gewählt, wenn er sagt: *πολλοὺς δ' Ἀθήνας, πατρίδ' εἰς θεόκτιτον, — ἀνήγαγον πραθέντας, ἄλλον ἐκδίκως, — ἄλλον δικαίως.*

3) S. Arist. 6, 1: *κύριος δὲ γενόμενος τῶν πραγμά[τω]ν Σόλων τόν τε δῆμον ἠλευθέρωσε καὶ ἐν τῷ παρόντι καὶ εἰς τὸ μέλλον κωλύσας δ[ανε]ίζειν ἐπὶ τοῖς σώμασιν.* Nach Plut. Sol. 15 gehört das Verbot *ἐπὶ τοῖς σώμασι μηδένα δανείζειν* mit zu der *σεισάχθεια.* Ueber den Grundbesitz s. Aristot. pol. 2, 7 = p. 37, 26 ff. Bekker: *οἷον καὶ Σόλων ἐνομοθέτησεν καὶ παρ' ἄλλοις ἐστὶ νόμος, ὃς κωλύει κτᾶσθαι γῆν, ὁπόσην ἂν βούληταί τις.*

einen bestimmten Minimalcensus für alle fest. Die *πενταχοσιομέδιμνοι* mussten jetzt nach dem neuen Masse, das fast 50% kleiner war als das alte, von eigenem Lande 500 Maass an Trockenem oder Flüssigem, d. h. entweder 500 Medimnen Getreide oder 500 Metreten Oel oder Wein, die *ἱππεῖς* 300, die *ζευγῖται* 200 Maass ernten, während zu der Classe der *θῆτες* alle diejenigen gerechnet wurden, deren jährliche Einnahme aus eigenem Grundbesitz die Minimalschatzung der *ζευγῖται* nicht erreichte.[1])

---

1) Ueber das frühere Vorhandensein der vier im Text genannten Stände s. p. 126 ff. 134. Sie waren früher keine eigentlichen Schatzungsclassen, mit Ausnahme der *πενταχοσιομέδιμνοι*. Hierin stimme ich mit Gomperz d. Schrift vom Staatswesen d. Ath. u. ihr neuester Beurtheiler 1891, p. 40 ff. überein, der nur das verfehlt, dass er auch in dem *πενταχοσιομέδιμνος* einen ähnlichen unbestimmten Ausdruck wie in unserm Millionär findet. Die *πενταχοσιομέδιμνοι* sind die Träger der Regierung in der vordrakontischen Verfassung und die mussten einen Minimalcensus haben, ebenso wie unter den Hippoboten die Regierenden. Aber der solonische *πενταχοσιομέδιμνος* ist social ein anderer als der vordrakontische (s. auch Busolt im Phil. 1891, p. 396). Denn das Verhältniss des solonischen Maasssystems zum aiginaeischen ist folgendes: Ein aiginaeischer Medimnos = $72_{,74}$ Liter, ein solonischer = $52_{,53}$ Liter, ein aiginaeischer Metretes $54_{,56}$ Liter, ein solonischer = $39_{,39}$ Liter. S. Hultsch griech. u. röm. Metrol.² 499 ff. 505. Bei der im Text vorgetragenen Annahme erklären sich die als Schatzungsclassen auffallenden Bezeichnungen (s. Gomperz a. a. O.) und zugleich auch der Satz bei Arist. 7, 3: *καθάπερ διήρητο καὶ πρότερον*. Busolt a. a. O. bemerkt mit Recht, dass die Pentakosiomedimnoi seit Solon eigentlich Pentakosiometroi hätten heissen müssen. Die Beibehaltung des alten Namens zeigt, wie sich Solon an Vorhandenes anschloss. Bei Aristot. 7, 3 heisst es von diesen Schatzungsclassen: ⟨*τὰ*⟩ *τιμήματα διεῖλεν εἰς τέτταρα τέλη, καθάπερ διήρητο καὶ πρότερον, εἰς πεντακοσιομ[έδιμ]ν[ον καὶ ἱππέα] καὶ ζευγίτην καὶ θῆτα*. — 7, 4: *ἔδει δὲ τελεῖν πεντακοσιομέδιμνον μὲν ὃς ἂν ἐκ τῆς οἰκείας ποιῇ πεντακόσια μέτρα τὰ συνάμφω ξηρὰ καὶ ὑγρά, ἱππάδα δὲ τοὺς τριακόσια ποιοῦντας, ὡς δ' ἔνιοί φασι τοὺς ἱπποτροφεῖν δυναμένους*. Nachdem Aristoteles die letztere Ansicht widerlegt hat, fährt er fort: *ζευγίσιον δὲ τελεῖν τοὺς διακόσια τὰ συνάμφω ποιοῦντας· τοὺς δ' ἄλλους θητικὸν κ. τ. ἁ.* Vergl. Plut. Sol. 18. Harp. *πεντακοσιομέδιμνοι. ἱππάς. θῆτες καὶ θητικόν*. Poll. 8, 129. 130. Phot. *πεντακοσιομέδιμνοι. ἱππάς. ζευγήσιον. θητεὺς καὶ θητικόν*. Hesych. *ἐκ τιμημάτων. ἱππάς. ζευγίσιον. θητικόν*. Suid. *πεντακοσιομέδιμνον. ἱππεῖς. ἱππάς. θῆτες καὶ θητικόν*. Et. M. 410. *ζευγίσιον. θητικόν*. Lex. Seguer. 261, 20; 264, 19; 267, 13; 298, 20, die alle aus Arist. abgeleitet sind. Die Ansicht Boeckhs St. d. Ath. 1, 647, der nach einem bei Dem. 43, 54 eingelegten Gesetze die Minimalschatzung der Zeugiten auf 150 *μέτρα* ansetzte, ist jetzt wegen des Zeugnisses bei Arist. wohl nicht mehr haltbar.

Politische Rechte.

Die Zugehörigkeit zu einer der genannten Schatzungsclassen bestimmte den Umfang der politischen Rechte, welche der einzelne besass. Aus den drei oberen Classen wurden die Aemter der 9 *ἄρχοντες*, der *ταμίαι*, der *πωληταί*, der *ἕνδεκα* und der *κωλακρέται* besetzt, jedoch nicht unterschiedslos alle aus allen Classen, sondern die *ἄρχοντες* aus den *πεντακοσιομέδιμνοι* und *ἱππεῖς*, die *ταμίαι* aus den ersteren, während die anderen eben genannten Beamten wohl aus allen drei Classen genommen wurden. Nur die Mitglieder der drei oberen Classen waren zum Kriegsdienst verpflichtet, während die Theten wenigstens als Hopliten keinen Kriegsdienst zu leisten hatten, zu keinem Amte berechtigt waren und nur an der Volksversammlung und den Gerichten Theil nahmen.[1])

Finanzielle Leistungen.

Wie Solon die Summe der politischen Rechte der einzelnen von der Zugehörigkeit zu einer der drei oberen Schatzungsclassen abhängig machte, so scheint er auch, wenn eine geistvolle Combination Boeckhs Recht hat, die finanziellen Leistungen in einer für die damalige Zeit höchst originellen Weise je nach der Zugehörigkeit zu einer der drei genannten Schatzungsclassen in verschiedener Weise bestimmt zu haben.

Wenn man nämlich die 500, 300 und 200 Maasse als den reinen Ertrag ansieht, hergenommen von dem Satze des Pacht-

---

1) Arist. 7, 3: *καὶ τὰς* ⟦*με*[*γίστ*]*ας*⟧ *ἀρχὰς ἀπένειμεν ἄρχειν ἐκ πεντακοσιομεδίμνων καὶ ἱππέων καὶ ζευγιτᾶν, τοὺς ἐννέα ἄρχοντας καὶ τοὺς ταμίας καὶ τοὺς πωλητὰς καὶ τοὺς ἕνδεκα καὶ τοὺς κωλακρέτας, ἑκάστοις ἀνὰ λόγον τῷ μεγέθει τοῦ τιμήματος ἀποδιδοὺς* [*τὴν ἀρ*]*χήν. τοῖς δὲ τὸ θητικὸν τελοῦσιν ἐκκλησίας καὶ δικαστηρίων μετέδωκε μόνον.* 7, 4: *τοὺς δ' ἄλλους θητικόν, οὐδεμιᾶς μετέχοντας ἀρχῆς.* Vergl. Arist. pol. 2, 12 = p. 56, 32 ff. Bekker: *τὰς δ' ἀρχὰς ἐκ τῶν γνωρίμων καὶ τῶν εὐπόρων κατέστησε πάσας, ἐκ τῶν πεντακοσιομεδίμνων καὶ ζευγιτῶν καὶ τρίτου τέλους τῆς καλουμένης ἱππάδος· τὸ δὲ τέταρτον θητικόν, οἷς οὐδεμιᾶς ἀρχῆς μετῆν.* Poll. 8, 130. Harp. *θῆτες — ὅτι δὲ οὐκ ἐστρατεύοντο, εἴρηκε καὶ Ἀριστοφάνης ἐν Δαιταλεῦσιν.* Im allgemeinen vergl. Sol. fr. 18. Arist. 26, 2: *οἱ δὲ* (nämlich *οἱ ἐννέα ἄρχοντες*) *πρὸ τούτου* (d. h. vor 457/6) *πάντες ἐξ ἱππέων καὶ πεντασιομεδίμνων ἦσαν, οἱ* ⟨*δὲ*⟩ *ζευγῖται τὰς ἐγκυκλίους ἦρχον, εἰ μή τι παρεωρᾶτο τῶν ἐν τοῖς νόμοις.* Wenn nach Plut. Arist. 1 Demetrios von Phaleron als Beweis für die Wohlhabenheit des Aristeides anführte *τὴν ἐπώνυμον ἀρχήν, ἣν ἦρξε τῷ κυάμῳ λαχὼν ἐκ τῶν γενῶν τῶν τὰ μέγιστα τιμήματα κεκτημένων, οὓς πεντακοσιομεδίμνους προσηγόρευον*, so mögen die letzten erklärenden Worte dem Plutarch gehören. Die *ἄρχοντες* und *ταμίαι* hatten nach der drakontischen Verfassung die gleiche Schatzung: Arist. 4, 2, nach der solonischen mussten die letzteren aus den Pentakosiomedimnen sein: Arist. 8, 1.

zinses, welchen ein Gut einbrachte, so ergiebt sich, da Solon den Medimnos zu einer Drachme schätzte, bei der Annahme eines durch Analogien der spätern Zeit empfohlenen Werthverhältnisses des Grundeigenthums zum reinen Ertrage aus demselben von $8^1/_3$ % für das Grundvermögen der *πενταχοσιομέδιμνοι* der Minimalsatz von einem Talent, für das der *ἱππεῖς* der von 3600 Drachmen, für das der Zeugiten der von 2400 Drachmen. Um eine gerechte Vertheilung der finanziellen Leistungen für den Staat auf die einzelnen Schatzungsclassen zu ermöglichen, konnte man entweder die verschiedenen Classen mit verschiedenen Procentsätzen zu den finanziellen Leistungen heranziehen oder man konnte unter Ansetzung eines einheitlichen Procentsatzes eine Progression für die Leistungen der einzelnen Classen dadurch bewirken, dass man ein von dem Grundwerthe verschiedenes Steuercapital annahm, dessen Verhältniss zu dem Grundwerthe in den einzelnen Classen verschieden war. Solon schlug den letzteren Weg ein, indem er das Steuercapital der *πενταχοσιομέδιμνοι* dem Grundvermögen derselben gleich setzte, das der *ἱππεῖς* auf 3000, das der *ζευγῖται* auf 1000 Drachmen normierte. Diese Zahlenbestimmungen bildeten den Minimalsatz des für die einzelnen Classen nothwendigen Steuercapitals und zugleich das Normalschema, nach welchem innerhalb der einzelnen Classen für die einzelnen Mitglieder derselben das Steuercapital bestimmt wurde.[1])

---

1) Ueber die im Text gegebene Combination Boeckhs s. St. d. Ath. 1, 643 ff. Sie stützt sich auf Poll. 8, 130. Der von Boeckh angenommene Pachtzins in der Höhe von $8^1/_3$ % des Grundwerthes findet ein Analogon in den 12 Minen als Pacht für einen *ἀγρός* von 150 Minen Werth bei Is. 11, 12. Werth des Medimnos zu Solons Zeit eine Drachme: Plut. Sol. 23. Die Einwürfe Bakes schol. hypomnem. 4, 123 ff. hat Thumser de civium Atheniensium munerib. 29 ff. widerlegt. Beloch im Herm. 20, 245/6 hat die Combination Boeckhs beanstandet. Eine Progressivsteuer von so verwickelter Natur, wie Boeckh sie annehme, passe nicht in die Zeit der Kindheit der Finanzwissenschaft, wie denn auch die Peisistratiden noch $^1/_{20}$ des Bodenertrages in natura eingezogen hätten. Festzuhalten ist allerdings, dass Boeckhs Combination lediglich eine Hypothese ist. Aber andererseits ist in den Ansätzen bei Poll. offenbar eine Progression enthalten. Ein etwaiger Zweifel bezieht sich also nur darauf, ob bereits Solon diese Einrichtung getroffen hat. Hält man das für wahrscheinlich, so muss man allerdings annehmen, dass Peisistratos zu der wohl ursprünglichen Naturalabgabe zurückkehrte. S. Thuk. 6, 54. Arist. 16, 4. Zenob. 4, 76. Dagegen zeigen die Angaben des Arist. 8, 3 über die Naukrarienordnung Solons,

Die Verwendung der Schatzungsclassen zu finanziellen Zwecken erfolgte innerhalb des Rahmens der von Solon neu eingerichteten Naukrarien. Indem sich Solon bei dieser Neueinrichtung an die vier ionischen Phylen anschloss, zerlegte er jede Phyle in 3 *τριττύες*, jede *τριττύς* in 4 *ναυκραρίαι*, sodass also die ganze Landschaft in 48 örtlich zusammenhängende Naukrarien zerfiel.[1]) An der Spitze einer jeden Naukrarie stand der *ναύκραρος*, d. h. der Schiffsvollender, welcher von der Ausrüstung eines Schiffes, welche er zu besorgen hatte, seinen Namen führte und wohl, nachdem das Schiff ausgerüstet war, dasselbe auch commandierte.[2]) Mit dieser Etymologie stimmt es gut

Naukrarienverfassung.

---

dass derselbe eine *εἰσφορά* in Geld eingeführt hat; der Vergleich der Naukarie mit der Symmorie bei Phot. *ναυκραρία* scheint dasselbe zu beweisen.

1) Arist. 8, 3: *φυλαὶ δ' ἦσαν δ' καθάπερ πρότερον καὶ φυλοβασιλεῖς τέτταρες. ἐκ δὲ [τῆς φυλῆς ἑκ]άστης ἦσαν νενεμημέναι τριττύες μὲν τρεῖς, ναυκραρίαι δὲ δώδεκα καθ' ἑκάστην, [ἐπὶ δὲ τῶν] ναυκραριῶν ἀρχὴ καθεστηκυῖα ναύκραροι, τεταγμένη πρός τε τὰς εἰσφορὰς καὶ τὰς δαπ[άνας] τὰς γιγνομένας· διὸ καὶ ἐν τοῖς νόμοις τοῖς Σόλωνος οἷς οὐκέτι χρῶνται πολλαχ[οῦ γέ]γραπται 'τοὺς ναυκράρους εἰσπράττειν' καὶ 'ἀναλίσκειν ἐκ τοῦ ναυκραρικοῦ ἀργυρ[ίου]'.* S. auch Phot. *ναυκραρία· τὸ πρότερον οὕτως ἐκάλουν ναυκραρία καὶ ναύκραρος· ναυκραρία μὲν ὁποῖόν τι ἡ συμμορία καὶ ὁ δῆμος, ναύκραρος δὲ ὁποῖόν τι ὁ δήμαρχος, Σόλωνος οὕτως ὀνομάσαντος, ὡς καὶ Ἀριστοτέλης φησί. καὶ ἐν τοῖς νόμοις λέγει* (für das hdschrftl. *δὲ*), *'ἐάν τις ναυκραρίας ἀμφισβητῇ' καὶ 'τοὺς ναυκράρους τοὺς κατὰ ναυκραρίαν'· ὕστερον δὲ ἀπὸ Κλεισθένους δῆμοί εἰσιν καὶ δήμαρχοι ἐκλήθησαν· ἐκ τῆς Ἀριστοτέλους πολιτείας ὃν τρόπον διέταξε τὴν πόλιν ὁ Σόλων· φυλαὶ δὲ ἦσαν τέσσαρες καθάπερ πρότερον καὶ φυλοβασιλεῖς τέσσαρες· ἐκ δὲ τῆς φυλῆς ἦσαν νενεμημέναι τριττύες μὲν τρεῖς, ναυκραρίαι δὲ δώδεκα καθ' ἑκάστην.* S. Rose Aristot. pseudep. 410, 7. Dass das ausdrückliche Zeugniss des Aristoteles den Vorzug verdient vor der beiläufigen Notiz von Her. 5, 71 (s. auch Stein z. St. Ueber Herodots Kenntniss athenischer Einrichtungen vergl. 5, 69) wird jetzt, da Aristoteles selbst redet, wohl nicht mehr beanstandet. Der Schol. z. Arist. Wolk. 37: *οἱ πρότερον ναύκραροι εἴτε ὑπὸ Σόλωνος κατασταθέντες εἴτε καὶ πρότερον*, der unmittelbar vorher aus Aristoteles citiert, hat bei seiner Bemerkung offenbar das Zeugniss des Aristot. und das des Her. im Auge. Ich habe meine Ansicht über die Zeit der Einsetzung der Naukraren eingehend begründet in den Jahrb. f. cl. Phil. 1875, p. 9 ff., wo auch die Ansichten anderer angeführt sind. Schoemann hat Widerspruch erhoben in den Jahrb. f. cl. Phil. 1875, p. 452 ff.

2) Ueber die Etymologie von *ναύκραρος* vergl. G. Meyer in Curtius' Stud. 7, 175 ff., der die Erklärung der *ναύκραροι* als Herdherren durch Wecklein in d. Sitzungsber. d. K. Bayr. Ak. 1873, p. 42 mit Recht zurückweist. *Ναύκρᾰρος* ist nach der Deutung Meyers zusammengesetzt aus *ναῦς* und der Wurzel *κᾰρ*, mit Metathesis *κρᾱ*, die in dem Verbum *κραίνω* „vollende" vorliegt. Mit dieser Deutung ist zu vergleichen Lex. Seguer. 283, 20:

überein, dass nach unseren Quellen jede Naukrarie ein Schiff und zwei Reiter zu stellen hatte.[1]) Eine etwa nöthig werdende Einkommensteuer trieben die Naukraroi von den Mitgliedern ihrer Naukrarien ein und leisteten die zu dem bezeichneten Zweck nothwendig werdenden Ausgaben.[2]) Das Amt des Naukraros war nach einem solonischen Gesetzesfragmente zu urtheilen von der Höhe des Vermögens abhängig. Auf diese Weise erklärt sich die Thatsache, dass Streitigkeiten darüber entstehen konnten, wer von mehreren Bewerbern zur Verwaltung des Amtes des Naukraros berechtigt sei.[3])

Grundlage der Schatzungsclassen.

Charakteristisch für die solonischen Schatzungsclassen, aber der politischen Anschauung jener Zeit wohl entsprechend ist es, dass nur der Landbesitz für die Schatzung in Frage kam und damit die politischen Rechte bestimmte. Der ländliche Demos ist der beste, sagt Aristoteles, und das mit Recht: er ist mit den Schicksalen seines Vaterlandes auf das engste verbunden, und der Ackerbau schafft nach dem Zeugnisse des Sokrates dem Staate die besten und die wohlwollendsten Bürger. Attika ist aber wegen der Natur seines Bodens und der Configuration des Landes für eine extensive Bodencultur nicht geeignet, und es ist deshalb bezeichnend für Solons Verständniss der bestimmenden Momente, dass er nicht blos den Ertrag des Ackerbaues, sondern auch den der Baumcultur zur Grundlage seiner Schatzungsclassen gemacht hat. Offenbar um die Cultur des Oelbaumes zu heben, hat Solon, während er im allgemeinen die nicht in grosser Menge vorhandenen Bodenerzeugnisse durch ein Ausfuhrverbot

---

ναύκραροι· οἱ τὰς ναῦς παρασκευάζοντες καὶ τριηραρχοῦντες καὶ τῷ πολεμάρχῳ ὑποτεταγμένοι. Dass es in jeder Naukrarie nur einen Naukraros gab, wird uns ausdrücklich bezeugt. S. Poll. 8, 108. Hesych. *ναύκλαροι.*

1) S. Poll. 8, 108: *ναυκραρία δ' ἦν τέως φυλῆς δωδέκατον μέρος καὶ ναύκραροι ἦσαν δώδεκα, τέτταρες κατὰ τριττὺν ἑκάστην. τὰς δὲ εἰσφορὰς τὰς κατὰ δήμους διεχειροτόνουν οὗτοι καὶ τὰ ἐξ αὐτῶν ἀναλώματα. ναυκραρία δ' ἑκάστη δύο ἱππέας παρεῖχε καὶ ναῦν μίαν, ἀφ' ἧς ἴσως ὠνόμαστο.*

2) S. Arist. a. a. O. Hesych. *ναύκλαροι — τινὲς δὲ ἀφ' ἑκάστης φυλῆς δώδεκα, οἵτινες ἀφ' ἑκάστης χώρας τὰς εἰσφορὰς ἐξέλεγον.* Dass die Vertheilung der durch die Naukrarie aufzubringenden Gelder nach der Schatzung der einzelnen Mitglieder erfolgte, ist an sich natürlich und wird auch durch den Vergleich der Naukrarie mit einer Symmorie bezeugt. S. Phot. *ναυκραρία — ναυκραρία μὲν ὁποῖόν τι ἡ συμμορία.*

3) Das Fragment des solonischen Gesetzes lautet bei Phot. *ναυκραρία — ἐάν τις ναυκραρίας* (d. h. Amt des *ναύκραρος*) *ἀμφισβητῇ.* Ueber solche *ἀμφισβήτησις* bei Priesterthümern s. Poll. 8, 90. Phot. *ἡγεμονία δικαστηρίου.*

dem Lande zu erhalten suchte, für das Oel, welches, wenn die Zucht der Olive in grösserem Umfange betrieben wurde, in Attika nicht verbraucht werden konnte, eine Ausnahme zugelassen.[1])

Handel und Gewerbe.

Diese Bevorzugung der Ackerbau treibenden Bevölkerung hinderte Solon nicht, auch den zu seiner Zeit bereits in Attika vorhandenen Ständen der Kaufleute und der Handwerker seine energische Fürsorge zuzuwenden. Die Veränderung des Maass- und Münzsystemes sollte den athenischen Handel von Aigina unabhängig machen und demselben ein neues Absatzgebiet eröffnen. Für Hebung der attischen Industrie und des Handwerkes sorgte Solon durch besondere Gesetze und dadurch, dass er ausländischen Handwerkern die Ansiedelung in Athen erleichterte. Auch waren ja die Angehörigen dieser Stände nicht unbedingt von den politischen Rechten ausgeschlossen. Wer seinen Gewinn in genügendem Landbesitz anlegte, trat damit in die Classe der Berechtigten ein, und dass Land wohl nicht schwer zu erwerben war, dafür sorgte die solonische Bestimmung, welche den Erwerb von Landbesitz über eine bestimmte Maximalgrenze hinaus untersagte, wie denn auch wohl das für das 5. und 4. Jahrhundert nachweisbare Verbot der ἔγκτησις γῆς für die Metoiken den Zweck verfolgte, die Möglichkeit des Erwerbes von Land den athenischen Bürgern zu erleichtern.[2])

---

1) Arist. 7 (6), 4 = p. 182, 3 ff. Bekker: βέλτιστος γὰρ δῆμος ὁ γεωργικός ἐστιν, ὥστε καὶ ποιεῖν ἐνδέχεται δημοκρατίαν, ὅπου ζῇ τὸ πλῆθος ἀπὸ γεωργίας ἢ νομῆς. Wenn die Feinde ins Land einfallen, dann wollen die γεωργοὶ ἀρήγειν τῇ χώρᾳ, die τεχνῖται dagegen das Land preisgeben und nur die Stadt vertheidigen: Xen. Oikon. 6, 5—7. διὰ ταῦτα δὲ καὶ εὐδοξοτάτη, so heisst es § 10, εἶναι πρὸς τῶν πόλεων αὕτη ἡ βιοτεία (nämlich ἡ γεωργία), ὅτι καὶ πολίτας ἀρίστους καὶ εὐνουστάτους παρέχεσθαι δοκεῖ τῷ κοινῷ. Nachdem vorher über den Ackerbau gehandelt ist, wird bei Xen. Oikonom. 19 ἡ τῶν δένδρων φυτεία erörtert, soweit sich dieselbe mit dem Weinstock, dem Feigenbaum und dem Oelbaum beschäftigt. Ausfuhrverbot τῶν γινομένων durch Solon mit Ausnahme des Oels: Plut. Sol. 24. Sorge des Staates für die Oelbäume: Boeckh St. d. Ath. 1, 60 ff. Arist. 60, 2. Attika als Ursitz der Cultur des Oelbaumes: Her. 5, 82. Später soll sich Peisistratos besonders um den Anbau desselben bemüht haben: Dio Chrysost. 25, p. 281.

2) Bei Diod. 9, 18 wird die Eintheilung der πολιτεία in Eupatriden, Georgen und Demiurgen auf Solon zurückgeführt, während Plut. Thes. 25 diese Eintheilung an Theseus anknüpft. Für diese Eintheilung vergl. auch Poll. 8, 111. Hesych. ἀγροιῶται. Et. M. 395. εὐπατρίδαι = Lex. Seguer.

Beamte.

Für die Ernennung der Beamten, von denen uns als zu Solons Zeit vorhanden *οἱ ἐννέα ἄρχοντες*, *οἱ ταμίαι*, *οἱ πωληταί*, *οἱ ἕνδεκα* und *οἱ κωλακρέται* bezeugt werden, hat Solon eine Combination von Wahl und Erloosung eingeführt. Die 9 Archonten, deren Ernennungsmodus von dem der übrigen Beamten nicht wesentlich verschieden gewesen sein wird, wurden in der Weise ernannt, dass jede der 4 Phylen 10 den beiden ersten Schatzungsclassen angehörige Mitglieder aus ihrer Mitte erwählte und dass alsdann aus diesen 40 Personen die 9 Archonten erloost wurden.[1])

οἱ ἐννέα ἄρχοντες.

Diese 9 Archonten bildeten nämlich seit Solon ein Colle-

257, 7. Sol. fr. 13, 43 ff. umschreibt den Stand des Kaufmanns, des Landmanns und des Handwerkers. Indem sich Solon durch Einführung des neuen Münzsystems dem euboeisch-korinthischen Systeme anschloss, suchte er für den athenischen Handel Sicilien und Chalkidike zu gewinnen. S. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 10, 151 ff. Imhoof in den Ber. d. Berl. Ak. 1881, 656 ff. Droysen ebendort 1882, 1202. Besondere Gesetze Solons zur Hebung der Industrie und des Handwerkes. Der Sohn, den der Vater kein Handwerk hat erlernen lassen, braucht diesen nicht zu erhalten: Plut. Sol. 22. Das Bürgerrecht verlieh Solon Fremden, *πανεστίοις Ἀθήναζε μεντοικιζομένοις ἐπὶ τέχνῃ*: Sol. 24. Was die politischen Rechte der *δημιουργοί* im allgemeinen betrifft, so sagt Arist. pol. 3, 4 = p. 65, 6: *διὸ παρ' ἐνίοις οὐ μετεῖχον οἱ δημιουργοὶ τὸ παλαιὸν ἀρχῶν, πρὶν δῆμον γενέσθαι τὸν ἔσχατον.* Solon betrieb selbst Handel: Arist. 11, 1. Für die Möglichkeit, aus der Classe der Theten in eine höhere Classe zu kommen, vergl. das Beispiel des Anthemion bei Arist. 7, 4. Poll. 8, 131. Maximalgrenze für Landbesitz: Arist. pol. 2, 7 = p. 37, 26 ff.

1) Ueber die zu Solons Zeit vorhandenen Beamten s. Arist. 7, 3. Ueber den Ernennungsmodus der Beamten s. Arist. 8, 1: *τὰς δ' ἀρχὰς ἐποίησε κληρωτὰς ἐκ προκρίτων, οὓς [ἑκάσ]τη προκρίνειε τῶν φυλῶν. προύκρινεν δ' εἰς τοὺς ἐννέα ἄρχοντας ἑκάστη δέκα καὶ ⟨ἐκ⟩ τού[των ἐκλ]ήρουν· ὅθεν ἔτι διαμένει ταῖς φυλαῖς τὸ δέκα κληροῦν ἑκάστην, εἶτ' ἐκ τούτων κυαμεύειν. σημεῖον δ' ὅτι κληρωτὰς ἐποίησαν ἐκ τῶν τιμημάτων ὁ περὶ τῶν ταμιῶν νόμος, ᾧ χρώμενοι [διατελο]ῦσιν ἔτι καὶ νῦν· κελεύει γὰρ κληροῦν τοὺς ταμίας ἐκ πεντακοσιομεδίμνω[ν. Σόλ]ων μὲν οὖν οὕτως ἐνομοθέτησεν περὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων.* Das *ὅθεν ἔτι διαμένει ταῖς φυλαῖς τὸ δέκα κληροῦν ἑκάστην* ist so zu verstehen, dass dieser Ernennungsmodus längere Zeit aufgehoben war und wohl erst unter Eukleides wieder eingeführt wurde. Der bei Arist. 55, 62 erwähnte Ernennungsmodus wird dieser sein. Für denselben war aber 487 ein etwas verschiedener eingeführt, der dann später wieder aufgehoben sein muss. S. Arist. 22, 5. Wenn es dort heisst: *οἱ δὲ πρότεροι πάντες ἦσαν αἱρετοί*, so erklärt sich das daher, weil der solonische Ernennungsmodus wegen der folgenden Parteikämpfe und wegen der Herrschaft der Peisistratiden nur kurze Zeit in Uebung blieb. Dass der Ernennungsmodus bei Arist. 8, 1 nicht im Widerspruch steht mit Arist. pol. 3, 11 = p. 76, 9 ff. 77, 12 ff. betonen Meyer des Aristot. Polit. u. d.

gium und werden deshalb erst seit dieser Zeit den officiellen Titel οἱ ἐννέα ἄρχοντες geführt haben. Vorsitzender dieses Collegiums, welches in dem Thesmotheteion zusammenkam, war aber nicht der βασιλεύς, sondern der schon in der vorsolonischen Zeit ἄρχων genannte Beamte, der innerhalb des Collegiums eine vorherrschende Stellung gehabt haben muss. Die Amtsgewalt dieser 9 Archonten war im Vergleich mit derjenigen, welche sie früher besessen hatten, insofern beschränkt, als den Parteien von ihren richterlichen Entscheidungen eine Appellation an das Volksgericht zustand.[1])

Βουλή.

Die von Drakon eingerichtete βουλή behielt Solon bei; nur wurden die 400 Mitglieder derselben jetzt je 100 aus jeder Phyle wohl in derselben Weise wie die 9 Archonten aus den von den einzelnen Phylen in grösserer Zahl erwählten Candidaten erloost. Dieser Rath bildete eine berathende Körperschaft, welche die für die Ekklesie bestimmten Angelegenheiten vorzuberathen und entsprechende Anträge bei derselben zu stellen hatte.[2])

Ἀθηναίων πολιτεία p. 44 ff. und Niemeyer in den Jahrb. f. cl. Phil. 1891, p. 408 mit Recht.

1) S. Arist. 3, 5: ἐπὶ δὲ Σόλωνος ἅπαντες εἰς τὸ θεσμοθετεῖον συνῆλθον. Bei Diog. L. Sol. 58 heisst es von Solon: καὶ πρῶτος τὴν συναγωγὴν τῶν ἐννέα ἀρχόντων ἐποίησεν εἰς τὸ συνδειπνεῖν (so mit Hermann Staatsalt. § 138, 13 für συνειπεῖν), ὡς Ἀπολλόδωρός φησιν ἐν δευτέρῳ περὶ νομοθετῶν· Nach Arist. 9, 2 seit Solon ἡ εἰς τὸ δικ[αστήριον] ἔφ[εσις]. Der von Arist. gebrauchte Ausdruck ἔφεσις scheint zu der Annahme zu nöthigen, dass die Archonten zuerst ein Urtheil fällten, dass man aber von demselben appellieren, aber auch wohl sich mit demselben zufrieden geben konnte. Die herrschende Stellung des Archon ergiebt sich aus der Schilderung der Parteikämpfe nach Solon. S. Arist. 13, 2: ᾧ καὶ δῆλον ὅτι μεγίστην εἶχεν δύναμιν ὁ ἄρχων· φαίνονται γὰρ αἰεὶ στασιάζοντες περὶ ταύτης τῆς ἀρχῆς. Aus dieser Periode datiert wohl das κήρυγμα bei seinem Amtsantritt: Arist. 56, 2. Dass ὁ ἄρχων hier collectivisch gebraucht sei, wie Gomperz a. a. O. 31 annimmt, ist wenig wahrscheinlich. Es ist ohne Zweifel der durch Solon zum Vorsitzenden des Collegiums erhobene ἄρχων ἐπώνυμος gemeint.

2) Arist. 8, 4: [βουλ]ὴν δ' ἐποίησε τετρακοσίους, ἑκατὸν ἐξ ἑκάστης φυλῆς. Dass Solons βουλή keine Neuschöpfung war, lehrt Arist. 4, 3. Wenn Plut. Sol. 19 mit den Worten: δευτέραν προσκατένειμε βουλὴν ἀπὸ φυλῆς ἑκάστης τεττάρων οὐσῶν ἑκατὸν ἄνδρας ἐπιλεξάμενος, οὓς προβουλεύειν ἔταξε τοῦ δήμου καὶ μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι eine Neuschöpfung Solons zu bezeichnen scheint, so muss man bedenken, dass Plut. eine Biographie Solons, nicht eine Verfassungsgeschichte Athens schrieb und dass er dabei auf das, was Drakon gethan hatte, keine Rücksicht nahm. Für den im Text angenommenen Ernennungsmodus spricht

Der Rath vom Areopag.

Dem Rathe vom Areopag, in welchen nach wie vor die Archonten nach Niederlegung ihres Amtes eintraten, gab Solon auch die demselben von Drakon genommenen Machtbefugnisse grossentheils zurück. Derselbe behielt die Aufsicht über die Gesetze und die Verfassung, wie er sie bereits vorher besessen hatte, und wurde ausserdem wieder mit einer ausgedehnten richterlichen Competenz begabt, infolge deren er wieder auf Geld- und Leibesstrafen erkennen konnte. Insbesondere wurden seiner Gerichtsbarkeit die Klagen wegen Mordes und Mordversuches, wegen Brandstiftung und wegen des Versuches, die Verfassung umzustürzen, unterstellt.[1])

Ekklesie.

Das Recht, an den Verhandlungen der Ekklesie, welche jedenfalls bereits seit Drakon bestand, Theil zu nehmen, verlieh Solon auch den Theten. Wenn Aristoteles in der Politik dem Solon ebenso wie einigen anderen Gesetzgebern die Einrichtung zuschreibt, dass dieselben das Recht, die Beamten zu wählen und zur Rechenschaft zu ziehen, der Menge verliehen hätten, so wird das betont im Gegensatze zu dem Rechte, die Aemter selbst zu bekleiden. Damit ist nicht gesagt, dass die Functionen der Ekklesie mit dieser doppelten Thätigkeit erschöpft waren. Vielmehr scheint es aus dem durch Solon eingeführten Ernennungsmodus der Beamten, über den ich oben gehandelt habe, sich zu ergeben, dass das active Wahlrecht von der Menge gar nicht in

---

zuerst die Analogie der Archontenernennung (Arist. 8, 1), dann die Art der Ernennung der 400 im J. 411, die *κατὰ τὰ πάτρια* erfolgte. S. Arist. 31, 1: *βουλεύειν μὲν τετρακοσίους κατὰ τὰ πάτρια, τετταράκοντα ἐξ ἑκάστης ⟨τῆς⟩ φυλῆς, ἐκ προκρίτων οὓς ἂν ἕλωνται οἱ φυλέται τῶν ὑπὲρ τριάκοντα ἔτη γεγονότων.*

1) Arist. 8, 4: *τὴν δὲ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν ἔταξεν ἐ[πὶ τὸ] νομοφυλακεῖν, ὥσπερ ὑπῆρχεν καὶ πρότερον ἐπίσκοπος οὖσα τῆς πολιτείας, [καὶ] τά τε ἄλλα τὰ πλεῖστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν πολιτ⟨ικ⟩ῶν διετήρει καὶ τοὺς ἁμαρτάνοντας ηὔθυνεν κυρία οὖσα [καὶ ζη]μι[οῦν] καὶ κολάζειν καὶ τὰς ἐκτείσεις ἀνέφερεν εἰς πόλιν, οὐκ ἐπιγράφουσα τὴν πρόφασι[ν τοῦ . . . .] εσθαι, καὶ τοὺς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινεν Σόλωνος θέντ[ος] νόμον . . . . περὶ αὐτῶν.* Bei Plut. Sol. 19 heisst es blos: *τὴν δ' ἄνω βουλὴν ἐπίσκοπον πάντων καὶ φύλακα τῶν νόμων ἐκάθισεν.* Nach Poll. 8, 125 fügte Solon den Areopag den Ephetengerichten als Gerichtshof für Blutverbrechen hinzu. Ueber die Competenz des Areopag auf diesem Gebiete s. das Gesetz bei Dem. 23, 22. Arist. 57, 3. Poll. 8, 117. Ueber die Zusammensetzung des Areopag s. Plut. Sol. 19: *συστησάμενος δὲ τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν ἐκ τῶν κατ' ἐνιαυτὸν ἀρχόντων.* Vergl. Plut. Per. 9.

der Ekklesie, sondern in den Phylenversammlungen ausgeübt wurde, während dagegen das Recht, die Beamten vor der Ekklesie zur Rechenschaft zu ziehen, wohl jedem Geschädigten zustand. Ausgeschlossen ist also durch die eben citierte Bemerkung der aristotelischen Politik keineswegs, dass vor der Ekklesie auch andere Angelegenheiten zur Entscheidung kamen.[1])

Ἡλιαία. Ein weiteres Recht, welches Solon den Theten verlieh, war der Antheil derselben am Rechtsprechen. Solon constituierte nämlich ein grosses Volksgericht mit einer bestimmten Anzahl von Richtern, welche wohl aus allen wenigstens 30 Jahre alten Bürgern, die sich dazu meldeten, erloost wurden. Dieses grosse Volksgericht führte den Namen *Ἡλιαία* und war vielleicht schon seit Solon in eine Anzahl von Sectionen eingetheilt.[2]) Die Ge-

---

1) Arist. 7, 2: *τοῖς δὲ τὸ θητικὸν τελοῦσιν ἐκκλησίας καὶ δικαστηρίων μετέδωκε μόνον.* Die Stelle in der Politik, auf die es ankommt, wenn man von der Stelle in dem zweifelhaften 12. Cap. des 2. Buches = p. 56, 29 ff.: *ἐπεὶ Σόλων γε ἔοικε τὴν ἀναγκαιοτάτην ἀποδιδόναι τῷ δήμῳ δύναμιν, τὸ τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν· μηδὲ γὰρ τούτου κύριος ὢν ὁ δῆμος δοῦλος ἂν εἴη καὶ πολέμιος. τὰς δ' ἀρχὰς ἐκ τῶν γνωρίμων καὶ τῶν εὐπόρων κατέστησε πάσας κ. τ. ἁ.* absieht, lautet 3, 11 = p. 76, 9 ff.: *διόπερ καὶ Σόλων καὶ τῶν ἄλλων τινὲς νομοθετῶν τάττουσιν* (nämlich *τὸ πλῆθος*) *ἐπί τε τὰς ἀρχαιρεσίας καὶ τὰς εὐθύνας τῶν ἀρχόντων, ἄρχειν δὲ καταμόνας οὐκ ἐῶσιν.* Dass diese *εὔθυναι τῶν ἀρχόντων* sich lediglich auf die später übliche Rechenschaftsablage der Beamten am Ende ihres Amtsjahres beschränkt haben, halte ich für wenig wahrscheinlich. Vielmehr bringe ich mit diesen *εὔθυναι* in Verbindung die Einrichtung, welche Aristot. 9, 1 mit zu den drei *δημοτικώτατα* Solons rechnet, *τὸ ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τιμω[ρεῖν] ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων.* S. auch Plut. Sol. 18. Drakon hat dem von einem Beamten Geschädigten — dass ein solcher, nicht der von einem Privatmanne Geschädigte gemeint ist, ergiebt sich deutlich aus dem Zusammenhange der Stelle — das Recht verliehen, gegen denselben eine Eisangelie bei dem Areopag einzubringen. S. Arist. 4, 4. Wenn Solon für den Areopag die Ekklesie als richterliche Instanz einführte, so war das ein entschiedener Fortschritt in demokratischer Richtung. Dagegen ist das Recht, einen Privatmann wegen Schädigung zu verklagen, keine besonders demokratische Massregel, und hat in Athen auch gewiss schon früher existiert. Solons Einrichtung ist also der Vorläufer der spätern Epicheirotonie der Beamten. Was der Entscheidung der Ekklesie sonst unterstand, wissen wir nicht. Schoemann Verf. 53 ff. Wachsmuth d. St. d. Athen 1, 497 weisen der Ekklesie legislative Rechte zu. Dass Solon die Rechte des Demos und also auch die der Ekklesie nicht besonders hoch gewerthet hat, sagt er selbst bei Arist. 12, 1: *δήμῳ μὲν γὰρ ἔδωκα τόσον γέρας ὅσσον ἐπαρ[κε]ῖ, — τιμῆς οὔτ' ἀφελὼν οὔτ' ἐπορεξάμενος.*

2) Arist. 7, 3: *τοῖς δὲ τὸ θητικὸν τελοῦσιν ἐκκλησίας καὶ δικαστηρίων*

richtsbarkeit dieser Heliaia werden wir uns so zu denken haben, dass, während bis auf Solon die Archonten in allen Processen ein endgültiges Urtheil fällten, seit Solon eine Appellation an die Heliaia gestattet war. Dass diese Appellation auf bestimmte Fälle beschränkt war, glaube ich deshalb annehmen zu müssen, weil das noch im 4. Jahrh. bestehende Recht der Beamten, bis zu einer gesetzlich fixierten Maximalhöhe eine Busse aufzulegen, der Ueberrest des Rechtes einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung zu sein scheint.[1]) Das von Solon den Theten verliehene Recht des Antheils am Rechtsprechen war indessen in

---

μετέδωκε μόνον. Die Einrichtung der *Ἡλιαία* durch Solon ergiebt sich aus dem Wortlaute eines bei Lys. 10, 16 erhaltenen solonischen Gesetzes, an dessen Authenticität kein Grund zu zweifeln ist: *δεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκάκκῃ ἡμέρας πέντε τὸν πόδα, ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία.* Dass die Richter aus den sich freiwillig Meldenden erloost wurden, schliesse ich daraus, weil offenbar zur Zeit der Einführung des Richtersoldes durch Perikles so verfahren wurde. S. Arist. 27, 4: *ἀφ' ὧν* (durch die Einführung der *μισθοφορὰ*) *αἰτιῶνταί τινες χείρω γενέσθαι* (nämlich *τὰ δικαστήρια*), *κληρουμένων ἐπιμελῶς ἀεὶ μᾶλλον τῶν τυχόντων ἢ τῶν ἐπιεικῶν ἀνθρώπων.* Die *ἡλιαία* als ein grosses Richtercollegium lernen wir noch kennen aus C. I. A. IV 27 a. Antiph. v. d. Chor. 21. Demad. *περὶ δωδεκαετίας* fr. 52 im Herm. 13, 494. Ueber die Lage der *ἡλιαία* als Gebäude s. Eustath. z. Od. 1430, 22: *ἦν . . . ἀγορὰ Κερκώπων πλησίον ἡλιαίας.* Wachsmuth d. St. Athen 1, 496; 2, 1, 359. Die Verschiedenheit der Heliaia von dem Demos betont Plut. ausdrücklich, wenn er in dem Vergleich zu den Viten des Solon und Poplicola 2 von dem letztern sagt: *καὶ γὰρ ἀρχόντων καταστάσεως κυρίους ἐποίησε τοὺς πολλοὺς καὶ τοῖς φεύγουσι δίκην ἐπικαλεῖσθαι τὸν δῆμον, ὥσπερ ὁ Σόλων τοὺς δικαστάς, ἔδωκεν.* Ob Solon bereits verschiedene Sectionen der Heliaia einrichtete, ist ungewiss. Aristoteles redet an der oben citierten Stelle von *δικαστήρια*, c. 9, 2 von *δικαστήριον*. Das oben citierte solonische Gesetz bezeichnet als Gericht die Heliaia.

1) Arist. 9, 1: *τρίτον δὲ, ⟨ᾧ⟩ μάλιστά φασιν ἰσχυκέναι τὸ πλῆθος, ἡ εἰς τὸ δικ[αστήριον] ἔφ[εσις]· κύριος γὰρ ὢν ὁ δῆμος τῆς ψήφου κύριος γίγνεται τῆς πολιτείας κ. τ. ἁ.* Plut. Sol. 18: *ὃ (τὸ δικάζειν) κατ' ἀρχὰς μὲν οὐδέν, ὕστερον δὲ παμμέγεθες ἐφάνη· τὰ γὰρ πλεῖστα τῶν διαφίρων ἐνέπιπτεν εἰς τοὺς δικαστάς. καὶ γὰρ ὅσα ταῖς ἀρχαῖς ἔταξε κρίνειν, ὁμοίως καὶ περὶ ἐκείνων εἰς τὸ δικαστήριον ἐφέσεις ἔδωκε τοῖς βουλομένοις κ. τ. ἁ.* S. auch Aristot. pol. 2, 12 = p. 56, 8 ff. Bekker üb. die Gerichtseinrichtungen Solons. Appellation an die Heliaia bezeugt auch Plut. Vergl. d. Sol. u. Popl. 2: *καὶ τοῖς φεύγουσι δίκην ἐπικαλεῖσθαι τὸν δῆμον, ὥσπερ ὁ Σόλων τοὺς δικαστάς, ἔδωκε.* Arist. 3, 5 sagt von den Befugnissen der Beamten unter der ältesten Verfassung: *κύριοι δ' ἦσαν καὶ τὰς δίκας αὐτοτελεῖς [κρίν]ειν καὶ οὐχ· ὥσπερ νῦν προανακρίνειν.* Suid. *ἄρχων* = Lex. Seguer. 449, 24 verbindet die Beschränkung auf das *ἀνακρίνειν* mit der solonischen Gesetzgebung offenbar wegen der bei Arist. vorausgehenden Worte.

der damaligen Zeit mehr von theoretischer als von praktischer Bedeutung. Denn solange das Richteramt unbesoldet war, werden die Theten gewiss nur ausnahmsweise geneigt und im Stande gewesen sein, sich der Zeit raubenden Beschäftigung des Rechtsprechens hinzugeben.

Solons Gesetze.

Während Solon die drakontischen Blutgesetze mit den früher angegebenen Modificationen beibehielt, hob er dagegen alle anderen Gesetze Drakons auf und gewährte den nach denselben Verurtheilten mit wenigen Ausnahmen vollständige Epitimie. An die Stelle der drakontischen Gesetze trat das von Solon redigierte Gesetzbuch, dessen Bestimmungen für alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens die Normen der athenischen Rechtspflege geblieben sind. Die solonischen Gesetze wurden auf viereckigen, nach oben spitz zulaufenden Pfeilern, die, weil sie drehbar waren, *ἄξονες*, wegen ihrer Form *κύρβεις* genannt wurden, aufgezeichnet und in der *στοὰ βασίλειος* aufgestellt. Die 9 Archonten hatten beim Amtsantritt zu schwören, dass sie die Gesetze beobachten und im Falle der Uebertretung eine goldene Bildsäule in Delphoi weihen wollten.[1])

---

1) Das solonische Epitimiegesetz bei Plut. Sol. 19. Solon schildert seine eigene gesetzgeberische Thätigkeit mit den Worten: *θεσμοὺς δ' ὁμοίως τῷ κακῷ τε κἀγαθῷ, — εὐθεῖαν εἰς ἕκαστον ἁρμόσας δίκην, — ἔγραψα.* S. Arist. 12, 4. Arist. 7, 1 sagt: *πολιτείαν δὲ κατέστησε καὶ νόμους ἔθηκεν ἄλλους, τοῖς δὲ Δράκοντος θεσμοῖς ἐπαύσαντο χρώμενοι πλὴν τῶν φονικῶν. ἀναγράψαντες δὲ τοὺς νόμους εἰς τοὺς κύρβεις ἔστησαν ἐν τῇ στοᾷ τῇ βασιλείῳ καὶ ὤμοσαν χρήσεσθαι πάντες.* *Ἄξονες* und *κύρβεις* nach dem Material zu unterscheiden, wie Wachsmuth d. St. Ath. 1, 535, 1 thut, halte ich jetzt für falsch. Beide sind aus Holz: Harp. *ἄξονι.* Plut. Sol. 25 und Kratin. bei Sol. Das Holz verfiel mit der Zeit; deshalb sind die Gesetze später abgeschrieben und werden im Archiv aufbewahrt. S. C. I. A. I 61. Die *λείψανα* der hölzernen Originale kamen ins Prytaneion: Harp. *ἄξονι.* Plut. Sol. 25. Paus. 1, 18, 3. 409 befanden sich die Originale nicht mehr in der *στοὰ βασίλειος*, denn sonst wäre der Beschluss im C. I. A. I 61 unnöthig. Die Angabe des Anaximenes bei Harp. *ὁ κάτωθεν νόμος*, Ephialtes habe die *ἄξονες* und *κύρβεις* von der Akropolis in das Buleuterion und auf die Agora versetzt, soll nach Köhler im Herm. 6, 98, 2 auf einer falschen Interpretation von Dem. 23, 28 beruhen, dem Wachsmuth a. a. O. widerspricht. Die Frage ist mit Sicherheit wohl kaum zu entscheiden. Dass sie 409 noch dort gestanden haben, ist nach C. I. A. I 61 nicht anzunehmen. Ueber den Eid der Archonten s. Arist. 7, 1: *οἱ δ' ἐννέα ἄρχοντες ὀμνύντες πρὸς τῷ λίθῳ κατεφάτιζον ἀναθήσειν ἀνδριάντα χρυσοῦν, ἐάν τινα παραβῶσιν τῶν νόμων· ὅθεν ἔτι καὶ νῦν οὕτως ὀμνύουσι.* Vergl. Plut. Sol. 25. Ueber die Bedeutung dieses Eides weiter unten.

Unzufriedenheit in Athen.

Die Auspicien, unter denen die solonische Neuordnung des Staates zu Stande gekommen war, Enttäuschung der Armen, weil keine allgemeine Güteraufthеilung stattgefunden hatte, Missvergnügen der Reichen, weil dieselben sich in ihren politischen Rechten und in ihrer socialen Stellung für schwer geschädigt hielten, schienen der neuen Verfassung keinen langen Bestand zu versprechen. Solon, welcher hoffte, dass die unzufriedenen Elemente sich am leichtesten in die neue Ordnung fügen würden, wenn er selbst die Stadt verlasse und so den Unzufriedenen die Aussicht auf eine friedliche Aenderung der vorhandenen Zustände entziehe, unternahm voller Selbstverleugnung eine längere Reise, welche ihn 10 Jahre von seiner Vaterstadt fern hielt.[1])

Damasias. Verfassungsänderung.

Indessen diese Hoffnung Solons ging keineswegs in Erfüllung. Der Kampf, welcher wenige Jahre nach seiner Abreise entbrannte, wurde, wie es scheint, unter den eupatridischen Hetairien geführt und drehte sich um die Besetzung des Amtes des ersten Archon. Da dieses Amt durch Solons Neuordnung das einflussreichste im Staate geworden war, so waren die eupatridischen Hetairien bemüht, ihre Häupter in dieses Amt zu bringen, um so die Leitung des Staates in ihre Hände zu bekommen. Die Folge dieser Kämpfe war, dass im 5. und im 10. Jahre nach Solons Abreise das Amt des ersten Archon überhaupt nicht besetzt wurde. Als darauf Damasias Archon geworden war, behauptete er sich über zwei Jahre im Amte, bis er mit Gewalt aus demselben entfernt wurde. Man suchte alsdann diese unhaltbaren Zustände durch eine Verfassungsänderung für die Zukunft unmöglich zu machen. An Stelle der 9 Archonten, in deren Collegium der erste Archon eine vorherrschende Machtstellung inne gehabt hatte, beschloss man, 10 Archonten offenbar mit gleicher Machtbefugniss zu wählen, und zwar sollten 5 von ihnen aus den Eupatriden, 3 aus dem Bauernstande und 2 aus den Handwerkern gewählt werden. Ob die Einrichtung dieses zehnstelligen Archontencollegiums von längerer Dauer gewesen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls bezeichnete diese Einrichtung, wohl ein Compromiss der Eupatriden mit den wohlhabenden Bauern und Handwerkern, um die Hülfe derselben bei dem Sturze

---

1) Ueber die Unzufriedenheit mit Solons Einrichtungen s. Arist. 11,12. Ueber seine Reise Arist. 11, 1.

des Damasias zu gewinnen, einen Bruch mit der solonischen Verfassung.[1])

Die localen Parteien.

Auch für die folgende Zeit wurde das Verhältniss zu der solonischen Verfassung der bestimmende Factor für die Gruppierung der Parteien, die mehr und mehr einen localen Charakter annahmen. Zuerst die Partei der mit der politischen Neugestaltung unzufriedenen reichen Eupatriden, die ihren Landbesitz in der fruchtbaren Ebene von Athen hatten und davon *πεδιακοί* genannt wurden. Ihr damaliger Führer war Lykurgos und ihr politisches Ziel die Einrichtung einer Oligarchie.[2]) Die Hetairie

---

1) Das im Text Gesagte beruht auf Arist. 13, 1: *Σόλωνος δ' ἀποδημήσαντος ἔτι τῆς πόλεως τεταραγμένης, ἐπὶ μὲν ἔτη τέτταρα διῆγον ἐν ἡσυχίᾳ· τῷ δὲ πέμπτῳ μετὰ τὴν Σόλωνος ἀρχὴν οὐ κατέστησαν ἄρχοντα διὰ τὴν στάσιν, καὶ πάλιν ἔτει πέμπτῳ ⟨διὰ⟩ τὴν αὐτὴν αἰτίαν ἀναρχίαν ἐποίησαν. μετὰ δὲ ταῦτα διὰ τῶν αὐτῶν χρόνων Δ[α]μα[σίας α]ἱρεθεὶς ἄρχων ἔτη δύο καὶ δύο μῆνας ἦρξεν, ἕως ἐξηλάθη βίᾳ τῆς ἀρχῆς. εἶτ' ἔδοξεν αὐτοῖς διὰ τὸ στασιάζειν ἄρχοντας ἑλέσθαι δέκα, πέντε μὲν εὐπατριδῶν, τρεῖς δ' ἀ[γρ]οίκων, δύο δὲ δημιουργῶν, καὶ ουτοι τὸν μετὰ Δαμασίαν ἦρξαν ἐνιαυτόν. ᾧ καὶ δῆλον ὅτι μεγίστην εἶχεν δύναμιν ὁ ἄρχων· φαίνονται γὰρ αἰεὶ στασιάζοντες περὶ ταύτης τῆς ἀρχῆς.* Die Annahme von Landwehr im 5. Suppl.-Bd. d. Phil. 105 ff. und von Diels in den Abh. d. Berl. Ak. 1885, 10 ff., dass unter Damasias der zweite uns bekannte Archon gemeint sei, wird durch Aristot. bestätigt. Diels a. a. O. 11 hatte sein Amtsjahr auf 586/5 oder sicher zwischen 590 und 580 angesetzt, womit Arist. zusammenstimmt. Dass die neue Einrichtung nur ein Jahr gedauert hat, wie Busolt griech. Gesch. 1, 544 annimmt, ergiebt sich aus dem Texte des Arist. mit Nothwendigkeit nicht. S. auch Diels a. a. O. 19. Auch für die Annahme, dass Damasias sich als Tyrann auf die nichteupatridischen Stände gestützt habe, wie Diels a. a. O. 13 ff. und Holzapfel Beitr. z. griech. Gesch. 14 ff. 1888 wollen, bietet Arist. keine Handhabe. Als ein Zeichen für das fortdauernde *νοσεῖν τὰ πρὸς ἑαυτούς* führt Arist. 13, 3 *τὴν πρὸς ἀλλήλους φιλονικίαν* an. Ich verstehe darunter eupatridische Hetairien, die uns auch in der Geschichte des Kleisthenes begegnen (s. Arist. 20, 1), und die ihr Gegenbild im peloponnesischen Kriege in den *ξυνωμοσίαι ἐπ' ἀρχαῖς* bei Thuk. 8, 54 haben.

2) Arist. 13, 3 fährt nach der in der vorhergehenden Anmerkung citierten Stelle fort: *ὅλως δὲ διετέλουν νοσοῦντες τὰ πρὸς ἑαυτούς, οἱ μὲν ἀρχὴν καὶ πρόφασιν ἔχοντες τὴν τῶν χρεῶν ἀποκοπὴν (συνεβεβήκει γὰρ αὐτοῖς γεγονέναι πένησιν), οἱ δὲ τῇ πολιτείᾳ δυσχεραίνοντες διὰ τὸ μεγάλην γεγονέναι μεταβολήν, ἔνιοι δὲ διὰ [τὴν] πρὸς ἀλλήλους φιλονικίαν· ἦσαν [δὲ] αἱ στάσεις τρεῖς· μία μὲν τῶν παραλίων, ὧν προειστήκει Μεγακλῆς ὁ Ἀλκμέωνος, οἵπερ ἐδόκουν μάλιστα διώκειν τὴν μέσην πολιτείαν. ἄλλη δὲ τῶν πεδια[κῶν], οἱ τὴν ὀλιγαρχίαν ἐζήτουν· ἡγεῖτο δ' αὐτῶν Λυκοῦργος. Οἱ τῇ πολιτείᾳ δυσχεραίνοντες διὰ τὸ μεγάλην γεγονέναι μεταβολήν* bildeten ohne Zweifel den Kern der *πεδιακοί*, die nach Arist. pol. 8 (5), 5 = p. 203, 21 ff.

der Alkmeoniden stützte sich auf die *παράλιοι*, die Bewohner der meist anbaufähigen Strandebenen, wo durch Solons Neuordnung ein freier Bauernstand mit mässigem Landbesitz geschaffen war. Das Haupt der Alkmeoniden und zugleich der *παράλιοι* war damals Megakles und ihr politisches Programm die Erhaltung der solonischen Verfassung.[1]) Eine dritte Partei endlich gruppierte sich um Peisistratos, der wohl vom Anfang an als Ziel seines Strebens die Tyrannis im Auge hatte. Mit ihm verbanden sich alle diejenigen Elemente, welche bei einem Umsturz der bestehenden Ordnung zu gewinnen hofften, wegen ihrer bedrängten Lage diejenigen, welche infolge des Schuldenerlasses Solons arm geworden waren, aus Furcht vor der Entziehung ihrer politischen Rechte diejenigen, mit deren bürgerlicher Abstammung nicht alles in Ordnung war. Da Peisistratos die volksfreundlichste Gesinnung zu haben schien, so schloss sich ihm auch die Diakria, d. h. das Bergland im nördlichen Attika und die hügelige Küste südlich bis Brauron an, wo infolge der gebirgigen Natur dieser Gegend ein bäuerlicher Mittelstand fehlte und eine arme Bevölkerung ihr kärgliches Leben fristete. Das bereits aus der Zeit vor Solons Gesetzgebung datierende Verlangen nach einer allgemeinen Güterauftheilung war hier wohl niemals zur Ruhe gekommen und Peisistratos verstand es, dieses Verlangen so weit zu begünstigen, dass er auf die Unterstützung der armen Bewohner der Diakria rechnen konnte.[2])

---

mit den *πλούσιοι* identisch sind. Ueber die Parteibildung, von der Arist. 13, 5 sagt: *εἶχον δ' ἕκαστοι τὰς ἐπωνυμίας ἀπὸ τῶν τόπων, ἐν οἷς ἐγεώργουν*, s. auch Plut. Sol. 13, 29, wo nach Diels' (a. a. O. 19 ff.) wahrscheinlicher Annahme 13 eine Dittographie von 29 ist, Her. 1, 59.

1) Arist. 13, 4: *μία μὲν τῶν παραλίων, ὧν προειστήκει Μεγακλῆς ὁ Ἀλκμέωνος, οἵπερ ἐδόκουν μάλιστα διώκειν τὴν μέσην πολιτείαν.* Die *μέση πολιτεία* ist die Verfassung Solons, der nach Arist. 5, 3 *τῇ οὐσίᾳ καὶ τοῖς πράγμασι τῶν μέσων* gehörte. Thuk. 2, 55 rechnet zur *πάραλος* oder *παραλία γῆ* sowohl die nach dem Peloponnes als auch die nach Euboia und Andros zu liegende Küste.

2) Arist. 13, 4: *τρίτη δ' ἡ τῶν διακρίων, ἐφ' ᾗ τεταγμένος ἦν Πεισίστρατος, δημοτικώτατος εἶναι δοκῶν. προσεκεκόσμηντο δὲ τούτοις οἵ τε ἀφῃρημένοι τὰ χρέα διὰ τὴν ἀπορίαν* (das sind dieselben Leute, von denen es 13, 3 heisst: *οἱ μὲν ἀρχὴν καὶ πρόφασιν ἔχοντες τὴν τῶν χρεῶν ἀποκοπήν, συνεβεβήκει γὰρ αὐτοῖς γεγονέναι πένησιν*) *καὶ οἱ τῷ γένει μὴ καθαροὶ διὰ τὸν φόβον· σημεῖον δ', ὅτι μετὰ τὴν [τῶν] τυράννων κατάλυσιν ἐποίησαν διαψηφισμόν, ὡς πολλῶν κοινωνούντων τῆς πολιτείας οὐ προσῆκον.* Her. 1, 59 sagt von Peisistratos: *καταφρονήσας* (bedacht auf) *τὴν τυραννίδα*

Die Peisistratiden

Mit Hülfe der eben geschilderten Volkselemente begründete Peisistratos im J. 561 seine Tyrannis. Zweimal von seinen verbündeten Gegnern aus Attika vertrieben, hat er sich zweimal der Herrschaft von neuem bemächtigt, welche auch nach seinem um 528/7 erfolgten Tode seine Söhne bis zum Jahre 511/10 behaupteten.[1]) Die Regierung der Peisistratiden, die mehr eine Familienherrschaft als ein persönliches Regiment darstellte, wird uns mit Ausnahme der letzten Jahre des Hippias im ganzen als milde und gesetzmässig geschildert. Die bestehenden Gesetze wurden von ihnen beobachtet; nur dafür sorgten sie, dass immer einer von ihnen sich unter den obersten Beamten des Staates befand. Peisistratos soll, des Mordes angeklagt, sich persönlich dem Areopag gestellt haben. Die Ackerbau treibende Bevölkerung erfuhr seine besondere Fürsorge, damit dieselbe infolge des Besitzes auskömmlicher Mittel für ihren Lebensunterhalt, mit den bestehenden Zuständen zufrieden, sich von den städtischen Umtrieben fern hielt. Deshalb wurden von Peisistratos auch, damit die Landbevölkerung nicht gezwungen war, nach Athen zu kommen, um dort Recht zu suchen, *οἱ κατὰ δήμους δικασταί* eingesetzt, welche auf dem Lande umherzogen und die weniger bedeutenden Rechtstreitigkeiten an Ort und Stelle entschieden. Als Steuer erhoben die Peisistratiden einen bestimmten Procentsatz von dem Ertrage der Ernte.[2])

ἤγειρε τρίτην στάσιν, συλλέξας δὲ στασιώτας καὶ τῷ λόγῳ τῶν ὑπερακρίων προστὰς μηχανᾶται τοιάδε· κ. τ. ἁ. Bei Plut. Sol. 29 heisst es von den Diakriern: *ἐν οἷς ἦν ὁ θητικὸς ὄχλος καὶ μάλιστα τοῖς πλουσίοις ἀχθόμενος.* Der Umfang der Diakria wird bestimmt bei Hesych. *Διακριεῖς* durch *ἡ ἀπὸ Πάρνηθος ἕως Βραυρῶνος* sc. *χώρα.*

1) Ueber die Tyrannis der Peisistratiden vergl. Her. 1, 59. Plut. Sol. 30. Arist. pol. 8 (5), 5 = p. 203, 18 ff. Arist. *Ἀθ. π.* 14—19. Ueber den chronologischen Widerspruch zwischen den beiden Stellen des Arist., der aber keinen Beweis für die Unechtheit der *Ἀθ. π.* abgeben kann, s. Peter Meyer des Aristot. Polit. und die *Ἀθ. πολιτεία* p. 48/9. Gomperz d. Schrift v. Staatswesen d. Ath. u. ihr neuester Beurtheiler 1891, p. 21 ff. Ueber die Chronologie der Peisistratiden vergl. Toepffer quaestiones Pisistrateae 115 ff. 1886. Bauer Lit. u. hist. Forsch. z. Aristot. *Ἀθ. πολιτεία* 50 ff. Die Ansätze im Text scheinen ziemlich sicher.

2) Ueber die Herrschaft der Peisistratiden vergl. Arist. 16. Thuk. 6, 54. Her. 1, 59. Plut. Sol. 31. Immer einer *ἐν ταῖς ἀρχαῖς*: Thuk. 6, 54. Dass damals wieder die Beamten erwählt wurden, ergiebt sich aus dem *οἱ δὲ πρότεροι πάντες ἦσαν αἱρετοί* bei Arist. 22, 5, das durch das vorausgehende *μετὰ τὴν τυραννίδα* näher bestimmt wird. Die Regierung nach den Gesetzen: Thuk. a. a. O. Arist. 16, 8. Peisistratos vor dem Areopag: Arist.

Sturz d. Peisistratiden. Die vornehmen Geschlechter Athens hatten sich entweder den Peisistratiden angeschlossen oder sie waren in die Verbannung gegangen. Der Versuch, den sie unter der Führung der Alkmeoniden machten, die Peisistratiden zu vertreiben, wurde durch ihre Niederlage bei Leipsydrion vereitelt. Dagegen gelang es den Alkmeoniden durch Vermittelung der delphischen Priesterschaft, die Lakedaimonier zur Vertreibung der Peisistratiden zu veranlassen, was denselben mit Hülfe der Verbannten bei einer zweiten Expedition unter dem Könige Kleomenes I 511 auch glückte.[1])

Kleisthenes. Sogleich nach der Vertreibung der Peisistratiden entbrannte zwischen den zurückgekehrten Verbannten, an deren Spitze der Alkmeonide Kleisthenes stand, und den vornehmen Hetairien, welche sich den Peisistratiden angeschlossen hatten und deren Führer Isagoras war, ein heftiger Kampf um die leitende Stellung im Staate. Erst als Kleisthenes unterlegen war, trat derselbe an die Spitze des Demos, den er durch eine Neuordnung

---

16, 8. 9. Aristot. pol. 8 (5), 12 = p. 229, 32. Sorge für die Ackerbau treibende Bevölkerung: Arist. 16, 2 ff. Cauer hat Arist. die Schrift v. Staate d. Ath. geschrieben? p. 64/5 hat dem Peisistratos auf diesem Gebiete Verdienste zugeschrieben, die er wohl kaum gehabt hat. *Οἱ κατὰ δήμους δικασταί*: Arist. 16, 5. Eine *εἰκοστὴ τῶν γιγνομένων* wird bezeugt von Thuk. 6, 54, eine *δεκάτη ἀπὸ τῶν γιγνομένων* von Arist. 16, 4; eine *δεκάτη τῶν γεωργουμένων* von Zenob. 4, 76.

1) Arist. 16, 9: *ἐβούλοντο γὰρ καὶ τῶν γνωρίμων καὶ τῶν [δημο]τικῶν οἱ πολλοί· τοὺς μὲν γὰρ ταῖς ὁμιλίαις, τοὺς δὲ ταῖς εἰς τὰ ἴδια βοηθείαις προσ[ή]γετο καὶ πρὸς ἀμφοτέρους ἐπεφύκει καλῶς.* Zu den Gegnern des Peisistratos gehörte auch Miltiades, der wegen dieser Gegnerschaft nach dem Chersonnes ging. S. Her. 6, 35. *Οἱ φυγάδες, ὧν οἱ Ἀλκμεωνίδαι προειστήκεσαν* werden sie bei Arist. 19, 3 genannt und das Skolion bezeichnet die bei Leipsydrion Gefallenen als *εὐπατρίδας*. Die Verbannten in Leipsydrion: Arist. 19, 3. Her. 5, 62. Das Skolion bei Arist. 19, 3 und Athen. 15, 695 E. Das Verhalten der delphischen Priesterschaft: Her. 5, 63. Arist. 19, 4. Nach Arist. 19, 4, mit dem Philoch. fr. 70 (Müller fr. h. gr. 1, 395) übereinstimmt, haben die Alkmeoniden den Neubau des delphischen Tempels übernommen. Dadurch sind sie in den Besitz grösserer Mittel gekommen, haben dann diese zur Vertreibung der Peisistratiden verwendet und erst später den Tempel gebaut. Nach Her. 5, 62 haben sie sich die Gunst der delphischen Priesterschaft durch den Tempelbau erworben und diese hat dann in ihrem Interesse gewirkt. Es muss dieses ein anderer Tempelbau sein, als derjenige, der nach Her. 2, 180 unter die Regierung des Amasis fällt. Nach Paus. 10, 5, 13 soll der delphische Tempel 548 abgebrannt sein. Ueber die Vertreibung der Peisistratiden s. Her. 5, 63 ff. Thuk. 6, 59. Arist. 19.

der Verfassung zu gewinnen wusste. Diese unter dem Archontat des Isagoras im J. 508 eingeführte Verfassung gelangte, nachdem die mit Hülfe der Lakedaimonier versuchte Reaction des Isagoras infolge des Widerstandes des athenischen Volkes gescheitert und Kleisthenes, der Athen verlassen hatte, mit den anderen Verbannten zurückgekehrt war, zur allgemeinen Anerkennung.[1])

Ergänzung der Bürgerschaft.

Unsere Kenntniss dieser Reformen des Kleisthenes ist eine sehr mangelhafte. Nachweisbar sein Werk ist die Organisation der athenischen Bürgerschaft, wie sie uns im 5. und 4. Jahrhundert begegnet. Kleisthenes machte die Verfassung demokratischer, indem er alle freien Bewohner Attikas, sowohl diejenigen Athener, welche bis dahin noch nicht in dem Besitze des Vollbürgerrechtes gewesen waren, als auch die in Athen domicilierten Fremden und die gewesenen Sklaven, welche durch Freilassung in den Stand der Metoiken übergetreten waren, in die Bürgerschaft aufnahm.[2])

---

1) Isagoras wird von Arist. 20, 1 als *φίλος τῶν τυράννων* bezeichnet und dieselbe Gesinnung werden auch die Hetairien gehabt haben, denen Kleisthenes nach Arist. unterlag. Der Kampf zwischen Kleisthenes und Isagoras war zunächst nur ein Kampf *περὶ δυνάμεως*. S. Her. 5, 66. Erst als Kleisthenes unterlegen war, indem nämlich Isagoras zum Archon gewählt wurde, gewann er den Demos für sich, *ἀποδιδοὺς τῷ πλήθει τὴν πολιτείαν*. S. Arist. 20, 1. Die Neuordnung der Verfassung ist erfolgt *ἐπὶ Ἰσαγόρου ἄρχοντος* (Arist. 21, 1), d. h. 508. S. Marm. Par. 46. Dionys. Hal. 1, 74; 5, 1. Ueber die im Texte geschilderten Ereignisse vergl. Her. 5, 66. 69 ff. Thuk. 1, 126. Arist. 20.

2) Arist. 20, 1 bezeichnet das Resultat der Reformen des Kleisthenes durch die Worte: *ἀποδιδοὺς τῷ πλήθει τὴν πολιτείαν*. Es ist das dieselbe Wendung, welche Arist. 4, 2 auch bei der Schilderung der drakontischen Verfassung gebraucht: *ἀπεδέδοτο μὲν ἡ πολιτεία τοῖς ὅπλα παρεχομένοις*. Zwar hatte die solonische Verfassung *τοῖς τὸ θητικὸν τελοῦσιν ἐκκλησίας καὶ δικαστηρίων* Antheil verliehen (s. Arist. 7, 3), aber in den auf Solons Gesetzgebung folgenden Wirren und unter der Herrschaft der Peisistratiden haben die Theten schwerlich irgendwelche Rechte gehabt. Dass sie in die vier alten Phylen aufgenommen waren, ist deswegen nicht wahrscheinlich, weil in den Worten bei Arist. 21, 2: *πρῶτον μὲν οὖν συνένειμε πάντας εἰς δέκα φυλὰς ἀντὶ τῶν τεττάρων, ἀναμεῖξαι βουλόμενος, ὅπως μετάσχωσι πλείους τῆς πολιτείας* das *ἀναμεῖξαι βουλόμενος* die Einrichtung der 10 Phylen statt der bisherigen 4 begründet, der Finalsatz dagegen die Absicht umschreibt, die den Kleisthenes dabei leitete, dass er *πάντας* in die Phylen eintheilte. Vorher also können nicht alle in den Phylen gewesen sein. Im Anschluss an Aristot. pol. 3, 2 = p. 61, 9 ff.: *οἷον Ἀθήνησιν ἐποίησε Κλεισθένης μετὰ τὴν τῶν τυράννων ἐκβολήν· πολλοὺς γὰρ ἐφυλέ-*

Neue Phylen und Demen.

Zugleich mit dieser Erweiterung des Kreises der Bürgerschaft verband Kleisthenes eine neue politische Gliederung derselben, welche den Zweck verfolgte, den Zusammenhalt der localen und ständischen Interessen, welcher die alten örtlichen Phylen beherrscht hatte, zu brechen und die politischen Gegensätze, die in der frühern Zeit mit der Dreitheilung des Landes verbunden waren, in jeder der neuen 10 Phylen zu einem friedlichen Ausgleich zu bringen. Im Gegensatz zu den von Solon künstlich gebildeten 48 Naukrarien ging Kleisthenes bei dieser rein politischen Gliederung des Landes und der Bürgerschaft von den im Verlauf einer natürlichen geschichtlichen Entwickelung entstandenen Ortschaften aus, die er mit officiellen Namen benannte und unter der Bezeichnung von *δῆμοι* mit je einem *δήμαρχος* an der Spitze als selbständige Gemeinden constituierte.[1])

τευσε ξένους καὶ δούλους μετοίκους diese Aufnahme auf Fremde und gewesene Sklaven zu beschränken, scheint mir wenig wahrscheinlich, da man das doch kaum ein *ἀποδιδόναι τῷ πλήθει τὴν πολιτείαν* nennen kann. Peter Meyer des Arist. Polit. u. d. *Ἀϑ. πολ.* p. 50 macht den Finalsatz von *ἀναμεῖξαι βουλόμενος* abhängig. Wie aber die Mischung bewirken soll, dass mehr Leute wirklich Antheil an der Staatsregierung hatten, ist nicht einzusehen, denn die Abhängigkeitsverhältnisse, wo sie vorhanden waren, blieben in den neuen Phylen ebenso wie in den alten. Ueber die im Texte gegebene Umschreibung der Stelle der aristotelischen Politik s. Bernays d. herakleit. Briefe 155.

1) Ueber den Zweck der neuen Gliederung s. Arist. 21, 2: *πρῶτον μὲν οὖν συνένειμε πάντας εἰς δέκα φυλὰς ἀντὶ τῶν τεττάρων, ἀναμεῖξαι βουλόμενος, ὅπως μετάσχωσι πλείους τῆς πολιτείας· — διὰ τοῦτο δὲ οὐκ εἰς δώδεκα φυλὰς συνέταξεν, [ὅπως α]ὐτῷ μὴ συμβαίνῃ μερίζειν κατὰ τὰς προϋπαρχούσας τριττῦς· ἦσαν γὰρ ἐκ δ' φυλῶν δώδεκα τριττύες, ὥστ' οὐ [συνέ]πιπτεν ἀναμίσγεσθαι τὸ πλῆθος.* Ueber die Einrichtung der Demen s. Arist. 21, 5: *κατέστησε δὲ καὶ δημάρχους τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐπιμέλειαν τοῖς πρότερον ναυκράροις· καὶ γὰρ τοὺς δήμους ἀντὶ τῶν ναυκραριῶν ἐποίησεν. προσηγόρευσε δὲ τῶν δήμων τοὺς μὲν ἀπὸ τῶν τόπων, τοὺς δὲ ἀπὸ τῶν κτισάντων· οὐ γὰρ ἅπαντες ὑπῆρχον ἐν τοῖς τόποις.* Die vorkleisthenische Existenz der attischen Demen ergiebt sich aus dem, was Plat. Hipparch. 228/9 über die Errichtung der Hermen als Wegweiser durch Hipparchos berichtet. Vergl. Wachsmuth d. St. Athen 1, 498, 3. Auch Namen haben die Ansiedelungen ohne Zweifel schon vor Kleisthenes geführt; er hat dieselben nur officiell gemacht. Ueber die Entstehung dieser Namen vergl. auch Et. M. 327, 33 ff. Dass Kleisthenes ursprünglich 100 Demen einrichtete, während bei Strab. 396 als Zahl der attischen Demen 174 angegeben wird und die uns bekannten Demen diese Zahl noch übersteigen, scheint Her. 5, 69 mit den Worten: *τὰς φυλὰς μετουνόμασε καὶ ἐποίησε πλεῦνας ἐξ ἐλασσόνων· δέκα δὲ δὴ φυλάρχους ἀντὶ τεσσέρων ἐποίησε, δέκα δὲ καὶ*

Die so constituierten Demen legte Kleisthenes wohl in einer je nach ihrer Grösse wechselnden Zahl zu 30 local zusammenhängenden *τριττύες* in der Weise zusammen, dass er 10 Trittyen aus den Ortschaften der Ebene von Athen, 10 aus denen der Küste, 10 aus denen der Mesogaia, die ohne Zweifel mit der Diakria identisch ist, bildete. Aus jeder dieser 3 Abtheilungen von 10 Trittyen looste er immer je eine zu einer *φυλή*, der obersten Einheit dieser Gliederung, aus, sodass eine jede der so gebildeten 10 Phylen an jeder der eben genannten 3 Landestheile durch eine Trittys betheiligt war.[1]) Durch die Constituierung der Demen als selbständiger Gemeinden und Unterabtheilungen des Staates verband er die Mitglieder der einzelnen Demen zu einer persönlichen Gemeinschaft in der Absicht, damit die Zugehörigkeit zu dem einzelnen Demos und die Benennung nach demselben den äusserlichen Unterschied zwischen den Alt- und Neubürgern beseitige.[2])

Τριττύες.

Eine weitere Einrichtung des Kleisthenes war die durch die Schaffung zahlreicher Neubürger nothwendig gewordene Er-

Neue Phratrienordnung.

τοὺς δήμους κατένειμε εἰς τὰς φυλάς sagen zu wollen. Eine Bestätigung für die Hundertzahl hat man bei Herodian. *π. μ. λέξ.* p. 17, 8: *Ἀραφὴν εἷς τῶν ἑκατὸν ἡρώων* zu finden geglaubt. S. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 248, 1. Sauppe de dem. urb. 5. Landwehr im 5. Suppl.-Bd. d. Phil. 161 ff. gegen die Hundertzahl. Vielleicht finden die 100 *ἥρωες* ihre Erklärung durch Arist. 21, 6: *ταῖς δὲ φυλαῖς ἐποίησεν ἐπωνύμους ἐκ τῶν προκριθέντων ἑκατὸν ἀρχηγετῶν, οὓς ἀνεῖλεν ἡ Πυθία δέκα.* Vergl. Poll. 8, 110. Die Notiz des Kleidemos bei Phot. *ναυκραρία: ὁ Κλείδημος ἐν τῇ τρίτῃ φησίν, ὅτι Κλεισθένους δέκα φυλὰς ποιήσαντος ἀντὶ τῶν τεττάρων συνέβη καὶ εἰς πεντήκοντα μέρη διαταγῆναι· αὐτοὺς δὲ ἐκάλουν ναυκραρίας* beruht wohl auf einer Verwechselung mit den 30 *τριττύες*.

1) Arist. 21, 4: *διένειμε δὲ καὶ τὴν χώραν κατὰ δήμους τριάκοντα μέρη, δέκα μὲν τῶν περὶ τὸ ἄστυ, δέκα δὲ τῆς παραλίας, δέκα δὲ τῆς μεσογείου, καὶ ταύτας ἐπονομάσας τριττῦς, ἐκλήρωσεν τρεῖς εἰς τὴν φυλὴν ἑκάστην, ὅπως ἑκάστη μετέχῃ πάντων τῶν τόπων.*

2) Arist. 21, 4: *καὶ δημότας ἐποίησεν ἀλλήλων τοὺς οἰκοῦντας ἐν ἑκάστῳ τῶν δήμων, ἵνα μὴ πατρόθεν προσαγορεύοντες ἐξελέγχωσιν τοὺς νεοπολίτας, ἀλλὰ τῶν δήμων ἀναγορεύωσιν· ὅθεν καὶ καλοῦσιν Ἀθηναῖοι σφᾶς αὐτοὺς τῶν δήμων.* Zu Aristoteles' Zeit nannten sich die Athener *πατρόθεν* und nach dem Demos, zu dem sie gehörten. Das *πατρόθεν* an dieser Stelle, wenn dieselbe nicht verderbt ist, muss deshalb einen andern als den gewöhnlichen Sinn haben. Ich verstehe das *πατρόθεν* so, dass sich die Athener bis auf Kleisthenes nach ihrem Geschlechte benannten, also z. B. *Κλεισθένης ὁ Ἀλκμεωνίδης*.

gänzung und Erweiterung der alten Phratrienordnung.[1]) Kleisthenes bildete aus den Neubürgern eine bestimmte Anzahl von *θίασοι* oder cultlichen Genossenschaften, wobei er wohl bereits vorhandene private Vereinigungen dieser Art als *θίασοι* anerkannte. Diese *θίασοι* hatten für die Neubürger dieselbe Bedeutung, wie *τὰ καλούμενα γένη* für die Altbürger.[2]) Während die Altbürger in den Phratrien, denen sie bis dahin angehört hatten, verblieben, wurden die *θίασοι* der Neubürger entweder, wie es scheint, in die bereits bestehenden alten Phratrien eingeordnet oder es wurden durch Vereinigung einer bestimmten Anzahl von *θίασοι* neue Phratrien gebildet. Hierbei verfuhr Kleisthenes naturgemäss in der Weise, dass er möglichst alle Mitglieder der einzelnen Demen, soweit dieselben nicht bereits einer alten Phratrie angehörten, denselben Phratrien zuwies, sodass in derselben Phratrie regelmässig die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder eines Demos oder mehrerer Demen vereinigt war.[3]) Die Mit-

---

1) Arist. pol. 7 (6), 4 = p. 184, 30 ff. heisst es: *ἔτι δὲ καὶ τὰ τοιαῦτα κατασκευάσματα χρήσιμα πρὸς τὴν δημοκρατίαν τὴν τοιαύτην, οἷς Κλεισθένης τε Ἀθήνησιν ἐχρήσατο βουλόμενος αὐξῆσαι τὴν δημοκρατίαν καὶ περὶ Κυρήνην οἱ τὸν δῆμον καθιστάντες. φυλαί τε γὰρ ἕτεραι ποιητέαι πλείους καὶ φρατρίαι καὶ τὰ τῶν ἰδίων ἱερῶν συνακτέον εἰς ὀλίγα καὶ κοινά.* Dass mit dieser Angabe Arist. 21, 6: *τὰ δὲ γένη καὶ τὰς φρατρίας καὶ τὰς ἱερωσύνας εἴασεν ἔχειν ἑκάστους κατὰ τὰ πάτρια* nicht im Widerspruch steht, haben Peter Meyer des Aristot. Polit. u. die *Ἀθ. πολ.* p. 51 ff. und Niemeyer in den Jahrb. f. cl. Phil. 1891, p. 409 mit Recht hervorgehoben.

2) Den thatsächlichen Beweis, dass die Phratrie in eine Anzahl von *θίασοι* zerfiel, bietet uns für die Zeit nach Eukleides der Beschluss der Phratrie Demotionidai, vollständig am leichtesten zugänglich bei Sauppe de phratriis att. II p. 3 ff. Ind. schol. Goett. 1890/1, die erste Hälfte auch C. I. A. II 841 b, die zweite Berl. phil. Wochenschr. 1889, 225 ff.

3) In eine alte Phratrie eingeordnet war, wie es scheint, der *θίασος*, zu dem die Familie des Aischines gehörte. Das schliesse ich aus den Worten desselben v. d. Trugges. 147: *εἶναι δ' ἐκ φρατρίας τὸ γένος, ἣ τῶν αὐτῶν βωμῶν Ἐτεοβουτάδαις μετέχει.* Eine neue Phratrie oder eine, in welcher *τὰ καλούμενα γένη* ausgestorben waren, war die Phratrie Demotionidai, in deren Beschluss nur von *θίασοι* die Rede ist. Wenn R. Schoell in den Sitzungsber. d. bayr. Ak. 1889, 2 p. 22 von der Neuordnung der Phratrien durch Kleisthenes sagt: „Nicht das Geschlecht, das *γένος*, sondern der Demos ist der Mittelpunkt der Phratrie“, so ist das insofern richtig, als Kleisthenes möglichst ganze Demen den Phratrien zugewiesen hat. So war höchst wahrscheinlich Myrrhinus, weil hier das *φράτριον* lag, der Mittelpunkt der Phratrie Dyaleis. Vergl. C. I. A. II 600. Ebenso war Dekeleia der Mittelpunkt der Phratrie Demotionidai. S. die vorhergehende

glieder der *θίασοι*, welche auch *ὀργεῶνες* genannt wurden, hatten jetzt ebenso, wie die Mitglieder der *γένη*, bürgerliche Rechte, und die Phrateren waren fortan gehalten, sowohl die ersteren als auch die letzteren in die Phratrie aufzunehmen.[1]) Der Cult des *Ζεὺς Ἑρκεῖος* und des *Ἀπόλλων Πατρῷος*, welchen bis dahin nur die Geschlechter gehabt hatten, wurde jetzt auch von den Neubürgern angenommen und galt fortan als Beweis und als Bedingung des athenischen Bürgerrechtes. Während früher dieser Cult wohl innerhalb der einzelnen Geschlechter gepflegt wurde, wurden Zeus Herkeios und Apollon Patroos jetzt zu Schutzgöttern der Phratrien, in welcher Eigenschaft der erstere uns in den Culten der Phratrie neben der *Ἀθηνᾶ Φρατρία* auch als *Ζεὺς Φράτριος* begegnet.[2])

Anmerkung. Aber es gehörten auch noch andere Demen zu dieser Phratrie, denn sonst würde die Bestimmung Z. 115 ff.: *ὅπως δ' ἂν εἰδῶσι οἱ φράτερες τοὺς μέλλοντας εἰσάγεσθαι, ἀπογράφεσθαι τῷ πρώτῳ ἔτει ἢ ᾧ ἂν τὸ κούρειον ἄγει τὸ ὄνομα πατρόθεν καὶ τοῦ δήμου κ. τ. ἀ.*, was die letzten Worte betrifft, überflüssig sein. Auch ist der Phratriarch aus *Οἶον Δεκελεικόν*: Z. 11/12. Den *οἶκος* der Dekeleier halte ich mit Schoell a. a. O. 21 für die Gesammtheit der Angehörigen des Demos Dekeleia, welchem als Hauptdemos die leitende Stellung in der Phratrie zustand. Deshalb erfolgen die Phratriebekanntmachungen, *ὅπου ἂν Δεκελειῆς προσφοιτῶσιν ἐν ἄστει*: Z. 60 ff. 120 ff. Vergl. Lys. 23, 3.

1) Das bestimmte ein altes Gesetzesfragment von Philochoros fr. 94 bei Müller fr. h. gr. 1, 399 (= Suid. Phot. *ὀργεῶνες*) überliefert und dem 4. Buche der Atthis angehörig (vergl. fr. 94 mit fr. 91 = Harp. *γεννῆται*), einem Buche, welches die Zeit von 456—403 umfasste. Dieses Fragment, wohl den gesetzlichen Bestimmungen angehörig, welche die Revision der Standesregister im J. 403 anordneten, geht höchst wahrscheinlich auf ein kleisthenisches Gesetz zurück. S. Schoell a. a. O. 16 ff. Dasselbe lautet: *τοὺς δὲ φράτορας ἐπάναγκες δέχεσθαι καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ τοὺς ὁμογάλακτας, οὓς γεννήτας καλοῦμεν*. Der erklärende Relativsatz ist ohne Zweifel ein Zusatz des Philoch. Die Bedeutung der Worte ist klar. Vergl. indessen Schoell a. a. O. 17. *Ὀργεῶνες* kamen schon in den solonischen Gesetzen vor (s. Seleukos bei Phot. *ὀργεῶνες*, den ich jetzt mit Schoell a. a. O. 15, 1 auf das Dig. 44, 22, 4 erhaltene Gesetz beziehe), aber ohne Beziehung auf die Gliederung der Bürgerschaft. Die bei Is. 2, 14. 16 erwähnten *ὀργεῶνες*, bei denen ein Adoptivsohn eingeführt wird, halte ich jetzt für die Mitglieder einer Unterabtheilung der Phratrie. Wenn einzelne Lexikographen *ὀργεῶνες* und *γεννῆται* identificieren (Et. M. 226, 18 ff. Lex. Seguer. 227, 9 ff.), so sind sie darauf wohl, ausgehend von der allgemeinen Bedeutung der *ὀργεῶνες* als einer Cultgenossenschaft (s. Harp. Suid. *ὀργεῶνες*), gekommen, da ja seit der Neuordnung der Phratrie *γεννῆται* und *ὀργεῶνες* gleiche Culte pflegten.

2) Bei Plat. Euthydem. 302 sagt Sokrates: *ἔστι γάρ ἔμοιγε καὶ βωμοὶ*

Die alten Phylen. Dass Kleisthenes die alten vier Phylen in irgend einer Form fortbestehen liess, scheint hinreichend bezeugt zu sein.[1])

Bedingungen des Bürgerrechtes. Der Tendenz der Vermehrung der Bürgerschaft, welche Kleisthenes bei der Einbürgerung von Fremden und freigelassenen Sklaven verfolgte, entsprechend würde die Annahme sein, dass seit Kleisthenes die bürgerliche Abstammung von einer Seite für die Begründung des athenischen Bürgerrechtes genügte, eine Annahme, welche durch einzelne uns bezeugte Beispiele bestätigt zu werden scheint.[2])

καὶ ἱερὰ οἰκεῖα καὶ πατρῷα καὶ τἆλλα ὅσα περ τοῖς ἄλλοις Ἀθηναίοις τῶν τοιούτων. Gemeint ist, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, der Cult des *Ζεὺς Ἑρκεῖος* und *Φράτριος*, des *Ἀπόλλων Πατρῷος* und der *Ἀθηνᾶ Φρατρία.* Bei Harp. *ἑρκεῖος Ζεὺς* heisst es: *ὅτι δὲ τούτοις μετῆν τῆς πολιτείας, οἷς εἴη Ζεὺς ἑρκεῖος, δεδήλωκεν καὶ Ὑπερίδης ἐν τῷ ὑπὲρ δημοποιήτου, εἰ γνήσιος, καὶ Δημήτριος ἐν τοῖς περὶ τῆς Ἀθήνησι νομοθεσίας.* Bei der Dokimasie der Archonten wird der Candidat gefragt, *εἰ ἔστιν αὐτῷ Ἀπόλλων πατρῷος καὶ Ζεὺς ἑρκεῖος καὶ ποῦ ταῦτα τὰ ἱερά ἐστιν.* S. Arist. 55, 3. Der letzte Zusatz zeigt deutlich, dass es sich hier nicht um eine private Verehrung der genannten Götter handelt. Die Frage bedeutet: welcher Phratrie gehörst du an? Vergl. auch die Frage bei Deinarch (Harp. *ἑρκεῖος Ζεύς*), *εἰ φράτορες αὐτῷ καὶ βωμοὶ Διὸς ἑρκείου καὶ Ἀπόλλωνος πατρῴου εἰσίν.* Beide Götter sind geradezu Phratriegottheiten geworden. S. Schoell a. a. O. 23 ff. So erklärt sich die Inschrift im C. I. A. II 1652: *(ἱ)ερὸ(ν Ἀπόλ)λων(ος πατρ)ωίου φ(ρατρία)ς (Θ)ερρικ(ιαδ)ῶν.* Vergl. auch den neuen Fund bei Sauppe de phratriis att. II 11: *(ὅ)ρος τεμένους Ἀπόλλωνος πατρωίου Ἐλασιδῶν,* wo es allerdings fraglich ist, ob die Elasidai eine Phratrie oder ein Geschlecht vorstellen. Der Apollon Patroos ist auch wohl gemeint in der Inschrift im C. I. A. II 1653: *(ἱ)ερὸν (Ἀ)πόλλωνος ἑβδομείου φρατρίας Ἀχνιαδῶν.* Die bei Dem. 57, 66 genannten *Ἀπόλλωνος πατρῴου καὶ Διὸς ἑρκείου γεννῆται* sind die Mitglieder eines alten Geschlechtes. *Ζεὺς Φράτριος* und *Ἀθηνᾶ Φρατρία*: Plat. Euthydem. 302. Dem. 43, 14. Kratin. bei Ath. 11, 460 F. Schol. z. Arist. Arch. 146. Suid. *ἀπατούρια.* C. I. A. II 841 b. Berl. phil. Wochenschr. 1889, 225/6 = Sauppe de phratriis att. II 3 ff. Ind. schol. Goett. 1890/1.

1) *Ζεὺς Γελέων* noch in einer Inschrift aus der Zeit vor der Einrichtung der Hadrianis: C. I. A. III 2. Das Fortbestehen der alten Phylen als Corporationen scheint sich zu ergeben aus dem Fortbestehen der *φυλοβασιλεῖς*: Poll. 8, 111. Arist. 57, 4 und aus den Zahlungen, welche noch im 4. Jahrh. für Opfer *ἐκ τῶν φυλοβασιλικῶν* geleistet werden: C. I. A. II 844.

2) Themistokles, obgleich von mütterlicher Seite ein *νόθος* (s. Plut. Them. 1. Ath. 13, 576 C), war sogar Archon (Thuk. 1, 93. Arist. 25, 3), was Schenkl in den Wiener Stud. 1883, 23 ohne Grund bezweifelt hat. S. auch Wachsmuth in den Wiener Stud. 1885, 159/160, wogegen Schenkls Antwort a. a. O. 337 ff. nicht viel besagt. Auch Kimon war ein *νόθος*: Her. 1, 39. Plut. Kim. 4. Die *νόθοι* erhielten ihre gemeinsame gymnastische

Was Kleisthenes sonst noch gethan hat, um seine Verfassung demokratischer zu machen, als die Solons war, wissen wir nicht.[1])

Bedeutung der Zehnzahl.

Seine Massregeln für die Organisation der Regierung schlossen sich an die Zehnzahl der neuen Phylen an. So wurde durch ihn die Zahl des Rathes der 400 auf 500 Mitglieder gebracht, welche, je 50 aus jeder Phyle, genommen wurden. Die Zehnzahl wurde ferner auch für die durch oder seit Kleisthenes eingesetzten Beamtencollegien massgebend. Nur sind wir nicht im Stande, anzugeben, welche Beamte bereits durch Kleisthenes, welche erst später eingesetzt sind. Bezeugt ist nur der kleisthenische Ursprung der Apodekten.[2])

Ostrakismos.

Auf Kleisthenes geht endlich auch die Einführung des Ostrakismos zurück, welcher sich bis zum Jahre 418 erhalten hat.[3])

Ausbildung im Kynosarges: Plut. Them. 1. Lex. Seguer. 274, 21 ff. Darin lag aber doch den Bürgern gegenüber eine gewisse Zurücksetzung. Zu der Tendenz der kleisthenischen Einrichtungen stimmt sehr wohl die Bemerkung des Aristot. pol. 7 (6), 4 = p. 184, 16 ff.: *πρὸς δὲ τὸ καθιστάναι ταύτην τὴν δημοκρατίαν καὶ τὸν δῆμον ποιεῖν ἰσχυρὸν εἰώθασιν οἱ προεστῶτες τῷ προσλαμβάνειν ὡς πλείστους καὶ ποιεῖν πολίτας μὴ μόνον τοὺς γνησίους, ἀλλὰ καὶ τοὺς νόθους καὶ τοὺς ἐξ ὁποτερουοῦν πολίτου.*

1) Arist. 22, 1 sagt: *τούτων δὲ γενομένων δημοτικωτέρα πολὺ τῆς Σόλωνος ἐγένετο ἡ πολιτεία· καὶ γὰρ συνέβη τοὺς μὲν Σόλωνος νόμους ἀφανίσαι τὴν τυραννίδα διὰ τὸ μὴ χρῆσθαι, καινοὺς δ' ἄλλους θεῖναι τὸν Κλεισθένην στοχαζόμενον τοῦ πλήθους, ἐν οἷς ἐτέθη καὶ ὁ περὶ τοῦ ὀστρακισμοῦ νόμος.* Vergl. auch 41: *πέμπτη δ' ἡ μετὰ ⟨τὴν⟩ τῶν τυράννων κατάλυσιν ἡ Κλεισθένους, δημοτικωτέρα τῆς Σόλωνος.* Dagegen heisst es in dem Zusatzantrage des Kleitophon bei den Verhandlungen, welche der Einsetzung der 400 vorausgingen, bei Arist. 29, 3: *Κλειτοφῶν δὲ τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Πυθόδωρος εἶπεν, προσαναζητῆσαι δὲ τοὺς αἱρεθέντας ἔγραψεν καὶ τοὺς πατρίους νόμους, οὓς Κλεισθένης ἔθηκεν, ὅτε καθίστη τὴν δημοκρατίαν, ὅπως ⟨ἂν⟩ ἀκούσαντες καὶ τούτων βουλεύσωνται τὸ ἄριστον, ὡς οὐ δημοτικὴν ἀλλὰ παραπλησίαν οὖσαν τὴν Κλεισθένους πολιτείαν τῇ Σόλωνος.*

2) Arist. 21, 3: *ἔπειτα τὴν βουλὴν πεντακοσίους ἀντὶ τετρακοσίων κατέστησεν, πεντήκοντα ἐξ ἑκάστης φυλῆς· τότε δ' ἦσαν ἑκατόν.* Harp. *ἀποδέκται — ὅτι δὲ ἀντὶ τῶν κωλακρετῶν οἱ ἀποδέκται ὑπὸ Κλεισθένους ἀπεδείχθησαν, Ἀνδροτίων β'.* Ueber den „baulichen Ausdruck der durch Kleisthenes vollzogenen politischen Reform“ s. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 506 ff.

3) S. Arist. 22, 1: *καινοὺς ἄλλους θεῖναι τὸν Κλεισθένην στοχαζόμενον τοῦ πλήθους, ἐν οἷς ἐτέθη καὶ ὁ περὶ τοῦ ὀστρακισμοῦ νόμος.* Philoch. im Lex. Cantabr. p. 675 = Müller fr. hist. gr. 1, 396. 79 b: *μετὰ τοῦτον (Ὑπέρβολον) δὲ κατελύθη τὸ ἔθος ἀρξάμενον νομοθετήσαντος Κλεισθένους, ὅτε τοὺς τυράννους κατέλυσεν, ὅπως συνεκβάλῃ καὶ τοὺς φίλους αὐτῶν.* Vergl.

Kleisthenes wollte durch den Ostrakismos, welcher speciell gegen die Anhänger und Freunde der Peisistratiden gerichtet war, und erst später auch bei anderen angesehenen politischen Persönlichkeiten zur Anwendung kam, verhindern, dass nicht wieder, wie in den früheren Zeiten, Männer, welche durch Reichthum oder durch ihre zahlreichen Freunde oder durch ihre persönliche Bedeutung eine hervorragende Stellung im Staate einnahmen, für den Bestand der Verfassung verderblich werden konnten. Deshalb gab er in dem Ostrakismos der Volksversammlung die Möglichkeit, derartige Männer durch eine alljährlich einmal stattfindende Abstimmung ohne bestimmte Gründe für einen Zeitraum von 10 Jahren aus dem Staate zu entfernen.[1]) Erst in der

---

Herakl. fr. I 7 = fr. hist. gr. II 209. Ailian. verm. Gesch. 13, 24. Diod. 11, 55. Nach Lugebil in d. 4. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. p. 163 ff. sollte der Ostrakismos nach 496 eingeführt sein. Aufhebung der Institution 418 nach Philoch. a. a. O. vergl. Schol. z. Arist. Ritt. 855. S. meine Beitr. u. s. w. 231. 237. Lugebil p. 174 nimmt für die Aufhebung das Jahr des Eukleides an. Ebenso Seeliger in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1877. p. 742, 10 und Zurborg ebendaselbst p. 836.

1) Vergl. Arist. 22, 3: *τότε* (488) *πρῶτον ἐχρήσαντο τῷ νόμῳ τῷ περὶ τὸν ὀστρακισμόν, ὃς ἐτέθη διὰ τὴν ὑποψίαν τῶν ἐν ταῖς δυνάμεσιν, ὅτι Πεισίστρατος δημαγωγὸς καὶ στρατηγὸς ὢν τύραννος κατέστη· καὶ πρῶτος ὠστρακίσθη τῶν ἐκείνου συγγενῶν Ἵππαρχος Χάρμου Κολυττεύς, δι᾽ ὃν καὶ μάλιστα τὸν νόμον ἔθηκεν ὁ Κλεισθένης, ἐξελάσαι βουλόμενος αὐτόν. οἱ γὰρ Ἀθηναῖοι τοὺς τῶν τυράννων φίλους, ὅσοι μὴ συνεξημάρτανον ἐν ταῖς ταραχαῖς, εἴων οἰκεῖν τὴν πόλιν, χρώμενοι τῇ εἰωθυίᾳ τοῦ δήμου πρᾳότητι· ὧν ἡγεμὼν καὶ προστάτης ἦν Ἵππαρχος.* — 22, 5: *καὶ ὠστρακίσθη Μεγακλῆς Ἱπποκράτους Ἀλωπεκῆθεν. ἐπὶ μὲν οὖν ἔτη τρία τοὺς τῶν τυράννων φίλους ὠστράκιζον, ὧν χάριν ὁ νόμος ἐτέθη, μετὰ δὲ ταῦτα τῷ τετάρτῳ ἔτει καὶ τῶν ἄλλων εἴ τις δοκοίη μείζων εἶναι μεθίσταντο.* — 22, 8: *καὶ τὸ λοιπὸν* (seit 481) *ὥρισαν τοῖς ὀστρακιζομένοις ἐκτὸς* (so statt des handschriftlichen *ἐντὸς* zu lesen) *Γεραιστοῦ* (Südküste von Euboia) *καὶ Σκυλλαίου* (Ostküste von Argolis) *κατοικεῖν, ἢ ἀτίμους εἶναι καθάπαξ.* Vergl. über die Bedeutung des Ostrakismos auch die Ausführung des Aristot. pol. 3, 13 = p. 82,13 ff.: *διὸ καὶ τίθενται τὸν ὀστρακισμὸν αἱ δημοκρατούμεναι πόλεις διὰ τὴν τοιαύτην αἰτίαν· αὗται γὰρ δὴ δοκοῦσι διώκειν τὴν ἰσότητα μάλιστα πάντων, ὥστε τοὺς δοκοῦντας ὑπερέχειν δυνάμει διὰ πλοῦτον ἢ πολυφιλίαν ἤ τινα ἄλλην πολιτικὴν ἰσχὺν ὠστράκιζον καὶ μεθίστασαν ἐκ τῆς πόλεως χρόνους ὡρισμένους.* Der Ostrakismos gegen die Anhänger des Peisistratos gerichtet auch nach Androt. bei Harp. *Ἵππαρχος — τοῦ περὶ τὸν ὀστρακισμὸν νόμου τότε πρῶτον τεθέντος διὰ τὴν ὑποψίαν τῶν περὶ Πεισίστρατον.* Vergl. Herakl. a. a. O. Diod. 11, 87. Als erster Ostrakisierter ist Hipparchos, der Sohn des Charmos, ein Verwandter des Peisistratos, auch anderweitig bezeugt: Androt. a. a. O. Kleitodem bei Ath. 13, 609 D. Plut. Nik. 11.

spätern Zeit ist der Missbrauch aufgekommen, den Ostrakismos zu Parteizwecken zu benutzen. Von dieser missbräuchlichen Anwendung desselben gilt dasjenige, was man verkehrter Weise als das ursprüngliche Wesen des Ostrakismos aufgefasst hat, dass es sich nämlich bei demselben um einen Kampf von zwei Parteien um den vorherrschenden Einfluss im Staate gehandelt habe, welcher durch die zeitweilige Verbannung des Hauptes der einen Partei entschieden sei.[1])

Neuordnung der militär. Aemter.

Eine weitere Fortentwickelung nach den Reformen des Kleisthenes erfuhr die athenische Verfassung zuerst im Jahre 501 durch die Neuordnung der militärischen Aemter. Von diesem Jahre an wurden nämlich alljährlich 10 Strategen erwählt, je einer aus jeder Phyle, welche die Mannschaft ihrer Phyle befehligten, während der Polemarch den Oberbefehl über das gesammte Heer behielt.[2])

Neuer Ernennungsmodus der 9 Archonten.

Im Jahre 487 wurde ein neuer Ernennungsmodus der 9 Archonten eingeführt. Da die von Solon eingerichtete be-

---

Valeton in der Mnemosyne 1887, p. 129 ff. meint, die vornehmen Demagogen seien alle der Tyrannis verdächtig gewesen und Kleisthenes habe deshalb dem Volke überlassen, von diesen zu verbannen, wen es wollte. Die Verbannung sei ein Schreckmittel für die Zurückbleibenden gewesen.

1) S. Aristot. pol. 3, 13 = p. 83, 26: *οὐ γὰρ ἔβλεπον πρὸς τὸ τῆς πολιτείας τῆς οἰκείας συμφέρον, ἀλλὰ στασιαστικῶς ἐχρῶντο τοῖς ὀστρακισμοῖς.* Eine Zusammenstellung der einander gegenüber stehenden Parteien und Parteihäupter von Kleisthenes bis zum Ende des peloponnesischen Krieges giebt Arist. 28. Die ganze Ausführung des Aristot. pol. 3, 13 scheint mir die im Text gegebene Bedeutungsveränderung des Ostrakismos bestimmt zu bezeugen. Durch sie wird auch die gesammte Tradition des Alterthums erklärt, dass durch den Ostrakismos diejenigen betroffen wurden, welche über ihre Mitbürger hervorragten. Die Erklärung Lugebils p. 154 ff., diese Tradition sei entstanden aus den dem Ostrakismos vorausgehenden Debatten, in denen man sich gegenseitig das Streben nach Tyrannis vorgeworfen habe, halte ich für sehr bedenklich. Lugebils Erklärung von dem Wesen und der historischen Bedeutung des Ostrakismos ist richtig für die Zeit der missbräuchlichen Anwendung desselben im 5. Jahrh. Sie nimmt ihren Ausgangspunkt von einer Bemerkung Roschers über Leben, Werk und Zeitalter d. Thukyd. p. 381 ff.

2) Arist. 22, 2: *ἔπειτα τοὺς στρατηγοὺς ᾑροῦντο κατὰ φυλάς, ἐξ ἑκάστης* <*τῆς*> *φυλῆς ἕνα, τῆς δὲ ἁπάσης στρατιᾶς ἡγεμὼν ἦν ὁ πολέμαρχος.* Die Zeit wird bestimmt durch die folgenden Worte: *ἔτει δὲ μετὰ ταῦτα δωδεκάτῳ νικήσαντες τὴν ἐν Μαραθῶνι μάχην ἐπὶ Φαινίππου ἄρχοντος.* So ist denn auch in der Schlacht bei Marathon nach Her. 6, 109 ff. der Polemarch der Oberbefehlshaber. S. Lugebil im 5. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 585 ff.

sondere Art der Erloosung unter der Herrschaft der Peisistratiden wieder durch die Wahl ersetzt war, so kehrte man 487 zu der Erloosung in der Weise zurück, dass aus den von den Demen wohl in einer ihrer Grösse entsprechenden Zahl nominierten 500 Candidaten phylenweise die 9 Archonten und ihr Schreiber erloost wurden. Ob damals auch noch für andere Beamten die Erloosung in irgend einer Form eingeführt wurde, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden.[1])

Herrschaft des Areopag.

Die allmähliche Entwickelung der Verfassung in demokratischer Richtung erfuhr eine Unterbrechung durch den Umstand, dass in den Gefahren des zweiten Perserkrieges der Rath vom Areopag sich allein der Lage gewachsen gezeigt hatte. Die Folge davon war, dass thatsächlich ohne einen besondern Beschluss die Leitung des Staates auf den Areopag überging. Die Begründung und Einrichtung des ersten athenischen Bundes erfolgte unter der Staatsleitung der Areopagiten.[2])

---

1) Arist. 22, 5: *εὐθὺς δὲ τῷ ὕστερον ἔτει ἐπὶ Τελεσίνου ἄρχοντος ἐκυάμευσαν τοὺς ἐννέα ἄρχοντας κατὰ φυλὰς ἐκ τῶν προκριθέντων ὑπὸ τῶν δημοτῶν πεντακοσίων τότε μετὰ τὴν τυραννίδα πρῶτον· οἱ δὲ πρότεροι πάντες ἦσαν αἱρετοί.* Ueber den solonischen Erloosungsmodus s. p. 150. Das phylenweise Erloosen der 9 Archonten wird ebenso wie später (s. Arist. 55, 5) in der Weise erfolgt sein, dass der Schreiber derselben die nothwendige Zehnzahl ergänzte. Die Candidaten wurden aus den beiden obersten Schatzungsclassen nominiert. S. Arist. 26, 2. Die Angabe des Her. 6, 109, dass Kallimachos, Polemarch im J. 490, und die des Demetrios von Phaleron bei Plut. Arist. 1, dass Aristeides, der 489 Archon wer, erloost seien, erledigen sich damit. Idomeneus bei Plut. a. a. O. hat die Wahl des Aristeides behauptet. Vergl. auch Lugebil a. a. O. 585 ff. und 659 ff. Die Nachricht bei Plut. Arist. 22 über diesen: *γράφει ψήφισμα κοινὴν εἶναι τὴν πολιτείαν καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐξ Ἀθηναίων πάντων αἱρεῖσθαι* kann in dieser Fassung nicht richtig sein. Die Erloosung als demokratische Massregel wird im Alterthume ziemlich allgemein anerkannt. S. Her. 3, 80. Plat. v. d. Ges. 6, 757. Aristot. an verschiedenen Stellen von Lugebil a. a. O. 571 A. 53 zusammengestellt. Als eine demokratische Massregel fasst die Erloosung auch Grote dtsch. Uebers.[1] 2, 437. Perrot le droit public d'Athènes 56, 1.

2) Bei Arist. 41, 2 wird als sechste *μεταβολὴ τῆς πολιτείας* angeführt *ἡ μετὰ τὰ Μηδικά, τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς ἐπιστατούσης.* Vergl. Arist. 23, 1: *τότε μὲν οὖν μέχρι τούτου προῆλθεν ἡ πόλις ἅμα τῇ δημοκρατίᾳ κατὰ μικρὸν αὐξανομένη· μετὰ δὲ τὰ Μηδικὰ πάλιν ἴσχυσεν ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴ καὶ διῴκει τὴν πόλιν, οὐδενὶ δόγματι λαβοῦσα τὴν ἡγεμονίαν, ἀλλὰ διὰ τὸ γενέσθαι τῆς περὶ Σαλαμῖνα ναυμαχίας αἰτία. τῶν γὰρ στρατηγῶν ἐξαπορησάντων τοῖς πράγμασι καὶ κηρυξάντων σῴζειν ἕκαστον ἑαυτόν, πορί-*

Wenn auch der athenische Demos, dessen Selbstgefühl durch die glücklichen Erfolge in dem Perserkriege bedeutend gesteigert war, die angemassten Machtbefugnisse des Areopag keineswegs widerstandslos ertrug, so gelang es demselben doch, sich 17 Jahre im wesentlichen in seiner Stellung zu behaupten. Erst im Jahre 462 wurden die angemassten Competenzen des Rathes vom Areopag durch Volksbeschluss beseitigt, worauf dann in den nächsten Jahren, wie es scheint, noch weitere Beschränkungen desselben gefolgt sind.[1]) Genauer bestimmen zu wollen, wie in

Sturz derselben.

σασα δραχμὰς ἑκάστῳ — — ὀκτὼ διέδωκε καὶ ἐνεβίβασεν εἰς τὰς ναῦς. διὰ ταύτην δὴ τὴν αἰτίαν παρεχώρουν αὐτῆς τῷ ἀξιώματι, καὶ ἐπολιτεύθησαν Ἀθηναῖοι καλῶς καὶ κατὰ τούτους τοὺς καιρούς. συνέβη γὰρ αὐτοῖς περὶ τὸν χρόνον τοῦτον τά τε εἰς τὸν πόλεμον ἀσκῆσαι καὶ παρὰ τοῖς Ἕλλησιν εὐδοκιμῆσαι καὶ τὴν τῆς θαλάττης ἡγεμονίαν λαβεῖν, ἀκόντων τῶν Λακεδαιμονίων. S. auch Arist. pol. 8 (5), 4 = p. 201, 5. Plut. Them. 10. Cic. de off. 1, 22, 75. Ueber die Einrichtung des ersten athenischen Bundes s. Arist. 23, 24.

1) Arist. 25, 1 sagt: ἔτη δὲ ἑπτακαίδεκα μάλιστα μετὰ τὰ Μηδικὰ διέμεινεν ἡ πολιτεία προεστώτων τῶν Ἀρεοπαγιτῶν καίπερ ὑποφερομένη κατὰ μικρόν. Mit diesen Worten lässt sich sehr wohl vereinigen, was Aristot. pol. 8 (5), 4 = p. 201, 5 ff. sagt: οἷον ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴ εὐδοκιμήσασα ἐν τοῖς Μηδικοῖς ἔδοξε συντονωτέραν ποιῆσαι τὴν πολιτείαν, καὶ πάλιν ὁ ναυτικὸς ὄχλος γενόμενος αἴτιος τῆς περὶ Σαλαμῖνα νίκης καὶ διὰ ταύτης τῆς ἡγεμονίας διὰ τὴν κατὰ θάλατταν δύναμιν τὴν δημοκρατίαν ἰσχυροτέραν ἐποίησεν. S. Peter Meyer des Arist. Polit. u. d. Ἀθ. πολ. 55 ff. Arist. 41, 2 umschreibt die Beschränkung des Areopag mit den Worten: ἑβδόμη δὲ ἡ μετὰ ταύτην (sc. μεταβολή), ἣν Ἀριστείδης μὲν ὑπέδειξεν, Ἐφιάλτης δὲ ἐπετέλεσεν καταλύσας τὴν Ἀρεοπαγῖτιν βουλήν· ἐν ᾗ πλεῖστα συνέβη τὴν πόλιν διὰ τοὺς δημαγωγοὺς ἁμαρτάνειν διὰ τὴν τῆς θαλάττης ἀρχήν. Was Aristeides, wenn auch indirect, zur Beschränkung des Areopag beigetragen hat, wird Arist. 24, 3 durch die Worte: κατέστησαν δὲ καὶ τοῖς πολλοῖς εὐπορίαν τροφῆς, ὥσπερ Ἀριστείδης εἰσηγήσατο berichtet. Die Thätigkeit des Ephialtes in dieser Richtung wird beschrieben Arist. 25, 2: καὶ πρῶτον μὲν ἀνεῖλεν πολλοὺς τῶν Ἀρεοπαγιτῶν, ἀγῶνας ἐπιφέρων περὶ τῶν διῳκημένων· ἔπειτα τῆς βουλῆς ἐπὶ Κόνωνος ἄρχοντος ἅπαντα περιείλετο τὰ ἐπίθετα, δι' ὧν ἦν ἡ τῆς πολιτείας φυλακή, καὶ τὰ μὲν τοῖς πεντακοσίοις, τὰ δὲ τῷ δήμῳ καὶ τοῖς δικαστηρίοις ἀπέδωκεν. Ueber die unserer bisherigen Kenntniss widersprechende Theilnahme des Themistokles an der Beschränkung des Areopag enthalte ich mich, indem ich auf Bauer Lit. u. hist. Forsch. z. Aristot. Ἀθ. πολ. p. 67 ff. verweise, fürs erste eines Urtheils. Ganz allgemein von der Schmälerung der Machtstellung des Areopag reden Arist. pol. 2, 12 = p. 56, 20. Plut. praes. ger. reip. 10, 15. Diod. 11, 77. Paus. 1, 29, 15. Bei Plut. Kim. 15 heisst es: οἱ πολλοὶ ἀφείλοντο τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς τὰς κρίσεις πλὴν ὀλίγων ἁπάσας καὶ τῶν δικαστηρίων κυρίους ἑαυτοὺς ποιήσαντες εἰς ἄκρατον δημο-

den 17 Jahren seiner Machtperiode die amtlichen Befugnisse des Areopag beschaffen waren, würde ein aussichtsloses Beginnen sein. Da der Areopag seine Machtstellung in dieser Zeit sich lediglich angemasst hatte, so kann selbstverständlich auch von einer staatsrechtlichen Umgrenzung derselben nicht die Rede sein. Der Areopag wird sich von Competenzen angeeignet haben, was möglich war. Da Ephialtes nach dem Zeugnisse des Aristoteles die Befugnisse, welche er dem Areopag nahm, dem Rathe der 500, der Ekklesie und den heliastischen Gerichten zurückgab, so müssen es administrative und richterliche Competenzen gewesen sein, welche dem Areopag entzogen wurden. Im allgemeinen werden wir annehmen dürfen, dass von den Gesetzen des Ephialtes, des Archestratos und des Perikles die Beschränkung des Areopag in der Gerichtsbarkeit auf die Mordklagen, die *γραφὴ πυρκαϊᾶς* und die *γραφὴ ἀσεβείας* und in seiner administrativen Wirksamkeit auf diejenigen Functionen datiert, welche er noch in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts und im 4. Jahrhundert in Athen ausgeübt hat.[1])

Νομοφύλακες. Die Annahme, dass für einzelne der dem Areopag genommenen Functionen durch Ephialtes das neue Amt der *νομοφύλακες* eingesetzt sei, ist weder hinreichend bezeugt, noch scheint eine solche Einrichtung der Tendenz der damaligen Entwickelung der Verfassung zu entsprechen.[2])

κρατίαν ἐνέβαλον τὴν πόλιν und Kimon sucht *πάλιν ἄνω τὰς δίκας ἀνακαλεῖσθαι.* Nach Plut. Per. 9 setzt dieser es durch, *ὥστε τὴν μὲν (βουλὴν) ἀφαιρεθῆναι τὰς πλείστας κρίσεις δι' Ἐφιάλτου.* Arist. 35, 2 erwähnt *τούς τ' Ἐφιάλτου καὶ Ἀρχεστράτου νόμους τοὺς περὶ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν.* Von Perikles heisst es bei Arist. 27, 1: *καὶ γὰρ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν ἔνια περιείλετο.* Die Beschränkungen des Areopag durch Archestratos und Perikles gehören wohl der Zeit nach Ephialtes an.

1) Die *δίκαι φονικαί* sind dem Areopag immer verblieben: Philippi d. Areop. u. d. Eph. 264 ff. *γραφὴ πυρκαϊᾶς*: 161/2. *γραφὴ ἀσεβείας*: 156/7. Ueber die administrative Wirksamkeit des Areopag in späterer Zeit vergl. Philippi a. a. O. 307 ff.

2) Dass die *νομόφυλακες* erst der Zeit des Demetrios von Phaleron angehören, hat nach meinem Dafürhalten (s. auch Wachsmuth d. St. Ath. 1, 584, 2) nach dem Vorgange von Boeckh in den Kl. Schr. 5, 424 ff. Strenge quaest. Philochoreae Gött. 1868, p. 5 ff. erwiesen. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 185 ff. glaubt ihre Einsetzung durch Ephialtes beibehalten zu müssen, ohne aber über ihre Functionen etwas angeben zu können. Starker de nomophylacib. Atheniensium p. 39 ff. Diss. inaug. Breslau 1880 glaubt alle Functionen, die uns bei den Lexikographen über die *νομοφύλακες* über-

Athen als Grossmacht.

In die Periode der Machtstellung des Areopag und in die darauf folgende Zeit fällt die Entwickelung Athens zur Grossmacht, mit welcher eine grossartige Erweiterung und Veränderung des politischen Lebens verbunden war. Um allen denjenigen Verpflichtungen nachkommen zu können, welche die Stellung an der Spitze des Bundes den Athenern auferlegte, wurde eine allgemeinere Betheiligung des Volkes an den politischen Geschäften des Staates eine Nothwendigkeit. Dass es einfach unmöglich war, wenn man nicht die herrschende Stellung innerhalb des Bundes aufgeben wollte, sich dieser Nothwendigkeit zu entziehen, beweist die charakteristische Thatsache, dass diese Entwickelung unter der aristokratischen Staatsleitung des Areopag durch Aristeides angebahnt wurde, einen Staatsmann, dem man eher conservative als demokratische Tendenzen zuzuschreiben geneigt ist. Nach der Beschränkung der Befugnisse des Areopag nahm alsdann diese Entwickelung einen beschleunigten Fortgang. Mehr und mehr siedelten die Bewohner Attikas nach Athen über, wo die militärischen und politischen Obliegenheiten ihnen Unterhalt gewährten. Mehr als 20,000 Menschen fanden im Dienste des Staates entweder als Soldaten oder als Geschworene oder als Buleuten oder als Beamte ihre Verwendung und ihren Unterhalt. Nur bei einer weit reichenden Anwendung der Besoldung konnte der Staat die Dienste seiner Bürger in so hohem Masse in Anspruch nehmen, wie er es unter den gegebenen Verhältnissen zu thun gezwungen war. Die Einführung des *μισθὸς στρατιωτικός*, *βουλευτικός* und *δικαστικός*, von denen der letztere nachweisbar durch Perikles eingeführt wurde, muss in dieser Periode der Begründung und Entwickelung des athenischen Bundes stattgefunden haben, ebenso eine weit gehende Vermehrung des Beamtenpersonals. Ueberhaupt hat der athenische Staat in dem glänzenden Zeitalter der Pentekontaëtie diejenigen Verfassungs- und Verwaltungsformen erhalten, welche dem politischen Leben Athens im 5. Jahrhundert sein charakteristisches Gepräge ver-

---

liefert sind, auf die durch Ephialtes eingesetzten übertragen zu dürfen, Nach meiner Ansicht ist ihm indessen p. 22 ff. der Versuch, den Bericht im Lex. Cantabr. *νομοφύλακες: ἑπτὰ δὲ ἦσαν καὶ κατέστησαν, ὡς Φιλόχορος, ὅτε Ἐφιάλτης μόνα κατέλιπε τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ τὰ ὑπὲρ τοῦ σώματος* als glaubwürdig zu erweisen, nicht gelungen.

leihen. Aber Einzelheiten anzuführen sind wir wegen des Schweigens unserer Quellen nicht im Stande.[1])

Zulassung der Zeugiten zum Archontat.

Berichtet wird uns, dass seit 457 die von den Demen zu nominierenden Candidaten für die Erloosung der 9 Archonten auch aus den Zeugiten genommen wurden, deren passives Wahlrecht früher auf die geringeren Aemter beschränkt war.[2])

Demenrichter.

Im Jahre 453 erneuerte man die von Peisistratos zuerst getroffene und nach der Vertreibung der Peisistratiden wohl beseitigte Einrichtung der 30 Demenrichter, welche in Attika umherzogen und Processe mit Werthobjecten bis zu 10 Drachmen definitiv entschieden. Während diese Einrichtung unter der Regierung der Peisistratiden einen politischen Charakter gehabt hatte, wurde sie damals offenbar deshalb erneuert, damit die heliasti-

---

1) Ueber die Veränderungen, welche unter der Staatsleitung des Areopag angebahnt wurden, s. Arist. 24. Bestimmte Angaben über die Einführung des *μισθὸς σρατιωτικός* und *βουλευτικός* besitzen wir nicht. Die Einführung des *μισθὸς δικαστικός* durch Perikles verbindet Arist. pol. 2, 12 = p. 56, 20 ff. mit der Beschränkung des Areopag: *καὶ τὴν μὲν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν Ἐφιάλτης ἐκόλουσε καὶ Περικλῆς, τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς.* Bei Arist. 27, 3 heisst es: *ἐποίησε δὲ καὶ μισθοφόρα τὰ δικαστήρια Περικλῆς πρῶτος, ἀντιδημαγωγῶν πρὸς τὴν Κίμωνος εὐπορίαν.* 27, 4: *ἐπεὶ τοῖς ἰδίοις ἡττᾶτο* (sc. *Περικλῆς*), *διδόναι τοῖς πολλοῖς τὰ αὑτῶν, κατεσκεύασε μισθοφορὰν τοῖς δικαστηρίοις, ἀφ᾽ ὧν αἰτιῶνταί τινες χείρω γενέσθαι, κληρουμένων ἐπιμελῶς ἀεὶ μᾶλλον τῶν τυχόντων, ἢ τῶν ἐπιεικῶν ἀνθρώπων.* Nach Arist. 24, 3 erfordern die *ἀρχαὶ ἔνδημοι* jährlich 700 Menschen, dazu kamen dann noch die *ἀρχαὶ ὑπερόριοι.* Es gab 6000 *δικασταί*: Arist. 24, 3. Von der Zeit nach der Beschränkung des Areopag berichtet Arist. 26, 1: *μετὰ δὲ ταῦτα συνέβαινεν ἀνίεσθαι μᾶλλον τὴν πολιτείαν διὰ τοὺς προθύμως δημαγωγοῦντας.* — 26, 2: *τὰ μὲν οὖν ἄλλα πάντα διῴκουν οὐχ ὁμοίως καὶ πρότερον τοῖς νόμοις προσέχοντες.*

2) Arist. 26, 2: *τὴν δὲ τῶν ἐννέα ἀρχόντων αἵρεσιν οὐκ ἐκίνουν, ἀλλ᾽ ⟨ἢ⟩ ἕκτῳ ἔτει μετὰ τὸν Ἐφιάλτου θάνατον ἔγνωσαν καὶ ἐκ ζευγιτῶν προκρίνεσθαι τοὺς κληρωσομένους τῶν ἐννέα ἀρχόντων, καὶ πρῶτος ἦρξεν ἐξ αὐτῶν Μνησιθείδης. οἱ δὲ πρὸ τούτου πάντες ἐξ ἱππέων καὶ πεντακοσιομεδίμνων ἦσαν, οἱ ⟨δὲ⟩ ζευγῖται τὰς ἐγκυκλίους ἦρχον, εἰ μή τι παρεωρᾶτο τῶν ἐν τοῖς νόμος.* Was also Plut. Arist. 22: *γράφει ψήφισμα κοινὴν εἶναι τὴν πολιτείαν καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐξ Ἀθηναίων πάντων αἱρεῖσθαι* von Aristeides berichtet, kann in dieser Form nicht richtig sein. Vergl. auch Arist. 7, 4: *διὸ καὶ νῦν ἐπειδὰν ἔρηται τὸν μέλλοντα κληροῦσθαί τιν᾽ ἀρχήν ποῖον τέλος τελεῖ, οὐδ᾽ ἂν εἷς εἴποι θητικόν.* Aber gesetzlich ausgeschlossen von der Verwaltung des Archontats scheinen wenigstens im 4. Jahrhundert die Theten nicht gewesen zu sein, wenn sie sich auch wohl wegen der damit verbundenen Kosten von der Bewerbung fern hielten. S. Lys. 24, 13. (Dem.) 59, 72.

schen Gerichte von der Entscheidung der unbedeutenden Rechtssachen befreit würden.[1])

Neues Bürgerrechtsgesetz.

Da die leichten Bedingungen, von denen Kleisthenes die Erwerbung des athenischen Bürgerrechtes abhängig gemacht hatte, besonders bei der grossen Anziehungskraft, welche die athenische Bürgerschaft als die Beherrscherin des Bundes auf die Bundesgenossen ausüben musste, die Zahl der Bürger bedeutend vermehrt hatten, so wurde im Jahre 451 auf Antrag des Perikles beschlossen, dass fortan keiner athenischer Bürger sein solle, welcher nicht von väterlicher und mütterlicher Seite von bürgerlichen Eltern abstamme.[2])

Der peloponnesische Krieg.

Was die Begründung und Entwickelung des athenischen Bundes angebahnt hatte, dass nämlich das gesammte Volk mehr und mehr an dem politischen Leben betheiligt wurde, das gelangte durch den peloponnesischen Krieg zur vollen Entfaltung, als die gesammte Bevölkerung Attikas, Jahre lang in Athen eingeschlossen, eine noch grössere Einwirkung auf die Verwaltung und Leitung des Staates gewann.[3]) Die oligarchischen Zwischenregierungen der 400 und der 30, welche der peloponne-

---

1) Arist. 26, 3: *ἔτει δὲ πέμπτῳ μετὰ ταῦτα ἐπὶ Λυσικράτους ἄρχοντος οἱ τριάκοντα δικασταὶ κατέστησαν πάλιν, οἱ καλούμενοι κατὰ δήμους.* Ueber ihre Functionen s. Arist. 53. Ueber den Zweck ihrer Einrichtung durch Peisistratos s. Arist. 16, 5.

2) Arist. 26, 4: *καὶ τρίτῳ μετ' αὐτὸν ἐπὶ Ἀντιδότου διὰ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν Περικλέους εἰπόντος ἔγνωσαν μὴ μετέχειν τῆς πόλεως, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀμφοῖν ἀστοῖν ᾖ γεγονώς.* Vergl. auch Plut. Per. 37. Ailian. verm. Gesch. 6, 10; 13, 24. Suid. *δημοποίητος.* Damit erledigen sich die Erörterungen von Duncker in den Ber. der Berl. Ak. 1883, 935 ff. = Abh. z. griech. Gesch. 124 ff. und von Zimmermann de nothorum Athenis condicione p. 32 ff. D. i. Berlin 1886. Im J. 445/4 hat dann bei Gelegenheit einer Kornspende des Amyrtaios (s. Duncker a. a. O. 132 ff.) eine grossartige *ξενηλασία* von gegen 5000 Personen in Athen stattgefunden (Plut. Per. 37. Philoch. fr. 90 bei Müller fr. h. gr. 1, 398/9). Die Bedenken, welche H. Schenkl in den Wiener Stud. 2, 170 ff. und 1883, p. 4/5. 25 ff. hiergegen erhoben hat, halte ich nicht für berechtigt. Vergl. auch Wachsmuth in den Wiener Stud. 1885, 159/60, dem Schenkl a. a. O. 337 ff. geantwortet hat. Als Mittel der Ausloosung ist mir — vergl. Lipsius bei Meier und Schoemann d. att. Proc.² 439, N. 704 — die *διαψήφισις* wahrscheinlicher als die *γραφὴ ξενίας*, für die sich Philippi Beitr. 34 ff. und Duncker a. a. O. 944 ff. entscheiden.

3) Arist. 27, 2: *ἐν ᾧ (τῷ πρὸς Πελοποννησίους πολέμῳ) κατακλησθεὶς ὁ δῆμος ἐν τῷ ἄστει καὶ συνεθισθεὶς ἐν ταῖς στρατείαις μισθοφορεῖν, τὰ μὲν ἑκὼν, τὰ δὲ ἄκων προῃρεῖτο τὴν πολιτείαν διοικεῖν αυτός.*

sische Krieg in seinem Gefolge hatte, waren von zu kurzer Dauer, als dass sie in dieser gedrängten Uebersicht der athenischen Verfassungsentwickelung einen Platz finden könnten.[1])

Die Verfassungsänderung unter Eukleides.

Die letzte Veränderung, welche die athenische Verfassung während der Zeit der Selbständigkeit des Staates erfahren hat, datiert aus dem Jahre des Eukleides. Diese neue Verfassung mit einer stark demokratischen Tendenz hat sich, wenn auch im Laufe des 4. Jahrhunderts einige Neuerungen vorgenommen sind, in ihren wesentlichen Grundzügen bis zur Vernichtung der politischen Selbständigkeit Athens erhalten. Der antiquarische Theil dieses Buches wird sich mit den Einzelheiten dieser Verfassung zu beschäftigen haben.[2])

---

3. Innere Geschichte Athens seit 322 und Uebersicht der athenischen Verfassung unter römischer Herrschaft.

Die Betheiligung der Athener an dem lamischen Kriege hatte 322 die Vernichtung ihrer Selbständigkeit zur Folge. Sie wurden gezwungen, in die Hafenfestung Munychia eine makedonische Besatzung aufzunehmen, und alle Athener, welche nicht

---

1) Arist. 41, 2 rechnet als achte Veränderung der Verfassung die Einsetzung der 400, als neunte die Wiedereinrichtung der Demokratie, als zehnte die Herrschaft der 30. Arist. 29—40 hat gerade die Geschichte und Verfassung der 400 und der 30 sehr eingehend geschildert. Was auf Grund der früher vorhandenen Zeugnisse darüber bekannt war, ist zusammengestellt über das Regiment der 400 in meinen Beitr. z. innern Gesch. Athens 300 ff., über das der 30 von Scheibe die oligarch. Umwälzung zu Ath. am Ende des pelop. Krieges.

2) Arist. 41, 2: *ἑνδεκάτη δ' ἡ μετὰ τὴν ἀπὸ φυλῆς καὶ ἐκ Πειραιέως κάθοδον, ἀφ' ἧς διαγεγένηται μέχρι τῆς νῦν ἀεὶ προσεπιλαμβάνουσα τῷ πλήθει τὴν ἐξουσίαν. ἁπάντων γὰρ αὐτὸς αὑτὸν πεποίηκεν ὁ δῆμος κύριον καὶ πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις, ἐν οἷς ὁ δῆμός ἐστιν ὁ κρατῶν. καὶ γὰρ αἱ τῆς βουλῆς κρίσεις εἰς τὸν δῆμον ἐληλύθασιν. καὶ τοῦτο δοκοῦσι ποιεῖν ὀρθῶς· εὐδιαφθορώτεροι γὰρ ⟨οἱ⟩ ὀλίγοι τῶν πολλῶν εἰσιν καὶ κέρδει καὶ χάρισιν.* Diese Stelle soll nach Cauer hat Arist. d. Schrift v. Staate d. Ath. geschrieben? p. 47 ff. wunderbarer Weise der Hauptbeweis für die Unechtheit der *Ἀθηναίων πολιτεία* sein. Eine hinreichende Widerlegung dieser Ansicht haben gegeben Peter Meyer des Arist. Polit. u. d. *Ἀθ. πολ.* 59 ff., Niemeyer in den Jahrb. f. cl. Phil. 1891, 410 ff. und Crusius im Phil. 1891, 174 ff.

ein Vermögen von mindestens 2000 Drachmen — es waren 12,000 — besassen, wurden des Bürgerrechtes beraubt.[1]) Nach dem Tode des Antipatros stellte Polysperchon 319 auch in Athen die Demokratie wieder her.[2]) Indessen war der Bestand derselben nur von kurzer Dauer. Da Nikanor Munychia und den Peiraieus für Kassandros behauptete, so sahen sich die Athener 318 genöthigt, mit diesem einen Frieden zu schliessen, auf Grund dessen Kassandros in dem Besitz von Munychia blieb und das Bürgerrecht auf diejenigen beschränkt wurde, welche einen Census von mindestens 1000 Drachmen besassen. Endlich wurde wohl gleichfalls infolge einer Forderung des Kassandros Demetrios von Phaleron zum Verweser der Stadt ernannt.[3]) Welche Rechte derselbe, der auch bestimmte Aemter verwaltete, als solcher ausgeübt hat, ist nicht mehr festzustellen. Die äusseren Formen der Demokratie wenigstens scheint Demetrios unangetastet gelassen zu haben, wie denn auch der innere Wohlstand und die Zahl der Bevölkerung sich unter seinem Regimente hob.[4]) Neu eingerichtet wurde durch ihn das Amt der *νομο-*

---

1) S. Diod. 18, 18. Plut. Phok. 28. Vergl. Schwarz die Demokratie von Athen 532 ff. Spangenberg de Atheniensium publicis institutis aetate Macedonum commutatis 2 ff. D. i. Halle 1884.

2) Das allgemeine Freiheitsdecret für die Hellenen s. bei Diod. 18, 56. Ueber die Wiedereinrichtung der Demokratie in Athen vergl. Plut. Phok. 32. Droysen Gesch. d. Hell. 2, 1, 214 ff. Schwarz a. a. O. 587 ff.

3) Vergl. Diod. 18, 74. Die 1000 Drachmen bezeichnen wahrscheinlich nicht das ganze Vermögen, sondern nur das *τίμημα*. S. Bergk in d. Jahrb. f. cl. Phil. Bd. 65, 398. Bei Diod. wird Demetrios *ἐπιμελετὴς τῆς πόλεως* genannt. In dem Ehrendecrete des Demos Aixonai für Demetrios ergänzt Köhler *καὶ σ(ῖτον εἰσήγαγεν τοῖς Ἀ)θηναίοις καὶ τεῖ χώ(ρᾳ καὶ ἐπιστάτης* oder *προστάτης αἱρ)εθείς,* da der Umfang der Lücke *ἐπιμελητής* nicht fasst. Für die Ergänzung *ἐπιστάτης* kann Strab. 398. Diod. 20, 45, für *προστάτης*. Polyb. 12, 13, 9 sprechen. S. C. I. A. II 584 und das, was Köhler dort bemerkt. Vischer kl. Schriften 2, 87 ff. vermuthet als Amtstitel des Demetrios *στρατηγός*. Demetrios wurde zugleich mit Phokion abwesend zum Tode verurtheilt. S. Plut. Phok. 35. Vergl. Droysen a. a. O. 226/7. 233 ff.

4) Demetrios verwaltete das Amt des Archon 309/8: Athen. 12, 542 E. Diog. L. 5, 5, 8 = 77. Diod. 20, 27. Ferner war er viermal *στρατηγός*: Dittenberger Syll. 121. Strab. 398 schliesst aus den Aufzeichnungen des Demetrios über seine Staatsverwaltung, dass *οὐ μόνον οὐ κατέλυσε τὴν δημοκρατίαν, ἀλλὰ καὶ ἐπηνώρθωσε*. Plut. Demetr. 10 nennt die Herrschaft des Demetrios *λόγῳ μὲν ὀλιγαρχική, ἔργῳ δὲ μοναρχικὴ κατάστασις*. Vermehrung der Einkünfte durch Demetrios: Diog. L. 5, 5, 2 = 75. Nach Duris von Samos bei Ath. 12, 542 C soll er jährlich 1200 Tal. verwendet haben.

φύλακες, deren Hauptaufgabe es war, die Beamten zur Beobachtung der Gesetze anzuhalten und in der Ekklesie die Abstimmung zu inhibieren, wenn ein gesetzwidriger oder schädlicher Beschluss gefasst werden sollte[1]), und ferner das Amt der *γυναικονόμοι*, welche eine Art von Sittenpolizei ausübten.[2])

Im Jahre 307 wurde das Regiment des Demetrios durch Demetrios, den Sohn des Antigonos, beseitigt, die makedonische Besatzung aus Munychia vertrieben und den Athenern ihre Freiheit und ihre alte Verfassung zurückgegeben.[3]) Nicht lange darauf begründete Lachares in Athen eine neue Tyrannis, welche indessen nach einjähriger Dauer 295 gleichfalls durch Demetrios Poliorketes gestürzt wurde. Zwar stellte derselbe auch jetzt in der Stadt die Demokratie wieder her, aber Munychia, den Peiraieus und den befestigten Museionhügel behielt er in seiner Gewalt.[4]) Die Besatzung auf dem Museion vertrieben die Athener wohl um 287, aber Munychia und den Peiraieus behauptete Demetrios und nach seinem Tode sein Sohn Antigonos.[5]) In

---

Vergl. auch Polyb. 12, 13. Die Volkszählung unter seinem Archontat ergab nach Ktesikles bei Ath. 6, 272 B 21,000 Bürger, 10,000 Metoiken und 400,000 Sklaven. Für die letzte Angabe vergl. indessen Beloch Bevölker. d. griech.-röm. Welt 87 ff. Die Literatur über Demetrios s. bei Wachsmuth d. St. Ath. 1, 610. Vergl. Droysen a. a. O. 2, 2, 106 ff. Schwarz a. a. O. 542 ff. Spangenberg a. a. O. 8 ff.

1) Vergl. Suid. *νομοφύλακες*. Phot. Lex. Seguer. 191, 20; 283, 16. Poll. 8, 94. Harp. Lex. Cantabr. 674. S. auch Starker de nomophylacib. Atheniens. p. 9 ff. Diss. inaug. Breslau 1880. Dass sie erst durch Demetrios eingesetzt wurden, hat nach dem Vorgange von Boeckh in den Kl. Schr. 5, 424 ff. Strenge quaest. Philoch. p. 5 ff. Goett. 1868 bewiesen. Vergl. Spangenberg a. a. O. 13 ff.

2) S. Philoch. bei Ath. 6, 245 C: *οἱ γυναικονόμοι μετὰ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν ἐσκόπουν τὰς ἐν ταῖς οἰκίαις συνόδους ἔν τε τοῖς γάμοις κἀν ταῖς ἄλλαις θυσίαις*. Vergl. Poll. 8, 112. Hesych. *πλάτανος*. Die Erwähnung der *γυναικονόμοι* bei den Komikern Timokles und Menandros bei Ath. 6, 245 B. C kennzeichnet sie als ein neues Amt, dessen Einrichtung Boeckh in den Kl. Schr. 5, 421 ff. mit Recht auf Demetrios zurückführt. Vergl. Spangenberg a. a. O. 11 ff. Stojentin de Poll. att. ant. 50 ff., dem sich Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 390, 2 anschliesst, behauptet, dass die *γυναικονόμοι* schon vor Demetrios bestanden haben.

3) S. Plut. Demetr. 10. Diod. 20, 45. Droysen a. a. O. 2, 2, 114 ff.

4) S. Droysen a. a. O. 2, 2, 250 ff. 272 ff. Plut. Demetr. 34. C. I. A. II 300. Paus. 1, 25, 5. Nach Droysen erfolgte die Besetzung des Museion einige Jahre später als die des Peiraieus und Munychia, nach Wachsmuth d. St. Ath. 1, 617, 1 gleichzeitig.

5) S. Droysen a. a. O. 2, 2, 299 ff.

dem Chremonideischen Kriege versuchten die Athener noch einmal, nachdem sie sich vorher der Hafenfestungen Munychia und Peiraieus wieder bemächtigt hatten, ihre Selbständigkeit zu vertheidigen. Aber trotz ihres energischen Widerstandes wurde Athen doch um 263 von Antigonos zur Uebergabe gezwungen und musste wieder dauernde Besatzungen in Salamis, Sunion, Munychia und auf dem Museion aufnehmen. 256 zog Antigonos die letzere zwar zurück und gab den Athenern nominell ihre Freiheit wieder[1]), aber die übrigen Festungen blieben bis zum Tode des Demetrios, des Nachfolgers des Antigonos, der 229 starb, in makedonischem Besitz. Erst damals bewirkte Aratos, dass Diogenes, der makedonische Phrurarch, gegen Zahlung von 150 Talenten das attische Gebiet räumte. Die Athener waren somit wieder frei, hielten sich fortan von allen hellenischen Händeln fern und suchten einen Rückhalt an Rom.[2])

Athen unter römischer Herrschaft.

Als dann nach der Zerstörung Korinths die griechischen Verhältnisse von den Römern geordnet wurden, wurde Athen unter die civitates foederatae aufgenommen.[3]) Diese Staaten besassen eine von Rom anerkannte Selbständigkeit, welche nur darin beschränkt war, dass sie keine eigene auswärtige Politik betreiben durften, während ihr Exil- und Münzrecht unbeschränkt war. In ihren inneren Angelegenheiten waren sie von jeder Einwirkung der römischen Beamten eximiert und hatten die Gerichtsbarkeit

1) S. Paus. 3, 6, 6; 2, 8, 6. Hieronymus und der armen. Euseb. bemerken z. Jahre Abrahams 1761 = 256 Antigonus Atheniensibus reddidit libertatem. S. Euseb. ed. Schoene, p. 120. 121. Ueber den Chremonideischen Krieg vergl. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 626 ff. Droysen a. a. O. 3, 1, 225 ff.

2) S. Wachsmuth a. a. O. 630 ff. Droysen a. a. O. 3, 2, 55 ff. Nach Besiegung der Königin von Illyrien 228 ging eine römische Gesandtschaft nach Athen. Die Römer erhielten in Athen Theilnahme an den Mysterien und an der Politie. S. Polyb. 2, 12. Zonar. 8, 19.

3) Ueber Athen unter der römischen Herrschaft vergl. Ahrens de Athenarum statu politico et literario inde ab Achaici foederis interitu usque ad Antoninorum tempora. Goett. 1829. Neubauer Atheniensium reipublicae quaenam Romanorum temporibus fuerit condicio. D. i. Halle 1882. Ueber Athen als civitas foederata s. Strab. 398. Tac. Ann. 2, 53: hinc ventum Athenas foederique sociae et vetustae urbis datum, ut uno lictore uteretur. Bei Plin. nat. hist. 4, 7, 24 heisst Athen eine libera civitas. Vergl. Plin. epist. 8, 24. Dio Chrysost. 31, 343 M. 622 R. Arist. or. 14, 224. Ueber die weiteren Schicksale Athens unter der römischen Herrschaft s. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 650 ff.

nicht blos über ihre eigenen Bürger, sondern auch wenigstens in Civilsachen über die bei ihnen sich aufhaltenden Römer. Sie zahlten keine Steuer, waren überhaupt zu keiner Leistung verpflichtet, diejenige ausgenommen, welche das foedus ausdrücklich vorschrieb.[1]) Ausgeschlossen ist aber trotz der Erhaltung seiner Selbständigkeit für Athen keineswegs die Annahme einer Veränderung der Verfassung in timokratischem Sinne, da eine derartige Veränderung regelmässig von den Römern bei der Einrichtung der Provinzen vorgenommen zu werden pflegte. In Athen scheint diese Verfassungsänderung besonders in der Beschränkung der Befugnisse der Ekklesie und der Gerichte zum Ausdruck gekommen zu sein.[2])

Ich stelle in dem Folgenden kurz das Hauptsächliche zusammen, was uns über die athenische Verfassung unter römischer Herrschaft bekannt ist, ohne auf die etwa vorhandenen Unterschiede in den verschiedenen Perioden Rücksicht nehmen zu können. *Bürgerrecht.* Auf die Reinheit der Bürgerschaft legte man in Athen jetzt so wenig Gewicht, dass man das Bürgerrecht käuflich machte, bis Augustus dieses verbot.[3])

Die Beamten. Was dann die Beamten betrifft, so scheinen auch unter der römischen Herrschaft die einen durch Wahl, die anderen durch das Loos ernannt zu sein.[4]) *στρατηγοί.* Das Collegium gleichberechtigter

1) S. Marquardt röm. Staatsverwalt. 1², 73 ff. Ueber das Exilrecht Athens s. Cic. Tusc. 5, 37, 108. C. I. A. III 44 aus der Zeit des Septimius Severus (οἱ ὑπὸ τοῦ δήμ)ον (?) φυγὴν κατεγνωσμέν(οι).

2) Dass die Römer schon früher eine Verfassungsänderung in Athen vorgenommen hatten, ersieht man aus Appian bei Mithr. 39, wo es von Sulla nach der Eroberung Athens heisst: *καὶ νόμους ἔθηκεν ἅπασιν ἀγχοῦ τῶν πρόσθεν αὐτοῖς ὑπὸ Ῥωμαίων ὁρισθέντων.* Worin diese Festsetzungen bestanden, kann man aus den Worten des Aristion vor dem Abfalle Athens von den Römern 86, welche Poseidonios bei Athen. 5, 213 D überliefert, ersehen, wenn auch die Worte unzweifelhaft an Uebertreibungen leiden: *καὶ μὴ περιίδωμεν — τὸ θέατρον ἀνεκκλησίαστον, ἄφωνα δὲ τὰ δικαστήρια καὶ τὴν θεῶν χρησμοῖς καθωσιωμένην πύκν' ἀφῃρημένην τοῦ δήμου.* Eine solche Verfassungsänderung um 146 nehmen an Ahrens a. a. O. 24 ff. Hertzberg Gesch. Griechenl. unter der Herrsch. der Römer 1, p. 308 ff. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 650/1. Ueber die Beschränkungen der politischen Stellung Athens unter der Kaiserherrschaft s. Neubauer a. a. O. 10 ff.

3) S. Nicol. Dam. bei Müller fr. hist. gr. 3, 355, 6: *κατεγέλα δὲ καὶ τῶν καθ' αὐτὸν σοφιστῶν, οἳ μεγάλοις τιμήμασιν ἐωνοῦντο Ἀθηναῖοι ἢ Ῥόδιοι καλεῖσθαι.* Dio Cass. 54, 7: *καὶ προσέτι (ὁ Αὔγουστος) καὶ ἀπηγόρευσέ σφισι μηδένα πολίτην ἀργυρίου ποιεῖσθαι.* S. Hertzberg a. a. O. 1, 434.

4) Vergl. Sauppe de creatione archontum att. p. 27 ff., dem sich Ditten-

Strategen blieb, wie es scheint, bis zum Jahre der Schlacht bei Pharsalos 48 bestehen. Damals wird dann der στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα oder ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας, auch blos στρατηγός benannt, die bevorzugte Stellung im Staate erhalten haben, in der er später erscheint. Ob es neben ihm noch andere Strategen gegeben hat, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden.[1]) Gleich bei sei seiner ersten Erwähnung erscheint der στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας neben dem Archon als eponymer Beamter und so wiederholt in der Kaiserzeit.[2]) Nach dem Gesetze Hadrians über die Oelausfuhr hatte der Strateg das Recht, die Bule und die Ekklesie zu berufen.[3]) Nach unseren schriftlichen Zeugnissen stand er an der Spitze des athenischen Staates, hatte die Sorge

---

berger zu C. I. A. III 87 anschliesst, während sonst meistens die vollständige Abschaffung der Erloosung angenommen wird. Erloosung wird bezeugt für einen γραμματεύς: C. I. A. III 87, und in einem Fragment 81 heisst es (κλήρ)ῳ λαχών. Die Wahl des στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα wird bezeugt durch no. 1, des ἐξηγητὴς ἐξ Εὐπατριδῶν durch die Inschrift seines Theatersessels 267. (χει)ροτονητοί heisst es in einem Fragment no. 96. Erwählt wurde der ἐπιμελητὴς ἐπὶ τὸν λιμένα: C. I. A. II 475. Philostrat. vit. Apollon. Tyan. 8, 16 sagt von den Athenern: τυράννοις λοιπὸν χαρίζονται τὸ κεχειροτονημένους αὐτῶν ἄρχειν.

1) Οἱ στρατηγοί ertheilen in der Zeit vor Augustus nach den Inschriften den Epheben Befehle (C. I. A. II 470. 471) und sorgen für die Verkündigung der Kränze (II 469. 470. 471. 478. 479. 480. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 5, 329), 3 (στρα)τηγοὶ οἱ ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ nach Köhler aus dem J. 95/4: C. I. A. II 1207. Vergl. auch 1206. Aus den Jahren 102—94 v. Chr. στρατηγὸς ἐπὶ τὸ ναυτικόν, στρατηγὸς ἐπὶ τὴν παρασκευὴν τὴν ἐν ἄστει: 985. C. I. A. II 481; zwischen 52—48 v. Chr. abgefasst, wird zuerst der στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας genannt. Köhler z. Inschr. vermuthet, dass diese Neuerung auf Cäsar und auf die Zeit nach der Schlacht bei Pharsalos zurückgeht. Dieser στρατηγός, bald ἐπὶ τὰ ὅπλα, bald ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας, bald blos ὁ στρατηγός (so auf seinem Theatersessel στρατηγοῦ C. I. A. III 248, vergl. 10. 38. 651) genannt, begegnet uns durch die ganze Kaiserzeit. Im C. I. A. II 481, wo zuerst der στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας erscheint, werden Z. 52 noch στρατηγοί erwähnt. Daraus kann man aber nicht mit Neubauer a. a. O. 43 ff. Hauvette-Besnault les stratèges Athéniens 175. Paris 1885 auf das Vorhandensein noch anderer Strategen schliessen, denn diese στρατηγοί gehören nicht in dasselbe Jahr, wie der στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας Mnaseas, sondern in das Jahr vorher. Nur in einer Prytanenliste aus der Zeit zwischen 90—100 n. Chr. erscheint neben dem στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα noch ein στρατηγός. S. C. I. A. III 1020.

2) S. C. I. A. II 481 und, um ein paar Beispiele aus der Kaiserzeit anzuführen, III 63. 65. 68. 158. 457. 616.

3) S. C. I. A. III 38. Vergl. Swoboda im N. Rh. Mus. 1890, 309/10.

für das Getreidewesen und die Verpflegung und beaufsichtigte die Studien der Epheben.[1])

ἄρχοντες. Das Collegium der 9 Archonten, welche auch alle zusammen *θεσμοθέται* genannt wurden, bestand gleichfalls fort. Der *ἄρχων*, welcher als eponymer Beamter jetzt auch wiederholt *ἄρχων ἐπώνυμος* genannt wird, war neben dem Strateg der angesehenste Beamte des Staates. Der *βασιλεύς*, der *πολέμαρχος* und die sechs *θεσμοθέται*, wenn auch von geringerer Bedeutung wie der *ἄρχων*, gehörten dennoch zu den angeseheneren Beamten, da sie ebenso, wie jener, ihre Ehrensessel im Theater hatten.[2])

ἀγορανόμοι. Erhalten aus der Zeit der Selbständigkeit haben sich ferner die *ἀγορανόμοι*, deren Zahl jetzt auf zwei beschränkt

ἐπιμεληταί. ist und auch wohl ebenso die *ἀστυνόμοι*.[3]) Ebenso, wie in

---

1) S. Philostrat. Leben d. Soph. 1, 23, 1: *προὔστη δὲ καὶ τοῦ Ἀθηναίων δήμου στρατηγήσας αὐτοῖς τὴν ἐπὶ τῶν ὅπλων· ἡ δὲ ἀρχὴ αὕτη πάλαι κατέλεγέ τε καὶ ἐξῆγε ἐς τὰ πολέμια· νυνὶ δὲ τροφῶν ἐπιμελεῖται καὶ σίτου ἀγορᾶς*. Vergl. 2, 16; 2, 20, 1. Plut. quaest. symp. 9, 1, 1: *Ἀμμώνιος Ἀθήνησι στρατηγῶν ἀπόδειξιν ἔλαβε τῷ Διογενίῳ τῶν γράμματα καὶ γεωμετρίαν καὶ τὰ ῥητορικὰ καὶ μουσικὴν μανθανόντων ἐφήβων*. Ueber den Strategen vergl. Ahrens a. a. O. p. 42 ff.

2) Vergl. Neubauer a. a. O. 36 ff. Die Listen der 9 Archonten, die C. I. A. III 710 *οἱ συνάρχοντες*, 716 *θεσμοθέται* genannt werden, s. im C. I. A. III 1005 ff. Mit ihnen zusammen werden in diesen Listen genannt der *κῆρυξ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς*, der *κῆρυξ ἄρχοντος*, ein *αὐλητής* und ein *λειτουργός*. S. 1005. 1007. 1008. 1013. Die Datierung des Jahres nach dem ersten Archon, der nicht selten *ἐπώνυμος* genannt wird (s. 81. 180. 623. 655. 656. 659. 662. 676. 1006), findet sich durch die ganze Kaiserzeit. Theatersessel: 254. *Ἡ μεγίστη ἀρχή* wird sein Amt genannt von Dio Cass. 69, 16. Dasselbe besagt auch, wie ich glaube, Philostrat. Leben der Soph. 2, 20, 1: *ἔν τε λειτουργίαις, ἃς μεγίστας Ἀθηναῖοι νομίζουσι, τήν τε ἐπώνυμον καὶ τὴν ἐπὶ τῶν ὅπλων ἐπετράπη*, wo *λειτουργία* dasselbe wie *ἀρχή* zu bedeuten scheint, während dieser Ausdruck gewöhnlich freilich nur die *ὑπηρεσία* der *δημόσιοι* bezeichnet zu haben scheint. S. C. I. A. II 404, 476, Z. 53. Vergl. auch den oben genannten *λειτουργός* und den *λιτουργὸς ἐπὶ τὴν Σκιάδα* C. I. A. III 1020. Besondere Erwähnung des *βασιλεύς*: III 95. 680. 717. Theatersessel: 255, des *πολέμαρχος*: 91. Theatersessel: 256, der *θεσμοθέται*: 690. Theatersessel: 257—60.

3) Erwähnung des Amtes der *ἀγορανόμοι*: C. I. A. III 160. 682. 725. Ein *ἀγορανόμος* weiht (*τὸν*) *ζυγὸν καὶ τὰ μέτρα*: 98. Dass ihrer nur zwei waren, ergiebt sich aus 461: *ἀγορανομούντων αὐτοῦ τε Διονυσίου Μαραθωνίου καὶ Κοΐντου Ναιβίου Ῥούφου Μελιτέως*. Das Vorhandensein der *ἀστυνόμοι* wird man für den Staat aus dem Vorkommen derselben in der Verfassung der Epheben schliessen dürfen. S. C. I. A. III 1114. 1147. 1199. Vergl. Neubauer a. a. O. 45/6.

Sparta, begegnen uns auch in Athen verschiedene ἐπιμεληταί.[1])

Unter der Regierung des Augustus wurde ein σιτωνικὸν ταμιεῖον eingerichtet, dessen Beamte der σιτώνης und die ταμίαι τῶν σιτωνικῶν waren. Nach dem Gesetze Hadrians über die Oelausfuhr gab es auch ἐλεῶναι[2]).

σιτώνης.

Der ταμίας τῶν στρατιωτικῶν, welcher in den letzten vorchristlichen Jahrhunderten an der Spitze des gesammten Finanzwesens gestanden zu haben scheint, begegnet uns noch unter der Regierung Domitians.[3]) Unter der Regierung Hadrians scheinen die ἀργυροταμίαι die Vorsteher des staatlichen ταμιεῖον gewesen zu sein, zu dessen Beamten auch der συνήγορος τοῦ ταμιείου gehörte, dessen Aufgabe es wohl war, die Interessen des Staates bei fiscalischen Processen zu vertreten.[4]) Aus dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert lernen wir einen ταμίας τῶν πρυτανείων kennen. In einer Inschrift des letzten vorchristlichen Jahrhunderts werden οἱ ἄρχοντες ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν erwähnt.[5])

Finanzbeamte.

Fort bestanden unter der römischen Herrschaft hat auch die Bule, allerdings mit wiederholter Veränderung der Zahl ihrer Mitglieder. Die seit Einführung der 12 Phylen übliche Zahl 600 wurde nämlich 126/7 n. Chr. wieder auf 500 herabgesetzt. Ob diese Herabsetzung zugleich mit der Einrichtung der Hadrianis erfolgte oder ob diese erst später eingerichtet wurde, bleibt besser

Bule.

---

1) Ἐπιμελητὴς τοῦ ἐν Πειραιεῖ λιμένος, auch ἐπιμελητὴς Πειραιέως, ἐπιμελητὴς τοῦ λιμένος oder ἐπὶ τὸν λιμένα: C. I. A. II 985. 475. 476. S. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 819. III 458. ἐπιμελητὴς τῆς πόλεως: III 68. 556. 721. ἐπιμελητὴς τῆς κατὰ τὴν πόλιν ἀγορᾶς: Neubauer a. a. O. 45. ἐπιμελητὴς πρυτανείου: III 90. ἐπιμελητὴς τοῦ Λυκείου: III 89.

2) Ueber die Zeit der Einrichtung des σιτωνικὸν ταμιεῖον s. Dittenberger z. C. I. A. III 645, wo ebenso wie 708 ungefähr 200 n. Chr. ein σιτώνης genannt wird. Ταμίαι τῶν σιτωνικῶν: III 646. Ἐλεῶναι, οἵτινες ἀεὶ προνοοῦσιν τῆ(ς δημοσίας χρεία)ς: III 38.

3) S. C. I. A. III 654. Ueber sein Vorkommen in den vorchristlichen Inschriften s. die Zusammenstellung bei Hartel Stud. ü. att. Staatsr. u. Urkundenw. 135/6.

4) Ἀργυροταμίαι werden erwähnt C. I. A. III 38. 39. Der Titel ἀπὸ συνη(γ)ορῶν ταμ(ε)ίου III 712 a und über denselben Dittenberger z. Inschr.

5) Ein ταμιεύων ἐπὶ τὰ πρυτανεῖα: C. I. A. II 1201. 1202. 1358. Οἱ ἄρχοντες ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν: C. I. A. II 476, Z. 4. 28. Ueber δημοσία τράπεζα vergl. Boeckh St. d. Ath. 2, 356 ff. Wachsmuth im N.Rh.M. 24, 471.

unentschieden. In einer Inschrift aus der Zeit vor 267 n. Chr. begegnet uns ein Rath von 750 Mitgliedern, während am Ende des 4. nachchristlichen Jahrhunderts die Zahl der Buleuten auf 300 herabgegangen ist.[1]) Eine Erweiterung der amtlichen Befugnisse des Rathes, zugleich verbunden mit einer Beschränkung der Rechte der Volksversammlung, datiert man mit Wahrscheinlichkeit von dem Jahre 48 v. Chr. Nur lässt sich auf Grund unserer Quellen Genaueres über die Befugnisse des Rathes ebenso wenig, wie über die Scheidung seiner Competenzen von denen des Areopag, angeben. In den Inschriften ertheilt die Bule wiederholt an Private die Genehmigung zur Aufstellung von Weihgeschenken, nach dem Decrete Hadrians über die Oelausfuhr soll sie die aus der Uebertretung dieses Gesetzes sich ergebenden Processe bis zu einer bestimmten Maximalhöhe selbständig entscheiden.[2]) Als Beamte des Rathes lassen sich aus den Prytanenlisten ein *γραμματεὺς βουλῆς καὶ δήμου*, ein *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν*, auch *περὶ τὸ βῆμα* genannt, ein *ἀντιγραφεύς*, ein *κῆρυξ βουλῆς καὶ δήμου* und ein *ὑπογραμματεύς* nachweisen, welche alle zu den *ἀΐσιτοι* gehörten. Nicht zu diesen gerechnet wird der *ταμίας τῆς βουλῆς*. Daneben hatten dann noch die *πρυτάνεις*, deren *ἐπιστάτης* durch die ganze Prytanie derselbe war, ihren Schreiber, den *γραμματεὺς βουλευτῶν*, ihren *ταμίας τῆς φυλῆς* und ihren *ἐπώνυμος*, dessen voller Titel *ἱερεὺς ἐπωνύμου* gewesen zu sein scheint. Den Rathssitzungen und auch wohl der Volksversammlung präsidierten wie früher die *πρόεδροι*.[3])

1) S. Ahrens a. a. O. 29 ff. Neubauer a. a. O. 26 ff. Einrichtung der Hadrianis als der 13. Phyle: Paus. 1, 5, 5. Ueber die Art, wie sie gebildet wurde, s. Dittenberger im Herm. 9, 386 ff. Die in den Inschriften der römischen Kaiserzeit wiederholt erwähnte *βουλὴ τῶν πεντακοσίων* soll nach Hirschfeld im Herm. 7, 55, dem sich Dittenberger a. a. O. 221, wenn auch aus anderen Gründen, anschliesst, zugleich mit der Hadrianis eingeführt sein. Nach Neubauer 27 ff. wurde die Hadrianis erst später eingerichtet. Die Entscheidung darüber bleibt wohl besser unentschieden. Eine *βουλή* von 750 Mitgliedern bieten C. I. A. III 716, eine Inschrift, welche nach Dittenberger in den Commentat. Mommsen. 246 nicht nach 267 abgefasst ist, von 300 Mitgliedern III 685. 719.

2) Ueber die Steigerung der Machtbefugnisse des Rathes s. Köhler z. C. I. A. II 481. Weihungen von Privaten *κατὰ τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ*: C. I. A. III 809. 77a. *κατὰ τὸ ἐπερώτημα τῆς βουλῆς*: 697. 780b. *ψηφισαμένης τῆς βουλῆς*: 822a. Die Bule als Gericht: III 38.

3) Die Listen der *ἀΐσιτοι*, zu denen auch noch eine Anzahl von cult-

Areopag.

Als weitere Regierungsbehörde ist ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή zu erwähnen, welche damals wohl auf eine andere Weise als früher ergänzt wurde. Während früher Rath und Volk den Staat repräsentierten, so geschah dieses damals durch den Areopag, den Rath und das Volk. Diese drei zusammen fassen Beschlüsse und bringen Weihgeschenke dar, an sie werden die für den Staat bestimmten Schreiben auswärtiger Mächte gerichtet. Indessen kommen auch Fälle vor, wo nur der Areopag und der Demos weihen oder nur die Bule und der Demos Beschlüsse fassen.[1]) Was die speciellen Befugnisse des Areopag betrifft, so lassen sich darüber nur Einzelheiten anführen. Der Areopag weiht selbst und ertheilt die Erlaubniss zur Aufstellung von Weihgeschenken, ein Recht, welches indessen, wie wir gesehen haben, auch der Bule zustand.[2]) Er ertheilt ferner die Erlaubniss zum

---

lichen Beamten und auch ein λειτουργός, d. h. ein ὑπηρέτης, der ἐπὶ Σκιάδος, gehörten, s. C. I. A. III 1019 ff. Die genaue Bezeichnung (λι)τουργὸς ἐπὶ τὴν Σκι(άδα) giebt III 1020. S. Neubauer a. a. O. 32 ff. Ταμίας τῆς βουλῆς: III 646. 650. 1297. Dass der ἐπιστάτης πρυτάνεων durch die ganze Prytanie derselbe war, ergiebt sich daraus, dass die Prytanenlisten offenbar nur einen ἐπιστάτης kennen. S. 1025. 1026. 1047. 1053. 1055. 1058. Γραμματεὺς βουλευτῶν: 1030. 1032. 37. 40. 57. — 1042 steht er scheinbar unter den ἀΐσιτοι. Ταμίας τῆς φυλῆς, d. h. τῶν πρυτάνεων: 648. 1019. 1023. 1057. Ἐπώνυμος: 1030. 1032. 1037. 1040. 1047. 1049. 1053. 1054—58. 1062. 1065. 1075. Ἱερεὺς ἐπων(ύμου): 1051. Erwähnung der πρόεδροι: 2, 10.

1) S. Cic. de deor. nat. 2, 29, 74: si quis dicat Atheniensium rempublicam consilio regi, desit illud Areopagi. — Plut. Per. 9 schildert den solonischen Ernennungsmodus der Areopagiten als eine der Vergangenheit angehörige Einrichtung. Beschluss des Areopag, der Bule und des Demos: C. I. A. III 10. Weihungen der drei: III 454. 457. 458. 461. 462. 464. 556. 578. 604. 618. 642. 643. 644. 706. Briefe an diese drei gerichtet: III 31. 40. 41. Areopag und Demos weihen: III 452. 453. 558. 566. Beschluss der Bule und des Demos: III 2. Ueber den Areopag in dieser Zeit s. Ahrens a. a. O. 34 ff. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 309 ff. Neubauer a. a. O. 14 ff.

2) Weihungen des Areopag: C. I. A. III 546. 567. Die Erlaubniss des Areopag zur Aufstellung von Weihungen wird in den Inschriften in verschiedenen Formen ausgesprochen. κατὰ τὰ δόξαντα τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ oder ähnlich: III 703. 687. 714. 675a. 775a. 830a. ψηφισαμένης τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς: III 751. κατὰ τὸ ἐπερώτημα τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς: III 732. 965a. b. c. καθ' ὑπομνηματισμὸν τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς oder ähnlich: III 843. 806. 938. 772b. 832a. Der Weihende hatte die Erlaubniss des Areopag zu erbitten. S. III 704. 710. 735. 746. 774a. Bisweilen ertheilen auch der Areopag und die Bule zusammen die Erlaubniss: III 639. 707 oder auch Areopag, Bule und Demos: III 716.

Neubau von Häusern und beaufsichtigt das Studienwesen.[1]) Neben seiner administrativen Thätigkeit übte der Areopag auch eine richterliche.[2]) Zuerst gehörten die Mordklagen auch damals vor sein Forum.[3]) Was wir sonst noch von seinen richterlichen Functionen wissen, beschränkt sich auf zwei Fälle. In einem vorchristlichen Beschlusse über die Einführung und den Gebrauch von neuen Normalmassen und -gewichten wird dem Areopag die gerichtliche Bestrafung der Uebertreter dieser Bestimmungen übertragen, welche er *κατὰ τοὺς ἐπὶ τῶν κακούργων κειμένους νόμους* vornehmen soll. In einem auf den Anfang des ersten christlichen Jahrhunderts sich beziehenden Berichte wird ein Urtheil des Areopag in Sachen einer Fälschung erwähnt, ohne dass sich Genaueres darüber angeben liesse.[4]) In hohem Ansehen stand das Amt des *κῆρυξ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς*, den wir uns wohl als Obmann des Areopag zu denken haben.[5])

Gerichtswesen. Wie abgesehen von den vor den Areopag gehörigen Processen die Gerichtsbarkeit geübt wurde, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben. In dem Decrete Hadrians über die Oelausfuhr sollen die Uebertreter der Bestimmungen über dieselbe bis zu

---

1) Neubau von Häusern: Cic. ad fam. 13, 1. ad Att. 5, 11. Der Areopag veranlasst den Peripatetiker Kratippos als Lehrer in Athen zu bleiben: Plut. Cic. 24.

2) Lukian bis accusat. 4, 12, 14. vitar. auct. 7 macht den Areopag zum Mittelpunkt der gesammten athenischen Rechtspflege.

3) Das ergiebt sich aus Paus. 1, 28, 5, während ich mit Philippi a. a. O. p. 314/5 auf die Anekdoten bei Ailian verm. Gesch. 5, 18. Quintil. 5, 9, 13. Gell. 12, 7 kein besonderes Gewicht lege.

4) S. C. I. A. II 476, Z. 59/60. Tac. Ann. 2, 55, wo es von Cn. Piso heisst: offensus urbi propria quoque ira, quia Theophilum quendam Areo iudicio falsi damnatum precibus suis non concederent.

5) S. Köhler z. C. I. A. II 481. Er sorgt zusammen mit dem *στρατηγός* für die Verkündigung von Kränzen: II 481. 482. Er wird zusammengestellt, abgesehen von cultlichen Beamten, mit dem *ἄρχων ἐπώνυμος* und dem *στρατηγός*: III 10. 721, mit dem *στρατηγός* und *βασιλεύς*: 680. Der Theatersessel mit der Aufschrift *κήρυκος* III 250 gehört ohne Zweifel ihm. C. I. A. III 57 giebt er dem Areopag Geschenke. Er wird zusammen mit den Archonten in deren Listen aufgeführt. S. III 1005. 1007. 1008. 1013. Wenn der III 38. 39 erwähnte *κῆρυξ* der des Areopag ist, so scheint derselbe bei der Finanzverwaltung betheiligt gewesen zu sein. Auf ihn bezieht sich vermuthlich Plut. an seni sit ger. resp. 20: *οὐδὲ γὰρ ἐν ἀρχαῖς τὸν τηλικοῦτον ὥρα φέρεσθαι, πλὴν ὅσαι γε μέγεθος κέκτηνται καὶ ἀξίωμα· καθάπερ ἣν σὺ νῦν Ἀθήνησι μεταχειρίζῃ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς ἐπιστασίαν.*

50 Amphoren durch den Rath, darüber hinaus durch die Ekklesie abgeurtheilt werden. Zulässig war in diesem Falle auch eine Appellation an den Kaiser oder an den Statthalter der Provinz, für welche das Volk zur Vertretung seiner Interessen *σύνδικοι* erwählen sollte.[1]) Doch scheint es auch ausser dem Areopag noch ständige Gerichte gegeben zu haben. Erwähnt werden nämlich in den Inschriften vier jährliche *ἐπιμεληταὶ δικαστηρίων* mit zwei *γραμματεῖς*, welche doch wohl die Vorstandschaft in diesen Gerichten gehabt haben.[2])

Ekklesie.

Das Ansehen des Demos war wohl besonders seit 48 v. Chr. von geringer Bedeutung. Zwar versammelte sich derselbe auch damals noch im Theater zur Beschlussfassung, wählte auf der Pnyx den Strategen und hatte unter Hadrian eine gewisse richterliche Competenz, aber der Einfluss, welchen er in der Zeit der entwickelten Demokratie besessen hatte, war ihm nicht geblieben.[3])

1) S. C. I. A. III 38.

2) Cic. pro Balbo 12, 30 unterscheidet zwischen iudices und Areopagitae. Ueber die *ἐπιμεληταὶ δικαστηρίων* s. C. I. A. III 1017. 1018.

3) Ueber die Zeit der Beschränkung des Demos s. Köhler zu C. I. A. II 481. Ekklesie im Theater in dem Psephisma bei Joseph. jüd. Alterth. 14, 8, 5. Die in diese Zeit gehörigen Volksbeschlüsse sind meist Ehrendecrete: C. I. A. II 490. III 1. 2. 3. Beschluss über die Streitigkeiten der lemnischen Kleruchen: II 488. Beschluss über die Betheiligung der Epheben an der Feier der Eleusinien: 5. 6. Beschluss über eine Ehrenfeier wegen der Ernennung Getas zum Mitkaiser 209 n. Chr.: 10. Wahl des *στρατηγός* auf der Pnyx: Hesych. *Πνύξ*. Die Ekklesie als Gericht: C. I. A. III 38. S. auch Neubauer a. a. O. 21 ff.

II. Antiquarischer Theil.

1. Die Elemente der Bevölkerung.

A. Die Sklaven.[1])

Zahl und Herkunft.

Der Bestand an Sklaven, welcher in Attika vorhanden war, lässt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, wird aber schwerlich jemals viel über 100,000 Köpfe betragen haben.[2]) Diese Sklaven vertheilten sich natürlich sehr verschieden auf die einzelnen Hausstände. Denn ganz abgesehen von dem Vermögensunterschiede der einzelnen Sklavenbesitzer, welcher für die Zahl der Sklaven in den einzelnen Häusern bestimmend war, war auch die jedesmalige Sklavenmenge davon abhängig, ob die Sklaven blos zur Bedienung gehalten wurden oder ob ein Theil des Vermögens zum Betriebe von Werkstätten und Bergwerken oder zum Vermiethen ihrer Kräfte und Fähigkeiten an andere in den Sklaven angelegt war.[3]) Den Bedarf an Sklaven deckte man, da aus Sklavenehen geborene Sklaven wohl nur wenige in Attika vorhanden waren, im wesentlichen durch Einfuhr aus barbarischen Ländern, und es wird uns berichtet, dass die attischen

---

1) Ueber die Sklaven im allgemeinen vergl. Büchsenschütz Besitz u. Erwerb im griech. Alterth. 104 ff.

2) Nach Ktesikles bei Ath. 6, 272 B soll es unter der Verwaltung des Demetrios von Phaleron 400,000 Sklaven in Attika gegeben haben. Dass diese Angabe unmöglich richtig sein kann, beweist Beloch die Bevölker. d. griech.-röm. Welt 87 ff. 1886. Nach Thuk. 7, 27 sind 20,000 Sklaven offenbar schon eine bedeutende Zahl.

3) Vergl. Dem. 27, 9. Lys. 12, 19. Vermiethung von Sklaven an Unternehmer in den Bergwerken: Xen. v. d. Eink. 4, 14. 15. Auf Sklaven, die für einzelne Dienstleistungen vermiethet wurden, bezieht sich Lex. Seguer. 212, 12: *Ἀνακεῖον Διοσκούρων ἱερόν, οὗ νῦν οἱ μισθοφοροῦντες δοῦλοι ἑστᾶσιν.* Ueber die Dienstmänner von *Κολωνὸς ἀγοραῖος* vergl. Harp. *Κολωνίτας.*

Sklaven hauptsächlich aus Lydien, Phrygien, Paphlagonien, Syrien und den Ländern des Pontos eingeführt wurden. Benannt wurden die Sklaven in den einzelnen Häusern entweder mit ihrem Ethnikon oder mit einem ihre Abstammung charakterisierenden Eigennamen, wie z. B. ein Phryger Midas genannt wurde.[1])

Lage der Sklaven.

Die Lage der Sklaven war in Attika eine verhältnissmässig günstige. Ihr öffentliches Auftreten wird als ein freches und unverschämtes geschildert, und es wird uns bezeugt, dass in Athen Fremde und Sklaven an der Redefreiheit Theil hatten. Weder durch seine Kleidung, noch durch das kurz geschnittene Haar unterschied sich der Sklave von dem gewöhnlichen Bürger. In der Familie seines Herrn wurde derselbe als Hausgenosse betrachtet. Bei seinem Eintritt in das Haus wurde der neu gekaufte Sklave von dem Herrn oder der Herrin mit Feigen, Datteln, Nüssen und sonstigem Naschwerk überschüttet, um damit symbolisch auszusprechen, dass sein Leben im Hause ein angenehmes sein solle.[2])

Rechtliche Stellung der Sklaven.

Der Sklave hatte Zutritt zu den öffentlichen Heiligthümern und zu den gottesdienstlichen Festen, dagegen war es ihm nicht gestattet, die Ekklesie und die Palästren zu besuchen. Als Zeuge vor Gericht konnte er nur in Mordklagen auftreten, während in allen anderen Fällen sein Zeugniss, um gültig zu sein, auf der Folter abgenommen werden musste.[3]) Dagegen schützte den

---

1) Strab. 304. Vergl. Büchsenschütz a. a. O. p. 117 ff. Kein Sklave durfte den Namen Harmodios oder Aristogeiton führen: Gell. 9, 2, 10.

2) Verhalten und allgemeine Lage der Sklaven in Athen: (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 10 ff. Dem. 9, 3. Ihre Kleidung und Haartracht: (Xen.) a. a. O. 1, 10. Arist. Vög. 911. Der symbolische Act der Aufnahme des Sklaven ins Haus hiess *καταχύσματα*. Lex. Seguer. 269, 9: *καταχύσματα ἰσχάδες καὶ φοίνικες καὶ κάρυα ἄλλα τοιαῦτα ἐδώδιμα κατέχεον αἱ κύριαι τῶν οἴκων κατά τι ἔθος ἐπὶ τὰς κεφαλὰς τῶν ἄρτι ἐωνημένων δούλων παραδηλοῦσαι, ὅτι ἐπὶ γλυκέα καὶ ἡδέα πράγματα εἰσεληλύθασιν*. Vergl. Suid. Art. 1 = Phot. Art. 2. Schol. z. Arist. Plut. 768.

3) Vergl. (Dem.) 59, 85. Plut. Phok. 34. Aischin g. Tim. 138. Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 48: *εἴπερ γὰρ καὶ μαρτυρεῖν ἔξεστι δούλῳ κατὰ τοῦ ἐλευθέρου τὸν φόνον*. Die Zeugnissfähigkeit der Sklaven in Mordklagen bestreitet Guggenheim d. Bedeut. d. Folter. im att. Proc. 7 ff. D. i. Zürch 1882, welcher behauptet, dass das mit Beziehung auf die Sklaven gebrauchte *μαρτυρεῖν* bei den attischen Rednern auch für *μηνύειν* gebraucht werde. Mit Recht dagegen Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 875, no. 306.

Sklaven das Gesetz sowohl gegen die Misshandlungen Fremder, indem es dem Herrn des Geschädigten eine *γραφὴ ὕβρεως* gegen den Schädiger gestattete[1]), als auch gegen seinen eigenen Herrn, indem es das Strafrecht desselben wesentlich beschränkte. So hatte der Herr kein Recht über das Leben seines Sklaven, welches diesem nur durch richterliche Entscheidung aberkannt werden konnte, und gegen etwaige unmenschliche Misshandlungen seines Herrn fand der Sklave Schutz in einem Tempel. In Athen waren es der Tempel des Theseus und das Heiligthum der *Σεμναί*, welche den Sklaven zu diesem Zweck als Asyle dienten.[2]) Sie waren in denselben nicht blos gegen die augenblicklichen Misshandlungen ihrer Herren gesichert, sondern konnten es sogar unter Umständen, ob freilich auf Grund des Rechtes oder des Mitleidens ist nicht zu entscheiden, durchsetzen, dass ihre Herren sie zu verkaufen gezwungen wurden.[3])

— Ueber die Rechtsfähigkeit der Sklaven im allgemeinen s. Meier und Schoemann att. Proc.² 749 ff.

1) Vergl. Hyper. bei Ath. 6, 266 F: *ἔθεσαν οὐ μόνον ὑπὲρ τῶν ἐλευθέρων, ἀλλὰ καὶ ἐάν τις εἰς δοῦλον σῶμα ὑβρίσῃ, γραφὰς εἶναι κατὰ τοῦ ὑβρίσαντος.* Vergl. Lipsius bei Meier und Schoemann att. Proc.² 399 ff. Der Herr ist überall der Rechtsvertreter seines Sklaven. Vergl. Dem. 53, 20. Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 48.

2) Der Tod kann über einen Sklaven nur durch richterliche Entscheidung verhängt werden: Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 48. Ueber die Asyle s. Schol. z. Arist. Ritt. 1312: *εἰς τὸ Θησεῖον· ἐνταῦθα οἱ καταφεύγοντες τῶν οἰκετῶν ἀσυλίαν εἶχον. ἐπὶ τῶν σεμνῶν· εἰς τὸ τῶν Ἐριννύων ἱερόν. καὶ ἐνταῦθα δὲ οἱ οἰκέται ἔφευγον.* Aehnlich Suid. *Θησεῖον.* Nur das *Θησεῖον* als Asyl wird genannt bei Phot. Hesych. Et. M. Lex. Seguer. 264, 21. Vergl. auch Plut. Thes. 36. Diod. 4, 62. Ganz allgemein heisst es bei Teles bei Stob. Flor. 5, 67: *ὥσπερ οἰκέτης πρὸς κύριον ἐφ' ἱερὸν καθίσας δικαιολογεῖται· τί μοι μάχῃ; μή τι σοὶ κέκλοφα; οὐ πᾶν τὸ προσταττόμενον ὑπὸ σοῦ ποιῶ; οὐ τὴν ἀποφορὰν εὐτάκτως σοι φέρω;*

3) Der technische Ausdruck dafür heisst *πρᾶσιν αἰτεῖν.* Vergl. Poll. 7, 13: *ὃ δὲ οἱ νῦν φασὶ τοὺς οἰκέτας πρᾶσιν αἰτεῖν, ἔστιν εὑρεῖν ἐν ταῖς Ἀριστοφάνους Ὥραις.*

ἐμοὶ
κράτιστόν ἐστιν εἰς τὸ Θησεῖον δραμεῖν,
ἐκεῖ δ', ἕως ἂν πρᾶσιν εὕρωμεν, μένειν.

ἄντικρυς δὲ ἐν ταῖς Εὐπόλιδος Πόλεσι

κακὰ τοιάδε
πάσχουσα μηδὲ πρᾶσιν αἰτῶ.

Wer zu entscheiden hatte, ob dem Sklaven die *πρᾶσις* zu gewähren sei, wird uns nicht angegeben. Im Et. M. *Θησεῖον* heisst es: *Θησεῖον τέμενός ἐστι τῷ Θησεῖ, ὃ τοῖς οἰκέταις ἄσυλον ἦν· ἐλέγοντο δὲ δίκαι ἐνταῦθα,* wozu

Eine besondere Stellung unter den Sklaven nahmen diejenigen ein, welche als οἱ χωρὶς οἰκοῦντες bezeichnet werden.[1]) Es waren das diejenigen Sklaven, welche für sich wohnten und auf eigene Rechnung arbeiteten, während sie an ihre Herren jährlich nur eine bestimmte Abgabe, ἀποφορά genannt, zu zahlen hatten. Solche Sklaven konnten sich mit der Zeit ein ansehnliches Vermögen erwerben und sie sind offenbar gemeint, wenn über das üppige und prächtige Leben der Sklaven in Athen geklagt wird.[2]) Bisweilen arbeiteten auch mehrere Sklaven unter einem gleichfalls dem Sklavenstande angehörigen Werkführer zusammen in einer Werkstatt, zahlten an ihren Herrn die festgesetzte Abgabe und hatten Antheil an dem, was alsdann vom Geschäftsgewinn übrig blieb.[3])

οἱ χωρὶς οἰκοῦντες.

Auch der Staat verwendete Sklaven zu bestimmten öffentlichen Dienstleistungen. Ganz aus Sklaven zusammengesetzt war z. B. die athenische Polizeimannschaft, welche nach ihrer Bewaffnung Bogenschützen, nach ihrer Heimat Skythen und nach dem, welcher dieses Institut eingerichtet haben soll, Speusinier

Staatssklaven.

---

aber Meier und Schoemann att. Proc.[2] 179/80 zu vergleichen ist. In der Mysterieninschrift von Andania bei Dittenberger 388, 80 ff. heisst es: ὁ δὲ ἱερεὺς ἐπικρινέτω περὶ τῶν δραπετικῶν, ὅσοι κα ἧνται ἐκ τᾶς ἁμετέρας πόλεος καὶ ὅσους κα κατακρίνει, παραδότω τοῖς κυρίοις· ἂν δὲ μὴ παραδιδῷ ἐξ(έσ)τω τῷ κυρίῳ ἀποτρέχειν ἔχοντι. In der Abrechnung der ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν aus dem J. 329/8 heisst es C. I. A. II 834b, Col. I 65: κόφινοι παρ' Ἀμεινίου ἐκ τοῦ Θησείου. 68: ἧλοι ταῖς θύραις ἐκ τοῦ Θησείου. Col. II 30/1: ἥλων στ(α)τῆρες τρεῖς, ὁ στατὴρ ⊢⊢⊢, τρεῖς παρὰ Φίλωνος ἐκ τοῦ Θησέου. 55/6: ἀμφιδεῖαι ταῖς θυροκιγκλίσιν τέτταρες παρὰ Φίλωνος ἐκ τοῦ Θησέου. Köhler bemerkt zu 834b, Col. I: servos, qui a dominis male habiti ad heroes confugerant, interdum in area templi constitisse et tabernas collocasse non est veridissimile, vielleicht, um sich später aus dem Gewinn los zu kaufen.

1) Vergl. Lex. Seguer. 316, 11: χωρὶς οἰκοῦντες· οἱ ἀπελεύθεροι, ἐπεὶ χωρὶς οἰκοῦσι τῶν ἀπελευθερωσάντων ἢ δοῦλοι χωρὶς οἰκοῦντες τῶν δεσποτῶν.

2) (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 10 ff. Teles bei Stob. Flor. 95, 21: οἰκέται οἱ τυχόντες αὐτοὺς τρέφουσι καὶ μισθὸν τελοῦσι τοῖς κυρίοις. Dies sind die ἀνδράποδα μισθοφοροῦντα: Is. 8, 35. ἀποφορά erwähnt auch bei Teles bei Stob. Flor. 5, 67. Theophr. char. 30. Der bei Andok. v. d. Myst. 38 erwähnte Sklave, der eine ἀποφορά einbringt, war kein selbständiger Arbeiter, sondern an einen Bergwerksbesitzer vermiethet. Vergl. Boeckh kl. Schr. 5, 46 ff.

3) Aisch. g. Tim. 97: χωρὶς δὲ οἰκέτας δημιουργοὺς τῆς σκυτοτομικῆς τέχνης ἐννέα ἢ δέκα, ὧν ἕκαστος τούτῳ δύ' ὀβολοὺς ἀποφορὰν ἔφερε τῆς ἡμέρας, ὁ δ' ἡγεμὼν τοῦ ἐργαστηρίου τριώβολον.

genannt wurden. Diese Skythen, welche früher auf dem Markte, später auf dem Areopag in Zelten campierten, wurden in der Volksversammlung und in den Gerichten, auf den öffentlichen Plätzen und bei den öffentlichen Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung verwendet.[1]) Auch wurden sie von den Beamten zu persönlichen Dienstleistungen innerhalb ihrer Amtssphäre benutzt.[2]) Die Bildung dieses Corps von Bogenschützen datiert wohl von der Expedition des Perikles in den Pontos, bei welcher Gelegenheit derselbe die ersten 300 angekauft zu haben scheint, während später die Zahl auf 1200 vermehrt wurde.[3]) Ob die Henker, Folterknechte und die mit ähnlichen Diensten betrauten Leute aus diesen Skythen genommen wurden, kann fraglich

---

1) Ueber dieselben vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 290 ff. Poll. 8, 131/2: *οἱ μέντοι πρὸ τῶν δικαστηρίων καὶ τῶν ἄλλων συνόδων δημοσίου ὑπηρέται, οἷς ἐπέταττον ἀνείργειν τοὺς ἀκοσμοῦντας καὶ τοὺς ἃ μὴ δεῖ λέγοντας ἐξαίρειν καὶ Σκύθαι ἐκαλοῦντο καὶ τοξόται καὶ Σπευσίνιοι ἀπὸ τοῦ πρώτου συντάξαντος τὴν περὶ αὐτοὺς ὑπηρεσίαν.* Schol. Arist. Ach. 54: *εἰσὶ δὲ οἱ τοξόται δημόσιοι ὑπηρέται, φύλακες τοῦ ἄστεος, τὸν ἀριθμὸν χίλιοι, οἵτινες πρότερον μὲν ᾤκουν τὴν ἀγορὰν μέσην σκηνοποιησάμενοι, ὕστερον δὲ μετέβησαν εἰς Ἄρειον πάγον κ. τ. ἁ.* = Suid. *τοξόται*. Vergl. Phot. *τοξόται*. Nach Lex. Seguer. 234, 15 ff. waren sie bestimmt *πρὸς ὑπηρεσίαν τῶν δικαστηρίων καὶ τῶν κοινῶν τόπων καὶ ἔργων*. In einer Inschrift aus der Zeit um 440 wird für die Wache auf der Burg bestimmt: *φύλακας δὲ (εἶ)ναι τρεῖς μὲν τοξό(τ)ας ἐκ τῆς φυλῆς τῆς (π)ρυτανευούσης*: Bull. 14, 77 = *Ἀρχ. δελτ.* 1889, 254 = C. I. A. IV 3, 26 a. Ich fasse diese *τοξόται* als *τοξόται ἀστικοί*, nicht, wie Wernicke im Herm. 26, 51 ff., als Skythen. Eine Eintheilung der ersteren nach den Phylen ist uns bezeugt — s. C. I. A. I 79 —, für die letzteren dagegen wenig wahrscheinlich. Ebenso wenig kann ich die Skythen mit den *ἱπποτοξόται* identificieren. Foucart im Bull. a. a. O. nimmt nach *τοξό(τ)ας* den Ausfall von einigen Worten an.

2) Die Prytanen (Arist. Ach. 54. Thesm. 940. 1002 ff.) und ebenso die sie vertretenden Probulen (Arist. Lysistr. 441 ff.) haben Bogenschützen bei sich. Besonders zahlreich waren dieselben gewiss in der Umgebung der eigentlichen Polizeibeamten, wie z. B. der Astynomen und Agoranomen.

3) So die Angaben bei Andok. v. Frieden 5 u. 7. Aisch. v. d. Trugges. 173/4. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 292. Scheibe, der im Phil. 3, 542 ff. die in den beiden Rednerstellen sich findenden Worte *ἑτέρους τοσούτους* auf die zuerst angekauften 300 *τοξόται* zurückbeziehen und so nur 600 als höchste Zahl annehmen wollte, ist widerlegt von Funkhaenel in der Zeitschr. f. A.-W. 1856 p. 41 ff. Gegenüber diesen Angaben der Redner ist die Zahl 1000 bei Schol. Arist. Ach. 54 = Suid. *τοξόται* von keinem Gewicht. Duncker in den Abhandl. z. griech. Gesch. 158 vermuthet nicht ohne Wahrscheinlichkeit, dass Perikles auf seiner Expedition in den Pontos, die Duncker p. 147 ff. auf das J. 444 ansetzt, die ersten 300 Skythen gekauft hat.

erscheinen. Jedenfalls wurden auch die Dienste dieser Leute von Sklaven verrichtet.[1]) Ebenso pflegte man auch Sklaven, welche im Schreiben und Rechnen erfahren waren, zur Controle bei der Finanzverwaltung zu verwenden, weil man gegen sie das Zwangsmittel der Folter anwenden konnte.[2]) Eigentliche Arbeitssklaven besass der Staat wohl nur in der Münze.[3]) Dass die Sklaven als Rudermannschaft für die Schiffe verwendet wurden, geschah gewiss nur ausnahmsweise, wie z. B. in der Schlacht bei den Arginusen.[4])

Freilassung.

Seine Freiheit erhielt der Sklave entweder durch Volksbeschluss oder durch den freien Willen seines Herrn oder dadurch, dass er sich selbst loskaufte. Der Staat ertheilte die Freiheit durch Volksbeschluss, abgesehen von Massenfreilassungen wegen geleisteten Kriegsdienstes, denjenigen Sklaven, welche sich durch die Anzeige eines öffentlichen Verbrechens um den Staat wohl verdient gemacht hatten. In diesem Falle ersetzte der Staat, wenn der Sklave im Privatbesitz war, den Werth desselben seinem Herrn.[5]) Freilassung durch den freien Willen des Herrn erfolgte wohl gleichfalls dann, wenn der Sklave sich besondere Verdienste um denselben erworben hatte. Ueber die Form des Loskaufes durch den Sklaven selbst sind wir nicht genauer unterrichtet, und es muss deshalb unentschieden bleiben, ob der Herr den Sklaven, wenn derselbe seinen Kaufpreis oder eine vorher stipulierte Summe zahlte, frei lassen musste oder ob die Freilassung auch in diesem Falle von dem Belieben des Herrn

1) Vergl. Poll. 8, 71. Harp. Et. M. *δημόκοινος*. Lex. Seguer. 236, 8. Büchsenschütz a. a. O. 164, 5.

2) Die Zeugnisse in dem Abschnitt über die Finanzverwaltung.

3) Andok bei Schol. z. Arist. Wesp. 1007: *περὶ Ὑπερβόλου λέγειν αἰσχύνομαι· οὗ ὁ μὲν πατὴρ ἐστιγμένος ἔτι καὶ νῦν ἐν τῷ ἀργυροκοπείῳ δουλεύει τῷ δημοσίῳ.*

4) Vergl. meine Beitr. z. innern Gesch. Ath. p. 367. Unter den *χωρὶς οἰκοῦντες* bei Dem. 4, 36 sind wohl Freigelassene gemeint. So fasst sie auch Harp. = Phot. Suid.: *τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας*. Vergl. Büchsenschütz in d. N. Jhrb. f. cl. Phil. Bd. 95, 20 ff.

5) Vergl. Lys. 7, 16: *εὖ γὰρ ἂν εἰδείην, ὅτι ἐπ᾽ ἐκείνοις* (sc. *τοῖς δούλοις*) *ἦν καὶ ἐμὲ τιμωρήσασθαι καὶ αὑτοῖς μηνύσασιν ἐλευθέροις γενέσθαι.* Plat. v. d. Ges. 1, 914: *δοῦλος δ᾽ ἐὰν ᾖ, μηνύσας μὲν ἐλεύθερος ὑπὸ τῆς πόλεως ὀρθῶς γίγνοιτ᾽ ἂν ἀποδιδούσης τῷ δεσπότῃ τὴν τιμήν.* Ueber das Recht der Sklaven zur *μήνυσις* s. Guggenheim die Bedeut. d. Folter. im att. Proc. 5 ff.

abhängig war.[1]) Ebenso wissen wir nicht, ob für die Rechtsgültigkeit der Freilassung eine bestimmte Form nothwendig war. Wir erfahren von Freilassungen vor Gericht und im Theater.[2])

Die Freigelassenen.

Der Freigelassene[3]), welcher im allgemeinen in die Rechte und Pflichten des Metoiken eintrat, war auch nach seiner Freilassung seinem frühern Herrn zu gewissen Diensten verpflichtet, welche wir aber, die Verpflichtung ausgenommen, dass er seinen Freilasser zum *προστάτης* wählen musste, nicht kennen. Erfüllte er diese Pflichten nicht, so war von Seiten seines frühern Herrn gegen ihn eine Klage, die *δίκη ἀποστασίου*, statthaft, deren Verlust den Freigelassenen wieder in die Sklaverei des Freilassers brachte, während dagegen der gerichtliche Sieg den Freigelassenen von allen Verpflichtungen gegen seinen frühern Herrn frei machte.[4]) Gegen das Ende des 4. Jahrhunderts — wenigstens ist es früher nicht nachweisbar — scheint es Sitte gewesen zu sein, dass von den in einer *δίκη ἀποστασίου* Freigesprochenen silberne Schalen, *φιάλαι ἐξελευθερικαί* genannt, von je 100 Drachmen Gewicht aus Dank für ihre Freisprechung der Athene geweiht wurden.[5])

---

1) Aus Dio Chrysost. 15, 453 R. 241 M. ergiebt sich Bestimmtes zur Entscheidung dieser Frage nicht. Ein Loskauf bei (Dem.) 59, 29. 30.

2) Is. f. Eumath. fr. 15, 3 — *εἰδὼς ἀφειμένον ἐν τῷ δικαστηρίῳ ὑπὸ Ἐπιγένους.* Freilassung im Theater: Aisch. g. Ktes. 41.

3) Der Freigelassene heisst *ἀπελεύθερος* oder *ἐξελεύθερος.* Vergl. Harp. in d. Oxforder Ausg. v. W. Dindorf praef. VII: *ἀπελεύθερος· ὁ δοῦλος ὤν, εἶτα ἀπολυθεὶς τῆς δουλείας, ὡς καὶ παρ' Αἰσχίνῃ. ἐξελεύθερος δὲ ὁ διά τινα αἰτίαν δοῦλος γεγονώς, εἶτα ἀπολυθείς. ἔστι δ' ὅτε καὶ οὐ διαφέρουσιν.*

4) Harp. *ἀποστασίου δίκη τίς ἐστι κατὰ τῶν ἀπελευθερωθέντων δεδομένη τοῖς ἀπελευθερώσασιν, ἐὰν ἀφιστῶνταί τε ἀπ' αὐτῶν ἢ ἕτερον ἐπιγράφωνται προστάτην καὶ ἃ κελεύουσιν οἱ νόμοι μὴ ποιῶσιν. καὶ τοὺς μὲν ἁλόντας δεῖ δούλους εἶναι, τοὺς δὲ νικήσαντας τελέως ἤδη ἐλευθέρους.* Ebenso Suid. Art. 1. Et. M. Lex. Seguer. 201, 5 ff. 434, 24 ff. Eine andere Form der *ἀποστασίου δίκη* war gegen einen Sklaven gerichtet, der sich für einen Freien ausgab und sich so gleichfalls von seinem Herrn lossagte. Vergl. Suid. Art. 2. Lex. Seguer. 434, 30 ff. 184, 25. Platner Proc. 239.

5) In einer Uebergaburkunde der Schatzmeister der Athene im C. I. A. II 720 werden silberne Hydrien verzeichnet, verfertigt *ἐκ τῶν φιαλῶν τῶν ἐξελευθερικῶν.* Köhler in den Mitth. d. arch. Inst. in Ath. 3, 172 ff. brachte damit die inschriftlichen Bruchstücke in Verbindung, in denen von geweihten Schalen die Rede ist — s. C. I. A. II 768—775. 776 b. *Ἐφ. ἀρχ.* 1889, p. 60. Ber. d. Berl. Ak. 1887, 1070. 1199; 1888, 251. *Ἀρχ. δελτ.* 1888, 174; 1890, 58 ff. —, in der Form, wie *(Μ)άνης Φαληρε(ῖ) οἰκῶν, γεωργὸς (ἀπ)οφυγὼν Νικίαν Ὀλύνθιον, φιάλη (σταθμ)όν Η* (768) und schloss daraus, dass die Freigelassenen solche Schalen bei ihrer Freilassung der Athene zu weihen

Wenn der Freigelassene kinderlos starb, so fiel sein Vermögen dem Freilasser anheim.[1])

B. Die Metoiken.

μέτοικοι, ihre Zahl u. Herkunft.

Den zweiten nicht nationalen Bestandtheil der attischen Bevölkerung bildeten die Fremden.[2]) Neben der fluctuierenden Fremdenbevölkerung, welche, wie überhaupt für jede Handelsstadt, so auch für Athen anzunehmen ist, gab es in Athen auch Fremde, welche sich daselbst definitiv oder doch wenigstens für längere Zeit niedergelassen hatten. Alle Fremden mussten sich in Athen, sobald sie daselbst sich länger als eine gesetzlich bestimmte Zeit aufhielten, als *μέτοικοι* einschreiben lassen.[3]) Der athenische Staat begünstigte die Ansiedelung derselben, da sie

---

pflegten. In der, wie es scheint, gleichartigen Inschrift C. I. A. II 776 spricht das in der Ueberschrift erhaltene Wort (*ἀπ*)*οστασίου* dafür, dass diese Weihungen mit der Freisprechung in einer *δίκη ἀποστασίου* in Verbindung zu bringen sind, wofür auch die Bedeutung von *ἀποφυγεῖν* zu sprechen scheint. S. jetzt auch Köhler zu C. I. A. II 768. H. Schenkl in d. Zeitschr. f. österr. Gymn. 1881, 167 ff. Wiener Stud. 2, 213 ff. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.² 621, no. 373. Nach Wachsmuth d. St. Ath. 2, 1, 151, 2 soll dadurch eine Freilassung durch Loskauf angedeutet sein, die vor Gericht in der Form einer *δίκη ἀποστασίου* erfolgte. Mir nicht wahrscheinlich, denn wer durch eine *δίκη ἀποστασίου* belangt wurde, war bereits freigelassen.

1) S. Is. 4, 9.

2) Vergl. de Bruyn de Neve Moll de peregrinorum ap. Athen. conditione Lugd. Bat. 1839. H. Schenkl de metoecis att. in d. Wien. Stud. 1880, 161 ff. V. Thumser Untersuch. ü. d. att. Metoeken in d. Wien. Stud. 1885, 45 ff. v. Wilamowitz-Moellendorff im Herm. 22, 107 ff. 211 ff. 1887, dessen Ausführungen durch die Sicherheit, mit welcher sie vorgetragen werden, keineswegs haltbarer werden. S. auch Thalheim in d. Berl. phil. Wochenschrift 1888, 1344/5.

3) Arist. Byc. bei Boissonade Herodian. Epimer. p. 287 = Nauck fragm. Arist. fr. 38, p. 193: *μέτοικός ἐστιν, ὁπόταν τις ἀπὸ ξένης ἐλθὼν ἐνοικῇ τῇ πόλει, τέλος τελῶν εἰς ἀποτεταγμένας τινὰς χρείας τῆς πόλεως· ἕως μὲν οὖν ποσῶν ἡμερῶν παρεπίδημος καλεῖται καὶ ἀτελής ἐστιν, ἐὰν δὲ ὑπερβῇ τὸν ὡρισμένον χρόνον, μέτοικος ἤδη γίνεται καὶ ὑποτελής.* Vergl. Harp. *μετοίκιον.* C. I. A. II 86 werden die Sidonier von der Verpflichtung, sich nach einer bestimmten Frist als Metoiken einschreiben lassen zu müssen, befreit: *ὁπόσοι δ' ἂν Σιδωνίων οἰκοῦντες ἐς Σιδῶνι καὶ πολιτευόμενοι ἐπιδημῶσιν κατ' ἐμπορίαν Ἀθήνησι, μὴ ἐξεῖναι αὐτοὺς μετοίκιον πράττεσθαι μηδὲ χορηγὸν μηδένα καταστῆσαι μηδ' εἰσφορὰν μηδεμίαν ἐπιγράφειν.* S. Schenkl a. a. O. 189. Die nicht eingeschriebenen *μέτοικοι* heissen *ἀδιάτακτοι*: Poll. 3, 57.

zur Blüthe der attischen Industrie nicht unwesentlich beitrugen und ein gesuchtes Material zur Bemannung der Flotte gewährten.[1]) Wenn bei der Volkszählung unter der Verwaltung des Demetrios von Phaleron 10,000 Metoiken, das sind offenbar diejenigen, welche das Metoikion zahlten, gezählt wurden, so wird man für das 5. und 4. Jahrh. wenigstens eine gleiche Zahl der Metoiken für Athen annehmen müssen. Die metoikische Bevölkerung Athens setzte sich aus Griechen, Lydern, Phrygern, Syrern und überhaupt Barbaren aus aller Herren Ländern zusammen.[2]) Nach dem athenischen Sprachgebrauch wurden die Metoiken zum Unterschiede von den Bürgern nicht als Demoten, sondern als in dem Demos wohnhaft bezeichnet.[3])

προστάτης. Jeder Metoik musste sich einen athenischen Bürger als *προστάτης* wählen, welcher die Interessen desselben zu vertreten hatte. Da man den Metoiken nach seinem *προστάτης* zu beurtheilen pflegte, so wurden einerseits von den Metoiken ganz besonders angesehene Männer zu Prostaten gewählt, und andererseits war es für diese wieder ehrenvoll, Patrone von möglichst vielen Metoiken zu sein. Gegen denjenigen Metoiken, welcher einen *προστάτης* nicht hatte, war eine *δίκη ἀπροστασίου* zulässig, deren Verlust für den Verurtheilten die Einziehung seines Vermögens in seinem Gefolge hatte. Wie weit sich der Metoik durch seinen *προστάτης* vertreten lassen musste, lässt sich nicht

---

1) (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 12. Vergl. die Vorschläge, welche bei Xen. v. d. Eink. cap. 2 gemacht werden, um die Metoiken in noch grösserer Zahl nach Athen zu ziehen.

2) 10,000 Metoiken nach Ktesikl. bei Ath. 6, 272 B. S. Beloch Bevölker. d. griech.-röm. Welt 58/9. 73. Ueber ihre Nationalität vergl. Xen. v. d. Eink. 2, 3.

3) So z. B. C. I. A. I 324: *Τεῦκρος ἐν Κυδαθηναίῳ οἰκῶν.* Vergl. C. I. A. II 768—776. Eine Zusammenstellung der hierher gehörigen Angaben giebt v. Wilamowitz-Moellendorff a. a. O. 107 ff. Derselbe folgert 213 ff. aus der Formel *οἰκῶν ἐν τῷ δεῖνι δήμῳ* die Zugehörigkeit des Metoiken zu einem Demos, zu einer Phyle und zum Staate, spricht demselben infolge dessen ein Quasibürgerrecht zu und leugnet, dass der Metoik zu einem einzelnen Athener in einem Clientelverhältniss gestanden hat. Ich vermag diesen willkürlichen Schlüssen nicht zu folgen. Der athenische Metoik führt nicht das Demotikon, sondern es heisst von ihm: „wohnhaft in dem und dem Demos." Daraus kann man ein athenisches Quasibürgerrecht des Metoiken mit demselben Rechte erschliessen, wie wenn man schliesst, dass ein Engländer, weil er als in Göttingen wohnhaft bezeichnet wird, ein deutscher Staatsbürger sein müsse.

angeben, nachweisbar haben die Metoiken ihre Sache vor Gericht selbst geführt.[1])

Leistungen der Metoiken.

Die Metoiken waren einerseits in ihrem Eigenthumsrechte beschränkt, sodass sie innerhalb der attischen Grenzen keinen Grundbesitz erwerben durften[2]), andererseits zu verschiedenen Leistungen für den athenischen Staat verpflichtet. So mussten sie zuerst dem Staate Kriegsdienst leisten, die Wohlhabenden unter ihnen als Hopliten, die übrigen als Rudermannschaft auf der athenischen Flotte. Nur als Reiter wurden sie, selbst wenn sie den Census der *ἱππεῖς* hatten, nicht verwendet.[3]) Weiter

Kriegsdienst.

1) Der Metoik nach seinem *προστάτης* beurtheilt: Isokr. 8, 53. Vergl. Harp. *προστάτης· οἱ τῶν μετοίκων Ἀθήνησι προεστηκότες προστάται ἐκαλοῦντο· ἀναγκαῖον γὰρ ἦν ἕκαστον τῶν μετοίκων πολίτην τινὰ Ἀθηναίων νέμειν προστάτην.* Ebenso Suid. Phot. *προστάτης.* Nach Suid. *νέμειν προστάτην. ἀπροστασίου.* Lex. Seguer. 435, 1 ff. 298, 2 ff. zahlt der *μέτοικος μετὰ προστάτου* das *μετοίκιον.* Harp. *ἀπροστασίου· εἶδος δίκης κατὰ τῶν προστάτην μὴ νεμόντων μετοίκων· ᾑρεῖτο γὰρ ἕκαστος ἑαυτῷ τῶν πολιτῶν τινὰ προστησόμενον περὶ πάντων τῶν ἰδίων καὶ τῶν κοινῶν.* Ganz ähnlich Et. M. Suid. *ἀπροστασίου.* Lex. Seguer. 201, 12 ff. Folgen der *δίκη ἀπροστασίου*: Phot. *πωληταί* 1. Art. = Suid. *πωληταί* 2. Art. Vergl. über diese Klage Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 388 ff. Einen *προστάτης* sich wählen heisst *τὸν δεῖνα προστάτην ἐπιγράψασθαι* (Arist. Frieden 684) oder *νέμειν* (Suid. *νέμειν προστάτην.* Harp. *προστάτης.* Lex. Seguer. 298, 2 ff.). Selbständiges Auftreten vor Gericht bezeugt die 56. Rede des Demosth., deren Sprecher ein *μέτοικος* ist. S. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 753/4. Vergl. Herondas Mimiamb. 2, wo der vor einem koischen Gerichte die Rede haltende *πορνοβοσκός* offenbar auch ein Metoik ist. S. v. 15. 40. 92 ff. Für mich sind — s. besonders Isokr. 8, 53 — die Zeugnisse beweisend genug, um gegen v. Wilamowitz-Moellendorff a. a. O. 223 ff. bei der alten Ansicht zu verbleiben, dass auch im 4. Jahrh. jeder Metoik einen Prostates haben musste. Wenn in einem Volksbeschluss aus dem Anfang des 4. Jahrh. die Athener einer Person, die ohne Zweifel Metoik war, ausser anderen Vergünstigungen auch (*πρόσοδον*) *εἶναι αὐτῷ πρὸς τὸν πολέμαρχον* (*καθάπερ*) *το(ῖ)ς ἄλλοις προξένοις* decretieren, so scheint darnach die *πρόσοδος πρὸς τὸν πολέμαρχον* doch nur für die *πρόξενοι* statthaft gewesen zu sein, während die gewöhnlichen Metoiken wohl der formellen Einführung durch ihren Prostates bedurften. S. C. I. A. II 42.

2) Vergl. Xen. v. d. Eink. 2, 6 u. die Volksbeschlüsse, durch welche einzelnen Metoiken *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* gewährt wird. S. z. B. C. I. A. II 41. 42. 70. 186. Der Besitz von Hypotheken auf Häuser oder Grundstücke hat deshalb für den Metoiken keinen Werth. Vergl. Dem. 36, 6.

3) Hopliten: Thuk. 2, 13. 31; 4, 90. Xen. v. d. Eink. 2, 2. In älterer Zeit wurden sie wohl regelmässig nur zum Schutz der attischen Grenzen verwendet, zur Zeit des Demosthenes auch zu auswärtigen Expeditionen. So nehme ich mit Thumser a. a. O. 62 ff. gegen Schenkl a. a. O. 196 ff.

μετοίκιον. zahlten die Metoiken eine jährliche Steuer, das sogenannte *μετοίκιον*. Dasselbe betrug für den Mann 12, für die verwittwete Frau 6 Drachmen, eine Abgabe, welche diese sofort zu zahlen aufhörte, wenn ein etwa vorhandener Sohn mündig geworden war und nun seinerseits die übliche Steuer von 12 Drachmen entrichtete.[1]) Dass auch die Freigelassenen das Metoikion zahlten, da dieselben durch ihre Freilassung in den Stand der Metoiken eintraten, versteht sich von selbst. Ueber die drei Obolen, welche diese noch als Extrasteuer entrichtet haben sollen, lässt sich nichts Bestimmtes angeben.[2]) Diejenigen Metoiken, welche das *μετοίκιον* nicht zahlten und dessen vor den Poleten über- Marktzoll. führt wurden, wurden in die Sklaverei verkauft.[3]) Ausser diesem

---

an. Wenigstens scheinen sie nach Thuk. 2, 13 nur in dem Falle verwendet zu sein, wo auch *οἱ πρεσβύτατοι καὶ οἱ νεώτατοι* verwendet wurden. Nach (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 12 bedürfen die Athener der Metoiken *διὰ τὸ ναυτικόν*; vergl. Harp. *μετοίκιον*. Dem. 4, 36. Die Metoiken nicht *ἱππεῖς*: Xen. v. d. Eink. 2, 5.

1) Isaios bei Harp. *μετοίκον* = Phot. u. d. W.: *Ἰσαῖος δ' ἐν τῷ κατ' Ἐλπαγόρου καὶ Δημοφάνους ὑποσημαίνει, ὅτι ὁ μὲν ἀνὴρ δώδεκα δραχμὰς ἐτέλει μετοίκιον, ἡ δὲ γυνὴ ἕξ, καὶ ὅτι τοῦ υἱοῦ τελοῦντος ἡ μήτηρ οὐκ ἐτέλει· μὴ τελοῦντος δ' ἐκείνου αὐτὴ τελεῖ.* Vergl. Lex. Seguer. 281, 19 ff. 10 Drachmen als Abgabe für den Mann verkehrt bei Hesych. *μετοίκιον*, der unter *μέτοικοι* das Richtige hat. Beide Angaben zusammen bei Schol. z. Plat. Ges. 8, 850. Mit den Worten *τοὺς δὲ ξένους τοὺς ἐν Χαλκίδι ὅσοι οἰκοῦντες μὴ* (nach Schenkl in den Wiener Stud. 2, 195 einfach zu beseitigen, nach Kirchhoff in *οἰκοῦντας ὅσοι μὲν*, nach Welsing de inquilinor. et peregrinor. ap. Ath. iudiciis D. i. Münster 1887. 31, 5 in *ὅσοι μετοικοῦντες* zu verbessern) *τελοῦσι Ἀθήναζε* im C. I. A. IV 27a, Z. 52 ff werden die Metoiken umschrieben, die, obgleich nach Chalkis übergesiedelt, fortfahren in Athen das *μετοίκιον* zu zahlen. S. v. Wilamowitz im Herm. 27, 249, 1. Welsing a. a. O. Die weitgehenden Folgerungen, welche der erstere in den phil. Untersuch. 1, 36 ff. daraus gezogen hat, sind unbeweisbar. S. auch Welsing a. a. O. 30/1.

2) Harp. *μετοίκιον — ὅτι δὲ καὶ οἱ δοῦλοι ἀφεθέντες ὑπὸ τῶν δεσποτῶν ἐτέλουν τὸ μετοίκιον, ἄλλοι τε τῶν κωμικῶν δεδηλώκασι καὶ Ἀριστομένης. Μένανδρος δ' ἐν Ἀνατιθεμένῃ καὶ ἐν Διδύμαις πρὸς ταῖς δώδεκα δραχμαῖς καὶ τριώβολόν φησι τούτους τελεῖν, ἴσως τῷ τελώνῃ.* Dieser letzte Zusatz gehört dem Harp. oder seiner Quelle und findet sich ohne das *ἴσως* bei Hesych. *μετοίκιον*. Nach Poll. 3, 55 erhält der *γραμματεύς* das *τριώβολον*. Boeckh St. d. Ath. 1, 447 ff. erschliesst aus diesem *τριώβολον* und aus Xen. v. d. Eink. 4, 25 eine Sklavensteuer von 3 Obolen für den Kopf, die der Freigelassene auch nach seiner Freilassung noch zu zahlen hatte. S. auch Thumser de civ. Athen. munerib. 1 ff. 1880.

3) Harp. *μετοίκιον — οἱ μέντοι μὴ τιθέντες τὸ μετοίκιον μέτοικοι*

Schutzgelde musste jeder Fremde und deshalb auch gewiss jeder Metoik, sobald er auf dem Markt Handel trieb, noch einen besondern Marktzoll bezahlen, über dessen Höhe wir nicht unterrichtet sind.[1])

Leiturgien. Weitere Leistungen der Metoiken für den Staat werden uns als *λειτουργίαι τῶν μετοίκων* bezeichnet, zu denen die Choregie, die Gymnasiarchie und die Hestiasis zu rechnen sind.[2])

εἰσφορά. Für die *εἰσφορά* waren die Metoiken seit Einrichtung der Symmorien in *μετοικικαὶ συμμορίαι* eingetheilt, an deren Spitze ein *ταμίας* stand. Die Einschätzung der Metoiken für die *εἰσφορά* erfolgte durch *ἐπιγραφεῖς*, von denen einzelne bestimmt, vielleicht alle selbst zu den Metoiken gehörten.[3]) Das Vermögen

---

ἀπήγοντο πρὸς τοὺς πωλητὰς καὶ εἰ ἑάλωσαν ἐπιπράσκοντο, ὥς φησι Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Ἀριστογείτονος = (Dem.) 25, 57. S. Poll. 8, 99.

1) S. Dem. 57, 31. 34. Boeckh St. d. Ath. 1, 449. Schaefer Dem. 1[1], 124.

2) *Αἱ τῶν μετοίκων λειτουργίαι* und *αἱ πολιτικαί* werden unterschieden Dem. 20, 18. 20. Ich stimme jetzt Thumser a. a. O. 57 ff. bei, dass man nach der Ausführung bei Dem. 20, 18—22 als metoikische Leiturgien Choregie, Gymnasiarchie und Hestiasis anzunehmen hat. Wenn es C. I. A. II 86, zwischen Ol. 101—104 (376—361) abgefasst, wo offenbar für die Sidonier eine Befreiung von allen pecuniären Leistungen bestimmt wird, heisst: *μὴ ἐξεῖναι αὐτοὺς μετοίκιον πράττεσθαι μηδὲ χορηγὸν μηδένα καταστῆσαι μηδ' εἰσφορὰν μηδεμίαν ἐπιγράφειν*, so sprechen diese Worte nicht gegen mehrere Leiturgien der Metoiken, da der Ausdruck *χορηγίαι* auch zur Bezeichnung aller Leiturgien verwendet wurde. S. Thumser de civ. Athen munerib. 53 und a. a. O. 59/60. Metoikische Choregie an den Lenaien: Schol. z. Arist. Plut. 953. Eine Trierarchie der Metoiken gab es nach Dem. 20, 20 im J. 355 noch nicht. Gegen Schenkl a. a. O. 190, der im Gegensatz zu Boeckh Seeurk. 170 eine Trierarchie der Metoiken überhaupt leugnet, citiert Thumser a. a. O. 60. 55 C. I. A. II 414, wo einem Byzantier die *ἔγκτησις* zuerkannt und beschlossen wird *ἐπαινέσαι — καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ τριηράρ(χ)ους*. Aber die Geehrten können die Trierarchie auch freiwillig übernommen haben. S. Fränkel zu Boeckh Staatsh. d. Ath. 2, p. 124, no. 840. Die Frage bleibt besser unentschieden.

3) Poll. 8, 144: *καὶ τὸ παρ' Ὑπερίδῃ μετοικικῆς συμμορίας ταμίας.* Isokr. 17 ist von einem Metoiken gehalten, der selbst *ἐπιγραφεύς* (s. § 41) war. v. Wilamowitz a. a. O. 218 hält die hier erwähnte *εἰσφορά* für eine *εἰσφορά* der *ξένοι παρεπιδημοῦντες*, nicht der *μέτοικοι*. Aber der Sprecher von Isokr. 17 steuerte zusammen mit Pasion (§ 41), der damals Metoik gewesen sein muss. Dass der Sprecher sich der Zahlung entziehen konnte, wenn er Athen verliess, ist doch auch für ihn als *μέτοικος* natürlich. C. I. A. II 413, um 200—197 abgefasst, heisst es von einem Metoiken: *καὶ τάς τε εἰσφορὰς ἁπ(άσ)ας ὅσας ἐψήφισται ὁ δῆμος ε(ἰ)σενεγκεῖν τοὺς μετοίκους (ε)ὐτάκτως εἰσενήνοχεν.* Auch die C. I. A. II 270 erwähnten *εἰσφοραί* sind trotz Schenkl a. a. O. 188 und Thumser a. a. O. 56 Kriegssteuern.

muss bei den Metoiken in höherem Masse zu der Eisphora herangezogen sein, als bei den Bürgern, da für die ersteren *εἰσφορὰς μετὰ Ἀθηναίων εἰσφέρειν* eine Vergünstigung war.[1])

σκαφηφορία. Als eine besondere Art von Dienstleistung der Metoiken ist endlich noch ihre Theilnahme an den religiösen Festaufzügen, besonders an der Pompe der Panathenaien zu nennen. Bei diesen Festaufzügen trugen die Männer, mit purpurnen Gewändern bekleidet und mit Eichenzweigen bekränzt, eherne und silberne, mit Wachskuchen und Opferfladen gefüllte Wannen, die Frauen und Mädchen Wasserkrüge und Sonnenschirme. Auch an anderen Staatsfesten nahmen die Metoiken Theil, so z. B. an den Hephaistien und Prometheien, bei denen ihnen eine bestimmte Portion des Opferfleisches gegeben wurde, und wahrscheinlich auch an den Festen des Demos, in welchem sie wohnhaft waren.[2])

Nikandros und Polyzelos werden geehrt, weil sie sowohl für den Bau der Schiffshäuser und der Skeuothek zu der jährlich in der Höhe von 10 Tal. (zu diesem Zweck ausgeschriebenen) Eisphora von 347/6—323/2 als auch für die Ausrüstung der Flotte im lamischen Kriege Beiträge leisteten. Ich nehme an, dass man beschlossen hatte, für den Bau der Schiffshäuser und der Skeuothek jährlich eine *εἰσφορά*, die auch hier kriegerischen Zwecken diente, in der Höhe von 10 Tal. von den Metoiken so lange beizutreiben, bis der Bau vollendet war. S. auch Pauske de magistratib. att. qui saec. a. Chr. n. IV pecunias publicas curabant 27 ff. D. i. Leipz. 1890. v. Wilamowitz a. a. O. 218, 4 denkt auch hier an eine *εἰσφορά* der *ξένοι παρεπιδημοῦντες*, ebenso wie bei C. I. A. II 86, obgleich hier die *εἰσφορά* in Verbindung mit dem *μετοίκιον* aufgeführt wird.

1) S. C. I. A. II 121, Z. 28. 176. Ueber den Ausdruck *τὸ ἕκτον μέρος εἰσφέρειν μετὰ τῶν μετοίκων* bei Dem. 22, 61 s. Boeckh St. d. Ath. 1, 696/7, obgleich die dort vorgetragene Ansicht nur Vermuthung ist. Ebenso Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 47/8.

2) Harp. *σκαφηφόροι* = Phot.: *Δημήτριος γοῦν ἐν γ' νομοθεσίας φησίν, ὅτι προσέταττεν ὁ νόμος τοῖς μετοίκοις ἐν ταῖς πομπαῖς αὐτοὺς μὲν σκάφας φέρειν, τὰς δὲ θυγατέρας αὐτῶν ὑδρεῖα καὶ σκιάδια.* Vergl. Poll. 3, 55. Die *σκαφηφορίαι* werden *μετοίκων λειτουργίαι* genannt: Phot. *σκαφηφορεῖν*. Lex. Seguer. 280, 1 ff. Die *σκάφαι* voll Opfer: Phot. *σκάφας*. *σκαφηφορεῖν*. Lex. Seguer. 304, 27 ff. Purpurner Chiton und Eichenkränze: Phot. *σκάφας*. Lex. Seguer. 214, 6 ff. 242, 3 ff. Panathenaien speciell genannt: Hesych. *σκάφαι*. Lex. Seguer. 242, 3 ff. S. Ailian. verm. Gesch. 6, 1: *τὰς γοῦν παρθένους τῶν μετοίκων σκιαδηφορεῖν ἐν ταῖς πομπαῖς ἠνάγκαζον ταῖς ἑαυτῶν κόραις, τὰς δὲ γυναῖκας ταῖς γυναιξί, τοὺς δὲ ἄνδρας σκαφηφορεῖν.* Vergl. Zenob. 5, 95. Vollständige Stellensammlung bei Michaelis d. Parthenon 330, no. 191 ff. Vergl. auch Schenkl a. a. O. 204 ff. mit den Einschränkungen von Thumser a. a. O. 60 ff. Dass die Schirme der Athene gehörten, wie v. Wilamowitz a. a. O. 220 meint, und nur missverständlich von Ailian den

Einzelne Metoiken erhielten durch Volksbeschluss vor den übrigen besondere Privilegien. Von diesen sind die Bezeichnungen eines *πρόξενος* und *εὐεργέτης*, welche nicht selten durch Volksbeschluss bald einzeln, bald zusammen ertheilt wurden, lediglich als Ehrentitel zu fassen. Nur die *πρόσοδος πρὸς τὸν πολέμαρχον*, d. h. ohne die sonst nöthige Einführung durch den *προστάτης*, scheint ein Vorrecht des *πρόξενος* gebildet zu haben.[1]) Einzelne Rechte, welche den Metoiken bald zusammen, bald einzeln ertheilt wurden, waren die *ἀτέλεια* wohl mit Beziehung auf die Leiturgien und das *μετοίκιον*, ferner die bisweilen mit einer Massbeschränkung verbundene *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας*, die *πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον*, das *τὰς εἰσφορὰς εἰσφέ-*

Privilegien.

athenischen Bürgerinnen beigelegt werden, ist möglich. In einer Inschrift der *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, p. 167/8, Z. 16 = Ber. d. bayr. Ak. 1887, p. 5, die sich, wie es scheint, auf das Opfer der Hephaistien und Prometheien bezieht, heisst es: *δοῦναι δὲ (κ)αὶ τοῖς μετοίκοις τρεῖς βοῦς τούτων τ(ῶν βοῶν καὶ οἱ) ἱεροποιοὶ (νε)μόντω(ν αὐ)τοῖς ὠμὰ τὰ κρέα.* Aus C. I. A. I Suppl. 2 mit den Ergänzungen von v. Wilamowitz a. a. O. 254 ff. darf man wohl auf eine Theilnahme der Metoiken in Skambonidai an den Festen des Demos schliessen.

1) Ueber die verschiedenen Privilegien vergl. Schubert de proxenia att. D. i. Leipzig 1881. Monceaux les proxenies grecques 91 ff. Paris 1886. Fremde, die sich um Athen wohl verdient gemacht haben, erhalten nach Dem. 20, 60 *προξενίαν, εὐεργεσίαν, ἀτέλειαν ἁπάντων.* Aber mit der Proxenie ist die Atelie noch nicht verbunden. Dem. 20, 133: *οὐ γάρ ἐστιν οὐθ' οὗτος οὔτ' ἄλλος οὐδεὶς πρόξενος ὢν ἀτελής, ὅτῳ μὴ διαῤῥήδην ἀτέλειαν ἔδωκεν ὁ δῆμος.* Dieselbe wird deshalb neben der *προξενία* ausdrücklich ertheilt. S. C. I. A. II 91. Auch die *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* ist in der *προξενία* nicht enthalten. Vergl. C. I. A. II 41, wo die *προξενία* durch das Probuleuma des Rathes, die *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* erst durch einen Zusatzantrag in der Ekklesie beschlossen wird. S. auch C. I. A. II 70. 186. Auch Schubert a. a. O. 10 ff. hält die *προξενία* für eine leere Ehre, schliesst aber aus C. I. A. II 42: *καὶ (πρόσοδον) εἶναι αὐτῷ πρὸς τὸν πολέμαρχον (καθάπερ) το(ῖ)ς ἄλλοις προξένοις* — s. auch II 131 —, dass die *πρόξενοι* beim *πολέμαρχος* nicht der Einführung durch ihren *προστάτης* bedurften. C. I. A. IV 3, 551 wird decretiert: *(καὶ ἀτ)έλειαν εἶναι α(ὐτῷ) καὶ δίκας, ἐάν (τις) ἀδικῇ αὐτὸν Ἀ(θήν)ησιν πρὸς τὸν (πολέ)μαρχον ἄνευ π(ρυταν)είων.* Auch die *εὐεργεσία* ist einfacher Titel: Schubert 25 ff. Monceaux a. a. O. 98, 6 schliesst aus C. I. A. II 208, wie mir scheint, ohne Grund, dass zu Zeiten alle *πρόξενοι* die *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* besassen. Dittmar in den Leipz. Stud. 13, 142 ff. sucht zu erweisen, dass die *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* in den Jahren 325—315 gesetzlich mit der *προξενία* und *εὐεργεσία* verbunden war. So erklärt er das *κατὰ τὸν νόμον.* Nicht berechtigt ist der Schluss von Monceaux 102, dass die *πρόξενοι* kein *μετοίκιον* und keine Marktsteuer zahlten. Das ergiebt sich daraus, dass die Atelie nicht in der Proxenie enthalten war.

ρειν μετὰ Ἀθηναίων und das *στρατεύεσθαι τὰς στρατιὰς μετα Ἀθηναίων.*[1])

ἰσοτελεῖς. Eine besondere Classe von Metoiken bildeten die sogenannten *ἰσοτελεῖς*, welche ihren Namen davon geführt zu haben scheinen, dass sie nur zu den Leistungen verpflichtet waren, zu welchen auch die Bürger herangezogen wurden.[2]) Die *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* scheint dagegen an und für sich in der *ἰσοτέλεια* nicht enthalten gewesen zu sein, wenigstens wird dieses Recht in den Verleihungsdecreten ausdrücklich neben der *ἰσοτέλεια* verliehen.[3])

Gerichtsstand. Ihren Gerichtsstand hatten alle Metoiken, auch die bevorrechteten Classen derselben, bei dem *πολέμαρχος.*[4])

---

1) *ἀτέλεια* im allgemeinen: C. I. A. II 42. 91. *ἀτέλεια τοῦ μετοικίου* ergänzt: II 27. *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας*: II 41. 70. 186, mit einer Beschränkung auf den Werth von 3000 Drachmen bis ein Talent für den Besitz von Häusern, von ein bis zwei Tal. für den Besitz von Land. S. die von A. Wilhelm im Herm. 24. 1889, 331 ff. zusammengestellten, dahin gehörigen Inschriften. Der Zusatz *κατὰ τὸν νόμον* zu der *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* bezieht sich vielleicht auf das solonische Gesetz bei Arist. pol. 2, 7 = p. 37, 26 ff: *οἷον καὶ Σόλων ἐνομοθέτησεν καὶ παρ' ἄλλοις ἐστὶ νόμος, ὃς κωλύει κτᾶσθαι γῆν, ὁπόσην ἂν βούληταί τις.* Ueber die Bedeutung von *ἐγκτήματα* s. Lex. Seguer. 251, 1 ff. 260, 4 ff. *πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον*: II 41. 91. *τὰς εἰσφορὰς εἰσφέρειν μετὰ Ἀθηναίων*: C. I. A. II 121. *στρατεύεσθαι τὰς στρατιὰς καὶ τὰς εἰσφορὰς εἰσφέρειν μετὰ Ἀθηναίων*: C. I. A. II 176. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 8, 218. *Δελτίον ἀρχ.* 1889, p. 91, Z. 53 ff. *τὰς εἰσφορὰς εἰσφέρειν καὶ τὰ τέλη τελεῖν καθάπερ Ἀθηναῖοι καὶ τὰς στρατείας στρατεύεσθαι μετὰ Ἀθηναίων*: *Δελτ. ἀρχ.* 1888, p. 224.

2) S. Lys. u. Theophr. bei Harp. *ἰσοτελής* = Phot. Lex. Seguer. 267, 1: *ἰσοτελεῖς μέτοικοι τὰ μὲν ξενικὰ τέλη μὴ τελοῦντες, τὰ δὲ ἴσα τοῖς ἀστοῖς τελοῦντες.* S. Phot. *ἰσοτελεῖς.* Daher heisst es C. I. A. II 54: *εἶναι δὲ καὶ τοῖ(ς) μ(ετ)ὰ Ἀστυκράτους ἐκπεπτωκόσι (ἰ)σοτέλειαν καθάπερ Ἀθηναίοις.* Ueber die *ἰσοτέλεια* vergl. Schubert a. a. O. 49 ff. Thumser a. a. O. 65 ff. Ueber die Bedeutung von *τέλος* s. denselben de civ. Athen. munerib. 108 ff. In den Grabinschriften bezeichnen sich die *ἰσοτελεῖς* ausdrücklich als solche: C. I. A. III 2723 ff.

3) S. C. I. A. II 176. 413. Wenn Lysias als *ἰσοτελής* Häusser besass (Lys. 12, 18), so wird ihm in seinem Verleihungsdecrete wie gewöhnlich die *ἔγκτησις οἰκίας* mitertheilt sein. Anders Boeckh St. d. Ath. 1, 197 c, der aber, wie mir scheint, durch die Inschriften jetzt widerlegt wird. Dass den *ἰσοτελεῖς* Grubenbesitz gestattet war, lässt sich aus Xen. v. d. Eink. 4, 12 nicht schliessen. Die Stelle besagt, dass der Staat diejenigen, welche in den Bergwerken arbeiten wollten, mit der Isotelie begabt habe. S. Schubert a. a. O. 53. Thumser a. a. O. 66.

4) S. Arist. 58, 2. Poll. 8, 91. Harp. *πολέμαρχος.* Vergl. auch Schenkl a. a. O. 213 ff. Welsing de inquilinor. et peregrinor. ap. Ath. iudiciis 1 ff. D. i. Münster 1887, wo auch über einzelne Ausnahmen und Veränderungen,

C. Die athenische Bürgerschaft.

Zahl.

Die Zahl der athenischen Bürger betrug bei der Volkszählung unter der Verwaltung des Demetrios von Phaleron 21,000.[1]) Die aus dem 5. Jahrhundert stammenden Zeugnisse schreiben Athen eine Zahl von 30,000 Bürgern zu.[2]) Neuere Berechnungen, die aber beim Mangel eines genügenden statistischen Materials immer nur eine annähernde Richtigkeit erreichen können, haben für den Beginn des peloponnesischen Krieges eine Gesammtzahl von 40—47,000 Bürgern und dem entsprechend eine bürgerliche Bevölkerung von 120—140,000 Seelen ergeben.[3]) Dazu kommen dann noch gegen 10,000 athenische Bürger in den Kleruchien, eine Zahl, die man auch für das 4. Jahrhundert annehmen darf.[4])

Neubürger.

Die athenische Bürgerschaft zerfiel in die beiden Classen der Alt- und Neubürger. Die letzteren, *ποιητοί* oder *δημοποίητοι πολῖται* genannt, erhielten ihr Bürgerrecht durch Volksbeschluss.[5]) Eine solche Verleihung des Bürgerrechts durch Volksbeschluss

Modus der Creierung.

---

welche wahrscheinlich nach dem peloponnesischen Kriege eintraten, gehandelt ist. Der Polemarch verwies aber die Privatklagen der Metoiken an die Demenrichter und diese brachten sie an die Diaiteten. S. Arist. a. a. O.: *δίκαι δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν* (nämlich *τὸν πολέμαρχον*) *ἴδιαι μέν, αἵ τε τοῖς μετοίκοις καὶ τοῖς ἰσοτελέσι καὶ τοῖς προξένοις γιγνόμεναι. καὶ δεῖ τοῦτον λαβόντα καὶ διανείμαντα δέκα μέρη, τὸ λαχὸν ἑκάστῃ τῇ φυλῇ μέρος προσθεῖναι, τοὺς δὲ τὴν φυλὴν δικάζοντας* (das sind nach Arist. 53 *οἱ τετταράκοντα*) *τοῖς διαιτηταῖς ἀποδοῦναι.* Bei Poll. 8, 91 ist der Sachverhalt verwirrt.

1) Ueber die Zahl der attischen Bevölkerung vergl. Beloch die Bevölker. d. griech.-röm. Welt 57 ff. 21,000 Bürger unter Demetrios von Phaleron: Ktesikles bei Ath. 6, 272 B. Damit stimmen die anderen Angaben aus dieser Zeit bei Plut. Phok. 28. (Dem.) 25, 21. Philoch. fr. 12 bei Müller fr. hist. gr. 1, 386, welcher offenbar von seiner Zeit auf die des Kekrops zurückschliesst.

2) S. Her. 5, 97. Arist. Ekkl. 1132. Die *δύο μυριάδες τῶν δημοτικῶν* bei Arist. Wesp. 709 umfassen nur die ärmeren Bürger. (Plat.) Axioch. 369 A. lässt 30,000 Bürger an der Volksversammlung bei dem Feldherrnprocess nach der Schlacht bei den Arginusen Theil nehmen, indem er offenbar alle Bürger rechnet.

3) S. die Berechnung bei Beloch a. a. O. 60 ff. Ueber die Zahlen des Philoch fr. 90 bei Müller 1, 398 und Plut. Per. 37 für die Getreideempfänger des J. 445/4. s. Beloch a. a. O. 75 ff.

4) Ueber die Zahl der athenischen Kleruchen s. Beloch a. a. O. 81 ff.

5) Vergl. Harp. *δημοποίητος*. Poll. 3, 56. Unterschied von *γένει πολῖται* und *ποιητοὶ πολῖται*: Dem. 45, 78.

an Nichtbürger sollte nach den Gesetzen nur in dem Falle erfolgen, dass sich dieselben um den athenischen Staat wohl verdient gemacht hatten, wie denn auch in den Verleihungsdecreten die Verleihung regelmässig auf diese Weise motiviert wird.[1]) Nachdem die Volksversammlung das Bürgerrecht ertheilt hatte, wurde dasselbe erst noch in einer zweiten Versammlung, an welcher 6000 Abstimmende Theil nehmen mussten, durch eine geheime Abstimmung bestätigt. War dieses geschehen, so konnte gegen den gefassten Beschluss von jedem Athener eine *γραφὴ παρανόμων* eingebracht werden, in welcher der Kläger vor Gericht zu erweisen hatte, dass der durch Verleihung des Bürgerrechtes Geehrte dieser Ehre nicht würdig und wider das Gesetz Athener geworden sei.[2]) Mit diesem Geschäftsgange stimmen auch die Festsetzungen in den Verleihungsdecreten überein. Bis um die Mitte des 4. Jahrhunderts scheint es den Neubürgern frei gestanden zu haben, sich die Phyle, den Demos und die Phratrie zu wählen, denen sie angehören wollten. Nach dieser Zeit war allem Anscheine nach die freie Wahl auf bestimmte

1) S. (Dem.) 59, 89. Vergl. auch Szánto Untersuch. ü. d. att. Bürgerr. p. 26 ff.

2) S. (Dem.) 59, 89—91, gehalten um 340. S. Schaefer Dem. u. seine Zeit 3[1], 2, 183. Inschriftlich wird die zweite Versammlung erst erwähnt mit Sicherheit 363/2: C. I. A. II 54, mit Wahrscheinlichkeit schon 369/8: II 51, womit aber nicht nothwendiger Weise ausgeschlossen ist, dass auch vorher zwei Versammlungen nöthig gewesen seien. Dass die Prüfung vor Gericht nur erfolgte, wenn gegen die Verleihung des Bürgerrechtes eine *γραφὴ παρανόμων* eingebracht wurde, ergiebt sich aus dem ganzen Zusammenhange der Stelle des (Dem.) mit Sicherheit. Als Ausnahmemassregel erweist sich dagegen hinlänglich die ausdrückliche Bestimmung bei der Aufnahme der Plataier, dieselben sollten vor Gericht geprüft werden, ob sie Plataier wären und zur demokratischen Partei gehörten, eine Ausnahmemassregel, die bei der grossen Zahl der damals Aufgenommenen wohl erklärlich ist. S. (Dem.) 59, 105/6. Vergl. auch Pseudoplut. vit. Lys. 8. Fränkel d. att. Geschworenenger. 34 ff. meint, jede Verleihung sei eo ipso mit einer Dokimasie vor Gericht verbunden gewesen. Auch Hartel Stud. üb. att. Staatsr. u. Urkundenw. 271 nimmt von Anfang an eine gerichtliche Prüfung an und meint, die *γραφὴ παρανόμων* könne hier nicht in strengtechnischem Sinne gebraucht sein. Dagegen spricht sich mit Recht Szánto Untersuch. üb. d. att. Bürgerr. p. 7 ff. aus, der aber sonst auf Grund der Hartel'schen Hypothese von der doppelten Lesung in der Ekklesie zu unhaltbaren Resultaten gelangt. Buermann in den Jahrb. f. cl. Phil. Suppl.-Bd. 10, 361 setzt die Einführung der Dokimasie wohl richtig mit Meier Intell.-Bl. z. Allg. Lit.-Zeit. 1834, p. 254 auf die Zeit des Demetrios von Phaleron an.

Unterabtheilungen der Bürgerschaft beschränkt.[1]) Seit dem Ende des 4. Jahrh. scheint eine regelmässige Dokimasie der zu Neubürgern Ernannten vor einem aus 501 Mitgliedern bestehenden Gerichte üblich geworden zu sein, bei welchem die Thesmotheten als *εἰσαγωγεῖς* fungierten.[2])

Politische Rechte der Neubürger.

Ueber die politische Stellung der Neubürger innerhalb des athenischen Staates, besonders über ihre Zugehörigkeit zu einer Phratrie ist man früher getheilter Meinung gewesen.[3]) Jetzt liefert das reiche inschriftliche Material, welches uns für das 5., 4. und 3. Jahrh. zu Gebote steht, den urkundlichen Beweis,

---

1) Die älteste Formel der Bürgerrechtsverleihung in den Inschriften lautet: *εἶναι δὲ Θρασυ(βούλον φυλῆς τε εἶναι καὶ δήμου κ)αὶ φρατρίας, ὧ(ν ἂν βούληται)*: C. I. A. I 59. In folgender erweiterter Gestalt erscheint die Formel ungefähr seit 370: *εἶναι τὸν δεῖνα Ἀθηναῖον αὐτὸν καὶ ἐκγόνους αὐτοῦ καὶ εἶναι αὐτῷ γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται· τοὺς δὲ πρυτάνεις δοῦναι περὶ αὐτοῦ τὴν ψῆφον τῷ δήμῳ εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν*. S. C. I. A. II 51. 54. 108. Bald nach der Mitte des 4. Jahrh. folgt auf *ἧς ἂν βούληται* bisweilen der Zusatz *ὧν οἱ νόμοι λέγουσιν* (s. C. I. A. II 115 b), der aber bald durch den offenbar gleich bedeutenden Zusatz *κατὰ τὸν νόμον* ersetzt wird. Dass beide Ausdrücke identisch sind, wird man Buermann in d. 10. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 643 ff. unbedingt zugeben, während die Erklärung Dittmars in d. Leipz. Stud. 13, 140 ff. 153 ff. von *κατὰ τὸν νόμον* schwerlich jemand überzeugen wird. S. auch Schmitthenner de coronar. ap. Ath. honorib. 31 ff. D. i. Berlin 1891. Eine Sammlung der hierher gehörigen Inschriften bei Hartel a. a. O. 272.

2) Die in der vorhergehenden Anmerkung angegebene Formel, nur mit einigen formellen Veränderungen in ihrem zweiten Theil, erhält ungefähr seit 320 (s. C. I. A. II 223. 229) einen Zusatz ungefähr folgenden Inhalts: *τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν τῆς δωρεᾶς* (oder *τῆς πολιτείας*) *εἰς τὸ δικαστήριον, ὅταν πρῶτον οἷόν τ' ᾖ*. S. C. I. A. II 309. Noch spätere Inschriften, bald nach dem Ende des chremonideischen Krieges (Buermann a. a. O.) zeigen folgende Formulierung: *δεδόσθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν δοκιμασθέντι ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τὸν νόμον, τοὺς δὲ θεσμοθέτας, ὅταν πρῶτον πληρῶσιν δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς, εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν κατὰ τὸν νόμον καὶ εἶναι αὐτῷ δοκιμασθέντι γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται*. S. C. I. A. II 395. Sammlung der Inschriften bei Hartel 272/3.

3) Die verschiedenen Ansichten sind bei Philippi Beitr. z. e. Gesch. d. att. Bürgerrechtes 107 ff. zusammengestellt, der für die Neubürger Eintritt in eine Phratrie nur durch Adoption oder für seine von einer Athenerin geborenen Kinder durch Aufnahme derselben in die Phratrie des mütterlichen Grossvaters für möglich hielt, eine Ansicht, die er jetzt in den Jahrb. f. cl. Phil. 1879, p. 418 aufgegeben hat. Hruza Beitr. z. Gesch. d. griech. u. röm. Familienrechtes 136, 7. 1892 hält es für die Neubürger doch noch zweifelhaft, ob sie zu allen Zeiten einer Phratrie angehören durften oder mussten.

dass die Neubürger auf Grund des Volksbeschlusses, welcher ihnen das Bürgerrecht verlieh, in eine Phyle, einen Demos und eine Phratrie aufgenommen wurden.[1])

Die Rechte des Neubürgers gegenüber denen des Altbürgers waren nur unbedeutend beschränkt. Derselbe konnte nicht zu dem Amte eines der 9 Archonten gelangen und ebenso nicht zur Verwaltung eines Priesterthumes, während seinen Söhnen, welche erst nach seiner Aufnahme in die Bürgerschaft aus rechtmässiger Ehe mit einer Bürgerin geboren waren, beides offen stand. Waren dagegen die Söhne des Neubürgers bereits vor der Aufnahme ihres Vaters in die Bürgerschaft geboren, so wurden sie zwar regelmässig mit in die Bürgerschaft aufgenommen, standen aber alsdann unter denselben Beschränkungen wie ihr Vater und erst ihre Söhne, welche aus einer rechtmässigen Ehe mit einer Athenerin geboren waren, erlangten alle Rechte der Altbürger.[2])

Plataier. Die Annahme, dass die Plataier eine besondere Classe athenischer Bürger gebildet haben und dass die wegen ihrer Theilnahme an der Schlacht bei den Arginusen freigelassenen Sklaven Plataier geworden seien, ist so zu modificieren, dass die letzteren eine Anzahl von Landloosen in der Gemarkung von Skione, welche seit 422/1 von den Plataiern besetzt war, erhielten und in dem Album der Kleruchen hinter diesen eingezeichnet wurden.[3])

---

1) Vergl. z. B. C. I. A. I 59 aus d. J. 410/9. II 54b aus dem J. 363/2. II 121 aus den J. 338/7. II 300 aus dem J. 295. Dass auch aus anderen Gründen die sofortige Phratrieangehörigkeit der Neubürger anzunehmen ist, hat Buermann in d. Jahrb. f. cl. Phil. 9. Spplbd. p. 597 ff. überzeugend erwiesen.

2) S. (Dem.) 59, 92. 106. Nach Arist. 55, 3 lauteten die Fragen bei der Dokimasie der 9 Archonten: *τίς σοι πατὴρ καὶ πόθεν τῶν δήμων καὶ τίς πρατρὸς πατήρ, καὶ τίς μήτηρ καὶ τίς μητρὸς πατὴρ καὶ πόθεν τῶν δήμων*; Vergl. Lex. Cantabr. p. 670, 14. Man frug nach dem mütterlichen Grossvater und seinem Demos, weil bei dem Namen einer athenischen Bürgerin das Demotikon zu dem Namen ihres Vaters oder Gatten hinzugefügt wurde, nach dem väterlichen Grossvater, weil, wenn von einem Fremden mit seiner bereits vorhandenen Nachkommenschaft das Bürgerrecht verliehen war, diese Nachkommen zwar einen bürgerlichen Vater hatten und somit der Forderung bei (Dem.) genügten, aber nicht durch ihren Vater, sondern weil ihnen selbst das Bürgerrecht verliehen war, Bürger waren. S. auch Philippi a. a. O. 117, 99. Die von Poll. 8, 85 überlieferte Frage, *εἰ Ἀθηναῖοί εἰσιν ἑκατέρωθεν ἐκ τριγονίας* ist wohl durch ein Missverständniss der oben ausgeschriebenen vollständigen Frage entstanden. Auf verschiedene Zeiten bezog die Angaben bei (Dem.) und Poll. Philippi a. a. O. 109/10 und vor ihm Meier de bonis damnat. 235.

3) Die richtige Erklärung von Hellan. bei Schol. z. Arist. Fröschen 694

Wenn den Neubürger nur seine Verdienste um den athenischen Staat zur Aufnahme unter die Bürgerschaft befähigten, so beruhte dagegen das Bürgerrecht des Altbürgers auf seiner Abstammung. Für diese Abstammung wurde unter dem Archon Eukleides das Gesetz des Perikles vom J. 451 erneuert, welches bestimmte, dass nur diejenigen am Bürgerrechte Antheil haben sollten, welche von väterlicher und mütterlicher Seite von bürgerlichen Eltern abstammten. Indessen wurde den vor dem Jahre des Eukleides Geborenen die Vergünstigung zu Theil, dass für sie die bürgerliche Abstammung von einer Seite zur Begründung ihres Bürgerrechtes genügen sollte.[1]) Aus dieser Vergünstigung ergiebt sich die Thatsache, dass das perikleische Gesetz wohl infolge der grossen Verluste, welche die Bürgerschaft im Verlaufe des peloponnesischen Krieges erlitten hatte, ausser Uebung gekommen war, wie dafür auch die von Alkibiades erneuerte Syntelie der Halbbürtigen im Kynosarges zu zeugen scheint.[2])

Altbürger.

Abstammung.

---

giebt Kirchhoff in d. Abh. d. Berl. Ak. 1873, p. 9/10. Skione im Besitz der Plataier seit 422/1: Thuk. 5, 32. Diod. 12, 76. Isokr. 4, 109. Ueber die Beziehungen zwischen Athen und Plataiai s. Szánto in den Wiener Stud. 6, 159 ff. Die Abhandlung von Heinr. Wiegand die Plataeer in Athen im Progr. von Ratzeburg 1888 ist ohne Bedeutung.

1) Arist. 42, 1 sagt von der Verfassung nach Eukleides: *μετέχουσιν μὲν τῆς πολιτείας οἱ ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀστῶν.* Ueber das Gesetz des Perikles vergl. Arist. 26, 4. Zu dem Gesetze unter Eukleides gehören die Angaben des Karystios bei Ath. 13, 577 C: *Ἀριστοφῶν δὲ ὁ ῥήτωρ ὁ τὸν νόμον εἰσενεγκὼν ἐπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀστῆς γένηται νόθον εἶναι* und des Eumelos beim Schol. z. Aischin. 1, 39: *Εὔμηλος ὁ περιπατητικὸς ἐν τῷ γ' περὶ τῆς ἀρχαίας κωμῳδίας φησὶ Νικομένη τινὰ ψήφισμα θέσθαι μηδένα τῶν μετ' Εὐκλείδην ἄρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως, ἂν μὴ ἄμφω τοὺς γονέας ἀστοὺς ἐπιδείξηται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάστους ἀφεῖσθαι.* Auf dieses Gesetz beziehen sich Dem. 57, 30. Is. 8, 43.

2) Ueber das Gymnasion Kynosarges vergl. Plut. Them. 1. Lex. Seguer. 274, 21 ff.: *Κυνόσαργες γυμνάσιόν τι Ἀθήνησι καλούμενον, εἰς ὃ ἐνεγράφοντο καὶ οἱ νόθοι ἐκ τοῦ ἑτέρου μέρους ἀστοί.* Dass an den Uebungen im Kynosarges auch Halbbürtige Theil nahmen, die nur von mütterlicher Seite Athener waren, ergiebt sich aus dem Vergleich bei Dem. 23, 213. Vergl. Buermann in dem 7. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. class. Phil. 633/4. Schenkl in den Wiener Stud. 1883, 17 A. 22 leugnet es. Reorganisation der Syntelie der *νόθοι* durch Alkibiades: Polemon bei Ath. 6, 234 E. Schenkl a. a. O. 18/9 identificiert diesen Alkibiades ohne Grund mit dem Gehülfen des Kleisthenes gleichen Namens. Dass im 4. Jahrh. die Syntelie der *νόθοι* nicht mehr existierte, zeigt Dem. 23, 213. Dass die *νόθοι* zur Zeit des peloponnesischen Krieges rechtlich nicht eo ipso Bürger waren, ergiebt eine

Auch in civilrechtlicher Bedeutung wurde seit dem J. 403 die Stellung der Halbbürtigen eine ungünstigere, indem das nominell zwar fortbestehende, praktisch aber ausser Uebung gekommene Gesetz Solons, welches allen Halbbürtigen das Verwandtschaftsrecht in religiösen und profanen Dingen entzog, gleichfalls unter dem Archontat des Eukleides erneuert wurde.[1]) Im Verlaufe des 4. Jahrhunderts haben dann diese Bestimmungen über das Bürgerrecht noch insofern eine Verschärfung erfahren, als Mischehen zwischen einem Bürger und einer Fremden oder zwischen einem Fremden und einer Bürgerin überhaupt verboten und die Fremden im Betretungsfalle in die Sklaverei verkauft wurden. Indessen scheinen diese rigorosen Bestimmungen doch nicht streng zur Ausführung gekommen zu sein und keineswegs die Halbbürtigen von der Bürgerschaft fern gehalten zu haben. Die Einschmuggelung derselben in die Bürgerlisten blieb ein eifrig betriebenes Geschäft, wie die im J. 346/5 vorgenommene Diapsephisie, bei der viele aus der Bürgerschaft ausgestossen wurden, beweist.[2])

Ehe. Zur Aufnahme in die Phratrie und damit in die athenische Bürgerschaft genügte aber nicht allein die rein bürgerliche Abstammung, der Aufzunehmende musste auch aus einer zwischen

---

unbefangene Würdigung von Arist. Vög. 1649—1670, dass sie dagegen thatsächlich in die Bürgerlisten eingeschmuggelt wurden, lehrt Isokr. 8, 88, welcher berichtet, dass im peloponnesischen Kriege die Phratrien und Demen erfüllt wurden *τῶν οὐδὲν τῇ πόλει προσηκόντων*.

1) S. Is. 6, 47: *τοὐναντίον τοίνυν συμβέβηκεν ἢ ὡς ὁ νόμος γέγραπται· ἐκεῖ μὲν γάρ ἐστι νόθῳ μηδὲ νόθῃ εἶναι ἀγχιστείαν μήθ' ἱερῶν μήθ' ὁσίων ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος*. Ebenso Dem. 43, 51. Dass das Gesetz über die *ἀγχιστεία* der *νόθοι* solonisch war, bezeugt Arist. Vög. 1660 ff.

2) S. (Dem.) 59, 17: *τοῦ μὲν νόμου τοίνυν ἀκηκόατε, ὦ ἄνδρες δικασταί, ὃς οὐκ ἐᾷ τὴν ξένην τῷ ἀστῷ συνοικεῖν οὐδὲ τὴν ἀστὴν τῷ ξένῳ οὐδὲ παιδοποιεῖσθαι, τέχνῃ οὐδὲ μηχανῇ οὐδεμιᾷ· ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιῇ, γραφὴν πεποίηκε κατ' αὐτῶν εἶναι πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, κατά τε τοῦ ξένου καὶ τῆς ξένης, κἂν ἁλῷ, πεπρᾶσθαι κελεύει.* Ueber die *διαψήφισις* des J. 346/5 vergl. Harp. u. d. W. Hypoth. z. Is. 12. z. Dem. 57. Beschlossen wurde sie auf Antrag des Demophilos: Aischin. g. Tim. 86. Schol. 1, 77. Dind. Es wurden bei dieser Gelegenheit viele aus der Bürgerschaft ausgestossen: Dem. 57, 2, aber nach der Schlacht bei Chaironeia wieder aufgenommen: Suid. *ἀπεψηφισμένοι*. In den attischen Grabinschriften begegnen uns Frauen athenischer Bürger aus Amphissa: C. I. A. II 2786, Tolophon: 3395, Lokris: 3142, Andros: 2788, Elis: 2894, Herkleia: 2916. 2962. 2964, Theben: 3006, Lakonien: 3127, Milet: 3215, 3218, Sikyon: 3333.

Mann und Frau rechtsgültig geschlossenen Ehe geboren sein. Rechtsgültig war die Ehe in Athen, abgesehen von den eben erörterten Bedingungen des Bürgerrechtes der Betheiligten, wenn die Ehebegründung erfolgt war, entweder durch *ἐγγύησις*, d. h. durch die förmliche, regelmässig vor Zeugen erfolgende Uebergabe der Braut seitens ihres *κύριος* an den Bräutigam, oder bei einer Erbtocher durch die *ἐπιδικασία*, indem der durch das Gesetz zur Ehe berechtigte *ἀγχιστεύς* vor dem *ἄρχων* oder wenn er ein Metoik war, vor dem *πολέμαρχος* die Erbtochter zu seiner Gattin erklärte, während die Genehmigung des Beamten, resp. des Gerichtes, wenn die Berechtigung des *ἐπιδικαζόμενος* angegriffen wurde, nur eine formelle Bedeutung hatte.[1]) Dem eben geschilderten Ehebegründungsacte folgte der *γάμος*, der Ehevollzug. Ueber die Bedeutung des *εἰσφέρειν γαμηλίαν ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τοῖς φράτορσιν* lässt sich mit Bestimmtheit nichts sagen. Das Wahrscheinlichste ist, dass die *γαμηλία* eine Gebühr war, welche der Neuvermählte seiner Phratrie zu leisten hatte, die aber weder als Rechtspflicht, noch als nothwendig für die Begründung einer ordnungsmässigen Ehe gegolten hat.[2]) In die Ehe brachte die

---

1) Ueber die Formen der Eheschliessung vergl. jetzt Hruza Beitr. z. Gesch. d. griech. u. röm. Familienrechtes I 1892. Die Unterscheidung von *ἐγγύησις* und *ἐπιδικασία* bereits bei Is. 6, 14. Ueber die Person des *κύριος* s. Meier und Schoemann att. Proc.² 505. van den Es de iure familiarum ap. Athen. p. 6 ff. Hruza a. a. O. 54 ff. Ueber die *ἐπίδικος ἐπίκληρος*: Is. 3, 64/5. Poll. 3, 33. Ueber die *ἐγγύησις* vergl. Hruza a. a. O. 18 ff., über die *ἐπιδικασία* denselben a. a. O. 90 ff. Da bei der Einführung des Kindes in die Phratrie von dem Vater desselben zu schwören ist: *ἦ μὴν ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικὸς εἰσάγειν* (Is. 8, 19. Nach dem Phratriebeschluss von Demotionidai sollen die Zeugen blos bezeugen: *μαρτυρῶ ὃν εἰσάγει ἑαυτῷ ὑὸν εἶναι τοῦτον γνήσιον ἐγ γαμετῆς*: Ind. schol. Goett. 1890/1, p. 4, Z. 108 ff.), so muss man sich die *ἐγγύησις* bei den *ἐπιδικασθεῖσαι* als durch das Gesetz erfolgt denken. S. Hruza a. a. O. 111/2. Wer nicht *ἐγ γαμετῆς* stammt, ist *νόθος*. S. Poll. 3, 21: *καὶ γνήσιος μὲν ὁ ἐκ γυναικὸς ἀστῆς καὶ γαμετῆς (ὁ δὲ αὐτὸς καὶ ἰθαγενής), νόθος δὲ ὁ ἐκ ξένης ἢ παλλακίδος.* Die Classe der *νόθοι* von einer bürgerlichen *παλλακίς* war in Athen gewiss nicht zahlreich.

2) Ueber die Bedeutung des *γάμος*, der regelmässig unmittelbar auf die *ἐγγύησις* folgte, s. Hruza a. a. O. 125 ff. 45 ff. *Εἰσφέρειν γαμηλίαν ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τοῖς φράτορσιν* bei Is. 3, 76. 79; 8, 18. 20; Dem. 57, 43. 69. Die Erklärungen bei den Lexikographen widersprechen sich. S. Hruza 133, 2. Ueber die Bedeutung der *γαμηλία* vergl. Hruza a. a. O. 133 ff., der wohl 144, 17 mit Recht aus Is. 3, 79 schliesst, dass die *γαμηλία* keine Zwangspflicht gewesen ist.

Frau regelmässig ihrem Manne eine Mitgift zu, obgleich dieselbe für die Rechtsgültigkeit der Ehe nicht bestimmend war.[1])

Legitimer Concubinat.

Als zweite Form einer rechtsgültigen Verbindung zwischen Mann und Frau ist für Athen der legitime Concubinat aufgestellt worden. Die uneingeschränkte Zustimmung, welche diese Ansicht früher bei mir gefunden hat, vermag ich nach erneuter Prüfung der Frage nicht mehr aufrecht zu erhalten.[2]) Für die demosthenischen Reden gegen Boiotos und für die Rede des Isaios über die Erbschaft des Philoktemon, welche als die wichtigsten Zeugnisse für das Vorhandensein des legitimen Concubinates gelten, scheint eine befriedigende Erklärung der in denselben geschilderten Verhältnisse auch ohne diese Annahme nicht ausgeschlossen.[3]) Was sonst noch zur Begründung des Vorhandenseins des legitimen Concubinates angeführt worden ist, ist für dasselbe, wenn die Zeugnisse des Demosthenes und Isaios in Wegfall kommen, nicht genug beweiskräftig[4]), zumal da auch ein ausdrückliches Zeugniss gegen die Existenz dieser Verbindung mit den für dieselbe angenommenen Rechtswirkungen sich nachweisen lässt.[5])

---

1) S. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 513 ff. Schoemann zu Is. p. 233.

2) Die Ansicht von dem Vorhandensein des legitimen Concubinates hat Buermann im 9. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 569 ff. aufgestellt und begründet. Philippi in den Jahrb. f. cl. Phil. 1879, p. 413 ff. stimmt im ganzen zu, hält aber die Form dieses legitimen Concubinates bei den loseren Rechtsformen der Athener durch unsere Quellen für nicht hinlänglich angezeigt. Auch ich habe in der ersten Auflage Buermann zugestimmt. Gegen die Ansicht desselben Zimmermann de nothorum Athenis condicione p. 10 ff. D. i. Berlin 1886. Hruza a. a. O. 25 ff.

3) Ueber den Sachverhalt bei Dem. 39, 40 und Is. 6 vergl. den Anhang am Ende dieses Buches.

4) Für Is. 3 genügt es, auf Zimmermann a. a. O. 19 ff. und Hruza 30 ff. zu verweisen. Die in dem alten drakontischen Gesetze bei Dem. 23, 53 erwähnte *παλλακή, ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ*, bezeichnet höchst wahrscheinlich diejenige Classe von Maitressen, welche Is. 3, 39 charakterisiert werden. *Ἐλεύθερος* bedeutet nicht dasselbe wie *γνήσιος*, wie Buermann 573 will. Vergl. Zimmermann a. a. O. p. 24.

5) Das ausdrückliche Zeugniss gegen das Vorhandensein des legitimen Concubinates, von Zimmermann a. a. O. 25/6 citiert, lautet bei (Dem.) 59, 118: *θαυμάζω δ' ἔγωγε τί ποτε καὶ ἐροῦσι πρὸς ὑμᾶς ἐν τῇ ἀπολογίᾳ, πότερον ὡς ἀστή ἐστι Νέαιρα αὕτη, καὶ κατὰ τοὺς νόμους συνοικεῖ αὐτῷ; ἀλλά μεμαρτύρηται ἑταίρα οὖσα καὶ δούλη Νικαρέτης γεγενημένη. ἀλλ' οὐ γυναῖκα εἶναι αὐτοῦ, ἀλλὰ παλλακὴν ἔχειν ἔνδον; ἀλλ' οἱ παῖδες ταύτης ὄντες καὶ εἰσηγμένοι εἰς τοὺς φράτερας ὑπὸ Στεφάνου καὶ ἡ θυγάτηρ ἀνδρὶ*

Uneheliche Kinder.

Kinder, welche ausser der Ehe geboren waren, waren νόϑοι; auch wenn sie von einem athenischen Vater und einer athenischen Mutter abstammten. Dieselben konnten ordnungsmässig in eine Phratrie nicht eingeführt werden, weil der Vater den hierzu nöthigen Eid, dass das Kind von einer bürgerlichen, ihm durch ἐγγύησις verbundenen Frau stamme, nicht leisten konnte. Dagegen gehörten diese νόϑοι wohl eo ipso der Phyle ihrer Mutter an und wurden demgemäss, wenn sie erwachsen waren, auch wohl in den Demos derselben aufgenommen. Sie wurden also durch diese Aufnahme zwar athenische Bürger, entbehrten aber der durch die Zugehörigkeit zu einer Phratrie begründeten familienrechtlichen Vollberechtigung, indem diesen νόϑοι von dem väterlichen Vermögen nur die sogenannten νοϑεῖα vermacht werden konnten, welche eine bestimmte Summe nicht übersteigen durften.[1])

Namengebung.

Ich erörtere im Folgenden kurz die Formalitäten, unter denen die jungen Athener in die Bürgerschaft aufgenommen wurden.

Ἀϑηναίῳ ἐκδοϑεῖσα περιφανῶς αὐτὴν ἀποφαίνουσι γυναῖκα ἔχοντα. Daraus ergiebt sich, dass die Kinder einer παλλακή nicht in die Phratrie eingeführt werden konnten. S. auch § 122: τὸ γὰρ συνοικεῖν τοῦτ' ἔστιν, ὃς ἂν παιδοποιῆται καὶ εἰσάγῃ εἴς τε τοὺς φράτερας καὶ δημότας τοὺς υἱεῖς καὶ τὰς ϑυγατέρας ἐκδιδῷ ὡς αὐτοῦ οὔσας τοῖς ἀνδράσι. τὰς μὲν γὰρ ἑταίρας ἡδονῆς ἕνεκ' ἔχομεν, τὰς δὲ παλλακὰς τῆς καϑ' ἡμέραν ϑεραπείας τοῦ σώματος, τὰς δὲ γυναῖκας τοῦ παιδοποιεῖσϑαι γνησίως καὶ τῶν ἔνδον φύλακα πιστὴν ἔχειν. Die Ausführung von C. Schaefer im phil. Anz. 1887, p. 403 ff. ändert daran nichts. Vergl. übrigens auch Thalheim in der Berl. phil. Wochenschr. 1888, p. 1345 ff.

1) Den Einführungseid in die Phratrie s. bei Is. 7, 16. Dem. 57, 54. Wer aber nicht in eine Phratrie eingeführt ist, ist νόϑος: Is. 3, 75. Dass die νόϑοι ex cive attica eo ipso Bürger waren, glaube auch ich jetzt. S. Caillemer im Annuaire de l'association pour l'encouragement des études grecques en France 1878, p. 184 ff. Boiotos gehörte bereits vor seiner Anerkennung durch Mantias zur Phyle Hippothontis. Vergl. Dem. 39, 25. 28. S. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.² 533, 143. Da nach Arist. rhet. 2, 23 περὶ τῶν τέκνων αἱ γυναῖκες πανταχοῦ διορίζουσί τἀληϑές, so wird die Erklärung der bürgerlichen Mutter, das uneheliche Kind stamme von einem bürgerlichen Vater, für die Civität des Kindes bis zu seiner Aufnahme in einen Demos genügt haben. Bei der Aufnahme in den Demos wurde in betreff des Aufzunehmenden nur darüber abgestimmt, εἰ ἐλεύϑερός ἐστι καὶ γέγονε κατὰ τοὺς νόμους, wo das κατὰ τοὺς νόμους sich nur auf das unmittelbar vorhergehende: μετέχουσιν μὲν τῆς πολιτείας οἱ ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀστῶν bezieht. S. Arist. 42, 1. Die νοϑεῖα nach Harp. νοϑεῖα bis 1000 Drachmen, nach Schol. z. Arist. Vög. 1626 bis 5 Minen.

Regelmässig am 10. Tage nach der Geburt erhielt das Kind seinen Namen.[1]) In dieser Namengebung waren die Eltern unbeschränkt, welche auch das Recht hatten, einen einmal gegebenen Namen zu verändern. Indessen war es Sitte, dass der älteste Sohn nach dem väterlichen Grossvater genannt wurde, während man für die anderen Kinder meist Namen aus der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft nahm.[2])

Aufnahme in die Phratrie.

Während die Namengebung eine private Feier war, so bewirkte dagegen die Aufnahme des Kindes in die Phratrie die familienrechtliche Vollberechtigung desselben. Für die Formalitäten, unter denen diese Aufnahme erfolgte, hatte der Staat, wie es scheint, nur allgemeine Normen aufgestellt, während die specielle Anordnung derselben den einzelnen Phratrien überlassen war.[3]) Ueber das Lebensalter der einzuführenden Kinder scheint es allgemein gültige Bestimmungen nicht gegeben zu haben, was sich um so mehr empfehlen musste, da die Möglichkeit der Einführung an einem bestimmten Tage im Jahre für Kinder in jungen Jahren unzweifelhaft sehr von Zufälligkeiten abhängig war. Indessen ist es wahrscheinlich,

1) Dass die *δεκάτη* der regelmässige Tag der Namengebung war, bezeugt Arist. Vög. 922/3. 494 mit d. Schol. Dem. 39, 20. 22; 40, 28. S. auch Lex. Seguer. 237, 26 ff. Ueber die *ἑβδόμη* s. Harp. *ἑβδομευομένου*.

2) Ueber das Recht der Namengebung und -veränderung: Dem. 39, 39. Ueber die Wahl des Namens: Dem. 39, 27; 43, 74. Der Adoptivsohn nennt seinen Sohn nach seinem Adoptivvater, *ἵνα μὴ ἀνώνυμος ὁ οἶκος αὐτοῦ γένηται* (Is. 2, 36).

3) Für die Verschiedenheit dieser Formalitäten in den einzelnen Phratrien spricht der Umstand, dass die Redner es für nöthig halten, bei den einzelnen Phratrien diese Formalitäten besonders zu beschreiben. So sagt Is. 7, 16 von der Phratrie des Apollodoros: *ἔστι δ' αὐτοῖς νόμος ὁ αὐτός, ἐάν τέ τινα φύσει γεγονότα εἰσάγῃ τις ἐάν τε ποιητόν.* Besonders zu vergleichen ist der Beschluss der Phratrie Demotionidai im C. I. A. II 841 b mit der Fortsetzung in der *Ἐφ. ἀρχ.* 1888. 3, 1 ff. = Berl. phil. Wochenschrift 1889, p. 225/6. Die ganze Inschrift jetzt bei Sauppe de phratriis att. II 3 ff. im Ind. schol. Goett. 1890/91. Die Erörterungen über die Inschrift, welche vor dem Bekanntwerden des zweiten Theiles derselben erschienen sind, von Szanto im N. Rh. Mus. 1885. 40, 506 ff., von mir in den Jahrb. f. cl. Phil. 1887, 23 ff., von C. Schaefer im Progr. von Pforta 1888, sind durch das Bekanntwerden des zweiten Theiles gegenstandslos geworden. Ueber die ganze Inschrift haben gehandelt R. Schoell in den Sitzungsber. d. bayr. Ak. 1889. 2, 1 ff. und Sauppe a. a. O. Die Inschrift, welche drei verschiedene Decrete umfasst, erwähnt Z. 14, bei Sauppe (nach dem ich citiere), *τὸν νόμον τὸν Δημοτιωνιδῶν*, auf den sich auch wohl Z. 70 *τοὺς δὲ μάρτυρας τρεῖς οὓς εἴρηται* bezieht.

dass die Einführung in einem der ersten Lebensjahre des Kindes erfolgt ist.[1]) Die festliche Gelegenheit zu derselben boten die Apaturien, ein innerhalb der Verwandtschaft gefeiertes Fest, und zwar war der dritte Tag des Festes, die sogenannte *κουρεῶτις*, zur Einführung der Kinder bestimmt.[2]) Verbunden war dieselbe mit einem Opfer für den Zeus Phratrios, welches für die Knaben *κούρειον* genannt wurde, während das bei der Einführung von Mädchen übliche Opfer vielleicht *μεῖον* hiess.[3]) Ein Schaf oder

---

1) In dem Et. M. 118, 54 ff. (*Ἀπατούρια*) heisst es: *ἐν ταύτῃ τῇ ἑορτῇ τοὺς γεννωμένους ἐν τῷ ἐνιαυτῷ ἐκείνῳ παῖδας τότε ἐνέγραφον*, beim Schol. Plat. Tim. 21: *ἐν ταύτῃ* (*τῇ κουρεώτιδι*) *γὰρ τοὺς κόρους ἐνέγραφον εἰς τοὺς φράτερας, τριετεῖς ἢ τετραετεῖς ὄντας.* Der Sprecher von Is. 8 sagt § 19, er sei eingeführt, *ἐπειδὴ ἐγενόμεθα*, Kallias bei Andok. v. d. Myst. 127 *τὸν παῖδα ἤδη μέγαν ὄντα εἰσάγει εἰς Κήρυκας* und bei Dem. 43, 11 erfolgt die Einführung, *ἐπειδὴ οὑτοσὶ ὁ παῖς ἐγένετο καὶ ἐδόκει καιρὸς εἶναι.* In der Demotionideninschrift heisst es im ersten Decret Z. 45 ff.: *ἐπι(ψ)ηφίζειν δὲ τὸν φρατρίαρχον περὶ ὧν ἄ(ν) διαδικάζειν δέῃ κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἕκαστον*, im zweiten werden die Einzuführenden nur wiederholt (Z. 69. 79. 104) *παῖδες* genannt, im dritten jüngsten Decret wird Z. 115 ff. bestimmt: *ὅπως δ' ἂν εἰδῶσι οἱ φράτερες τοὺς μέλλοντας εἰσάγεσθαι, ἀπογράφεσθαι τῷ πρώτῳ* (in der Bedeutung von *προτέρῳ*) *ἔτει ἢ ᾧ ἂν τὸ κούρειον ἄγῃ τὸ ὄνομα πατρόθεν καὶ τοῦ δήμου καὶ τῆς μητρὸς πατρόθεν καὶ τοῦ δήμου πρὸς τὸν φρατρίαρχον, τὸν δὲ φρατρίαρχον ἀπογραψαμένων ἀναγράψαντα ἐκτιθέναι, ὅπου ἂν Δεκελειῆς προσφοιτῶσι, ἐκτιθέναι δὲ καὶ τὸν ἱερέα ἀναγράψαντα ἐν σανιδίῳ λευκῷ ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Λητοῦς.*

2) Ueber die Apaturien s. Meier de gent. att. 11 ff. Mommsen Heort. 302 ff. Xen. 1, 7, 8: *μετὰ δὲ ταῦτα ἐγίγνετο ἀπατούρια, ἐν οἷς οἵ τε πατέρες καὶ οἱ συγγενεῖς σύνεισι σφίσιν αὐτοῖς. Ἀπατούρια = ὁμοπατόρια*: Meier a. a. O. 11. Verkehrte Etymologie im Et. M. 118, 54 ff. (*Ἀπατούρια*). Ueber die *κουρεῶτις* vergl. Schol. zu Arist. Ach. 146: *τὴν δὲ τρίτην κουρεῶτιν ἀπὸ τοὺς κούρους καὶ τὰς κόρας ἐγγράφειν εἰς τὰς φρατρίας.* Ebenso Suid. *Ἀπατούρια.* Bei Hesych. wird der Name offenbar von *κείρειν* abgeleitet. So auch Mommsen a. a. O. 310. Im ersten Decret der Demotioniden-inschrift heisst es Z. 26 ff.: *τὴν δὲ διαδικασίαν τὸ λοιπὸν εἶναι τῷ ὑστέρῳ ἔτει ἢ ᾧ τὸ κούρειον θύσῃ τῇ κουρεώτιδι Ἀπατουρίων.* Vergl. Z. 60 ff.

3) *Κούρειον* das bei der Einführung der Knaben übliche Opfer: Is. 6, 22. Demotionideninschrift Z. 28. 117. Lex. Seguer. 273, 1 ff. *κούρειον — ἰδίως δὲ καὶ τὸ διδόμενον ὑπὸ τῶν πατέρων τοῖς φράτορσιν, ὅταν εἰσφέρωσι τοὺς παῖδας εἰς φρατρίας. τὸ οὖν θυόμενον τότε ἱερεῖον κούρειον ἐκαλεῖτο.* Dass *μεῖον* und *κούρειον* verschieden waren, ergiebt sich aus der Demotioniden-inschrift Z. 5. 59/60, während das Et. M. 533, 30 ff. beide identificiert. Ueber das *μεῖον* wissen wir nichts Bestimmtes. S. Harp. *μεῖον καὶ μειαγωγός.* Poll. 3, 52. Schol. zu Arist. Fröschen 798. Beide Opfer wurden an den Apaturien dargebracht: Demotionideninschrift Z. 58 ff. Dass *μεῖον* das kleinere Opfer bedeutet im Gegensatz zum *κούρειον*, wie Mommsen a. a. O.

eine Ziege, ein gewisses Quantum an Kuchen und Wein und eine bestimmte Geldsumme hatte der Einführende für das zu veranstaltende Opfer zu liefern, an dem seine Phratriegenossen Theil nahmen.[1]) Mit dem Opfer war eine Abstimmung über die Aufnahme des vorgestellten Knaben in die Phratrie verbunden. Für diese Aufnahme in die Phratrie, welche die *συγγένεια* und damit das Erbrecht begründete, sind in dem zweiten Decrete der Phratrie Demotionidai folgende Modalitäten festgesezt. Der Act der Aufnahme zerfällt in die *ἀνάκρισις* und die *διαδικασία*. Bei der erstern hat der Einführende drei Zeugen beizubringen, welche eidlich zu erhärten haben, dass der eingeführte Knabe der legitime Sohn des Einführenden von einer ihm ehelich verbundenen Frau ist, während in anderen Phratrien der Vater selbst diesen Eid zu leisten hatte.[2]) Bei der dann folgenden Diadikasie

---

308 vermuthete, bestätigt die citierte Inschrift. Ich identificiere jetzt vermuthungsweise das *μεῖον* mit dem Opfer bei der Einführung der Mädchen (s. Is. 3, 73. 75. 76. 79). Sauppe a. a. O. 9/10 und andere halten *μεῖον* für das Opfer, das bei der ersten Einführung der Knaben und Mädchen dargebracht wurde, *κούρειον* für das Opfer, das bei der nach Poll. 8, 107 von ihnen angenommenen zweiten Einführung der Jünglinge dargebracht wurde. Der noch dazu hinsichtlich der *γαμηλία* mit einem Irrthum behafteten Stelle des Poll. kann ich ein so grosses Gewicht nicht beilegen, um daraus eine zweite und zwar die entscheidende Einführung zu folgern. Dass Kallias bei Andok. v. d. Myst. 127 den Knaben einführt *ἤδη μέγαν ὄντα*, ist offenbar etwas Ungewöhnliches. S. auch Philippi Beitr. 101/2.

1) Für das Opferthier s. Poll. 3, 52: *καὶ ὄις φράτηρ καὶ φράτριος αἲξ ἡ θυομένη τοῖς φράτορσιν*. Die Weingabe hiess *οἰνιστήρια*. Die anderen Gaben lernen wir aus der Demotionideninschrift kennen, wo Z. 4 ff. als *ἱεριώσυνα* für den Priester des Zeus Phratrios bestimmt werden: *ἀπὸ τοῦ μείου κωλῆν πλευρόνος, ἀργυρίου* III (3 Ob.)· *ἀπὸ τοῦ κουρείου κωλῆν πλευρόνος, ἐλατῆρα χοινικιαῖον, οἴνου ἡμίχουν, ἀργυρίου* ⊦ (1 Dr.). Ueber die *μερίδες*, welche die *φράτερες* erhielten, s. Dem. 43, 82. Harp. *μεῖον*.

2) Suid. *φράτορες — τὸ δὲ γράφεσθαι εἰς τοὺς φράτορας σύμβολον εἶχον τῆς συγγενείας*. In dem zweiten Decret der Demotionideninschrift Z. 67 ff. heisst es: *Νικόδημος εἶπε τὰ μὲν ἄλλα κατὰ τὰ πρότερα ψηφίσματα, ἃ κεῖται περὶ τῆς εἰσαγωγῆς τῶν παίδων καὶ τῆς διαδικασίας, τοὺς δὲ μάρτυρας τρεῖς οὓς εἴρηται ἐπὶ τῇ ἀνακρίσει παρέχεσθαι ἐκ τῶν ἑαυτοῦ θιασωτῶν μαρτυροῦντας τὰ ὑπερωτώμε(να) καὶ ἐπομνύντας τὸν Δία τὸν Φράτριον· μαρτυρεῖν δὲ τοὺς μάρτυρας καὶ ἐπομνύναι ἐχομένους τοῦ βωμοῦ· ἐὰν δὲ μὴ ὦσι ἐν τῷ θιάσῳ τούτῳ τοσοῦτοι τὸν ἀριθμόν, ἐκ τῶν ἄλλων φρατέρων παρεχέσθω*. Der *ὅρκος μαρτύρων ἐπὶ τῇ εἰσαγωγῇ τῶν παίδων* lautet Z. 107 ff.: *ματυρῶ ὃν εἰσάγει ἑαυτῷ ὑὸν εἶναι τοῦτον γνήσιον ἐγγαμετῆς· ἀληθῆ ταῦτα νὴ τὸν Δία τὸν Φράτριον· εὐορκοῦ(ν)τι μέν μοι πολλὰ καὶ ἀγαθὰ εἶναι· εἰ δ' ἐπιορκοίην, τἀναντία*. In anderen Phratrien, wo der

lässt der Phratriarch zuerst die Thiasoten des Einzuführenden geheim in Anwesenheit aller Phrateren über die Aufnahme desselben abstimmen. Stimmen die Thiasoten für die Aufnahme, die Gesammtheit der Phrateren aber in der dann folgenden Abstimmung dieser gegen dieselbe, so verfallen alle Thiasoten, welche nicht nachweisbar gegen die Aufnahme gewesen sind, in eine Geldbusse.[1]) Wenn dagegen die Thiasoten den Einzuführenden zurückweisen, der Einführende aber an die Gesammtheit der Phrateren appelliert und diese die Aufnahme beschliessen, so wird der Betreffende in die Liste seiner Phratrie eingezeichnet. Wenn aber auch die Abstimmung der Gesammtheit ungünstig für ihn ausfällt, so wird der Appellierende mit einer Busse von 100 Drachmen belegt. Wenn nach der Zurückweisung durch die Thiasoten der Einführende nicht appelliert, so ist die Entscheidung der Thiasoten rechtskräftig. Bei allen Abstimmungen der Gesammtheit gehen diejenigen Thiasoten, über deren Mitglieder gerade abgestimmt wird, ihrer Stimme verlustig.[2]) In dem ersten Beschluss der Phratrie Demotionidai sind die Modalitäten der Aufnahme von denen des zweiten etwas verschieden. Eine unabweisbare Annahme freilich ist es, dass auch hier die

---

Vater selbst schwören musste, lautete der *νόμιμος ὅρκος*: *ἦ μὴν ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικὸς εἰσάγειν.* S. Is. 8, 19; 7, 16. Dem. 57, 54. Andok. v. d. Myst. 127. Das *γένος* der Brytiden bei (Dem.) 59, 59/60 stimmt ab ohne dass dieser Eid geleistet ist, und legt ihn erst vor dem Diaiteten dem Appellanten auf.

1) In der citierten Inschrift heisst es Z. 77 ff. weiter: *ὅταν δὲ ᾖ ἡ διαδικασία, ὁ φρατρίαρχος μὴ πρότερον διδότω τὴ(ν) ψῆφον περὶ τῶν παίδων τοῖς ἅπασι φράτερσι, πρὶν ἂν οἱ αὐτοῦ τοῦ εἰσαγομένου θιασῶται κρύβδην ἀπὸ τοῦ βωμοῦ φέροντες τὴν ψῆφον διαψηφίσωνται· καὶ τὰς ψήφους τὰς τούτων ἐναντίον τῶν ἁπάντων φρατέρων παρόντων ἐν τῇ ἀγορᾷ ὁ φρατρίαρχος διαριθμησάτω καὶ ἀναγορευέτω, ὁπότερ' ἂν ψηφίσωνται· ἐὰν δέ, ψηφισαμένων τῶν θιασωτῶν εἶναι αὐτοῖς φράτερα, οἱ ἄλλοι φράτερες ἀποψηφίσωνται, ὀφειλόντων ἑκατὸν δραχμὰς ἱερὰς τῷ Διὶ τῷ Φρατρίῳ οἱ θιασῶται, πλὴν ὅσοι ἂν τῶν θιασωτῶν κατήγοροι ἢ ἐναντιούμενοι φαίνωνται ἐν τῇ διαδικασίᾳ.*

2) In der citierten Inschrift wird Z. 93 ff. fortgefahren: *ἐὰν δὲ ἀποψηφίσωνται οἱ θιασῶται, ὁ δὲ εἰσάγων ἐφῇ εἰς τοὺς ἅπαντας, τοῖς δὲ ἅπασι δόξῃ εἶναι φράτηρ, ἐνγραφέσθω εἰς τὰ κοινὰ γραμματεῖα· ἐὰν δὲ ἀποψηφίσωνται οἱ ἅπαντες, ὀφειλέτω ἑκατὸν δραχμὰς ἱερὰς τῷ Διὶ τῷ Φρατρίῳ· ἐὰν δέ, ἀποψηφισαμένων τῶν θιασωτῶν, μὴ ἐφῇ εἰς τοὺς ἅπαντας, κυρία ἔστω ἡ ἀποψήφισις ἡ τῶν θιασωτῶν· οἱ δὲ θιασῶται μετὰ τῶν ἄλλων φρατέρων μὴ φερόντων τὴν ψῆφον περὶ τῶν παίδων τῶν ἐκ τοῦ θιάσου τοῦ ἑαυτῶν.*

erste Abstimmung über die Aufnahme der Einzuführenden von den einzelnen *θίασοι* erfolgt ist, von deren zurückweisendem Beschlusse der Betroffene an die Gesammtheit der Phratrie appellieren konnte. In diesem Falle hatten alsdann die den Hauptbestandtheil der Phratrie bildenden Dekeleier, d. i. das Haus der Dekeleier, aus ihrer Mitte 5 über 30 Jahre alte Männer zu erwählen, welche als *συνήγοροι* das Interesse des betreffenden *θίασος* gegenüber dem Appellanten vor der Phratrie vertraten.[1]) Wenn der Appellant auch von der Gesammtheit der Phratrie zurückgewiesen wurde, so wurde er zugleich mit einer Busse von 1000 Drachmen belegt, welche dem Zeus Phratrios zufiel.[2])

Unsere schriftliche Ueberlieferung stimmt in ihren wesentlichen Grundzügen mit diesen inschriftlich überlieferten Modalitäten bei der Einführung in die Phratrie überein. Nur scheint bei einzelnen alten Geschlechtern, die neben den rein cultlichen *θίασοι* die Unterabtheilungen der Phratrie bildeten, auch für die Aufnahme in die Phratrie allein die Abstimmung der Genneten genügt zu haben, hauptsächlich wohl deswegen, weil die Mitglieder eines solchen Geschlechtes wegen ihrer näheren oder

---

1) In der wiederholt angeführten Inschrift heisst es Z. 26 ff.: *τὴν δὲ διαδικασίαν τὸ λοιπὸν εἶναι τῷ ὑστέρῳ ἔτει ἢ ᾧ ἂν τὸ κούρειον θύσῃ τῇ κουρεώτιδι Ἀπατουρίων, φέρειν δὲ τὴν ψῆφον ἀπὸ τοῦ βωμοῦ· ἐὰν δέ τις βούληται ἐφεῖναι ἐς Δημοτιωνίδας ὧν ἂν ἀποψηφίσωνται, ἐξεῖναι αὐτῷ· ἑλέσθαι δὲ ἐπ' αὐτοῖς συνηγόρους τὸν Δεκελειῶν οἶκον πέντε ἄνδρας ὑπὲρ τριάκοντα ἔτη γεγονότας, τούτους δὲ ἐξορκωσάτω ὁ φρατρίαρχος καὶ ὁ ἱερεὺς συνηγορήσειν τὰ δικαιότατα καὶ οὐκ ἐάσειν οὐδένα μὴ ὄντα φράτερα φρατρίζειν.* Die abgeschriebenen Worte regeln das Verfahren für die Zukunft, wie das *τὸ λοιπόν* — vergl. auch Z. 44/5: *ταῦτα δ' εἶναι ἀπὸ Φορμίωνος ἄρχοντος* — deutlich zeigt; sie haben aber mit dem in den Z. 15 ff. angeordneten Verfahren, das *αὐτίκα μάλα* erfolgt, wie Schoell a. a. O. 8/9 meint, nichts zu thun. Auch bei Schoells Erklärung der Stelle bleibt die wunderbare Thatsache bestehen, dass dieselbe Körperschaft erste und zweite Instanz ist. *Ὁ νόμος ὁ Δημοτιωνιδῶν* (Z. 14), auf den, wie es scheint, auch Z. 70 zurückgewiesen wird, wird genauere Angaben über die Modalitäten der Prüfung und Aufnahme enthalten haben, sodass daraus die Beziehung der oben abgeschriebenen Worte klar wurde. Als erste Instanz bei der Abstimmung fasse ich auch hier die einzelnen *θίασοι*. Ueber den *Δεκελειῶν οἶκος* vergl. Schoell in d. Sitzungsber. d. bayr. Ak. 1889, p. 21 u. oben p. 164, 3.

2) In der Inschrift wird fortgefahren Z. 38 ff.: *ὅτου δ' ἂν τῶν ἐφέντων ἀποψηφίσωνται Δημοτιωνίδαι, ὀφειλέτω χιλίας δραχμὰς ἱερὰς τῷ Διὶ τῷ Φρατρίῳ.* Der zweite Beschluss Z. 89/90 hat diese Busse auf 100 Drachmen herabgesetzt.

ferneren Erbberechtigung ein grösseres Interesse an der thatsächlichen Zugehörigkeit des Einzuführenden zu dem betreffenden Geschlechte hatten, als die nicht von einem gleichen Geschlechtsursprunge sich ableitenden Mitglieder eines *θίασος*.[1]) Unter Umständen scheint es möglich gewesen zu sein, dass ein einzelner gegen die Aufnahme in die Phratrie Einsprache erheben konnte. Dieses geschah wohl in der Weise, dass der durch den symbolischen Act der Fortführung des Opferthieres Einsprache Erhebende diese durch eine Klage vor Gericht, vielleicht durch eine *γραφὴ ξενίας* oder *ὑποβολῆς*, zum Austrag zu bringen hatte.[2])

---

1) Im wesentlichen stimmen mit der Demotionideninschrift überein die Angaben bei Is. 7, 15—17; 8, 19. Dem. 43, 14. 82; 57, 54. Was die Ausnahmen bei einzelnen alten Geschlechtern betrifft, so nehmen bei Andok. v. d. Myst. 127 die *Κήρυκες* den Sohn des Kallias trotz des Widerspruches des Kallides auf und damit ist die Sache offenbar erledigt. Bei (Dem.) 59, 59 ff. führt Phrastor seinen Sohn ein *εἰς τοὺς φράτερας καὶ εἰς τοὺς Βρυτίδας, ὧν καὶ αὐτός ἐστιν ὁ Φράστωρ γεννήτης*. Aber von einer Abstimmung der Phrateren ist nicht die Rede; Phrastor appelliert, nachdem die Brytiden die Aufnahme verweigert haben, nicht an die Phratrie, sondern belangt dieselben vor einem Diaiteten und, als er vor diesem den herkömmlichen Eid nicht leistet, ist, wie es scheint, die Angelegenheit erledigt. Vielleicht hat aber Phrastor nicht an die Phrateren zu appellieren gewagt und die Rechtskräftigkeit der Entscheidung der Genneten trat ein nach demselben Grundsatze, wie in der Demotionideninschrift Z. 99 ff.: *ἐὰν δὲ, ἀποψηφισαμένων τῶν θιασωτῶν, μὴ ἐφῇ εἰς τοὺς ἅπαντας, κυρία ἔστω ἡ ἀποψήφισις ἡ τῶν θιασωτῶν*. Auch *οἱ γεννῆται οἳ καλοῦνται Βρυτίδαι* in einem von Dittenberger Syll. inscr. gr. 98, 5 und Herm. 20, 5, 1 als echt erkannten Zeugnisse bildeten ein altes Geschlecht. Eine Appellation an eine richterliche Entscheidung ergiebt sich auch aus der Rede des Deinarch *πρὸς Κήρυκας* (für *κατὰ Κηρύκων* nach Meier und Schoemann att. Proc.[2] 760, 38 a), in der es sich handelte *περί τινος ἀποψηφισθέντος*, offenbar von dem Geschlechte der *Κήρυκες*. S. Meier de bon. damnat. 90. 299.

2) Is. 6, 22 heisst es: *ἐπειδὴ οὐθ' ὁ υἱὸς αὐτῷ Φιλοκτήμων συνεχώρει οὐθ' οἱ φράτορες εἰσεδέξαντο, ἀλλ' ἀπηνέχθη τὸ κούρειον*, wo also das *ἀπενεγκεῖν τὸ κούρειον* die Folge von dem ablehnenden Beschlusse der Phrateren gewesen zu sein scheint. Dagegen ist es nach Dem. 43, 14. 82 möglich, dass einer durch Fortführen des Opferthieres vom Altar die Aufnahme in die Phratrie inhibiert, womit ein *κινδυνεύειν* (14) oder ein *ὑπεύθυνον αὐτὸν ποιεῖν* (82) verbunden ist, d. h. doch wohl ein Austrag der Sache durch eine richterliche Entscheidung. Bei Is. 3, 37 wird einer, aber wohl als er bereits erwachsen war, von einem Phrateren *ξενίας* belangt. Die *γραφὴ ὑποβολῆς* erwähnt nur das Lex. Seguer. 311, 33: *ὑποβολῆς γραφὴ τί ἐστιν; εἶδος ἐγκλήματος. εἴ τις ἐγκαλοίη τινί, ὡς ὑποβολιμαῖος εἴη, ἐγράφετο ὑποβολῆς καὶ ἀλόντα αὐτὸν ἔδει πεπρᾶσθαι*. S. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 441/2.

Nachdem die Aufnahme des Eingeführten in die Phratrie genehmigt war, wurde der Name desselben in das *κοινὸν γραμματεῖον* der *φράτερες*, welches auch *φρατερικὸν γραμματεῖον* genannt wurde, eingetragen.[1] Eine Einführung in die Phratrie an einem andern Termin als an den Apaturien war im ganzen wohl ungewöhnlich, aber doch wenigstens bei Adoptionen, wo es dem Adoptierenden daran liegen konnte, dem Adoptierten möglichst bald Sohnesrechte zu verschaffen, nicht vollständig ausgeschlossen.[2] Nach der Einschreibung in die Liste der Phratrie blieb das Kind, ohne dass der Staat sich in die Erziehung desselben einmischte, ganz der Fürsorge der Familie überlassen.

Einschreibung in die Liste des Demos.

Ein Rechtsverhältniss zwischen dem Staat und dem einzelnen Athener trat erst nach der Aufnahme des letztern in den Demos ein. Diese Aufnahme erfolgte nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.[3] Als Termin für diese Einzeichnung werden bei zwei Adoptionen die Archairesien angegeben, unter denen die Archairesien der Demen zu verstehen sind, während für die regelmässige Einschreibung, die aber wohl in allen Demen an demselben Termin erfolgte, ein bestimmtes Datum nicht überliefert ist.[4] Das Verfahren selbst war folgendes: Nachdem die

---

1) *Κοινὸν γραμματεῖον*: Is. 7, 16. 17. Harp. Phot. Suid. u. d. W. Demotionideninschrift 96/7. *φρατερικὸν γραμματεῖον*: Dem. 44, 41. In der Demotionideninschrift wird Z. 20/1 *τὸ γραμματεῖον τὸ ἐν Δημοτιωνιδῶν καὶ τὸ ἀντίγραφον* erwähnt, wovon das *ἀντίγραφον* wohl dem *Δεκελειῶν οἶκος* gehörte. Es heisst *εἰσάγειν εἰς τοὺς φράτερας*: Is. 6, 21; 8, 19. Dem. 39, 4; 43, 13; 57, 54. *ἐγγράφειν εἰς τοὺς φράτερας*: Dem. 39, 4. Is. 7, 17.

2) So findet die Einführung eines Adoptierten bei Is. 7, 15 an den Thargelien statt. Ueber die Adoption vergl. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 539 ff.

3) Das bezeugt Arist. 42, 1: *ἐγγράφονται δ' εἰς τοὺς δημότας ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες* — s. auch die auf Aristoteles (s. Schol. z. Arist. Wesp. 578) zurückgehende Notiz bei dem Schol. z. Aischin. g. Ktes. 122: *πολλάκις ἔγνωμεν, ὅτι ἀπὸ ὀκτωκαίδεκα ἐτῶν ἐνεγράφοντο εἰς τὸ ληξιαρχικὸν οἱ Ἀθηναῖοι*. Dass unter *ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες* das Jahr nach Vollendung des 17. Lebensjahres zu verstehen ist, lehrt die Berechnung, nach der Demosthenes, der bei dem Tode seines Vaters 7 Jahr alt war (Dem. 27, 4), nachdem er höchstens wenige Tage über 10 Jahre unter Vormundschaft gestanden hatte (Dem. 27, 6 s. Schaefer Dem. 3[1], 2, 43 ff.), mündig, d. h. in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* eingeschrieben wurde. Vergl. über den Eintritt der Mündigkeit nach attischem Rechte Schaefer a. a. O. 3[1], 2, 19 ff. Widerlegung der Angaben, dass die Einschreibung in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* erst im 20. Jahre erfolgte, bei Schaefer a. a. O. 37/8.

4) Die Stellen über die Einschreibung der Adoptierten bei Dem. 44, 39

Demoten geschworen hatten, gerecht entscheiden zu wollen, stimmten sie nach angestellter Prüfung darüber ab, ob der Aufzunehmende das gesetzmässige Alter hatte und ob seine Abstammung die Bedingungen des Bürgerrechtes erfüllte. Verweigerten die Demoten seine Aufnahme und der Zurückgewiesene appellierte an die Gerichte, so erwählten die Demoten 5 Ankläger aus ihrer Mitte. Entschied das Gericht zu Ungunsten des Appellanten, so wurde derselbe von Staatswegen in die Sklaverei verkauft, im entgegengesetzten Falle musste er in das Demenregister eingetragen werden. Dann erfolgte noch eine Prüfung der Aufgenommenen durch den Rath, der die Demoten mit einer Busse belegte, wenn die Aufgenommenen das gesetzmässige Alter nicht hatten.[1]) Die Liste, in welche die Neuaufgenommenen eingezeichnet wurden, wird bisweilen ebenso wie das Verzeichniss der Phratrien *κοινὸν γραμματεῖον*[2]), für gewöhnlich aber *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* genannt, d. i. das Ver-

und Is. 7, 27/8. Lipsius in den Jahrb. f. cl. Phil. 1878, 299 ff. macht einen Unterschied zwischen der Einschreibung der Adoptierten und der regelmässigen Einschreibung. Dass die regelmässige Dokimasie der Epheben im Anfange des athenischen Amtsjahres erfolgte, folgert Lipsius p. 302 aus Lys. 21, 1. womit der Beginn des Ephebenjahres am 1. Boëdromion seit dem 2. vorchristlichen Jahrhundert stimmen würde. Aber darin scheint Ad. Schmidt in d. Handb. d. griech. Chronol. 313 ff. Recht zu haben, dass die von Lys. bezeugte Dokimasie im Anfange des attischen Amtsjahres für eine Unregelmässigkeit des J. 411 zu halten ist, hervorgerufen durch die Ausnahmezustände, welche die Herrschaft der 400 herbeigeführt hatte. Philippi im N. Rh. Mus. 34, 610/1 setzt die Archairesien an den Jahresanfang und lässt die natürlichen und adoptierten Söhne gleichzeitig an diesen eingeführt werden. Für die Archairesien der Demen halte ich auch jetzt noch die bei Is. und Dem. erwähnten Archairesien.

1) Arist. 42, 1: *ἐγγράφονται δ' εἰς τοὺς δημότας ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες. ὅταν δ' ἐγγράφωνται, διαψηφίζονται περὶ αὐτῶν ὀμόσαντες οἱ δημόται, πρῶτον μὲν εἰ δοκοῦσι γεγονέναι τὴν ἡλικίαν τὴν ἐκ τοῦ νόμου, κἂν μὴ δόξωσι, ἀπέρχονται πάλιν εἰς παῖδας, δεύτερον δ' εἰ ἐλεύθερός ἐστι καὶ γέγονε κατὰ τοὺς νόμους. ἔπειτ' ἂν μὲν ἀποψηφίσωνται μὴ εἶναι ἐλεύθερον, ὁ μὲν ἐφίησιν εἰς τὸ δικαστήριον, οἱ δὲ δημόται κατηγόρους αἱροῦνται πέντε [ἄν]δρας ἐξ αὐτῶν, κἂν μὲν μὴ δόξῃ δικαίως ἐγγράφεσθαι, πωλεῖ τοῦτον ἡ πόλις· ἐὰν δὲ νικήσῃ, τοῖς [δ]ημόταις ἐπάναγκες ἐγγράφειν. μετὰ δὲ ταῦτα δοκιμάζει τοὺς ἐγγραφέντας ἡ βουλή, κἂν τις δόξῃ νεώτερος ὀκτωκαίδεκ' ἐτῶν εἶναι, ζημιοῖ [το]ὺς δημότας τοὺς ἐγγράψαντας.* S. Is. 7, 28. Dem. 57, 61. Die Ausdrücke für die Aufnahme unter die Demoten sind *ἐγγραφῆναι εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον, εἰς τοὺς δημότας*, auch kurzweg *ἐγγραφῆναι* oder *δοκιμασθῆναι* und ähnliche.

2) S. Dem. 57, 60. Lex. Seguer. 272, 27 ff.

zeichniss derjenigen, welche das Recht der Erlangung (λῆξις) ihres *κλῆρος* und ihrer *οὐσία* besitzen.[1])

Mit dem Eintritt in den Demos erhielt der Athener seinen vollständigen bürgerlichen Namen, welcher sich zusammensetzte aus seinem eigenen Namen, dem seines Vaters in Genitivform und seinem Demotikon[2]), und wurde eine politische Persönlichkeit. Der Staat präsumierte bei dem jungen Athener von diesem Zeitpunkte an eine Kenntniss seiner Gesetze und die Fähigkeit, Recht und Unrecht unterscheiden zu können, und verhandelte deshalb von jetzt an direct mit demselben.[3]) War der Eingeschriebene der Sohn einer Erbtochter oder eine Waise, so erhielt er mit der Aufnahme in den Demos das Verfügungsrecht über sein Vermögen.[4])

Die bürgerlichen Rechte.

Der *πίναξ ἐκκλησιαστικός*, in welchen die Athener erst mit dem 20. Lebensjahre eingeschrieben sein sollen, war nur eine zur Controle bei den Volksversammlungen für die *ληξίαρχοι* angefertigte Abschrift des *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*. Der Besuch der Volksversammlung war nämlich dem Athener nach seiner

---

1) S. Is. 7, 27. Dem. 44, 35. Harp. *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον· Αἰσχίνης ἐν τῷ κατὰ Τιμάρχου* (§ 18), *εἰς ὃ ἐνεγράφοντο οἱ τελεωθέντες τῶν παίδων, οἷς ἐξῆν ἤδη τὰ πατρῷα οἰκονομεῖν, παρ' ὃ καὶ τοὔνομα γεγονέναι, διὰ τὸ τῶν λήξεων ἄρχειν· λήξεις δ' εἰσὶν οἵ τε κλῆροι καὶ αἱ οὐσίαι, ὡς καὶ Δείναρχος ἐν τῇ α' καθ' Ἡγελόχου συνηγορίᾳ ὑπὲρ ἐπικλήρου.* Ueber das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* s. L. Lange in den Leipz. Stud. 1, 194 ff.

2) Vergl. Dem. 39, 9: *καὶ τίς ἤκουσε πώποτε ἢ κατὰ ποῖον νόμον προσπαραγράφοιτ' ἂν τοῦτο τὸ παράγραμμα ἢ ἄλλο τι πλὴν ὁ πατὴρ καὶ ὁ δῆμος.* So z. B. *Δημοσθένης Δημοσθένους Παιανιεύς.* Man soll auf ein *ἄγαλμα* der Athene nach einem Rathsbeschluss des J. 343/2 (*τοὺς βουλ)ευτὰς πατρόθεν καὶ τοῦ δήμ(ου)* aufzeichnen: C. I. A. II 114 B. Für die Phratrie Demotionidai soll jährlich eine Liste der aufzunehmenden Kinder aufgestellt werden, welche für dieselben enthalten soll *τὸ ὄνομα πατρόθεν καὶ τοῦ δήμου καὶ τῆς μητρὸς πατρόθεν καὶ τοῦ δήμου*: Sauppe im Ind. Schol. Goett. 1890/1, p. 4, Z. 115 ff. Bei dem Namen einer athenischen Bürgerin wird das Demotikon zu dem Namen des Vaters oder des Gatten hinzugefügt mit oder ohne den Zusatz *θυγάτηρ* oder *γυνή*, wofür die Grabinschriften zahlreiche Belege liefern. Wie es mit den in den Demos aufgenommenen *νόθοι* ex cive attica gehalten wurde, lässt sich nicht sagen.

3) S. Aischin. g. Tim. 18.

4) S. im allgemeinen Harp. *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον.* Poll. 8, 104. Ueber die Söhne von Erbtöchtern s. Is. bei Suid. *τέως.* Is. 8, 31; 10, 12, über die Waisen s. Aischin. g. Tim. 103. Die Waisen waren indessen im 1. Jahre nach der Mündigkeitserklärung noch von Leiturgien befreit: Lys. 32, 24.

Mündigkeitserklärung gesetzlich gestattet; doch kam derselbe wegen der auf seine Einschreibung in den Demos folgenden militärischen Ausbildung wohl nur selten dazu, dieses Recht auszuüben.[1]) Ueberhaupt trat der in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* Eingeschriebene von einzelnen Rechten, welche man erst in späteren Jahren erwerben konnte[2]), abgesehen in den Vollbesitz der politischen Rechte, welche durch den Ausdruck *ἐπιτιμία* bezeichnet wird. Der Gegensatz zu derselben war *ἀτιμία*, welche eine vollständige oder theilweise sein konnte. Die erstere bedeutete die Entziehung aller politischen Rechte, die letztere, *ἀτιμία κατὰ προστάξεις* genannt, die Entziehung einzelner Rechte mit Beibehaltung der übrigen.[3])

Verminderung derselben.

Wie einerseits der Vollbesitz der politischen Rechte durch die Atimie vermindert wurde, so konnten andererseits dieselben durch Ertheilung besonderer Ehrenrechte auch noch vermehrt werden. Die gewöhnlichsten dieser Ehrenrechte waren die *ἀτέλεια*, d. i. die Befreiung von den für den Staat zu leistenden *λειτουργίαι*, die *προεδρία*, d. i. der Ehrensitz bei festlichen Zusammenkünften, die *σίτησις ἐν Πρυτανείῳ*, d. i. die einmalige oder lebenslängliche Speisung im Prytaneion, und die öffentliche Bekränzung.[4])

Vermehrung derselben.

---

1) So mit Recht Schaefer a. a. O. 36 gegen Boeckh kl. Schr. 4, 154. S. auch Dittenberger de ephebis att. p. 10. Xen. Mem. 3, 6, 1 beweist es. Der *πίναξ ἐκκλησιαστικός* wird erwähnt bei Dem. 44, 35.

2) Buleut (Xen. Denkw. d. Sokr. 1, 2, 35) und Heliast (Arist. 63, 3. Poll. 8, 122) konnte man erst mit dem 30. Jahre werden, Ephet mit dem 50. (Phot. *ἐφέται* 2. Art. Suid. desgl. Lex. Seguer. 188, 30), Diaitet mit dem 60. (Arist. 53, 4. Poll. 8, 126). Ueber die Beschränkungen der Sitte in dieser Hinsicht vergl. z. B. meine Beitr. 25.

3) Die classische Stelle für die verschiedenen Arten der Atimie ist Andok. v. d. Myst. 73 ff. Atimie mit Confiscation ist nicht eine besondere Art der Atimie, sondern die Verbindung beider eine Strafhäufung, wie Lipsius in Bursians Jahresber. 15, 343 aus Dem. 20, 155 ff. richtig schliesst. Vergl. über die Atimie Meier de bonis damnat. 101 ff. van Lelyveld de infamia iure attico comment. Amsterdam 1835.

4) Ueber diese öffentlichen Ehren vergl. Westermann de publ. Atheniens. honorib. ac praemiis 1830. Ueber die Atelie s. die eingehende Untersuchung von Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 108 ff. Mit der *σίτησις ἐν Πρυτανείῳ* wurden regelmässig geehrt die siegreichen Strategen (Aischin. v. d. Trugges. 80) und die zurückkehrenden Gesandten (Aischin. a. a. O. 46. 53). Ueber diese Speisung s. ausser Westermann p. 45 ff. R. Schoell im Herm. 6, 14 ff., der im Anschluss an einen fragmentarischen Volks-

D. Die politische Gliederung der Bürgerschaft und das Associationswesen.

Phylen. Die gesammte bürgerliche Bevölkerung Attikas war seit den Tagen des Kleisthenes in 10 Phylen eingetheilt, deren Namen in der officiellen Reihenfolge *Ἐρεχθηΐς, Αἰγηΐς, Πανδιονίς, Λεοντίς, Ἀκαμαντίς, Οἰνηΐς, Κεκροπίς, Ἱπποθωντίς, Αἰαντίς* und *Ἀντιοχίς* lauteten.[1]) Zu diesen 10 alten Phylen kamen im Jahre 306/5 die *Ἀντιγονίς*, von Antigonos I., und die *Δημητριάς*, von Demetrios Poliorketes benannt, als zwei neue hinzu, von denen in der officiellen Reihenfolge die Antigonis die erste, die Demetrias die zweite Stelle einnahm.[2]) Diesen 12 Phylen wurde später noch die *Πτολεμαΐς* hinzugefügt, so dass es eine Zeit lang 13 Phylen gegeben hat. Erst nach der im Jahre 200 zu Ehren des Königs Attalos I. erfolgten Einrichtung der *Ἀτταλίς* wurden die Antigonis und Demetrias beseitigt, und man kehrte

---

beschluss (C. I. A. I 8), eine Aufzählung derjenigen enthaltend, welche Anspruch auf lebenslängliche Speisung im Prytaneion hatten, darüber gehandelt hat. Ueber die Bekränzung und die Bekanntmachung der Kranzertheilungen s. Köhler in d. Mitth. d. dtsch. archäol. Inst. in Ath. 3, 131 ff. Schmitthenner de coronarum apud Athenienses honoribus. D. i. Berlin 1891.

1) Die 10 Phylen in ihrer officiellen Reihenfolge bieten vollständig C. I. A. II 172 und die Diaitetenliste im C. I. A. II 943, ferner Ἐφ. ἀρχ. 1883, p. 123/4, Z. 50 ff. In officieller Reihenfolge giebt auch (Dem.) 60, 27—31 die Phylen zugleich mit den Personalien ihrer Eponymen. Ueber die letzteren s. auch Paus. 1, 5, 2 ff. Unvollständige Listen der Phylen, die aber, soweit sie vorliegen, auch die officielle Reihenfolge innehalten, s. im C. I. A. I 443. 446. 447. Vergl. auch A. Mommsen im Phil. N. F. 1, 450 ff. 1888, wo derselbe 465 nachzuweisen sucht, dass auf die officielle Reihenfolge der Phylen einerseits der Rapport ihrer Eponymen mit Herkömmlichkeiten des ihnen nach der Nummer zukommenden Jahreszehntels, andererseits die Rangorduung derselben von Einfluss war. Mir scheint die ganze Ausführung in ihren Resultaten sehr zweifelhafter Natur zu sein.

2) Ueber die Neucreierung der Antigonis und Demetrias s. Plut. Demetr. 10. Droysen Gesch. d. Diad. 2, 119/20. Für das Jahr 306/5 ist die Phyle Demetrias inschriftlich beglaubigt: C. I. A. II 246. Dagegen zeugt in der aus dem Jahre 307/6 datierenden Urkunde C. I. A. II 238 der Umstand, dass die 5. Prytanie in den 6. Monat Poseideon fällt, während seit Einrichtung von 12 Phylen die Prytanie im Gemeinjahr fast immer sich mit dem entsprechenden Monat deckt, dafür, dass es im Jahre 307/6 noch 10 Phylen gab. S. Köhler im Herm. 5, 349 ff. Die officielle Stellung der Antigonis und Demetrias bietet C. I. A. II 335. Vergl. Dittenberger im Herm. 9, 399.

so zu der Zwölfzahl der Phylen zurück.[1]) In der officiellen Reihenfolge der Phylen nahm die Ptolemais die fünfte, die Attalis die zwölfte Stelle ein.[2])

Die *ἐπώνυμοι* der Phylen, welche nicht officiell auch wohl *ἀρχηγέται* genannt wurden, waren auf einem an den Abhängen der Akropolis und des Areopag gelegenen Terrain in Standbildern aufgestellt und genossen in besonderen Heiligthümern heroische Ehre.[3]) Sie hatten ihren eigenen Besitz, der meistens in Grundstücken bestand, welche verpachtet wurden.[4]) *ἐπώνυμοι.*

---

1) Aus der in der *Ἐφ. ἀρχ.* 1887, p. 177 veröffentlichten Inschrift ergiebt sich, dass es unter dem Archon Diokles 13 Phylen und einen Rath von 650 Mitgliedern gegeben hat. Da diese Inschrift nur in die Periode zwischen der Einrichtung der Antigonis und Demetrias und der der Attalis gehören kann, so liegt es nahe anzunehmen, dass Antigonis, Demetrias und Ptolemais eine Zeit neben einander bestanden haben und dass die beiden ersten erst nach der Einrichtung der Attalis beseitigt sind. S. Philios a. a. O. 179 ff. Für die Proedrenliste im *Ἀθήν.* 6, p. 271, No. 4 hat man nach einer andern Lösung zu suchen, als wie ich sie im Phil. 39, 373 ff. versucht habe. Vergl. für diese Lösung Spangenberg de Athen. publicis institutis aetate Maced. commutatis p. 34/5. D. i. Halle 1884. Beloch in den Jahrb. f. cl. Phil. 1884, 481 ff. Philios a. a. O. 182, 3. Die Ptolemais nach Paus. 1, 8, 6; 1, 6, 8; 1, 5, 5 zu Ehren des Ptolemaios Philadelphos 285—247) errichtet, nach Beloch, der von der Voraussetzung ausgeht, dass die Ptolemais und der Demos Berenikidai (s. Steph. u. d. W.) gleichzeitig eingerichtet wurden, zu Ehren des Ptolemaios Euergetes (247—221). Die Einrichtung der Attalis zu Ehren Attalos' I. S. Polyb. 16, 25. Liv. 31, 15. Paus. 1, 5, 5; 1, 8, 1.

2) Ueber die officielle Stellung der Ptolemais und Attalis in der Reihenfolge der Phylen s. C. I. A. II 465. 471.

3) S. Paus. 1, 5, 1. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 165; 2, 1, 243 ff. *Ἐπώνυμοι* ist ihr gewöhnlicher Name — s. z. B. Suid. u. d. W. —, *ἀρχηγέται* werden sie von Aristoph. im Lex. Seguer. 449, 14 genannt. Von besonderen Heiligthümern der Eponymen, die natürlich alle ihre Heroa hatten, erwähne ich das *Ἱπποθώντιον* auf dem Wege nach Eleusis: Paus. 1, 38, 4. C. I. A. II 567b, das *ἱερὸν τοῦ Πανδίονος*: C. I. A. II 553. 556. 559. 554b, dessen Priester C. I. A. II 1179. 554b erwähnt wird, das *ἱερὸν τοῦ Κέκροπος*: C. I. A. I 322, Col. I Z. 9. 58. 62. 83. 324a, Col. II Z. 24. III 1276. *Ἀρχ. δελτίον* 1889, p. 11 = Bull. 13, 257, das *Αἰγεῖον*: Harp. u. d. W. Lex. Seguer. 354, 8. Paus. 1, 22, 5. Ein *ἱερεύς* des Erechtheus: Bull. 12, 331. *Ἀττάλου ἐπωνύμου*: C. I. A. II 1670. III 300, ein *ἱερεὺς τοῦ ἐπωνύμου*: II 393. 431, vergl. II 1664.

4) S. Dem. 24, 8. (Dem.) 58, 14. Die Vorsteher der Erechtheis sollen die Aufsicht über die verpachteten Ländereien führen: C. I. A. II 564, s. auch 565. In Samos gefunden *ὅρος τεμένους ἐπωνύμων Ἀθήνηθ(ε)ν*: C. Curtius Inschr. u. Stud. z. Gesch. v. Samos p. 9, Lübeck 1877.

Phylenverfassung. An der Spitze der einzelnen Phylen standen mehrere *ἐπιμεληταὶ τῆς φυλῆς*, welche alljährlich von den Phyleten für dieses Amt wohl durch Wahl ernannt wurden[1]) und am Schluss ihres Amtsjahres zur Rechenschaftsablage verpflichtet waren.[2]) Die *ἐπιμεληταὶ τῆς φυλῆς* hatten für die administrative Leitung der Phyle und für die Ausführung der Phylenbeschlüsse Sorge zu tragen. Von besonderen Geschäften derselben werden erwähnt die Abhaltung der Phylenversammlungen, die Aufsicht über den Besitz der Phyle, die Aufzeichnung und Aufstellung der Phylenbeschlüsse, die Einnahme der Pachtgelder und die eventuelle Auspfändung der Pächter, die Leistung der durch die Phyle beschlossenen Zahlungen. Für ihre finanziellen Geschäfte stand ihnen ein *ταμίας* zur Seite.[3])

Die Mitglieder der einzelnen Phylen traten zu gewissen Zeiten in der Stadt Athen zu einer Versammlung, welche *ἀγορά* genannt wurde, zusammen, in welcher die Angelegenheiten der Phyle in geheimer Abstimmung entschieden wurden.[4]) Diese *ἀγοραί* der Phylen wählten zuerst ihre eigenen Beamten, dann aber auch eine bestimmte Classe von Staatsbeamten, welche, wie z. B. die ausserordentlichen *τειχοποιοί*, *ταφροποιοί* und *τριηροποιοί*, für die Ausführung des für ihre Phyle bestimmten zehnten

---

1) S. C. I. A. II 564 *οἱ ἐπιμεληταὶ οἱ ἀεὶ καθιστάμενοι κατ' ἐνιαυτόν*. 3 *ἐπιμεληταί*: C. I. A. II 1209.

2) S. C. I. A. 567 b: *ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τοὺς ἐπιμελητὰς τῆς φυλῆς ἐν στήλαις λιθίναις καὶ στῆσαι τὴν μὲν ἐν τῷ Ἀσκληπιείῳ, τὴν δὲ τῷ Ἱπποθωντίῳ· ὅτι δ' ἀνάλωμα γένηται, λογίσασθαι τῇ φυλῇ*. Eine *εὐθύνη* ergiebt sich auch aus (Dem.) 58, 14—18. Von den Phyleten heisst es § 15: *ὥστ' ἐκείνους κλοπὴν αὐτοῦ καταγνῶναι*, aber wohl ohne rechtliche Wirkung, die gewiss erst durch einen Spruch des Gerichtes eintrat.

3) Abhaltung der Phylenversammlungen: C. I. A. II 564. Aufsicht über den Besitz der Phyle: II 564. Aufzeichnung von Phylenbeschlüssen: II 554. 557. Einnahme der Pachtgelder und Pfändung der Pächter: II 565. Leistung von Zahlungen: II 558. 559. Ein *ταμίας* wird erwähnt: II 565. 1209.

4) S. C. I. A. II 555: *τῇ κυρίᾳ ἀγορᾷ κρύβδην ψηφισαμένων τῶ(ν φυλετῶν) ἐν ἀκροπόλει*. Beschluss der Pandionis *ἐν τῇ ἀγορᾷ(ι) τῇ μετὰ Πάνδια*: II 554 b. Mommsen Heort. 389 setzt das Pandienopfer am 14. Elaphebolion an nach den städtischen Dionysien, woraus man wohl den Schluss ziehen darf, dass die *κύριαι ἀγοραί* bei Gelegenheit städtischer Feste, wo die meisten Phyleten in Athen anwesend waren, abgehalten wurden. C. I. A. II 564 heisst es von den *ἐπιμεληταί*: *ἐάν τινος δέηται* (nämlich *Ἀριστομάχῃ*) *ἐμφανίζοντας τεῖ φυλεῖ ὅταν ἀγορὰν ποιῶσιν*.

Theiles einer öffentlichen Arbeit zu sorgen hatten.[1]) Weiter wurden in diesen ἀγοραί die Choregen, Gymnasiarchen und Hestiatoren erwählt.[2]) Von den Phylenbeschlüssen, welche uns erhalten sind, sind die meisten Ehrendecrete, durch welche bald Choregen wegen einer angemessen geleisteten Choregie belobt, bekränzt und auch wohl mit zeitweiliger oder lebenslänglicher Atelie begabt, bald andere Private auf irgend eine Weise geehrt werden.[3]) Doch giebt es auch einzelne Phylenbeschlüsse, welche sich auf die Verwaltung des Phylenvermögens beziehen.[4])

Jede Phyle setzte sich aus einer Anzahl von Demen zusammen. *Demen.* Ob diese Zahl ursprünglich in jeder Phyle zehn betragen hat, lässt sich mit Sicherheit weder bejahen, noch verneinen. Jedenfalls hat in der spätern Zeit die Anzahl der attischen Demen die Hundertzahl bedeutend überschritten, da es nach einem schriftlichen Zeugniss deren 174 gegeben haben soll, während die uns bezeugten Demen auch diese Zahl noch übersteigen.[5]) Selbstverständlich war die Grösse der einzelnen Demen sehr verschieden. Während z. B. Acharnai und gewiss auch die hauptstädtischen Demen eine sehr bedeutende Einwohnerzahl hatten, so waren dagegen bei einer Diapsephisis in

---

1) S. Aischin. g. Ktes. 27, 30. Für gewöhnlich constituierte der Rath aus seiner Mitte eine Commission von 10 τριηροποιοί. S. Arist. 46, 1: ποιεῖται (ἡ βουλὴ) δὲ τὰς τριήρεις, δέκα ἄνδρας ἐξ α[ὑτῶν] ἑλομένη τριηροποιούς.

2) S. Dem. 39, 7; 21, 13. Antiph. üb. d. Chor. 11, s. auch 13.

3) Ehrendecrete für Choregen: C. I. A. II 553. 554, für einen σωφρονιστής: Bull. 12, 149. Beschluss über Ertheilung einer mehrjährigen und einer lebenslänglichen Atelie für die Leiturgien: II 557. 554 b. Andere Ehrendecrete: II 555. 558. 559. 562. 567. Vergl. auch Aischin. g. Ktes. 41.

4) Phylenbeschluss über Beaufsichtigung des Phylenbesitzes: C. I. A. II 564, über Verpachtung desselben: II 565.

5) Ueber die Verwaltung der attischen Demen vergl. Otto Müller de demis att. D. i. Göttingen 1880. B. Haussoullier la vie municipale en Attique. Paris, Thorin 1884. 100 Demen die ursprüngliche Zahl: Her. 5, 69. Herodian. π. μ. λέξ. p. 17, 8: Ἀραφὴν εἷς τῶν ἑκατὸν ἡρώων. Vergl. Sauppe de dem. urb. p. 5. Aber s. p. 162, 1 und Strab. 396: Ἐλευσῖνά τε εἰπὼν ἕνα τῶν ἑκατὸν ἑβδομήκοντα δήμων πρὸς δὲ καὶ τεττάρων, ὥς φασιν, οὐδένα τῶν ἄλλων ὠνόμακεν. Die Annahme Köhlers in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 10, 108 ff., die Vermehrung der Demen sei erfolgt durch einen einmaligen Act des souveränen Volkes bei der Neugründung der Flotte durch Themistokles zugleich mit der Einrichtung der Trittyen verliert jetzt ihre beste Stütze durch die Thatsache, dass bereits Kleisthenes die Trittyen eingerichtet hat. S. Arist. 21, 4.

Halimus nur 73 Demoten anwesend, so war in Myrrhinus die Minimalzahl einer gültigen Demenversammlung auf 30 Mitglieder festgesetzt.[1]) Ebenso wie die Phylen hatten auch die Demen ihre besonderen Eponymen, welche innerhalb derselben heroische Ehren genossen.[2])

Demenverfassung. Die attischen Demen waren Gemeinden mit eigener Communalverwaltung, aber ohne staatliche Rechte, nur der Demos Eleusis hat sich aus der Zeit seiner staatlichen Selbständigkeit das Münzrecht erhalten.[3]) Die gesammte bürgerliche Einwohnerschaft der einzelnen Demen zerfiel in die *δημόται*, welche in dem betreffenden Demos domiciliert waren, und in die sogenannten *ἐγκεκτημένοι*, welche nur in dem betreffenden Demos wohnten, ihr Domicil aber in einem andern hatten. Für das Wohnrecht in einem fremden Demos zahlten die *ἐγκεκτημένοι* eine bestimmte Abgabe, welche *ἐγκτητικόν* genannt wurde und von welcher sie durch Demenbeschluss befreit werden konnten. Aber auch in dem Fall, dass die *ἐγκεκτημένοι* von der Zahlung des *ἐγκτητικόν* befreit wurden, blieb ihre Stellung innerhalb des Demos doch immer die von Ortsfremden.[4])

Das *ἐγκτητικόν* bildete zusammen mit den finanziellen Leistungen der einzelnen Demoten und den Revenuen aus dem Ge-

---

1) Acharnai der grösste Demos: Thuk. 2, 19. 20. S. Herbst im Phil. 46, 571 ff. Peiraieus zerfiel in eine Anzahl von *τριακάδες*; C. I. A. II 589. Ueber Halimus s. Dem. 57, 9. 10, über Myrrhinus C. I. A. II 578. Dass die 30 Demoten in Myrrhinus ihren Beschluss einstimmig fassen mussten, wenn er gültig sein sollte, wie Szánto Untersuch. üb. d. att. Bürgerr. 33 ff. meint, halte ich nicht für wahrscheinlich. Nach den Prytanenlisten zu urtheilen, hat es in Attika Demen gegeben, welche den öffentlichen Angelegenheiten fern standen und nicht im Rathe vertreten waren. S. Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 105/6.

2) Eine Zusammenstellung der uns bekannten Demeneponymen findet sich bei Sauppe de demis urb. p. 6 ff. Vergl. C. I. A. II 1191 in Rhamnus gefunden, wo ein *ἱερεὺς ἥρωος ἀρχηγέτου* erwähnt wird.

3) Ueber Eleusis s. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 261 ff.

4) *Δημόται* und *ἐγκεκτημένοι* werden Dem. 50, 8 unterschieden. C. I. A. II 589 = Beschluss von Peiraieus für Kallidamas aus Cholleidai: *τελεῖν δὲ αὐτὸν τὰ αὐτὰ τέλη ἐν τῷ δήμῳ ἅπερ ἂν καὶ Πειραιεῖς καὶ μὴ ἐκλέγειν παρ' αὐτοῦ τὸν δήμαρχον τὸ ἐγκτητικόν.* Dass Kallidamas damit aber noch kein Demot wurde, ergiebt sich aus den Worten: *καὶ συνεστιᾶσθαι Καλλιδάμαντα μετὰ Πειραιέων ἐν ἅπασι τοῖς ἱεροῖς πλὴν εἴ που αὐτοῖς Πειραιεῦσιν νόμιμόν ἐστιν εἰσιέναι, ἄλλῳ δὲ μή.* Vergl. II 582.

meindevermögen, welches meistens in Grundstücken bestand, welche verpachtet wurden, die Einnahme der Gemeindekasse, aus welcher die communalen Ausgaben bestritten wurden.[1])

Was die Communalverwaltung der Demen betrifft, so lässt sich für dieselbe ein allgemein gültiges Schema nicht aufstellen.[2]) Allen Demen gemeinsam war der *δήμαρχος*, der Vorsteher der Gemeinde, welcher alljährlich, wie es scheint, erloost wurde.[3]) Der Demarch hatte ebenso wie die Staatsbeamten innerhalb seiner Amtssphäre das Recht des *ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν*.[4]) Da der Demos eine Unterabtheilung des Staates bildete, so übte auch der Demarch staatliche und communale Functionen. Zu den ersteren gehörte die Verpflichtung, Staatsschulden einzutreiben, eventuell Pfändungen vorzunehmen, den Zins aus den Ackerträgen der einzelnen Demoten für die eleusinischen Gottheiten einzuziehen, die Kataloge der für eine Flottenausrüstung auszuhebenden Demoten aufzustellen, endlich das Flurbuch oder den Grundkataster seines Demos zu führen.[5]) Als communaler Be-

---

1) Einnahme der Gemeindekasse bilden die *μισθώσεις τεμενῶν*. S. Dem. 57, 63. Wir besitzen Pachtcontracte von Gemeindegrundstücken, welche Aixone und Peiraius verpachtet haben. S. C. I. A. II 1055. 1059. Vergl. auch C. I. A. II 570. Gemeindeweiden in Aixone, deren *ἐννόμιον* verpachtet wurde: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 201. Gemeindebesitz ist in Peiraieus auch das Theater. S. II 573. Eine eigenthümliche Leistung in einem unbekannten Demos ist die *ἐπαρχή*, *ἣν ἐπάρχονται οἱ δημόται ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ἕκαστος ἧς ἂν λάχει*: II 588. Ueber die finanziellen Leistungen der Demoten für die Demen s. Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 102 ff. Ueber die schwierige Inschrift im C. I. A. II 570 vergl. Szánto Untersuch. üb. d. att. Bürgerr. 37 ff.

2) Ueber die Demenbeamten vergl. O. Müller a. a. O. 49 ff., über den Demarchen Haussoulier a. a. O. 94 ff.

3) S. Lex. Seguer. 237, 8: *δήμαρχος· ὁ τοῦ δήμου ἄρχων. ἕκαστος δὲ τῶν κατὰ τὴν χώραν δήμων ἄρχοντα εἶχε τὸν προϊστάμενον αὐτοῦ.* Müller a. a. O. 49/50 schliesst aus C. I. A. II 570: *τοὺς μὲν ἄρχοντας τοῦ ἀργυρίου ἀ(ξιό)χρεως κυαμεύειν ὅσον ἑκάστῃ ἡ ἀ(ρχὴ ἄ)ρχει* mit Recht, dass der Demarch erloost wurde, da auch dieser Geld zu verwalten hatte. Vergl. auch Dem. 57, 25.

4) S. C. I. A. II 573 b. Beschluss des Demos Peiraieus: *εἰάν τίς τι τούτων παρὰ ταῦτα ποιεῖ* (das Thesmophorion ohne Erlaubniss der Priesterin betritt), *ἐπιβολὴν ἐπ(ι)βαλόντα τὸν δήμαρχον κ. τ. ἀ.*

5) S. C. I. A. I 79: *ἐκπραττόντων δὲ οἱ δήμαρ(χοι)*. Vergl. die *καταδίκη* des Archeptolemos und Antiphon bei Plut. Antiph. 27. Didot p. 1016. Harp. Suid. Hesych. u. d. W. Lex. Seguer. 199, 4; 237, 8; 242, 16. Schol. z. Arist. Wolk. 37. Dittenberger Syll. 13. Von je 100 Medimnen Gerste soll ein *ἑκτεύς*, von je 100 Med. Weizen ein *ἡμιεκτέον τοῖν θεοῖν* abgelie-

amter führte der Demarch das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον, berief und leitete die Demenversammlung, sorgte für die Ausführung der Demenbeschlüsse.[1]) Ferner übte der Demarch innerhalb seines Demos die Polizei, hatte bei bestimmten Festen bestimmte Opfer darzubringen und stand an der Spitze der gesammten Finanzverwaltung, wobei er durch einen oder zwei ταμίαι, die gleichfalls wohl erloost wurden, unterstützt wurde.[2])

Ausser dem allen Demen gemeinsamen Demarch gab es in den einzelnen Gemeinden noch ordentliche und ausserordentliche Beamte sehr verschiedener, meist religiöser Art.[3]) So lernen wir für Peiraieus ὁρισταί kennen.[4]) In einem Ehrendecret von

---

fert werden. ἐκλέγειν δὲ (τοὺς δ)ημάρχους κατὰ τοὺς δήμους καὶ παραδιδόναι τοῖς ἱεροποιοῖς τοῖς Ἐλευσινόθεν Ἐλευσῖνάδε. Aufstellung der κατάλογοι: Dem. 50, 6. Ueber den von dem Demarchen geführten Grundkataster s. Harp. δήμαρχος, womit zu vergleichen ist C. I. A. II 1055. 1059. Vertheilung des Theorikon wohl gleichfalls Aufgabe des Demarchen. S. Dem. 44, 37; vergl. C. I. A. II 163.

1) Führung des ληξιαρχικὸν γραμματεῖον: Dem. 57, 60. Harp. δήμαρχος. Berufung und Leitung der Demenversammlung: Harp. a. a. O. C. I. A. II 578. Aufzeichnung und Aufstellung der Demenbeschlüsse: C. I. A. II 573. 575. 579. 581. 585. Ἐφ. ἀρχ. 1888, 23. Der Demarch führt die mit der Proedrie Geehrten ins Theater: C. I. A. II 589. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 196. Ἐφ. ἀρχ. 1888, 23.

2) Der Demarch hat nach einer bei Dem. 43, 57/8 eingelegten Urkunde für die Bestattung derjenigen zu sorgen, welche in dem Demos umgekommen sind. S. auch C. I. A. II 573b. 841, wo festgesetzt wird, dass, wenn einer von den Demoten aus dem ἱερόν des Apollon Erithaseos Holz, Reisig, Blätter u. s. w. entwendet, ἂν δὲ ἐλεύθερος ᾖ, θοάσει αὐτὸν ὁ ἱερεύ(ς) μετὰ τοῦ δημάρχου πεντήκοντα δραχμαῖς καὶ παραδώσει τοὔνομα αὐτοῦ τῷ βασιλεῖ καὶ τῇ βουλῇ κατὰ τὸ ψήφισμα τῆς βου(λ)ῆς καὶ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων. Darbringung von Opfern durch den Demarch: II 578. 570. Ἐφ. ἀρχ. 1887, p. 93. Er treibt die schuldigen μισθώσεις τεμενῶν ein: Dem. 57, 63, ferner das ἐγκτητικόν: C. I. A. II 589. Demarch und Tamiai zahlen auf Demenbeschluss aus dem Demenvermögen: C. I. A. II 579. 585. Dass es zwei ταμίαι waren, ergiebt sich aus C. I. A. II 570. In Eleusis scheint es nur einen ταμίας gegeben zu haben. S. II 574. Ἐφ. ἀρχ. 1884, 73/4 zahlt der Demarch in Eleusis. Die Erloosung der ταμίαι in Plotheia ergiebt sich aus C. I. A. II 570. Dass es in allen Demen einen ἀντιγραφεύς gegeben hat, lässt sich aus dem einen Beispiele von Myrrhinus — s. C. I. A. II 575 — mit Sicherheit nicht schliessen.

3) Vergl. Haussoullier a. a. O. über die priesterlichen Beamten 136 ff. über die Heiligthümer und Culte 151 ff., über die Feste der einzelnen Demen 162 ff.

4) S. C. I. A. II 573b: ἀναγ(ρά)ψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τοὺς ὁριστὰς μετὰ τοῦ δημάρχου καὶ στῆσαι πρὸς τῇ ἀναβάσει τοῦ θεσμοφορίου. Das

Aixone werden 4 erlooste *ἱεροποιοὶ εἰς τὸ τῆς Ἥβης ἱερόν*, 2 *σωφρονισταί* und ein *κῆρυξ* erwähnt, welche bei der *παννυχίς* der Hebe beschäftigt waren, ferner ein *ἱερεὺς τῶν Ἡρακλειδῶν* eine *ἱέρεια τῆς Ἥβης καὶ τῆς Ἀλκμήνης* und ein *ἄρχων*, gleichfalls im Dienst dieser Gottheiten.[1]) Weiter wird uns für Halimus ein Priester des Herakles bezeugt, welcher aus den vornehmsten Demoten erloost wurde.[2]) In einem Decrete von Athmonon werden 6 *μεράρχαι* geehrt, welche für die Opfer offenbar an den Amarysien zu sorgen hatten.[3]) Die 3 *ἐπιτιμηταί* oder Taxatoren in Peiraieus bei der Uebergabe des Theaters an den Theaterpächter sind als ausserordentliche Commission zu fassen, ebenso die 3 Demoten in Aixone, welche zusammen mit dem Demarch und den Schatzmeistern auf einem verpachteten Grundstücke die Oelbäume verkauften.[4])

Ebenso wie die Staatsbeamten hatten auch die Demenbeamten vor ihrem Amtsantritt eine Dokimasie zu bestehen, leisteten einen Amtseid und waren nach Niederlegung ihres Amtes zur Rechenschaftsablage verpflichtet.[5]) Diese Rechenschaftsablage fand vor dem *εὔθυνος* statt.[6]) In dem Demos Myrrhinus bestand die Rechenschaftsbehörde aus einem *εὔθυνος*, welcher zu richten und das Vergehen der Rechenschaftsablegenden zu schätzen hatte, aus einem *λογιστής*, welcher die Rechnungen nachrechnete, und aus 10 erwählten *συνήγοροι*, welche in geheimer Abstimmung nach Vereidigung durch den Demarch

---

Psephisma regelt die Benutzung des Thesmophorion im Peiraieus. Ueber *ὁρισταί* s. Lex. Seguer. 287, 18. Hypereid. f. Euxenipp. XXIX 18 ff. Boeckh im C. I. Gr. III 705.

1) S. C. I. A. II 581.

2) S. Dem. 57, 46. 62.

3) S. C. I. A. II 580: *ἐπειδὴ οἱ μεράρχαι οἱ ἐπ' Ἀντικλείους ἄρχοντος καλῶς καὶ φιλοτίμως τῶν θυσιῶν ἐπεμελήθησαν καὶ τῶν κοινῶν κ. τ. ἁ.* Köhler erkennt in ihnen wohl mit Recht eine Art von Schatzmeistern.

4) S. C. I. A II 573. 1055.

5) Dokimasie der Demenbeamten: Dem. 57, 25/6. 46. 67. Das Bruchstück des Amtseides eines Demenbeamten, nach Kirchhoffs Vermuthung der *ἱεροποιοί*, enthält ein Beschluss von Skambonidai aus dem 5. Jahrh.: *καὶ τὰ κοιν(ὰ) τὰ Σκαμβωνιδῶν σωῶ καὶ ἀποδώσω παρὰ τὸν εὔθυνον τὸ καθῆκον.* S. C. I. A. I 2. Eid des *εὔθυνος* und *λογιστής* in Myrrhinus: II 578. Zur Rechenschaft waren nachweisbar verpflichtet der *δήμαρχος* (C. I. A. II 578), die *ἱεροποιοί* (II 581), die *ταμίαι* (II 571).

6) Die Rechenschaftsablage fand nach C. I. A. I 2. II 571 bei dem *εὔθυνος* statt, der nach dem letzten Zeugniss *πάρεδροι* zur Seite hatte.

und unter seinem Präsidium das entscheidende Urtheil fällten. Von diesem Urtheil war eine Appellation an die Demenversammlung statthaft, welche, nachdem sie gleichfalls vereidigt war, die definitive Entscheidung fällte. Im Falle der Verurtheilung vor der Demenversammlung wurde die vorher erkannte Strafe um die Hälfte erhöht.[1])

In allen Demenangelegenheiten stand der Versammlung der Demoten, welche *ἀγορά* genannt wurde, die endgültige Entscheidung zu.[2]) Die Demenversammlung traf sowohl administrative, wie auch richterliche Entscheidungen. Eine richterliche Entscheidung durch die Demenversammlung fand zuerst, wie wir gesehen haben, unter Umständen bei der Rechenschaftsablage der Beamten statt. Ferner wird das in einem Beschluss von Peiraieus erwähnte Gericht, durch welches der Demarch eine von ihm auferlegte *ἐπιβολή* bestätigen lassen soll und bei welchem er als *εἰσαγωγεύς* fungiert, mit der Demenversammlung zu identificieren sein.[3]) In Aixone fungierte die Demenversammlung als Schiedsgericht in Sachen des Demarchen, der bei dieser Gelegenheit als Anwalt des Demos von *σύνδικοι* unterstützt wurde, und derjenigen, welche das *ἐννόμιον* gepachtet, aber ihre Pacht aus irgend einem Grunde nicht bezahlt hatten.[4]) Als Gericht constituierte sich die Demenversammlung auch bei der *διαψήφισις*. Dieselbe wurde entweder auf Volksbeschluss in allen Demen,

---

1) Die im Text geschilderte Form der Rechenschaftsablage im Demos Myrrhinus ergiebt sich aus C. I. A. II 578. Ich identificiere, wie ich glaube dem Zusammenhang nach richtig, die Z. 14 erwähnten *συνήγοροι* mit den Z. 17 und 24 angeführten 10 erwählten Männern. Dass hier bei den Rechenschaftsbeamten nur an Demenmagistrate gedacht werden kann, betont Köhler z. St. mit Recht gegen R. Schoell de synegoris att. p. 29 ff.

2) Ueber die Demenversammlungen vergl. Müller a. a. O. 33 ff. Haussoullier a. a. O. 11 ff. *Ἀγορά* bezeichnet den Marktplatz der einzelnen Demen: C. I. A. I 2. II 571. 573 und die Versammlung der Demoten: II 585. Dem. 44, 36. Lex. Seguer. 327: *ἀγορὰ συνέδριον φυλετῶν καὶ δημοτῶν οἱονεὶ σύλλογος*.

3) S. C. I. A. II 578. 573 b: *ἐάν τίς τι τούτων παρὰ ταῦτα ποιεῖ, ἐπιβολὴν ἐπ(ι)βαλόντα τὴν δήμαρχον εἰσάγει(ν) εἰς τὸ δικαστήριον χρώμενον τοῖς νόμοις οἳ κεῖνται περὶ τούτων*.

4) Vergl. den Demenbeschluss von Aixone, von Lolling in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 199 ff. herausgegeben und erläutert. *Σύνδικοι* auch noch in einer andern Urkunde aus Aixone a. a. O. 196 erwähnt. Vergl. auch Haussoullier a. a. O. 87 ff.

um diejenigen, welche sich widerrechtlich in das Bürgerrecht eingeschlichen hatten, ausfindig zu machen, oder in einzelnen Demen auf Demenbeschluss, wenn z. B. das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* verloren gegangen war, vorgenommen.[1]) Die Demoten wurden auch bei dieser Gelegenheit zuerst vereidigt, ohne Rücksicht auf Gunst und Feindschaft abstimmen zu wollen. Alsdann wurden die Namen der einzelnen Demoten aufgerufen und geheim durch Stimmsteine, welche man in eine Urne legte, über das Bürgerrecht der einzelnen abgestimmt.[2]) Wer sich der Entscheidung der Demenversammlung fügte, für den hatte die Ausstossung, abgesehen davon, dass er das Bürgerrecht verlor, keine weiteren Folgen. Wer dagegen den zulässigen Rechtsweg der Appellation an ein heliastisches Gericht beschritt, der wurde, wenn dieses den Demenbeschluss bestätigte, in die Sklaverei verkauft.[3]) Gerichtliche Functionen endlich übte die Demenversammlung auch bei der oben erörterten Einzeichnung der jungen Athener in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*, wobei vorher über die Aufnahme derselben abgestimmt wurde. Allen richter-

---

1) Genauer bekannt ist uns nur die allgemeine *διαψήφισις* unter dem Archon Archias 346/5. S. Philoch. u. Androt. bei Harp. u. d. W. Schol. z. Aischin. g. Tim. 77. Dionys. Dein. 11. *διαψήφισις* in einem einzelnen Demos bezeugt Dem. 57, 26. 60. Vergl. Blass att. Beredsamk. 2, 534 ff. 3, 428. Die Potamier waren berüchtigt *ὡς ῥᾳδίως δεχόμενοι τοὺς παρεγγράπτους*. S. Harp. *Ποταμός*. Ueber Halimus s. Harp. *Ἀγασικλῆς*.

2) Der Eid der Demoten lautete: *ψηφιεῖσθαι γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ καὶ οὔτε χάριτος ἕνεκ' οὔτ' ἔχθρας*. S. Dem. 57, 63. Ueber die eigentliche Procedur der *διαψήφισις* s. Dem. 57, 8—14. Nach Poll. 8, 18 benutzte man bei der Abstimmung als *ψῆφοι φύλλα*. Dass sie *κρύβδην* erfolgte, sagt auch Suid. u. d. W. Vergl. sonst noch Harp. Suid. Hesych. u. d. W. Lex. Seguer. 439, 32.

3) S. Dionys. in der Hypoth. z. Is. 12: *ἐξέτασιν γενέσθαι τῶν πολιτῶν κατὰ δήμους, τὸν δὲ ἀποψηφισθέντα ὑπὸ τῶν δημοτῶν τῆς πολιτείας μὴ μετέχειν· τοῖς δὲ ἀδίκως ἀποψηφισθεῖσιν ἔφεσιν εἰς τὸ δικαστήριον εἶναι, προσκαλεσαμένοις τοὺς δημότας, καὶ ἐὰν τὸ δεύτερον ἐξελεγχθῶσι, πεπρᾶσθαι αὐτοὺς καὶ τὰ χρήματα εἶναι δημόσια*, wozu man aus Lex. Seguer. 440, 3 noch hinzufügen kann: *εἰ δὲ ἐκράτει, ἀνελαμβάνετο εἰς τὴν πολιτείαν*. Es konnte die Angelegenheit nach der *διαψήφισις* auch vor einen Diaiteten gebracht werden, bevor sie vor das heliastische Gericht kam. S. Is. 12, 11. Die Klage ist gerichtet gegen den Demarch und die Demoten. S. Is. 12, 11. Trotzdem aber hat der Vertreter des Demos das erste Wort, ist also Kläger. S. Dem. 57, 1. 4. Ueber solche gerichtliche Verhandlungen s. noch Dem. 57, 60. Aischin g. Tim. 77. 78. 114.

lichen Entscheidungen der Demenversammlung eigenthümlich war es, dass die Demoten vor der Abstimmung vereidigt wurden.[1])

Sonst gehörten noch vor das Forum der Demenversammlung alle administrativen Entscheidungen von höherer Bedeutung. Nach den Demenbeschlüssen zu urtheilen decretierte die Demenversammlung Bekränzung, Proedrie, Atelie, Befreiung von dem *ἐγκτητικόν*, regelte die Rechenschaftsablage der Demenbeamten, traf Bestimmungen über die Verpachtung des Demenbesitzes, wies aus den jährlichen Einnahmen eine bestimmte Summe für besondere Ausgaben an, stellte die leitenden Grundsätze für die Verwaltung und die Verwendung des Gemeindevermögens auf.[2])

Trittyen. Eine Zwischenstufe zwischen den Phylen und den Demen nahmen die von Kleisthenes eingerichteten *τριττύες* ein, welche sich wegen ihres unzweifelhaft ziemlich gleichen Umfanges bei der Vertheilung der Staatslasten besser verwenden liessen, als die ungleichen Demen. Jede Phyle zerfiel in drei solche *τριττύες*, welche sich aus einer nach der Grösse der zu ihr gehörigen Demen wechselnden Zahl derselben zusammensetzten. Die uns bekannten Trittyen sind zur Pandionis gehörig *Παιανιεῖς*, *Μυῤῥινούσιοι* und wahrscheinlich *Κυδαθηναιεῖς*, zur Akamantis gehörig *Κεραμεῖς*, zur Oineis gehörig *Λακιάδαι*, *Θριάσιοι* und wohl *Ἐπακριεῖς* und zur Hippothontis gehörig *Ἐλευσίνιοι* und *Πειραιεῖς*.[3]) Aus diesen Namen, welche bis auf einen mit denen

---

1) So bei der Rechenschaftsablage: C. I. A. II 578, Z. 20 ff., wenn die Demenversammlung als Schiedsgericht fungierte: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 201. 205, bei der *διαψήφισις*: Dem. 57, 9. 26. Aischin. g. Tim. 78, bei der Einschreibung in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*: Dem. 57, 61. Is. 7, 28. Arist. 42, 1.

2) Ehrendecrete: C. I. A. II 573. 574. 575. 579. 580. 581. 582. 584. 585. 589. Mitth. 4, 194/5. 196/7. Decrete über Rechenschaftsablage: II 571. 578. Decret über Verpachtung des Theaters in Peiraieus: II 573. Anweisung von Summen *ἀπὸ τῆς προσόδου τῶν δημοτῶν*: II 579. *ἐκ τῆς διοικήσεως τῶν περιόντων χρημάτων τῶν ἐπὶ Θεοφράστου ἄρχοντος*: II 585 Decret über die Grundsätze der Finanzverwaltung: II 570.

3) Ueber die Einrichtung der Trittyen durch Kleisthenes s. Arist. 21, 4. *(Δ)εῦρε Πα(ι)ανιῶν τριττὺς τελ(ε)υτᾷ, ἄρχεται δὲ Μυρρινουσί(ων) τριτ(τύς)*: Dittenberger Syll. 301 = C. I. A. IV 2, 517 a. *Παιανιέων τριττύς* und *Κ—*: C. I. A. 871, wo nach Köhler in den Mitth. d. arch. Inst. in Ath. 7, 110 wahrscheinlich *Κ(υδαθηναιέων τριττύς)* zu lesen ist. *(Κερ)αμέων τριττύς*: C. I. A. I 500. *Λακιαδῶν τριττύς*: I 502. *(δ)ε(ῦρ') Ἐπ(ακρ)έων τριττὺς τελευτᾷ, Θριασίων δὲ ἄρχεται τριττύς*: Dittenberger 300 = C. I. A. IV 2, 517 b. *Ἐπακρέων τριττύς*: II 1053. *(δεῦρ' Ἐλε)υσινίων (τρ)ιττὺς τελ(ε)υτᾷ, Περαιῶν*

von Demen identisch sind, wird man den Schluss ziehen dürfen, dass die τριττύς wohl regelmässig nach dem grössten zu ihr gehörigen Demos benannt wurde. Die Einrichtung der Trittyen, deren jede einen τριττύαρχος an ihrer Spitze hatte, diente später hauptsächlich militärischen Zwecken.[1])

Phratrien. Eine andere Art von Unterabtheilungen der athenischen Bürgerschaft bildeten die durch Kleisthenes neu eingerichteten φρατρίαι oder φατρίαι. Als solche Phratrien können jetzt als inschriftlich sicher beglaubigt gelten Ἀχνιάδαι und Δημοτιωνίδαι, vermittelst einer Ergänzung Θεῤῥικωνίδαι oder Θεῤῥικιάδαι und mit einiger Wahrscheinlichkeit Δυαλεῖς.[2]) An der Spitze der einzelnen Phratrien stand wohl regelmässig ein ἱερεύς der Phratriegötter und der φρατρίαρχος, welcher von den Phrateren erwählt wurde, das κοινὸν γραμματεῖον in Verwahrung hatte, die Angelegenheiten der Phratrie leitete und ihren Versammlungen präsidierte. In grösseren Phratrien hat es vielleicht mehrere φρατρίαρχοι gegeben.[3]) Jede Phratrie hatte da, wo der

---

δὲ τριττὺς ἄρχεται: Dittenberger 299 = C. I. A. I 517. Vergl. auch Hesych. Ῥωπῖτις aus ῥωπῆτις.

1) Nach Aischin. g. Ktes. 30 werden von den Trittyen Beamte erwählt τὰ δημόσια χρήματα διαχειρίζειν. Für einen militärischen Zweck derselben scheint Plat. v. Staate 5, 475 zu sprechen, wo Sokrates zum Glaukon sagt: καὶ μὴν φιλοτίμους γε, ὡς ἐγῷμαι, καθορᾷς, ὅτι, ἂν μὴ στρατηγῆσαι δύνωνται, τριττυαρχοῦσι. Bei dem Vorschlage des Dem. 14, 23 soll jede Trittys die Bemannung für 10 Schiffe stellen. Kirchhoff bezieht hierauf C. I. A. I 517. C. Schaefer in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, 85 ff. scheint mir die militärische Bedeutung der Trittys zu weit auszudehnen. In späten Inschriften, zuerst 299/8, geben die τριττύαρχοι mit dem ἐξεταστής Geld für die Errichtung von Inschriftenstelen: C. I. A. II 297. 298, und von Statuen: II 300.

2) Ueber die Phratrien vergl. 163 ff. Inschriftlich beglaubigt Ἀχνιάδαι: C. I. A. II 1653. Mitth. 12, 287. Δημοτιωνίδαι: C. I. A. II 841 b. Ind. schol. Goett. 1890/1, p. 3. Θεῤῥικωνίδαι Mitth. 2, 186 oder Θεῤῥικιάδαι: II 1652. Δυαλεῖς: II 600. Ζακυάδαι (II 1062) und Ἐλασίδαι (Ind. schol. Goett. 90/1, p. 11) können ebenso gut Geschlechter sein. Ob die Phratrie, zu der die Eteobutaden gehörten, denselben Namen führte, folgt aus Aischin. v. d. Trugges. 147 nicht nothwendig. Sauppe de phratriis att. 10 ff. Gött. 1886 rechnet zu den Phratrien noch die Κήρυκες und die Τιτακίδαι und Θυργωνίδαι nach dem Et. M. 760, 33 ff. C. Schaefer im Progr. v. Pforta 1888, p. 30 ff. denkt sich unter Ἀχνιάδαι, Δημοτιωνίδαι und Θεῤῥικωνίδαι Complexe von Phratrien.

3) Ein ἱερεύς des Ζεὺς Φράτριος: Ind. schol. Goett. 90/1, p. 3. Ein φρατρίαρχος: C. I. A. II 599. 841 b. Ind. schol. Goett. a. a. O. Ueber die Thätigkeit des φρατρίαρχος s. besonders die zuletzt citierten Inschriften. Zwei

cultliche Mittelpunkt derselben war, ihren gemeinsamen Versammlungsort und konnte innerhalb ihrer Competenzen bindende Beschlüsse fassen.[1])

Ionische Phylen. Das Fortbestehen der ionischen Phylen wenigstens dem Namen nach auch nach der Reform des Kleisthenes scheint genügend bezeugt zu sein.[2])

Geschlechter. Dass die alten Geschlechter auch nach Kleisthenes allerdings ohne irgendwelche politische Bedeutung fortbestanden, ist an sich natürlich und wird uns auch ausdrücklich bezeugt.[3]) An der Spitze der einzelnen Geschlechter stand regelmässig ein *ἄρχων τοῦ γένους*, und auch andere Beamte derselben werden erwähnt.[4])

φρατρίαρχοι hatte das *κοινὸν Δυαλέων*: II 600. Die Wahl des *φρατρίαρχος* bezeugt Dem. 57, 23. Das *κοινὸν γραμματεῖον* in seiner Verwahrung: II 841b.

1) Phratriebeschlüsse sind C. I. A. II 598. 599. 600. 841b. Ind. schol. Goett. 1890/1, p. 3 ff. C. I. A. II 599 war aufgestellt (*ἔμπροσθεν τ)οῦ φρατρ(ίου)*, 841 b *πρόσθεν τοῦ βωμοῦ Δεκελειᾶσιν*. S. Steph. Byz. *φρατρία· λέγεται καὶ φράτριον τόπος, ἐν ᾧ οἱ τῆς αὐτῆς φρατρίας συνάγονται.* S. auch Poll. 3, 52. Versammlung der Phrateren = *ἀγορά*: Ind. schol. Goett. p. 4, Z. 85.

2) In einer Inschrift, vor der Einrichtung der Hadrianis verfasst, C. I. A. III 2 wird ein *Ζεὺς Γελέων* erwähnt, der freilich nach Benfey in den Gött. Nachr. 1877, p. 1 ff. vielleicht nur den blitzenden Zeus von *γελεῖν* nach Hesych. = *λάμπειν*, das vom Blitzen gebraucht wird, bezeichnet. Im Bulletin 1879, 3, p. 69 = C. I. A. II 844 werden in einer attischen Inschrift des 4. Jahrh. Zahlungen für Opfer geleistet *ἐκ τῶν φυλοβασιλικῶν*, was gleichfalls für ein Fortbestehen der ionischen Phylen spricht. S. auch H. Droysen im Herm. 14, 587. Auch Philippi Beitr. p. 168. 172 nimmt eine Fortexistenz derselben an. *φυλοβασιλεῖς* noch zu Aristoteles' Zeit: Arist. 57, 4.

3) Arist. 21, 6. Die neueste Behandlung der attischen Geschlechter von Toepffer att. Genealogie 1889. Ueber das Aussterben dieser Geschlechter s. Isokr. 8, 88.

4) Ueber die innere Verfassung der Geschlechter vergl. Dittenberger im Herm. 20, 7 ff. Toepffer att. Geneal. p. 20 ff. Je ein *ἄρχων* der Eumolpiden und der Kerykes: *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, p. 83 und ebenso auch wohl C. I. A. II 605, wo Toepffer wohl mit Recht annimmt, dass das *ἄρχοντα* statt *ἄρχοντας* Schuld des Steinmetzen ist. *Ἄρχων* der Amynandriden: C. I. A. III 1276, der Bakchiaden: II 1325. III 97, der Salaminier: Mitth. d. arch. Inst. in Ath. 4, 265. Ueber die Bestellung des *ἄρχων* haben wir zwei Angaben. *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, p. 83: *τοὺς ἄρχοντας τοὺς ἀεὶ καθισταμένους ἐξ ἑκατέρου τοῦ γένους. Ἀθήν.* VI 274: *(τ)ὸν ἀεὶ λαν(χ)άνοντα ἄρχ(οντα τοῦ γέν)ους.* Mit Sicherheit lässt sich daraus der Modus der Ernennung nicht feststellen. Ein *ταμίας* der Amynandriden: III 1276, der Eumolpiden: III 5. *Ἀρχιερεὺς καὶ γενε(άρχης)* der Kerykes: III 1278. *ἱερομνήμονες* im Ge-

Diese alten Geschlechter führten nach wie vor ihre Geschlechtsliste, in welche die neugeborenen Kinder eingetragen wurden.[1]) An sich war es natürlich statthaft, dass auch die neugebildeten *θίασοι* eine Mitgliederliste führten und an den Apaturien die Namen der neugeborenen Kinder auch in diese eintrugen. Da ihnen aber die Familientradition fehlte und eine derartige Liste nur private Bedeutung hatte, so werden sie schwerlich eine solche geführt haben. Der Cult des Zeus Herkeios und des Apollon Patroos war den Geschlechtern, wie den *θίασοι* gemeinsam.[2])

Gemeindeverbände.

Aus der ältern Zeit hat sich auch noch eine Anzahl cultlicher Gemeindeverbände erhalten, von denen ich hier nur die drei auch inschriftlich beglaubigten der *'Επακριεῖς*, der *Μεσόγειοι* und der *Τετραπόλεις* erwähnen will. An der Spitze der *Μεσόγειοι* und der *Τετραπόλεις* stand ein *ἄρχων*.[3])

Private Associationen.

Neben den von Staatswegen eingerichteten Gemeinschaften, deren staatsrechtliche Bedeutung entweder noch fortbestand oder aus einer frühern Zeit datierte, gab es in Athen bei der dort herrschenden unbeschränkten Associationsfreiheit noch eine nicht unbedeutende Anzahl privater Genossenschaften. Aus einem angeblich solonischen Gesetze lernen wir als solche kennen *θιασῶται* und *ὀργεῶνες*, Tisch- und Grabgenossenschaften, Schiffs-, Handels- und Kapergesellschaften, Vereinigungen, deren Verträge,

---

schlechte der Salaminier: Mitth. 4, 265. Beschlüsse von Geschlechtern sind C. I. A. II 596. 597. 605. *'Εφ. ἀρχ.* 1883, 83.

1) Einführung eines Kindes bei den *γεννῆται* wird uns bezeugt durch Is. 7, 15—17. 43, für die Brytiden durch (Dem.) 59, 59—61, für die Kerykes durch Andok. v. d. Myst. 125 ff. S. auch Philippi Beitr. u. s. w. p. 168 ff.

2) Die bei Dem. 57, 67 erwähnten *'Απόλλωνος πατρῴου καὶ Διὸς ἑρκείου γεννῆται* sind ein altes Geschlecht. S. Philippi Beitr. 169. Dass aber auch die *θίασοι* beide Gottheiten verehrten, ergiebt sich aus der Dokimasie der Archonten. S. Arist. 55, 3. Poll. 8, 85. S. Harp. *ἕρκειος Ζεύς*. Suid. Phot. u. d. W. Harp. *'Απόλλων πατρῷος*. Plat. Euthyd. 302.

3) S. p. 109. Die *'Επακριεῖς* werden uns bezeugt durch einen Beschluss des Demos Plotheia: C. I. A. II 570. Von den *Μεσόγειοι* besitzen wir mehrere Beschlüsse: II 602. 603. Der letztere lehrt uns als cultliche Beamte *τὸν ἱερέα τοῦ 'Ηρακλ(έ)ους καὶ τὸν τοῦ Διόμου καὶ τοὺς μνήμονας καὶ τὸν πυρφόρον καὶ τὸν κοραγωγὸν καὶ τὸν κήρυκα τὸν πάτριον* kennen. Beschluss der Tetrapolis in fragmentarischem Zustande: II 601. Vergl. auch die Weihinschrift im C. I. A. II 1324: *τετραπόλεες τῷ Διονύσῳ ἀνέθεσαν. Λυσανίας Καλλίου Τρικορύσιος ἦρχεν. 'Ιεροποιοί· Φανόδωρος Μαραθώνιος, Μελάνωπος Τρικορύσιος, Φ(α)νοκλῆς Οἰναῖος, 'Αντικράτης Προβαλίσιος.*

wenn sie nicht gegen die Bestimmungen der Staatsgesetze verstiessen, für die einzelnen Mitglieder derselben bindend waren.[1]) Von diesen Genossenschaften kommen die *θιασῶται* und *ὀργεῶνες* am häufigsten vor, zu denen noch die in dem sogenannten solonischen Gesetze nicht erwähnten *ἐρανισταί* hinzuzufügen sind.[2]) Indessen sind wir nicht mehr im Stande, einen Artunterschied dieser Genossenschaften aufzustellen. Denn selbst die *ἔρανοι*, welche ursprünglich die Herrichtung einer Mahlzeit auf gemeinschaftliche Kosten bezweckten, haben später, nach den Inschriften zu urtheilen, einen religiösen Charakter angenommen.[3]) Für uns nachweisbar sind diese drei Vereinigungen Genossenschaften religiöser Natur, welche sich um den Cult irgend einer, in der spätern Zeit, wo der einheimische Glaube zu wanken begann, nicht selten ausländischen Gottheit vereinigten, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass dieselben nebenbei auch profane Zwecke verfolgten.[4]) Sie hatten ihre regelmässigen Zusammenkünfte, bald einen Priester, bald eine Priesterin, sonst noch *ἐπιμεληταί*, *ἱεροποιοί*, einen *γραμματεύς* und einen *ταμίας*,

---

1) Als solonisches Gesetz wird bei Gaius lb. 3. dig. 47, 22 angeführt: *ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργεῶνες* (für *ὀργίων*) *ἢ ναῦται ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμόταφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν* (für *λίαν*) *οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν ὁτιοῦν* (für *ὅτι ἂν τούτων*) *διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα.* Conjecturen zur Stelle bieten Meier im Ind. schol. Halle 1848/9. Lobeck Aglaoph. 305. Petersen d. geh. Gottesdienst bei den Griechen p. 42.

2) Gehandelt über die religiösen Genossenschaften haben Lüders die Dionysischen Künstler p. 1 ff. 1873. Foucart des associations religieuses chez les Grecs 1873. C. Schäfer in den Jahrb. f. cl. Phil. 1880, p. 417 ff.

3) Ath. 8, 362 E heisst es: *καλεῖται δὲ ὁ αὐτὸς καὶ ἔρανος καὶ θίασος καὶ οἱ συνιόντες ἐρανισταὶ καὶ συνθιασῶται.* Ebenso lassen sich auch die *ὀργεῶνες* nicht von den *θιασῶται* und *ἐρανισταί* trennen. Phot. sagt: *ὀργεῶνες οἱ τοῖς ἰδίᾳ ἀφιδρυμένοις θεοῖς ὀργιάζοντες*, Harp. *ὀργεῶνες: οἱ ἐπὶ τιμῇ θεῶν ἢ ἡρώων συνιόντες*, womit seine Erklärung der *θιασῶται: θίασος τὸ ἀθροιζόμενον πλῆθος ἐπὶ τελετῇ καὶ τιμῇ θεοῦ* ziemlich genau übereinstimmt. Ueber die *ἔρανοι* in ihrer ursprünglichen Bedeutung s. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 637. Ueber die enge Verwandtschaft aller drei Genossenschaften vergl. Lüders a. a. O. p. 2 ff.

4) Culte, welche den Mittelpunkt solcher Cultgenossenschschaften bildeten, sind z. B. der des Zeus von Labranda: C. I. A. II 613, der *Μήτηρ τῶν θεῶν*: II 614, des *Ζεὺς Σωτήρ*, des *Ἡρακλῆς* und der *Σωτῆρες*: II 616 des *Σάραπις*: II 617, der *Βένδις*: II 620, der *Ἀφροδίτη Συρία*: II 627, der *Ἀθηνᾶ Ὀργάνη*: II 1329, des *Ζεὺς φίλιος*: II 1330.

welche zur Rechenschaftsablage verpflichtet waren.[1]) Die Kosten, welche die Opfer oder sonstige Ausgaben verursachten, wurden bestritten aus dem Tempelgut der betreffenden Gottheit und durch Beiträge der Mitglieder.[2]) Der Eintritt in eine solche Genossenschaft, welcher, wie es scheint, mit einem Eide verbunden war, stand wohl jedem gegen Erlegung eines bestimmten Eintrittsgeldes frei.[3]) Diese Genossenschaften bezeichneten sich entweder ganz allgemein als *ὀργεῶνες* oder *θιασῶται* oder *ἐρανισταί* oder führten auch specielle Namen.[4])

Andere private Vereinigungen waren die Tisch- und Grabgenossenschaften, *σύσσιτοι* und *ὁμόταφοι*. Ueber die ersteren wissen wir nichts, die letzteren waren wohl entweder Geschlechts- oder freie Grabgenossenschaften.[5]) Weiter sind noch zu erwähnen die Schiffs-, Handels- und Kapergesellschaften, von denen die

---

1) Beschlüsse von *ὀργεῶνες*: C. I. A. II 610. 618. 619. 621. 622. 623. 624. 627. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 9, 288. Beschlüsse von *ἐρανισταί*: II 615. 616. 617. 630 vergl. 1330, von *θιασῶται*: II 611. 613. 614. 620 vergl. 1329. 1331. Die Versammlungen heissen *ἀγοραί*. II 610 soll eine *ἀγορά* der *ὀργεῶνες* stattfinden *τῇ δευτέρᾳ ἱσταμένου τοῦ μηνὸς ἑκάστου*. Sonst heisst es in den Orgeonenbeschlüssen wiederholt *Μουνιχιῶνος ἀγορᾷ κυρίᾳ*: II 610. 619. 621. 622. 623. 624. *ἀγορὰ κυρία τῶν θιασωτῶν*: II 611. Die im Text genannten Beamten kommen in den Inschriften bald zusammen, bald vereinzelt vor. S. auch C. I. A. II 1326. 1332. 1333. 1334. 1337. Bei den *ἐρανισταί* wird ausserdem noch erwähnt eine *προερανίστρια*: II 617, ein *ἀρχερανιστής*: II 630. Rechenschaftsablage der Cultbeamten: II 611. 617. Ueber die Organisation dieser Genossenschaften vergl. Foucart a. a. O. p. 5 ff.

2) S. C. I. A. II 610, Z. 17: *διδόναι δὲ (τοῖς ἱ)εροποιοῖς εἰς τὴν θυσίαν* ⊦⊦ *δραχμὰς ἕκαστον τῶν ὀργεώνων κ. τ. ἀ.* Die Zahlung des Beitrages bedingt die Mitgliedschaft: II 630. Die *Εἰκαδεῖς* haben *κοινά, ἀφ' ὧν τὰ ἱερὰ τοῖς θεοῖς θύουσιν κ. τ. ἀ.*: II 609.

3) Ueber den Eintritt und das Eintrittsgeld s. C. I. A. II 610, Z. 20 ff. Ein Eid wird erwähnt: II 609. 616. Die Eintragung neuer Mitglieder in die Liste war mit einer Dokimasie verbunden. S. II 610, Z. 22: *τ(οὺς δὲ γεγραμμ)ένους εἰς τὴν στήλην δο(κιμάζ)ειν τοὺς ὀργεῶνας*. Nach Z. 1 ff.: *ὁπόσοι ἐν τῆ(ι στήλ)η(ι ἐ)γ(γεγρα)μμένοι εἰσὶν ἢ το(ὺς τ)ούτων ἐκγόνους* gehörten auch die Söhne zu den Orgeonen, zu denen der Vater gehört hatte. Aufnahme der Söhne in den *θίασος* auch nach einer Inschrift aus Knidos bei Lüders p. 163, no. 38.

4) So z. B. *Εἰκαδεῖς*: C. I. A. II 609. *Σαραπιασταί*: II 617. *Ἡροϊσταί*: II 630. *Διονυσιασταί*: Mitth. 9, 288.

5) Erwähnt werden *σύσσιτοι* bei Is. 4, 18. Ein *μνῆμα Βουσελιδῶν* erwähnt Dem. 43, 79. Als Zeugen fungieren bei Dem. 57, 67 diejenigen, *οἷς ἠρία ταὐτά*. Vergl. Arist. 55, 3.

beiden ersteren als Rhedergesellschaften und Handelscompagnien gewiss häufig waren, während sich die Kapergesellschaften wohl nur im Kriege bildeten. Inschriftlich ist uns eine Genossenschaft der *πλυνῆς* und ein *κοινὸν τῶν ἐργαζομένων* bezeugt.[1])

---

2. Die Organe der Regierung und die souveräne Staatsgewalt.

A. Die Beamten.

a. Allgemeines.

Eintheilung der Beamten.

Die athenischen Beamten[2]) (*ἄρχοντες, ἀρχαί*) zerfielen in zwei Hauptclassen, welche sich wieder in bestimmte Unterabtheilungen zerlegen lassen. Die beiden Hauptclassen bildeten die ordentlichen und ausserordentlichen Beamten. Von diesen zerfielen die ersteren, welche regelmässig jedes Jahr ernannt wurden und einen durch die Verfassung fest bestimmten Geschäftskreis verwalteten, in die erwählten und erloosten Beamten. Die ausserordentlichen Beamten, welche je nach Bedürfniss ernannt wurden und einen durch Volksbeschluss ihnen zugewiesenen Geschäftskreis verwalteten, wurden eingetheilt in die Vorsteher der öffentlichen Arbeiten, ferner in diejenigen, welche commissarisch mit der Erledigung irgend eines Staatsgeschäftes länger als 30 Tage betraut waren, und in diejenigen, welche, von den Phylen erwählt, eine theilweise mit staatlichen Geldern auszuführende Arbeit zu leisten hatten.[3])

Rechte der Beamten.

Als die hauptsächlichsten Rechte der Beamten bezeichnet Aristoteles die, Beschlüsse zu fassen, zu richten und Befehle zu

---

1) Auf die Schiffs- und Handelsgesellschaften kann man beziehen Harp. *κοινωνικῶν· — τῶν ἑκούσιον κοινωνίαν συνθεμένων ἐμπορίας ἤ τινος ἄλλου, ὧν ἕκαστος οὐκ εἶχε τὸ ολον τίμημα τῆς κοινῆς οὐσίας.* Vergl. C. I. A. II 1339. Ueber die Kapergesellschaften s. die Stellen bei Schoemann Antiqu. 367, 8. *οἱ πλυνῆς*: C. I. A. II 1327. *κοινὸν τῶν ἐργαζ(ομένων)*: II 1332.

2) Im allgemeinen vergl. K. Fr. Hermann de iure et auctoritate magistratuum apud Athenienses.

3) Die im Text gegebene Eintheilung ergiebt sich aus Aischin. g. Ktes. 13—15. 28—30. Ueber diese Stelle s. Philippi im N. Rh. Mus. 34, 611. Bestätigt nach einer Richtung wird dieselbe durch C. I. A. I 315, wo sich die *ἐπιστάται* des Propylaeenbaues als *ἀρχή* bezeichnen.

erlassen.[1]) Auch die athenischen Beamten hatten diese Befugnisse und besassen demnach die *ἡγεμονία δικαστηρίου* für die in ihren Verwaltungskreis gehörenden Streitigkeiten und das Recht, demjenigen, welcher ihre amtlichen Befehle nicht ausführte, eine innerhalb einer bestimmten Maximalhöhe sich haltende Geldbusse aufzulegen.[2])

Beschränkung bei der Bewerbung um ein Amt.

Dasselbe Amt mehrere Jahre hinter einander zu verwalten war nur bei den militärischen Aemtern gestattet, während bei den nicht militärischen Aemtern nicht einmal die Iterierung statthaft war. Ebenso war auch die Cumulierung von Aemtern in derselben Person für gewöhnlich nicht gebräuchlich.[3])

---

1) S. Aristot. pol. 172, 26 ff. Bekker: *μάλιστα δ' ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν ἀρχὰς λεκτέον ταύτας, ὅσαις ἀποδέδοται βουλεύσασθαί τε περὶ τινῶν καὶ κρῖναι καὶ ἐπιτάξαι καὶ μάλιστα τοῦτο· τὸ γὰρ ἐπιτάττειν ἀρχικώτατόν ἐστιν.* Hermann a. a. O. p. 33. 36 übersetzt die drei Infinitive durch deliberare, decernere und imperare oder edicere.

2) Bei Aischin. g. Ktes. 27 heisst es von Demosthenes als *τειχοποιός*: *καὶ ἐπιβολὰς ἐπέβαλλε, καθάπερ οἱ ἄλλοι ἄρχοντες, καὶ δικαστηρίων ἡγεμονίας ἐλάμβανε.* Umschreibung der *ἡγεμονία δικαστηρίου* im Lex. Seguer. 262, 21: *ἄρχοντες ἦσαν εἰσαγωγεῖς δικῶν τινων εἰς τὰ δικαστήρια, προανακρίνοντες τὰς δίκας καὶ προσκαθεζόμενοι τοῖς δικαστηρίοις, καὶ εἶχον τὴν τῶν δικαστηρίων ἡγεμονίαν*, wohl alle, welche länger als 30 Tage im Amte waren: Aischin. g. Ktes. 14. Recht des *ἄρχων ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν*: Arist. 56, 7, der Strategen: Arist. 61, 2. Weitere Beispiele für das Recht des Beamten *ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν* s. bei Siegfried de multa quae *ἐπιβολή* dicitur Diss. inaug. Berlin 1876 p. 2 ff. Nur scheint mir derselbe das Recht der *ἐπιβολή* auf zu viele Personen auszudehnen. Die *ἐπιβολή* als Strafe des Beamten wegen Ungehorsams gegen seine Befehle und wegen kleiner Delicte: Siegfried 18 ff. Die Maximalhöhe der *ἐπιβολή* der Beamten war wohl verschieden, bei dem Rathe betrug sie 500 Drachmen. Die Maximalhöhe der *ἐπιβολή* der *ἱεροποιοί* der Hephaistien betrug 50 Dr.: Sitzungsber. d. bayr. Akad. 1887 p. 18. Ebenso viel die für Holzfrevler in dem heiligen Bezirk des Apollon Erithaseos, welche der Priester zusammen mit dem Demarchen auferlegte: C. I. A. II 841.

3) S. Arist. 62, 3: *ἄρχειν δὲ τὰς μὲν κατὰ πόλεμον ἀρχὰς ἔ[ξεσ]τι πλεονάκις, τῶν δ' ἄλλων οὐδεμίαν πλὴν βουλεῦσαι δίς.* Continuierung der Strategie bei Perikles Plut. Per. 16, bei Phokion Plut. Phok. 8, 19. Continuierung der Hipparchie: Hyper. f. Lykophr. XIV 2 ff. Im allgemeinen s. Dem. prooem. 55, 1461: *δεινότατοι γάρ ἐστ' ἀφελέσθαι μὲν ὅσ' ὑμῖν ὑπάρχει καὶ νόμους περὶ τούτων θεῖναι, ἄν τις ἀστυνομήσῃ δὶς ἢ τὰ τοιαῦτα, στρατηγεῖν δ' ἀεὶ τοὺς αὐτοὺς ἐᾶν.* Derselbe Mann wird nur einmal zum *σύνδικος* gewählt: Dem. 20, 152. Vergl. auch Lys. 30, 29. Eine Cumulierung von Aemtern in einer Person ist es nicht, wenn einem Amte die Functionen eines andern noch dazu übertragen werden, wie bei Aischin. g. Ktes. 25,

Ernennung. Die Ernennung der Beamten erfolgte durch das Loos oder durch Wahl. Während die Ernennung durch Wahl, abgesehen von den oben gekennzeichneten Phylenwahlen, sich, wie es scheint, auf die militärischen Beamten, den *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν*, die *ἐπὶ τὸ θεωρικόν*, den *ἐπὶ τὰς κρήνας* und den *ἐπὶ τῇ διοικήσει* beschränkte, wurden dagegen die übrigen Beamten durch das Loos ernannt.[1]) *Zeit der Ernennung.* Als Termin der Amtswahlen ist uns inschriftlich aus dem 3. Jahrhundert der Ausgang des Monats Munychion bezeugt, während zu Aristoteles' Zeit wenigstens die militärischen Beamten im Monat Anthesterion gewählt zu sein scheinen. Diese frühen Termine entsprechen der Voraussetzung, dass zwischen der Beamtenernennung und dem Amtsantritt eine genügend lange Zwischenzeit liegen musste, um innerhalb derselben die übliche Dokimasie vornehmen und die aus derselben sich entwickelnden Processe zur Entscheidung bringen zu können.[2]) Um dieselbe Zeit wird man dann auch wohl aus denselben Gründen die Erloosung der Beamten ansetzen müssen, welche alle zu gleicher Zeit erloost wurden.[3])

---

oder in einem Volksbeschluss des J. 320 bei Dittenberger 337: *ἐπειδὴ δὲ καὶ ἡ τῶν ἀστυνόμων ἐπιμέλεια προστέτακται τοῖς ἀγορανόμοις.*

1) S. Aischin. g. Ktes. 13. Arist. 43, 1: *τὰς δ' ἀρχὰς τὰς περὶ τὴν ἐγκύκλιον διοίκησιν ἁπάσας ποιοῦσι κληρωτὰς πλὴν ταμίου στρατιωτικῶν καὶ τῶν ἐπὶ τὸ θεωρικὸν καὶ τοῦ τῶν κρηνῶν ἐπιμελητοῦ. — χειροτονοῦσι δὲ καὶ τὰς πρὸς τὸν πόλεμον ἁπάσας.* Ueber die Wahl des *ἐπὶ τῇ διοικήσει* s. Pseudoplut. vit. Lyc. 3.

2) Der 22. Munychion als Termin der *ἀρχαιρεσίαι* im Jahre des Archon Symmachos aus der Zeit der 12 Phylen: C. I. A. II 416. Arist. 44, 4 berichtet: *ποιοῦσι* (nämlich *οἱ πρόεδροι*) *δὲ καὶ ἀρχαιρεσίας στρατηγῶν καὶ ἱππάρχων καὶ τῶν ἄλλων τῶν πρὸς τὸν πόλεμον ἀρχῶν ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, καθ' ὅτι ἂν τῷ δήμῳ δοκῇ· ποιοῦσι δ' οἱ μετὰ τὴν ϛ* (*ἕκτην*) *πρυτανεύοντες, ἐφ' ὧν ἂν εὐσημία γένηται. δεῖ δὲ προβούλευμα γενέσθαι καὶ περὶ τούτων.* Die Frage ist in Beziehung auf die Strategenwahlen von mir erörtert in meinen Beitr. etc. 5 ff., dem ich Erhebliches nicht hinzuzufügen habe. Für die Strategenwahl im Frühling oder Vorsommer v. Wilamowitz aus Kydathen 58. Paulus im Progr. v. Maulbronn 1883, 1 ff. Beloch att. Polit. seit Perikles 265 ff. Belser in den Korresp.-Bl. für d. Gel. u. Realschulen 1886, 4 ff. Tübingen. Hauvette-Besnault les stratèges Athéniens 37 ff. Paris 1885. Die Ausführung von Ad. Schmidt in dem Handb. d. griech. Chronol. 301 ff., dass die Archairesien bis 306 nach der Hypoth. zu Dem. 22, 590 während der letzten Tage des Jahres stattfanden, seit 306 erst in den letzten Tagen des Munychion, wird jetzt auch durch Aristot. widerlegt.

3) S. C. I. A. I 32: *ταμίας δὲ ἀποκυαμεύει(ν τ)ούτων τῶν χρημάτων, ὅτανπερ τὰς ἄλλας ἀρχάς, καθάπερ τοὺς τῶν ἱ(ερῶ)ν τῶν τῆς Ἀθηναίας.*

Rücksicht auf die Phylen.

Die Ernennung der Beamten erfolgte entweder so, dass aus jeder Phyle für jedes zehnstellige Beamtencollegium einer genommen wurde oder in der Weise, dass man die Mitglieder des Collegiums wohl unter möglichster Berücksichtigung der einzelnen Phylen aus allen Athenern ernannte.[1] Für die Wahlämter sowohl, wie für die Loosämter fand eine Bewerbung der Candidaten statt, welche bei den ersteren wohl in einem ordentlichen Ambitus bestand, während für die letzteren ein einfaches Melden zum Amte genügte.[2]

Bewerbung.

Modus der Ernennung.

Die Wahlämter wurden in den unter Leitung der *πρόεδροι* stattfindenden Archairesien durch Cheirotonie besetzt.[3] Der Ernennungsmodus der Loosbeamten hat im Laufe der Zeit einige Veränderungen erfahren. Die im Jahre 487 getroffene Einrichtung, dass die 9 Archonten aus 500 von den einzelnen Demen nominierten Candidaten phylenweise erloost wurden, wurde mit der Zeit dahin abgeändert, dass jede Phyle in ihrer Gesammtheit 10 Candidaten nominierte und dass aus diesen 100 Bewerbern die 9 Archonten mit ihrem Schreiber, je einer aus jeder Phyle, erloost wurden. Die übrigen Loosbeamten wurden zuerst entweder nach dem ersten oder nach dem letzten Ernennungsmodus der 9 Archonten ernannt, so dass die Nominierenden entweder die Demen oder die Phylen waren. Später hat man, weil in den Demen bei dieser Nominierung Bestechungen vorgekommen waren, dieselbe für alle Beamten — nur die *βουλευταί* und *φρουροί* machen eine Ausnahme — den Phylen übertragen. Aus den so Nominierten erloosten alsdann die 9 Ar-

1) Vergl. die Angaben bei den einzelnen Aemtern. Die Hellenotamien, über deren Ernennungsmodus wir nichts Bestimmtes wissen, erscheinen C. I. A. I 259. 260 mit Rücksichtnahme auf die Phylen ernannt, während I 188 die Akamantis und die Aiantis zweimal im Collegium vertreten sind. Selbst bei den 9 Archonten Rücksichtnahme auf die Phylen. Diese Vermuthung Sauppes de creat. archont. att. Goett. 1864 jetzt durch Arist. 55, 1 bestätigt: [*νῦν*] *δὲ κληροῦσιν θεσμοθέτας μὲν ἓξ καὶ γραμματέα τούτοις, ἔτι δ' ἄρχοντα καὶ βασιλέα καὶ πολέμαρχον κατὰ μέρος ἐξ ἑκάστης* ⟨*τῆς*⟩ *φυλῆς*.

2) S. für den Ambitus meine Beitr. etc. p. 14 ff. Das Melden zu Loosämtern ergiebt sich aus Isokr. 15, 150. Lys. 6, 4; 31, 33 Harp. *ἐπιλαχών*, wogegen Suid. *ληξιαρχικόν* und Phot. 2. Art. nichts bedeuten. Beweisend ist auch, dass Poll. 8, 55 bei den Aemtern offenbar eine *ἐξωμοσία*, die bei dem von Suid. Phot. angegebenen Modus der Verloosung durchaus statthaft gewesen sein müsste, nicht kennt.

3) S. Arist. 44, 4. Aischin. g. Ktes. 13.

chonten im Theseion die Beamten, für die, wenn sie die Dokimasie nicht bestanden, andere nachgeloost wurden.[1]) Die Ausloosung selbst wird man sich so zu denken haben, dass in einer Urne Täfelchen mit den Namen der Candidaten sich befanden, in einer andern eine der Zahl dieser gleiche Anzahl von Bohnen, von denen der Treffer weiss, die übrigen schwarz waren. Man zog alsdann zu gleicher Zeit aus den beiden Urnen je ein Täfelchen mit einem Namen und eine Bohne, und derjenige Candidat, mit dessen Täfelchen die weisse Bohne gezogen wurde, war der Erlooste.[2]) Bestechungen bei der Ernennung werden sowohl für die Wahl-, wie für die Loosämter bezeugt, ohne dass sich über den Modus derselben Näheres angeben lässt.[3])

---

1) Ueber den 487 eingeführten Ernennungsmodus der 9 Archonten s. Arist. 22, 5. Vergl. p. 169. An Stelle desselben ist später dann wieder der bereits von Solon eingeführte Ernennungsmodus getreten, von dem es Arist. 8, 1 heisst: *προύκρινεν δ' εἰς τοὺς ἐννέα ἄρχοντας ἑκάστη* (nämlich *φύλη*) *δέκα καὶ* <*ἐκ*> *τού[των ἐκλ]ήρουν· ὅθεν ἔτι διαμένει ταῖς φυλαῖς τὸ δέκα κληροῦν ἑκάστην, εἶτ' ἐκ τούτων κυαμεύειν.* — Ueber die Berücksichtigung der Phylen bei der Ernennung der 9 Archonten s. die vorhergehende Anmerkung. Ueber die übrigen Loosbeamten vergl. Arist. 62, 1: *αἱ δὲ κληρωταὶ ἀ[ρχ]αὶ πρότερον μὲν ἦσαν αἱ μὲν μετ' ἐννέα ἀρχόντων ἐ[κ] τῆς φυλῆς ὅλης κληρούμεναι, αἱ δ' ἐν Θησείῳ κληρούμεναι διῃροῦντο εἰς τοὺς δήμ[ο]υς· ἐπειδὴ δ' ἐπώλουν οἱ δῆμοι, καὶ ταύτας ἐκ τῆς φυλῆς ὅλης κληροῦσι πλὴν βουλευτῶν καὶ φρουρῶν· τούτους δ' εἰς τοὺς δημότας ἀποδιδόασι.* Zu Aischines' Zeit wurden alle Loosbeamte im Theseion von den 9 Archonten erloost: Aischin. g. Ktes. 13. Denn Aischin. versteht offenbar wegen der Analogie der Erloosung der Richter durch die 9 Archonten — s. Arist. 59, 7. 63, 1 — unter den *θεσμοθέται* die 9 Archonten. Dass für jeden erloosten Beamten zugleich ein Stellvertreter mit erloost sei, wie Harp. *ἐπιλαχών* behauptet, gilt wohl nur von den Buleuten. Für die Beamten wurde nachgeloost, wenn sie apodokimasiert oder gestorben waren. S. Lex. Seguer. 256, 3. (Dem.) 58, 29 und besonders Lys. 26, 6. Als Bezeichnung eines *ἐπιλαχών* des *ἄρχων* fasst Köhler die Formel *ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος ὕστε(ρον)* C. I. A. II 299, nach dem Fragmente eines Volksbeschlusses in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 5, 326 (*ἐπὶ Νικίου ἄρ)χοντος ὑ(στέ)ρον* zu lesen, und (*ἐπὶ — ι)οδώρου ἄρχοντος δεύτε(ρον)* II 299 b. Vergl. aber Droysen Gesch. d. Hell. 2, 2, 388 ff. und Unger im Phil. 38, 445.

2) Das *ἄρχοντας ἀπὸ κυάμου καθιστάναι* (Xen. Denkw. 1, 2, 9) wird im Lex. Cantabr. 671 folgendermassen geschildert: *κυαμεύονται· κληροῦνται. ἐχρῶντο γὰρ κυάμοις οἱ Ἀττικοὶ ἐν ταῖς κληρώσεσι τῶν ἀρχῶν μέλασι καὶ λευκοῖς. Καὶ ὁ τὸν λευκὸν ἀναρπάσας ἦρχεν.* Vergl. Hesych. *κυαμοτρώξ.* Phot. *Κυαμίτης.* Dem. 39, 10. 12.

3) Für die Wahlämter s. Isokr. 8, 50, für die Loosämter Aischin. g. Tim. 107. g. Ktes. 62. Eine Form der Wahlfälschung war *τὸ δυοῖν πινα-*

Jeder durch Wahl oder durch das Loos ernannte Beamte hatte vor seinem Amtsantritt eine Dokimasie zu bestehen.[1]) Diese Dokimasie war für die 9 Archonten eine doppelte, zuerst vor dem Rath, dann noch vor einem Gericht, während die übrigen Beamten nur vor einem Gericht dokimasiert wurden.[2]) Die Dokimasie der 9 Archonten, von der die der übrigen Beamten nicht wesentlich verschieden gewesen zu sein scheint, erfolgte in folgenden Formen: Der Bewerber hatte durch Zeugen seine bürgerliche Abstammung im dritten Gliede zu erweisen; weiter den Nachweis zu führen, dass er den Dienst des Apollon Patroos und des Zeus Herkeios pflege, ein Erbbegräbniss habe, seinen Eltern die gebührende Ehrfurcht erweise, zu den zu diesem Amte berechtigten Schatzungsclassen gehöre und seine militärische Dienstpflicht erfüllt habe.[3]) Nachdem die Zeugen hierfür Zeugniss ab-

Dokimasie.

κίοιν τὸν ἕνα πληροῦσθαι bei Dem. 39, 12, wo das *πινάκιον* das Täfelchen mit dem Namen des Candidaten bezeichnet. Ueber die *γραφὴ δεκασμοῦ* s. Meier u. Schoemann att. Proc.² 444/5.

1) Ueber die Dokimasie der Beamten haben gehandelt Fränkel d. att. Geschwornenger. 28 ff. Herm. 13, 561 ff. Thalheim im Herm. 13, 366 ff. Jahrb. f. cl. Phil. 1879, 601 ff. C. Schäfer in den Jahrb. f. cl. Phil. 1878, 821 ff. Was damals noch strittig war, ist jetzt durch Arist. entschieden, der die Annahme Schäfers bestätigt. Dass alle Beamte dokimasiert wurden, bezeugt Arist. 55, 2: *π[άντες γὰρ καὶ] οἱ κληρωτοὶ καὶ οἱ χειροτονητοὶ δοκιμασθέντες ἄρχουσιν.* Vergl. Aischin. g. Ktes. 14, 15. Poll. 8, 44.

2) S. Arist. 55, 2: *δοκιμάζονται δ' οὗτοι* (nämlich *οἱ ἐννέα ἄρχοντες*) *πρῶτον μὲν ἐν τῇ [βουλῇ] τοῖς φ' πλὴν τοῦ γραμματέως, οὗτος δ' ἐν δικαστηρίῳ μόνον ὥσπερ οἱ ἄλλοι ἄρχον[τες], (π[άντες γὰρ καὶ] οἱ κληρωτοὶ καὶ οἱ χειροτονητοὶ δοκιμασθέντες ἄρχουσιν), οἱ δ' ἐννέ' ἄρχοντε[ς ἔ]ν τε τῇ βουλῇ καὶ πάλιν ἐν δικαστηρίῳ. καὶ πρότερον μὲν οὐκ ἦρχεν ὅντ[ιν' ἀ]ποδοκιμάσειεν ἡ βουλή, νῦν δ' ἔφεσίς ἐστιν εἰς τὸ δικαστήριον καὶ τοῦτο κύριόν ἐστι τῆς δοκιμασίας.* Vergl. auch Arist. 45, 3: *δοκιμάζει δὲ* (nämlich *ἡ βουλὴ*) *καὶ τοὺς βουλευτὰς τοὺς τὸν ὕστερον ἐνιαυτὸν βουλεύσοντας καὶ τοὺς ἐννέα ἄρχοντας. καὶ πρότερον μὲν ἦν ἀποδοκιμάσαι κυρία, νῦν δὲ ⟨καὶ⟩ τούτοις ἔφεσίς ἐστιν εἰς τὸ δικαστήριον. τούτων μὲν οὖν ἄκυρός ἐστιν ἡ βουλή.* Dass diese doppelte Dokimasie der 9 Archonten in jedem Falle stattfand, ergiebt sich auch aus Dem. 20, 90: *τοὺς μὲν θεσμοθέτας τοὺς ἐπὶ τοὺς νόμους κληρουμένους δὶς δοκιμασθέντας ἄρχειν ἔν τε τῇ βουλῇ καὶ παρ' ὑμῖν ἐν τῷ δικαστηρίῳ.* Bei Lys. 26, 12 kann sich die Dokimasie des Rathes *περὶ τῶν ἄλλων ἀρχῶν* nur auf die Buleuten beziehen. S. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.² 244, 10. Dokimasie der Taxiarchen vor Gericht: Dem. 40, 34, der Strategen: Lys. 15, 2, der *ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου*: Dein. g. Aristog. 10.

3) Arist. 55, 3: *ἐπερωτῶσιν δ', ὅταν δοκιμάζωσιν, πρῶτον μὲν „τίς σοι πατὴρ καὶ πόθεν τῶν δήμων καὶ τίς πατρὸς πατὴρ καὶ τίς μήτηρ καὶ τίς*

gelegt hatten, wurde gefragt, ob einer von den Anwesenden gegen den Bewerber eine Anklage erheben wolle. Fand sich ein Ankläger, so wurde processualisch verfahren und erst nach erfolgter Anklage und Vertheidigung im Rathe die Epicheirotonie, im Gerichte die definitive Abstimmung vorgenommen. Fand sich kein Ankläger, so wurde sofort abgestimmt. Bei der Dokimasie vor Gericht waren die Thesmotheten Leiter des Verfahrens.[1]) Für einzelne Beamte war bei der Dokimasie noch der Nachweis besonderer Qualitäten nothwendig, so z. B. für die Schatzmeister der Athene und auch wohl für die der übrigen Götter die Zugehörigkeit zu der ersten Schatzungsclasse, für die 9 Archonten körperliche Fehllosigkeit, für den Basileus speciell der Besitz einer Gattin, welche in erster Ehe lebte, für die Strategen das Leben in einer rechtmässigen Ehe und Grundbesitz innerhalb der attischen Grenzen.[2]) Indessen beschränkte sich die Dokimasie keineswegs auf die oben angegebenen Punkte, vielmehr wurde bei derselben das ganze Leben des Ernannten einer Prüfung unterzogen und derselbe konnte noch aus ver-

---

μητρὸς πατὴρ καὶ πόθεν τῶν δήμων“· μετὰ δὲ ταῦτα εἰ ἔστιν αὐτῷ Ἀπόλλων πατρῷος καὶ Ζεὺς ἑρκεῖος καὶ ποῦ ταῦτα τὰ ἱερά ἐστιν, εἶτα ἠρία εἰ ἔστιν καὶ ποῦ ταῦτα, ἔπειτα γονέας εἰ εὖ ποιεῖ [καὶ] τὰ τέλη τελεῖ (vergl. Arist. 7, 4: *διὸ καὶ νῦν ἐπειδὰν ἔρηται τὸν μέλλοντα κληροῦσθαί τιν' ἀρχήν, ποῖον τέλος τελεῖ, οὐδ' ἂν εἷς εἴποι θητικόν*) *καὶ τὰς στρατείας εἰ ἐστράτευται. ταῦτα δ' ἀνερωτήσας „κάλει, φησίν, τούτων τοὺς μάρτυρας“.* Vergl. auch Lex. Cantabr. 670. Poll. 8, 85. Dem. 57, 66. 67. 70. (Dem.) 59, 92. Dass die Anakrisis der übrigen Beamten von der der 9 Archonten nicht wesentlich verschieden war, ergiebt sich aus Deinarch. g. Aristog. 17. Xen. Denkw. 2, 2, 13.

1) Arist. 55, 3: *ἐπειδὰν δὲ παράσχηται τοὺς μάρτυρας, ἐπερωτᾷ, „τούτου βούλεταί τις κατηγορεῖν;“ κἂν μὲν ᾖ τις κατήγορος, δοὺς κατηγορίαν καὶ ἀπολογίαν, οὕτω δίδωσιν ἐν μὲν τῇ βουλῇ τὴν ἐπιχειροτονίαν, ἐν δὲ τῷ δικαστηρίῳ τὴν ψῆφον· ἐὰν δὲ μηδεὶς βούληται κατηγορεῖν, εὐθὺς δίδωσι τὴν ψῆφον· καὶ πρότερον μὲν εἷς ἐνέβαλλε τὴν ψῆφον, νῦν δ' ἀνάγκη πάντας ἐστὶ διαψηφίζεσθαι περὶ αὐτῶν, ἵνα, ἄν τις πονηρὸς ὢν ἀπαλλάξῃ τοὺς κατηγόρους, ἐπὶ τοῖς δικασταῖς γένηται τοῦτον ἀποδοκιμάσαι.* Die Thesmotheten *εἰσαγωγεῖς* der Dokimasie vor Gericht: Lys. 15, 2. Poll. 8, 88.

2) Die Zeugnisse hierfür bei Arist. 47, 1. Poll. 8, 97. Lys. 24, 13. Et. M. *ἀφελής.* (Dem.) 59, 75. Dein. g. Dem. 71. Gesetzlich ausgeschlossen von der Verwaltung des Archontats scheinen wenigstens im 4. Jahrh. die Theten nicht gewesen zu sein, wenn sie sich auch wohl wegen der damit verbundenen Kosten von der Bewerbung fern hielten. S. Lys. 24, 13. (Dem.) 59, 72. Weiter besagt auch Arist. 7, 4 nichts: *διὸ καὶ νῦν ἐπειδὰν ἔρηται τὸν μέλλοντα κληροῦσθαί τιν' ἀρχήν, ποῖον τέλος τελεῖ, οὐδ' ἂν εἷς εἴποι θητικόν.*

schiedenen anderen Gründen vom Amte zurückgewiesen werden.[1]) Wurde der Bewerber bei der Dokimasie zurückgewiesen, so scheint mit dieser Zurückweisung eine partielle Atimie, welche den Verlust des Rechtes, vor dem Volke als Redner auftreten zu dürfen, umfasste, verbunden gewesen zu sein.[2])

Amtsantritt und Amtseid.

Das athenische Amtsjahr war dem bürgerlichen Jahre gleich, und deshalb traten die Beamten ihr Amt regelmässig am 1. Hekatombaion an. Nur die Schatzmeister der Athene und die der übrigen Götter im 5. Jahrh. und vielleicht auch im 4. und auch wohl die Hellenotamien im 5., ferner im 4. Jahrh. der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν, οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικόν, ὁ ἐπὶ τὰς κρήνας* haben ihr Amt an den Panathenaien angetreten und bis zu den folgenden Panathenaien verwaltet.[3]) Unmittelbar dem Amtsantritte voraus

1) S. Lys. 16, 9: *ἐν δὲ ταῖς δοκιμασίαις δίκαιον εἶναι παντὸς τοῦ βίου λόγον διδόναι.* Apodokimasiert kann der ernannte Beamte werden wegen *ἑταιρεῖν* (Aischin. g. Tim. 19), wegen seines frühern politischen Verhaltens (Lys. 13, 10. 26).

2) Diese Atimie hat K. Fr. Hermann de iure et auctorit. magistratuum ap. Atheniens. p. 27 aus (Dem.) 25, 30 erkannt, wonach ausser anderm verboten war, vor dem Volke zu reden *τοῖς ἀποδεδοκιμασμένοις ἄρχειν λαχοῦσιν.*

3) Dass das Amtsjahr der Strategen mit dem Archontenjahr gleich war, was wiederholt in Zweifel gezogen ist — s. meine Beitr. u. s. w. 13/4 —, lässt sich für das 3. Jahrhundert auch inschriftlich beweisen. S. C. I. A. II 331. Auf C. I. A. I 273 als Zeugniss für den Amtsantritt der Strategen im Hekatombaion kann ich kein so grosses Gewicht legen, wie Loeschcke de aliquot titulis att. 25 ff. Arnold de Atheniens. praetorib. II p. 3 ff. Bautzen 1876 es thuen, da ich mich von dem Vorhandensein eines ständigen Vorsitzenden des Strategencollegiums nicht überzeugen kann. Auch das Amtsjahr der Taxiarchen mit dem Archontenjahr 339 gleich: C. I. A. II 562. Für den Amtsantritt der Strategen am 1. Hekatombaion dieselben, welche die Wahl im Frühling oder Vorsommer ansetzen. S. p. 240, 2. Ebenso auch Hauvette-Besnault a. a. O. 29 ff. Amtsantritt der *ταμίαι τῆς θεοῦ* an den Panathenaien am 28. Hekatombaion: C. I. A. I 179. Boeckh kl. Schr. 6, 78 ff. C. I. A. I 189 a. b geht von Metageitnion bis Hekatombaion — der 20. Hekatombaion nachweisbar —. S. Kirchhoff im C. I. A. I p. 88. I 188 nicht dagegen, da die Ausgaben der ersten Prytanie nach dem 28. Hekatombaion erfolgt sein können. Ebenso nicht I 180, wo nach Müller-Strübing im N. Rhein. Mus. 33, 87 ff. die erste Zahlung von den Schatzmeistern am 32. Tage der ersten Prytanie geleistet ist. Nach Eukleides stimmen die Schatzmeisterjahre, wie Boeckh a. a. O. 85 aus C. I. G. 150. 151 = C. I. A. II 652. 667 schliesst, mit den Archontenjahren überein. Panske de magistratib. att. qui saec. a. Chr. n. IV pecunias publ. curabant 20 ff. D. i. 1890. Leipzig. hält auch für das 4. Jahrh. den Panathenaientermin fest. Arist. 43, 1 ist dagegen nicht beweisend, da er

ging der Amtseid, welchen alle athenischen Beamten zu leisten hatten.[1]) Dieser Amtseid, welcher wohl bei den verschiedenen Beamtenkategorien verschieden war, aber bei allen, wie es scheint, die Verpflichtung enthielt, sich nicht bestechen lassen zu wollen, wurde unmittelbar vor dem Amtsantritt zuerst an dem Schwurstein auf der Agora und dann noch mal auf der Akropolis abgelegt.[2]) Ich vermuthe, dass am 1. Hekatombaion die Beamten, nachdem sie an dem Schwursteine ihren Amtseid geleistet hatten, sich in Procession unter Vorantragung eines Tisches, auf welchem Myrtenzweige lagen, auf die Akropolis begaben. Nachdem sie dort vor dem Cultbilde der Athene Polias ihren Amtseid wiederholt hatten, wurden sie mit diesen Myrtenzweigen bekränzt und damit symbolisch in ihr Amt eingeführt.[3])

---

dort nur von Wahlämtern spricht. Amtsantritt der *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* zu derselben Zeit. S. C. I. A. I 32. Die Hellenotamien nach der Vermuthung Boeckhs im St. d. Ath. 1, 244. Für die übrigen im Text genannten Beamten s. Arist. 43, 1.

1) S. Lyk. Leokr. 79.

2) Ueber den Eid der 9 Archonten s. Arist. 55, 5: *δοκιμασθέν⟨τες⟩ δὲ τοῦτον τὸν τρόπον βαδίζουσι πρὸς τὸν λίθον ὑφ' ᾧ τὰ τόμι' ἐστίν, ἐφ' οὗ καὶ οἱ διαιτηταὶ ὀμόσαντες ἀποφαίνονται τὰς διαίτας καὶ οἱ μάρτυρες ἐξόμνυνται τὰς μαρτυρίας, ἀναβάντες δ' ἐπὶ τοῦτον ὀμνύουσιν δικαίως ἄρξειν καὶ κατὰ τοὺς νόμους καὶ δῶρα μὴ λήψεσθαι τῆς ἀρχῆς ἕνεκα, κἄν τι λάβωσι, ἀνδριάντα ἀναθήσειν χρυσοῦν. ἐντεῦθεν δ' ὀμόσαντες εἰς ἀκρόπολιν βαδίζουσιν καὶ πάλιν ἐκεῖ ταὐτὰ ὀμνύουσι, καὶ μετὰ ταῦτα εἰς τὴν ἀρχὴν εἰσέρχονται.* S. auch 7, 1. Vergl. für den Eid auch Plut. Sol. 25. Plat. Phaedr. 235. Herakl. I 11 = Müller fr. hist. gr. 2, 209. Den Passus desselben, im Falle der Bestechung eine *χρυσῆν εἰκόνα ἰσομέτρητον* (Plat.) nach Delphoi weihen zu wollen — Arist. hat *ἀνδριάντα χρυσοῦν ἀναθήσειν* —, hat Bergk. im N. Rhein. Mus. 13, 448 ff. scharfsinnig so erklärt, dass der der Bestechung Ueberwiesene eine Figur aus Gold gerade so schwer als die Schätzung der empfangenen Bestechungssumme in Silber nach Delphoi weihen sollte, bei dem Verhältniss des Goldes zum Silber, wie 10:1 (Boeckh St. d. Ath. 1, 42. metr. Unters. 130), eine alterthümliche Formel für die bei Bestechung übliche zehnfache Busse. S. Dein. g. Dem. 60. g. Aristog. 17. Der Eid der Strategen enthielt die specielle Verpflichtung *τοὺς ἀστρατεύτους καταλέξειν*: Lys. 9, 15. Die Verpflichtung, sich nicht bestechen lassen zu wollen, scheint sich für dieselben aus Dein. g. Philokl. 2 zu ergeben. Ueber den Zusatz des Strategeneides im peloponnesischen Kriege s. Plut. Per. 30. Ueber den Schwurstein s. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 351/2.

3) Die im Text gegebene Darstellung stützt sich auf Arist. 55, 5. Poll. 8, 86, auf die Angabe bei Dein. g. Philokl. 2, der Schwur des Strategen sei geleistet *μεταξὺ τοῦ ἕδους καὶ τραπέζης*, wo *ἕδος* nach Bergk a. a. O. 456 das Cultbild der Athene Polias ist — s. Lex. Seguer. 246, 3:

Es folgte alsdann das Antrittsopfer, mit welchem die Beamten ihr Amt übernahmen.[1])

Emolumente.

Die verschiedenen Beamten hatten regelmässig ihre Amtslocale, in denen sie ihre Sitzungen zu halten pflegten und auch wohl meistens zusammen speisten.[2]) Von den Aemtern waren die einen besoldet, die anderen unbesoldet, ohne dass sich Genaueres darüber angeben lässt.[3]) Einzelne Beamte hatten auch besondere Ehrenrechte.[4])

ἕδος αὐτὸ τὸ ἄγαλμα —, während ich die τράπεζα zusammenbringe mit der Notiz bei Poll. 10, 69, in Aristophanes' Georgen komme der Ausdruck τραπεζοφόρος vor ἐπὶ τοῦ τὴν τράπεζαν φέροντος, ᾗ ἐπῆσαν τοῖς ἄρχουσι αἱ μυῤῥίναι. Ueber die symbolische Bedeutung des Myrtenkranzes für den Beamten s. Lys. 26, 8. Phot. μύῤῥινος, μυῤῥινῶν. Hesych. μυῤῥινῶν. Apocheirotonie des Beamten ist Entziehung seines Kranzes. S. Dem. 26, 5. (Dem.) 58, 27.

1) S. Lex. Seguer. 245, 20: εἰσιτήρια θυσίας ὄνομα, ὅταν βουλεύειν ἢ ὅταν ἄρχειν τις χειροτονηθῇ. Hierauf beziehe ich (Dem.) 59, 72, wo es von Stephanos gegenüber dem ἄρχων βασιλεύς Theogenes heisst: συμπαραγενόμενος αὐτῷ δοκιμαζομένῳ καὶ συνευπορήσας ἀναλωμάτων, ὅτε εἰσῄει εἰς τὴν ἀρχήν.

2) S. Dem. 19, 190.

3) (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 3 sagt: um Aemter wie die Strategie und Hipparchie bewirbt sich der Demos nicht, ὁπόσαι δ' εἰσὶν ἀρχαὶ μισθοφορίας ἕνεκα καὶ ὠφελείας εἰς τὸν οἶκον, ταύτας ζητεῖ ὁ δῆμος ἄρχειν. Doch habe ich in meinen Beiträgen u. s. w. p. 31 auch für die Strategie in Kriegszeiten eine Besoldung annehmen zu müssen geglaubt. Isokr. 12, 145: ἔδει γὰρ τοὺς ἄρχειν αἱρεθέντας τῶν τε κτημάτων τῶν ἰδίων ἀμελεῖν καὶ τῶν λημμάτων τῶν εἰθισμένων δίδοσθαι ταῖς ἀρχαῖς ἀπέχεσθαι μηδὲν ἧττον ἢ τῶν ἱερῶν, ἃ τίς ἂν ἐν τοῖς νῦν καθεστῶσιν ὑπομείνειεν; denkt wohl mehr an indirecten Gewinn. S. auch 15, 145. Die σωφρονισταί erhielten täglich eine Drachme εἰς τροφήν. Arist. 42, 3. Lex. Seguer. 301, 7. Phot. u. d. W., die 9 Archonten εἰς σίτησιν jeder täglich 4 Obolen, wofür sie noch einen Herold und einen Flötenbläser mitzuverpflegen hatten, der ἄρχων εἰς Σαλαμῖνα 1 Drachme, die Ἀμφικτύονες εἰς Δῆλον 1 Drachme. Besoldet wurden auch die ἀρχαί für Samos, Skyros, Lemnos, Imbros: Arist. 62, 2. Unter den 400 sollten alle ἀρχαὶ ἄμισθοι sein, mit Ausnahme der 9 Archonten und der Prytanen: Arist. 29, 5. Für die Blüthezeit des athenischen Bundes rechnet Arist. 24, 3 700 Mitglieder der ἀρχαὶ ἔνδημοι als Soldempfänger. Indirecte Vortheile zogen die Beamten, indem sie sich bestechen liessen. S. z. B. für die Prytanen: Lys. 6, 29. Arist. Thesm. 936/7. Müller-Strübing Aristoph. 347 ff.

4) So z. B. erhielten Ehrenstücke bei dem Opferschmaus der Panathenaien die Prytanen, die 9 Archonten, die ταμίαι τῆς θεοῦ, die ἱεροποιοί, die Strategen und Taxiarchen: C. I. A. II 163. ἀθλοθέται δ' ἐν πρυτανείῳ δειπνοῦσι τὸν Ἑκ[ατο]μβειῶνα μῆνα, ὅ[τ]αν ᾖ τὰ Παναθήναια, ἀρξάμενοι ἀπὸ τῆς τετράδος ἱσταμένου: Arist. 62, 2.

Collegium. Da die Beamten, deren Berathungen gewöhnlich öffentlich gewesen zu sein scheinen, regelmässig Collegien von 10 Mitgliedern bildeten, so musste einer von ihnen in denselben den Vorsitz führen. Dieser Vorsitz wurde nun entweder, wie z. B. in dem Collegium der Archonten durch den ersten Archon, das ganze Jahr hindurch von derselben Person oder abwechselnd von den einzelnen Collegen geführt.[1])

Epicheirotonie. Jeder Beamte hatte in jeder Prytanie einen Bericht über seine amtliche Wirksamkeit, besonders über die von ihm verwalteten und verausgabten Gelder bei dem Rathe einzureichen. Eine Rechnungscommission von 10 *λογισταί*, welche der Rath aus seiner eigenen Mitte erlooste, prüfte diesen Bericht und der Rath entschied wohl nach dem Referate dieser *λογισταί*, ob derselbe als richtig anerkannt werden solle oder nicht. Gegen eine ungünstige Entscheidung des Rathes stand dem betreffenden Beamten die Appellation an ein heliastisches Gericht frei. Auch Private konnten eine Eisangelie gegen jeden beliebigen Beamten bei dem Rathe einbringen, von dessen Entscheidung auch in diesem Falle dem Verurtheilten eine Appellation an ein heliastisches Gericht gestattet war. Ausserdem war jeder Beamte in der *κυρία ἐκκλησία* jeder Prytanie der Epicheirotonie unterworfen, welche in der Weise erfolgte, dass an die Volksversammlung die Anfrage gerichtet wurde, ob die Beamten ihr Amt gut zu verwalten schienen. Es konnten alsdann gegen jeden Beamten etwaige Beschwerden vorgebracht werden. Erkannte die Ekklesie dieselben als hinreichend gravierend an, so wurde der betreffende Beamte suspendiert und die gegen ihn erhobene Beschwerde zur endgültigen Entscheidung vor ein heliastisches Gericht gebracht.[2])

---

1) S. Poll. 8, 99: *πρυτανεύει ἐξ αὐτῶν (τῶν πωλητῶν) εἷς, ὃς τὰ πωλούμενα βεβαιοῖ.* Einen jährlichen Vorsitzenden haben die *ταμίαι τῆς θεοῦ* gehabt. Das bezeugt der auf ein ganzes Jahr sich beziehende Ausdruck in den Inschriften *ἐπὶ τῆς τοῦ δεῖνος ἀρχῆς καὶ ξυναρχόντων.* S. z. B. C. I. A. I 273. Für die Hellenotamien, für die man einen jährlichen Vorsitzenden aus C. I. A. I 237. 238. 242 u. s. w. angenommen hat, halte ich das nach 188. 189 nicht für absolut sicher. Für die Strategen s. meine Beitr. u. s. w. p. 38. Die Oeffentlichkeit der Berathungen schliesse ich aus (Dem.) 25, 23, weil es sich dort offenbar um Ausnahmen handelt.

2) Aus Lys. 30, 5: *ἀλλ' οἱ μὲν ἄλλοι τῆς αὐτῶν ἀρχῆς κατὰ πρυτανείαν λόγον ἀναφέρουσι* schliesst Fischer in dem Progr. d. Kneiphöfischen Stadtgymn. in Königsberg 1886, 10 ff. mit Recht, dass alle Beamten in

Weiter war jeder Beamte[1]) nach Niederlegung seines Amtes zur Rechenschaft verpflichtet und haftete mit seiner Person und seinem Vermögen für etwaige Delicte und Versehen während seiner Amtszeit. Derselbe durfte vor der Rechenschaftsablage weder das Land verlassen, noch durch Adoption in eine andere Familie übertreten, noch über sein Vermögen frei disponieren, damit er nicht auf irgend eine Weise den Staat um öffentliche Gelder betrügen konnte[2]), und es war nicht erlaubt, vor der Rechenschaftsablage irgend einem Beamten wegen seiner Amtsführung einen Ehrenkranz zu decretieren.[3])

Rechenschaftsablage.

Ueber den Bestand derjenigen Behörde, vor welcher die Rechenschaft abgelegt wurde, schwanken die Angaben, je nachdem sie aus der Zeit vor oder nach Eukleides stammen.[4]) Für

Rechenschaftsbehörde.

---

jeder Prytanie einen Rechenschaftsbericht einzureichen hatten. Arist. 48, 3 berichtet: [κ]ληροῦσι δὲ καὶ λογιστὰς ἐξ αὐτῶν οἱ βουλευταὶ δέκα τοὺς λογιουμένους ταῖς ἀρχαῖς κατὰ τὴν πρυτανείαν ἑκάστην. Damit bringe ich in Verbindung Arist. 45, 2: κρίνει δὲ τὰς ἀρχὰς ἡ βουλὴ τὰς πλείστας, μάλισθ' ὅσαι χρήματα διαχειρίζουσιν· οὐ κυρία δ' ἡ κρίσις, ἀλλ' ἐφέσιμος εἰς τὸ δικαστήριον. ἔξεστι δὲ καὶ τοῖς ἰδιώταις εἰσαγγέλλειν ἣν ἂν βούλωνται τῶν ἀρχῶν, μὴ χρῆσθαι τοῖς νόμοις· ἔφεσις δὲ καὶ τούτοις ἐστὶν εἰς τὸ δικαστήριον, ἐὰν αὐτῶν ἡ βουλὴ καταγνῷ. Zu der regelmässigen Tagesordnung der κυρία ἐκκλησία gehörte es τὰς ἀρχὰς ἐπιχειροτονεῖν, εἰ δοκοῦσι καλῶς ἄρχειν: Arist. 43, 4. Arist. 61, 3 schildert die Epicheirotonie eingehender mit Beziehung auf die Strategen: ἐπιχειροτονία δ' αὐτῶν ἐστὶ κατὰ τὴν πρυτανείαν ἑκάστην, εἰ δοκοῦσι καλῶς ἄρχειν· κἄν τινα ἀποχειροτονήσωσιν, κρίνουσιν ἐν τῷ δικαστηρίῳ κἂν μὲν ἁλῷ, τιμῶσιν, ὅτι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι, ἂν δ' ἀποφύγῃ, [π]άλ[ιν] ἄρχει. Dass die Epicheirotonie durch die 9 Archonten erfolgte, wie man aus Poll. 8, 87 geschlossen hat, ist wenig wahrscheinlich, da der betreffende Passus des Poll., ein Auszug aus Arist. 61, doch wohl nur durch einen Irrthum an seine jetzige Stelle gerathen ist. Beispiele einer solchen Apocheirotonie bei (Dem.) 26, 5. 58, 27/8.

1) v. Wilamowitz-Moellendorff sucht in den phil. Untersuch. Heft 1, p. 59 ff. nachzuweisen, dass es eine eigentliche Rechenschaftsablage der Strategen wenigstens im 5. Jahrh. nicht gegeben hat. Ich halte diese Ansicht für falsch.

2) Die Bestimmungen über die Rechenschaftsablage s. bei Aischin. g. Ktes. 17—22, vergl. auch Lex. Seguer. 247, 10.

3) S. Aischin. g. Ktes. 9—12. C. I. A. II 114. 329.

4) Die Frage ist interessant wegen der bekannten Polemik zwischen Gottfr. Hermann über Herrn Prof. Boeckhs Behandl. d. griech. Inschr. p. 73 ff. 220 ff. und Boeckh im Rhein. Mus. Bd. 1, jetzt in den kl. Schr. 7; 280 ff. Boeckhs etwas modificierte Ansicht jetzt in Staatsh. d. Ath. 1, 263 ff. In neuerer Zeit ist die Frage behandelt von R. Schoell de synegoris atticis.

die Zeit vor Eukleides ist inschriftlich eine Behörde von 30 *λογισταί* nachweisbar, welche auch blos *οἱ τριάκοντα* genannt werden, welche die auf Veranlassung des Staates vorzunehmenden Berechnungen anstellten und die Rechenschaftsablage der Beamten entgegennahmen. Neben diesen 30 *λογισταί* lassen sich inschriftlich für dieselbe Zeit noch *εὔθυνοι* mit ihren *πάρεδροι* nachweisen.[1]) Für die Zeit nach Eukleides werden in den Inschriften als Beamte, welche bei der Rechenschaftsabnahme functionierten, *λογισταί, εὔθυνοι* mit ihren *πάρεδροι* und *συνήγοροι* genannt.[2]) Damit stimmt Aristoteles überein, welcher von 10 *λογισταί*, 10 *συνήγοροι* und 10 *εὔθυνοι* mit je zwei *πάρεδροι* berichtet, welche alle erloost wurden.[3]) Ob die 30 *λογισταί* der voreukleideischen Zeit nach Eukleides auf 10 vermindert sind oder ob die 30 die drei verschiedenen Collegien

Jena 1876. S. im allgemeinen über eine solche Rechnungsbehörde Aristot. pol. 7 (6), 8, p. 192, 7 ff. Bekker: *ἐπεὶ δὲ ἔνιαι τῶν ἀρχῶν, εἰ καὶ μὴ πᾶσαι, διαχειρίζουσι πολλὰ τῶν κοινῶν, ἀναγκαῖον ἑτέραν εἶναι τὴν ληψομένην καὶ προσευθυνοῦσαν, αὐτὴν μηθὲν διαχειρίζουσαν ἕτερον· καλοῦσι δὲ τούτους οἳ μὲν εὐθύνους οἳ δὲ λογιστὰς οἳ δὲ ἐξεταστὰς οἳ δὲ συνηγόρους.*

1) Berechnungen der den Göttern schuldigen Gelder durch die Logisten werden C. I. A. I 32 angeordnet. Berechnung der von den Göttern entliehenen Capitalien mitsammt den Zinsen: C. I. A. I 273. Die sogenannten Tributlisten im C. I. A. I 226 ff. (Listen der von den Tributen der Göttin schuldigen *ἀπαρχή* = *μνᾶ ἀπὸ ταλάντου*) sind von den Hellenotamien aufgestellt und dann ohne Zweifel von den Logisten nachgerechnet. Vergl. Christ de publicis populi Atheniensis rationibus p. 28. D. i. Greifswald 1879. *Οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα*: C. I. A. I 32, blos *οἱ τριάκοντα* genannt: I 226. 228. Rechenschaftsabnahme durch sie: I 32: *καὶ τὸ λοιπὸν ἀναγραφόντων οἱ αἰεὶ ταμίαι ἐς στήλην καὶ λόγον διδόντων τῶν τε ὄντων χρημάτων καὶ τῶν προσιόντων τοῖς θεοῖς καὶ ἐάν τι ἀ(π)αναλίσκηται κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ εὐθύνας διδόντων καὶ ἐκ Παναθηναίων ἐς Παναθήναια τὸλλόγον διδόντων. Εὔθυνος* und seine *πάρεδροι*: I 34, in dem Demos Skambonidai: I 2. S. auch den Volksbeschluss des Patrokleides bei Andok. v. d. Myst. 78.

2) S. C. I. A. II 444. 446 für die *λογισταί*, Boeckh Seeurk. 14b, p. 466 = C. I. A. II 809 b, 1 ff. und den Demenbeschluss C. I. A. II 571 für die *εὔθυνοι* und ihre *πάρεδροι*, für alle drei Classen den Demenbeschluss C. I. A. II 578.

3) S. Arist. 54, 1. 2: *κληροῦσι δὲ καὶ τάσδε τὰς ἀρχάς· — καὶ λογιστὰς δέκα καὶ συνηγόρους τούτοις δέκα, πρὸς οὓς ἅπαντας ἀνάγκη τοὺς τὰς ἀρχὰς ἄ[ρξαντ]ας λόγον ἀπενεγκεῖν.* Arist. 48, 4: *κληροῦσι δὲ καὶ εὐθύνους, ἕνα τῆς φυ[λῆς] ἑκάστης καὶ παρέδρους β′ ἑκάστῳ τῶν εὐθύνων* — vergl. Rose Aristot. pseudep. p. 444/5, no. 61. 62. 63.

der Rechenschaftsbehörde von je 10 Mitgliedern umfassten, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden.[1])

Modus der Rechenschaftsablage.

Der Modus der Rechenschaftsablage war folgender: Jeder Beamte hatte bei seiner Amtsniederlegung den Logisten eine Abrechnung über die von ihm vereinnahmten und verausgabten Staatsgelder einzureichen oder die Erklärung abzugeben, dass er öffentliche Gelder weder eingenommen, noch ausgegeben habe. Die Richtigkeit der einzelnen Abrechnungen wurde alsdann von den Logisten, welche wohl die Geschäfte unter sich theilten, geprüft, was sie durch Vergleichung mit dem officiellen Rechnungsmaterial im Archiv bewirkten.[2]) Stellte sich bei dieser

---

1) Boeckh Staatsh. d. Ath. 1, 266 nimmt die erste, Schoell de synegoris att. p. 33 ff. die zweite Möglichkeit an.

2) Arist. 54, 2 fährt nach den S. 250, Anm. 3 citierten Worten fort: *οὗτοι γάρ εἰσι μόνοι τοῖς ὑπευθύνοις λογιζόμενοι καὶ τὰς εὐθύνας εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγοντες.* Vergl. Harp. *λογισταὶ καὶ λογιστήρια· ἀρχή τις παρ' Ἀθηναίοις οὕτω καλουμένη· εἰσὶ δὲ τὸν ἀριθμὸν δέκα, οἳ τὰς εὐθύνας τῶν διῳκημένων ἐκλογίζονται ἐν ἡμέραις τριάκοντα, ὅταν τὰς ἀρχὰς ἀποθῶνται οἱ ἄρχοντες.* Lex. Cantabr. 672 berichtet unter *λογισταὶ καὶ συνήγοροι· Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ οὕτω λέγει· λογιστὰς δὲ αἱροῦνται δέκα, παρ' οἷς διαλογίζονται πᾶσαι αἱ ἀρχαὶ τά τε λήμματα καὶ τὰς γεγενημένας δαπάνας· καὶ ἄλλους δέκα συνηγόρους, οἵτινες συνανακρίνουσι τούτοις· καὶ οἱ τὰς εὐθύνας διδόντες παρὰ τούτοις ἀνακρίνονται* (für das hdschrftl. *ἀνακρίνοντες*) *πρῶτον, εἶτα ἐφίενται εἰς δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους* Aus Aristot. sind aber diese Angaben direct nicht entlehnt. Der officielle Ausdruck für die Rechenschaftsablage ist *λόγον διδόναι πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ εὐθύνας διδόναι* (C. I. A. I 32) oder *ἀποφέρειν λόγους εἰς τὸ μητρῷον καὶ πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ τὰς εὐθύνας διδόναι* (C. I. A. II 444. 446) oder *τούς τε λόγους ἐνφέρειν πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ εἰ(ς) μητρῷον καὶ τὰς εὐθύνας διδόναι ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τοὺς νόμους: Ἐφ. ἀρχ.* 1887, p. 177, Z. 26 ff. S. Schoell. a. a. O. 27, 1. In der Formel bei Aischin. g. Ktes. 15: *καὶ λόγον καὶ εὐθύνας ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματέα καὶ τοὺς λογιστάς* ist der Rathsschreiber, nicht der *ἀντιγραφεύς*, wie Schoemann op. ac. 1, 293 ff. will, gemeint als Vorsteher des Archives, der Ausdruck *πρὸς τὸν γραμματέα* also gleichwerthig dem *εἰς τὸ μητρῷον.* Der Rathsschreiber lieferte den Logisten das officielle Rechnungsmaterial aus dem Metroon, wo dieses aufbewahrt wurde (Harp. *ἀποδέκται*). In dem Metroon oder in dem nahen Buleuterion befanden sich auch höchst wahrscheinlich die einzelnen *λογιστήρια* (Harp. *λογισταί — λογιστήρια δ' ἐστὶ τὰ τῶν λογιστῶν ἀρχεῖα*) und wurde die Rechenschaft abgenommen. S. Pseudoplut. vit. Lyc. 26 p. 1027 Didot. Wer keine Gelder zu verwalten gehabt hatte, gab die schriftliche Erklärung ab: *οὔτ' ἔλαβον οὐδὲν τῶν τῆς πόλεως οὔτ' ἀνήλωσα:* Aischin. g. Ktes. 22. Eine besondere Rechenschaftsablage der Strategen nach Poll. 8, 88 (*οἱ θεσμοθέται εἰσάγουσι*) *καὶ στρατηγοῖς εὐθύνας* bezweifelt Fischer quaestionum de praetorib. att. saec. V et IV a. Chr. n.

Prüfung heraus, dass der Beamte sich während seiner Amtszeit einer Unterschlagung oder der Annahme von Geschenken oder des als *ἀδίκιον* bezeichneten Vergehens schuldig gemacht hatte, so wurde die Rechenschaft, nachdem die 10 *συνήγοροι*, wie es scheint, die Richtigkeit der von den Logisten erhobenen Beschuldigung durch eine Vorentscheidung anerkannt hatten, wohl sofort in der Form einer *γραφὴ κλοπῆς δημοσίων χρημάτων* oder *δώρων* oder *ἀδικίου* vor ein aus 501 Mitgliedern bestehendes heliastisches Gericht gebracht.[1]) Bot das Resultat der von den Logisten unternommenen Prüfung keinen Anlass, gegen den betreffenden Beamten eine Anklage zu erheben, so ging die Rechenschaft wohl nach erfolgter Vorentscheidung der *συνήγοροι* an ein heliastisches Gericht mit dem Antrage, dem betreffenden Beamten Decharge zu ertheilen.[2]) Aber selbst, nachdem diese

---

specimen p. 26 ff. D. i. Königsberg 1881 mit Recht. S. auch Hauvette-Besnault les stratèges Athéniens p. 56 ff. Der Irrthum bei Poll. vielleicht entstanden aus Arist. 48. Auch die Gesandten hatten Rechenschaft abzulegen: Dem. 19, 211. Harp. *εὐθῦναι*.

1) Arist. 54, 2 berichtet von den Logisten: *οὗτοι γάρ εἰσι μόνοι τοῖς ὑπευθύνοις λογιζόμενοι καὶ τὰς εὐθύνας εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγοντες. κἂν μέν τινα κλέπτοντ' ἐξελέγξωσι, κλοπὴν οἱ δικασταὶ καταγιγνώσκουσι καὶ τὸ ⟨κατα⟩γνωσθὲν ἀποτίνεται δεκαπλοῦν· ἐὰν δέ τινα δῶρα λαβόντα ἀποδείξωσιν καὶ καταγνῶσιν οἱ δικασταί, δώρων τιμῶσιν, ἀποτίνεται δὲ καὶ τοῦτο δεκαπλοῦν· ἂν δ' ἀδικεῖν καταγνῶσιν, ἀδικίου τιμῶσιν, ἀποτίνεται δὲ τοῦθ' ἁπλοῦν, ἐὰν [πρὸ τῆς] θ' πρυτανείας ἐκτείσῃ τις, εἰ δὲ μή, διπλοῦται· τὸ ⟨δὲ⟩ δεκαπλοῦν οὐ διπλοῦται.* Ueber die hier in Frage kommenden Klagen s. Meier u. Schoemann att. Proc.² 454/5. 444. 426 ff. Es sind das dieselben Klagen, welche nach dem Psephisma des Hagnon gegen Perikles sollten erhoben werden dürfen. S. Plut. Per. 32. Es scheint darnach die Rechenschaftsablage in der Form, wie sie im 4. Jahrh. stattfand, damals noch nicht üblich gewesen zu sein. Ueber die Thätigkeit der *συνήγοροι* vergl. Lex. Cantabr. 672 unter *λογισταὶ καὶ συνήγοροι: καὶ ἄλλους δέκα συνηγόρους, οἵτινες συνανακρίνουσι τούτοις καὶ οἱ τὰς εὐθύνας διδόντες παρὰ τούτοις ἀνακρίνονται* (für das hdschrftl. *ἀνακρίνοντες*) *πρῶτον, εἶτα ἐφίενται εἰς δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους.* Vergl. Schoell a. a. O. 24 ff. Genauere Kenntniss der Functionen der *λογισταί* und der *συνήγοροι* gewinnt man durch Analogieschluss für die Staatsbeamten aus den Functionen des Rechenschaftsbeamten des Demos Myrrhinus (s. Köhler z. C. I. A. II 578 gegen Schoell a. a. O. 29 ff.) im C. I. A. II 578: *ὀμνύναι (δ)ὲ τὸν ὅρκον καὶ τὸν λογιστὴ(ν) λογιεῖσθαι ἃ ἄν μοι δοκεῖ ἀ(νηλ)ωκέναι (καὶ) τ(οὺ)ς σ(υν)ηγό(ρ)ους συν(η)γορήσειν τῷ δήμῳ τ(ὰ δ)ίκαια καὶ (ψηφι)εῖσθαι, ἃ ἄν μοι δοκεῖ δικαιότατα εἶναι.*

2) Ueber die Verhandlungen vor Gericht s. C. I. A. II 469: *καὶ περὶ πάντων τῶν (κατὰ τὴν ἀ)ρχὴ(ν ἔδωκεν τὰς εὐθύνα)ς ἐν τῷ δ(ικασ)τηρίῳ*

Decharge ertheilt war, konnte der Beamte noch während einer Frist von drei Tagen wegen etwaiger Handlungen während seiner Amtszeit von Privaten in Anspruch genommen werden. Dieses geschah bei den *εὔθυνοι* in der Weise, dass jeder *εὔθυνος* mit seinen beiden *πάρεδροι* vor der Statue des Eponymos seiner Phyle etwaige Klagen entgegennahm. Derselbe prüfte mit seinen *πάρεδροι* die Stichhaltigkeit dieser Klagen und übergab, wenn er diese anerkannte, dieselben, wenn sie privater Natur waren, denjenigen Demenrichtern, welche die Processe der betreffenden Phyle instruierten, wenn sie öffentlicher Natur waren, den Thesmotheten, um sie vor ein heliastisches Gericht zu bringen.[1])

κατὰ τὸν νόμον. 470, Z. 42. *Ἐφ. ἀρχ.* 1887, p. 177, Z. 29/30: *καὶ τὰς εὐθύνας δεδώκασιν ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τοὺς νόμους.* Noch vor Gericht scheint der Herold der Logisten gefragt zu haben: *τίς βούλεται κατηγορεῖν;* Auch dann noch konnte von Privaten die Richtigkeit der Rechenschaft angegriffen werden. S. Aischin. g. Ktes. 23. Dem. 18, 117. Lex. Seguer. 245, 6. Dass alle Rechenschaftsablagen der Cognition des Gerichtes unterlagen, betont auch Schoell a. a. O. 13 ff. Der Beamte erhielt die Decharge vielleicht durch Untersiegelung seiner Abrechnung. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 272 c.

1) S. Arist. 48, 4: *κληροῦσι δὲ καὶ εὐθύνους, ἕνα τῆς φυ[λῆς] ἑκάστης, καὶ παρέδρους β' ἑκάστῳ τῶν εὐθύνων, οἷς ἀναγκαῖόν ἐστι ταῖς [εὐθύν]αις κατὰ τὸν ἐπώνυμον τὸν τῆς φυλῆς ἑκάστο[ι]ς καθῆσθαι, κἄν τις βούλ[ηταί] τινι τῶν τὰς εὐθύνας ἐν τῷ δικαστηρίῳ δεδωκότων, ἐντὸς γ' ἡ[μερῶν ἀφ'] ἧς ἔδωκε τὰς εὐθύνας, εὔθυναν ἄν τ' ἰδίαν ἄν τε δ[ημοσίαν ἐ]μβαλέσθαι, γράψας εἰς πινάκιον λελευκωμένον τοὔνομα τὸ [αὑτοῦ] καὶ τὸ τοῦ φεύγοντος, καὶ τὸ ἀδίκημ' ὅτι ἂν ἐγκαλῇ καὶ τίμημα [ἐπιγραψά]μενος ὅτι ἂν αὐτῷ δοκῇ, δίδωσιν τῷ εὐθύνῳ· ὁ δὲ λαβὼν τοῦτο καὶ ἀ[ναγνούς], ἐὰν [[μὲν]] καταγνῷ, παραδίδωσιν τὰ μὲν ἴδια τοῖς δικασταῖς τοῖς κατὰ δ[ήμους, τοῖς] τὴν φυλὴν ταύτην εἰσάγουσιν, τὰ δὲ δημόσια τοῖς θεσμοθέτα[ις, ἐπι]γράφει. οἱ δὲ θεσμοθέται, ἐὰν παραλάβωσιν, πάλιν εἰσάγουσιν [τὴν] εὔθυναν εἰς τὸ δικαστήριον, καὶ ὅτι ἂν γνῶσιν οἱ δικαστ[αί, τοῦτο κυ]ριόν ἐστιν.* Auf das in den vorhergehenden Worten geschilderte Verfahren beziehe ich in dem Psephisma des Patrokleides die Bestimmung: *καὶ ὅσων εὔθυναί τινές εἰσι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων καὶ* (für *ἢ*) *τῶν παρέδρων καὶ* (für *ἢ*) *μήπω εἰσηγμέναι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαί τινές εἰσι περὶ τῶν εὐθυνῶν.* S. Andok. v. d. Myst. 78. Der *εὔθυνος* von Myrrhinus (s. Schoell a. a. O. 30, 1) im C. I. A. II 578 hat zu schwören: *(κα)ὶ ἐάν (μοι δ)οκεῖ ἀδικεῖν, κα(τευθ)υν(ῶ) α(ὐτ)οῦ (καὶ τιμήσ)ω, οὐ (ἄ)ν μ(ο)ι (δ)ο(κ)εῖ ἄξιον εἶναι τὸ ἀδί(κ)η(μ)α.* Nach dem Schol. Plat. p. 459 Bekker treiben die *εὔθυνοι* die von den Beamten dem Staate geschuldeten Gelder ein: *ἐκπράσσει δὲ ὁ εὔθυνος, ὅσα ἐπὶ τῆς ἀρχῆς, ᾗ προστέτακται, ὠφλόν τινες εἰς το δημόσιον.* S. auch die verwirrte Notiz bei Poll. 8, 100. Die Bestimmung in dem Volksbeschluss bei Boeckh Seeurk.

Gegen denjenigen Beamten, welcher innerhalb einer Frist von 30 Tagen den Rechenschaftsbericht nicht einreichte, war die *ἀλογίου δίκη* statthaft.[1])

Beisitzer. Einzelne Beamte hatten Beisitzer, die sie sich entweder, wie die drei ersten Archonten, selbst erwählen konnten oder die sie, wie die *εὔθυμοι*, zugeloost erhielten. Die *πάρεδροι* der Archonten und auch wohl die der anderen Beamten hatten eine Dokimasie zu bestehen und waren zur Rechenschaft verpflichtet. Bezeugt sind uns Beisitzer der drei ersten Archonten, der Euthynen und der Hellenotamien.[2])

Subalternbeamte. Die Beamten hatten zur Unterstützung bei ihrer amtlichen Thätigkeit Schreiber, Unterschreiber, Herolde und Diener. Ob die Schreiber, welche sich für verschiedene Beamte nachweisen lassen, von diesen selbst erwählt oder ihnen beigegeben wurden, lässt sich für die einzelnen mit Sicherheit nicht angeben.[3]) War

---

14b p. 466 = C. I. A. II 809b, 1 ff.: *ἐὰν δέ τις μὴ ποήσει, οἷς ἕκαστα προστέτακται, ἢ ἄρχων ἢ ἰδιώτης, κατὰ τόδε τὸ ψήφισμα, ὀφειλέτω ὁ μη ποήσας μυρίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἀθηνᾷ, καὶ ὁ εὔθυνος καὶ οἱ πάρεδροι ἐπανάγκες αὐτῶν καταγιγνωσκόντων ἢ αὐτοὶ ὀφειλόντων* ist ohne Zweifel ein ausserordentlicher Auftrag. Solche private Anklagen sind gemeint bei Lys. 10, 16; 20, 10.

1) S. Lex Cantabr. 664: *ἀλογίου δίκη· ὅταν τινὲς λαβόντες χρήματα εἰς ἀναλώματα δημόσια μὴ ὦσιν τοὺς λόγους ἀπενηνοχότες* (s. Schoell 27, 1) *τοῖς δικασταῖς*. Poll. 8, 54. Suid. Hesych. Et. M. u. d. W. Die Rechenschaft innerhalb 30 Tagen nach Niederlegung des Amtes: Harp. *λογισταί*. Ueber die Verjährung der *εὔθυνα* s. Poll. 8, 45.

2) Die 3 ersten Archonten wählten sich ihren *πάρεδρος* selbst: Arist. 56, 1, von den *εὔθυνοι* dagegen wurden jedem zwei zugeloost: Arist. 48, 4. Der Ernennungsmodus der *πάρεδροι* der Hellenotamien, von denen jeder einen *πάρεδρος* hatte (s. C. I. A. I 183, 188. 6 Pryt.) ist unbekannt. Die Archonten hatten auch das Recht, ihren *πάρεδρος* nach Belieben zu entlassen. S. (Dem.) 59, 72. 83.

3) Ich notiere einen *γραμματεὺς τῶν Ἑλληνοταμιῶν* (C. I. A. I 226 ff. 260. 315), *τῶν ταμιῶν* (I 117 ff. 179 ff. 318), nach dem die Collegien sich bezeichneten, einen *γραμματεὺς τῶν ἕνδεκα* (Boeckh Seeurk. p. 535. Poll. 8, 102 s. Stojentin de Iul. Poll. auctor. p. 30), *τῶν ἐπιστατῶν* (I 284 ff.), *τῶν εἰσαγωγέων* (I 37), *τῶν στρατηγῶν* (II 222), *τῶν ἐπιμελητῶν τῶν νεωρίων* (Seeurk. p. 165. C. I. A. II 811 c, 165), *τῶν σιτωνῶν* (II 335), *τῶν ταμιῶν τῶν σιτωνικῶν*, *τῶν ἐπὶ τῇ διοικήσει*: *Ἐφ. ἀρχ.* 1887, p. 187, *τῶν ἐμπορίου ἐπιμελητῶν* (Dem.) 58, 8. C. I. A. II 61 erwähnt neben dem Rathsschreiber *τοὺς ἄλλους γραμμα(τέ)ας τοὺς ἐπὶ τοῖ(ς δ)ημοσίοις γράμμασιν*. Der Schreiber der 9 Archonten wurde mit diesen zusammen erloost: Arist. 55, 1. Ein fünfstelliges Beamtencollegium hat einen *γραμματεὺς κληρωτός*,

der Schreiberdienst bei einzelnen Behörden besonders umfangreich, so wurde noch ein Unterschreiber zur Aushülfe hinzugenommen.[1]) Schreiber sowohl wie Unterschreiber wurden besoldet.[2]) Die Genossenschaft der Schreiber stand in Athen in üblem Ruf. Es war natürlich, dass sie sich im Laufe der Zeit eine grössere Geschäftsroutine als die Beamten selbst erwarben und deshalb bei denselben grossen Einfluss hatten. Um bei den Unterschreibern wenigstens diesen Einfluss möglichst zu beschränken, war es nicht gestattet, bei demselben Amte zweimal als Unterschreiber zu fungieren.[3]) In einem gleichen Ruf wie die Schreiber stand die Genossenschaft der Herolde, deren sich die Beamten bei Bekanntmachungen bedienten.[4]) Die niedere Dienerschaft der Beamten bestand aus Freien und Sklaven.[5])

---

einen *γραμματεὺς αἱρετός* und einen *ὑπογραμματεύς*: C. I. A. II 861. Ein Freigelassener *γραμματεύς*: II 772, 5.

1) Einen *ὑπογραμματεὺς τῶν θεσμοθετῶν* erwähnt Antiph. v. d. Chor. 35, einen *ὑπογραμματεὺς τῶν ποριστῶν, τῶν πωλητῶν, τῶν πρακτόρων* Antiph. a. a. O. 49, einen *ὑπογραμματεὺς τῶν ταμιῶν τῆς θεοῦ* C. I. A. II 730. S. auch C. I. A. II 1177. 1198.

2) Die Epistatai der öffentlichen Arbeiten verrechnen als *μισθὸς ὑπογραμματεῖ Πυργίωνι Ὀτ(ρ)υνεῖ ΔΔΔ*: C. I. A. I 324.

3) Vergl. Ausdrücke des Demosthenes über Aischines, wie *ὄλεθρος γραμματεύς* (18, 127), *πανοῦργος οὗτος καὶ θεοῖς ἐχθρὸς καὶ γραμματεύς* (19, 95). Nach Aristoph. Frösche 1183 ff. ist Euripides durch seine Tragödien an allen Uebeln in Athen schuld: *κᾆτ' ἐκ τούτων ἡ πόλις ἡμῶν ὑπογραμματέων ἀνεμεστώθη*. Dio Chrysost. 7, 258 R. sagt von der ältesten Zeit Athens: *οὔκουν οὐδὲ ἐκείνοις ἀσύμφορος ἡ τοιαύτη δίαιτα ἐγένετο οὐδὲ ἀγεννεῖς ἤνεγκε φύσεις πολιτῶν, ἀλλὰ τῷ παντὶ βελτίους καὶ σωφρονεστέρους τῶν ἐν ἄστει τρεφομένων ὕστερον ἐκκλησιαστῶν καὶ δικαστῶν καὶ γραμματέων, ἀστῶν ἅμα καὶ βαναύσων.* Auf Bestechung der Schreiber beziehe ich Dem. 19, 200. Ueber die Beschränkung des Dienstes der *ὑπογραμματεῖς* s. Lys. 30, 29.

4) Ueber die Genossenschaft der Herolde, die über ihre *εὐφωνία* eine Dokimasie zu bestehen hatten (Dem. 19, 338), s. (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 18. Archipp. bei Ath. 7, 322 A. Antiphan bei Stob. Flor. 74, 9. Poll. 6, 128 rechnet den Herold zu den *βίοι, ἐφ' οἷς ἄν τις ὀνειδισθείη*. S. Eurip. Troad. 424 ff. Der Herold der Poleten führte den komischen (s. Poll. 7, 8) Spitznamen *πρατίας*. S. Hesych. Phot. u. d. W. Ein *κῆρυξ κληρωτός*: C. I. A. II 1198. Weihinschrift eines Heroldes: C. I. A. IV 3, 482. *Ὁ κῆρυξ τοῦ δήμου* aus dem J. 332/1: *Ἐφ. ἀρχ.* 1891, p. 82.

5) Aischines war ein *ὑπηρέτης* gewesen: Dem. 18, 261. Für einen solchen *ὑπηρέτης* halte ich auch den den Vorstehern der Schiffswerfte untergebenen *δοκιμαστής*, der in den rein technischen Fragen als Sachverständiger fungierte. S. Seeurk. II 56, p. 288 = C. I. A. II 791, Z. 56. Mitth.

Ansehen der Beamten.

Das demokratische Selbstgefühl der Athener liess eine besondere Achtung vor den Beamten nicht aufkommen, wenn dieselben auch gesetzlich gegen Real- und Verbalinjurien geschützt waren.[1])

b. Die einzelnen Aemter.

στρατηγοί.

An der Spitze der athenischen Beamten standen, was Machtumfang und politische Bedeutung betrifft, die militärischen und unter diesen wieder die *στρατηγοί*, welche in dem am Markte gelegenen *στρατηγεῖον* ihr Amtslocal hatten.[2]) Die 10 athenischen Strategen, welche ein Collegium bildeten, wurden ohne Zweifel so lange, als sie Befehlshaber ihrer Phylen waren, je einer aus jeder Phyle gewählt, später, als die Taxiarchen die Mannschaft der einzelnen Phylen commandierten, ohne Rücksicht auf ihre Phylenangehörigkeit aus der Gesammtheit.[3])

---

d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, p. 44, Beil. IVc, 77 ff. = C. I. A. II 794 c, 77 ff. Ueber die Dienste solcher *ὑπηρέται* s. Dem. 25, 23; 50, 31. 46. 51. (Dem.) 47, 35. Poll. 8, 131 nennt die *Σκύθαι ὑπηρέται.* Sonst heissen die Sklaven *δημόσιοι.* S. Lex. Seguer. 234, 15. Ueber solche *δημόσιοι* s. C. I. A. II 61. Seeurk. XVIb 135, p. 536 = C. I. A. II 811 c, 128: (ὁ) *δημόσιος ὁ ἐν (τοῖς νεωρίοις).*

1) Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 5, 16: *πότε δὲ οὕτω πείσονται τοῖς ἄρχουσιν, οἳ καὶ ἀγάλλονται ἐπὶ τῷ καταφρονεῖν τῶν ἀρχόντων*; Atimie stand auf Real- oder Verbalinjurie gegen einen Beamten: Dem. 21, 32/3, nach Lys. 9, 6. 9. 10 wohl nur, wenn sie während der Ausübung seines Amtes stattfand.

2) Für die Einzelheiten verweise ich auf meine Beitr. u. s. w. 2 ff., wenn auch nicht mehr alles, was dort gesagt ist, unserer heutigen erweiterten Kenntniss entspricht, auf Hauvette-Besnault les stratèges Athéniens. Paris, Thorin 1885. Heinr. Swoboda im N. Rh. Mus. 1890, 288 ff. Vergl. z. B. Lys. 26, 20: *τοιγάρτοι ἀντὶ τούτων αὐτοὺς ὁ δῆμος ταῖς μεγίσταις τιμαῖς τετίμηκεν ἱππαρχεῖν καὶ στρατηγεῖν καὶ πρεσβεύειν ὑπὲρ αὐτῶν αἱρούμενοι.* Ueber das *στρατηγεῖον* s. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 356/7.

3) Arist. 61, 1: *χειροτονοῦσι δὲ καὶ τὰς πρὸς τὸν πόλεμον ἀρχὰς ἁπάσας, στρατηγοὺς δέκα, πρότερον μὲν ἀφ' ⟨ἑκάστης τῆς⟩ φυλῆς ἕνα, νῦν δ' ἐξ ἁπάντων.* Poll. 8, 87 ist ein Auszug aus Aristot. Vergl. Aischin. g. Ktes. 13. Bestätigt wird diese Wahl der Strategen *ἐξ ἁπάντων* durch eine Reihe von Fällen, bei denen in demselben Jahre zwei Strategen derselben Phyle angehören. Diese Fälle jetzt am vollständigsten zusammengestellt bei Beloch d. att. Politik seit Perikles 276/7. Die Erklärung freilich, welche Beloch 274 ff. dieser Thatsache gegeben hat, erweist sich auch aus Aristot. als falsch. Wann die von Arist. bezeugte Veränderung des Wahlmodus eingeführt ist, lässt sich nicht genau angeben, jedenfalls vor 441. Vergl. die Strategenliste des J. 441/40 in der Atthis des Androtion bei Müller fr. h. gr. 4, p. 645, zu welchen 8 Namen noch *Γλαυκέτης*

Während ursprünglich das Collegium der Strategen, wie es scheint, eine Universalcompetenz besass, so sind dagegen in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts strategische Specialcompetenzen nachweisbar, für welche die einzelnen Strategen erwählt wurden. So hat es in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts einen *στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας* gegeben, welcher den Oberbefehl bei auswärtigen Expeditionen hatte, einen *ἐπὶ τὴν χώραν*, welcher für den Schutz des Landes sorgte und bei feindlichen Einfällen das Commando führte, einen *ἐπὶ τὴν Μουνιχίαν* und einen *ἐπὶ τὴν Ἀκτήν*, welche für die Sicherheit der Häfen zu sorgen hatten, einen *ἐπὶ τὰς συμμορίας*, welcher die Trierarchen ernannte, die bei der Trierarchie vorkommende Antidosis entgegennahm und die richterliche Entscheidung vorbereitete. Die fünf übrigen Strategen hatten keine bestimmten Competenzen, sondern wurden je nach Bedürfniss verwendet.[1]) Nach der Zeit

---

Αἰξηνιεύς und *Κλειτοφῶν Θοραιεύς* hinzukommen. S. v. Wilamowitz de Rhesi scholiis p. 13. Vermuthungen bei Fischer quaest. de praetorib. att. saec. V et IV a. Chr. n. specimen 13 ff. D. i. Königsberg 1881. Belser im Korresp.-Bl. f. d. Gel. u. Realschulen 1886, Tübingen p. 13 ff. Eine Wahl für die Phylen, welche Droysen im Herm. 9, 1 ff. aus Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 4, 1 erschlossen hat, wird sich Arist. gegenüber kaum aufrecht erhalten lassen. Zugestimmt haben früher ich in den Beitr. 16 ff. Paulus im Progr. v. Maulbronn 1883, 34 ff. Belser a. a. O. Hauvette-Besnault a. a. O. 19 ff. Eine genügende Erklärung der Stelle bei Xen. ist noch nicht gefunden.

1) Arist. 61, 1: *καὶ τούτους διατάττουσι τῇ χειροτονίᾳ, ἕνα μὲν ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας, ὃς ἡγεῖται τῶν ὁπλιτῶν, ἂν ἐξίωσι, ἕνα δ' ἐπὶ τὴν χώραν, ὃς φυλάττει, κἂν πόλεμος ἐν τῇ χώρᾳ γίγνηται, πολεμεῖ οὗτος· δύο δ' ἐπὶ τὸν Πειραιέα, τὸν μὲν εἰς τὴν Μουνιχίαν, τὸν δὲ εἰς τὴν Ἀκτήν, οἳ τῆς φ[υ]λακῆς ἐπιμελοῦνται ⟦καὶ⟧ τῶν ἐν Πειραιεῖ· ἕνα δ' ἐπὶ τὰς συμμορίας, ὃς τούς τε τριηράρχους καταλέγει καὶ τὰς ἀντιδόσεις αὐτοῖς ποιεῖ καὶ τὰς διαδικασίας αὐτοῖς εἰσάγει· τοὺς δὲ ἄλλους πρὸς τὰ παρόντα πράγματα ἐκπέμπουσιν. Ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας*, inschriftlich für das J. 293/2 mit grosser Wahrscheinlichkeit ergänzt: C. I. A. II 302, bald nach 272: II, 331, häufig in späten Inschriften. Von ihm heisst es II 331: *χειροτονηθεὶς δὲ ὑπὸ τοῦ δήμου ἐπὶ τὰ ὅπλα στρατηγὸς τὸν ἐνιαυτὸν τὸν ἐπὶ Κίμωνος ἄρχοντος διετέλεσεν ἀγωνιζόμενος ὑπὲρ τῆς κοινῆς σωτηρίας καὶ περιστάντων τῇ πόλει καιρῶν δυσκόλων διεφύλαξεν τὴν εἰρήνην τῇ χώρᾳ ἀποφαινόμενος αἰεὶ τὰ κράτιστα καὶ τὸν σῖτον ἐκ τῆς χώρας καὶ τοὺς ἄλλους καρποὺς αἴτιος ἐγένετο εἰσκομισθῆναι συμβουλεύσας τῷ δήμῳ συντελέσαι — — καὶ τὴν πόλιν ἐλευθέραν καὶ δημοκρατουμένην αὐτόνομον παρέδωκεν καὶ τοὺς νόμους κυρίους τοῖς μεθ' ἑαυτόν.* — Schriftliche Zeugnisse für das Bestehen dieser Specialcompetenz kann ich weder in Lys. 32, 5, noch in Xen. Hell. 4, 5, 13 erkennen. Wohl aber scheint dieser Strateg Dem. 4, 26 gemeint zu sein. *Ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας*

des Aristoteles begegnen uns noch weitere Specialcompetenzen einzelner Strategen. Am Ende des 4. und im Anfange des 3. Jahrhunderts werden inschriftlich erwähnt ein *στρατηγὸς ἐπὶ τὸ ναυτικόν*, einer *ἐπὶ τὴν χώραν τὴν ἐπ' Ἐλευσῖνος*, einer *ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν*, einer *ἐπὶ τὴν παρασκευήν*, einer *ἐπὶ τοὺς ξένους.*[1]) Einen Oberstrategen als ständigen Obmann des Strategencollegiums hat es für gewöhnlich im 5. und 4. Jahrh. wenigstens nicht gegeben. Wohl aber wurde vorübergehend in Zeiten der Noth einem Strategen durch Volksbeschluss die herrschende Stellung innerhalb des Collegiums übertragen, während für gewöhnlich die einzelnen Mitglieder des Collegiums gleich-

---

aus dem J. 352: Bull. 13, 434 (s. 443), Z. 18 ff., *ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν χώραν* nicht lange nach 296/5: C. I. A. II 331, vergl. Plut. Phok. 32. *Ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν Μουνυχίαν καὶ τὰ νεώρια* aus dem J. 325/4: Dein. g. Philokl. 1. S. Schaefer Dem. u. s. Zeit 3 [1], 279. Ich glaube, dass dieser Strateg auch bei Boeckh in den Seeurkunden XVI b 196, p. 536 = C. I. A. II 811 b 188 gemeint ist. C. I. A. II 1206 um 100 wird ein *στρατηγήσας ἐπὶ τὸν Πειρα(ιᾶ)* erwähnt. *Ὁ ἐπὶ τὴν Ἀκτήν* hatte wohl die Aufsicht über den grossen Peiraieus- und den Zeahafen. S. Wachsmuth im N. Rh. Mus. 46, 2. 3. *Ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὰς συμμορίας* aus dem J. 325/4: Seeurk. XIV, 214, p. 465 = C. I. A. II 809, col. a. 210, jedenfalls nicht vor der Einrichtung der trierarchischen Symmorien (357/6) eingesetzt. In einer Uebergaburkunde der Werftenvorsteher wahrscheinlich aus dem J. 334/3 treffen noch *οἱ στρατηγοί* die Anordnungen für die Symmorien: Köhler in den Mitth. d. dtsch. Inst. in Ath. 4, 79 ff. Beil. A 72 ff. = C. I. A. II 804, col. a. 63 ff.

1) *Ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὸ ναυτικόν* aus dem J. 315/4 im C. I. A. II 331 scheint mir eine neue Specialcompetenz zu sein, die uns auch um 100 begegnet: C. I. A. II 985. In der Zeit des Demetrios von Phaleron wird ein Aristophanes geehrt *χειροτονηθεὶς στρατηγὸς ἐπ' Ἐλευσῖνος τὸ δεύτερον*: *Ἐφ. ἀρχ.* 1884, p. 137/8, Z. 14, vergl. auch 19. Derselbe führte das Commando über die Truppen in Eleusis, Panakton, Phyle: a. a. O. p. 135/6, Z. 20 ff. Genauer heisst er *χειροτονηθεὶς στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν ἐπ' Ἐλευσῖνος*: *Ἐφ. ἀρχ.* 1887, p. 3 ff. 1890, 85/6. *Ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν* nach 287/6: C. I. A. II 1194. 1195. *Ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν παρασκευήν* aus dem J. 296/5: C. I. A. II 331. Aufsichtsbehörde beim Umschmelzen der dem *ἥρως ἰατρός* dargebrachten Typen: II 403. 404. S. auch II 836. 839. 858. *Ἀρχ. δελτ.* 1891, p. 127. II 985 heisst er *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν παρασκευὴν τὴν ἐν ἄστει*. *Ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τοὺς ξένους* bald nach 296/5: II 331. Von diesem heisst es: *τὴν πᾶσαν ἐποιήσατο σπουδήν, ὅπως ἂν οἱ στρατιῶται ὡς ἄριστα κατ(ε)σκευασμένοι παρέχωνται τὰς χρείας τῷ δήμῳ.* Wenn die Ergänzung *στρατ(ηγῶν τῶν ἐπὶ τὴν τοῦ πολέμου παρασκ)ευὴν κεχει(ροτονημένων)* im C. I. A. II 733 richtig ist, so scheint das ein vorübergehendes Commissorium für die betreffenden Strategen gewesen zu sein.

berechtigt waren und der Vorsitz unter denselben gewechselt zu haben scheint.[1]) In gewöhnlichen Zeiten bestimmte die Ekklesie aus dem Collegium der Strategen diejenigen, welche die einzelnen kriegerischen Unternehmungen leiten sollten, und zwar in der Weise, dass entweder alle an denselben betheiligten Strategen in der Führung des Commandos gleichberechtigt waren oder dass einem von ihnen der Oberbefehl übertragen wurde.[2]) Bisweilen verzichtete die Ekklesie auf einzelne der ihr zustehenden Rechte zu Gunsten eines oder mehrerer Strategen,

1) Das Vorhandensein eines ständigen Oberstrategen in Athen sucht Beloch a. a. O. 274 ff. zu erweisen. Ich kann ihm nicht beistimmen. Ebenso nicht Paulus a. a. O. 22 ff., Hauvette-Besnault a. a. O. 50 ff., Belser a. a. O. 22 ff. Mag immerhin Herodot die Commandoverhältnisse in der Schlacht bei Marathon nicht richtig dargestellt haben, jedenfalls hätte er, wenn es zu seiner Zeit einen ständigen Oberstrategen in Athen gab, 6, 110 nicht geschrieben: *μετὰ δὲ οἱ στρατηγοί, τῶν ἡ γνώμη ἔφερε συμβάλλειν, ὡς ἑκάστου αὐτῶν ἐγίνετο πρυτανηίη τῆς ἡμέρης, Μιλτιάδῃ παρεδίδοσαν, ὁ δὲ δεκόμενος οὔτι κω συμβολὴν ἐποιέετο, πρίν γε δὴ αὐτοῦ πρυτανηίη ἐγένετο.* Diese wechselnde Prytanie bezeugt auch Diod. 13, 97: *τῶν δ' Ἀθηναίων ὁ στρατηγὸς Θράσυλλος, ὃς ἦν ἐπὶ τῆς ἡγεμονίας ἐκείνην τὴν ἡμέραν, εἶδε κατὰ τὴν νύκτα τοιαύτην ὄψιν.* Vergl. auch 13, 106. Eine herrschende Stellung innerhalb des Strategencollegiums nahm Perikles im samischen Kriege und beim Beginn des peloponnesischen Krieges ein, von Thuk. 1, 116 und 2, 13 durch *στρατηγὸς δέκατος αὐτός* bezeichnet. S. meine Beitr. 41 ff. Hauvette-Besnault a. a. O. 76 ff. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverw. 91 ff. hält meine Erklärung dieser Worte nicht für richtig; ebenso nicht Paulus a. a. O. 31 ff., während Beloch a. a. O. 285 ff. dieselbe billigt. Vergl. auch Thuk. 2, 65. Diod. 12, 42 und die ähnliche Wendung mit Beziehung auf Alkibiades bei Thuk. 8, 82. Alkibiades 408 *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*: Plut. Alkib. 33. Diod. 13, 69. Xen. Hell. 1, 4, 10. 20.

2) Wahl eines Strategen für eine bestimmte Mission aus dem Collegium: C. I. A. II 62. So ist auch Thuk. 4, 28 zu erklären, wo Nikias in der Ekklesie dem Kleon *ἐξίστατο τῆς ἐπὶ Πύλῳ ἀρχῆς*, die ihm vorher übertragen war. Er konnte das thun, da das Volk zustimmte. S. Hauvette-Besnault a. a. O. 80/1. Nikias, Alkibiades und Lamachos z. B. waren im Commando der sikilischen Expedition gleichberechtigt: Thuk. 6, 8. Eine Unterordnung der an einer Expedition Theil nehmenden Strategen unter einen von ihnen als Oberbefehlshaber ist da anzunehmen, wo Thuk. nur den Namen eines Strategen mit dem Zusatz einer Ordinalzahl und des Pronomens *αὐτός* angiebt. Vergl. z. B. Thuk. 1, 61: *καὶ Καλλίαν τοῦ Καλλιάδου πέμπτον αὐτὸν στρατηγόν* mit 1, 62: *Καλλίας ὁ τῶν Ἀθηναίων στρατηγὸς καὶ οἱ ξυνάρχοντες,* während Diod. 12, 37 nur von dem einen Strategen Kallias redet. Vergl. Thuk. 3, 3 mit Diod. 12, 55. Weitere Beispiele bei Thuk. 2, 79; 3, 19; 4, 42.

um dadurch den Fortgang der kriegerischen Unternehmungen zu erleichtern.[1])

Für die bedeutende politische Stellung der Strategen spricht der Umstand, dass dieselben das Recht hatten, im Rathe Anträge zu stellen und die Volksversammlung zu berufen, was sie wohl durch Vermittelung der Prytanen zu thun pflegten.[2]) Die Strategen hatten den Oberbefehl über die gesammten Streitkräfte des athenischen Staates und die Jurisdiction über die Militärvergehen, worüber ich bei der Darstellung des Kriegswesens handele. Aber nicht blos den Krieg zu führen, sondern auch die Mittel für denselben zu beschaffen war die Aufgabe der Strategen. Unter den letztern Gesichtspunkt fällt die alljährlich durch die Strategen erfolgende Ernennung der Trierarchen, deren Reclamationen gegen die zu leistende Trierarchie die Strategen vor ein heliastisches Gericht zur Entscheidung zu bringen hatten.[3]) Ebenso erklärt es sich, dass die Strategen auch bei der Schätzung für die speciell als Kriegssteuer zu charakterisierende *εἰσφορά* betheiligt waren und so-

---

1) So z. B. bei der sikilischen Expedition: Thuk. 6, 8. 26. Diod. 13, 2.

2) Das Recht der Strategen, im Rathe Anträge zu stellen, ergiebt sich aus dem probuleumatischen Volksbeschluss in den Sitzungsber. d. Berl. Ak. 1888, S. 244, no. 20: *ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ· Ἀκαμαντὶς ἐπρυτάνευε· Ἀρχικλῆς ἐγραμμάτευε· γνώμη στρατηγῶν κ. τ. ἁ.* Vergl. Swoboda im N. Rh. Mus. 1890, 299 ff. Sie führen Fremde beim Rathe ein: *Ἀρχ. δελτ.* 1891, p. 46. Für das Recht, die Volksversammlung zu berufen, s. die Urkunde über den Waffenstillstand des Laches bei Thuk. 4, 118: *ἐκκλησίαν δὲ ποιήσαντας τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς πρυτάνεις πρῶτον περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσασθαι Ἀθηναίους* und C. I. A. I 40, wo es von den Prytanen heisst: *συν(ε)χῶς δὲ ποιεῖν τ(ὰς ἐκκλησία)ς ἕως ἂν δι(απρ)αχθῇ, ἄλλο δὲ προχρηνα(τίσαι τούτω)ν μηδέ, ἐαμμήτι οἱ στρατηγοὶ δέωντα(ι).* Vergl. auch Swoboda a. a. O. 305 ff.

3) Zeugniss aus der Zeit der Symmorien Dem. 39, 8: *τίνα δ' οἱ στρατηγοὶ τρόπον ἐγγράψουσιν, ἂν εἰς συμμορίαν ἐγγράφωσιν ἢ ἂν τριήραρχον καθιστῶσιν.* 35, 48: *οὐκοῦν ὑπόλοιπόν ἐστιν οἱ στρατηγοί. ἀλλὰ τοὺς τριηράρχους καθιστᾶσιν.* Beil. A. 72 ff. in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4 p. 80, s. Ailian. verm. Gesch. 2, 10. Am Ende des 4. Jahrhunderts hatte der *στρατηγὸς ἐπὶ τὰς συμμορίας* diese Geschäfte, von dem es bei Arist. 61, 1 heisst: *ὃς τούς τε τριηράρχους καταλέγει καὶ τὰς ἀντιδόσεις αὐτοῖς ποιεῖ καὶ τὰς διαδικασίας αὐτοῖς εἰσάγει.* Suid. *ἡγεμονία δικαστηρίου — τῷ στρατηγῷ περὶ τριηραρχίας καὶ ἀντιδόσεως* sc. *ἐφεῖτο δίκας εἰσάγειν.* Ebenso werden die Strategen auch im 5. Jahrh. die jährlichen 400 Trierarchen ernannt haben: (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 4. Thuk. 2, 24. Vergl. auch den Volksbeschluss des J. 405 im *Ἀρχ. δελτίον* 1889, p. 25/6.

wohl für die *προεισφορά*, wie auch für die Trierarchie als *εἰσαγωγεῖς* der Antidosis fungierten.[1])

Der amtlichen Sorge der Strategen unterstand ferner der Schutz gegen äussere und innere Feinde, zu welchem ich die Sorge für die Instandhaltung der Häfen, der Stadtmauern und der Landesfestungen[2]) und in einem etwas weitern Sinne auch die Sicherung der für die Verproviantierung Athens nothwendigen Getreidezufuhr[3]), die Abwehr gegen Hochverrath und den Schutz der demokratischen Verfassung rechne.[4])

Die Strategen hatten die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und waren die Rechtsvertreter des Staates dem Auslande gegenüber. Als solche schlossen sie Verträge mit den auswärtigen Staaten oder befürworteten die Abschliessung derselben beim Rathe, beschworen in wechselnder Verbindung mit anderen Corporationen die Verträge, hatten die Sorge für die durch Volksbeschluss in den athenischen Schutz aufgenommenen Staaten und Personen und für diejenigen Fremden, welchen in Athen besondere Ehrenrechte verliehen waren.[5])

---

1) S. die in der vorhergehenden Anmerkung citierten Zeugnisse. Ueber die Thätigkeit der Strategen bei der Antidosis s. (Dem.) 42, 5. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 736/7.

2) *Ἐπιδόσεις εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας* sollen bei den Strategen angemeldet und aufgeschrieben werden: C. I. A. II 334. Ueber die *φυλακὴ τῆς χώρας*, wohl durch Streifpatrouillen im Innern des Landes und durch einige an der Küste stationierende Kriegsschiffe gehandhabt, s. Thuk. 2, 24. Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 6, 10/11. Boeckh Seeurk. p. 467. Diese *φυλακή* auch auf Euboia ausgedehnt. C. I. A. IV 27a aus dem J. 445: *περὶ δὲ φυλακῆς Εὐβοίας τοὺς στρατηγοὺς ἐπιμέλεσθαι ὡς ἂν δύνωνται ἄριστα, ὅπως ἂν ἔχῃ ὡς βέλτιστα Ἀθηναίοις*. Die Specialcompetenz des spätern *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν* und *ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν* umfasste wohl diese *φυλακή*.

3) Ueber diese *παραπομπὴ τοῦ σίτου* durch die Strategen s. Dem. 50, 17. 20. 58. Boeckh Seeurk. XIII a 39 p. 423 = C. I. A. II 808 a. 37 ff.: *(τετρήρεις τ)άσδε ἔδομεν (κατὰ ψήφισ)μα δήμου, ὃ Πο(λύευκτος Κ)υδαντίδης εἶπε, (μετὰ στρατ)ηγοῦ Θρασυβού(λου Κολλυτέω)ς ἐπὶ τὴν (παραπομπὴ)ν τ(οῦ) σίτου*.

4) Vergl. das Verfahren der Strategen gegen die Hochverräther Antiphon und Genossen bei Pseudoplut. vit. Antiph. 23. C. I. A. II 331 wird ein Strateg für die Hopliten gelobt, weil er sich bemüht hat *ὑπὲρ τῆς κοινῆς σωτηρίας — καὶ τὴν πόλιν ἐλευθέραν καὶ δημοκρατουμένην αὐτόνομον παρέδωκεν καὶ τοὺς νόμους κυρίους τοῖς μεθ' ἑαυτόν*.

5) Referat der Strategen über auswärtige Angelegenheiten: Isokr. 7, 81: *καὶ περὶ μὲν τοῦ μίσους τῶν Ἑλλήνων αὐτῶν ἀκηκόατε τῶν στρατηγῶν*. Ein Proxeniedecret wird beschlossen im Anschluss an die *γνώμη στρατηγῶν*:

Endlich haben die Strategen bei der Darbringung einzelner Opfer und bei der Leitung von Pompen auch religiöse Functionen geübt.[1])

Zum Schluss bemerke ich noch, dass die Strategen das Staatssiegel führten.[2])

ταξίαρχοι. Den Strategen untergeben waren die *ταξίαρχοι*, die Befehlshaber der athenischen Hopliten, deren Amt höchst wahrscheinlich erst eingeführt wurde, als die Strategen die höchsten Executivbeamten des Staates geworden waren. Es gab in Athen 10 Taxiarchen, welche je einer aus jeder Phyle gewählt wurden, deren Hopliten er commandierte.[3]) Die Taxiarchen bildeten

---

Bull. 12, 143 = Sitzungsber. d. Berl. Ak. 1888, p. 244, 20. Abschliessung und Befürwortung von Verträgen: C. I. A. IV 61 a. II 109. Mitth. d. arch. Inst. in Ath. 2, 142. Sie beschwören dieselben: Mitth. 2, 144, mit den Trierarchen und Hopliten: IV 61 a, mit dem Rath: IV 71. II 64 und Mitth. 2, 211, mit den Hipparchen: Bull. 12, 139, mit den Taxiarchen: II 12. Mitth. 2, 139, mit den Hipparchen, Phylarchen und Taxiarchen in wahrscheinlicher Ergänzung: II 90, 112, mit dem Rath, den Hipparchen und Rittern. Mitth. 2, 201, mit dem Rath und den Rittern: Mitth. 2, 212. Sorge für Euagoras: I 64, für Neapolis in Thrakien: IV 51, für Arybbas von Epeiros: II 115, für den Pelagonen Menelaos: II 55. Sie sorgen für die Leistung des Eides von Seiten der Athener: *ὅπως δ' ἂν (ὀ)μόσωσιν ἅπαντες, ἐπιμελόσθων οἱ στρατηγοί. — ὅπως δ' ἂν τάχιστα γίγνηται* (die Ableistung des Eides), *ἐπιμελόσθων οἱ στρατηγοί*: IV 27 a und nehmen den auswärtigen Staaten denselben ab: *στρατηγοί εχ(σ)ορκ* I 84. s. Bull. 12, 139. Sorge für die *πρόξενοι* und *εὐεργέται*: II 40. 69. 121. 124. 209. 225.

1) Ueber die religiösen Functionen der Strategen s. Hauvette-Besnault a. a. O. 148 ff. C. I. A. IV 27 a heisst es: *ὅπως ἂν τάχιστα τυθῇ* (nämlich *τὰ ἱερὰ τὰ ἐκ τῶν χρησμῶν ὑπὲρ Εὐβοίας*), *οἱ στρατηγοὶ ἐπιμελόσθων καὶ τὸ ἀργύριον ἐς ταῦτα παρεχόντων*. Die Schatzmeister der Göttin und *οἱ ᾑρημένοι ἐπὶ τὰς νίκας καὶ τὰ πομπεῖα* empfangen in den Jahren 334 ff. Hautgeld von den Strategen *ἐκ τῆς θυσίας τῷ Ἑρμῇ τῷ Ἡγεμονίῳ, ἐκ τῆς θυσίας τῇ Εἰρήνῃ, ἐκ τῆς θυσίας τῷ Ἄμμωνι, ἐγ Διονυσίων τῶν ἐν ἄστει, ἐκ τῆς θυσίας τῇ Δημοκρατίᾳ, ἐγ Διονυσίων τῶν ἐν Πειραιεῖ, τῶν ἐπὶ Ληναίῳ, ἐκ τῆς θυσίας τῇ Ἀγαθῇ Τύχῃ*. Doch wird auch in dieser Abrechnung das Hautgeld von den eben genannten Opfern nicht regelmässig von den Strategen, sondern bisweilen auch von anderen Personen eingezogen. S. C. I. A. II 741. Boeckh St. d. Ath. 2, 120 ff. Ueber die Strategen bei den Panathenaien s. Dem. 4, 26. Thuk. 6, 56. Mommsen Heort. 173.

2) S. C. I. A. II 443: *(τοὺς δὲ) στρατηγοὺς διαπέμ(ψαι ἀντίγραφον — — σφραγισαμένους τῇ δημοσί)α(ι σ)φραγῖδι.*

3) Dass die Taxiarchen erst zwischen 490 und 430 eingesetzt sind, hat wahrscheinlich gemacht v. Wilamowitz-Möllendorff in den phil. Untersuch. Heft 1 p. 57 ff. Belser a. a. O. 13 ff. setzt die Einsetzung der Taxiarchen bald nach 479 an, als der Polemarch die Leitung des Kriegswesens verlor

zusammen mit den Strategen den Kriegsrath und unterstützten dieselben auch bei ihren administrativen Geschäften.[1])

λοχαγοί.

Die den Taxiarchen im Range nächste Charge des Hoplitenheeres waren die *λοχαγοί*, über welche sich aber ebenso wenig, wie über die übrigen Abtheilungsführer, Bestimmtes sagen lässt.[2]) Sie wurden von den Taxiarchen ernannt.[3])

ἵππαρχοι.

Neben der Strategie war die Hipparchie das angesehenste militärische Amt des Staates.[4]) Es gab zwei *ἵππαρχοι*, welche aus allen Athenern erwählt wurden und von denen jeder das Commando über 5 Phylen des Rittercorps führte.[5])

φύλαρχοι.

An der Spitze einer jeden Phyle stand ein *φύλαρχος*, welcher regelmässig der Phyle, welche er commandierte, selbst angehörte.[6])

δεκάδαρχοι.

Die nächste militärische Charge innerhalb des Rittercorps bildeten die *δεκάδαρχοι*, welche von den Hipparchen ernannt wurden.[7])

---

und die Strategen nicht mehr Phylenführer waren. Ueber die Taxiarchen vergl. Arist. 61, 3: *χειροτονοῦσι δὲ καὶ ταξιάρχους δέκα, ἕνα τῆς φυλῆς ἑκάστης· οὗτος δ' ἡγεῖται τῶν φυλετῶν καὶ λοχαγοὺς καθίστησιν.* S. auch Dem. 4, 26. Poll. 8, 87. Lex. Seguer. 306, 12 ff. Der Taxiarch Commandant einer Phyle: Dem. 39, 17. Aischin. v. d. Trugges. 169. Der Taxiarch aus der Phyle, die er commandierte: Thuk. 8, 92. C. I. A. II 444. 446. 1214. Als Collegium erscheinen in einem Ehrendecret aus dem 3. Jahrhundert *οἱ ταξίαρχοι οἱ ἐπὶ Φιλοκράτου ἄρχοντ(ος ἄ)ρ(ξαντες)*: Bull. 8, 327.

1) S. Thuk. 7, 60, s. auch 4, 4. So konnte bei den militärischen Klagen der Taxiarch den Strategen vertreten: Dem. 39, 17.

2) Erwähnung von Lochagen bei Isokr. 15, 117. Is. 9, 14.

3) S. Arist. 61, 3.

4) S. Lys. 26, 20. Xen. Symp. 1, 4. Hipparch 1, 23. Vergl. Martin les cavaliers Athéniens p. 374 ff. Paris 1886.

5) Arist. 61, 4: *χειροτονοῦσι δὲ καὶ ἱππάρχους δύο ἐξ ἁπάντων· οὗτοι δ' ἡγοῦνται τῶν ἱππέων, διελόμ[ενοι] τὰς φυλὰς ε' ἑκάτερος· κύριοι δὲ τῶν αὐτῶν εἰσιν ὧνπερ οἱ στρατηγοὶ κατὰ τῶν ὁπλι[τῶν].* Ein Niederschlag des Arist. bei Poll. 8, 87. 94. Harp. Suid. Phot. *ἵππαρχοι*. S. auch Dem. 4, 26. Xen. Hipparch. 3, 11. C. I. A. II 445. In einer Weihinschrift der *ἱππεῖς* bald nach 450 werden 3 *ἵππαρχοι* erwähnt: C. I. A. IV 3, 418 h = p. 184. Weihinschrift eines *ἱππαρχήσας*: C. I. A. IV 3, 422^{17} = p. 186.

6) Ueber die Phylarchen vergl. Martin a. a. O. 394. Arist. 61, 5 sagt: *χειροτονοῦσι δὲ καὶ φυλάρχους ⟨ι'⟩, ἕνα τῆς φυλῆς, τὸν ἡγ[ησό]μενον ⟨τῶν ἱππέων⟩, ὥσπερ οἱ ταξίαρχοι τῶν ὁπλιτῶν.* Ein Niederschlag des Arist. bei Poll. 8, 94, Harp. Suid. *φύλαρχος*, Lex. Seguer. 312, 32. Vergl. auch Dem. 4, 26, C. I. A. II 968. 969. 1673. C. I. A. II 444. 445 gehören die Phylarchen den von ihnen commandierten Phylen selbst an.

7) S. Xen. Hipparch. 2, 2.

κωλακρέται.

Von den Finanzbeamten sind, was das Alter ihres Ursprunges betrifft, zuerst die *κωλακρέται* zu erwähnen, welche, wenn auch seit Kleisthenes durch die *ἀποδέκται* in ihren Hauptfunctionen ersetzt, doch noch im 5. und 4. Jahrh. für die öffentliche Speisung im Prytaneion und für die Auszahlung des Richtersoldes zu sorgen hatten. Ein Zeugniss für ihre Zahl besitzen wir nicht.[1])

ἀποδέκται.

Das Amt der *ἀποδέκται* war von Kleisthenes eingesetzt und hat nachweisbar bis zum Ende des 4. Jahrhunderts bestanden.[2]) Die *ἀποδέκται*, welche 10 an der Zahl, je einer aus jeder Phyle, erloost wurden, waren die Generaleinnehmer des Staates. Bei ihnen wurden die Tribute, Kriegssteuern, Zölle und Staatsschulden eingezahlt, zu welchem Zweck ihnen zu den festgesetzten Zahlungsterminen von dem *δημόσιος* des Rathes die Schuldlisten eingehändigt wurden. Nachdem sie die erfolgten Zahlungen in den Listen gelöscht, die im Rückstande gebliebenen Schuldner in denselben vermerkt hatten, gaben sie dieselben an den *δημόσιος*

---

1) Ueber die Veränderung des Kleisthenes s. Androt. bei Harp. *ἀποδέκται*. Die Hauptquelle über ihre Befugnisse beim Schol. z. Arist. Vög. 1541. Auf die Zeit nach Kleisthenes ist zu beziehen: *Ἀριστοφάνης ὁ γραμματικὸς τούτους ταμίας εἶναί φησι τοῦ δικαστικοῦ μισθοῦ* (vergl. Hesych. *κωλακρέται*. Arist. Wesp. 695. 724. Vög. 1541) und weiter unten: *ταμίαι δὲ ἦσαν καὶ προεστῶτες τῆς δημοσίας σιτήσεως*. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 239/40. Sie zahlen Sold, wie es scheint, an *ἱεροποιοί*: *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, p. 167/8, Z. 14, leisten Zahlungen an die *ἐπιστάται* in Eleusis: C. I. A. IV 3, 288a, geben Geld für die Aufstellung von Volksbeschlüssen: C. I. A. I 20, 45. IV 27. *Ἀθήν.* 8, 405 ff. Ind. schol. Goett. 1880/1, p. 4. *Ἐφ. ἀρχ.* 1884, 161/2, Z. 28. Die *ἐπιστάται* der öffentlichen Arbeiten empfangen (*πα*)*ρὰ κωλακρετῶν*: C. I. A. I 285. S. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverw. 24/5. Für das 4. Jahrh. sind die *κωλακρέται* bis jetzt nicht inschriftlich bezeugt.

2) Für die *ἀποδέκται* vergl. Panske de magistratib. att. qui saec. a. Chr. n. IV pecunias publicas curabant. p. 46 ff. D. i. Leipzig 1890. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverw. 20 ff. Boeckh St. d. Ath. 1, 214 ff. S. Harp. *ἀποδέκται — ὅτι δὲ ἀντὶ τῶν κωλακρετῶν οἱ ἀποδέκται ὑπὸ Κλεισθένους ἀπεδείχθησαν, Ἀνδροτίων β'*. Christ de publicis populi Atheniensis rationib. p. 15 ff. 26 ff. D. i. Greifswald 1879 meinte, die *ἀποδέκται* datierten erst aus dem 4. Jahrh., wird aber abgesehen von dem Zeugniss des Androtion widerlegt durch C. I A. IV 53a, wo uns die *ἀποδέκται* für das Jahr 418/7 begegnen. Für das Jahr 323/2 sind sie zum letzten Male inschriftlich bezeugt: C. I. A. II 811, Col. c. 78 ff. Spangenberg de Atheniens. publ. institutis aetate Macedonum commutatis p. 43 vermuthet, sie seien durch Demetrios von Phaleron beseitigt.

zurück. Etwaige Reclamationen der Steuerpächter konnten sie selbständig bis zum Werthe von 10 Drachmen erledigen; bei grösseren Summen wurde die Streitfrage als *δίκη ἔμμηνος* von ihnen vor einem heliastischen Gericht zur Entscheidung gebracht.[1]) Nachdem die Apodekten die Gelder eingenommen und noch an demselben Tage in dem gesetzlich feststehenden Umfange an die einzelnen Aemter vertheilt hatten, brachten sie am folgenden Tage diese Vertheilung und die Abrechnung beim Rathe zur Genehmigung ein. Eine eigentliche Kasse scheinen sie nicht gehabt zu haben.[2])

---

1) S. Arist. 48, 1: *[εἰσὶ] δ' ἀποδέκται δέκα, κεκληρωμένοι κατὰ φυλάς· οὗτοι δὲ παραλαβόντες τὰ [γρα]μματεῖα* (über diese s. Cap. 47) *ἀπαλείφουσι τὰ καταβαλλόμενα χρήματα, ἐναντίον τ[ῆς βουλῆς] ἐν τῷ βουλευτηρίῳ καὶ πάλιν ἀποδιδόασιν τὰ γραμματεῖα [τῷ δη]μοσίῳ· κἄν τις ἐλλίπῃ καταβολήν, ἐνταῦθ' ἐγγέγραπται, διπλ[οῦν ἀ]νάγκη τὸ [ἐλλ]ειφθὲν καταβάλλειν ἢ δεδέσθαι καὶ ταῦτα εἰσπρά[ττειν ἡ βο]υλὴ καὶ δῆσαι [κυρ]ία κατὰ τοὺς νόμους ἐστίν.* Vergl. Harp. *ἀποδέκται.* Suid. Et. M. 124, 41 ff. Lex. Seguer. 198, 1 ff. 427, 13 ff., die alle auf Aristot. zurückgehen. Poll. 8, 97: *ἀποδέκται δὲ ἦσαν δέκα, οἳ τοὺς φόρους καὶ τὰς εἰσφορὰς καὶ τὰ τέλη ὑπεδέχοντο καὶ τὰ περὶ τούτων ἀμφισβητούμενα ἐδίκαζον. εἰ δέ τι μεῖζον εἴη, εἰσῆγον εἰς δικαστήριον.* Arist. 52, 3: *οἱ δ' ἀποδέκται τοῖς τελώναις καὶ κατὰ τῶν τελωνῶν τὰ μὲν μέχρι δέκα δραχμῶν ὄντες κύρι[οι], τὰ δ' ἄλλ' εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγοντες ἔμμηνα.* Arist. 47, 5: *εἰσφέρεται* (von den Poleten) *μὲν οὖν εἰς τὴν βουλὴν τὰ γραμματε[ῖα τὰ] τὰς καταβολὰς ἀναγεγραμμένα, τηρεῖ δ' ὁ δημόσιος· ὅταν δ' ᾖ χρ[ημάτων κατα]βολή, παραδίδωσι τοῖς ἀποδέκταις αὐτὰ ταῦτα καθελ[ὼν] ἀπ[ὸ τῶν] ἐπιστυλίων, ὧν ἐν ταύτῃ τῇ ἡμέρᾳ δεῖ τὰ χρήματα καταβληθ[ῆναι καὶ ἀπ]αλειφθῆναι· τὰ δ' ἄλλα ἀπόκειται χωρίς, ἵνα μὴ προεξαλ[ειφθῇ].* Die von den *ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων* verrechneten Schuldzahlungen werden entweder von diesen (C. I. A. II 807, Col. b, 15 ff., 28 ff., 33) oder von den Schuldnern (II 809 c, 70 ff., 126 ff., 200 ff.) direct an die Apodekten abgeliefert. Die Pächter des *τέμενος* des Kodros, Neleus und der Basile zahlen 418 an die Apodekten, die alsdann das Geld an die Schatzmeister der anderen Götter abführen: C. I. A. IV 53 a.

2) Bei Arist. 48, 2 heisst es weiter: *τῇ μὲν οὖν προτεραίᾳ δέχονται τὰ χρ[ήματα] καὶ μερίζουσι ταῖς ἀρχαῖς, τῇ δ' ὑστεραίᾳ τόν τε μερισμὸν εἰσ[φέρου]σι· γράψαντες ἐν σανίδι καὶ καταλέγουσιν ἐν τῷ βουλευτηρίῳ καὶ προ[τιθ]έασιν ἐν τῇ βουλῇ, εἴ τίς τινα οἶδεν ἀδικοῦντα περὶ τὸν μερισ[μὸν ἢ ἄρ]χοντα ἢ ἰδιώτην, καὶ γνώμας ἐπιψηφίζουσιν, ἐάν τίς τι δοκῇ ἀδ[ικεῖν].* Vergl. auch Arist. pol. 7 (6), 8 = p. 190, 12 ff. Bekker: *ἄλλη δ' ἀρχή, πρὸς ἣν αἱ πρόσοδοι τῶν κοινῶν ἀναφέρονται, παρ' ὧν φυλαττόντων μερίζονται πρὸς ἑκάστην διοίκησιν· καλοῦσι δ' ἀποδέκτας τούτους καὶ ταμίας.* Vergl. C. I. A. II 38: *με(ρ)ίσαι δὲ (τ)ὸ ἀργύριον τὸ εἰρημένον* (eine Belohnung) *τοὺς ἀποδέκτας ἐκ τῶν καταβαλλομένων χρημά(τ)ων, ἐπειδὰν τὰ ἐκ τῶν νόμων μερ(ίσωσι).* Die Apodekten werden beauftragt Geld anzuweisen für Kränze: Dittenberger Syll. 101. C. I. A. II 809 a, 200 ff., für Reisegeld an

πωληταί. Die *πωληταί*, welche schon zur Zeit Solons existierten, wurden später 10 an der Zahl, je einer aus jeder Phyle erloost. Sie verpachteten die Zölle, die Bergwerke und die anderen staatlichen Pachtungen, verkauften die vom Staate eingezogenen Güter und verdangen die für den Staat auszuführenden Arbeiten.[1]) Sie verkauften ferner die Güter der innerhalb der bestimmten Zahlungsfrist nicht zahlenden Staatsschuldner und der mit der Entrichtung der *εἰσφορά* im Rückstande gebliebenen Steuerzahler, ferner die Güter und Personen der durch eine *γραφὴ ξενίας* Verurtheilten und der Metoiken, welche in einer *γραφὴ ἀπροστασίου* verurtheilt waren oder ihr *μετοίκιον* nicht gezahlt hatten.[2]) Von den so verkauften und verpachteten Werthen ver-

---

den Archetheoren zu den Nemeen: II 181, für eine Pension: II 115 b, für die Aufstellung einer *στήλη*: *Ἀρχ. δελτίον* 1889, p. 204, an die *ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν*: C. I. A. 834 b und vollständig *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, p. 109 ff. *Α* 39 ff. *Β* 3. *α* 39, *β* 29. 34. Sie weisen das Geld prytanienweise an: Panske a. a. O. 57.

1) Vorhandensein der *πωληταί* schon zur Zeit Solons: Arist. 7, 3. Derselbe berichtet 47, 1: *ἔπειθ' οἱ πωληταὶ ι' μέν εἰσι, κληροῦται δ' εἷς ἐκ τῆς φ[υλῆς. μ]ισθοῦσι δὲ τὰ μισθώματα πάντα καὶ τὰ μέταλλα πωλοῦσι καὶ τὰ τέλη [μετὰ] τοῦ ταμίου τῶν στρατιωτικῶν καὶ τῶν ἐπὶ τὸ θεωρικὸν ᾑρημένων ἐναντ[ίον τῆς βουλῆς] κατακυροῦσιν, ὅτῳ ἂν ἡ βουλὴ χειροτονήσῃ, καὶ τὰ πραθέντα μέταλλα [τά τ'] ἐργάσιμα τὰ εἰς τρία ἔτη πεπραμένα καὶ τὰ συγκεχωρημένα, τὰ ε[ἴ]ς [ἔτη] πεπραμένα. καὶ τὰς οὐσίας τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου φευγόντων καὶ τῶν [ἄλλοθεν ἐ]ν[αντίον τῆς β]ουλῆς πωλοῦσιν, κατακυροῦσι δ' οἱ θ' ἄρχοντες.* Aus Aristot. stammt Harp. *πωληταὶ καὶ πωλητήριον· οἱ μὲν πωληταὶ ἀρχή τίς ἐστιν Ἀθήνησι, δέκα τὸν ἀριθμὸν ἄνδρες, εἷς ἐκ τῆς φυλῆς ἑκάστης· διοικοῦσι δὲ τὰ πιπρασκόμενα ὑπὸ τῆς πόλεως πάντα, τέλη καὶ μέταλλα καὶ μισθώσεις καὶ τὰ δημευόμενα. — πωλητήριον δὲ καλεῖται ὁ τόπος, ἔνθα συνεδρεύουσιν οἱ πωληταί.* Aus derselben Quelle Suid. *πωληταί.* Phot. *πωληταὶ καὶ πωλητήριον.* Lex. Seguer. 291, 17 ff., wo noch hinzugefügt wird: *καὶ φροντίζουσιν, ὅπως ἡ τιμὴ τῶν πιπρασκομένων ἀποδοθῇ τῇ πόλει.* Ueber die Lage des *πωλητήριον* s. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 357/8. Die Poleten verdingen Inschriftenstelen: C. I. A. I 61. II 1. 2. IV 27. *Ἀθήν.* 8, 405 ff. = Ind. schol. Goett. 1880/1 p. 4, den Bau der athenischen Mauern zwischen 334—326: II 167, irgend eine öffentliche Arbeit: *Ἀρχ. δελτίον* 1889 p. 255 = Bull. 14, 178, die Umfriedigung des *ἱερόν* des Kodros, Neleus und der Basile: C. I. A. IV 53 a, *μέταλλα*: *Ἐφ. ἀρχ.* 1890, 222. C. I. A. I 274—281 enthält Abrechnungen der Poleten über die vom Staate eingezogenen und verkauften Güter. Vergl. auch Seeurk. XVI b 184 ff. p. 542 mit der Anmerkung von Boeckh = C. I. A. II 811, Col. c. 195. C. I. A. II 780—783. 782 b enthalten durch die Poleten aufgestellte Situationsbeschreibungen von Bergwerken, II 777. 779 Listen von verkauften Gütern.

2) Suid. *πωλητής — καὶ πωληταί· οὗτοι τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ*

fassten die Poleten Listen mit genauer Angabe der von ihnen mit den Käufern und Pächtern stipulierten Zahlungsterminen, welche sie bei dem Rathe einreichten. Dort wurden dieselben von dem *δημόσιος* des Rathes bis zu dem betreffenden Zahlungstermin aufbewahrt und alsdann den Apodekten zur Einkassierung übergeben.[1])

πράκτορες. Die von den Gerichten erkannten Strafgelder einzuziehen war die Aufgabe der *πράκτορες*, welche deshalb von den Hegemonen der Gerichte ein Verzeichniss derjenigen erhielten, welche im Gerichte zu einer Geldbusse verurtheilt waren, und der Geldbussen, zu denen sie verurtheilt waren.[2]) Dass es 10 Praktoren

---

κατὰ προθεσμίαν καὶ μὴ ἀποδιδόντων ἐπίπρασκον τὰς οὐσίας. ὑπέκειντο δὲ τοῖς πωληταῖς καὶ ὅσοι τὸ διαγραφὲν ἀργύριον ἐν πολέμῳ μὴ εἰσέφερον· ἔτι καὶ οἱ ξενίας ἁλόντες καὶ ὁ μέτοικος ὁ προστάτην οὐκ ἔχων καὶ ὁ ἀποστασίου γραφείς. τούτων γὰρ τὰς οὐσίας πωλοῦντες παρακατέβαλλον εἰς τὸ δημόσιον. Ebenso Phot. *πωληταί.* Vergl. auch Poll. 8, 99, wo es zum Schluss heisst: *ἀπήγοντο δὲ πρὸς τούτους καὶ οἱ μετοίκιον μὴ τιθέντες.* S. Harp. *μετοίκιον.* (Dem.) 25, 57. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 209/10.

1) Bei Arist. 47, 2 heisst es weiter: *καὶ τὰ τέλη τὰ εἰς ἐνιαυ[τὸν] πεπραμένα ἀναγράψαντες εἰς λελευκωμένα γραμματεῖα τόν τε πριάμενον καὶ [ὅσου] ἂν πρίηται τῇ βουλῇ παραδιδόασιν. ἀναγράφουσιν δὲ χωρὶς μὲν οὓς δεῖ κατὰ* <*τὴν*> *πρυ[τ]ανείαν ἑκάστην καταβάλλειν, εἰς δέκα γραμματεῖα, χωρὶς δὲ οὓς τ[ρὶς τοῦ] ἐνιαυτοῦ, γραμματεῖον κατὰ τὴν καταβολὴν ἑκάστην ποιήσαντες, χωρὶς δὲ οὓς [ἐπὶ] τῆς ἐνάτης πρυτανείας. ἀναγράφουσι δὲ καὶ τὰ χωρία καὶ τὰς οἰκίας τ[ὰ ἀπο]γρ[αφ]έντα καὶ πραθέντα ἐν τῷ δικαστηρίῳ* (vergl. C. I. A. II 834)· *καὶ γὰρ ταῦθ' οὗτοι πωλ[οῦσιν. ἔστι] δὲ τῶν μὲν οἰκιῶν ἐν ε' ἔτεσιν ἀνάγκη τὴν τιμὴν ἀποδοῦναι, τῶν δὲ χωρίων ἐν δέκα· καταβάλλουσιν δὲ ταῦτα ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας. ε[ἰσφέ]ρει δὲ καὶ ὁ βασιλεὺς τὰς μισθώσεις τῶν τεμενῶν* (C. I. A. IV 53a), *ἀναγράψας ἐν γραμματε[ίοις λελευ]κωμένοις. ἔστι δὲ καὶ τούτων ἡ μὲν μίσθωσις εἰς ἔτη δέκα, καταβάλλεται δ' ἐπὶ τῆς [θ'] πρυτανείας· δι' καὶ πλεῖστα χρήματα ἐπὶ ταύτης συλλέγεται τῆς πρυτανείας. εἰσφέρεται μὲν οὖν εἰς τὴν βουλὴν τὰ γραμματ[εῖα τὰ] τὰς καταβολὰς ἀναγεγραμμένα, τηρεῖ δ' ὁ δημόσιος· ὅταν δ' ᾖ χρ[ημάτων κατα]βολή, παραδίδωσι τοῖς ἀποδέκταις αὐτὰ καθελ[ὼν] ἀπ[ὸ τῶν] ἐπιστυλίων, ὧν ἐν ταύτῃ τῇ ἡμέρᾳ δεῖ τὰ χρήματα καταβληθ[ῆναι καὶ ἀ]παλειφθῆναι· τὰ δ' ἄλλα ἀπόκειται χωρίς, ἵνα μὴ προεξαλ[ειφθῇ].*

2) S. (Dem.) 58, 48: *οὐδ' ἐστὶ δίκαιον τούτους ὑπολαμβάνειν ὀφείλειν, ὧν οὐδεὶς παρέδωκε τοῖς πράκτορσι τὰ ὀνόματα.* — S. das Gesetz bei Dem. 43, 71: *ὅτου δ' ἂν καταγνωσθῇ, ἐγγραφόντων οἱ ἄρχοντες, πρὸς οὓς ἂν ᾖ ἡ δίκη τοῖς πράκτορσιν, ὃ τῷ δημοσίῳ γίγνεται· ὃ δὲ τῇ θεῷ γίγνεται, τοῖς ταμίαις τῶν τῆς θεοῦ* und bei Aischin. g. Tim. 35. Andok. 1, 77. C. I. A. I 47 fr. e. Z. 3. 4 stehen in naher Verbindung (*τῷ δ)ημοσίῳ ὀφειλ* — und *οἱ πράκ(τορες).*

gab und dass je einer aus jeder Phyle erloost wurde, darf man als sicher annehmen.[1])

ἀντιγραφεύς. Die Controle über die Gelder, welche bei den Apodekten im Rathhause eingezahlt wurden, führte der *ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως*, der Gegenschreiber der Verwaltung. Ausserdem hatte derselbe die Aufgabe, dem Volke in jeder Prytanie ein Referat über die während der letzten Prytanie eingekommenen Gelder zu geben. Dass der *ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως* vom Rathe aus seiner Mitte gewählt wurde, ist wahrscheinlich.[2])

---

1) S. Lex. Seguer. 190, 26: *κληρωταὶ ἀρχαὶ πρακτόρων, ἐκλογέων καὶ ἀντιγραφή.*

2) In der lexikographischen Ueberlieferung bei Harp. Suid. Lex. Seguer. 410, 3 ff. wird die Amtsthätigkeit des *ἀντιγραφεύς* durch die Worte umschrieben: *ἀντιγραφεὺς ὁ καθιστάμενος ἐπὶ τῶν καταβαλλόντων τινὰ τῇ πόλει χρήματα, ὥστε ἀντιγράφεσθαι ταῦτα*, womit nach Aisch. g. Ktes. 25 zu vergleichen ist: *πρῶτον μὲν τοίνυν, ὦ Ἀθηναῖοι, ἀντιγραφευς ἦν χειροτονητὸς τῇ πόλει, ὃς καθ' ἑκάστην πρυτανείαν ἀπελογίζετο τὰς προσόδους τῷ δήμῳ.* Der Schluss bei Harp. *διττοὶ δὲ ἦσαν ἀντιγραφεῖς, ὁ μὲν τῆς διοικήσεως, ὥς φησι Φιλόχορος, ὁ δὲ τῆς βουλῆς, ὡς Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ* geht auf einen Irrthum zurück, denn Aristot. hat über den *ἀντιγραφεύς* gar nicht gehandelt. Der Prytanienschreiber hatte nach Arist. 54, 3 die *ἀντιγραφή* im Rathe (s. auch C. I. A. II 61). Daraus ist in der lexikographischen Ueberlieferung ein besonderer *ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς* geworden und von ihm wird das ausgesagt, was Arist. von dem Prytanienschreiber berichtet. S. Poll. 8, 98. Es gab also nur einen *ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως*, ergänzt, aber nicht sicher in einer Inschrift aus dem 3. Jahrh. im *Ἀρχ. δελτίον* 1889 p. 58: *ἐπιμεληθῆναι δὲ (τῆς ποιήσεως τὸν ἀντιγραφέα τὸ)ν τῆς διοικήσε(ως).* Dieser *ἀντιγραφεύς* war *χειροτονητός* (Aisch. g. Ktes. 25) und zwar durch den Rath, wenn Riedenauer (Verh. d. philos. Ges. in Würzburg 77 ff.), was mir wahrscheinlich ist, mit ihm den Beamten des Rathes richtig identificiert hat, dessen Functionen C. I. A. II 114 B folgendermassen geschildert werden: *ἐπεμελήθη τῆς διοικήσεως ὑπὸ τῆς βουλῆς ἐφ' ἣν αἱρέθη καὶ τῆς ἄλλη(ς εὐκοσμί)ας τῆς βουλῆς μετὰ τῶν πρυτάνεων τῶν ἀεὶ πρυτανευόντων.* S. auch II 114 C. Dass der hier geschilderte Beamte nach den Worten der Inschrift kein Buleut gewesen sei, kann ich C. Schaefer de scribis senatus populique Athen. p. 38, 2, Greifswald 1878 nicht zugeben. Erwähnt wird ein *ἀντιγραφεύς* auch in einer fragmentarischen Prytanenliste aus dem Anfange des 4. Jahrh.: Mitth. d. arch. Inst. in Ath. 4, 98 = C. I. A. II 865 und in einem Praescript: II 408. Dem. 22, 38 erwähnt einen *ἀντιγραφεύς*, der zusammen mit anderen Mitgliedern des Rathes diesen leitet. Ebenso begegnet er uns unter den *ἀΐσιτοι* in der Kaiserzeit. S. Hille in den Leipz. Stud. 1, 232. Zwei *ἀντιγραφεῖς* nimmt an Boeckh St. d. Ath. 1, 261 ff., dem sich Hille a. a. O. 232 ff. anschliesst. Schoemann griech. Alt. 1, 401, 5 lässt die Frage unentschieden. Droege de Lycurgo Ath. pecuniar. publicar. administratore p. 34. D. i. Bonn 1880 nimmt einen *ἀντιγραφεύς* an.

Von den Finanzbeamten, welche eigene Kassen führten, sind zuerst zu erwähnen die *ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας*, deren Vorhandensein seit Solon nachweisbar ist.[1]) Diese Schatzmeister der Athene wurden, 10 an der Zahl, je einer aus jeder Phyle aus den Pentakosiomedimnen erloost und hatten einen jährlichen Prytanis an ihrer Spitze.[2]) Sie hatten die der Athene gehörigen Schätze in Verwahrung[3]), wie denn überhaupt die Akropolis und alles, was sich auf derselben befand, unter ihrer Aufsicht gestanden zu haben scheint.[4])

ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας.

Im Jahre 453/4 wurden auch die Schätze der übrigen Götter in dem Opisthodom des Parthenon deponiert, und es wurde für

ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν.

1) Ihr voller Titel war *ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας* (C. I. A. I 117 ff. 188), abgekürzt in *ταμίαι τῆς θεοῦ* (I 324. II 17. 61. 667. 730. 733, in *ταμίαι* (I 273. 299), in *ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ* (C. I. A. 809 a. Z. 215. 612. 677. 698). Nachweisbar seit Solon: Arist. 7, 3. 8, 1: *σημεῖον δ', ὅτι κληρωτὰς ἐποίησεν ἐκ τῶν τιμημάτων, ὁ περὶ τῶν ταμιῶν νόμος, ᾧ χρώμενοι [διατελο]ῦσιν ἔτι καὶ νῦν· κελεύει γὰρ κληροῦν τοὺς ταμίας ἐκ πεντακοσιομεδίμνω[ν]*. In einer Inschrift, älter als 550, weihen *οἱ ταμίαι* der Athene *τάδε χαλκία*. 5 Namen sind genannt; der Schluss der Inschrift ist verstümmelt: C. I. A. IV 3. 373[288], p. 199.

2) Ihre Erloosung bezeugt C. I. A. I 32, je einer aus jeder Phyle: I 299, wo sich eine mit Ausnahme der letzten Stelle vollständige Liste der Tamiai in der officiellen Reihenfolge der Phylen findet. S. auch I 140. II 643. 652. 653. Bei Arist. 47, 1 heisst es: *πρῶτον μὲν γὰρ οἱ ταμίαι τῆς Ἀθηνᾶς εἰσι μὲν δέκα, κ[ληροῦται] δ' εἷς ἐκ τῆς φυλῆς, ἐκ πεντακοσιομεδίμνων κατὰ τὸν Σόλωνος νόμ[ον (ἔτι γὰρ ὁ ν]όμος κύριός ἐστιν), ἄρχει δ' ὁ λαχών, κἂν πάνυ πένης ᾖ*. Vergl. Poll. 8, 97. Suid. *ταμίαι* 1. Art. = Lex. Seguer. 306, 7 ff. Der jährliche Prytanis ergiebt sich aus Formeln, wie *ἐπὶ τῆς τοῦ δεῖνος ἀρχῆς καὶ ξυναρχόντων*: C. I. A. I 273, oder *τάδε οἱ ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες παρέδοσαν*: C. I. A. I 117 ff. 188.

3) S. Arist. 47, 1: *παραλαμβάνου[σι] δὲ τό τε ἄγαλμα τῆς Ἀθηνᾶς καὶ τὰς Νίκας καὶ τὸν ἄλλον κόσμον καὶ τὰ χρ[ήματ]α ἐναντίον τῆς βουλῆς*. Aus Arist. Harp. *ταμίαι*. Phot. Suid. 2. Art. Bei Suid. 1. Art. und im Lex. Seguer. 306, 7 ff. heisst es von ihnen: *οἳ τὰ ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀθηνᾶς ἐν ἀκροπόλει χρήματα ἱερά τε καὶ δημόσια καὶ αὐτὸ τὸ ἄγαλμα τῆς θεοῦ καὶ τὸν κόσμον φυλάττουσι*. Vergl. C. I. A. I 32 = Dittenberger Syll. 14 B. 23: *τα(μιευέσθω τὰ μὲν τῆς Ἀθη)ναίας χρήματα (ἐν τῷ) ἐπὶ δεξιὰ τοῦ ὀπισ(θοδόμου)*. S. die Schatzverzeichnisse bei Michaelis der Parthenon 288 ff. C. I. A. I 117 ff. II 642 ff. Ueber das 4. Jahrh. s. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 33 ff.

4) Deshalb sind sie bei der Inventarisierung der Chalkothek zugegen: C. I. A. II 61, werden mit der Vernichtung einer Stele betraut: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 2, p. 291. Sie bewahren das aus den heiligen *μορίαι* gewonnene Oel auf der Akropolis auf und messen es an den Panathenaien den Athlotheten für die Sieger zu: Arist. 60, 3.

die Verwaltung derselben eine neue Schatzbehörde eingerichtet, welche, auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen wie die Schatzmeister der Athene ernannt, die Thüren des Opisthodom unter Verschluss und Siegel hatte und deren Mitglieder den officiellen Titel *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* führten.[1]) Für die Zahl dieser Schatzbeamten fehlt uns ein Zeugniss, doch lässt die dem Schatzmeistercollegium der Athene nachgebildete Einrichtung auf die Zehnzahl schliessen.[2])

Im Anfange des 4. Jahrh., nachweisbar seit dem Jahre des Archon Eukleides, war der Schatz der Athene und der übrigen Götter vereinigt, und die Verwaltung desselben unterstand einem Collegium von 10 Mitgliedern. Doch sind bereits für das Jahr 385/4 wieder *ταμίαι τῆς θεοῦ* nachweisbar, neben denen es auch wenigstens wieder eine Zeit lang *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* gegeben hat.[3])

---

1) Ueber die Einsetzung der Schatzmeister der anderen Götter handelt C. I. A. I 32 = Dittenberger Syll. 14. Beloch im N. Rh. Mus. 43, 113 ff. 1888 setzt C. I. A. I 32 zwischen Ende 419/8 und dem Frühjahr 416 an und fasst die in der Inschrift beschlossene Neueinrichtung als die Vermehrung der Schatzmeister der anderen Götter auf 10, während es vorher nur 5 waren. Ich kann ihm nicht beistimmen. S. auch Panske de magistratib. att. qui saec. a. Chr. n. IV pecunias publicas curabant p. 13, 5. Leipz. D. i. 1890. Fragmente von Uebergaburkunden dieser Schatzmeister C. I. A. I 194—225. II 672. 682 c. Aufzählung der einzelnen Götter: I 273. Ihr officieller Titel *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν*: I 194. II 682 c.

2) S. C. I. A. I 32: *ταμίας δὲ ἀποκυαμεύει(ν το)ύτων τῶν χρημάτων, ὅταμπερ τὰς ἄλλας ἀρχάς, καθάπερ τοὺς τῶν ἱ(ερῶ)ν τῶν τῆς Ἀθηναίας.* Kirchhoff, der in den Abh. d. Berl. Ak. 1864, 5 ff. 5 Schatzmeister aus allen Athenern annahm, vermuthet C. I. A. I p. 92 zu no. 194/5, und zu 318 ein Collegium von 10 Personen. S. auch Dittenberger Syll. 14, 7. Panske a. a. O. 13, 5.

3) Wir besitzen Uebergaburkunden, welche *οἱ ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας καὶ τῶν ἄλλων θεῶν*, 10 an der Zahl, aufgestellt haben: C. I. A. II 642 ff. Im Jahre des Eukleides waren beide Schatzmeistercollegien vereinigt: Ἐφ. ἀρχ. 1885, p. 129. Lehner d. att. Schatzverzeichnisse d. 4. Jahrh. p. 12 ff., Strassburg 1890 weist die Neuerung dem Jahre 406/5 zu. 385 sind wieder *ταμίαι τῆς θεοῦ* nachweisbar: C. I. A. II 667. 376/5 gab es wieder zwei verschiedene Schatzmeistercollegien, wie sich durch Vergleichung von C. I. A. II 671 und 672, die beide demselben Jahre angehören, ergiebt. *Ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* noch 363: II 682 c. Letzte Erwähnung derselben 343, wenn II 702 richtig ergänzt ist. Listen der verschiedenen Schatzmeistercollegien aus dem 4. Jahrh. bei Panske a. a. O. 36 ff. Lehner a. a. O. 119/20 vermuthet, dass die beiden Collegien durch Lykurgos 338 wieder verschmolzen sind. Daraus, dass in einer Uebergab-

Das wichtigste Schatzmeisteramt des 5. Jahrh. war neben den Schatzmeistern der Athene das der Ἑλληνοταμίαι. Eingesetzt, als der athenische Bund begründet wurde, werden sie ihren Sitz zuerst in Delos gehabt haben.[1]) Als die Bundeskasse nach Athen übergeführt wurde, siedelten auch sie dorthin über und wurden wohl 454 athenische Beamte. Es gab in jener Zeit 10 Ἑλληνοταμίαι[2]), von denen jeder einen πάρεδρος hatte.[3]) Die Hellenotamien nahmen die Tribute der Bundesgenossen, welche an den Dionysien abgeliefert wurden, in Empfang und führten darüber Buch.[4]) Sie verwalteten dieselben in einer besondern Kasse, aus der sie alljährlich $^1/_{60}$ der eingekommenen Summen als ἀπαρχή an den Schatz der Athene abzuliefern hatten.[5])

Ἑλληνοταμίαι.

urkunde höchst wahrscheinlich aus dem Jahre 321/20 die Schatzmeister der Athene sich nur οἱ ταμίαι nennen, schliesst Köhler z. C. I. A. II 719, dass es damals Schatzmeister der anderen Götter nicht mehr gegeben hat. Indessen heissen sie später bald blos ταμίαι: II 721. 722. 726. 728. 736, bald ταμίαι τῆς θεοῦ: II 730. 733. 737 = p. 508. 739. Die eleusinischen Göttinnen hatten 329 ihre eigenen Schatzmeister: II 834 b. S. auch Kirchhoff zu C. I. A. IV 3, 225 b, p. 167. Auch Michaelis Parthenon 29 meint, dass die erneute Sonderung der beiden Schatzmeistercollegien nicht lange gedauert hat. Die Schatzmeister der Göttin sind bis zum Ende des 4. Jahrh. nachweisbar, so im J. 300: C. I. A. II 612.

1) S. Thuk. 1, 96. Vergl. über die Hellenotamiai Boeckh St. d. Ath. 1, 241 ff.

2) Die Zehnzahl der Hellenotamien und die Rücksichtnahme auf die Phylen: C. I. A. I 259. 260. Von den 11 Hellenotamien im C. I. A. I 188 halte ich den in der ersten Prytanie genannten Phrasitelides aus Ikaria für den πάρεδρος. Es heisst hier ungenau: Ἑ(λλη)νοταμίαις παρεδόθη Καλλιμάχῳ Ἁγνουσίῳ, Φρασιτελίδῃ Ἰκαριεῖ, während es nach Analogie der 6. Prytanie heissen müsste: Ἑλληνοταμίᾳ Καλλιμάχῳ Ἁγνουσίῳ καὶ παρέδρῳ Φρασιτελίδῃ Ἰκαριεῖ. C. I. A. I 188 sind 3 Hellenotamiai aus der Akamantis und zwei aus der Aiantis, während die Aigeis, Leontis, Hippothontis nicht vertreten sind. Ueber ihren Ernennungsmodus lässt sich nichts Bestimmtes sagen.

3) Ἑλληνοταμίαις καὶ παρέδροις: C. I. A. I 180—183. Ἑλληνοταμίᾳ καὶ παρέδρῳ: I 183. 188 6. Pryt.

4) S. Thuk. I 96: καὶ Ἑλληνοταμίαι τότε πρῶτον Ἀθηναίοις κατέστη ἀρχή, οἳ ἐδέχοντο τὸν φόρον. Hesych. Ἑλληνοταμίαι οἱ τοῦ κομιζομένου φόρου παρὰ Ἀθηναίοις ταμίαι. S. Harp. Suid. u. d. W. Poll. 8, 114 erweitert wenig wahrscheinlich ihren Geschäftskreis. Ablieferung der Tribute an den Dionysien bezeugt Eupolis bei Schol. zu Arist. Ach. 504. S. auch das Schol. zu 378. Sie führen Buch über die Tribute. S. C. I. A. I 38 fr. c. d: ἀναγ(ραφόντων δὲ οἱ Ἑλλ)ηνοτ(αμ)ίαι ἐσσανίδι τὰς — σας τοῦ φ(όρ)ου καὶ τῶν ἀπαγόντ(ων τὰ ὀνόματα. κα)ὶ τιθέναι (ʽ)εκάστοτε πρόσθε —.

5) Dass sie eine eigene Kasse hatten, lehrt C. I. A. I 32 = Ditten-

Die Zahlungen aus dem Schatze der Athene für Kriegszwecke und Feste gingen meist durch ihre Hände.[1])

ταμίας τοῦ δήμου.

Der *ταμίας τοῦ δήμου*, dessen Vorhandensein bis zum Ende des 4. Jahrh. nachweisbar ist, hatte in eben diesem Jahrh. die Verwaltung derjenigen Gelder, aus welchen der Aufwand für die Her- und Aufstellung der Volksbeschlüsse bestritten wurde.[2]) Aus derselben Kasse zahlte der *ταμίας τοῦ δήμου* auch Reisekosten an Gesandte und Geld für die Anfertigung von Kränzen.[3])

Schliesslich erörtere ich noch drei Finanzämter, deren Einsetzung in einem gewissen chronologischen Zusammenhange zu einander gestanden zu haben scheint.

---

berger Syll. 14, wo *τὰ χρήματα τὰ παρὰ τοῖς Ἑλληνοταμίαις ὄντα νῦν* erwähnt werden. Ablieferung der *ἀπαρχή* wird angeordnet in demselben Volksbeschluss B 18 ff.: (*ἐκ δὲ τῶν φόρω)ν κατατιθέναι κ(ατὰ τὸ)ν ἐνιαυτὸν τὰ ἑκά(στοτε γενόμενα παρὰ το)ῖς ταμίασι τῶν (τῆς Ἀθ)ηναίας τοὺς Ἑλληνο(ταμίας)*. Von 454 an wird als *ἀπαρχή* $^1/_{60}$ der jährlichen Tribute für die Athene verrechnet. Es sind das die sogenannten Tributlisten: C. I. A. I 226—272. Ich schliesse mich jetzt der Ausführung von Christ de publicis populi Atheniensis rationib. 28 ff. D. i. Greifswald 1879 an, dass die in den sogenannten Tributlisten erwähnte *ἀρχή* nicht die der Logisten, sondern der Hellenotamien ist. Vergl. auch Bannier de titulis aliquot att. rationes pecuniarum Minervae exhibentibus p. 6 ff. Berlin. D. i. 1891.

1) Die Hellenotamien erhalten von den Schatzmeistern der Athene Geld für die Strategen: C. I. A. I 180. 181. 188, für den Sold der Truppen: I 183. 188, für die Athlotheten der Panathenaien: I 183, für die Diobelie: I 188. 189. Sie geben Geld für die Aufstellung von Volksbeschlüssen: C. I. A. I 59. 61. Doch zahlen die Schatzmeister der Athene auch ohne Vermittelung der Hellenotamien direct an bestimmte Personen und Behörden. S. C. I. A. I 188. 189. Ueber den Wirkungskreis der Hellenotamien s. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 13 ff.

2) Der *ταμίας τοῦ δήμου* zahlt *ἐκ τῶν (εἰς τὰ) κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ* oder, wie es auch wohl heisst, *ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα μεριζομένων τῷ δήμῳ* (C. I. A. II 115. Ἐφ. ἀρχ. 1891, 89). C. I. A. II 47 vor 376, 50 = 372, vergl. 54. 69. 114. 119. 120. 147. 150. 167. 171. 176. 186. 210. 228. 235. 252. 272—277. 286. 293—296. Im Jahre 332: Ἐφ. ἀρχ. 1891 p. 86. 329: Ἐφ. ἀρχ. 1891 p. 89. Vom Jahre 299/8 bis 295/4 zahlen der *ἐξεταστής* und die *τριττύαρχοι*: C. I. A. II 297. 298. 300. Der *ταμίας τοῦ δήμου* zahlt *ἐκ τῶν κοινῶν χρημάτων*: II 243, ohne nähere Angabe des Budgettitels: II 52 c im J. 368. 65. 90. Vergl. über ihn Fellner a. a. O. 43 ff. Nach Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 325 bestand das Amt des *ταμίας τοῦ δήμου* 295 sicher nicht mehr und ist wahrscheinlich einige Jahre vorher aufgehoben.

3) Der *ταμίας τοῦ δήμου* zahlt aus demselben Budgettitel *ἐφόδια* an Gesandte: II 64. 89, Bull. 13, 436, Z. 58 ff., sorgt für die Anfertigung eines Kranzes: II 254.

oi ἐπὶ τὸ θεωρικόν.

Das erste hier zu erwähnende Finanzamt ist das der ἐπὶ τὸ θεωρικόν, welches, wie es scheint, unter der Staatsleitung des Eubulos zwischen 354 und 339 eingerichtet wurde. Seit der Einführung des Theorikon durch Kleophon war es üblich, das Geld für den Eintritt ins Theater den Besuchern desselben zu ersetzen und dem Volke bei festlichen Gelegenheiten eine öffentliche Spende zu gewähren. Diese Spenden waren später durch Agyrrhios erneuert und vermehrt worden. Eubulos führte alsdann während seiner Staatsleitung den Grundsatz ein, dass alle Ueberschüsse der Verwaltung zur Vertheilung an das Volk gelangen sollten. Den Versuch, welcher im Jahre 348 oder 350 von Apollodoros gemacht wurde, um dieser Verschwendung Einhalt zu thun, wusste Eubulos zu vereiteln.[1]) Für die Verwaltung dieser so neu gebildeten Kasse, in welche unter der Staatsleitung des Eubulos alle Ueberschüsse der Verwaltung flossen, bedurfte man eines neuen Finanzamtes, dessen von Panathenaien bis zu den folgenden Panathenaien amtierende Inhaber erwählt wurden und den Titel οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικόν führten.[2])

---

1) Ueber die Finanzleitung des Eubulos s. Schaefer Dem. u. s. Zeit 1[1], 174. Der Antrag des Apollodor und das allerdings sehr fragwürdige Gesetz des Eubulos: 1[1], 184/5. Zur Geschichte des θεωρικόν s. Harp. θεωρικά = Suid. θεωρικά 2. Art. Suid. θεωρικόν. Et. M. θεωρικον. Boeckh St. d. Ath. 1, 306 ff. Die unbestimmte Angabe bei Plut. Per. 9, Perikles habe das Volk auch θεωρικοῖς bestochen, wird sich gegenüber Arist. 28, 3: τοῦ δὲ δήμου Κλεοφῶν ὁ λυροποιός, ὃς καὶ τὴν διωβελίαν ἐπόρισε πρῶτος. καὶ χρόνον μέν τινα διεδίδοτο, μετὰ δὲ ταῦτα κατέλυσε Καλλικράτης Παιανιεύς, πρῶτος ὑποσχόμενος ἐπιθήσειν πρὸς τοῖν δυοῖν ὀβολοῖν ἄλλον ὀβολόν nicht aufrecht erhalten lassen.

2) Dass es mehrere, also, wie Boeckh St. d. Ath. 1, 249 ff. annimmt, wohl 10 ἐπὶ τὸ θεωρικόν gab, ergiebt sich jetzt aus Arist. 43, 1; 47, 2 und in diesem Sinne ist nun auch Aischin. g. Ktes. 25 zu verstehen. Einen nehmen Suid. θεωρικά 1. u. 2. Art. θεωρικόν. Et. M. θεωρικόν an, Harp. θεωρικόν citiert Aischin. und spricht von ἀρχή τις ἐπὶ τοῦ θεωρικοῦ. Lex. Seguer. 264, 7: θεωρικὴ ἀρχή = οἱ ἄρχοντες τῶν θεωρικῶν χρημάτων, mehrere auch bei Poll. 8, 99. Die Wahl bezeugen Aristoteles und Aischin. a. a. O. Dass dieses Amt unter Eubulos neu eingerichtet wurde, halte ich für sehr wahrscheinlich. Im 5. Jahrh. zahlen die Hellenotamiai das Theorikon — s. C. I. A. I 188. 189 a. b —, später unzweifelhaft diejenigen Tamiai, welche die Ueberschüsse verwalteten. Eine Theorikenkasse ist deshalb nicht anzunehmen und die ἐπὶ τὸ θεωρικόν auch nicht, weil die eigentliche Vertheilung des Theorikon diesen nie obgelegen hat. S. Lukian. Tim. 49. Benndorf in d. Ztschr. f. d. östr. Gymn. 1875, 22/3. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwaltung p. 38 ff. nimmt 10 Theorikenvorsteher an und als wahr-

Die Stellung dieser Finanzbeamten war so bedeutend, dass dieselben eine Zeit lang die Functionen der Apodekten und des *ἀντιγραφεύς* mit ausgeübt und überhaupt die ganze Finanzverwaltung geleitet haben.[1]) Auch nach dem Jahre 339 hat sich dieses Finanzamt allerdings mit bedeutender Einschränkung seiner Befugnisse erhalten.[2])

ταμίας τῶν στρατιωτικῶν.

Das Finanzsystem des Eubulos wurde im Jahre 339 beseitigt, indem auf Antrag des Demosthenes der Beschluss gefasst wurde, dass alle Gelder Kriegsgelder sein sollten. Verbunden mit dieser grundlegenden Veränderung der Finanzverwaltung war, wie es scheint, die Einsetzung eines neuen Finanzbeamten, des *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν.*[3]) Dieser *ταμίας τῶν στρατιωτι-*

scheinliche Zeit ihrer Einsetzung 396/5. Der *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* im C. I. A. II 114 kann, da jetzt die Mehrzahl dieser Finanzbeamten feststeht, nur ein Rathsbeamter gewesen sein mit unbekannten Functionen.

1) S. Aischin. g. Ktes. 25: *διὰ δὲ τὴν πρὸς Εὔβουλον γενομένην πίστιν ὑμῖν οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικὸν κεχειροτονημένοι ἦρχον μέν, πρὶν ἢ τὸν Ἡγήμονος νόμον γενέσθαι, τὴν τοῦ ἀντιγραφέως ἀρχήν, ἦρχον δὲ τὴν τῶν ἀποδεκτῶν καὶ νεώριον καὶ σκευοθήκην ᾠκοδόμουν, ἦσαν δὲ καὶ ὁδοποιοὶ καὶ σχεδὸν τὴν ὅλην διοίκησιν εἶχον τῆς πόλεως.* Ueber den Endpunkt der Machtperiode der *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* 339/8 s. Schaefer a. a. O. 1[1], 188/9. Den Anfang setze ich nach dem Frieden des Philokrates an, weil sich inschriftlich für 347/6 noch Apodekten nachweisen lassen (s. d. Ehrendecret für die Söhne Leukons: Dittenberger Syll. 101), und weil damals der bei Aischines erwähnte Bau der *σκευοθήκη* begann. S. Schaefer a. a. O. 2[1], 288. Vielleicht aber bestanden auch während der Machtperiode der *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* die oben genannten Beamten fort und waren nur den *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* untergeben. Ueber die Finanzthätigkeit des Eubulos s. Plut. praec. ger. reip. XV 23, p. 992 Didot. Aphobetos, der Bruder des Aischines, war einer *τῶν ἐπὶ τὸ θεωρικόν.* Denn nach den Worten des Aischin. g. Ktes. 25 über die Theorikenbehörde *καὶ σχεδὸν τὴν ὅλην διοίκησιν εἶχον τῆς πόλεως* stehe ich nicht an, die Bemerkung des Aischin. v. d. Trugges. 149: *καλῶς δὲ καὶ δικαίως τῶν ὑμετέρων προσόδων ἐπιμεληθεὶς, ὅτε αὐτὸν ἐπὶ τὴν κοινὴν διοίκησιν εἵλεσθε* über Aphobetos auf dieses Amt zu beziehen.

2) Demosthenes war nach der Schlacht bei Chaironeia *ὁ ἐπὶ τὸ θεωρικόν*: Aischin. g. Ktes. 24. Dem. 18, 113. S. Schaefer a. a. O. 1[1], 189. Auf dieses Amt muss man auch Plut. praec. ger. reip. XXV, 1 p. 999 beziehen, wenn man überhaupt auf ein solches Zeugniss Werth legen will. Dasselbe beurtheilt richtig Fickelscherer de theoricis Athen. pecuniis 34 ff. Leipz. 1877. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 229; 2, 117. Auch bei Arist. 43, 1; 47, 2 werden *οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικόν* noch nach 329 erwähnt.

3) Philochor. fr. 135 bei Müller fr. h. gr. 1, 406 berichtet: *Λυσιμαχίδης Ἀχαρνεύς· ἐπὶ τούτου τὰ μὲν ἔργα τὰ περὶ τοὺς νεωσοίκους καὶ τὴν σκευοθήκην ἀνεβάλοντο διὰ τὸν πόλεμον πρὸς Φίλιππον· τὰ δὲ χρήματ' ἐψηφίσαντο πάντ' εἶναι στρατιωτικά, Δημοσθένους γράψαντος.* Der *ταμίας τῶν*

κῶν, dessen Amtsjahr von den Panathenaien bis zu den folgenden Panathenaien lief, wurde erwählt und hatte, wie es scheint, die Leitung des gesammten Finanzwesens. Derselbe war zusammen mit den *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* im Rathe bei den Verpachtungen durch die Poleten zugegen; er gewährte 329 zusammen mit den Apodekten und dem *τραπεζίτης* den Epistaten und den Schatzmeistern der eleusinischen Göttinnen einen Vorschuss, sorgte zusammen mit dem Rathe für die Anfertigung der Nikebilder und für die Beschaffung der Siegespreise für die Panathenaien, zahlte wahrscheinlich 334 für die Herstellung der Niken und der Pompgeräthe an die Schatzmeister der Athene und die zu diesem Zwecke eingesetzte Commission, sorgte für die Anfertigung eines goldenen Kranzes für Amphiaraos und gab das Geld dafür her. Die aus den angeführten Beispielen sich ergebende Thätigkeit des *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* passt wenig zu dem speciellen Amtskreis eines Kriegsschatzmeisters, ergiebt sich dagegen mit Nothwendigkeit aus der angenommenen Stellung desselben an der Spitze der athenischen Finanzverwaltung.[1])

στρατιωτικῶν wird in der schriftlichen Ueberlieferung zuerst erwähnt für das Jahr 338: Pseudoplut. vit. Lyc. 27 p. 1027 Didot, in der inschriftlichen wahrscheinlich für das Jahr 334: C. I. A. II 739, sicher für das Jahr 332/1: Ἐφ. ἀρχ. 1891 p. 82. Boeckh St. d. Ath. 1, 246 setzt die Einrichtung dieses Amtes auf das Jahr des Eukleides an, Fränkel in den phil.-hist. Aufs. für E. Curtius p. 43 ff. 1884 auf das Jahr 347. Dass in diesem Jahre der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* noch nicht existierte, schliesse ich aus dem Umstande, dass 347 noch die Apodekten *ἐκ τῶν στρατιωτικῶν χρημάτων* zahlen: Dittenberger Syll. 101. S. Schaefer im N. Rh. Mus. 33 p. 431.

1) S. Arist. 43, 1: *τὰς δ' ἀρχὰς τὰς περὶ τὴν ἐγκύκλιον διοίκησιν ἁπάσας ποιοῦσι κληρωτὰς πλὴν ταμίου στρατιωτικῶν καὶ τῶν ἐπὶ τὸ θεωρικὸν καὶ τοῦ τῶν κρηνῶν ἐπιμελητοῦ. ταύτας δὲ χειροτονοῦσιν, καὶ οἱ χειροτονηθέντες ἄρχουσιν ἐκ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια.* 47, 2: *[μ]ισθοῦσι δὲ τὰ μισθώματα πάντα καὶ τὰ μέταλλα πωλοῦσι, καὶ τὰ τέλη [μετὰ] τοῦ ταμίου τῶν στρατιωτικῶν καὶ τῶν ἐπὶ τὸ θεωρικὸν ᾑρημένων ἐναντ[ίον τῆς βουλῆς] κατακυροῦσιν.* — Die Betheiligung der *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* hatte sich wohl aus ihrer frühern Machtstellung erhalten. In der Rechnungsablage der *ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν* für das J. 329 im C. I. A. II 834b, Col. 1 Z. 39 heisst es: *καὶ τὸ προδανεισθὲν εἰς τὸ διατείχισμα τὸ Ἐλευσῖνι παρὰ ταμίου (σ)τρατιωτικῶν καὶ παρ' ἀποδεκτῶν καὶ παρὰ τοῦ τραπεζίτου* — Arist. 49, 3: *καὶ τῆς ποιήσεως τῶν Νικῶν καὶ τῶν ἄθλων τῶν εἰς τὰ Παναθήναια συνεπιμελεῖται* (nämlich *ἡ βουλή*) *μετὰ τοῦ ταμίου τῶν στρατιωτικῶν.* Zahlung für die Herstellung der *νῖκαι* und der *πομπεῖα*: C. I. A. II 739. Herstellung eines goldenen Kranzes für Amphiaraos und Bezahlung desselben: Ἐφ. ἀρχ. 1891 p. 81/2.

πωληταί. Die *πωληταί*, welche schon zur Zeit Solons existierten, wurden später 10 an der Zahl, je einer aus jeder Phyle erloost. Sie verpachteten die Zölle, die Bergwerke und die anderen staatlichen Pachtungen, verkauften die vom Staate eingezogenen Güter und verdangen die für den Staat auszuführenden Arbeiten.[1]) Sie verkauften ferner die Güter der innerhalb der bestimmten Zahlungsfrist nicht zahlenden Staatsschuldner und der mit der Entrichtung der *εἰσφορά* im Rückstande gebliebenen Steuerzahler, ferner die Güter und Personen der durch eine *γραφὴ ξενίας* Verurtheilten und der Metoiken, welche in einer *γραφὴ ἀπροστασίου* verurtheilt waren oder ihr *μετοίκιον* nicht gezahlt hatten.[2]) Von den so verkauften und verpachteten Werthen ver-

---

den Archetheoren zu den Nemeen: II 181, für eine Pension: II 115 b, für die Aufstellung einer *στήλη*: *Ἀρχ. δελτίον* 1889, p. 204, an die *ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν*: C. I. A. 834 b und vollständig *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, p. 109 ff. *A* 39 ff. *B* 3. *α* 39, *β* 29. 34. Sie weisen das Geld prytanienweise an: Panske a. a. O. 57.

1) Vorhandensein der *πωληταί* schon zur Zeit Solons: Arist. 7, 3. Derselbe berichtet 47, 1: *ἔπειθ' οἱ πωληταὶ ι' μέν εἰσι, κληροῦται δ' εἷς ἐκ τῆς φ[υλῆς. μ]ισθοῦσι δὲ τὰ μισθώματα πάντα καὶ τὰ μέταλλα πωλοῦσι καὶ τὰ τέλη [μετὰ] τοῦ ταμίου τῶν στρατιωτικῶν καὶ τῶν ἐπὶ τὸ θεωρικὸν ᾑρημένων ἐναντ[ίον τῆς βουλῆς] κατακυροῦσιν, ὅτῳ ἂν ἡ βουλὴ χειροτονήσῃ, καὶ τὰ πραθέντα μέταλλα [τά τ'] ἐργάσιμα τὰ εἰς τρία ἔτη πεπραμένα καὶ τὰ συγκεχωρημένα, τὰ ε[ἰ]ς [ἔτη] πεπραμένα. καὶ τὰς οὐσίας τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου φευγόντων καὶ τῶν [ἄλλοθεν ἐ]ν[αντίον τῆς β]ουλῆς πωλοῦσιν, κατακυροῦσι δ' οἱ θ' ἄρχοντες.* Aus Aristot. stammt Harp. *πωληταὶ καὶ πωλητήριον· οἱ μὲν πωληταὶ ἀρχή τίς ἐστιν Ἀθήνησι, δέκα τὸν ἀριθμὸν ἄνδρες, εἷς ἐκ τῆς φυλῆς ἑκάστης· διοικοῦσι δὲ τὰ πιπρασκόμενα ὑπὸ τῆς πόλεως πάντα, τέλη καὶ μέταλλα καὶ μισθώσεις καὶ τὰ δημευόμενα. — πωλητήριον δὲ καλεῖται ὁ τόπος, ἔνθα συνεδρεύουσιν οἱ πωληταί.* Aus derselben Quelle Suid. *πωληταί.* Phot. *πωληταὶ καὶ πωλητήριον.* Lex. Seguer. 291, 17 ff., wo noch hinzugefügt wird: *καὶ φροντίζουσιν, ὅπως ἡ τιμὴ τῶν πιπρασκομένων ἀποδοθῇ τῇ πόλει.* Ueber die Lage des *πωλητήριον* s. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 357/8. Die Poleten verdingen Inschriftenstelen: C. I. A. I 61. II 1. 2. IV 27. *Ἀθήν.* 8, 405 ff. = Ind. schol. Goett. 1880/1 p. 4, den Bau der athenischen Mauern zwischen 334—326: II 167, irgend eine öffentliche Arbeit: *Ἀρχ. δελτίον* 1889 p. 255 = Bull. 14, 178, die Umfriedigung des *ἱερόν* des Kodros, Neleus und der Basile: C. I. A. IV 53 a, *μέταλλα*: *Ἐφ. ἀρχ.* 1890, 222. C. I. A. I 274—281 enthält Abrechnungen der Poleten über die vom Staate eingezogenen und verkauften Güter. Vergl. auch Seeurk. XVI b 184 ff. p. 542 mit der Anmerkung von Boeckh = C. I. A. II 811, Col. c. 195. C. I. A. II 780—783. 782 b enthalten durch die Poleten aufgestellte Situationsbeschreibungen von Bergwerken, II 777. 779 Listen von verkauften Gütern.

2) Suid. *πωλητὴς — καὶ πωληταί· οὗτοι τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ*

fassten die Poleten Listen mit genauer Angabe der von ihnen mit den Käufern und Pächtern stipulierten Zahlungsterminen, welche sie bei dem Rathe einreichten. Dort wurden dieselben von dem *δημόσιος* des Rathes bis zu dem betreffenden Zahlungstermin aufbewahrt und alsdann den Apodekten zur Einkassierung übergeben.[1])

πράκτορες. Die von den Gerichten erkannten Strafgelder einzuziehen war die Aufgabe der *πράκτορες*, welche deshalb von den Hegemonen der Gerichte ein Verzeichniss derjenigen erhielten, welche im Gerichte zu einer Geldbusse verurtheilt waren, und der Geldbussen, zu denen sie verurtheilt waren.[2]) Dass es 10 Praktoren

---

κατὰ προθεσμίαν καὶ μὴ ἀποδιδόντων ἐπίπρασκον τὰς οὐσίας. ὑπέκειντο δὲ τοῖς πωληταῖς καὶ ὅσοι τὸ διαγραφὲν ἀργύριον ἐν πολέμῳ μὴ εἰσέφερον· ἔτι καὶ οἱ ξενίας ἁλόντες καὶ ὁ μέτοικος ὁ προστάτην οὐκ ἔχων καὶ ὁ ἀποστασίου γραφείς. τούτων γὰρ τὰς οὐσίας πωλοῦντες παρακατέβαλλον εἰς τὸ δημόσιον. Ebenso Phot. *πωληταί.* Vergl. auch Poll. 8, 99, wo es zum Schluss heisst: *ἀπήγοντο δὲ πρὸς τούτους καὶ οἱ μετοίκιον μὴ τιθέντες.* S. Harp. *μετοίκιον.* (Dem.) 25, 57. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 209/10.

1) Bei Arist. 47, 2 heisst es weiter: *καὶ τὰ τέλη τὰ εἰς ἐνιαυ[τὸν] πεπραμένα ἀναγράψαντες εἰς λελευκωμένα γραμματεῖα τόν τε πριάμενον καὶ [ὅσου] ἂν πρίηται τῇ βουλῇ παραδιδόασιν. ἀναγράφουσιν δὲ χωρὶς μὲν οὓς δεῖ κατὰ* ⟨*τὴν*⟩ *πρυ[τ]ανείαν ἑκάστην καταβάλλειν, εἰς δέκα γραμματεῖα, χωρὶς δὲ οἷς τ[ρὶς τοῦ] ἐνιαυτοῦ, γραμματεῖον κατὰ τὴν καταβολὴν ἑκάστην ποιήσαντες, χωρὶς δὲ οὓς [ἐπὶ] τῆς ἐνάτης πρυτανείας. ἀναγράφουσι δὲ καὶ τὰ χωρία καὶ τὰς οἰκίας τ[ὰ ἀπο]γρ[αφ]έντα καὶ πραθέντα ἐν τῷ δικαστηρίῳ* (vergl. C. I. A. II 834)· *καὶ γὰρ ταῦθ' οὗτοι πωλ[οῦσιν. ἔστι] δὲ τῶν μὲν οἰκιῶν ἐν ε' ἔτεσιν ἀνάγκη τὴν τιμὴν ἀποδοῦναι, τῶν δὲ χωρίων ἐν δέκα· καταβάλλουσιν δὲ ταῦτα ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας. ε[ἰσφέ]ρει δὲ καὶ ὁ βασιλεὺς τὰς μισθώσεις τῶν τεμενῶν* (C. I. A. IV 53 a), *ἀναγράψας ἐν γραμματε[ίοις λελευ]κωμένοις. ἔστι δὲ καὶ τούτων ἡ μὲν μίσθωσις εἰς ἔτη δέκα', καταβάλλεται δ' ἐπὶ τῆς [θ'] πρυτανείας· δι' καὶ πλεῖστα χρήματα ἐπὶ ταύτης συλλέγεται τῆς πρυτανείας. εἰσφέρεται μὲν οὖν εἰς τὴν βουλὴν τὰ γραμματ[εῖα τὰ] τὰς καταβολὰς ἀναγεγραμμένα, τηρεῖ δ' ὁ δημόσιος· ὅταν δ' ἡ χρ[ημάτων κατα]βολή, παραδίδωσι τοῖς ἀποδέκταις αὐτὰ καθελ[ὼν] ἀπ[ὸ τῶν] ἐπιστυλίων, ὧν ἐν ταύτῃ τῇ ἡμέρᾳ δεῖ τὰ χρήματα καταβλη[θ[ῆναι καὶ ἀ]παλειφθῆναι· τὰ δ' ἄλλα ἀπόκειται χωρίς, ἵνα μὴ προεξαλ[ειφθῇ].*

2) S. (Dem.) 58, 48: *οὐδ' ἐστὶ δίκαιον τούτους ὑπολαμβάνειν ὀφείλειν, ὧν οὐδεὶς παρέδωκε τοῖς πράκτορσι τὰ ὀνόματα.* — S. das Gesetz bei Dem. 43, 71: *ὅτου δ' ἂν καταγνωσθῇ, ἐγγραφόντων οἱ ἄρχοντες, πρὸς οὓς ἂν ᾖ ἡ δίκη τοῖς πράκτορσιν, ὃ τῷ δημοσίῳ γίγνεται· ὃ δὲ τῇ θεῷ γίγνεται, τοῖς ταμίαις τῶν τῆς θεοῦ* und bei Aischin. g. Tim. 35. Andok. 1, 77. C. I. A. 1 47 fr. e. Z. 3. 4 stehen in naher Verbindung (*τῷ δ*)*ημοσίῳ ὀφειλ* — und *οἱ πράκ*(*τορες*).

gab und dass je einer aus jeder Phyle erloost wurde, darf man als sicher annehmen.[1])

ἀντιγραφεύς. Die Controle über die Gelder, welche bei den Apodekten im Rathhause eingezahlt wurden, führte der *ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως*, der Gegenschreiber der Verwaltung. Ausserdem hatte derselbe die Aufgabe, dem Volke in jeder Prytanie ein Referat über die während der letzten Prytanie eingekommenen Gelder zu geben. Dass der *ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως* vom Rathe aus seiner Mitte gewählt wurde, ist wahrscheinlich.[2])

---

1) S. Lex. Seguer. 190, 26: *κληρωταὶ ἀρχαὶ πρακτόρων', ἐκλογέων καὶ ἀντιγραφή.*

2) In der lexikographischen Ueberlieferung bei Harp. Suid. Lex. Seguer. 410, 3 ff. wird die Amtsthätigkeit des *ἀντιγραφεύς* durch die Worte umschrieben: *ἀντιγραφεὺς ὁ καθιστάμενος ἐπὶ τῶν καταβαλλόντων τινὰ τῇ πόλει χρήματα, ὥστε ἀντιγράφεσθαι ταῦτα*, womit nach Aisch. g. Ktes. 25 zu vergleichen ist: *πρῶτον μὲν τοίνυν, ὦ Ἀθηναῖοι, ἀντιγραφευς ἦν χειροτονητὸς τῇ πόλει, ὃς καθ' ἑκάστην πρυτανείαν ἀπελογίζετο τὰς προσόδους τῷ δήμῳ.* Der Schluss bei Harp. *διττοὶ δὲ ἦσαν ἀντιγραφεῖς, ὁ μὲν τῆς διοικήσεως, ὥς φησι Φιλόχορος, ὁ δὲ τῆς βουλῆς, ὡς Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ* geht auf einen Irrthum zurück, denn Aristot. hat über den *ἀντιγραφεύς* gar nicht gehandelt. Der Prytanienschreiber hatte nach Arist. 54, 3 die *ἀντιγραφή* im Rathe (s. auch C. I. A. II 61). Daraus ist in der lexikographischen Ueberlieferung ein besonderer *ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς* geworden und von ihm wird das ausgesagt, was Arist. von dem Prytanienschreiber berichtet. S. Poll. 8, 98. Es gab also nur einen *ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως*, ergänzt, aber nicht sicher in einer Inschrift aus dem 3. Jahrh. im *Ἀρχ. δελτίον* 1889 p. 58: *ἐπιμεληθῆναι δὲ (τῆς ποιήσεως τὸν ἀντιγραφέα τὸ)ν τῆς διοικήσε(ως).* Dieser *ἀντιγραφεύς* war *χειροτονητός* (Aisch. g. Ktes. 25) und zwar durch den Rath, wenn Riedenauer (Verh. d. philos. Ges. in Würzburg 77 ff.), was mir wahrscheinlich ist, mit ihm den Beamten des Rathes richtig identificiert hat, dessen Functionen C. I. A. II 114 B folgendermassen geschildert werden: *ἐπεμελήθη τῆς διοικήσεως ὑπὸ τῆς βουλῆς ἐφ' ἣν αἱρέθη καὶ τῆς ἄλλη(ς εὐκοσμί)ας τῆς βουλῆς μετὰ τῶν πρυτάνεων τῶν ἀεὶ πρυτανευόντων.* S. auch II 114 C. Dass der hier geschilderte Beamte nach den Worten der Inschrift kein Buleut gewesen sei, kann ich C. Schaefer de scribis senatus populique Athen. p. 38, 2, Greifswald 1878 nicht zugeben. Erwähnt wird ein *ἀντιγραφεύς* auch in einer fragmentarischen Prytanenliste aus dem Anfange des 4. Jahrh.: Mitth. d. arch. Inst. in Ath. 4, 98 = C. I. A. II 865 und in einem Praescript: II 408. Dem. 22, 38 erwähnt einen *ἀντιγραφεύς*, der zusammen mit anderen Mitgliedern des Rathes diesen leitet. Ebenso begegnet er uns unter den *ἀΐσιτοι* in der Kaiserzeit. S. Hille in den Leipz. Stud. 1, 232. Zwei *ἀντιγραφεῖς* nimmt an Boeckh St. d. Ath. 1, 261 ff., dem sich Hille a. a. O. 232 ff. anschliesst. Schoemann griech. Alt. 1, 401, 5 lässt die Frage unentschieden. Droege de Lycurgo Ath. pecuniar. publicar. administratore p. 34. D. i. Bonn 1880 nimmt einen *ἀντιγραφεύς* an.

Von den Finanzbeamten, welche eigene Kassen führten, sind zuerst zu erwähnen die ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας, deren Vorhandensein seit Solon nachweisbar ist.[1]) Diese Schatzmeister der Athene wurden, 10 an der Zahl, je einer aus jeder Phyle aus den Pentakosiomedimnen erloost und hatten einen jährlichen Prytanis an ihrer Spitze.[2]) Sie hatten die der Athene gehörigen Schätze in Verwahrung[3]), wie denn überhaupt die Akropolis und alles, was sich auf derselben befand, unter ihrer Aufsicht gestanden zu haben scheint.[4])

ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας.

Im Jahre 453/4 wurden auch die Schätze der übrigen Götter in dem Opisthodom des Parthenon deponiert, und es wurde für

ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν.

---

1) Ihr voller Titel war ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας (C. I. A. I 117 ff. 188), abgekürzt in ταμίαι τῆς θεοῦ (I 324. II 17. 61. 667. 730. 733, in ταμίαι (I 273. 299), in ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ (C. I. A. 809 a. Z. 215. 612. 677. 698). Nachweisbar seit Solon: Arist. 7, 3. 8, 1: σημεῖον δ', ὅτι κληρωτὰς ἐποίησεν ἐκ τῶν τιμημάτων, ὁ περὶ τῶν ταμιῶν νόμος, ᾧ χρώμενοι [διατελο]ῦσιν ἔτι καὶ νῦν· κελεύει γὰρ κληροῦν τοὺς ταμίας ἐκ πεντακοσιομεδίμνω[ν]. In einer Inschrift, älter als 550, weihen οἱ ταμίαι der Athene τάδε χαλκία. 5 Namen sind genannt; der Schluss der Inschrift ist verstümmelt: C. I. A. IV 3. 373[238], p. 199.

2) Ihre Erloosung bezeugt C. I. A. I 32, je einer aus jeder Phyle: I 299, wo sich eine mit Ausnahme der letzten Stelle vollständige Liste der Tamiai in der officiellen Reihenfolge der Phylen findet. S. auch I 140. II 643. 652. 653. Bei Arist. 47, 1 heisst es: πρῶτον μὲν γὰρ οἱ ταμίαι τῆς Ἀθηνᾶς εἰσι μὲν δέκα, κ[ληροῦνται] δ' εἷς ἐκ τῆς φυλῆς, ἐκ πεντακοσιομεδίμνων κατὰ τὸν Σόλωνος νόμ[ον (ἔτι γὰρ ὁ ν]όμος κύριός ἐστιν), ἄρχει δ' ὁ λαχών, κἂν πάνυ πένης ᾖ. Vergl. Poll. 8, 97. Suid. ταμίαι 1. Art. = Lex. Seguer. 306, 7 ff. Der jährliche Prytanis ergiebt sich aus Formeln, wie ἐπὶ τῆς τοῦ δεῖνος ἀρχῆς καὶ ξυναρχόντων: C. I. A. I 273, oder τάδε οἱ ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες παρέδοσαν: C. I. A. I 117 ff. 188.

3) S. Arist. 47, 1: παραλαμβάνον[σι] δὲ τό τε ἄγαλμα τῆς Ἀθηνᾶς καὶ τὰς Νίκας καὶ τὸν ἄλλον κόσμον καὶ τὰ χρ[ήματ]α ἐναντίον τῆς βουλῆς. Aus Arist. Harp. ταμίαι. Phot. Suid. 2. Art. Bei Suid. 1. Art. und im Lex. Seguer. 306, 7 ff. heisst es von ihnen: οἳ τὰ ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀθηνᾶς ἐν ἀκροπόλει χρήματα ἱερά τε καὶ δημόσια καὶ αὐτὸ τὸ ἄγαλμα τῆς θεοῦ καὶ τὸν κόσμον φυλάττουσι. Vergl. C. I. A. I 32 = Dittenberger Syll. 14 B. 23: τα(μιευέσθω τὰ μὲν τῆς Ἀθη)ναίας χρήματα (ἐν τῷ) ἐπὶ δεχσιὰ τοῦ ὀπισ(θοδόμου). S. die Schatzverzeichnisse bei Michaelis der Parthenon 288 ff. C. I. A. I 117 ff. II 642 ff. Ueber das 4. Jahrh. s. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 33 ff.

4) Deshalb sind sie bei der Inventarisierung der Chalkothek zugegen: C. I. A. II 61, werden mit der Vernichtung einer Stele betraut: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 2, p. 291. Sie bewahren das aus den heiligen μορίαι gewonnene Oel auf der Akropolis auf und messen es an den Panathenaien den Athlotheten für die Sieger zu: Arist. 60, 3.

die Verwaltung derselben eine neue Schatzbehörde eingerichtet, welche, auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen wie die Schatzmeister der Athene ernannt, die Thüren des Opisthodom unter Verschluss und Siegel hatte und deren Mitglieder den officiellen Titel *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* führten.[1]) Für die Zahl dieser Schatzbeamten fehlt uns ein Zeugniss, doch lässt die dem Schatzmeistercollegium der Athene nachgebildete Einrichtung auf die Zehnzahl schliessen.[2])

Im Anfange des 4. Jahrh., nachweisbar seit dem Jahre des Archon Eukleides, war der Schatz der Athene und der übrigen Götter vereinigt, und die Verwaltung desselben unterstand einem Collegium von 10 Mitgliedern. Doch sind bereits für das Jahr 385/4 wieder *ταμίαι τῆς θεοῦ* nachweisbar, neben denen es auch wenigstens wieder eine Zeit lang *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* gegeben hat.[3])

---

1) Ueber die Einsetzung der Schatzmeister der anderen Götter handelt C. I. A. I 32 = Dittenberger Syll. 14. Beloch im N. Rh. Mus. 43, 113 ff. 1888 setzt C. I. A. I 32 zwischen Ende 419/8 und dem Frühjahr 416 an und fasst die in der Inschrift beschlossene Neueinrichtung als die Vermehrung der Schatzmeister der anderen Götter auf 10, während es vorher nur 5 waren. Ich kann ihm nicht beistimmen. S. auch Panske de magistratib. att. qui saec. a. Chr. n. IV pecunias publicas curabant p. 13, 5. Leipz. D. i. 1890. Fragmente von Uebergaburkunden dieser Schatzmeister C. I. A. I 194—225. II 672. 682 c. Aufzählung der einzelnen Götter: I 273. Ihr officieller Titel *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν*: I 194. II 682 c.

2) S. C. I. A. I 32: *ταμίας δὲ ἀποκυαμεύει(ν το)ύτων τῶν χρημάτων, ὅταμπερ τὰς ἄλλας ἀρχάς, καθάπερ τοὺς τῶν ἱ(ερῶ)ν τῶν τῆς Ἀθηναίας.* Kirchhoff, der in den Abh. d. Berl. Ak. 1864, 5 ff. 5 Schatzmeister aus allen Athenern annahm, vermuthet C. I. A. I p. 92 zu no. 194/5, und zu 318 ein Collegium von 10 Personen. S. auch Dittenberger Syll. 14, 7. Panske a. a. O. 13, 5.

3) Wir besitzen Uebergaburkunden, welche *οἱ ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας καὶ τῶν ἄλλων θεῶν*, 10 an der Zahl, aufgestellt haben: C. I. A. II 642 ff. Im Jahre des Eukleides waren beide Schatzmeistercollegien vereinigt: *Ἐφ. ἀρχ.* 1885, p. 129. Lehner d. att. Schatzverzeichnisse d. 4. Jahrh. p. 12 ff., Strassburg 1890 weist die Neuerung dem Jahre 406/5 zu. 385 sind wieder *ταμίαι τῆς θεοῦ* nachweisbar: C. I. A. II 667. 376/5 gab es wieder zwei verschiedene Schatzmeistercollegien, wie sich durch Vergleichung von C. I. A. II 671 und 672, die beide demselben Jahre angehören, ergiebt. *Ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* noch 363: II 682 c. Letzte Erwähnung derselben 343, wenn II 702 richtig ergänzt ist. Listen der verschiedenen Schatzmeistercollegien aus dem 4. Jahrh. bei Panske a. a. O. 36 ff. Lehner a. a. O. 119/20 vermuthet, dass die beiden Collegien durch Lykurgos 338 wieder verschmolzen sind. Daraus, dass in einer Uebergab-

Das wichtigste Schatzmeisteramt des 5. Jahrh. war neben den Schatzmeistern der Athene das der *Ἑλληνοταμίαι*. Eingesetzt, als der athenische Bund begründet wurde, werden sie ihren Sitz zuerst in Delos gehabt haben.[1]) Als die Bundeskasse nach Athen übergeführt wurde, siedelten auch sie dorthin über und wurden wohl 454 athenische Beamte. Es gab in jener Zeit 10 *Ἑλληνοταμίαι*[2]), von denen jeder einen *πάρεδρος* hatte.[3]) Die Hellenotamien nahmen die Tribute der Bundesgenossen, welche an den Dionysien abgeliefert wurden, in Empfang und führten darüber Buch.[4]) Sie verwalteten dieselben in einer besondern Kasse, aus der sie alljährlich $^1/_{60}$ der eingekommenen Summen als *ἀπαρχή* an den Schatz der Athene abzuliefern hatten.[5])

Ἑλληνοταμίαι.

---

urkunde höchst wahrscheinlich aus dem Jahre 321/20 die Schatzmeister der Athene sich nur *οἱ ταμίαι* nennen, schliesst Köhler z. C. I. A. II 719, dass es damals Schatzmeister der anderen Götter nicht mehr gegeben hat. Indessen heissen sie später bald blos *ταμίαι*: II 721. 722. 726. 728. 736, bald *ταμίαι τῆς θεοῦ*: II 730. 733. 737 = p. 508. 739. Die eleusinischen Göttinnen hatten 329 ihre eigenen Schatzmeister: II 834 b. S. auch Kirchhoff zu C. I. A. IV 3, 225 b, p. 167. Auch Michaelis Parthenon 29 meint, dass die erneute Sonderung der beiden Schatzmeistercollegien nicht lange gedauert hat. Die Schatzmeister der Göttin sind bis zum Ende des 4. Jahrh. nachweisbar, so im J. 300: C. I. A. II 612.

1) S. Thuk. 1, 96. Vergl. über die Hellenotamiai Boeckh St. d. Ath. 1, 241 ff.

2) Die Zehnzahl der Hellenotamien und die Rücksichtnahme auf die Phylen: C. I. A. I 259. 260. Von den 11 Hellenotamien im C. I. A. I 188 halte ich den in der ersten Prytanie genannten Phrasitelides aus Ikaria für den *πάρεδρος*. Es heisst hier ungenau: *Ἑ(λλη)νοταμίαις παρεδόθη Καλλιμάχῳ Ἁγνουσίῳ, Φρασιτελίδῃ Ἰκαριεῖ*, während es nach Analogie der 6. Prytanie heissen müsste: *Ἑλληνοταμίᾳ Καλλιμάχῳ Ἁγνουσίῳ καὶ παρέδρῳ Φρασιτελίδῃ Ἰκαριεῖ.* C. I. A. I 188 sind 3 Hellenotamiai aus der Akamantis und zwei aus der Aiantis, während die Aigeis, Leontis, Hippothontis nicht vertreten sind. Ueber ihren Ernennungsmodus lässt sich nichts Bestimmtes sagen.

3) *Ἑλληνοταμίαις καὶ παρέδροις*: C. I. A. I 180—183. *Ἑλληνοταμίᾳ καὶ παρέδρῳ*: I 183. 188 6. Pryt.

4) S. Thuk. 1 96: *καὶ Ἑλληνοταμίαι τότε πρῶτον Ἀθηναίοις κατέστη ἀρχή, οἳ ἐδέχοντο τὸν φόρον.* Hesych. *Ἑλληνοταμίαι οἱ τοῦ κομιζομένου φόρου παρὰ Ἀθηναίοις ταμίαι.* S. Harp. Suid. u. d. W. Poll. 8, 114 erweitert wenig wahrscheinlich ihren Geschäftskreis. Ablieferung der Tribute an den Dionysien bezeugt Eupolis bei Schol. zu Arist. Ach. 504. S. auch das Schol. zu 378. Sie führen Buch über die Tribute. S. C. I. A. I 38 fr. c. d: *ἀναγ(ραφόντων δὲ οἱ Ἑλλ)ηνοτ(αμ)ίαι ἐσσανίδι τὰς — σας τοῦ φ(όρ)ου καὶ τῶν ἀπαγόντ(ων τὰ ὀνόματα. κα)ὶ τιθέναι (᾽)εκάστοτε πρόσθε* —.

5) Dass sie eine eigene Kasse hatten, lehrt C. I. A. I 32 = Ditten-

Die Zahlungen aus dem Schatze der Athene für Kriegszwecke und Feste gingen meist durch ihre Hände.[1])

ταμίας τοῦ δήμου.

Der *ταμίας τοῦ δήμου*, dessen Vorhandensein bis zum Ende des 4. Jahrh. nachweisbar ist, hatte in eben diesem Jahrh. die Verwaltung derjenigen Gelder, aus welchen der Aufwand für die Her- und Aufstellung der Volksbeschlüsse bestritten wurde.[2]) Aus derselben Kasse zahlte der *ταμίας τοῦ δήμου* auch Reisekosten an Gesandte und Geld für die Anfertigung von Kränzen.[3])

Schliesslich erörtere ich noch drei Finanzämter, deren Einsetzung in einem gewissen chronologischen Zusammenhange zu einander gestanden zu haben scheint.

---

berger Syll. 14, wo *τὰ χρήματα τὰ παρὰ τοῖς Ἑλληνοταμίαις ὄντα νῦν* erwähnt werden. Ablieferung der *ἀπαρχή* wird angeordnet in demselben Volksbeschluss B 18 ff.: (*ἐκ δὲ τῶν φόρω*)*ν κατατιθέναι κ*(*ατὰ τὸ*)*ν ἐνιαυτὸν τὰ ἑκά*(*στοτε γενόμενα παρὰ το*)*ῖς ταμίασι τῶν* (*τῆς Ἀθ*)*ηναίας τοὺς Ἑλληνο*(*ταμίας*). Von 454 an wird als *ἀπαρχή* $^1/_{60}$ der jährlichen Tribute für die Athene verrechnet. Es sind das die sogenannten Tributlisten: C. I. A. I 226—272. Ich schliesse mich jetzt der Ausführung von Christ de publicis populi Atheniensis rationib. 28 ff. D. i. Greifswald 1879 an, dass die in den sogenannten Tributlisten erwähnte *ἀρχή* nicht die der Logisten, sondern der Hellenotamien ist. Vergl. auch Bannier de titulis aliquot att. rationes pecuniarum Minervae exhibentibus p. 6 ff. Berlin. D. i. 1891.

1) Die Hellenotamien erhalten von den Schatzmeistern der Athene Geld für die Strategen: C. I. A. I 180. 181. 188, für den Sold der Truppen: I 183. 188, für die Athlotheten der Panathenaien: I 183, für die Diobelie: I 188. 189. Sie geben Geld für die Aufstellung von Volksbeschlüssen: C. I. A. I 59. 61. Doch zahlen die Schatzmeister der Athene auch ohne Vermittelung der Hellenotamien direct an bestimmte Personen und Behörden. S. C. I. A. I 188. 189. Ueber den Wirkungskreis der Hellenotamien s. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 13 ff.

2) Der *ταμίας τοῦ δήμου* zahlt *ἐκ τῶν* (*εἰς τὰ*) *κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ* oder, wie es auch wohl heisst, *ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα μεριζομένων τῷ δήμῳ* (C. I. A. II 115. Ἐφ. ἀρχ. 1891, 89). C. I. A. II 47 vor 376, 50 = 372, vergl. 54. 69. 114. 119. 120. 147. 150. 167. 171. 176. 186. 210. 228. 235. 252. 272—277. 286. 293—296. Im Jahre 332: Ἐφ. ἀρχ. 1891 p. 86. 329: Ἐφ. ἀρχ. 1891 p. 89. Vom Jahre 299/8 bis 295/4 zahlen der *ἐξεταστής* und die *τριττύαρχοι*: C. I. A. II 297. 298. 300. Der *ταμίας τοῦ δήμου* zahlt *ἐκ τῶν κοινῶν χρημάτων*: II 243, ohne nähere Angabe des Budgettitels: II 52 c im J. 368. 65. 90. Vergl. über ihn Fellner a. a. O. 43 ff. Nach Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 325 bestand das Amt des *ταμίας τοῦ δήμου* 295 sicher nicht mehr und ist wahrscheinlich einige Jahre vorher aufgehoben.

3) Der *ταμίας τοῦ δήμου* zahlt aus demselben Budgettitel *ἐφόδια* an Gesandte: II 64. 89, Bull. 13, 436, Z. 58 ff., sorgt für die Anfertigung eines Kranzes: II 254.

Das erste hier zu erwähnende Finanzamt ist das der *ἐπὶ τὸ θεωρικόν*, welches, wie es scheint, unter der Staatsleitung des Eubulos zwischen 354 und 339 eingerichtet wurde. Seit der Einführung des Theorikon durch Kleophon war es üblich, das Geld für den Eintritt ins Theater den Besuchern desselben zu ersetzen und dem Volke bei festlichen Gelegenheiten eine öffentliche Spende zu gewähren. Diese Spenden waren später durch Agyrrhios erneuert und vermehrt worden. Eubulos führte alsdann während seiner Staatsleitung den Grundsatz ein, dass alle Ueberschüsse der Verwaltung zur Vertheilung an das Volk gelangen sollten. Den Versuch, welcher im Jahre 348 oder 350 von Apollodoros gemacht wurde, um dieser Verschwendung Einhalt zu thun, wusste Eubulos zu vereiteln.[1]) Für die Verwaltung dieser so neu gebildeten Kasse, in welche unter der Staatsleitung des Eubulos alle Ueberschüsse der Verwaltung flossen, bedurfte man eines neuen Finanzamtes, dessen von Panathenaien bis zu den folgenden Panathenaien amtierende Inhaber erwählt wurden und den Titel *οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικόν* führten.[2])

οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικόν.

---

1) Ueber die Finanzleitung des Eubulos s. Schaefer Dem. u. s. Zeit 1[1], 174. Der Antrag des Apollodor und das allerdings sehr fragwürdige Gesetz des Eubulos: 1[1], 184/5. Zur Geschichte des *θεωρικόν* s. Harp. *θεωρικά* = Suid. *θεωρικά* 2. Art. Suid. *θεωρικόν*. Et. M. *θεωρικον*. Boeckh St. d. Ath. 1, 306 ff. Die unbestimmte Angabe bei Plut. Per. 9, Perikles habe das Volk auch *θεωρικοῖς* bestochen, wird sich gegenüber Arist. 28, 3: *τοῦ δὲ δήμου Κλεοφῶν ὁ λυροποιός, ὃς καὶ τὴν διωβελίαν ἐπόρισε πρῶτος. καὶ χρόνον μέν τινα διεδίδοτο, μετὰ δὲ ταῦτα κατέλυσε Καλλικράτης Παιανιεύς, πρῶτος ὑποσχόμενος ἐπιθήσειν πρὸς τοῖν δυοῖν ὀβολοῖν ἄλλον ὀβολόν* nicht aufrecht erhalten lassen.

2) Dass es mehrere, also, wie Boeckh St. d. Ath. 1, 249 ff. annimmt, wohl 10 *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* gab, ergiebt sich jetzt aus Arist. 43, 1; 47, 2 und in diesem Sinne ist nun auch Aischin. g. Ktes. 25 zu verstehen. Einen nehmen Suid. *θεωρικά* 1. u. 2. Art. *θεωρικόν*. Et. M. *θεωρικόν* an, Harp. *θεωρικόν* citiert Aischin. und spricht von *ἀρχή τις ἐπὶ τοῦ θεωρικοῦ*. Lex. Seguer. 264, 7: *θεωρικὴ ἀρχή* = *οἱ ἄρχοντες τῶν θεωρικῶν χρημάτων*, mehrere auch bei Poll. 8, 99. Die Wahl bezeugen Aristoteles und Aischin. a. a. O. Dass dieses Amt unter Eubulos neu eingerichtet wurde, halte ich für sehr wahrscheinlich. Im 5. Jahrh. zahlen die Hellenotamiai das Theorikon — s. C. I. A. I 188. 189 a. b —, später unzweifelhaft diejenigen Tamiai, welche die Ueberschüsse verwalteten. Eine Theorikenkasse ist deshalb nicht anzunehmen und die *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* auch nicht, weil die eigentliche Vertheilung des Theorikon diesen nie obgelegen hat. S. Lukian. Tim. 49. Benndorf in d. Ztschr. f. d. östr. Gymn. 1875, 22/3. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwaltung p. 38 ff. nimmt 10 Theorikenvorsteher an und als wahr-

Die Stellung dieser Finanzbeamten war so bedeutend, dass dieselben eine Zeit lang die Functionen der Apodekten und des *ἀντιγραφεύς* mit ausgeübt und überhaupt die ganze Finanzverwaltung geleitet haben.[1]) Auch nach dem Jahre 339 hat sich dieses Finanzamt allerdings mit bedeutender Einschränkung seiner Befugnisse erhalten.[2])

ταμίας τῶν στρατιωτικῶν.

Das Finanzsystem des Eubulos wurde im Jahre 339 beseitigt, indem auf Antrag des Demosthenes der Beschluss gefasst wurde, dass alle Gelder Kriegsgelder sein sollten. Verbunden mit dieser grundlegenden Veränderung der Finanzverwaltung war, wie es scheint, die Einsetzung eines neuen Finanzbeamten, des *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν.*[3]) Dieser *ταμίας τῶν στρατιωτι-*

---

scheinliche Zeit ihrer Einsetzung 396/5. Der *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* im C. I. A. II 114 kann, da jetzt die Mehrzahl dieser Finanzbeamten feststeht, nur ein Rathsbeamter gewesen sein mit unbekannten Functionen.

1) S. Aischin. g. Ktes. 25: *διὰ δὲ τὴν πρὸς Εὔβουλον γενομένην πίστιν ὑμῖν οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικὸν κεχειροτονημένοι ἦρχον μέν, πρὶν ἢ τὸν Ἡγήμόνος νόμον γενέσθαι, τὴν τοῦ ἀντιγραφέως ἀρχήν, ἦρχον δὲ τὴν τῶν ἀποδεκτῶν καὶ νεώριον καὶ σκευοθήκην ᾠκοδόμουν, ἦσαν δὲ καὶ ὁδοποιοὶ καὶ σχεδὸν τὴν ὅλην διοίκησιν εἶχον τῆς πόλεως.* Ueber den Endpunkt der Machtperiode der *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* 339/8 s. Schaefer a. a. O. 1[1], 188/9. Den Anfang setze ich nach dem Frieden des Philokrates an, weil sich inschriftlich für 347/6 noch Apodekten nachweisen lassen (s. d. Ehrendecret für die Söhne Leukons: Dittenberger Syll. 101), und weil damals der bei Aischines erwähnte Bau der *σκευοθήκη* begann. S. Schaefer a. a. O. 2[1], 288. Vielleicht aber bestanden auch während der Machtperiode der *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* die oben genannten Beamten fort und waren nur den *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* untergeben. Ueber die Finanzthätigkeit des Eubulos s. Plut. praec. ger. reip. XV 23, p. 992 Didot. Aphobetos, der Bruder des Aischines, war einer *τῶν ἐπὶ τὸ θεωρικόν.* Denn nach den Worten des Aischin. g. Ktes. 25 über die Theorikenbehörde *καὶ σχεδὸν τὴν ὅλην διοίκησιν εἶχον τῆς πόλεως* stehe ich nicht an, die Bemerkung des Aischin. v. d. Trugges. 149: *καλῶς δὲ καὶ δικαίως τῶν ὑμετέρων προσόδων ἐπιμεληθείς, ὅτε αὐτὸν ἐπὶ τὴν κοινὴν διοίκησιν εἵλεσθε* über Aphobetos auf dieses Amt zu beziehen.

2) Demosthenes war nach der Schlacht bei Chaironeia *ὁ ἐπὶ τὸ θεωρικόν*: Aischin. g. Ktes. 24. Dem. 18, 113. S. Schaefer a. a. O. 1[1], 189. Auf dieses Amt muss man auch Plut. praec. ger. reip. XXV, 1 p. 999 beziehen, wenn man überhaupt auf ein solches Zeugniss Werth legen will. Dasselbe beurtheilt richtig Fickelscherer de theoricis Athen. pecuniis 34 ff. Leipz. 1877. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 229; 2, 117. Auch bei Arist. 43, 1; 47, 2 werden *οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικόν* noch nach 329 erwähnt.

3) Philochor. fr. 135 bei Müller fr. h. gr. 1, 406 berichtet: *Λυσιμαχίδης Ἀχαρνεύς· ἐπὶ τούτου τὰ μὲν ἔργα τὰ περὶ τοὺς νεωσοίκους καὶ τὴν σκευοθήκην ἀνεβάλοντο διὰ τὸν πόλεμον πρὸς Φίλιππον· τὰ δὲ χρήματ' ἐψηφίσαντο πάντ' εἶναι στρατιωτικά, Δημοσθένους γράψαντος.* Der *ταμίας τῶν*

κῶν, dessen Amtsjahr von den Panathenaien bis zu den folgenden Panathenaien lief, wurde erwählt und hatte, wie es scheint, die Leitung des gesammten Finanzwesens. Derselbe war zusammen mit den ἐπὶ τὸ θεωρικόν im Rathe bei den Verpachtungen durch die Poleten zugegen; er gewährte 329 zusammen mit den Apodekten und dem τραπεζίτης den Epistaten und den Schatzmeistern der eleusinischen Göttinnen einen Vorschuss, sorgte zusammen mit dem Rathe für die Anfertigung der Nikebilder und für die Beschaffung der Siegespreise für die Panathenaien, zahlte wahrscheinlich 334 für die Herstellung der Niken und der Pompgeräthe an die Schatzmeister der Athene und die zu diesem Zwecke eingesetzte Commission, sorgte für die Anfertigung eines goldenen Kranzes für Amphiaraos und gab das Geld dafür her. Die aus den angeführten Beispielen sich ergebende Thätigkeit des ταμίας τῶν στρατιωτικῶν passt wenig zu dem speciellen Amtskreis eines Kriegsschatzmeisters, ergiebt sich dagegen mit Nothwendigkeit aus der angenommenen Stellung desselben an der Spitze der athenischen Finanzverwaltung.[1])

στρατιωτικῶν wird in der schriftlichen Ueberlieferung zuerst erwähnt für das Jahr 338: Pseudoplut. vit. Lyc. 27 p. 10?7 Didot, in der inschriftlichen wahrscheinlich für das Jahr 334: C. I. A. II 739, sicher für das Jahr 332/1: Ἐφ. ἀρχ. 1891 p. 82. Boeckh St. d. Ath. 1, 246 setzt die Einrichtung dieses Amtes auf das Jahr des Eukleides an, Fränkel in den phil.-hist. Aufs. für E. Curtius p. 43 ff. 1884 auf das Jahr 347. Dass in diesem Jahre der ταμίας τῶν στρατιωτικῶν noch nicht existierte, schliesse ich aus dem Umstande, dass 347 noch die Apodekten ἐκ τῶν στρατιωτικῶν χρημάτων zahlen: Dittenberger Syll. 101. S. Schaefer im N. Rh. Mus. 33 p. 431.

1) S. Arist. 43, 1: τὰς δ' ἀρχὰς τὰς περὶ τὴν ἐγκύκλιον διοίκησιν ἁπάσας ποιοῦσι κληρωτὰς πλὴν ταμίου στρατιωτικῶν καὶ τῶν ἐπὶ τὸ θεωρικὸν καὶ τοῦ τῶν κρηνῶν ἐπιμελητοῦ. ταύτας δὲ χειροτονοῦσιν, καὶ οἱ χειροτονηθέντες ἄρχουσιν ἐκ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια. 47, 2: [μ]ισθοῦσι δὲ τὰ μισθώματα πάντα καὶ τὰ μέταλλα πωλοῦσι, καὶ τὰ τέλη [μετὰ] τοῦ ταμίου τῶν στρατιωτικῶν καὶ τῶν ἐπὶ τὸ θεωρικὸν ᾑρημένων ἐναντ[ίον τῆς βουλῆς] κατακυροῦσιν. — Die Betheiligung der ἐπὶ τὸ θεωρικόν hatte sich wohl aus ihrer frühern Machtstellung erhalten. In der Rechnungsablage der ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν für das J. 329 im C. I. A. II 834b, Col. 1 Z. 39 heisst es: καὶ τὸ προδανεισθὲν εἰς τὸ διατείχισμα τὸ Ἐλευσῖνι παρὰ ταμίου (σ)τρατιωτικῶν καὶ παρ' ἀποδεκτῶν καὶ παρὰ τοῦ τραπεζίτου — Arist. 49, 3: καὶ τῆς ποιήσεως τῶν Νικῶν καὶ τῶν ἄθλων τῶν εἰς τὰ Παναθήναια συνεπιμελεῖται (nämlich ἡ βουλή) μετὰ τοῦ ταμίου τῶν στρατιωτικῶν. Zahlung für die Herstellung der νῖκαι und der πομπεῖα: C. I. A. II 739. Herstellung eines goldenen Kranzes für Amphiaraos und Bezahlung desselben: Ἐφ. ἀρχ. 1891 p. 81/2.

Im 3. Jahrhundert lag dem *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* die Anweisung und Vertheilung der Staatsgelder ob, ein Geschäft, welches er entweder allein oder zusammen mit den *ἐπὶ τῇ διοικήσει* besorgte.[1])

ὁ ἐπὶ τῇ διοική-σει.

Dem Ende des 4. Jahrhunderts gehört auch die Einsetzung des *ἐπὶ τῇ διοικήσει* an, dessen Amt entweder unter der Regierung des Demetrios von Phaleron oder nach der Beseitigung derselben wohl an Stelle der abgeschafften Apodekten eingerichtet zu sein scheint.[2]) Da demnach Lykurgos das Amt des *ἐπὶ τῇ διοικήσει* nicht verwaltet haben kann, so hat alles das, was man von der finanzpolitischen Thätigkeit des Lykurgos zur Charakterisierung der Competenzen dieses Amtes entlehnt hat, seine

1) 306/5 zahlen die Schatzmeister der Athene zur Bestreitung der Transportkosten von Schiffsbauholz an den *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν*: C. I. A. II 737, Z. 28 ff. p. 508. 305/4 machen der *ταμίας* und 5 Areopagiten Einzahlungen an die Schatzmeister der Göttin: a. a. O. 32 ff. Der früher für die Apodekten übliche Ausdruck *μερίσαι* wird von dem *ταμίας* gebraucht für die Aufstellung von Inschriftenstelen: C. I. A. II 335. 370. 375. 380. 396. 411. 420. 423. 467, Z. 57. Bull. 15, p. 346. 356. S. die Liste bei Hartel Stud. üb. att. Staatsrecht u. Urkundenw. 135. C. I. A. II 368 zahlt er *ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ*, aus einem Budgetposten, den früher der *ταμίας τοῦ δήμου* zu verwalten hatte. Der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* ist auch C. I. A. II 334 aus der Zeit des chremonideischen Krieges gemeint, wo es Z. 9 ff. heisst: (*ὅπως ἂν χρημάτων π*)*ορισθέντων ἔχει ὁ ταμίας μερίζειν τὰ* (*δεόμενα, ἵνα κ*)*ατὰ τὸν κατάλοιπον χρόνον τοῦ ἐνιαυτοῦ συνκ*)*ομισθῶσιν οἱ ἐκ γῆς? κ*)*αρποὶ μετ' ἀσφαλείας*. Ebenso auch Bull. 15, 349. 350/1, wo blos von dem *ταμίας* die Rede ist. Der *ταμίας* weist Gelder an mit den *ἐπὶ τῇ διοικήσει*: C. I. A. II 327. *Ἀρχ. δελτ.* 1891, p. 45/6. Bull. 15 p. 355.

2) Dass zwischen 329 und 322 das Amt des *ἐπὶ τῇ διοικήσει* noch nicht existiert hat, lehrt das Schweigen des Aristoteles. Denn selbst wenn man auch annimmt, dass nach Cap. 60 die Erörterung über die Cap. 43, 1 erwähnten Aemter ausgefallen ist, so hätte doch eben Cap. 43, 1 die Erwähnung des *ἐπὶ τῇ διοικήσει*, wenn er damals bereits existierte, nicht unterbleiben können. S. auch B. Keil in der Berl. phil. Wochenschr. 1891 p. 614/5. Die Apodekten sind seit der Regierung des Demetrios von Phaleron nicht mehr nachweisbar, zum letzten Mal 325: C. I. A. II 809 c, 70 ff. e, 147 ff. Spangenberg de Atheniens. publ. institutis aetate Macedonum commutatis p. 43 vermuthet, dass sie durch ihn aufgehoben wurden. Der erste inschriftlich erwähnte *ἐπὶ τῇ διοικήσει* ist Habron, der Sohn des Lykurgos: C. I. A. II 167. Dass diese Inschrift nach 307 gehört (s. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 616), nicht in die Zeit des Lykurgos, dafür spricht auch der Umstand, dass Habron 306/5 *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* war: C. I. A. II 737, 31, p. 510.

Beweiskraft verloren.[1]) Wir sind deshalb zur Umschreibung der amtlichen Wirksamkeit des ἐπὶ τῇ διοικήσει im wesentlichen auf die Inschriften angewiesen, aus denen sich aber nicht viel gewinnen lässt. Aus ihnen ergiebt sich, dass ein ἐπὶ τῇ διοικήσει bis über das Jahr 295/4 existiert hat, während von 286/5 an eine Zeit lang mehrere ἐπὶ τῇ διοικήσει erwähnt werden, welche aber bereits vor dem chremonideischen Kriege wieder durch

1) Boeckh St. d. Ath. 1, 222 ff. hat seine Darstellung des Amtes des ἐπὶ τῇ διοικήσει von dem entlehnt, was bei Pseudoplut. über Lykurgos berichtet wird. Der Volksbeschluss des Stratokles, der Lykurgos ταμίας τῆς κοινῆς προσόδου nennt, ist in seiner jetzigen Fassung gewiss nicht ursprünglich. S. Droege de Lycurgo Atheniensi p. 23 ff., Bonn 1880. Fränkel bei Boeckh St. d. Ath. 2, p. 44 No. 270. Ob Lykurgos überhaupt ein ordentliches Amt verwaltet hat, ist darnach zweifelhaft. Bei Diod. 16, 88 heisst es von Lykurgos: δώδεκα ἔτη τὰς προσόδους τῆς πόλεως διοικήσας, d. h. wohl durch seine persönliche Auctorität. Bei Hyper. fr. 121 ed. Blass wird seine Thätigkeit umschrieben durch ταχθεὶς ἐπὶ τῇ διοικήσει τῶν χρημάτων. Die fragmentarische Inschrift im C. I. A. II 162 bestimmt wohl auf Antrag des Lykurgos (a. b, 15) die Einsetzung der Commission, welche C. I. A. II 739—741 abrechnet. Und zwar scheint als Amtsdauer für dieselbe eine τετραετία (162 c, 17) festgesetzt zu sein. Diese Commission, zu der ohne Zweifel auch Lykurgos gehörte (s. das Decret des Stratokles 4 bei Pseudoplut. 1038) war 334—331 im Amte. S. II 741. Was die Bauthätigkeit des Lykurgos betrifft, so war das Seezeughaus 330 eben benutzbar geworden: Boeckh Seeurk. 70, an dem Theater und dem Stadion wurde vor den Panathenaien 330 noch gearbeitet: C. I. A. II 176, an dem Heiligthume des Pluton in Eleusis und dem Eleusinion wurde 329 unter Mitwirkung des Lykurgos gebaut: C. I. A. II 834 b. 329/8 gehörte Lykurgos zu den 10 χειροτονηθέντες ὑπὸ τοῦ δήμου ἐπὶ τὴν ἐπιμέλειαν τοῦ ἀγῶνος καὶ τῶν ἄλλων τῶν περὶ τὴν ἑορτὴν τοῦ Ἀμφιαράου: Ἐφ. ἀρχ. 1891, p. 89. Nach Köhler im Herm. 1, 321 wurden für Lykurgos besondere Aemter geschaffen, nach Fellner zur Gesch. d. ath. Finanzverw. 58 ff. übte er eine commissarische Thätigkeit für die Reorganisation des Schatzes auf der Burg und die Beschaffung von Kriegsmaterial aus. Droege a. a. O. 41 lässt ihn die letztere Thätigkeit als στρατηγὸς ἐπὶ τὴν παρασκευήν ausüben, den es aber nach Arist. 61, 1 damals noch nicht gab. Mit dem vorher Gesagten wird auch hinfällig, was Pseudoplut. vit. Lyc. 3 p. 1025 Didot in einem wenig verständlichen Zusammenhange von der zeitlichen Begrenzung des unbekannten Amtes des Lykurgos sagt. Hat Lykurgos während seiner finanzpolitischen Thätigkeit vorübergehend mal ein ordentliches Amt verwaltet, so war es wohl das des ταμίας τῶν στρατιωτικῶν, das sein Schwager Kallias 338 wohl als der erste Kriegsschatzmeister überhaupt bekleidet hat. S. Pseudoplut. vit. Lyc. 27. Früher nahmen als Einsetzungsjahr des ἐπὶ τῇ διοικήσει an Fellner a. a. O. 51 ff. 378, von Wilamowitz frühestens 354. S. auch Droege a. a. O. 29 ff. Philippi im N. Rh. Mus. 34, 612, 1 hielt Eubulos für den ersten ἐπὶ τῇ διοικήσει.

einen ersetzt sind. Am Ende des 3. Jahrhunderts begegnen uns wieder mehrere ἐπὶ τῇ διοικήσει, die im 2. Jahrhundert wieder durch einen abgelöst werden.[1]) Der ἐπὶ τῇ διοικήσει, der erwählt wurde und dessen Amt ohne Zweifel einjährig war, hatte die Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben des Staates. So verdang er mit den Poleten die öffentlichen Arbeiten, sorgte für die Anfertigung von Ehrenkränzen und Bildsäulen und wies für die Aufstellung der Volksbeschlüsse das Geld an.[2])

Andere Schatzmeister.

Die Zahl der athenischen Schatzmeister ist mit der im Vorhergehenden gegebenen Aufzählung keineswegs erschöpft. Vielmehr wird jeder Beamte, welchem während seines Amtsjahres eine grössere Geldsumme durch die Hände ging, seinen Schatzmeister gehabt haben. Nur lässt es sich nicht immer entscheiden, ob derselbe ein privater oder ein vom Staate angestellter war.[3])

---

1) Habron, Sohn des Lykurgos, ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει nach 307: C. I. A. II 167: ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει noch im Jahre 295/4: II 300. οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει im Jahre 286/5: II 311. 312. Im Jahre 284/3: Ἐφ. ἀρχ. 1890, 71 ff. Wieder ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει nicht lange vor dem chremonideischen Kriege: II 331. Οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει am Ende des 3. Jahrhunderts: Bull. 15 p. 355. Ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει wieder im 2. Jahrhundert: C. I. A. II 453.

2) Poll. 8, 113: ὁ δὲ ἐπὶ τῆς διοικήσεως αἱρετὸς ἦν ἐπὶ τῶν προσιόντων καὶ ἀναλισκομένων. Verdingung öffentlicher Arbeiten zusammen mit den Poleten: C. I. A. II 167. Der ἐπὶ τῇ διοικήσει hat zu sorgen infolge eines Volksbeschlusses für die Anfertigung von Ehrenkränzen und Bildsäulen: II 251. 311. 312, hat für die Aufstellung von Volksbeschlüssen das Geld μερίσαι: II 300. 311. 316. 325. 326. 328. 331. 393. Zeitweise besorgt dieses der ταμίας τῶν στρατιωτικῶν zusammen mit den ἐπὶ τῇ διοικήσει: C. I. A. II 327. Ἀρχ. δελτ. 1891 p. 45/6. Bull. 15 p. 355. Sammlung der hierher gehörigen Inschriften bei Hartel Stud. üb. att. Staatsr. u. Urkundenw. 135.

3) So werden z. B. erwähnt ταμίαι τῶν τειχοποιῶν: Aisch. g. Ktes. 27, ταμίας τῶν ἀδυνάτων: Aristot. 49, 4 ταμίας κρεμαστῶν: C. I. A. II 809 b. 212 ff., ταμίας εἰς τὰ νεώρια: II 803 d, 4. 13, ταμίας τριηροποιϊκῶν: II 803 c, 128 ff. = ὁ τῶν τριηροποιῶν ταμίας: Dem. 22, 17. Die ταμίαι τῶν ἱερῶν τριήρων: Arist. 61, 7. Harp. ταμίας. Ἀμμωνίς. Lex. Cantabr. 675, 28. Phot. Πάραλοι. τάμιαι. Rose Arist. pseudep. 443, 59. Ueber die eigenthümliche Stellung dieser ταμίαι s. Köhler in den Mitth. d. arch. Inst. in Ath. 8, 168 ff. Ein privater ταμίας war wohl der des Trierarchen Philippos (Dem.) 49, 14. 15, ebenso der des Strategen Timotheos: (Dem.) 49, 6. Ich schliesse auf den privaten Charakter dieses ταμίας aus Dem. 8, 47, weil nach dieser Stelle der Strateg für die Finanzverwaltung seines Amtes verantwortlich war. S. aber (Dem.) 49, 9. 10. Eupol. bei Harp. ταμίαι. Vergl. im allgemeinen Boeckh St. d. Ath. 1, 234 ff.

Auf die Finanzbeamten lasse ich die Verwaltungs- und Justizbeamten folgen, von denen an erster Stelle die sogenannten Archonten zu erwähnen sind. Die 9 ἄρχοντες, welche auch als Gesammtheit den Titel θεσμοθέται führten, wurden erloost und bildeten ein Collegium, an dessen Spitze der erste ἄρχων stand.[1]) Dieselben traten nach Niederlegung ihres Amtes und nach ordnungsmässig bestandener Rechenschaft als ordentliche Mitglieder in den Rath vom Areopag.[2]) Wenn auch die meisten Geschäfte unter die einzelnen Archonten vertheilt waren, so lag doch die Erledigung einzelner Angelegenheiten der Gesammtheit des Collegiums ob. Eine solche gemeinsame Angelegenheit war die Ausloosung der Richter für die einzelnen Processe und vielleicht auch die Erloosung der Beamten.[3])

οἱ ἐννέα ἄρχοντες.

Der ἄρχων, welcher später auch ἄρχων ἐπώνυμος genannt wurde, weil nach ihm die Jahrgänge verschiedener Namensverzeichnisse bezeichnet wurden, hatte sein Amtslocal im Prytaneion.[4])

ἄρχων.

---

1) οἱ ἐννέα ἄρχοντες = οἱ θεσμοθέται: Dem. 57, 66 verglichen mit 70. Plut. Sol. 25. Poll. 8, 85. Lex. Seguer. 311, 10. Boeckh C. I. G. 1 p. 440. Der erste Archon Vorsitzender: Hesych. ἄρχων πρύτανις Ἀθήνησιν ἐπώνυμος τῶν ἀρχόντων. Archontenlisten: C. I. A. II 859. 862. 863.

2) S. Poll. 8, 118. (Dem.) 26, 5. Lipsius in den Leipz. Stud. 4, 151 ff. leugnet eine förmliche Dokimasie der Archonten durch den Areopag vor ihrem Eintritt in denselben und meint auf Grund von Lys. 7, 22; 26, 11, dass die Archonten schon während ihrer Amtsführung Sitz und Stimme im Areopag hatten. Dass die Archonten an einzelnen Sitzungen des Areopag theilnahmen, in denen Gegenstände ihres Amtskreises verhandelt wurden, bezweifele ich nicht. Für eine Dokimasie vor ihrem Eintritt nach dem Ende ihres Amtsjahres spricht auch Arist. 60, 3.

3) Die Angaben des Poll. 8, 86/7 über die gemeinsamen Geschäfte der 9 Archonten sind an sich wenig vertrauenerweckend. Die Verhängung der Todesstrafe über die widerrechtlich nach Athen Zurückgekehrten wird von Aristoteles nicht bestätigt. Dem. 23, 31 hat den unbestimmten Ausdruck θεσμοθέται. Die Wahl der militärischen Beamten wird durch Arist. 44, 4 widerlegt. Die Ausloosung der Richter durch Arist. 63, 1 bezeugt. Wenn auch die Erloosung der Athlotheten bei Poll. durch ein Missverständniss von Arist. 60, 1 entstanden ist, so kann doch vielleicht die Erloosung der Beamten als eine gemeinsame Angelegenheit der 9 Archonten wegen der Analogie mit den Richtern bezeichnet werden, wenn auch Aischin g. Ktes. 13 sich unbestimmt ausdrückt: ἀρχὰς δὲ φήσουσιν ἐκείνας εἶναι, ἃς οἱ θεσμοθέται ἀποκληροῦσιν ἐν τῷ Θησείῳ. Gleichfalls fraglich ist die Epicheirotonie der Beamten durch die Archonten. Denn der Passus bei Poll., ein Auszug aus Arist. 61, ist doch wohl durch Irrthum an seine jetzige Stelle gerathen.

4) Sein officieller Titel ist noch in der makedonischen Zeit blos ἄρχων. S. Kirchhoff im Herm. 2, 161 ff. Ἐπώνυμος wurde er genannt, nicht weil

Wohl aus einer ältern Periode hatte sich die Gewohnheit erhalten, dass der Archon unmittelbar nach seinem Amtsantritt durch den Herold verkünden liess, er werde jedermann bis ans Ende seiner Amtsperiode in dem Besitze dessen erhalten, was derselbe bei seinem Amtsantritt besessen habe.[1]) Der *ἄρχων* war der eponyme Beamte des Staates. Seine Amtsthätigkeit umfasste die Oberaufsicht über die Familie, die Sorge für den Schutz der Eltern ihren Kindern gegenüber und der hinterlassenen Wittwen, die Obervormundschaft für die Waisen und Erbtöchter und die Bestellung von Vormündern für dieselben, die Entgegennahme der Scheidungserklärungen, die Sorge für das Fortbestehen der einzelnen Häuser.[2]) Die Jurisdiction hatte der *ἄρχων* in allen denjenigen Processen der Bürger, bei welchen es sich um das Familienrecht handelte.[3]) Seine religiösen Functionen bestanden in der Leitung der grossen Dionysien, für welche er die Choregen bestimmte und etwaige daraus sich ergebende Antidoseis erledigte, und der Thargelien und in der Sorge für die Pompe für Asklepios und Zeus Soter und für die nach Delos oder sonstwohin zu entsendenden Theorien.[4]) Bei der Leitung der Diony-

---

er *ἐπώνυμος τοῦ ἐνιαυτοῦ* war, sondern weil er aus Gründen, die in seiner amtlichen Stellung beruhten, an der Spitze verschiedener officieller Namensverzeichnisse stand, so z. B. als *ἐπώνυμος τῶν ἡλικιῶν, τῶν λήξεων*: L. Lange in den Leipz. Stud. 1, 159 ff. Sein Amtslocal im Prytaneion: Arist. 3, 5. Es bezieht sich dieses Zeugniss allerdings auf die vorsolonische Zeit. Lex. Seguer. 449, 22 und Suid. *ἄρχων*, die auf Arist. zurückgehen, haben als Ortbezeichnung *παρὰ τοὺς ἐπωνύμους*. Doch ist es fraglich, ob diese Ortsangabe nicht auf einer Combination des Grammatikers beruht, der die Tholos, den Sitz der Prytanen, neben der die *ἐπώνυμοι* sich befanden, mit dem Prytaneion verwechselte. S. Judeich im N. Rh. Mus. 1892, p. 59, 2.

1) S. Arist. 56, 2: *καὶ ὁ μὲν ἄρχων εὐθὺς εἰσελθὼν πρῶτον μὲν κηρύττει, ὅσα τις εἶχεν, πρὶν αὐτὸν εἰσελθεῖν εἰς τὴν ἀρχήν, ταῦτ' ἔχειν καὶ κρατεῖν μέχρι ἀρχῆς τέλους.*

2) S. Arist. 56, 6. 7. Dem. 35, 48 und das Gesetz bei Dem. 43, 75. Poll. 8, 89. Sorge für die *ἐπίκληροι*: Dem. 37, 45/6, für die *ὀρφανοί*: Lex. Seguer. 201, 25 ff. Bestellung der Vormünder: Poll. 8, 89. *ἀπόλειψις*: Plut. Alkib. 8. Andok. g. Alkib. 14. Sorge dafür, dass die Häuser nicht aussterben: Is. 7, 30.

3) S. Meier und Schoemann att. Proc.[2] 55 ff. Verzeichniss der vor den Archon gehörigen Klagen bei Arist. 56, 6. 7. Poll. 8, 89. Lex. Seguer. 310, 1 ff.; 199, 9 ff. Suid. Phot. *ἡγεμονία δικαστηρίου*. Harp. unter demselben Worte und unter *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν*. Lex. Cantabr. *εἰς δατητῶν αἵρεσιν*.

4) Arist. 56, 3 ff.: *ἔπειτα χορηγοὺς τραγῳδοῖς καθίστησι τρεῖς ἐξ ἁπάντων Ἀθηναίων τοὺς πλουσιωτάτους· πρότερον δὲ καὶ κωμῳδοῖς καθίστη πέντε, νῦν δὲ τούτους αἱ φυλαὶ φέρουσιν. ἔπειτα παραλαβὼν τοὺς χορη-*

sien standen dem ἄρχων 10 erwählte ἐπιμεληταὶ τῆς πομπῆς τῷ Διονύσῳ zur Seite.[1]) Bei seinen sonstigen Amtsgeschäften wurde er durch zwei von ihm selbst ernannte πάρεδροι unterstützt.[2])

βασιλεύς. Der zweite ἄρχων, welcher βασιλεύς genannt wurde, hatte sein Amtslocal in der στοὰ βασίλειος am Markte.[3]) Der βασιλεύς, welcher den Namen und die religiösen Functionen der alten Könige beibehalten hatte, führte die Oberaufsicht über die heiligen Stätten und über die religiösen Einrichtungen und Ordnungen. Speciell hatte er die Vorstandschaft und Leitung der Mysterien, der Lenaien und der Fackelwettläufe, für welche er wohl die Gymnasiarchen ernannte.[4]) Er besass die Gerichts-

---

γοὺς τοὺς ἐνηνεγμένους ὑπὸ τῶν φυλῶν εἰς Διονύσια ἀνδράσιν καὶ παισὶν καὶ κωμῳδοῖς καὶ εἰς Θαργήλια ἀνδράσιν καὶ παισὶν (εἰσὶ δ' οἱ μὲν εἰς Διονύσια κατὰ φυλάς, εἰς Θαργήλια [δὲ] δυεῖν φυλαῖν εἷς· παρέχει δ' ἐν μ[έρει] ἑκατέρα τῶν φυλῶν), τούτοις τὰς ἀντιδόσεις ποιεῖ καὶ τὰς σκήψεις εἰσ[άγει] κ. τ. ἁ. καθίστησι δὲ καὶ εἰς Δῆλον χορηγοὺς καὶ ἀρχιθέω[ρον τ]ῷ τριακοντορίῳ τῷ τοὺς ἠθέους ἄγοντι. πομπῶν 'δ' ἐπιμελεῖτ[αι τῆς τε] τῷ 'Ασκληπιῷ γινομένης, ὅταν οἰκουρῶσι μύσται, καὶ τῆς Διονυσίων τῶν μ[εγά]λων μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν, οὓς πρότερον μὲν ὁ δῆμος ἐχειροτόνει δέκα ὄντας κ[αὶ τὰ] εἰς τὴν πομπὴν ἀναλώματα παρ' αὐτῶ[ν ἀ]νήλ[ισκ]ον, νῦν δ' ἕνα τῆς φυλῆ[ς ἑκ]άστης κληροῖ καὶ δίδωσιν εἰς τὴν κατασκευὴν ἑκατὸν μνᾶς. ἐπιμελ[εῖτα]ι δὲ καὶ τῆς εἰς Θαργήλια καὶ τῆς τῷ Διὶ τῷ Σωτῆρι. διοικεῖ δὲ καὶ τὸν ἀγῶνα τῶ[ν Διον]υσίων οὗτος καὶ τῶν Θαργηλίων. ἑορτῶν μὲν οὖν ἐπιμελ[εῖ]ται τούτων. Lex. Cantabr. 670: ἐπώνυμος ἄρχων — ἔχειν δὲ ἐπιμέλειαν χορηγοὺς καταστῆσαι εἰς Διονύσια καὶ Θαργήλια· ἐπιμελεῖται δὲ καὶ τῶν εἰς Δῆλον καὶ τῶν ἀλλαχόσε πεμπομένων 'Αθήνηθεν χορῶν. S. Poll. 8, 89. Vergl. den Volksbeschluss im 'Αθήν. 7, p. 480, no. 3.

1) Ueber die ἐπιμεληταί s. Arist. 56, 4 in der vorhergehenden Anmerk. Vergl. auch Dem. 21, 15; 4, 35. 10 ἐπιμεληταὶ τῆς πομπῆς τῷ Διονύσῳ werden namentlich aufgeführt in einem Volksbeschluss aus dem Jahre des Archon Nikias: Dittenberger Syll. 382. S. Mommsen Heort. 397.

2) Arist. 56, 1. Poll. 8, 92. Is. 6, 32: ἐναντίον τοῦ ἄρχοντος καὶ τῶν παρέδρων. Vergl. Aischin. g. Tim. 158. (Dem.) 58, 32. Namentlich aufgeführt werden die beiden πάρεδροι neben dem ἄρχων in einem Volksbeschluss aus dem Jahre des Archon Nikias: Dittenberger Syll. 382.

3) S. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 344 ff. ἡ στοὰ ἡ βασιλεία: C. I. A. I 61. Paus. 1, 3, 1: πρώτη δέ ἐστιν ἐν δεξιᾷ καλουμένη στοὰ βασίλειος, ἔνθα καθίζει βασιλεὺς ἐνιαυσίαν ἄρχων ἀρχὴν καλουμένην βασιλείαν. ἡ τοῦ βασιλέως στοά das Amtslocal des βασιλεύς: Plat. Euthyphr. Anf. Theaet. Schluss. Für die ältere Zeit s. Arist. 3, 5.

4) Ueber den βασιλεύς vergl. Hauvette-Besnault de archonte rege. Paris 1884. S. den Passus in einem Volksbeschluss, um 446 abgefasst, bei Dittenberger 13 = C. I. A. IV 27b: τὸν δὲ βασ(ι)λέα ὁρίσαι τὰ ἱερὰ τὰ ἐν τ(ῶ)ι Πελαργικῶι καὶ τὸ λοιπὸν μὴ ἐνίδρύεσθαι βωμοὺς ἐν τῶι Πελαργικῶι ἄνευ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου, μηδὲ τοὺς λίθους τέμνειν ἐκ τοῦ

barkeit auf cultlichem und religiösem Gebiete, zu welcher auch wegen des religiösen Charakters der Blutschuld die Mordklagen gehörten.[1]) Seine Gattin, die *βασίλισσα* oder *βασίλιννα*, vertrat bei der symbolischen Hochzeit des Dionysos an den Anthesterien die Gemahlin des Gottes.[2]) Bei der Leitung der Mysterien wurde der *βασιλεύς* von den 4 *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων* unterstützt, von denen das Volk jährlich zwei aus allen Athenern, je einen aus dem Geschlechte der Eumolpiden und Kerykes erwählte.[3]) Bei seiner übrigen Amtsthätigkeit wurde er ebenso

Πελαργικοῦ, μηδὲ γῆν ἐχσάγειν μηδὲ λίθους. ἐὰν δέ τις παραβαίνῃ τούτων τι, ἀποτινέτω πεντακοσίας δραχμάς· ἐσαγγελλέτω δὲ (ὁ) βασιλεὺς ἐς τὴν βουλήν. Diejenigen, welche aus dem heiligen Bezirk des Apollon Erithaseos Holz, Reisig oder Blätter geholt haben und mit einer *ἐπιβολή* belegt sind, sollen bei dem *βασιλεύς* und der *βουλή* angezeigt werden: C. I. A. II 841. Der *βασιλεύς* verdingt die Umfriedigung des *τέμενος τοῦ Κόδρου καὶ τοῦ Νηλέως καὶ τῆς Βασίλης*: *'Εφ. ἀρχ.* 1884, p. 161/2 = C. I. A. IV 53a. Vergl. auch *'Εφ. ἀρχ.* 1888, 113/4 = Bull. 13, 434. Ath. 6, 234 F. 235 A. Arist. 57, 1: [ὁ] *δὲ βασιλεὺς πρῶτον μὲν μυστηρίων 'ἐπιμελεῖ[ται μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν, οὓς] ὁ δῆμ[ος χ]ειροτονεῖ, δύο μὲν ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων, ἕνα δ' ἐξ [Εὐμολπιδῶν, ἕνα] δ' ἐκ Κηρ[ύκω]ν. ἔπειτα Διονυσίων τῶν ἐπὶ Ληναίῳ· ταῦτα δὲ ἐστὶ [πομπὴ καὶ ἀγών. τὴν] μὲν οὖν πομπὴν κοινῇ πέμπουσιν ὅ τε βασιλεὺς καὶ οἱ ἐπιμεληταί, τὸν δὲ ἀγῶνα διατίθησιν ὁ βασιλεύς. τίθησι δὲ καὶ τοὺς τῶν λαμπάδων ἀγῶνας ἅπαντας· ὡς δ' ἔπος εἰπεῖν καὶ τὰς πατρίους θυσίας διοικεῖ οὗτος πάσας.* Poll. 8, 90: *ὁ δὲ βασιλεὺς μυστηρίων προέστηκε μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν καὶ Ληναίων καὶ ἀγώνων τῶν ἐπὶ λαμπάδι καὶ τὰ περὶ τὰς πατρίους θυσίας διοικεῖ.* Schol. z. Arist. Ach. 1224. Ueber den *βασιλεύς* bei den Mysterien s. auch (Lys.) 6, 4/5. Der *βασιλεύς* und die *πάρεδροι* und die *ἐπιστάται 'Ελευσινόθεν* und die *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων* verdingen die *μισθώματα* für die Mysterien: *'Εφ. ἀρχ.* 1883, p. 121/2, Z. 30. p. 123/4, Z. 31. Die 14 *γεραραί* werden von dem *βασιλεύς* ernannt: Poll. 8, 108. Et. M. 227, 36. Processe der *γυμνασίαρχοι* bei dem *βασιλεύς*: Dem. 35, 48. Vergl. Suid. *ἐπιώψατο.*

1) Ueber die bei dem *βασιλεύς* anzubringenden Klagen s. Arist. 57, 2 ff. Poll. 8, 90. Lex. Seguer. 219, 14 ff.; 310, 6. Harp. *ἡγεμονία δικαστηρίου.* Phot. 2. Art. Suid. unter demselben Worte. Meier und Schoemann att. Proc.[2] 61 ff.

2) S. Arist. 3, 5. Poll. 8, 90. 108. (Dem.) 59, 72 ff. Mommsen Heort. 356 ff.

3) S. Toepffer att. Geneal. 78 ff. Harp. *ἐπιμελητὴς τῶν μυστηρίων.* — *Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ φησὶν οὕτως· ὁ δὲ βασιλεὺς πρῶτον μὲν τῶν μυστηρίων ἐπιμελεῖται μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν, οὓς ὁ δῆμος ἐχειροτόνει, δύο μὲν ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων, ἕνα δ' ἐξ Εὐμολπιδῶν, ἕνα δ' ἐκ Κηρύκων* = Arist. 57, 1. S. Poll. 8, 90. Dem. 21, 171. Lex. Seguer. 279, 20; 219, 15. Ehrendecrete für die *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων*: C. I. A. II 315. 376. *'Εφ. ἀρχ.* 1887, p. 172. 177. Ueber die Theilnahme des *γένος* der *Κήρυκες* an der Leitung der Mysterien s. C. I. A. II 597.

wie der erste ἄρχων durch zwei von ihm selbst ernannte πάρεδροι unterstützt.[1])

πολέμαρχος.

Der dritte ἄρχων, πολέμαρχος genannt, welcher sein Amtslocal im Epilykeion hatte[2]), hat die ihm ursprünglich zustehende Leitung des Kriegswesens im Laufe des 5. Jahrh. verloren.[3]) Die einzige Erinnerung, welche sich an diese ursprüngliche Machtstellung desselben erhalten hat, bestand darin, dass er das Opfer für die Artemis Agrotera und für Enyalios darbrachte und die ἐπιτάφια leitete. Ebenso wurde auch das Todtenopfer für Harmodios und Aristogeiton von ihm dargebracht.[4]) Der πολέμαρχος hatte die Jurisdiction über die Metoiken und Freigelassenen in denjenigen Processen, welche sich auf die politische Stellung derselben im Staate und auf ihre familienrechtlichen Verhältnisse unter einander bezogen, und ferner in den meisten Privatklagen, in welchen der Beklagte ein Fremder war.[5]) Unterstützt wurde auch der πολέμαρχος in seiner amtlichen Thätigkeit durch zwei πάρεδροι.[6])

θεσμοθέται.

Die übrigen 6 Mitglieder des Archontencollegiums, welche

1) S. Arist. 56, 1. Poll. 8, 92. (Dem.) 59, 72. 81. C. I. A. II 597. Ἐφ. ἀρχ. 1883, 121/2. 123/4.

2) S. Arist. 3, 5: ὁ δὲ πολέμαρχος τὸ Ἐπιλύκειον· ὃ πρότερον μὲν ἐκαλεῖτο πολεμαρχεῖον, ἐπεὶ δὲ Ἐπίλυκος ἀνῳκοδόμησε καὶ κατεσκεύασεν αὐτὸ πολεμα[ρχή]σας, Ἐπιλύκειον ἐκλήθη. Daraus Suid. ἄρχων. Lex. Seguer. 449, 21. Aber auch Hesych. hat ἐπὶ Λύκ(ε)ιον, wofür Ἐπιλύκειον zu lesen. ἀρχεῖον τοῦ πολεμάρχου Ἀθήνησιν.

3) Arist. 22, 2 sagt vom Jahre 511: τῆς δὲ ἁπάσης στρατιᾶς ἡγεμὼν ἦν ὁ πολέμαρχος. Vergl. Her. 6, 109. 111. Lex. Seguer. 283, 20.

4) S. Arist. 58, 1: ὁ δὲ πολέμαρχος θύει μὲν θυσίας τήν τε τῇ Ἀρτέμιδι τῇ ἀγροτέρᾳ καὶ τῷ Ἐνυαλίῳ, διατίθησι δ' ἀγῶνα τὸν ἐπιτάφιον [[καὶ]] τοῖς τετελευτηκόσιν ἐν τῷ πολέμῳ καὶ Ἁρμοδίῳ καὶ Ἀριστογείτονι ἐναγίσματα ποιεῖ. Daraus Poll. 8, 91. S. auch Lex. Seguer. 290, 27. Das Opfer für die Artemis zur Erinnerung an den Sieg bei Marathon am 6. Boëdromion: Xen. An. 3, 2, 12. Boeckh Mondcycl. 64 ff.

5) S. Arist. 58, 2: δίκαι δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν ἴδιαι μὲν αἵ τε τοῖς μετοίκοις καὶ τοῖς ἰσοτελέσι καὶ τοῖς προξένοις γιγνόμεναι. — αὐτὸς δ' εἰσάγει δίκας τάς τε τοῦ ἀ[ποσ]τασίου καὶ ἀπροστασίου καὶ κλήρων καὶ ἐπικλήρων τοῖς μετοίκοις, καὶ τἆλλ' ὅσα τοῖς πολίταις ὁ ἄρχων, ταῦτα τοῖς μετοίκοις ὁ πολέμαρχος. Vergl. auch Poll. 8, 91. Harp. πολέμαρχος. (Dem.) 46, 22. Suid. Phot. πολέμαρχος. Harp. ἡγεμονία δικαστηρίου = Phot. u. d. W. 1. Art. Suid. 2. Art. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 64 ff. In einem Ehrendecret für einen πρόξενος heisst es: καὶ (πρόσοδον) εἶναι αὐτῷ πρὸς τὸν πολέμαρχον (καθάπερ) το(ῖ)ς ἄλλοις προξένοις: C. I. A. II 42. Die δίκαι συμβολαίων zwischen Athen und Phaselis bei dem Polemarch: C. I. A. II 11.

6) Arist. 56, 1. Poll. 8, 92. Harp. πάρεδρος.

den gemeinsamen Titel *θεσμοθέται* führten, hatten ihr Amtslocal im *θεσμοθετεῖον* und übten die Controle über die Gesetze.[1]) Sie mussten dieselben alljährlich revidieren, und, wenn nöthig, die Beseitigung alter und die Beantragung neuer Gesetze veranlassen. Die Gerichtsverträge mit fremden Staaten mussten von einem heliastischen Gerichte unter ihrer Vorstandschaft bestätigt werden, wie sie denn auch die daraus sich ergebenden *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* instruierten.[2]) Von besonders wichtigen gerichtlichen Staatsverhandlungen wurden von den Thesmotheten instruiert die Endeixis in gewissen Fällen, die Eisangelie und Probole, die Dokimasie der Beamten und die Euthyne der Strategen und die öffentlichen Klagen, welche bei der Rechenschaftsablage der Beamten von einem Privatmann gegen diese eingebracht wurden, die Strafentscheidungen des Rathes, welche der gerichtlichen Bestätigung bedurften und die Appellationen, welche gegen die Zurückweisung eines Einzuführenden durch die Demoten erhoben wurden, die Nomothesie und die Klage wegen Gesetzwidrigkeit.[3]) Aber auch sonst waren die Thesmotheten

---

1) Ihr Amtslocal: Arist. 3, 5. Bei Suid. *ἄρχων* und Lex. Seguer. 449, 22 heisst es *παρὰ τὸ θεσμοθέσιον.* S. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 353 ff. Harp. *θεσμοθέται· Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Ἀνδροτίωνος. ἀρχή τίς ἐστιν Ἀθήνησιν ἡ τῶν θεσμοθετῶν ἓξ τὸν ἀριθμὸν ὄντων, εἰσὶ δὲ ἐκ τῶν καλουμένων ἐννέα ἀρχόντων. καλοῦνται δὲ οὕτως, ὅτι τῶν νόμων τὴν ἐπιμέλειαν εἶχον· θεσμοὶ δὲ ἐκαλοῦντο οἱ νόμοι, ὡς προείπομεν. ὅτι δὲ τοὺς νόμους οὗτοι διώρθουν κατ' ἐνιαυτὸν ἕκαστον, εἴρηκεν Αἰσχίνης τε ἐν τῷ κατὰ Κτησιφῶντος καὶ Θεόφραστος ἐν τρίτῃ Νόμων.* Vergl. Phot. u. d. W. Lex. Seguer. 264, 15 ff.

2) Ueber ihre Revision der Gesetze s. den Abschnitt über die Nomothesie. Ueber den Abschluss von *σύμβολα* mit fremden Staaten s. Arist. 59, 6: *καὶ τὰ σύμβολα τὰ πρὸς τὰς πόλεις οὗτοι κυροῦσι καὶ τὰς δίκας τὰς ἀπὸ συμβόλων εἰσάγουσι.* Poll. 8, 88. (Dem.) 7, 9. Fränkel d. att. Geschworenenger. 40 ff.

3) S. Arist. 59, 2: *ἔτι δὲ τὰς εἰσαγγελίας εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον καὶ τὰς καταχειροτονίας καὶ τὰς προβολὰς ἁπάσας εἰσάγουσιν οὗ[τοι] καὶ γραφὰς παρανόμων καὶ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι καὶ προεδρικὴν καὶ ἐπιστατικὴν καὶ στρατηγοῖς εὐθύνας.* 4: *εἰσάγουσιν δὲ καὶ τὰς δοκιμασίας ταῖς ἀρχαῖς ἁπάσαις καὶ τοὺς ἀπεψηφισμένους ὑπὸ τῶν δημοτῶν καὶ τὰς καταγνώσεις τὰς ἐκ τῆς βουλῆς.* 45, 1: *καὶ νόμον ἔθετο, ἄν τινος ἀδικεῖν ἡ βουλὴ καταγνῷ ἢ ζημιώσῃ, τὰς καταγνώσεις καὶ τὰς ἐπιζημιώσεις εἰσάγειν τοὺς θεσμοθέτας εἰς τὸ δικαστήριον, καὶ ὅτι ἂν οἱ δικασταὶ ψηφίσωνται, τοῦτο κύριον εἶναι.* 48, 5: Der *εὔθυνος* von den privaten Beschuldigungen bei der Rechenschaftsablage *τὰ δημόσια τοῖς θεσμοθέτα[ις, ἐπι]γράφει. οἱ δὲ θεσμοθέται, ἐὰν παραλάβωσιν, πάλιν εἰσάγουσιν [τὴν] εὔθυναν εἰς τὸ δικαστήριον, καὶ ὅτι ἂν γνῶσιν οἱ δικαστ[αί, τοῦτο κύ]ριόν]*

die Gerichtshegemonen für alle öffentlichen und privaten Processe, soweit dieselben nicht in den speciellen Verwaltungs- und Gerichtskreis irgend eines andern Beamten gehörten.[1]) Die Thesmotheten bestimmten die Termine für die gerichtliche Verhandlung der einzelnen Processe und loosten den einzelnen Behörden die Gerichtshöfe zu.[2])

Das Collegium der *ἕνδεκα*, die jedenfalls schon seit Solon existierten, setzte sich aus 10 ordentlichen Mitgliedern, von denen je einer aus jeder Phyle erloost wurde, und dem Schreiber derselben zusammen.[3]) Die *ἕνδεκα* bildeten die Executionsbehörde des athenischen Staates und hatten demgemäss die Aufsicht über die Gefängnisse und die Sorge für die Vollstreckung der durch Richterspruch verhängten Leibesstrafen.[4]) Sie führten ein Verzeichniss der Staatsschuldner wohl zu dem Zwecke, um, wenn gegen einen atimen Staatsschuldner, welcher ihm nicht zu-

οἱ ἕνδεκα.

ἐστι. 52, 1: *εἰσάγουσι δὲ τῶν ἐνδείξεών τινας καὶ οἱ θεσμοθέται.* S. auch Poll. 8, 87. 88. Schol. z. Aischin. I 16 ed. Dindorf: *οἱ θεσμοθέται ἄλλα μὲν ποιοῦσι κοινῇ, ἰδίᾳ δὲ πότε δεῖ δικάζειν τὰ δικαστήρια καὶ τὰς εἰσαγγελίας εἰσάγειν εἰς τὸν δῆμον καὶ τὰς χειροτονίας καὶ τὰς προβολὰς εἰσάγουσι καὶ τὰς τῶν παρανόμων γραφὰς καὶ ἕτερα.*

1) Ueber die Klagen, welche von den Thesmotheten instruiert wurden, s. Arist. 59. Poll. a. a. O. Harp. Suid. Phot. *ἡγεμονία δικαστηρίου.* Lex. Seguer. 310, 12 ff. Harp. *δωροξενία, παράστασις.* Meier u. Schoemann. att. Proc.[2] 72 ff.

2) S. Arist. 59, 1: *οἱ δὲ θεσμοθέται πρῶτον μὲν τοῦ προγράψαι τὰ δικαστήριά εἰσι κύριοι, τίσιν ἡμέραις δεῖ δικάζειν, ἔ[π]ε[ιτα] τοῦ δοῦναι ταῖς ἀρχαῖς· καθότι γὰρ ἂν οὗτοι δῶσιν, κατὰ τοῦτο χρῶνται.* 59, 1: *καὶ ἐπικληροῦσι ταῖς ἀρχαῖς οὗτοι τὰ δικαστήρια τὰ ἴδια καὶ τὰ δημόσια* halte ich für ein nichtaristotelisches Einschiebsel. S. auch Poll. a. a. O. Schol. z. Aisch. a. a. O. Ueber das *ἐπικληροῦν τὰ δικαστήρια* s. den 'Abschnitt über das Gerichtswesen.

3) Die *ἕνδεκα* schon zur Zeit Solons vorhanden: Arist. 7, 3. Poll. 8, 102: '*οἱ ἕνδεκα εἷς ἀφ' ἑκάστης φυλῆς ἐγίνετο καὶ γραμματεὺς αὐτοῖς συνηριθμεῖτο.* Im Lex. Seguer. 250, 4 heisst es: *κληρωτοὶ ἄρχοντες ἦσαν, ἕνδεκα τὸν ἀριθμόν.* C. I. A. II 811 c, 130 ff. 144 ff. erwähnt *τὸγ γραμματέα τῶν ἕνδεκα.* Es scheint dieser Ausdruck auch dann erträglich, wenn man bei der Erklärung des Poll. stehen bleibt. Als Schriften über die *ἕνδεκα* erwähne ich Fr. W. Ullrich in dem Anh. zu der Schrift „4 platonische Gespräche Menon, Kriton, der erste und zweite Alkibiades", Berlin 1821. Crome de undecemviris Atheniensium Progr. v. Düsseldorf 1828, wo p. 2 n. 1 die bis dahin vorhandene Litteratur angeführt ist. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 383 ff.

4) Arist. 52, 1: *καθιστᾶσι δὲ καὶ τοὺς ἕνδεκα κληρωτούς, ἐπιμελησομένους τῶν ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ.* Daraus Poll. 8, 102. Ueber das Gefängniss

stehende Rechte ausübte, eine *ἔνδειξις* eingebracht wurde, sofort zu wissen, ob gegen denselben als auf der That ertappt mit Verhaftung vorgegangen werden durfte.[1]) Unter Umständen wurden die *ἕνδεκα* auch bei der Eintreibung von Staatsschulden verwendet, um bei Zahlungsunfähigkeit die Verhaftung des Schuldners vorzunehmen.[2]) Zu ihrer Jurisdiction gehörte das Rechtsverfahren der *ἀπογραφή*, durch welche ein im Privatbesitz befindliches Gut als Staatsgut reclamiert wurde, ferner die *ἀπαγωγή*, welche gegen eine bestimmte Classe von Missethätern, für welche das Ergriffenwerden bei der That charakteristisch gewesen zu sein scheint, statthaft war. Genannt werden als solche Missethäter die Hauseinbrecher, die Diebe, die Menschen- und Kleiderräuber und die Mörder. In gewissen Fällen gehörte endlich auch die *ἔνδειξις* vor ihr Forum.[3])

---

vergl. Wachsmuth a. a. O. S. Lex. Seguer. 250, 4 ff. Et. M. *ἕνδεκα*. Vollziehung der Todesstrafe durch ihre *ὑπηρέται*: Xen. Hell. 2, 3, 54. Plat. Phaed. 116 B. Lys. 22, 2. Diese *ὑπηρέται* werden *παραστάται* genannt: Lex. Seguer. 296, 32. Phot. u. d. W.

1) C. I. A. II 811 c, 130 ff. 144 ff.: *καὶ τὸγ γραμματέα τῶν ἕνδεκα ἀπαλεῖψαι ἀπὸ τοῦ ὠφλημένον Σωπόλιδι ἀργυρίον, ὅτι ἂν ἀποφάνῃ αὐτῶ ὁ ταμίας παρειληφ(ώς)* u. s. w. *Ἔνδειξις* gegen *ἄτιμοι* bei den *ἕνδεκα*: Lex. Seguer. 250, 10 ff., wohl gegen die atimen Staatsschuldner (s. Boeckh St. d. Ath. 1, 512 ff.), gegen welche die *ἔνδειξις* üblich war: (Dem.) 58, 14.

2) Bei der Eintreibung von Staatsschulden waren sie Executionsbehörde, um den Schuldner ins Gefängniss abzuführen: Dem. 22, 49. 52. 53.

3) S. Arist. 52, 1: *καθιστᾶσι δὲ καὶ τοὺς ἕνδεκα κληρωτούς, ἐπιμελησομένους τῶν ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ καὶ τοὺς ἀπαγομένους κλέπτας καὶ τοὺς ἀνδραποδιστὰς καὶ τοὺς λωποδύτας* (s. Lys. 10, 10), *ἂν μὲν [ὁμολογ]ῶσι, θανάτῳ ζημιώσοντας, ἂν δ' ἀμφισβητῶσιν, εἰσάξοντας εἰς τὸ δικαστήριον, κἂν μὲν ἀποφύγωσιν, ἀφήσοντας, εἰ δὲ μή, τότε θανατώσοντας καὶ τὰ ἀπογραφόμενα χωρία καὶ οἰκίας εἰσάξοντας εἰς τὸ δικαστήριον καὶ τὰ δόξαντα δ[ημ]όσια εἶναι παραδώσοντας τοῖς πωληταῖς καὶ τὰς ἐνδείξεις εἰσάξοντας· καὶ γὰρ ταύτας εἰσάγουσιν οἱ ἕνδεκα.* Vergl. auch Poll. 8, 102. Lex. Seguer. 310, 14. Phot. *ἡγεμονία δικαστηρίου. ἕνδεκα.* Suid. *ἕνδεκα.* Lex. Seguer. 250, 4 ff. fügt noch die *φονεῖς* hinzu, d. h. ursprünglich diejenigen, welche *ἐπ' αὐτοφώρῳ* ertappt wurden. S. Philippi d. Areop. u. d. Epheten p. 102 ff. Sorof in den Jahrb. f. cl. Phil. 1883, 105 ff. 1885, 10 ff. meint, die *ἀπαγωγή* sei zuerst nur gegen Raubmörder, seit 403 gegen Mörder *ἐπ' αὐτοφώρῳ* üblich gewesen; nach Meuss de *ἀπαγωγῆς* actione ap. Ath. 27 ff. D. i. Breslau 1884 nur dann, wenn der Mörder ein Fremder war. Dem. 35, 48 nennt *τοιχωρύχους καὶ κλέπτας καὶ τοὺς ἄλλους κακούργους τοὺς ἐπὶ θανάτῳ*, Isokr. 15, 237 *τοὺς κακουργοῦντας* überhaupt. Später scheint der Kreis der Verbrechen, gegen welche *ἀπαγωγή* zulässig war, noch erweitert zu sein, was Meuss a. a. O. 22 ff. leugnet. S. Meier u. Schoemann att. Proc.² 86/7. 274/5. Sorof a. a. O. 1885, 14 ff. Vergl. im all-

Von den 10 erloosten *ἀστυνόμοι* handhabten 5 die Polizei in der Stadt, 5 im Peiraieus. Von den polizeilichen Geschäften derselben werden speciell die Beaufsichtigung der Flötenbläserinnen und Lautenschlägerinnen und die Bestrafung derjenigen, welche in unanständiger Tracht gingen, erwähnt.[1]) Ausserdem hatten sie die Strassenpolizei und sorgten deshalb für die Reinhaltung der Strassen, zu welchem Zwecke die Gassenkehrer unter ihrem Befehle standen. Ebenso gehörte auch die Baupolizei zu ihrem Amtskreise, indem sie Aufsicht darüber zu führen hatten, dass die Strassen nicht verbaut und die Balkons der Häuser nicht zu weit nach der Strasse hinausgebaut wurden, dass das Regenwasser vom Dache nicht seinen Abfluss auf die Strasse hatte und die Hausthüren sich nicht nach der Strasse zu öffneten.[2]) Auch eine Art Festpolizei scheinen sie geübt zu haben, indem sie dafür sorgten, dass bei den Pompen die Feststrassen und die heiligen Bezirke der Götter, denen diese Pompen zu-

ἀστυνόμοι.

---

gemeinen Meier und Schoemann att. Proc.[2] 81 ff. Vergl. das Gesetz bei Dem. 24, 146: *τὸν δ' ἐνδειχθέντα ἢ ἀπαχθέντα δησάντων οἱ ἕνδεκα ἐν τῷ ξύλῳ.* Ueber *ἔνδειξις* und *ἀπαγωγή* vergl. Meier u. Schoemann a. a. O.[2] 270 ff. Et. M. unter *ἕνδεκα* stimmt mit Arist. überein: *εἰσῆγον δὲ καὶ τὰ ἀπογραφόμενα χωρία, οἰκίας· καὶ τὰ δημόσια εἶναι δόξαντα παρεδίδουν τοῖς πωληταῖς. εἰσῆγον δὲ ἐνίας ἐνδείξεις.* Ueber die *ἀπογραφή* s. Meier und Schoemann a. a. O.[2] 302 ff.

1) S. Haederli d. hell. Astynomen und Agoranomen im 15. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 69 ff. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 267 ff. Meier u. Schoemann. att. Proc.[2] 105 ff. Arist. 50, 2: *κληροῦνται δὲ* (s. auch Dem. 24, 112) — *καὶ ἀστυνόμοι δέκα· τούτων δὲ ε' μὲν ἄρχουσιν ἐν Πειραιεῖ, πέντε δ' ἐν ἄστει, καὶ τάς τε αὐλητρίδας καὶ τὰς ψαλτρίας καὶ τὰς κιθαριστρίας οὗτοι σκοποῦσιν, ὅπως μὴ πλείονος ἢ δυεῖν δραχμαῖν μισθωθήσονται, κἂν πλείους τὴν αὐτὴν σπουδάσωσι λαβεῖν, οὗτοι διακληροῦσι καὶ τῷ λαχόντι μισθοῦσιν.* Daraus Harp. u. d. W. Lex. Seguer. 455, 24 ff. Suid. *ἀστυνόμος.* Bei Diog. Laërt. 6, 5, 90 heisst es von Krates: *ὑπὸ τῶν Ἀθήνησιν ἀστυνόμων ἐπιτιμηθείς, ὅτι σινδόνα ἠμφίεστο.*

2) Arist. 50, 2: *καὶ ὅπως τῶν κοπρολόγων μηδεὶς ἐντὸς ι' σταδίων τοῦ τείχους καταβαλεῖ κόπρον ἐπιμελοῦνται* (s. Harp. *βολεῶνες*)*· καὶ τὰς ὁδοὺς κωλύουσι κατοικοδομεῖν καὶ δρυφάκτους ὑπὲρ τῶν ὁδῶν ὑπερτείνειν* (s. Herakl. fr. 1, 10 bei Müller fr. h. gr. 2, 209) *καὶ ὀχετοὺς μετεώρους εἰς τὴν ὁδὸν ἔκρουν ἔχοντας ποιεῖν καὶ τὰς θυρίδας εἰς τὴν ὁδὸν ἀνοίγειν· καὶ τοὺς ἐν ταῖς ὁδοῖς ἀπογιγνομένους ἀναιροῦσιν, ἔχοντες δημοσίους ὑπηρέτας.* Vergl. Arist. pol. 7 (6), 8 = 189, 31 ff. Bekker: *ἑτέρα δὲ ἐπιμέλεια ταύτης ἐχομένη καὶ σύνεγγυς ἡ τῶν περὶ τὸ ἄστυ δημοσίων καὶ ἰδίων, ὅπως εὐκοσμία ᾖ, καὶ τῶν πιπτόντων οἰκοδομημάτων καὶ ὁδῶν σωτηρία καὶ διόρθωσις καὶ τῶν ὁρίων τῶν πρὸς ἀλλήλους, ὅπως ἀνεγκλήτως ἔχωσιν, καὶ ὅσα τούτοις ἄλλα τῆς ἐπιμελείας ὁμοιότροπα. καλοῦσι δ' ἀστυνομίαν οἱ πλεῖστοι τὴν τοιαύτην ἀρχήν.*

geführt wurden, sich in einem der festlichen Gelegenheit entsprechenden Zustande befanden.[1]) Die in den Kreis ihrer Amtsthätigkeit fallenden rechtlichen Streitigkeiten unterlagen ihrer Jurisdiction.

ἀγορανόμοι. Die 10 erloosten *ἀγορανόμοι*, von denen gleichfalls 5 in der Stadt und 5 im Peiraieus ihr Amt verwalteten, hatten die Aufsicht über den Marktverkehr.[2]) Sie nahmen die Steuer, welche von Fremden für ihren Marktstand bezahlt werden musste, in Empfang[3]) und sorgten für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Markte und für die Bestrafung des daselbst geübten Betruges.[4]) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung durften sie aber

---

1) Eine Art von Festpolizei ergiebt sich aus einem Volksbeschluss des Jahres 320 bei Dittenberger Syll. 337: *ἐπειδὴ δὲ καὶ ἡ τῶν ἀστυνόμων ἐπιμέλεια προστέτακται τοῖς ἀγορανόμοις, ἐπιμεληθῆναι τοὺς ἀγορανόμους τῶν ὁδῶν τῶν πλατειῶν, ᾗ ἡ πομπὴ πορεύεται τῷ Διὶ τῷ Σωτῆρι καὶ τῷ Διον(ύ)σῳ, ὅπως ἂν ὁμαλισθῶσιν καὶ κατασκευασθῶσιν ὡς βέλτιστα· τὰ δὲ ἀναλώματα εἶναι εἰς ταῦτα ἐκ τοῦ ἀργυρίου, οὗ οἱ ἀγορανόμοι διαχειρίζουσιν· ἐπαναγκαζόντων δὲ καὶ τοὺς τὸν χοῦν καταβεβληκότας εἰς τὰς ὁδοὺς πάντας ἀναι(ρ)εῖν τρόπῳ ὅτῳ ἂν ἐπίστωνται.* Weiter bestimmt ein athenischer Volksbeschluss aus dem Jahre 284/3: *ὅπ(ω)ς ἂν οἱ ἀστυνόμοι οἱ ἀεὶ λανχ(ά)νοντες ἐπιμέλειαν ποιῶντα(ι) τοῦ ἱεροῦ τῆς Ἀφροδίτης τῆς Πανδήμου κατὰ τὰ πάτρια* Folgendes: *τοὺς ἀστυνόμους τοὺς ἀεὶ λαχόντας, ὅταν ᾖ ἡ πομπὴ τῇ Ἀφροδίτῃ τῇ Πανδ(ή)μῳ, παρασκευάζειν εἰς κάθαρσι(ν τ)οῦ ἱεροῦ περιστερὰν καὶ περιαλε(ίψαι) τοὺς βωμοὺς καὶ πιττῶσαι τὰ(ς ὀροφὰς) καὶ λοῦσαι τὰ ἕδη, παρασκευ(άσαι δὲ κα)ὶ πορφύραν ὁλκὴν* ꜔꜔(꜔) —: Bull. 13, 163.

2) Vergl. Haederli a. a. O. Arist. 51, 1: *κληροῦνται δὲ καὶ ἀγορανόμοι, πέντε μὲν εἰς Πειραιέα, ε' δ' εἰς ἄστυ. τούτοις δὲ ὑπὸ τῶν νόμων προστέτακται τῶν ὠνίων ἐπιμελεῖσθαι πάντων, ὅπως καθαρὰ καὶ ἀκίβδηλα πωλῆται.* S. auch Harp. *ἀγορανόμοι οἱ τὰ κατὰ τὴν ἀγορὰν ὤνια διοικοῦντες ἄρχοντες·* (Lex. Seguer. 199, 24; 330, 13. Et. M. u. d. W. Lys. 22, 16: *ἀγορανόμοι ἐπὶ τοῖς ὠνίοις φύλακες) Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Τιμοκράτους* (Dem. 24, 112). *Ἀριστοτέλης δ' ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ κληροῦσθαί φησι πέντε μὲν εἰς Πειραιᾶ, πέντε δὲ εἰς ἄστυ.* Vergl. Arist. Ach. 968. Ladung wegen Beschädigung von Waaren vor die Agoranomen: Arist. Wesp. 1406 ff. Vergl. Meier u. Schoemann att. Proc.² 100 ff. Büchsenschütz Besitz u. Erwerb 536. Sie hatten auch im Peiraieus ihr *ἀγορανόμιον*: Dittenberger Syll. 337. Eine Weihinschrift von *ἀγορανόμοι* im C. I. A. II 1208 b.

3) S. Schol. z. Arist. Ach. 896: *ἔθος ἦν τὸ παλαιὸν ὡς καὶ μέχρι τοῦ νῦν τοὺς ἐν τῇ ἀγορᾷ πιπράσκοντας* (aber auf die Fremden zu beschränken: Dem. 57, 31/2) *τέλος διδόναι τοῖς λογισταῖς*, womit zu vergleichen ist Schol. z. v. 723: *ἀγορανόμους δέ, οὓς νῦν λογιστὰς καλοῦμεν.* Marken mit der Aufschrift *ἀγορανόμων*, wohl als Quittung für den entrichteten Marktzoll dienend, bei Benndorf in d. Zeitschr. f. d. östr. Gymn. 1875 p. 595.

4) S. Theophr. bei Harp. *κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν* (= Phot. u. dems. W.) · *Θεόφραστος γοῦν ἐν τοῖς περὶ νόμων φησὶ δυοῖν τούτων ἐπιμελεῖσθαι δεῖν τοὺς ἀγορανόμους τῆς τε ἐν τῇ ἀγορᾷ εὐκοσμίας καὶ τοῦ ἀψευδεῖν*

wohl nur gegen Fremde und Sklaven eine körperliche Züchtigung anwenden.[1]) Weiter gehörte zu den Functionen der *αγορανόμοι* die Beaufsichtigung der Hetären, denen sie die Höhe der von diesen zu zahlenden Steuern festsetzten.[2]) Die Sorge für die Instandhaltung der Oertlichkeiten des Marktverkehres, welche Platon seinen Agoranomen zuweist, wird uns auch als Aufgabe der athenischen inschriftlich bezeugt.[3])

μετρονόμοι. Dass die Verkäufer richtige Maasse verwendeten, dafür trugen neben den Agoranomen auch die *μετρονόμοι* Sorge. Dieselben wurden 10 an der Zahl, 5 für die Stadt und 5 für den Peiraieus, erloost.[4]) Für Diener derselben halte ich die *προμετρηταί*, *προμετρηταί* welche die officiellen Staatsmaase zum Nachmessen führten und von dem, was sie nachmaassen, eine bestimmte Abgabe erhalten zu haben scheinen.[5])

σιτοφύλακες. Den Getreide- und Brothandel beaufsichtigte eine Behörde zuerst von 10 erloosten Mitgliedern, *οἱ σιτοφύλακες* genannt, von denen 5 in der Stadt, 5 im Peiraieus die Aufsicht führten,

---

μὴ μόνον τοὺς πιπράσκοντας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ὠνουμένους. S. auch Xen. symp. 2, 20.

1) Ueber das Recht körperlicher Züchtigung s. Poll. 10, 177. Schol. z. Arist. Ach. 724.

2) S. Suid. *διάγραμμα* und Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 103 no. 188.

3) S. Plat. v. d. Ges. 6, 764. Arist. pol. 7 (6), 8 p. 189, 24 ff. Bekker. Volksbeschluss des Jahres 320 bei Dittenberger 337: *ὅπως ἂν ἡ ἀγορὰ ἡ ἐν Πειραιεῖ (κα)τασκευασθεῖ καὶ ὁμαλισθεῖ ὡς κάλλιστα καὶ τὰ ἐν τῷ ἀγορανομίῳ ἐπισκευασθεῖ ὧν ἂν προσδεῖται ἅπαντα, ἀγαθῇ τύχῃ δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τοὺς ἀγορανόμους τοὺς ἐν Πειραιεῖ ἐπιμεληθῆναι ἁπάντων τούτων· τὸ δ' ἀνάλωμα εἶναι εἰς ταῦτα ἐκ τοῦ ἀργυρίου, οὗ οἱ ἀγορανόμοι διαχειρίζουσιν.*

4) Arist. 51, 2: *κληροῦνται δὲ καὶ μετρονόμοι, πέντε μὲν εἰς ἄστυ, ε' δὲ εἰς Πειραιέα· καὶ οὗτοι τῶν μέτρων καὶ τῶν σταθμῶν ἐπιμελοῦνται πάντων, ὅπως οἱ πωλοῦντες χρήσονται δικαίοις.* Damit sind die verschiedenen Angaben über die Mitgliederzahl dieses Beamtencollegiums erledigt. Vergl. auch Harp. Suid. Phot. Lex. Seguer. 278, 25 ff. Unter den C. I. A. II 476 erwähnten *ἄρχοντες* sind die *μετρονόμοι* zu verstehen. Im letzten vorchristlichen Jahrhundert gab es Normalmaasse und -gewichte in der Skias, im Peiraieus und in Eleusis: C. I. A. II 476.

5) Im Lex. Seguer. 290, 34 ff. werden die *προμετρηταὶ ἄρχοντές τινες ἐνιαύσιοι* genannt, *οἱ τῷ δικαίῳ μέτρῳ διαμετροῦντες τὰ ὄσπρια καὶ τοὺς πυροὺς ἐν τῇ ἀγορᾷ.* Ich kann sie nach Harp. *προμετρητής* (= Phot. *προμετρητάς*) nur für eine Art von *ὑπηρέται* halten. In der Abrechnung der *ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν* aus dem J. 329 heisst es: *προμετρητεῖ μισθὸς ἀπὸ τῶν ἑκατὸν* (wohl *μεδίμνων*) ⊢IC: *Ἐφ. ἀρχ.* 1883 p. 125/6 *β*. 78. *ἀπὸ τούτου προμετρητεῖ* ⊢⊢: p. 125/6 *γ*. 3.

während gegen Ende des 4. Jahrh. dieses Geschäft in der Stadt von 20, im Peiraieus von 15 Beamten versehen wurde.[1]) Diese *σιτοφύλακες* führten Listen über die Quantitäten des importierten Getreides, wohl um die Kornhändler controlieren zu können, und hatten dafür zu sorgen, dass das Getreide ordnungsmässig und Mehl und Brot nach dem richtigen Gewichte und nach der Taxe verkauft wurde.[2])

ἐπιμεληταὶ ἐμπορίου.

Die Aufsicht über die athenischen Handelshäfen führten 10 erlooste *ἐπιμεληταὶ ἐμπορίου*. Sie hatten dafür zu sorgen, dass die Kaufleute $^2/_3$ von dem in das athenische Emporion eingeführten Getreide nach Athen schafften.[3]) Sonst wissen wir von ihrer amtlichen Wirksamkeit nur noch das Eine, dass bei ihnen die *φάσις* gegen diejenigen Bürger und Metoiken angebracht wurde, welche Geld auf ein Schiff liehen, welches nicht für den athenischen Hafen Fracht geladen hatte.[4])

ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων.

Ebenso wie der athenische Handelshafen hatte auch der Kriegshafen, der von 500 aus den Demen gewählten Wächtern bewacht wurde, seine Aufseher, deren Titel *οἱ τῶν νεωρίων ἐπιμεληταί* lautete. Es darf als sicher angenommen werden, dass auch sie, 10 an der Zahl, je einer aus jeder Phyle erloost

---

1) Lys. 22, 16. Arist. 51, 3: *ἦσαν δὲ καὶ* ⟨*δέκα*⟩ *σιτοφύλακες κληρωτοί, πέντε μὲν εἰς Πειραιέα, πέντε δ' εἰς ἄστυ, νῦν δ' εἴκοσι μὲν εἰς ἄστυ, πεντεκαίδεκα δ' εἰς Πειραιέα.* Auch hier schwanken die Zahlenangaben bei den Lexikographen. S. Harp. Suid. Phot. 5 *σιτοφύλακες* bei Lys. 22, 8 nach der Verbesserung von Bergk rel. com. gr. p. 18.

2) Sie führen Listen über das eingeführte Getreide: Dem. 20, 32. S. auch Lys. 22. Ueber ihre Amtsgeschäfte s. Arist. 51, 3: *οὗτοι δὲ ἐπιμελοῦνται πρῶτον μέν, ὅπως ὁ ἐν ἀγορᾷ σῖτος ἀργὸς ὤνιος ἔσται δικαίως, ἔπειθ' ὅπως οἵ τε μυλωθροὶ πρὸς τὰς τιμὰς τῶν κριθῶν τὰ ἄλφιτα πωλήσουσιν καὶ οἱ ἀρτοπῶλαι πρὸς τὰς τιμὰς τῶν πυρῶν τοὺς ἄρτους καὶ τὸν σταθμὸν ἄγοντας, ὅσον ἂν οὗτοι τάξωσιν· ὁ γὰρ νόμος τούτους κελεύει τάττειν.* Vergl. auch Lex. Seguer. 300, 19 ff. Harp. Suid. Phot.

3) S. Arist. 51, 4: *ἐμπορίου δ' ἐπιμελητὰς δέκα κληροῦσιν* (vgl. Dein. g. Arist. 10), *τούτοις δὲ προστέτακται τῶν τ' ἐμπορίων ἐπιμελεῖσθαι καὶ τοῦ σίτου τοῦ καταπλέοντος εἰς τὸ ἀστικὸν ἐμπόριον τὰ δύο μέρη τοὺς ἐμπόρους ἀναγκάζειν εἰς τὸ ἄστυ κομίζειν.* Aus derselben Quelle: Harp. *ἐπιμελητὴς ἐμπορίου*. Suid. *ἐπιμεληταί* und *ἐπιμελητὰς ἐμπορίου*. Et. M. *ἐπιμεληταί*. Lex. Seguer. 255, 22 ff. In einer späten Inschrift C. I. A. II 475 wird ein gewählter *ἐπιμελητὴς ἐπὶ τὸν λιμένα* genannt.

4) S. Dem. 35, 51. (Dem.) 58, 8/9. Baumstark de curatoribus emporii et nautodicis ap. Athen. 1827 handelt über alles Mögliche, da unsere Kenntnisse über die *ἐπιμεληταὶ ἐμπορίου* für eine Specialdarstellung nicht ausreichen.

wurden.[1]) Nach unseren hauptsächlich inschriftlichen Zeugnissen hatten sie die Aufsicht über die Schiffs- und Zeughäuser. Sie gaben die Schiffe und Geräthe an die Trierarchen aus und nahmen sie von denselben wieder in Empfang, wobei sie dieselben von einem Sachverständigen prüfen liessen. Sie führten Buch über diejenigen, welche den Werften schuldeten, trieben die Schulden ein und standen den Gerichten vor, welche in Marineangelegenheiten zu entscheiden hatten.[2])

ὁ ἐπὶ τὰς κρήνας.

Wohl infolge der Wasserarmuth, an der Attika zu leiden hatte, scheint das Amt des Aufsehers der Quellen von hoher Bedeutung gewesen zu sein. Man kann dieses daraus schliessen, dass derselbe als Einzelbeamter fungierte und erwählt wurde. *Ὁ ἐπὶ τὰς κρήνας*, dessen Amt von den Panathenaien bis zu den folgenden Panathenaien lief, hatte für die Instandhaltung der Quellen, für die Zuleitung des Wassers und die unterirdischen Kanäle zu sorgen.[3])

---

1) *Φρουροὶ νεωρίων πεντακόσιοι* werden bei Arist. 24, 3 erwähnt, mit denen wohl die 62, 1 angeführten *φρουροί* identisch sind. In einem athenischen Volksbeschluss aus dem Jahre 405/4 werden als Behörde *οἱ νεωροί* (vergl. Hesych. *νεωρός· νεωριοφύλαξ*) erwähnt (*Ἀρχ. δελτίον* 1889, p. 25/6, Z. 30. S. auch C. I. A. IV 3, 78 a), die im 5. Jahrh. die Aufsicht über den athenischen Kriegshafen gehabt zu haben scheinen. Im 4. Jahrh. heissen sie *οἱ τῶν νεωρίων ἐπιμεληταί*: Seeurk. XVI b, 121 p. 535, 107 p. 534 = C. I. A. II 811 b, 105 ff. *οἱ τῶν νεωρίων ἄρχοντες*: XVI b, 139 p. 536 = II 811 b, 140. *οἱ ἐν τοῖς νεωρίοις ἄρχοντες*: X c, 125 p. 378 = II 803 c, 121. Sie haben die von Boeckh in den Seeurk. = C. I. A. II 789—812 herausgegebenen Rechnungen abgefasst. Das Nähere bei Boeckh a. a. O. 49 ff. Ueber ihre Zehnzahl s. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4 p. 84/5.

2) Alles das lehren die Urkunden. S. Boeckh a. a. O. 55 ff. Als schriftliche Zeugnisse sind anzuführen Dem. 22, 63. (Dem.) 47, 22. Lex. Seguer. 282, 6 ff. Der Sachverständige wird II 56 p. 288 = II 794 c, 88 *ὁ δοκιμαστής* genannt.

3) Vergl. für diesen Beamten Arist. 43, 1, wo er *ὁ τῶν κρηνῶν ἐπιμελητής* genannt wird. In einem Volksbeschluss aus dem J. 333 heisst es von einem gewissen Pytheas: *αἱρεθεὶς ἐπὶ τὰς κρήνας τῶν τε ἄλλων τῶν ἐν τῇ ἀρχῇ ἐπιμελεῖται καλῶς καὶ φιλοτίμως καὶ νῦν τήν τε πρὸς τῷ τοῦ Ἄμμωνος ἱερῷ κρήνηγ καινὴν ἐξῳκοδόμηκεν καὶ τὴν ἐν Ἀμφιαράου κρήνην κατεσκεύακεν καὶ τῆς τοῦ ὕδατος ἀγωγῆς καὶ τῶν ὑπονόμων ἐπιμεμέληται.* Pytheas wird mit einem goldenen Kranze geehrt *ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης τῆς περὶ τὴν ἐπιμέλειαν τῶν κρηνῶν, ὅπως ἂν καὶ οἱ ἄλλοι οἱ (ἀ)εὶ χειροτονούμενοι ἐπὶ τὰς κρήνας φιλοτιμῶνται ἕκαστοι εἰς τὸν δῆμον*: Ἐφ. ἀρχ. 1889 p. 15/6. Nach Plut. Them. 31 soll Themistokles als *ἐπιστάτης ὑδάτων τοὺς ὑφαιρουμένους τὸ ὕδωρ καὶ παροχετεύοντας* zur Strafe gezogen

barkeit auf cultlichem und religiösem Gebiete, zu welcher auch wegen des religiösen Charakters der Blutschuld die Mordklagen gehörten.[1]) Seine Gattin, die *βασίλισσα* oder *βασίλιννα*, vertrat bei der symbolischen Hochzeit des Dionysos an den Anthesterien die Gemahlin des Gottes.[2]) Bei der Leitung der Mysterien wurde der *βασιλεύς* von den 4 *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων* unterstützt, von denen das Volk jährlich zwei aus allen Athenern, je einen aus dem Geschlechte der Eumolpiden und Kerykes erwählte.[3]) Bei seiner übrigen Amtsthätigkeit wurde er ebenso

Πελαργικοῦ, μηδὲ γῆν ἐχσάγειν μηδὲ λίθους. ἐὰν δέ τις παραβαίνῃ τούτων τι, ἀποτινέτω πεντακοσίας δραχμάς· ἐσαγγελλέτω δὲ (ὁ) *βασιλεὺς ἐς τὴν βουλήν.* Diejenigen, welche aus dem heiligen Bezirk des Apollon Erithaseos Holz, Reisig oder Blätter geholt haben und mit einer *ἐπιβολή* belegt sind, sollen bei dem *βασιλεύς* und der *βουλή* angezeigt werden: C. I. A. II 841. Der *βασιλεύς* verdingt die Umfriedigung des *τέμενος τοῦ Κόδρου καὶ τοῦ Νηλέως καὶ τῆς Βασίλης*: *Ἐφ. ἀρχ.* 1884, p. 161/2 = C. I. A. IV 53a. Vergl. auch *Ἐφ. ἀρχ.* 1888, 113/4 = Bull. 13, 434. Ath. 6, 234 F. 235 A. Arist. 57, 1: [ὁ] *δὲ βασιλεὺς πρῶτον μὲν μυστηρίων ʼἐπιμελεῖ[ται μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν, οὓς] ὁ δῆμ[ος χ]ειροτονεῖ, δύο μὲν ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων, ἕνα δ' ἐξ [Εὐμολπιδῶν, ἕνα] δ' ἐκ Κηρ[ύκω]ν. ἔπειτα Διονυσίων τῶν ἐπὶ Ληναίῳ· ταῦτα δὲ ἐστὶ [πομπὴ καὶ ἀγών. τὴν] μὲν οὖν πομπὴν κοινῇ πέμπουσιν ὅ τε βασιλεὺς καὶ οἱ ἐπιμεληταί, τὸν δὲ ἀγῶνα διατίθησιν ὁ βασιλεύς. τίθησι δὲ καὶ τοὺς τῶν λαμπάδων ἀγῶνας ἅπαντας· ὡς δ' ἔπος εἰπεῖν καὶ τὰς πατρίους θυσίας διοικεῖ οὗτος πάσας.* Poll. 8, 90: *ὁ δὲ βασιλεὺς μυστηρίων προέστηκε μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν καὶ Ληναίων καὶ ἀγώνων τῶν ἐπὶ λαμπάδι καὶ τὰ περὶ τὰς πατρίους θυσίας διοικεῖ.* Schol. z. Arist. Ach. 1224. Ueber den *βασιλεύς* bei den Mysterien s. auch (Lys.) 6, 4/5. Der *βασιλεύς* und die *πάρεδροι* und die *ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν* und die *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων* verdingen die *μισθώματα* für die Mysterien: *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, p. 121/2, Z. 30. p. 123/4, Z. 31. Die 14 *γεραραί* werden von dem *βασιλεύς* ernannt: Poll. 8, 108. Et. M. 227, 36. Processe der *γυμνασίαρχοι* bei dem *βασιλεύς*: Dem. 35, 48. Vergl. Suid. *ἐπιώψατο.*

1) Ueber die bei dem *βασιλεύς* anzubringenden Klagen s. Arist. 57, 2 ff. Poll. 8, 90. Lex. Seguer. 219, 14 ff.; 310, 6. Harp. *ἡγεμονία δικαστηρίου.* Phot. 2. Art. Suid. unter demselben Worte. Meier und Schoemann att. Proc.[2] 61 ff.

2) S. Arist. 3, 5. Poll. 8, 90. 108. (Dem.) 59, 72 ff. Mommsen Heort. 356 ff.

3) S. Toepffer att. Geneal. 78 ff. Harp. *ἐπιμελητὴς τῶν μυστηρίων.* — *Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ φησὶν οὕτως· ὁ δὲ βασιλεὺς πρῶτον μὲν τῶν μυστηρίων ἐπιμελεῖται μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν, οὓς ὁ δῆμος ἐχειροτόνει, δύο μὲν ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων, ἕνα δ' ἐξ Εὐμολπιδῶν, ἕνα δ' ἐκ Κηρύκων* = Arist. 57, 1. S. Poll. 8, 90. Dem. 21, 171. Lex. Seguer. 279, 20; 219, 15. Ehrendecrete für die *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων*: C. I. A. II 315. 376. *Ἐφ. ἀρχ.* 1887, p. 172. 177. Ueber die Theilnahme des *γένος* der *Κήρυκες* an der Leitung der Mysterien s. C. I. A. II 597.

wie der erste *ἄρχων* durch zwei von ihm selbst ernannte *πάρεδροι* unterstützt.[1])

Der dritte *ἄρχων*, *πολέμαρχος* genannt, welcher sein Amtslocal im Epilykeion hatte[2]), hat die ihm ursprünglich zustehende Leitung des Kriegswesens im Laufe des 5. Jahrh. verloren.[3]) Die einzige Erinnerung, welche sich an diese ursprüngliche Machtstellung desselben erhalten hat, bestand darin, dass er das Opfer für die Artemis Agrotera und für Enyalios darbrachte und die *ἐπιτάφια* leitete. Ebenso wurde auch das Todtenopfer für Harmodios und Aristogeiton von ihm dargebracht.[4]) Der *πολέμαρχος* hatte die Jurisdiction über die Metoiken und Freigelassenen in denjenigen Processen, welche sich auf die politische Stellung derselben im Staate und auf ihre familienrechtlichen Verhältnisse unter einander bezogen, und ferner in den meisten Privatklagen, in welchen der Beklagte ein Fremder war.[5]) Unterstützt wurde auch der *πολέμαρχος* in seiner amtlichen Thätigkeit durch zwei *πάρεδροι*.[6])

πολέμαρχος.

Die übrigen 6 Mitglieder des Archontencollegiums, welche

θεσμοθέται.

1) S. Arist. 56, 1. Poll. 8, 92. (Dem.) 59, 72. 81. C. I. A. II 597. *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, 121/2. 123/4.

2) S. Arist. 3, 5: *ὁ δὲ πολέμαρχος τὸ Ἐπιλύκειον· ὃ πρότερον μὲν ἐκαλεῖτο πολεμαρχεῖον, ἐπεὶ δὲ Ἐπίλυκος ἀνῳκοδόμησε καὶ κατεσκεύασεν αὐτὸ πολεμα[ρχή]σας, Ἐπιλύκειον ἐκλήθη.* Daraus Suid. *ἄρχων*. Lex. Seguer. 449, 21. Aber auch Hesych. hat *ἐπὶ Λύκ(ε)ιον*, wofür *Ἐπιλύκειον* zu lesen. *ἀρχεῖον τοῦ πολεμάρχου Ἀθήνησιν.*

3) Arist. 22, 2 sagt vom Jahre 511: *τῆς δὲ ἁπάσης στρατιᾶς ἡγεμὼν ἦν ὁ πολέμαρχος.* Vergl. Her. 6, 109. 111. Lex. Seguer. 283, 20.

4) S. Arist. 58, 1: *ὁ δὲ πολέμαρχος θύει μὲν θυσίας τήν τε τῇ Ἀρτέμιδι τῇ ἀγροτέρᾳ καὶ τῷ Ἐνυαλίῳ, διατίθησι δ' ἀγῶνα τὸν ἐπιτάφιον* [[*καὶ*]] *τοῖς τετελευτηκόσιν ἐν τῷ πολέμῳ καὶ Ἁρμοδίῳ καὶ Ἀριστογείτονι ἐναγίσματα ποιεῖ.* Daraus Poll. 8, 91. S. auch Lex. Seguer. 290, 27. Das Opfer für die Artemis zur Erinnerung an den Sieg bei Marathon am 6. Boëdromion: Xen. An. 3, 2, 12. Boeckh Mondcycl. 64 ff.

5) S. Arist. 58, 2: *δίκαι δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν ἴδιαι μὲν αἵ τε τοῖς μετοίκοις καὶ τοῖς ἰσοτελέσι καὶ τοῖς προξένοις γιγνόμεναι. — αὐτὸς δ' εἰσάγει δίκας τάς τε τοῦ ἀ[ποσ]τασίου καὶ ἀπροστασίου καὶ κλήρων καὶ ἐπικλήρων τοῖς μετοίκοις, καὶ τἆλλ' ὅσα τοῖς πολίταις ὁ ἄρχων, ταῦτα τοῖς μετοίκοις ὁ πολέμαρχος.* Vergl. auch Poll. 8, 91. Harp. *πολέμαρχος*. (Dem.) 46, 22. Suid. Phot. *πολέμαρχος*. Harp. *ἡγεμονία δικαστηρίου* = Phot. u. d. W. 1. Art. Suid. 2. Art. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 64 ff. In einem Ehrendecret für einen *πρόξενος* heisst es: *καὶ (πρόσοδον) εἶναι αὐτῷ πρὸς τὸν πολέμαρχον (καθάπερ) το(ῖ)ς ἄλλοις προξένοις*: C. I. A. II 42. Die *δίκαι συμβολαίων* zwischen Athen und Phaselis bei dem Polemarch: C. I. A. II 11.

6) Arist. 56, 1. Poll. 8, 92. Harp. *πάρεδρος*.

den gemeinsamen Titel *θεσμοθέται* führten, hatten ihr Amtslocal im *θεσμοθετεῖον* und übten die Controle über die Gesetze.[1]) Sie mussten dieselben alljährlich revidieren, und, wenn nöthig, die Beseitigung alter und die Beantragung neuer Gesetze veranlassen. Die Gerichtsverträge mit fremden Staaten mussten von einem heliastischen Gerichte unter ihrer Vorstandschaft bestätigt werden, wie sie denn auch die daraus sich ergebenden *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* instruierten.[2]) Von besonders wichtigen gerichtlichen Staatsverhandlungen wurden von den Thesmotheten instruiert die Endeixis in gewissen Fällen, die Eisangelie und Probole, die Dokimasie der Beamten und die Euthyne der Strategen und die öffentlichen Klagen, welche bei der Rechenschaftsablage der Beamten von einem Privatmann gegen diese eingebracht wurden, die Strafentscheidungen des Rathes, welche der gerichtlichen Bestätigung bedurften und die Appellationen, welche gegen die Zurückweisung eines Einzuführenden durch die Demoten erhoben wurden, die Nomothesie und die Klage wegen Gesetzwidrigkeit.[3]) Aber auch sonst waren die Thesmotheten

---

1) Ihr Amtslocal: Arist. 3, 5. Bei Suid. *ἄρχων* und Lex. Seguer. 449, 22 heisst es *παρὰ τὸ θεσμοθέσιον*. S. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 353 ff. Harp. *θεσμοθέται· Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Ἀνδροτίωνος. ἀρχή τίς ἐστιν Ἀθήνησιν ἡ τῶν θεσμοθετῶν ἓξ τὸν ἀριθμὸν ὄντων, εἰσὶ δὲ ἐκ τῶν καλουμένων ἐννέα ἀρχόντων. καλοῦνται δὲ οὕτως, ὅτι τῶν νόμων τὴν ἐπιμέλειαν εἶχον· θεσμοὶ δὲ ἐκαλοῦντο οἱ νόμοι, ὡς προείπομεν. ὅτι δὲ τοὺς νόμους οὗτοι διώρθουν κατ' ἐνιαυτὸν ἕκαστον, εἴρηκεν Αἰσχίνης τε ἐν τῷ κατὰ Κτησιφῶντος καὶ Θεόφραστος ἐν τρίτῃ Νόμων.* Vergl. Phot. u. d. W. Lex. Seguer. 264, 15 ff.

2) Ueber ihre Revision der Gesetze s. den Abschnitt über die Nomothesie. Ueber den Abschluss von *σύμβολα* mit fremden Staaten s. Arist. 59, 6: *καὶ τὰ σύμβολα τὰ πρὸς τὰς πόλεις οὗτοι κυροῦσι καὶ τὰς δίκας τὰς ἀπὸ συμβόλων εἰσάγουσι.* Poll. 8, 88. (Dem.) 7, 9. Fränkel d. att. Geschworenenger. 40 ff.

3) S. Arist. 59, 2: *ἔτι δὲ τὰς εἰσαγγελίας εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον καὶ τὰς καταχειροτονίας καὶ τὰς προβολὰς ἁπάσας εἰσάγουσιν οὗ[τοι] καὶ γραφὰς παρανόμων καὶ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι καὶ προεδρικὴν καὶ ἐπιστατικὴν καὶ στρατηγοῖς εὐθύνας. 4: εἰσάγουσιν δὲ καὶ τὰς δοκιμασίας ταῖς ἀρχαῖς ἁπάσαις καὶ τοὺς ἀπεψηφισμένους ὑπὸ τῶν δημοτῶν καὶ τὰς καταγνώσεις τὰς ἐκ τῆς βουλῆς. 45, 1: καὶ νόμον ἔθετο, ἄν τινος ἀδικεῖν ἡ βουλὴ καταγνῷ ἢ ζημιώσῃ, τὰς καταγνώσεις καὶ τὰς ἐπιζημιώσεις εἰσάγειν τοὺς θεσμοθέτας εἰς τὸ δικαστήριον, καὶ ὅτι ἂν οἱ δικασταὶ ψηφίσωνται, τοῦτο κύριον εἶναι.* 48, 5: Der *εὔθυνος* von den privaten Beschuldigungen bei der Rechenschaftsablage *τὰ δημόσια τοῖς θεσμοθέτα[ις, ἐπι]γράφει. οἱ δὲ θεσμοθέται, ἐὰν παραλάβωσιν, πάλιν εἰσάγουσιν [τὴν] εὔθυναν εἰς τὸ δικαστήριον, καὶ ὅτι ἂν γνῶσιν οἱ δικαστ[αί, τοῦτο κύ]ριόν]*

die Gerichtshegemonen für alle öffentlichen und privaten Processe, soweit dieselben nicht in den speciellen Verwaltungs- und Gerichtskreis irgend eines andern Beamten gehörten.[1]) Die Thesmotheten bestimmten die Termine für die gerichtliche Verhandlung der einzelnen Processe und loosten den einzelnen Behörden die Gerichtshöfe zu.[2])

οἱ ἕνδεκα.

Das Collegium der *ἕνδεκα*, die jedenfalls schon seit Solon existierten, setzte sich aus 10 ordentlichen Mitgliedern, von denen je einer aus jeder Phyle erloost wurde, und dem Schreiber derselben zusammen.[3]) Die *ἕνδεκα* bildeten die Executionsbehörde des athenischen Staates und hatten demgemäss die Aufsicht über die Gefängnisse und die Sorge für die Vollstreckung der durch Richterspruch verhängten Leibesstrafen.[4]) Sie führten ein Verzeichniss der Staatsschuldner wohl zu dem Zwecke, um, wenn gegen einen atimen Staatsschuldner, welcher ihm nicht zu-

---

ἐστι. 52, 1: *εἰσάγουσι δὲ τῶν ἐνδείξεών τινας καὶ οἱ θεσμοθέται.* S. auch Poll. 8, 87. 88. Schol. z. Aischin. I 16 ed. Dindorf: *οἱ θεσμοθέται ἄλλα μὲν ποιοῦσι κοινῇ, ἰδίᾳ δὲ πότε δεῖ δικάζειν τὰ δικαστήρια καὶ τὰς εἰσαγγελίας εἰσάγειν εἰς τὸν δῆμον καὶ τὰς χειροτονίας καὶ τὰς προβολὰς εἰσάγουσι καὶ τὰς τῶν παρανόμων γραφὰς καὶ ἕτερα.*

1) Ueber die Klagen, welche von den Thesmotheten instruiert wurden, s. Arist. 59. Poll. a. a. O. Harp. Suid. Phot. *ἡγεμονία δικαστηρίου.* Lex. Seguer. 310, 12 ff. Harp. *δωροξενία, παράστασις.* Meier u. Schoemann. att. Proc.[2] 72 ff.

2) S. Arist. 59, 1: *οἱ δὲ θεσμοθέται πρῶτον μὲν τοῦ προγράψαι τὰ δικαστήριά εἰσι κύριοι, τίσιν ἡμέραις δεῖ δικάζειν, ἔ[π]ε[ιτα] τοῦ δοῦναι ταῖς ἀρχαῖς· καθότι γὰρ ἂν οὗτοι δῶσιν, κατὰ τοῦτο χρῶνται.* 59, 1: *καὶ ἐπικληροῦσι ταῖς ἀρχαῖς οὗτοι τὰ δικαστήρια τὰ ἴδια καὶ τὰ δημόσια* halte ich für ein nichtaristotelisches Einschiebsel. S. auch Poll. a. a. O. Schol. z. Aisch. a. a. O. Ueber das *ἐπικληροῦν τὰ δικαστήρια* s. den Abschnitt über das Gerichtswesen.

3) Die *ἕνδεκα* schon zur Zeit Solons vorhanden: Arist. 7, 3. Poll. 8, 102: *οἱ ἕνδεκα εἷς ἀφ' ἑκάστης φυλῆς ἐγίνετο καὶ γραμματεὺς αὐτοῖς συνηριθμεῖτο.* Im Lex. Seguer. 250, 4 heisst es: *κληρωτοὶ ἄρχοντες ἦσαν, ἕνδεκα τὸν ἀριθμόν.* C. I. A. II 811 c, 130 ff. 144 ff. erwähnt *τὸγ γραμματέα τῶν ἕνδεκα.* Es scheint dieser Ausdruck auch dann erträglich, wenn man bei der Erklärung des Poll. stehen bleibt. Als Schriften über die *ἕνδεκα* erwähne ich Fr. W. Ullrich in dem Anh. zu der Schrift „4 platonische Gespräche Menon, Kriton, der erste und zweite Alkibiades", Berlin 1821. Crome de undecemviris Atheniensium Progr. v. Düsseldorf 1828, wo p. 2 n. 1 die bis dahin vorhandene Litteratur angeführt ist. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 383 ff.

4) Arist. 52, 1: *καθιστᾶσι δὲ καὶ τοὺς ἕνδεκα κληρωτούς, ἐπιμελησομένους τῶν ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ.* Daraus Poll. 8, 102. Ueber das Gefängniss

stehende Rechte ausübte, eine *ἔνδειξις* eingebracht wurde, sofort zu wissen, ob gegen denselben als auf der That ertappt mit Verhaftung vorgegangen werden durfte.[1]) Unter Umständen wurden die *ἕνδεκα* auch bei der Eintreibung von Staatsschulden verwendet, um bei Zahlungsunfähigkeit die Verhaftung des Schuldners vorzunehmen.[2]) Zu ihrer Jurisdiction gehörte das Rechtsverfahren der *ἀπογραφή*, durch welche ein im Privatbesitz befindliches Gut als Staatsgut reclamiert wurde, ferner die *ἀπαγωγή*, welche gegen eine bestimmte Classe von Missethätern, für welche das Ergriffenwerden bei der That charakteristisch gewesen zu sein scheint, statthaft war. Genannt werden als solche Missethäter die Hauseinbrecher, die Diebe, die Menschen- und Kleiderräuber und die Mörder. In gewissen Fällen gehörte endlich auch die *ἔνδειξις* vor ihr Forum.[3])

---

vergl. Wachsmuth a. a. O. S. Lex. Seguer. 250, 4 ff. Et. M. *ἕνδεκα*. Vollziehung der Todesstrafe durch ihre *ὑπηρέται*: Xen. Hell. 2, 3, 54. Plat. Phaed. 116 B. Lys. 22, 2. Diese *ὑπηρέται* werden *παραστάται* genannt: Lex. Seguer. 296, 32. Phot. u. d. W.

1) C. I. A. II 811 c, 130 ff. 144 ff.: *καὶ τὸγ γραμματέα τῶν ἕνδεκα ἀπαλεῖψαι ἀπὸ τοῦ ὠφλημένου Σωπόλιδι ἀργυρίον, ὅτι ἂν ἀπασφάνῃ αὐτῷ ὁ ταμίας παρειληφ(ώς)* u. s. w. *Ἔνδειξις* gegen *ἄτιμοι* bei den *ἕνδεκα*: Lex. Seguer. 250, 10 ff., wohl gegen die atimen Staatsschuldner (s. Boeckh St. d. Ath. 1, 512 ff.), gegen welche die *ἔνδειξις* üblich war: (Dem.) 58, 14.

2) Bei der Eintreibung von Staatsschulden waren sie Executionsbehörde, um den Schuldner ins Gefängniss abzuführen: Dem. 22, 49. 52. 53.

3) S. Arist. 52, 1: *καθιστᾶσι δὲ καὶ τοὺς ἕνδεκα κληρωτούς, ἐπιμελησομένους τῶν ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ καὶ τοὺς ἀπαγομένους κλέπτας καὶ τοὺς ἀνδραποδιστὰς καὶ τοὺς λωποδύτας* (s. Lys. 10, 10), *ἂν μὲν [ὁμολογ]ῶσι, θανάτῳ ζημιώσοντας, ἂν δ' ἀμφισβητῶσιν, εἰσάξοντας εἰς τὸ δικαστήριον, κἂν μὲν ἀποφύγωσιν, ἀφήσοντας, εἰ δὲ μή, τότε θανατώσοντας καὶ τὰ ἀπογραφόμενα χωρία καὶ οἰκίας εἰσάξοντας εἰς τὸ δικαστήριον καὶ τὰ δόξαντα δ[ημ]όσια εἶναι παραδώσοντας τοῖς πωληταῖς καὶ τὰς ἐνδείξεις εἰσάξοντας· καὶ γὰρ ταύτας εἰσάγουσιν οἱ ἕνδεκα*. Vergl. auch Poll. 8, 102. Lex. Seguer. 310, 14. Phot. *ἡγεμονία δικαστηρίου. ἕνδεκα*. Suid. *ἕνδεκα*. Lex. Seguer. 250, 4 ff. fügt noch die *φονεῖς* hinzu, d. h. ursprünglich diejenigen, welche *ἐπ' αὐτοφώρῳ* ertappt wurden. S. Philippi d. Areop. u. d. Epheten p. 102 ff. Sorof in den Jahrb. f. cl. Phil. 1883, 105 ff. 1885, 10 ff. meint, die *ἀπαγωγή* sei zuerst nur gegen Raubmörder, seit 403 gegen Mörder *ἐπ' αὐτοφώρῳ* üblich gewesen; nach Meuss de *ἀπαγωγῆς* actione ap. Ath. 27 ff. D. i. Breslau 1884 nur dann, wenn der Mörder ein Fremder war. Dem. 35, 48 nennt *τοιχωρύχους καὶ κλέπτας καὶ τοὺς ἄλλους κακούργους τοὺς ἐπὶ θανάτῳ*, Isokr. 15, 237 *τοὺς κακουργοῦντας* überhaupt. Später scheint der Kreis der Verbrechen, gegen welche *ἀπαγωγή* zulässig war, noch erweitert zu sein, was Meuss a. a. O. 22 ff. leugnet. S. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 86/7. 274/5. Sorof a. a. O. 1885, 14 ff. Vergl. im all-

Von den 10 erloosten ἀστυνόμοι handhabten 5 die Polizei in der Stadt, 5 im Peiraieus. Von den polizeilichen Geschäften derselben werden speciell die Beaufsichtigung der Flötenbläserinnen und Lautenschlägerinnen und die Bestrafung derjenigen, welche in unanständiger Tracht gingen, erwähnt.[1]) Ausserdem hatten sie die Strassenpolizei und sorgten deshalb für die Reinhaltung der Strassen, zu welchem Zwecke die Gassenkehrer unter ihrem Befehle standen. Ebenso gehörte auch die Baupolizei zu ihrem Amtskreise, indem sie Aufsicht darüber zu führen hatten, dass die Strassen nicht verbaut und die Balkons der Häuser nicht zu weit nach der Strasse hinausgebaut wurden, dass das Regenwasser vom Dache nicht seinen Abfluss auf die Strasse hatte und die Hausthüren sich nicht nach der Strasse zu öffneten.[2]) Auch eine Art Festpolizei scheinen sie geübt zu haben, indem sie dafür sorgten, dass bei den Pompen die Feststrassen und die heiligen Bezirke der Götter, denen diese Pompen zu-

ἀστυνόμοι.

---

gemeinen Meier und Schoemann att. Proc.² 81 ff. Vergl. das Gesetz bei Dem. 24, 146: τὸν δ' ἐνδειχθέντα ἢ ἀπαχθέντα δησάντων οἱ ἕνδεκα ἐν τῷ ξύλῳ. Ueber ἔνδειξις und ἀπαγωγή vergl. Meier u. Schoemann a. a. O.² 270 ff. Et. M. unter ἕνδεκα stimmt mit Arist. überein: εἰσῆγον δὲ καὶ τὰ ἀπογραφόμενα χωρία, οἰκίας· καὶ τὰ δημόσια εἶναι δόξαντα παρεδίδουν τοῖς πωληταῖς. εἰσῆγον δὲ ἐνίας ἐνδείξεις. Ueber die ἀπογραφή s. Meier und Schoemann a. a. O.² 302 ff.

1) S. Haederli d. hell. Astynomen und Agoranomen im 15. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. 69 ff. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 267 ff. Meier u. Schoemann. att. Proc.² 105 ff. Arist. 50, 2: κληροῦνται δὲ (s. auch Dem. 24, 112) — καὶ ἀστυνόμοι δέκα· τούτων δὲ ε' μὲν ἄρχουσιν ἐν Πειραιεῖ, πέντε δ' ἐν ἄστει, καὶ τάς τε αὐλητρίδας καὶ τὰς ψαλτρίας καὶ τὰς κιθαριστρίας οὗτοι σκοποῦσιν, ὅπως μὴ πλείονος ἢ δυεῖν δραχμαῖν μισθωθήσονται, κἂν πλείους τὴν αὐτὴν σπουδάσωσι λαβεῖν, οὗτοι διακληροῦσι καὶ τῷ λαχόντι μισθοῦσιν. Daraus Harp. u. d. W. Lex. Seguer. 455, 24 ff. Suid. ἀστυνόμος. Bei Diog. Laërt. 6, 5, 90 heisst es von Krates: ὑπὸ τῶν Ἀθήνησιν ἀστυνόμων ἐπιτιμηθείς, ὅτι σινδόνα ἠμφίεστο.

2) Arist. 50, 2: καὶ ὅπως τῶν κοπρολόγων μηδεὶς ἐντὸς ι' σταδίων τοῦ τείχους καταβαλεῖ κόπρον ἐπιμελοῦνται (s. Harp. βολεῶνες)· καὶ τὰς ὁδοὺς κωλύουσι κατοικοδομεῖν καὶ δρυφάκτους ὑπὲρ τῶν ὁδῶν ὑπερτείνειν (s. Herakl. fr. 1, 10 bei Müller fr. h. gr. 2, 209) καὶ ὀχετοὺς μετεώρους εἰς τὴν ὁδὸν ἔκρουν ἔχοντας ποιεῖν καὶ τὰς θυρίδας εἰς τὴν ὁδὸν ἀνοίγειν· καὶ τοὺς ἐν ταῖς ὁδοῖς ἀπογιγνομένους ἀναιροῦσιν, ἔχοντες δημοσίους ὑπηρέτας. Vergl. Arist. pol. 7 (6), 8 = 189, 31 ff. Bekker: ἑτέρα δὲ ἐπιμέλεια ταύτης ἐχομένη καὶ σύνεγγυς ἡ τῶν περὶ τὸ ἄστυ δημοσίων καὶ ἰδίων, ὅπως εὐκοσμία ᾖ, καὶ τῶν πιπτόντων οἰκοδομημάτων καὶ ὁδῶν σωτηρία καὶ διόρθωσις καὶ τῶν ὁρίων τῶν πρὸς ἀλλήλους, ὅπως ἀνεγκλήτως ἔχωσιν, καὶ ὅσα τούτοις ἄλλα τῆς ἐπιμελείας ὁμοιότροπα. καλοῦσι δ' ἀστυνομίαν οἱ πλεῖστοι τὴν τοιαύτην ἀρχήν.

geführt wurden, sich in einem der festlichen Gelegenheit entsprechenden Zustande befanden.[1]) Die in den Kreis ihrer Amtsthätigkeit fallenden rechtlichen Streitigkeiten unterlagen ihrer Jurisdiction.

ἀγορανόμοι. Die 10 erloosten *ἀγορανόμοι*, von denen gleichfalls 5 in der Stadt und 5 im Peiraieus ihr Amt verwalteten, hatten die Aufsicht über den Marktverkehr.[2]) Sie nahmen die Steuer, welche von Fremden für ihren Marktstand bezahlt werden musste, in Empfang[3]) und sorgten für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Markte und für die Bestrafung des daselbst geübten Betruges.[4]) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung durften sie aber

---

1) Eine Art von Festpolizei ergiebt sich aus einem Volksbeschluss des Jahres 320 bei Dittenberger Syll. 337: *ἐπειδὴ δὲ καὶ ἡ τῶν ἀστυνόμων ἐπιμέλεια προστέτακται τοῖς ἀγορανόμοις, ἐπιμεληθῆναι τοὺς ἀγορανόμους τῶν ὁδῶν τῶν πλατειῶν, ᾗ ἡ πομπὴ πορεύεται τῷ Διὶ τῷ Σωτῆρι καὶ τῷ Διον(ύ)σῳ, ὅπως ἂν ὁμαλισθῶσιν καὶ κατασκευασθῶσιν ὡς βέλτιστα· τὰ δὲ ἀναλώματα εἶναι εἰς ταῦτα ἐκ τοῦ ἀργυρίου, οὗ οἱ ἀγορανόμοι διαχειρίζουσιν· ἐπαναγκαζίντων δὲ καὶ τοὺς τὸν χοῦν καταβεβληκότας εἰς τὰς ὁδοὺς πάντας ἀναι(ρ)εῖν τρόπῳ ὅτῳ ἂν ἐπίστωνται.* Weiter bestimmt ein athenischer Volksbeschluss aus dem Jahre 284/3: *ὅπ(ω)ς ἂν οἱ ἀστυνόμοι οἱ ἀεὶ λανχ(ά)νοντες ἐπιμέλειαν ποιῶντα(ι) τοῦ ἱεροῦ τῆς Ἀφροδίτης τῆς Πανδήμου κατὰ τὰ πάτρια* Folgendes: *τοὺς ἀστυνόμους τοὺς ἀεὶ λαχόντας, ὅταν ᾖ ἡ πομπὴ τῇ Ἀφροδίτῃ τῇ Πανδ(ή)μῳ, παρασκευάζειν εἰς κάθαρσι(ν τ)οῦ ἱεροῦ περιστερὰν καὶ περιαλε(ίψαι) τοὺς βωμοὺς καὶ πιττῶσαι τὰ(ς ὀροφὰς) καὶ λοῦσαι τὰ ἕδη, παρασκευ(άσαι δὲ κα)ὶ πορφύραν ὁλκὴν* ⊢⊢(⊢) —: Bull. 13, 163.

2) Vergl. Haederli a. a. O. Arist. 51, 1: *κληροῦνται δὲ καὶ ἀγορανόμοι, πέντε μὲν εἰς Πειραιέα, ε' δ' εἰς ἄστυ. τούτοις δὲ ὑπὸ τῶν νόμων προστέτακται τῶν ὠνίων ἐπιμελεῖσθαι πάντων, ὅπως καθαρὰ καὶ ἀκίβδηλα πωλῆται.* S. auch Harp. *ἀγορανόμοι οἱ τὰ κατὰ τὴν ἀγορὰν ὤνια διοικοῦντες ἄρχοντες·* (Lex. Seguer. 199, 24; 330, 13. Et. M. u. d. W. Lys. 22, 16: *ἀγορανόμοι ἐπὶ τοῖς ὠνίοις φύλακες*) *Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Τιμοκράτους* (Dem. 24, 112). *Ἀριστοτέλης δ' ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ κληροῦσθαί φησι πέντε μὲν εἰς Πειραιᾶ, πέντε δὲ εἰς ἄστυ.* Vergl. Arist. Ach. 968. Ladung wegen Beschädigung von Waaren vor die Agoranomen: Arist. Wesp. 1406 ff. Vergl. Meier u. Schoemann att. Proc.² 100 ff. Büchsenschütz Besitz u. Erwerb 536. Sie hatten auch im Peiraieus ihr *ἀγορανόμιον*: Dittenberger Syll. 337. Eine Weihinschrift von *ἀγορανόμοι* im C. I. A. II 1208 b.

3) S. Schol. z. Arist. Ach. 896: *ἔθος ἦν τὸ παλαιὸν ὡς καὶ μέχρι τοῦ νῦν τοὺς ἐν τῇ ἀγορᾷ πιπράσκοντας* (aber auf die Fremden zu beschränken: Dem. 57, 31/2) *τέλος διδόναι τοῖς λογισταῖς*, womit zu vergleichen ist Schol. z. v. 723: *ἀγορανόμους δέ, οὓς νῦν λογιστὰς καλοῦμεν.* Marken mit der Aufschrift *ἀγορανόμων*, wohl als Quittung für den entrichteten Marktzoll dienend, bei Benndorf in d. Zeitschr. f. d. östr. Gymn. 1875 p. 595.

4) S. Theophr. bei Harp. *κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν* (= Phot. u. dems. W.) · *Θεόφραστος γοῦν ἐν τοῖς περὶ νόμων φησὶ δυοῖν τούτων ἐπιμελεῖσθαι δεῖν τοὺς ἀγορανόμους τῆς τε ἐν τῇ ἀγορᾷ εὐκοσμίας καὶ τοῦ ἀψευδεῖν*

wohl nur gegen Fremde und Sklaven eine körperliche Züchtigung anwenden.[1]) Weiter gehörte zu den Functionen der *αγορανόμοι* die Beaufsichtigung der Hetären, denen sie die Höhe der von diesen zu zahlenden Steuern festsetzten.[2]) Die Sorge für die Instandhaltung der Oertlichkeiten des Marktverkehres, welche Platon seinen Agoranomen zuweist, wird uns auch als Aufgabe der athenischen inschriftlich bezeugt.[3])

μετρονόμοι.

Dass die Verkäufer richtige Maasse verwendeten, dafür trugen neben den Agoranomen auch die **μετρονόμοι** Sorge. Dieselben wurden 10 an der Zahl, 5 für die Stadt und 5 für den Peiraieus, erloost.[4]) Für Diener derselben halte ich die **προμετρηταί**, welche die officiellen Staatsmaase zum Nachmessen führten und von dem, was sie nachmaassen, eine bestimmte Abgabe erhalten zu haben scheinen.[5])

προμετρηταί

σιτοφύλακες.

Den Getreide- und Brothandel beaufsichtigte eine Behörde zuerst von 10 erloosten Mitgliedern, **οἱ σιτοφύλακες** genannt, von denen 5 in der Stadt, 5 im Peiraieus die Aufsicht führten,

---

μὴ μόνον τοὺς πιπράσκοντας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ὠνουμένους. S. auch Xen. symp. 2, 20.

1) Ueber das Recht körperlicher Züchtigung s. Poll. 10, 177. Schol. z. Arist. Ach. 724.

2) S. Suid. *διάγραμμα* und Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 103 no. 188.

3) S. Plat. v. d. Ges. 6, 764. Arist. pol. 7 (6), 8 p. 189, 24 ff. Bekker. Volksbeschluss des Jahres 320 bei Dittenberger 337: *ὅπως ἂν ἡ ἀγορὰ ἡ ἐν Πειραιεῖ (κα)τασκευασθεῖ καὶ ὁμαλισθεῖ ὡς κάλλιστα καὶ τὰ ἐν τῷ ἀγορανομίῳ ἐπισκευασθεῖ ὧν ἂν προσδεῖται ἅπαντα, ἀγαθῇ τύχῃ δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τοὺς ἀγορανόμους τοὺς ἐν Πειραιεῖ ἐπιμεληθῆναι ἁπάντων τούτων· τὸ δ' ἀνάλωμα εἶναι εἰς ταῦτα ἐκ τοῦ ἀργυρίου, οὗ οἱ ἀγορανόμοι διαχειρίζουσιν.*

4) Arist. 51, 2: *κληροῦνται δὲ καὶ μετρονόμοι, πέντε μὲν εἰς ἄστυ, ε' δὲ εἰς Πειραιέα· καὶ οὗτοι τῶν μέτρων καὶ τῶν σταθμῶν ἐπιμελοῦνται πάντων, ὅπως οἱ πωλοῦντες χρήσονται δικαίοις.* Damit sind die verschiedenen Angaben über die Mitgliederzahl dieses Beamtencollegiums erledigt. Vergl. auch Harp. Suid. Phot. Lex. Seguer. 278, 25 ff. Unter den C. I. A. II 476 erwähnten *ἄρχοντες* sind die *μετρονόμοι* zu verstehen. Im letzten vorchristlichen Jahrhundert gab es Normalmaasse und -gewichte in der Skias, im Peiraieus und in Eleusis: C. I. A. II 476.

5) Im Lex. Seguer. 290, 34 ff. werden die *προμετρηταὶ ἄρχοντές τινες ἐνιαύσιοι* genannt, *οἱ τῷ δικαίῳ μέτρῳ διαμετροῦντες τὰ ὄσπρια καὶ τοὺς πυροὺς ἐν τῇ ἀγορᾷ.* Ich kann sie nach Harp. *προμετρητής* (= Phot. *προμετρητάς*) nur für eine Art von *ὑπηρέται* halten. In der Abrechnung der *ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν* aus dem J. 329 heisst es: *προμετρητεῖ μισθὸς ἀπὸ τῶν ἑκατὸν* (wohl *μεδίμνων*) ⊢IC: *Ἐφ. ἀρχ.* 1883 p. 125/6 β. 78. *ἀπὸ τούτου προμετρητεῖ* ⊢⊢: p. 125/6 γ. 3.

während gegen Ende des 4. Jahrh. dieses Geschäft in der Stadt von 20, im Peiraieus von 15 Beamten versehen wurde.[1]) Diese *σιτοφύλακες* führten Listen über die Quantitäten des importierten Getreides, wohl um die Kornhändler controlieren zu können, und hatten dafür zu sorgen, dass das Getreide ordnungsmässig und Mehl und Brot nach dem richtigen Gewichte und nach der Taxe verkauft wurde.[2])

ἐπιμεληταὶ ἐμπορίου.

Die Aufsicht über die athenischen Handelshäfen führten 10 erlooste *ἐπιμεληταὶ ἐμπορίου*. Sie hatten dafür zu sorgen, dass die Kaufleute $^2/_3$ von dem in das athenische Emporion eingeführten Getreide nach Athen schafften.[3]) Sonst wissen wir von ihrer amtlichen Wirksamkeit nur noch das Eine, dass bei ihnen die *φάσις* gegen diejenigen Bürger und Metoiken angebracht wurde, welche Geld auf ein Schiff liehen, welches nicht für den athenischen Hafen Fracht geladen hatte.[4])

ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων.

Ebenso wie der athenische Handelshafen hatte auch der Kriegshafen, der von 500 aus den Demen gewählten Wächtern bewacht wurde, seine Aufseher, deren Titel *οἱ τῶν νεωρίων ἐπιμεληταί* lautete. Es darf als sicher angenommen werden, dass auch sie, 10 an der Zahl, je einer aus jeder Phyle erloost

---

1) Lys. 22, 16. Arist. 51, 3: *ἦσαν δὲ καὶ ⟨δέκα⟩ σιτοφύλακες κληρωτοί, πέντε μὲν εἰς Πειραιέα, πέντε δ' εἰς ἄστυ, νῦν δ' εἴκοσι μὲν εἰς ἄστυ, πεντεκαίδεκα δ' εἰς Πειραιέα.* Auch hier schwanken die Zahlenangaben bei den Lexikographen. S. Harp. Suid. Phot. 5 *σιτοφύλακες* bei Lys. 22, 8 nach der Verbesserung von Bergk rel. com. gr. p. 18.

2) Sie führen Listen über das eingeführte Getreide: Dem. 20, 32. S. auch Lys. 22. Ueber ihre Amtsgeschäfte s. Arist. 51, 3: *οὗτοι δὲ ἐπιμελοῦνται πρῶτον μὲν, ὅπως ὁ ἐν ἀγορᾷ σῖτος ἀργὸς ὤνιος ἔσται δικαίως, ἔπειθ' ὅπως οἵ τε μυλωθροὶ πρὸς τὰς τιμὰς τῶν κριθῶν τὰ ἄλφιτα πωλήσουσιν καὶ οἱ ἀρτοπῶλαι πρὸς τὰς τιμὰς τῶν πυρῶν τοὺς ἄρτους καὶ τὸν σταθμὸν ἄγοντας, ὅσον ἂν οὗτοι τάξωσιν· ὁ γὰρ νόμος τούτους κελεύει τάττειν.* Vergl. auch Lex. Seguer. 300, 19 ff. Harp. Suid. Phot.

3) S. Arist. 51, 4: *ἐμπορίου δ' ἐπιμελητὰς δέκα κληροῦσιν* (vgl. Dein. g. Arist. 10), *τούτοις δὲ προστέτακται τῶν τ' ἐμπορίων ἐπιμελεῖσθαι καὶ τοῦ σίτου τοῦ καταπλέοντος εἰς τὸ ἀστικὸν ἐμπόριον τὰ δύο μέρη τοὺς ἐμπόρους ἀναγκάζειν εἰς τὸ ἄστυ κομίζειν.* Aus derselben Quelle: Harp. *ἐπιμελητὴς ἐμπορίου*. Suid. *ἐπιμεληταί* und *ἐπιμελητὰς ἐμπορίου*. Et. M. *ἐπιμεληταί*. Lex. Seguer. 255, 22 ff. In einer späten Inschrift C. I. A. II 475 wird ein gewählter *ἐπιμελητὴς ἐπὶ τὸν λιμένα* genannt.

4) S. Dem. 35, 51. (Dem.) 58, 8/9. Baumstark de curatoribus emporii et nautodicis ap. Athen. 1827 handelt über alles Mögliche, da unsere Kenntnisse über die *ἐπιμεληταὶ ἐμπορίου* für eine Specialdarstellung nicht ausreichen.

wurden.[1]) Nach unseren hauptsächlich inschriftlichen Zeugnissen hatten sie die Aufsicht über die Schiffs- und Zeughäuser. Sie gaben die Schiffe und Geräthe an die Trierarchen aus und nahmen sie von denselben wieder in Empfang, wobei sie dieselben von einem Sachverständigen prüfen liessen. Sie führten Buch über diejenigen, welche den Werften schuldeten, trieben die Schulden ein und standen den Gerichten vor, welche in Marineangelegenheiten zu entscheiden hatten.[2])

ὁ ἐπὶ τὰς κρήνας. Wohl infolge der Wasserarmuth, an der Attika zu leiden hatte, scheint das Amt des Aufsehers der Quellen von hoher Bedeutung gewesen zu sein. Man kann dieses daraus schliessen, dass derselbe als Einzelbeamter fungierte und erwählt wurde. Ὁ *ἐπὶ τὰς κρήνας*, dessen Amt von den Panathenaien bis zu den folgenden Panathenaien lief, hatte für die Instandhaltung der Quellen, für die Zuleitung des Wassers und die unterirdischen Kanäle zu sorgen.[3])

---

1) *Φρουροὶ νεωρίων πεντακόσιοι* werden bei Arist. 24, 3 erwähnt, mit denen wohl die 62, 1 angeführten *φρουροί* identisch sind. In einem athenischen Volksbeschluss aus dem Jahre 405/4 werden als Behörde *οἱ νεωροί* (vergl. Hesych. *νεωρός· νεωριοφύλαξ*) erwähnt (*Ἀρχ. δελτίον* 1889, p. 25/6, Z. 30. S. auch C. I. A. IV 3, 78a), die im 5. Jahrh. die Aufsicht über den athenischen Kriegshafen gehabt zu haben scheinen. Im 4. Jahrh. heissen sie *οἱ τῶν νεωρίων ἐπιμεληταί*: Seeurk. XVI b, 121 p. 535, 107 p. 534 = C. I. A. II 811 b, 105 ff. *οἱ τῶν νεωρίων ἄρχοντες*: XVIb, 139 p. 536 = II 811 b, 140. *οἱ ἐν τοῖς νεωρίοις ἄρχοντες*: X c, 125 p. 378 = II 803 c, 121. Sie haben die von Boeckh in den Seeurk. = C. I. A. II 789—812 herausgegebenen Rechnungen abgefasst. Das Nähere bei Boeckh a. a. O. 49 ff. Ueber ihre Zehnzahl s. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4 p. 84/5.

2) Alles das lehren die Urkunden. S. Boeckh a. a. O. 55 ff. Als schriftliche Zeugnisse sind anzuführen Dem. 22, 63. (Dem.) 47, 22. Lex. Seguer. 282, 6 ff. Der Sachverständige wird II 56 p. 288 = II 794 c, 88 *ὁ δοκιμαστής* genannt.

3) Vergl. für diesen Beamten Arist. 43, 1, wo er *ὁ τῶν κρηνῶν ἐπιμελητής* genannt wird. In einem Volksbeschluss aus dem J. 333 heisst es von einem gewissen Pytheas: *αἱρεθεὶς ἐπὶ τὰς κρήνας τῶν τε ἄλλων τῶν ἐν τῇ ἀρχῇ ἐπιμελεῖται καλῶς καὶ φιλοτίμως καὶ νῦν τήν τε πρὸς τῷ τοῦ Ἄμμωνος ἱερῷ κρήνην καινὴν ἐξῳκοδόμηκεν καὶ τὴν ἐν Ἀμφιαράου κρήνην κατεσκεύακεν καὶ τῆς τοῦ ὕδατος ἀγωγῆς καὶ τῶν ὑπονόμων ἐπιμεμέληται.* Pytheas wird mit einem goldenen Kranze geehrt *ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης τῆς περὶ τὴν ἐπιμέλειαν τῶν κρηνῶν, ὅπως ἂν καὶ οἱ ἄλλοι οἱ (ἀ)εὶ χειροτονούμενοι ἐπὶ τὰς κρήνας φιλοτιμῶνται ἕκαστοι εἰς τὸν δῆμον*: Ἐφ. ἀρχ. 1889 p. 15/6. Nach Plut. Them. 31 soll Themistokles als *ἐπιστάτης ὑδάτων τοὺς ὑφαιρουμένους τὸ ὕδωρ καὶ παροχετεύοντας* zur Strafe gezogen

ὁδοποιοί.

Für die Instandhaltung der öffentlichen Strassen sorgten die ὁδοποιοί, die, 5 an der Zahl, alljährlich erloost wurden.[1])

οἱ ἱερῶν ἐπισκευασταί.

Οἱ ἱερῶν ἐπισκευασταί, welche, 10 an der Zahl, gleichfalls erloost wurden, erhielten jährlich von den Apodekten 30 Minen und hatten damit die nothwendigsten baulichen Reparaturen an den Heiligthümern, die deren am meisten bedurften, zu besorgen.[2])

ἱεροποιοί.

Zum Schluss erwähne ich noch einige Beamte mit religiösen Functionen. Zu diesen sind zuerst die zwei Collegien der *ἱεροποιοί* zu rechnen. Das erste dieser Collegien bildeten die 10 erloosten *ἱεροποιοὶ οἱ ἐπὶ τὰ ἐκθύματα*, welche die von dem Orakel angeordneten Opfer zu veranstalten und zusammen mit den Sehern, wo es nöthig war, die Opferauspicien vorzunehmen hatten.[3]) Ausser den eben genannten gab es noch 10 erlooste *ἱεροποιοὶ οἱ κατ' ἐνιαυτόν*, welche gewisse Opfer darzubringen und die penteterischen Feste mit Ausnahme der grossen Panathenaien zu leiten hatten.[4])

---

haben. Vergl. auch Poll. 8, 113. Phot. *κρηνοφύλαξ*. Ueber die Wasserverhältnisse in Attika s. Plut. Sol. 23.

1) S. Arist. 54, 1: *κληροῦσι δὲ καὶ τάσδε τὰς ἀρχάς· ὁδοποιοὺς πέντε, οἷς προστέτακται δημοσίους ἐργάτας ἔχουσι τὰς ὁδοὺς ἐπισκευάζειν* — Erwähnt werden die *ὁδοποιοί* noch Aischin. g. Ktes. 25.

2) S. Arist. 50, 1: *κληροῦνται δὲ καὶ ἱερῶν ἐπισκευασταί, δέκα ἄνδρες, οἳ λαμβάνοντες τριάκοντα μνᾶς παρὰ τῶν ἀποδεκτῶν ἐπισκευάζουσιν τὰ μάλιστα δεόμενα τῶν ἱερῶν.*

3) S. Arist. 54, 6: *κληροῖ δὲ καὶ ἱεροποιοὺς δέκα, τοὺς ἐπὶ τὰ ἐκθύματα καλουμένους, [οἳ] τά τε μ[αν]τευτὰ ἱερὰ θύουσιν, κἄν τι καλλιερῆσαι δέῃ καλλιεροῦσι μετὰ τῶν μάντε[ων]*: Et. M. p. 468 *ἱεροποιοί*. Phot. u. d. W. Lex. Seguer 265, 22 ff. haben die Functionen dieser und der gleich zu erwähnenden *ἱεροποιοί* combiniert.

4) S. Arist. 54, 7: *κληροῖ δὲ καὶ ἑτέρους δέκα, τοὺς κατ' ἐνιαυτὸν καλουμένους* (C. I. A. I 188, 5 ff. *Ἐφ. ἀρχ.* 1883 p. 121 ff. β 8, 38), *οἳ θυσίας τέ τινας θύουσι [καὶ τ]ὰς [πεντε]τηρίδας ἁπάσας διοικοῦσιν πλὴν Παναθηναίων. ε[ἰσὶ δὲ] πεντετηρίδες, μία μ[ὲν ἡ εἰ]ς Δῆλον (ἔστι δὲ καὶ ἑπτετηρὶς ἐνταῦθα), δευτέρα δὲ Βραυρώνια, τρίτη [δὲ Ἡράκλει]α* (wofür Schoell in den Sitzungsber. d. bayr. Ak. 1887, 1, 13/4 nicht ohne Wahrscheinlichkeit *Ἡφαίστια*) vermuthet), *τετάρτη δὲ Ἐλ[ευσίνια, πέμπτη] δὲ Πα[ν]αθήναια, καὶ τούτων οὐδεμία ἐν τῷ αὐτῷ ἐν[ιαυτῷ] γίγνε[ται]*. Vergl. Poll. 8, 107. Die Beziehung dieser *ἱεροποιοί* auf die Panathenaien, die uns inschriftlich bezeugt ist — C. I. A. II 163 —, wird man mit dem Zeugniss des Aristot. so zu combinieren haben, dass sie an den grossen Panathenaien das vollzogen, was jährlich vollzogen wurde, während das, was die penteterische Feier bildete, den Athlotheten zustand. S. Mommsen Heort. 118. So erklärt sich auch C. I. A. I 188, 5 ff. II 741. Ihre C. I. A. II 163 geschilderte *διοίκησις* bezieht sich auf die jährlichen Panathenaien. Die Ver-

Der penteterische Theil der grossen Panathenaien nämlich bildete den Geschäftskreis der 10 Athlotheten, die, je einer aus jeder Phyle erloost, 4 Jahre im Amte waren. Dieselben hatten die Vorbereitungen für die grossen Panathenaien zu treffen, die Pompe zu veranstalten und die gymnischen, hippischen und musischen Wettkämpfe zu leiten.[1]

ἀθλοθέται.

Ein cultliches Ehrenamt verwalteten endlich auch die *βοῶναι*, welche, um Ochsen für die Opfer anzukaufen, erwählt wurden.[2]

βοῶναι.

Neben den ordentlichen Beamten, welche im Vorhergehenden aufgezählt sind, gab es noch ausserordentliche, welche nur zu gewissen Zeiten und unter gewissen Bedingungen infolge eines Volksbeschlusses ernannt wurden.

Ausserordentliche Beamte.

Zuerst zu erwähnen sind hier die *ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων*, welche zur Beaufsichtigung der Staatsbauten in wechselnder Anzahl wohl aus allen Athenern erwählt wurden, während die technische Leitung einem Sachverständigen zufiel.[3] Häufig

ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων.

---

muthung Schoells a. a. O. 11 ff. ist jetzt, wo die authentische Fassung des Aristoteles vorliegt, nicht mehr haltbar. *Ἱεροποιοί* für die Artemis Brauronia werden erwähnt C. I. A. II 729, für die Hephaistien in der Inschrift bei Schoell a. a. O. p. 24: *τὴν δὲ λ(αμπάδα ποιεῖν τῇ πεν)τετηρίδι (καὶ τοῖς Ἡφ)αιστίοις· ποιούντω(ν δ)ὲ οἱ ἱερο(ποιοὶ ὡς ἄριστα)*. Ausdrücklich als *ἱεροποιοὶ κατ' ἐνιαυτόν* werden sie bezeichnet in den eleusinischen Rechnungen in der *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, 121 ff. *β* 35 ff. Die eleusinische Penteteris ist uns inschriftlich bezeugt: *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, 121 ff. *β* 46 ff. Verschieden von diesen ständigen *ἱεροποιοί* waren die ad hoc ernannten Festcommissionen von *ἱεροποιοί*. Ueber diese vergl. Schoell a. a. O. 1 ff.

1) S. Arist. 60, 1: *κληροῦσι δὲ καὶ ἀθλοθέτας δέκα ἄνδρας, ἕνα τῆς φυλῆς ἑκάστης. οὗτοι δὲ δοκιμασθέντες ἄρχουσι τέτταρα ἔτη καὶ διοικοῦσι τήν τε πομπὴν τῶν Παναθηναίων καὶ τὸν ἀγῶνα τῆς μουσικῆς καὶ τὸν γυμνικὸν ἀγῶνα καὶ τὴν ἱπποδρομίαν καὶ τὸν πέπλον ποιοῦνται καὶ τοὺς ἀμφορεῖς ποιοῦνται μετὰ τῆς βουλῆς καὶ τὸ ἔλαιον τοῖς ἀθληταῖς ἀποδιδόασι.* Vergl. auch die weitere Ausführung des Capit. Poll. 8, 93. 88. C. I. A. I 188, 5 ff.

2) Suid. *βοώνης. οὗτος παρὰ τῆς πόλεως ᾑρεῖτο* (Dem. 21, 171), *ἵνα βοῦς αὐτῇ πρίηται πρὸς τὰς θυσίας. ἦν δὲ λαμπρὸν τὸ βοώνην γενέσθαι* (s. Harp. u. d. W.), *ἐπειδὴ στρατηγούς φασι βοώνας μάλιστα χειροτονεῖσθαι.* S. Lex. Seguer. 219, 22 ff. Dass es mehrere *βοῶναι* waren, ergiebt sich aus C. I. A. II 163. 741.

3) Vergl. Aischin. g. Ktes. 14, 29. C. I. A. I 289 ff. Bull. 13, 174 ff. Die nachweisbare Zahl dieser *ἐπιστάται* wechselt zwischen 2, 3 und 5. Z. B. 3 *ἐπιστάται τοῦ νεώ* für den Bau des Erechtheion mit einem *ἀρχιτέκτων* und einem *γραμματεύς* aus dem J. 409: C. I. A. I 322. *ἀγάλματος*

pflegte man aber auch die Herrichtung öffentlicher Arbeiten unter die Phylen zu vertheilen, welche alsdann zur Beaufsichtigung des ihnen zufallenden Theiles aus ihrer Mitte ein Aufsehercollegium ernannten. Die wichtigsten dieser Phylencommissionen waren die *τειχοποιοί*, *ταφροποιοί* und *τριηροποιοί*.[1])

ἀποστολεῖς. Zu den ausserordentlichen Beamten gehörten ferner die 10 *ἀποστολεῖς*, welche aus allen Athenern erwählt wurden und für die Absendung einer Flotte Sorge zu tragen hatten.[2]) Die *ἀποστολεῖς* übten dabei ein Strafrecht gegen die säumigen Trierarchen und unterstützten die Aufseher der Werfte bei der Erledigung etwaiger aus der Flottensendung sich ergebender Rechtsstreitigkeiten.[3])

σιτῶναι. Bei einer Theuerung wurde in Athen theils auf Staatskosten, theils aus freiwilligen Beiträgen Getreide angekauft, welches alsdann aus den öffentlichen Magazinen wohl zu billigerem Preise an die Armen abgegeben wurde. Der Ankauf dieses Getreides wurde bald durch einen, bald durch mehrere erwählte *σιτῶναι* besorgt.[4])

ζητηταί. Andere Commissionen begegnen uns bald unter dem Namen von *ζητηταί* sowohl mit richterlichen, wie auch mit finanziellen

ἐξετασταί. Aufgaben[5]), bald unter dem Titel *ἐξετασταί*, welche die Zählung

---

(der Athene Parthenos) *ἐπιστάται* mit einem *γραμματεύς*: C. I. A. I 298. Bull. 13, 172, wo auch 7 *ταμίαι* genannt werden.

1) S. Aischin. g. Ktes. 14, 27. 30. *Αἰγεῖδος τειχοπ(οιοί)* aus dem J. 394/3: C. I. A. II 830. *τειχοποιο(ὶ) Πανδιονίδ(ος)* aus dem J. 355/4: II 833. Bisweilen bildete aber auch der Rath zu diesem Zwecke Rathscommissionen. S. Arist. 46, 1: *ποιεῖται δὲ τὰς τριήρεις δέκα ἄνδρας ἐξ α[ὐτῶν] ἑλομένη τριηροποιούς*.

2) S. Seeurk. XIV b, 20 ff. p. 466 = C. I. A. II 809 b, 20 ff.: *ἑλέσθαι δὲ καὶ ἀποστολέας τὸν δῆμον δέκα ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων, τοὺς δὲ αἱρεθέντας ἐπιμελεῖσθαι τοῦ ἀποστόλο(υ) καθάπερ τῇ βουλῇ προστέτακται*. Vergl. Harp. *ἀποστολῆς* = Suid. Lex. Seguer. 203, 22 ff. = 435, 29 ff.

3) Die Trierarchen von den Apostoleis gebunden: Dem. 18, 107 vergl. Dem. 51, 4. Die Apostoleis und die Aufseher der Werfte bringen die *διαδικασίαι* wegen der *σκεύη* vor Gericht: (Dem.) 47, 26. 33.

4) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 123 ff. Demosthenes war, wie es scheint, allein *σιτώνης*: Dem. 18, 248. 10 erwähnt das Ehrendecret für die *σιτῶναι* und ihren *γραμματεύς*: C. I. A. II 335. Erwählt wurden dieselben nach C. I. A. II 353. Unter dem Archon Menekles wird ein *ταμίας τῶν σιτωνικῶν* erwähnt, während es vorher mehrere gab: Ἐφ. ἀρχ. 1887 p. 187.

5) Erwählte *ζητηταί* beim Hermenfrevel: Andok. v. d. Myst. 36, 40. 65. Finanzielle *ζητηταί*, um ausfindig zu machen, welche Private Staatsgut in Händen hatten: Lys. 21, 16. Dem. 24, 11. S. Harp. *ζητητής*, Phot. *ζητητής*

der vom Staate angeworbenen Truppen vorzunehmen hatten, damit die Strategen den Staat nicht hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Soldes schädigen konnten[1]), bald unter dem Namen *πορισταί*, deren Aufgabe es war, für den Staat die fehlenden Geldmittel zu beschaffen.[2]) *πορισταί.*

B. Der Rath der 500 und der Rath vom Areopag.

Zahl und Name. Seit der Verfassungsänderung des Kleisthenes bestand der athenische Rath aus 500 Mitgliedern, eine Zahl, welche seit der Neueinrichtung einer 11. und 12. Phyle auf 600 erhöht wurde. Der volle Titel dieses Rathes lautete *ἡ βουλὴ οἱ πεντακόσιοι* und später *ἡ βουλὴ οἱ ἑξακόσιοι*, welcher aber regelmässig in *ἡ βουλή* verkürzt wurde.[3]) Befähigt für die *βουλεία*, d. h. für den Posten eines Rathsherrn, der nur zweimal von derselben Person bekleidet werden durfte, war jeder epitime athenische Bürger, welcher das 30. Lebensjahr erreicht hatte.[4]) Die Rathsherren *Ernennungsmodus.*

---

und *ζητηταί*. Poll. 8, 115. Lex. Seguer. 261, 4 ff. Die *μαστῆρες* halte ich nicht für attisch. S. Harp. Phot. u. d. W.

1) So umschreibt ihr Amt Lex. Seguer. 252, 6 ff., womit sich Aischin. g. Tim. 113, v. d. Trugges. 177 sehr wohl zusammenbringen lässt.

2) S. meine Beitr. u. s. w. 387 ff. Beloch im N. Rh. Mus. 39, 249 ff. Die nur vorübergehend bei Verfassungsänderungen eingerichteten Aemter sind hier nicht aufgeführt. Ich verweise dafür auf meine Beitr. u. s. w., wo p. 289 ff. über die *πρόβουλοι*, p. 314 ff. über die *καταλογεῖς*, p. 326 ff. über die *ἀναγραφεῖς τῶν νόμων*, p. 341 ff. über die *συγγραφεῖς* gehandelt ist. S. auch R. Schoell in den Commentat. phil. in honor. Mommseni p. 458 ff. Foucart im Bull. 4, 248 ff. Ueber die *σύνδικοι* und *συλλογεῖς*, die nach dem Sturze der 30 eine Reihe von Jahren im Amte waren, handelt Schoell in seinen Quaest. fisc. iuris att. ex. Lysiae orationib. illustratae. 1873. S. auch Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 123 ff.

3) Eine Specialuntersuchung über den athenischen Rath bietet die Dissertation von C. van Osenbruggen Haag 1834, die aber grossen Theils veraltet ist, und Heydemann de senatu Atheniensium in den Dissertat. philol. Argentoratens. sel. 4, p. 151 ff. *ἡ βουλὴ οἱ πεντακόσιοι*: Lyk. Leokr. 37. Aischin. g. Ktes. 20. *ἡ βουλὴ οἱ ἑξακόσιοι*: C. I. A. II 476. Wohl nach der Einrichtung der Ptolemais hat es eine kurze Zeit 13 Phylen gegeben. Wenigstens ist uns ein Rath von 650 Mitgliedern bezeugt, *ἡ βουλὴ οἱ ἑξακόσιοι καὶ πεντήκοντα*: Ἐφ. ἀρχ. 1887 p. 177, Z. 25/6.

4) Die Definition von *βουλεία* s. bei Harp. u. d. W. Die *βουλεία* durfte nur zweimal von derselben Person bekleidet werden. S. Arist. 62, 3: *ἄρχειν δὲ τὰς μὲν κατὰ πόλεμον ἀρχὰς ἔ[ξεσ]τι πλεονάκις, τῶν δ' ἄλλων οὐδεμίαν πλὴν βουλεῦσαι δίς*. Das 30jährige Alter: Xen. Denkw. d. Sokr. 1, 2, 35.

wurden erloost, 50 aus jeder Phyle, und zwar wohl in der Weise, dass die einzelnen Demen eine bestimmte, ihrer Grösse entsprechende Anzahl von Bewerbern nominierten, aus der dann zuerst die Rathsherren und darauf die eventuellen Ersatzmänner derselben, wie es scheint, unter Berücksichtigung der Grösse der einzelnen Demen erloost wurden.[1]) Nach der Ernennung hatten die neuernannten Buleuten vor dem alten Rathe eine Dokimasie zu bestehen, welche sich auf das öffentliche und private Leben derselben bezog und bei welcher jeder beliebige Athener gegen den Candidaten Klage erheben konnte. In der ältern Zeit war diese Dokimasie endgültig, später konnte der Zurückgewiesene von der Entscheidung des Rathes an ein heliastisches Gericht appellieren.[2]) Vor ihrem Amtsantritt, welcher, wie es scheint, in

Dokimasie.

Amtseid.

---

1) S. Arist. 43, 2: *βουλὴ κληροῦται φ', ν' ἀπὸ ⟨τῆς⟩ φυλῆς ἑκάστης.* Den Ernennungsmodus schildert Arist. 62, 1, wozu S. 169/70 zu vergleichen ist. Candidaten für die *βουλεία* zu nominieren, war kein Zwang; deshalb haben unbedeutende Demen darauf verzichtet und sich so von der Staatsverwaltung fern gehalten, wie die Prytanenlisten lehren. S. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 105/6. Die gleiche Zahl von Buleuten aus demselben Demos zu verschiedenen Zeiten spricht dafür, dass bei der Ausloosung die Grösse der einzelnen Demen berücksichtigt wurde. S. Beloch d. Bevölker. d. griech.-röm. Welt 102 ff. Die Prytanenlisten im C. I. A. II 864—874. Die Meldung zum Amte bezeugt Lys. 31, 33, wo es von einem Candidaten der *βουλεία* heisst: *ὥσπερ νῦν προθύμως κληρωσόμενος ἦλθε.* Unterschied von *λαχόντες* und *ἐπιλαχόντες*: Aischin. g. Ktes. 62. Dass jedem Rathsherrn ein Ersatzmann zugeloost wurde, ergiebt sich aus dem platonischen Hyperbolos bei Meineke 2, 670: *εὐτυχεῖς ὦ δέσποτα. — B. τί δ' ἔστιν; A. βουλεύειν ὀλίγου 'λαχες πάνυ. — ἀταρ οὐ λαχὼν ὅμως ἔλαχες, ἢν νοῦν ἔχῃς. — B. πῶς ἢν ἔχω νοῦν; A. ὅτι πονηρῷ καὶ ξένῳ — ἐπέλαχες ἀνδρί, μηδέπω γὰρ ἐλευθέρῳ .... B. ἄπερρ'· ἐγὼ δ' υμῖν τὸ πρᾶγμα δὴ φράσω· — Ὑπερβόλῳ βουλῆς γάρ, ἄνδρες, ἐπέλαχον.* Vergl. meine Beiträge u. s. w. 81. S. auch Harp. *ἐπιλαχών*, wo aber das, was für die Buleuten richtig ist, fälschlich auch auf die Beamten ausgedehnt ist: *ἐπιλαχὼν — ἐκληροῦντο οἱ βουλεύειν ἢ ἄρχειν ἐφιέμενοι, ἔπειτα ἑκάστῳ τῶν λαχόντων ἕτερος ἐπελάγχανεν, ἵν', ἐὰν ὁ πρῶτος λαχὼν ἀποδοκιμασθῇ ἢ τελευτήσῃ, ἀντ' ἐκείνου γένηται βουλευτὴς ὁ ἐπιλαχὼν αὐτῷ.* Ueber das Bohnenloos bei der Rathsherrnernennung s. Thuk. 8, 69: *τοῖς ἀπὸ τοῦ κυάμου βουλευταῖς.*

2) S. Dem. 21, 111; (Dem.) 59, 3. Die Dokimasie findet vor dem alten Rathe statt: Lys. 31, 1. S. Arist. 45, 3: *δοκιμάζει δὲ* (nämlich *ἡ βουλὴ*) *καὶ τοὺς βουλευτὰς τοὺς τὸν ὕστερον ἐνιαυτὸν βουλεύσοντας καὶ τοὺς ἐννέα ἄρχοντας. καὶ πρότερον μὲν ἦν ἀποδοκιμάσαι κυρία, νῦν δὲ ⟨καὶ⟩ τούτοις ἔφεσίς ἐστιν εἰς τὸ δικαστήριον.* Ueber den Inhalt dieser Dokimasie s. Lys. 16, 9: *ἐν δὲ ταῖς δοκιμασίαις δίκαιον εἶναι παντὸς τοῦ βίου λόγον διδόναι.* Lys. 31 ist eine Anklagerede, Lys. 16 eine Vertheidigungsrede bei einer solchen Dokimasie.

der Mitte des Skirophorion erfolgte und mit feierlichen *εἰσιτή-ρια* verbunden war, leisteten die Buleuten einen Amtseid, in welchem sie sich verpflichteten, nach den Gesetzen ihr Amt verwalten, die solonischen Gesetze halten, dem Volke das Beste rathen, bei der Dokimasie des nächsten Rathes die Untauglichen zurückweisen und nur unter gewissen, näher angegebenen Bedingungen einen Athener in Fesseln legen zu wollen.[1])

Ehren und Emolumente.

Die Buleuten führten als Amtszeichen den Kranz, hatten als Ehrenrechte Freiheit vom Kriegsdienst während ihres Amtsjahres und einen Ehrenplatz im Theater und erhielten als Vergütigung einen täglichen Sold von einer Drachme, am Ende des 4. Jahrhunderts von 5 Obolen.[2]) Am Schlusse seiner amtlichen Thätigkeit pflegte dem Rathe, wenn er sein Amt ordentlich verwaltet hatte, vom Volke eine Ehrenbekränzung decretiert zu werden.[3])

ἐκφυλλοφορία und Rechenschaftsablage.

Die Gesammtheit des Rathes hatte über die einzelnen Mit-

---

1) Amtsantritt des Rathes in der Mitte des Skirophorion scheint sich aus Arist. 32, 1 zu ergeben. *Εἰσιτήρια* beim Amtsantritt des Rathes: Thuk. 8, 70. Dem. 19, 190; 21, 114. Der *βουλευτικὸς ὅρκος* stammte aus der Zeit bald nach Kleisthenes. S. Arist. 22, 2: *πρῶτον μὲν οὖν ἔτει πέμπτῳ μετὰ ταύτην τὴν κατάστασιν ἐφ' Ἑρμοκρέοντος ἄρχοντος τῇ βουλῇ τοῖς πεντακοσίοις τὸν ὅρκον ἐποίησαν, ὃν ἔτι καὶ νῦν ὀμνύουσιν.* Einzelne Bestimmungen des *βουλευτικὸς ὅρκος*: *κατὰ τοὺς νόμους βουλεύσειν*: Xen. Denkw. d. Sokr. 1, 1, 18, *τοὺς Σόλωνος νόμους ἐμπεδώσειν*: Plut. Sol. 25, *τὰ βέλτιστα βουλεύσειν τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων*: (Dem.) 59, 4. Lys. 31, 1, *ἀποφαίνειν, εἴ τίς τινα οἶδε τῶν λαχόντων ἀνεπιτήδειον ὄντα βουλεύειν*: Lys. 31, 2. Vergl. 26, 8. Der directe Passus desselben über die Fesselung athenischer Bürger bei Dem. 24, 144. Ueber einen Zusatz aus dem Jahre 410/9 bei Philoch. in d. Schol. Arist. Plut. 972, s. meine Beitr. u. s. w. 348 ff. und über einen andern aus dem Jahre des Eukleides Andok. v. d. Myst. 91. S. Taylor lect. Lys. p. 325. Hofmann de iuris iurandi ap. Athenienses formulis p. 38 ff. Darmstadt 1886.

2) Ueber den Kranz: Lyk. Leokr. 122. Freiheit vom Kriegsdienst: Lyk. Leokr. 37. Ehrenplatz im Theater der *βουλευτικὸς τόπος*: Arist. Vög. 794 mit dem Schol. Hesych. *βουλευτικόν*. Suid. *βουλευτικός*. Poll. 4, 122. Der *βουλευτικὸς μισθός* von einer Drachme: Hesych. *βουλῆς λαχεῖν*. Thuk. 8, 69. Zu Aristoteles' Zeit von 5 Obolen: Arist. 62, 2. Als Rathssold fasst Köhler z. C. I. A. II 444 das hier und 445. 446 erwähnte *καθέσιμον τῆς βουλῆς*, welches der Agonothet der Theseien *ἐκ τῶν ἰδίων* zahlt.

3) S. die zweite Hypothesis zu Dem. 22 S. 590: *νόμος δὲ ἦν τὴν βουλὴν τὴν δόξασαν τῷ δήμῳ καλῶς βεβουλευκέναι στεφανοῦσθαι.* Doch darf der Rath nicht um Bekränzung bitten, wenn er keine Trieren gebaut hat: Dem. 22, 12. 36. Arist. 46, 1: *ἂν δὲ μὴ παραδῶσιν ἐξειργασμένα ταῦτα* (alles, was zum Schiffsbau gehört) *τῇ νέᾳ βουλῇ, τὴν δωρεὰν οὐκ ἔστιν αὐτοῖς λαβεῖν. ἐπὶ γὰρ τῆς ὕστερον βουλῆς λαμβάνουσιν.*

glieder desselben eine Disciplinargewalt. Der Rath konnte nämlich ein einzelnes Mitglied durch die sogenannte *ἐκφυλλοφορία* provisorisch aus seiner Mitte ausstossen, ein Urtheil, welches durch ein darauf folgendes, förmliches, gerichtliches Verfahren vor dem Rathe entweder bestätigt oder aufgehoben wurde.[1]) Am Schlusse seines Amtsjahres war der Rath rechenschaftspflichtig und zwar in der Weise, dass jeder einzelne Buleut für seine Amtsführung verantwortlich war.[2])

Rathsbeamte. Der Rath hatte eine Anzahl von Beamten und Dienern, von denen die Schreiber die erste Stelle einnehmen.[3]) An erster Stelle zu erwähnen ist der eigentliche Rathsschreiber, welcher zuerst erwählt wurde und mit der Prytanie wechselte und dem entsprechend mit vollem Titel *ὁ κατὰ πρυτανείαν γραμματεὺς τῆς βουλῆς* genannt wurde, ein Titel, welcher indessen regelmässig in *γραμματευς τῆς βουλῆς* verkürzt wurde. Derselbe hatte

---

1) S. Harp. *ἐκφυλλοφορῆσαι· εἰ ἐδόκει τις τῶν βουλευτῶν ἀδικεῖν, διεψηφίζετο ἡ βουλὴ περὶ αὐτοῦ, εἰ χρὴ αὐτὸν μηκέτι βουλεύειν· ἀντὶ δὲ ψήφων φύλλοις ἐχρῶντο, δι' ὧν ἕκαστος ἐπεσημαίνετο τὴν αὐτοῦ γνώμην. Δείναρχος ἐν τῷ κατὰ Πολυεύκτου ἐκφυλλοφορηθέντος.* Vergl. Lex. Seguer. 248, 7 ff. Ueber die definitive Entscheidung s. Aischin. g. Tim. 129: *μετὰ ταῦτα ὡς ἐπανῆλθεν ἡ βουλὴ εἰς τὸ βουλευτήριον, ἐξεφυλλοφόρησε μὲν αὐτόν, ἐν δὲ τῇ ψήφῳ κατεδέξατο,* wozu ein Schol. bemerkt: *διὰ φύλλων γὰρ οἱ βουλευταὶ ἐψηφίζοντο ἐν τῇ πρώτῃ δοκιμασίᾳ, ἐν δὲ τῇ δευτέρᾳ ψήφοις. δεύτερον γὰρ ἐβουλεύοντο περὶ τοῦ αὐτοῦ.* Et. M. *ἐκφυλλοφορῆσαι — μετὰ δὲ τὸ ἁλῶναι κακουργοῦντα Ξενότιμον τὸν ὑπηρέτην ἐν τοῖς κυάμοις, οὕτως ἡ τῶν φύλλων ἐπενοήθη. ἐξῆν μέντοι ἐν τῷ δικαστηρίῳ καταδέχεσθαι τοὺς ἐκφυλλοφορηθέντας, ὡς καὶ Δημοσθένης φησὶν ἐν τῷ κατὰ Νεαίρας,* wo aber nichts davon steht. Wenn die Angabe des Et. M. richtig ist, so hat man unter dem *δικαστήριον* den als Gericht constituierten Rath zu verstehen. Deinarchs Rede *κατὰ Πολυεύκτου ἐκφυλλοφορηθέντος* ist dann vor dem Rath gehalten. Das bei Aischin. g. Tim. 129. 130 erwähnte *δικαστήριον* würde stattgefunden haben, wenn Timarch der *κλοπὴ δημοσίων χρημάτων* angeklagt wäre.

2) S. Aischin. g. Ktes. 20: *πάλιν τὴν βουλὴν τοὺς πεντακοσίους ὑπεύθυνον πεποίηκεν ὁ νομοθέτης.* Nach Dem. 22, 38/9 ist jeder einzelne Buleut rechenschaftspflichtig. C. I. A. II 114 soll der Buleut Phanodemos bekränzt werden, *ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῷ.*

3) Ueber die Rathsschreiber haben gehandelt C. Schaefer de scribis senatus populique Atheniensium. D. i. Greifswald 1878. Hille de scribis Atheniensium in den Leipziger Stud. Bd. 1. Kornitzer de scribis publicis Atheniensium im Progr. von Hernals 1882/3. Hartel Stud. üb. att. Staatsrecht und Urkundenwesen 119 ff. und ich im Phil. 39, 131 ff. Inwieweit ich auf Grund von Arist. 54, 3 ff. meine Ansicht geändert habe, ergiebt sich aus dem im Text Gesagten.

für die Abfassung, die Aufzeichnung und die Aufstellung der Urkunden Sorge zu tragen, hatte die Aufsicht über das Archiv und führte das Protokoll.[1])

Um die Mitte der sechziger Jahre des 4. Jahrhunderts hat sich der Charakter dieses Rathsschreibers insofern etwas geändert, als derselbe fortan für das ganze Jahr erloost zu sein scheint. Seinen Titel behielt derselbe auch jetzt bei. Nur wurde die Abkürzung *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν*, die uns 358/7 oder 354/3 zum ersten Male begegnet, jetzt häufiger und wechselte mit *γραμματευς τῆς βουλῆς*, bis der letzte Titel schliesslich ganz aufhörte.[2])

---

1) Zu Aristoteles' Zeit gab es drei zum Rathe in Beziehung stehende Schreiber. Den ersten schildert er 54, 3 folgendermassen: *κληροῦσι δὲ καὶ γραμματέα τὸν κατὰ πρυτανείαν καλούμενον, ὃς τῶν γραμμάτων* ⟨*τ'*⟩ *ἐστὶ κύριος καὶ τὰ ψηφίσματα τὰ γιγνόμενα φυλάττει καὶ τἆλλα πάντα ἀντιγράφεται καὶ παρακάθηται τῇ βουλῇ. πρότερον μὲν οὖν οὗτος ἦν χειροτονητὸς καὶ τοὺς ἐνδοξοτάτους καὶ πιστοτάτους [ἐχειρ]οτόνουν· καὶ γὰρ ἐν ταῖς στήλαις πρὸς ταῖς συμμαχίαις* (z. B. C. I. A. II 17) *καὶ προξενίαις* (z. B. I 45) *καὶ πολιτείαις* (z. B. I 59) *οὗτος ἀναγράφεται· νῦν δὲ γέγονε κληρωτός.* Harp. *γραμματεύς* berichtet nur von diesem Schreiber, während Poll. 8, 98 einen vollständigen Auszug aus Aristot. giebt. C. I. A. I 61 sollen die *ἀναγραφῆς τῶν νόμων* die drakontischen Mordgesetze erhalten *παρὰ (τ)οῦ (κατὰ πρυτανείαν γραμμα)τέως τῆς βουλῆς.* Ich halte diese Ergänzung Köhlers (Herm. 2, 27) gegenüber dem Aenderungsversuch von Schaefer a. a. O. 13 ff. *παρὰ (τ)οῦ (βασιλέως μετὰ τοῦ γραμμα)τέως τῆς βουλῆς* für vollständig einwandfrei, zumal da nachweisbar vor Eukleides der Rathsschreiber mit der Prytanie wechselt. S. C. I. A. I 188, 58. IV 51. I 59 und die zur Bezeichnung des Jahres sich findende Formel *ἐπὶ τῆς βουλῆς, ᾗ ὁ δεῖνα πρῶτος ἐγραμμάτευεν*: I 33. 176. 188. 273. 301. Hätte es neben diesem prytanienweise wechselndem Schreiber noch einen jährigen gegeben, so würde es sachgemässer gewesen sein, den Namen dieses zur Bezeichnung des Jahres zu verwenden. Mit der Aufzeichnung und Aufstellung der Volksbeschlüsse wird der Rathsschreiber regelmässig betraut. Ueber seine amtlichen Functionen als Vorsteher des Archives vergl. Ath. 9, 407 C. C. I. A. IV 51. fr. f. g, 28 ff. 61 a, 26 ff. II 17, 63 ff. 49, 12 ff. *Ἀρχ. δελτίον* 1889 p. 26, 25 ff. Dittenberger Syll. 101, 60 ff. *ἀντιγράφεσθαι* und *ἀντίγραφα ποιήσασθαι*: II 61.

2) Da der in den Präscripten genannte Schreiber uns in den späteren Inschriften des 4. Jahrh. in demselben Jahre in verschiedenen Prytanien begegnet, so hat schon Boeckh epigr. chron. Stud. 38 ff. die Ansicht aufgestellt, dass von irgend einem Zeitpunkt des 4. Jahrh. an dieser Schreiber ein jähriger geworden sei. Das älteste Beispiel gehört, soweit ich das Material übersehe, in das Jahr 363/2, wo Nikostratos von Pallene unter der Akamantis, Oineis und Aiantis Schreiber war. S. C. I. A. II 54. 55. *Ἀθήν.* 5, 516. Da nun 368/7 nachweisbar in der ersten Prytanie ein anderer

Der Umstand, dass seit der eben geschilderten Veränderung des Charakters des Rathsschreibers die Abkürzung seines Titels *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν* in den Inschriften mehr hervortritt, würde sich am einfachsten erklären, wenn man annimmt, dass zugleich mit dieser Veränderung der zweite von Aristoteles bezeugte Schreiber eingesetzt wurde, welcher, gleichfalls erloost, dieselben Aufgaben, die dem ersten Rathsschreiber den Raths- und Volksbeschlüssen gegenüber oblagen, für die Gesetze zu erfüllen hatte. Da auch dieser Schreiber, von dem in den Inschriften keine Spuren vorhanden sind, ohne Zweifel als *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* bezeichnet wurde, so mochte, um den ersten Rathsschreiber von ihm zu unterscheiden, für diesen die Abkürzung seines vollen Titels in *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν* statt der bis dahin üblichen Verkürzung *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* mehr und mehr in Gebrauch kommen.[1])

Den dritten Schreiber endlich, welcher vom Volke erwählt wurde, um in der Volksversammlung und im Rathe die Schriftstücke, die zu verlesen waren, vorzutragen, und welcher bereits im 5. Jahrh. vorhanden gewesen zu sein scheint, identificiere ich mit dem einige Male in den Inschriften erwähnten *γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου*.[2])

Schreiber war als in der sechsten (s. C. I. A. II 52b. 52c), so nimmt man an, dass die Ausdehnung der Amtsdauer des Schreibers auf ein Jahr zwischen 368/7 und 363/2 stattgefunden hat. S. Schaefer a. a. O. 29. Hartel 120. Hille 209/10. Mit dieser Verlängerung der Amtsdauer war dann auch wohl die von Aristot. bezeugte Veränderung des Ernennungsmodus verbunden. Die Wendung in den Präscripten *ἐπὶ τῆς — πρυτανείας, ᾗ ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευεν*, die sich auch für den jährigen Schreiber noch findet, ist als erstarrte Formel herübergenommen. S. Hartel 29. Der Titel *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν* zuerst C. I. A. II 61. Ueber das Vorkommen des Titels *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν* und *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* in derselben Inschrift s. Phil. 39, 136/7. 322/1 zum letzten Mal, soviel ich weiss, *γραμματεὺς τῆς βουλῆς*: C. I. A. II 186.

1) Arist. 54, 4 sagt: *κληροῦσι δὲ καὶ ἐπὶ τοὺς νόμους ἕτερον* (s. auch Poll. 8, 98), *ὃς παρακάθηται τῇ βουλῇ καὶ ἀντιγράφεται καὶ οὗτος πάντας*. Im 5. Jahrh. hatte noch *ὁ κατὰ πρυτανείαν γραμματεὺς τῆς βουλῆς* die Originale der Gesetze unter seiner Aufsicht. S. C. I. A. I 61. Dass dieser neue Schreiber uns in den Volksbeschlüssen nicht begegnet, ist ganz natürlich. In der in die Timokratea (Dem. 24, 42) eingelegten Urkunde muss, wenn dieselbe echt und in die Zeit nach der Einsetzung dieses zweiten Schreibers gehört, der dort erwähnte *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* der aristotelische *ἐπὶ τοὺς νόμους* sein.

2) Arist. 54, 5: *χειροτονεῖ δὲ καὶ ὁ δῆμος γραμματέα τὸν ἀναγνωσό-*

Während das Amt des Schreibers für die Gesetze wohl schwerlich lange bestanden hat, ist dagegen der Amtskreis des *γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου*, der seit 307/6 gewöhnlich blos *γραμματεὺς τοῦ δήμου* genannt wird, vorübergehend insofern erweitert, als derselbe in der ersten Zeit nach 307 in den Inschriften abwechselnd mit dem *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν* mit der Aufzeichnung und Aufstellung der Urkunden beauftragt wird.[1]) Eine vorübergehende Unterstützung bei der Aufzeichnung der Volksbeschlüsse hatte der Rathsschreiber an dem *ἐπὶ τὰ ψηφίσματα*, der für das Jahr 343/2, und an dem *ἀναγραφεύς*, der für die Jahre 321—318 nachweisbar ist[2]),

---

μενον αὐτῷ καὶ τῇ βουλῇ καὶ οὗτος οὐδενός ἐστι κύριος ἀλλ' ἢ τοῦ ἀναγνῶναι. Bei Thuk. 7, 10 liest in der Volksversammlung vor *ὁ γραμματεὺς ὁ τῆς πόλεως.* Nach der von Lykurgos eingeführten Einrichtung sollte bei der Aufführung der Stücke des Aischylos, Sophokles und Euripides, damit keine Aenderungen in denselben vorgenommen würden, im Staatsexemplar nachlesen *ὁ τῆς πόλεως γραμματεύς*: Pseudoplut. vit. Lyc. 11 p. 1026 Didot. Dieser offenbar nicht officiellen Bezeichnung entspricht der Bedeutung nach *ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου*, der in den Prytanenlisten (C. I. A. II 865. 867. 869. 870. Bull. 13, 348) wohl deshalb erwähnt wurde, weil den Prytanen die Ehren vom Volke und vom Rathe decretiert wurden. S. Köhler zu II 865. In C. I. A. II 114 A, einer Urkunde, die der *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν* aufzeichnen soll, wird man die Worte *καὶ ἀνα(γνῶ)ναι τόδε τὸ ψήφισμα τόγγραμματέα τῷ δήμῳ* auf diesen dritten Schreiber zu beziehen haben. Das Amt dieses Schreibers haben auch wohl Aischines und Aphobetos verwaltet, die *τὸ τελευταῖον ὑφ' ὑμῶν γραμματεῖς χειροτονηθέντες δύ' ἔτη ἐτράφησαν ἐν τῇ θόλῳ*: Dem. 19, 249. Vergl. 19, 70, wo das *ὑπογραμματεύων καὶ ὑπηρετῶν* wohl herabsetzend für *γραμματεύων* steht.

1) Die Abkürzung *γραμματεὺς τοῦ δήμου* seit 307/6 (s. Pseudoplut. vit. X or. decr. III 8 p. 1038 Didot) gewöhnlich, während der volle Titel *γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου* nur noch vereinzelt vorkommt. S. C. I. A. II 309. 393. 431. 488. Bald nach dem Anfange des 3. Jahrh. schwindet der *γραμματεὺς τοῦ δήμου* aus den Inschriften, mit deren Aufzeichnung jetzt wieder allein der *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν* betraut wird. S. Köhler zu C. I. A. II 415. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 1, 262. Aber beide Schreiber haben sich bis in die römische Zeit erhalten; der *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν*, auch *περὶ βῆμα* genannt, — die Identität beider darf man aus C. I. A. III 10 erschliessen (s. Hille 220/1) — und der *γραμματεὺς βουλῆς καὶ δήμου*, auch wohl blos *γραμματεὺς βουλῆς* (C. I. A. III 1038. 1045) genannt, sind *ἀΐσιτοι*: C. I. A. III 1029 ff.

2) S. für den ersteren C. I. A. II 114, für den letzteren II 227. 228. 229. *Ἀθήν.* 6, 133. Bull. 12, 147. Vergl. Schaefer a. a. O. 31 ff. C. I. A. II 190 heisst es: *ἐπειδὴ ὁ ἀναγραφεὺς Καλλικρατίδης καλῶς καὶ δικαίως ἐπιμεμέληται τῆς ἀναγραφῆς τῶγγραμάτων.*

eine regelmässige Unterstützung dagegen an dem *ὑπογραμματεύς*.[1]) Aus seiner Mitte erwählte der Rath zwei Schatzmeister, welche das Geld zu verwalten hatten, welches für die Aufzeichnung der Rathsbeschlüsse und für die Herrichtung bestimmter Opfer zu zahlen war.[2]) Endlich ist als Rathsbeamter noch der Herold des Rathes zu erwähnen, dessen Amt besoldet war.[3])

Prytanen. Da die Gesammtheit des Rathes nicht immer zusammen sein konnte, so hatte man die Geschäftsführung desselben auf die Weise geordnet, dass zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der Vorlagen an den Rath die 50 Rathsmitglieder der einzelnen Phylen in einer alljährlich erloosten Reihenfolge unter dem Titel *πρυτάνεις* den 10. Theil des Jahres eine permanente Commission bildeten.[4]) Dieser 10. Theil des Jahres wurde mit dem Namen *πρυτανεία* bezeichnet und erstreckte sich im gewöhnlichen Jahre über 35 resp. 36, im Schaltjahre über 38 resp. 39 Tage.[5]) Erst seit der Vermehrung der

---

1) Ueber den *ὑπογραμματεὺς τῆς βουλῆς* s. C. I. A. II 329. 393. 431. 441. Hille a. a. O. 230 ff.

2) 2 *βουλῆς ταμίαι* im J. 343/2: C. I. A. II 114. Sie verwalteten *τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα τῇ βουλῇ*: II 114 B. 61. Seit dem Ende des 4. Jahrh. scheint es nur einen *ταμίας* gegeben zu haben (s. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 50), vielleicht auch im 5. Jahrh., da der in einem Volksbeschluss des J. 405/4 erwähnte *ταμίας* doch wohl der Schatzmeister des Rathes ist. S. *Ἀρχ. δελτίον* 1889 p. 26. 39. C. I. A. II 329 aus dem Anfange des 3. Jahrh. heisst es: *Ν(ι)κο(κ)ράτης βουλεύειν λαχών — καὶ ταμίας αἱρεθεὶς ὑπὸ τῆς βουλῆς εἴς τε τὰ(ς) θυσίας τοῖς — σιν μεμέρικεν τοῖς ἱεροποιοῖς*. Vergl. II 375. *Ἀθήν*. 6, 270. Er ist dem Rathe rechenschaftspflichtig: *καὶ ὑπὲρ ἁπάντων (ὧν ᾠ)ικ(ο)νόμηκεν ἀπολελόγισται τεῖ βουλεῖ ὀρθῶς καὶ δικαίως*.

3) S. C. I. A. II 73. 329. Später heisst er *κῆρυξ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου*: C. I. A. II 393. 394. 431.

4) S. Harp. *πρυτάνεις· τὸ δέκατον μέρος τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων πεντήκοντα ἄνδρες ἀπὸ μιᾶς φυλῆς, οἳ διοικοῦντες ἅπαντα τὰ ὑπὸ τῆς βουλῆς πραττόμενα πρυτάνεις ἐκαλοῦντο. ἐπρυτάνευον δὲ ἐκ διαδοχῆς ἀλλήλαις αἱ δέκα κλήρῳ λαχοῦσαι· Αἰσχίνης ἐν τῷ κατὰ Κτησιφῶντος*. Ebenso Suid. Phot. u. d. W. Lex. Seguer. 291, 4 ff. Arist. 43, 2 berichtet: *πρυτανεύει δ' ἐν μέρει τῶν φυλῶν ἑκάστη, καθ' ὅτι ἂν λάχωσιν, αἱ μὲν πρῶται τέτταρες ἓξ καὶ λ' ἡμέρας ἑκάστη, αἱ δὲ ς' αἱ ὕστεραι πέντε καὶ λ' ἡμέρας ἑκάστη. κατὰ σελήνην γὰρ ἄγουσιν τὸν ἐνιαυτόν.*

5) Das athenische Jahr war ein gebundenes Mondjahr zu 12 Monaten, 6 vollen mit je 30 und 6 hohlen mit je 29 Tagen = 354 Tagen, zu denen im Schaltjahr noch ein 13. Monat von 30 Tagen hinzukam. Die Monate des athenischen Jahres, welches in der ersten Hälfte unseres Juli begann, waren *Ἑκατομβαιών, Μεταγειτνιών, Βοηδρομιών, Πυανεψιών, Μαιμακτηριών,*

Phylen auf 12 fiel die Dauer der Prytanie für gewöhnlich mit der Dauer des Monats zusammen.[1]) Das Präsidium in dieser Commission des Rathes führte der immer für die Dauer eines Tages und einer Nacht erlooste *ἐπιστάτης τῶν πρυτάνεων*, welcher dieses Amt während der Prytanie nur einmal verwalten durfte. Derselbe bewahrte die Schlüssel zum Staatsschatz und zum Archiv und das athenische Staatssiegel und musste mit einem Drittel der Prytanen beständig in dem Sitzungslocale derselben anwesend sein.[2]) Die jedesmaligen Prytanen ernannten

---

Ποσειδεών, Γαμηλιών, Ἀνθεστηριών, Ἐλαφηβολιών, Μουνυχιών, Θαργηλιών, Σκιροφοριών. Der athenische Schaltmonat *Ποσειδεών Β* oder *ὕστερος* (C. I. A. II 191) wurde nach dem 6. Monat eingeschoben. Ueber den Hekatombaion als Schaltmonat, den man aus Dittenberger Syll. 13 Z. 54 = C. I. A. IV 2, 27 b erschlossen hatte, s. Ad. Schmidt in den Jahrb. f. cl. Phil. 1885, 681 ff. Ueber den attischen Kalender vergl. jetzt desselben Handb. d. griech. Chronol. 1888. Die bei der Theilung von 10 in die 354 resp. 384 Tage des Jahres überschüssigen 4 Tage wurden auf verschiedene Weise wohl durch des Loos tagweise vertheilt. S. Schmidt a. a. O. 235 ff. Arist. 43, 2 sagt: *πρυτανεύει δ' ἐν μέρει τῶν φυλῶν ἑκάστη, καθ' ὅτι ἂν λάχωσιν, αἱ μὲν πρῶται τέτταρες ἓξ καὶ λ' ἡμέρας ἑκάστη, αἱ δὲ ϛ' αἱ ὕστεραι πέντε καὶ λ' ἡμέρας ἑκάστη· κατὰ σελήνην γὰρ ἄγουσιν τὸν ἐνιαυτόν.* Ueber den letzteren Ausdruck, wenn man ihn nicht für eine in den Text gerathene Randbemerkung halten will, vergl. Gomperz d. Schrift vom Staatswesen d. Ath. und ihr neuester Beurtheiler 1891 p. 39. 40. Eine weitere Eintheilung der Prytanie in 5 Decurien zu je 7 Tagen, während welcher Zeit je 10 Prytanen *πρόεδροι* gewesen sein sollen, ist nicht anzunehmen. S. K. Fr. Hermann epicrisis de proedris ap. Ath. Gött. 1843 und im Anschluss an ihn Prill de senatus Atheniens. epistatis et proedris p. 13 ff. Diss. inaug. Münster 1858.

1) In den Urkunden findet sich bis zur Einführung der 12 Phylen die doppelte Datierung nach Prytanien und Monaten, während seitdem, wenn auch nicht immer, so doch meistens, Monate und Prytanien übereinstimmen. S. Poll. 8, 115.

2) S. Arist. 44, 1: *ἔστι δ' ἐπιστάτης τῶν πρυτάνεων εἷς ὁ λαχών· οὗτος δ' ἐπιστατεῖ νύκτα καὶ ἡμέραν καὶ οὐκ ἔστιν οὔτε πλείω χρόνον οὔτε δὶς τὸν αὐτὸν γενέσθαι. τηρεῖ δ' οὗτος τάς τε κλεῖς τὰς τῶν ἱερῶν, ἐν οἷς τὰ χρήματ' ἐστὶν καὶ* ⟨*τὰ*⟩ *γράμματα τῇ πόλει καὶ τὴν δημοσίαν σφραγῖδα καὶ μένειν ἀναγκαῖον ἐν τῇ θόλῳ τοῦτόν ἐστιν καὶ τριττὺν τῶν πρυτάνεων, ἣν ἂν οὗτος κελεύῃ.* Aus Arist. ist auch Telephos bei Eustath. z. Od. 17, 455. 1827: *γίνεται γάρ, φησιν, ἐπιστάτης Ἀθήνησιν ἐκ τῶν πρυτάνεων εἷς, ὃς ἐπιστατεῖ νύκτα καὶ ἡμέραν μίαν καὶ πλείω χρόνον οὐκ ἔξεστιν οὐδὲ δὶς τὸν αὐτὸν γενέσθαι τάς τε κλεῖς, ἐν οἷς τὰ χρήματά εἰσι, φυλάσσει καὶ τὰ γράμματα τῆς πόλεως καὶ τὴν δημοσίαν σφραγῖδα.* Weniger vollständig Suid. *ἐπιστάτης* 2. Art. Et. M. *ἐπιστάται.* Poll. 8, 96. S. auch Harp. *ἐπιστάτης.* Suid. 3. Art. Lex. Seguer. 244, 31 ff. Vergl. Fellner z. Gesch. d.

aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Prytanie einen Schatzmeister und einen Schreiber.[1]) Das Sitzungslocal der Prytanen war die Skias, wo sie zusammen auf Staatskosten gespeist wurden.[2]) Dieselben bildeten eine politische Körperschaft und hatten als solche das Recht, zu bekränzen, wie sie auch selbst bisweilen vom Rathe und vom Volke bekränzt wurden.[3]) An die Prytanen wendeten sich die fremden Gesandten, bei ihnen wurden Anzeigen und Meldungen angebracht, sie handhabten durch die Toxoten die Polizei.[4]) Ihnen stand ferner die Berufung des

---

att. Finanzverwalt. p. 14 ff. Ueber die Führung des Staatssiegels s. *'Εφ. ἀρχ.* 1888 p. 114/5 = Bull. 13, 435 Z. 38 ff.: *ὁ δὲ ἐπιστά(της) τῶ)μ πρυτάνεων κατασημη(νάσ)θ(ω τῇ τοῦ δήμου* oder wohl richtiger *τῇ δημοσίᾳ) σφραγῖδι.* Diese *δημοσία σφραγίς = δημόσιον σήμαντρον* (Xen. v. d. Eink. 4, 21) wohl mit dem athenischen Wappen Eule oder Gorgoneion versehen. Curtius in den Abh. d. Berl. Ak. 1874, p. 88.

1) Der *ταμίας* wird zuerst erwähnt für das J. 341/40: C. I. A. II 872, *γραμματεύς* und *ταμίας* vielleicht um 350: II 869. Der Schreiber sicher zuerst für den Anfang des 3. Jahrh. nachweisbar: II 329. Ueber diesen *ταμίας* vergl. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 48 ff., über den sogenannten *γραμματεὺς τῶν βουλευτῶν* Hille in d. Leipz. Stud. 1, 236 ff., dem ich aber, was die Zeit der Einsetzung dieses Amtes betrifft, nicht beistimme. Dass der *ταμίας* gewählt wurde, ergiebt sich aus C. I. A. II 431. Das Gleiche ist auch für den Schreiber wahrscheinlich.

2) S. Arist. 43, 3: *οἱ δὲ πρυτανεύοντες αὐτῶν πρῶτον μὲν συσ[σι]τοῦσιν ἐν τῇ θόλῳ, λαμβάνοντες ἀργύριον παρὰ τῆς πόλεως* — s. auch Arist. 62, 2 und Ammonios bei Harp. *θόλος — ὁ δὲ τόπος, ὅπου ἑστιῶνται* (Dem. 19, 190) *οἱ πρυτάνεις, καλεῖται θόλος, ὑπ' ἐνίων δὲ σκιὰς διὰ τὸ οὕτως ᾠκοδομῆσθαι αὐτὸν στρογγύλον παρόμοιον θολίᾳ.* Vergl. Lex. Seguer. 264, 26. Phot. *σκιάς.* Poll. 8, 155. Paus. 1, 5, 1. Die Bezeichnung in den Inschriften gewöhnlich *Σκιάς*: C. I. A. III 1048. 1051. 1064. II 445. 476, aber auch *θόλος*: *'Εφ. ἀρχ.* 1883, p. 103. Ueber die Gestalt derselben s. Hagemann de Graecorum prytaneis p. 30 ff. Breslau 1881. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 315 ff. *Ὁ δημόσιος ὁ ἐν τῇ σκιάδι καθεσταμένος*: C. I. A. II 476. Die Prytanen bisweilen auch des Nachts in der Skias in Permanenz: Andok. v. d. Myst. 45.

3) S. z. B. C. I. A. II 190. Ueber die Bekränzung der Prytanen s. Köhler in d Mitth. d. arch. Inst. in Ath. 4, 97 ff. und das von Köhler in den Mitth. 10, 111/2 edierte Inschriftenfragment: *ἐπα(ινέσαι καὶ) ἀναγράψαι (δικαιο)σύνης ἕνεκα, ὅτι ἔκρινεν αὐτοὺς ἡ βουλὴ νικᾶν τὰς ἄλλας φυλὰς ὡς ἄριστα πρυτανεύσα(ν)τας τῇ πόλει* aus dem Anfang des 4. Jahrh., woraus sich ergiebt, dass in der ältern Zeit nur eine Phyle geehrt wurde. S. auch C. I. A. II 864. 866. 871. 872. 1183. Für die spätere Zeit, wo die Bekränzung eine regelmässige geworden war, s. Köhler im Herm. 5, 331 ff. Aus dieser Zeit auch die Liste im Bull. 13, 346 ff.

4) Arist. 43, 6: *προσέρχονται δὲ καὶ οἱ κήρυκες καὶ οἱ πρέσβεις τοῖς*

Rathes zu und zwar unter gewöhnlichen Verhältnissen durch ein schriftliches *πρόγραμμα* mit vorher angegebener Tagesordnung und die Berichterstattung im Rathe.[1]) Die gleichen Rechte übten die Prytanen gegenüber der Volksversammlung.[2]) Im 5. Jahrh. hatte ihr *ἐπιστάτης* auch das Präsidium sowohl in den Sitzungen des Rathes wie in der Volksversammlnng.[3]) Im 4. Jahrh. dagegen, zuerst nachweisbar im Jahre 378/7, ging das Präsidium im Rathe und in der Volksversammlung an den *ἐπιστάτης τῶν προέδρων* über.[4]) Diese *πρόεδροι* wurden 9 an der

πρόεδροι.

πρυτάνεσιν πρῶτον, καὶ οἱ τὰς ἐπιστολὰς φέροντες τούτοις ἀποδιδόασι. Anzeigen und Meldungen an die Prytanen: Arist. Ritt. 300. Thesm. 654. 764. Dem. 18, 169. Lys. 22, 1/2. *ὁ πρύτανις* (nach v. 854 *τῶν πρυτάνεών τις*) *κὠ τοξότης* erscheinen, als Mnesilochos sich bei den Thesmophorien eingeschlichen hat. Der erstere lässt den Mnesilochos in den Block spannen: Arist. Thesm. 923. 929 ff.

1) S. Arist. 43, 3: *ἔπειτα συνάγουσιν καὶ τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον, τὴν μὲν* [[*οὖν*]] *βουλὴν ὅσαι ἡμέραι, πλὴν ἐάν τις ἀφέσιμος ᾖ, τὸν δὲ δῆμον τετράκις τῆς πρυτανείας ἑκάστης. καὶ ὅσα δεῖ χρηματίζειν τὴν βουλήν,* [[*καὶ ὅτι*]] *ἐν ἑκάστῃ τῇ ἡμέρᾳ καὶ ὅπου καθίζειν, οὗτοι προγράφουσι. προγράφουσι δὲ καὶ τὰς ἐκκλησίας οὗτοι.* — Vergl. auch Poll. 8, 95. Dem. 19, 185. (Dem.) 47, 42. C. I. A. II 61: *ἐπειδὰν δὲ ταῦτα παρασκ(ευα)σθεῖ, το(ὺς) πρυτάνε(ι)ς προγράψαι περὶ τούτων (ἐν βουλευ)τηρίῳ, ὅτ(α)ν οἷόν τε ᾖ.* Vergl. die von den Prytanen nicht selten in den Inschriften z. B. C. I. A. II 417. 459 und sonst öfter gebrauchte Formel: *ἐπεμελήθησαν δὲ καὶ τῆς συλλογῆς τῆς τε βουλῆς καὶ τοῦ δήμου καὶ τῶν ἄλλων ἁπάντων, ὧν αὐτοῖς προσέταττον οἱ νόμοι.* Bei aussergewöhnlichen Gelegenheiten wird die Bule natürlich ohne Programm berufen, z. B. bei Dem. 18, 169. Präsidium der Prytanen im Rath: Arist. Ritt. 674.

2) S. Arist. in der vorhergehenden Anmerkung. Poll. 8, 95. Aischin. v. d. Trugges. 53. g. Ktes. 39. Sie halten Vortrag vor der Ekklesie: Dem. 18, 170. Vergl. den Abschnitt über die Ekklesie.

3) Für die Sitzungen des Rathes s. die Schilderung in Arist. Ritt. 624 ff., besonders 665. 674, für die Ekklesie Arist. Ach. 40 ff. S. auch Plat. Gorg. 473 E. Apol. 32 B. Xen. Denkw. d. Sokr. 1, 1, 18; 4, 4, 2. Auch in den Inschriften des 5. Jahrhunderts ist der *ἐπιστάτης* aus der *φυλὴ πρυτανεύουσα.*

4) S. Meier de epistatis Atheniens. Halle 1855, dessen Angaben jetzt durch die Inschriften genauer bestimmt werden. C. I. A. II 17 aus dem Jahre 378/7 ist unter der Prytanie der Hippothontis der Epistates aus Athmonon = Kekropis. Vergl. aus demselben Jahre II 17 b. 404/3 ist der *ἐπιστάτης* noch aus der *φυλὴ πρυτανεύουσα*: II 1 b = *Ἀρχ. δέλτ.* 1889 p. 26. Die Formel des 5. Jahrhunderts in den Präscripten für den Vorsitzenden *ὁ δεῖνα ἐπεστάτει* wechselt zur Bezeichnung des *ἐπιστάτης τῶν προέδρων* mit der neuen Formel *τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα* von 378/7 bis nachweisbar 347/6. S. C. I. A. II 109. Von da an ist die letzte Formel die

Zahl vor jeder Rathssitzung und jeder Volksversammlung durch den *ἐπιστάτης τῶν πρυτάνεων* je einer aus jeder der 9 gerade die Prytanie nicht führenden Phylen erloost, und aus diesen 9 wurde wiederum durch das Loos der *ἐπιστάτης τῶν προέδρων* bestimmt.[1])

Rathssitzungen. Der Rath versammelte sich infolge des *πρόγραμμα* der Prytanen oder der Berufung durch den Herold und blieb in gefährlichen Zeiten auch wohl in Permanenz zusammen.[2]) Er ver-

---

stehende. Der weitere Zusatz in den Präscripten zu dieser Formel *καὶ οἱ συμπρόεδροι* nicht vor 319/8: C. I. A. II 187. Köhler zum C. I. A. II 193. 222. Bisweilen findet sich auch eine namentliche Aufzählung der *συμπρόεδροι* in den Präscripten: C. I. A. II 230. 236. 244. 245. 336. 371. S. Hartel Stud. üb. att. Staatsrecht u. Urkundenw. p. 15 ff. Schaefer de scribis senatus populique Athen. p. 25 ff. Diss. inaug. Greifswald 1878. Ueber das Präsidium der *πρόεδροι* in der Volksversammlung s. auch Aischin. v. d. Trugges. 82—85. g. Ktes. 39, im Rath s. Aischin. g. Tim. 104. C. I. A. II 168. 179.

1) S. Arist. 44, 2: *καὶ ἐπειδὰν συναγάγωσιν οἱ πρυτάνεις τὴν βουλὴν ἢ τὸν δῆμον, οὗτος* (nämlich *ὁ ἐπιστάτης τῶν πρυτάνεων*) *κληροῖ προέδρους ἐννέα, ἕνα ἐκ τῆς φυλῆς ἑκάστης πλὴν τῆς πρυτανευούσης, καὶ πάλιν ἐκ τούτων ἐπιστάτην ἕνα καὶ παραδίδωσι τὸ πρόγραμμα αὐτοῖς· οἱ δὲ παραλαβόντες τῆς τ' εὐκοσμίας ἐπιμελοῦνται καὶ ὑπὲρ ὧν δεῖ χρηματίζειν προτιθέασιν καὶ τὰς χειροτονίας κρίνουσιν καὶ τὰ ἄλλα πάντα διοικοῦσιν καὶ τοῦ* [[τ']] *ἀφεῖναι κύριοί εἰσιν. καὶ ἐπιστατῆσαι μὲν οὐκ ἔξεστιν πλεῖον ἢ ἅπαξ ἐν τῷ ἐνιαυτῷ, προεδρεύειν δ' ἔξεστιν ἅπαξ ἐπὶ τῆς πρυτανείας ἑκάστης.* Aus Arist. ist Suid. *ἐπιστάτης* 2. Art. Vergl. Telephos bei Eustath. z. Od. 17, 455. 1827. — Weniger genau und richtig ist Harp. *πρόεδροι* = Phot. 2. Art. Lex. Seguer. 290, 8 ff. Vergl. auch Harp. *ἐπιστάτης*. Et. M. *ἐπιστάται*. Poll. 8, 96. Das Gleiche wird auch bezeugt durch die namentlich aufgeführten *πρόεδροι* in den Inschriften: C. I. A. II 336. 371 und besonders *Ἀθήν.* 6, 271, no. 4. Die Meinung Köhlers in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 5, 269 ff., dass am Ende des 4. Jahrh. der ganze Geschäftskreis und der Name des *ἐπιστάτης τῶν πρυτάνεων* auf den *ἐπιστάτης τῶν προέδρων* übergegangen sei, ist wohl mit Recht von Dittenberger Syll. 130, 2 und Foucart im Bull. 13, 451 angezweifelt worden. Das erste Beispiel einer Belobigung von *πρόεδροι* bei Hypereid. g. Philippid. § 4 in den Jahrb. f. cl. Phil. 1892, p. 101/2: *τὸ δὲ ψήφισμα τὸ κρινόμενον ἔπαινος προέδρων. ὅτι δὲ προσήκει τοὺς προέδρους κατὰ τοὺς νόμους προεδρεύειν, οὗτοι δὲ παρὰ τοὺς νόμους προηδρεύκασιν, αὐτῶν τῶν νόμων ἠκούετε ἀναγιγνωσκομένων.* Die Zeit, wo die Rede gehalten wurde, nach Köhler in den Monatsber. d. Berl. Ak. 1891, 931 ff. Winter 336/5, nach Blass in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1892, p. 99. 337, nach Rühl a. dems. O. p. 47 kurz nach dem lamischen Kriege und dann nicht von Hypereides.

2) Ueber das Programm der Prytanen s. oben. Zusammenberufung durch den Herold: Andok. v. d. Myst. 36. C. I. A. II 439 heisst es: *βουλὴ*

sammelte sich täglich mit Ausnahme der Fest- und Unglückstage.[1]) Die Sitzungen, ἕδραι genannt, wurden gewöhnlich im βουλευτήριον, bei besonderen Gelegenheiten auch anderswo, so im Eleusinion, auf dem χῶμα, bei den Schiffswerften, auf der Akropolis, in späterer Zeit auch im Theseion, im Theater, im panathenäischen Stadion abgehalten.[2]) Dieselben waren regelmässig öffentlich, nur durch eine Barrière waren die Zuhörer von den Rathsmitgliedern getrennt.[3]) Bei einer ausnahmsweise geheimen Berathung musste das Publicum aus dem Sitzungsraume abtreten.[4]) Zutritt in den Rath zum persönlichen Verkehr mit demselben hatte der Privatmann wohl nur, wenn er von den Prytanen eingeführt wurde oder vor den Rath citiert war.[5]) Die Buleuten mussten nach einem im Jahre 410/9 in

---

ἐμ βουλευτηρίῳ σύγκλητος. Ueber das dabei nach Andok. a. a. O. verwendete σημεῖον s. Schoemann de comit. 152/3, dem Boeckh zuletzt beigestimmt hat. S. Kl. Schr. 4, 117/8. Der Rath auf der Akropolis in Permanenz: Andok. a. a. O. 45.

1) Tägliche Sitzungen des Rathes: Arist. 43, 3, s. p. 305, 1. Nach ihm Harp. κυρία ἐκκλησία. Poll. 8, 95. Eine Ausnahme machen die Festtage: (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 2, so z. B. die Apaturien: Athen. 4, 171 E, die Thesmophorien: Arist. Thesm. 79/8, die Kronien: Dem. 24, 26 und die ἀποφράδες ἡμέραι: Plut. Alkib. 34.

2) Die Sitzungen, ἕδραι (C. I. A. I 31. 40. 59) genannt, waren regelmässig im Buleuterion: C. I. A. II 179. 439. 475. 482 — über dasselbe s. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 320 ff. — nach der Feier der Mysterien im Eleusinion: Andok. v. d. Myst. 111. C. I. A. II 372. 431, bei einem ἀπόστολος ἐπὶ χώματι: Seeurk. XIV b 15 ff., p. 466 = C. I. A. II 809 b, 15 — über die Lage des χῶμα s. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 95 — ἐν τῷ νεωρίῳ im C. I. A. I 40, unter Umständen auch auf der Akropolis: Xen. Hell. 6, 4, 20. And. v. d. Myst. 45, im Theseion: C. I. A. II 481, im Theater und im panathenäischen Stadion: C. I. A. II 482. S. Hartel Stud. üb. att. Staatsr. u. Urkundenw. 62.

3) S. Dem. 19, 17: τὸ γὰρ βουλευτήριον μεστὸν ἦν ἰδιωτῶν. δρύφακτα (Xen. Hell. 2, 3, 50. 55) oder eine κιγκλίς (Arist. Ritt. 641) schliessen das Publicum ab, aber so, dass die ausserhalb der Barrière Stehenden die Reden der Buleuten verstehen können. S. die Darstellung bei Aristoph. Ritt. 624 ff.

4) Aischin. g. Ktes. 125: εἰσελθὼν εἰς τὸ βουλευτήριον καὶ μεταστησάμενος τοὺς ἰδιώτας. Auch scheint man sich bei einer solchen Gelegenheit einer vielleicht in weiterer Entfernung um das Sitzungslocal gezogenen κιγκλίς bedient zu haben. (Dem.) 25, 23: τὸ τὴν βουλὴν τοὺς πεντακοσίους ἀπὸ τῆς ἀσθενοῦς τοιαυτησὶ κιγκλίδος τῶν ἀποῤῥήτων κυρίαν εἶναι καὶ μὴ τοὺς ἰδιώτας ἐπεισιέναι. S. auch Harp. ἀπεσχοινισμένος.

5) S. Schol. z. Arist. Frieden 905: τοῖς πρυτάνεσιν ἔθος ἦν προσαγαγεῖν

den Rathseid aufgenommenen Passus phylenweise zusammensitzen, während sie vorher sich vielleicht parteiweise gruppierten. Die φυλὴ πρυτανεύουσα und später die πρόεδροι hatten selbstverständlich einen besonderen Platz inne.[1]) Ueber die Geschäftsordnung bei den Verhandlungen des Rathes sind wir sehr ungenügend unterrichtet, doch darf man nach den dürftigen Angaben, welche wir besitzen, annehmen, dass dieselbe ähnlich wie die der Volksversammlung war.[2])

Geschäftskreis des Rathes.

Der athenische Rath, der in älterer Zeit ein sehr ausgedehntes Strafrecht besass, hatte später eine doppelte Stellung im Staate. Derselbe war der vorberathende Ausschuss der Volksversammlung und die höchste Regierungs- und Verwaltungsbehörde. In seiner ersten Eigenschaft hatte er alle Angelegenheiten, welche an die Ekklesie gebracht werden sollten, vorzuberathen und über dieselben ein Rathsgutachten abzufassen, welches als Vorlage für die Volksversammlung diente.[3]) In seiner zweiten Eigenschaft als höchste Regierungs- und Verwal-

---

τοὺς δεομένους εἰς τὴν βουλήν, auch die Magistrate: Andok. v. d. Myst. 111. C. I. A. 31 decretiert die Ekklesie für einen Privatmann diese πρόσοδος. Vergl. auch Swoboda im N. Rh. Mus. 1890, 296 ff. Das Recht, Anträge zu stellen, hatte der Privatmann auch in diesem Falle nicht.

1) S. Philoch. bei Schol. z. Arist. Plut. 972: φησὶ γὰρ Φιλόχορος ἐπὶ Γλαυκίππου καὶ ἡ βουλὴ κατὰ γράμμα τότε πρῶτον ἐκαθέζετο καὶ ὀμνῦσιν ἀπ' ἐκείνου καθεδεῖσθαι ἐν τῷ γράμματι, ᾧ ἂν λάχωσι und die Erklärung in meinen Beitr. u. s. w. 348 ff. Anders Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 323, 1. Besonderer Sitz der Prytanen bei Lys. 13, 37: οἱ μὲν γὰρ τριάκοντα ἐκάθηντο ἐπὶ τῶν βάθρων (nämlich ἐν τῇ βουλῇ), οὗ νῦν οἱ πρυτάνεις καθέζονται. Als die Rede gehalten wurde, „etwa 398 oder noch später" (Blass att. Beredsamk. 1, 557), hatten die Prytanen noch das Präsidium.

2) Es beten vor Beginn der Sitzung die Buleuten zu dem Ζεὺς Βουλαῖος und der Ἀθηνᾶ Βουλαία (Antiph. üb. d. Chor. 45), denen auch wohl die im Sitzungslocal befindliche ἑστία (Andok. v. d. Myst. 44. Xen. Hell. 2, 3, 52) geweiht war. S. Wachsmuth a. a. O. 2, 1, 320 ff. Vor dem Beginn spricht der Herold die übliche ἀρά: Dem. 19, 70; 23, 97. Die Polizei im 5. Jahrh. durch die Toxoten ausgeübt: Arist. Ritt. 665.

3) S. Arist. 45, 1: ἡ δὲ βουλὴ πρότερον μὲν ἦν κυρία καὶ χρήμασιν ζημιῶσαι καὶ δῆσαι καὶ ἀποκτεῖναι. Dieses Recht wurde später aufgehoben, wie Arist. a. a. O. ausführt. Auf diese Aufhebung bezieht sich vielleicht C. I. A. I 57. Weiter heisst es bei Arist. 45, 4: προβουλεύει δ' εἰς τὸν δῆμον καὶ οὐκ ἔξεστιν οὐδὲν ἀπροβούλευτον οὐδ' ὅτι ἂν μὴ προγράψωσιν οἱ πρυτάνεις ψηφίσασθαι τῷ δήμῳ· κατ' αὐτὰ γὰρ ταῦτα ἔνοχός ἐστιν ὁ νικήσας γραφῇ παρανόμων. S. auch Plut. Sol. 19: μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι. Das Nähere hierüber findet sich in dem Abschnitt über die Ekklesie.

tungsbehörde konnte der Rath innerhalb seines Geschäftskreises bindende Beschlüsse fassen, wenn dieselben nicht den Gesetzen zuwiderliefen.[1]) Praktisch lässt sich indessen diese zwiefache Thätigkeit des Rathes nicht trennen, da derselbe die Beschlüsse der Volksversammlung vorzubereiten und die gefassten auszuführen hatte. Diese Ausführung konnte in den Volksbeschlüssen entweder genau angegeben oder nur angedeutet sein, in welchem Falle dem Rathe die Vollmacht ertheilt zu werden pflegte, unter Beobachtung der Bestimmungen des Volksbeschlusses selbständig zu beschliessen, wie denn bisweilen auch dem Rathe für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten vollständige Autokratie verliehen wurde.[2]) Als höchster Regierungsbehörde unterstanden dem Rathe auch die Beamten, welche an ihn Bericht zu erstatten hatten. Er gab denselben die nöthigen Directiven und konnte sie zur Verantwortung ziehen.[3])

---

1) S. (Dem.) 47, 34 und das Gesetz bei Dem. 23, 87: *ψήφισμα δὲ μηδὲν μήτε βουλῆς μήτε δήμου νόμου κυριώτερον εἶναι.* Ueber *ψήφισμα* und *ψηφίζεσθαι* von der *βουλή* gesagt s. Kirchhoff in den Abh. d. Berl. Ak. 1865, p. 74. Ob bei Dem. 23, 92 (vergl. Lex. Seguer. 289, 29) *ψήφισμα* in der Bedeutung von *προβούλευμα* steht, wie Hartel demosth. Stud. 2, 54, 1. Stud. üb. att. Staatsr. u. Urkundenw. 261, dessen weiteren Ausführungen ich aber nicht beistimme, annimmt oder ob die Worte: *ὁ νόμος δ' ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα* sich auf die selbständigen Rathsbeschlüsse und die Probuleumata beziehen, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Auch gegen ein *ψήφισμα* des Rathes war eine *γραφὴ παρανόμων* zulässig: (Dem.) 47, 34. Eine Zusammenstellung der uns erhaltenen Rathspsephismen bei Hartel a. a. O. p. 60/1, die, abgesehen von wenigen Ausnahmen (Ernennung eines Heroldes: C. I. A. II 73, 1, Beschlüsse in Cultangelegenheiten: II 404. 489 b, in Finanzangelegenheiten: II 74, Wiederaufstellung einer durch die 30 zerstörten Inschriftenstele: II 3, Erlaubnissertheilung an Private, Ehrenstatuen zu errichten: II 475. 487) Belobigungsdecrete oder diesen ähnliche Beschlüsse sind. S. Heydemann a. a. O. p. 157 ff. Ihre Präscripte haben dieselben Bestandtheile wie die Volksdecrete.

2) In einem Volksbeschluss über die Ausrüstung eines *ἀπόστολος*, den der Rath nach den Bestimmungen des Psephisma besorgen soll, heisst es zum Schluss: *ἐὰν δὲ του̃ προσδέει τόδε τὸ ψήφισμα τῶν περὶ τὸν ἀπόστολον, τὴν βουλὴν κυρίαν εἶναι ψηφίζεσθαι μὴ λύουσαν μηθὲν τῶν ἐψηφισμένων τῷ δήμῳ*: Seeurk. XIV b 32, p. 467 = C I. A. II 809 b, 32. Ueber specielle Autokratie des Rathes s. C. I. A. I 32: *συναγωγῆς δὲ τῶλλογιστῶν ἡ βουλὴ αὐτοκράτωρ ἔστω.* IV 22 a fr. d. e. Z. 18. II 17 Z. 34/5. 66 b. Der Rath *αὐτοκράτωρ* bei der Untersuchung des Hermokopidenfrevels (Andok. v. d. Myst. 15), bei Friedensverhandlungen (Dem. 19, 154).

3) Inschriftliche Beispiele für die Berichterstattung von Beamten, Ge-

Die amtliche Thätigkeit des Rathes erstreckte sich demgemäss über alle Angelegenheiten, welche vor der Ekklesie zur Verhandlung kamen.[1]) Einige der wichtigsten Seiten seiner Thätigkeit mögen hier Erwähnung finden. Der Rath sorgte für die Kriegstüchtigkeit des Staates und führte demgemäss die Oberaufsicht über die Instandhaltung und Ergänzung der Flotte und über die Werfte, über das Rittercorps und unzweifelhaft auch über die Hopliten.[2]) Er prüfte die Ansprüche der Arbeitsunfähigen und sorgte für die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude. Er vermittelte den Verkehr zwischen der Ekklesie

---

sandten, Priestern u. s. w. an den Rath sind zusammengestellt von Swoboda im N. Rh. Mus. 1890, 289 ff. Arist. sagt zweimal 47, 1 und 49, 4 vom Rath: *συνδιοικεῖ δὲ καὶ ταῖς ἄλλαις ἀρχαῖς τὰ πλεῖστα.* S. auch Arist. 45, 2: *κρίνει δὲ τὰς ἀρχὰς ἡ βουλὴ τὰς πλείστας, μάλιστα ὅσαι χρήματα διαχειρίζουσιν· οὐ κυρία δ' ἡ κρίσις, ἀλλ' ἐφέσιμος εἰς τὸ δικαστήριον. ἔξεστι δὲ καὶ τοῖς ἰδιώταις εἰσαγγέλλειν ἣν ἂν βούλωνται τῶν ἀρχῶν μὴ χρῆσθαι τοῖς νόμοις· ἔφεσις δὲ καὶ τούτοις ἐστὶν εἰς τὸ δικαστήριον, ἐὰν αὐτῶν ἡ βουλὴ καταγνῷ.* Der Rath beruft die Strategen und giebt ihnen Aufträge: Andok. v. d. Myst. 45. Dem. 18, 169, andere *ἀρχαί*: C. I. A. II 61, zieht die Poristen, Poleten, Praktoren zur Verantwortung: Antiph. v. d. Chor. 49.

1) Ein allgemeines Zeugniss über seine Thätigkeit bietet (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 2: *τὴν δὲ βουλὴν βουλεύεσθαι πολλὰ περὶ τοῦ πολέμου, πολλὰ δὲ περὶ πόρου χρημάτων, πολλὰ δὲ περὶ νόμων θεσίας, πολλὰ δὲ περὶ τῶν κατὰ πόλιν ἀεὶ γιγνομένων, πολλὰ δὲ καὶ τοῖς συμμάχοις καὶ φόρον δέξασθαι καὶ νεωρίων ἐπιμεληθῆναι καὶ ἱερῶν.*

2) Der Rath sorgt für den *ἀπόστολος*: Seeurk. XIV b 10 ff., p. 466 = C. I. A. II 809 b, 10 ff., vergl. Dem. 50, 6, lässt Schiffe gürten: XIII b 85, p. 433 = 808 b, 82 ff. XIV b 120, p. 472 = 809 b, 122 ff., verkauft Geräthe: XIII b 154 ff., p. 436 = 808 b, 152 ff. XIV b 190, p. 476 = 809 b, 183 ff., verdoppelt den Trierarchen die Trieren: XIII c 1 ff., p. 438 = 808 b, 1 ff. XIV d 141 ff., p. 495 = 809 d, 138 ff. XVI b 185 ff., p. 544 = 811 c, 183 ff. (s. Boeckh Seeurk. 225 ff.), trifft auch sonst noch in dieser Richtung Verfügungen: XI c 5 ff., p. 413 = 807 c, 1 ff. XVI b 104 ff., p. 534 = 811 c, 104 ff. S. Arist. 46, 1: *ἐπιμελεῖται δὲ καὶ τῶν πεποιημένων τριήρων καὶ τῶν σκευῶν καὶ τῶν νεωσοίκων καὶ ποιεῖται καινὰς τριήρεις ἢ τετρήρεις, ὁποτέρας ἂν ὁ δῆμος χειροτονήσῃ, καὶ σκεύη ταύταις καὶ νεωσοίκους· χειροτονεῖ δ' ἀρχιτέκτονας ὁ δῆμος ἐπὶ τὰς ναῦς. ἂν δὲ μὴ παραδῶσιν ἐξειργασμένα ταῦτα τῇ νέᾳ βουλῇ, τὴν δωρεὰν οὐκ ἔστιν αὐτοῖς λαβεῖν· ἐπὶ γὰρ τῆς ὕστερον βουλῆς λαμβάνουσιν. ποιεῖται δὲ τὰς τριήρεις, δέκα ἄνδρας ἐξ α[ὑτῶν] ἑλομένη τριηροποιούς.* Ergänzung und Inspicierung der Ritter und ihrer Pferde durch den Rath: Arist. 49. Xen. Oek. 9, 15. Hipparch. 3, 9—14, überhaupt Sorge des Rathes für dieselben: Hipparch. 1, 8, 13. Vielleicht auch Musterung der Hopliten, nachdem sie militärisch einexerciert waren, jedenfalls in später Zeit der Epheben: C. I. A. II 467. 468. Dittenberger de epheb. att. p. 27.

und den auswärtigen Staaten, beschwor die Staatsverträge, sorgte für die Sicherheit der *πρόξενοι* und *εὐεργέται*.[1]) Er leitete die Bundesangelegenheiten und hatte demgemäss auch die Vorarbeiten für die Abschätzung der Tribute[2]), war an der Gesetzgebung betheiligt und sorgte für die staatlichen Heiligthümer, Feste und Cultgebräuche.[3]) Die Hauptseite seiner amtlichen Wirksamkeit endlich war die Leitung des Finanzwesens und die Controle über dasselbe. Der Rath hatte dem entsprechend die nöthigen Gelder für den Jahresetat des Staates zu beschaffen.[4]) Er verpachtete durch die Poleten die Zölle, deren Pacht vor dem Rathe bei den Apodekten eingezahlt wurde[5]), sorgte für die Eintreibung

---

1) Ueber die Prüfung der Arbeitsunfähigen s. Arist. 49, 4: *δοκιμάζει δὲ καὶ τοὺς ἀδυνάτους ἡ βουλή· νόμος γάρ ἐστι, ὃς κελεύει τοὺς ἐντὸς τριῶν μνῶν κεκτημένους καὶ τὸ σῶμα πεπηρωμένους, ὥστε μὴ δύνασθαι μηδὲν ἔργον ἐργάζεσθαι, δοκιμάζειν μὲν τὴν βουλήν, διδόναι δὲ δημοσίᾳ τροφὴν δύο ὀβολοὺς ἑκάστῳ τῆς ἡμέρας. καὶ ταμίας ἐστὶν αὐτοῖς κληρωτός.* Für die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude s. Arist. 46, 2: *ἐξετάζει δὲ καὶ τὰ οἰκοδομήματα τὰ δημόσια πάντα.* — Für die auswärtigen Angelegenheiten s. Aischin. v. d. Trugges. 58: *ταῖς δὲ ξενικαῖς πρεσβείαις ἡ βουλὴ τὰς εἰς τὸν δῆμον προσόδους προβουλεύει.* C. I. A. II 49. 51. 54. Die Gesandten wurden vorher in dem Rathe gehört: Thuk. 5, 45. Plut. Nik. 10. Arist. Ritt. 667 ff. Der Rath übermittelte Volksbeschlüsse fremden Staaten: Dittenberger Syll. 13, 23 ff. = C. I. A. IV 27b. Der Rath beschwor Staatsverträge und Bündnisse: Thuk. 5, 47. C. I. A. I 52. IV 27a, 71. II 64. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 201. 211. 212. Heydemann a. a. O. 182 ff., der eine genaue Zusammenstellung aller derjenigen Organe giebt, welche Frieden und Verträge beschworen. Der Rath sorgte für die *εὐεργέται* und *πρόξενοι*: C. I. A. I 59. IV 94. II 40. 69. 121. 124. 151. 209. 289.

2) C. I. A. I 37, 266. S. Heydemann a. a. O. 176 ff., mit dem ich aber, wie unten ausgeführt werden soll, nicht übereinstimme.

3) S. den Abschnitt über die Nomothesie. Sorge für die *ἱερά*: (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 2. S. Heydemann a. a. O. 174 ff. 195 ff. Der Rath sorgte für die *εὐκοσμία* bei den Dionysien: C. I. A. II 114, für die Panathenaien: Arist. 49, 3. Rathsmitglieder gingen als *θεωροί* zu den Pythien: Dem. 19, 128. Wer die Bestimmungen über das Pelargikon übertritt, *ἀποτινέτω πεντακοσίας δραχμάς· ἐσαγγελέτω δὲ (ὁ) βασιλεὺς ἐς τὴν βουλήν*: Dittenberger Syll. 13, 58 ff. = C. I. A. IV 27b.

4) Lys. 30, 20: *εἰδὼς δέ, ὅτι ἡ βουλὴ ἡ βουλεύουσα, ὅταν μὲν ἔχῃ ἱκανὰ χρήματα εἰς διοίκησιν, οὐδὲν ἐξαμαρτάνει, ὅταν δὲ εἰς ἀπορίαν καταστῇ, ἀναγκάζεται εἰσαγγελίας δέχεσθαι καὶ δημεύειν τὰ τῶν πολιτῶν καὶ τῶν ῥητόρων τοῖς τὰ πονηρότατα λέγουσι πείθεσθαι.* S. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 12.

5) Verpachtung des *πορνικὸν τέλος*: Aischin. g. Tim. 119, der *πεντηκοστή*: Andok. v. d. Myst. 134. S. Arist. 47, 2 ff. Der Rath verkauft zusammen mit den *ἱεροποιοὶ τοῖν Θεοῖν* das den eleusinischen Gottheiten

der dem Staate geschuldeten Gelder, wobei er die Staatsschuldner, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit zahlten, ins Gefängniss werfen durfte, und nahm die Anzeigen gegen diejenigen, welche Staatsgut im Privatbesitz hatten, entgegen.[1]) Im Rathe wurden ferner die freiwilligen Gaben für den Staat entgegengenommen und die Listen der *προεισφέροντες* aufgestellt.[2]) Die Tilgung der Namen in den Schuldlisten durch die Apodekten oder Praktoren, die Uebergabe der heiligen Gelder durch die Schatzmeister an ihre Amtsnachfolger, die Inventarisierung der heiligen Schätze erfolgte unter der Controle des Rathes.[3]) Der Rath erledigte endlich auch die laufenden Geschäfte des Tages, welche zu unbedeutend waren, um ihretwegen die Entscheidung des Volkes in der Ekklesie einzuholen.[4])

Die Ausführung der entweder vom Rathe beschlossenen oder durch Volksbeschluss ihm anbefohlenen administrativen Massregeln erledigte derselbe wohl meistens entweder durch Deputierung besonderer Commissionen aus seiner Mitte oder durch Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Phylen des Rathes, welche dieselben wieder unter ihre Mitglieder vertheilten.[5])

---

gelieferte Zinskorn: Dittenberger 13, 41 ff. = C. I. A. IV 27 b. Bezahlung der *τέλη*: (Dem.) 59, 27. Arist. 48, 1. 2.

1) Eintreibung von Staatsschulden: Dem. 24, 96 ff. Lex. Seguer. 199, 4 ff. In den Seeurkunden lautet die Formel über die Bezahlung der dem Staate schuldigen Gelder regelmässig: *τοῦτο κατεβλήθη ἀποδέκταις*, ein paar Mal: *ὃ εἰς βουλευτήριον κατέβαλεν* z. B. Xd 100 p. 384. 150 p. 385 = C. I. A. 803 d, 89 ff., was mit der ersten Formel identisch ist. Verfahren des Rathes gegen die säumigen Staatsschuldner: Dem. 24, 144. Andok. v. d. Myst. 93. *Μήνυσις* gegen die, welche Staatsgelder im Privatbesitz hatten: Dem. 24, 11.

2) *ἐν τῇ βουλῇ γιγνομένων ἐπιδόσεων*: Dem. 21, 161. Listen der *προεισφέροντες*: Dem. 50, 8.

3) Schuldtilgung: Andok. v. d. Myst. 79. Arist. 47. Harp. *ἀποδέκται*. Lex. Seguer. 198, 1 ff. vergl. C. I. A. I 32. Uebergabe der heiligen Gelder: Arist. 47, 1. Harp. *ταμίαι*. Poll. 8, 97. Lex. Seguer. 306, 7 ff. Inventaraufnahme *ἐναντίον τῆς βουλῆς*: C. I. A. I 32.

4) (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 2: *τὴν δὲ βουλὴν βουλεύεσθαι — περὶ τῶν κατὰ πόλιν ἀεὶ γιγνομένων*.

5) Seeurk. Xc 166, p. 379 = C. I. A. II 803 c, 162 wird unter der Rubrik *Αἰγηΐδος* aus dem Jahre 346/5 *Μνησικλῆς Κολλυ(τεὺς) αἱρεθεὶς ἐκ τῆς βουλῆς* angeführt, der Geräth für die Schiffe abliefert. Man wird auch für jede der übrigen 9 Phylen einen *αἱρεθεὶς ἐκ τῆς βουλῆς* annehmen müssen, die zusammen die Werftencommission bildeten. Eine Schiffsbaucommission des Rathes ergiebt sich aus Arist. 46, 1: *ποιεῖται δὲ* (nämlich *ἡ βουλή*) *τὰς τριήρεις, δέκα ἄνδρας ἐξ α[ὑτῶν] ἑλομένη τριηροποιούς*; eine

Endlich gab es auch Fälle, in denen der Rath richterliche Functionen ausübte. Eisangelien konnten bei demselben eingebracht und, wenn das Vergehen innerhalb des dem Rathe zustehenden Strafmasses von 500 Drachmen durch eine Geldbusse gesühnt werden konnte, durch ihn endgültig entschieden werden. War dieses nicht der Fall, so brachte er die Eisangelien entweder an die Ekklesie oder an ein heliastisches Gericht. Das gerichtliche Verfahren bei einer solchen Eisangelie innerhalb des Rathes dauerte zwei Tage. Zuerst wurden der Kläger und der Beklagte gehört, worauf der Rath heimlich darüber abstimmte, ob der letztere schuldig sei oder nicht. Fiel diese Abstimmung bejahend aus, so wurde wohl am zweiten Tage durch eine neue Abstimmung darüber entschieden, ob der Beklagte mit der dem Rathe zustehenden Strafe zu belegen oder an ein heliastisches Gericht zu verweisen sei. Auch zur Annahme einer Endeixis, einer Apagoge und einer Phasis war der Rath competent.[1])

Rath als Gericht.

Rechnungscommission aus Arist. 48, 3: [κ]ληροῦσι δὲ καὶ λογιστὰς ἐξ αὑτῶν οἱ βουλευταὶ δέκα τοὺς λογιουμένους τ[αῖς ἀρ]χαῖς κατὰ τὴν πρυτανείαν ἑκάστην. Eine Rathscommission bilden auch die 30 συλλογεῖς τοῦ δήμου. S. weiter unten. Eine Commission der Aigeis als der φυλὴ πρυτανεύουσα im J. 341/40 sind die 10 ἱεροποιοὶ οἱ τὰ μυστήρια ἱεροποιήσαντες Ἐλευσῖν(ι): C. I. A. II 872. Uebrigens waren diese Festcommissionen bei anderen Gelegenheiten nicht blos auf die Mitglieder der φυλὴ πρυτανεύουσα beschränkt. Ἐφ. ἀρχ. 1883, p. 167/8 wird für die Hephaistien bestimmt: (δια)κληρωσάτω δὲ καὶ ἡ β(ουλ)ὴ σφῶν αὐτῶν ἱεροπ(οι)οὺς δέκα ἄνδρ(ας, ἕνα ἐκ τῆς φυλ)ῆς ἑκάστη(ς). S. auch Ἀθήν. 6, 483. Ἱεροποιοὶ ἐγ βουλῆς für Eleusis auch Ἐφ. ἀρχ. 1883, p. 123/4, Z. 67. 71; p. 125/6, Z. 1. 3. 76. Vergl. auch R. Schoell in d. Sitzungsber. d. bayr. Ak. 1887, p. 9 ff. Commissionen des Rathes für bestimmte Zwecke bieten uns weiter C. I. A. IV 27a. II 114 A. B. 404. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 212. Lys. 13, 23/4. Eine Vertheilung der Geschäfte auf die einzelnen Phylen nehme ich an für die Eintreibung von Staatsschulden: Lex. Seguer. 199, 4 ff., für die Aufstellung der Kataloge bei einem ἀπόστολος: Dem. 50, 6, für die Anfertigung der Liste, der προεισφέροντες: Dem. 50, 8, für die Leitung der διαψήφισις: Dem. 57, 8. wobei die Buleuten durch die Demarchen in ihren Demen unterstützt wurden.

1) Ueber die Eisangelie vor dem Rathe im allgemeinen s. Poll. 8, 51. Isokr. 15, 314. Die im Texte gegebene Darstellung geht zurück auf (Dem.) 47, 42/3, wo es sich um eine Eisangelie gegen eine Person handelt, welche durch Zurückbehaltung von dem Staate gehörigen Geräthen einen ἀπόστολος verzögert. S. auch Seeurk. XVb, 151 ff. p. 540 = C. I. A. II 811 c, 153 ff. Gegen denjenigen, welcher die Bestimmungen über das Pelargikon übertritt, soll der βασιλεύς eine Eisangelie beim Rathe einbringen: Dittenberger Syll. 13, 54 ff. = C. I. A. IV 27b. Endeixis und Apagoge beim Rathe:

Die hohe politische Bedeutung, welche der Rath in Athen hatte, macht es erklärlich, dass die *βουλεία* ein gesuchtes Amt war und dass der Redner, welcher im Rathe eine hervorragende Stellung einnahm, auf die Regierung und Verwaltung des Staates einen grossen Einfluss ausübte.[1])

Rath vom Areopagos.

Von gleichem Einfluss auf die Verwaltung des Staates wie der Rath der 500 ist der Rath vom Areopag, über dessen richterliche Thätigkeit ich an einer andern Stelle handele, seit dem Jahre 462/1 nicht gewesen.[2]) Der Rath vom Areopag bestand aus den abgegangenen Archonten, welche nach Ablauf ihres Amtsjahres, nachdem sie Rechenschaft abgelegt hatten, in denselben eintraten.[3]) Doch scheint dem Eintritt erst noch eine Dokimasie vor dem Areopag selbst vorausgegangen zu sein, welche bisweilen mit der Zurückweisung des Geprüften endete.[4]) Ebenso konnte der Rath vom Areopag auch einzelne Mitglieder, welche sich irgendwie vergangen hatten, provisorisch aus seiner Mitte ausstossen, welche Ausstossung indessen, um definitiv zu werden, der Bestätigung durch ein heliastisches Gericht, an welches der Areopag die Angelegenheit zu bringen hatte, bedurfte.[5])

Andok. v. d. Myst. 91. Phasis: Isokr. 17, 42; 18, 6. Arist. Ritt. 300 ff. Dass der Rath in älterer Zeit eine viel grössere Strafgewalt hatte als später, bezeugt Arist. 45, 1. S. auch C. I. A. I 57. Arist. 46, 2 sagt: *κἄν τις ἀδικεῖν αὐτῇ* (nämlich *τῇ βουλῇ*) *δόξῃ, τῷ τε δήμῳ τοῦτον [ἀπ]οφαίνει καὶ καταγνόντος παραδίδωσι δικαστηρίῳ.* Vergl. auch Heydemann a. a. O. 167 ff.

1) Dem. 22, 36 ff. unterscheidet zwischen *λέγοντες* und *ἰδιῶται* im Rathe. Ueber einen solchen Redner im Rathe s. C. I. A. II 114. Im allgemeinen vergl. meine Beitr. u. s. w. p. 80 ff. Perrot le droit public d'Athènes p. 63 ff.

2) Der Titel des Areopag lautet *ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου*: C. I. A. II 252. Dem. 18, 133. Dein. g. Dem. 50. Aisch. g. Tim. 82. *ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή*: Aisch. g. Ktes. 252. *ἡ βουλὴ ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ*: Aisch. g. Tim. 81. *ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλή*: Lyk. Leokr. 52.

3) S. p. 279. Poll. 8, 118: *οἱ δ' ἐννέα ἄρχοντες οἱ καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν μετὰ τὸ δοῦναι τὰς εὐθύνας ἀεὶ τοῖς Ἀρεοπαγίταις προσετίθεντο.* Vergl. Xen. Mem. 3, 5, 20. Plut. Sol. 19. Per. 9. (Dem.) 26, 5. Arist. 60, 3.

4) S. Athen. 13, 566 F: *Ὑπερείδης δ' ἐν τῷ κατὰ Πατροκλέους, εἰ γνήσιος ὁ λόγος, τοὺς Ἀρεοπαγίτας φησὶν ἀριστήσαντά τινα ἐν καπηλείῳ κωλῦσαι ἀνιέναι εἰς Ἄρειον πάγον.* Vergl. Isokr. 7, 38.

5) S. Dein. g. Dem. 56: *διόπερ τὸν παρ' αὐτῶν ἀποστερήσαντα τὸ ναῦλον τὸν πορθμέα ζημιώσασα* (*ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴ*) *πρὸς ὑμᾶς ἀπέφηνε· πάλιν τὸν τὴν πεντεδραχμίαν ἐπὶ τῷ τοῦ μὴ παρόντος ὀνόματι λαβεῖν ἀξιώσαντα καὶ τοῦτον ὑμῖν ἀπέφηνε καὶ τὸν τὴν μερίδα τὴν ἐξ*

Auch zur Rechenschaftsablage vor den Logisten war der Areopag verpflichtet, und zwar haben wir uns, da das Amt der Areopagiten lebenslänglich war, dieselbe entweder am Ende eines jeden Jahres oder nach Beendigung eines bestimmten Auftrages erfolgt zu denken.[1]) Die Sitzungen des Rathes vom Areopag fanden entweder auf dem Areopag oder in der *βασίλειος στοά* statt und scheinen geheim gewesen zu sein.[2])

Amtliche Functionen.

Was die amtlichen Functionen des Areopag betrifft, so scheint derselbe in Cultusangelegenheiten ein gewisses Aufsichtsrecht geübt zu haben. So führte derselbe die Aufsicht über die der Athene gehörigen, heiligen Oelbäume, deren Bestand er allmonatlich controlierte und für welche er alljährlich aus seiner Mitte eigene Inspectoren, *γνώμονες* genannt, anstellte. Wer einen heiligen Oelbaum ausrodete, wurde vor dem Areopag zur Rechenschaft gezogen. So beaufsichtigte der Areopag ferner die richtige Beobachtung der Cultgebräuche und scheint auch gegen Vergehen auf diesem Gebiete ein gewisses Strafrecht gehabt zu haben.[3]) Je zwei Areopagiten begegnen uns in Inschriften des

---

Ἀρείου πάγου τολμήσαντα ἀποδόσθαι παρὰ τὰ νόμιμα τὸν αὐτὸν τρόπον ζημιώσασα ἐξέβαλε. Die Schlussworte: *τὸν αὐτὸν τρόπον ζημιώσασα ἐξέβαλε* scheinen anzudeuten, dass auch in den beiden ersten Fällen die Ausstossung die vom Areopag verhängte Strafe war. Bestätigung oder Verwerfung derselben durch die Heliasten: § 57. Vergl. auch Aischin. g. Ktes. 20 über die Areopagiten: *ἀλλ' οὐκ ἀγαπῶσιν, ἐάν τις παρ' αὐτοῖς μὴ ἀδικῇ, ἀλλ' ἐάν τις ἐξαμαρτάνῃ, κολάζουσιν.*

1) S. Aischin. g. Ktes. 20: *πρῶτον μὲν γὰρ τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ ἐγγράφειν πρὸς τοὺς λογιστὰς ὁ νόμος κελεύει λόγον καὶ εὐθύνας διδόναι καὶ τὸν ἐκεῖ σκυθρωπὸν καὶ τῶν μεγίστων κύριον ἄγει ὑπὸ τὴν ὑμετέραν ψῆφον.*

2) S. (Dem.) 25, 23: *τὸ τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν, ὅταν ἐν τῇ βασιλείῳ στοᾷ καθεζομένη περισχοινίσηται, κατὰ πολλὴν ἡσυχίαν ἐφ' ἑαυτῆς εἶναι καὶ ἅπαντας ἐκποδὼν ἀποχωρεῖν.* S. indessen Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 346. Sitzung auf dem *Ἄρειος πάγος* bei (Dem.) 59, 79 ff., die nach § 79. 80 gleichfalls geheim war. Ueber einen besondern Modus der Abstimmung *ἀπὸ τοῦ βωμοῦ φέρειν τὴν ψῆφον* berichtet Dem. 18, 134.

3) Ueber die Aufsicht des Areopag über die *μορίαι* s. Arist. 60, 2. 3. Lys. 7. Besondere Commission von Areopagiten zu diesem Zweck: § 7. 25. Aufsicht über die *ἱερὰ ὀργάς* und die übrigen *τεμένη*: *Ἐφ. ἀρχ.* 1888, 113/4 = Bull. 13, 434, Z. 15 ff. Sorge des Areopag für die richtige Beobachtung der Cultgebräuche schliesse ich aus (Dem.) 59, 79 ff. Mit Philippi d. Areop. u. d. Eph. 166/7 in dem dort geschilderten Vorgehen des Areopag gegen Theogenes nur Massregeln zu sehen, die derselbe bei der Dokimasie eines künftigen Mitgliedes zu üben hatte, scheint mir unmöglich, da es sich nach

3. Jahrh. als Mitglieder von Commissionen, welche mit ausserordentlichen cultlichen Geschäften beauftragt waren. Dagegen ist es sehr fraglich, ob der Areopag in der Zeit der Redner als Forum für die *γραφὴ ἀσεβείας* gedient hat.[1]) Auch die Aufsicht des Areopag über das Erziehungswesen und die Sittenpolizei kann nach der Reform des Ephialtes nur eine beschränkte gewesen sein. Bestimmte Angaben lassen sich bei dem Schweigen unserer Quellen nicht machen. Die *γραφὴ ἀργίας*, welche vor der Reform des Ephialtes vor den Areopag gehört hat, wurde später durch ein heliastisches Gericht abgeurtheilt.[2]) Für eine

---

meinem Dafürhalten gar nicht um die Dokimasie der Archonten handeln kann und zwar deswegen nicht, weil Theogenes nach § 83 noch im Amte ist. Ein beschränktes Strafrecht des Areopag auf diesem Gebiete bezeugt § 80: *καὶ ἐζημίου τὸν Θεογένην ὅσα κυρία ἐστίν, ἐν ἀποῤῥήτῳ δὲ καὶ διὰ κοσμιότητος· οὐ γὰρ αὐτοκράτορές εἰσιν, ὡς ἂν βούλωνται Ἀθηναίων τινὰ κολάσαι.* Wenn der Passus in dem Psephisma des Tisamenos bei Andok. v. d. Myst. 84: *ἐπειδὰν δὲ τεθῶσιν οἱ νόμοι, ἐπιμελείσθω ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου τῶν νόμων, ὅπως ἂν αἱ ἀρχαὶ τοῖς κειμένοις νόμοις χρῶνται* echt ist, so lässt sich auch daraus das Verfahren des Areopag gegen Theogenes erklären.

1) Zwei Areopagiten in der Commission für das Einschmelzen der Typen und für die Errichtung eines Anathema für den *ἥρως ἰατρός*: C. I. A. II 403. 2 Areopagiten und der *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν παρασκευήν* beaufsichtigen *τὴν καθαίρεσιν καὶ τὴν ἐπισκευὴν τῶν ἐν τῷ Ἀσκληπιείῳ*: C. I. A. II 839. Die verschiedenen Beispiele der *γραφὴ ἀσεβείας* s. bei Meier und Schoemann att. Proc.[2] 366 ff. Platner Proc. u. Klagen 2, 138 ff. Der Areopag nicht das Forum für die *γραφὴ ἀσεβείας* in der Zeit der Redner: Lipsius bei Meier u. Schoemann a. a. O. p. 373/4. Auch Philippi a. a. O. 156/7 schränkt die Competenz des Areopag auf diesem Gebiete möglichst ein.

2) Die Schilderung des Isokrates 7, 37 ff. bezieht sich auf die Vergangenheit. Das Zeugniss des pseudoplat. Axioch. 367 A: *καὶ πᾶς ὁ τοῦ μειρακίσκου χρόνος ἐστὶν ὑπὸ σωφρονιστὰς καὶ τὴν ἐπὶ τοὺς νέους αἵρεσιν τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς* ist von keinem erheblichen Gewichte. Das Zeugniss des Phanodem. u. Philoch. bei Athen. 4, 168 A: *ὅτι δὲ τοὺς ἀσώτους καὶ τοὺς μὴ ἔκ τινος περιουσίας ζῶντας τὸ παλαιὸν ἀνεκαλοῦντο οἱ Ἀρεοπαγῖται καὶ ἐκόλαζον, ἱστόρησαν Φανόδημος καὶ Φιλόχορος ἄλλοι τε πλείους* bezieht sich wohl auf die Zeit vor Ephialtes. Was Athen. aus dem Leben des Menedemos und Asklepiades hinzufügt und was Diog. Laërt. 7, 5, 2 über den Philosophen Kleanthes berichtet, kann ich nicht für ein vollgültiges Zeugniss ansehen. Der *νόμος περὶ τῆς ἀργίας* existierte noch zu Demosthenes' Zeit. S. Dem. 57, 32. Nach Plut. Sol. 22 hatte Solon den Areopag als Gericht für diesen Fall eingesetzt. Zur Zeit der Redner war ein heliastisches Gericht das Forum: Meier u. Schoemann[2] 364. Vergl. über die erziehliche und sittenrichterliche Thätigkeit des Areopag Philippi a. a. O. 162 ff.

angenommene Markt- und Baupolizei bieten die Quellen keine sicheren Belege.[1]) Die Betheiligung einer Commission von 5 Areopagiten bei gewissen finanziellen Geschäften, welche uns inschriftlich für das Jahr 305/4 bezeugt wird, lässt sich nicht näher bestimmen.[2])

Waren demnach die gesetzlichen Competenzen des Areopag, nach dem Schweigen unserer Quellen zu urtheilen, nach der Reform des Ephialtes sehr beschränkt, so hat derselbe dagegen sein moralisches Ansehen auch nach diesem Zeitpunkte behauptet.[3]) Daher erklärt es sich, dass der Areopag nicht selten vom Volke mit der Führung einer Untersuchung commissarisch betraut wurde, deren Ergebniss in der Form einer *ἀπόφασις* an das Volk zurückging, um von diesem entweder nach Ernennung öffentlicher Ankläger an ein heliastisches Gericht verwiesen oder auch direct erledigt zu werden.[4]) Aber nicht blos dazu vom Volke aufgefordert, auch aus eigener Initiative scheint der Areopag das Recht gehabt zu haben, eine Untersuchung anzustellen und das Resultat derselben in einer *ἀπόφασις* an das Volk zur weitern Beschlussfassung zu bringen.[5]) Endlich scheint

---

1) S. Philippi a. a. O. p. 158 ff. Aus dem Bericht des Aischin. g. Tim. 80 ff. auf eine baupolizeiliche Competenz des Areopag zu schliessen, wie Philippi 160 ff. thut, halte ich nicht für richtig. Nach § 81 ist die von Aischines geschilderte Thätigkeit des Areopag eine commissarische, und ich sehe nicht ein, warum die Ekklesie dem Areopag nicht eine solche Commission ertheilen konnte, auch wenn der Gegenstand an sich denselben nichts anging. Auch die Gerichtsbarkeit des Areopag über die *γραφὴ πυρκαϊᾶς* halte ich nicht für einen Ausfluss seiner baupolizeilichen Competenz. Ueber dieselbe wird bei den Mordklagen gehandelt.

2) Nach einer Rechnungsablage der Schatzmeister der Göttin aus dem J. 305/4 machten 5 Areopagiten und der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* Einzahlungen an die ersteren. S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, 277. 281 = C. I. A. II 737, p. 508. Vergl. auch C. I. A. II 252 auf das Ende des Jahres 305/4 sich beziehend. S. auch Plut. Them. 10.

3) S. Aischin. g. Tim. 84.

4) S. über diese Form der *ζήτησις* und *ἀπόφασις* durch den Areopag Dein. g. Dem. 50 ff. Dieses Verfahren bei dem harpalischen Processe: Dein. a. a. O. 3, 82 ff. gegen Polyeuktos: Dein. 58. Andere Fälle bei Dein. 62/3. Der Areopag stellt, vom Volke beauftragt, eine Prüfung an, ob Aischines zum *σύνδικος* in dem Streite um das delische Heiligthum zu ernennen sei. S. Dem. 18, 134. Er untersucht auf Antrag des Timarch, ob die Gegend um die Pnyx bebaut werden soll. S. Aisch. g. Tim. 80 ff. Vergl. den Abschnitt bei Philippi a. a. O. 170 ff.

5) Dass der Areopag auch aus eigenem Antriebe eine Untersuchung

der Areopag bisweilen vom Volke auch einmal mit der selbständigen Aburtheilung bestimmter Verbrechen beauftragt zu sein.[1])

C. Die souveräne Staatsgewalt.[2])

Volksversammlungen, ordentliche und ausserordentliche.

Die souveräne Gewalt des Staates repräsentierte das Volk der Athener, d. h. theoretisch die Gesammtheit der im Vollbesitz ihrer politischen Rechte sich befindenden Bürgerschaft, factisch die zufällig in der Ekklesie anwesenden Athener. Das Volk der Athener übte diese Souveränetätsrechte entweder regelmässig innerhalb bestimmter Zeitgrenzen zu bestimmten Malen oder bei aussergewöhnlichen Gelegenheiten in aussergewöhnlicher Weise. Dem entsprechend unterschied man zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Volksversammlungen. In jeder Prytanie wurden nach Aristoteles vier ordentliche Volksversammlungen abgehalteu, von denen die eine die specielle Bezeichnung *κυρία ἐκκλησία* führte.[3]) In dieser *κυρία ἐκκλησία* fand die Epicheiro-

führen und dann eine Anzeige machen konnte, ergiebt sich aus Dein. g. Dem. 51/2. Ich halte die Untersuchung des Areopag gegen Antiphon bei Dem. 18, 132/3 trotz Philippi a. a. O. 177 ff. für eine selbständig unternommene. Dein. a. a. O. 63 scheint mir mehr dafür, als dagegen zu sprechen, wenn man bedenkt, wie bei den anderen dort erwähnten Fällen die Thätigkeit des Demosthenes ausdrücklich hervorgehoben wird.

1) Ein solches Verfahren des Areopag fand nach der Schlacht bei Chaironeia gegen diejenigen statt, welche ihr Vaterland im Stiche liessen. S. Lyk. Leokr. 52. Aischin. g. Ktes. 252. Vergl. Philippi a. a. O. 179 ff.

2) Vergl. Schoemann de comitiis Atheniensium 1819. Leop. Schmidt de Atheniensis reipublicae indole democratica in dem Ind. lect. Marburg. 1865. Adam Reusch de dieb. contionum ordinar. ap. Athenienses in den Diss. phil. Argentorat. sel. 3, 1 ff. J. W. Headlam election by lot at Athens. Cambridge 1891. Der Verfasser führt eingehend und mit überzeugender Begründung, wenn ich auch vielen Einzelheiten nicht zustimmen kann, den Gedanken aus, dass der athenische Demos der eigentliche Souverän gewesen ist, von dem die gesammte Regierung abhängig war.

3) Arist. 43, 3 sagt ausdrücklich von den Prytanen: *συνάγουσιν — τὸν δὲ δῆμον τετράκις τῆς πρυτανείας ἑκάστης* und giebt dann die regelmässige Tagesordnung dieser Volksversammlungen an. Aus Arist. Harp. *κυρία ἐκκλησία*. Phot. Suid. Lex. Cantabr. Poll. 8, 95/6. Nach anderen Zeugnissen — Phot. *κυρία ἐκκλησία* Schol. z. Arist. Ach. 19. Schol. z. Dem. 24, 20 — wurden in jedem Monat drei Volksversammlungen abgehalten, die alle *κυρίαι ἐκκλησίαι* hiessen. S. die vollständige Stellensammlung bei Reusch a. a. O. 50 ff. Dass es zu Aristoteles' Zeit nur eine *κυρία ἐκκλησία* gab, steht jetzt durch Arist. 43, 4 fest. Ebenso kann ich auch gegenüber der ausdrücklichen Angabe des Arist. von den 4 ordentlichen Volksversamm-

tonie der Beamten statt, berichtete der Rath über den Stand der Verproviantierung und über die Sicherheit des Landes, wurden Eisangelien beim Volke eingebracht, wurde ein Verzeichniss der seit der vorhergehenden *κυρία ἐκκλησία* eingezogenen Güter und der auf Erbschaften oder Erbtöchter erhobenen Ansprüche, damit dieselben zu jedermanns Kenntniss gelangten, verlesen. Dazu kam noch für die *κυρία ἐκκλησία* der 6. Prytanie die Abstimmung darüber, ob der Ostrakismos in dem laufenden Jahre zur Anwendung kommen solle und wohl in allen Prytanien die Entscheidung über etwaige *προβολαί*, welche gegen Sykophanten erhoben wurden und wenn einer ein dem Volke geleistetes Versprechen nicht erfüllt hatte. Eine andere ordentliche Versammlung war dazu bestimmt, Bittgesuche in privaten und öffentlichen Angelegenheiten entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden. Die beiden übrigen ordentlichen Versammlungen waren für die sonstigen Angelegenheiten bestimmt, so dass in denselben über Fragen des Cultus, der auswärtigen Politik und der Staatsverwaltung in einer bestimmten Reihenfolge und in einem bestimmten Umfange verhandelt zu sein scheint.[1]) Traten ausserordentliche Ereignisse ein, welche eine sofortige Erledigung

lungen in jeder Prytanie Ad. Schmidt Hdb. d. griech. Chronol. 356 ff. nicht beistimmen, der 3 Versammlungen für den Monat annimmt. Auch durch die Inschriften ist nur immer eine *κυρία* in jeder Prytanie nachweisbar. S. die Liste bei Reusch a. a. O. 66/7 und besonders Mitth. 8, 216/7. Aelteste Erwähnung der *κυρία ἐκκλησία* im C. I. A. I 25. Arist. Ach. 19. Bei Aisch. v. d. Trugges. 72 werden die ordentlichen Volksversammlungen genannt *ἐκκλησίαι αἱ τεταγμέναι ἐκ τῶν νόμων*.

1) S. Arist. 43, 4: *προγράφουσι δὲ καὶ τὰς ἐκκλησίας οὗτοι (οἱ πρυτάνεις) μίαν μὲν κυρίαν, ἐν ᾗ δεῖ τὰς ἀρχὰς ἐπιχειροτονεῖν εἰ δοκοῦσι καλῶς ἄρχειν καὶ περὶ σίτου καὶ περὶ φυλακῆς τῆς χώρας χρηματίζειν καὶ τὰς εἰσαγγελίας ἐν ταύτῃ τῇ ἡμέρᾳ τοὺς βουλομένους ποιεῖσθαι καὶ τὰς ἀπογραφὰς τῶν δημευομένων ἀναγιγνώσκειν καὶ τὰς λήξεις τῶν κλήρων καὶ τῶν ἐπικλήρων* [[*ἀναγιγνώσκειν*]], *ὅπως μηδένα λάθῃ μηδὲν ἔρημον γενόμενον. ἐπὶ δὲ τῆς ἕκτης πρυτανείας πρὸς τοῖς εἰρημένοις καὶ περὶ τῆς ὀστρακοφορίας ἐπιχειροτονίαν διδόασιν, εἰ δοκεῖ ποιεῖν ἢ μή, καὶ συκοφαντῶν προβολὰς τῶν Ἀθηναίων καὶ τῶν μετοίκων μέχρι τριῶν ἑκατέρων κ[ἄν τι]ς ὑποσχόμενός τι μὴ ποιήσῃ τῷ δήμῳ. ἑτέραν δὲ ταῖς ἱκετηρίαις, ἐν ᾗ θεὶς ὁ βουλόμενος ἱκετηρίαν [ὑπὲρ] ὧν ἂν βούληται καὶ ἰδίων καὶ δημοσίων διαλέξεται πρὸς τὸν δῆμον. αἱ δὲ δύο περὶ τῶν ἄλλων εἰσίν, ἐν αἷς κελεύουσιν οἱ νόμοι τρία μὲν ἱερῶν χρηματίζειν, τρία δὲ κήρυξιν καὶ πρεσβείαις, τρία δ' ὁσίων.* Ueber die Bedeutung des *περὶ σίτου* s. Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 6, 13. Auf die *φυλακὴ τῆς χώρας* bezieht sich Xen. a. a. O. 3, 6, 10. C. I. A. II 225. 334. 809b, 38. 811c, 155. Vergl. Reusch a. a. O. 71 ff.

erheischten, so wurde eine ausserordentliche Volksversammlung berufen, welche σύγκλητος oder κατάκλητος ἐκκλησία genannt wurde.[1]) Aber auch die ordentlichen Volksversammlungen, weder die κυρία ἐκκλησία, noch die übrigen ἐκκλησίαι, von ein paar vielleicht vorhandenen Ausnahmen abgesehen, waren nicht an bestimmte Tage der Prytanie und des Monats gebunden. Es verbot sich das von selbst, da man weder an den Fest-, noch an den Unglückstagen Volksversammlungen abzuhalten pflegte, diese aber in den einzelnen Prytanien und Monaten nicht immer auf dieselben Tage fielen.[2]) Es war deshalb üblich, dass die ordentlichen Volksversammlungen 5 Tage vor Abhaltung derselben von den Prytanen durch ein πρόγραμμα, welches die Tagesordnung derselben enthielt, ausgeschrieben wurden.[3]) Dieselbe Art der Berufung fand auch unzweifelhaft für die σύγκλητοι

Volksversammlungstage.

Berufung.

---

1) Harp. σύγκλητος ἐκκλησία — εἰ δέ τι ἐξαίφνης κατεπείξειεν, ὥστε γενέσθαι ἐκκλησίαν, αὕτη ἐκαλεῖτο σύγκλητος ἐκκλησία· Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Αἰσχίνου. S. Poll. 8, 116. Et. M. Suid. u. d. W. Reusch a. a. O. 5. Aischin. v. d. Trugges. 72 schildert solche bewegte Zeiten: πλείους δὲ ἐκκλησίας συγκλήτους ἠναγκάζεσθε ἐκκλησιάζειν μετα φόβου καὶ θορύβου ἢ τὰς τεταγμένας ἐκ τῶν νόμων. S. Stojentin de Iul. Poll. auctor. p. 58.

2) Nach den Inschriften sind an allen Tagen des Monats — nur wenige Tage sind bis jetzt nicht nachweisbar — Volksversammlungen abgehalten. S. Reusch a. a. O. 54 ff. Auch die κυρία ἐκκλησία hat nach den Inschriften an ganz verschiedenen Tagen stattgefunden. S. die Liste bei Reusch 69 ff. Als ein für alle Mal bestimmte Tage nimmt Reusch p. 57 den 11. Hekatombaion für die erste Ekklesie des Jahres nach Dem. 24, 20. 26 und den Tag nach den Pandia für die ἐκκλησία ἐν Διονύσου nach Dem. 21, 8. 9 an. Während der ἱερομηνία keine Ekklesie. So nicht an den Panathenaien: Dem. 24, 29, nicht an dem Feste des Asklepios: Aischin. g. Ktes. 67. Ueber die Unglückstage ἀποφράδες ἡμέραι vergl. Lukian. Pseudolog. 12: ἀποφρὰς ἡμέρα, ὅταν μήτε αἱ ἀρχαὶ χρηματίζωσι μήτε εἰσαγώγιμοι αἱ δίκαι ὦσι. Einzelne ἀποφράδες ἡμέραι s. bei Plut. Alkib. 34. Hesych. Et. M. u. d. W.

3) S. Arist. 43, 4: προγράφουσιν δὲ καὶ τὰς ἐκκλησίας οὗτοι (= οἱ πρυτάνεις). Daraus Poll. 8, 95. Harp. κυρία ἐκκλησία. Lex. Seguer. 296, 8: πρόπεμπτα· τὸ πρὸ πέντε ἡμερῶν τῆς ἐκκλησίας προγράφειν, ὅτι ἔσται ἐκκλησία κ. τ. ἀ. S. auch Phot. πρόπεμπτα. Reusch a. a. O. 79 ff. Auf diese vorherige Bestimmung der Tagesordnung der Volksversammlung durch ein Programm mehrere Tage vor Abhaltung derselben beziehe ich die in einzelnen Urkunden sich findende und auf die πρόεδροι sich beziehende Formel: ὅταν αἱ ἡμέραι αἱ ἐκ τοῦ νόμου ἐξήκωσιν, χρηματίσαι περὶ κ. τ. ἀ. S. C. I. A. II 309. 318. 331. Vergl. Jahrb. f. cl. Phil. 1879, p. 234 gegen Hartel Stud. üb. att. Staatsr. u. Urkundenw. 170 ff. Zu demselben Resultat wie ich ist Reusch a. a. O. 58 ff. gekommen.

ἐκκλησίαι statt, wenn nicht etwa unvorhergesehene Ereignisse die sofortige Berufung derselben nothwendig machten, welche in diesem Falle durch einen Trompeter bewirkt zu sein scheint.[1])

Locale der Ekklesie.

Die Locale, wo die Volksversammlungen abgehalten wurden, waren in den verschiedenen Zeiten verschieden. Während der älteste Versammlungsort von Apollodoros bei dem Heiligthume der Aphrodite Pandemos, d. h. südlich von der Burg an der Stelle des späteren Odeion des Herodes Attikos, angesetzt wird[2]), fanden im 5. und 4. Jahrh. die Volksversammlungen regelmässig auf der Pnyx statt, über deren Lage sich mit Bestimmtheit nichts sagen lässt.[3]) Doch war es bereits im 5. Jahrh. üblich, dass bei besonderen Gelegenheiten die Versammlung auch wohl im Theater abgehalten wurde, was in der demosthenischen Zeit für die erste Volksversammlung nach der Feier der städtischen Dionysien stehend war.[4]) Noch später wurde das Theater der gewöhnliche Volksversammlungsort, welchen man nur bei den Archairesien mit der Pnyx vertauschte.[5]) Die Volksversammlung im Peiraieus wohl im Theater abzuhalten, war gleichfalls in bestimmten Fällen, so wenn es sich um Schiffsangelegenheiten handelte, bereits im demosthenischen Zeitalter üblich.[6]) In den letzten vorchristlichen Jahrhunderten scheint man die Volksversammlungen abwechselnd in Athen und im Peiraieus abgehalten zu haben.[7]) Auf der Agora fand nachweisbar nur

---

1) S. die *ἐκκλησία σύγκλητος* bei Dem. 18, 169. Reusch a. a. O. 83/4.

2) S. Harp. *πάνδημος Ἀφροδίτη*. Ich fasse die dort genannte *αρχαία ἀγορά* mit Wachsmuth d. Stadt Athen 1, 484 ff. als *ἐκκλησιαστικὸς τόπος*.

3) Volksversammlung auf der Pnyx im peloponnesischen Kriege: Thuk. 8, 97. Arist. Ritt. 750/1. Ach. 20. Wesp. 31. Ekkl. 283. s. Wachsmuth 1, 538. Dass die Pnyx noch 338 regelmässiger Versammlungsort war, ergiebt sich aus Dem. 18, 169. Ueber die Lage der Pnyx s. Wachsmuth a. a. O. 1, 368 ff. *Ὅρος Πυκνός*: C. I. A. I 501. Später die Pnyx nur noch für die Archairesien Ort der Volksversammlung: Poll. 8, 133. Hesych. *Πνύξ*.

4) Für die Zeit des peloponnesischen Krieges s. Thuk. 8, 94, für die Volksversammlung nach den Dionysien: Dem. 21, 9. Aischin. v. d. Trugges. 61.

5) S. Poll. 8, 132/3. Hesych. *Πνύξ*. *ἐκκλησία ἐν Διονύσου*: C. I. A. II 307 = 290/89, vergl. 420. *ἐκκλησία ἐν τῷ θεάτρῳ*: II 378. 381. 392. 403. 408. 435. 439. 454. 468. 471. S. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 647. Reusch a. a. O. p. 4 giebt eine Zusammenstellung der hierher gehörigen Inschriften.

6) *Ἐκκλησία ἐν Πειραιεῖ περὶ τῶν ἐν τοῖς νεωρίοις*: Dem. 19, 60, vergl. auch Lys. 13, 32. 55.

7) Eine *ἐκκλησία ἐμ Πειραιεῖ* verleiht das Bürgerrecht: C. I. A. II 401,

die Volksversammlung statt, in welcher die Stimmen bei dem Ostrakismos abgegeben wurden. Doch ist es in einem hohen Grade wahrscheinlich, dass ausser über den Ostrakismos auch über die Bürgerrechtsverleihung und die Ertheilung der ἄδεια auf der Agora Beschluss gefasst wurde.[1])

Mitgliedschaft der Ekklesie und Controle über dieselbe.

Berechtigt zum Besuche der Volksversammlung war jeder mündige Athener, welcher nicht durch eine Form der Atimie dieses Recht verloren hatte. Die Controle darüber, dass nur die Berechtigten die Volksversammlung besuchten, übten die 6 ληξίαρχοι mit ihren 30 Gehülfen, welche sich allem Anschein nach aus je drei Mitgliedern jeder Phyle des Rathes zusammensetzten und συλλογεῖς τοῦ δήμου genannt wurden. Ihre Aufgabe war es, die Persönlichkeit der ihnen unbekannten Besucher der Volksversammlung festzustellen, zu welchem Zwecke sie die ἐκκλησιαστικοὶ πίνακες der einzelnen Demen in Händen hatten, die Marken für den μισθὸς ἐκκλησιαστικός auszutheilen und diejenigen, welche dieselben erhalten hatten und dann doch nicht an der Volksversammlung theilnahmen, zur Verantwortung zu ziehen.[2]) Ein weiteres Geschäft der ληξίαρχοι soll darin bestanden haben, dass sie durch die Toxoten die auf der Agora

---

decretiert die Bekränzung der Prytanen: II 417. In den Ehrendecreten für die Epheben werden erwähnt: ἐκκλησίαι ἐν ἄστει καὶ ἐμ Πειραιεῖ: II 466 ff. II 459 heisst es: (ἐκκλησία ἐν τῷ) θεάτρῳ ἡ μεταχθεῖ(σα) ἐκ Πειραιέως κατὰ τὸ ψήφι(σμα ὃ — εἶπ)εν. Eine Zusammenstellung der hierher gehörigen Inschriften bei Reusch a. a. O. p. 4.

1) S. Philoch. fr. 79b. Müller fr. hist. gr. 1, 396. Plut. Arist. 7. Poll. 8, 20. Vergl. auch E. Curtius att. Stud. 2, 40. Die Ausführungen desselben Gelehrten in den Monatsber. d. Berl. Ak. 1878, p. 77 ff. sind grossentheils Hypothesen von zweifelhafter Sicherheit.

2) Poll. 8, 104: ληξίαρχοι ἓξ καθίσταντο τῶν πολιτῶν ἐγγεγραμμένων ἐν λευκώματι καὶ τριάκοντα ἀνδρῶν αὐτοῖς προσαιρεθέντων τοὺς μὴ ἐκκλησιάζοντας ἐζημίουν καὶ τοὺς ἐκκλησιάζοντας ἐξήταζον —. Bei Phot. und Hesych. τριάκοντα werden diese 30 Gehülfen δικασταί genannt. S. Stojentin de Iul. Poll. auctor. 32. C. Schaefer in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 5, 85 ff. identificiert die τριάκοντα mit den 30 τριττύαρχοι, indem er in der Pnyx eine Ordnung des Volkes nicht blos nach Phylen, sondern sogar nach Trittyen annimmt. Das Richtige scheint Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 7, 102 ff. gefunden zu haben. Die Prytanen der Phyle Aigeis ehren im J. 341/40 drei Personen aus ihrer Mitte, ἐπειδὴ καλῶς κ(αὶ δι)καίω(ς) ἐπεμελήθησαν τῆς συλλογῆς τοῦ δήμου καὶ τῆς (δ)ιαδόσε(ω)ς τῶν συνβόλων. S. C. I. A. II 872. Köhler nimmt an, dass jede Phyle des Rathes zu diesem Zweck drei Mitglieder ernannte, eine Commission, die von den drei Mitgliedern der jedesmaligen φυλὴ πρυτανεύουσα geleitet wurde. Köhler

weilenden Athener in die Ekklesie treiben liessen.[1]) Die Toxoten sollen sich dabei eines mit Mennig bestrichenen Seiles bedient haben, mit welchem sie den Markt rings umspannten und dann durch Anziehen desselben die dort Versammelten in die allein offen gelassene Strasse, welche nach der Pnyx führte, drängten.[2])

Sold. Nach der Einführung des *ἐκκλησιαστικὸς μισθός*, welche man bald nach dem Archontat des Eukleides ansetzen darf, erhielten die Besucher der Volksversammlung einen regelmässigen Sold zuerst von einem, später von zwei und dann von drei Obolen. Zur Zeit des Aristoteles war dieser Sold sogar für die *κυρία ἐκκλησία* auf $1^1/_2$, für die übrigen Volksversammlungen auf eine Drachme gesteigert.[3]) Indessen scheinen wenigstens in der ersten

---

identificiert diese 30 Männer mit den 30 Gehülfen der *ληξίαρχοι*. Es sind das die *συλλογεῖς τοῦ δήμου*, die auch sonst noch erwähnt werden für das J. 351/50: C. I. A. II 1174, für 334/3: II 741, für 324/3: II 607. Einen *ἐκκλησιαστικὸς πίναξ* des Demos Otryneis erwähnt Dem. 44, 35.

1) *καὶ σχοινίον μιλτώσαντες διὰ τῶν τοξοτῶν συνήλαυνον τοὺς ἐκ τῆς ἀγορᾶς εἰς τὴν ἐκκλησίαν* heisst es bei Poll. 8, 104 weiter. Phot. *σχοινίον μεμιλτωμένον· εἰ βραδύνοιεν ἐπὶ τὴν ἐκκλησίαν, οἱ τοξόται σχοινίον μιλτοῦντες συνήλαυνον καὶ τὰ πρατήρια διέκλειον.* Aus derselben Quelle Schol. zu Arist. Ach. 22 = Suid. *σχοινίον* und *μεμιλτωμένον*. Hesych. *σχοινίον τὸ μεμιλτωμένον ἔῤῥαινον ὑπὲρ τοῦ σοβῆσαι τὴν ἀγοράν, ὁπότε βραδύνοιεν ἐπὶ τὴν ἐκκλησίαν.* Vergl. Schol. z. Arist. Ekkl. 378. Stojentin a. a. O. 102.

2) Die in der vorhergehenden Note angeführten Stellen, welche dieses berichten, gehen alle auf Verse der Komiker zurück: Arist. Ach. 21/2. Ekkl. 378/9 und Plat. bei Schol. z. Ach. 22. Dass das mit Mennig bestrichene Seil zur Absperrung der Pnyx gegen Unbefugte benutzt wurde, hat Leop. Schmidt im Ind. lect. Marburg. 1867/8, p. 9 ff. vermuthet. Wachsmuth d. St. Ath. 2, 1, 454 stimmt ihm bei. v. Wilamowitz-Moellendorff trägt in den phil. Unters. Heft 1, p. 165, 77 dieselbe Ansicht vor. In Arist. Ach. 22 wird man das schwer hineinlesen, und wenn das Schol. Platon richtig citiert, so geht auf ihn die herkömmliche Darstellung zurück. Vergl. Valeton in der Mnemosyne 1887, 27 ff.

3) Dass der *μισθὸς ἐκκλησιαστικός* zuerst 1 Obol, zur Zeit der Aufführung der Ekklesiazusen 3 Obolen betrug, lehrt Arist. Ekkl. 300 ff. Arist. berichtet 41, 2 über die Zeit nach Eukleides: *μισθοφόρον δὲ ἐκκλησίαν τὸ μὲν πρῶτον ἀπέγνωσαν ποιεῖν· οὐ συλλεγομένων δ' εἰς τὴν ἐκκλησίαν, ἀλλὰ πολλὰ σοφιζομένων τῶν πρυτάνεων, ὅπως προσιστῆται τὸ πλῆθος πρὸς τὴν ἐπικύρωσιν τῆς χειροτονίας, πρῶτον μὲν Ἀγύῤῥιος ὀβολὸν ἐπόρισεν, μετὰ δὲ τοῦτον Ἡρακλείδης ὁ Κλαζομένιος ὁ βασιλεὺς ἐπικαλούμενος διώβολον, πάλιν δ' Ἀγύῤῥιος τριώβολον.* Für Herakleides vergl. Plat. Ion. 541 D, worauf Immisch in der Berl. phil. Wochenschr. 1891, p. 707/8 hingewiesen hat. Vergl. auch den Aufsatz von Köhler über ihn im Herm. 1892, p. 68 ff. Auf die Zeit des Aristoteles bezieht sich 62, 2: *μισθοφοροῦσι δὲ πρῶτον [μὲν ὁ δῆμος] ταῖς μὲν ἄλλαις ἐκκλησίαις δραχμήν, τῇ δὲ κυρίᾳ ἐννέα* ⟨*ὀβολούς*⟩.

Zeit nach der Einführung des Soldes unter Umständen nicht alle Theilnehmer an der Ekklesie denselben erhalten zu haben, sei es, dass die zu spät Kommenden keinen empfingen, sei es, dass überhaupt nur eine bestimmte Summe für jede Ekklesie verausgabt wurde.[1]) Die Besucher der Ekklesie erhielten beim Eintritt in dieselbe Marken, welche nach dem Schluss der Versammlung bei den Thesmotheten in baares Geld umgewechselt wurden.[2])

Polizei. Die Polizei in der Volksversammlung handhabten im 5. Jahrh. die Toxoten, ungefähr von 345 an eine zu diesem Zwecke ausgelooste Phyle der Ekklesie, noch später die Epheben.[3])

Geschäftsordnung. Die ordentliche Ekklesie begann, wie es scheint, früh Morgens[4]), nachdem kurz vor dem Anfange derselben ein *σημεῖον*, wohl eine Fahne, in unmittelbarer Nähe des Versammlungsortes aufgezogen war.[5]) Die Volksversammlung, welche sitzend ohne Unterschied der Phylen tagte, nahm mit einem Reinigungsopfer

---

1) Dass nicht alle Besucher der Ekklesie den Sold erhielten, ergiebt sich aus Arist. Ekkl. 185 ff. Dass diejenigen, welche sich verspäteten, ihn nicht erhielten, kann man aus v. 289 ff. schliessen. Auf eine bestimmte Summe, die für jede Ekklesie verausgabt wurde, scheint hinzuweisen v. 380 ff. Vergl. Wuerz de mercede eccl. Atheniens. D. i. Berlin 1878, 34 ff. S. auch mein Handb. 2, 310, 2.

2) Diese Annahme ist nach Arist. Ekkl. 289 ff. 297 ff. die wahrscheinlichste und wird bestätigt durch die 322, 2 citierte Inschrift. Vergl. Benndorf in d. Ztschr. f. d. östr. Gymn. 1875, p. 597 ff., dem aber Wuerz p. 34 in Betreff der Naturalleistungen mit Recht opponiert. Mit Sicherheit ist freilich ein solches *σύμβολον* bis jetzt nicht nachgewiesen. Gegen Benndorf, der p. 601/2 darüber gehandelt hat, Fränkel in Sallets numismat. Ztschr. 3, 384. Wuerz 36, 3.

3) *οἱ τοξόται*: Arist. Ach. 54 ff. Ekkl. 143. 258/9. Plat. Prot. 319 C. *ἡ προεδρεύουσα* (Foucart im annaire de l'association pour l'encouragement des études grecques 1876, p. 137 ff. will *προσεδρεύουσα* lesen auf Grund der unten angeführten Inschriften) *φυλή*, *τὸ δέκατον μέρος τῆς πόλεως*, d. h. nach Schäfer Dem. 2[1], 291 des Rathes: Aischin. g. Ktes. 4 vergl. (Dem.) 25, 90. Aischin. g. Tim. 33: *καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν ἀποκληροῦν φυλὴν ἐπὶ τὸ βῆμα, ἥτις προεδρεύσει* — Philippi im N. Rh. Mus. 34, 612 versteht darunter eine Ekklesiephyle. S. auch Fränkel in Sallets numismat. Ztschr. 3, 388. *οἱ ἔφηβοι* nach der Formel in den Ehrendecreten: *παρήδρευσαν* — oder auch *προσήδρευσαν*, s. z. B. C. I. A. II 470 — *δὲ καὶ ταῖς ἐκκλησίαις ἁπάσαις ἐν ὅπλοις ταῖς τε ἐν ἄστει καὶ ἐμ Πειραιεῖ*: C. I. A. II 466 ff.

4) S. Arist. Ach. 19/20. Thesm. 375. Ekkl. 100 ff. 289 ff.

5) S. Arist. Thesm. 277/8 mit dem Schol. = Suid. *σημεῖον. ὅτε ἔμελλε γίνεσθαι ἐκκλησία, σημεῖον ἐτίθετο.*

ihren Anfang. Unter Vorantritt der *περιστίαρχοι* wurden die Reinigungsopfer, *περίστια* genannt, welche in geschlachteten Ferkeln bestanden, um das versammelte Volk herumgetragen.[1]) Alsdann folgte wohl der Fluch, welchen der Herold über diejenigen aussprach, welche durch ihre Reden das Volk zu täuschen suchten und zu dem Zwecke von anderen Geschenke empfangen hatten.[2]) Nach diesem Fluche des Heroldes wird von Seiten der Prytanen, ein Gebrauch, welcher freilich erst für die spätere Zeit nachweisbar ist, die Mittheilung gemacht sein, dass die mit Beziehung auf die abzuhaltende Ekklesie bestimm-

---

1) Istr. bei Suid. *περιστίαρχος· Ἴστρος δὲ ἐν τοῖς Ἀττικοῖς ‛περίστια, φησί, προσαγορεύεται τὰ καθάρσια καὶ οἱ τὰ ἱερὰ καθαίροντες περιστίαρχοι· ἔξωθεν γὰρ περιέρχονται χοιροφοροῦντες’.* — Der Schluss ist unsicher. S. Müller fr. hist. gr. 1, 422, fr. 32. Vergl. Harp. = Phot. = Suid. *καθάρσιον.* Poll. 8, 104. Lex. Seguer. 269, 16. Suid. *περιστίαρχος* Art. 5 = Schol. zu Arist. Ekkl. 128: *περιστίαρχος· ὁ τῶν καθαρσίων προηγούμενος ἐν ταῖς ἐκκλησίαις. περίστια γὰρ τὰ καθάρσια.* Vergl. auch Arist. Ach. 43/4: *πάριτ' εἰς τὸ πρόσθεν, — πάριθ' ὡς ἂν ἐντὸς ἦτε τοῦ καθάρματος.* Ekkl. 128. Aischin. g. Tim. 23 mit dem Schol. Eine Bespritzung der Bänke mit dem Blute des Ferkels (Schol. z. Arist. Ach. 44) ist mir nicht wahrscheinlich. Auf diese Eröffnungsceremonien habe ich früher die Bestimmung einzelner Inschriften bezogen, in der die Einführung einzelner Personen in die Ekklesie diesen angesetzt wird *ἐν ἱεροῖς* oder *πρώτοις μετὰ τὰ ἱερά.* S. C. I. A. II 325. 373 b. 605. I. 36. II 52 c. 164. Aber es ist mir jetzt doch fraglich, ob diese Ausdrücke nicht mit Hartel a. a. O. 173 ff. auf eine Rangfolge der Verhandlungsgegenstände zu beziehen sind. Schubert de proxenia attica 36 ff. D. i. Leipzig 1881 versteht gleichfalls unter *ἱερά* actiones de rebus sacris. In zwei samischen Beschlüssen heisst es: *μετὰ τὰ ἱερὰ καὶ βασιλικά* (C. Curtius in dem Progr. von Lübeck 1877, p. 29. 33). Ebenso in einem Beschlusse aus Ephesos bei Wood discoveries at Ephesus. Inscr. from the temple of Diana no. 11, p. 20 und aus Bargylia bei Lebas Asie Min. 87. Wenn man mit Sauppe bei Curtius p. 30 unter *τὰ βασιλικά* Botschaften oder Erlasse von Königen versteht, so kann man bei *τὰ ἱερά* noch immer an die religiösen Eröffnungsceremonien der Ekklesie denken. Schwierigkeit bereitet dagegen C. I. G. 3640: *μετὰ τὸγ χρηματισμὸν (τ)ὸμ περὶ τῶν ἱρων.* Dass die Volksversammlung sitzend tagte, bezeugt für des 5. Jahrh. Arist. Arch. 24/5, für das 4. Arist. Ekkl. 103/4. Dem. 18, 169. Vergl. W. Vischer Kl. Schr. 1, 402 ff. Eine Widerlegung der von Benndorf in der Zeitschr. f. d. östr. Gymn. 1875 p. 18 ff. vorgetragenen Ansicht, dass das Volk in der Ekklesie phylenweise zusammengesessen habe, giebt Fränkel in Sallets numismat. Ztschr. 3, 385 ff.

2) S. Dem. 19, 70. Aischin. g. Tim. 23. Dein. g. Arist. 14. Ueber den Inhalt des Fluches s. Dem. 23, 97; 18, 282. Dein. g. Demosth. 47. g. Arist. 16. Eine freie Nachbildung dieser *ἀρά* bei Arist. Thesm. 295 ff. 331 fl. S. Schoemann de comit. 92 ff.

ten Göttern dargebrachten Opfer glücklich ausgefallen seien und dass also von Seiten der Götter für die beabsichtigte Versammlung kein Hinderniss zu erwarten sei.[1]) Trat ein solches Hinderniss dennoch im Laufe der Versammlung ein, so wurde dieselbe aufgelöst. Solche Hindernisse, *διοσημίαι* genannt, waren Blitz, Donner, Regen, Sturm, Sonnenfinsterniss, Erdbeben.[2]) Wann eine solche *διοσημία* als eingetreten zu betrachten war, scheint von der Entscheidnng von Exegeten abhängig zu sein.[3]) Seitdem das Präsidium der Ekklesie von den *πρυτάνεις* auf die *πρόεδροι* übergegangen war, mussten erst noch, bevor man zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte schreiten konnte, die letzteren von dem *ἐπιστάτης* der ersteren und aus ihnen wieder der *ἐπιστάτης* erloost werden, welcher das Präsidium führte, wobei er sich zum Verkehr mit der Versammlung eines Heroldes bediente.[4])

Nach der Erledigung dieser Förmlichkeiten begann die eigentliche Verhandlung mit der Verlesung des *προβούλευμα*

---

1) Der *μικροφιλότιμος* bei Theophr. char. 21 sucht bekränzt vor der Volksversammlung auftreten zu können, um die Mittheilung zu machen: *ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ἐθύομεν οἱ πρυτάνεις τῇ μητρὶ τῶν θεῶν καὶ ὑμεῖς δέχεσθε τὰ ἀγαθά· τὰ γὰρ σφάγια καὶ τὰ ἱερὰ καλά.* Vergl. auch die in späteren Inschriften z. B. C. I. A. II 417. 459 sich findende Formel in ungefähr folgender Fassung: *ὑπὲρ ὧν ἀπαγγέλλουσι οἱ πρυτάνεις τῆς —ίδος ὑπὲρ τῶν θυσιῶν ὧν ἔθυον τά τε πρὸ τῶν ἐκκλησιῶν τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Προστατηρίῳ καὶ τῇ Ἀρτέμιδι τῇ Βουλαίᾳ καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς οἷς πάτριον ἦν, ἀγαθῇ τύχῃ δεδόχθαι τῷ δήμῳ τὰ μὲν ἀγαθὰ δέχεσθαι τὰ γεγονότα ἐν τοῖς ἱεροῖς οἷς ἔθυον ἐφ' ὑγιείᾳ καὶ σωτηρίᾳ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου καὶ τῶν συμμάχων.* S. Köhler im Herm. 5, 333. Schoell a. a. O. 6, 56. Mit Beziehung auf eine Befragung des Willens der Götter durch ein solches der Ekklesie vorhergehendes Opfer ist vielleicht auch C. I. A. II 416 zu erklären: *ἀρχαιρεσίαι κατὰ τὴν μαντ(είαν).* Für die ältere Zeit ist dieser Brauch bis jetzt noch nicht nachweisbar. In einem Volksbeschluss aus dem J. 362/1 finden wir die Erklärung, der Herold habe, wenn der Beschluss zum Besten der Athener ausfalle, bestimmten Göttern Opfer gelobt: II 57b s. 57.

2) S. Arist. Ach. 170/1. Wolk. 579 ff. Thuk. 5, 45. Suid. *διοσημία.*

3) S. Poll. 8, 124: *ἀνίστατο δὲ τὰ δικαστήρια, εἰ γένοιτο διοσημία· ἐξηγηταὶ δ' ἐκαλοῦντό οἱ τὰ περὶ τῶν διοσημιῶν καὶ τὰ τῶν ἄλλων ἱερῶν διδάσκοντες.* Das von den Gerichten Gesagte wird man auch auf die Volksversammlung übertragen dürfen. Arist. Ach. 170/1 wird die Ekklesie infolge der privaten Anzeige einer *διοσημία* aufgelöst.

4) S. Arist. 44, 2. Suid. *ἐπιστάτης* 2. Art. Ueber die Prytanen und Proedroi vergl. p. 302 ff.

des Rathes durch den Herold, welches in aussergewöhnlichen Fällen auch wohl mal durch einen mündlichen Vortrag der Prytanen ersetzt wurde.[1]) Es war verboten, irgend etwas ohne *προβούλευμα* des Rathes in der Ekklesie einzubringen.[2]) In diesem *προβούλευμα* machte der Rath entweder positive Vorschläge, was das Gewöhnliche war, oder begnügte sich damit, die Angelegenheit formell bei der Ekklesie einzuführen. Im ersten Falle wurde in dem *προβούλευμα* vom Rathe beantragt, über die vorliegende Angelegenheit in dem von diesem vorgeschlagenen Sinne zu beschliessen, im zweiten Falle überliess der Rath durch das *προβούλευμα* der Ekklesie, die Entscheidung selbst zu finden, ohne einen eigenen Antrag einzubringen.[3]) Der Verlesung des *προβούλευμα* folgte die sogenannte *προχειροτονία*, nach der Definition der Grammatiker, welche mit den uns überlieferten Fällen ihrer thatsächlichen Anwendung zusammenstimmt, eine Vorabstimmung der Ekklesie, ob man das Rathsgutachten pure annehmen oder eine Debatte über dasselbe eröffnen wolle.[4])

---

1) Das erstere ist zu schliessen aus der Nachbildung bei Arist. Thesm. 371, das zweite scheint sich aus Dem. 18, 170 zu ergeben.

2) S. Arist. 45, 4: *προβουλεύει δ' εἰς τὸν δῆμον καὶ οὐκ ἔξεστιν οὐδὲν ἀπροβούλευτον οὐδ' ὅτι ἂν μὴ προγράψωσιν οἱ πρυτάνεις ψηφίσασθαι τῷ δήμῳ· κατ' αὐτὰ γὰρ ταῦτα ἔνοχός ἐστιν ὁ νικήσας γραφῇ παρανόμων.* Selbst für die Archairesien war ein Probuleuma nöthig: Arist. 44, 4. S. auch Plut. Sol. 19: *μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι.* Die Definition von *προβούλευμα* s. bei Harp. = Phot. *προβούλευμα* Lex. Seguer. 289, 26 ff.

3) Die erstere Form ist die gewöhnliche, in zahlreichen nacheuklideischen Volksbeschlüssen uns vorliegend. Dieselbe lautet, abgesehen von kleinen Varianten: *ἐψήφισται τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν (προσαγαγεῖν τὸν δεῖνα καὶ) χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ*, worauf alsdann folgt, wie der Rath die Angelegenheit zu erledigen vorschlägt. Ueber das allmähliche Entstehen dieser Formel s. Hartel Stud. üb. att. Staatsr. u. Urkundenw. 166 ff. Die zweite Form ergiebt sich aus C. I. A. II 168. Der Rath beschliesst hier: *τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυνβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλεῖ, ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιείων περὶ τῆς ἱδρύσεως τοῦ ἱεροῦ καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι, ὅτι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι.* Vergl. über derartige Probuleumata die Zusammenstellung bei Hartel 226 ff.

4) S. Harp. = Phot. Suid. *προχειροτονία. ἔοικεν Ἀθήνησι τοιοῦτό τι γίγνεσθαι· ὁπόταν τῆς βουλῆς προβουλευσάσης εἰσφέρηται εἰς τὸν δῆμον ἡ γνώμη, πρότερον γίγνεται χειροτονία ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, πότερον δοκεῖ περὶ*

Eine pure Annahme des *προβούλευμα* war wohl nur bei untergeordneten Punkten üblich, da, wie man mit Sicherheit annehmen darf, über dasselbe paragraphenweise abgestimmt wurde.[1]) War über irgend einen Passus des *προβούλευμα* durch die Procheirotonie die Debatte beschlossen, so richtete der Herold an die Versammelten die Frage, wer von ihnen das Wort verlange, wobei nach einem solonischen Gesetze bei der Reihenfolge in der Ertheilung des Wortes der Aeltere den Vorzug vor dem Jüngern haben sollte, ein Gebrauch, welcher indessen früh abgekommen zu sein scheint.[2]) Wer das Wort erhalten hatte,

---

τῶν προβουλευθέντων σκέψασθαι τὸν δῆμον ἢ ἀρκεῖ τὸ προβούλευμα. ταῦτα δ' ὑποσημαίνεται ἐν τῷ Λυσίου πρὸς τὴν Μιξιδήμου γραφήν. Arist. 43, 6 führt nach der Schilderung der Tagesordnung der 4 ordentlichen Volksversammlungen fort: *χρηματίζουσιν ἐνίοτε καὶ ἄνευ προχειροτονίας.* S. Dem. 24, 11. Aischin. g. Tim. 23. Die von Hartel demosth. Stud. 2, p. 46 ff. und in den Stud. üb. att. Staatsrecht u. Urkundenwesen 179 ff. vorgetragene Hypothese über die Bedeutung von *προχειροτονία* glaube ich widerlegt zu haben in den Jahrb. f. cl. Phil. 1879, p. 225 ff. Auf Hartels Erwiderung in den Wiener Stud. 1, 269 ff. habe ich geantwortet in den Jahrb. f. cl. Phil. 1880 p. 529 ff. Eine eingehende Widerlegung aus den Inschriften bietet die Schrift von Miller de decretis att. quaestiones epigraphicae. D. i. Breslau 1885. Höck in den Jahrb. a. a. O. p. 801 ff., der in der Verwerfung der Hypothese Hartels mit mir übereinstimmt, glaubt aus Aischin. g. Tim. 23 schliessen zu dürfen, dass die *προχειροτονία* darin bestand, dass in dringlichen Fällen der eigentlichen Tagesordnung der Volksversammlung Vorfragen *περὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων* und über auswärtige Angelegenheiten vorausgingen. Auch die von Bake schol. hypomnem. 4, 279 ff. vorgetragene Ansicht über *προχειροτονία* ist nicht richtig. Miller in den phil. Abhandl. für M. Hertz p. 189 ff., der eine neue Erklärung auf Grund von Dem. 24, 11 ff. und Aischin. g. Tim. 23 versucht, hat die erstere Stelle, wo es sich § 14 um eine *γραφὴ παρανόμων* handelt — vergl. auch § 15 —, nicht verstanden und muss in der zweiten, um sie für seinen Zweck gebrauchsfähig zu machen, erst das *καὶ μετὰ ταῦτ'* umstellen. Was ich a. a. O. 238 ff. und 530 ff. über diese Stelle gesagt habe, halte ich auch jetzt noch für zutreffend und die Erklärung bei Harp. wird, da auch die kurze Notiz des Arist. nichts lehrt, so lange zu Recht bestehen müssen, bis ein etwaiger Inschriftenfund uns eines Bessern belehrt.

1) Die Einführung fremder Gesandten z. B., in einem Probuleuma beantragt, wurde gewiss für gewöhnlich sofort durch *προχειροτονία* bewilligt, während über den eigentlichen Antrag des Rathes erst nach Einführung der Gesandten verhandelt und abgestimmt wurde. S. C. I. A. II 49. 50. 54. 55.

2) S. Aischin. g. Tim. 23. Bei Arist. Ach. 45. Thesm. 379. Ekkl. 130. Dem. 18, 170 heisst die Formel nur: *τίς ἀγορεύειν βούλεται*, nach dem solonischen Gesetze: *τίς ἀγορεύειν βούλεται τῶν ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγο-*

setzte, bevor er zu reden begann, den Kranz auf.[1]) Für gewöhnlich war es wohl üblich, dass derjenige, welcher das *προβούλευμα* im Rathe beantragt hatte, dasselbe auch in der Ekklesie eingehender begründete.[2]) Jeder Besucher der Ekklesie konnte entweder zu dem Rathsgutachten Amendements stellen, welche diesem im Falle der Annahme angefügt wurden oder unter Berücksichtigung des vorliegenden Probuleuma einen selbständigen Antrag formulieren, welcher das Amendement enthielt.[3]) Ebenso war es auch jedem gestattet, das Probuleuma zu bekämpfen und seine Verwerfung zu beantragen oder an Stelle desselben einen von demselben abweichenden Antrag zu stellen, welcher von der Ekklesie angenommen werden konnte, ohne gegen das oben erwähnte Gesetz zu verstossen, da ein wenn auch abweichendes Rathsgutachten für die Verhandlung der Ekklesie vorgelegen hatte.[4]) Das ergiebt sich mit Bestimmtheit aus der zweiten oben angegebenen Form des *προβούλευμα*, durch welche der Rath die Ekklesie die Entscheidung selbst zu finden

---

νότων καὶ πάλιν ἐν μέρει τῶν ἄλλων Ἀθηναίων. S. Aischin a. a. O. und g. Ktes. 4, wo auch 1 ff. das Aufhören dieses Gebrauches bezeugt wird.

1) S. Arist. Thesm. 380. Ekkl. 131. 148. 163. Das *δοκιμασίαν ἐπαγγέλλειν* (Aischin. g. Tim. 32) oder *ἐπαγγελίαν ἐπαγγέλλειν* (81) gegen den Redner, wodurch irgend ein Besucher der Ekklesie erklärte, der Redner habe sich eines Vergehens schuldig gemacht, auf welchem als Strafe die Atimie stehe, hatte nicht die Entziehung der Rede in seinem Gefolge. Erst später entschied ein heliastisches Gericht über die Berechtigung des Vorwurfs. S. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 248 ff., wo auch über den Unterschied der *ἔνδειξις* und der *ἐπαγγελία* gehandelt wird. Gewisse Fälle, in denen diese *ἐπαγγελία* gestattet war, geben Aischin. a. a. O. 27 ff. Poll. 8, 45. Die Strafe war die Atimie: Poll. a. a. O. Dem. 19, 284.

2) In den Volksbeschlüssen wird derselbe durch *ὁ δεῖνα εἶπεν* bezeichnet.

3) Für die erste Art der Amendierung lautet die Formel in den Volksbeschlüssen: *ὁ δεῖνα εἶπεν· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ*, oder auch *καθάπερ ὁ δεῖνα*, worauf das Amendement folgt. S. C. I. A. I 38. II 38, 186; 86, 331. Sammlung der hierher gehörigen Inschriften bei Hartel a. a. O. 221 ff. Vergl. indessen Miller a. a. O. 42 ff. Einen unter Berücksichtigung des *προβούλευμα* neu formulierten Antrag mit dem Amendement bietet die Inschrift in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 8, 211/2, verglichen mit 213. S. Köhler a. a. O. 214/5.

4) Es ergiebt sich das aus der Verhandlung bei Xen. Hell. 7, 1, 1—14, wie ich mit Schoemann de comit. 98, Leop. Schmidt de auctorit. *προβουλεύματος* in rep. Ath. Ind. lect. Marburg. 1876/7, p. 6 annehme gegen Hartel in den commentat. phil. in honor. Mommseni 520/1.

aufforderte, wobei die Angelegenheit also doch als begutachtet angesehen wurde.

Auch konnte in der Ekklesie die Initiative zur Behandlung irgend einer Angelegenheit von einem Privatmanne in der Weise ergriffen werden, dass derselbe den Antrag stellte, den Rath zu einem Gutachten in der betreffenden Angelegenheit aufzufordern. Der Geschäftsgang war in diesem Falle, wenn die Ekklesie sich für den gestellten Antrag erklärte, der, dass der Rath beauftragt wurde, über die betreffende Angelegenheit ein *προβούλευμα* bei der Volksversammlung einzubringen.[1]) Der Rath erfüllte diesen Auftrag alsdann in der Weise, dass er entweder ein Probuleuma mit bestimmten Vorschlägen in der Volksversammlung einbrachte oder sich damit begnügte, die Angelegenheit durch ein formelles *προβούλευμα* zur Berathung zu stellen und die Initiative der Antragstellung den Rednern in der Ekklesie zu überlassen. Eine zweite Möglichkeit, Anträge zu stellen, war für einen Privatmann noch die, dass derselbe sich mit einem Gesuch an den Rath wandte, ihm für eine gewisse Angelegenheit in der Ekklesie das Wort zu gestatten, d. h. mit anderen Worten, die betreffende Angelegenheit auf die Tagesordnung der Ekklesie zu setzen.[2])

---

1) S. Köhler im Herm. 5, 13 ff. Hartel a. a. O. 183 ff., wo die hierher gehörigen Inschriften zusammengestellt sind. Die Formel eines solchen Psephisma lautete ungefähr: *δεδόχθαι* oder *ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ προβουλεύσασαν τὴν βουλὴν ἐξενεγκεῖν ἐς τὸν δῆμον περί*, worauf der Gegenstand angegeben wird, über den die Ekklesie ein Probuleuma verlangte. S. C. I. A. II 76. 98. 126. 82 b. In Sachen des Herakleides aus Salamis — s. Mitth. 8, 211 ff. — beantragt in der Ekklesie Telemachos aus Acharnai: *ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ, τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν περὶ Ἡρακλείδου, καθότι εὑρήσεται ἄν τι δύνηται ἀγαθὸν παρὰ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων.* Dann beantragt Kephisodotos in der Bule das nöthige Probuleuma und erst auf dieses gestützt formuliert Telemachos als Antragsteller in einer neuen Ekklesie den definitiven Volksbeschluss. Einen ähnlichen Geschäftsgang hat man auch für den mit *ἔδοξεν τῷ δήμῳ* eingeleiteten Volksbeschluss für Pytheas aus dem J. 333 anzunehmen, in dem es heisst: *Χαιριωνίδης Λυσανίου Φλυεὺς εἶπεν· περὶ ὧν ὁ δῆμος προσέταξεν τῇ βουλῇ προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν περὶ Πυθέου, καθότι τιμηθήσεται ὑπὸ τοῦ δήμου, τύχῃ ἀγαθῇ δεδόχθαι τῷ δήμῳ κ. τ. ἁ.*: *Ἐφ. ἀρχ.* 1889, p. 15/6.

2) Das Recht der Antragstellung in der Ekklesie für Privatleute ergiebt sich auch aus Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 6. Glaukon ist noch nicht 20 Jahre alt, kann also an die Erwerbung der *βουλεία* noch nicht denken. Wenn er trotzdem bestrebt ist *προστατεύειν τῆς πόλεως* und in der Ekklesie Reden hält (§ 1),

Jeder in der Ekklesie gestellte Antrag, welcher entweder ein Amendement zu einem *προβούλευμα* enthielt oder selbständig war, wurde entweder von dem Antragsteller selbst schriftlich formuliert und bei dem Vorsitzenden oder seinem Schreiber eingereicht oder nach mündlicher Empfehlung desselben zusammen mit dem Schreiber abgefasst.[1])

Administrative Massregeln wurden gewiss sehr häufig, wenn zu denselben ein Volksbeschluss nöthig war, durch die Behörden beantragt, zu deren Geschäftskreis dieselben gehörten, dann aber auf dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch den Rath als Zwischeninstanz an die Ekklesie gebracht.[2])

War ein Antrag nicht rein politischer Natur, sondern kamen technische Erwägungen bei demselben in Frage, so hörte die Ekklesie das Gutachten von Sachverständigen, fiel derselbe in den Geschäftskreis irgend einer Behörde, so wurde auch diese zu Rathe gezogen.[3])

Begehrte über die der Ekklesie zur Entscheidung vorliegende

---

so kann man dabei nur an eine selbständige Antragstellung in der Ekklesie denken. Das Gleiche ergiebt sich auch aus 3, 7, wo Sokrates den Charmides für seine politische Thätigkeit an die Ekklesie verweist (s. § 6) und auch dem ganzen Zusammenhange nach aus Plat. Protagor. 319 D. Die zweite Möglichkeit, wie ein Privatmann Anträge in der Ekklesie stellen konnte, lernen wir aus Isokr. 7, 1. 15 kennen. *Τὴν πρόσοδον ἀπογράφεσθαι* scheint der technische Ausdruck gewesen zu sein.

1) Für das erste vergl. Aischin. v. d. Trugges. 68, 83, für das zweite Arist. Thesm. 432. Dass es in Athen im 5. Jahrh. ein Collegium von jährlich gewählten *συγγραφεῖς* als Redactionscommission gegeben hat, deren sich unter Umständen der Rath und das Volk zur Abfassung von Beschlüssen bedient habe, wie Sauppe im Ind. schol. Goett. 1880/1 p. 10 auf Grund einiger Inschriften C. I. A. I 58. IV 22a, wo Foucart im Bulletin de correspondance hellénique 1880 p. 251 (*τάδε οἱ χσυγγραφῆς χ)σvνέγρα(ψαν)* ergänzt, und *Ἀθήν.* 8, 405 ff. = Ind. schol. Goett. 1880/1 p. 3 annimmt, halte ich nicht für wahrscheinlich.

2) Vergl. C. I. A. II 439: *βουλὴ ἐμβουλευτηρίῳ σύνκλητος στρατ(ηγῶν) παραγγειλάντων καὶ ἀπὸ βουλῆς ἐκκλησία (κυρία) ἐν τῷ θεάτρῳ — γνώμη στρατηγῶν*: Bull. 12, 142, no. 8. *γνώμη τῶν συνγραφέων*: C. I. A. I 58. *τάδε οἱ ξυγγραφῆς ξυνέγραψαν*: C. I. A. IV 22a. 27b. *γνώμη Κλεισόφου καὶ συνπρυτάνεων*: *Ἀρχ. δελτίον* 1889, p. 25. Antrag eines einzelnen Strategen: C. I. A. IV 61a, Z. 26 ff. Bull. 13, 154. Dittenberger Syll. 79. C. I. A. II 439. 481. Vergl. Köhler im Herm. 2, 326. Swoboda die griech. Volksbeschlüsse 34.

3) S. Plat. Protagor. 319 B. Aischin. g. Tim. 81. Vergl. Hartel a. a. O. 242/3.

Angelegenheit keiner weiter das Wort, so fand die Abstimmung statt. Die Vornahme derselben zu verweigern hatten die Vorsitzenden das Recht, wenn sie den Antrag, welcher zur Abstimmung stand, für ungesetzlich hielten.[1]) Doch konnten die Vorsitzenden wegen verweigerter Abstimmung durch eine *ἔνδειξις* belangt werden.[2]) Die Abstimmung erfolgte regelmässig durch *χειροτονία*, d. h. durch Erheben der Hände. Der Vorsitzende forderte durch den Herold zuerst diejenigen, welche für den Antrag waren, auf, die Hände zu erheben, dann diejenigen, welche gegen denselben waren. Ein Zählen der Hände fand gewiss nur dann statt, wenn die Abstimmung zweifelhaft war.[3]) Eine zweite, seltenere Form der Abstimmung war die geheime mit Stimmsteinen, welche in den Vollversammlungen, d. h. bei dem Ostrakismos, bei der Bürgerrechtsverleihung und bei der Ertheilung der *ἄδεια* im Gebrauch war und ausserdem bisweilen in aussergewöhnlichen Fällen zur Anwendung kam.[4]) Es wurden in diesem Falle zwei Urnen, entweder für jede Phyle oder für die ganze Ekklesie, aufgestellt, von denen die eine die bejahenden, die andere die verneinenden Stimmen aufnahm.[5]) Nachdem die Abstimmung perfect geworden war, verkündete der Vorsitzende das Resultat derselben und entliess, wenn nichts weiter vorlag, durch den Herold die Versammlung.[6])

Abfassung der Volksbeschlüsse. Der von der Ekklesie gefasste Beschluss wurde in dem Staatsarchiv im Metroon deponiert und ausserdem, wenn eine grössere Publicität wünschenswerth erschien, auf einer Stele eingehauen, gewöhnlich auf der Akropolis ausgestellt, in welchem Falle solches in dem Volksbeschlusse selbst ausdrücklich bestimmt wurde und auch die Kosten für die Aufstellung auf die Staatskasse

---

1) S. für die Prytanen Plat. Gorg. 473 E. Apol. 32 B. Xen. Denkw. d. Sokr. 1, 1, 18; 4, 4, 2, für die Proedroi Aischin. v. d. Trugges. 84.

2) Das scheint sich aus Plat. Apol. a. a. O. zu ergeben. Vergl. auch das Gesetz bei Dem. 24, 22.

3) Eine Versammlung wird ohne Abstimmung entlassen. *τότε γὰρ ὀψὲ ἦν καὶ τὰς χεῖρας οὐκ ἂν καθεώρων*: Xen. Hell. 1, 7, 7. Der Modus der Abstimmung ergiebt sich aus Phot. = Suid. *κατεχειροτόνησαν*. Vergl. auch Dem. 24, 20.

4) S. Plut. Arist. 7. (Dem.) 59, 89. 90. Dem. 24, 45/6.

5) Im allgemeinen von *καδίσκοι* redet (Dem.) 59, 90. Zwei Urnen in jeder Phyle bei Xen. Hell. 1, 7, 9.

6) S. Aischin. g. Ktes. 3. Der Herold sagt bei Arist. Ach. 173: *οἱ γὰρ πρυτάνεις λύουσι τὴν ἐκκλησίαν.*

angewiesen wurden.[1]) Die so aufgezeichneten und aufgestellten Volksbeschlüsse zerfallen in zwei Theile, in die Präscripte und die eigentlichen Entscheidungen. Die Form der ersteren hat im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen erfahren. Die reichsten Formulare der voreukleideischen Staatsurkunden enthalten die Namen des Archon, des Rathsschreibers, die Sanctionierungsformel (*ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ*), die Namen der *φυλὴ πρυτανεύουσα*, des Vorsitzenden der Ekklesie und des Antragstellers, ohne dass diese Vollständigkeit sich in allen Urkunden findet. Nach Eukleides wurde dieses alte Formular allmählich in einer dem stilistischen Geschmacke der Zeit entsprechenden Weise umgebildet und zu dem Zwecke einer möglichst genauen Datierung und Charakterisierung der Decrete durch Aufnahme neuer Bestandtheile erweitert. Solche neue Bestandtheile, welche allmählich aufgenommen wurden, waren der Tag der Prytanie und des Monats, an welchem die Ekklesie stattgefunden hatte, die Bezeichnung der Versammlung und des Versammlungsortes und in spätester Zeit bisweilen die Angabe der Gattung der Beschlüsse.[2]) Die Sanctionierungsformel erscheint in den nacheukleideischen Urkunden in der doppelten Fassung *ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* und *ἔδοξεν τῷ δήμῳ*. Die erste Fassung ist gewöhnlich mit der oben erörterten Formel des *προβούλευμα*, welches positive Vorschläge machte, verbunden, erscheint aber auch ohne dieselbe, während bei der zweiten Fassung diese Formel entweder sich findet oder gewöhnlicher fehlt. Darnach sind die uns erhaltenen Urkunden in der Weise zu unterscheiden,

---

1) Ueber die Einrichtung des Archives s. Boeckh Kl. Schr. 4, 293 ff. C. Curtius d. Metroon p. 15 ff. Hartel Stud. üb. att. Staatsr. u. Urkundenw. 52 ff. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 327 ff. Nach v. Wilamowitz-Moellendorf in den phil. Unters. Heft 1, p. 205 wurde vor der 2. Hälfte des 4. Jahrh. das Metroon nicht als Archiv benutzt, von Wachsmuth 2, 1, 326, 1. 343/4 mit Recht zurückgewiesen. Phot. *μητρῷον· τὸ ἱερὸν τῆς μητρὸς τῶν θεῶν, ἐν ᾧ γράμματα δημόσια καὶ οἱ νόμοι.* Dem. 19, 129: *ἀλλ' ὑπὲρ μὲν τῆς ἐξωμοσίας ἐν τοῖς κοινοῖς τοῖς ὑμετέροις γράμμασιν ἐν τῷ μητρῴῳ ταῦτ' ἐστίν, ἐφ' οἷς ὁ δημόσιος τέτακται, καὶ ψήφισμα ἄντικρυς περὶ τούτου τοῦ ὀνόματος γέγραπται.* Inhalt des Archives: Wachsmuth a. a. O. 334 ff. Nicht alle Volksbeschlüsse aufgeschrieben und aufgestellt: Hartel 149 ff. Bedeutung der Aufstellung der Decrete auf der Akropolis: Hartel 156/7. Ueber die Anweisung der Kosten für die Aufstellung und über die Höhe derselben s. Hartel 129 ff.

2) Eine erschöpfende Zusammenstellung des auf die Formulierung der Präscripte bezüglichen Materials giebt Hartel a. a. O. p. 4 ff.

dass sowohl die mit der Sanctionierungsformel *ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ*, ohne die probuleumatische Formel, versehenen Beschlüsse, als auch die mit der Sanctionierungsformel *ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* und *ἔδοξεν τῷ δήμῳ*, beide in Verbindung mit der probuleumatischen Formel, ausgestatteten Urkunden auf ein Probuleuma mit positiven Vorschlägen, die blos durch *ἔδοξεν τῷ δήμῳ* charakterisierten Decrete auf ein formelles Rathsgutachten zurückgehen.[1])

γραφὴ παρανόμων.

Die in den Beschlüssen der Ekklesie zum Ausdruck kommende Souveränetät des athenischen Volkes war durch die Gesetze begrenzt. Das spricht sich in der Anwendung der *γραφὴ παρανόμων* deutlich aus, welche zugleich, da durch sie verfassungswidrige Beschlüsse gehindert werden konnten, für eine Schutzwehr der demokratischen Verfassung gehalten wurde.[2]) Gegen jeden Volksbeschluss und gegen jedes nicht ordnungsmässig zu Stande gekommene Gesetz war diese *γραφὴ παρανόμων* zulässig, welche von jedem beliebigen Athener eingebracht werden konnte. Dieselbe wurde gegen einen Volksbeschluss in der Ekklesie entweder vor oder nach der Abstimmung über denselben mit einem Schwur, dass man Klage erheben wolle, welcher Schwur wie das Fristgesuch im gewöhnlichen Processe *ὑπωμοσία* genannt wurde, angemeldet und hatte zur Folge, dass die Gültigkeit des Volksbeschlusses bis zur gerichtlichen Entscheidung der Klage suspendiert wurde.[3]) Bei dieser gericht-

1) Bei Plat. Phaidr. 258 heisst es: *ἔδοξέ πού φησι τῇ βουλῇ ἢ τῷ δήμῳ ἢ ἀμφοτέροις.* Die Unterschiede in der Sanctionierungsformel der attischen Decrete hat zuerst Hartel a. a. O. 59 ff. festgestellt. Ihm habe ich mich im Texte mit den von Miller a. a. O. 14 ff. vorgenommenen Aenderungen angeschlossen.

2) S. Dem. 24, 154. Thuk. 8, 67. Arist. 29, 4. Holm griech. Gesch. 2, 234 betont mit Recht, dass die Verantwortlichkeit des Antragstellers ein Hemmschuh für allzu leichtsinnige Vorschläge war.

3) S. Poll. 8, 56: *ὑπωμοσία δέ ἐστιν, ὅταν τις ἢ ψήφισμα ἢ νόμον γραφέντα γράψηται ὡς ἀνεπιτήδειον· τοῦτο γὰρ ὑπομόσασθαι λέγουσι. καὶ οὐκ ἦν μετὰ τὴν ὑπωμοσίαν τὸ γραφέν, πρὶν κριθῆναι, κύριον.* Poll. 8, 44. Ueber das Fristgesuch im gewöhnlichen Processe s. Harp. *ὑπωμοσία.* Ueber diese Klage s. Schoemann de comit. 159 ff. 272 ff. Meier und Schoemann att. Proc.[2] 428 ff. Nach Hartel Stud. üb. att. Staatsr. u. Urkundenw. 251 ff. musste die *γραφὴ παρανόμων* zwischen der von ihm angenommenen ersten und zweiten Lesung erhoben werden. Aus den Zeugnissen, die H. a. a. O. erörtert hat, ist ein solcher Schluss aber nicht nothwendig. Vielmehr bezeugen die Worte bei (Dem.) 26, 8 eine definitive Entscheidung der Ekklesie,

lichen Verhandlung hatte der Kläger den Beweis zu liefern, dass der betreffende Volksbeschluss gegen ein bestehendes Gesetz verstiess.[1] Um dieses zu beweisen, schrieb er das beantragte Psephisma und die Gesetze, gegen welche dasselbe verstiess, zusammen auf eine Holztafel und übergab dieselbe den Thesmotheten, welche alsdann den Process vor ein heliastisches Gericht zu bringen hatten. Bei dieser gerichtlichen Verhandlung hatte zuerst der Kläger, dann der Beklagte das Wort. Wurde der letztere durch das Gericht verurtheilt, so war damit der angegriffene Volksbeschluss definitiv beseitigt, und es begann alsdann, da die *γραφὴ παρανόμων* eine schätzbare Klage war, eine neue Verhandlung über die Höhe der zu bemessenden Strafe, welche entweder in einer Geldbusse oder, aber wohl nur in besonders schweren Fällen, in der Todesstrafe bestand.[2] Jeder Antrag-

---

nach der die *γραφὴ παρανόμων* angemeldet wurde. Ich glaube, man hat nicht nöthig, mit Madvig kl. Schr. 379 anzunehmen, dass in Fällen, wo es sich um eine möglichst schnelle Ausführung administrativer Volksbeschlüsse handelte, die Suspensionskraft der *γραφὴ παρανόμων* gesetzlich beschränkt war, da in der Praxis gewiss keiner in diesem Falle eine solche Klage zu erheben wagte. Eine *γραφὴ παρανόμων* vor der entscheidenden Abstimmung der Ekklesie: Xen. 1, 7, 12, nach derselben: (Dem.) 59, 4. 5.

1) So z. B. wenn ein Volksbeschluss ohne Probuleuma gefasst war: Arist. 45, 4. Mit Rücksicht auf Dem. 23, 100. 101 wird man Madvig a. a. O. 378 ff. zugeben müssen, dass die Gemeinschädlichkeit eines beantragten Psephisma oder Gesetzes allein keinen Anlass bot, dasselbe durch eine *γραφὴ παρανόμων* zu belangen. Dass in den hierher gehörigen Reden die Gemeinschädlichkeit des Antrages, um den es sich handelt, nicht selten betont wird, erklärt sich hinreichend, wenn man bedenkt, dass auch dieser Gesichtspunkt für das Urtheil des Gerichtes gewiss mit entscheidend war. Wenn in der Leptinea die Gemeinschädlichkeit des Antrages fast nur allein hervorgehoben wird, so wird sich das so erklären, dass Phormion die Gesetzwidrigkeit des Antrages bereits vorher erörtert hatte. S. Lipsius in Bursians Jahresber. 1878 p. 313/4. Aus der Betonung der Gemeinschädlichkeit eines Antrages bei den Rednern erklärt sich auch Poll. 8, 44.

2) Ueber den Processgang s. Aischin. g. Ktes. 197 ff. Die Thesmotheten als *εἰσαγωγεῖς*: Poll. 8, 87. Hypereid. f. Euxenipp. XXI 27. Dem. 20, 98/9, da die causa Leptinea eine *γραφὴ παρανόμων* ist. S. Schoemann op. ac. 1, 237 ff. Todesstrafe: Dem. 24, 208. Geldstrafen: 10 Tal. Dem. 21, 182. (Dem.) 58, 43. 15 Tal. (Dem.) 59, 6. 100 Tal. Aischin. v. d. Trugges. 14. Für Andok. v. d. Myst. 17, wo über die *γραφὴ παρανόμων* des Vaters des Andokides gegen Speusippos berichtet wird: *καὶ ἠγωνίσατο ἐν ἑξακισχιλίοις Ἀθηναίων καὶ μετέλαβε δικαστῶν τοσούτων οὐδὲ διακοσίας ψήφους ὁ Σπεύσιππος* hat ohne Zweifel Valeton in der Mnemosyne 1887, p. 44 ff. richtig *ἑξακισχιλίοις* in *ἑνὶ καὶ χιλίοις* emendiert. Das *μετέλαβε*

steller war für seinen Antrag nur ein Jahr verantwortlich. War diese Frist verlaufen, so konnte nur noch der zum Psephisma oder zum Gesetz erhobene Antrag, nicht aber der Urheber desselben belangt werden.[1]) Wer dreimal in einer *γραφὴ παρανόμων* verurtheilt war, verfiel in eine partielle Atimie, durch welche er das Recht verlor, in der Ekklesie Anträge zu stellen.[2])

Gesetzgebung. Da, wie oben angeführt wurde, die Volksbeschlüsse sich innerhalb der Grenzen der vorhandenen Gesetze halten mussten, so war es eine durchaus richtige Consequenz, dass die Ekklesie wohl an den Vorbereitungen für die Gesetzgebung, nicht aber an dieser selbst betheiligt war. Der Modus der Gesetzgebung[3]) war im 4. Jahrhundert folgender: Am 11. Hekatombaion eines jeden Jahres fand in der an diesem Tage regelmässig abgehaltenen Volksversammlung eine Epicheirotonie der Gesetze statt, bei welcher eventuell nach vorausgegangener Debatte über

---

δικαστῶν τοσούτων οὐδὲ διακοσίας ψήφους entspricht der Formel *τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων οὐ μεταλαμβάνει*: Aischin. v. d. Trugges. 14 oder kürzer *τὸ μέρος τῶν ψήφων ὁ διώκων οὐκ ἔλαβεν*: Dem. 18, 103.

1) S. Dem. 20, 144: *ἐξῆλθον οἱ χρόνοι καὶ νυνὶ περὶ αὐτοῦ τοῦ νόμου πᾶς ἐστιν ὁ λόγος, τούτῳ δ' οὐδείς ἐστι κίνδυνος.* Im Argumente zu Dem. 20 p. 453 heisst es: *νόμος γὰρ ἦν τὸν γράψαντα νόμον ἢ ψήφισμα μετὰ ἐνιαυτὸν μὴ εἶναι ὑπεύθυνον.*

2) S. Diod. 18, 18: *ἦν γὰρ τρὶς ἡλωκὼς παρανόμων καὶ διὰ τοῦτο γεγονὼς ἄτιμος καὶ κωλυόμενος ὑπὸ τῶν νόμων συμβουλεύειν.* Athen. 10, 451 A.

3) Ueber die Formen der Nomothesie ist wiederholt gehandelt worden, so von Schoemann de comit. 248 ff. op. ac. 1, 247 ff. gegen die wirre Ausführung Bakes in den schol. hypomnem. 4, 1 ff., der diese Untersuchung a. a. O. 5, 236 ff. nochmals wieder aufgenommen hat. Westermann Abh. d. sächs. Ges. d. W. 2. Schäfer Demosth. 1 [1], 337. Köhler Urk. u. Unters. z. Gesch. d. del.-att. Bundes 65 ff. Fränkel d. att. Geschworenenger. 24 ff. Höffler de nomothesia att. Kieler Diss. 1877. Neubauer üb. d. Anwend. der *γραφὴ παρανόμων* bei d. Ath. z. Abschaff. v. Gesetzen. Pr. v. Marburg (Steiermark) 1880. R. Schoell in den Ber. d. bayr. Ak. 1886, p. 83 ff., dem das Verdienst gehört, die Echtheit der in die Timokratea (Dem. 24, 20 ff. 33) eingeschobenen Gesetze Westermann a. a. O. 7 ff. 47 ff. gegenüber erwiesen zu haben. Seinen Ausführungen habe ich mich in dieser Auflage im wesentlichen angeschlossen. Es scheint indessen der Modus der Gesetzgebung, wie er im Text geschildert ist, erst aus dem 4. Jahrhundert zu datieren. Wenigstens beantwortet Perikles bei Xen. Denkw. d. Sokr. 1, 2, 42 die Frage des Alkibiades: *τί ἐστι νόμος;* mit den Worten: *πάντες γὰρ οὗτοι νόμοι εἰσίν, οὓς τὸ πλῆθος συνελθὸν καὶ δοκιμάσαν ἔγραψε, φράζον ἅ τε δεῖ ποιεῖν καὶ ἃ μή*, eine Antwort, welche mit der im 4. Jahrh. üblichen Nomothesie nicht stimmt.

die einzelnen Kategorien der Gesetze abgestimmt wurde, ob dieselben, wie sie waren, genügten oder ob die eine oder andere Abtheilung der Gesetze verbesserungsbedürftig erscheine. Entschied sich die Ekklesie für die letztere Alternative, so war es einem jedem Privatmanne gestattet, Verbesserungsvorschläge zu den zu revidierenden Gesetzen bei den Eponymen zur allgemeinen Kenntnissnahme auszustellen, deren Abschrift er dem Rathsschreiber einzuhändigen hatte, welcher dieselben in den folgenden Ekklesien vorlas. In der vierten ordentlichen Volksversammlung der Prytanie wurde alsdann über die Ernennung von Nomotheten, welche aus den Heliasten genommen wurden, über ihre Zahl, die Höhe der ihnen zukommenden Diäten und über die Dauer ihrer Thätigkeit Beschluss gefasst. Zugleich erwählte die Versammlung 5 *συνήγοροι*, welche die zu revidierenden Gesetze bei den Nomotheten zu vertreten hatten.[1]) Nachdem die Körperschaft der Nomotheten aus den Heliasten durch die Prytanen des Rathes constituiert war, brachten die für die Leitung der Verhandlungen der Nomotheten aus den Rathsmitgliedern erloosten *πρόεδροι* mit ihrem *ἐπιστάτης* die zu revidierenden Gesetze und die gemachten Verbesserungsvorschläge wohl zugleich mit einem Rathsgutachten über dieselben bei den Nomotheten ein. Diese hörten zuerst die Ausführungen der für die zu revidierenden Gesetze ernannten Anwälte und der die Verbesserungsvorschläge vertretenden Antragsteller und stimmten alsdann darüber ab, ob das bestehende Gesetz beizubehalten sei. Fiel diese Abstimmung verneinend aus, so wurde durch eine zweite Abstimmung darüber entschieden, ob das neu beantragte Gesetz anzunehmen sei. Durch die Entscheidung der Nomotheten wurde das alte Gesetz entweder bestätigt oder das neue an die Stelle

---

1) S. das Gesetz bei Dem. 24, 20—23, das durch die Erörterungen des Redners § 18. 25. 26. 47. 48 — vergl. auch Dem. 20, 94 — bestätigt wird. Vergl. Schoell a. a. O. 84 ff. *Τὴν τελευταίαν τῶν τριῶν ἐκκλησιῶν* (§ 21), wofür Dem. § 25 *τὴν τρίτην ἐκκλησίαν* setzt, fasse ich mit Schoell 101 gegen Ad. Schmidt Handb. d. griech. Chronol. 359/60 als die dritte nach der ersten, d. h. als die vierte ordentliche Versammlung der Prytanie, da vier ordentliche Versammlungen in jeder Prytanie durch Arist. 43, 4 ff. bezeugt sind. 1000 Nomotheten bei Poll. 8, 101, der aber seine Notiz, wie Schoell 102 wohl mit Recht annimmt, aus den 1001 Nomotheten bei Dem. 24, 27 erschlossen zu haben scheint, 500 Nomotheten in dem Psephisma des Tisamenos bei Andok. v. d. Myst. 84. Schon Schoemann de comit. 257 hat mit Recht eine wechselnde Zahl angenommen.

des alten gesetzt.[1]) Gegen jedes in der eben geschilderten Weise zu Stande gekommene Gesetz war eine *γραφὴ παρανόμων* statthaft, wenn das neue Gesetz entweder dem athenischen Volke nachtheilig oder mit anderen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch zu sein schien. Ebenso war diese *γραφὴ παρανόμων* auch dann zulässig, wenn versucht wurde, einen Gesetzesvorschlag ohne Beobachtung des eben geschilderten Modus der Gesetzgebung zu Stande zu bringen.[2])

Verschieden von dem soeben geschilderten Modus, neue Gesetze zu geben, war die Revision der vorhandenen Gesetze, welche den Thesmotheten oblag. Dieselben hatten alljährlich darauf hin die bestehenden Gesetze zu revidieren, ob etwa einander widersprechende oder bereits ungültig gewordene oder mehrere dieselbe Rechtsfrage auf verschiedene Weise entscheidende Gesetze vorhanden waren. Fanden die Thesmotheten bei dieser Revision derartige Missstände, so stellten sie die betreffenden Gesetze auf Holztafeln bei den Eponymen aus und liessen durch die Prytanen eine Volksversammlung berufen, in welcher über

---

1) Vergl. Schoell a. a. O. 111 ff. Dass die Prytanen des Rathes die Körperschaft der Nomotheten constituierten, bezeugt der Volksbeschluss bei Dem. 24, 27, über dessen Echtheit Schoell 119 ff. handelt. Auch die Wendung bei Aischin. g. Ktes. 40: *τῶν δὲ πρυτάνεων ἀποδόντων τοῖς νομοθέταις ἀνῄρητ' ἂν ὁ ἕτερος τῶν νόμων*, welche sich auf die Revision der Gesetze durch die Thesmotheten bezieht, scheint dafür zu sprechen. Für die Theilnahme des Rathes vergl. den eben citierten Volksbeschluss, (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 2 und für die ausserordentliche Gesetzesrevision des Jahres 403 das Psephisma des Tisamenos bei Andok. v. d. Myst. 84. Ueber die Verhandlungen bei den Nomotheten s. das Gesetz bei Dem. 24, 33, womit zu vergleichen ist Dem. 20, 89. 93; 24, 34. *Οἱ πρόεδροι καὶ ὁ ἐπιστάτης τῶν νομοθετῶν* in einer Inschrift aus der Zeit gleich nach 350 im C. I. A. II 115 b, wozu jetzt noch ein Psephisma aus dem J. 335 in der *Ἐφ. ἀρχ.* 1885 p. 131 = Herm. 24, 136 ff. gekommen ist, in dem gleichfalls *πρόεδροι* der Nomotheten erwähnt werden. Schoell 115 ff. zieht als drittes Zeugniss noch hierher Aischin. g. Ktes. 39, wo er unter Beseitigung des eingeklammerten *τῷ δήμῳ* liest: *τοὺς δὲ πρυτάνεις ποιεῖν ἐκκλησίαν ἐπιγράψαντας νομοθέτας, τὸν δὲ ἐπιστάτην τῶν προέδρων διαχειροτονίαν διδόναι (τῷ δήμῳ)*. Dass diese *πρόεδροι* mit ihrem *ἐπιστάτης* für Rathsmitglieder zu halten sind, scheint mir nach den Ausführungen Schoells jetzt auch das Wahrscheinlichste zu sein.

2) Vergl. Schoell a. a. O. 133 ff. Das Gesetz über die *γραφὴ παρανόμων* bei Dem. 24, 33, womit zu vergleichen sind die Erörterungen des Redners §§ 61. 68. 108. Poll. 8, 87. *Γραφὴ παρανόμων* bei ungesetzlichem Modus der Gesetzgebung: Dem. 24, 18. 108.

die Einsetzung von Nomotheten zu entscheiden war. Der weitere Verlauf war ohne Zweifel derselbe, wie bei der eben geschilderten Gesetzgebung.[1])

Die richterliche Thätigkeit der Ekklesie beschränkte sich auf zwei Fälle, auf die *προβολή* und die *εἰσαγγελία*. Die *προβολή* bestand in der Denunciation eines Vergehens bei der Volksversammlung.[2]) Diese *προβολή* war nach Ausweis unserer Quellen zulässig in der *κυρία ἐκκλησία* jeder Prytanie gegen Sykophanten und gegen solche Personen, welche ihre dem Volke gegebenen Versprechungen nicht gehalten hatten, ferner wohl in allen Volksversammlungen gegen diejenigen, welche dem Volke übel gesinnt waren oder die Feste in irgend einer Weise gestört hatten.[3]) Der Geschäftsgang bei der *προβολή* war der, dass

προβολή.

---

1) Ueber den Geschäftsgang bei der Revision der Gesetze vergl. Aischin. g. Ktes. 38—40. Die Worte: *κἂν τι τοιοῦτον εὑρίσκωσιν, ἀναγεγραφότας ἐν σανίσιν ἐκτιθέναι κελεύει πρόσθεν τῶν ἐπωνύμων, τοὺς δὲ πρυτάνεις ποιεῖν ἐκκλησίαν ἐπιγράψαντας νομοθέτας, τὸν δ' ἐπιστάτην τῶν προέδρων διαχειροτονίαν διδόναι τῷ δήμῳ καὶ τοὺς μὲν ἀναιρεῖν τῶν νόμων, τοὺς δὲ καταλείπειν, ὅπως ἂν εἷς ᾖ νόμος καὶ μὴ πλείους περὶ ἑκάστης πράξεως* enthalten eine zusammengezogene Darstellung des Verlaufes. Es scheint mir deshalb gleichgültig zu sein, ob man unter Beseitigung von *τῷ δήμῳ* nach *διδόναι*, wie Schoell a. a. O. 117 will, hinter *νομοθέτας* den Gedanken ergänzt, „nachdem die Ekklesie die Einsetzung von Nomotheten beschlossen hat und dieselben constituiert sind" oder ob man *τὸν δ' ἐπιστάτην τῶν προέδρων διαχειροτονίαν διδόναι τῷ δήμῳ* auf die Entscheidung der Volksversammlung über die Einsetzung der Nomotheten bezieht und die Verhandlung vor diesen in den Worten *καὶ τοὺς μὲν ἀναιρεῖν τῶν νόμων, τοὺς δὲ καταλείπειν* angedeutet findet. Dass die Verhandlung dieselbe war wie bei der Gesetzgebung, ergiebt sich aus § 40.

2) S. Harp. *προβολάς* = Suid. u. d. W.: *ἡ προβολὴ τοὔνομα γέγονεν ἀπὸ τοῦ προβάλλεσθαί τινα ἀδικεῖν.* Im Lex. Seguer. 288, 18 wird sie definiert: *τὸ παράγειν εἰς τὴν ἐκκλησίαν τὸν βουλόμενον καὶ ἀποφαίνειν ὡς ἠδίκησεν, εἴ τις δοκοίη ἀδικεῖν.*

3) S. Poll. 8, 46: *προβολὴ δὲ ἦν κλῆσις εἰς δίκην κατὰ τῶν κακόνως πρὸς τὸν δῆμον διακειμένων. προβολαὶ δ' ἐγίνοντο τοῦ δήμου ψηφισαμένου καὶ τῶν εὐνουστάτων τῇ πόλει, ὡς Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Θεοσδοτίδου περὶ ἀμφοῖν λέγων. προβολαὶ δὲ ἦσαν καὶ αἱ τῆς συκοφαντίας γραφαί· Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ἱπποκράτην αἰκίας. ἐγίνοντο δὲ καὶ περὶ τῶν ἐξυβρισάντων ἢ ἀσεβησάντων περὶ τὰς ἑορτάς, ὡς ἡ κατὰ Μειδίου προβολή.* Arist. 43, 5 führt als zur Tagesordnung der *κυρία ἐκκλησία* — denn es war diese *προβολή* wohl kaum auf die der 6. Prytanie beschränkt — gehörig an: *καὶ συκοφαντῶν προβολὰς τῶν Ἀθηναίων καὶ τῶν μετοίκων μέχρι τριῶν ἑκατέρων κἄ[ν τι]ς ὑποσχόμενός τι μὴ ποιήσῃ τῷ δήμῳ.* Gegen Vergehen an den Dionysien und bei den Mysterien und gegen Sykophantie auch nach

nach der Denunciation in der Volksversammlung der Denuncierte sich vertheidigte, wobei er von seinen Freunden unterstützt wurde. Die Ekklesie stimmte darauf durch Cheirotonie über die Schuld des Denuncierten ab. Fiel diese Abstimmung zu seinen Ungunsten aus, so diente dieselbe als moralisches Präjudiz für den Denuncianten, welcher sich entweder mit dieser keine rechtliche Folgen involvierenden Entscheidung der Ekklesie begnügen oder eine ordentliche Klage gegen den für schuldig Erkannten einbringen konnte. Geschah das letztere, so kam die Klage, bei welcher die Thesmotheten als *εἰσαγωγεῖς* fungierten, vor einem heliastischen Gerichte zur Verhandlung, welches aber durch das Votum der Volksversammlung nicht gebunden war.[1])

εἰσαγγελία. Die zweite Gelegenheit, eine richterliche Thätigkeit zu üben, bot der Volksversammlung die sogenannte *εἰσαγγελία*[2]), welche gleichfalls auf einen Kreis besonders gearteter Verbrechen, beschränkt war. Diese *εἰσαγγελία* war nämlich ursprünglich nur statthaft gegen schwere und offenbare Verbrechen, deren Ab-

---

Lex. Seguer. 288, 20, bezeugt auch durch Dem. 21, 9. 11. 175. Aischin. v. d. Trugges. 145. Isokr. 15, 314. Eine *προβολή* gegen Beamte bezeugt Harp. *καταχειροτονία*, Lex. Seguer. 268, 27 ff., die Schoemann de comit. 229 ff. auf die regelmässige Epicheirotonie der Beamten beschränkt, während in Wirklichkeit die Bezeichnung *προβολή* wohl nur ein ungenauer Ausdruck der Grammatiker ist. S. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.² 337. Eine *προβολὴ κατὰ τῶν δημόσια μέταλλα ὑπορυττόντων* im Lex. Cantabr. 667 unter *προβολή* ist wohl richtig als *φάσις* zu fassen. S. Lipsius a. a. O. 340, no. 396.

1) Der im Texte geschilderte Geschäftsgang bei der *προβολή* ergiebt sich aus Dem. 21, 1/2. 7. 9. 206. Vergl. Schoemann de comit. 227 ff. und im Philolog. 2, 593 ff. gegen Bake, der eine richterliche Verurtheilung durch die Volksversammlung annimmt, während das Gericht nur die Strafe zu bestimmen hatte — s. schol. hypomnem. 1844. 31 ff. —, eine Ansicht, die K. Fr. Hermann quaestiones de probole apud Athen. Ind. schol. Goett. 1847/8, p. 9 ff. angenommen hat. Vergl. auch Meier u. Schoemann att. Proc.² 335 ff. Da die Richter in dem Processe gegen Meidias auch das Recht hatten, frei zu sprechen — s. Dem. 21, 97. 199. 204. 216. 218. 222 —, so können sie an das Urtheil der Ekklesie, die Meidias verurtheilt hatte, nicht gebunden gewesen sein, der Process war also vor ihnen res integra. S. auch Fränkel a. a. O. 87/8. Die Thesmotheten als *εἰσαγωγεῖς*: Arist. 59, 2. Poll. 8, 87.

2) Ueber die *εἰσαγγελία* s. Schoemann de comit. 180 ff. Hager. quaest. Hyperid. Diss. Leipzig 1870 p. 47 ff. Journal of Philol. 1872 p. 74. Bohm de *εἰσαγγελίαις* ad comitia Ath. delatis. Diss. Halle 1874. Fränkel d. att. Geschworenenger. 71 ff. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.² 312 ff.

urtheilung keinen Aufschub duldete, aber durch bestimmte Gesetze nicht vorgesehen war.[1]) Erst später, vielleicht bei der Gesetzesrevision unter dem Archon Eukleides, hat man die verschiedenen Fälle, bei denen bis dahin die Eisangelie zur Anwendung gekommen war, zusammengestellt und dieselbe auch für die Zukunft als das für diese Fälle gesetzlich erlaubte Verfahren sanctioniert, ohne damit freilich die Anwendung der Eisangelie auf andere Fälle vollständig auszuschliessen. Vielmehr wurde es in dem Zeitalter der Redner üblich, die Eisangelie bei den unbedeutendsten Sachen zur Anwendung zu bringen.[2]) Nach Ausweis unserer Quellen war die Eisangelie zulässig gegen denjenigen, welcher einen Versuch zur Aufhebung der athenischen Demokratie machte oder sich an einer Verschwörung zu ihrer Aufhebung betheiligte oder eine Hetärie stiftete oder eine Stadt, Schiffe, Land- und Seetruppen verrieth oder sich zu den Feinden des Staates begab, ohne hingeschickt zu sein, oder bei ihnen wohnte oder mit ihnen zusammen zu Felde zog oder das Volk durch falsche Versprechungen täuschte oder sich als Redner bestechen liess, einen gegen das Staatsinteresse verstossenden Antrag zu stellen. Aber auch gegen diejenigen, welche ein Verbrechen an den Schiffswerften begangen oder die Korn- und Hafengesetze übertreten hatten, war eine Eisangelie gestattet.[3])

---

1) S. Hyper. f. Euxenipp. XIX 6 ff.: *οὕτως ὑπὲρ μεγάλων ἀδικημάτων καὶ περιφανῶν αἱ εἰσαγγελίαι τότε ἦσαν.* Harp. *εἰσαγγελία* = Suid. *εἰσαγγελία* 3. Art. *ἡ μὲν γοῦν ἐπὶ δημοσίοις ἀδικήμασι μεγίστοις καὶ ἀναβολὴν μὴ ἐπιδεχομένοις καὶ ἐφ' οἷς μήτε ἀρχὴ καθέστηκε μήτε νόμοι κεῖνται τοῖς ἄρχουσι, καθ' οὓς εἰσάξουσιν.* — Vergl. Poll. 8, 51. Suid. *εἰσαγγελία* 2. Art. = Lex. Seguer. 244, 18 ff. Lex. Cantabr. 667, wo der Ausdruck *ἄγραφα ἀδικήματα* aus den Rhetorenschulen übernommen ist.

2) Hyper. f. Euxenipp. XIX 10 ff. sagt unter Anführung von Beispielen mit Beziehung auf die Anwendung der Eisangelie zu seiner Zeit: *νυνὶ δὲ τὸ γιγνόμενον ἐν τῇ πόλει πάνυ καταγέλαστόν ἐστιν* und fährt nachher fort: *ὧν οὐδεμ(ία) δήπου τῶν αἰτι(ῶ)ν τούτων οὐδὲν κοινωνεῖ τῷ εἰσαγγελτικῷ νόμῳ.* S. Fränkel a. a. O. 78. Dass der *νόμος εἰσαγγελτικός* erst aus der Zeit nach Wiederherstellung der Demokratie datiert, nehmen Bohm p. 32 und Fränkel p. 77 mit Recht an.

3) Der *εἰσαγελτικὸς νόμος* bei Hyper. f. Euxenipp. XXII 13 ff. XXIII 2 ff., der zu vervollständigen ist aus Theophrast bei Poll. 8, 52. Lex. Cantabr. 667. (Dem.) 49, 67. Boeckh Seeurk. XV b 151 ff. p. 540 = C. I. A. 811c, 152 ff.: *εἶναι δὲ καὶ εἰσαγγελίαν αὐτῶν εἰς τὴμ βουλήν, καθάπερ ἐάν τις ἀδικῇ περὶ τὰ ἐν τοῖς νεωρίοις.* S. auch (Dem.) 47, 41. Eine Eisangelie gegen die Getreidehändler von Hager p. 64/5 aus Lys. 22, gegen die Uebertreter der Hafengesetze von demselben 93 ff. aus Dem. 34, 50 erschlossen.

Die Eisangelie konnte entweder direct bei der Ekklesie oder beim Rathe eingebracht werden.[1]) Von den Ekklesien war die *κύρια ἐκκλησία* einer jeden Prytanie dazu bestimmt, Eisangelien entgegenzunehmen, ohne dass damit wohl das Recht, sie auch in anderen Versammlungen einzubringen, ausgeschlossen war.[2]) Bei einer in der Ekklesie eingebrachten Eisangelie entschied das Volk zuerst, nachdem es Kläger und Beklagten gehört hatte, ob dieselbe anzunehmen sei. Fiel diese Entscheidung bejahend aus, so ging die Eisangelie an den Rath, welcher zugleich beauftragt wurde, über dieselbe ein Probuleuma bei der Ekklesie einzubringen. Einen ähnlichen Verlauf nahm die Angelegenheit, wenn die Eisangelie bei dem Rathe angebracht wurde, welcher nur dann eine selbständige Entscheidung fällen konnte, wenn die zu verhängende Strafe das dem Rathe zustehende Strafmass von 500 Drachmen nicht überstieg. Ueberstieg sie dasselbe, so ging auch diese Eisangelie, wenn der Rath dieselbe nicht sofort an ein heliastisches Gericht verwies, an die Ekklesie, welche darüber entschied, ob dieselbe anzunehmen oder zu verwerfen sei, und im Falle der Annahme den Rath mit einem Probuleuma beauftragte.[3]) Dieses Probuleuma des Rathes beantragte, ent-

S. auch Lipsius a. a. O. 319. Das allmähliche Entstehen der einzelnen Bestimmungen des *εἰσαγγελτικὸς νόμος* im Anschluss an bestimmte praktische Fälle zeigt sich besonders bei der Eisangelie gegen Antiphon und Genossen, die *περὶ προδοσίας* angeklagt wurden (Pseudoplut. vit. Antiph. 26), während später offenbar mit Rücksicht auf den Fall des Antiphon die Eisangelie gestattet war *κατὰ τῶν πρὸς τοὺς πολεμίους ἄνευ τοῦ πεμφθῆναι ἀπελθόντων*. Für einen Zusatz zu dem Eisangeliengesetz halte ich die Bestimmung in dem Volksbeschluss C. I. A. II 65, der wiederum mit Beziehung auf einen bestimmten praktischen Fall gefasst ist. Wie diejenigen, mit Rücksicht auf welche der Volksbeschluss abgefasst wurde, bestraft werden sollen, darüber soll der Rath ein Probuleuma einbringen. Für sie war der Massstab ihrer Aburtheilung, da die eben gegebene Bestimmung nicht rückwirkende Kraft haben konnte, von einer andern Bestimmung des *εἰσαγγελτικὸς νόμος* zu entlehnen.

1) S. Harp. *εἰσαγγελία* = Suid. *εἰσαγγελία* 3. Art.

2) S. Arist. 43, 4. Poll. 8, 95. Harp. *κυρία ἐκκλησία*.

3) Dass der Rath die Entscheidung einer bei ihm eingebrachten Eisangelie direct an ein heliastisches Gericht verweisen konnte, ergiebt sich aus (Dem.) 47, 43. S. auch das Probuleuma des Rathes bei Pseudoplut. vit. Antiph. 23 ff. Vergl. Heydemann de senatu Atheniensium in d. Diss. philol. Argentorat. sel. 4, 167 ff. Ueber die Verhandlungen im Rath s. p. 313. Einbringung der Eisangelie bei der Ekklesie durch die Bule wird bezeugt durch Suid. *εἰσαγγελία* Art. 2 = Lex. Seguer. 244, 18: *εἰσαγγελία δὲ κυρίως*

weder die Eisangelie in der Volksversammlung abzuurtheilen oder dieselbe an ein heliastisches Gericht zu verweisen.[1]) Beschloss die Volksversammlung, die Eisangelie selbst abzuurtheilen, so geschah dieses in einer dazu anberaumten Versammlung nach Anhörung der Klage und der Vertheidigung durch eine geheime Abstimmung mit Stimmsteinen.[2]) Aber auch in dem Falle, dass die Eisangelie an ein heliastisches Gericht verwiesen wurde, bestimmte im 5. Jahrhundert der Rath oder die Ekklesie das Gesetz, nach dessen Strafbestimmungen der Angeklagte im Falle der Verurtheilung bestraft werden sollte, während im 4. Jahrhundert die Bestimmungen des *εἰσαγγελτικὸς νόμος* massgebend waren.[3]) Das heliastische Gericht, welches unter Leitung der Thesmotheten die Eisangelie aburtheilte, bestand aus 1000, seit der Herrschaft des Demetrios von Phaleron aus 1500 Mitgliedern.[4]) Der Kläger war in der älteren Zeit, auch wenn der Beklagte freigesprochen wurde, straflos, später verfiel er, wohl um die missbräuchliche Anwendung der Eisangelie zu verhindern, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, in die bekannte Strafe von 1000 Drachmen.[5])

ἡ περὶ καινῶν καὶ δημοσίων ἀδικημάτων εἰσαγομένη δίκη ὑπὸ τῶν πρυτάνεων. Dass in dieser ersten Ekklesie, ohne dass ein Probuleuma vorlag, nicht entschieden werden durfte, wie die Eisangelie geschäftsmässig erledigt werden sollte, ergiebt sich aus dem Argument z. (Dem.) 25, 767 s. Schoemann de comit. 207. 109. Ein Volksbeschluss, der den Rath beauftragt, über die Form des Eisangelieverfahrens ein Probuleuma einzubringen, ist der erste Theil von C. I. A. II 65.

1) S. Fränkel a. a. O. 78/9. Offenbar mit Beziehung auf die Eisangelie heisst es bei Arist. Wesp. 590/1: *ἔτι δ' ἡ βουλὴ χὠ δῆμος, ὅταν κρῖναι μέγα πρᾶγμ' ἀπορήσῃ, — ἐψήφισται τοὺς ἀδικοῦντας τοῖσι δικασταῖς παραδοῦναι.* Beispiele von Entscheidungen der Eisangelie durch die Ekklesie bei Dem. 19, 31; 24, 134. (Dem.) 49, 9. Lyk. Leokr. 117.

2) S. Xen. Hell. 1, 7, 9.

3) S. Pseudoplut. vit. Antiph. 26: *ὅτου δ' ἂν καταψηφίσηται τὸ δικαστήριον, περὶ αὐτοῦ ποιεῖν κατὰ τὸν νόμον, ὃς κεῖται περὶ τῶν προδόντων.* Vergl. Xen. Hell. 1, 7, 20. 22.

4) Die Thesmotheten als *εἰσαγωγεῖς*: Arist. 59, 2. Pseudoplut. vit. Antiph. 26. Darnach ist Poll. 8, 87/8 zu verbessern. Ueber die Zahl der Richter s. Lex. Cantabr. 667, wodurch auch Poll. 8, 53 verständlich wird. Ueber die Abstimmung s. Lyk. Leokr. 146. 149.

5) S. Poll. 8, 52. Lex. Cantabr. 677. Als die Rede des Hypereides für Lykophron gehalten wurde, war der Kläger, auch wenn der Beklagte freigesprochen wurde, noch straflos. S. X 5 ff. Aus Dem. 18, 250 ergiebt sich, dass die Straflosigkeit des Klägers 330 aufgehoben war. S. Lipsius

Vollversammlungen. Während für gewöhnlich der Beschluss der zufällig in der Ekklesie versammelten Athener als Willensact des gesammten Volkes betrachtet wurde, gab es bestimmte Fälle, zu deren Entscheidung der Beschluss von wenigstens 6000 Athenern nöthig war. Diese Vollversammlungen von wenigstens 6000 Athenern wurden auf dem Markte abgehalten, und zwar war das Local derselben nach den Phylen in 10 Abtheilungen eingetheilt, in welchen sich, da die Abstimmung eine geheime sein musste, je zwei Urnen zur Aufnahme der Stimmsteine befanden. Nöthig war eine solche Vollversammlung zur Beschlussfassung für bestimmte *ψηφίσματα ἐπ' ἀνδρί*, d. h. für die Ertheilung von Privilegien, über welche, wenn sich zu der Vollversammlung keine 6000 Theilnehmer zusammenfanden, ein rechtsgültiger Beschluss nicht zu Stande kommen konnte. Solche *ψηφίσματα ἐπ' ἀνδρί* waren nach dem athenischen Staatsrechte die Ertheilung der *ἄδεια*, die Verleihung des Bürgerrechtes und der Ostrakismos.[1])

---

a. a. O. 329. Harp. *εἰσαγγελία* stimmt freilich der frühern Straflosigkeit des Klägers nicht zu.

1) Valeton in der Mnemosyne 1887, p. 7 ff. unterscheidet auf Grund von Dem. 23, 218 *νόμοι ἐπ' ἀνδρί* und *ψηφίσματα ἐπ' ἀνδρί*, von denen die letzteren, wenn sie nicht gegen die Gesetze verstiessen, mit Ausnahme der im Text angegebenen, gestattet waren, während *νόμοι ἐπ' ἀνδρί* überhaupt verboten waren. Der Zusatz in dem Gesetze bei Andok. v. d. Myst. 87, der das Verbot beschränkt, *ἐὰν μὴ ἑξακισχιλίοις δόξῃ κρύβδην ψηφιζομένοις*, wird durch Andok. a. a. O. 89. Dem. 23, 86. 218; 24, 18. 59. 188. (Dem.) 46, 12 nicht bestätigt. 6000 Athener bei Ertheilung der *ἄδεια*: Dem. 24, 46, bei der Bürgerrechtsverleihung: (Dem.) 59, 89, beim Ostrakismos: Plut. Arist. 7. Philoch. fr. 79 b bei Müller fr. hist. gr. 1, 396. Dass 6000 Athener nach athenischem Staatsrecht mit allen Athenern identisch waren, wie Fränkel d. att. Geschworenenger. 14 ff. zu erweisen versucht, scheint mir jetzt doch fraglich, da sich diese Annahme thatsächlich nur auf Dem. 24, 46. 48 stützen kann. S. auch Valeton a. a. O. 40 ff. Die Agora als Local der Vollversammlung für den Ostrakismos ausdrücklich bezeugt, für die Bürgerrechtsverleihung aus (Dem.) 59, 90, für die *ἄδεια* aus der Analogie zu erschliessen. S. auch Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 313/14. Ueber die Art der Abstimmung vergl. (Dem.) 59, 90. Plut. Arist. a. a. O. Philoch. a. a. O., womit Xen. Hell. 1, 7, 9 zu vergleichen ist. Dass 6000 Abstimmende, nicht Zustimmende für den Ostrakismus und damit auch für die beiden anderen im Texte angeführten *ψηφίσματα ἐπ' ἀνδρί* nöthig waren, hat Lugebil üb. d. Wesen u. hist. Bedeut. d. Ostr. 141 ff. zuerst ausgeführt. Valeton a. a. O. 32 ff. sucht wieder die entgegengesetzte Ansicht zu begründen. Er meint, dass, die Richtigkeit der Ansicht Lugebils angenommen, für die Gegner der Vorlage Stimmenthaltung die richtige Politik gewesen sei. Aber Ertheilung der *ἄδεια* und Bürger-

Einer *ἄδεια* war nachweisbar derjenige benöthigt, welcher den Antrag stellen wollte, einen atimen Bürger in integrum zu restituieren oder einem Staatsschuldner seine Schuld entweder ganz zu erlassen oder ihm Theilzahlungen zu gestatten. Für die Einleitung eines solchen Verfahrens war in jeder Prytanie eine ordentliche Volksversammlung festgesetzt. Derjenige, welcher in dem eben geschilderten Sinne in der Ekklesie sprechen wollte, begab sich durch Niederlegung eines Oelzweiges wohl auf den Altar der Pnyx oder wo sonst die Ekklesie abgehalten wurde, in den göttlichen Schutz und konnte so ungestraft seine Sache vorbringen. Der Antrag desselben in dieser Ekklesie ging offenbar darauf hinaus, ihm die Erlaubniss zu ertheilen, wegen der *ἄδεια* für einen demnächst zu stellenden Antrag, die Entscheidung einer Vollversammlung provocieren zu dürfen. Wurde ihm diese Bitte gewährt, so hatte der Rath ein dem Volksbeschluss entsprechendes Probuleuma abzufassen und dieses bei der durch Programm der Prytanen einberufenen Vollversammlung einzubringen. Ertheilte diese definitiv die *ἄδεια* für den zu stellenden Antrag, so war damit das *ψήφισμα ἐπ' ἀνδρί* perfect. Die Annahme oder Ablehnung des Antrages, zu dessen Einbringung man die *ἄδεια* nöthig hatte, fand alsdann in einer gewöhnlichen Ekklesie statt.[1])

ἄδεια.

---

rechtsverleihung waren gewiss nicht Gegenstände von so hoher Bedeutung, dass die Bürger in der Weise Valetons reflectierten und deshalb aus der Versammlung fortblieben und so im 4. Jahrh. auf ihren Sold verzichteten. Beim Ostrakismos aber, der bereits 418 aufgehoben wurde, und ursprünglich gegen die Anhänger der Peisistratiden gerichtet war (s. Arist. 22, 3 ff.), galt das solonische Gesetz, dass jeder im Staate bei einer Stasis Partei ergreifen solle. S. Arist. 8, 5. Thuk. 8, 72: *καίτοι οὐ πώποτε Ἀθηναίους διὰ τὰς στρατείας καὶ τὴν ὑπερόριον ἀσχολίαν ἐς οὐδὲν πρᾶγμα οὕτω μέγα ἐλθεῖν βουλεύσοντας, ἐν ᾧ πεντακισχιλίους ξυνελθεῖν* ist keineswegs auf die Zeit der 400 zu beschränken. 6000 consentierende Stimmen würden eine Frequenz voraussetzen, wie sie der Angabe des Thuk. nicht entspricht. S. auch Goldstaub de *ἀδείας* notione et usu in iure publ. att. Breslau 1890, 111 ff.

1) S. Arist. 43, 6: *ἑτέραν δὲ ταῖς ἱκετηρίαις, ἐν ᾗ θεὶς ὁ βουλόμενος ἱκετηρίαν [ὑπὲρ] ὧν ἂν βούληται καὶ ἰδίων καὶ δημοσίων διαλέξεται πρὸς τὸν δῆμον.* Poll. 8, 96: *ἡ δὲ δευτέρα ἐκκλησία ἀνεῖται τοῖς βουλομένοις, ἱκετηρίαν θεμένοις, λέγειν ἀδεῶς περί τε τῶν ἰδίων καὶ τῶν δημοσίων.* Nachweisbar nothwendig war die *ἄδεια* für die beiden im Texte angegebenen Fälle: Dem. 24, 46. 47. Goldstaub a. a. O. 10 ff. macht es wahrscheinlich, dass dieselbe auch nöthig war für denjenigen, welcher die Rückberufung eines Ostrakisierten vor Ablauf der gesetzlichen Frist oder die Rückberufung

Ueber die zweite Art des ψήφισμα ἐπ' ἀνδρί, die Bürgerrechtsverleihung, ist bereits früher gehandelt worden.[1])

ὀστρακισμός. Das dritte und politisch wichtigste ψήφισμα ἐπ' ἀνδρί war der Ostrakismos. Der Modus desselben war folgender[2]): In der κυρία ἐκκλησία der 6. oder im Schaltjahre der 7. Prytanie fand eine Abstimmung darüber statt, ob in dem laufenden Jahre der Ostrakismos vorgenommen werden solle. Fiel diese Abstimmung bejahend aus, so fand die eigentliche Ostrakophorie in einer Vollversammlung auf der Agora statt.[3]) In dem zu diesem Zwecke abgegrenzten Theile derselben wurde phylenweise abgestimmt, indem die einzelnen Phyleten in die Urne ihrer Abtheilung ein Thontäfelchen, auf welches sie den Namen des zu ostrakisierenden aufgeschrieben hatten, legten. Die 9 Archonten und der Rath beaufsichtigten den Verlauf der Stimmabgabe. War dieselbe beendigt, so wurde zuerst gezählt, ob im ganzen 6000 Stimmen abgegeben waren. War dieses nicht der Fall, so hatte das etwaige Resultat der Abstimmung keine Gültigkeit. Waren dagegen 6000 Stimmen abgegeben, so wurde derjenige, welcher von denselben die meisten erhalten hatte, durch den Herold als ostrakisiert proclamiert. Derselbe hatte alsdann innerhalb 10 Tagen das Land auf 10 Jahre, wenn nicht eine ausserordentliche Rückberufung bereits früher für ihn beliebt wurde, zu verlassen, blieb aber im Besitz seines Vermögens. Der Ostrakisierte durfte sich während seiner Verbannung den attischen Grenzen nur bis auf eine bestimmte Entfernung nähern.[4])

---

eines Verbannten oder die Begnadigung eines zum Tode Verurtheilten beantragen wollte.

1) S. p. 203 ff.

2) Ueber das Wesen und die historische Bedeutung des Ostrakismos s. p. 167 ff.

3) S. Arist. 43, 5: ἐπὶ δὲ τῆς ἕκτης πρυτανείας (nämlich ἐν τῇ κυρίᾳ) πρὸς τοῖς εἰρημένοις καὶ περὶ τῆς ὀστρακοφορίας ἐπιχειροτονίαν διδόασιν, εἰ δοκεῖ ποιεῖν ἢ μή. Daraus Lex. Cantabr. 672, 13 ff. Philoch. fr. 79b sagt: προχειροτονεῖ μὲν ὁ δῆμος πρὸ τῆς ὀγδόης πρυτανείας, εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον εἰσφέρειν. Ad. Schmidt Handb. d. griech. Chronol. 259/60 erklärt die verschiedenen Zeitbestimmungen bei Arist. und Philoch. in der Weise, dass der letztere auch das Schaltjahr, in welchem die Ostrakophorie in der 7. Prytanie erfolgte, berücksichtigt.

4) Der Modus des Ostrakismos ergiebt sich aus dem Vergleich von Philoch. a. a. O., den auch, ohne ihn zu nennen, der Schol. z. Arist. Ritt. 855 benutzt hat, Plut. Arist. 7. Poll. 8, 19. 20. Et. M. 349, 15. Die von Philoch. a. a. O. angegebene Herabsetzung des Ostrakismos von 10 auf

Geschäfte der Ekklesie.

Ueber die Geschäfte zu reden, welche die Ekklesie zu erledigen hatte, scheint überflüssig. Da das Volk der Athener der Souverän des Staates war, so kam alles, was der Rath oder die Behörden nicht entscheiden konnten oder wollten, vor die Ekklesie. Wenn dieselbe dabei auch in ihren Beschlüssen an die Gesetze gebunden war, so sind doch nicht selten, besonders in den Zeiten der entarteten Demokratie, die Verordnungen der Ekklesie über die Gesetze gestellt worden. Während im 5. Jahrh. nur in einer leidenschaftlich erregten Volksversammlung der bald bereute Grundsatz aufgestellt wurde, das Volk dürfe thun, was es wolle, so hat dagegen ein Redner des 4. Jahrh. diesen Gedanken formuliert in dem Satze: Der Volksversammlung Gewalt ist unbeschränkt, in allen Staatsangelegenheiten mit voller Freiheit zu thun, was ihr beliebt.[1])

---

3. Das Kriegswesen.

Fahnen- und Bürgereid.

Nachdem die jungen Athener nach Vollendung ihres 17. Lebensjahres durch Einschreibung in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* für mündig erklärt waren, leisteten sie in dem Tempel der Aglauros ihren Fahnen- und Bürgereid. In demselben schwuren sie, die Waffen nicht zu schänden und den Nebenmann im Kampfe nicht im Stiche zu lassen, für die Heiligthümer zu kämpfen und das Vaterland nicht gemindert, sondern grösser und mächtiger, als wie sie es überkommen hatten, zu hinterlassen, den Befehlen der Vorgesetzten zu gehorsamen und den Gesetzen zu gehorchen, nicht zu dulden, wenn einer die Gesetze aufhebe oder ihnen

---

5 Jahre wird zurückgehen auf einen von dem Excerptor des Fragmentes missverstandenen Vergleich des Philoch. zwischen dem Ostrakismos und dem *πενταετὴς πεταλισμός* der Syrakusaner. S. Diod. 11, 87. Arist. 22, 8: *καὶ τὸ λοιπὸν ὥρισαν τοῖς ὀστρακιζομένοις ἐκτὸς* (so für *ἐντὸς* zu lesen) *Γεραιστοῦ καὶ Σκυλλαίου κατοικεῖν ἢ ἀτίμους εἶναι καθάπαξ*. Vergl. Philoch. a. a. O.: *καρπούμενον τὰ ἑαυτοῦ μὴ ἐπιβαίνοντα ἐντὸς πέρα τοῦ Εὐβοίας ἀκρωτηρίου*. Thonscherbe mit der eingeritzten Aufschrift: *Μεγακλῆς* (*Ἱππο*)*κράτους Ἀλωπεκῆθε* (s. Arist. 22, 5): C. I. A. IV 3, 569, p. 192, mit der Aufschrift: *Ξάνθιππος Ἀρρίφρονος* (Arist. 22, 6): IV, 3. 570. 571.

1) Vergl. Aristot. pol. p. 153, 32 ff. Bekker. Arist. 41, 2 sagt von der athenischen Verfassung nach Eukleides: *ἁπάντων γὰρ αὐτὸς αὑτὸν πεποίηκεν ὁ δῆμος κύριον καὶ πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις, ἐν οἷς ὁ δῆμός ἐστιν ὁ κρατῶν· καὶ γὰρ αἱ τῆς βουλῆς κρίσεις εἰς τὸν δῆμον ἐληλύθασιν*. Xen. Hell. 1, 7, 12. (Dem.) 59, 88. Ueber das, was alles von der Ekklesie entschieden wurde, s. Schoemann de comit. 281 ff.

nicht gehorche, sondern sie zu vertheidigen und die vaterländischen Heiligthümer zu ehren.[1])

Militärische Ausbildung.

Nachdem die athenischen Jünglinge diesen Eid geleistet hatten, erhielten sie während der beiden folgenden Jahre ihre militärische Ausbildung. Im ersten Jahre wurden sie im Gebrauch der Waffen unterwiesen und hatten die Wache bei den Heiligthümern und im Peiraieus. Sie waren phylenweise gegliedert, und an der Spitze einer jeden Phyle stand ein *σωφρονιστής*, der von dem Volke aus drei von den Vätern der Epheben des laufenden Jahres aus ihrer Phyle ernannten, über 40 Jahre alten Männern erwählt wurde. Der *σωφρονιστής* der einzelnen Phyle der Epheben, die auf Staatskosten zusammen speiste, hatte die Aufsicht über dieselbe, während der *κοσμητής*, der aus allen Athenern erwählt wurde, die Oberaufsicht über alle führte. Ihre gymnastische Ausbildung erhielten die Epheben durch zwei vom Volke erwählte Turnlehrer, andere auf dieselbe Weise ernannte Lehrer unterwiesen sie im Hoplitenkampf, im Bogenschiessen, im Speerwerfen und in der Bedienung der Wurfmaschinen. Am Ende des ersten Jahres hatten die Epheben im Theater vor dem Volke eine Musterung zu bestehen und erhielten, wenn diese befriedigend ausfiel, von Staatswegen Lanze und Schild, welche beiden Waffen zusammen mit Petasos und Chlamys ihre Ausrüstung ausmachten.[2]) Im zweiten Jahre erlernten

---

1) S. Lyk. Leokr. 76. Dem. 19, 303. Erhalten ist der Eid in etwas verschiedener Fassung bei Stob. Flor. 43, 48 und Poll. 8, 105. Vergl. Dittenberger de ephebis att. p. 9. Dumont essai sur l'éphébie Attique 1, 9 ff. Hofmann de iuris iurandi ap. Athenienses formulis p. 28 ff. Darmstadt 1886. Einen in diesen Fassungen nicht enthaltenen Passus des Eides erwähnt Plut. Alkib. 15. Cic. de rep. 3, 9. Trotzdem ist im ganzen an der Echtheit der Eidesformel schwerlich zu zweifeln, wie Cobet novae lect. 223 es thut. S. auch Grasberger Erzieh. u. Unterr. im class. Alterth. 3, 29 ff.

2) S. Arist. 42, 2: *ἐπὰν δὲ δοκιμασθῶσιν οἱ ἔφηβοι, συλλεγέντες οἱ πατέρες αὐτῶν κατὰ φυλὰς ὀμόσαντες αἱροῦνται τρεῖς ἐκ τῶν φυλετῶν τῶν ὑπὲρ τετταράκοντα ἔτη γεγονότων, οὓς ἂν ἡγῶνται βελτίστους εἶναι καὶ ἐπιτηδειοτάτους ἐπιμελεῖσθαι τῶν ἐφήβων, ἐκ δὲ τούτων ὁ δῆμος ἕνα τῆς φυλῆς ἑκάστης χειροτονεῖ σωφρονιστὴν καὶ κοσμήτην ἐκ τῶν ἄλλων Ἀθηναίων ἐπὶ πάντας. συλλαβόντες δ' οὗτοι τοὺς ἐφήβους, πρῶτον μὲν τὰ ἱερὰ περιῆλθον, εἶτ' εἰς Πειραιέα πορεύονται καὶ φρουροῦσιν οἱ μὲν τὴν Μουνυχίαν, οἱ δὲ τὴν Ἀκτήν. χειροτ[ονεῖ] δὲ καὶ παιδοτρίβας αὐτοῖς δύο καὶ διδασκάλους, [οἵ]τινες ὁπλομαχεῖν καὶ τοξεύειν καὶ ἀκοντίζειν καὶ καταπάλτην ἀφιέναι διδάσκουσιν. δίδωσι δὲ καὶ εἰς τρο[φὴ]ν τοῖς μὲν σωφρονισταῖς δραχμὴν α' ἑκάστῳ, τοῖς δ' ἐφήβοις τέτταρας ὀβολοὺς ἑκάστῳ· τὰ*

die Epheben alsdann als *περίπολοι* den Besatzungs- und Felddienst. Sie bildeten während dieser Zeit die Besatzung der attischen Landesfestungen, handhabten die Grenzwache, machten Uebungsmärsche, übten sich im Ziehen von Gräben, im Aufwerfen von Schanzen, im Ausführen von Belagerungsarbeiten.[1])

δὲ τῶν φυλετῶν τῶν αὑτοῦ λαμβάνων ὁ σωφρονιστὴς ἕκαστος ἀγοράζει τὰ ἐπιτήδεια πᾶσιν εἰς τὸ κοινὸν (συσσιτοῦσι γὰρ κατὰ φυλὰς) καὶ τῶν ἄλλων ἐπιμελεῖται πάντων. καὶ τὸν μὲν πρῶτον ἐνιαυτὸν οὕτως διάγουσι, τὸν δ' ὕστερον ἐκκλησίας ἐν τῷ θεάτρῳ γενομένης ἀποδειξάμενοι τῷ δήμῳ τὰ περὶ τὰς τάξεις καὶ λαβόντες ἀσπίδα καὶ δόρυ παρὰ τῆς πόλεως περιπολοῦσι τὴν χώραν καὶ διατρίβουσιν ἐν τοῖς φυλακτηρίοις. φρουροῦσι δὲ τὰ δύο ἔτη, χλαμύδας ἔχοντες, καὶ ἀτελεῖς εἰσι πάντων. Daraus entlehnt Harp. Suid. Phot. *περίπολος*. Ueber die *σωφρονισταί* s. noch Lex. Seguer. 301, 7 ff. Phot. Et. M. (Plat.) Axioch. 367. Erwähnt wird ein vom Volke erwählter *σωφρονιστής* der Kekropis 334/3: *Ἀρχ. δελτ.* 1889, p. 11/12 = Bull. 12, 257, der Pandionis 303: Bull. 12, 148/9 = Ber. d. Berl. Ak. 1888, 247. Seit Anfang des 3. Jahrh. die *σωφρονισταί* nicht mehr vorhanden: Köhler in den Mitth. 4, 328. Ueber die *σωφρονισταί* s. auch Girard l'éducation athénienne 43 ff. Paris 1889. Die Verleihung von Schild und Lanze nach wohlbestandener Musterung, mit der *κατάστασις* der Ritter zu vergleichen, ist nicht zusammenzubringen mit der Verleihung einer *πανοπλία* an die Söhne der im Kriege Gefallenen bei ihrer Mündigsprechung (Aischin. g. Ktes. 154. Isokr. 8, 82. Plat. Menex. 249), wie Boeckh Kl. Schr. 4, 152 und Schaefer Dem. u. s. Zeit 3, 2, 33/4 es thuen, mit welcher Verleihung wohl das *ὀρφανοὺς δοκιμάσαι* (v. St. d. Ath. 3, 4) durch den Rath zu verbinden ist. S. Dittenberger p. 12. Heinrichs d. Kriegsdienst bei d. Ath. p. 14. Progr. d. königstädt. Realsch. in Berlin 1864. *πέτασος* und *χλαμύς* Tracht der Epheben: Philemon bei Poll. 10, 164. Vergl. Grasberger Erzieh. u. Unterr. im cl. Alterth. 3, 42 ff.

1) S. Aristot. in der vorherg. Anmerk. Poll. 8, 105: *περίπολοι. ἔφηβοι περιῄεσαν τὴν χώραν φυλάττοντες, ὥσπερ ἤδη μελετῶντες τὰ στρατιωτικά.* Plat. v. d. Ges. 6, 778: *τὸ δ' ἡμέτερον ἔτι πρὸς τούτοις γέλωτ' ἂν δικαίως πάμπολυν ὄφλοι, τὸ κατ' ἐνιαυτὸν μὲν ἐκπέμπειν εἰς τὴν χώραν τοὺς νέους, τὰ μὲν σκάψοντας, τὰ δὲ ταφρεύσοντας, τὰ δὲ καὶ διά τινων οἰκοδομήσεων εἴρξοντας τοὺς πολεμίους, ὡς δὴ τῶν ὅρων τῆς χώρας οὐκ ἐάσοντας ἐπιβαίνειν.* Aischin. v. d. Trugges. 167, der zwei Jahre *περίπολος τῆς χώρας* gewesen ist, versteht darunter ohne Zweifel seine gesammte zweijährige Dienstzeit. *φρουροῦσι δὲ τὰ δύο ἔτη* bei Arist. ist durchaus richtig, da die Epheben schon im ersten Jahre *φρουροῦσιν οἱ μὲν τὴν Μουνυχίαν, οἱ δὲ τὴν Ἀκτήν.* Patrouillendienst der *περίπολοι*: Xen. v. d. Eink. 4, 47. Arist. Vög. 1177. Besatzungsdienst: Eupol. bei Meineke fr. com. gr. edit. min. p. 220. LVI 2, 566: *καὶ τοὺς περιπόλους ἀπιέν' εἰς τὰ φρούρια.* Attische *φρούρια* waren Anaphlystos, Thorikos, Sunion, Rhamnus, Eleusis, Phyle, Aphidna: Xen. v. d. Eink. 4, 43. Skyl. Peripl. 58. Volksbeschluss bei Dem. 18, 38. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 282/3. Ob *Ἀθηναίων οἱ τεταγμένοι Ἐλευσῖνι, ἐν Πανάκτῳ, ἐπὶ Φυλῇ* aus der Zeit des Demetrios

Die Oberaufsicht und den militärischen Oberbefehl über die Epheben hatten naturgemäss die Strategen, denen die besonderen Unteranführer derselben selbstverständlich untergeben waren.[1]) Die Epheben konnten in den Jahren ihrer militärischen Ausbildung, damit dieselbe nicht gestört werde, weder durch Processe belangt werden, noch selbst belangen, ausgenommen die Fälle, bei denen es sich um ein Erbe, eine Erbtochter oder um die Diadikasie wegen eines erblichen Priesterthumes handelte.[2])

Die spätere Ephebie.

Für die Zeit nach dem Ende des 4. Jahrh. vermitteln uns zahlreiche Inschriften eine genauere Kenntniss des Institutes der Ephebie, welche aber damals bereits einen wesentlich anderen Charakter angenommen hatte. Dieser neue Charakter der Ephebie zeigte sich vornehmlich darin, dass dieselbe einjährig war — von Boëdromion zu Boëdromion lief das Ephebenjahr — und dass der Eintritt unter die Epheben nicht mehr an ein bestimmtes Alter gebunden und nicht obligatorisch war. Das da-

---

von Phaleron *περίπολοι* waren, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. S. C. I. A. II 1217. *'Εφ. ἀρχ.* 1884, 135 ff. 1887, 3 ff. 187/8. Wohl keine *περίπολοι* sind *οἱ στρατιῶται οἱ παρὰ τῇ πόλει στρατευόμενοι*: *'Εφ. ἀρχ.* 1884, p. 135/6, Z. 21 und *οἱ ὕπαιθροι*: *'Εφ. ἀρχ.* 1887, p. 3/4, Z. 2.

1) S. Dein. g. Philokl. 15: *καὶ ὁ μὲν δῆμος ἅπας οὔτ' ἀσφαλὲς οὔτε δίκαιον νομίζων εἶναι παρακαταθέσθαι τοὺς ἑαυτοῦ παῖδας ἀπεχειροτόνησεν αὐτὸν* (d. h. *τὸν Φιλοκλέα τὸν στρατηγόν* s. § 1) *ἀπὸ τῆς τῶν ἐφήβων ἐπιμελείας*. Dumont sur l'éphébie Attique p. 169/70 glaubt fälschlich, Philokles sei *κοσμητής* gewesen. Die Eleusinier ehren in der 2. Hälfte des 4. Jahrh. den Strategen Derkylos, *ἐπειδὴ Δέρκυλος ὁ στρατηγὸς φιλοτιμεῖται περὶ τὸν δῆμον τὸν 'Ελευσινίων τά τε ἄλλα καὶ ὅπως ἂν οἱ παῖδες παιδεύωνται οἱ ἐν τῷ δήμῳ*: Dittenberger Syll. 345. Bei Aischin. v. d. Trugges. 167 werden *ἄρχοντες τῶν ἐφήβων* erwähnt. Ob die für das Jahr 352 bezeugten *περιπόλαρχοι* Commandanten der athenischen *περίπολοι* waren (s. Bull. 13, 434, Z. 15 ff. = *'Εφ. ἀρχ.* 1888, p. 31/2, Z. 15 ff.), lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Erwähnt werden sie noch C. I. A. II 1219. *'Εφ. ἀρχ.* 1888, 21 ff. Foucart im Bull. 13, 265/6, dem Girard a. a. O. 274 ff. zustimmt, hält sie für Befehlshaber von Söldnern. Die *περίπολοι* bei Thuk. 8, 92 sind allerdings Söldner (vergl. 8, 69) und ebenso auch wohl die 4, 67 erwähnten. Nach der Inschrift aus dem J. 334/3 im *'Αρχ. δελτ.* 1889, p. 11/2 = Bull. 13, 257 scheint der *σωφρονιστής* auch in den Jahren der Peripolie die Epheben geführt zu haben: *ἐπιμελοῦνται τῆς φυλακῆς 'Ελευσῖνος ο(ἱ) τῆς Κεκροπί(δ)ο(ς ἔφηβ)οι καὶ ὁ σωφρονιστὴς αὐτῶν.*

2) S. Arist. 42, 5: *καὶ δίκην οὔτε διδόασιν οὔτε λαμβάνουσιν, ἵνα μὴ π[ρ]ό[φ]ασις ᾖ τ[ο]ῦ ἀπιέναι, πλὴν περὶ κλήρου καὶ ἐπικλήρου κἄν τινι κατὰ τὸ γένος ἱερωσύνη γένηται. διε[ξ]ελθόντων δὲ τῶν δυεῖν ἐτῶν ἤδη μετὰ τῶν ἄλλων εἰσίν.*

malige Institut der Ephebie war eine unter staatlicher Aufsicht und Leitung stehende Erziehungsanstalt für die reiche und vornehme Jugend Athens, und die Epheben der damaligen Zeit nahmen ungefähr dieselbe sociale Stellung ein, welche im 5. und 4. Jahrh. die Mitglieder des Rittercorps inne hatten.[1])

An der Spitze des gesammten Institutes stand auch damals der *κοσμητης*, während die *σωφρονισταί* nicht mehr existierten. Der *κοσμητής* wurde vom Volke auf ein Jahr erwählt, nach dessen Verlauf er über seine Amtsthätigkeit Rechenschaft abzulegen hatte. Er hatte das Ernennungsrecht für die Lehrer der Epheben.[2]) Als solche Lehrer begegnen uns in den In-

---

1) Dass die Ephebie später einjährig war, ersieht man aus der Formel, mit welcher in den Ehrendecreten die gewesenen Epheben bezeichnet werden: *ἔφηβοι οἱ ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἄρχοντος ἐφηβεύσαντες.* So schon C. I. A. II 316. Der Beginn des Ephebenjahres mit dem Boedromion. S. Dittenberger de ephebis att. 21 ff. Dumont a. a. O. p. 37 ff. Dass diese Beschränkung bereits 305/4 eingeführt war, hat Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, p. 326 wahrscheinlich gemacht. S. auch Girard a. a. O. 290 ff. Dass der Eintritt in das Institut der Epheben nicht mehr an ein bestimmtes Alter gebunden war, schliesst Köhler a. a. O. p. 333 daraus, dass wiederholt in demselben Jahre uns in den Ephebenlisten Epheben begegnen, welche denselben Vater- und Demennamen führen, also Brüder sind. Wäre der Eintritt in die Ephebie an ein bestimmtes Alter gebunden gewesen, so wäre eine gleichzeitige Ephebie von zwei Brüdern nur bei Zwillingen möglich gewesen. Dagegen spricht aber das wiederholte Vorkommen derartiger Ephebennamen. S. Mitth. a. a. O. 329. C. I. A. II 324. Ebenso wenig ist hier mit Dumont a. a. O. p. 41 ff. die Uebereinstimmung von Vater- und Demennamen als ein zufälliges Zusammentreffen zu erklären. Dass die Ephebie nicht mehr obligatorisch war, schliesst Köhler p. 332/3 aus dem plötzlichen Sinken der Zahl der Epheben. 305/4 haben zwei Phylen mindestens 34 Epheben geliefert, 283 oder 282 alle zusammen nur 33. S. C. I. A. II 316, vergl. auch C. I. A. II 324. 338. 305/4 war also die Ephebie noch obligatorisch. Dass die Ephebie später nicht obligatorisch war, nehmen an Boeckh z. C. I. G. 272. Dittenberger p. 16/7.

2) 305 waren der *κοσμητής* und die *σωφρονισταί* noch gleichzeitig vorhanden: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 4, 327. Auch 303 hat es noch *σωφρονισταί* gegeben: Bull. 12, 148/9 = Ber. d. Berl. Ak. 1888, 247, die dann aber wohl bald nachher aufgehoben sind. Die Wahl des *κοσμητής* wird bezeugt durch die wiederholt gebrauchte Formel: *χειροτονηθεὶς κοσμητὴς ἐπὶ τοὺς ἐφήβους εἰς τὸν ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἄρχοντος ἐνιαυτόν*: C. I. A. II 465. 467. 469. 471. Z. 56 heisst es vom Volke: *καὶ καθίστησ(ιν ἐκ) τῶν ἄριστα βε(βι)ωκότων.* Er ist ein Beamter: *ἦρξεν τὴν ἀρχὴν κατὰ τοὺς ν(όμο)υς καὶ τὰ ψηφίσματα*: II 467. Rechenschaftsablage: II 469, Z. 60. 470, Z. 41. 471, Z. 88. Ernennung der *διδάσκαλοι* durch den *κοσμητής*: C. I. A. II 470, 21: *ἐγένοντο δὲ καὶ κατήκο(οι το)ῦ τε κο(σ)μητοῦ καὶ τῶν*

schriften, ebenso wie im 4. Jahrhundert, der *παιδοτρίβης*, der *ὁπλομάχος*, der *ἀκοντιστής*, der *τοξότης*, der *καταπελταφέτης* oder kürzer *ἀφέτης*. Ausserdem wird für das Institut der Epheben noch ein *γραμματεύς* und ein *ὑπηρέτης* erwähnt.[1]) Obgleich die Epheben auch damals noch von den Strategen Befehle erhielten, so war doch der ursprünglich militärische Charakter des Institutes fast ganz aufgegeben.[2]) Das Einzige, was noch daran erinnern konnte, war der Umstand, dass die Epheben von dem *κοσμητής* wiederholt zu den attischen Landesfestungen und Grenzen geführt wurden und dass sie geübt wurden, Schiffe ans Land zu ziehen und ins Wasser zu lassen.[3]) Als politische Pflicht der Epheben ist noch die zu erwähnen, dass sie den Volksversammlungen beiwohnten und in denselben die Stelle der Polizei vertraten.[4])

Hopliten. Im 5. und 4. Jahrh. wurden die jungen Athener mit ihrem

---

κατασταθέντων ὑφ' ἑαυτοῦ διδασκάλων ποιούμενοι τὰς μελέτας ἐν τοῖς ὅπλοις. Ueber den *κοσμητής* handeln Dittenberger p. 29 ff. Dumont p. 166 ff.

1) Vergl. Köhler z. C. I. A. II 478. Ueber die verschiedenen Lehrer und über die Uebungen, welche sie leiteten, s. Dittenberger 34 ff. 54 ff. Dumont 177 ff. Grasberger a. a. O. 3, 462 ff.

2) C. I. A. II 471, Z. 52 heisst es freilich noch zur Begründung eines Volksbeschlusses: *ἐπειδὴ διὰ παντὸς ὁ δῆμος τὴν πλείστην σπουδ(ὴν ποι)εῖται τῆς τῶν ἐφήβων ἀγωγῆς καὶ εὐταξίας βουλόμενος το(ὺ)ς ἐκ τῶν πα(ί)δων μεταβαίνοντας εἰς τοὺς ἄνδρας ἀγαθοὺς γίνεσθαι τῆς πατρίδος διαδ(ό)χους καὶ προσέταξεν διὰ τῶν νόμω(ν) τ(ῆ)ς τε χώρας κα(ὶ) τῶν φρουρίων καὶ τῶν ὁρίων τῆς Ἀττικῆς ἐμπείρους γίνεσθαι ἔν τε τοῖς ὅπλοις τὴν εἰς πόλεμον ἀνήκουσαν ἄσκησι(ν ποιεῖ)σθαι.* Die Epheben haben den Befehlen der Strategen zu gehorchen: C. I. A. II 469, Z. 58. 470, Z. 19. 38. 471, Z. 62. 481, Z. 51.

3) C. I. A. II 467, Z. 22: *ἐξῆλθον δὲ καὶ ἐπὶ τὰ φρούρια καὶ τὰ ὅρια τῆς Ἀττικῆς πλεονάκις ἐν ὅπλοις καθὼς ἐπέταττον αὐτοῖς τὰ ψηφίσματα τῆς τε βουλῆς καὶ τοῦ δήμου.* Vergl. Z. 85, wo gesagt wird, dass der *κοσμητής* sie führte. S. II 470, Z. 15. 471, Z. 24. 65. Grasberger a. a. O. 3, 115 ff. Ueber ihre Uebungen mit den Schiffen s. C. I. A. II 467, Z. 37. 470, Z. 19. Grasberger 3, 136.

4) S. C. I. A. II 467, Z. 35: *παρήδρευσαν δὲ καὶ ταῖς ἐκκλησ(ίαις ἁπά)σαις ἐν ὅπλοις ταῖς τε ἐν ἄστει καὶ ἐμ Πειραιεῖ.* Vergl. 468, Z. 21. 469, 20. C. I. A. II 470, Z. 22 wird das Verbum *προσεδρεύειν*, 471, Z. 20. 76 *ἐφεδρεύειν* gebraucht. Vergl. Philostrat. Leben d. Soph. 2, 1, 5. Näher noch auf das Institut der Ephebie vom 3. Jahrh. an einzugehen und es in seinen Wandlungen bis tief in die Kaiserzeit hinein zu verfolgen ist, da die Epheben eine eigentlich politische Bedeutung nicht mehr haben, hier nicht am Platze. Ich verweise dafür auf die wiederholt citierten Untersuchungen von Dittenberger, Dumont und Grasberger.

Eintritt unter die Epheben zugleich in die Musterrolle ihrer Phyle eingeschrieben, welche höchst wahrscheinlich der jedesmalige Taxiarch derselben zu führen hatte. Diese Musterrollen oder Kataloge der 10 Phylen enthielten die Namen aller den drei ersten solonischen Schatzungsclassen angehörigen und deshalb zum Hoplitendienst verpflichteten Athener vom 18. bis zum 60. Lebensjahre. Die einzelnen dieser 42 Jahrgänge der Hopliten waren in den Katalogen durch den vorgesetzten Namen des Archon, unter welchem sie eingezeichnet waren, und seines Amtsvorgängers rubriciert. Diese 42 Archonten wurden als die *ἐπώνυμοι* der 42 Jahrgänge bezeichnet, von denen in jedem Jahre der älteste mit dem unter seinem Namen gehenden Jahrgange der Dienstpflichtigen ausfiel und durch den Archon des laufenden Jahres mit der Liste der in diesem Jahre in die Kataloge Aufgenommenen ersetzt wurde.[1]) Die 42 Jahrgänge der zum

---

1) Schon die Epheben dienten als Hopliten. S. Grasberger a. a. O. 3, 89. Ueber den Katalog vergl. Arist. 53, 4: *εἰσὶ γὰρ ἐπώνυμοι δέκα μὲν οἱ τῶν φυλῶν, δύο δὲ καὶ τετταράκοντα οἱ τῶν ἡλικιῶν. οἱ δ' ἔφηβοι ἐγγραφόμενοι πρότερον μὲν εἰς λελευκωμένα γραμματεῖα ἐνεγράφοντο καὶ ἐπεγράφοντο αὐτοῖς ὅ τ' ἄρχων, ἐφ' οὗ ἐνεγράφησαν, καὶ ὁ ἐπώνυμος ὁ τῷ πρότερον ἔ[τει] δεδιαιτηκώς, νῦν δ' εἰς στήλην χαλκῆν ἀναγράφονται καὶ ἵσταται ἡ στήλη πρὸ τοῦ βουλευτηρίου παρὰ τοὺς ἐπωνύμους.* Daraus entlehnt Harp. *στρατεία ἐν τοῖς ἐπωνύμοις.* Harp. *ἐπώνυμοι* Phot. Suid. 1. Art. Ueber die Archonten als *ἐπώνυμοι* der Kataloge s. L. Lange in den Leipz. Stud, 1, 160 ff. Schwartz ad Atheniens. rem militarem studia Thucydidea. Diss. inaug. Kiel 1877, p. 5 ff. nimmt nur das Vorhandensein des *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*, nicht einer besonderen Musterrolle der Hopliten an, was durch die oben citierten Worte des Arist. widerlegt wird. S. Lange Leipz. Stud. 1, 164 ff. Auch O. Mueller de demis att. 27 ff. D. i. Goett. meint, dass nach der Musterrolle die Aushebung nicht stattgefunden habe. In dem von ihm dagegen angeführten Zeugniss bei Dem. 50, 6 bezieht sich die Bestimmung des Volksbeschlusses: *καὶ τοὺς βουλευτὰς καὶ τοὺς δημάρχους καταλόγους ποιεῖσθαι τῶν δημοτῶν καὶ ἀποφέρειν ναύτας* nur auf die Aushebung der Schiffsbemannung, wie sich aus §§ 7. 16 deutlich ergiebt. Ein sicheres Zeugniss für das Vorhandensein von Musterrollen der Dienstpflichtigen bietet auch Thuk. 3, 87: *τετρακοσίων γὰρ ὁπλιτῶν καὶ τετρακισχιλίων οὐκ ἐλάσσους ἀπέθανον ἐκ τῶν τάξεων καὶ τριακοσίων ἱππέων, τοῦ δὲ ἄλλου ὄχλου ἀνεξεύρετος ἀριθμός.* Vergl. Müller-Strübing Aristophanes 642. Dass Theten nicht Hopliten waren, ergiebt sich aus Harp. *θῆτες* und der eben citierten Stelle des Thuk. Wenn sie während des peloponnesischen Krieges als solche verwendet wurden (s. Usener in den Jahrb. f. cl. Phil. 1873, p. 162), so war das etwas Aussergewöhnliches. In den Musterrollen standen ihre Namen auch damals nicht. S. Thuk. 6, 43.

Hoplitendienst verpflichteten Athener zerfielen in zwei Kategorien, von denen die eine gebildet wurde durch die Athener unter 20 und über 50 Jahre, die andere durch die vom 20. bis zum 50. Jahre. Die erste Kategorie wurde regelmässig nur zur Vertheidigung des Landes herangezogen, während die zweite allein zu den auswärtigen Feldzügen verwendet wurde.[1])

Aushebung. Die auswärtigen Feldzüge wurden entweder mit der gesammten, zum auswärtigen Dienst verpflichteten Kriegsmacht des Staates unternommen oder es fanden für dieselben Aushebungen nach den Musterrollen statt.[2]) Diejenigen Feldzüge, für welche nach den Musterrollen ausgehoben wurde, waren wieder zwiefacher Art. Sogenannte *στρατεῖαι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις* wurden unternommen, wenn durch Volksbeschluss bestimmte Jahrgänge der Kataloge in ihrer Gesammtheit zur Aushebung bestimmt waren.[3]) Sogenannte *στρατεῖαι ἐν τοῖς μέρεσι* waren diejenigen, für welche aus den von der Volksversammlung bestimmten Jahrgängen nur immer eine gewisse Anzahl von Dienstpflichtigen ausgehoben wurde, um die gleichfalls von der Ekklesie bestimmte Zahl der Auszuhebenden voll zu machen.[4]) Je nach der Art

---

Auch Delbrück die Perserkriege und die Burgundenkriege 125 ff. 309 ff. hat mich nicht vom Gegentheil überzeugt.

1) Dass die *περίπολοι* noch nicht an auswärtigen Expeditionen Theil nahmen, ergiebt sich aus Aischin. v. d. Trugges. 167. Dass dasselbe für die *ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότας* Regel war, darf man wohl aus Lyk. Leokr. 39/40 schliessen. Vergl. auch Plut. Phok. 24. Beide Classen bezeichnet Thuk. 1, 105 durch *οἵ τε πρεσβύτατοι καὶ οἱ νεώτατοι.* Die über 60 Jahre Alten sind *οἱ ὑπὲρ τὸν κατάλογον*: Pol. 2, 11. (Dem.) 13, 5. Eine Zusammenstellung der Zahlen der athenischen Hopliten, wie sie uns überliefert sind, giebt Beloch Bevölker. d. griech.-röm. Welt 60 ff., womit zu vergleichen ist Delbrück a. a. O. 123 ff. 309 ff.

2) Die erste Art der Feldzüge wird bei Thuk. bezeichnet durch *πανστρατιᾷ* oder *πανδημεί*: 2, 31; 4, 90. 94, die zweite Art heisst *ἐκ καταλόγου.* Dass *ἐκ καταλόγου* sich nicht auf die Musterrolle der Hopliten beziehe, sondern nur e delectu = publico delectu habito bedeute, kann ich auf Grund von Stellen wie Thuk. 6, 43; 8, 24. Arist. pol. 8 (5), 3 p. 198, 12 ff. Bekker. Schwartz a. a. O. 14 ff. nicht zugeben.

3) S. Arist. 53, 7: *χρῶνται δὲ τοῖς ἐπωνύμοις καὶ πρὸς τὰς στρατείας, καί, ὅταν ἡλικίαν ἐκπέμπωσι, προγράφουσιν, ἀπὸ τίνος ἄρχοντος καὶ ἐπωνύμ[ου] μέχρι τίνος* (so für *τίνων* nach Harp. *στρατεία ἐν τοῖς ἐπωνύμοις* und Phot. u. d. W. zu lesen) *δεῖ στρατεύεσθαι.* Einen derartigen Volksbeschluss erwähnt Aischin. v. d. Trugges. 133: *τοὺς μέχρι τριάκοντα ἔτη γεγονότας ἐξιέναι.*

4) Die im Text gegebene Darstellung der *στρατεία ἐν τοῖς μέρεσι* sc.

des von der Volksversammlung beschlossenen Feldzuges war auch die Aushebung für denselben eine verschiedene. Bei den *στρατεῖαι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις* brauchten die Strategen nur bekannt zu machen, welche Jahrgänge sich an dem näher angegebenen Tage zu stellen hatten.[1]) Bei den *στρατεῖαι ἐν τοῖς μέρεσι* hoben die Strategen oder ihre Vertreter, die Taxiarchen, aus den von der Volksversammlung bestimmten Jahrgängen beliebig aus, bis die gleichfalls bestimmte Anzahl der Auszuhebenden erreicht war. Die Listen der Ausgehobenen wurden zur allgemeinen Kenntnissnahme bei den Eponymen ausgestellt.[2])

Militärische Klagen.

Reclamationen gegen die Aushebung hatten die Ausgehobenen bei den Strategen vorzubringen; gegen diejenigen, welche eigenmächtig beim Ausmarsch nicht erschienen, wurde die *γραφὴ ἀστρατείας* angestrengt, welche durch die Strategen oder ihre Vertreter, die Taxiarchen, vor ein aus Kameraden des Beklagten zusammengesetztes Gericht zur Aburtheilung gebracht wurde. Auf dieselbe Weise wurden auch die *γραφαὶ λειποταξίου* und *δειλίας*, gegen diejenigen gerichtet, welche einen ihnen an-

---

τῶν ἐπωνύμων habe ich begründet in meinen Beitr. u. s. w. 51 ff. Die Hauptstelle für die Eintheilung der *στρατεῖαι* ist Aisch. v. d. Trugges. 168, wo Aischines von seinem Kriegsdienste sagt: *πρώτην δ' ἐξελθὼν στρατείαν τὴν ἐν τοῖς μέρεσι καλουμένην* — und weiter unten: *καὶ τὰς ἄλλας τὰς ἐκ διαδοχῆς ἐξόδους τὰς ἐν τοῖς ἐπωνύμοις καὶ τοῖς μέρεσιν ἐξῆλθον.* Die *ἐκ διαδοχῆς ἔξοδοι* umfassen nach dieser Stelle *τὰς ἐν τοῖς ἐπωνύμοις καὶ τοῖς μέρεσιν ἐξόδους*, und das *ἐκ διαδοχῆς* bedeutet nichts weiter als „die der Reihe nach auf einander folgenden Feldzüge". *ἐκ διαδοχῆς* kann unter Umständen die Ablösung einer Abtheilung von Soldaten durch eine andere bedeuten, wie z. B. Dem. 4, 21, bedeutet es hier aber gewiss nicht. Ich kann deshalb auch für die Stelle des Aischines weder die Erklärung von Boeckh kl. Schr. 4, 156, ebenso Schwartz 20 oder Rüstow u. Köchly Gesch. d. griech. Kriegsw. 96 oder Schoemann griech. Alterth. 1, 449, noch die Ausstossung von *καὶ τοῖς μέρεσι* durch Hamaker, dem Lange Leipz. Stud. 1, 160, 2 beistimmt, acceptieren.

1) S. Aristot. a. a. O. Lys. 14, 6 bezeichnet diese Art der Aushebung bei der Erörterung, wer sich bei dem Heere zu stellen habe, durch die Frage: *οὐχ οἵτινες ἂν τὴν ἡλικίαν ταύτην ἔχωσιν;*

2) Lys. 14, 6 bezeichnet in dem Anm. 1 angegebenen Zusammenhange diese Art der Aushebung durch die Frage: *οὐχ οὓς ἂν οἱ στρατηγοὶ καταλέξωσιν;* Auf die Auswahl unter den Mitgliedern der einzelnen Jahrgänge bezieht sich der Passus in dem Amtseide der Strategen *τοὺς ἀστρατεύτους καταλέξειν*: Lys. 9, 15. Ausstellung der Liste bei den Eponymen: Arist. Frieden 1181 ff. mit dem Schol. Ueber Einzelheiten siehe meine Beiträge u. s. w. 52 ff.

gewiesenen Posten verlassen oder sich der Feigheit schuldig gemacht hatten, gerichtlich entschieden. Die Strafe für alle drei Vergehen war eine partielle Atimie ohne Einziehung des Vermögens, durch welche der Verurtheilte von dem Besuche des Marktes und der Volksversammlung ausgeschlossen war.[1]) Alle diese Klagen wurden aber wohl erst angestrengt, wenn das Heer wieder nach Hause zurückgekehrt war. Die Strafgewalt im Felde und das Recht zu belohnen stand, wie es scheint, den Strategen allein zu.[2])

Löhnung. Die Ausgehobenen erhielten, solange sie im Felde standen, seitdem die Kriegslöhnung eingeführt war, einen bestimmten Sold

---

1) Reclamationen bei den Strategen: Lys. 9, 4. Frei vom Kriegsdienst waren eo ipso die Buleuten: Lyk. Leokr. 37, die Zollpächter: (Dem.) 59, 27 und höchst wahrscheinlich die Beamten. Hinsichtlich der Choreuten ist es wahrscheinlich, dass sie regelmässig infolge von Reclamationen vom Dienste dispensiert wurden: Dem. 21, 15; 39, 16. Unter Umständen auch wohl die *ἔμποροι*. S. Arist. Ekkl. 1027. Boeckh St. d. Ath. 1, 122. Vor dem Ausmarsch Appell der Ausgehobenen, wohl im Lykeion (S. Arist. Frieden 354 mit dem Schol. Lex. Seguer. 277, 10 ff. Andere Rendezvousplätze in der Stadt bei Andok. v. d. Myst. 45) nach der Liste der Ausgehobenen vor dem Taxiarchen (Poll. 8, 115), der diese Liste auch mit ins Feld nahm (Lys. 15, 5). Gegen den eigenmächtig Ausbleibenden die *γραφὴ ἀστρατείας*: Lys. 14, 7. Diese und die *γραφὴ λειποταξίου* und *δειλίας* waren die militärischen Klagen: Aischin. g. Ktes. 175. Nach Rosenberg im Phil. 34, 1876, p. 65 ff. soll es gar keine *γραφὴ δειλίας* gegeben haben, während Thalheim in den Jahrb. f. cl. Phil. 1877, p. 269 ff., wie ich glaube, mit Recht die oben erwähnten drei verschiedenen Arten der Militärvergehen beibehält. Die übrigen Namen von militärischen Klagen scheinen nur specielle Bezeichnungen der oben genannten zu sein. S. Andok. v. d. Myst. 74. Poll. 8, 40. Hegemonie der Strategen bei den militärischen Klagen: Lys. 14, 21; 15, 1. Vertretung derselben durch die Taxiarchen: Dem. 39, 17. Die *στρατιῶται* als Richter: Lys. 14, 15. Ueber die Strafe s. Aischin. g. Ktes. 175. Andok. v. d. Myst. 74. Näheres in meinen Beitr. u. s. w. 54 ff.

2) Der Strateg kann im Felde hinrichten lassen: Lys. 13, 67|, und in Banden legen: Dem. 50, 51. S. auch Arist. 61, 3, wo es von den Strategen heisst: *κύριοι δέ εἰσιν, ὅταν ἡγῶνται, καὶ δῆσαι τὸν ἀτακτοῦντα καὶ ⟨ἐκ⟩[κη-]ρύξαι καὶ ἐπιβολὴν ἐ[πι]βάλλειν· οὐκ εἰώθασι δὲ ἐπιβάλλειν.* Die Strafe wegen Insubordination war leicht. S. Lys. 3, 45. Militärische Belohnungen der Kranz: Aischin. v. d. Trugges. 169, und eine Waffenrüstung: Plut. Alkib. 7. Plat. Symp. 220. Auch den *δημόσιος τάφος* (über diesen s. die Stellen bei Schaefer Dem. 3, 1[1]. 31, 4) für die Gefallenen hat der Strateg zu beantragen: Arist. Vög. 395 ff. Für die Erziehung der Kinder der Gefallenen sorgte der Staat: Thuk. 2, 46. Aristot. pol. 2, 8, p. 41, 10 ff. Bekker.

und ein bestimmtes Verpflegungsgeld, welche zusammen wohl zwischen einer Drachme und vier Obolen geschwankt haben.[1])

Bewaffnung.

Die Bewaffnung der athenischen Hopliten war eine *πανοπλία* und bestand dem entsprechend, wie bei den übrigen Griechen, aus Schild, Helm, Brustpanzer, Beinschienen, Schwert und Stosslanze.[2])

Taktische Gliederung des Hoplitenheeres.

Das athenische Hoplitenheer war als Bürgerwehr entsprechend der Eintheilung der Bürgerschaft gegliedert und zerfiel demgemäss in 10 Phylen, welche auch die Bezeichnung *τάξεις* führten. Der Hoplit diente in derselben Phyle, welcher er als Bürger angehörte.[3]) Ebenso wurden auch gewiss die Hopliten aus dem Metoikenstande in diejenige Phyle eingereiht, zu welcher der Demos gehörte, in dem sie sich niedergelassen hatten.[4]) Unter diesen Umständen war es natürlich, dass die numerische Stärke der militärischen Phylen nur annähernd gleich sein konnte. Bei den Feldzügen, welche nicht mit der Gesammtmacht des Staates unternommen wurden, wurden mobile Feldbataillone, deren Stärke durch den Umfang der vom Volke decretierten Aushebung bestimmt war, gebildet, welche gleichfalls *φυλαί* genannt wurden.[5]) Die taktische Gliederung der einzelnen Phylen ist uns nicht bekannt, doch ist es wahrscheinlich, dass bei der Bildung der

1) S. Boeckh. St. d. Ath. 1, 377 ff. Im peloponnesischen Kriege Hopliten mit einer täglichen Löhnung, die den *μισθός* und das *σιτηρέσιον* umfasste, von einer Drachme für sich und einer für ihren Diener: Thuk. 3, 17. Dem. 4, 28 berechnet als tägliches *σιτηρέσιον* 2 Obolen, zu dem man dann noch einen gleich hohen *μισθός* hinzurechnen muss. Im peloponnesischen Kriege nahm sich der Hoplit wohl regelmässig Proviant für 3 Tage mit: Arist. Ach. 197. Frieden 312. Unter dem Archon Menekles (282?) ehren *οἱ Ἀθηναῖοι οἱ τεταγμένοι Ἐλευσῖνι* einen gewissen Dion, welcher als *γραμματεύς* des *ταμίας τῶν σιτωνικῶν πολλὴν σπουδὴν πεποίηται περὶ τὴν τοῦ σίτου δόσιν καὶ τῶν ἐκκλη(σ)ιαστικῶν τῶν διδομένων ἐπὶ τὸν σῖτον*: *Ἐφ. ἀρχ.* 1887, p. 187.

2) Eine *πανοπλία* erhalten die Waisen der im Kriege Gefallenen: Aischin. g. Ktes. 154.

3) 10 Phylen des Heeres: Xen. Hell. 4, 2, 19 vergl. Her. 6, 111. *φυλὴ τῶν ὁπλιτῶν*: Thuk. 6, 98. 101. *φυλή* = *τάξις*: Lys. 13, 82 verglichen mit 79; 16, 16. Vergl. Thuk. 3, 87. Der Hoplit dient in derselben Phyle, der er als Bürger angehört: Is. 2, 42. Plat. Symp. 219/20. Plut. Alkib. 7 kann trotz dieser Annahme bestehen.

4) S. Xen. v. d. Eink. 2, 3. C. I. A. II 176 heisst es von Eudemos, der zum *εὐεργέτης* gemacht wird: *καὶ στρατεύεσθαι αὐτὸν τὰς στρατείας καὶ τὰς εἰσφορὰς εἰσφέρειν μετὰ Ἀθηναίων.*

5) S. die *φυλὴ τῶν ὁπλιτῶν* bei Thuk. 6, 98. 101.

mobilen Phylen je nach der Grösse der einzelnen Demen bald mehrere, bald wenigere derselben zu einem Lochos zusammengelegt wurden, welcher durch den wohl von den Strategen ernannten Lochagen befehligt wurde.[1])

Leichtbewaffnete. Zu der Gesammtmacht des Staates gehörten auch die Leichtbewaffneten, welche aus den Theten genommen wurden, soweit diese nicht eine anderweitige Verwendung fanden.[2]) Charakteristisch war dieser Truppenabtheilung insgesammt nur der Mangel der Hoplitenausrüstung, während ordnungsmässig bewaffnete leichte Truppen in Athen nicht existierten. Nur ein Corps von Bogenschützen unter dem Commando von *τόξαρχοι* gab es im 5. Jahrh., welches sich aus den Bürgern recrutierte.[3])

Ritter. Die angesehenste Abtheilung der athenischen Landmacht bildete das Rittercorps, die *ἱππεῖς*. Während die Athener im Jahre 490 noch keine Reiterei besassen, war die Zahl der Reiterei bis zum Jahre 431 allmählich auf 1000 gestiegen, eine Zahl, welche sich auch im 4. Jahrh. erhielt.[4]) Wer körperlich

---

1) Lochen bei den Athenern: Arist. Ach. 1074. Xen. Hell. 1, 2, 3. Lochagen: Isokr. 15, 117. Xen. Denkw. 3, 4, 1. Is. 9, 14. Die Hopliten von Acharnai bildeten wohl wegen ihrer numerischen Stärke (s. Thuk. 2, 20) einen oder mehrere Lochen allein. Dass die Demoten zusammen dienten, ergiebt sich aus Is. 2, 42.

2) Bei Expeditionen, die *πανδημεί* oder *πανστρατιᾷ* unternommen wurden, finden wir sie betheiligt. S. Thuk. 2, 31. 4, 90. 91.

3) S. Thuk. 4, 94: *ψιλοὶ δὲ ἐκ παρασκευῆς μὲν ὡπλισμένοι οὔτε τότε παρῆσαν οὔτε ἐγένοντο τῇ πόλει.* Dagegen spricht nicht, dass z. B. C. I. A. I 54. 55 athenische *πελτασταί* erwähnt werden. Perikles erwähnt beim Beginn des peloponnesischen Krieges 1600 Bogenschützen: Thuk. 2, 13. Damit stimmt Arist. 24, 3 überein. Nikias verlangt für die sicilische Expedition *τὴν δὲ ἄλλην παρασκευὴν ὡς κατὰ λόγον καὶ τοξοτῶν τῶν αὐτόθεν καὶ ἐκ Κρήτης καὶ σφενδονητῶν*: Thuk. 6, 25. *Τοξόται οἱ ἀστικοί*: C. I. A. I 79. (*κατὰ*) *φυλὰς τοχ*(*σόται δέ*)*κα*: I 54. S. auch I 55. 433. 446. *οἱ τόξαρχοι*: I 79.

4) Ueber die athenischen Ritter haben gehandelt K. Fr. Hermann de equitibus att. Lejeune Dirichlet unter demselben Titel. D. i. Königsberg 1882. Martin les cavaliers Athéniens. Paris 1886, besonders 121 ff. 490 noch keine Reiter vorhanden: Her. 6, 112. 431 gab es 1000 Reiter: Thuk. 2, 13 und Arist. 24, 3 verglichen mit Arist. Ritt. 225 und Philoch. bei Hesych. *ἱππῆς* — *Φιλόχορος δὲ ἐν τετάρτῳ* (wohl die Zeit von 456 bis 404 umfassend) *εἴρηκεν πότε κατεστάθησαν χίλιοι.* Die gleiche Anzahl im 4. Jahrh. Xen. Hipparch. 9, 3. Dem. 14, 13. — Philoch. fährt a. a. O. fort: *διάφορα γὰρ ἦν ἱππέων πλήθη κατὰ χρόνον Ἀθηναίοις.* Was die Scala der Vermehrung der Zahl der Reiter betrifft, so verdient weder der Schol. z.

tauglich war und ein zum Reiterdienst verpflichtendes Vermögen besass, musste in das Rittercorps eintreten. That er dieses auf die Aufforderung der Hipparchen, welche für die Completierung des Rittercorps zu sorgen hatten, nicht freiwillig, so konnte er durch einen richterlichen Spruch dazu gezwungen werden. Zur Zeit des Aristoteles hatten alljährlich 10 vom Volke erwählte *καταλογεῖς* aus den in das dienstpflichtige Alter Eingetretenen die zum Reiterdienst Verpflichteten und Geeigneten auszumustern. Sie übergaben das Verzeichniss derselben den Phylarchen und diese und die Hipparchen brachten dasselbe vor den Rath. In dem Rathe wurde alsdann die Musterrolle der Ritter revidiert; zuerst wurden die Namen derjenigen aus den früheren Jahrgängen, welche eidlich versicherten, körperlich nicht mehr zum Reiterdienst fähig zu sein, gelöscht, dann wurde eine Controle der Neuausgehobenen vorgenommen. Wer bei derselben seine körperliche und finanzielle Unfähigkeit zum Reiterdienst eidlich erhärtete, wurde entlassen, wer dieses nicht that, darauf geprüft, ob er tauglich sei oder nicht, und dem entsprechend entweder in die Musterrolle der Ritter eingetragen oder gleichfalls entlassen.[1]) Die von dem Rathe in die Musterrolle der Ritter Neu-

---

Arist. Ritt. 627, noch Andok. v. d. Frieden 5, 7, Aischin. v. d. Trugges. 173. 174 (s. Wachsmuth d. Stadt Athen 1, 558, 1) besondern Glauben. S. Hermann a. a. O. p. 35 ff. Martin a. a. O. 121 ff. setzt die Organisation des Rittercorps zwischen 447, in welchem Jahre es bei Koroneia noch keine athenischen Reiter gab, und 438, dem Vollendungsjahre des Parthenon, auf dessen Fries sie dargestellt sind.

1) Die *ἱπποτροφία* bei Xen. Oek. 2, 6. Lyk. Leokr. 139 bezeichnet nicht, wie Hermann a. a. O. 23 ff. annimmt, das Halten des Dienstpferdes, obgleich auch dafür das Verbum *ἱπποτροφεῖν* gebraucht wird (s. Xen. Hipparch. 1, 11), sondern das Halten von Rennpferden. S. Martin a. a. O. 295 ff. Wenn auch in den vornehmen Familien Pferdehalten zum Sport gehörte — vergl. z. B. Plat. Lysis 205. Her. 6, 35. 125. Arist. Wolken — und es bei Plat. Lach. 182 heisst: *καὶ ἅμα προσήκει μάλιστ' ἐλευθέρῳ τοῦτό τε τὸ γυμνάσιον καὶ ἱππική*, so hielten doch die zum Ritterdienst Verpflichteten wohl regelmässig nur ein Pferd (Is. 11, 41. Dem. 42, 24), das man in Attika unter 3 Minen nicht kaufen konnte (s. Is. 5, 43). Ein gutes Reitpferd war aber gewiss bedeutend theurer. Ein *κοππατίας* kostet bei Arist. Wolk. 21 ff. 12 Minen, ebenso viel eines bei Lyk. 8, 10. Vergl. Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 80 ff. Ueber diejenigen, welche zum Reiterdienst verpflichtet waren, s. Xen. Hipparch. 1, 9: *τοὺς μὲν τοίνυν ἱππέας δῆλον ὅτι καθιστάναι δεῖ κατὰ τὸν νόμον τοὺς δυνατωτάτους καὶ χρήμασι* (d. h. wohl die beiden ersten solonischen Schatzungsclassen. S. Hermann a. a. O. 11 ff.) *καὶ σώμασιν ἢ εἰσάγοντα εἰς δικαστήριον ἢ πείθοντα.* S. auch Dirichlet

eingetragenen erhielten eine bestimmte Geldsumme, *κατάστασις* genannt, als Equipierungsgeld, welche beim Austritt aus dem Rittercorps an den Staat zurückzuerstatten war.[1]) Die Aufgabe der Hipparchen war es, die Reiter einzuexercieren. Sie hatten dieselben zu üben in der Kunst, die Pferde zu besteigen, den Speer vom Pferde herab zu werfen, gegen einander zu reiten, mit dem Pferde zu wenden, über Gräben und Mauern zu setzen, bergauf und bergab zu reiten. Weiter war es die Aufgabe der

---

a. a. O. 25/6. Vergl. Xen. üb. d. Reitk. 2, 1. Hermann a. a. O. 21 ff. Vorschriften für den Hipparchen, wie er die jungen Leute zum freiwilligen Eintritt in das Rittercorps veranlassen soll: Xen. Hipparch. 1, 11/2 vergl. Arist. Vög. 1442/3, wo der dort genannte Diitrephes Hipparch war. S. 798 ff. Die Ausführung Martins a. a. O. 319 ff. im Anschluss an Xen. Hipparch. 9, 5 halte ich mit Thalheim in der Berl. phil. Wochenschr. 1887, 1315 für falsch, da es sich bei Xen. nur um einen Vorschlag desselben handelt. Arist. 49, 2 berichtet von seiner Zeit: *τοὺς δ' ἱππέας καταλέγουσιν οἱ καταλογεῖς, οὓς ἂν ὁ δῆμος χειροτονήσῃ δέκα ἄνδρας. οὓς δ' ἂν καταλέξωσι, παραδιδόασι τοῖς ἱππάρχοις καὶ φυλάρχοις, οὗτοι δὲ παραλαβόντες εἰσφέρουσι τὸν κατάλογον εἰς τὴν βουλὴν καὶ τὸν πίνακ' ἀνοίξαντες, ἐν ᾧ κατασεσημασμένα τὰ ὀνόματα τῶν ἱππέων ἐστί, τοὺς μὲν ἐξομνυμένους τῶν πρότερον ἐγγεγραμμένων· μὴ δυνατοὺς εἶναι τοῖς σώμασιν ἱππεύειν ἐξαλείφουσι* (vergl. Xen. Hipparch. 1, 2), *τοὺς δὲ κατειλεγμένους καλοῦσι, κἂν μέν τις ἐξομνύηται μὴ δύνασθαι τῷ σώματι ἱππεύειν ἢ τῇ οὐσίᾳ, τοῦτον ἀφιᾶσιν, τὸν δὲ μὴ ἐξομνύμενον διαχειροτονοῦσιν οἱ βουλευταί, πότερον ἐπιτήδειός ἐστιν ἱππεύειν ἢ οὔ· κἂν μὲν χειροτονήσωσιν, ἐγγράφουσιν εἰς τὸν πίνακα, εἰ δὲ μή, καὶ τοῦτον ἀφιᾶσιν.* Unter dieser Musterrolle zu verstehen ist auch das *σανίδιον* bei Lys. 16, 6. 13 und die 26, 10 angeführten *σανίδες*. Dienstpflichtig für das Rittercorps wurde man wohl bei entsprechendem Vermögen nach Beendigung der Peripolie. Dexileos, der als *ἱππεύς* 394/3 in Korinth fiel, war 414/3 geboren: C. I. A. II 2084. *Νέοι* und *πρεσβύτεροι* im Corps: Xen. Hipparch. 1, 17; 2, 3. *Νεανίσκοι*: Thuk. 8, 92. Arist. Ritt. 731. *μειράκια*: Arist. 1442.

1) Von dem Hipparchen heisst es bei Xen. Hipparch. 1, 9: *καθιστάναι τοὺς ἱππέας*, und dem entsprechend ist die *κατάστασις* von Seiten des Rathes die nach der von Arist. geschilderten Dokimasie erfolgende definitive Ernennung zum Ritter. S. Lex. Seguer. 270, 30: *ἡ ὑπὸ τῆς βουλῆς τῶν ἱππέων δοκιμασία κατάστασις ἐλέγετο.* Die eben erwähnte Dokimasie ist die bei Lys. 14, 8, die Sauppe im Phil. 15, 69 ff. richtig von den bei Xen. Hipparch. 1, 13 ff.; 3, 9 geschilderten Dokimasien unterschieden hat. Ebenso unterscheidet Dirichlet a. a. O. 27 ff. Ueber die *κατάστασις* als Geldsumme s. Harp. Suid. Phot. Lys. 16, 6 ff. Bake schol. hypomnem. 5, 134 ff. sucht das Vorhandensein der *κατάστασις* auf die Zeit der 30 zu beschränken, ist aber von Sauppe widerlegt worden. Ich folge jetzt Martin a. a. O. 335 ff., der gestützt auf Harp. *κατάστασις* annimmt, dass dieselbe beim Austritt aus dem Rittercorps an den Staat zurückgezahlt werden musste.

Hipparchen, die Pferde zu prüfen, ob dieselben den an ein brauchbares Reitpferd zu stellenden Anforderungen entsprachen.[1]) Ueberhaupt stand den Hipparchen die ganze militärische Einrichtung des Rittercorps zu, für welches vom Staate nur die Gliederung in Phylen festgesetzt war.[2]) Alljährlich wohl nicht lange nach dem Beginn des Jahres wurde das Rittercorps wiederholt von dem Rathe gemustert, welcher auch zu prüfen hatte, ob die Pferde den zu stellenden Anforderungen genügten.[3]) Diejenigen Ritter, welche bei der Revision der Musterrolle im Rathe nicht ausgemustert waren, durften in dem laufenden Jahre nicht als Hopliten ausgehoben werden, während es andererseits verboten war, Ritterdienst zu leisten in einem Jahre, für welches man nicht die Dokimasie bestanden hatte.[4])

---

1) Die Jüngeren lernten *ἀπὸ δόρατος ἀναπηδᾶν ἐπὶ τοὺς ἵππους*, die Aelteren auf persische Weise: Xen. Hipp. 1, 17. üb. d. Reitk. 6, 12; 7, 1, 3. S. Mnesimach. bei Ath. 9, 402 F: — *στεῖχ' εἰς ἀγοράν* — *πρὸς τοὺς Ἑρμᾶς*, — *οὗ προσφοιτῶσ' οἱ φύλαρχοι* — *τούς τε μαθητὰς τοὺς ὡραίους*, — *οὓς ἀναβαίνειν ἐπὶ τοὺς ἵππους* — *μελετᾷ Φείδων καὶ καταβαίνειν*. Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 3, 5. Uebungen im *ἀκοντίζειν*: Hipp. 1, 6, 21, in der *ἀνθιππασία*: Hipp. 1, 20, wobei jeder Hipparch 5 Phylen commandierte: 3, 11. Ueber die sonstigen Leistungen eines *πολεμιστήριος ἵππος*: v. d. Reitk. 3, 7; 8, 1 ff.; 7, 13 ff. Prüfung der Pferde: Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 3, 3/4. Phot. *ἱππότροχος*. Indessen stand die definitive Ausrangierung eines Pferdes wohl nur dem Rathe zu. Auf diese Prüfung bezieht Körte die Darstellung auf einer Trinkschale von Orvieto, die er in d. Archäol. Zt. 1881, p. 177 ff. publiciert hat. Vielleicht aber sind die beiden Buleuten in der Erklärung Körtes die beiden Hipparchen, der Hipparch Körtes ein Phylarch.

2) S. Hipparch. 2, 1 ff. *Νόμοι* des Hipparchen für das Rittercorps: Dem. 21, 173.

3) Vor dem Rathe finden Uebungen der Ritter statt im Akontismos im Lykeion, in der Anthippasie im Hippodrom, im Reiten und Wenden auf hartem Boden in der Akademie: Xen. Hipp. 3, 1, 6 ff. Prüfung der Pferde durch den Rath: 1, 13 ff. Arist. 49, 1: *δοκιμάζει δὲ καὶ τοὺς ἵππους ἡ βουλή κἂν μέν τις καλὸν ἵ[ππον ἔχ]ων κακῶς δοκῇ τρέφειν, ζημιοῖ τῷ σίτῳ, τοῖς δὲ μὴ δυναμένοις [ἀκολ]ουθεῖν ἢ μὴ θέλουσιν μένειν ἀλλ' ἀνάγουσι τροχὸν ἐπὶ τὴν γνάθ[ον ἐπιβάλλει, καὶ ὁ τ]οῦτο παθὼν ἀδόκιμός ἐστι*. Vergl. Hesych. *τρυσίππιον. ἵππον τροχός*. Es ist das die Dokimasie der Pferde und Ritter durch den Rath: Xen. Oek. 9, 15. Hipp. 3, 9. Aufsicht des Rathes überhaupt: Hipp. 1, 8, 13. Vergl. Martin a. a. O. 326 ff.

4) Der ordentlich bestellte Ritter konnte nicht als Hoplit ausgehoben werden: Lys. 15, 7. Der nicht ordentlich bestellte Ritter durfte nicht Ritterdienste leisten: Lys. 15, 11; 14, 10; 16, 13. That er es doch, so verfiel er in Atimie und sein Vermögen wurde eingezogen: Lys. 14, 8. 9.

Taktische Gliederung.

Das athenische Rittercorps zerfiel entsprechend der Eintheilung der Bürgerschaft in 10 Phylen, aus denen nach der vorhandenen Musterrolle für jeden Feldzug die nöthige Anzahl von Rittern wohl von den Phylarchen ausgehoben wurde.[1]) Die Ritter erhielten auch in Friedenszeiten für ihre Pferde ein bestimmtes Futtergeld.[2])

Die Ritter als Körperschaft.

Das Rittercorps bildete eine politische Körperschaft und hatte als solche das Recht, Kränze zu ertheilen, wie die Mitglieder desselben denn auch bisweilen Verträge mit fremden Staaten beschworen.[3]) Das Rittercorps galt den Athenern als die Zierde des Staates und wurde dazu benutzt, den feierlichen Aufzügen an einzelnen Festen, so an den Panathenäien und an dem Zeusfeste, das nöthige Gepränge zu verleihen.[4])

---

1) 10 *φυλαὶ τῶν ἱππέων*: Xen. Hipp. 3, 11. Phot. *ἵππαρχοι*, von denen jede durch einen Phylarchen commandiert wurde: Harp. Suid. *φύλαρχος*. Lex. Seguer. 313, 32. In einer Inschrift aus der ersten Hälfte des 4. Jahrh., die wahrscheinlich von einem Denkmal zu Ehren des commandierenden Phylarchen herrührt, heisst es: *ἡ φυλὴ τῶν ἱππέων*. S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 5, 319 = C. I. A. II 1213. Orthobulos bei Lys. 16, 13 ist als Phylarch aufzufassen.

2) Xen. Hipp. 1, 23 redet von *μισθός* für die Ritter und berechnet 1, 19 als jährlichen Aufwand für das Rittercorps ungefähr 40 Tal., was für den einzelnen Ritter bei der Gesammtzahl von 1000 jährlich 240 Drachmen Kosten machen würde. Der *σῖτος*, den die Ritter für ihre Pferde erhalten (s. Arist. 49, 1), ist wohl der von Xen. erwähnte *μισθός*. Denn nach den Worten der Ritter in Arist. Ritt. 576/7; — *ἡμεῖς δ' ἀξιοῦμεν τῇ πόλει — προῖκα γενναίως ἀμύνειν καὶ θεοῖς ἐγχωρίοις* scheinen sie damals wenigstens keinen *μισθός* bekommen zu haben. Dem entsprechend heisst es auch beim Schol. z. Dem. 732: *καὶ γὰρ καὶ οἱ ἱππεῖς μισθὸν ἐλάμβανον ἐν τῇ εἰρήνῃ ὑπὲρ τοῦ τρέφειν τοὺς ἵππους*. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 352. Für den *σῖτος* der *ἱππεῖς* s. auch C. I. A. II 612 aus dem Jahre 300: *ἐπεμελήθησαν* (nämlich *οἱ ταμίαι*) (*μετὰ τ*)*ῶν ἱππάρχων, ὅπως ἂν οἱ* (*ἱππ*)*ε*(*ῖ*)*ς τόν τε σῖτον κομίσων*(*ται π*)*αρὰ τοῦ δήμου τὸν ὀφειλ*(*όμενον*) *αὐτοῖ*(*ς*) —. Im Jahre 410/9 werden von den Schatzmeistern der Athene an die Hellenotamien als *ἵππιος σῖτος* in 4 Prytanien über 16 Tal. gezahlt: C. I. A. I 188.

3) Die *ἱππεῖς* bekränzen die Schatzmeister der Göttin: C. I. A. II 612, ihren Hipparchen: Hyper. f. Lykophr. XIII 21 ff., weihen demselben ein Standbild: C. I. A. II 962, vergl. 1353, beschwören Verträge: C. I. A. II 49. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. zu Ath. 2, 201. 212. Vergl. Martin a. a. O. 412 ff.

4) Zu Arist. Fröschen 652 erklärt Dionysos seinen Ausruf *ἰοὺ ἰοὺ* durch *ἱππέας ὁρῶ*, wozu der Schol. *ὡς θαυμάζων ἱππέων ἔφοδον* bemerkt. Festaufzüge heissen nach dem Schol. z. Arist. Ritt. 627 *θυσίαι ἱππάδες*. Die Ritter bei der Pompe der Panathenaien: Xen. Hipp. 3, 2. Mommsen Heort. 176. Wachsmuth d. Stadt Ath. 1, 305. Michaelis der Parthenon

Hippotoxoten.

Ausser den 1000 Rittern gab es wenigstens beim Beginn des peloponnesischen Krieges noch 200 *ἱπποτοξόται*, welche als Plänkler benutzt wurden.[1]) Eine Verbindung von Reiterei und leichtem Fussvolk, die sogenannten *ἅμιπποι*, sind uns durch Aristoteles jetzt auch für Athen bezeugt.[2])

Flotte. Stärke derselben.

Die Hauptstärke der athenischen Kriegsmacht bildete die Flotte. Dieselbe bestand beim Beginn des peloponnesischen Krieges aus 300 seetüchtigen Trieren, zu denen aber wohl noch die 100 auserlesenen Trieren, die nur bei einem Angriff auf den Peiraieus verwendet werden sollten, hinzuzurechnen sind. Was am Ende des Krieges noch von Kriegsschiffen in Athen vorhanden war, musste bis auf 12 an die Lakedaimonier ausgeliefert werden. Im Jahre 378 hatten die Athener bereits wieder eine ansehnliche Flotte, deren Bestand 353 auf 349 Trieren, 330 auf 392 Trieren und 18 Tetreren, 325 auf 360 Trieren, 50 Tetreren und 7 Penteren angewachsen war. Die Schiffe wurden in den Kriegshäfen in besonderen Schiffshäusern aufbewahrt.[3]) Es scheint, dass wenigstens in den besseren Zeiten

---

215 ff. 331, am 19. Munychion: Plut. Phok. 37. Vergl. auch Dem. 4, 26; 21, 171. 174. Martin a, a. O. 145 ff.

1) Die Zahl 200 ergiebt sich aus dem Vergleiche von Thuk. 2, 13 und Arist. 24, 3 mit Arist. Ritt. 225. Die *ἱπποτοξόται* reiten vor den Hipparchen her: Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 3, 1. Vergl. die *πρόδρομοι* bei Xen. Hipp. 1, 25. Da die *πρόδρομοι* auch beritten sind — s. Arist. 49, 1: *δοκιμάζει δὲ καὶ* (nämlich *ἡ βουλή*) *τοὺς προ[δρόμους, ὅσοι ἂν α]ὐτῇ δοκῶσιν ἐπιτήδειοι προδρομεύειν εἶναι, κἄν τιν' ἀποχειροτονήσῃ, καταβέβηκεν οὗτος* —, so identificiere ich sie mit den *ἱπποτοξόται*. Dass diese *ἱπποτοξόται* mit dem Polizeicorps der Skythen nichts zu thun haben, wie Wernicke im Herm. 26, 67 ff. ausführt, ergiebt sich schon aus ihrer Zahl 200. Dass die *ἱπποτοξόται* Bürger waren, zeigt der Zusammenhang bei Arist. 24, 3 deutlich, wo sie unter den 1200 *ἱππεῖς* mit inbegriffen sind, wie Thuk. 2, 13 lehrt. Unter den *ἱπποτοξόται* zu dienen war, wie es scheint, weniger ehrenvoll: Lys. 15, 6.

2) Arist. 49, 1: *δοκιμάζει δὲ καὶ τοὺς ἁμίππους* (nämlich *ἡ βουλή*), *κἄν τιν' ἀποχειροτονήσῃ, πέπαυται μισθοφορῶν οὗτος*. Xen. Hipp. 5, 13 empfiehlt *πεζοὶ ἅμιπποι* für die athenische Reiterei, die also nach ihm eingeführt sind. Sonst sind *ἅμιπποι* noch für Boiotien nachweisbar. S. Thuk. 5, 57. Xen. 7, 5, 24. Diod. 15, 85.

3) Perikles rechnet 431 300 seetüchtige Schiffe: Thuk. 2, 23, während Thuk. 2, 24 noch 100 *τριήρεις ἐξαίρετοι* erwähnt werden. Vergl. auch Andok. v. Fr. 7, 9. Aischin. v. d. Trugges. 174/5. Aus 300 Schiffen bestand die gewöhnlich zu verwendende Flotte: Xen. An. 7, 1, 27. Arist. Ach. 544/5. Es wurden jährlich im voraus 400 Trierarchen ernannt: (Xen.) v. St. d.

die unbrauchbar gewordenen Trieren alljährlich durch neu erbaute ersetzt wurden. Der Rath, welcher während seines Amtsjahres die übliche Zahl neuer Trieren nicht hatte fertig stellen lassen, hatte am Schlusse desselben keinen Anspruch auf eine Ehrenbekränzung.[1]) Die hölzernen und hängenden Geräthe wurden theils in den Schiffshäusern, theils in den Seearsenalen aufbewahrt.[2])

Ausrüstung eines ἀπόστολος.

Wenn ein ἀπόστολος vom Volke beschlossen war, so hatten die Trierarchen, welche im 5. Jahrh. im Anfange eines jeden Jahres für eine eventuelle Schiffsausrüstung im voraus, im 4. Jahrh. erst unmittelbar vor der Ausrüstung ernannt wurden, die von den Aufsehern der Werfte ihnen zugewiesenen, später zugeloosten Trieren mit den ihnen gleichfalls übergebenen Geräthen auszurüsten.[3]) Die Trierarchen liessen die ihnen angewiesenen Trieren aus den Schiffshäusern ins Hafenbassin und

Ath. 3, 4 und nach Strab. 395 war das athenische ναύσταθμον für 400 Schiffe eingerichtet. Im Frieden des Lysandros behält Athen 12 Kriegsschiffe: Xen. 2, 2, 20. Andok. v. Fr. 12. Plut. Lys. 15. 378 bemannen die Athener nach Polyb. 2, 62 100, nach Diod. 15, 29 200 Schiffe. Bestand der Flotte im J. 353: C. I. A. II 795, Z. 138, im J. 330: C. I. A. II 807 b, Z. 79, im J. 325: C. I. A. II 809 d, 62 ff. Auch in der Mitte des 4. Jahrh. gab es wieder 100 τριήρεις ἐξαίρετοι: Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 91/2. Ueber die Entwickelung der athenischen Flotte s. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 6, 28 ff. Nach Wiederherstellung der Schiffshäuser durch Lykurgos gab es im ganzen 372, 82 in Munychia, 196 in Zea und 94 im Hafen des Kantharos: Seeurk. XI o p. 414 u. p. 67 ff. = C. I. A. II 807 c, 27 ff. Ueber die noch vorhandenen Reste der athenischen Schiffshäuser und Zeughäuser s. jetzt Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 51 ff.

1) S. Dem. 22, 12. 36. In dem C. I. A. I 32 aufgestellten Finanzprogramm heisst es: ἐπειδὰν δὲ ἀποδεδομένα ᾖ τοῖς θεοῖς (τὰ χρ)ήματα, ἐς τὸ νεώριον καὶ τὰ τείχη τοῖς περιοῦσι χρῆσθαι χρήμασ(ιν). — Ueber den Modus, wie die ersten 100 Trieren durch Themistokles beschafft wurden, s. Arist. 22, 7 und Polyain. 1, 30, 6.

2) S. Boeckh Seeurk. 68 ff.

3) Ueber die Einrichtung im 5. Jahrh. s. (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 4, über die im 4. Jahrh. Dem. 4, 36. S. aber Boeckh Seeurk. 168. Dass die Trierarchen auch die Geräthe vom Staate, wenn auch nicht jedes Mal vollständig, erhielten, war wohl immer üblich. S. Boeckh Seeurk. 201 ff. Ueber die Einzelheiten der Trierarchie handele ich in dem Abschnitte über das Finanzwesen. Für das Folgende vergl. die Bemerkungen von Kirchhoff in den Abh. d. Berl. Ak. 1865, p. 80 ff. Seeurk. XIV a, 184 ff. p. 462 = C. I. A. II 809 a, 180: ἐψηφίσθαι τῷ (δήμ)ῳ τοὺς μὲν τῶν νε(ωρί)ων ἐπιμελητὰς πα(ραδο)ῦναι τοῖς τριηρά(ρχοις τ)ὰς ναῦς καὶ τὰ σκεύη (κατὰ τὰ) δεδογμένα τῷ δή(μῳ).

an den Hafendamm schleppen, wo dieselben alsdann mit den hölzernen und hängenden Geräthen versehen wurden.[1])

Bemannung.

War dieses geschehen, so wurden die Trieren bemannt. Die Bemannung der einzelnen Schiffe, welche, wenn sie vollzählig war, aus ungefähr 200 Mann bestand, wurde aus drei verschiedenen Classen von Leuten gebildet.[2]) Die erste Classe bildeten die *ἐπιβάται* oder Seesoldaten, welche Hopliten waren und zur Vertheidigung oder zum Angriff benutzt wurden. Es waren ihrer ungefähr 10 auf jeder Triere.[3]) Die zweite, bei weitem zahlreichste Classe der Bemannung war die eigentliche Rudermannschaft, welche, in drei Reihen über einander sitzend, auf den Trieren 62 *θρανῖται*, welche die obersten, 54 *ζυγῖται*, welche die mittleren, und 54 *θαλαμῖται*, welche die untersten Ruderbänke inne hatten, umfasste.[4]) Diese Rudermannschaft, *ναῦται* oder *ναυβάται* genannt, recrutierte sich im 5. Jahrh. während der athenischen Bundesherrschaft ausser aus den ärmeren Bürgern wohl hauptsächlich aus gemietheten Ausländern und aus den Metoiken, während im 4. Jahrh. neben den Metoiken auch die ärmeren Bürger in grösserer Anzahl zum Ruderdienst herangezogen zu sein scheinen.[5]) Die dritte Classe der Schiffs-

1) S. Seeurk. XIV a, 189 ff. p. 462 = C. I. A. II 809 a, 181, wo Kirchhoff a. a. O. p. 75, 25 unzweifelhaft richtig ergänzt: (*το*)*ὺς δὲ τριηράρχους* (*τοὺς καθ*)*εστηκότας παρα*(*κομίζει*)*ν τὰς ναῦς ἐπὶ τὸ* (*χῶμα ἐ*)*ν τῷ Μουνυχιῶνι* (*μηνὶ π*)*ρὸ τῆς δεκάτης* (*ἱσταμέ*)*νου καὶ παρέχειν* (*παρεσ*)*κευασμένας εἰς* (*πλοῦν*). Vergl. Dem. 50, 6; 51, 4.

2) S. Dem. 50, 29. 30.

3) Ueber die Zahl und die Zusammensetzung der Schiffsmannschaft s. Boeckh St. d. Ath. 1, 384 ff. Ueber die *ἐπιβάται* Harp. *ἐπιβάτης* — *οὕτως ἐκάλουν τῶν ἐν ταῖς τριήρεσι στρατευομένων τοὺς μὴ κωπηλατοῦντας, ἀλλὰ μόνον πρὸς τὸ μάχεσθαι ἐπιτηδείους*. Vergl. Thuk. 7, 63. *Ἐπιβάται* aus den Theten genommen: Thuk. 6, 43. Gezwungene *ἐπιβάται* aus den Hopliten des Katalogs: Thuk. 8, 24. Jedes Schiff hat 10 *ἐπιβάται*: Thuk. 2, 23; 2, 69 verglichen mit 92, 102; 3, 91 verglichen mit 95; 4, 76 verglichen mit 101. S. Boeckh 1, 390. Schwartz a. a. O. p. 32.

4) S. Boeckh Seeurk. 114 ff. Ueber die Zahl der Thraniten, Zygiten und Thalamiten s. Boeckh 118 ff. 54, nicht 58 Zygiten: Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 6, 38.

5) In der Schlacht bei Salamis bilden noch die Bürger die Rudermannschaft: Arist. Ritt. 785. Thuk. 1, 121 heisst es: *ὠνητὴ γὰρ Ἀθηναίων ἡ δύναμις* (*τῶν ναυβατῶν*) *μᾶλλον ἢ οἰκεία*. *ξένοι* unter den *ναῦται*: Thuk. 1, 143; 7, 63. Isokr. 8, 48. S. was Thuk. 8, 73 ausdrücklich über die Mannschaft der Paralos bemerkt wird. Metoiken als Rudermannschaft: (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 12: *διότι δεῖται ἡ πόλις μετοίκων — δια τὸ ναυτικόν*.

bemannung bildeten die des eigentlichen Marinedienstes kundigen Seeleute, der *κυβερνήτης*, der *πρῳρεύς* oder *πρῳράτης*, der *κελευστής*, wohl drei *πεντηκόνταρχοι* und ein oder zwei *ναυπηγοί*.[1]) Die gesammte Schiffsbemannung stand unter dem Befehle des Trierarchen, welcher über dieselbe ein Strafrecht hatte.[2])

Trierarchische Kränze. War das Schiff bemannt und die Rudermannschaft durch einige Uebungen an den Dienst gewöhnt[3]), so konnte der Trierarch sein Schiff bei dem Rathe oder den *ἀποστολεῖς* als seefertig anmelden. Um den Diensteifer der Trierarchen zu steigern und so die Ausrüstung eines *ἀπόστολος* zu beschleunigen, war es üblich, dass für denjenigen, dessen Triere zuerst segelfertig war, durch Volksbeschluss ein goldener Ehrenkranz als Belohnung ausgesetzt wurde. Bisweilen erhielten die Trierarchen der drei zuerst fertig ausgerüsteten Schiffe solche Ehrenkränze.[4])

Löhnung. Der Sold und das Verpflegungsgeld für die Schiffsmannschaft schwankte nach der in unseren Quellen enthaltenen Berechnung der Durchschnittssumme für den Mann in den verschiedenen Zeiten zwischen drei Obolen und einer Drachme täglich.[5])

Zeugiten, Theten und Metoiken bemannen die Schiffe unter besonderen Umständen: Thuk. 3, 16 s. 1, 143. Die Bürger wurden wohl besonders als Thraniten verwendet, die ja einen höhern Sold bekamen. S. Thuk. 6, 31. Daher ὁ *θρανίτης λεώς* bei Arist. Ach. 162. S. aber (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 19/20. Ueber die Gewohnheiten des 4. Jahrh. s. Isokr. 8, 48. Dem. 50, 6, 7; 4, 36.

1) S. Thuk. 1, 143: *κυβερνήτας ἔχομεν πολίτας καὶ τὴν ἄλλην ὑπηρεσίαν πλείους καὶ ἀμείνους ἢ πᾶσα ἡ ἄλλη Ἑλλάς*. Die bei (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 2 aufgeführten *κυβερνῆται, κελευσταί, πεντηκόνταρχοι, πρῳρᾶται, ναυπηγοί* bilden die *ὑπηρεσία*. Vergl. auch Arist. Ritt. 541 ff. Xen. Oik. 8, 14. Ueber ihre Zahl s. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 8, 177 ff.

2) S. Dem. 50, 18. 19. 50; 51, 11.

3) S. Dem. 51, 5/6.

4) S. Dem. 51, 1. Poll. 1, 123. Seeurk. XIV a, 195 ff. p. 463 = C. I. A. II 809 a, 190 ff.: *τὸν δὲ πρῶτον πα(ρακομί)σαντα στεφανωσά(τω ὁ δῆ)μος χρυσῷ στεφά(νῳ ἀ)πὸ πεντακοσίων δραχμῶν, (τὸν δὲ) δεύτερον ἀπὸ τριακοσίων (δραχμ)ῶν, τὸν δὲ τρίτον ἀ(πὸ —) καὶ ἀναγορευσά(τω ὁ κῆ)ρυξ τῆς βουλῆς Θαρ(γηλίων) τῷ ἀγῶνι τοὺς στε(φάνους)*. S. Kirchhoff a. a. O. p. 67 ff.

5) Auch bei der Schiffsmannschaft wird zwischen *μισθός* und *σιτηρέσιον* unterschieden: Dem. 50, 10. Eine Drachme beim Beginn des peloponnesischen Krieges und für die sicilische Expedition: Thuk. 3, 17; 6, 31. 3 Obolen: Thuk. 8, 45. Dem. 4, 28 rechnet als monatliches *σιτηρέσιον* für ein Schiff 20 Minen, d. i. bei einer Besatzung von 200 Mann im Durch-

Die Disciplin war auf der Flotte besser, als bei den Hopliten und den Rittern, obgleich auch über die Unbotmässigkeit der Schiffsmannschaft geklagt wird.[1]) *Disciplin.*

---

4. Das Finanzwesen.

A. Allgemeines.

Die Grundlage einer jeden Finanzverwaltung ist das Vorhandensein eines geregelten Münzsystemes. *Münzsystem.* Der athenische Staat im 5. und 4. Jahrh. hatte als Münze ein wegen der Feinheit seines Gehaltes bei Hellenen und Barbaren angesehenes und gern genommenes Silber-Courant.[2]) Die Einführung desselben datiert aus den Zeiten Solons, welcher die frühere, mit der aiginäischen identische Münzwährung Athens abschaffte und den euboeischen Münzfuss einführte, womit indessen eine Aenderung des Systemes in der Eintheilung und Benennung der Theile nicht verbunden war. Nur trat an die Stelle des bis dahin üblichen Didrachmon als Hauptmünzstück des Staates das Tetradrachmon.[3]) Die athenischen Silbermünzen führten höchst wahrscheinlich seit Peisistratos fast ohne Ausnahme, wenn sich auch an den vorhandenen Exemplaren verschiedene Perioden der Prägung nachweisen lassen, als Münzstempel auf der Vorderseite den Pallas-

---

schnitt ein tägliches *σιτηρέσιον* von 2 Obolen, wozu dann noch ein täglicher *μισθός* von 2 Obolen hinzuzurechnen ist. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 381 ff. Auch die Bürgerbemannung der Paralos erhielt täglich 4 Obolen. S. Harp. *Πάραλος*.

1) S. Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 5. 18. 19. Ein Beispiel von Insubordination eines Hopliten bei Lys. 3, 45. Auch nach Xenophons Vorschriften für den Hipparchen hatte derselbe mehr durch Ueberredung als durch Befehl auf die Ritter zu wirken. Klage über die *ναυτικὴ ἀναρχία* bei Eurip. Hek. 606 ff.

2) Vergl. Arist. Frösche 717 ff. Xen. v. d. Eink. 3, 2. Auf Falschmünzerei stand Todesstrafe: Dem. 20, 167. Die attischen Münzen waren nicht legiert: Hultsch Metrol.[2] 232 ff.

3) Ueber die Gleichheit des vorsolonischen Münzfusses mit dem aiginaeischen s. Hultsch Metrol.[2] 200 ff. Der solonische Münzfuss hat als Grundlage das leichte babylonische Goldgewicht und das attische Talent ist gleich dem euboeischen: Hultsch[2] 203 ff. 507/8. Vergl. auch Köhler in den Mitth. d. arch. Inst. in Ath. 10, 151 ff.

kopf, auf der Rückseite die Eule.[1]) Die Ausprägung von Gold, dessen Werthverhältniss zum Silber in Athen zwischen 14—10:1 schwankte, und von Kupfer, welches erst nach Alexander dem Grossen in grösserem Umfange ausgeprägt wurde, war im 5. und 4. Jahrh. eine sehr beschränkte.[2]) Das System der athenischen Silberwährung, deren Nominale in verschiedener Grösse ausgeprägt wurden, war folgendes:

τάλαντον = 60 *μναῖ*, *μνᾶ* = 100 *δραχμαί*, *δραχμή* = 6 *ὀβολοί* oder 12 *ἡμιωβόλια*, Einheiten, deren Normalgewicht und annähernder Werth nach unserem Gelde sich, wie folgt, verhält:

τάλαντον	= 26,196 Kilogr.	= 4715 ℳ	
μνᾶ	= 436,6 Gr.	= 78,6 ℳ	
δραχμή	= 4,366 Gr.	= 79 ₰	
ὀβολός	= 0,73 Gr.	= 13 ₰.[3])	

Da der Werth des Geldes durch das Werthverhältniss desselben zu den übrigen Dingen und durch die Rentabilität des Capitals bestimmt wird, so ist es nöthig, um die Höhe der einzelnen Posten des athenischen Budgets richtig beurtheilen zu können, einige Angaben über diese Verhältnisse hier zusammenzustellen.

Werth des Geldes. Was zuerst das Werthverhältniss des Geldes zu den übrigen Dingen betrifft, so beschränke ich mich dafür auf die Anführung einiger Getreide- und Viehpreise. Zu Solons Zeit kostete ein Medimnos Getreide — ob Weizen oder Gerste, wird nicht angegeben — eine Drachme, während für dasselbe Maass Weizen um 390 3 Drachmen, in einem Opfertarif um 380 sogar 6 Drachmen gerechnet werden. Um 335 kostete der Medimnos Weizen 5 Drachmen. Im Jahre 330 wurde die Lieferung von 3000 Medimnen Weizen, den Medimnos für 5 Drachmen, als ein besonderes Verdienst angerechnet und 329 setzte ein Volksbeschluss

1) Durch Peisistratos die vollwichtige und geregelte attische Prägung mit Pallaskopf und Eule als Münzstempel eingeführt: Hultsch[2] 220 ff. Ueber die verschiedenen Perioden der Prägung: 213 ff.

2) Ueber die Goldprägung s. Hultsch[2] 223 ff. Das Verhältniss von Gold zum Silber wie 14—10 : 1: Hultsch[2] 236 ff. wie 14 : 1 C. I. A. I p. 160. Ueber die attischen Kupfermünzen s. Hultsch[2] 227 ff. Fremde Goldmünzen wurden durch einen *δοκιμαστής* geprüft: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, 277.

3) Ueber Gewicht und Werth der Münzen nach unserm Gelde s. Hultsch[2] 208 ff. 234/5. Ueber die Theile der Münze s. Poll. 9, 51 ff.

den Preis, zu welchem die Getreidelieferungen, welche der eleusinische Tempel jährlich empfing, verkauft werden sollten, für den Medimnos Weizen auf 6, für den Medimnos Gerste auf 3 Drachmen fest.[1]) Ein Stier hatte zu Solons Zeiten nach der gewöhnlichen Rechnung einen Werth von 5 Drachmen, wobei aber zu bemerken ist, dass der Preis für Opferstiere auch damals bereits bedeutend höher war, 410 werden für einen Opferstier ungefähr 51, 374 gegen 77, 329 400 Drachmen verrechnet.[2]) Zu Solons Zeiten kostete ein Schaf eine Drachme, im 4. Jahrh. schwankte der Preis, wie es scheint, zwischen 10 und 20 Drachmen, 329 kostete ein Schaf und eine Ziege je 30 Drachmen.[3]) Aus diesen Angaben einen Vergleich mit dem Werthverhältnisse unseres Geldes anzustellen ist wegen der Ungenauigkeit derselben nicht möglich.

Rentabilität des Capitals.

Dagegen lässt sich mit Sicherheit erweisen, dass die Rentabilität des Capitals in Athen eine bedeutend grössere war, als bei uns. Der gewöhnliche Zinsfuss ausgeliehener Capitalien betrug 12—18, bei dem Seezins durchschnittlich 20 Procent.[4])

1) 1 Drachme: Plut. Sol. 23. 3: Arist. Ekkl. 547/8. 6: Inschriftlicher Opfertarif bei Boeckh kl. Schr. 4, 404 ff. 409. 5: Dem. 34, 39. Zu Sokrates' Zeiten der Medimnos ἄλφιτα 2 Drachmen, wofür aber kein directes zeitgenössisches Zeugniss vorliegt: Plut. de tranquill. animi 10. Der Medimnos κριθή zu 6 Drachmen ergiebt sich aus (Dem.) 42, 20 vergl. mit 31. Für die Preise im J. 330 und 329 vergl. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Athen 8, 213 und 'Εφ. ἀρχ. 1883, p. 123/4, Z. 69 ff.

2) S. Plut. Sol. 23. 410/9 wird für eine ἑκατόμβη 5114 Drachmen verrechnet, was für einen Stier, wenn die Hekatombe gerade aus 100 Stieren bestand, einen Durchschnittspreis von 51,14 Dr. ergeben würde: C. I. A. I 188. 374/3 kosten 109 Opferstiere 8419 Dr., also einer durchschnittlich $77^{26}/_{109}$ Drachmen: C. I. A. II 814. 329 werden für einen Stier 400 Drachmen verrechnet: 'Εφ. ἀρχ. 1883, p. 125/6 β. 77.

3) S. Plut. Sol. 23. Lys. 32, 21 nennt als hohen Preis für ein ἄρνιον 16 Dr. Nach (Dem.) 47, 52. 57 vergl. mit 64 kann man für ein πρόβατον μαλακόν annähernd 20 Dr. rechnen. Nach Menand bei Ath. 4, 146 E kostet ein προβάτιον ἀγαπητόν 10 Dr. Preis eines Schafes zur Zeit des Lykurgos 12 Dr., eines Widders 17 Dr.: C. I. A. II 834c, Z. 62. Im J. 329 werden als Preis für ein Schaf und eine Ziege je 30 Dr. verrechnet: 'Εφ. ἀρχ. 1883, p. 125/6. β 76.

4) Ueber den Zinsfuss s. Boeckh St. d. Ath. 1, 181 ff. und über den Seezins Xen. v. d. Eink. 3, 9. Fränkel bei Boeckh St. d. Ath.[3] 2, p. 37, no. 224. Der Sprachgebrauch umschreibt den Zinsfuss entweder durch die Anzahl der Obolen oder Drachmen, welche monatlich für eine Mine bezahlt werden, z. B. ἐπ' ὀκτὼ ὀβολοῖς = 16% oder nach dem Theile des Capitals,

Geringer war die Rentabilität des Capitals bei der Verpachtung von Ländereien, welche 8—12 Procent, bei der Hausmiethe, welche ungefähr 8 Procent erreichte.[1]) Für das in dem Besitz von Sklaven, welche zur Arbeit in den Bergwerken vermiethet wurden, angelegte Capital lässt sich aus einer Angabe des Xenophon als Gewinn ein Zinsfuss von 30—38% berechnen, wobei allerdings die Höhe desselben mit dadurch bestimmt wird, dass das Capital sich mit der Zeit aufzehrte.[2]) Der Werth der freien Arbeit war wegen der grossen Menge von Sklaven ein mässiger. Im 5. Jahrh. zur Zeit der grossen Bauten scheint der regelmässige Tagelohn eines Handwerkers eine Drachme betragen zu haben, während niedrigere Dienste auch wohl niedriger bezahlt wurden. Gegen Ende des 4. Jahrh. wurden für die Verpflegung eines Staatssklaven täglich 3 Obolen gerechnet; der gewöhnliche Tagelohn betrug durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Drachme, während bessere Handwerker mit Löhnen bis zu $2\frac{1}{2}$ Drachmen täglich bezahlt wurden.[3]) Andererseits war aber das Leben bei

der als Zins gegeben wird, z. B. *τόκοι ἐπόγδοοι* = $12\frac{1}{2}$%. S. Boeckh a. a. O. 173.

1) Land in Thria, 150 Minen werth, giebt 12 Minen Pacht, also 8% des Capitals: Is. 11, 42. Ein *χωρίον*, 5000 Dr. an Werth, bringt eine jährliche Pacht von 600 Dr., also 12%: Is. a. a. O. Ebenso C. I. A. II 600. Die Hausmiethe von 2 Häusern in Melite und Eleusis, zusammen 3500 Dr. werth, bringt 300 Dr., also $8\frac{4}{7}$% des Capitals: Is. a. a. O.

2) Die Stelle ist Xen. v. d. Eink. 4, 23. 1200 Sklaven, von denen jeder jährlich 360 Obolen einbringt, können aus diesem Einkommen in 5 oder 6 Jahren auf 6000 vermehrt werden. Nimmt man an, dass aus dem Einkommen eines jeden Jahres neue Sklaven angeschafft wurden, die dann in dem folgenden Jahre gleich wieder mitverdienten, so bietet die Berechnung des so angelegten Capitals folgende Aufgabe: „Es soll die Grösse desjenigen Capitals bestimmt werden, welches in einem Jahre 360 Obolen Zinsen trägt. Der Zinsfuss bestimmt sich durch die Bedingung, dass das 1200fache jenes Capitals in 5 resp. 6 Jahren, auf Zinseszins angelegt, sich zum 6000fachen vermehrt." Die Lösung ergiebt nach der Zinseszins-Rechnung bei der Annahme von 5 Jahren 37,97%, von 6 Jahren 30,76% als Zinsfuss, sodass also der jährliche Verdienst von 360 Obolen im erstern Falle den Zins von 948,01, im zweiten Falle den Zins von 1170,35 Obolen repräsentiert. Der Werth eines Minensklaven betrug darnach zwischen 158 und 195 Drachmen, wonach Boeckhs Angabe kl. Schr. 5, 46 zu modificieren ist.

3) In der Abrechnung über den Bau des Erechtheion aus dem J. 408 sind die Arbeiten meist Accordarbeiten. Doch erhält ein *πρίστης* täglich eine Drachme, ein Lohn, der auch sonst noch für einzelne Arbeiter verrechnet wird. S. C. I. A. I 325. 324. IV 3, 321. Auch Accordlohn kommt

der anerkanntermassen grossen Genügsamkeit der Athener nicht kostspielig, und eigentliche Armuth scheint es bei den verschiedenen Möglichkeiten, sei es auf der Flotte, sei es als Arbeiter, sei es als Heliast, seinen Lebensunterhalt zu erwerben, in der Blüthezeit Athens nicht gegeben zu haben, während allerdings in der Zeit des Verfalls die Armuth sich immer weiter verbreitete.[1]

Volkswohlstand.

Was die staatliche Finanzwirthschaft Athens im allgemeinen betrifft, so beruhte dieselbe auf einer durchaus unsichern Grundlage. Der Staat, allein auf seine eigenen Hülfsmittel angewiesen, hätte in der Weise, wie er bestanden hat, volkswirthschaftlich nicht bestehen können, da nur die politische Stellung, welche glückliche Umstände und die Thatkraft seiner Bürger dem Staate verschafft hatten, seine wirthschaftliche Existenz sicherte. Der Grund dieser ungünstigen volkswirthschaftlichen Lage des athenischen Staates lag darin, dass Attika an Werthen weit mehr consumierte, als es zu producieren im Stande war und dass infolge dessen die Ausfuhr geringer war als die Einfuhr und so alljährlich ein Theil des Edelmetalles ins Ausland abfloss.[2] Allein die Zufuhr des Getreides, für welche von Staatswegen besondere Sorge getragen wurde und welche nach einer Berechnung aus dem Alterthume jährlich gegen 800,000 Medimnen betrug, repräsentierte einen Werth von mindesten 250 Talenten.[3]

---

vor: IV 3, 321. Einen Lohn von 4 Obolen für Lastträger, von 3 Obolen für *πηλοφοροῦντες* kann man vielleicht aus Arist. bei Poll. 7, 133 und Ekkl. 308 ff. erschliessen. In der Abrechnung der *ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν* aus dem J. 329 in der *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, p. 109 ff. werden verrechnet als *τροφή* für einen *δημόσιος* 3 Obolen: A. 4/5, 42. B 5/6, a 40, als gewöhnlicher Tagelohn 1½ Dr.: A 28 ff., 32 ff., 45 ff., 60 ff. B 23 ff. 2½ Dr.: A 26 ff. 2 Dr.: B 41 ff., a 33 ff.

1) Ueber die Einfachheit der athenischen Mahlzeiten s. die Schilderung bei Lynkeus bei Ath. 4, 131 F, wo der Perinthier von sich und einem Rhodier sagt: *οὐδέτερος ἡμῶν ἥδεται τοῖς Ἀττικοῖς — δείπνοις.* S. auch Alexis bei Ath. 4, 137 E. Das *δεῖπνον* Kleobolds ist eine *φυστὴ μᾶζα* aus Gerstenmehl: Arist. Wesp. 610, und für sein Tribolon kauft er Holz, Gerstengraupen und Zukost: Wesp. 300 ff. Vergl. Ekkl. 306 ff. Isokr. 7, 83 sagt: *τότε μὲν οὐδεὶς ἦν τῶν πολιτῶν ἐνδεὴς τῶν ἀναγκαίων οὐδὲ προσαιτῶν τοὺς ἐντυγχάνοντας τὴν πόλιν κατῄσχυνε, νῦν δὲ πλείους εἰσὶν οἱ σπανίζοντες τῶν ἐχόντων.*

2) Ueber Ausfuhr und Einfuhr in Attika s. Büchsenschütz Besitz und Erwerb 439 ff. Abfluss des baaren Geldes ins Ausland: Xen. v. d. Eink. 3, 2.

3) Dem. 20, 32 berechnet aus den Büchern der *σιτοφύλακες* als jähr-

Dazu kam weiter die Einfuhr von Material für den Schiffsbau, wozu Holz, Eisen, Erz, Flachs und Wachs zu rechnen sind[1]), von gesalzenen Fischen, Luxusgegenständen, Sklaven und Rohmaterial für die attische Industrie.[2]) Dieser bedeutenden Einfuhr gegenüber beschränkte sich die Ausfuhr auf einige Naturproducte wie Oel, Feigen, Honig, Wolle und Marmor, welche alle keinen bedeutenden Werth repräsentierten[3]), und auf die Erzeugnisse der attischen Industrie, zu denen vor allem die Töpferwaaren zu rechnen sind.[4]) Wenn trotz dieser ungünstigen Ver-

---

liche Einfuhr an Getreide 800,000 Medimnen, während Boeckh St. d. Ath. 1, 111 mehr annimmt. Der Werth derselben beträgt über 250 Tal., wenn man als Einkaufspreis für den Medimnos zwei Drachmen annimmt, was nach dem Getreidepreise in Attika schwerlich zu hoch ist. Von allem in das athenische Emporion eingeführten Getreide musste $^2/_3$ nach Athen gebracht werden: Arist. 51, 4. Harp. *ἐπιμελητὴς ἐμποϱίου.* Anderswohin als nach Athen *σιτηγεῖν* war verboten: Dem. 35, 50. Die Erwägung, wie viel Getreide in jedem Jahre eingeführt werden muss, gehört zu den Aufgaben des Staatsmannes nach Xen. Denkw. d. Sokr. 3, 6, 13. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 115 ff.

1) Schiffsbauholz: Thuk. 4, 108. (Dem.) 17, 28. Andere Hölzer: Dem. 21, 167. C. I. A. II 834 b, Col. 1, Z. 66. *'Εφ. ἀϱχ.* 1883, p. 125 *γ*, Z. 8. Sonstiges Material zum Schiffsbau: (Xen.) v. St. d. Ath. 2, 11.

2) Fische bildeten ein Hauptnahrungsmittel der Athener. Die athenischen Sklaven waren meist Kaufsklaven. Zufluss von Waaren aus allen Ländern im Peiraieus: Thuk. 2, 38. (Xen.) v. St. d. Ath. 2, 7. Isokr. 4, 42. Antiphan. bei Ath. 1, 27 D. E. Interessant hinsichtlich der Einführung von Material für die attische Industrie ist der Handelsvertrag der Athener mit Keos um 350 wegen alleiniger Ausfuhr des Röthels von Keos nach Attika (C. I. A. II 546), der zum Bemalen der Thongefässe verwendet wurde: Suid. *Κωλιάδος κεϱαμῆς.*

3) Die Ausfuhr von Oel, bereits von Solon gestattet (Plut. Sol. 24), wird von dem Schol. z. Pind. Nem. 10, 64 gewiss ohne Grund beschränkt: *οὐκ ἔστι δὲ ἐξαγωγὴ ἐλαίου ἐξ 'Αθηνῶν εἰ μὴ τοῖς νικῶσι.* An den Panathenaien wurden über 1200 Amphoren Oel an die Sieger vertheilt: Mommsen Heort. 151, 141. 153. C. I. A. II 965. 3 *κοτύλαι* Oel kosten nach einem Opfertarif um 380 $1^1/_2$ Obol (Boeckh kl. Schr. 4, 404 ff. 409), also ein *μετϱητής* 6 Drachmen. Ueber die Feigenausfuhr vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 61 ff. Der attische Honig war berühmt. Plut. de tranquill. animi 10 rechnet für eine *κοτύλη* wohl von einer ganz besonders feinen Sorte 5 Drachmen, während nach dem Opfertarif die *κοτύλη* 3 Obolen kostete. Ueber die Güte der attischen Wolle s. Plut. de audiendo 9. Ath. 12, 540 D. Attischer Marmor: Xen. v. d. Eink. 1, 4.

4) Eine grosse Menge von *τέχναι* in Athen: (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 12. Die Thongefässe, als Handelsartikel (Her. 5, 88) bis nach Libyen vertrieben

hältnisse der Zustand der athenischen Finanzen wenigstens vor dem Beginn des peloponnesischen Krieges ein glänzender war, so hatte das seinen Grund in dem durch die Tributzahlungen erfolgenden Rückfluss des Edelmetalles nach Athen, in dem Silberreichthum des Landes und in dem Gewinn des im Peiraieus mit ganz Griechenland betriebenen Zwischenhandels.[1]) Seitdem aber durch den peloponnesischen Krieg die erste und dritte Bedingung des öffentlichen Wohlstandes zerstört waren, trat ein entschiedener Rückgang des Volkswohlstandes ein, welcher durch die Begründung des zweiten athenischen Bundes nur wenig aufgehalten wurde, da die Finanzverwaltung des 4. Jahrh. von Jahr zu Jahr leichtsinniger und verschwenderischer verfuhr.[2])

Finanzgrundsätze des 5. Jahrh.

In der älteren Zeit war es wohl üblich gewesen, die Ueberschüsse der Staatsverwaltung, wenn solche vorhanden waren, unter die Bürger zu vertheilen.[3]) Erst seit der Begründung des ersten athenischen Bundes machte sich wegen der fortdauernden Kriege mit den Persern das Bedürfniss geltend, einen Kriegsschatz zu besitzen, um aus ihm die Kosten für den Krieg zu bestreiten. Man begründete einen solchen in der aus den Tributen der Bundesgenossen sich ergänzenden Bundeskasse in Delos. Als später der Krieg mit den Persern aufhörte und die Bundesgenossen allmählich in ein Unterthanenverhältniss zu Athen getreten waren, wurde die delische Bundeskasse um 454 nach Athen verlegt und hier entsprechend der neuen staatsrechtlichen Stellung Athens innerhalb der Bundesgenossenschaft in einen

(Skyl. Peripl. 111), standen nicht hoch im Preise. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 151/2. Preis der attischen Töpferkunst bei Kritias Eleg. 1, 12 ff.

1) Ueber den Peiraieus als Handelsstapelplatz s. Boeckh 1, 85. Ueber den Silberreichthum der lauriotischen Gruben s. Xen. v. d. Eink. 1, 5, von denen es bei Aisch. Pers. 238 heisst: *ἀργύρου πηγή τις αὐτοῖς ἐστι, θησαυρὸς χθονός.*

2) Athen vor dem peloponnesischen Kriege reich: Thuk. 1, 80, nach dem Kriege geringe Einkünfte des Staates und allgemeine Verarmung: Lys. 21, 13; 12, 6; 19, 11. Die Schilderungen des Isokrates berichten von grosser Armuth: 8, 20 ff. 46; 7, 83. Das Volk lebt nur noch von dem *μισθός*, den es auf die eine oder andere Weise erhält; Isokr. 7, 82; 8, 130; 15, 152.

3) Ich schliesse das aus dem Vorschlage, die 100 Tal., die für das vom Staate verkaufte Muthungsrecht nach Entdeckung der Silberminen in Maroneia eingekommen waren, zu vertheilen. S. Arist. 22, 7. Dass Athen zur Zeit der Perserkriege noch keinen Staatsschatz besass, lehrt Arist. 23, 1. Vergl. Plut. Them. 10.

athenischen Staatsschatz verwandelt. Es scheint dieses in der Weise geschehen zu sein, dass man die nach Athen übergeführten Gelder der Athene Polias weihte und sie so mit dem Tempelschatze vereinigte, welcher seit der Vollendung des Parthenon in dem Opisthodom des Tempels von den Schatzmeistern der Athene aufbewahrt wurde.[1] Die ordentlichen Einkünfte dieses heiligen Schatzes bestanden in dem Pachtertrag des Tempellandes, in dem Zehnten der eingezogenen Güter und in der *ἀπαρχή* von $^1/_{60}$ der jährlichen Tribute.[2] Ausserdem hatte der

---

1) Ich bin in dieser zweiten Auflage, veranlasst durch die Erörterungen von Beloch im N. Rh. Mus. 39, 49 ff. und von Holwerda in der Mnemosyne 1886, 103 ff., zu der Ansicht Boeckhs St. d. Ath. 1, 575 ff. zurückgekehrt, dass der Staatsschatz der Athener mit dem Schatze der Athene Polias identisch war. Kirchhoff in den Abh d. Berl. Ak. 1876, 21 ff. hatte das Vorhandensein eines besondern Staatsschatzes neben dem Tempelschatze in folgender Weise erschlossen: Nach Thuk. 2, 13 betrugen die Bestände gemünzten Geldes auf der Akropolis beim Beginn des peloponnesischen Krieges 6000 Tal., von denen sogleich 1000 Tal. nach Thuk. 2, 24 als Reservefonds zurückgelegt wurden. Vergl. auch Thuk. 8, 15. Philoch. fr. 116. Diese 5000 Tal. sollen nach Kirchhoff Anfang 428/7 bereits aufgebraucht sein, weil damals eine *εἰσφορά* ausgeschrieben wurde. S. Thuk. 3, 19. Dagegen seien nach den Rechnungen der Logisten im C. I. A. I 273 in den 7 Jahren von 433/2—427/6 aus dem Tempelschatz nicht mehr als ungefähr 4750 Tal. entliehen, also nicht so viel, als wie bis Anfang 428/7 den Beständen der Burg entnommen seien. Es müsse also neben den heiligen Geldern noch eine andere Reserve, der eigentliche Staatsschatz, vorhanden gewesen sein. Dagegen ist von Beloch und Holwerda eingewendet worden, dass die Ausschreibung einer Eisphora Anfang 428/7 die vollständige Erschöpfung des Staatsschatzes nicht zur nothwendigen Voraussetzung habe. Holwerda a. a. O. 104/5 übersetzt bei Thuk. 3, 17 die Worte: *καὶ τὰ χρήματα τοῦτο μάλιστα ὑπανήλωσε μετὰ Ποτειδαίας* und *τὰ μὲν οὖν χρήματα οὕτως ὑπανηλώθη τὸ πρῶτον* durch: atque pecunias haec res maxime cum Potidaea consumere coepit und pecuniae igitur hoc modo primum consumi coeptae sunt. Weiter ergeben die Berechnungen Belochs a. a. O. 52 ff., dass die von K. angenommene Incongruenz zwischen den Angaben des Thuk. und den Rechnungen der Logisten nicht existiert. Endlich ist auch die Berechnung der *ἐπέτεια* des Tempelschatzes auf jährlich 200 Tal. durch K. nach Beloch a. a. O. 56 ff. viel zu hoch. Gegen Beloch hat sich erklärt Fränkel in den phil. u. hist. Aufs. für E. Curtius 1884, p. 48/9 und bei Boeckh St. d. Ath. 2³, 43 no. 268, worauf Beloch geantwortet hat im N. Rh. Mus. 43, 114. Fränkel führte als Analogon an, dass auch in Delos die *ἱεροποιοί* die *ἱερά* und die *δημοσία κιβωτός* unter ihrer Aufsicht hatten und getrennt darüber Rechnung ablegten. S. Bull. 6, p. 6.

2) Die *ἀπαρχή* der Tribute für die Göttin war *μνᾶ ἀπὸ τοῦ ταλάντου*: C. I. A. I 226. 260. 315. Die Hellenotamien zahlen dieselbe an die Göttin

heilige Schatz aber auch noch ausserordentliche Einnahmen. Es wurde nämlich, wie es scheint, alljährlich durch Volksbeschluss darüber entschieden, wie die Ueberschüsse aus den Tributen und der Verwaltung, wenn solche vorhanden waren, verwendet werden sollten. Waren keine besonderen Bedürfnisse zu befriedigen, so scheint man die Ueberschüsse der Athene geweiht und dem heiligen Schatze einverleibt zu haben.[1]) Die Verwendung dieser dem Tempelschatze einverleibten Gelder war an gewisse Formalitäten gebunden. Denn wenn auch eine bestimmte Summe alljährlich für nicht mehr nachweisbare Ausgaben und zur Ausbesserung der Pompgeräthe verwendet werden durfte, so war doch eine Ueberschreitung dieser Summe nur höchstens bis zu dem Betrage von 10,000 Drachmen gestattet.[2]) Dagegen konnte

---

unter der Controle der Logisten. Urkunden über diese Zahlungen sind C. I. A. I 226—272. Auf die regelmässige Abführung dieser *ἀπαρχή* an den heiligen Schatz beziehe ich auch mit Holwerda a. a. O. 113/4 den Passus in dem Volksbeschluss im C. I. A. I 32, den ich nach Dittenberger Syll. 14 citiere: (*ἐκ δὲ τῶν φόρω*)*ν κατατιθέναι κ*(*ατὰ τὸ*)*ν ἐνιαυτὸν τὰ ἑκά*(*στοτε γενόμενα παρὰ τ*)*οῖς ταμίασι τῶν* (*τῆς Ἀθ*)*ηναίας τοὺς Ἑλληνο*(*ταμίας*)· Holwerda zieht mit Recht zur Begründung seiner Erklärung die Wendung aus C. I. A. I 40: *ὅσον τῇ θε*(*ῷ ἀπὸ τ*)*οῦ φόρου ἐγίγ*(*ν*)*ετο* heran. Kirchhoff a. a. O. 33 versteht darunter die Ueberschüsse aus den Tributen, die als Depositum zur Aufbewahrung an die Schatzmeister der Athene in den Tempelschatz abgeführt seien. In der chronologischen Ansetzung des eben citierten Volksbeschlusses auf 435/4 stimme ich Kirchhoff bei. Die Ansetzung der Urkunde auf die Zeit zwischen Ende 419/8 und dem Frühjahr 416 durch Beloch a. a. O. 43, 121/2 ist unmöglich. Denn die Urkunde ordnet die Einsetzung der Schatzmeister der anderen Götter an, die bereits für das Jahr 429/8 inschriftlich nachweisbar sind. S. C. I. A. I 194. Dagegen verbietet der Wortlaut der Urkunde die dort anbefohlene Neuordnung mit Beloch a. a. O. 43, 118/9 auf die Vermehrung der Zahl dieser Schatzmeister auf 10 zu beschränken.

1) In dem Volksbeschluss des J. 435/4 wird bestimmt, nachdem die den Göttern geschuldeten Gelder bezahlt sind, wozu *τά τε παρὰ τοῖς Ἑλληνοταμίαις ὄντα νῦν καὶ τἆλλα ἅ ἐστι τούτων τῶν χρημάτων καὶ τὰ ἐκ τῆς δεκάτης ἐπειδὰν πραθῇ* verwendet werden sollen, *εἰς τὸ νεώριον καὶ τὰ τείχη τοῖς περιοῦσι χρῆσθαι χρήμασ*(*ιν* — — —). S. Dittenberger Syll. 14. Ich vermuthe, dass regelmässig über die Verwendung der *περιόντα χρήματα* durch Volksbeschluss entschieden wurde, wie es auch natürlich ist.

2) Der Volksbeschluss des J. 435/4 bestimmt, nachdem in dem verstümmelten Eingang angegeben ist, für welche Zwecke eine bestimmte Summe verwendet werden darf: (*τοῖς δ*)*ὲ ἄλλοις χρήμασ*(*ιν παρ*)*ὰ τῆς Ἀθηναίας, το*(*ῖς τε νῦν οὖσιν ἐμ πόλει κα*)*ὶ ἅττ' ἂν τὸ λο*(*ιπὸν ἀν*)*αφέρηται, μὴ χρῆσ*(*θαι μηδὲ ἀπαναλίσκειν ἀ*)*π' αὐτῶν ἐς ἄλλο* (*τι, μηδὲ*) *ἐς ταῦτα ὑπὲρ μυ*(*ρίας δραχμὰς δοῦναι κελ*)*εύειν, ἐάν τι δέῃ*. S. Dittenberger 14 B. 11 ff.

eine Verwendung der Gelder des heiligen Schatzes in grösserem Umfange nur durch Volksbeschluss erfolgen, wobei derjenige, welcher in der Ekklesie einen dahin gehenden Antrag stellen wollte, der durch eine Vollversammlung beschlossenen *ἄδεια* bedurfte.[1]) Wurde diese *ἄδεια* bewilligt und war ein ordnungsmässiger Volksbeschluss über die Verwendung von Geldern aus dem heiligen Schatze zu Stande gekommen, so zahlten die Schatzmeister der Göttin die so beschlossenen Summen an diejenigen Personen, welche in dem Volksbeschlusse namhaft gemacht waren. Die unter den eben geschilderten Bedingungen möglichen Entlehnungen aus dem heiligen Schatze waren ordentliche Anleihen, welche der Staat zurückzahlen und bis zur Zurückzahlung verzinsen musste.[2]) Bei den Schatzmeistern der

---

1) Der Volksbeschluss des J. 435/4 bei Dittenberger Syll. 14 B. 15 ff. bestimmt darüber folgendes: *(ἐς ἄλλ)ο δὲ μηδὲν χρῆσθα(ι τοῖς χρήμασιν, ἐὰν μὴ τ)ὴν ἄδειαν φσηφ(ίσηται ο) δῆμος ἐάνπερ ἡ (ἐκκλησία ᾖ περὶ τῆς ἐσφο)ρᾶς. ἐάν δέ τις (εἴπῃ ἢ) ἐπιφσηφίσῃ, μὴ ἐ(φσεφισμένης που τῆς ἀδεί)ας, χρῆσθαι το(ῖς χρήμ)ασιν τοῖς τῆς Ἀθη(ναίας, ἐνεχέσθω τοῖς αὐ)τοῖς οἷσπερ ἐά(ν . . . .) φέρειν εἴπῃ ἢ ἐπι(φσηφίσῃ).*

2) Die durch *Ἀθηναῖοι ἀνήλωσαν* mit der Angabe des Archon eingeleiteten Abrechnungen der Schatzmeister der Athene enthalten die Summen, welche aus dem heiligen Schatze entnommen sind, C. I. A. I 180—183 mit dem ausdrücklichen Zusatz *ψηφισαμένου τοῦ δήμου τὴν ἄδειαν*. Gewöhnlich heisst es von den Schatzmeistern *παρέδομεν* oder *παρέδοσαν*. Wenn dafür 183 einmal *ἐδανείσαμεν* steht, so kann ich darin nur eine genauere Wendung für *παρέδομεν* sehen. Dass die Zahlungen unter dieser Rubrik anders geartet waren, als die durch *παρέδομεν* eingeleiteten, ist nicht ersichtlich. Ich kann in diesem Punkte weder Kirchhoff a. a. O. 41 A, noch Beloch a. a. O. 39, 58 beistimmen. Dass man Anleihen bei dem Schatze der Athene und der anderen Götter machte, zeigen die Anfangsworte des Volksbeschlusses aus dem J. 435/4: *ἀποδοῦναι τοῖς θεοῖς (τ)ὰ χρήματα τὰ ὀφειλόμενα, ἐπειδὴ τῇ Ἀθηναίᾳ τὰ τρισχίλια τάλαντ(α) ἀνενήνεγκται ἐς πόλιν, ἃ ἐφσέφιστο, νομίσματος ἡμεδαποῦ.* S. Dittenberger 14 A. 2 ff. Unter diesen 3000 Tal. waren gewiss die 1276 Tal. für den samischen Krieg und die 128 Tal. für einen unbekannten Zweck, die C. I. A. I 177 verrechnet sind. Vergl. auch die Zinsberechnung der Logisten für die annähernd 5500 Tal., welche in den 11 Jahren von 433—423 den Schätzen der Athene Polias, Nike und der anderen Götter entliehen sind. S. C. I. A. I 273. Als Schuldurkunden möchte ich die Inschriften C. I. A. I 177—192 mit Kirchhoff nicht auffassen, sondern als Abrechnungen der Schatzmeister der Athene. Gegen die erste Auffassung spricht, wie Beloch 39, 58 bemerkt, die einleitende Wendung: *Ἀθηναῖοι ἀνήλωσαν*. Die Schatzmeister der Athene erhielten ohne Zweifel bei jeder Zahlung, die sie leisteten, einen Schuldschein, wohl von demjenigen Beamten, der das Geld empfing. Vergl. die

Athene wurden, wie es scheint, vorübergehend auch diejenigen Gelder des laufenden Jahres aufbewahrt, über deren Verwendung noch nicht Beschluss gefasst war. Aus diesem Schatztitel zahlten die Schatzmeister infolge eines einfachen Volksbeschlusses.[1]) Der heilige Schatz auf der Akropolis ist allem Anscheine nach im Verlaufe des 4. Jahrhunderts niemals wieder so angewachsen, dass bei demselben Anleihen zu Kriegszwecken gemacht werden konnten.[2]) Den Grund dafür erblicke ich in dem Umstande,

---

Bestimmung über die Rückzahlung der schuldigen Gelder an die Götter in dem Volksbeschluss des J. 435/4. Dittenberger 14 A. 10 ff.: *ἀποδόντων (δὲ τ)ὰ χρήματα οἱ πρυτάνεις μετὰ τῆς βουλῆς καὶ ἐχσαλειφόντων, ἐπει(δὰν) ἀποδῶσι, ζητήσαντες τά τε πινάκια καὶ τὰ γραμματεῖα καὶ ἐάμ π(ου ἄλ)λοθι ᾖ γεγραμμένα. ἀποφαινόντων δὲ τὰ γεγραμμένα οἵ τε ἱερ(ῆς κ)αὶ οἱ ἱεροποιοὶ καὶ εἴ τις ἄλλος οἶδεν.* Als man die Anleihen gemacht hatte, waren die Schätze noch nicht auf der Burg centralisiert.

1) Es sind dieses die sogenannten *ἐπέτεια*, aus denen nach dem Präscript von C. I. A. I 188 die Schatzmeister der Athene im J. 410/9 wenigstens 180 Tal. gezahlt oder angewiesen haben. Dass alle diese Gelder die regelmässigen Jahreseinnahmen des Tempels der Athene gewesen sind, wie Kirchhoff a. a. O. 49 ff. annimmt, halte ich mit Beloch a. a. O. 39, 56 ff. für unmöglich. Schon dieser hat p. 59 bemerkt, dass offenbar aus verschiedenen Schatztiteln gezahlt wird. Allerdings sind *τὰ ἐκ Σάμου* sc. *χρήματα*, die I 188 in der Höhe von über 95 Tal. angewiesen werden, noch immer nicht genügend erklärt. Erklärungen haben versucht Beloch a. a. O. 36 ff. 60/1. Holwerda a. a. O. 107/8. Busolt im N. Rh. Mus. 38, 309. Auch C. I. A. I 184/5 aus dem J. 412/1 zahlen die Schatzmeister aus verschiedenen Schatztiteln (*ἐκ τῶν εἰς τὰς τρι)ήρεις* (s. Thuk. 2, 24; 8, 15. Philoch. fr. 116), *ἐκ τοῦ Παρθενῶνος ἀρ(γυρίου — χρυ)σίου οὗ οἱ ξύμμαχο(ι —)* TXXXX *Ἀθηναίας Ν(ίκης*. — Darnach fand sich im Schatze ein Schatztitel, der sich aus den Zahlungen der Bundesgenossen ergänzte. Aus den *ἐπέτεια* leisten die Schatzmeister die Zahlungen oder weisen sie an *ψηφισαμένου τοῦ δήμου*, wo Kirchhoff *τὴν ἄδειαν* ergänzen will. Goldstaub de *ἀδείας* notione et usu in iure publ. 56, 4. Breslau 1889 meint, dass für die Beantragung der Verwendung der *ἐπέτεια* die *ἄδεια* nicht nöthig gewesen sei.

2) Einen bestimmten Beweis dafür, dass im 4. Jahrh. Anleihen beim Tempelschatz gemacht sind, giebt es nicht. Was *τὰ δέκα τάλαντα* bedeuten, aus denen nach C. I. A. II 17. 44. 84. 86 im J. 378 und kurz darauf die Schatzmeister der Göttin die Kosten für Urkundenstelen zahlen, ist ganz ungewiss. Hartel Stud. üb. att. Staatsr. u. Urkundenwesen 131 ff. Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. 33 ff. Fränkel in den Aufs. f. Curtius 47. Panske de magistratib. att. qui saec. a. Chr. n. IV pecunias publ. curabant. 21 ff. D. i. Leipz. 1890 erklären sie für eine Anleihe beim Tempelschatz, aus der die Schatzmeister bei Bedarf zahlen. Ich halte sie mit Köhler im Herm. 5, 12 für einen Dispositionsfonds für laufende Ausgaben, der bei den Schatzmeistern der Göttin deponiert war.

dass im 4. Jahrh. die Ueberschüsse der Bundeseinnahmen der Bundeskasse verblieben und dass die Ueberschüsse der Verwaltung, wenn solche vorhanden waren, für das Theorikon verwendet wurden, womit man bereits in den letzten Jahren des peloponnesischen Krieges begonnen hatte. Es waren also am Ende des Jahres keine Gelder vorhanden, welche man durch Weihung an die Athene Polias für Bedürfnisse der Zukunft im Tempelschatze hätte fest legen können.[1])

Finanzgrundsätze des 4. Jahrh.

Der thatsächliche Gebrauch, die Ueberschüsse der Verwaltung für das Theorikon zu verwenden, erhielt eine gesetzliche Beschränkung durch die Bestimmung, dass diese Ueberschüsse wenigstens in Kriegszeiten zu kriegerischen Zwecken verwendet werden sollten.[2]) Aber auch von dieser Bestimmung wich man unter der Staatsleitung des Eubulos in Wirklichkeit sehr bald ab, indem man die Ueberschüsse unter allen Umständen alljährlich als Theorika zur Vertheilung brachte. Der Antrag des Apollodoros, die Theorika ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben, welcher 348 oder 350 von der Volksversammlung angenommen war, wurde durch eine *γραφὴ παρανόμων* an-

---

1) Das Vorhandensein einer Bundeskasse im zweiten athenischen Bunde ergiebt sich aus C. I. A. II 17. 44 ff. Ueber die Geschichte des Theorikon im 4. Jahrh. s. Fickelscherer de theoricis Atheniens. pecuniis 19 ff. D. i. Leipz. 1877. Harp. *θεωρικά· θεωρικὰ ἦν τινα ἐν κοινῷ χρήματα ἀπὸ τῶν τῆς πόλεως προσόδων συναγόμενα· ταῦτα δὲ πρότερον μὲν εἰς τὰς τοῦ πολέμου χρείας ἐφυλάττετο καὶ ἐκαλεῖτο στρατιωτικά, ὕστερον δὲ κατετίθετο εἴς τε τὰς δημοσίας κατασκευὰς καὶ διανομάς, ὧν πρῶτος ἤρξατο Ἀγύρριος ὁ δημαγωγός.* Ebenso Suid. *θεωρικά* 2. Art. Arist. pol. 2, 7 p. 39, 27 ff. und 7 (6), 5 p. 186, 17 ff. Bekker handelt über die allmähliche Vermehrung der Theorika. Die allgemeine Angabe bei Plut. Per. 9, dieser habe die Diobelie eingeführt, wird widerlegt durch Arist. 28, 3, nach dem es vielmehr Kleophon war. Damit stimmt es, dass 410, wo Kleophon der leitende Demagog war (s. meine Beitr. 335 ff.), die Schatzmeister der Athene zum ersten Mal aus den *ἐπέτεια* für die Diobelie zahlen. S. C. I. A. I 188. Dieselbe wurde jetzt für die Demagogen ein Agitationsmittel, wie sich schon aus dem ergiebt, was Xen. Hell. 1, 7, 2 nach der Verbesserung von L. Dindorf von Archedemos berichtet. Dass auch im 4. Jahrh. vorübergehend Summen bei den Schatzmeistern der Athene der grössern Sicherheit wegen deponiert wurden, ist selbstverständlich. So erklärt sich C. I. A. II 737, p. 508. Welche Rolle dagegen die Schatzmeister der Göttin C. I. A. II 612 gespielt haben, lässt sich nicht feststellen.

2) S. (Dem.) 59, 4: *κελευόντων μὲν τῶν νόμων, ὅταν πόλεμος ᾖ, τὰ περιόντα χρήματα τῆς διοικήσεως στρατιωτικὰ εἶναι.*

gegriffen und wieder aufgehoben.[1]) Erst im Jahre 339/8 wurde auf Antrag des Demosthenes beschlossen, alle Ueberschüsse der Staatseinkünfte für Kriegszwecke zu verwenden.[2])

Budget. Die Aufstellung eines eigentlichen Budgets, d. h. eines Voranschlages der jährlichen Ausgaben und Einnahmen, hat in Athen nicht stattgefunden, dagegen hatte man im Laufe der Zeit hinreichende Erfahrungen gesammelt, um zu wissen, wie sich die einzelnen Einnahmen gegenüber den verschiedenen Ausgabeposten verhielten. So war es Usus geworden, einzelne Ausgaben auf bestimmte Einnahmen, welche den ersteren ungefähr entsprachen, anzuweisen, wie z. B. die Verwaltung aus den Zöllen, die Kosten für die Gerichte aus den Succumbenzgeldern der Parteien und den Strafsummen der Verurtheilten bestritten wurden.[3]) Alle Staatseinnahmen wurden an bestimmten Terminen bei den Apodekten im Rathe eingezahlt, welche dieselben an die Kassen der verschiedenen Beamtencollegien nach Genehmigung der von ihnen geplanten Vertheilung durch den Rath abführten.[4]) Von diesen so vertheilten Summen

1) S. Aischin. g. Ktes. 251. Ueber den Antrag des Apollodor s. (Dem.) 59, 4. 5. Ueber die Zeit s. Schaefer Dem. u. s. Zeit 2[1], 77, der das J. 350, Blass att. Beredsamk.[1] 3, 1, 276, der mit Weil das Jahr 348 annimmt. Justin. 6, 9 nimmt als terminus, a quo die Ueberschüsse als Theorika aufgebraucht wurden, den Tod des Epameinondas an. Dem. 1, 19; 3, 10/11 spielt auf den Antrag des Apollodor an. Ueber das Gesetz, welches Eubulos infolge des Antrages des Apollodoros gegeben haben soll, s. Schol. z. Dem. 1, 1: *ἐπιχειρήσαντος Ἀπολλοδώρου τινὸς πάλιν αὐτὰ (τὰ θεωρικὰ) ποιῆσαι στρατιωτικὰ βουλόμενος Εὔβουλος ὁ πολιτευόμενος, δημαγωγὸς ὤν, πλείονα εὔνοιαν ἐπισπάσασθαι τοῦ δήμου πρὸς ἑαυτόν, ἔγραψε νόμον τὸν κελεύοντα θανάτῳ ζημιοῦσθαι, εἴ τις ἐπιχειροίη μεταποιεῖν τὰ θεωρικὰ στρατιωτικά.* Aehnlich Liban. in d. Einleit. z. d. olynth. R. Die Richtigkeit dieser Angabe bezweifeln Sauppe z. 1. olynth. Rede § 19. Boehnecke Forsch. auf d. Geb. d. att. Redner 1, 184. Hartel demosth. Stud. 1, 31 ff. u. a., während Schaefer Dem. u. s. Zeit 1[1], 184/5, Blass a. a. O. 277 die Angabe für historisch halten.

2) S. Philoch. fr. 135. bei Müller fr. hist. gr. 1, 406. Unter dem Archon Lysimachides 339/8: *τὰ δὲ χρήματ' ἐψηφίσαντο πάντ' εἶναι στρατιωτικά, Δημοσθένους γράψαντος.*

3) Die *τέλη* für die *διοίκησις*: Dem. 24, 96 ff., für die Kosten der Gerichte die *πρυτανεῖα*: (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 16. Poll. 8, 38. Phot. u. d. W. und die Strafgelder der Verurtheilten: Arist. Ritt. 1358 ff. Lys. 27, 1. S. auch Arist. Byz. bei Boissonade Herodian. Epimer. p. 287 = fr. 38. Nauck: *μέτοικος δέ ἐστιν, ὁπόταν τις ἀπὸ ξένης ἐλθὼν ἐνοικῇ τῇ πόλει, τέλος τελῶν εἰς ἀποτεταγμένας τινὰς χρείας τῆς πόλεως.*

4) S. Aristot. pol. 7 (6), 8 p. 190, 12 ff.: *ἄλλη δ' ἀρχή, πρὸς ἣν αἱ*

lernen wir einzelne aus den Inschriften unter bestimmten Budgettiteln kennen, so *τὰ (εἰς τὰ) κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα τῷ δήμῳ, τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα τῇ βουλῇ, τὰ δέκα τάλαντα.*[1]) Der Titel und die Höhe dieser einzelnen Budgetposten war gesetzlich fixiert.[2]) Eine vorübergehende oder dauernde Erhöhung derselben konnte nur in der Form eines durch die Nomotheten beschlossenen Gesetzes erfolgen.[3])

πρόσοδοι τῶν κοινῶν ἀναφέρονται, παρ' ὧν φυλαττόντων μερίζονται πρὸς ἑκάστην διοίκησιν· καλοῦσι δ' ἀποδέκτας τούτους καὶ ταμίας. Arist. 48, 2 berichtet von den Apodekten: *τῇ μὲν οὖν προτεραίᾳ δέχονται τὰ χρ[ήματα] καὶ μερίζουσι ταῖς ἀρχαῖς, τῇ δ' ὑστεραίᾳ τόν τε μερισμὸν εἰσ[φέρον]σι γράψαντες ἐν σανίδι καὶ καταλέγουσιν ἐν τῷ βουλευτηρίῳ καὶ προ[τιθ]έασιν ἐν τῇ βουλῇ, εἴ τίς τινα οἶδεν ἀδικοῦντα περὶ τὸν μερισ[μὸν ἢ ἄρ]χοντα ἢ ἰδιώτην, καὶ γνώμας ἐπιψηφίζουσιν, ἐάν τίς τι δοκῇ ἀδ[ικεῖν].* Vergl. auch c. 47 und den Abschnitt über die Apodekten p. 264 ff.

1) S. Hartel Stud. üb. att. Staatsrecht u. Urkundenwesen 130 ff. Die Kosten für die Aufstellung von Volksbeschlüssen werden von dem *ταμίας τοῦ δήμου* bestritten *ἐκ τῶν (εἰς τὰ) κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ.* So z. B. C. I. A. II 47. 50. 54. 69. 114. 120. 176. 186. Aus demselben Titel zahlt derselbe *ταμίας ἐφόδια* an Gesandte: C. I. A. II 64. 89. 251. 366, für Ehrenkränze: *'Αθήν.* 6 p. 153. Eine etwas andere Bezeichnung für diesen Budgettitel ist *ἐκ τῶν (εἰς τὰ) κατὰ ψηφίσματα τῷ δήμῳ μεριζομένων*: *'Αθήν.* 6 p. 153. C. I. A. II 115. *ἐκ τῶν κοινῶν χρημάτων*: C. I. A. II 243. *ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῇ βουλῇ* zahlen die *ταμίαι τῆς βουλῆς*: C. I. A. II 61. *ἐκ τῶν δέκα ταλάντων* zahlen die *ταμίαι τῆς θεοῦ* für die Aufstellung von Volksbeschlüssen: C. I. A. II 17. 44. 84. 86. Bull. 12, 141/2, mit denen ich nicht mit Hartel p. 132 und Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. 35/6 *τὰ δέκα τάλαντα* im C. I. A. II 270 identificieren kann. Ich halte mit Köhler im Herm. 5, 12 *τὰ δέκα τάλαντα* für einen Dispositionsfonds, der bei den Schatzmeistern der Göttin deponiert war. S. auch S. 377, 2. Auch *τὰ στρατιωτικά*, aus denen die Apodekten 347/6 einen Vorschuss leisten: Dittenberger 101 und 349/8 das Geld *εἰς τὴ(ν πα)ράληψιν τοῦ σίτου* genommen wird: C. I. A. II 108, können in jener Zeit nur einen bestimmten Budgettitel, vielleicht die laufenden Ausgaben für die Ausrüstung, nicht die Ueberschüsse der Verwaltung bezeichnen.

2) Es ist das zu schliessen aus C. I. A. II 38: *με(ρ)ίσαι δὲ τὸ ἀργύριον (τ)ὸ εἰρημένον τοὺς ἀποδέκτας ἐκ τῶν καταβαλλομένων χρημά(τ)ων, ἐπειδὰν τὰ ἐκ τῶν νόμων μερ(ίσωσι)*, d. h. die Apodekten sollen das besagte Geld aus den bei ihnen eingezahlten Geldern anweisen, nachdem sie die gesetzlich fixierten Budgetposten, *τὰ ἐκ τῶν νόμων*, angewiesen haben. *μερίσαι* hat aber nicht die Bedeutung von aufbrauchen, wie Hartel a. a. O. 134 und Fellner z. Gesch. d. att. Finanzverwalt. p. 21/2 wollen, sondern bezeichnet die Vertheilung der Gelder an die verschiedenen Kassen. S. auch Panske a. a. O. 51 ff.

3) C. I. A. II 115 b, wo der *ταμίας τοῦ δήμου* durch Volksbeschluss

Finanzleitung.

Die eigentliche Finanzleitung hatte der Rath, aber auch das Volk wurde durch die in jeder Prytanie erfolgende Mittheilung des ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως über die Einnahmen und durch die provisorische Rechnungsablage der Beamten in den einzelnen Prytanien über die verausgabten Gelder über den augenblicklichen Zustand der Finanzen auf dem Laufenden ererhalten.[1])

---

angewiesen wird, *ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ* dem Peisitheides täglich eine Drachme auszuzahlen, heisst es Z. 40 ff.: *ἐν δὲ τοῖς νομοθέται(ς) τ(οὺς προέδρ)ους οἳ ἂν προεδρεύωσιν (καὶ τὸν ἐ)π(ισ)τάτην προσνομοθετῆ(σαι τὸ ἀργ)ύριον τ(ο)ῦτο μερίζειν τ(οὺς ἀποδ)έκτας τῷ ταμίᾳ τοῦ δήμ(ου κατὰ τὸ)ν ἐνιαυτὸν ἕκαστον, ὁ δὲ τ(αμίας ἀπ)οδότω Πει(σι)θείδει κατὰ (τὴν πρυτ)α(νε)ίαν ἑκάστην.* Fränkel d. att. Geschworenenger. p. 24 hält einen Beschluss der Nomotheten bei einer dauernden Belastung der Staatskasse für nothwendig. Valeton in der Mnemos. 1887, 15 ff. meint, dass ein solcher Beschluss nothwendig gewesen sei bei jeder vorübergehenden sowohl wie dauernden Erhöhung der einmal gesetzlich fixierten Budgetposten. Für die letztere Annahme spricht der fragmentarische Volksbeschluss aus dem J. 335 in der Ἐφ. ἀρχ. 1885, p. 131 ff. = Herm. 24, 136 ff., wo der *ταμίας τοῦ δήμου* für goldene Kränze *ἐκ τῶν ε(ἰς τ)ὰ κατὰ ψηφ(ίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμ)ῳ* zahlt. Die Nomotheten sollen berufen werden, *ὅπως δ' ἂν ὁ (ταμ)ίας ἀπολάβ(ῃ τὸ ἀργύριον* —). Ebenso die Bestimmung in einem Volksbeschluss des Jahres 329: *τὸ δὲ ἀργύριον τ(ὸ) εἰς τὴν θυσίαν* (für Amphiaraos) *προδανεῖσαι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου, ἐν δὲ τοῖς πρώτοις νομοθέταις προσνομοθετῆσαι τῷ ταμ(ί)ᾳ, δοῖναι δὲ καὶ τὰς τριάκοντα δ(ρ)αχμὰς τὸν ταμίαν τοῦ δήμου τοῖς (α)ἱρεθεῖσιν ἐπὶ τὸν ἀγῶνα, ἃς εἴρηται διδόναι ἐν τῷ νόμῳ τῷ αἱρεθέντι ἐπὶ τὴν εὐταξίαν*: Ἐφ. ἀρχ. 1891, p. 89. Auch Dem. 24, 26—28 lässt sich wohl unter diesem Gesichtspunkte erklären. Vergl. Schaefer Dem. u. s. Zeit 1[1], 334. Was die in einem Volksbeschluss bei Dittenberger 337 aus dem J. 320 vorkommenden *νομοθέτας* betrifft, so soll nach Köhler (s. Ber. d. bayr. Ak. 1886, p. 115, 1) auf dem Steine *ἀθλοθέτας* stehen. Wenn den Apodekten (Seeurk. XIV a, 200 ff., p. 464 = C. I. A. II 809 a, 200 ff.) durch Volksbeschluss die Anweisung von Geldern für die trierarchischen Kränze befohlen wird, so war hierfür höchst wahrscheinlich eine bestimmte Summe gesetzlich fixiert. C. I. A. II 38, 181 gestatten ihres fragmentarischen Charakters wegen keine sichere Entscheidung. Bei Dittenberger 101, 40 ff. schiessen die Apodekten *ἐκ τῶν στρατιωτικῶν χρημάτων* blos vor. Als eine finanzielle Bewilligung ist auch wohl zu fassen die Entscheidung eines erloosten *δικαστήριον* über die Muster des *πέπλος* für die Panathenaien, S. Arist. 49, 3: *ἔκρινεν δέ ποτε καὶ τὰ παραδείγματα τὰ εἰς τὸν πέπλον ἡ βουλή, νῦν δὲ τὸ δικαστήριον τὸ λαχόν· ἐδόκουν γὰρ οὗτοι καταχαρίζεσθαι τὴν κρίσιν.*

1) Ueber den Rath als höchste Finanzbehörde s. p. 311/2. Von dem *ἀντιγραφεύς* heisst es bei Aischin. g. Ktes. 25: *καθ' ἑκάστην πρυτανείαν ἀπελογίζετο τὰς προσόδους τῷ δήμῳ.* Provisorische Rechnungsablage der Beamten in jeder Prytanie: Lys. 30, 4. 5.

Finanzcontrole.

Die Finanzcontrole wurde einerseits durch den Rath geübt, indem an die Apodekten in dem Rathe gezahlt wurde und die Namen der Staatsschuldner unter der Assistenz des Rathes gelöscht wurden, andererseits durch die Logisten, bei welchen alle Beamte am Schluss ihres Amtsjahres Rechenschaft abzulegen hatten.[1]) Ausserdem war es üblich, den Finanzbeamten von Staatswegen schriftkundige Sklaven beizugeben, welche die eigentlichen Rechnungen abzufassen hatten und so die Beamten controlierten.[2])

B. Die Ausgaben.

Ordentliche Ausgaben.
Heilige Verwaltung.

Die Ausgaben des athenischen Staates zerfielen in ordentliche und ausserordentliche. Zu den ordentlichen gehörten zuerst die Ausgaben für die heilige Verwaltung, d. h. für die Opfer und Feste.[3]) Von Staatswegen wurden die Kosten für die Opfer und Feste des Staates bestritten, während dagegen die Ausgaben für die Feste und Opfer der einzelnen Corporationen von diesen selbst getragen wurden.[4]) Da die Athener doppelt so viele Feste, als die übrigen Griechen, feierten, so müssen die Ausgaben des Staates für dieselben, wenn auch aus den Tempel-

---

1) Ueber die Controle des Rathes s. p. 311/2, über die Rechenschaft vor den Logisten s. p. 249 ff.

2) S. Schol. z. Dem. 2, 19: *δούλους εἶχον δημοσίους οἱ Ἀθηναῖοι ἀπὸ αἰχμαλωτῶν ποιήσαντες καὶ ἐδίδασκον τούτους γράμματα καὶ ἐξέπεμπον αὐτοὺς ἐν τοῖς πολέμοις μετὰ τῶν ταμιῶν καὶ στρατηγῶν, ἵνα ἀπογράφοιεν τὰ ἀναλισκόμενα. οὐκ ἀκαίρως δὲ τοῦτο ἐποίουν, ἀλλ' ἵνα διὰ τὸ δύνασθαι τούτους τύπτειν ὡς δούλους ἔχωσι μανθάνειν τὸ ἀληθές.* S. Arist. 47, 48. So werden erwähnt *δημόσιοι* für die *φυλακὴ τῶν χρημάτων* bei den Strategen: Dem. 8, 47, ein *δοῦλος* als *ἀντιγραφεύς* bei der Einziehung der *εἰσφορά*: Lex. Seguer. 197, 24 ff. Dem. 22, 70. C. I. A. II 403, wo die Ernennung einer Commission beschlossen wird, die aus den einzuschmelzenden Typen des *ἥρως ἰατρός* diesem ein Weihgeschenk herrichten soll, heisst es: *ἃ δὲ ἂν οἰκονομήσωσιν, λόγον καταβαλέσθαι αὐτούς· ἑλέσθα(ι) δὲ καὶ δημόσιον τὸν ἀντιγραψόμενον, ὅπως ἂν τούτων γενομένων ἔχει καλῶς καὶ εὐσεβῶς τεῖ βουλεῖ καὶ τῶ(ι) δήμῳ τὰ πρὸς τοὺς θεούς.* S. auch Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5, 269.

3) *Εἰς τὴν ἱερὰν διοίκησιν = εἰς τὰς θυσίας*: Dem. 24, 96/7. Ueber diese Ausgaben s. Boeckh St. d. Ath. 1, 293 ff. mit den Ergänzungen von Fränkel bei Boeckh^{3} 2, p. 60, no. 378 ff.

4) S. Lex. Seguer. 240, 28 ff.: *τὰ μὲν δημοτελῆ θύματα ἡ πόλις δίδωσιν, εἰς δὲ τὰ δημοτικὰ οἱ δημόται, εἰς δὲ τὰ ὀργεωνικὰ οἱ ὀργεῶνες, οἳ ἂν ὦσιν ἑκάστου τοῦ ἱεροῦ, εἰς δὲ τὰ τῶν γονέων τὰ γένη.* S. Harp. *δημοτελῆ καὶ δημοτικὰ ἱερά.* Hesych. *δημοτελῆ ἱερά.*

einkünften mit dazu beigesteuert wurde, sehr bedeutend gewesen sein.[1]) Ausser den Opferthieren, welche vom Staate geliefert wurden, erforderten nicht geringen Aufwand die mit einzelnen Festen verbundenen musischen, gymnischen und hippischen Wettkämpfe, soweit die Kosten für dieselben nicht durch die Leiturgien bestritten wurden.[2]) Zu den Ausgaben für die Feste gehörte auch das *θεωρικόν*, welches, von Kleophon eingeführt, später an allen grossen Festen gezahlt wurde, um die ärmeren Bürger in den Stand zu setzen, dieselben durch eine bessere Mahlzeit zu feiern, bis endlich unter der Staatsleitung des Eubulos alle Ueberschüsse der Staatseinkünfte durch das Theorikon verschlungen wurden.[3]) Aufwand verursachten endlich

---

1) S. (Xen.) v. St. d. Ath. 2, 9: *θύουσιν οὖν δημοσίᾳ μὲν ἡ πόλις ἱερεῖα πολλά.* 3, 8: *καὶ ἄγουσι μὲν (οἱ Ἀθηναῖοι) ἑορτὰς διπλασίους ἢ οἱ ἄλλοι.* Zuschüsse aus den Tempeleinkünften: Harp. *ἀπὸ μισθωμάτων. Δίδυμός φησιν ὁ γραμματικὸς ἀντὶ τοῦ ἐκ τῶν τεμενικῶν προσόδων. ἑκάστῳ γὰρ θεῷ πλέθρα γῆς ἀπένεμον, ἐξ ὧν μισθουμένων αἱ εἰς τὰς θυσίας ἐγίγνοντο δαπάναι.* S. Boeckh St. d. Ath. 1, 296 a.

2) Bisweilen 300 Stiere für ein Opfer: Isokr. 7, 29. C. I. A. I 188 werden für die Hekatombe an den grossen Panathenaien verrechnet 5114 Drachmen. Das *δερματικόν*, das wieder eine Staatseinnahme bildete, betrug für 7 Monate des Jahres 334/3 5148$^{2}/_{3}$ Drachmen: C. I. A. II 741. 410/9 erhalten die Athlotheten *εἰς Παναθήναια τὰ μεγάλα* 5 Tal. 1000 Dr.: C. I. A. I 188. Siegespreise bei dem musischen (s. Mommsen Heort. 139. 140), dem gymnischen (Mommsen p. 141. 150 ff.) und hippischen (Mommsen p. 153. 160 ff.) Agon derselben. S. Arist. 60, 3. Vergl. auch die Zusammenstellungen bei Michaelis der Parthenon 321 ff. Vergl. Dem. 4, 35: *εἰς ἃ (Παναθήναια καὶ Διονύσια) τοσαῦτ' ἀναλίσκετε χρήματα ὅσα οὐδ' εἰς ἕνα τῶν ἀποστόλων —.*

3) Die Diobelie ist nach dem ausdrücklichen Zeugniss des Arist. 28, 3 von Kleophon eingeführt, wogegen die allgemeine Angabe bei Plut. Per. 9 nichts bedeutet. Damit stimmt es, dass im J. 410 die Diobelie zuerst verrechnet wird: C. I. A. I 188. Zwei Obolen für jeden der drei Spieltage der Dionysien machen für die drei Tage eine Drachme. So ist Philoch. bei Harp. *θεωρικά* zu erklären. S. Sauppe in den Abh. d. Sächs. Ges. d. Wissensch. 1855, p. 20 ff. Das Theorikon wurde später nicht blos für die Dionysien und Panathenaien (s. Dem. 44, 37), sondern für alle grossen Feste gezahlt. Harp. *θεωρικά — ἄλλοτε μέντοι ἄλλως ὡρίσθη τὸ διδόμενον εἴς τε τὰς θέας καὶ εἰς τὰς θυσίας καὶ ἑορτάς.* S. Phot. *θεωρικόν* 1. Art. Selbst an den Dionysien wurde wohl neben den Marken für den freien Eintritt ins Theater (s. Benndorf in d. Zeitschr. f. d. östr. Gymn. 1875, p. 23 ff.) noch Geld für das Fest selbst vertheilt. Vergl. Philin. bei Harp. *θεωρικά* mit Isokr. 8, 82. 407/6 wird in der 2. Prytanie *εἰς τὴν διωβολίαν Ἀθηναίᾳ Νίκῃ* gezahlt: C. I. A. I 189a. S. Benndorf a. a. O. 606/7. Im Jahre 410/9

auch die Theorien, welche zu auswärtigen Festen, besonders zu den griechischen Nationalspielen, entsendet wurden.[1]) Eine Berechnung der für die heilige Verwaltung aufgewendeten Gelder ist unmöglich.

Sold.

Zu den bedeutendsten ordentlichen Ausgaben des Jahres gehörte ferner der Sold, welcher unter verschiedenen Formen und Namen gezahlt wurde.[2]) Die älteste Form desselben war der

μισθὸς δικαστικός.

μισθὸς δικαστικός, welcher bereits durch Perikles eingeführt war.[3]) Die ursprüngliche Höhe desselben lässt sich mit Sicherheit nicht mehr bestimmen, da die Analogie des Ekklesiastensoldes für einen Obol, unsere allerdings erst aus später Zeit stammenden Zeugnisse für zwei Obolen als die ursprüngliche Höhe des Richtersoldes sprechen.[4]) Eine Steigerung des Richter-

---

werden in der 3., 4., 5. und 7. Prytanie εἰς διωβελίαν gezahlt zusammen 15 Tal., 4787 Dr., $3\frac{1}{2}$ Ob.: C. I. A. I 188. Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Feste bei Boeckh St. d. Ath. 2, 11. 12. 17. Beloch im N. Rh. Mus. 39, 239 ff. hält die in den eben angeführten Inschriften erwähnte διωβελία für einen Beitrag zum Richtersold, den er auf Grund von Arist. Frösche 140 für diese Zeit auf zwei Obolen ansetzt. Aber v. 141: φεῦ· ὡς μέγα δύνασθον πανταχοῦ τὼ δύ' ὀβολώ bezieht sich doch wohl auf das Eintrittsgeld ins Theater und εἰς τὴν διωβολίαν Ἀθηναίᾳ Νίκῃ im C. I. A. I 189 a spricht gewiss nicht für die von Beloch beliebte Beziehung der Diobelie. Ueber das Theorikon s. Boeckh 1, 306 ff. Vergl. auch Fickelscherer de theoricis Atheniensium pecuniis. Diss. Leipzig 1877.

1) Vergl. z. B. Androt. bei Schol. z. Arist. Vög. 1541: τοῖς δὲ ἰοῦσι Πυθῶδε θεωροῖς τοὺς κωλακρέτας διδόναι ἐκ τῶν ναυκληρικῶν ἐφόδιον ἀργύρια καὶ εἰς ἄλλο ὅτι ἂν δέῃ ἀναλῶσαι.

2) Dem. 24, 97 zählt unter den Ausgaben für die διοίκησις τὰ εἰς τὰς ἐκκλησίας καὶ τὰς θυσίας καὶ τὴν βουλὴν καὶ τοὺς ἱππέας speciell auf. Arist. 24, 3 berechnet, dass es in der Blüthezeit des ersten athenischen Bundes in Athen 20,000 Soldempfänger gab.

3) S. Arist. pol. 2, 12, p. 56, 22 Bekker: τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς. Arist. 27, 3: ἐποίησε δὲ καὶ μισθοφόρα τὰ δικαστήρια Περικλῆς πρῶτος, ἀντιδημαγωγῶν πρὸς τὴν Κίμωνος εὐπορίαν. S. Plut. Per. 9.

4) Die Analogie des μισθὸς ἐκκλησιαστικός betont Boeckh St. d. Ath. 1, 328, der p. 328 ff. einen Obol als ursprünglichen Sold zu erweisen sucht. S. auch Pflug in d. Progr. v. Waldenburg 1876 p. 11 ff. Ein Zeugniss hierfür vermag ich mit Boeckh p. 329 in Arist. Wolk. 863 nicht zu erkennen. Schol. z. Arist. Wesp. 300: ἦν μὲν γὰρ ἄστατον τὸ τοῦ μισθοῦ. ποτὲ γὰρ διωβόλον ἦν, ἐγίνετο δὲ ἐπὶ Κλέωνος τριώβολον. Schol. z. Arist. Wesp. 88: ἐδίδοτο δὲ αὐτοῖς χρόνον μέν τινα δύο ὀβολοί, ὕστερον δὲ Κλέων στρατηγήσας τριώβολον ἐποίησε ἀκμάζοντος τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς Λακεδαιμονίους. Vergl. Schol. z. Arist. Vög. 1541. Fröschen 140. Fritzsche de mercede iudicum Rostock 1839 nimmt hiernach 2 Obolen an.

soldes auf drei Obolen erfolgtė 425/4 durch Kleon und auf dieser Höhe scheint sich derselbe das ganze 4. Jahrhundert hindurch erhalten zu haben.[1]) Eine einigermassen sichere Berechnung der Summe, welche jährlich für den Richtersold aufgewendet wurde, ist nicht möglich.[2])

Eine andere Form der Besoldung war der *μισθὸς βουλευτικός*, welcher höchst wahrscheinlich gleichfalls von Perikles eingeführt wurde.[3]) Derselbe betrug für den Tag eine Drachme, später 5 Obolen, und es ist anzunehmen, dass auch an den Tagen, an welchen der Rath keine Sitzung hielt, der Sold gezahlt wurde.[4]) Unter dieser Voraussetzung dürfte die jährliche Ausgabe für den Rathssold ungefähr 25—30 Talente betragen haben.

μισθὸς βουλευτικός.

1) Steigerung auf 3 Obolen durch Kleon: Schol. z. Arist. Wesp. 88, 300. Die chronologische Datierung bestimmt sich dadurch, dass in den Acharnern sich noch keine Anspielung auf diese Neuerung findet, während sie in den Rittern bereits besteht. S. Müller-Strübing Aristoph. p. 149 ff. Eine weitere Steigerung auf 4 Obolen hatte angenommen C. Wachsmuth im N. Rh. Mus. 34, 161 ff. auf Grund von Theopomp bei Poll. 9, 64, erklärt durch Phot. *τετρωβολίζων· τὸ δικαστικὸν τετρώβολον λαμβάνων. ἐγένετο γὰρ καὶ τοσοῦτόν ποτε.* Kock im N. Rh. Mus. 35, 488 ff. bezieht die Stelle des Theopomp mit Boeckh St. d. Ath. 1, 168. 378 b auf den Kriegersold. Ebenso Fränkel bei Boeckh[3] 2, p. 67, no. 437. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 1, 166, 39. Zu Aristoteles' Zeit betrug der Richtersold 3 Obolen: Arist. 62, 2. Wenn es von Kallikrates bei Zenob. 6, 29 (Suid. Phot. Diogenian. 8, 62) zur Erklärung des Sprichwortes *ὑπὲρ τὰ Καλλικράτους* heisst: *Ἀριστοτέλης δέ φησιν ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ Καλλικράτην τινὰ πρῶτον τῶν δικαστῶν τοὺς μισθοὺς εἰς ὑπερβολὴν αὐξῆσαι, ὅθεν καὶ τὴν παροιμίαν εἰρῆσθαι*, so ist das ein Irrthum. Zenob. bezieht sich auf Arist. 28, 3, wo von einer Steigerung der Diobelie durch Kallikrates die Rede ist.

2) Aristophanes' Berechnung von 150 Tal. jährlich in den Wesp. 661 ff., wo er 6000 Heliasten annimmt, die darnach alle 300 Tage im Jahre gesessen haben müssen, ist zu hoch, wenn auch das Vorhandensein von 6000 Heliasten in der Blüthezeit des ersten athenischen Bundes durch Arist. 24, 3 bezeugt wird.

3) Er war vorhanden in der Blüthezeit des zweiten athenischen Bundes: Arist. 24, 3. Ebenso 412/1: Thuk. 8, 69.

4) S. Hesych. *βουλῆς λαχεῖν· τὸ λαχεῖν βουλευτὴν καὶ δραχμὴν τῆς ἡμέρας λαβεῖν.* Arist. 62, 2: *εἶθ' ἡ βουλὴ* (nämlich *μισθοφορεῖ*) *πέντε ὀβολούς. τοῖς δὲ πρυτανεύουσιν εἰς σίτησιν* [*ὀβολός*, wie Blass die Lücke ergänzt *π*]*ροστίθεται* ⟦*δέκα προστίθενται*⟧. Dass täglich gezahlt wurde, scheinen Hesych. und ebenso Thuk. 8, 69: *ἔφερον δὲ αὐτοῖς τοῦ ὑπολοίπου χρόνου παντὸς* (nämlich *τὸν μισθὸν*) *αὐτοὶ καὶ ἐξιοῦσιν ἐδίδοσαν* zu bezeugen. Die *βουλεία* war ein besoldetes Amt und der Sold für dieselbe kann nicht mit dem Solde der Ekklesiasten verglichen werden.

μισθὸς ἐκκλησιαστικός.

Die Einführung des *μισθὸς ἐκκλησιαστικός*, der zuerst in der Höhe von einem Obol gezahlt wurde, geht auf Agyrrhios zurück und hat bald nach dem Jahre des Archon Eukleides stattgefunden. Bald darauf auf zwei Obolen erhöht, ist der Ekklesiastensold kurz vor der Aufführung der Ekklesiazusen des Aristophanes wieder durch Agyrrhios auf drei Obolen gesteigert. Im Verlaufe des 4. Jahrhunderts hat sodann noch eine weitere Steigerung stattgefunden, sodass zur Zeit des Aristoteles der *μισθὸς ἐκκλησιαστικός* in der *κυρία ἐκκλησία* 9 Obolen, in den übrigen Volksversammlungen eine Drachme betrug.[1]) Man scheint

1) Arist. 41, 3: *οὐ συλλεγομένων δ' εἰς τὴν ἐκκλησίαν* (nach der Verfassungsänderung unter dem Archon Eukleides), *ἀλλὰ πολλὰ σοφιζομένων τῶν πρυτάνεων, ὅπως προσιστῆται τὸ πλῆθος πρὸς τὴν ἐπικύρωσιν τῆς χειροτονίας, πρῶτον μὲν Ἀγύρριος ὀβολὸν ἐπόρισεν, μετὰ δὲ τοῦτον Ἡρακλείδης ὁ Κλαζομένιος ὁ βασιλεὺς ἐπικαλούμενος διώβολον, πάλιν δ' Ἀγύρριος τριώβολον.* Für Herakleides verweist Immisch in der Berl. phil. Wochenschr. 1891, p. 707/8 auf Plat. Ion 541 D, wo es heisst: *Ἀπολλόδωρον οὐ γιγνώσκεις τὸν Κυζικηνόν; ποῖον τοῦτον; ὃν Ἀθηναῖοι πολλάκις ἑαυτῶν στρατηγὸν ᾕρηνται ξένον ὄντα· καὶ Φανοσθένη τὸν Ἄνδριον καὶ Ἡρακλείδην τὸν Κλαζομένιον, οὓς ἥδε ἡ πόλις ξένους ὄντας, ἐνδειξαμένους ὅτι ἄξιοι λόγου εἰσί, καὶ εἰς στρατηγίας καὶ εἰς τὰς ἄλλας ἀρχὰς ἄγει.* Vergl. auch Athen. 11, 506 A. Ailian. verm. Gesch. 14, 5. Die Betheiligung des Agyrrhios an der Einführung oder Vermehrung des Ekklesiastensoldes bezeugt auch Arist. Ekkl. 183 ff. Dass derselbe kurz vor der Aufführung der Ekklesiazusen, die von Goetz (Acta phil. soc. Lips. ed. Ritschl 2, 335 ff.) auf 390, von Velsen (phil. Anz. 6, 392 ff.) auf 391 angesetzt wird, auf 3 Obolen gesteigert ist, lehrt Arist. Ekkl. 300 ff. Von seiner Zeit sagt Arist. 62, 2: *μισθοφοροῦσι δὲ πρῶτον [μὲν ὁ δῆμος] ταῖς μὲν ἄλλαις ἐκκλησίαις δραχμήν, τῇ δὲ κυρίᾳ ἐννέα ⟨ὀβολούς⟩.* Dass mit dieser Steigerung des *μισθὸς ἐκκλησιαστικός* das Zeugniss in der Append. Vatic. no. 411 paroemiogr. Goett. 1, 437: *ὀβολὸν εὗρε Παρνύτης* (mit Boeckh St. d. Ath. 1, 320 d nach Hesych. *Παρνόπη* zu schreiben)· *Καλλίστρατος Ἀθήνησι πολιτευσάμενος, ἐπικαλούμενος δὲ Παρνύτης, μισθὸν ἔταξε τοῖς δικασταῖς καὶ τοῖς ἐκκλησιασταῖς· ὅθεν σκωπτόντων αὐτὸν τῶν κωμικῶν εἰς παροιμίαν ἦλθε τὸ γελοῖον* in Verbindung zu bringen ist, ist ja immerhin möglich. Man müsste dann an den bekannten Staatsmann Kallistratos von Aphidna denken. Als Neffe des Agyrrhios würde er die Politik desselben fortgesetzt haben. Die Steigerung würde dann wohl zwischen 387 und 362 erfolgt sein. Freilich sagt Dem. 24, 135 von ihm: *καὶ ἐπ' ἐκείνῳ Καλλίστρατος δυνάμενος καὶ ἀδελφιδοῦς ὢν αὐτοῦ οὐκ ἐτίθει νόμους.* Rühl im N. Rh. Mus. 46, 459/60 bestreitet die Richtigkeit der Angabe bei Arist. Was in dem Beschlusse der in Eleusis stationierten Athener unter dem Archon Menekles (wohl 283 oder 282) für den *ταμίας τῶν σιτωνικῶν* mit den Worten: *πολλὴν σπουδὴν πεποίηται περὶ τὴν τοῦ σίτου δόσιν καὶ τῶν ἐκκλη(σ)ιαστικῶν τῶν διδομένων ἐπὶ τὸν σῖτον* (Ἐφ. ἀρχ. 1887, p. 187) gemeint ist, ist nicht klar.

für die Bestreitung der Kosten einer jeden Volksversammlung wenigstens im Anfange des 4. Jahrh. eine bestimmte Summe ausgesetzt zu haben. Waren die diese Summe repräsentierenden Marken ausgegeben, so erhielten die später Kommenden keinen Sold mehr.[1]) Eine einigermassen gesicherte Berechnung der jährlichen Ausgaben für den *μισθὸς ἐκκλησιαστικός* lässt sich nicht anstellen.

Andere Besoldungen.

Neben diesen drei Hauptarten des Soldes sind noch die Besoldungen der Beamten zu erwähnen, für welche der Grundsatz galt, dass keiner einen doppelten Sold beziehen dürfe.[2])

Spenden.

Einen weiteren Ausgabeposten für den Staat bildeten die Kosten für die Spenden, welche entweder dem ganzen Volke oder einzelnen Personen zugetheilt wurden. Als allgemeine Spenden an das Volk sind, wenn man von dem unter einem anderen Gesichtspunkte erörterten Theorikon absieht, nur die Getreidespenden zu erwähnen. Das Getreide wurde an das Volk entweder ganz umsonst, wohl besonders dann, wenn fremde Fürsten den Athenern Getreide geschenkt hatten, vertheilt oder es wurde aus einer durch freiwillige private Beiträge und durch Staatsmittel gebildeten Kasse von Staatswegen angekauft und gegen einen billigen Preis an die einzelnen Bürger abgegeben.[3]) Nur

---

1) S. Arist. Ekkl. 380 ff. 185 ff. Wuerz de mercede eccl. Atheniens. D. i. Berlin 1878, p. 35 ff. Die Besucher erhielten zunächst *σύμβολα*. S. Ekkl. 293 ff. Ueber diese *σύμβολα* s. Benndorf Zeitschr. f. d. östr. Gymn. 1875, p. 597/8 und Wuerz p. 36, 3.

2) Der Grundsatz *μὴ διχόθεν μισθοφορεῖν*: Dem. 24, 123. Dass verschiedene Aemter besoldet waren, bezeugt (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 3: *ὁπόσαι δ' εἰσὶν ἀρχαὶ μισθοφορίας ἕνεκα καὶ ὠφελείας εἰς τὸν οἶκον, ταύτας ζητεῖ ὁ δῆμος ἄρχειν.* Nach Arist. 24, 3 haben in der Blüthezeit des ersten athenischen Bundes ihre *τροφὴ ἀπὸ τῶν φόρων καὶ τῶν τελῶν καὶ τῶν συμμάχων* gehabt *ἀρχαὶ ἔνδημοι μὲν εἰς ἑπτακοσίους ἄνδρας, ὑπερόριοι δ' εἰς ἑπτακοσίους.* Ueber die Besoldung der Beamten vergl. S. 247. Sold des *ἐπίσκοπος*: Arist. Vög. 1025. Sold der *συνήγοροι* 1 Dr.: Arist. Wesp. 691 mit d. Schol. Sold der Unterbeamten: Dem. 19, 249. C. I. A. I 324: *μισθὸς ὑπογραμματεῖ Πυργίωνι Ὀτ(ρ)υνεῖ ΔΔΔ.* Sold der Gesandten im Betrage von 2 Dr.: Arist. Ach. 66. Die Inschriften sprechen nur von *ἐφόδια*: C. I. A. II 64. 89. 251. 366. S. Lex. Seguer. 296, 12: *πορεῖον· τὸ διδόμενον τοῖς πρεσβευταῖς ὑπὲρ τοῦ πορευθῆναι εἰς τὴν πρεσβείαν ὥσπερ ἐφόδιον.* Ebenso Et. M. u. d. W. S. über diese und noch andere Soldarten Boeckh St. d. Ath. 1, 336 ff.

3) Getreide ganz umsonst gespendet: Arist. Wesp. 715. Die Spenden fremder Fürsten s. bei Boeckh St. d. Ath. 1, 125 ff. mit den Ergänzungen

in dem letzteren Falle wurden die Staatsfinanzen in Mitleidenschaft gezogen.

Unterhaltung der Waisen.

Von den Spenden an einzelne sind zuerst die für die Waisen der im Kriege gefallenen Bürger zu erwähnen. Diese Waisen, deren es wegen der vielen Kriege eine bedeutende Anzahl gab, wurden bis zu ihrer Mündigkeit auf Staatskosten erzogen und dann mit einer *πανοπλία* ausgerüstet.[1])

Unterhaltung der ἀδύνατοι.

Die wohl ursprünglich nur für die im Kriege invalide gewordenen Bürger übliche Staatsunterstützung wurde später bei der zunehmenden Armuth in Athen auch auf diejenigen Gebrechlichen ausgedehnt, welche weniger als drei Minen im Vermögen hatten.[2]) Diese Unterstützung, welche prytanienweise nach vorgenommener Prüfung der Bedürftigkeit durch den Rath ausgetheilt wurde, scheint zuerst täglich einen Obol betragen zu haben und später auf zwei Obolen erhöht worden zu sein.[3])

---

von Fränkel bei Boeckh[3] 2, p. 25, no. 156 ff. C. I. A. II 311. 312. 314. Poll. 8, 103: *καὶ ἐν ταῖς σιτοδοσίαις ἐγίνοντο σίτου ἐπιγραφεῖς, ὡς Ἀντιφῶν.* Verkauf zu billigen Preisen: Dem. 34, 37. Freiwillige Gaben *εἰς τὴν σιτωνίαν τὴν ὑπὲρ τοῦ δήμου*: Dem. 34, 39. Kasse zum Getreideankauf: Dem. 20, 33. Ein solcher Getreideankauf von Staatswegen ist gemeint in dem in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. zu Ath. 5, 321 edierten Volksbeschluss.

1) S. Arist. pol. 2, 8, p. 41, 11 ff. Bekker. Plat. Menex. 249. Aischin. g. Ktes. 154. Grosse Anzahl der Waisen: Isokr. 8, 82.

2) Nach Plut. Sol. 31 geht auf Peisistratos zurück *ὁ νόμος ὁ τοὺς πηρωθέντας ἐν πολέμῳ δημοσίᾳ τρέφεσθαι κελεύων.* Dagegen ist der Sprecher von Lys. 24 offenbar nicht im Kriege invalide geworden. Denn diesen Umstand würde er in seiner Rede betont haben.

3) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 342 ff. Arist. 49, 4 berichtet: *δοκιμάζει δὲ καὶ τοὺς ἀδυνάτους ἡ βουλή· νόμος γάρ ἐστιν, ὃς κελεύει τοὺς ἐντὸς τριῶν μνῶν κεκτημένους καὶ τὸ σῶμα πεπηρωμένους, ὥστε μὴ δύνασθαι μηδὲν ἔργον ἐργάζεσθαι, δοκιμάζειν μὲν τὴν βουλήν, διδόναι δὲ δημοσίᾳ τροφὴν δύ' ὀβολοὺς ἑκάστῳ τῆς ἡμέρας· καὶ ταμίας ἐστὶν αὐτοῖς κληρωτός.* Vergl. auch Harp. *ἀδύνατοι·* (Suid. Hesych. in abgekürzter Fassung) *Αἰσχίνης ἐν τῷ κατὰ Τιμάρχου. οἱ ἐντὸς τριῶν μνῶν κεκτημένοι τὸ σῶμα πεπηρωμένον* (*τὸ δὲ σῶμα πεπηρωμένοι* Lex. Seguer.). *ἐλάμβανον δὲ οὗτοι δοκιμασθέντες ὑπὸ τῆς βουλῆς δύο ὀβολοὺς τῆς ἡμέρας ἑκάστης ἢ ὀβολόν, ὥς φησιν Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ, ὡς δὲ Φιλόχορός φησιν ἐννέα δραχμὰς κατὰ μῆνα. ἔστι δὲ καὶ λόγος τις ὡς Λυσίου περὶ τοῦ ἀδυνάτου, ἐν ᾧ ὡς ὀβολὸν λαμβάνοντος* (Lys. 24, 13. 26) *μέμνηται.* In dem Lex. Seguer. 345, 15 ff. bestimmt Lys. (s. 24, 13. 26) die Höhe der Unterstützung auf einen, Aristot. auf zwei, Philochor. auf fünf Obolen. Die im Texte angegebenen Zahlen scheinen mir die wahrscheinlichsten zu sein. Ueber die Angaben des Phi-

Zu den Spenden an einzelne sind endlich auch diejenigen Ehrengeschenke zu rechnen, welche vom Staate entweder direct in baarem Gelde oder indirect durch dauernde oder vorübergehende Speisung im Prytaneion, durch Verleihung von goldenen Ehrenkränzen, durch Errichtung von Statuen gegeben wurden.[1]

Ehrengeschenke.

Auch die Kosten für die Aufzeichnung der Volksbeschlüsse auf Stein und für die Aufstellung derselben, welche bei den einzelnen Inschriften zwischen 10 bis 60 Drachmen schwankten, bildeten einen jährlichen Ausgabeposten.[2]

Kosten für die Aufzeichnung von Urkunden.

Nicht unbedeutende Kosten verursachte ferner die Unterhaltung und Ergänzung der Staatssklaven und unter ihnen besonders der 1200 skythischen Bogenschützen.[3]

Unterhaltung der Staatssklaven.

Auch für den Krieg musste schon während der Friedenszeit Vorsorge getragen und dem entsprechend für Kriegszwecke Geld aufgewendet werden.[4] Als solche Ausgaben sind zu bezeichnen die Kosten für die Unterhaltung der Reiterei, welche jährlich gegen 40 Talente betrugen, für die Besoldung der Bemannung der Paralos und auch wohl der übrigen Botenschiffe[5], für die

Ausgaben für Kriegszwecke im Frieden.

---

loch. s. Boeckh St. d. Ath. 1, 345. Die prytanienweise Vertheilung: Aischin. g. Tim. 104. Hullemann quaest. graecae II p. 1 ff. nimmt bis auf die Zeit des Aristoteles einen täglichen Sold von 2 Obolen an und lässt dann eine monatliche Vertheilung eintreten.

1) Gaben in baarem Gelde: Aischin. g. Ktes. 187. Dem. 20, 115. Plut. Arist. 27. Speisung der Prytanen im Tholos: Harp. θόλος, vielleicht auch anderer Beamten: Dem. 19, 190. Ueber die Speisung im Prytaneion s. R. Schoell im Herm. 6, 14 ff. Arist. 24, 3 nennt unter denen, welche ἀπὸ τῶν κοινῶν unterhalten wurden, auch πρυτανεῖον. Verleihung von goldenen Ehrenkränzen: Seeurk. XIV a 195 ff., p. 463 = C. I. A. II 809 a, 190 ff. Errichtung von Statuen: Dem. 20, 70. Aischin. g. Ktes. 243. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 347 ff.

2) Vergl. R. Schoene griech. Reliefs 18 ff., dessen Angaben aber durch Hartel Stud. üb. att. Staatsrecht u. Urkundenwesen 140 ff. modificiert werden. Vergl. auch Fränkel bei Boeckh St. d. Ath.[3] 2, p. 34, n. 204.

3) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 290 ff.

4) Die hierfür aufgewendeten Gelder sind nach meiner Ansicht τὰ στρατιωτικὰ χρήματα, aus denen 347/6 die Apodekten einen Vorschuss machen: Dittenberger Syll. 101, auf die 349/8 das Geld εἰς τὴ(ν πα)ράληψιν τοῦ σίτου angewiesen wird: C. I. A. II 108.

5) τὰ εἰς τοὺς ἱππέας (Dem. 24, 97) betrugen nach Xen. Hipparch. 1, 19 fast 40 Tal. jährlich. Im Jahre 410/9 wird von den Schatzmeistern der Athene an die Hellenotamien als ἵππιος σῖτος in 4 Prytanien über 16 Tal. gezahlt: C. I. A. I 188. Vergl. auch II 612. Von der Bemannung

Beschaffung von Kriegsmaterial, für die Ergänzung der Flotte, für die Instandhaltung der Mauern und Festungswerke.[1])

Instandhaltung der öffentlichen Bauwerke.

Ebenso muss auch eine bestimmte Summe alljährlich für die Instandhaltung der übrigen öffentlichen Bauwerke und Strassen verausgabt sein.[2])

Ausserordentliche Ausgaben.

Dagegen gehören zu den ausserordentlichen Ausgaben die Kosten für die Neubauten, welche sowohl unter der Staatsleitung des Perikles, wie auch unter der Finanzverwaltung des Lykurgos dem Staate sehr bedeutende Summen gekostet haben.[3])

Kriegskosten.

Die grössten ausserordentlichen Ausgaben erwuchsen dem Staate natürlich bei der Führung eines Krieges. Der Sold, die Verpflegung, die Ausrüstung der Flotte, die Beschaffung von Kriegsmaterial verzehrten grosse Summen, welche sich nach der Stärke der jedesmaligen mobilen Kriegsmacht bestimmten.[4]) Als Beispiele, nach denen man sich einen Begriff von der Höhe der

---

der Paralos, die aus freien Athenern bestand (Thuk. 8, 73), erhielt jeder täglich 4 Obolen: Harp. *Πάραλος* = Suid. *Πάραλος* 2. Art. Andere heilige Trieren waren die Salaminia (Thuk. 3, 33. 77; 6, 53) und später Ammonias, Antigonis, Demetrias, Ptolemais. Philoch. im Lex. Cantabr. 676. Ueber die heiligen Trieren vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 339 ff. Seeurk. 76 ff. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 8, 168 ff. Ueber weitere militärische und polizeiliche Ausgaben in der Blüthezeit des ersten athenischen Bundes s. Arist. 24, 3.

1) Ueber die Beschaffung von Kriegsmaterial s. Pseudoplut. vit. Lyc. 3, 5. C. I. A. I 32: *ἐπειδὰν δὲ ἀποδεδομένα ᾖ τοῖς θεοῖς (τὰ χρ)ήματα ἐς τὸ νεώριον καὶ τὰ τείχη τοῖς περιοῦσι χρῆσθαι χρήμασ(ιν).* Arist. in den Daitaleis bei Suid. *ἀναλίσκειν. εἰς τὰς τριήρεις δεῖν ἀναλοῦν ταῦτα καὶ τὰ τείχη, — εἰς οἷ' ἀνάλουν οἱ πρὸ τοῦ τὰ χρήματα.* Vergl. Arist. 46, 1.

2) In einem Volksbeschlusse des Jahres 320/19 werden die Agoranomen beauftragt, in Vertretung der Astynomen für die Herrichtung der Feststrasse zum Tempel des Zeus Soter und des Dionysos und in ihrer eigenen Amtsthätigkeit für die Pflasterung des Marktes und für die Herrichtung des Agoranomion im Peiraieus Sorge zu tragen. *τὸ δ' ἀνάλωμα εἶναι εἰς ταῦτα ἐκ τοῦ ἀργυρίου, ου οἱ ἀγορανόμοι διαχειρίζουσιν*: Dittenberger Syll. 337. Vergl. auch Arist. 50, 1: *κληροῦνται δὲ καὶ ἱερῶν ἐπισκευασταὶ δέκα ἄνδρες, οἳ λαμβάνοντες τριάκοντα μνᾶς παρὰ τῶν ἀποδεκτῶν ἐπισκευάζουσιν τὰ μάλιστα δεόμενα τῶν ἱερῶν.*

3) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 281 ff. Ueber die Bauthätigkeit unter der Staatsleitung des Perikles vergl. E. Curtius Stadtgeschichte von Athen 138 ff., unter der des Lykurgos E. Curtius a. a. O. 213 ff., C. Curtius im Phil. 24, 260 ff.

4) Ueber den Sold und das Verpflegungsgeld s. Boeckh St. d. Ath. 1, 377 ff., über die Kosten der Ausrüstung und des Kriegsmaterials 1, 397 ff.

Kriegskosten machen kann, erwähne ich, dass die Unterhaltung der Mannschaft einer Triere monatlich 30—40 Minen kostete, dass die Kriegskosten für den neunmonatlichen samischen Krieg auf 1000 resp. 1200, die für die zwei Jahre und einige Monate dauernde Belagerung von Potidaia auf 2000 resp. 2400 Talente berechnet werden.[1])

C. Die Einnahmen.

Auch die Einnahmen des athenischen Staates zerfielen ebenso wie die Ausgaben in ordentliche und ausserordentliche und jede dieser beiden Kategorien wieder in die zwei Unterabtheilungen der directen und indirecten.

Ordentliche directe Einnahmen.

1) τέλη.

Die Hauptquelle der ordentlichen directen Einnahmen bildeten die *τέλη*, eine Bezeichnung, welche die Zölle und Steuern umfasst.

a) πεντηκοστή.

Von den Zöllen ist zuerst die *πεντηκοστή* zu erwähnen, welche in der Höhe von 2% des Werthes von allen Handelsartikeln, welche in den athenischen Hafen eingeführt und aus demselben ausgeführt wurden, erhoben wurde.[2]) Die Verzollung

---

1) Tissaphernes zahlte den Spartanern im peloponnesischen Kriege für ein Schiff 36 Minen (Thuk. 8, 29), während er nur 30 Minen zu zahlen brauchte: Xen. Hell. 1, 5, 5. Dem. 4, 28 rechnet als monatliches *σιτηρέσιον* für eine Triere 20 Minen, wozu noch eine gleiche Summe für den *μισθός* hinzukommt. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 381/2. Die Kriegskosten für den 9monatlichen (Thuk. 1, 117) samischen Krieg: Isokr. 15, 111. Nep. Timoth. 1, C. I. A. I 177 scheinen 1276 Talente für diesen Krieg von dem Tempelschatze entliehen zu sein. Die gesammten Kriegskosten vielleicht noch höher: Busolt im N. Rh. Mus. 38, 309. Die Kriegskosten für die Belagerung von Potidaia 2000 Talente: Thuk. 2, 70, 2400: Isokr. 15, 113.

2) S. Lex. Seguer. 297, 22 ff.: *τῶν εἰσαγομένων εἰς τὸν Πειραιᾶ φορτίων καὶ ἀνδραπόδων ἐκ τῆς ἀλλοδαπῆς πεντηκοστὴν ἐτέλουν οἱ ἔμποροι. καὶ τοῦτο ἐκαλεῖτο πεντηκοστεύεσθαι.* Ebenso Et. M. *πεντηκοστευόμενον.* Verzollung des eingeführten Getreides: (Dem.) 58, 27, von Kleidern und Trinkgeschirren: Dem. 21, 133, des aus Keos eingeführten Röthels: C. I. A. II 546. Verzollung der Ausfuhr ergiebt sich aus Dem. 34, 7 und aus der Abrechnung der delischen Amphiktyonen bei Boeckh St. d. Ath. 2, 95 = C. I. A. II 814, wo selbst die *πεντηκοστή* von den zu einer athenischen Theorie gehörigen, nach Delos ausgeführten Opferstieren verrechnet wird. Ueber die *πεντηκοστή* vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 425 ff. Beloch im N. Rh. Mus. 39, 47 ff. nimmt auf Grund von (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 17 an, dass der Ein- und Ausfuhrzoll im archidamischen Kriege eine *ἑκατοστή* war, da (Xen.) den Betrag der *πεντηκοστή* nicht erwähnt. Noch im Verlaufe des

erfolgte, wie es scheint, beim Ein- und Ausladen, und die jährliche Pachtsumme, welche für diesen Zoll bezahlt wurde, wird uns einmal auf 36 Talente angegeben, eine Summe, welche uns berechtigt, den Werth der Ein- und Ausfuhr auf ungefähr 2000 Talente anzusetzen.[1]) Ueber die Verzollung der Ein- und Ausfuhr zu Lande besitzen wir keine bestimmten Angaben.

b) ἐλλιμένιον. Mit Sicherheit lässt sich auch nicht bestimmen, wie hoch sich der als *ἐλλιμένιον* bezeichnete Zoll belief und wofür er erlegt wurde, wenn auch die Vermuthung Boeckhs, derselbe sei für die Benutzung des Hafens erhoben worden, viel Wahrscheinlichkeit für sich hat.[2])

c) δεκάτη. Die *δεκάτη* ist nachweisbar für gewisse Zeiten als Sundzoll, welcher in der Höhe von 10% des Frachtwerkes von denjenigen Schiffen erhoben wurde, welche die Strasse von Byzanz passierten. Ausser dieser muss es noch eine andere *δεκάτη* gegeben haben, über deren Charakter sich aber nichts Bestimmtes sagen lässt.[3])

Krieges sei sie in die *πεντηκοστή* verwandelt. Boeckh 1, 432 ff. identificiert die *ἑκατοστή* bei (Xen.) mit dem *ἐλλιμένιον*.

1) Die Verzollung erfolgte beim Ausladen: Dem. 35, 29, und also auch wohl beim Einladen. Andokides (v. d. Myst. 133/4) zahlte eine jährliche Pacht von 36 Tal., welche eine Ein- und Ausfuhr von 1800 Tal. repräsentieren, wozu dann noch eine weitere Summe zur Bestreitung der Verwaltungskosten und für den Gewinn zu rechnen ist.

2) Lex. Seguer. 251, 30: *ἐλλιμενισταί· οἱ ἐν τοῖς λιμέσι τελῶναι.* Arist. Wesp. 659 rechnet *λιμένας* mit unter die Einkünfte. Poll. 8, 132 und Aristoph. bei Poll. 9, 31 machen die Sache nicht klar. Eupol. bei Poll. 9, 30: *ἐλλιμένιον δοῦναι πρὶν εἰσβῆναί σε δεῖ* scheint das *ἐλλιμένιον* als Einschiffungszoll zu bezeichnen, womit das C. I. A. I 35, Z. 7; 34, Z. 12 erwähnte *ἐπιβατικόν* zu vergleichen ist. S. Wachsmuth d. St. Ath. 2, 1, 153, 1. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 431 ff.

3) S. Lex. Seguer. 185, 21: *δεκάτη καὶ εἰκοστή· οἱ Ἀθηναῖοι ἐκ τῶν νησιωτῶν ταῦτα ἐλάμβανον.* Harp. *δεκατευτάς.* Poll. 9, 28/9. Xen. Hell. 1, 1, 22 berichtet aus dem Jahre 411 von Alkibiades und den übrigen athenischen Strategen: *ἐντεῦθεν δ' ἀφικόμενοι τῆς Καλχηδονίας εἰς Χρυσόπολιν ἐτείχισαν αὐτὴν καὶ δεκατευτήριον κατεσκεύασαν ἐν αὐτῇ καὶ τὴν δεκάτην ἐξέλεγον τῶν ἐκ τοῦ Πόντου πλοίων.* Wiedereingerichtet wurde die *δεκάτη* durch Thrasybulos um 390: Xen. Hell. 4, 8, 27. 31. Dem. 20, 60. Die Einrichtung der *δεκάτη* durch Alkibiades war nach Polyb. 4, 44, 4 die erste. Die im zweiten Volksbeschluss für Methone, C. I. A. I 40, erörterten Verhältnisse und die dort erwähnten *Ἑλλησποντοφύλακες* können also mit der *δεκάτη* nichts zu schaffen haben. Ich beziehe sie jetzt mit Kirchhoff in den Sitzungsber. d. Berl. Ak. 1888, 1179 ff. auf eine vorübergehende Ge-

Das *ἐπώνιον* ist eine Kaufsteuer, welche von dem Käufer bei allen Käufen an den Fiscus zu zahlen war. Die Höhe desselben war nicht immer dieselbe. Da aber zu verschiedenen Zeiten der Einheitssatz des *ἐπώνιον* 1% betragen zu haben scheint, so wird man dasselbe vielleicht mit der *ἑκατοστή* identificieren dürfen, über deren Bedeutung wir nichts Näheres wissen.[1]

d) *ἐπώνιον.*

Von ähnlicher Beschaffenheit wie das *ἐπώνιον* war diejenige Steuer, welche entweder am Thore oder auf dem Markte von den nach Athen zum Verkaufe gebrachten Waaren erhoben wurde. Dieselbe war je nach der Verschiedenheit der Waare verschieden.[2]

e) *διαπύλιον.*

---

treidesperre. Auch Dunckers Vermuthung (Abhandl. z. griech. Gesch. 160 ff.), die *δεκάτη* sei bei der Expedition des Perikles in den Pontos eingerichtet, wird damit hinfällig. Ueber den Charakter der in einem Volksbeschluss des Jahres 435/4 erwähnten *δεκάτη* lässt sich nichts Bestimmtes sagen. S. C. I. A. I 32.

1) S. Lex. Seguer. 255, 1: *ἐπώνια μὲν τὰ ἐπὶ τῇ ὠνῇ προσκαταβαλλόμενα, ὥσπερ ἑκατοσταί τινες.* Vergl. Poll. 7, 15. Arist. Wesp. 658 erwähnt als Einnahmequelle *τὰς πολλὰς ἑκατοστάς,* weil sie bei den verschiedenen Käufen gezahlt wurden. Die *ἑκατοστὴ ἡ ἐν Πειραιεῖ* bei (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 17 war schwerlich eine solche Kaufsteuer. Köhler in den Ber. der Berl. Ak. 1865, p. 541 ff. hat das *ἐπώνιον* nach den Angaben in den Verzeichnissen der vom Staate eingezogenen und von den Poleten verkauften Güter (s. C. I. A. I 274—281. IV 3, 277 c, p. 177) berechnet zu 1 Ob. für eine Kaufsumme von 1—4 Dr., zu 3 Ob. für eine von 5—50 Dr., zu 1 Dr. für eine von 50—100 Dr. In den ersten Jahrzehnten nach Eukleides werden in einem solchen Verzeichnisse von einer Summe von 410 Dr. 9 Dr., d. i. also eine *πεντηκοστή*, als *ἐπώνιον* verrechnet. S. Köhler a. a. O. p. 546 ff. = C. I. A. II 777. Dagegen findet sich C. I. A. II 784—788 die *ἑκατοστή* aus verkauften Grundstücken, von der Köhler zu C. I. A. II 784 auf Grund von C. I. A. II 721 A, col. I 10—12 annimmt, dass sie an eine Tempelkasse gezahlt wurde. Nothwendig ist diese Annahme aber nicht, da die citierte Inschrift einen sichern Schluss nicht gestattet. Die *πέμπτη* bei Harp. *ἐπώνια* (ebenso Suid. Et. M.) ist nur eine Vermuthung. Vergl. über das *ἐπώνιον* Thumser de civium Atheniensium muneribus Wien 1880 p. 8 ff., wo mit Recht die Annahme von Büchsenschütz Besitz und Erwerb 557, 4, der unter der *ἑκατοστή* auf Grund von Theophrast. bei Stob. Flor. 44, 22 eine Art von gerichtlicher Caution versteht, widerlegt ist.

2) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 438 ff. Hesych. *διαπύλιον· τέλος τι παρ' Ἀθηναίοις οὕτως ἐκαλεῖτο.* Dikaiopolis erbittet sich in den Ach. 896 von dem Boioter einen Aal als *ἀγορᾶς τέλος*, wozu der Schol. bemerkt: *ἔθος ἦν τὸ παλαιόν, ὡς καὶ μέχρι τοῦ νῦν, τοὺς ἐν τῇ ἀγορᾷ πιπράσκοντας τέλος διδόναι τοῖς λογισταῖς.* Vergl. Schol. z. 723. Eine Verschiedenheit der Steuer

f) *μετοίκιον.* Von den persönlichen Steuern gewährte das *μετοίκιον*, das Schutzgeld der Metoiken, die bedeutendste Einnahme. Dasselbe betrug für den Mann 12 Drachmen jährlich, für die Frau, welche aber nur zahlte, solange ihre Söhne unmündig waren, 6 Drachmen. Unter der Voraussetzung des Vorhandenseins von 10,000 Metoiken, welche im J. 309 thatsächlich vorhanden waren, ergiebt das *μετοίκιον* eine jährliche Gesammteinnahme von 20 Talenten.[1])

g) *ξενικὸν τέλος.* Die Erlegung des Schutzgeldes gewährte den Metoiken noch nicht das Recht, auf dem Markte Handel zu treiben, welches ihnen vielmehr durch ein solonisches, von Aristophon erneuertes Gesetz verboten war. Erst durch die Bezahlung einer besonderen Marktsteuer konnten sie sich dieses Recht erwerben.[2])

h) *πορνικὸν τέλος.* Zum Schluss ist endlich noch das *πορνικὸν τέλος* zu erwähnen, dessen Höhe für die einzelnen Huren von den Agoranomen festgesetzt zu sein scheint.[3])

Zollpächter. Die Einnahme der Zölle und Steuern bewirkte der Staat nicht direct durch seine eigenen Organe, sondern er verpachtete dieselben gegen eine bestimmte jährliche Pachtsumme an Zollpächter[4]), welche während des Pachtjahres vom Kriegsdienste

---

bei den einzelnen Waaren ergiebt sich aus dem Schol. z. Il. 21, 203: *καὶ ἐν τῷ ἀγορανομικῷ δὲ νόμῳ Ἀθηναίων διέσταλται ἰχθύων καὶ ἐγχελύων τέλη* und aus der Geschichte des Bauern Leukon (über den eigentlichen Sinn dieser Erzählung s. Boeckh a. a. O.), der Schläuche mit Honig einführte, und *κριθὰς οὖν τοῖς φορμοῖς ἐμβαλών, ὡς ὑπὲρ κριθῶν ὀλίγον εἰσπραχθησόμενος τέλος, ἐκόμιζε*: Zenob. 1, 74.

1) S. Is. bei Harp. *μετοίκιον* — *Ἰσαῖος ὑποσημαίνει, ὅτι ὁ μὲν ἀνὴρ δώδεκα δραχμὰς ἐτέλει μετοίκιον, ἡ δὲ γυνὴ ἓξ καὶ ὅτι τοῦ υἱοῦ τελοῦντος ἡ μήτηρ οὐκ ἐτέλει· μὴ τελοῦντος δ' ἐκείνου αὐτὴ τελεῖ.* Ueber das einzelne s. p. 198. 309 waren 10,000 Metoiken vorhanden: Ath. 6, 272 B.

2) Das solonische Gesetz s. bei Dem. 57, 31. 32. Vergl. Schaefer Dem. 1[1], 124. Ueber die Marktsteuer s. Dem. 57, 34: *ἀλλ' εἰ μὲν ξένη ἦν, τὰ τέλη ἐξετάσαντας τὰ ἐν τῇ ἀγορᾷ (προσῆκε μαρτυρεῖν), εἰ ξενικὰ ἐτέλει καὶ ποδαπὴ ἦν ἐπιδεικνύντας.* Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 449.

3) S. Aischin. g. Tim. 119. Die unwahrscheinliche Angabe des Suid. *διάγραμμα τὸ μίσθωμα· διέγραφον γὰρ οἱ ἀγορανόμοι, ὅσον ἔδει λαμβάνειν τὴν ἑταίραν ἑκάστην* hat Boeckh St. d. Ath. 1, 450 mit grosser Wahrscheinlichkeit so, wie es im Text geschehen ist, gedeutet.

4) S. über die Zollpächter Boeckh St. d. Ath. 1, 451 ff. Die *τελῶναι* wurden je nach ihrem Verhältnisse zum Staat oder zu denen, die etwas zu verzollen hatten, entweder als Pächter, z. B. *πορνοτελῶναι*, oder als Einnehmer, z. B. *πεντηκοστολόγοι*, bezeichnet. S. Poll. 9, 28 ff. Mit Beziehung auf die verschiedenen Arten der Zölle werden genannt *πεντηκοστολόγοι*:

befreit waren.[1]) Da die Pachtsummen meistens eine bedeutende Höhe erreichten, so waren es regelmässig Gesellschaften, welche die Gefälle von dem Staate pachteten. Zu einer solchen Gesellschaft, an deren Spitze ein Generalpächter stand, gehörten die Pächter, Bürgen und Einnehmer, welche wohl alle in höherem oder geringerem Umfange an den Erträgnissen der Pacht betheiligt waren.[2]) Die Pächter der *πεντηκοστή* führten Buch über die Ladung der ein- und auslaufenden Schiffe, und es stand ihnen das Recht der Zollvisitation zu.[3]) Der Versuch zu schmuggeln wurde mit Wegnahme der unverzollten Waaren bestraft, dann aber auch wohl noch in der Form einer Phasis vor Gericht gebracht.[4])

2) Pachtgelder.

Die zweite ordentliche directe Einnahmequelle des Staates bildete derjenige Ertrag, welcher aus der Verpachtung der laureotischen Bergwerke und der dem Staate gehörigen Grundstücke und Häuser gewonnen wurde.[5])

a) von den Bergwerken.

Den bedeutendsten Ertrag innerhalb des Gebietes dieser Einnahmequelle lieferten die Silberbergwerke von Laureion. Das Recht, innerhalb des Bergwerkbezirkes einen bestimmten Raum abzubauen, wurde vom Staate verkauft. Den so erworbenen Raum behielt der Käufer in Erbpacht, wofür er den 24. Theil der jährlichen Ausbeute als fortwährende Abgabe an den Staat entrichtete, und er konnte denselben durch Verkauf oder Vererbung auf einen Dritten übertragen.[6])

Dem. 21, 133; 34, 7, *ἐλλιμενισταί*: Lex. Seguer. 251, 30, *εἰκοστολόγοι*: Arist. Frösche 363, *δεκατηλόγοι*: Poll. 9, 29. Harp. *δεκατευτάς*, Pächter des *διαπύλιον*: Zenob. 1, 74, Pächter des *μετοίκιον*: Harp. *μετοίκιον*, *πορνοτελῶναι*: Aischin. g. Tim. 119. Philonid. bei Poll. 9, 29; 7, 202.

1) Die Zollpächter standen in einem schlechten Ruf: Poll. 9, 32. Freiheit derselben vom Kriegsdienst: (Dem.) 59, 27.

2) Ueber eine solche Pachtgesellschaft mit einem *ἀρχώνης* an der Spitze s. Andok. v. d. Myst. 133/4. Ueber die Eintheilung in *τελῶναι*, *ἐγγυηταί* und *ἐκλέγοντες* s. Dem. 24, 144.

3) S. Dem. 34, 7; 21, 133.

4) Wegnahme der eingeschmuggelten Waaren durch die Zollpächter: Zenob. 1, 74. *Φάσις* gegen die Schmuggeler: Poll. 8, 47.

5) S. Boeckh kl. Schr. 5, 1 ff. St. d. Ath. 1, 413 ff.

6) S. Boeckh kl. Schr. 5, 32 ff. J. H. Hansen de metallis att. Comment. prior. D. i. Strassburg 1885. Der Verkauf des Muthungsrechtes einer neuen Grube ergiebt sich aus Dem. 37, 37, vergl. Arist. 47, 2 und daraus Harp. *πωληταί*. Die 100 Talente, welche Themistokles zum Bau der Flotte benutzte, waren das Einkommen aus dem Verkauf des Muthungsrechtes

b) *von Grundstücken.*

Da der Staat die Gewohnheit hatte, die eingezogenen Güter zu verkaufen, so kann das Eigenthum desselben an Grundstücken nicht bedeutend gewesen sein. Was davon vorhanden war, wurde gleichfalls verpachtet. Ebenso wurde es auch mit dem Tempelbesitz gemacht, dessen Ertrag mit für die heilige Verwaltung verwendet wurde.[1])

c) *von Häusern.*

Ebenso wenig bedeutend kann die Einnahme aus dem Miethzins der dem Staate gehörigen Häuser und Gebäude gewesen sein, zu denen auch das Theater zu rechnen ist.[2])

3) *Succumbenz- und Strafgelder.*

Die dritte Classe der ordentlichen directen Staatseinnahmen bildeten die Succumbenz- und Strafgelder.[3]) Die Succumbenzgelder, welche fast bei allen privaten und öffentlichen Rechtshändeln gezahlt wurden, standen entweder in einem gewissen Verhältniss zu dem Werthe des Klagobjectes oder bestanden in einer feststehenden Geldsumme, welche für die Anhängigmachung der Klage bezahlt wurde.[4]) Die Strafgelder flossen aus den

---

der neu entdeckten Bergwerke von Maroneia: Arist. 22, 7. Maroneia in Attika: Dem. 37, 4. Harp. u. d. W. Ueber die jährliche Abgabe s. Suid. *ἀγράφου μετάλλου δίκη. οἱ τὰ ἀργύρεια μέταλλα ἐργαζόμενοι ὅπου βούλοιντο καινοῦ ἔργου ἄρξασθαι φανερὸν ἐποιοῦντο τοῖς ἐπ' ἐκείνοις τεταγμένοις ὑπὸ τοῦ δήμου καὶ ἀπεγράφοντο τοῦ τελεῖν ἕνεκα τῷ δήμῳ εἰκοστὴν τετάρτην τοῦ καινοῦ μετάλλου.* S. Harp. *ἀπονομή.* Das Recht des Verkaufs und demnach auch der Vererbung ergiebt sich aus Aischin. g. Tim. 101. C. I. A. II 780—783 enthalten Fragmente von Abgrenzungen der einzelnen Minen.

1) Arist. Wesp. 658 ff. erwähnt als Einnahmen des Staates neben den *τέλη* und *μέταλλα* auch *μισθούς.* S. Arist. 47, 2. 4. Den Verkauf der Einnahme bestimmter, dem Staate gehöriger Fruchtzehnten erwähnt Andok. v. d. Myst. 92. Verpachtete athenische Staatsländereien im Gebiete von Chalkis bei Ailian. verm. Gesch. 6, 1. *Μισθώσεις* von eingezogenen Grundstücken: C. I. A. IV 3, 277a, p. 177. Ueber die Verwendung des Ertrages aus dem Tempelbesitz s. Harp. *ἀπὸ μισθωμάτων.*

2) Vermiethung von Häusern, die dem Staate gehören, bezeugt Xen. v. d. Eink. 4, 19.

3) Der 10. Theil der Strafgelder gehörte in einzelnen Fällen der Athene. Vergl. das Gesetz bei Dem. 43, 71. Andok. v. d. Myst. 96. Xen. Hell. 1, 7, 10. Pseudoplut. vit. Antiph. 27 p. 1016 Didot. Die Schuldner wurden dann mit $^9/_{10}$ bei den Praktoren, mit $^1/_{10}$ bei den Schatzmeistern der Göttin eingeschrieben. Auch die Einschreibung der dem Staate schuldigen Gelder erfolgte auf einer Tafel, die im Tempel der Athene auf der Akropolis aufbewahrt wurde. S. (Dem.) 25, 70; 58, 48. Harp. = Suid. *ψευδεγγραφή.* Suid. *ψευδέγγραφος δίκη.* Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 509.

4) Ueber die erste Art der Gerichtsgelder, die *πρυτανεῖα*, s. Poll. 8, 38, über die zweite, die *παράστασις*, Arist. 59, 3. Poll. 8, 39. Phot. *παράστα-*

Geldstrafen, welche der Kläger zu zahlen hatte, wenn er entweder eine öffentliche Klage aufgab oder bei der Abstimmung nicht den 5. Theil der Stimmen erhielt oder bestimmte Processe überhaupt verlor, und aus den Bussen der Beklagten in öffentlichen Rechtshändeln, welche entweder in bestimmten, vom Gerichte festgesetzten Geldstrafen oder bei erkannter Güterconfiscation in der Einziehung des Vermögens bestand. Zu dieser Classe von Einnahmen zu rechnen sind endlich auch noch die vom Rathe oder von den Beamten auferlegten ἐπιβολαί.[1])

Wer die dem Staate schuldigen Gelder, sei es, dass es Pacht- oder Gerichts- oder anderweitige Staatsgelder waren, nicht an dem festgesetzten Zahlungstermin zahlte, wurde Staatsschuldner und verfiel eo ipso in die diesem eigenthümliche Atimie.[2]) Zugleich wurde seine Schuld verdoppelt, und der Staat machte sich aus den verkauften Gütern des Schuldners bezahlt.[3]) Uebrigens konnte der Staat auch sofort, nachdem

Staatsschuldner.

σις. Einkünfte ἀπὸ δικαστηρίων bei Thuk. 6, 91. Arist. Wesp. 659 rechnet πρυτανεῖα zu den öffentlichen Einnahmen.

1) Die Geldstrafe des Klägers, wenn er nicht den 5. Theil der Stimmen erhielt, betrug in öffentlichen Rechtshändeln 1000 Dr.: Poll. 8, 53, — ebenso viel wenn er eine öffentliche Klage fallen liess —, während in Privatklagen die Epobelie an den Beklagten gezahlt werden musste. Harp. ἐπωβελία. Dem Staate verfiel auch die eine Art der παρακαταβολή, die der Kläger mit $1/5$ des Werthes des Klagobjectes zu erlegen hatte, wenn er vom Staate eingezogene Güter in Anspruch nahm. S. Poll. 8, 39. Phot. παρακαταβολή 2. Art. Ueber die Bussen s. Boeckh St. d. Ath. 1, 488 ff., über die Einziehung des Vermögens denselben 1, 516 ff. Arist. Wesp. 659 rechnet δημιόπρατα unter die öffentlichen Einnahmen. Ueber die ἐπιβολαί s. Siegfried de multa quae ἐπιβολή dicitur. Diss. inaug. Berlin 1876, p. 69 ff.

2) Die Zahlung der Pachtsummen für die Zölle erfolgte κατὰ πρυτανείαν: (Dem.) 59, 27. Vergl. Arist. 47, 2 ff. über die Thätigkeit der Poleten. Die Poleten verfertigten Zahlungslisten für die einzelnen Prytanien. Hauptzahlungstermin war die 9. Prytanie. Der Preis für ein vom Staate gekauftes Haus war in 5, für ein Grundstück in 10 Jahren zu zahlen. Bei Geldstrafen wurde man Staatsschuldner, wenn man nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach der Verurtheilung wohl gewöhnlich bis zur 9. Prytanie bezahlte: (Dem.) 59, 6/7, bei Injurienklagen nach dem Gesetze bei Dem. 21, 47. Aischin. g. Tim. 16 am 11. Tage. S. (Dem.) 58, 49. Verbunden mit der Eigenschaft des Staatsschuldners ist die Atimie, die, wenn der Vater nicht zahlte, selbst auf seine Nachkommen überging: Dem. 22, 34. (Dem.) 25, 4; 58, 15; 59, 6. Ueber die Staatsschuldner vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 506 ff.

3) Vergl. Arist. 48, 1: κἄν τις ἐλλίπῃ καταβολήν, ἐνταῦθ' ἐγγέγραπται (nämlich ἐν τοῖς γραμματείοις) καὶ διπλ[οῦν ἀ]νάγκη τὸ [ἐλλ]ειφθὲν κατα-

der Zahlungstermin verflossen war, den Schuldner bis zur Bezahlung seiner Schuld in Haft nehmen, eine Strafe, welche nicht selten als Schreckmittel gegen die Säumigen in Anwendung gebracht wurde.[1])

Erlass von Staatsschulden.

Erlassen konnten Staatsschulden auf zwiefache Weise werden. Dieses konnte zuerst durch einen Volksbeschluss geschehen, wobei es aber nöthig war, dass derjenige, welcher einen Antrag auf Schuldenerlass stellen wollte, durch ein *ψήφισμα ἐπ' ἀνδρί* sich vorher *ἄδεια* für die Stellung seines Antrages decretieren liess. Das Gleiche war für den Antrag nöthig, welcher bezweckte, dem Schuldner für die Bezahlung seiner Schuld Terminzahlungen zu gestatten.[2]) Die zweite Art des Schuldenerlasses wurde weniger förmlich durch eine Rechtsfiction auf die Weise bewirkt, dass von Seiten des Staates dem Schuldner für die schuldige Summe die Ausrichtung eines geringen Werkes verdungen wurde.[3])

Eintheilung der Einnahmen.

Die bis hierher aufgezählten Einnahmen des athenischen Staates wurden in zwei besondere Kategorien zerlegt. Während nämlich der Ertrag aus den Zöllen, Steuern und Pachtgeldern seiner Höhe nach von vornherein feststand und so die finanzielle Grundlage für die Verwaltung bilden konnte, war dagegen die

---

βάλλειν ἢ δεδέσθαι καὶ ταῦτα εἰσπρά[ττειν ἡ βο]υλὴ καὶ δῆσαι [κυρ]ία κατὰ τοὺς νόμους ἐστίν. Verdoppelung schuldiger Strafgelder in der 9. Prytanie, dem gewöhnlichen Zahlungstermin: (Dem.) 59, 7, Harp. *ἀδικίου*, schuldiger Pachtgelder: Andok. v. d. Myst. 73. Verzehnfachung des der Göttin gehörigen Theiles: Dem. 24, 82.

1) Es war dies eine Bestimmung der *τελωνικοὶ νόμοι*, die der Rath gegen die Pächter, Bürgen und Einnehmer der Zölle in Anwendung brachte. S. Dem. 24, 144. Dass sich diese Bestimmung auch auf die übrigen *μισθούμενοι* bezog, ersieht man aus der Ausnahme in dem Gesetze des Timokrates bei Dem. 24, 41. Dass sie endlich auf alle diejenigen, welche Staatsgelder in Händen hatten, ausgedehnt werden konnte, lehrt Dem. 24, 96. S. die in der vorhergehenden Anmerkung citierte Stelle des Arist.

2) Vergl. die Gesetze bei Dem. 24, 45. 50, die durch § 46 bestätigt werden. Boeckh St. d. Ath. 1, 515/6. Goldstaub de *ἀδείας* notione et usu in iure publ. att. 32 ff. Breslau 1889.

3) S. die Ausführung Boeckhs bei Meineke fr. com. gr. 2, 527/8 und St. d. Ath. 1, 514/5. Nach Androt. bei Schol. z. Arist. Frieden 347 war Phormion dem Staate 100 Minen schuldig und deshalb atim. *ὁ δὲ δῆμος βουλόμενος λῦσαι τὴν ἀτιμίαν ἀπεμίσθωσεν αὐτῷ ρ' μνῶν τοῦ Διὸς θυσίαν*, wie ich mit Müller-Strübing Aristoph. 689 lese. Vergl. auch Plut. Dem. 27, wo es mit Beziehung auf eine gleiche Art der Schulderlassung heisst: *τῆς δὲ χρηματικῆς ζημίας αὐτῷ μενούσης (οὐ γὰρ ἐξῆν χάριτι λῦσαι καταδίκην) ἐσοφίσαντο πρὸς τὸν νόμον.*

Einnahme aus den Succumbenz- und Strafgeldern naturgemässen Schwankungen unterworfen. Die Einnahmen der Staatskasse wurden dem entsprechend in die regelmässigen Einzahlungen, *καταβολαί* genannt, welche den Ertrag aus den verpachteten Zöllen und Steuern und aus den Pachtgeldern umfassten, und in die Zuschussgelder zu der Verwaltung, *προσκαταβλήματα* genannt, welche in den Succumbenz- und Strafgeldern bestanden, eingetheilt.[1])

Die bedeutendsten Einnahmen endlich boten dem athenischen Staate während des Bestehens des ersten Bundes die Tribute der Bundesgenossen. Dieselben betrugen zuerst 460 Talente. Diese Gesammtsumme, zeitweise in einzelnen Posten verringert, aber durch die Schatzung des Jahres 439/8 wieder auf die gleiche Höhe gebracht, ist dann bei der Schatzung des Jahres 425/4 auf 1200 Talente gesteigert, von denen aber thatsächlich nur

4) *Tribute.*

---

1) So erkläre ich Dem. 24, 96 ff. Es giebt ein Gesetz, sagt der Redner, nach dem der Rath gegen *τοὺς ἔχοντας τά τε ἱερὰ καὶ τὰ ὅσια χρήματα*, wenn sie nicht zahlen, die Zollpachtsgesetze anwenden, d. h. sie in Fesseln legen soll (s. § 144): § 96. Zum Besten von Androtion und Genossen, die solche Gelder in Händen hatten und von denen diese *κατὰ τοὺς νόμους τοὺς τελωνικοὺς* eingezogen werden sollten (§ 101), gab Timokrates das neue Gesetz, dass mit Ausnahme der Schuld von Zöllnern und Pächtern bei Stellung von Bürgen für die übrigen Staatsschuldner eine Fesselung erst stattfinden sollte, wenn in der 9. Prytanie nicht bezahlt war. S. § 39 ff. Dem. sagt nun § 97, aus Furcht vor dem ersteren Gesetze, d. h. vor der Fesselung, werden, wenn *τὰ ἐκ τῶν τελῶν χρήματα* für die Verwaltung nicht ausreichen, die *προσκαταβλήματα* eingezahlt. § 98 schildert die Auflösung, die bei Annahme des Gesetzes des Timokrates eintreten muss. In diesem § entspricht *τὰ προσκαταβλήματα τοὺς μὴ τιθέντας* dem *τοὺς ἔχοντας τά τε ἱερὰ καὶ τὰ ὅσια χρήματα* in § 96, wie aus dem Zusammenhange beider §§ klar ersichtlich ist. Der Sinn von § 98 ist demnach folgender: wenn einerseits die regelmässigen Einnahmen aus den Zöllen für die Verwaltung nicht genügen, sondern es noch an vielem fehlt und dieses Fehlende erst am Ende des Jahres, d. h. in der 9. Prytanie, eingenommen werden kann, wenn aber andererseits der Rath oder das Gericht nicht das Recht hat, diejenigen, welche die *προσκαταβλήματα* nicht bezahlen, zu fesseln, sondern wenn diese bis zur 9. Prytanie Bürgen stellen können, so muss die Ordnung im Staate aufgelöst werden. Es ergiebt sich, wie mir scheint, aus diesem Zusammenhange die Richtigkeit der im Texte gegebenen Erklärung von *προσκαταβλήματα*. *Ἱερά* waren die Strafgelder, soweit sie der Athene gehörten. S. 396, 3. Andere Erklärungen, denen ich aber allen nicht beitreten kann, geben Platner Proc. 1, 40. Telfy im Phil. 16, 365 ff. Boeckh St. d. Ath. 1, 459 ff. Schaefer Dem. 1^1, 342, 1. Die Angaben bei Suid. Phot. *προσκαταβολή* sind gegenüber (Dem.) 59, 27 ohne Werth.

8—900 Talente jährlich eingegangen sind.[1]) Ueber die Höhe der finanziellen Leistungen der Mitglieder des zweiten athenischen Bundes, welche jedenfalls bedeutend geringer waren als die Tribute des ersten, besitzen wir keine bestimmten Angaben.[2])

Summe der Gesammteinnahmen. Wenn auch aus den Einzelposten der Einnahmen, deren Höhe uns meistens unbekannt ist, die Gesammtsumme derselben sich nicht ermitteln lässt, so besitzen wir doch einzelne Angaben über diese selbst. Darnach beliefen sich die Gesammteinnahmen des athenischen Staates beim Beginn des peloponnesischen Krieges auf reichlich 1000, im Jahre 422 infolge der Tributerhöhung auf fast 2000 Talente.[3]) Lykurgos verausgabte während seiner zwölf-

---

1) *Ὁ πρῶτος φόρος*, nach Arist. 23, 5 478 von Aristeides veranlagt, betrug 460 Talente: Thuk. 1, 96. Diod. 11, 47. Plut. Arist. 24. Diese Summe soll nach Kirchhoff (Herm. 11, 27 ff.) der Tribut erst nach der Schlacht am Eurymedon erreicht haben. Dagegen haben sich Herbst im Phil. 40, 318 ff., Beloch im N. Rh. Mus. 43, 104 ff., Nöthe d. del. Bund p. 6. Magdeburg 1889 erklärt. Fränkel bei Boeckh St. d. Ath.[3] 2, 88, no. 626 meint auf Grund der bestimmten Angabe des Thuk. nicht ohne Wahrscheinlichkeit, dass die Staaten bei der Stiftung des Bundes sich zu ungleich höheren Leistungen verpflichtet hatten, als später nach der Ausdehnung des Bundes und der endgiltigen Niederlage der Barbaren nöthig waren. Ueber den *φόρος* der athenischen Bündner hat zuerst gehandelt Köhler in den Urk. u. Untersuch. z. Gesch. d. del.-att. Bundes, dessen Resultate durch die eingehenden Untersuchungen von Busolt im Phil. 41, 652 ff. zu modficieren sind. Vergl. auch Guirand de la condition des alliés pendant la première confédération Athénienne 46 ff. Paris 1883. Die Angabe des Thuk. 2, 13, dass 431 *ὡς ἐπὶ τὸ πολύ* jährlich 600 Talente an Tribut eingingen, wird durch die Tributlisten widerlegt. Busolt a. a. O. 703 meint, unter den 600 Talenten seien einbegriffen die nach Thuk. 1, 117 ratenweise zu zahlenden Kriegskosten der Samier. Die Tributsteigerung von 460 auf 600 Talente bei Plut. Arist. 24 sei eine Combination Plutarchs von Thuk. 1, 96 mit 2, 13. Eine andere Erklärung der 600 Tal. bei Thuk. giebt Beloch im N. Rh. Mus. 39, 34 ff. Fragment der Schatzungsurkunde des J. 425/4 im C. I. A. I 37. Die Gesammtsumme dieser Schatzung von 1200 Tal. bei Andok. v. Fr. 9. Aischin. v. d. Trugges. 175.

2) S. Schaefer Dem. 1[1], 26 ff.

3) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 566 ff. Xen. Anab. 7, 1, 27 sagt mit Beziehung auf den Anfang des peloponnesischen Krieges: *προσόδου οὔσης κατ' ἐνιαυτὸν ἀπό τε τῶν ἐνδήμων καὶ ἐκ τῆς ὑπερορίας οὐ μεῖον χιλίων ταλάντων*, von denen 460 Tal. Tribute waren. Die übrigen Einkünfte betrugen also 540 Tal. Erwägt man für die Angabe aus dem Jahre 422 bei Arist. Wesp. 660: *τούτων πλήρωμα τάλαντ' ἐγγὺς δισχίλια γίγνεται ἡμῖν*, dass damals die Tribute 1200 Tal. betrugen, dass die Aristophanesstelle die Tendenz hat, die Summe der Einnahmen zu steigern, dass endlich das *οὐ*

jährigen politischen Thätigkeit von 338—326 18,900 Talente, eine Gesammtsumme, welche auf eine durchschnittliche jährliche Einnahme von 1575 Talenten führt, und auch unter der Regierung des Demetrios von Phaleron erreichte das jährliche Budget noch die Höhe von 1200 Talenten, Angaben, welche zu denen des 5. Jahrh. wegen der zugenommenen Entwerthung des Geldes nicht gerade in einem Widerspruch stehen.[1]) Dass in schlechten Zeiten die jährlichen Einnahmen hinter den eben angegebenen Zahlen bedeutend zurückblieben, braucht kaum besonders bemerkt zu werden.[2])

Ordentliche indirecte Einnahmen.

Neben den ordentlichen directen Einnahmen hatte der athenische Staat noch indirecte Einkünfte, welche in bestimmten finanziellen Leistungen der wohlhabenden Bürger für den Staat bestanden. Diese öffentlichen Leistungen, welche *λητουργίαι* genannt wurden, kehrten unter den wohlhabenden Bürgern in einem bestimmten Turnus wieder.[3]) Abgesehen von der Trierarchie und der *προεισφορά*, welche bei den ausserordentlichen Einnahmen zu

---

μεῖον bei Xenoph. als Litotes den Begriff „reichlich" enthält, so lassen sich die Angaben des Xenoph. und Arist. wohl vereinigen.

1) Für die jährlichen Einnahmen unter Lykurgos lege ich die Angabe in dem Volksbeschluss für denselben: *διανείμας ἐκ τῆς κοινῆς προσόδου μύρια καὶ ὀκτακισχίλια καὶ ἐνακόσια τάλαντα* bei Plut. p. 1038 Didot zu Grunde, während in der Vita Lyc. 25 p. 1027 1200 Tal. als jährliche Einnahme angegeben werden. Die Angabe für die Verwaltung des Demetrios giebt Duris bei Ath. 12, 542 C.

2) Vergl. z. B. (Dem.) 10, 37.

3) Ueber die Etymologie von *λητουργία* (so die inschriftliche Form bis ins 3. Jahrh. S. Lex. Seguer. 277, 29) vergl. Ulpian z. Dem. 494: *λεῖτον* (d. h. *λήϊτον*) *ἐκάλουν οἱ παλαιοὶ τὸ δημόσιον, ὅθεν λειτουργεῖν τὸ εἰς τὸ δημόσιον ἐργάζεσθαι ἔλεγον*. S. die Wolfsche Ausg. d. Leptin. v. Bremi p. 48, 1. Curtius Grundz. d. griech. Etym.² p. 362, no. 535 stellt zusammen *λαός, λάϊτος, λήϊτος, λειτουργία*. Für die regelmässigen Leiturgien, für welche Atelie nur in sehr wenigen Fällen ertheilt wurde (s. Dem. 20, 21), waren jährlich nach Dem. 20, 21 gegen 60 Personen nöthig — nach Boeckh 1, 598 mehr —. Verpflichtet zu einer Leiturgie war man nur ein um das andere Jahr: Dem. 20, 8, und ausserdem nicht gleichzeitig zu zwei Leiturgien: Dem. 20, 19; 50, 9. Die Waisen waren noch ein Jahr nach erlangter Mündigkeit von jeder Leiturgie frei: Lys. 32, 24. S. auch Arist. 56, 3, wo es von dem *ἄρχων* heisst: *καὶ τὰς σκήψεις εἰσ[άγει, ἐά]ν τις ἢ λεληιτουργη[κέ]ν[αι] φῇ π[ρ]ότερον ταύτην τὴν λητουργ[ίαν, ἢ ἀ]τελὴς εἶναι, λεληιτ[ουργηκὼς ἑ]τέραν λητουργίαν καὶ τῶν χρόνων αὐτῷ [τῆς ἀτελ]είας μὴ ἐξεληλυθό[των, ἢ τὰ] ἔτη μὴ γεγονέναι· δεῖ γὰρ τὸν τοῖς παι[σὶν χορη]γοῦντα ὑπὲρ τετταρά[κον]τα ἔτη γεγονέναι.* Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 593 ff.

behandeln sind, gehörten zu den Leiturgien die Choregie, Gymnasiarchie und Stammspeisung, für welche in den meisten Fällen die einzelnen Phylen diejenigen bestimmten, welche dieselben zu leisten hatten.[1])

Choregie. Die erste dieser Leiturgien, die *χορηγία*, für welche die Choregen in den meisten Fällen von den einzelnen Phylen ernannt wurden, wurde für diejenigen Feste geleistet, welche mit dramatischen, lyrischen und orchestischen Agonen verbunden waren, eine Verbindung, welche sich für die Panathenaien, Dionysien, Thargelien, Promethien und Hephaistien nachweisen lässt. Die Aufgabe der Choregen war es, den Chor zusammenzubringen und zu bezahlen, während der Zeit der Einübung zu unterhalten und für sein Auftreten am Feste auszustatten. Weiter hatten die Choregen auch für die Bezahlung des den Chor einübenden *χοροδιδάσκαλος* Sorge zu tragen. Die Kosten für die Choregie waren je nach der Beschaffenheit des aufzustellenden Chores sehr verschieden und schwanken in den uns erhaltenen Angaben zwischen 300 und 5000 Drachmen. Als im Verlaufe des peloponnesischen Krieges zahlreiche Familien ihr Vermögen eingebüsst hatten, sah man sich nicht selten gezwungen, zu erlauben, dass entweder zwei Phylen sich zu einer Choregie vereinigten oder dass zwei Bürger einer Phyle die Choregie gemeinsam übernahmen. Zur Zeit des Aristoteles ernannte der Archon für die Aufführung der Tragödien zu Choregen die drei Reichsten aus allen Athenern, während für die Aufführung der Komödien und für die kyklischen Chöre an den Dionysien jede Phyle einen, für die kyklischen Chöre an den Thargelien je zwei Phylen einen Choregen stellten. Seit der Verwaltung des Demetrios von Phaleron stellten nicht mehr die Phylen für die musischen Agone die Choregen auf, sondern das Volk übertrug die Ausrüstung der Chöre einem *ἀγωνοθέτης*, dessen *ἐπιμέλεια* ein Jahr dauerte. Dieser Agonothet, der aus den reichsten Bürgern genommen wurde, hatte die gesammten Kosten für die

---

1) S. Dem. 20, 21: *πόσοι δήποτ' εἰσὶν οἱ κατ' ἐνιαυτὸν τὰς ἐγκυκλίους λειτουργίας λειτουργοῦντες χορηγοὶ καὶ γυμνασίαρχοι καὶ ἑστιάτορες;* Ἐγκύκλιοι bedeutet nach Lex. Seguer. 250, 22 *αἱ κατ' ἐνιαυτὸν γινόμεναι.* Dem. 39, 7: *οἴσουσι νὴ Δία οἱ φυλέται τὸν αὐτὸν τρόπον ὅνπερ καὶ τοὺς ἄλλους. οὐκοῦν Μαντίθεον Μαντίου Θορίκιον οἴσουσιν, ἐὰν χορηγὸν ἢ γυμνασίαρχον ἢ ἑστιάτορα ἢ ἐάν τι τῶν ἄλλων φέρωσιν.* Ueber andere Leiturgien s. Thumser de civ. Atheniens munerib. p. 95 ff.

Ausrüstung der Chöre aus seinen Mitteln zu bestreiten, Kosten, die sich in einem bestimmten Falle auf 7 Talente belaufen haben. Ob sich diese Einrichtung auch in den beiden letzten vorchristlichen Jahrhunderten erhalten hat, lässt sich bis jetzt nicht mit Sicherheit angeben. In der Kaiserzeit ist man auf die alte Institution der Choregie zurückgegangen.[1])

Gymnasiarchie. Die *γυμνασιαρχία*, deren Träger ohne Zweifel von den Phylen ernannt wurden, bestand in der Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung derjenigen Personen, welche an den Fackelwettläufen Theil nehmen wollten.[2]) Solche Fackelwettläufe

---

1) Ueber die Choregie vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 600. Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 83 ff., wo auch die auf die Choregie bezügliche Literatur zu finden ist. Ueber dieselbe ist seitdem gehandelt von Brink inscriptiones Graecae ad choregiam pertinentes. D. i. Halle 1885. Reisch de musicis Graecorum certaminibus. D. i. Wien 1885 p. 10 ff. 25 ff. Lipsius in den Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1885, 411 ff. Kostenbeispiele bietet Lys. 21, 1—4 *χορηγία τραγῳδοῖς* 3000 Dr., *ἀνδρικὸς χορός* an den Thargelien 2000 Dr., *εἰς πυῤῥιχιστάς* an den grossen Panathenaien 800 Dr., *χορηγία ἀνδράσιν εἰς Διονύσια* 5000 Dr., *κυκλικὸς χορός* an den kleinen Panathenaien 300 Dr., *παιδικὸς χορός* 1500 Dr., *χορηγία κωμῳδοῖς* 1600 Dr., *χορηγία πυῤῥιχισταῖς ἀγενείοις* 700 Dr. Die *χορηγία αὐληταῖς ἀνδράσι* war nach Dem. 21, 156 theuerer als *τραγῳδοῖς*. Ueber die Aufstellung der Choregen durch die Phylen s. Dem. 20, 130. Lipsius a. a. O. 411 ff. beweist besonders auf Grund von C. I. A. II 971, vergl. auch 553, dass die Choregen für Tragödie und Komödie in ihrem eigenen Namen certierten, also auch von den Phylen nicht ernannt wurden, und erhält durch Arist. 56, 3 seine Bestätigung. *ὅτι σύνδυο ἔδοξε χορηγεῖν τὰ Διονύσια τοῖς τραγῳδοῖς καὶ κωμῳδοῖς* bezeugt für das Jahr 412/1 Aristot. bei Schol. z. Arist. Fröschen 404. Choreg für zwei Phylen zugleich: C. I. A. IV 2, 337 a. Ebenso C. I. A. II 1236 für das Jahr 365/4, 1237 für das J. 364/3, 1240 für das J. 344/3. S. auch 1251. 1255. 1261. Ueber die Einrichtung zur Zeit des Aristoteles s. diesen 56. Dass ausser an den Panathenaien, Dionysien und Thargelien auch an den Promethien und Hephaistien musische Aufführungen stattfanden, lehrt C. I. A. II 553. Ueber die späteren Veränderungen bei den choregischen Leistungen s. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 3, 229 ff. Reisch a. a. O. 82 ff. Beschlüsse zu Ehren von Agonotheten enthalten C. I. A. II 302. 314. 317. 331. 379. Ueber die Kosten einer solchen Agonothesie s. C. I. A. II 379: *καὶ ἀγωνοθέτης ὑπακούσα(ς ἀνήλω)σεν ἑπτὰ τάλαντα καὶ πάλιν τὸν ὑὸν δοὺς (ἐπὶ ταύτην) τὴν ἐπιμέλειαν καὶ καλῶς τὴν ἀγωνοθεσί(αν ἐκτελέσας) προσανήλωσεν οὐκ ὀλίγα χρήματα.*

2) Ueber die Gymnasiarchie vgl. Boeckh St. d. Ath. 1, 609 ff. Thumser a. a. O. p. 88 ff. Die Phyle ist Siegerin in den Wettkämpfen: C. I. A. II 1229 ff. Die Unterhaltung der *γυμνασιαρχούμενοι* bezeugt Xen. v. d. Eink. 4, 52. Lex. Seguer. 228, 11 ff.: *γυμνασίαρχοι οἱ ἄρχοντες τῶν λαμπαδοδρομιῶν εἰς τὴν ἑορτὴν τοῦ Προμηθέως καὶ τοῦ Ἡφαίστου καὶ τοῦ*

fanden an den Panathenaien, den Hephaistien, den Promethien und an dem Feste des Pan und der Bendis statt. Die Kosten einer Gymnasiarchie für die Promethien werden uns auf 1200 Drachmen angegeben.[1])

Stammspeisung. Ueber die Stammspeisung oder *ἑστίασις*, welche in der Bewirthung der eigenen Phyle an Staatsfesten bestand, lässt sich nichts Bestimmtes sagen.[2])

ἀντίδοσις. Wenn Jemand durch Uebertragung einer Leiturgie einem andern gegenüber, dessen Vermögensstand zur Uebernahme der Leistung mehr geeignet zu sein schien, in ungerechter Weise belastet zu sein glaubte, so war ihm die Möglichkeit gegeben, im Falle der Richtigkeit seines Vorhaltes die Leistung auf den andern abzuwälzen. Die Formalität, vermittelst der dieses geschah, hiess *ἀντίδοσις*[3]), ein Wort, welches seiner Bedeutung

---

Πανός, ὑφ' ὧν οἱ ἔφηβοι ἀλειφόμενοι κατὰ διαδοχὴν τρέχοντες ἧπτον τὸν βωμόν.

1) S. Wecklein Herm. 7, 1873, p. 437 ff. Fackelwettläufe an den Panathenaien: C. I. A. II 1181. 1229. Lex. Seguer. 277, 22 ff. Phot. λαμπάδος, an dem Feste des Hephaistos: C. I. A. II 1340. Lex. Seguer. a. a. O. und 228, 11 ff., des Prometheus: Phot. λαμπάς. Lex. Seguer. a. a. O., des Pan: Her. 6, 105. Phot. λαμπάς. Lex. Seguer. a. a. O., der Bendis: Plat. v. Staate 1, 327 ff. Mommsen Heort. 425/6. Kosten der Gymnasiarchie: Lys. 21, 3.

2) Die ἑστίασις wird zu den ἐγκύκλιοι λειτουργίαι gerechnet bei Dem. 20, 21, vergl. auch 21, 156. Ueber dieselbe s. Boeckh 1, 616/7. Thumser a. a. O. p. 90 ff. S. Schol. zu Dem. 20, 21 im Bull. 1, 147: ἑστιάτορες· οἱ τὰς φυλὰς ἐν τοῖς Διονυσίοις καὶ Παναθηναίοις τρέφοντες. Is. 3, 80: καὶ ἐν τῷ δήμῳ κεκτημένος τὸν τριτάλαντον οἶκον, εἰ ἦν γεγαμηκώς, ἠναγκάζετο ἂν ὑπὲρ τῆς γαμετῆς γυναικὸς καὶ θεσμοφόρια ἑστιᾶν τὰς γυναῖκας.

3) Boeckh St. d. Ath. 1, 749 ff. nahm für die ἀντίδοσις folgende Möglichkeiten der Erledigung derselben an. Der Provocierte übernahm die Leistung, zu der ihn der Provocant aufforderte, oder es fand eine gerichtliche Verhandlung statt, durch welche entschieden wurde, wer die Leistung zu übernehmen hatte. Wurde der Provocant dazu verurtheilt, so war die Sache damit erledigt. Wurde der Provocierte dazu verurtheilt, so konnte derselbe entweder die Leistung übernehmen oder mit dem Provocanten sein Vermögen tauschen, worauf dieser aus dem eingetauschten Vermögen die Leistung zu bewirken hatte. Dittenberger im Progr. von Rudolstadt 1872 hat dem gegenüber die Möglichkeit eines wirklichen Vermögenstausches geleugnet. Ihm beigestimmt haben Blaschke de antidosi. D. i. Berlin 1876 und Max Fränkel im Herm. 18, 442 ff. 1883, der sich speciell gegen die von Thalheim in den Jahrb. f. cl. Phil. 1877, 613 ff. begründete Ansicht, welcher ich im Texte gefolgt bin, wendet. Auf diesen Angriff hat Thalheim geantwortet im Herm. 19, 80 ff. 1884, dem sich in den Hauptresultaten auch Illing de antidosi. Berlin 1885 angeschlossen hat. Gegen

nach das Gegengeben oder die Gegengabe für etwas, das man empfangen hat, und dann weiter das reciproke Verhältniss des gegenseitigen Auswechselns von Gaben unter einander bezeichnet. Diese Bedeutung hat die *ἀντίδοσις* ursprünglich auch im athenischen Staatsrecht als Umtausch des Vermögens gehabt, und erst in übertragener Bedeutung diente das Wort auch zur Bezeichnung des gerichtlichen Verfahrens, welches für gewöhnlich an die Stelle des wirklichen Umtausches getreten war.[1]) Es ergiebt sich das aus den verschiedenen Möglichkeiten, wie die Antidosis ihre Erledigung finden konnte.[2]) Derjenige, welcher auf ungerechte Weise zu einer Leiturgie herangezogen zu sein glaubte, forderte denjenigen, welchen er mehr als sich selbst zur Uebernahme der Leistung für verpflichtet hielt, auf, dieselbe zu übernehmen.[3]) Ging der Provocierte auf diese Forderung ein, so war die Sache damit erledigt. Weigerte sich dagegen der Provocierte, so konnte ihn der Provocant zur Antidosis, d. h.

---

sie noch mal Fränkel bei Boeckh St. d. Ath.[3] 2, 130, no. 883 ff. Vergl. auch Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 737 ff. Bezeugt ist uns die Antidosis bei der Choregie: Lys. 24, 9. Xen. Oik. 7, 3, bei der Trierarchie: Dem. 21, 78. Xen. a. a. O., bei der *προεισφορά*: (Dem.) 42, 5.

1) Dittenberger p. 12 Anmerk. nimmt als ursprüngliche Form der Antidosis einen wirklichen Vermögenstausch, aber ohne vorhergehende richterliche Entscheidung an. D.s Ansicht p. 8 ff., dass in den Zeiten des Dem. und Lys. *ἀντίδοσις* und *ἀντιδιδόναι* immer nur die gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens durch beide Parteien vor der gerichtlichen Verhandlung bezeichne, kann ich nicht beitreten. Ebenso wenig der Ansicht Blaschkes p. 6 ff., der als Object zu *ἀντιδιδόναι* immer die Leistung ergänzen will. Nachdem infolge der verwickelten socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse das eigentliche Auswechseln des Vermögens selten geworden war, hat man *ἀντιδιδόναι* und *ἀντίδοσις* zur Bezeichnung des Antidosisverfahrens überhaupt oder der Einleitung desselben verwendet. S. Illing a. a. O. 16 ff. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 743/4. *Ἀντιδιδόναι* wird von dem Provocanten und von dem Provocierten gesagt. S. Dem. 28, 17.

2) Ueber die dreifache Möglichkeit, die Antidosis zu erledigen s. Thalheim p. 613 ff., dem ich beistimme, ohne freilich mit ihm die (Dem.) 42, 19 erwähnte *πρόκλησις* für die erste Aufforderung zur Antidosis zu halten. S. Fränkel im Herm. 18, 453 ff. Illing a. a. O. 4 ff. Als wirklichen Vermögenstausch fassen die *ἀντίδοσις* die Lexikogr. S. z. B. Lex. Seguer. 197, 3 ff. Lex. Cantabr. 663.

3) So wird zum Verbum *ἀντιδιδόναι* ungenau als Object die Leistung gesetzt. S. Dem. 21, 78: *ἀντιδιδόντες τριηραρχίαν.* Xen. Oik. 7, 3: *ὅταν γέ με εἰς ἀντίδοσιν καλῶνται τριηραρχίας ἢ χορηγίας.*

zum Umtausch des Vermögens auffordern. Acceptierte der Provocierte diese Aufforderung — und dass es bisweilen geschehen ist, lässt sich durch Zeugnisse belegen —, so fand ein wirklicher Vermögenstausch statt und der Provocant leistete alsdann die Leiturgie aus dem getauschten Vermögen.[1]) Für gewöhnlich freilich lehnte der Provocierte, wenn er sich zu der betreffenden Leistung nicht für verpflichtet hielt, auch diese Aufforderung ab und provocierte eine gerichtliche Diadikasie. In diesem Falle versiegelte der Provocant das Vermögen des Provocierten, der Provocierte das des Provocanten, damit nicht durch irgendwelche Machinationen auf der einen Seite eine Verdunkelung des Vermögensstandes bewirkt werden konnte. Der Provocant und der Provocierte verpflichteten sich durch einen Eidschwur vor dem Beamten, welchem das Präsidium bei der Diadikasie zustand, sich gegenseitig ein genaues Inventar ihres Eigenthums einreichen zu wollen, was innerhalb dreier Tage geschehen musste. Gestützt auf dieses Inventar, dessen Richtigkeit durch einen neuen Eid zu beschwören war, oder, wenn dasselbe gefälscht zu sein schien, auf andere Beweismittel, vertraten die beiden Parteien ihre Sache vor einem heliastischen Gericht, welches entschied, wer von den Streitenden die Leistung zu übernehmen

---

1) Den Nachweis von der Unmöglichkeit eines wirklich vollzogenen Vermögenstausches haben die Vertreter dieser Ansicht durch innere Gründe zu erbringen gesucht. S. besonders Fränkel im Herm. 18, 442 ff. Das vermisste Zeugniss dafür, dass in Athen jemals ein Besitzthum infolge der Antidosis erlangt sei, liegt bei Lys. 3, 20 vor, wo ich die *δίκας ἰδίας ἐξ ἀντιδόσεως* nur als Processe ansehen kann, welche sich auf die mit dem Umtausch des Vermögens erworbenen Rechtsansprüche bezogen. Die Erklärung dieser Worte bei Fränkel a. a. O. 461 widerlegt Illing a. a. O. 13/4. Die Stellen, aus denen sich sonst noch die Möglichkeit eines wirklichen Vermögenstausches zu ergeben scheint, sind Dem. 20, 40. (Dem.) 42, 27, Lys. 24, 9, für die von den Gegnern dieser Ansicht verschiedene Erklärungen versucht sind, die sich aber von Willkürlichkeiten nicht frei halten. Dittenberger a. a. O. 11 hielt die Stelle bei (Dem.) 42, 27 noch für räthselhaft, während Blaschke a. a. O. 15 ff. und Fränkel a. a. O. 447 ff. die Schwierigkeit wegzuerklären versuchen. Wenn Fränkel dabei einen privaten Vergleichsvorschlag, der auf den Umtausch des Vermögens hinauslief, für möglich hält, so kann doch, wie Thalheim im Herm. 19, 83. 90 richtig bemerkt, auch von dem Standpunkte Fränkels aus ein Vermögenstausch in Athen nicht so unerhört gewesen sein. Ueber die von Thrasylochos dem Demosthenes angebotene Antidosis (Dem. 28, 17; 21, 77 ff.) vergl. Illing a. a. O. 24 ff.

hatte.[1]) Dass nach der gerichtlichen Entscheidung der Provocierte, wenn er zur Leistung verurtheilt war, noch den vorher angebotenen Vermögenstausch annehmen und so von der Leistung befreit werden konnte, halte ich nicht für wahrscheinlich. Vor der gerichtlichen Entscheidung dagegen konnte der Provocierte noch immer sowohl die Leistung wie auch den Tausch annehmen.[2])

Ausserordentliche directe Einnahmen.

Neben den ordentlichen Einnahmen hatte der Staat auch ausserordentliche, welche gleichfalls in directe und indirecte zerfielen.

ἐπιδόσεις.

Zu den directen Einnahmen dieser Gattung gehörten zuerst die ἐπιδόσεις oder freiwilligen Beiträge. Dieselben wurden entweder für den Krieg und den Schutz des Landes oder auch für Opfer aufgebracht und bestanden bald in Geld, bald in Naturalleistungen.[3]) Durch einen Volksbeschluss wurde zu freiwilligen Beiträgen, bisweilen unter Angabe des Maximal- und Minimalsatzes derselben, aufgefordert, und die Anmeldung derselben erfolgte entweder gleich in der Volksversammlung oder in dem Rathe und bei den Strategen.[4]) Nicht selten gaben auch einzelne ohne eine solche Aufforderung bei besonderen Gelegenheiten freiwillige Geschenke.[5])

---

1) Für den Geschäftsgang der gerichtlichen Antidosis s. (Dem.) 42. Die Strategen ἡγεμόνες der gerichtlichen Antidosis bei der Proeisphora und Trierarchie: (Dem.) 42, 4. Arist. 61, 1 und meine Beitr. u. s. w. 58 ff., der ἄρχων bei der Choregie an den Dionysien und Thargelien: Arist. 56, 3.

2) Dass nach der gerichtlichen Entscheidung kein Tausch mehr stattfinden konnte, nehme ich mit Dittenberger p. 8/9 an. Die Möglichkeit, vor der Entscheidung von der Diadikasie zurückzutreten, bezeugt das Beispiel des Demosthenes. Reste von Listen gerichtlicher Entscheidungen in solchen leiturgischen Diadikasien aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts: Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 7, 96 ff. = C. I. A. II 945 (wo Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 742, no. 756 διεδικάσαντο lesen will). 946. 947. Stschonkareff a. dems. O. 12, 131 ff.

3) Ἐπιδόσεις für Kriegszwecke und zum Schutz des Landes: Dem. 18, 171. Is. 5, 38. C. I. A. II 334. 380, für cultliche Zwecke: C. I. A. II 980. 981. Plut. Phok. 9, für den Bau eines Thurmes: II 982, für die Reparatur des Theaters: II 984. ἐπίδοσις in einem Schiffe bestehend: Dem. 21, 163. ἐπιδόσεις für die Ausbesserung von Trieren: C. I. A. II 804B b 65 ff. 807 c 51 ff. 808 d 105 ff. ἐπίδοσις von Getreide zu billigem Preise: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 8, 211 ff.

4) Vergl. C. I. A. II 334, wo als Maximalsatz 200, als Minimalsatz 50 Dr. festgesetzt werden. Anmeldungen von ἐπιδόσεις gleich in der Ekklesie: Dem. 21, 162. Plut. Alkib. 10. Ath. 4, 168F.

5) Beispiele s. bei Boeckh St. d. Ath. 1, 764/5.

εἰσφορά. Für Kriegszwecke bestimmt war die εἰσφορά, bei welcher weder für die Waisen, noch beim Zusammenfallen derselben mit der Trierarchie Atelie existierte.[1]) Die εἰσφορά war eine ausserordentliche Vermögenssteuer, und ihre Erhebung wurde für den einzelnen Fall durch Volksbeschluss angeordnet.[2]) Auf welche Weise die Umlage dieser Eisphora im 5. Jahrh. erfolgt ist, lässt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Dass für dieselbe die 4 solonischen Schatzungsclassen, deren Existenz noch aus dem Jahre 387/6 inschriftlich nachweisbar ist, massgebend waren, unterliegt keinem Zweifel; nur wird man annehmen müssen, dass bereits im peloponnesischen Kriege, wo zuerst wiederholt Kriegssteuern aufgelegt wurden, diese Schatzungsclassen insoweit modificiert waren, dass in dieselben nicht blos der Grundbesitz, sondern auch das bewegliche Vermögen aufgenommen war.[3]) Höchst wahrscheinlich wurde bereits vor der Schatzung des Nausinikos zu gewissen Zeiten eine Revision der Schatzung vorgenommen, infolge deren unter Umständen eine Versetzung der Steuerpflichtigen in eine höhere oder niedere Classe erfolgte.[4]) Bei diesen Revisionen scheinen die Steuerpflichtigen ihr Vermögen selbst eingeschätzt zu haben, deren Ansatz alsdann durch eine Commission von ἐπιγραφεῖς, welche wohl für jede der ver-

1) Vergl. Dem. 20, 18. Xen. Oik. 2, 6. Dem. 20, 28. S. Thumser de civ. Athen. munerib. p. 22 ff. Ueber die Waisen s. Dem. 27, 7; 28, 4.

2) Die εἰσφορά keine Leiturgie: Thumser a. a. O. 25 ff. Vergl. Is. fr. 23. Ob man zur Beantragung der Eisphora der ἄδεια benöthigt war, wage ich bei der Lückenhaftigkeit der betreffenden Stelle im C. I. A. I 32 — s. Dittenberger Syll. 14 B. 15 ff. — nicht mehr zu entscheiden. Inschriftliche Erwähnung von εἰσφοραί im 5. Jahrh. C. I. A. I 25, 55. Vergl. Thumser de civium Atheniens. munerib. p. 19 ff.

3) Die solonischen Schatzungsclassen sind inschriftlich nachweisbar um 444: C. I. A. I 31, im Jahre 387/6: C. I. A. II 14. Erwähnt werden sie auch für das Jahr 428/7 bei Thuk. 3, 16 vergl. 6, 43, für 354/3 bei Is. 7, 39 (Blass att. Bereds. 2, 517). 428/7 nach Thuk. 3, 19 erste Eisphora, d. h. im peloponnesischen Kriege, wie ich jetzt annehme. Vergl. meine Beiträge u. s. w. 128 ff. Arist. Ritt. 923 ff. unterscheidet bei der Eisphora zwischen Reichen und Nichtreichen. Besteuert wurde nach Isokr. 17, 49, nicht nach 392 gehalten (Blass att. Beredsamk. 2, 210), auch das in den Sklaven angelegte Vermögen. Beloch im Herm. 20, 245/6 meint, dass der Uebergang von der Natural- zur Geldabgabe erst im 5. Jahrh. erfolgt sei und dass die Anpassung der alten Schatzungsclassen an das im 5. Jahrh. geltende Münzsystem bei Poll. 8, 130 vorliegt.

4) Vergl. das Epigramm des Anthemion bei Arist. 7, 4. Poll. 8, 131, der aus der Classe der Theten unter die Hippeis versetzt war.

schiedenen Schatzungsclassen anzunehmen ist, entweder bestätigt oder modificiert wurde.[1])

Schatzung des Nausinikos.

Eine Neuordnung der Schatzung für die Eisphora, verbunden mit der Einrichtung von Steuersymmorien für dieselbe, fand in Athen im Jahre 378/7 unter dem Archon Nausinikos statt. Die Gesammtsumme des attischen Volksvermögens, welche bei dieser Gelegenheit declariert wurde, betrug nach der Angabe des Polybios 5750 Talente, eine Schatzung, die sich nach unseren Quellen in annähernd gleicher Höhe bis zum Ende des 4. Jahrhunderts erhielt.[2]) Boeckh, von der Ansicht ansgehend, dass das gesammte Volksvermögen Attikas für jene Zeit auf 30—40,000 Talente zu veranschlagen sei, erklärt die von Polybios bezeugte Summe von 5750 Talenten für ein von dem Volksvermögen verschiedenes Steuercapital und fasst die unter Nausinikos neu geordnete Eisphora als eine Vermögenssteuer, für welche, um

---

1) Die im Texte gegebene Darstellung wird bezeugt für die Metoiken durch zwei Stellen bei Isokr. 17, eine Rede, die spätestens 392, also vor der Schatzung unter Nausinikos, gehalten ist. S. Blass att. Beredsamk. 2, 210. Isokr. 17, 49: *τὸν αὐτὸν δὲ τοῦτον ἀπεγράψατο (Πασίων) μὲν ἐν τοῖς τιμήμασιν ὡς δοῦλον μετὰ τῶν οἰκετῶν τῶν ἄλλων* — 41: *πρὸς δὲ τούτοις εἰσφορᾶς ἡμῖν προσταχθείσης καὶ ἑτέρων ἐπιγραφῶν γενομένων ἐγω πλεῖστον εἰσήνεγκα τῶν ξένων, αὐτὸς δὲ αἱρεθεὶς ἐμαυτῷ μὲν ἐπέγραψα τὴν μεγίστην εἰσφοράν, ὑπὲρ Πασίωνος δ' ἐδεόμην τῶν συνεπιγραφέων λέγων, ὅτι τοῖς ἐμοῖς χρήμασι τυγχάνει χρώμενος.* Erwähnt werden *ἐπιγραφεῖς* noch aus Lysias bei Harp. *ἐπιγραφέας τοὺς καθεστηκότας ἐπὶ τῷ γράφειν, ὁπόσον ὀφείλουσιν εἰσφέρειν εἰς τὸ δημόσιον. Λυσίας ἐν τῷ περὶ τῆς εἰσφορᾶς.* Vergl. auch Lex. Cantabr. 670. Lex. Seguer. 254, 5. Poll. 8, 103. Die Angabe des letztern, dass die *ἐπιγραφεῖς τοὺς οὐκ εἰσφέροντας εἰσῆγον εἰς τὸ δικαστήριον*, scheint mir nicht wahrscheinlich.

2) S. Philoch. bei Harp. *συμμορία — διῃρέθησαν δὲ πρῶτον Ἀθηναῖοι κατὰ συμμορίας ἐπὶ Ναυσινίκου ἄρχοντος, ὥς φησι Φιλόχορος ἐν τῇ ε' Ἀτθίδος.* Ob die 100 Symmorien bei Kleidem. bei Phot. *ναυκραρία* sich auf diese oder die trierarchischen Symmorien beziehen, ist ungewiss. Polyb. 2, 62, 6/7 berichtet: *τίς γὰρ ὑπὲρ Ἀθηναίων οὐχ ἱστόρηκε, διότι καθ' οὓς καιροὺς μετὰ Θηβαίων εἰς τὸν πρὸς Λακεδαιμονίους ἐνέβαινον πόλεμον καὶ μυρίους μὲν ἐξέπεμπον στρατιώτας, ἑκατὸν δ' ἐπλήρουν τριήρεις, ὅτι τότε κρίναντες ἀπὸ τῆς ἀξίας ποιεῖσθαι τὰς εἰς τὸν πόλεμον εἰσφορὰς ἐτιμήσαντο τήν τε χώραν τὴν Ἀττικὴν ἅπασαν καὶ τὰς οἰκίας, ὁμοίως δὲ καὶ τὴν λοιπὴν οὐσίαν· ἀλλ' ὅμως τὸ σύμπαν τίμημα τῆς ἀξίας ἐνέλιπε τῶν ἑξακισχιλίων διακοσίοις καὶ πεντήκοντα ταλάντοις.* Dass diese Angabe des Polyb. auf die Schatzung des Nausinikos zu beziehen ist, hat Boeckh St. d. Ath. 1, 637 gesehen. Dem. 14, 9 berechnet für das Jahr 354/3 das *τίμημα τὸ τῆς χώρας* auf 6000 Talente. Ebenso Philochor. fr. 151 bei Müller fr. h. Gr. 1, 409 im 10. Buche.

bei einem gleichen Procentsatz der Steuer für alle Schatzungsclassen doch das bedeutendere Vermögen stärker, das geringere schwächer besteuern zu können, das Steuercapital so festgesetzt war, dass dasselbe in steigender Progression von den unteren Classen zu den höheren in den verschiedenen Schatzungsclassen verschiedene Bruchtheile des Vermögens ausmachte. Dem entgegen hat Rodbertus, die 5750 Talente des Polybios als die Gesammtsumme des jährlichen Nationaleinkommens auffassend, die unter dem Archon Nausinikos eingeführte Eisphora als eine progressive, vierclassige Einkommensteuer zu erweisen versucht, bei welcher die Progression erst mit der zweiten Classe begonnen, in der vierten aber einen Steuersatz von 20% des Einkommens ergeben haben soll.[1]) Die von Rodbertus für seine Auffassung der Eisphora als einer progressiven Einkommensteuer angeführten Zeugnisse versagen, vorurtheilsfrei betrachtet, den Beweis, während die Ansicht Boeckhs, wenn man seine Hypothese von der Verschiedenheit des Steuercapitals von dem Volksvermögen zugiebt, sich mit unseren Quellen vereinigen lässt.[2]) Gegen diese Hypothese aber hat sich in neuerer Zeit Beloch ausgesprochen, der unter Berücksichtigung der Thatsache, dass bei Steuereinschätzungen ein nicht unbedeutender Theil des Gesammtvermögens sich der Einschätzung zu entziehen pflegt, die von Polybios auf 5750 Talente angegebene Gesammtschatzung des attischen Volksvermögens für das Jahr 378 als richtig anerkennt.[3]) Wie einerseits die von Beloch theilweise auf Grund neuer Funde gegebene Berechnung des attischen Volksvermögens auf realerer Grundlage zu beruhen scheint, als die Berechnung Boeckhs, so empfiehlt sich dieselbe andererseits auch dadurch, dass sie den Zeugnissen des Alterthums ohne gewaltsame Interpretation gerecht wird.[4]) Dagegen werden die

1) Boeckhs Berechnung des attischen Volksvermögens im St. d. Ath. 1, 638 ff. Die Einrichtung der Eisphora unter Nausinikos: St. d. Ath. 1, 667 ff. Rodbertus, der bei Wachsmuth d. St. Athen 1, 582, 1 unbedingte Zustimmung gefunden hat, in den Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik herausg. von Hildebrand 8, 453, 75. 1857.

2) Gegen die Ansicht von Rodbertus Lipsius in den Jahrb. f. cl. Phil. 1878 p. 289 ff. Thumser de civium Atheniensium muneribus 31 ff. Fränkel im Herm. 18, 314 ff.

3) S. Beloch im Herm. 20, 237 ff.

4) Beloch berechnet das Volksvermögen für Attika wie folgt: Sklaven bei der Annahme einer Zahl von 60—80,000 Köpfen (s. Beloch Bevölker.

Erörterungen Belochs über die Einrichtungen der Symmorien und über die Art der Schätzung des Vermögens des Demosthenes, welche Boeckh als Hauptstütze seiner Hypothese verwendet, als gelungen nicht gelten können.[1]) Wohl aber wird man, wenn man vom Standpunkte Belochs aus die in Frage kommenden Stellen betrachtet, denselben vielleicht durch die Vermuthung gerecht, dass in der obersten Steuerclasse, zu der Demosthenes gehörte, von 25 Minen 5 Minen, d. h. also 20% des Vermögens als eventuell zu zahlende Maximaleisphora eingeschätzt waren, von der aber für gewöhnlich nur bestimmte Procente eingezogen wurden. In den niedrigeren Steuerclassen wird sich das Verhältniss der eventuell zu zahlenden Maximaleisphora zu dem Einheitssatze von 25 Minen in absteigender Folge verändert haben.[2])

---

d. griech.-röm. Welt 84 ff.) und bei einem Mittelpreis von 1½ Mine = 1500—2000 Tal. Bewegliches Vermögen, da zur Zeit des Polybios (2, 62, 4) bei grossem Luxus und entwerthetem Gelde die ἔπιπλα χωρὶς σωμάτων des ganzen Peloponnes nicht 6000 Tal. betrugen, in Athen 378/7 nicht über 1000 Tal. Getreideland bei der Annahme einer Production von jährl. 700,000 Medimnen, die, den Medimnos zu 2½ Drachme gerechnet, rund 300 Tal. und nach Abzug der Hälfte des Rohertrages für die Productionskosten 150 Tal. repräsentieren, mit 8% (Is. 11, 42) capitalisiert gegen 2000 Tal. 700,000 Medimnen als jährliche Production ist hoch gerechnet, da im Jahr 329/8 nach der eleusinischen Tempelrechnung im Bull. 8, 194, verglichen mit Dittenberger Syll. 13, Attika nur 366,000 Med. Gerste und 39,600 Med. Weizen, also rund 400,000 Med. produciert hat. Weinberge, Oelpflanzungen, Wälder, Weiden, Gebäude 2000 Tal. Gesammtsumme des Volksvermögens ungefähr 7000 Tal.

1) Was Beloch a. a. O. 247 ff. — s. auch Herm. 22, 371 ff. — ausführt, halte ich für falsch. Vergl. auch Fränkel bei Boeckh St. d. Ath.[3] 2 p. 121. Richtig dagegen bemerkt er Fränkel im Herm. 18, 314 ff. gegenüber, dass in dem Passus des Pachtvertrages im C. I. A. II 1058: ἐὰν δέ (τις) εἰσφορὰ γίγνηται ἢ ἄλλο τι ἀπ(ότε)ισμα τρόπῳ ὁτ(ῳ)οῦν, εἰσφέρειν Εὐκράτην κατὰ τὸ τίμημα καθ' ἑπτὰ μνᾶς das τίμημα jedenfalls annähernd den ganzen Werth des Grundstückes repräsentieren muss. Denn die Pacht von 54 Drachmen entspricht unter dieser Voraussetzung einer Verzinsung von $7\frac{5}{7}$%, d. h. der üblichen Grundrente, während, wenn das τίμημα nur $\frac{1}{5}$ und darüber vom Werthe des Grundstückes betragen hätte, die Verzinsung nur 1½% oder noch weniger betrüge. Auf das, was Fränkel bei Boeckh St. d. Ath.[3] 2 p. 121/2 hierauf erwidert hat, antwortet Beloch im Herm. 22, 376/7.

2) Demosthenes, der Vater, hinterliess nach Dem. 27, 4. 11. 59 ungefähr 14 Tal. Die Vormünder haben Demosthenes eingeschätzt zu 15 Tal., πρὸς πεντεκαιδεκαταλάντους οἴκους: 28, 11, in die oberste Schatzungsclasse: 27, 7. Das Verhältniss des Vermögens zur Maximaleisphora verhielt sich

Auch die Schatzung unter dem Archon Nausinikos scheint so bewerkstelligt zu sein, dass sowohl die einzelnen Personen, soweit sie überhaupt zur Eisphora verpflichtet waren, wie auch die eigenes Vermögen besitzenden Corporationen die Höhe desselben selbst einschätzten und dass alsdann diese Einschätzung durch eine ausserordentliche Schatzungscommission entweder bestätigt oder modificiert wurde.[1]) Eine regelmässige Neuschatzung in bestimmten Zwischenräumen halte ich nicht für wahrscheinlich; vielmehr wird nur in aussergewöhnlichen Fällen eine Revision der Schatzung durch Volksbeschluss angeordnet sein. Dagegen muss es einen Weg gegeben haben, auf welchem ein infolge eingetretener Vermögensverluste zu hoch Geschätzter eine Modificierung seiner Schatzung bewirken konnte.[2])

---

wie 5 : 1: 27, 7 ; 28, 4; 29, 59. Die Worte bei Dem. 27, 9: *δῆλον μὲν τοίνυν καὶ ἐκ τούτων* (d. h. aus dem Diagramma der Symmorie, in dem als eventuelle Maximaleisphora 3 Tal. vermerkt waren) *ἐστὶ τὸ πλῆθος τῆς οὐσίας. πεντεκαίδεκα ταλάντων γὰρ τρία τάλαντα τίμημα· ταύτην ἠξίουν εἰσφέρειν τὴν εἰσφοράν* bedeuten: von 15 Talenten Vermögen beträgt die Schatzung für die Eisphora 3 Talente. Die Vormünder hielten diese 3 Talente für eine meinem Vermögen entsprechende Eisphora. Wenn sich 14 Tal. in 10 Jahren mehr als verdreifachten (Dem. 27, 59), so ist eine Fixierung der Maximalgrenze der Eisphora auf $^1/_5$ des Vermögens für die erste Classe immerhin nach unserer Anschauung ungeheuer, aber doch bei der grössern Rentabilität des Vermögens und bei der grössern Opferpflicht der Reichen in Athen erklärlich, zumal da in Wirklichkeit diese Maximalgrenze bei den Ausschreibungen der Steuer wohl nie erreicht ist. Demosthenes hat in den 10 Jahren seiner Vormundschaft 18 Minen Eisphora gezahlt: 27, 37. Maximal- und Minimalgrenzen auch bei den *ἐπιδόσεις*: C. I. A. II 334. v. Wilamowitz hat im Herm. 22, 218, 3 auf eine ähnliche Einrichtung in Mecklenburg aufmerksam gemacht. Erkundigungen daselbst haben ergeben, dass bei der Contribution (Landessteuer), welche auf Grund des Einkommens und des Vermögens veranlagt wird, manchmal nicht das volle Edict, sondern nur $^3/_5$ oder $^4/_5$ desselben eingezogen wird.

1) Vergl. Is. 7, 39: *καὶ μὴν καὶ αὐτὸς Ἀπολλόδωρος οὐχ ὥσπερ Προνάπης ἀνεγράψατο μὲν τίμημα μικρόν* —, eine Stelle, die sich sehr wohl auf die Schatzung des Nausinikos beziehen kann. S. über die Zeitverhältnisse in der Rede Schoemann p. 352 ff. S. über die Selbsteinschätzung auch Dem. 27, 7; 29, 59. Eisphora von Werthen, die Corporationen gehören: C. I. A. II 600. 1055. 1058. 1059. S. auch Bull. 15, 211. Eine Schatzungscommission anzunehmen, berechtigt die gleiche Einrichtung vor Nausinikos. Auf sie beziehe ich das *εἰσφορὰν ἐπιγράφειν* im C. I. A. II 86. Wer sich der Einschätzung entzog, dessen Güter wurden vielleicht confisciert. Köhler zieht hierher die fragmentarische Namenliste im C. I. A. II 779 mit der Ueberschrift: *(τ)άδ' ἐπράθη ἐδ(άφη) — — — ἀτίμητα ὄντα —*

2) Eine solche durch Volksbeschluss decretierte Neuschatzung bezeugt

Symmorien.

Die Gesammtheit der Steuerpflichtigen war in eine bestimmte Anzahl von Symmorien eingetheilt, von denen jede mit einem *ἡγεμών*, dessen Ehrenamt wohl immer dem Reichsten der Symmorie zustand, an der Spitze einen annähernd gleichen Bruchtheil der Gesammtschatzung repräsentierte. Die erste Schatzungsclasse bildeten die 300 Reichsten.[1]) Die Vertheilung der Steuerpflichtigen auf die einzelnen Symmorien war Aufgabe der Strategen.[2])

Modus der Erhebung der Eisphora.

War durch Volksbeschluss eine Eisphora von einer bestimmten Höhe ausgeschrieben, so wurde dieselbe zuerst auf die einzelnen Symmorien vertheilt. Innerhalb einer jeden Symmorie wurde alsdann eine Liste angefertigt, in welcher die Zahlungen der einzelnen Symmoriemitglieder nach ihrer Einschätzung verrechnet waren.[3]) Auf Grund dieser so aufgestellten Listen trieb

---

Suid. *ἀνασύνταξις· τὰ διαγεγραμμένα τιμήματα ταῖς συμμορίαις ὅταν δόξῃ τῷ δήμῳ χρήζειν προσθήκης ἢ ἀφαιρέσεως καὶ ἕλωνται τοὺς τοῦτο πράξοντας, τοῦτο ἀνασύνταξιν καλοῦσιν.* Eine Modificierung der Schatzung des einzelnen auch ohne eine solche allgemeine Neuschatzung muss, wie bei den 300 *προεισφέροντες* (s. (Dem.) 42, 5), so auch bei den übrigen Eingeschätzten möglich gewesen sein.

1) Dass zu den Symmorien alle Steuerpflichtigen, nicht blos die 1200 Reichsten gehörten, nehme ich mit Lipsius in den Jahrb. f. cl. Phil. 1878 p. 294 ff. an. Die 1200 bildeten die trierarchischen Symmorien. Dafür spricht der Umstand, dass Philochor. von der Einrichtung der Symmorien unter Nausinikos im 5. (s. Harp. *συμμορία*), der 1200 aber erst im 6. (s. Harp. *χίλιοι διακόσιοι*) Buche gehandelt hat und dass sich von der Existenz der 1200 vor Anwendung der Symmorienverfassung auf die Trierarchie nirgends eine Spur findet. Einen directen Beweis gegen das frühere Vorhandensein der 1200 bietet Dem. 21, 155, der die Einrichtung der trierarchischen Symmorien berichtet mit den Worten: *ὅτε πρῶτον μὲν διακοσίους καὶ χιλίους πεποιήκατε συντελεῖς ὑμεῖς.* Durch diese Annahme wird die höchst auffallende Eigenthümlichkeit der Einrichtung vermieden, dass alle Steuerpflichtigen zwar steuerten, aber nicht alle den Symmorien angehörten, wie Boeckh St. d. Ath. 1, 684 ff. annimmt. Dass alle steuerten, bezeugt Dem. 1, 20; 2, 31. *ἡγεμὼν συμμορίας* war Demosthenes 10 Jahr während seiner Unmündigkeit: Dem. 28, 4; 21, 157. Harp. *ἡγεμὼν συμμορίας.* Nach Is. 6, 60, gehalten 364/3 (s. Schoemann p. 322), müssen *οἱ τριακόσιοι* damals schon längere Zeit die erste Schatzungsclasse gebildet haben. Dass es für die Eisphora 20 Symmorien gab, ergiebt sich nicht nothwendig aus Dem. 14, 16. 17, weil dort die trierarchischen Symmorien gemeint sind.

2) S. Dem. 39, 8.

3) Jede Symmorie hatte eine Liste mit den Schatzungen der zu ihr gehörigen Symmoriemitglieder. S. Lex. Seguer. 236, 9: *διάγραμμα τὸ συντίμημα τῆς οὐσίας διάγραμμα ἐκαλεῖτο, ἐν ᾧ ἐνεγέγραπτο, τί ἕκαστος ἔχει*

in der ersten Zeit nach dem Archontat des Nausinikos der Staat selbst die Eisphora von den Steuerpflichtigen ein.[1]) Wohl nicht lange nach 362/1 wurde der Modus der Erhebung der Eisphora insofern verändert, als die 300 Reichsten unter den Steuerpflichtigen die Gesammtsumme der ausgeschriebenen Eisphora dem Staate zunächst vorschiessen mussten. Ihre Aufgabe war es alsdann, nachdem sie den auf sie fallenden Theil der Steuer abgezogen hatten, den Rest derselben von den übrigen Steuerpflichtigen nach den Steuerlisten einzuziehen.[2]) Dieser Vorschuss der Reichen hiess *προεισφορά* und galt insofern für eine Leiturgie, als bei derselben die Antidosis zulässig war.[3])

---

und bei Suid. *ἀνασύνταξις· τὰ διαγεγραμμένα τιμήματα ταῖς συμμορίαις.* Die Liste der einzelnen Posten, welche für eine bestimmte Eisphora von den einzelnen Mitgliedern der Symmorie zu zahlen waren, wurde in jeder Symmorie von dem *διαγραφεύς* auf Grund der Schatzungsliste zusammengestellt und hiess auch *διάγραμμα.* S. Harp. *διάγραμμα· Ὑπερίδης ἐν τῷ πρὸς Ἐπικλέα. τὸ ταττόμενον ἐν ταῖς συμμορίαις, ὁπόσον ἕκαστον ἄνδρα εἰσφέρειν δεῖ. ἐτάττετο δὲ οὐ τὸ αὐτὸ πᾶσιν, ἀλλὰ πρὸς τὴν τίμησιν τῆς οὐσίας. περὶ τούτων σαφέστατα δεδήλωκεν Ὑπερίδης ἐν τῷ κατὰ Πολυεύκτου περὶ διαγράμματος. διαγραφεὺς μέντοι ἐστὶν ὁ καθιστάμενος ἐν ταῖς συμμορίαις ἐπὶ τῷ διακρῖναι, πόσον ἕκαστος ἀνὴρ εἰσενεγκεῖν ὀφείλει, ὡς ὁ αὐτὸς πάλιν φανερὸν ποιεῖ ἐν τῷ κατὰ Πολυεύκτου.* Vergl. Suid. *διάγραμμα. διαγραφεύς. διαγράμματα.* Lex. Seguer. 241, 3; 236, 13. Die hier angenommene doppelte Bedeutung von *διάγραμμα* ist nicht auffallend. Vergl. Boeckh in d. Seeurk. 204.

1) S. Dem. 22, 54; 24, 166. Lys. 29, 9. Bei der Bezahlung der Eisphora führten öffentliche Sklaven als *ἀντιγραφεῖς* die Gegenrechnung. S. Lex. Seguer. 197, 24. Dem. 22, 70/1. Nach Suid. *ἐκλογεῖς* nahmen diese die Eisphora ein. Wer die Eisphora nicht zahlte, dessen Gut wurde vom Staate verkauft. S. Suid. *πωλητής.* Phot. *πωληταί.* Die Symmorien der Metoiken hatten *ταμίαι*: Poll. 8, 144.

2) Ueber die Veränderung in dem Modus der Steuererhebung s. Lipsius a. a. O. p. 297 ff. Die *προεισφορά* begegnet uns zuerst im Jahre 362/1, wo die Buleuten eine Liste aufstellen sollen von denen, die für ihre Demoten die *προεισφορά* leisten sollen: Dem. 50, 8. Ich vermuthe, dass man von dieser noch immer schwerfälligen Einrichtung bald dazu kam, die 300 Reichsten den Vorschuss leisten zu lassen, wie es (Dem.) 42, 25 angiebt. Die *προεισφέροντες* treiben die einzelnen Quoten wieder ein: Dem. 50, 9. Inschriftliche Erwähnung der *προεισφορά* noch im 3. Jahrh.: C. I. A. II 380.

3) Vergl. (Dem.) 42, 4. 5. Dass die sonstigen Bestimmungen für die Leiturgien — keiner braucht zwei Leiturgien zu gleicher Zeit und keiner dieselbe Leiturgie zwei Jahre hinter einander zu leisten — auch für die *προεισφορά* gültig waren, scheint mir nach dem Charakter derselben trotz Dem. 50, 9 unmöglich.

Ausserordentliche indirecte Einnahmen.

Die ausserordentliche indirecte Einnahme des Staates bestand in der von Privaten für den Staat zu leistenden τριηραρχία, ein Ausdruck, welcher auch nach der Einführung der Tetreren und Penteren beibehalten wurde.[1] Die ursprüngliche Form der Trierarchie, welche nur in zweijährigen Zwischenräumen übernommen zu werden brauchte und von welcher nur wenige befreit waren, war die, dass ein einziger dieselbe leistete. Erst als im Verlauf des peloponnesischen Krieges das Vermögen der einzelnen Bürger stark mitgenommen war, wurde es gestattet, zuerst nachweisbar im Jahre 405/4, dass zwei Trierarchen zusammen für ein Schiff die Trierarchie übernahmen, wobei dann die Führung desselben entweder einem, welcher den andern mit vertrat, ein ganzes Jahr oder einem jeden von ihnen 6 Monate oblag. Trierarchie und Syntrierarchie haben sich je nach dem Vermögen der zu dieser Leistung Verpflichteten auch nach der Beendigung des peloponnesischen Krieges bis zur Einführung der trierarchischen Symmorien neben einander erhalten.[2]

Trierarchie. *Syntrierarchie.*

Trierarchische Symmorien.

Im Jahre 357/6 wurde durch das Gesetz des Periandros die für die Aufbringung der Eisphora eingeführte Symmorienverfassung mit einigen Modificationen auf die Leistung der Trierarchie übertragen.[3] Es wurden nämlich die 1200 Reichsten aus den

---

1) Trierarchen von Trieren und Tetreren: Seeurk. XVIIa 18ff. p. 563 ff. = C. I. A. II 812a. 17 ff. einer τριακόντορος: XIVa 95 ff. p. 455 = C. I. A. II 809a 91 ff. Trierarch einer Pentere bei Polyb. 16, 5, 1. Vergl. Boeckh Seeurk. 167. Für die ganze folgende Darstellung genügt es hier ein für alle mal auf die grundlegenden Untersuchungen Boeckhs St. d. Ath. 1, 699 ff. Seeurk. 166 ff. zu verweisen, wenn ich auch in manchen Punkten eine abweichende Ansicht vorgetragen habe. Zu vergleichen ist auch Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 58 ff.

2) Syntrierarchie ist zuerst nachweisbar 405/4: Isokr. 18, 59. 60. Lys. 32, 24 bietet keine bestimmte Angabe. Ablösung des einen Syntrierarchen durch den andern nach 6 Monaten: Dem. 50, 39. 68. Ueber das Nebeneinanderbestehen von Trierarchie und Syntrierarchie s. Is. 5, 36, gehalten um 390 (Schoemann z. Is. p. 290 ff.): ἀλλὰ μὴν τριηράρχων τοσούτων κατασταθέντων οὔτ' αὐτὸς ἐτριηράρχησεν οὐθ' ἑτέρῳ συμβέβληκεν ἐν τοιούτοις καιροῖς. — Das Genauere bei Boeckh St. d. Ath. 1, 708 ff. Den zweijährigen Zwischenraum zwischen zwei Trierarchien bezeugt Is. 7, 38. Befreiung der 9 Archonten: Dem. 20, 18. 27. 28. Wer sonst noch von der trierarchischen Leistung befreit war, lehrt Dem. 14, 16. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 702 ff. Thumser a. a. O. p. 118 ff.

3) 358/7 freiwillige Trierarchen: Dem. 18, 99. Die erste in einer Symmorie geleistete Trierarchie ist nachweisbar für das Jahr 357/6: (Dem.) 47, 44.

Symmorien für die Eisphora in 20 trierarchische Symmorien mit je 60 Mitgliedern eingetheilt.[1]) Auch hier wird man naturgemäss die Eintheilung so vorgenommen haben, dass jede Symmorie einen annähernd gleichen Bruchtheil der Gesammtschatzung der 1200 repräsentierte. Dem gemäss waren auch gewiss die vorgenannten 300 gleichmässig auf die 20 Symmorien vertheilt.[2]) Das Ehrenamt der ἡγεμόνες verwalteten auch in diesen Symmorien ebenso wie in denen der Eisphora die Reichsten, neben denen es noch ἐπιμεληταί der Symmorien gab. Mit diesen ἐπιμεληταί identificiere ich die sogenannten 20, welche mit den Strategen die Vertheilung der trierarchischen Leistungen unter die Mitglieder der Symmorie vornahmen.[3]) Das Normalschema der trierarchischen Symmorien entsprach jedoch hinsichtlich seiner Zahlenfestsetzungen keineswegs den thatsächlichen Verhältnissen, da unter den 1200 reichsten Athenern, welche diese Symmorien bildeten, sich immer eine grosse Anzahl befand, welche zeitweise von der Leistung der Trierarchie befreit war. Infolge dessen

---

ὁ δὲ νόμος ὁ τοῦ Περιάνδρου —, καθ᾽ ὃν αἱ συμμορίαι συνετάχθησαν: (Dem.) 47, 21. S. Boeckh St. d. Ath. 1, 720 ff. Seeurk. 184/5.

1) Es ist dieses die Ansicht von Lipsius, die dieser in den Jahrb. f. cl. Phil. 1878 p. 294 ff. nach meiner Ansicht überzeugend begründet hat. Das Normalschema von 20 Symmorien mit je 60 Mitgliedern bezeugt Dem. 14, 17. Ueber die Gesammtzahl 1200 s. auch Dem. 21, 155. Lex. Seguer. 238, 31; 300, 28. Harp. χίλιοι διακόσιοι. Dass die Symmorien nicht nach den Phylen geordnet waren, bezeugen die Seeurkunden. S. Boeckh Seeurk. p. 186.

2) Ueber die τριακόσιοι in den trierarchischen Symmorien s. Dein. g. Dem. 42. Ich beziehe die aus dem Zusammenhange gerissenen Worte des Hypereid. bei Harp. συμμορία· εἰσὶ γὰρ ἐν τῇ συμμορίᾳ ἑκάστῃ πεντεκαίδεκα ἄνδρες auf die 15, welche sich von den 300 in jeder Symmorie befanden. Diese Ansicht hat Parreidt disput. de instituto eo Athen., cuius ordinat. et correct. or. περὶ συμμοριῶν inscripta suadet Dem. Marburg 1827 p. 36 zuerst aufgestellt. Die Einwürfe Boeckhs Seeurk. p. 180 dagegen halte ich nicht für stichhaltig.

3) Dass die Hegemonen der Symmorien die Reichsten waren, lehrt Dem. 18, 102 ff. 312. Dem. 18, 103 fügt ihnen noch τοὺς δευτέρους καὶ τρίτους hinzu. Ἐπιμεληταὶ οἱ ἐν ταῖς συμμορίαις werden erwähnt (Dem.) 47, 21. 22. 24. In einer Uebergaburkunde der Werftenaufseher, vermuthlich aus dem Jahre 334/3, heisst es: τούτῳ συντριήραρχον οἱ στρατηγοὶ καὶ εἴκοσιν κατέστησαν κατὰ μνᾶν τοῦ διαγράμμ(α)τος Ὀνήτορα Ὀν(ήτορος Μελι)τέα — (s. Beil. A 72 ff. in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 80 = C. I. A. II 804 b, 63 ff., wo die 20 mir wahrscheinlicher mit den ἐπιμεληταί als mit den ἡγεμόνες, wie Köhler p. 87 will, zu identificieren sind).

sind denn auch die gesetzlich für die Leistung der Trierarchie bestimmten 1200 niemals vollzählig gewesen.[1])

Während früher die Schiffe den einzelnen Trierarchen zugewiesen wurden, wurden während des Bestehens der trierarchischen Symmorien, wie es scheint, die Schiffe den einzelnen Symmorien zugetheilt.[2]) Je nach der Anzahl der auszurüstenden Schiffe wurden die finanziellen Kräfte der Symmorien mehr oder weniger angestrengt. Hierbei scheint die Ordnung der finanziellen Leistungen die gewesen zu sein, dass innerhalb der einzelnen Symmorien eine je nach dem Vermögen der einzelnen und nach der Zahl der auszurüstenden Schiffe wechselnde Anzahl von Mitgliedern derselben zu einer Syntelie zusammengelegt wurde, welche die Trierarchie eines Schiffes zu übernehmen hatte. Zur eigentlichen Führung des Schiffes wurde aus der Mitte der Syntelie ein Trierarch deputiert, welcher nach Ablauf seiner Amtszeit durch ein anderes Mitglied derselben ersetzt wurde.[3])

---

1) Befreit sind nach der Berechnung des Dem. 14, 16 von den 1200 Vermögen gegen 480 gewesen, und zwar bildete diese Classe der Befreiten das Vermögen der Erbtöchter, der Waisen, derjenigen, die vom Staate als Kleruchen ausgesandt waren, das ungetheilte Gesammterbe von Brüdern oder Verwandten, die einzeln nicht mehr die trierarchische Schatzung besassen (s. Boeckh St. d. Ath. 1, 704/5. Schaefer Dem. 1[1], 421, 4, während Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 602, 321 unter *κοινωνικά* die Güter von Corporationen versteht). Ausserdem mussten auch eo ipso die *ἀδύνατοι* befreit sein, d. s. diejenigen, welche die trierarchische Schatzung nicht mehr besassen, wenn sie auch nominell noch zu den 1200 gerechnet wurden. S. Boeckh a. a. O. 703.

2) S. die Seeurk. VII. VIII p. 347 ff. = C. I. A. II 800. 801, wo dieses auf die Weise ausgedrückt wird, wie das folgende Beispiel zeigt: VII 30 p. 349 = C. I. A. II 800b, 27 ff. *Περιστερά, ἐπισκε(υῆς) δεο(μένη) Ἡγησίου ἔργον, Κηφισίου Τρικορυ(σίου) συμ(μορία)*. Boeckh Seeurk. p. 185 vermuthet mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass der von *συμμορία* abhängige Name den Hegemon der Symmorie bezeichnet.

3) *Συντελεῖς* werden die 1200 genannt bei Dem. 21, 155. Dem. 20, 23 räth *εἰς συντέλειαν ἀγαγεῖν τὰς χορηγίας ὥσπερ τὰς τριηραρχίας*. Eine Erklärung dieser *συντελεῖς* giebt Et. M. *συντελής — ὅτε οἱ τριηραρχοῦντες νεὼς μιᾶς ἅμα ἐπεμελοῦντο, συντελεῖς ἐλέγοντο.* Auf solche *συντέλειαι* sind zu beziehen die Worte des Hypereid. bei Harp. *συμμορία· ἕως μὲν οἱ πλουσιώτατοι παρακρονόμενοι τὴν πόλιν σύμπεντε καὶ σύνεξ τριηραρχοῦντες μέτρια ἀνήλισκον, ἡσυχίαν ἦγον οὗτοι.* Aus den Seeurkunden lernen wir *συντέλειαι* von 3 (IV h = C. I. A. II 793 h. V d 15 ff. = 795 f. X c = 803 c), 5, 6 und 7 (X e. f = 803 e. f) Mitgliedern kennen. Dass bei gerechter Vertheilung, wenn eine sehr starke Flotte ausgerüstet wurde, unter Umständen auch einer oder zwei eine Trierarchie übernehmen mussten, ist nach dem

Reform des Demosthenes.

Da innerhalb der Symmorien die Reichen die Anordnungen zu treffen und die Beiträge auf die einzelnen Mitglieder zu vertheilen hatten, so fingen sie bald an, die Lasten innerhalb der Symmorien so zu vertheilen, dass sie selbst möglichst ausgedehnt von denselben verschont blieben.[1]) Um diesen Missständen abzuhelfen, hat Demosthenes als Vorsteher des Seewesens höchst wahrscheinlich im Jahre 340/39, nachdem er bereits im Jahre 354 in seiner Symmorienrede ein eventuelles Reformprogramm der Bürgerschaft zur Erwägung gestellt hatte, allerdings nach anderen Grundsätzen, als wie sie in jener Rede vorgetragen werden, eine Reform der trierarchischen Leistungen vorgenommen.[2]) Demosthenes bewirkte durch sein Gesetz, wohl mit Beibehaltung der Symmorien, dass die Schatzung eines jeden in Wirklichkeit

---

Charakter der Symmorienverfassung nicht ausgeschlossen. Syntrierarchien aus der Zeit der Symmorienverfassung: Dem. 24, 11. (Dem.) 47, 78. Seeurk. Vd p. 337 ff. = C. I. A. II 795f, wo 795d für ein Schiff auch nur ein Trierarch genannt wird, dessen Leistung sich zeitlich freilich nicht bestimmen lässt. Ebenso 803e. Der Trierarch übergiebt das Geräth τῷ διαδόχῳ, ὃς ἂν ἔλθῃ ἐκ τῆς συμμορίας ἐπὶ τὴν ναῦν: (Dem.) 47, 29. Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 65 ff. erklärt die verschiedene Grösse der Syntelien damit, dass die 1200 in verschiedene Classen eingetheilt seien und dass für jede Classe festgesetzt sei, wie viele zusammen und gleichmässig die Trierarchie zu übernehmen hatten.

1) Die in der Vertheilung der Lasten innerhalb der Symmorien eingerissenen Missbräuche schildert Dem. 18, 102 ff.; 21, 155. Wenn Dem. 18, 104 von Syntelien von je 16 Personen spricht, die eine Trierarchie leisteten, so kann sich das nur auf eine Zeit beziehen, wo der Staat sehr wenige Schiffe brauchte und deshalb innerhalb der Symmorien für die einzelnen Schiffe grosse Syntelien gebildet werden konnten. Denn es ist festzuhalten, dass die Mitgliederzahl der einzelnen Syntelien je nach der Grösse der auszurüstenden Flotte wechseln musste. Man hatte höchst wahrscheinlich während der ganzen Zeit der Symmorien für eine Anzahl von Schiffen, selbst wenn diese friedlich in den Werften lagen, aus den Symmorien genommene, fest bestimmte Trierarchen, die eine Syntelie vertraten. S. Boeckh Seeurk. p. 168. Diese Syntelien mögen regelmässig 16 Personen umfasst haben und Demosthenes stellt allerdings mit rhetorischer Uebertreibung diese seinen Einrichtungen gegenüber.

2) Ueber das Reformprogramm in der Symmorienrede s. Dem. 14, 16 ff. Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 727 ff. Schaefer Dem. 1[1], 417 ff. Dass dieses Programm nicht zur Ausführung gekommen ist, nehme ich mit Schoemann de comit. 291, 20 und Schaefer a. a. O. p. 424 an. Ueber die Zeit seiner wirklich durchgeführten Reform s. Boeckh St. d. Ath. 1, 741 ff. Seeurk. 189 ff. Schaefer Dem. 2[1], 494. Dass Demosthenes damals das ausserordentliche Amt eines ἐπιστάτης τοῦ ναυτικοῦ bekleidete, bezeugt Aischin. g. Ktes. 222.

der Massstab für seine trierarchische Leistung wurde, deren Maximalhöhe zu der Ausrüstung von zwei Kriegsschiffen verpflichtete. Wer ein vollständiges trierarchisches Vermögen nicht besass, trug mit anderen zusammen zu einer Trierarchie nach dem Procentsatze seines Vermögens bei. Desgleichen wurden auch diejenigen, welche mehr als ein einfaches, weniger als ein doppeltes trierarchisches Vermögen besassen, neben der für das einfache Vermögen zu leistenden Trierarchie mit dem Ueberschusse noch zu einer Antheilleistung für eine zweite Trierarchie herangezogen. Mehr als zwei Trierarchien zu leisten war keiner verpflichtet.[1])

Aenderung des Aischines.

Eine Abänderung hat das demosthenische Gesetz wohl nicht lange nach seiner Einführung durch Aischines erfahren, über deren Tragweite wir aber nicht unterrichtet sind. Die allgemeinen Grundsätze des demosthenischen Gesetzes scheinen indessen auch in der Folgezeit in Gültigkeit geblieben zu sein.[2])

Umfang der trierarchischen Leistung.

Was den Umfang der trierarchischen Leistung betrifft, so lieferte der Staat dem Trierarchen das Schiff und auch wohl regelmässig die zu demselben gehörigen Geräthe und den Sold und das Verpflegungsgeld für die Mannschaft. Der Trierarch dagegen hatte für die Erhaltung des Schiffes und der Geräthe während der Zeit seiner Trierarchie zu sorgen, wenn auch selbst-

---

1) Eine allgemein gehaltene Schilderung der Grundsätze seines Gesetzes giebt Dem. 18, 102 ff. Dagegen verwerfe auch ich (s. Schaefer Dem. 2[1], 490, 3) das Dem. 18, 106 eingeschobene Actenstück als unecht, besonders deswegen, weil nach Dem. 18, 104 des dort gesuchten Gegensatzes wegen die doppelte Trierarchie die höchste durch das demosthenische Gesetz auferlegte Leistung gewesen zu sein scheint. Da die 300 Reichsten durch dieses Gesetz besonders betroffen wurden, so erklären sich Ausdrücke wie *νομοθετήσας περὶ τῶν τριακοσίων* bei Aischin. g. Ktes. 222, wie *ἐπειδὴ δὲ ταῦτα κατιδὼν Δημοσθένης νόμους ἔθηκε τοὺς τριακοσίους τριηραρχεῖν καὶ βαρεῖαι γεγόνασιν αἱ τριηραρχίαι* bei Hypereid. b. Harp. *συμμορία*. S. auch Poll. 8, 100. Beispiele von Trierarchien und Antheilsleistungen bei Boeckh Seeurk. p. 191 ff. Vergl. C. I. A. II 804 a 72 ff. b 16 ff. 43 ff. B b 1 ff. 808 a 37 ff. 809 a 1 ff. Ueber das Gesetz des Demosthenes s. auch Schaefer Dem. 2[1], 490 ff.

2) S. Dem. 18, 312. Aischin. g. Ktes. 222. Boeckh St. d. Ath. 1, 745 a. Schaefer Dem. 2[1], 493, 4. Ueber das Fortbestehen der demosthenischen Grundsätze s. Boeckh Seeurk. 191 ff. 209. Aus dem Jahre 325/4 wird noch ein *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὰς συμμορίας* erwähnt: Seeurk. XIV a 214/5 p. 465 = C. I. A. II 809 a 205 ff. Ob die 100 Symmorien, welche als zu seiner Zeit existierend Kleidem. bei Phot. *ναυκραρία* erwähnt, die Steuersymmorien oder die trierarchischen sind, ist ungewiss.

verständlich grössere freiwillige Leistungen nicht ausgeschlossen waren.[1])

Kosten der Trierarchie.

Die Kosten für dasjenige, was der Trierarch durchschnittlich für die ein Jahr dauernde Trierarchie zu leisten hatte, *τριηράρχημα* genannt, betrugen 40—60 Minen. Die Auslagen, welche dem Trierarchen infolge des nicht rechtzeitigen Eintreffens seines Nachfolgers aus der Fortführung der Trierarchie über die gesetzliche Zeit erwuchsen und welche *ἐπιτριηράρχημα* genannt wurden, erhielt der Trierarch von seinem Nachfolger ersetzt.[2])

Verdingen der Trierarchie.

Ein Verdingen der Trierarchie an einen Unternehmer hat vor und nach der Einführung der Symmorienverfassung stattgefunden. Doch konnten die Trierarchen, welche ihre Leistung verdungen hatten, unter Umständen durch eine *γραφὴ λειποταξίου* belangt werden, wenn auch in Wirklichkeit eine so strenge Massregel wohl nur selten zur Anwendung kam.[3])

Zurückgabe des Schiffes.

Die Trierarchen mussten nach Ablauf der Trierarchie das Schiff in dienstfähigem Zustande an den Staat wieder abliefern ausser wenn sie nachweisen konnten, dass das Schiff vor dem Feinde oder durch Sturm dienstunfähig geworden war. Die Entscheidung, ob dieser Fall anzunehmen sei, erfolgte in der Form einer Diadikasie zwischen dem Staate und dem Trierarchen vor

---

1) Vergl. Boeckh St. d. Ath. 1, 712 ff. 725 ff. Seeurk. 194 ff. Nach Thuk. 6, 31 gab der Staat für die sicilische Expedition den Sold und *ναῦς κενάς*. Aber aus Arist. Ritt. 911 ff. darf man schliessen, dass auch schon damals Geräth zu geben üblich war. S. Seeurk. 201 ff. Für die spätere Zeit s. Dem. 21, 155; (Dem.) 47, 20 ff. Auch aus der Dem. 50 geschilderten, freiwilligen trierarchischen Leistung des Apollodor sieht man, dass der Trierarch nur zu den im Text angegebenen Leistungen verpflichtet war, wenn auch die Besoldung der *ὑπηρεσία* durch den Trierarchen im 4. Jahrh. wohl nicht selten war: Isokr. 18, 60. Dem. 51, 6. Vergl. auch Thumser de civ. Atheniens. munerib. p. 59 ff.

2) Die einjährige Dauer der Trierarchie, von dem Tage des Antrittes an gerechnet, ergiebt sich aus Dem. 50. Vergl. Boeckh Seeurk. 172 ff. Kosten der Trierarchie: 40 Minen: Dem. 21, 8. 154. 48 Minen: Lys. 32, 24 ff. 7jährige Trierarchie: 6 Tal., d. i. jährlich 51 1/3 Mine: Lys. 21, 2. 1 Tal.: Dem. 21, 155. S. auch Boeckh Seeurk. 482 Anmerk. Harp. *τριηράρχημα τὸ εἰς τὴν τριηραρχίαν ἀνάλωμα· Δημοσθένης ἐν τῷ περὶ τοῦ τριηραρχήματος. ἐπιτριηράρχημα δὲ τὸ αναλισκόμενον μετὰ τὸν τῆς τριηραρχίας χρόνον.* Für das *ἐπιτριηράρχημα* s. auch Dem. 50, 38 ff.

3) Ein Verdingen der Trierarchie ist zuerst aus dem J. 364/3 nachweisbar: Dem. 21, 80. 154. Ein Beispiel aus der Zeit nach Einführung der Symmorienverfassung: Dem. 21, 155. Die Möglichkeit der *γραφὴ λειποταξίου* ergiebt sich aus Dem. 51, 8.

einem heliastischen Gerichte. Wurde von dem Gerichte zu Gunsten des Trierarchen entschieden, so hatte dieser in der Regel nur den Schnabel des ruinierten Schiffes zurückzuliefern. Wurde dagegen zu seinen Ungunsten entschieden, so hatte der Trierarch entweder ein neues Schiff zu bauen und dem Staate zu liefern, während das alte Schiff mit Ausnahme des Schnabels ihm verblieb, oder er gab das alte Schiff an den Staat zurück und zahlte ausserdem noch 5000 Drachmen für den Bau eines neuen hinzu. Leistete der Trierarch trotz der gerichtlichen Entscheidung den Neubau nicht und zahlte auch die 5000 Drachmen nicht, so wurde durch einen gerichtlichen Spruch, in Ausnahmefällen auch durch Rathsbeschluss seine Schuld verdoppelt.[1])

Rechenschaftspflicht des Trierarchen.

Dass der Trierarch für seine Trierarchie rechenschaftspflichtig war, versteht sich von selbst, da durch seine Hände der Sold und das Verpflegungsgeld der Schiffsmannschaft ging.[2])

---

5. Das Gerichtswesen.

Leitung der Processe und Urtheilfinden.

Seit nachweisbar sehr alter Zeit war in Athen in allen denjenigen Processen, welche durch eine Mehrheit von Richtern entschieden wurden, die Leitung des Rechtsganges von der Function des Urtheilfindens streng geschieden. Nur in dem Areopag nahm der *βασιλεύς*, nachdem er durch Absetzen des Kranzes seinen Charakter als Beamter abgelegt hatte, an der Abstimmung Theil[3]),

1) Vergl. die Urkunde in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 4, 79 ff. mit den Bemerkungen Köhlers, durch welche die Ausführungen Boeckhs Seeurk. 210 ff. in verschiedenen Punkten modificiert werden. S. auch Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 467/8. In den neu gefundenen Seeurkunden in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 5 p. 43 ff. werden die Trierarchen nach der Rückkehr ihrer Schiffe zur Reparatur derselben von den Vorstehern der Schiffswerfte angehalten (Beil. III b 41 ff = C. I. A. II 794 b 40 ff.), scheinen aber dafür unter Umständen von dem Staate eine Vergütung unter Abzug von 10 % der darauf verwendeten Kosten erhalten zu haben (Beil. IV c 1 ff. 77 ff. = C. I. A. II 794 c 1 ff. 89).

2) S. Aischin. g. Ktes. 19. Dem. 50, 10. 50.

3) Schon das drakontische Gesetz C. I. A. I 61 unterscheidet zwischen dem *δικάζειν* des *βασιλεύς* und dem *διαγνῶναι* der *ἐφέται*. Ueber die Ausnahme bei dem Areopag s. Arist. 57, 4: *εἰσάγει δ' ὁ βασιλεὺς καὶ δικάζουσιν* . . . . *καὶ ὑπαίθριοι, καὶ ὁ βασιλεύς, ὅταν δικάζῃ, περιαιρεῖται τὸν στέφανον* und Poll. 8, 90: *καὶ τὰς τοῦ φόνου δίκας εἰς Ἄρειον πάγον*

und nur die sogleich zu erwähnenden *δικασταὶ κατὰ δήμους* hatten für bestimmte Processe zugleich die Instruction und die Entscheidung. Zu der Leitung des Rechtsganges, der sogenannten *ἡγεμονία δικαστηρίου*, gehörten die Annahme der Klage, die Voruntersuchung, der Vorsitz bei der Hauptverhandlung und die Sorge für die Vollstreckung des Urtheils.[1]) Träger der Gerichtshegemonie waren im allgemeinen die Verwaltungsbeamten, in deren Geschäftskreis der Gegenstand der Klage gehörte[2]), und nur für bestimmte Fälle besondere richterliche Behörden, deren Wirksamkeit sich lediglich auf die Jurisdiction beschränkte. Zu der Classe der letzteren gehörten die *εἰσαγωγεῖς*, die *δικασταὶ κατὰ δήμους* und die *ναυτοδίκαι*.

εἰσαγωγεῖς.

Die 5 *εἰσαγωγεῖς*, eine erlooste Behörde, von denen jeder für zwei Phylen amtierte, waren die Instruenten bestimmter *ἔμμηνοι δίκαι* und scheinen ausserdem noch für die Schatzungsprocesse der Bundesgenossen die Gerichtshegemonie gehabt zu haben.[3])

οἱ κατὰ δήμους δικασταί.

Die Demenrichter, *οἱ κατὰ δήμους δικασταί*, zuerst 30 an der Zahl, dann nach der Herrschaft der 30 Tyrannen auf 40 vermehrt und als solche *οἱ τετταράκοντα* genannt, wurden im 4. Jahrh. sicher erloost. Früher wandernde Richter, welche in den Demen umherzogen und hier Recht sprachen, scheinen sie später in der Stadt amtiert zu haben. Vor ihr Forum kamen die vermögensrechtlichen Klagen und zwar in der Weise, dass

---

εἰσάγει (nämlich *ὁ βασιλεὺς*) *καὶ τὸν στέφανον ἀποθέμενος σὺν αὐτοῖς δικάζει*. Dass Athene in Aischyl. Eumen. 726 ff. sich als Gerichtsvorstand an der Abstimmung betheiligt, hat seinen Grund in diesem Mitstimmen des *βασιλεύς*. S. Kirchhoff in d. Ber. d. Berl. Ak. 1874 p. 105 ff. Gegen seine Ausführung hat ohne Grund Widerspruch erhoben Schoemann in den Jahrb. f. cl. Phil. 1876, p. 12 ff.

1) S. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] p. 41 ff.

2) S. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] p. 53 ff.

3) S. Arist. 52, 2: *κληροῦσι δὲ καὶ εἰσαγωγέας ε' ἄνδρας, οἳ τὰς ἐμμήνους εἰσάγουσι δίκας, δυοῖν φυλαῖν ἕκαστος*, wo dann die verschiedenen *δίκαι ἔμμηνοι*, die sie vor Gericht brachten, aufgezählt sind. Vergl. auch Poll. 8, 93. 101. S. Lipsius in den Ber. d. Sächs. Ges. d. Wissensch. 1891, p. 56/7. Bei den Schatzungsprocessen der Bundesgenossen werden sie erwähnt C. I. A. I 37. Dass sie nicht alle Klagen, die als *ἔμμηνοι δίκαι* behandelt wurden, instruierten, ergiebt sich aus C. I. A. I 38, wo *οἱ ἐπιμεληταί* die durch verweigerte Zahlung der Tribute entstehenden Processe als *ἐμμήνους δίκας* einführen. Auch die Apodekten brachten Processe gegen die Zollpächter, deren Werthobject 10 Drachmen überstieg, als *ἐμμήνους δίκας* bei den Gerichten ein: Arist. 52, 3.

den vier Richtern aus der Phyle des Beklagten die Erledigung des fraglichen Rechtshandels oblag. Klagen, deren Werthobject 10 Drachmen nicht überstieg, entschieden sie selbständig, Klagen mit höherem Werthobjecte dagegen brachten sie vor einen Diaiteten und, wenn die Parteien sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigten, vor ein heliastisches Gericht.[1]

ναυτοδίκαι.

Die *ναυδοτίκαι* wurden wahrscheinlich im 5. Jahrh. eingesetzt, als während des ersten athenischen Bundes viele Handelsklagen zur Entscheidung nach Athen kamen.[2] Dass die *ναυτοδίκαι*, vor deren Forum die *δίκαι ἐμπορικαί* und die *γραφὴ ξενίας* gehörten, nur Instruenten der Processe, nicht auch Richter waren, glaube ich auf Grund eines inschriftlichen Zeugnisses annehmen zu dürfen.[3] Da die *ναυτοδίκαι* in unseren Quellen

---

1) S. Arist. 53, 1: *κληροῦσι* (s. auch Dem. 24, 112) *δὲ καὶ τετταράκοντα, τέτταρας ἐκ τῆς φυλῆς ἑκάστης, πρὸς οὓς τὰς ἄλλας δίκας λαγχάνουσιν, οἳ πρότερον μὲν ἦσαν τριάκοντα καὶ κατὰ δήμους περιιόντες ἐδίκαζον, μετὰ δὲ τὴν ἐπὶ τῶν τριάκοντα ὀλιγαρχίαν τετταράκοντα γεγόνασιν. καὶ τὰ μὲν μέχρι δέκα δραχμῶν αὐτοτελεῖς εἰσι [κρίνει]ν, τὰ δ' ὑπὲρ τοῦτο τὸ τίμημα τοῖς διαιτηταῖς παραδιδόασιν.* Die Euthynen und der Polemarch weisen ihnen Klagen zu: Arist. 48, 5; 58, 2. Wenn die Parteien sich mit der Entscheidung der Diaiteten nicht begnügen, so übergeben die Diaiteten die Acten den 4 Mitgliedern des Collegiums der *τετταράκοντα*, welche derselben Phyle wie der Beklagte angehören, und diese haben alsdann den Process vor ein heliastisches Gericht zu bringen. Es sind das bei Arist. 58, 2 *οἱ τὴν φυλὴν δικάζοντες*, 53, 2 *οἱ δ' οἱ τὴν φυλὴν τοῦ φεύγοντος δικάζοντες*. Vergl. auch Lys. 23. Harp. *ὅτι*, aus welchen Stellen Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 90 schon das gefolgert hat, was Arist. jetzt bezeugt. Nach Dem. 37, 33 gehörten auch *ἡ αἰκία καὶ τὰ τῶν βιαίων* zu der Competenz der *τετταράκοντα*. Als Aristoteles schrieb, gehörte die *δίκη αἰκίας* zur Competenz der *εἰσαγωγεῖς*. S. Arist. 52, 2. Aus Arist. stammen Harp. *κατὰ δήμους δικασταί*. Poll. 8, 100. Suid. *κατὰ δήμους δικασταί*. Phot. *τετταράκοντα*. Lex. Seguer. 306, 15 ff. Erwähnt werden die *τετταράκοντα* C. I. A. II 349. Vergl. über dieselben auch Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 88 ff. 643 ff.

2) Erwähnung der *ναυτοδίκαι* bei Aristophanes (Harp. *ναυτοδίκαι*) in den Daitaleis und bei Kratinos (Schol. z. Arist. Vög. 766) und im C. I. A. I 29, nach Kirchhoff nicht jünger als 444. Das Psephisma aus der Sammlung des Krateros bei Harp. a. a. O., wo sie erwähnt werden, beziehe ich mit Philippi Beitr. z. e. Gesch. d. att. Bürgerr. 40 ff. auf das Jahr 404/3.

3) Als *ἀρχή* oder *ἄρχοντες* werden sie bezeichnet bei Harp. Poll. 8, 126, als *δικασταί* bei Hesych. *ναυτοδίκαι*. Schoemann Verf. Ath. 47/8 hält sie auf Grund von Lys. 17, 5: *νυνὶ δὲ λαχόντος ἐν τῷ Γαμηλιῶνι μηνὶ οἱ ναυτοδίκαι οὐκ ἐξεδίκασαν* für eine Instructionsbehörde und für Richter zugleich. Dass sie nur Instructionsbehörde waren, schliesse ich aus C. I. A.

im Jahre 397 zuletzt erwähnt werden und da im 4. Jahrh. die Thesmotheten die Instruenten der Handelsprocesse und der *γραφὴ ξενίας* waren, so darf man mit Wahrscheinlichkeit schliessen, dass das Amt der *ναυτοδίκαι* bald nach Beginn des 4. Jahrh. abgeschafft ist.[1])

Richter. Was die eigentlichen Richter betrifft, so hat man in Athen zwischen ständigen Berufsrichtern, Schiedsrichtern und Geschworenengerichten zu unterscheiden.

Berufsrichter. Als Berufsrichter fungierten der aus den abgegangenen Archonten zusammengesetzte Rath vom Areopag und die Epheten, von denen aber die letzteren gegen 400 aus dem Gerichte am Palladion und deshalb auch wohl, wie man aus der Analogie wird schliessen dürfen, aus dem am Delphinion und in Phreatto durch die Heliasten verdrängt wurden.[2])

Mordklagen. Vor diese Berufsrichter gehörten die Verbrechen gegen das Blutrecht, welches nach der Rechtsauffassung der Athener einen Theil des heiligen Rechtes bildete. Deshalb war auch das Col-

---

I 29, Z. 4, 5, wo offenbar *ναυτοδίκαι* und *δικαστήριον* unterschieden werden. So jetzt auch Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.² 97. Vergl. auch Lys. 17, 8, wo *τοὺς ἄρξαντας* offenbar dasselbe wie *τοὺς ναυτοδίκας* bezeichnet. Baumstark de curatorib. emporii et nautodicis p. 71, 1827 versteht unter *τοὺς ἄρξαντας* die Thesmotheten. Ihre amtliche Wirksamkeit als Handelsrichter: Suid. *ναυτοδίκαι ἄρχοντές εἰσι τοῖς ναυκλήροις δικάζοντες καὶ τοῖς περὶ τὸ ἐμπόριον ἐργαζομένοις.* Vergl. Lex. Seguer. 283, 3. Hesych. u. d. W. Ueber die *γραφὴ ξενίας* vor den *ναυτοδίκαι* s. Harp. Poll. Hesych. a. a. O.

1) Letzte Erwähnung der *ναυτοδίκαι* bei Lys. 17, 5. 8, im Jahre 397 gehalten. S. Blass Gesch. d. att. Beredsamk. 1, 629. *Γραφὴ ξενίας* und *δίκαι ἐμπορικαί* später zur Jurisdiction der Thesmotheten gehörig: Meier u. Schoemann att. Proc.² 77. 80. Auf die Erwähnung von *ναυτοδίκαι* bei Lukian. Hetaerengespr. 2, 2 lege ich kein besonderes Gewicht. S. Meier u. Schoemann a. a. O.² 95 ff

2) Ueber die Archonten s. (Dem.) 26, 5. Poll. 8, 118. Plut. Per. 9. Die Epheten werden als Richter am Palladion noch erwähnt 409/8: C. I. A. I 61, während nach Isokr. 18, 52. 54, einer Rede, welche nach § 27 ff. 45 ff. nicht nach 397 gehalten sein kann, am Palladion 700 Richter, d. h. Heliasten, richteten nach (Dem.) 59, 10. 500. Für das 4. Jahrh. gilt Poll. 8, 125: *κατὰ μικρὸν δὲ κατεγελάσθη* (für die Conjectur von Forchhammer *κατηγελάσθη* im Kieler Ind. lect. 1844 de ephebis non ludibrio habitis liegt kein Grund vor) *τὸ τῶν ἐφετῶν δικαστήριον.* Arist. 57, 4 sagt, nachdem er die Gerichte auf dem Areopag, am Palladion, am Delphinion und in Phreatto erwähnt hat: *δικάζουσι δ' οἱ λαχόντες τα[ῦτα δικασταὶ* oder *ἠλιασταὶ] πλὴν τῶν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ γιγνομένων.* Der Zusatz *λαχόντες τα(ῦτα)* weist auf Heliasten als Richter. Ueber die Epheten s. p. 136/7.

legium der drei Exegeten des heiligen Rechtes verpflichtet, die des Rechtes Unkundigen, welche einen Mörder gerichtlich verfolgen wollten, über den Weg, welchen sie dabei einzuschlagen hatten, zu belehren.[1]) Dieser Weg war nämlich nicht so ganz einfach. Denn während im heroischen Zeitalter und, wie es scheint, auch noch in historischer Zeit in Sparta für die Beurtheilung des Todtschlages der Erfolg das Entscheidende war, so wurde dagegen in Athen, für uns zuerst in den drakontischen Gesetzen nachweisbar, zwischen vorsätzlichem, unvorsätzlichem und straflosem Todtschlage sowohl hinsichtlich der Mahlstätten wie auch hinsichtlich der rechtlichen Folgen ein bestimmter Unterschied gemacht.[2])

Asylrecht.

Gegen die bei den Griechen übliche Blutrache durch die Verwandten des Erschlagenen konnte sich der Mörder, wenn er nicht nach geschehener That sofort das Land verliess, bis er die den Verwandten des Erschlagenen zu erlegende Busse bezahlt hatte, nur durch die Flucht in ein Heiligthum retten. Von hier aus konnte der Mörder, durch das Asylrecht des betreffenden Heiligthums geschützt, über die Busse mit den Verwandten des Erschlagenen verhandeln. Als dann der Staat die Regelung der Blutrache selbst in die Hand nahm, schloss er sich insofern an dieses Asylrecht der Tempel an, dass er die drei Mahlstätten, an denen der Todtschlag gerichtet wurde, in Verbindung mit drei Heiligthümern brachte.[3])

ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου oder ἐν Ἀρείῳ πάγῳ.

Das angesehenste athenische Blutgericht war *ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου* oder *ἐν Ἀρείῳ πάγῳ*, d. h. der Rath von oder auf dem Hügel der *Ἀραί*, der Fluch- und Rachegöttinnen, welche am Fusse des Hügels ihr Heiligthum hatten.[4]) Der heilige Be-

---

1) Ueber die Exegeten des heiligen Rechtes verweise ich im allgemeinen auf Otfr. Müllers Eumen. 162 ff. und Chr. Petersen im 1. Sppl.-Bd. des Phil. p. 155 ff. Dass sie auch bei Mordklagen dem Kläger Anweisungen gaben, lehren Plat. Euthyphr. 4. (Dem.) 47, 68 ff. S. Petersen a. a. O. p. 174 ff.

2) Ueber die Beurtheilung des Todtschlages in heroischer Zeit vergl. Philippi d. Areop. u. d. Eph. p. 4, in Sparta Xen. An. 4, 8, 25.

3) Dass der gemeinsame Ursprung aller athenischen Blutgerichte das Asylrecht sei, hat mit Recht Köhler im Herm. 6, 102 ff. betont.

4) Wachsmuth d. St. Ath. im Alterthum 1, 428 fasst den *Ἄρειος πάγος* als Fluch- oder Sühnehügel und leugnet mit Recht einen Zusammenhang des Blutgerichtes auf dem Areopag mit dem Arescult. Die anderen Erklärungen des Namens finden sich zusammengestellt bei Philippi a. a. O.

zirk dieser Göttinnen war noch im 5. Jahrh. ein Asyl[1]), und der Mörder, welcher sich, als die private Blutrache noch bestand, in dasselbe flüchtete, entging zwar dieser, überantwortete sich aber der Rache der Göttinnen. Als nach Aufhebung der privaten Blutrache der Staat die Bestrafung des Mörders selbst übernommen hatte, richtete er, indem er das Blutgericht mit dem alten Asyl in Verbindung setzte, gleichsam als Vertreter der Rachegöttinnen. Der Entscheidung dieses areopagitischen Blutgerichtes unterstanden die Klagen wegen vorsätzlichen Mordes, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, welcher die Absicht zu tödten zu Grunde lag, wegen Brandstiftung, welche als ein Verbrechen gegen Leib und Leben aufgefasst wurde, und wegen vorsätzlicher Vergiftung, welche den Tod des Vergifteten zur Folge gehabt hatte.[2]) Die Strafen, welche das Blutgericht auf

---

p. 8 ff. Nur, glaube ich, darf man mit Wachsmuth für den Ursprung des Namens des Hügels nicht von der Bedeutung der Athene ἀρεία, der einzigen Göttin, die auf dem Hügel eine Stiftung hat (s. Paus. 1, 28, 5), ausgehen, sondern vielmehr von dem am Fusse des Areopag gelegenen Heiligthume der Σεμναί, deren Name Ἀραί durch Aischyl. Eumen. 417 bezeugt wird. Ueber das Heiligthum der Σεμναί vergl. Aischyl. Eumen. 804 ff. Schol. Eurip. Orest. 1650: φασὶ δὲ, ὅτι καὶ ἱερὸν οὗτος (ὁ Ὀρέστης) ἐν Ἀρείῳ πάγῳ τῶν θεῶν (τῶν Εὐμενίδων) ἱδρύσατο. Schol. Lukian. III S. 68 (Jacobitz): σεμνὰς θεὰς τὰς Ἐρινύας. τούτων γὰρ τὸ ἱερὸν πλησίον τοῦ Ἀρείου πάγου. Ein Zusammenhang des Blutgerichtes auf dem Areopag mit den Σεμναί spricht sich noch aus in dem Schwur bei diesen Gottheiten (Dein. g. Dem. 47) und in dem Opfer des Freigesprochenen in dem Heiligthume derselben (Paus. 1, 28, 6). Hingewiesen auf diesen Zusammenhang hat schon Otfr. Müller Eumen. 154. Die Ableitung des Adjectivums ἄρειος von ἀρά hat kein Bedenken. Ἀρειά ist ursprünglich gewiss eine adjectivische Ableitung von ἀρά gewesen, accentuiert wie ἀδελφειός von ἀδελφός, und erst als ἀρειά substantiviert worden war, wird für die adjectivische Form die Accentverschiedenheit ἄρειος eingeführt sein.

1) Vergl. Arist. Thesm. 224 mit dem Schol.: ἄσυλον γὰρ εἶχον οἱ καταλαμβάνοντες τὰ ἱερὰ τῶν Ἐρινύων.

2) Vergl. das Gesetz bei Dem. 23, 22: δικάζειν δὲ τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας καὶ πυρκαϊᾶς καὶ φαρμάκων, ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς. Arist. 57, 3: εἰσὶ [δὲ] φ[όνου] δίκαι καὶ τραύματος, ἂν μὲν ἐκ προνοίας ἀποκτείνῃ ἢ τρώ[σ]ῃ, ἐν Ἀρείῳ πάγῳ, καὶ φαρμακον ἐὰν ἀποκτείνῃ δούς, καὶ πυρκαᾶς· [ταῦ]τα γὰρ ἡ βουλὴ μόνα δικάζει. Ebenso Poll. 8, 117. Vergl. Philippi a. a. O. 23 ff. Dass bei dem τραῦμα ἐκ προνοίας die Absicht zu tödten vorgelegen haben muss, bezeugt Lys. 3, 41: ἔπειτα δὲ καὶ οὐδεμίαν ἡγούμην πρόνοιαν εἶναι (τραύματος), ὅστις μὴ ἀποκτεῖναι βουλόμενος ἔτρωσεν. Ueber Vergiftung s. das eben citierte Gesetz und Philippi a. a. O. 51/2. Die γραφὴ πυρκαϊᾶς fasse ich nicht,

dem Areopag verhängte, waren bei vorsätzlichem Morde die Todesstrafe und Confiscation des Vermögens, bei vorsätzlicher Verwundung mit der Absicht zu tödten Verbannung und Confiscation, bei vorsätzlicher Vergiftung mit der Absicht zu tödten wohl je nach dem Erfolge entweder die Strafe für den Mord oder die für die vorsätzliche Verwundung.[1])

τὸ δικαστήριον τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ.

Das zweite athenische Blutgericht befand sich im Osten der Stadt ausserhalb der Mauern bei dem Palladion, dem alten Heiligthum der Pallas.[2]) Dieses Gericht am Palladion urtheilte über unvorsätzlichen Todtschlag, über das Verbrechen der Anstiftung Dritter zur körperlichen Schädigung einer Person, sowohl wenn dieser Anstiftung die Absicht zu tödten zu Grunde lag, wie auch wenn diese fehlte, und über die Tödtung eines Sklaven, eines Metoiken und eines Fremden.[3]) Die von dem Gerichte ver-

---

wie gewöhnlich geschieht (s. Heffter ath. Gerichtsverf. 180. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 387. 541. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 161), als Ausfluss der Baupolizei des Areopag. Absichtliche Brandstiftung — unabsichtliche war wohl überhaupt nicht strafbar — wurde aufgefasst als ein Verbrechen gegen Leib und Leben eines andern, da die bei uns mögliche Brandstiftung zur Erlangung eines vermögensrechtlichen Vortheils nicht vorkommen konnte. Nur so erklärt es sich, dass die γραφὴ πυρκαϊᾶς mit in den νόμος φονικός aufgenommen ist. Auch Plat. v. d. Ges. 9, 862 erwähnt eine Tödtung πυρὸς προσβολῇ.

1) Strafe des φόνος ἑκούσιος: Dem. 21, 43. Antiph. v. Morde d. Her. 10. Philippi a. a. O. 109 ff., des τραῦμα ἐκ προνοίας: Lys. 3, 38. Dem. 40, 32. Philippi 113/4, der φάρμακα: Philippi 120.

2) S. Dem. 23, 71: τὸ δικαστήριον τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ. Die Ursprungslegende des Gerichtes aus Kleidem und Phanodem bei Suid. ἐπὶ Παλλαδίῳ. S. auch Harp. Poll. 8, 118. Paus. 1, 28, 8/9. Philippi 13 ff.

3) S. Arist. 57, 3: τῶν δ' ἀκουσίων (nämlich φόνων) καὶ βουλεύσεως κἂν οἰκέτην ἀποκτείνῃ τις ἢ μέτοικον ἢ ξένον οἱ ἐ[πὶ] Πα[λλ]αδίῳ. Vergl. Harp. ἐπὶ Παλλαδίῳ und βουλεύσεως, wofür Isaios das Palladion, Deinarch den Areopag als Forum angiebt. Das Zeugniss des Deinarch entkräftet durch Forchhammer, dem sich Philippi 43 ff. anschliesst. Die Ueberlieferung über die βούλευσις spricht für das Palladion als Forum für dieselbe, wie Philippi 29 ff. erweist. Lipsius in Bursians Jahresber. 1878, p. 289/90 und bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 384 ff. dagegen. Ebenso Heikel die sogen. βούλευσις in Mordproc. Helsingfors 1886. Die βούλευσις, welche Forchhammer de Areopago 30 ff. als die intellectuelle Urheberschaft definiert hat, hat W. Passow de crimine βουλεύσεως D. i. Goett. 1886 erklärt als eine Tödtung, welche einer bewirkt insidias machinatus quaslibet clandestinas consilio magis quam vi aperta (p. 17), während αὐτόχειρ derjenige sein soll, welcher den Tod bewirkt manifesta vi (p. 12), oder cruenta caede (p. 14). Die Verkehrtheit dieser Definition von αὐτόχειρ ergiebt sich aus

hängten Strafen waren für unvorsätzlichen Todtschlag eine nicht mit Confiscation des Vermögens verbundene, zeitweilige Verbannung, bis der Todtschläger die Verwandten des Erschlagenen versöhnt hatte, oder, wenn die Verwandten dazu nicht geneigt waren, während eines bestimmten, uns nicht bekannten Zeitraumes, und für die Anstiftung Dritter zur körperlichen Schädigung einer Person dieselbe Strafe, wie für den eigentlichen Thäter.[1])

τὸ δικαστήριον τὸ ἐπὶ Δελφινίῳ.

Auch das dritte athenische Blutgericht lag im Osten der Stadt ausserhalb der Mauern bei dem Delphinion, dem Heiligthume des Apollon Delphinios.[2]) Vor dieses Gericht gehörte derjenige, welcher einen gesetzlich straflosen Todtschlag begangen zu haben behauptete.[3]) Gesetzlich straflos war aber nach den

---

Plat. v. d. Ges. 9, 865b: *ἐὰν δὲ αὐτόχειρ μέν, ἄκων δὲ ἀποκτείνῃ τις ἕτερος ἕτερον, εἴτε τῷ ἑαυτοῦ σώματι ψιλῷ εἴτε ὀργάνῳ ἢ βέλει ἢ πώματος ἢ σίτου δόσει ἢ πυρὸς ἢ χειμῶνος προσβολῇ ἢ στερήσει πνεύματος, αὐτὸς τῷ ἑαυτοῦ σώματι ἢ δι' ἑτέρων σωμάτων, πάντως ἔστω μὲν ὡς αὐτόχειρ, δίκας δὲ τινέτω τὰς τοιάσδε*, wie schon Thalheim in der Berl. phil. Wochenschr. 1887, p. 784 bemerkt hat. Eine neue Erklärung von Kohm im Progr. von Olmütz 1890 ist widerlegt von Thalheim im Progr. von Schneidemühl 1892, p. 3 ff. Passow a. a. O. 37 ff. meint, es habe überhaupt keine *γραφὴ βουλεύσεως* gegeben. Ebenso Heikel a. a. O. Nach dem jetzt in authentischer Fassung vorliegenden Zeugniss des Arist. wird man nicht mehr daran zweifeln können. S. auch Plat. v. d. Ges. 9, 872. Auch als Forum für die Tödtung von Nichtbürgern wird das Palladion von Arist. bezeugt, was Philippi 52 ff. bezweifelte. Dafür Welsing de inquilinor. et peregrinor. ap. Ath. indiciis 48 ff. D. i. Münster 1887. Dass die Tödtung eines Nichtbürgers einer andern Ahndung unterlag als die eines Bürgers, hat Lipsius in Bursians Jahresber. 1878, p. 290 mit Recht aus Dem. 23, 89 geschlossen. S. auch dens. bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 379. Lex. Seguer. 194, 11 heisst es: *ἐὰν μέτοικόν τις ἀποκτείνῃ, φυγῆς μόνον κατεδικάζετο· ἐὰν μέντοι ἀστόν, θάνατος ἡ ζημία.*

1) Strafe des *φόνος ἀκούσιος*: C. I. A. I 61. Dem. 23, 45. 72. S. Philippi 114 ff., der *βούλευσις*: Andok. v. d. Myst. 94, ohne *πρόνοια* zu tödten: Antiph üb. d. Chor. 7, mit *πρόνοια*: Antiph. g. d. Giftm. 27. Philippi 118 ff. Was die Strafe für die Ermordung von Nichtbürgern betrifft, so wurde der Mörder eines Metoiken mit Verbannung bestraft: Lex. Seguer. 194, 11.

2) S. Dem. 23, 74 ff.: *τὸ δικαστήριον τὸ ἐπὶ Δελφινίῳ*. Harp. *ἐπὶ Δελφινίῳ*. Die Ursprungslegende des Gerichtes bei Paus. 1, 28, 10. Poll. 8, 119. S. Philippi 15/6.

3) S. Arist. 57, 3: *ἐὰν δ' ἀποκτεῖναι μέν τις ὁμολογῇ, φῇ δὲ κατὰ τοὺς νόμους, ο[ἷον] μοιχὸν λαβὼν ἢ ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας ἢ ἐν ἄθλῳ ἀγωνιζόμενος, τού[τῳ] ἐπὶ Δελφινίῳ δικάζουσιν.* Vergl. Harp. *ἐπὶ Δελφινίῳ*. Leist graecoitalische Rechtsgeschichte 350 ff., welcher die beiden letzten Fälle dem Palladion zuwies, wird jetzt durch Aristoteles widerlegt.

drakontischen Bestimmungen die absichtslose Tödtung eines Gegners im Kampfspiele und eines Kameraden im Kriege, die Tödtung des Ehebrechers, welchen einer bei der Gattin, Mutter, Schwester, Tochter oder freien Concubine ertappte, und der im Zustande der Nothwehr verübte Todtschlag.[1]) Wurde von dem Kläger die Tödtung als strafloser Todtschlag anerkannt, so hatte das Gericht dieses gewiss nur zu bestätigen. Für gewöhnlich lag freilich die Sache so, dass der Kläger auf vorsätzlichen Todtschlag klagte, der Basileus aber, welcher die Einrede des Beklagten, es handele sich um einen straflosen Todtschlag, für begründet hielt, die Klage vor das Gericht am Delphinion brachte.[2]) Da diese Einrede des Beklagten sich bei der entscheidenden Gerichtsverhandlung als unzulänglich erweisen und der zu richtende Todtschlag als ein strafbarer und absichtlicher erkannt werden konnte, so muss auch das Gericht am Delphinion auf Todesstrafe haben erkennen können.[3])

τὸ δικαστήριον τὸ ἐν Φρεαττοῖ.

Das vierte Blutgericht in Phreatto, im Peiraieus am Meere gelegen, trat gewiss nur selten in Function. Zur Competenz desselben gehörte die Aburtheilung desjenigen, welcher während einer wegen unvorsätzlichen Todtschlages über ihn verhängten Verbannung eines absichtlichen Todtschlages oder einer absichtlichen Verwundung — ob vor oder während der Verbannung ist fraglich — beschuldigt wurde. Da derselbe als Verbannter das Land nicht betreten durfte, so führte er vor den am Ufer sitzenden Richtern von einem Schiffe aus seine Vertheidigung. Wurde er verurtheilt, so verfiel er den auf die betreffenden Verbrechen gesetzten Strafen, wurde er freigesprochen, so kehrte er bis zur Aussöhnung mit den Verwandten des unvorsätzlich Erschlagenen in die Verbannung zurück.[4])

---

1) Dass Drakon in seinen Gesetzen die einzelnen Fälle aufgezählt hatte, bezeugt Dem. 20, 158. Zu diesen drakontischen Bestimmungen rechnet Philippi 55 ff. mit Recht die Angaben bei Dem. 23, 54 ff., welche zum Theil durch die noch vorhandenen Spuren in dem Volksbeschluss des Jahres 409/8 (C. I. A. I 61) bestätigt werden, und die bei den Rednern oft verwendete Formel: *ἐάν τις ἀμυνόμενος ἄρχοντα χειρῶν ἀδίκων κτείνῃ*, von der sich C. I. A. I 61, Z. 33 gleichfalls Spuren erhalten haben. Später ist der Kreis der Fälle des *δίκαιος φόνος* noch erweitert. S. Philippi 57 ff.

2) S. Philippi 59 ff.

3) S. Philippi 123 ff.

4) S. Dem. 23, 77 ff.: *τὸ δικαστήριον τὸ ἐν Φρεαττοῖ*, aus dem Harp. *ἐν Φρεαττοῖ* genommen ist. Arist. 57, 3 sagt: *ἐὰν δὲ φεύγων φυγήν, ὧν*

τὸ δικαστήριον το ἐπὶ Πρυτανείῳ.

Das fünfte Blutgericht am Prytaneion, das sich aus den vier *φυλοβασιλεῖς* unter der Vorstandschaft des *βασιλεύς* zusammensetzte, hatte nur eine ceremonielle Bedeutung. Dasselbe sprach, wenn ein Mord begangen, der Thäter aber unbekannt geblieben war, über diesen die Strafe aus, verurtheilte die Werkzeuge, mit denen der Mord begangen war, und ebenso auch leblose Gegenstände, welche durch Herabfallen den Tod eines Menschen herbeigeführt hatten, welche alsdann durch die Phylobaleis über die Grenze geschafft wurden.[1])

Recht, eine Mordklage anzustellen.

Wie in der frühern Zeit zur Blutrache nur die Verwandten des Ermordeten berechtigt waren, so war auch das Recht, Mordklagen anzustellen, auf einen bestimmten Kreis dazu Berechtigter beschränkt. Eine Mordklage konnte nur erhoben werden von dem Verletzten oder, wenn dieser getödtet war, von seinen Verwandten, und zwar war es gesetzlich bestimmt, dass dem Todtschläger künden und die Klage bei dem Basileus anbringen sollten die Söhne, Geschwister und Geschwisterkinder des Erschlagenen und dass diese bei der Verfolgung des Todtschlägers unterstützt werden sollten von den Vettern des Erschlagenen, deren Söhnen, den angeheiratheten Verwandten, den Schwiegersöhnen und dem Schwiegervater und den Phrateren.[2]) Für die

---

αἴδεσίς ἐστιν, *αἰ[τίαν ἔχῃ ἀπο]κτεῖναι ἢ τρῶσαί τινα, τούτῳ δ' ἐν Φρεάτου δικάζουσιν.* [*ὃ δὲ ἀπολο*]*γεῖται προσορμισάμενος ἐν πλοίῳ.* Vergl. Poll. 8, 120. Hellad. bei Phot. Biblioth. 535 a, 28. Lex. Seguer. 311, 17 ff. Die Ursprungslegende des Gerichtes bei Paus. 1, 28, 11. S. Philippi 18/9.

1) S. Dem. 23, 76: *τὸ δικαστήριον τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ. — τοῦτο δ' ἐστίν, ἐὰν λίθος ἢ ξύλον ἢ σίδηρος ἤ τι τοιοῦτον ἐμπεσὸν πατάξῃ καὶ τὸν μὲν βαλόντα ἀγνοῇ τις, αὐτὸ δ' εἰδῇ καὶ ἔχῃ τὸ τὸν φόνον εἰργασμένον, τούτοις ἐνταῦθα λαγχάνεται.* Daraus Harp. *ἐπὶ Πρυτανείῳ.* Poll. 8, 120: *δικάζει περὶ τῶν ἀποκτεινάντων, κἂν ὦσιν ἀφανεῖς, καὶ περὶ τῶν ἀψύχων τῶν ἐμπεσόντων καὶ ἀποκτεινάντων.* Der Zusatz *προειστήκεσαν δὲ τούτου τοῦ δικαστηρίου φυλοβασιλεῖς, οὓς ἔδει τὸ ἐμπεσὸν ἄψυχον ὑπερορίσαι* (s. auch Paus. 6, 11, 6) wird durch Arist. 57, 4: *ὅταν δὲ [μ]ὴ ε[ἰδ]ῇ τὸν ποιήσαντα, τῷ δράσαντι λαγχάνει, δικάζει δ' ὁ βασιλεὺς καὶ οἱ φυλοβασιλεῖς καὶ τὰς τῶν ἀψύχων καὶ τῶν ἄλλων ζῴων* richtig gestellt. Ueber den Zusammenhang dieser Gebräuche mit denen der Buphonien s. Paus. 1, 28, 10; 24, 4. Ueber die Buphonien s. Mommsen Heort. 449 ff. Philippi 16 ff.

2) Ueber die Verpflichtung der Verwandten des Erschlagenen zur Verfolgung des Mörders s. das Gesetz bei Dem. 43, 57, das durch C. I. A. I 61 bestätigt wird. Vergl. über die Bedeutung der dort gebrauchten Ausdrücke die Ausführung von Philippi a. a. O. 68 ff. Lipsius in Bursians Jahresber. 1878, p. 291 bezweifelt die Richtigkeit der Erklärung von *ἐντὸς ἀνεψιότητος*

Sklaven hatte der Herr, für die Metoiken der προστάτης die Verfolgung zu übernehmen.[1])

Processgang bei den Mordklagen.

Die Einbringung und die Instruction der Mordklagen und die richterliche Entscheidung derselben erfolgte unter folgenden Formalitäten. Nachdem die Bestattung des Erschlagenen, bei welcher zum Zeichen, dass der Gestorbene auf gewaltsame Weise ums Leben gekommen war, ein Speer vorangetragen und auf dem Grabe befestigt wurde, stattgefunden hatte, brachte der dazu verpflichtete Kläger seine Klage bei dem Basileus ein, verbot, wohl von diesem dazu autorisiert, dem Todtschläger das Betreten des Marktes und der Tempel und citierte denselben vor das competente Gericht.[2]) Der Blutprocess selbst zerfiel in die Voruntersuchung und in die eigentliche gerichtliche Verhandlung. Die Voruntersuchung wurde von dem Basileus in besonders feierlicher Weise in drei προδικασίαι in drei auf einander folgenden Monaten geführt, und erst im vierten Monat kam die

καὶ ἀνεψιῶν bei Philippi p. 70 ff., d. h. ausschliesslich der Vettern, auf Grund der einzigen Stelle bei Dem. 43, 51, wo ἐντός sonst noch in der attischen Gesetzessprache nachzuweisen ist. Für unecht hat dieses Gesetz erklärt Seeliger im N. Rh. Mus. 31, 1876, p. 176 ff., dem sich Grasshoff symb. ad doctr. iur. att. de hereditatib. Diss. Berl. 1877 p. 8 anschliesst. Die Frage, ob auch ein Nichtverwandter für einen getödteten Bürger in einer δίκη φονική als Kläger auftreten konnte, wenn Verwandte nicht vorhanden waren oder ihre Pflicht nicht erfüllten, lässt sich aus unseren Quellen nicht beantworten. S. Philippi 100 ff.

1) Ueber die Verfolgung bei der Ermordung von Sklaven oder Metoiken s. Philippi 98 ff.

2) Ueber das ἐπενεγκεῖν δόρυ ἐπὶ τῆς ἐκφορᾶς s. Harp. u. d. W. Poll. 8, 65. Lex. Seguer. 237, 30. Dass die Einbringung der Anklage erst nach der Bestattung erfolgte, bezeugt Antiph. üb. d. Chor 37/8. Ich bin mit Philippi 69/70 der Ansicht, dass unsere Quellen nur von einem einmaligen Künden des Beklagten und zwar durch den Kläger nach Einbringung der Anklage wissen. Ebenso Hauvette-Besnault de archonte rege 101 ff. S. Antiph. a. a. O. 35: πείσαντες δὲ τούτους ἀπογράφεσθαι καὶ προαγορεύειν ἐμοὶ εἴργεσθαι τῶν νομίμων, d. h. nach Poll. 8, 66 ἱερῶν καὶ ἀγορᾶς. Vergl. Arist. 57, 4: ὁ δὲ τὴν αἰτίαν ἔχων τὸν μὲν ἄλλον χρόνον εἴργεται τῶν ἱερῶν καὶ οὐδ' εἰς τὴν ἀγορὰν δ[έδοται ἐ]μβαλεῖν αὐτῷ· τότε δ' εἰς τὸ ἱερὸν εἰσελθὼν ἀπολογεῖται. Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 10. Dem. 20, 158. Dass mit dem Künden die Citierung vor Gericht verbunden war, kann man aus einem Ausdruck schliessen, wie (Dem.) 59, 9: προεῖπεν αὐτῷ ἐπὶ Παλλαδίῳ φόνον. Wenn Arist. 57, 2 sagt: καὶ ὁ προαγορεύων εἴργεσθαι τῶν νομίμων οὗτός (nämlich ὁ βασιλεύς) ἐστιν (s. auch Poll. 8, 90. Lex. Seguer. 310, 6 ff.), so wird man das so zu verstehen haben, dass das Künden auf seine Autorisation erfolgte.

Klage an das zuständige Gericht.[1]) Diese Voruntersuchung hatte den Zweck, durch die Aussagen des Klägers, des Beklagten und der Zeugen dem Basileus die Entscheidung zu ermöglichen, vor welches Gericht die Klage zu bringen sei.[2])

Die Sitzungen aller Blutgerichte fanden unter freiem Himmel statt, damit der Kläger und die Richter mit dem unreinen Todtschläger nicht unter demselben Dache zu weilen brauchten.[3]) Bei den Gerichtsverhandlungen auf dem Areopag, über deren Gang wir etwas genauer unterrichtet sind, dem aber der Geschäftsgang der übrigen Blutgerichte gewiss ähnlich war, standen der Beklagte und der Kläger auf unbehauenen Steinen, von denen der des ersteren *λίθος ὕβρεως*, der Stein des Frevels, der des letzteren *λίθος ἀναιδείας*, der Stein des Unversöhntseins, genannt wurde.[4]) Die Gerichtsverhandlung begann mit dem Eide der Parteien, welchen diese, an den Opferstücken eines Ebers, eines Widders und eines Stieres stehend, unter Anrufung der *Σεμναί* leisteten.[5]) In diesem Eide beschwur der Kläger sein

---

1) S. Antiph. üb. d. Chor. 42. Da derselbe Basileus die Voruntersuchung und die gerichtliche Verhandlung leiten musste, so konnten Mordklagen während der 3 letzten Monate des Jahres nicht angebracht werden.

2) Dass der Basileus bereits vor der eigentlichen Voruntersuchung die Sache an eine Mahlstätte verwiesen habe und dass die eigentliche Voruntersuchung in Gegenwart der Richter vorgenommen sei, wie Philippi 85 ff. — vergl. auch Schoemann griech. Alterth. 1, 496 — annimmt, halte ich nicht für wahrscheinlich. Dagegen auch Hauvette-Besnault a. a. O. 107 ff. Der Grund, den Philippi für diese Annahme geltend macht, dass nämlich Eide am Areopag (Lys. 10, 11. Dem. 23, 67) und am Palladion ([Dem.] 47, 70) erwähnt werden, die Eidesleistung aber in die Voruntersuchung gehöre, ist nicht stichhaltig, da das letztere für die Mordklagen unbewiesen ist. Die Dem. 23, 67 ff. erwähnten Eide bei dem Areopag sind dem ganzen Zusammenhange der Stelle nach bei der eigentlichen gerichtlichen Verhandlung geleistet.

3) S. Antiph. üb. d. Mord. d. Herod. 11. Arist. 57, 4 sagt: *εἰσάγει δ' ὁ βασιλεὺς καὶ δικάζο[υσ]ι . . . . καὶ ὑπαίθριοι* —

4) S. Paus. 1, 28, 5: *τοὺς δὲ ἀργοὺς λίθους, ἐφ' ὧν ἑστᾶσιν ὅσοι δίκας ὑπέχουσι καὶ οἱ διώκοντες τὸν μὲν ὕβρεως, τὸν δὲ ἀναιδείας αὐτῶν ὀνομάζουσιν.* Die richtige Erklärung des Namens der Steine hat gegeben Forchhammer de lapidib. in Areop. quib. insistebant reus et accusator p. 7 ff. Kieler Ind. lect. 1843/4. S. auch Istr. bei Suid. Phot. *θεός*. — *ἐτιμᾶτο δὲ καὶ Ἀθήνησιν ἡ Ἀναίδεια καὶ ἱερὸν ἦν αὐτῆς, ὡς Ἴστρος ἐν ιδ'.*

5) S. Poll. 8, 117 bei der Schilderung der Verhandlung vor dem Areopag: *ἐγίνετο δὲ διωμοσία καὶ μετὰ τὴν διωμοσίαν κρίσις.* Eid bei den *Σεμναί*: Dein. g. Dem. 47, 87. Ueber das Opfer s. Dem. 23, 68.

Verwandtschaftsverhältniss zu dem Erschlagenen, um sein Anklagerecht zu begründen, und dass der Beklagte die That vollbracht habe, der Beklagte, dass er dieselbe nicht vollbracht habe, und beide verfluchten in dem Eide für den Fall eines Meineides sich und ihr Geschlecht.[1]) Jede Partei hatte das Recht, zwei Reden zu halten, in denen sie sich aber streng. an die Sache halten musste.[2]) Wenn die Gerichtsverhandelung in Wirklichkeit drei Tage gedauert hat, so wird am ersten Tage die erste Rede des Klägers, an die sich die Aussagen der Zeugen und der Eid auf dieselben anschlossen, und die erste Rede des Beklagten gehalten sein, am zweiten Tage wird die zweite Rede der beiden Parteien und am dritten die Abstimmung gefolgt sein.[3]) Noch nach der ersten Rede der Parteien hatte der Beklagte das Recht, sich dem Urtheile durch eine freiwillige Verbannung zu entziehen.[4]) Bei der Abstimmung entschied Stimmengleichheit für den Beklagten.[5]) Der Freigesprochene brachte im Heiligthume der *Σεμναί* diesen ein Dankopfer dar.[6])

Lage des Todtschlägers.

Der vorsätzliche Todtschläger, welcher sich durch die Flucht der gerichtlichen Strafe entzogen hatte, und der unvorsätzliche Todtschläger, welcher vom Gerichte verbannt war, standen hinsichtlich ihrer persönlichen Sicherheit unter denselben gesetz-

1) Ueber die Eide der Parteien s. (Dem.) 47, 72. Lys. 10, 11. Antiph. üb. d. Chor. 16, üb. d. Mord d. Herod. 11. Dem. 23, 67. Derselbe Eidschwur auch bei dem Palladion: (Dem.) 59, 9/10. Ueber die Bedeutung dieser Eide s. Philippi 89 ff. Der Schol. zu Dem. 23, 63 im Bullet. de corr. Hell. 1, 137 sagt über die *διωμοσία*: *ὅταν οἱ φονικὴν δικαζόμενοι δίκην ὤμνυον πρὸ τῆς δίκης ἑκάτεροι τἀληθῆ λέξειν, ἐξώλειαν ἑαυτοῖς ἐπαρώμενοι, εἰ ἐξαπατήσαιεν.* Aischin. v. d. Trugges. 87 erwähnt noch einen Eid des Klägers, nachdem er in dem Processe gesiegt hat, von dem wir sonst nichts wissen. S. Philippi 93, 33.

2) S. Poll. 8, 117. Lys. 3, 46. Lyk. Leokr. 12. Dieselben Bestimmungen waren auch für das Palladion gültig. S. Antiph. üb. d. Chor. (vor dem Palladion gehalten: Philippi 32 ff.) 9, 14.

3) Die Vertheilung der einzelnen Acte auf die einzelnen Tage geht auf Schoemann Antiquit. 292 zurück. Ob freilich für diese Annahme Poll. 8, 117: *καθ᾽ ἕκαστον δὲ μῆνα τριῶν ἡμερῶν ἐδίκαζον ἐφεξῆς, τετάρτῃ φθίνοντος, τρίτῃ, δευτέρᾳ* als Zeugniss gelten kann, ist sehr fraglich. Ueber die Zeugen und ihren Eid s. Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 12.

4) S. Dem. 23, 69. Poll. 8, 117 macht für die Elternmörder eine Ausnahme.

5) Stimmengleichheit spricht frei: Antiph. üb. d. Mord. d. Herod. 51.

6) S. Paus. 1, 28, 6.

lichen Bestimmungen. Hielten sich dieselben von den attischen Grenzen, von den Kampfspielen und den amphiktyonischen Festen fern, so war ihre Tödtung strafbar, und derjenige, welcher sich derselben schuldig machte, wurde wie jeder andere Todtschläger abgeurtheilt. Liessen sich dieselben dagegen innerhalb der attischen Grenzen betreffen, so durften sie ungestraft getödtet oder zur Strafvollstreckung den Thesmotheten zugeführt oder zur Anzeige gebracht werden.[1])

Blutsühne. Derjenige Todtschläger, dessen Verbrechen nur mit Verbannung bestraft war, und derjenige, dessen Todtschlag straflos war, konnten unter gewissen Formalitäten in die religiöse und bürgerliche Gemeinschaft des Staates zurückkehren. Die Formalitäten, unter denen dieses geschah, waren die religiöse Reinigung und die Blutsühne. Wer einen straflosen Todtschlag begangen hatte, bedurfte nur der religiösen Reinigung, dieser aber deswegen, weil jeder, der Menschenblut vergossen hatte, für unrein galt.[2]) Wer sich eines unvorsätzlichen Todtschlages schuldig gemacht hatte, bedurfte zur Rückkehr aus der Verbannung vor Ablauf der gesetzlichen Frist der Versöhnung mit den Verwandten des Erschlagenen. Gültig aber war diese Versöhnung nur dann, wenn der Vater, die Brüder und die Söhne des Erschlagenen dieselbe einstimmig gewährten. Waren solche Verwandte nicht vorhanden, so hatten die Epheten 10 Mitglieder aus der Phratrie des Erschlagenen auszuwählen, welche, wenn sie wollten, die Versöhnung gewähren konnten.[3]) An diese Versöhnung des Todtschlägers mit den Verwandten des Erschlagenen schloss sich

---

1) Die gesetzlichen Bestimmungen bei Dem. 23, 38. 29 ff. 51 ff. für den vorsätzlichen Todtschläger, während sie nach der Stellung im C. I. A. I 61 auch für den unvorsätzlichen gültig waren. S. Philippi 129 ff.

2) S. Philippi 62/3. Hierbei wirkten die Exegeten mit. S. Suid. *ἐξηγηταί* 2. Art.: *ἐξηγηταὶ τρεῖς γίνονται πυθόχρηστοι, οἷς μέλει καθαίρειν τοὺς ἄγει τινὶ ἐνισχηθέντας.*

3) Ueber die *αἴδεσις* unter der Voraussetzung eines *φόνος ἀκούσιος* handelt C. I. A. I 61 und das Gesetz bei Dem. 43, 57, das die vorhandenen Lücken in dem ersten Document ergänzt. Philippi 137/8 vermuthet, dass in der Inschrift von den 10 Phratriegenossen des Erschlagenen noch die Neffen, Vettern und Vetterskinder gestanden haben, eine Annahme, die aber durch das Gesetz bei Dem. wenigstens nicht bestätigt wird. — Wahrscheinlich ist es, dass die Verwandten dem Todtschläger die Verbannung auch ganz erlassen konnten. S. Philippi 142/3. Nach Ablauf der gesetzlichen Verbannungszeit waren die Verwandten ohne Zweifel gezwungen, die *αἴδεσις* zu gewähren. S. Philippi 115.

auch in diesem Falle eine religiöse Reinigung.[1]) Bei einem vorsätzlichen Todtschlage dagegen war, wenn der Mörder vor dem Urtheile des Gerichtes in die Verbannung gegangen war, die Gewährung der Versöhnung von Seiten der Verwandten des Erschlagenen nicht gestattet, dagegen konnte dieser vor seinem Ende dieselbe noch gewähren.[2])

Der grösste Theil der Gerichtsbarkeit in privaten Streitigkeiten lag in den Händen öffentlicher Schiedsrichter oder *διαιτηταί*.[3]) Die Körperschaft dieser Diaiteten, an deren Vorhandensein bereis im 5. Jahrh. nicht gezweifelt werden kann, setzte sich aus denjenigen Athenern zusammen, welche nach Vollendung des 60. Lebensjahres in der Liste der Dienstpflichtigen gelöscht wurden. Sie verwalteten ihr Amt ein Jahr, nach dessen Verlauf sie durch den folgenden Jahrgang der von der Dienstpflicht Losgekommenen abgelöst wurden. Wer sich der Pflicht, als Diaitet zu richten, entzog, verfiel in Atimie, ausgenommen den Fall, dass er ein Amt verwaltete oder im Auslande abwesend war.[4]) Die

Schiedsrichter.

---

1) S. Dem. 23, 72.

2) Das erste ist geschlossen von Philippi 143 ff. aus Dem. 21, 43, das zweite aus Dem. 37, 58 ff.

3) Ueber die Diaiteten vergl. Hudtwalcker üb. d. öffentl. u. Privat-Schiedsrichter — Diaiteten — in Athen u. d. Proc. vor denselben. 1812. M. H. E. Meier die Privatschiedsrichter u. d. öffentl. Diaeteten Athens. 1846. Westermann über die öffentl. Schiedsrichter in Ath. in d. Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1, 236 ff. Hubert de arbitris att. et privatis et publicis. D. i. Leipzig 1885. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 1009 ff.

4) Meier a. a. O. 28/9 vermuthet, dass sie erst unter Eukleides eingesetzt sind. S. dagegen Schoemann Verfassungsgesch. Ath. 44 ff. Hubert a. a. O. 20 ff. Lipsius a. a. O. 1009 ff. Arist. 53, 4: *διαιτηταὶ δ' εἰσίν, οἷς ἂν ἑξηκοστὸν ἔτος ᾖ. τοῦτο δὲ δῆλον ἐκ τῶν ἀρχόντων καὶ τῶν ἐπωνύμων.* Es folgt dann eine Schilderung von der Einrichtung der Musterrolle der Dienstpflichtigen — s. p. 353, 1 — und dann fährt Arist. 53, 5 fort: *τὸν δὲ τελευταῖον τῶν ἐπωνύμων λαβόντες οἱ τετταράκοντα διανέμουσιν αὐτοῖς τὰς διαίτας καὶ ἐπικληροῦσιν, ἃς ἕκαστος διαιτήσει· καὶ ἀναγκαῖον ἃς ἂν ἕκαστος λάχῃ διαίτας ἐκδιαιτᾶν. ὁ γὰρ νόμος, ἄν τις μὴ γένηται διαιτητὴς τῆς ἡλικίας αὐτῷ καθηκούσης, ἄτιμον εἶναι κελεύει, πλὴν ἐὰν τύχῃ ἀρχὴν ἄρχων τ[ιν]ὰ ἐν ἐκείνῳ τῷ ἐνιαυτῷ ἢ ἀποδημῶν. οὗτοι δ' ἀτελεῖς εἰσι μόνοι.* Damit ist alles, was über Alter, Zahl und Ernennung der Diaiteten in alter und neuer Zeit behauptet ist, erledigt. S. in dieser Hinsicht Suid. *διαιτητάς*. Lex. Seguer. 186, 1; 235, 23. Poll. 8, 126. Hesych. *διαιτηταί.* Ulpian. zu Dem. Mid. 542. Die Diaitetenliste des Jahres 325/4 mit der Ueberschrift: *Διαιτηταὶ οἱ ἐπὶ Ἀντικλ(έους ἄρχοντος) ἀνέθεσαν στεφανωθέντε(ς ὑπὸ τοῦ δή)μου* enthält 103 Personen, 13 aus der Erechtheis, 14 aus der Aigeis,

Diaiteten bildeten eine richterliche Körperschaft, welche allem Anschein nach in 10 Sectionen für die 10 Phylen zerfiel.[1]) Die Mitglieder dieser einzelnen Sectionen brauchten nicht aus der Phyle zu sein, in der sie richteten.[2]) Die Gerichtsstätten dieser einzelnen Sectionen waren bestimmt und befanden sich in Gerichtshöfen und Tempeln.[3]) Der Gerichtsgang für die schiedsrichterlichen Entscheidungen der Diaiteten war der, dass die Demenrichter bei den Privatprocessen, deren Werthobject 10 Drachmen überstieg, und die übrigen Beamten bei den bei ihnen eingebrachten Privatklagen, — nur einzelne besondere Arten derselben waren ausgenommen — einen Diaiteten wohl regelmässig aus der für die Phyle des Beklagten bestimmten Section den Parteien zuloosten. Der Diaitet war zugleich Instruent und Richter. Das Verfahren vor demselben war summarischer, billiger — Kläger und Beklagter bezahlten jeder nur eine Drachme und ebenso viel für jedes Fristgesuch — und gefahrloser, da der Diaitet nur auf eine Geldstrafe erkennen konnte. Nach Beendigung der Untersuchung erfolgte, wenn der Sühneversuch misslang, an einem vorher anberaumten Termin das Erkenntniss des Diaiteten.[4]) Das Rechtsmittel gegen dasselbe bestand entweder,

---

3 aus der Pandionis, 12 aus der Leontis, 9 aus der Akamantis, 11 aus der Oineis, 16 aus der Kekropis, 9 aus der Hippothontis, 9 aus der Aiantis, 7 aus der Antiochis. S. C. I. A. II 943. Weitere fragmentarische Diaitetenlisten sind C. I. A. II 941. 942. Dagegen ist 944 schwerlich eine solche Liste.

1) Als Corporation fassen die Diaiteten gemeinsame Beschlüsse: C. I. A. II 1172, stiften Weihgeschenke: 1182. Ueber die Sectionen für die einzelnen Phylen s. (Dem.) 47, 12: *οἱ γὰρ τὴν Οἰνηΐδα καὶ τὴν Ἐρεχθηΐδα διαιτῶντες ἐνταῦθα* (d. h. *ἐν τῇ ἡλιαίᾳ*) *κάθηνται*. Bergk hat in der Zeitschr. für Alterthumsw. 7, 1849, 273 ff. aus Dem. 21, 83 ff. eine unter dem Vorsitz von Prytanen constituierte Körperschaft von Diaiteten erschlossen.

2) Das ergiebt sich daraus, dass in dem Rechtsstreite zwischen Demosthenes aus Paiania (Pandionis) und Meidias aus Anagyrus (Dem. 21, 68 Erechtheis) Straton aus Phaleron (Dem. 21, 83 Aiantis) Diaitet war.

3) Ueber die Gerichtsstätten s. Poll. 8, 126: *διῄτων δ' ἐν ἱεροῖς. ἐν τῇ ἡλιαίᾳ*: (Dem.) 47, 12, *ἐν τῇ ποικίλῃ στοᾷ*: Dem. 45, 17, *ἐπὶ Δελφινίῳ*: Is. 12, 9. Dem. 40, 11. Arist. 55, 5 sagt von dem Schwursteine bei der *βασίλειος στοά* (Poll. 8, 86): *ἐφ' οὗ καὶ οἱ διαιτηταὶ ὀμόσαντες ἀποφαίνονται τὰς διαίτας*.

4) S. Lex. Cantabr. 673 unter *μὴ οὖσα δίκη*: *Δημήτριος ὁ Φαληρεὺς ἐνίους λέγει τῶν κρινομένων κακοτεχνεῖν τοῖς διώκουσιν ἀντιλαγχάνοντας τὴν μὴ οὖσαν· ἔδει γὰρ τοὺς ὑπὲρ δέκα δραχμὰς ἀμφισβητοῦντας διαιτητὰς εἰς δίκην ἑκάστην* (so Müller für das handschriftliche *διαιτητεῖς δέκα ἔτη*) *λαμβάνειν· διὸ καὶ ἔκειτο νόμος μὴ εἰσάγεσθαι δίκην, εἰ μὴ πρότερον*

wenn in contumaciam entschieden war und der sachfällige Theil behauptete, das Contumacialurtheil sei ohne seine Schuld gefällt worden, in einer Nullitätsklage, die wohl von einem andern Diaiteten entschieden wurde, oder, wenn kein Contumacialurtheil vorlag, in der Appellation an ein heliastisches Gericht. In letzterem Falle gingen die Acten von dem zuständigen Gerichtshegemon an ein heliastisches Gericht.[1]) Gegen die Amtsthätigkeit der Diaiteten konnte eine Eisangelie bei der Körperschaft der Diaiteten eingebracht werden, von deren Entscheidung dem Beklagten aber die Appellation an ein heliastisches Gericht frei stand. Den Verurtheilten traf als Strafe die Atimie.[2]) Dass

---

ἐξετασθείη παρ' αὐτοῖς τὸ πρᾶγμα. S. auch Poll. 8, 126. Arist. 53, 1. 2 schildert das Verfahren, wie es bei den Processen, welche an die Demenrichter kamen, üblich war: τὰ δ' ὑπὲρ τοῦτο τὸ τίμημα (10 Dr.) τοῖς διαιτηταῖς παραδιδόασιν. (53, 5 sagt er: τὸ δὲ τελευταῖον τῶν ἐπωνύμων λαβόντες οἱ τετταράκοντα διανέμουσιν αὐτοῖς τὰς διαίτας καὶ ἐπικληροῦσιν, ἃς ἕκαστος διαιτήσει· καὶ ἀναγκαῖον ἃς ἂν ἕκαστος λάχῃ διαίτας ἐκδιαιτᾶν.) οἱ δὲ παραλαβόντες, ἐὰν μὴ δύνωνται διαλῦσαι, γιγνώσκουσι, κἂν μὲν ἀμφοτέροις ἀρέσκῃ τὰ γνωσθέντα [καὶ] ἐμμένωσιν, ἔχει τέλος ἡ δίκη. S. auch Poll. 8, 100. Phot. τετταράκοντα. Lex. Seguer. 306, 15 ff. Ueber das Verfahren bei den anderen Privatklagen wohl mit Ausnahme der δίκαι ἐμποϱικαί s. Hubert a. a. O. 37 ff. Vergl. auch Dem. 21, 84 ff. Ἡ κυρία ist der Termin, an dem der Diaitet das Urtheil spricht, für das im allgemeinen das Verbum ἀποφαίνειν oder speciell freisprechend ἀποδιαιτᾶν, verurtheilend καταδιαιτᾶν üblich war. S. auch Hubert a. a. O. 42 ff. Kläger und Beklagter erlegten jeder eine Drachme als παράστασις: Poll. 8, 39. 127 und ebenso viel bei jeder ὑπωμοσία: Harp. παράστασις.

1) Ueber die Nullitätsklage s. Lex. Cantabr. 673 in der vorhergehenden Anmerkung. Poll. 8, 60. Lex. Seguer. 278, 29. Hubert a. a. O. 48 ff. Vergl. indessen Thalheim im Progr. v. Schneidemühl 1892, p. 5 ff. Arist. 53, 2 schildert das Verfahren bei der Appellation mit Beziehung auf die Demenrichter: ἂν δ' ὁ ἕτερος ἐφῇ τῶν ἀντιδίκων εἰς τὸ δικαστήριον, ἐμβαλόντες τὰς μαρτυρίας καὶ τὰς προκλήσεις καὶ τοὺς νόμους εἰς ἐχίνους, χωρὶς μὲν τὰς τοῦ διώκοντος, χωρὶς δὲ τὰς τοῦ φεύγοντος, καὶ τούτους κατασημηνάμενοι καὶ τὴν [γνῶ]σιν τοῦ διαιτητοῦ γεγραμμένην ἐν γραμματείῳ προσαρτήσαντες, παραδιδόασι τοῖς δ' τοῖς τὴν φυλὴν τοῦ φεύγοντος δικάζουσι (es sind das οἱ τὴν φυλὴν δικάζοντες bei Arist. 58, 2, d. h. die 4 Demenrichter der betreffenden Phyle. S. Arist. 53). οἱ δὲ παραλαβόντες εἰσάγουσιν εἰς τὸ δικαστήριον, [τὰ μὲν ἐ]ντὸς χιλίων εἰς ἕνα καὶ διακοσίους, τὰ ὑπὲρ χιλίας εἰς ἕνα καὶ τετρακοσίους. οὐκ ἔξεσ[τι δ' οὔ]τε νόμοις οὔτε προκλήσεσι οὔτε μαρτυρίαις ἀλλ' ἢ ταῖς παρὰ τοῦ διαιτητοῦ χρῆσθαι ταῖς εἰς τοὺς ἐχίνους ἐμβεβλημέναις. S. auch Harp. διαιτηταί = Suid. διαιτηταῖς. Poll. 8, 126/7. Hubert a. a. O. 46 ff.

2) S. Arist. 53, 6: ἔστιν δὲ καὶ εἰσαγγέλλειν εἰς τοὺς διαιτητάς, ἐάν τις ἀδικηθῇ ὑπὸ τοῦ διαιτητοῦ, κἄν τινος καταγνῶσιν, ἀτιμοῦσθαι κελεύουσιν

die Diaiteten am Schluss ihres Amtsjahres zu einer Rechenschaftsablage verpflichtet waren, scheint mir nicht wahrscheinlich, da in der eben erwähnten Eisangelie eine hinreichende Hülfe gegen etwaige Ungerechtigkeiten der Diaiteten gegeben war.[1])

Compromissarische Diaiteten. Verschieden von diesen öffentlichen Diaiteten waren die compromissarischen, welche von den Parteien meistens mehrere, gewöhnlich drei nach Uebereinkunft erwählt wurden. Dieselben entschieden nach Billigkeitsgründen, und die Parteien verpflichteten sich durch einen schriftlichen Vertrag, oft sogar durch gestellte Bürgschaft zur Annahme der schiedsrichterlichen Entscheidung. Gegen dieselbe war weder eine Nullitätsklage, noch eine Appellation zulässig.[2])

Ἡλιαία. Das dritte und grösste Richtercollegium in Athen war die *Ἡλιαία*.[3]) Die Zahl der Mitglieder dieser *Ἡλιαία* war in den verschiedenen Zeiten verschieden. In der Blüthezeit des ersten athenischen Bundes umfasste die *Ἡλιαία* 6000 Mitglieder, welche aus der Zahl derjenigen, welche sich zum Richteramte meldeten, ohne Zweifel alljährlich erloost wurden.[4]) Im 4. Jahrhundert

---

οἱ νόμοι· ἔφεσις δ' ἐστὶ καὶ τούτοις. Harp. *εἰσαγγελία* lässt die Eisangelie *πρὸς τοὺς δικαστάς* erfolgen. Bergk a. a. O., der bei Harp. statt *πρὸς τοὺς δικαστάς διαιτητάς* lesen wollte und darnach die Eisangelie bei der Körperschaft der Diaiteten eingebracht werden lässt, erhält durch Arist. Recht. Auf eine solche Verhandelung bezieht er Dem. 21, 83 ff. Fränkel d. att. Geschworenenger. p. 72, 4 und Hubert 51 ff. stimmen bei, während R. Schoell de synegor. att. p. 15 ff. die demosthenische Stelle auf die Rechenschaftsablage der Diaiteten bezieht.

1) Meier a. a. O. 15 ff. Schoell a. a. O. p. 15 ff. nehmen eine Rechenschaftsablage an, Fränkel a. a. O. p. 72, 4 leugnet sie.

2) S. Meier a. a. O. p. 3 ff. Hubert a. a. O. 8 ff. Dem. 33, 14/5. Isokr. 18, 11: *ὡς οὐκ εἰσαγώγιμος ἦν ἡ δίκη διαίτης γεγενημένης.*

3) Für die Etymologie des Wortes, die unsicher ist, verweise ich auf Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 361 ff.

4) Arist. 24, 3 berichtet ausdrücklich von der Blüthezeit des ersten athenischen Bundes: *δικασταὶ μὲν γὰρ ἦσαν ἑξακισχίλιοι.* Damit müssen die Ausführungen Fränkels d. att. Geschworenenger. 1 ff. als erledigt gelten. Die Verse bei Arist. Wesp. 661 ff.: *ἀπὸ τούτου νυν κατάθες μισθὸν τοῖσι δικασταῖς ἐνιαυτοῦ — ἓξ χιλιάσιν, κοὔπω πλείους ἐν τῇ χώρᾳ κατένασθεν, — γίγνεται ἡμῖν ἑκατὸν δήπου καὶ πεντήκοντα τάλαντα* besagen: mehr als 6000 Richter hat es niemals gegeben, wohl aber weniger, sodass die Berechnung für die frühere Zeit noch ungünstiger ausfällt. Die Entscheidung der zahlreichen Processe der Bundesgenossen in Athen mochte eine so grosse Zahl von Richtern nothwendig, die von Arist. a. a. O. bezeugte Antheilnahme der Majorität der Bürger an der Staatsverwaltung, für die sie be-

waren, da die Processe der Bundesgenossen in Wegfall gekommen waren, 6000 Geschworene nicht mehr nöthig. Ausserdem aber war allem Anscheine nach auch die politische Energie der Athener nicht mehr so angespannt, dass sich jährlich so viele Personen freiwillig zum Richteramte meldeten, um aus ihnen 6000 Geschworene ausloosen zu können. Im 4. Jahrh. sind deshalb, wie es scheint, alle unter die Zahl der Geschworenen aufgenommen, welche sich freiwillig dazu meldeten und die dazu nöthigen Qualificationen besassen, d. h. diejenigen, welche über 30 Jahre alt waren, dem Staate keine Gelder schuldeten und nicht mit Atimie behaftet waren. Wer diese Bedingungen nicht erfüllte und sich trotzdem in die Zahl der Richter einschlich und als Geschworener fungierte, wurde vor Gericht gezogen und bestraft.[1])

Heliasteneid.

Alle Athener, welche sich für das laufende Jahr als Heliasten gemeldet hatten, leisteten im Anfange desselben auf dem Ardettos den Heliasteneid.[2]) Derselbe hatte folgenden Wortlaut:

---

soldet wurden, möglich machen. Dass die Richter im 5. Jahrh. aus der Zahl der sich Meldenden erloost wurden, ergiebt sich aus Arist. 27, 4: *ἀφ' ὧν* (infolge der Einführung des Richtersoldes durch Perikles) *αἰτιῶνταί τινες χείρω* (nämlich *τὰ δικαστήρια*) *γενέσθαι, κληρουμένων* (da sich erloosen liessen, d. h. meldeten) *ἐπιμελῶς ἀεὶ μᾶλλον τῶν τυχόντων ἢ τῶν ἐπιεικῶν ἀνθρώπων.*

1) S. Arist. 63, 3: *δικάζειν δ' ἔξεστιν τοῖς ὑπὲρ λ' ἔτη γεγονόσιν, ὅσοι αὐτῶν μὴ ὀφείλουσιν τῷ δημοσίῳ ἢ ἄτιμοί εἰσιν· ἐὰν δέ τις δικάζῃ, οἷς μὴ ἔξεστιν, ἐνδείκνυται κ[αὶ εἰς] τὸ δικαστήριον εἰσάγετ[αι], ἐὰν δ' ἁλῷ, προστιμ[ῶσιν αὐτ]ῷ οἱ δικασταί, ὅτι ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι παθε[ῖν] ἢ ἀποτεῖσαι. ἐὰν δὲ ἀργύριον τιμηθῇ, δεῖ αὐτὸν δεδέσ[θαι], ἕως ἂν ἐκτείσῃ τό τε πρότερον ὄφλημ[α, ἐ]φ' ᾧ ἐνεδείχθη, καὶ ὅτι ἂν αὐτῷ προστιμήσῃ τ[ὸ δικ]αστήριον.* Vergl. auch Poll. 8, 122: *ἐδίκαζον δ' οἱ ὑπὲρ τριάκοντα ἔτη ἐκ τῶν ἐπιτίμων καὶ μὴ ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ.*

2) S. Harp. *Ἄρδηττος· — τόπος Ἀθήνησιν ὑπὲρ τὸ στάδιον τὸ Παναθηναϊκόν, πρὸς τῷ δήμῳ τῷ ὑπένερθεν Ἀγρυλέων. ἐν τούτῳ, φασί, δημοσίᾳ πάντες ὤμνυον Ἀθηναῖοι τὸν ὅρκον τὸν ἡλιαστικόν. ὠνομάσθη δὲ ἀπὸ Ἀρδήττου ἥρωος ἀρχαίου, ὃς Ἀθηναίους πρῶτος ἐξώρκισεν. Θεόφραστος δ' ἐν τοῖς περὶ νόμων δηλοῖ, ὡς κατελέλυτο τὸ ἔθος τοῦτο.* Vergl. Lex. Seguer. 443, 24. Suid. *ἡλιαστής.* Poll. 8, 122 mit der Bemerkung von Lipsius bei Meier und Schoemann att. Proc.[2] 161, 29. Dass die Heliasten nur einmal, also nicht noch mal vor jeder Gerichtssitzung einen Eid leisteten, ergiebt sich aus Isokr. 18, 34. Der Eid wird genannt *ὁ ὅρκος ὁ ἡλιαστικός*: Hyper. f. Euxenipp. XLIX, *ὁ τῶν ἡλιαστῶν ὅρκος*: Dem. 24, 148, *ὁ δικαστικὸς ὅρκος*: Lex. Seguer. 207, 5, *ὁ τῶν δικαστῶν ὅρκος*: Aisch. g. Ktes. 6. Dass der Heliasteneid alle Jahre geleistet wurde, bezeugt Isokr. 15, 21.

Ich werde entscheiden nach den Gesetzen und nach den Beschlüssen des athenischen Volkes und des Rathes der 500, in den Fällen aber, für welche es keine Gesetze giebt, nach gerechtester Ueberzeugung ohne Gunst und Feindschaft. Ich werde entscheiden über das, was die Klage enthält. Und ich werde anhören die Kläger sowohl wie die Beklagten in gleicher Weise beide. Ich schwöre dieses beim Zeus, beim Apollon und bei der Demeter, und es möge mir, wenn ich meinen Eid halte, viel Gutes zu Theil werden, wenn ich aber falsch schwöre, so möge Verderben treffen mich selbst und mein Geschlecht.[1])

Das grosse Gericht und die kleinen Gerichte.

Die Heliaia war eine politische Körperschaft unter der Vorstandschaft der Thesmotheten und hatte ihre eigene Versammlungsstätte.[2]) Dieselbe war als Vertreterin der Volksgemeinde

---

1) Ueber den Werth des bei Dem. 24, 149 ff. eingelegten Heliasteneides s. Westermann comment. de iurisiur. iudicum Ath. formula Leipz. 1858. 1859 pars 1. 2. 3. Vergl. auch Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 153, 17. Die Rettung desselben durch Hofmann de iuris iurandi ap. Athen. formulis 3 ff. Darmstadt 1886 halte ich nicht für gelungen. Der echte Eid, von Fränkel im Herm. 13, 452 ff. mit grosser Umsicht aus den einschlägigen Stellen hergestellt, lautete ungefähr folgendermassen: *ψηφιοῦμαι κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων, περὶ δ' ὧν ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ καὶ οὔτε χάριτος ἕνεκ' οὔτ' ἔχθρας.* (Hergestellt aus Aisch. g. Ktes. 6. Dem. 19, 179; 39, 40; 57, 63.) *καὶ ψηφιοῦμαι περὶ αὐτῶν, ὧν ἂν ἡ δίωξις ᾖ.* (Hergestellt aus Aisch. g. Tim. 154. 170. Dem. 45, 50.) *καὶ ἀκροάσομαι τῶν τε κατηγορούντων καὶ τῶν ἀπολογουμένων ὁμοίως ἀμφοῖν.* (Hergestellt aus Dem. 18, 2. 6. Isokr. 15, 21. Luk. v. d. Verleumd. 8.) *ὄμνυμι ταῦτα νὴ τὸν Δία, νὴ τὸν Ἀπόλλω, νὴ τὴν Δήμητρα, καὶ εἴη μέν μοι εὐορκοῦντι πολλὰ καὶ ἀγαθά, ἐπιορκοῦντι δ' ἐξώλεια αὐτῷ τε καὶ γένει.* (Hergestellt aus Poll. 8, 122. Andok. v. d. Myst. 31, vergl. C. I. A. II 578.) Der Passus bei Andok. v. d. Myst. 91 befand sich wohl nur unmittelbar nach der Amnestie in dem Eide.

2) Als politische Körperschaft zeigt sich die Heliaia darin, dass *οἱ δικασταί* neben der Bule den Vertrag mit Chalkis 445 beschwören. S. C. I. A. IV 27 a. Die Gesammtheit der Heliasten wird in dieser Urkunde *ἡ ἡλιαία ἡ τῶν θεσμοθετῶν* genannt. v. Wilamowitz-Moellendorf in den phil. Unters. Heft 1, p. 90 ff. macht daraus das Amtslocal der Thesmotheten, „die sonnige Halle“, neben dem *θεσμοθέσιον*, vielleicht in unmittelbarem Connexe mit demselben. Gegen ihn Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 359 ff. Denselben Ausdruck hat Taylor bei Antiph. üb. d. Chor. 21 für *εἰς τὴν ἡλιακὴν τὴν τῶν θεσμοθετῶν* hergestellt, wo *ἡλιαία* das Local bezeichnet. Ebenso ist die (Dem.) 47, 12 erwähnte *ἡλιαία* der Versammlungsort der Gesammtheit der Heliasten, bei Andok. v. d. Myst. 28 *τὸ τῶν θεσμοθετῶν δικαστήριον* genannt. Vergl. Paus. 1, 28, 8, während bei Dem. 23, 97 mit

die Trägerin der Gerichtshoheit und richtete entweder in ihrer Gesammtheit oder in grösseren oder geringeren Bruchtheilen derselben. In unseren Quellen sind Gerichte von 200, 400, 500, 1000, 1500, 2000 und 2500 Mitgliedern nachweisbar, zu denen aber immer noch einer hinzuzurechnen ist.[1]) Specialgerichtshöfe wurden gebildet bei militärischen Klagen aus den Kameraden des Beklagten, bei Mysterienprocessen aus Eingeweihten und vielleicht bei Handelsklagen aus sachverständigen Heliasten.[2])

Sectionen. Es ist in einem hohen Grade wahrscheinlich, dass schon im 5. Jahrhundert die 6000 Richter in eine Anzahl von Sectionen zerfielen, von denen jede einzelne 500 Mitglieder enthalten zu haben scheint. Die Zahl dieser Sectionen wird man entweder entsprechend der im 4. Jahrhundert vorhandenen Zehnzahl auf 10 unter Annahme von 1000 Ersatzgeschworenen oder auf 12 anzusetzen haben. Ob diese einzelnen Sectionen, die Richtigkeit der Annahme von 10 *δικαστήρια* vorausgesetzt, nur Mitglieder derselben Phyle umfassten, oder, wie im 4. Jahrhundert, aus An-

---

ἡ ἡλιαία die Gesammtheit der Geschworenen bezeichnet wird. Lage dieses Versammlungsortes am Markte. S. Curtius att. Stud. 2, 42. Wachsmuth 2, 1, 359. In demselben hielten auch die aus 2 oder 3 Sectionen der Heliasten combinierten Gerichte ihre Sitzungen. Vergl. Harp. *ἡλιαία*. Lex. Seguer. 189, 20; 262, 10. Phot. Et. M. u. d. W.

1) In dem Fragmente des Demades *περὶ δωδεκαετίας* no. 52 im Herm. 13, 494: *ἕκαστον τῶν ἀδικημάτων ἰδίας ἔχει τὰς οἰκονομίας· ἃ μὲν γάρ ἐστι δεόμενα τῆς Ἀρείου πάγου βουλῆς, ἃ δὲ τῶν ἐλαττόνων δικαστηρίων, ἃ δὲ τῆς ἡλιαίας* stehen *τὰ ἐλάττω δικαστήρια* als die Sectionen im Gegensatz zu der *ἡλιαία*, wo regelmässig Gericht gehalten wurde, wenn mehrere Sectionen zusammen tagten. S. Harp. *ἡλιαία*. Ein Gericht aller Heliasten, soweit dieselben in die Mysterien eingeweiht waren, findet auch bei der von Andok. v. d. Myst. 28 erwähnten Diadikasie statt. 200 Richter: Arist. 53, 3. Poll. 8, 48, 400: Arist. 53, 3. Poll. 8, 48, 500: Is. 5, 20. (Dem.) 50, 10, 1000: Poll. 8, 53. Dem. 24, 9, 1500: Dein. g. Dem. 107, 2000: Lys. 13, 35, 2500: Dein. g. Dem. 52. S. Fränkel p. 103/4. Meier und Schoemann[2] 167 ff. Genauere Angaben, in denen noch der eine die Zahl ungerade machende Richter hinzugefügt wird, bei Arist. 53, 3, woraus Poll. 8, 48. Dem. 24, 9, wozu der Scholiast bemerkt: *διὰ τοῦτο δὲ ὁ εἷς προσετέθη ἀεὶ τοῖς δικασταῖς, ἵνα μὴ ἴσων γενομένων τῶν ψήφων ἐξ ἴσης ἀπέλθωσιν οἱ δικαζόμενοι, ἀλλ' ἐκεῖνος δόξῃ νικᾶν, ᾧ ὁ εἷς προστεθῇ.* S. Schoemann op. ac. 1, 215. Indessen sind nach C. I A. II 778 499 Richter in einem Gerichte in Function gewesen.

2) Ueber die *γραφαὶ δειλίας, λιποταξίου, ἀστρατείας* s. Lys. 14, 5, über Mysterienprocesse Poll. 8, 123. Andok. d. Myst. 28, über Handelsklagen Dem. 35, 43, wo es heisst: *καὶ ἔγωγε καὶ αὐτὸς συγχωρῶ σοφώτατον εἶναι τοῦτον, ἐὰν ὑμᾶς πείσῃ τοὺς περὶ τῶν συμβολαίων τῶν ἐμπορικῶν δικάζοντας.*

gehörigen aller Phylen zusammengesetzt waren, lässt sich mit Sicherheit weder bejahen noch verneinen.[1]) Ferner ist es wahrscheinlich, dass im 5. Jahrhundert die einzelnen Sectionen bestimmten Gerichtshegemonen, welche in bestimmten Gerichtshöfen Gericht hielten, zugewiesen oder zugeloost wurden und in diesem Verhältniss dann wohl das ganze Jahr verblieben.[2])

Neuorganisation unter Eukleides.

Bei der Neuordnung der Verfassung unter dem Archon Eukleides scheint man auch eine Neuorganisation des Gerichtswesens vorgenommen zu haben. Da man seit diesem Zeitpunkte höchst wahrscheinlich alle, welche sich dazu meldeten, wenn sie die oben angeführten Bedingungen erfüllten, unter die Zahl der

---

1) Da das einzelne *δικαστήριον* noch im 4. Jahrhundert aus 500 Mitgliedern bestand — s. Dem. 24, 9. Harp. *ἡλιαία.* Poll. 8, 123 —, obgleich damals diese Zahl höchst wahrscheinlich nur noch eine fictive war, so wird man annehmen müssen, dass die Zahl 500 für die Mitglieder der einzelnen *δικαστήρια*, da sie doch einmal, um später als fictive Zahl beibehalten zu werden, reale Bedeutung gehabt haben muss, im 5. Jahrh. feststehend war. In dem Process des Perikles fungierten 1500 Richter: Plut. Per. 32. Die Ansicht von dem Vorhandensein von 10 *δικαστήρια* mit je 500 Mitgliedern und von 1000 Ersatzgeschworenen ist von Matthiae de iudiciis Atheniensium in den Miscell. phil. 1, p. 251 zuerst aufgestellt und von Schoemann op. ac. 1, 200 ff. angenommen. Schoell in den Ber. d. bayr. Ak. 1887, p. 7/8 nimmt auf Grund folgender Worte einer Inschrift aus dem 5. Jahrhundert: (ἱ)εροποιοὺ(ς δ)ὲ *οἵτινες ἱεροποιήσουσ(ι τὴν θυσίαν ἄνδρας δέκα δια)κλη-(ρῶσαι) ἐκ τῶν* δ(ικα)στῶν *ἕνα ἐκ τῆς φυλῆς ἐκ τοῦ* (*πίνακος*) (Ἐφ. ἀρχ. 1883, p. 167/8, Z. 10 ff.) an, dass die einzelnen *δικαστήρια* aus Genossen derselben Phyle bestanden. Absolut nothwendig ist dieser Schluss aber nicht, da eine derartige Ausloosung doch auch unter der Voraussetzung, dass in den einzelnen Sectionen alle Phylen vertreten waren, denkbar ist. Fränkel a. a. O. 95 hat aus Arist. Wesp. 233 ff. geschlossen, dass die einzelnen Sectionen Mitglieder aller Phylen umfassten, da die dort Genannten derselben Section anzugehören scheinen.

2) Das hat mit Wahrscheinlichkeit erschlossen von Bamberg im Herm. 13, 508/9 aus Arist. Wesp. 303 ff.: *ἄγε νυν, ὦ πάτερ, ἢν μὴ — τὸ δικαστήριον ἄρχων — καθίσῃ νῦν, πόθεν ὠνῃ — σόμεθ' ἄριστον;* Die Richter wissen im voraus, wen sie abzuurtheilen haben. S. Wesp. 156/7. 240. 286 ff. Philokleon pflegt noch im Dunkel schon an der *κιγκλίς* seines *δικαστήριον* zu sein. Er braucht sich also nicht erst ausloosen zu lassen. S. Wesp. 124. 103/4. Der Verfasser der Schrift vom Staate der Athener 3, 7 findet die Garantie dafür, dass die Gerichte nicht so leicht bestochen werden können, lediglich in der grossen Zahl der Richter, was auch gegen eine Zuloosung der *δικαστήρια* unmittelbar vor der Gerichtssitzung zu sprechen scheint. Dass die einzelnen Gerichtshegemonen ihre bestimmten Gerichtslocale hatten, ergiebt sich aus Arist. Wesp. 1107 ff. Antiphon bei Harp. *Παράβυστον.*

Geschworenen aufnahm, so umfasste auch fortan jede der 10 für das 4. Jahrhundert nachweisbaren Richtersectionen, von denen jede einzelne aus Mitgliedern aller Phylen zusammengesetzt war, den zehnten Theil derjenigen Personen, welche sich für das Richteramt gemeldet hatten. Da die Zahl 500 als Normalzahl für die einzelnen Richtersectionen beibehalten wurde, 5000 Heliasten aber in jener Zeit schwerlich noch vorhanden waren, so wird man annehmen müssen, dass die Zahl 500 eine fictive war und dass in Wirklichkeit diese Zahl nur durch die Zugehörigkeit der einzelnen Heliasten zu verschiedenen Sectionen erreicht wurde. Man wird sich diese neue Einrichtung so zu denken haben, dass jede Section aus den im Anfange des Jahres ihr zugeloosten ordentlichen Mitgliedern und einer Anzahl von Ersatzgeschworenen bestand, welche ordentliche Mitglieder einer andern Section waren.[1]) Um die Möglichkeit der Bestechung der Gerichtshöfe, welche zuerst gegen das Ende des peloponnesischen Krieges von Anytos mit Erfolg versucht sein soll, zu erschweren, wurden jetzt, wie es scheint, erst unmittelbar vor dem Beginn der Gerichtsverhandlungen die einzelnen Sectionen für die verschiedenen, an dem betreffenden Tage zu besetzenden Gerichtshöfe erloost. Besondere Unzuträglichkeiten konnten durch die Zugehörigkeit der einzelnen Heliasten zu mehreren Sectionen wohl nicht entstehen, da die Thesmotheten die Gerichtstage bestimmten und die an jedem derselben abzuhaltenden Termine ansetzten. Sie konnten daher diejenigen Gerichtsverhandelungen auf einen Tag legen, für welche die gesetzmässige Anzahl der Richter sicher gleichzeitig aufgebracht werden konnte, wobei zu bemerken ist, dass für die meisten Gerichtsverhandelungen viel weniger als 500 Geschworene erforderlich waren.[2])

---

1) S. Arist. 63, 4: *νενέμηνται γὰρ κατὰ φυλὰς δέκα μέρη οἱ δικασταί, παραπλ[ησ]ίως ἴσοι ἐν ἑκάστῳ τῷ γράμ[μα]τι*, nämlich von *A* bis *K*, wie sich aus den vorhergehenden Worten ergiebt. Diese Eintheilung war, wie Arist. Ekkl. 680 ff. lehrt, bereits in dem Aufführungsjahre der Ekklesiazusen vorhanden. Dass 500 die Normalzahl des einzelnen *δικαστήριον* noch zur Zeit des Demosthenes war, zeigt Dem. 24, 9. Die Zugehörigkeit der einzelnen Heliasten zu verschiedenen Sectionen hat Fränkel a. a. O. 96 ff. aus Arist. Plut. 1166/7: *οὐκ ἔτος ἅπαντες οἱ δικάζοντες θαμά — σπεύδουσιν ἐν πολλοῖς γεγράφθαι γράμμασιν* geschlossen, wo, wie Fränkel weiter ausführt, von einem wiederholt geübten Betruge offenbar nicht die Rede sein kann.

2) Bestechung des Gerichtshofes zuerst durch Anytos geübt: Arist.

Ordnung zur Zeit des Aristoteles.

Später, für uns nachweisbar durch die Schilderung des Aristoteles, ist das Verfahren bei der jedesmaligen Ausloosung der Heliasten für die einzelnen Gerichtshöfe, wahrscheinlich zu dem Zwecke, um die Bestechung der Richter so viel als möglich zu verhindern, ein sehr compliciertes geworden. Die Eintheilung der Richter in 10 Sectionen hat man beibehalten, ohne dass auf diese, wie es scheint, bei der Ausloosung besondere Rücksicht genommen wurde.[1]

Gerichtslocale.

Gerichtslocale gab es damals, wie es scheint, 10, von denen jedes eine anders gefärbte Oberschwelle hatte.[2] Als Bezeich-

---

27, 5. Diod. 13, 64. Der neue Modus der Ausloosung der Richter und der Gerichtshöfe ist nachgeahmt Arist. Ekkl. 676 ff. S. Schoemann op. ac. 1, 215 ff. Praxagora will alle Athener auf die einzelnen Sectionen verloosen. *κᾆτα στήσασα παρ' Ἁρμοδίῳ* (nämlich *τὰ κληρωτήρια*) *κληρώσω πάντας, ἕως ἂν — εἰδὼς ὁ λαχὼν ἀπίῃ χαίρων ἐν ὁποίῳ γράμματι δειπνεῖ.* Die Richter werden verloost, soweit sie sich im Anfange des Jahres zum Richteramte gemeldet haben. Praxagora wird alsdann durch den Herold verkünden lassen, in welche Locale sich die einzelnen Sectionen zum Speisen zu begeben haben. *καὶ κηρύξει τοὺς ἐκ τοῦ βῆτ' ἐπὶ τὴν στοιὰν ἀκολουθεῖν — τὴν βασίλειον δειπνήσοντας· τὸ δὲ θῆτ' εἰς τὴν παρὰ ταύτην, — τοὺς δ' ἐκ τοῦ κάππ' ἐς τὴν στοιὰν χωρεῖν τὴν ἀλφιτόπωλιν.* Dass die Richtersectionen für die Gerichtslocale ausgeloost wurden, ergiebt sich aus dem Einwurfe des Blepyros: — *ὅτῳ δὲ τὸ γράμμα — μὴ 'ξελκυσθῇ, καθ' ὃ δειπνήσει, τούτους ἀπελῶσιν ἅπαντες*, was nach der Antwort der Praxagora in dem neuen Musterstaate nicht vorkommen wird. Eine Bronzemarke im Berliner Münzcabinet, welche auf der einen Seite vier Eulen mit der Umschrift *θεσμοθετῶν*, auf der andern ein *'E* zeigt, war höchst wahrscheinlich eine Loosmarke für die Section *E*. S. Fränkel in Sallets Zeitschr. f. Numism. 3, 383 ff. Ein zweites Exemplar mit dem Buchstaben *Α* im *Παρνασσός* Febr. 1883 veröffentlicht. Die Thesmotheten bestimmen die Gerichtstage. S. Arist. 59, 1: *οἱ δὲ θεσμοθέται πρῶτον μὲν τοῦ προγράψαι τὰ δικαστήριά εἰσι κύριοι, τίσιν ἡμέραις δεῖ δικάζειν, ἔ[π]ε[ιτα] τοῦ δοῦναι ταῖς ἀρχαῖς· καθότι γὰρ ἂν οὗτοι δῶσιν, κατὰ τοῦτο χρῶνται.* Daraus Poll. 8, 87. Ueber den Modus der Zusammensetzung der Gerichtshöfe s. Fränkel a. a. O. 98 ff. Die geringste Zahl der Mitglieder eines Gerichtshofes betrug nach Dem. 21, 223 200. Doch richtete derselbe nach Arist. 53, 3 = Poll. 8, 48 über Werthobjecte bis zu 1000 Drachmen. Fränkel bemerkt mit Recht, dass die uns überlieferten schweren Criminalfälle und politischen Processe am seltensten waren.

1) Das die Sectionen auch damals noch fortbestanden, lehrt Arist. 63, 4: *νενέμηνται γὰρ κατὰ φυλὰς δέκα μέρη οἱ δικασταί, παραπλ[ησ]ίως ἴσοι ἐν ἑκάστῳ τῷ γράμ[μα]τι.* Dass keine Rücksicht bei der Ausloosung auf die Sectionen genommen wurde, zeigt die folgende Schilderung.

2) Die Zehnzahl der Gerichtslocale erschliesse ich aus den *ἕτερα κιβώτι[α δέκα, εἰς ἃ ἐ]μβάλλεται τῶν λαχόντων δικαστῶν τὰ πινάκια* bei

nungen von Gerichtslocalen sind uns überliefert *δικαστήριον τρίγωνον, παράβυστον, μέσον, μεῖζον, καινόν, τὸ πρὸς τοῖς τειχίοις, βατραχιοῦν, φοινικιοῦν, τὸ Μητίχου, τὸ Κάλλιον.* Aber auch im Odeion und in der *στοὰ ποικίλη* wurde Gericht gehalten.[1])

Modus, wie die Gerichtshöfe gebildet wurden.

Jeden Morgen versammelten sich die Heliasten, welche an dem betreffenden Tage bereit waren, ihres Amtes zu warten, auf dem Markte vor der Oertlichkeit, wo die Ausloosung der Richter stattfand, versehen mit ihrem Legitimationstäfelchen aus Buchsbaumholz, auf welchem ihr eigener Name, der Name ihres Vaters und ihres Demos und der Buchstabe ihrer Section eingeritzt waren.[2]) Die Oertlichkeit, wo die Ausloosung der Richter

---

Arist. 63, 2 verglichen mit pag. XXXI 29 ff., worüber unten noch die Rede sein wird. Für die Zehnzahl auch das allerdings zweifelhafte Zeugniss des Schol. Arist. Plut. 277. Ueber die verschiedene Farbe der Gerichtslocale s. Arist. pag. XXXII 8 ff.: [*τοῖς γὰρ δικαστηρ*]*ίοις χρῶ*[*μ*]*α ἐπιγέγραπτ*[*αι ἑκάστῳ*] *ἐπὶ τῷ σφη*[*κ*]*ίσκῳ τῆς εἰσόδου.* Ebenso mit Citierung des Aristot. beim Schol. Arist. Plut. 278. Ueber die Bedeutung von *σφηκίσκος* s. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 382, 2. Ich bin im Texte Boeckh kl. Schr. 7, 478 ff. gefolgt.

1) Dass die meisten Gerichtslocale auf dem Markte lagen, hat man aus Isokr. 7, 54. Lys. 19, 55 geschlossen. Aber es gab auch ein Gerichtslocal *πρὸς τοῖς τειχίοις*: Arist. Wesp. 1109, andere an der Strasse der Hermoglyphen: Plut. de gen. Socr. c. 10. Vielleicht bezeichnen verschiedene von den folgenden Namen dasselbe Local. *τρίγωνον*: Poll. 8, 121. Paus. 1, 28, 8. Schol. Arist. Wesp. 120. Harp. u. d. W. *παράβυστον*: Poll. Paus. Schol. Arist. Harp. Phot. u. d. W. Lex. Seguer. 292, 24. C. I. A. II 822. *μέσον*: Poll. Schol. Arist. *μεῖζον*: Poll. *καινόν*: Arist. Wesp. 120. *δικαστήριον πρὸς τοῖς τειχίοις*: Arist. Wesp. 1109. *βατραχιοῦν*: Paus. *φοινικιοῦν*: Paus. *τὸ Μητίχου*: Paus. 8, 1, 21. Lex. Seguer. 309, 17. *τὸ Κάλλιον*: Poll. Phot. u. d. W. Gericht im Odeion: Arist. Wesp. 1109, in der *στοὰ ποικίλη*: C. I. A. II 778. Ueber die verschiedenen Gerichtslocale vergl. auch Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 172 ff.

2) Die Ausloosung vor den Dikasterien, die ihrer Mehrzahl nach auf dem Markte lagen. S. Isokr. 7, 54: *ἐπεὶ νῦν γε τίς οὐκ ἂν ἐπὶ τοῖς γιγνομένοις τῶν εὖ φρονούντων ἀλγήσειεν, ὅταν ἴδῃ πολλοὺς τῶν πολιτῶν αὐτοὺς μὲν περὶ τῶν ἀναγκαίων, εἴθ' ἕξουσιν εἴτε μή, πρὸ τῶν δικαστηρίων κληρουμένους* — Auf den Markt, als den Platz, wo die Ausloosung erfolgte, weist auch Eubulos in der Olbia bei Athen 14, 640 B hin, wo es heisst: *ἐν τῷ γὰρ αὐτῷ πάνθ' ὁμοῦ πωλήσεται — ἐν ταῖς Ἀθήναις* und dann neben anderen Verkaufsgegenständen auch *κληρωτήρια* erwähnt werden. Vergl. auch Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 382. Alle Richter versammeln sich, um sich ausloosen zu lassen. S. (Dem.) 25, 27: *ἀλλ' ὑμεῖς αὐτοὶ πάντων ἄρτι κληρουμένων Ἀθηναίων* (nämlich die, welche den Richtereid geleistet hatten) *καὶ πάντων εὖ οἶδ' ὅτι βουλομένων εἰς τοῦτο λαχεῖν τὸ δικαστήριον, μόνοι δικάζεθ' ἡμῖν. διὰ τί; ὅτι ἐλάχετε, εἶτ' ἀπεκληρώθητε· ταῦτα δὲ*

erfolgte, *κληρωτήριον* oder, da jede Phyle in derselben ihre besondere Abtheilung hatte, auch wohl *κληρωτήρια* genannt, war vielleicht mit dem grossen, *Ἡλιαία* genannten Gerichtslocale identisch und hatte 10 Eingänge, für jede Phyle einen, welcher in die Abtheilung der betreffenden Phyle führte. In jeder Abtheilung befanden sich 2 *κληρωτήρια*, 10 *κιβώτια* mit den Buchstaben *Α* bis *Κ* versehen, 10 andere mit den Buchstaben *Λ* bis *Υ* und 2 *ὑδρίαι*.[1]) Die 9 Archonten und als zehnter der Schreiber

---

οἱ νόμοι λέγουσιν. Ueber das Richtertäfelchen der Heliasten vergl. Arist. 63, 4: *ἔχει δ' ἕκαστος ⟨ὁ⟩ δικαστὴς πινάκιον πύξινον, ἐπιγεγραμμένον τὸ ὄνομα τὸ ἑαυτοῦ πατρόθεν καὶ τοῦ δήμου καὶ γράμ[μα] ἓν τῶν στοιχείων μέχρι τοῦ κ.* S. auch Hesych. *χαλκοῦν πινάκιον.* Schol. Arist. Plut. 277. Da die officiellen Richtertäfelchen aus Buchsbaumholz waren, so wird man annehmen müssen, dass die gefundenen bronzenen Täfelchen dieser Art Paradestücke waren, welche enragierte Heliasten sich machen liessen, um sie schliesslich mit ins Grab zu nehmen. Gehandelt über diese bronzenen Täfelchen haben C. Curtius im N. Rh. Mus. 3, 283 ff. Klein in den Jahrb. d. Vereins v. Alterthumsfreunden im Rheinl. 58 p. 57 ff., 1876. Girard im Bull. 2, 1878 p. 524 ff. Rayet im Annuaire de l'association pour l'encouragement des études Grecques 12 p. 201 ff. Gesammelt sind sie jetzt im C. I. A. II 875—940. Bull. 7, 32 ff. *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, 105 ff. 1887, 53/4.

1) Das *κληρωτήριον* als Oertlichkeit bezeugt durch C. I. A. II 441 und schon durch Aristophanes bei Poll. 10, 61. Der Plural im Lex. Seguer. 47, 13: *κληρωτήρια· ἔνθα κληροῦνται οἱ δικασταί.* Der Plural entweder, weil jede Phyle ihr besonderes *κληρωτήριον* hatte — s. Arist. pag. XXXI 17: *ὁ ἄρχων τὴν φυλὴν καλεῖ [εἰς τὸ κ]ληρωτήριον* — oder nach dem bekannten attischen Sprachgebrauch (Harp. *δεῖγμα — ἔστι δὲ τὸ ἔθος Ἀττικὸν τὸ σημαίνειν ἀπὸ τῶν ἐν τῷ τόπῳ τοὺς τόπους αὐτούς.* Beispiele bei Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 463, 1), weil 20 *κληρωτήρια* sich in dem Ausloosungsraume befanden. Arist. 63, 2 sagt: *εἴσοδοι δέ εἰσιν εἰς [τὰ] δικαστ[ή]ρια δέκα, μία τῇ φυλῇ ἑκάστῃ, καὶ κλη[ρωτήρια] εἴκοσι, δ[ύο] τῇ φυλῇ ἑκάστῃ, καὶ κιβώτια ἑκατόν, δέκα τῇ φυλῇ ἑκάστῃ, καὶ ἕτερα κιβώτι[α δέκα, εἰς ἃ ἐ]μβάλλεται τῶν λαχόντων δικαστῶν τὰ πινάκια, καὶ ὑδρίαι δύο.* Thatsächlich handelt es sich bei dieser Beschreibung um den Ausloosungsraum, wie sich aus der Ausführung pag. XXXI klar ergiebt. Man wird das auffallende *[τὰ] δικαστ[ή]ρια* bei Arist. vielleicht mit der *Ἡλιαία* als Oertlichkeit (s. p. 440, 2) identificieren können, wo sich ja regelmässig mehrere *δικαστήρια*, unter Umständen vielleicht auch alle versammelten, oder man wird *δικαστήρια* in *κληρωτήρια* ändern müssen. Durch das vorausgehende *[κ]λη[οῦσιν]* ist die Erwähnung der *κληρωτήρια* stilistisch genügend vorbereitet. Die Aenderung von *κληρωτήρια* in *δικαστήρια* aber in der handschriftlichen Ueberlieferung würde sich so erklären, dass der nicht genügend sachkundige Aenderer wegen des folgenden *καὶ κληρωτήρια εἴκοσι* an dem ersten *κληρωτήρια* Anstoss nahm und dafür aus dem vorhergehenden Satze *δικαστήρια* einsetzte. Ueber die Buchstaben auf den verschiedenen *κιβώτια* s. unten.

der Thesmotheten hatten, ein jeder von ihnen in einer der 10 Abtheilungen des Ausloosungsraumes, die Ausloosung der Richter für je eine Phyle vorzunehmen.

Bevor die Ausloosung begann, loosten die Thesmotheten, denen es ja oblag, die Gerichtsverhandlungen anzusetzen, den an dem betreffenden Tage zu benutzenden Gerichtslocalen, die durch die Gerichtshegemonen, welche Gericht zu halten hatten, von vornherein bestimmt waren, einen Buchstaben von *Λ* an zu, so dass, wenn beispielshalber in 5 Gerichtslocalen Gericht gehalten werden sollte, unter dieselben die Buchstaben *Λ* bis *O*, welche die zu bildenden Gerichtshöfe bezeichneten, verloost wurden. Der Buchstabe, welcher für das einzelne Gerichtslocal erloost war, wurde von einem Diener der Thesmotheten an diesem wohl über dem Eingange desselben befestigt.[1]) Wie viele Richter in jedem der zu benutzenden Gerichtslocale zu tagen hatten, so viele Richterstäbe mit der Farbe des betreffenden Gerichtslocales und so viele Eicheln mit dem Buchstaben, welcher dem betreffenden Gerichtslocale zugeloost war, wurden von den Thesmotheten auf die 10 Abtheilungen des Ausloosungsraumes, wohl entsprechend der Zahl von Richtern, welche die einzelnen Phylen gestellt hatten, vertheilt, so dass, wenn beispielshalber die Gerichtshöfe *τὸ βατραχιοῦν* und *τι φοινικιοῦν*, von denen dem erstern der Buchstabe *Λ*, dem zweiten der Buchstabe *M* zugeloost war, der erstere mit 200, der zweite mit 400 Richtern zu besetzen waren, 200 Richterstäbe von grüner, 400 von rother Farbe und 200 Eicheln mit dem Buchstaben *Λ*, 400 mit dem Buchstaben *M* zur Vertheilung kamen. Die Richterstäbe wurden an den Eingängen der 10 Abtheilungen des Ausloosungsraumes niedergelegt, die Eicheln in

---

1) S. Arist. 63, 1: *τὰ δὲ δικαστήρια [κ]ληρ[οῦσιν] οἱ θ' ἄρχοντες κατὰ φυλάς, ὁ δὲ γραμματεὺς τῶν θεσμο[θετῶν τῆς] δεκάτης φυλῆς.* C. I. A. 567 b heisst es von Phyleus, dem erloosten Priester des Asklepios, von dem man angenommen hat, er sei im Jahre der Abfassung der Urkunde Thesmothet gewesen: *ἐπιμελεῖται δὲ καὶ τῆς κληρώσεως τῶν δικαστηρίων.* Die Zuloosung der Buchstaben von *Λ* an an die an dem betreffenden Tage zu benutzenden Gerichtslocale bezeugt Arist. 63, 5 mit den Worten: *ἐπειδὰν δὲ θεσμοθέτης ἐπικληρώσῃ τὰ γρ[άμ]ματα, ἃ δεῖ προσπαραγίνεσθαι τοῖς δικαστηρίοις, ἐπέθηκε φέρων ὁ ὑπηρέτης ἐφ' ἕκαστ[ον τὸ δικα]στήριον τὸ γράμμα τὸ λαχόν.* Dass hier die Buchstaben von *Λ* an gemeint sind, ergiebt sich daraus, dass nach Arist. 63, 2 die *βάλανοι* diese Buchstaben haben und nach pag. XXXII 3 ff. das *δικαστήριον* denselben Buchstaben, wie die *βάλανος*, hat.

eine der beiden in jeder Abtheilung vorhandenen Hydrien gethan.[1]) Alsdann begann in jeder der 10 Abtheilungen des Ausloosungsraumes die Ausloosung der Richter der einzelnen Phylen, vorgenommen von einem der 9 Archonten und für die 10. Phyle von dem Schreiber der Thesmotheten. Den Verlauf dieser Ausloosung selbst haben wir uns nach der allerdings lückenhaften Darstellung des Aristoteles folgendermassen zu denken: Die an dem betreffenden Tage zur Ausübung ihrer Richterbefugniss bereiten Heliasten warfen ihr Legitimationstäfelchen in dasjenige der innerhalb ihrer Abtheilung des Ausloosungsraumes befindlichen 10 *κιβώτια*, welches denselben Buchstaben wie das Legitimationstäfelchen trug.[2]) Nachdem so die Legitimationstäfelchen auf die einzelnen Kästchen vertheilt waren, zog der Beamte aus jedem Kästchen, nachdem der Diener dasselbe geschüttelt hatte, ein Täfelchen. Diejenigen 10 Heliasten, deren Täfelchen herausgezogen waren, hatten den Beamten bei der weitern Ausloosung zu unterstützen und hiessen *ἐμπῆκται*. Ein jeder von ihnen befestigte nämlich die Täfelchen, welche aus seinem *κιβώτιον* gezogen wurden, an derjenigen der 10 *κανονίδες* des einen *κληρωτήριον*, welche denselben Buchstaben wie das *κιβώτιον* trug, aus welchem das Täfelchen gezogen war. Diese *κανονίς* werden wir uns als eine Vorrichtung zu denken haben, in welche die Täfelchen in der Reihenfolge, wie sie gezogen waren, hineingeschoben. oder auf welche dieselben, wenn sie durchlöchert waren, gesteckt wurden, so dass sie nur in der umgekehrten Reihenfolge wieder von der *κανονίς* abgenommen werden konnten.[3])

---

1) S. Arist. 63, 2: *καὶ βακτηρίαι παρατίθενται κατὰ τὴν ε[ἴσοδον] ἑκάστην, ὅσοιπερ οἱ δικασταί, καὶ βάλανοι εἰς τὴν ὑδρίαν ἐμβάλλονται ἴσαι ταῖς βακτηρίαις, γέγραπται δὲ ἐν ταῖς βαλάνοις τῶν στοιχείων ἀπὸ τοῦ ἑνδεκάτου, τοῦ λ, ὅσαπερ ἂν μέλλῃ [τ]ὰ δικαστήρια πληρωθήσεσθαι.* Die hier erwähnte *ὑδρία* ist eine der beiden unmittelbar vorher für jede Abtheilung des Ausloosungsraumes bezeugten *ὑδρίαι*.

2) S. Arist. pag. XXXI 2 ff.: — *[κ]αθ' ἑκάστην τὴ[ν φυ]λήν. ἐπ[ι]γέ[γραπται δ'] ἐπ' αὐτῶν τὰ σ[τοι]χεῖα μέχρι το[ῦ κ. ἐπ]ειδὰν δ' ἐμβάλωσιν οἱ δικαστ[αὶ] τ[ὰ πινά]κια εἰς τὸ κιβώτι[ον], ἐφ' οὗ ἂν ᾖ ἐπι[γεγρα]μμένον τὸ γράμ[μα] τὸ αὐτὸ, ὅπ[ε]ρ ἐπ[ὶ τῷ] πινακίῳ ἐστίν.* Es sind das die 10 ersten von Arist. 63, 2 bezeugten *κιβώτια*.

3) S. Arist. pag. XXXI 7 ff.: *ἀ[πὸ] τῶν στοιχεί[ων δια]σείσαντος τοῦ ὑ[πη]ρέτου ἕλκει ὁ [θεσμο]θέτης ἐξ ἑκάσ[τ]ου τοῦ κιβωτίο[υ πιν]άκιον ἕν. οὗτο[ς] δὲ καλεῖ[τ]αι ἐν[πήκτ]ης καὶ ἐνπήγνυσι τὰ πι[νά]κια [τὰ ἐκ το]ῦ*

Nachdem doppelt so viele Täfelchen, die gleiche Anzahl aus jedem *κιβώτιον*, gezogen waren, als die Phyle Richter für den Tag zu stellen hatte, legte der Beamte für je 5 der gezogenen Täfelchen einen weissen und einen schwarzen Würfel in das zweite *κληρωτήριον* und berief darauf die Heliasten seiner Phyle, die also bis dahin vor dem Eingange gewartet hatten, in den Ausloosungsraum.[1]) Alsdann zog der Beamte aus seinem *κληρωτήριον* die Würfel, während die *ἐμπῆκται* wohl abwechselnd in der Reihenfolge ihrer Sectionen von *A* bis *K* für jeden gezogenen Würfel immer die 5 obersten Richtertäfelchen von ihrer *κανονίς* abnahmen und dieselben, wenn sie auf weisse Würfel gefallen waren, in die noch unbenutzte zweite *ὑδρία* legten, wenn sie auf schwarze Würfel gefallen waren, zurückbehielten, um sie den Eigenthümern wieder einzuhändigen. Wenn die Ausloosung beendet war, nahm der Beamte aus der *ὑδρία* die einzelnen Täfelchen nach einander heraus und rief den darauf befindlichen Namen auf. Die *ἐμπῆκται* gehörten an dem betreffenden Tage eo ipso zu den Richtern.[2]) Der so Aufgerufene

---

κιβωτίου εἰς τὴν κανονίδα, [ἐφ' ἧς τὸ α]ὐτὸ γράμμα ἔπεστιν, ὅπερ ἐπὶ τοῦ [κιβωτίου. κληροῦται δ'] οὗτος, ἵνα μὴ ἀεὶ ὁ αὐτὸς ἐνπ[ηγνύων] κακουργῇ. εἰσὶ δὲ κανονίδες [δέκα ἐ]ν ἑκάστῳ τῶν κληρωτη[ρίω]ν, nämlich in den 10 Abtheilungen des Ausloosungsraumes. Nicht genau ist Hesych. *ἐμπήκτης· ὁ τὰ δικαστικὰ γραμματίδια* (für das hdschr. *γράμματα διὰ*) *παρὰ τοῦ θεσμοθέτου* (für das hdschr. *θεσμοφόρου*) *λαμβάνων ὑπηρέτης καὶ πήσσων εἰς τὴν κανονίδα* (für das hdschr. *κανεννίδα*). Die Bedeutung von *κανονίς*, nach Suid. *ἐργαλεῖον καλλιγραφικόν· ἐν ἐπιγράμμασι* (Anth. Pal. 6, 62). „*καὶ κανονίδ' ὑπάτην*“ ist nicht klar. An der betreffenden Stelle bedeutet es ein Schreibgeräth.

1) S. Arist. pag. XXXI 17 ff.: *[ἐπειδὰν δ'] ἐνβάλῃ τοὺς κύβους ὁ ἄρχων, τὴν φυλὴν καλεῖ [εἰς τὸ κ]ληρωτήριον. εἰσὶ δὲ κύβοι [ξύλινοι, μέ]λανες καὶ λευκοί. ὅσους δ' ἂν δέ[ῃ λαχεῖν] δικαστάς, τοσοῦτοι ἐ[μ]βάλλον[ται λε]υκοί, ⟨οἷον?⟩ κατὰ πέντε πινάκια εἷς, οἱ δ[ὲ μέ]λανες τὸν αὐτὸν τρόπον.* Die weissen Würfel bezeichneten ohne Zweifel ebenso wie die weissen Bohnen bei der Erloosung der Beamten den Erloosten (Lex. Cantabr. 671. *κυαμευόνται*), die für die Gerichte für den betreffenden Tag ausgeloosten Richter. Dass aus den 10 *κιβώτια* doppelt so viele Richtertäfelchen gezogen waren, wie Richter nöthig waren, ergiebt sich aus der gleichen Zahl der weissen und schwarzen Würfel.

2) S. Arist. pag. XXXI 23 ff.: *ἐπειδὰν δ' ἐ[ξέλῃ]* (so lese ich mit den meisten Herausgebern, während Blass *ἐξαιρῇ* ergänzt) *τοὺς κύβους, καλεῖ τοὺς εἰληχότας ὁ [ἄρχων]. ὑπάρχει δὲ καὶ ὁ ἐνπήκτης εἰς [ὧ]ν [αὐτῶ]ν.* Auf Grund dieser Worte ist die Ausführung im Texte vermuthungsweise gegeben worden. Das Aufrufen erfolgte, wie es nach Arist. scheint, nach-

trat an die *ὑδρία*, in welcher sich die Eicheln befanden, heran, zog aus dieser eine und zeigte den auf derselben befindlichen Buchstaben dem Beamten. Dieser legte alsdann das Täfelchen des Aufgerufenen in dasjenige der 10 anderen *κιβώτια*, welches denselben Buchstaben wie die Eichel trug. Von diesen 10 *κιβώτια*, welche alle zusammen nur dann zur Verwendung kamen, wenn in allen 10 Gerichtslocalen an demselben Tage Gericht gehalten wurde, standen nur immer so viele mit den Buchstaben von *Α* an versehen neben dem Archon, wie viele Gerichtslocale an dem betreffenden Tage benutzt wurden.[1]) Die in der eben geschilderten Weise ausgeloosten Richter erhielten von einem Diener einen Richterstab, welcher dieselbe Farbe hatte wie dasjenige Gerichtslocal, in welchem sie richten sollten und welches für den laufenden Tag denselben Buchstaben führte, welcher

---

dem die Ausloosung beendet war. *Ὁ ἐνπήκτης* ist collectivisch für die 10 *ἐμπῆκται* gesetzt. Die im Texte erwähnte *ὑδρία* ist die zweite der beiden durch Arist. 63, 2 bezeugten, während sich in der ersten die *βάλανοι* befanden. Ebenso bezeugt Arist. 63, 2 zwei *κληρωτήρια* für jede Phyle, die ich auf die Weise unterbringe, dass in dem einen sich die *πινάκια* an oder in den 10 *κανονίδες* des *κληρωτήριον*, in dem andern die *κύβοι* befanden. (Dem.) 25, 27 unterscheidet beim Ausloosen der Richter *λαγχάνειν* und *ἀποκληροῦν*. *Λαγχάνειν* ist das oben geschilderte Ziehen der *πινάκια* aus den *κιβώτια*, *ἀποκληροῦν* das hier beschriebene Verfahren.

1) S. Arist. pag. XXXI 25 ff.: *ὁ δὲ κληθεὶς καὶ [ειλη]χ[ὼς] ἕλ[κ]ει [βάλανο]ν ἐκ τῆς ὑδρίας καὶ .... ξας αὐτὴ[ν] .... ων τὸ γράμμα, δ[εί]κνυσιν πρ[οσελθὼν] τῷ ἄρχοντι τῷ ἐφεστηκότι. ὁ δὲ ἄ[ρχων ἐπειδ]ὰν ἴδῃ, ἐνβάλλει τὸ πινάκιον α[ὐ]το[ῦ εἰς τὸ κ]ιβώτιον, ὅπου ἂν ᾖ [ἐπι]γεγραμ[μέν]ον τὸ αὐτὸ στοιχεῖον ὅπερ ἐν τῇ βαλ[άνῳ, ἵ]ν' εἰς οἷον ἂν λάχῃ εἰσίῃ καὶ μὴ εἰς [οἷο]ν ἂν βούληται, μηδὲ ᾖ συναγαγεῖν [εἰς] δικαστήριον οὓς ἂν βούληταί τις. πα[ράκει]ται δὲ τῷ ἄρχοντι κιβώτια, ὅσ' ἂν ἀεὶ [μ]έλλῃ τὰ δικαστήρι[α] πληρωθήσεσθαι, [ἔχο]ντα στοιχεῖον ἕκαστον ὅπερ ἂν [ᾖ] τοῦ δικαστηρίου ἑκάσ[του].* — Die hier erwähnten *κιβώτια* sind offenbar dieselben, von denen es bei Arist. 63, 2 heisst: *καὶ ἕτερα κιβώτι[α δέκα, οἷς] ἐμβάλλεται τῶν λαχόντων δικαστῶν τὰ πινάκια.* 10 *κιβώτια* dieser Art mit den Buchstaben *Α* bis *Τ* waren vorhanden für den Fall, dass in allen 10 Gerichtslocalen gleichzeitig gerichtet wurde. Für gewöhnlich geschah das freilich nicht. Sehr bezeichnend für die im Texte geschilderte Ausloosung ist der für dasselbe gebrauchte Ausdruck *πληροῦν τὰ δικαστήρια.* So heisst es in einer Anzahl von Bürgerrechtsverleihungen von den Thesmotheten: *ὅταν πρῶτον πληρῶσιν δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς.* S. C. I. A. II 395. 396. 402. 455 u. a. Vergl. auch Lys. 26, 6. Is. 6, 37. Dem. 21, 209; 24, 58. 92. C. I. A. II 809 a, 205 wird das Verbum *παρακληροῦν* gebraucht. Vergl. die Zusammenstellung von Förster im N. Rh. Mus. 30, 284 ff. 1875.

sich auf der von dem einzelnen Richter gezogenen Eichel befand. Mit Eichel und Richterstab versehen begaben sich alsdann die Richter in das dem letztern gleichfarbige Gerichtslocal, wohin zur Namenscontrole auch die *κιβώτια* mit den Legitimationstäfelchen der für das betreffende Gerichtslocal ausgeloosten Richter geschickt wurden.[1]) Beim Eintritt in ihr Gerichtslocal empfingen die Richter wohl gegen Aushändigung ihrer Eichel das *σύμβολον*, eine Marke, gegen deren Rückgabe ihnen nach dem Schlusse der Gerichtsverhandelung der Richtersold ausgezahlt wurde.[2])

---

1) S. Arist. pag. XXXII 3 ff.: *ὁ δὲ ὑπηρ[έτης δίδωσιν αὐτῷ βα]κτηρίαν [ὁ]μόχρων τῷ δ[ικαστηρίῳ ἐφ' οὗ τὸ αὐτὸ γρ]άμμα [ὅ]περ ἐν τῇ βαλάνῳ, ἵ[να ἀναγκ]αῖον ᾖ αὐτῷ [ε]ἰσελθεῖν εἰς τ[ὸ] ἑαυ[τοῦ δικασ]τήριον. ἐὰν γὰρ [ε]ἰς ἕτερον εἰ[σίῃ, ἐξελέγχεται ὑπὸ τοῦ] χρώμα[τ]ος [τ]ῆς βακτηρίας. [τοῖς γὰρ δικαστηρ]ίοις χρῶ[μ]α ἐπιγέγραπτ[αι ἑκάστῳ] ἐπὶ τῷ σφη[κ]ίσκῳ τῆς εἰσόδου. [ὁ δὲ λαβὼ]ν τὴν βακτηρί[α]ν βαδίζει εἰς [τὸ] δικα[στήριον] τὸ ὁμόχρων μὲν [τ]ῇ βακτ[ηρί]ᾳ ἔ[χον δὲ τὸ αὐ]τὸ γράμμα ὅ[περ] ἐν [τ]ῇ βαλ[άνῳ]*. Vergl. Arist. beim Schol. Arist. Plut. 278. Lex. Seguer. 220, 17 ff. Schol. Arist. Wesp. 1110. Suid. *βακτηρία καὶ σύμβολον*. Dass die *κιβώτια* mit den ausgeloosten *πινάκια* in die entsprechenden Gerichtslocale zur Namenscontrole geschickt wurden, ist eine nahe liegende Vermuthung und wird auch wohl durch Arist. pag. XXXII 19 ff. bestätigt: *οἱ δὲ ὑπη[ρέται] οἱ δημοσίᾳ . . [τ]ῆς φυλῆς ἑκάστης π[αραδι]δόασιν τὰ κ[ι]βώτια ἓν ἐπὶ τὸ δικα[στήρ]ιον ἕκαστον, ἐ[ν οἷς] ἐστιν τὰ . . . . α . . [τῆς] φυλῆς τὰ ὄντ[α] ἐν ἑκάστῳ τ[ῶν δι]κα[στηρί]ων.*

2) S. Arist. pag. XXXII 13 ff.: *ἐπε[ιδὰν δ' εἰσέλ]θῃ, παραλαμβάνει σύνβολον δη[μοσίᾳ π]αρὰ τοῦ ε[ἰληχό]τος ταύτην τὴν ἀ[ρχήν]*. Vergl. Arist. beim Schol. Arist. Plut. 278. Der Richter gab beim Eintritt in das Gerichtslocal höchst wahrscheinlich gegen das *σύμβολον* die *βάλανος* ab, da als Symbole des Richters das *σύμβολον* und die *βακτηρία* gelten. Vergl. Dem. 18, 210: *καὶ παραλαμβάνειν γε ἅμα τῇ βακτηρίᾳ καὶ τῷ συμβόλῳ τὸ φρόνημα τὸ τῆς πόλεως νομίζειν ἕκαστον ὑμῶν δεῖ, ὅταν τὰ δημόσια εἰσίητε κρινοῦντες, εἴπερ ἄξια ἐκείνων πράττειν οἴεσθε χρῆναι. Βακτηρία* und *σύμβολον* spielen auch beim Abgeben der Stimme noch eine Rolle — s. Arist. pag. XXXVI 35 ff. —, während von der *βάλανος* nicht mehr die Rede ist. S. Suid. *βακτηρία καὶ σύμβολον — τὸ μέντοι σύμβολον μετὰ τὴν κρίσιν ἀποδιδόντες ἐκομίζοντο τριώβολον· ὅπερ καὶ δικαστικὸν γέγονεν*. Exemplare solcher *σύμβολα* bei Benndorf in der Zeitschr. f. österr. Gymnasialw. 1875 p. 601. Beim Schol. Arist. Vög. 1540 heisst es: *Ἀριστοφάνης ὁ γραμματικὸς τούτους* (nämlich *τοὺς κωλακρέτας*) *ταμίας εἶναί φησι τοῦ δικαστικοῦ μισθοῦ*. S. auch Lex. Cantabr. 672, 15. Lex. Seguer. 275, 22. Aber für das 4. Jahrh. sind die *κωλακρέται* bis jetzt inschriftlich nicht nachweisbar. C. I. A. II 809a, 213 ff. heisst es: *τὸν δὲ μισθὸν διδόναι τοῖς δικαστηρίοις τοὺς ταμί(α)ς τῶν τῆς θεοῦ κατὰ τὸν (νό)μον*. Arist. pag. XXXVII 5 ff. heisst es: *ἐπειδὰν δὲ αὐτοῖς ᾖ δεδικασμένα τὰ ἐκ τῶν νόμων, ἀπολαμβάνουσιν τὸν*

Einrichtung der Gerichtslocale.

Die Einrichtung der Gerichtslocale wird überall ziemlich gleich gewesen sein. Zuerst befand sich wohl in allen heliastischen Gerichtslocalen eine Statue des Heros Lykos in Wolfsgestalt.[1]) Der Platz, wo das Gericht gehalten wurde, war mit Schranken umgeben und durch eine Gitterthür geschlossen.[2]) Die Zuhörer konnten bis an die Schranken herantreten, vorausgesetzt, dass kein Mysterienprocess verhandelt wurde, in welchem Falle man in einer Entfernung von 50 Fuss um das Gericht ein Seil zog und öffentliche Sklaven an demselben aufstellte, um die Zuhörer abzuhalten.[3]) Die Richter sassen innerhalb der Schranken auf Holzbänken, der Gerichtshegemon vermuthlich auf dem vorhandenen *βῆμα*.[4]) Dieses *βῆμα* diente höchst wahrscheinlich

---

μισθὸν ἐν τῷ μέρει οὗ ἔλαχον ἕκαστοι. Das sind die *δέκα μέρη*, die bei Arist. 63, 4 erwähnt werden; die Auszahlung des Soldes erfolgte also innerhalb der einzelnen Sectionen.

1) Dass derselbe nothwendig zu einem Dikasterion nach athenischer Anschauung gehörte, ergiebt sich aus Stellen wie Arist. Wesp. 389 ff. 818 ff. und wird auch von Eratosthenes bei Harp. *δεκάζων* bezeugt: *Λύκος ἐστὶν ἥρως πρὸς τοῖς ἐν Ἀθήναις δικαστηρίοις, τοῦ θηρίου μορφὴν ἔχων, πρὸς ὃν οἱ δωροδοκοῦντες κατὰ δέκα γιγνόμενοι ἀνεστρέφοντο, ὅθεν εἴρηται Λύκου δεκάς.* Die Bedeutung von *Λύκου δέκας* ist unsicher. S. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 376, 2. Lex. Cantabr. 672, 26: *Λύκος ἥρως· ἱδρυμένος οὗτος ἦν ἐν τοῖς δικαστηρίοις, ᾧ καὶ αὐτῷ τὸ δικαστικὸν ἔνεμον, ὡς Ἰσαῖος ἐν Τεμενικῷ.* Ich glaube mit Hudtwalcker Diaet. p. 14, dass *τὸ ἐπὶ Λύκῳ δικαστήριον* bei Poll. 8, 121 durch Missverständniss aus der Statue des Lykos vor allen Gerichtslocalen entstanden ist. Anders Schoemann op. ac. 1, 225.

2) Ueber den *δρύφακτος* s. Arist. Wesp. 830 mit der Erklärung des Schol.: *δρύφακτος τὸ παρατεινόμενον ξύλον τοῖς δικασταῖς. κιγκλίς* = Thür: Arist. Wesp. 775. Harp. *κιγκλίς — αἱ τῶν δικαστηρίων θύραι κιγκλίδες ἐκαλοῦντο· Ἀριστοφάνης Δαιταλεῦσιν ‛ὁ ἡλιαστὴς εἶρπε πρὸς τὴν κιγκλίδα’.* Vergl. Poll. 8, 17. 124. Suid. *κιγκλίδες.* Phot. *κιγκλίδες.*

3) Die Zuhörer an den Schranken des Gerichtes: Aisch. v. d. Trugges. 5 g. Ktes. 55. Dem. 18, 196. Is. 5, 20. Dem. 30, 32. Ueber die Abschliessung bei Mysterienprocessen s. Poll. 8, 123/4. 141.

4) Die Richter auf Holzbänken: Arist. Wesp. 90. Poll. 4, 121; 8, 133. Im 5. Jahrh. hat es im Gerichte allem Anscheine nach nur ein *βῆμα* gegeben, wie die Parodie auf das Dikasterion bei Arist. Ekkl. 676 ff. lehrt. Blepyros fragt: *τὸ δὲ βῆμα τί σοι χρήσιμον ἔσται;* Praxagora antwortet: *τοὺς κρατῆρας καταθήσω — καὶ τὰς ὑδρίας, καὶ ῥαψῳδεῖν ἔσται τοῖς παιδαρίοισιν — τοὺς ἀνδρείους ἐν τῷ πολέμῳ, κεἴ τις δειλὸς γεγένηται, — ἵνα μὴ δειπνῶσ’ αἰσχυνόμενοι.* Die *κρατῆρες* und *ὑδρίαι* entsprechen höchst wahrscheinlich den *κάδοι* für die Stimmsteine. Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 371, 4 bezieht in den Worten Philokleons bei Arist. Wesp. 349: *οὕτω κιττῶ διὰ τῶν σανίδων μετὰ χοιρίνης περιελθεῖν* die *σανίδες* auf das *βῆμα*.

den beiden Parteien auch als Rednerbühne, während dieselben, wenn sie nicht sprachen, zu beiden Seiten eines wohl vor dem *βῆμα* befindlichen Steintisches sassen, auf welchem nach der Abstimmung die Stimmsteine gezählt wurden.[1]) Im 4. Jahrhundert hatte jede der beiden Parteien ihr besonderes *βῆμα*, auf dem sie sass, von dem aber die Rednerbühne, gleichfalls *βῆμα* genannt, die sich vielleicht auf derselben Estrade befand, wo das *βῆμα* des Gerichtshegemon war, verschieden war.[2])

Gerichtstage. Gericht gehalten wurde, die Fest- und Unglückstage und im Zeitalter des Demosthenes die Volksversammlungstage abgerechnet, wohl täglich; im Kriege trat, wenn die Stadt Athen selbst gefährdet war, nicht selten Gerichtsstillstand ein.[3])

---

1) Dass die beiden Parteien an den zwei Seiten eines Steintisches ihren Platz hatten, scheint sich, wie Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 371/2 ausführt, aus Arist. Ach. 683 ff.: *τονθορύζοντες δὲ γήρᾳ τῷ λίθῳ προσέσταμεν, — οὐχ ὁρῶντες οὐδὲν εἰ μὴ τῆς δίκης τὴν ἠλύγην. — ὁ δὲ νεανίας ἑαυτῷ σπουδάσας ξυνηγορεῖν — ἐς τάχος παίει ξυνάπτων στρογγύλοις τοῖς ῥήμασι* zu ergeben Nur sprachen sie nicht von dort aus. Dass es sich an der angeführten Stelle um eine Gerichtsverhandlung handelt, lehrt v. 694: *ταῦτα πῶς εἰκότα, γέροντ' ἀπολέσαι πολιὸν ἄνδρα περὶ κλεψύδραν.* Es ist das ohne Zweifel derselbe Stein, von dem Philokleon bei Arist. Wesp. 332 sagt: *ἢ δῆτα λίθον με ποίησον, ἐφ' οὗ τὰς χοιρίνας ἀριθμοῦσιν.* Wenn Praxagora in der Parodie auf das Dikasterion bei Arist. Ekkl. 676 ff. sagt, sie wolle auf das *βῆμα* die Mischkrüge und Hydrien stellen, und von dort sollten die Knaben die Thaten der tapferen Männer besingen, so klingt das wie eine Parodie auf die dort gehaltenen Reden der beiden Parteien. Dass die Parteien, wenn sie sprachen, ein *βῆμα* bestiegen, lehrt die Gerichtsverhandelung gegen den Hund Labes in den Wespen 891 ff. Vergl. besonders v. 905. 944. 963. 977. 979 ff.

2) S. Dem. 48, 31: *καὶ οὑτοσὶ Ὀλυμπιόδωρος ἠγωνίζετο πρῶτος* (nämlich *ἐν τῷ δικαστηρίῳ*) *καὶ ἔλεγεν, ὅτι ἐβούλετο καὶ μαρτυρίας παρείχετο ὡς ἐδόκει τούτῳ· κἀγώ, ὦ ἄνδρες δικασταί, σιωπῇ ἐκαθήμην ἐπὶ τοῦ ἑτέρου βήματος.* Aischin. g. Ktes. 207: *φάσκων τοὺς μὲν ὀλιγαρχικοὺς ὑπ' αὐτῆς τῆς ἀληθείας διηριθμημένους ἥκειν πρὸς τὸ τοῦ κατηγόρου βῆμα, τοὺς δὲ δημοτικοὺς πρὸς τὸ τοῦ φεύγοντος.* Die Verschiedenheit der Rednerbühne von diesen *βήματα* der Parteien ergiebt sich aus Aischin. v. d. Trugges. 59 g. Ktes. 165. S. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 182, no. 91. Wachsmuth a. a. O. 2, 1, 372.

3) Kein Gericht an den Festtagen: (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 8. Lys. 26, 6 und an den *ἀποφράδες ἡμέραι*: Luk. pseudologist. 13. Suid. u. d. W. Arist. Wesp. 661 ff. rechnet mit der Tendenz, möglichst hohe Zahlen zu geben, 300 Gerichtstage. Gerichtssitzung und Volksversammlung fanden vor Eukleides an demselben Tage statt, wie sich aus Arist. Wesp. 594/5 ergiebt. S. von Bamberg im Herm. 13, 506 ff. gegen Fränkel p. 11, der es nur bei einer *ἐκκλησία σύγκλητος* für möglich hält. Dass dagegen zur Zeit

Klagformen. Die Klagen, welche durch die athenischen Geschworenengerichte entschieden wurden, lassen sich je nach dem Eintheilungsprincipe, welchem man folgt, verschieden eintheilen.[1] Der Gegenstand der Klage, das ἔγκλημα, war entweder die Verletzung eines blos persönlichen oder eines öffentlichen Interesses. Im erstern Falle war der Process ein privater, ἀγὼν ἴδιος, δίκη ἰδία oder auch blos δίκη genannt, im zweiten Falle ein öffentlicher, ἀγὼν δημόσιος, δίκη δημοσία oder γραφή genannt.

Private Klagen. Allen privaten Klagen war eigenthümlich, dass sie erstens nur angestellt werden konnten durch denjenigen, dessen Interesse unmittelbar an der Feststellung des streitigen Rechtes oder an der Genugthuung für die erlittene Rechtsverletzung betheiligt war, oder durch seinen κύριος oder, wenn er ein Metoik war, durch seinen προστάτης, dass zweitens die streitige Sache oder die Busse, von wenigen Ausnahmen abgesehen, wenn er den Process gewann, ausschliesslich dem Kläger gehörte, dass drittens für diese Processe Succumbenzgelder erlegt wurden und dass viertens der Kläger, wenn er die Klage aufgab, straffrei war.

Oeffentliche Klagen. Die öffentlichen Klagen zerfielen, wenn auch das attische Recht für die beiden sogleich zu nennenden Classen keine besonderen Bezeichnungen hatte, in diejenigen Klagen, bei denen der Gegenstand der Klage den einzelnen unmittelbar, den Staat mittelbar traf, d. s. nach unserer Anschauung die Klagen wegen Criminalverbrechen, und in diejenigen Klagen, bei denen der Gegenstand der Klage den Staat unmittelbar und den einzelnen mittelbar traf, d. s. nach unserer Anschauung die Klagen wegen Staatsverbrechen. Allen öffentlichen Klagen war eigenthümlich, dass sie erstens nicht blos der unmittelbar Verletzte, sondern, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jeder epitime Bürger anstellen konnte, dass zweitens die Strafe oder die Busse dem Staate ganz oder freilich nur in wenigen Fällen wenigstens zu einem Theile gehörte, wobei die Strafen an Leib, Ehre und Leben als dem Staate gehörig aufzufassen sind, dass drittens bei denselben keine Succumbenzgelder erlegt wurden und dass

---

des Demosthenes ἐκκλησία und δικαστήριον nicht an demselben Tage stattfinden konnte, bezeugt dieser 24, 80. Iustitium im Kriege: Dem. 45, 4. Isokr. 21, 7. Lys. 17, 3. Is. 5, 7. Vergl. Meier u. Schoemann a. a. O.[2] 185 ff.

1) Ich folge in der Eintheilung der Klagen der Ausführung von Meier und Schoemann att. Proc.[2] 191 ff., auf die ich für das Einzelne ein für alle Mal verweise.

viertens der Kläger, sowohl, wenn er die Klage aufgab, als auch wenn er nicht den fünften Theil der abgegebenen Stimmen erhielt, mit einer Busse von 1000 Drachmen und mit dem Verluste des Rechtes, in Zukunft ähnliche Klagen anstellen zu dürfen, bestraft wurde.

Klagen κατά τινος und πρός τινα.

Nach einem zweiten Eintheilungsprincipe zerfielen die Klagen in *δίκαι κατά τινος* und *πρός τινα*, von denen die ersteren gegen die Person selbst wegen einer Rechtsverletzung gerichtet waren und daher einen Strafantrag enthielten, während bei den letzteren eine persönliche Rechtsverletzung entweder nicht vorlag oder doch wenigstens nicht mehr geahndet werden konnte.[1])

Unschätzbare und schätzbare Klagen.

Endlich zerfielen noch alle Klagen nach einem dritten Eintheilungsprincipe in unschätzbare und schätzbare, *ἀγῶνες ἀτίμητοι* und *τιμητοί*. Die *ἀγῶνες ἀτίμητοι* waren solche Klagen, bei denen die Höhe der Busse entweder durch allgemeine Gesetze oder für einzelne Fälle in gewissen öffentlichen Sachen durch einen besonderen Volksbeschluss oder bei Privatsachen durch eine frühere Uebereinkunft der Parteien hinsichtlich der Vergütigung für die Uebertretung eines Vertrages von vornherein festbestimmt war. Die *ἀγῶνες τιμητοί* dagegen waren solche Klagen, bei denen die Höhe der Busse nicht von vornherein festbestimmt war und bei denen deshalb der Richter nach der Verurtheilung des Beklagten in einer zweiten Abstimmung nach Anhörung des Strafantrages des Klägers und des Gegenantrages des Beklagten die Busse selbst festzusetzen hatte.[2])

διαδικασία.

Als eine besondere Klage ist schliesslich noch die *διαδικασία* zu nennen, mit welchem Namen die Prioritätsklage wegen des Anrechtes auf einen Besitz oder wegen der Verpflichtung zu einer Leistung bezeichnet wurde.[3])

ἀπαγωγή, ἐφήγησις, ἔνδειξις.

Bevor ich eine kurze Uebersicht des gewöhnlichen Processganges gebe, sind noch ein paar besondere Klagformen zu erwähnen. Zusammen zu nennen sind zuerst die *ἀπαγωγή*, *ἐφή-*

1) Dass die Eintheilung in *δίκαι κατά τινος* und *πρός τινα* sich auf alle Klagen, nicht blos auf die privaten erstreckt, führt aus Heffter d. athenäische Gerichtsverf. p. 124 ff.

2) Richtig bestimmt werden diese Klagen bei Harp. *ἀτίμητος ἀγὼν καὶ τιμητός. ὁ μὲν τιμητός, ἐφ' ᾧ τίμημα ὡρισμένον ἐκ τῶν νόμων οὐ κεῖται, ἀλλὰ τοὺς δικαστὰς ἔδει τιμᾶσθαι, ὅτι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι· ὁ δὲ ἀτίμητος τοὐναντίον, ᾧ πρόσεστιν ἐκ τῶν νόμων ὡρισμένον τίμημα, ὡς μηδὲν δεῖν τοὺς δικαστὰς διατιμῆσαι.*

3) S. Meier und Schoemann a. a. O. 471 ff. Heffter a. a. O. 272 ff.

γησις und ἔνδειξις. Allen drei Klagformen eigenthümlich scheint es gewesen zu sein, dass sie nur angewendet werden konnten, wenn der Thatbestand offenbar war. Bei allen drei Klagformen, welche übrigens auf einen Kreis besonderer Verbrechen beschränkt waren, fand keine Vorladung statt, und der Beklagte musste, sobald der betreffende Gerichtshegemon die Klage annahm, bis zu seiner Aburtheilung ins Gefängniss gehen, wenn er nicht drei Bürgen derselben Schatzungsclasse, zu welcher er gehörte, stellte. Es unterschieden sich die drei Klagformen in der Weise, dass bei der ἀπαγωγή der Beklagte von dem Kläger vor den Beamten geführt wurde, welchem die Jurisdiction in dem betreffenden Falle zustand, dass bei der ἐφήγησις der Kläger den betreffenden Beamten an den Ort führte, wo der Beklagte die That vollbracht hatte oder sich aufhielt, um denselben zu verhaften, dass bei der ἔνδειξις, wie man mit Wahrscheinlichkeit angenommen hat, der Kläger bei dem betreffenden Beamten eine Denunciation gegen den Beklagten anbrachte und es jenem überliess, sich des Verbrechers zu versichern.[1])

φάσις. Die φάσις, deren charakteristische Eigenthümlichkeit darin bestanden zu haben scheint, dass, wenn sie gegen eine Schädigung des Staates gerichtet war, dem Kläger die Hälfte des dem verurtheilten Beklagten weggenommenen Gutes oder der demselben zuerkannten Geldstrafe zufiel, war zulässig gegen diejenigen, welche sich einer Verletzung der fiscalischen Interessen des Staates, d. h. besonders der Handels-, Zoll- und Bergwerksgesetze, schuldig gemacht, und endlich auch gegen diejenigen Vormünder, welche das Vermögen ihrer Mündel entweder gar nicht oder unvortheilhaft angelegt hatten.[2])

ἀπογραφή. Die ἀπογραφή war der Antrag auf Confiscation eines im Privatbesitz befindlichen Werthobjects, welches als Staatseigenthum in Anspruch genommen wurde.[3])

Ueber die εἰσαγγελία und die προβολή ist bereits früher gehandelt worden.[4])

Der regelmässige Processgang. Vorladung. Der regelmässige Processgang, welcher bei den öffentlichen und privaten Klagen ziemlich gleichartig war, begann mit der

1) Das Genauere s. bei Meier und Schoemann att. Proc.² 270 ff. 776 ff.

2) S. Meier und Schoemann a. a. O.² 294 ff.

3) S. Meier und Schoemann a. a. O.² 302 ff.

4) S. p. 340 ff. u. 339 ff. Ueber zwei besondere Arten der εἰσαγγελία vergl. Meier und Schoemann² 332 ff.

Vorladung (πρόσκλησις) des Beklagten durch den Kläger, welcher dabei gewöhnlich von zwei Ladungszeugen (κλητῆρες) begleitet war. Die Ladungszeugen hatten vor der Behörde, bei welcher die Klage angebracht wurde, die stattgehabte Vorladung zu bezeugen, wodurch, wenn der Beklagte zu dem ihm bei der Vorladung angegebenen Termine ausblieb, das Contumacialverfahren ermöglicht wurde.[1]) Angebracht wurde der Rechtshandel bei derjenigen Behörde, welcher für denselben die Gerichtshegemonie zustand, durch die Eingabe einer schriftlich abgefassten Klage.

Anbringen der Klage.

Nahm die zuständige Behörde die Klage an, so wurden zunächst die Gerichtsgebühren erlegt. Dieselben hiessen bei privaten Rechtshändeln πρυτανεῖα, wurden von beiden Parteien gezahlt, doch so, dass die verlierende der gewinnenden die ihrigen ersetzen musste, und betrugen, wenn das Klagobject einen Werth von 100—1000 Drachmen repräsentierte, 3, bei Klagobjecten von über 1000 Drachmen an Werth 30 Drachmen. Bei öffentlichen Klagen erlegte nur der Kläger — ob in allen Fällen, ist fraglich — eine geringe, feststehende Gerichtsgebühr, παράστασις genannt, wahrscheinlich eine Drachme, und πρυτανεῖα nur dann, wenn er an der von dem Beklagten zu zahlenden Busse Theil hatte. Bei Erbschaftsprocessen, durch welche der Kläger eine bereits von einer andern Seite in Anspruch genommene Erbschaft zu erstreiten suchte, und bei Processen wegen Herausgabe eines vom Staate eingezogenen Vermögens hatte der Kläger die sogenannte παρακαταβολή zu deponieren, welche im ersten Falle $1/_{10}$, im zweiten $1/_5$ des in Anspruch genommenen Werthobjectes betrug und zugleich mit dem Processe verloren wurde.[2])

Gerichtsgebühren.

Nach Eingabe der Klage bestimmte die competente Behörde einen Tag zur Voruntersuchung (ἀνάκρισις), bis zu welcher die Klage entweder im Ganzen oder im Auszuge ausgestellt wurde.[3]) In dieser Voruntersuchung leisteten der Kläger und der Beklagte einen Eid, der erstere auf die Richtigkeit seiner Klage,

Voruntersuchung.

---

1) S. Meier und Schoemann a. a. O.² 769 ff.

2) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 461 ff. Meier und Schoemann² 809 ff. Παράστασις für alle öffentlichen Klagen nimmt Boeckh a. a. O. 466 an. Nach Arist. 59, 3 scheint das doch fraglich. S. auch Lipsius bei Meier und Schoemann a. a. O.² 73/4. 813/4.

3) S. Meier und Schoemann² 790 ff. Wachsmuth a. a. O. 2, 1, 297, 2; 387 ff.

der letztere auf die Richtigkeit seiner Entgegnung, die gleichfalls schriftlich einzureichen war.[1])

Einreden. Erkannte der Beklagte die formelle Zulässigkeit der Einbringung der Klage an, so hiess der Process *εὐθυδικία*, erkannte er sie nicht an, so standen ihm als Einreden die *διαμαρτυρία* und *παραγραφή* zu Gebote. Bei der *διαμαρτυρία* wurde durch Aufstellung von Zeugen für oder wider die Einführbarkeit der Klage über die Zulässigkeit derselben verhandelt. Bei der *παραγραφή* wurde die Einrede nicht gestützt auf Zeugnisse, sondern auf andere Beweismittel erhoben. Der Beklagte galt hierbei als Kläger und hatte deshalb das erste Wort. Beide Formen der Einrede mussten erst entschieden sein, bevor der eigentliche Process weiter geführt werden konnte. Fiel die Entscheidung zu Gunsten des Beklagten aus, so war damit der Hauptprocess entweder als unzulässig ganz erledigt oder konnte doch wenigstens nicht in derselben Weise oder vor derselben Behörde fortgesetzt werden.[2])

ἀντιγραφή. Verschieden von der *παραγραφή* war die *ἀντιγραφή* oder Widerklage, welche der Beklagte gegen den Kläger erhob und welche sich entweder auf den Gegenstand der Anklage oder auf einen beliebigen andern Gegenstand beziehen konnte. Die Entscheidung der *ἀντιγραφή* war für den Austrag des eigentlichen Processes von keiner Bedeutung.[3])

Beweismittel. Die Beweismittel bei der Voruntersuchung bildeten Gesetze, Urkunden, Zeugenaussagen, Sklavenaussagen und Eide. Die in Frage kommenden Gesetze wurden in Abschrift, die Urkunden, wenn es öffentliche Schriften waren, in Abschrift, wenn es private Schriften waren, womöglich im Original beigebracht. Befand sich das Original im Besitze des Gegners, so forderte man ihn auf, dasselbe zu producieren, um eine Abschrift von demselben zu nehmen, befand es sich in den Händen eines Dritten, so konnte man von dem Inhaber desselben eine durch Zeugen beglaubigte Abschrift desselben fordern und, wenn dieselbe verweigert wurde, eine *δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* gegen denselben anhängig machen. Die Zeugenaussagen wurden entweder direct vor dem Gerichtshegemon abgelegt und hier protokolliert

---

1) S. Meier u. Schoemann² 823 ff. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 87 ff. meint, nur der Kläger habe geschworen.

2) S. Meier u. Schoemann² 833 ff.

3) S. Meier u. Schoemann² 857 ff.

oder, wenn die Zeugen wegen Abwesenheit oder Krankheit am persönlichen Erscheinen gehindert waren, schriftlich beigebracht, mussten aber alsdann in ihrer Authenticität durch andere Zeugen beglaubigt werden. Sklavenaussagen hatten nur dann beweisende Kraft, wenn sie vermittelst der Folter abgenommen waren. Vorgenommen wurde diese peinliche Befragung wohl meistens privatim unter Assistenz beider Parteien, und die so gewonnenen Aussagen wurden, durch Zeugen, welche bei der Folterung zugegen waren, beglaubigt, zu den Acten gebracht. Diejenige Partei, welcher es daran lag, eine Sklavenaussage zu provocieren, pflegte je nach dem entweder ihre Sklaven zur peinlichen Befragung anzubieten oder die Gegenpartei dazu aufzufordern. Indessen brauchte eine derartige *πρόκλησις εἰς βάσανον* von der Gegenpartei nicht angenommen zu werden, wenn auch die Ablehnung derselben ein ungünstiges Vorurtheil gegen die ablehnende Partei erweckte. Die Eide, zu denen sich entweder die Parteien selbst erboten oder von den Gegenparteien aufgefordert wurden, wurden vor der instruierenden Behörde abgelegt und zu Protokoll genommen. Ebenso wurde auch protokolliert, wenn eine derartige Aufforderung von der Gegenpartei abgelehnt wurde. War die Voruntersuchung geschlossen, so gingen die Acten bei privaten Klagen zum Zwecke des Versuches einer gütlichen Vermittelung zuerst an einen öffentlichen Diaiteten. In allen öffentlichen Klagen und in den privaten nach erfolgter Appellation von der Entscheidung des Diaiteten behielt der Gerichtshegemon die Acten, in einem Gefässe versiegelt, bis zum Gerichtstermin in Verwahrung.[1])

Gerichtstermin.

Dieser Gerichtstermin wurde nicht selten längere Zeit hinausgeschoben; nur bei bestimmten Klagen musste die gerichtliche Entscheidung innerhalb eines Monats erfolgen, und wurden dieselben deshalb auch *δίκαι ἔμμηνοι* genannt.[2]) Eine Hinausschiebung des Gerichtstermines fand statt entweder infolge eines

1) S. Meier u. Schoemann[2] 865 ff. Dass die Diaiteten die unerlässlich erste Instanz für Privatprocesse bildeten, bezeugt Lex. Cantabr. 673 *μὴ οὖσα δίκη*. S. auch Arist. 53 = Poll. 8, 126. Lipsius bei Meier u. Schoemann a. a. O.[2] 1009 ff.

2) Ueber die *ἔμμηνοι δίκαι* vergl. Arist. 52, 2. 3. Poll. 8, 63. 101. Harp. u. d. W. Lex. Seguer. 237, 33. Meier u. Schoemann a. a. O.[2] 907. Die *δίκαι ἐμποϱικαί* waren früher keine *ἔμμηνοι*: (Dem.) 7, 12. Vergl. auch Xen. v. d. Eink. 3, 3.

Abkommens unter den beiden Parteien oder infolge eines Fristgesuches der einen, welches an dem Gerichtstermine selbst von Bevollmächtigten oder Freunden der ausbleibenden Partei unter eidlicher Erhärtung der für das Ausbleiben vorgetragenen Gründe eingebracht und ὑπωμοσία genannt wurde. Die Gegenpartei konnte dieses Fristgesuch durch eine ἀνθυπωμοσία, welche gegen die Stichhaltigkeit der für das Ausbleiben beigebrachten Gründe gerichtet war, anfechten. Wurde das Fristgesuch von dem Gerichte nicht als berechtigt anerkannt, so erfolgte, wenn der Beklagte fehlte, gegen diesen das Contumacialverfahren, wenn der Kläger fehlte, wurde der Beklagte freigesprochen.[1])

Gerichtsverhandelung.

Das Präsidium bei den eigentlichen Gerichtsverhandelungen, welche wegen διοσημίαι unterbrochen wurden, führte derselbe Beamte, welcher die Voruntersuchung geleitet hatte, welcher zur Aufrechterhaltung der Ordnung einige Skythen zur Disposition hatte. Die Gerichtsverhandelung begann mit einem feierlichen Opfer, nach dessen Beendigung die Schranken des Gerichts geschlossen wurden.[2]) Alsdann erfolgte die Verlesung der Anklage und der Gegenschrift des Beklagten durch den Schreiber. Nach dieser Verlesung erhielt der Kläger das Wort, nach ihm der Beklagte. Wenn es auch gesetzlich bestimmt war, dass Jeder seine Sache selbst führen sollte, so wurde doch gewiss nur selten von den Richtern die von dem Kläger oder dem Beklagten nachgesuchte Erlaubniss verweigert, dass nach ihrer Rede noch ein oder mehrere Rechtsbeistände (συνήγοροι) für sie auftreten durften. In vielen Fällen folgte der ersten noch eine zweite Rede und Gegenrede. Die Länge der Reden war bei einzelnen Processen gesetzlich bestimmt und wurde durch eine Wasseruhr (κλεψύδρα) controliert. Bei anderen war die Zeit der Reden nicht beschränkt. Unterstützt wurde die Vertheidigung des Beklagten nicht selten durch die Bitten seiner Angehörigen und Freunde.[3])

---

1) S. Meier u. Schoemann[2] 906 ff.

2) Ueber διοσημίαι s. Poll. 8, 124. Skythen bei den Gerichtsverhandlungen: Poll 8, 131. Das Einleitungsopfer ergiebt sich aus Arist. Wesp. 860 ff., wo die Verhandelung offenbar den wirklichen Gerichten nachgebildet ist. Schliessung der Schranken nach dem Opfer: Wesp. 891/2, vergl. 775. Vergl. auch für die eigentliche Gerichtsverhandelung Meier und Schoemann[2] 917 ff.

3) S. Arist. Wesp. 894 ff. Dass nicht bei allen Processen λόγοι ὕστεροι gestattet waren, lehrt Dem. 19, 213.

Abstimmung.

Nach der Beendigung der Reden erfolgte die Abstimmung der Richter, welche wohl zu allen Zeiten eine geheime war.[1]) Der Modus der Abstimmung war im 5. Jahrhundert ein anderer als im vierten. Im 5. Jahrh. wurde mit Muscheln abgestimmt, zuerst mit natürlichen, später vielleicht mit künstlichen, aus Bronze verfertigten. Jeder Richter erhielt eine Muschel, welche er in eines von zwei ohne Zweifel verdeckt hinter einander aufgestellten Gefässen warf. Wer in das vordere Gefäss seine Muschel legte, sprach frei, wer in das hintere, verurtheilte. War der Process ein schätzbarer, so stimmten die Richter zum zweiten Male nach vorausgegangener Verhandelung mit Wachstäfelchen in der Weise ab, dass sie sich durch einen langen Strich für den Strafantrag des Klägers, durch einen kurzen für den des Beklagten entschieden.[2]) Im 4. Jahrhundert übergaben, nachdem

1) Die Zeugnisse für die geheime Abstimmung stammen aus der Zeit nach dem Jahre des Eukleides. S. Lys. 12, 91. Dem. 19, 239. Lyk. 146. Doch scheint sich aus dem Gegensatze bei Lys. 13, 37: *δύο δὲ τράπεζαι ἐν τῷ πρόσθεν τῶν τριάκοντα ἐκείσθην· τὴν δὲ ψῆφον οὐκ εἰς καδίσκους ἀλλὰ φανερὰν ἐπὶ τὰς τραπέζας ταύτας ἔδει τίθεσθαι, τὴν μὲν καθαιροῦσαν ἐπὶ τὴν ὑστέραν* . . . zu ergeben, dass *τὸ τὴν ψῆφον εἰς καδίσκους τίθεσθαι* nicht *φανερόν* war. Szanto in den Wiener Stud. 3, 24 ff. schliesst aus Dem. 43, 10, vergl. Is. 11, 21. 23, dass die Abstimmung in Privatprocessen meist eine offene war. Aber die Zeugnisse beweisen das nicht, sobald man annimmt, dass die *καδίσκοι* verdeckt standen.

2) Bei Poll. 8, 16 werden unter die *σκεύη δικαστικά* auch *χοιρίναι* gerechnet, und es wird dann fortgefahren: *πάλαι γὰρ ἀντὶ ψήφων χοιρίναις ἐχρῶντο, αἵπερ ἦσαν κόγχαι θαλάττιοι· αὖθις δὲ καὶ χαλκᾶς ἐποιήσαντο κατὰ μίμησιν. καὶ σπόνδυλοι δὲ ἐκαλοῦντο αἱ ψῆφοι αἱ δικαστικαί, χαλκοῦ πεποιημέναι.* Vergl. Arist. Wesp. 332/3: *ἢ δῆτα λίθον με ποίησον, ἐφ' οὗ τὰς χοιρίνας ἀριθμοῦσιν.* 349: *οὕτω κιττῶ διὰ τῶν σανίδων μετὰ χοιρίνης περιελθεῖν.* In den Rittern 1332 ist der Demos, nachdem er sich gebessert, *οὐ χοιρινῶν ὄζων.* Ueber die beiden *καδίσκοι* vergl. Phrynichos in den Musen bei Harp. *καδίσκος: ἰδού, δέχου τὴν ψῆφον, ὁ καδίσκος δέ σοι — ὁ μὲν ἀπολύων οὗτος, ὁ δ' ἀπολλὺς ὁδί.* In dem Process gegen Labes in den Wespen sagt Bdelykleon 987/8 zu Philokleon: *τηνδὶ λαβὼν τὴν ψῆφον ἐπὶ τὸν ὕστερον — μύσας παρᾶξον κἀπόλυσον, ὦ πάτερ.* Philokleon aber will verurtheilen und deshalb fragt er v. 991: *ὅδ' ἔσθ' ὁ πρότερος;* Vergl. auch Xen. Hell. 1, 7, 9. Dass die geheime Abstimmung auch im 5. Jahrh. dadurch gewahrt wurde, dass neben der eigentlichen *ψῆφος* jedem Richter noch eine ihr ähnliche Marke eingehändigt wurde, die in das andere Gefäss eingelegt wurde, wie Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.² 940/1 will, wird von Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 371 mit Recht zurückgewiesen. Derselbe nimmt an, dass der Standort der Stimmurnen im 5. Jahrh. ein anderer war als im vierten. Nach Dem. 19, 311 standen die Urnen vorn

die Reden beendet waren, *οἱ λαχόντες ἐπὶ τὰς ψήφους* jedem Richter sichtbar vor den Augen der beiden Parteien zwei Stimmsteine, einen durchlöcherten und einen vollen, in der Gestalt von bronzenen Scheiben mit einer Achse in der Mitte, welche auf jeder Seite der Scheibe etwas hervorstand und entweder durchbohrt oder voll war.[1]) Nachdem alsdann der Herold die Parteien aufgefordert hatte, eventuell die Erklärung abzugeben, dass sie einen Zeugen durch eine *δίκη ψευδομαρτυριῶν* belangen wollten, rief er die Richter zur Abstimmung auf mit den Worten: Der durchbohrte Stimmstein für den ersten Redner, d. h. für den Kläger, der volle für den zweiten, d. h. für den Beklagten.[2]) Höchst wahrscheinlich auf der Rednerbühne waren zwei Gefässe aufgestellt, das eine aus Kupfer, das andere aus Holz,

---

auf dem *βῆμα*, nach Arist. Wesp. 349: *οὕτω κιττῶ διὰ τῶν σανίδων μετὰ χοιρίνης περιελθεῖν*, wenn der Vers von Wachsmuth a. a. O. 369, 4 richtig auf den Moment der Stimmabgabe bezogen ist, hinter dem *βῆμα*. Auch Bdelykleon gebraucht 990 vom Hinführen seines Vaters zur Urne das Verbum *περιάγω*. Poll. 8, 16 rechnet unter die *σκεύη δικαστικὰ πινάκιον τιμητικὸν μάλθη, ᾗ καταλήλιπτο τὸ πινάκιον, ἐγκεντρίς, ᾗ εἷλκον τὴν γραμμήν· μακρὰ δὲ ἐκαλεῖτο, ἣν καταδικάζοντες εἷλκον.* Vergl. Phot. *μακρὰν τίμησιν· τοῖς δικάζουσι πινάκιον ἐδίδοτο, ἐν ᾧ ἔγραφον μακρὰν γραμμήν, ὅτε τινὰ καταλαμβάνοιεν ἐν τῷ τιμήματι, βραχεῖαν δέ, ὅτ' ἀπολύοιεν καὶ μὴ καταδικάζοιεν.* S. auch Phot. Suid. *μακρὰ γραμμή*. Dass diese Einrichtung dem 5. Jahrh. angehört, lehrt Arist. Wesp. 106. 166/7.

1) S. Arist. pag. XXXV 27 ff., dessen Ergänzung durch das aristotelische Citat bei Harp. *τετρυπημένη* feststeht: *[ψῆφοι δὲ εἰσὶ χαλκ]αῖ αὐλίσκον [ἔχουσαι ἐν τῷ μέσῳ, αἱ μὲν ἡ[μίσειαι τετρυ[πημέναι, αἱ δὲ ἡμίσειαι πλήρεις· οἱ] δὲ λαχόντες [ἐπὶ τὰς ψήφους, ἐπειδὰν εἰρημέ]νοι ὦσιν [οἱ λόγοι, παραδιδόασιν ἑκάστῳ τ]ῶν δικαστ[ῶν δύο ψήφους, τετρυπημένη]ν καὶ πλήρη, [φανερὰς ὁρᾶν τοῖς ἀντιδίκοις, ἵν]α μήτε πλή[ρεις μήτε τετρυπημένας] ἀ[μφο]τέρας λαμβά[νωσιν]*. Vergl. Phot. *τετρυπημένη*. Lex. Seguer. 307, 18. C. I. A. II 778. Der Stimmstein trug auf der einen Seite die Aufschrift *ψῆφος δημοσία*, auf der andern einen Buchstaben. Die bekannten Exemplare haben *Γ* oder *Κ*, stammen also wohl aus einer Zeit, wo die Richtersectionen noch zusammen richteten. Ueber die erhaltenen Stimmsteine vergl. Vischer kl. Schr. 2, 288 ff. Wachsmuth im Arch. Anz. 1861, 223/4.

2) S. Arist. pag. XXXVI 10 ff.: *ἐπειδὰν δὲ διαψηφίζε[σθαι] μέλ[λ]ωσιν [οἱ δικασ]τα[ί], ὁ κῆρυξ ἀγορ[εύ]ει πρῶτον, ἂν ἐ[πι]σκή[πτων]ται οἱ ἀντίδικοι ταῖς μαρτυρίαις· [δε]ῖ γὰρ [πρότερον] ἐπισκήψασθαι [αὐ]τα[ῖς ἢ ἅπ]αντα[ς] διαψη[φίσασ]θαι. ἔπειτα πά[λι]ν [ἀνακη]ρύττε[ι] „ἡ τε[τρυπη]μένη τοῦ πρότερον [λέγο]ν[το]ς, ἡ [δὲ] πλή[ρης το]ῦ ὕστερον λέγο[ν]τος"*. Ueber die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* mit der speciellen Bezeichnung *ἐπίσκηψις* s. Meier u. Schoemann[2] 490 ff. *Ἡ τετρυπημένη ψῆφος* ist also die verurtheilende. Vergl. Aischin. g. Tim. 79.

von denen das kupferne, *ὁ κύριος ἀμφορεύς* genannt, dazu bestimmt war, die für die Abstimmung gültigen Steine aufzunehmen, während das hölzerne, *ὁ ἄκυρος ἀμφορεύς* genannt, den zweiten Stein, den jeder Richter hatte, erhielt. Die Richter traten einer nach dem andern, nachdem sie die Achse des gültigen Stimmsteines zwischen zwei Finger genommen hatten, so dass man nicht sehen konnte, ob dieselbe durchbohrt oder voll war, an den *κύριος ἀμφορεύς* heran und liessen den gültigen Stimmstein (*κυρία ψῆφος*) durch die gerade einen Stimmstein durchlassende Oeffnung des kupfernen Gefässes gleiten. Alsdann warfen sie den ungültigen Stimmstein (*ἄκυρος ψῆφος*) in das offene hölzerne Gefäss. Auf diese Weise war das Geheimniss der Abstimmung aufs beste gewahrt.[1]) Nachdem alle Richter, wohl zugleich mit den Richterstäben, ihre Stimmsteine abgegeben hatten, wurde der *κύριος ἀμφορεύς* auf einen Zähltisch gestellt und die Stimmsteine wurden von den *ἐπὶ τὰς ψήφους εἰληχότες* gesondert. Der Gerichtshegemon zählte alsdann die Stimmen zusammen, die durchbohrten für den Kläger, die vollen für den Beklagten, und liess durch den Herold das Resultat verkünden. Wer die meisten Stimmen erhielt, war Sieger. Gleiche

---

1) S. Arist. pag. XXXVI 3 ff.: *εἰσ[ὶ δ'] ἀμφ[ο]ρεῖς [δύο κεί]μενοι ἐν τῷ δικαστηρίῳ, ὁ μὲν χ[α]λκοῦς, [ὁ δὲ ξύ]λινος, διαίρετοι, [ὅ]πως [μ]ή [τινε]ς ὑπο[β]άλλων[ται ψήφ]ους, εἰς οὓς ψηφίζονται οἱ δικαστα[ί], ὁ μὲν [χαλκοῦ]ς κύριος, ὁ δὲ ξύλινος ἄκυρ[ος]. ἔχ[ει δ' ὁ] χαλ[κοῦς ἐ]πίθημα διερριν[η]μένο[ν], ὥστ' αὐ[τ]ὴν [μόνη]ν χωρεῖν τὴν ψῆφον, ἵν[α μ]ὴ δύο [ὁ] αὐτὸς [ἐμβάλ]ῃ.* Schol. Arist. Ritt. 1150: *ὕστερον δὲ ἀμφορεῖς δύο ἵσταντο ἐν τοῖς δικαστηρίοις, ὁ μὲν χαλκοῦς, ὁ δὲ ξύλινος καὶ ὁ μὲν κύριος ἦν, ὁ δ' ἄκυρος. ἔχει δὲ ὁ μὲν χαλκοῦς, ὥς φησιν Ἀριστοτέλης, διερρινημένον ἐπίθημα εἰς τὸ αὐτὴν μόνην τὴν ψῆφον καθίεσθαι.* S. auch Poll. 8, 123. Die *ἀμφορεῖς* standen auf derselben Estrade, auf welcher sich die Rednerbühne und auch wohl das *βῆμα* des Gerichtshegemon befand. S. Dem. 19, 311: *νῦν τοίνυν ὑμᾶς οὐκ εἰς Πελοπόννησον δεῖ πρεσβείαν πέμπειν οὐδ' ὁδὸν μακρὰν βαδίσαι οὐδ' ἐφόδια ἀναλίσκειν, ἀλλ' ἄχρι τοῦ βήματος ἐνταυθοῖ προσελθόντα ἕκαστον ὑμῶν τὴν ὁσίαν καὶ τὴν δικαίαν ψῆφον ὑπὲρ τῆς πατρίδος θέσθαι κατ' ἀνδρὸς κ. τ. ἁ.* Ob man das *ἐνταυθοῖ* auf die Rednerbühne, denn dort steht der Sprecher, bezieht, oder mit Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 370, 1 im Gegensatz zu den weiten Gesandtschaftsreisen von der Stadt Athen gesagt sein lässt, ist für die Sache ziemlich gleichgültig. Ueber die Abstimmung s. Arist. pag. XXXVI 16 ff.: *[ὁ δὲ δι]καστ[ὴς] λα[βὼν] . . . ἐ[κ] τοῦ λυχνείου τὰς ψήφους, πιέ[ζει] τὸ [μέσον] τῆς ψήφου, καὶ οὐ δεικνύων [τ]οῖς ἀ[γωνιζο]μένοις οὔτε τὸ τε[τρυ]πημένον [οὔτε τὸ] πλῆρες, ἐνβάλλει τὴν μὲν κυ[ρία]ν εἰς [τὸν χαλκ]οῦν ἀμ[φορέ]α, τὴν [δὲ ἄκυρον] εἰς [τὸν ξύλ]ινον.*

Klagformen. Die Klagen, welche durch die athenischen Geschworenengerichte entschieden wurden, lassen sich je nach dem Eintheilungsprincipe, welchem man folgt, verschieden eintheilen.[1]) Der Gegenstand der Klage, das *ἔγκλημα*, war entweder die Verletzung eines blos persönlichen oder eines öffentlichen Interesses. Im erstern Falle war der Process ein privater, *ἀγὼν ἴδιος, δίκη ἰδία* oder auch blos *δίκη* genannt, im zweiten Falle ein öffentlicher, *ἀγὼν δημόσιος, δίκη δημοσία* oder *γραφή* genannt.

Private Klagen. Allen privaten Klagen war eigenthümlich, dass sie erstens nur angestellt werden konnten durch denjenigen, dessen Interesse unmittelbar an der Feststellung des streitigen Rechtes oder an der Genugthuung für die erlittene Rechtsverletzung betheiligt war, oder durch seinen *κύριος* oder, wenn er ein Metoik war, durch seinen *προστάτης*, dass zweitens die streitige Sache oder die Busse, von wenigen Ausnahmen abgesehen, wenn er den Process gewann, ausschliesslich dem Kläger gehörte, dass drittens für diese Processe Succumbenzgelder erlegt wurden und dass viertens der Kläger, wenn er die Klage aufgab, straffrei war.

Oeffentliche Klagen. Die öffentlichen Klagen zerfielen, wenn auch das attische Recht für die beiden sogleich zu nennenden Classen keine besonderen Bezeichnungen hatte, in diejenigen Klagen, bei denen der Gegenstand der Klage den einzelnen unmittelbar, den Staat mittelbar traf, d. s. nach unserer Anschauung die Klagen wegen Criminalverbrechen, und in diejenigen Klagen, bei denen der Gegenstand der Klage den Staat unmittelbar und den einzelnen mittelbar traf, d. s. nach unserer Anschauung die Klagen wegen Staatsverbrechen. Allen öffentlichen Klagen war eigenthümlich, dass sie erstens nicht blos der unmittelbar Verletzte, sondern, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jeder epitime Bürger anstellen konnte, dass zweitens die Strafe oder die Busse dem Staate ganz oder freilich nur in wenigen Fällen wenigstens zu einem Theile gehörte, wobei die Strafen an Leib, Ehre und Leben als dem Staate gehörig aufzufassen sind, dass drittens bei denselben keine Succumbenzgelder erlegt wurden und dass

---

des Demosthenes *ἐκκλησία* und *δικαστήριον* nicht an demselben Tage stattfinden konnte, bezeugt dieser 24, 80. Iustitium im Kriege: Dem. 45, 4. Isokr. 21, 7. Lys. 17, 3. Is. 5, 7. Vergl. Meier u. Schoemann a. a. O.[2] 185 ff.

1) Ich folge in der Eintheilung der Klagen der Ausführung von Meier und Schoemann att. Proc.[2] 191 ff., auf die ich für das Einzelne ein für alle Mal verweise.

viertens der Kläger, sowohl, wenn er die Klage aufgab, als auch wenn er nicht den fünften Theil der abgegebenen Stimmen erhielt, mit einer Busse von 1000 Drachmen und mit dem Verluste des Rechtes, in Zukunft ähnliche Klagen anstellen zu dürfen, bestraft wurde.

Klagen κατά τινος und πρός τινα.

Nach einem zweiten Eintheilungsprincipe zerfielen die Klagen in *δίκαι κατά τινος* und *πρός τινα*, von denen die ersteren gegen die Person selbst wegen einer Rechtsverletzung gerichtet waren und daher einen Strafantrag enthielten, während bei den letzteren eine persönliche Rechtsverletzung entweder nicht vorlag oder doch wenigstens nicht mehr geahndet werden konnte.[1])

Unschätzbare und schätzbare Klagen.

Endlich zerfielen noch alle Klagen nach einem dritten Eintheilungsprincipe in unschätzbare und schätzbare, *ἀγῶνες ἀτίμητοι* und *τιμητοί*. Die *ἀγῶνες ἀτίμητοι* waren solche Klagen, bei denen die Höhe der Busse entweder durch allgemeine Gesetze oder für einzelne Fälle in gewissen öffentlichen Sachen durch einen besonderen Volksbeschluss oder bei Privatsachen durch eine frühere Uebereinkunft der Parteien hinsichtlich der Vergütigung für die Uebertretung eines Vertrages von vornherein festbestimmt war. Die *ἀγῶνες τιμητοί* dagegen waren solche Klagen, bei denen die Höhe der Busse nicht von vornherein festbestimmt war und bei denen deshalb der Richter nach der Verurtheilung des Beklagten in einer zweiten Abstimmung nach Anhörung des Strafantrages des Klägers und des Gegenantrages des Beklagten die Busse selbst festzusetzen hatte.[2])

διαδικασία.

Als eine besondere Klage ist schliesslich noch die *διαδικασία* zu nennen, mit welchem Namen die Prioritätsklage wegen des Anrechtes auf einen Besitz oder wegen der Verpflichtung zu einer Leistung bezeichnet wurde.[3])

ἀπαγωγή, ἐφήγησις, ἔνδειξις.

Bevor ich eine kurze Uebersicht des gewöhnlichen Processganges gebe, sind noch ein paar besondere Klagformen zu erwähnen. Zusammen zu nennen sind zuerst die *ἀπαγωγή*, *ἐφή-*

1) Dass die Eintheilung in *δίκαι κατά τινος* und *πρός τινα* sich auf alle Klagen, nicht blos auf die privaten erstreckt, führt aus Heffter d. athenäische Gerichtsverf. p. 124 ff.

2) Richtig bestimmt werden diese Klagen bei Harp. *ἀτίμητος ἀγὼν καὶ τιμητός. ὁ μὲν τιμητός, ἐφ' ᾧ τίμημα ὡρισμένον ἐκ τῶν νόμων οὐ κεῖται, ἀλλὰ τοὺς δικαστὰς ἔδει τιμᾶσθαι, ὅτι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι· ὁ δὲ ἀτίμητος τοὐναντίον, ᾧ πρόσεστιν ἐκ τῶν νόμων ὡρισμένον τίμημα, ὡς μηδὲν δεῖν τοὺς δικαστὰς διατιμῆσαι.*

3) S. Meier und Schoemann a. a. O. 471 ff. Heffter a. a. O. 272 ff.

γησις und ἔνδειξις. Allen drei Klagformen eigenthümlich scheint es gewesen zu sein, dass sie nur angewendet werden konnten, wenn der Thatbestand offenbar war. Bei allen drei Klagformen, welche übrigens auf einen Kreis besonderer Verbrechen beschränkt waren, fand keine Vorladung statt, und der Beklagte musste, sobald der betreffende Gerichtshegemon die Klage annahm, bis zu seiner Aburtheilung ins Gefängniss gehen, wenn er nicht drei Bürgen derselben Schatzungsclasse, zu welcher er gehörte, stellte. Es unterschieden sich die drei Klagformen in der Weise, dass bei der ἀπαγωγή der Beklagte von dem Kläger vor den Beamten geführt wurde, welchem die Jurisdiction in dem betreffenden Falle zustand, dass bei der ἐφήγησις der Kläger den betreffenden Beamten an den Ort führte, wo der Beklagte die That vollbracht hatte oder sich aufhielt, um denselben zu verhaften, dass bei der ἔνδειξις, wie man mit Wahrscheinlichkeit angenommen hat, der Kläger bei dem betreffenden Beamten eine Denunciation gegen den Beklagten anbrachte und es jenem überliess, sich des Verbrechers zu versichern.[1])

φάσις. Die φάσις, deren charakteristische Eigenthümlichkeit darin bestanden zu haben scheint, dass, wenn sie gegen eine Schädigung des Staates gerichtet war, dem Kläger die Hälfte des dem verurtheilten Beklagten weggenommenen Gutes oder der demselben zuerkannten Geldstrafe zufiel, war zulässig gegen diejenigen, welche sich einer Verletzung der fiscalischen Interessen des Staates, d. h. besonders der Handels-, Zoll- und Bergwerksgesetze, schuldig gemacht, und endlich auch gegen diejenigen Vormünder, welche das Vermögen ihrer Mündel entweder gar nicht oder unvortheilhaft angelegt hatten.[2])

ἀπογραφή. Die ἀπογραφή war der Antrag auf Confiscation eines im Privatbesitz befindlichen Werthobjects, welches als Staatseigenthum in Anspruch genommen wurde.[3])

Ueber die εἰσαγγελία und die προβολή ist bereits früher gehandelt worden.[4])

Der regelmässige Processgang. Vorladung. Der regelmässige Processgang, welcher bei den öffentlichen und privaten Klagen ziemlich gleichartig war, begann mit der

1) Das Genauere s. bei Meier und Schoemann att. Proc.² 270 ff. 776 ff.
2) S. Meier und Schoemann a. a. O.² 294 ff.
3) S. Meier und Schoemann a. a. O.² 302 ff.
4) S. p. 340 ff. u. 339 ff. Ueber zwei besondere Arten der εἰσαγγελία vergl. Meier und Schoemann² 332 ff.

Vorladung (πρόσκλησις) des Beklagten durch den Kläger, welcher dabei gewöhnlich von zwei Ladungszeugen (κλητῆρες) begleitet war. Die Ladungszeugen hatten vor der Behörde, bei welcher die Klage angebracht wurde, die stattgehabte Vorladung zu bezeugen, wodurch, wenn der Beklagte zu dem ihm bei der Vorladung angegebenen Termine ausblieb, das Contumacialverfahren ermöglicht wurde.[1]) Angebracht wurde der Rechtshandel bei derjenigen Behörde, welcher für denselben die Gerichtshegemonie zustand, durch die Eingabe einer schriftlich abgefassten Klage.

Anbringen der Klage.

Nahm die zuständige Behörde die Klage an, so wurden zunächst die Gerichtsgebühren erlegt. Dieselben hiessen bei privaten Rechtshändeln πρυτανεῖα, wurden von beiden Parteien gezahlt, doch so, dass die verlierende der gewinnenden die ihrigen ersetzen musste, und betrugen, wenn das Klagobject einen Werth von 100—1000 Drachmen repräsentierte, 3, bei Klagobjecten von über 1000 Drachmen an Werth 30 Drachmen. Bei öffentlichen Klagen erlegte nur der Kläger — ob in allen Fällen, ist fraglich — eine geringe, feststehende Gerichtsgebühr, παράστασις genannt, wahrscheinlich eine Drachme, und πρυτανεῖα nur dann, wenn er an der von dem Beklagten zu zahlenden Busse Theil hatte. Bei Erbschaftsprocessen, durch welche der Kläger eine bereits von einer andern Seite in Anspruch genommene Erbschaft zu erstreiten suchte, und bei Processen wegen Herausgabe eines vom Staate eingezogenen Vermögens hatte der Kläger die sogenannte παρακαταβολή zu deponieren, welche im ersten Falle $1/_{10}$, im zweiten $1/_5$ des in Anspruch genommenen Werthobjectes betrug und zugleich mit dem Processe verloren wurde.[2])

Gerichtsgebühren.

Nach Eingabe der Klage bestimmte die competente Behörde einen Tag zur Voruntersuchung (ἀνάκρισις), bis zu welcher die Klage entweder im Ganzen oder im Auszuge ausgestellt wurde.[3]) In dieser Voruntersuchung leisteten der Kläger und der Beklagte einen Eid, der erstere auf die Richtigkeit seiner Klage,

Voruntersuchung.

---

1) S. Meier und Schoemann a. a. O.[2] 769 ff.

2) S. Boeckh St. d. Ath. 1, 461 ff. Meier und Schoemann[2] 809 ff. Παράστασις für alle öffentlichen Klagen nimmt Boeckh a. a. O. 466 an. Nach Arist. 59, 3 scheint das doch fraglich. S. auch Lipsius bei Meier und Schoemann a. a. O.[2] 73/4. 813/4.

3) S. Meier und Schoemann[2] 790 ff. Wachsmuth a. a. O. 2, 1, 297, 2; 387 ff.

der letztere auf die Richtigkeit seiner Entgegnung, die gleichfalls schriftlich einzureichen war.[1])

Einreden. Erkannte der Beklagte die formelle Zulässigkeit der Einbringung der Klage an, so hiess der Process *εὐθυδικία*, erkannte er sie nicht an, so standen ihm als Einreden die *διαμαρτυρία* und *παραγραφή* zu Gebote. Bei der *διαμαρτυρία* wurde durch Aufstellung von Zeugen für oder wider die Einführbarkeit der Klage über die Zulässigkeit derselben verhandelt. Bei der *παραγραφή* wurde die Einrede nicht gestützt auf Zeugnisse, sondern auf andere Beweismittel erhoben. Der Beklagte galt hierbei als Kläger und hatte deshalb das erste Wort. Beide Formen der Einrede mussten erst entschieden sein, bevor der eigentliche Process weiter geführt werden konnte. Fiel die Entscheidung zu Gunsten des Beklagten aus, so war damit der Hauptprocess entweder als unzulässig ganz erledigt oder konnte doch wenigstens nicht in derselben Weise oder vor derselben Behörde fortgesetzt werden.[2])

ἀντιγραφή. Verschieden von der *παραγραφή* war die *ἀντιγραφή* oder Widerklage, welche der Beklagte gegen den Kläger erhob und welche sich entweder auf den Gegenstand der Anklage oder auf einen beliebigen andern Gegenstand beziehen konnte. Die Entscheidung der *ἀντιγραφή* war für den Austrag des eigentlichen Processes von keiner Bedeutung.[3])

Beweismittel. Die Beweismittel bei der Voruntersuchung bildeten Gesetze, Urkunden, Zeugenaussagen, Sklavenaussagen und Eide. Die in Frage kommenden Gesetze wurden in Abschrift, die Urkunden, wenn es öffentliche Schriften waren, in Abschrift, wenn es private Schriften waren, womöglich im Original beigebracht. Befand sich das Original im Besitze des Gegners, so forderte man ihn auf, dasselbe zu producieren, um eine Abschrift von demselben zu nehmen, befand es sich in den Händen eines Dritten, so konnte man von dem Inhaber desselben eine durch Zeugen beglaubigte Abschrift desselben fordern und, wenn dieselbe verweigert wurde, eine *δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* gegen denselben anhängig machen. Die Zeugenaussagen wurden entweder direct vor dem Gerichtshegemon abgelegt und hier protokolliert

---

1) S. Meier u. Schoemann[2] 823 ff. Philippi d. Areop. u. d. Eph. 87 ff. meint, nur der Kläger habe geschworen.

2) S. Meier u. Schoemann[2] 833 ff.

3) S. Meier u. Schoemann[2] 857 ff.

oder, wenn die Zeugen wegen Abwesenheit oder Krankheit am persönlichen Erscheinen gehindert waren, schriftlich beigebracht, mussten aber alsdann in ihrer Authenticität durch andere Zeugen beglaubigt werden. Sklavenaussagen hatten nur dann beweisende Kraft, wenn sie vermittelst der Folter abgenommen waren. Vorgenommen wurde diese peinliche Befragung wohl meistens privatim unter Assistenz beider Parteien, und die so gewonnenen Aussagen wurden, durch Zeugen, welche bei der Folterung zugegen waren, beglaubigt, zu den Acten gebracht. Diejenige Partei, welcher es daran lag, eine Sklavenaussage zu provocieren, pflegte je nach dem entweder ihre Sklaven zur peinlichen Befragung anzubieten oder die Gegenpartei dazu aufzufordern. Indessen brauchte eine derartige *πρόκλησις εἰς βάσανον* von der Gegenpartei nicht angenommen zu werden, wenn auch die Ablehnung derselben ein ungünstiges Vorurtheil gegen die ablehnende Partei erweckte. Die Eide, zu denen sich entweder die Parteien selbst erboten oder von den Gegenparteien aufgefordert wurden, wurden vor der instruierenden Behörde abgelegt und zu Protokoll genommen. Ebenso wurde auch protokolliert, wenn eine derartige Aufforderung von der Gegenpartei abgelehnt wurde. War die Voruntersuchung geschlossen, so gingen die Acten bei privaten Klagen zum Zwecke des Versuches einer gütlichen Vermittelung zuerst an einen öffentlichen Diaiteten. In allen öffentlichen Klagen und in den privaten nach erfolgter Appellation von der Entscheidung des Diaiteten behielt der Gerichtshegemon die Acten, in einem Gefässe versiegelt, bis zum Gerichtstermin in Verwahrung.[1])

Gerichtstermin.

Dieser Gerichtstermin wurde nicht selten längere Zeit hinausgeschoben; nur bei bestimmten Klagen musste die gerichtliche Entscheidung innerhalb eines Monats erfolgen, und wurden dieselben deshalb auch *δίκαι ἔμμηνοι* genannt.[2]) Eine Hinausschiebung des Gerichtstermines fand statt entweder infolge eines

---

1) S. Meier u. Schoemann[2] 865 ff. Dass die Diaiteten die unerlässlich erste Instanz für Privatprocesse bildeten, bezeugt Lex. Cantabr. 673 *μὴ οὖσα δίκη*. S. auch Arist. 53 = Poll. 8, 126. Lipsius bei Meier u. Schoemann a. a. O.[2] 1009 ff.

2) Ueber die *ἔμμηνοι δίκαι* vergl. Arist. 52, 2. 3. Poll. 8, 63. 101. Harp. u. d. W. Lex. Seguer. 237, 33. Meier u. Schoemann a. a. O.[2] 907. Die *δίκαι ἐμποϱικαί* waren früher keine *ἔμμηνοι*: (Dem.) 7, 12. Vergl. auch Xen. v. d. Eink. 3, 3.

Abkommens unter den beiden Parteien oder infolge eines Fristgesuches der einen, welches an dem Gerichtstermine selbst von Bevollmächtigten oder Freunden der ausbleibenden Partei unter eidlicher Erhärtung der für das Ausbleiben vorgetragenen Gründe eingebracht und ὑπωμοσία genannt wurde. Die Gegenpartei konnte dieses Fristgesuch durch eine ἀνθυπωμοσία, welche gegen die Stichhaltigkeit der für das Ausbleiben beigebrachten Gründe gerichtet war, anfechten. Wurde das Fristgesuch von dem Gerichte nicht als berechtigt anerkannt, so erfolgte, wenn der Beklagte fehlte, gegen diesen das Contumacialverfahren, wenn der Kläger fehlte, wurde der Beklagte freigesprochen.[1])

Gerichtsverhandelung.

Das Präsidium bei den eigentlichen Gerichtsverhandelungen, welche wegen διοσημίαι unterbrochen wurden, führte derselbe Beamte, welcher die Voruntersuchung geleitet hatte, welcher zur Aufrechterhaltung der Ordnung einige Skythen zur Disposition hatte. Die Gerichtsverhandelung begann mit einem feierlichen Opfer, nach dessen Beendigung die Schranken des Gerichts geschlossen wurden.[2]) Alsdann erfolgte die Verlesung der Anklage und der Gegenschrift des Beklagten durch den Schreiber. Nach dieser Verlesung erhielt der Kläger das Wort, nach ihm der Beklagte. Wenn es auch gesetzlich bestimmt war, dass Jeder seine Sache selbst führen sollte, so wurde doch gewiss nur selten von den Richtern die von dem Kläger oder dem Beklagten nachgesuchte Erlaubniss verweigert, dass nach ihrer Rede noch ein oder mehrere Rechtsbeistände (συνήγοροι) für sie auftreten durften. In vielen Fällen folgte der ersten noch eine zweite Rede und Gegenrede. Die Länge der Reden war bei einzelnen Processen gesetzlich bestimmt und wurde durch eine Wasseruhr (κλεψύδρα) controliert. Bei anderen war die Zeit der Reden nicht beschränkt. Unterstützt wurde die Vertheidigung des Beklagten nicht selten durch die Bitten seiner Angehörigen und Freunde.[3])

---

1) S. Meier u. Schoemann[2] 906 ff.

2) Ueber διοσημίαι s. Poll. 8, 124. Skythen bei den Gerichtsverhandlungen: Poll 8, 131. Das Einleitungsopfer ergiebt sich aus Arist. Wesp. 860 ff., wo die Verhandelung offenbar den wirklichen Gerichten nachgebildet ist. Schliessung der Schranken nach dem Opfer: Wesp. 891/2, vergl. 775. Vergl. auch für die eigentliche Gerichtsverhandelung Meier und Schoemann[2] 917 ff.

3) S. Arist. Wesp. 894 ff. Dass nicht bei allen Processen λόγοι ὕστεροι gestattet waren, lehrt Dem. 19, 213.

Nach der Beendigung der Reden erfolgte die Abstimmung der Richter, welche wohl zu allen Zeiten eine geheime war.[1]) Der Modus der Abstimmung war im 5. Jahrhundert ein anderer als im vierten. Im 5. Jahrh. wurde mit Muscheln abgestimmt, zuerst mit natürlichen, später vielleicht mit künstlichen, aus Bronze verfertigten. Jeder Richter erhielt eine Muschel, welche er in eines von zwei ohne Zweifel verdeckt hinter einander aufgestellten Gefässen warf. Wer in das vordere Gefäss seine Muschel legte, sprach frei, wer in das hintere, verurtheilte. War der Process ein schätzbarer, so stimmten die Richter zum zweiten Male nach vorausgegangener Verhandelung mit Wachstäfelchen in der Weise ab, dass sie sich durch einen langen Strich für den Strafantrag des Klägers, durch einen kurzen für den des Beklagten entschieden.[2]) Im 4. Jahrhundert übergaben, nachdem

Abstimmung.

---

1) Die Zeugnisse für die geheime Abstimmung stammen aus der Zeit nach dem Jahre des Eukleides. S. Lys. 12, 91. Dem. 19, 239. Lyk. 146. Doch scheint sich aus dem Gegensatze bei Lys. 13, 37: *δύο δὲ τράπεζαι ἐν τῷ πρόσθεν τῶν τριάκοντα ἐκείσθην· τὴν δὲ ψῆφον οὐκ εἰς καδίσκους ἀλλὰ φανερὰν ἐπὶ τὰς τραπέζας ταύτας ἔδει τίθεσθαι, τὴν μὲν καθαιροῦσαν ἐπὶ τὴν ὑστέραν* ... zu ergeben, dass *τὸ τὴν ψῆφον εἰς καδίσκους τίθεσθαι* nicht *φανερόν* war. Szanto in den Wiener Stud. 3, 24 ff. schliesst aus Dem. 43, 10, vergl. Is. 11, 21. 23, dass die Abstimmung in Privatprocessen meist eine offene war. Aber die Zeugnisse beweisen das nicht, sobald man annimmt, dass die *καδίσκοι* verdeckt standen.

2) Bei Poll. 8, 16 werden unter die *σκεύη δικαστικά* auch *χοιρίναι* gerechnet, und es wird dann fortgefahren: *πάλαι γὰρ ἀντὶ ψήφων χοιρίναις ἐχρῶντο, αἵπερ ἦσαν κόγχαι θαλάττιοι· αὖθις δὲ καὶ χαλκᾶς ἐποιήσαντο κατὰ μίμησιν. καὶ σπόνδυλοι δὲ ἐκαλοῦντο αἱ ψῆφοι αἱ δικαστικαί, χαλκοῦ πεποιημέναι.* Vergl. Arist. Wesp. 332/3: *ἢ δῆτα λίθον με ποίησον, ἐφ' οὗ τὰς χοιρίνας ἀριθμοῦσιν.* 349: *οὕτω κιττῶ διὰ τῶν σανίδων μετὰ χοιρίνης περιελθεῖν.* In den Rittern 1332 ist der Demos, nachdem er sich gebessert, *οὐ χοιρινῶν ὄζων.* Ueber die beiden *καδίσκοι* vergl. Phrynichos in den Musen bei Harp. *καδίσκος: ἰδού, δέχου τὴν ψῆφον, ὁ καδίσκος δέ σοι — ὁ μὲν ἀπολύων οὗτος, ὁ δ' ἀπολλὺς ὁδί.* In dem Process gegen Labes in den Wespen sagt Bdelykleon 987/8 zu Philokleon: *τηνδὶ λαβὼν τὴν ψῆφον ἐπὶ τὸν ὕστερον — μύσας παρᾶξον κἀπόλυσον, ὦ πάτερ.* Philokleon aber will verurtheilen und deshalb fragt er v. 991: *ὅδ' ἔσθ' ὁ πρότερος;* Vergl. auch Xen. Hell. 1, 7, 9. Dass die geheime Abstimmung auch im 5. Jahrh. dadurch gewahrt wurde, dass neben der eigentlichen *ψῆφος* jedem Richter noch eine ihr ähnliche Marke eingehändigt wurde, die in das andere Gefäss eingelegt wurde, wie Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 940/1 will, wird von Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 371 mit Recht zurückgewiesen. Derselbe nimmt an, dass der Standort der Stimmurnen im 5. Jahrh. ein anderer war als im vierten. Nach Dem. 19, 311 standen die Urnen vorn

die Reden beendet waren, *οἱ λαχόντες ἐπὶ τὰς ψήφους* jedem Richter sichtbar vor den Augen der beiden Parteien zwei Stimmsteine, einen durchlöcherten und einen vollen, in der Gestalt von bronzenen Scheiben mit einer Achse in der Mitte, welche auf jeder Seite der Scheibe etwas hervorstand und entweder durchbohrt oder voll war.[1]) Nachdem alsdann der Herold die Parteien aufgefordert hatte, eventuell die Erklärung abzugeben, dass sie einen Zeugen durch eine *δίκη ψευδομαρτυριῶν* belangen wollten, rief er die Richter zur Abstimmung auf mit den Worten: Der durchbohrte Stimmstein für den ersten Redner, d. h. für den Kläger, der volle für den zweiten, d. h. für den Beklagten.[2]) Höchst wahrscheinlich auf der Rednerbühne waren zwei Gefässe aufgestellt, das eine aus Kupfer, das andere aus Holz,

---

auf dem *βῆμα*, nach Arist. Wesp. 349: *οὕτω κιττῶ διὰ τῶν σανίδων μετὰ χοιρίνης περιελθεῖν*, wenn der Vers von Wachsmuth a. a. O. 369, 4 richtig auf den Moment der Stimmabgabe bezogen ist, hinter dem *βῆμα*. Auch Bdelykleon gebraucht 990 vom Hinführen seines Vaters zur Urne das Verbum *περιάγω*. Poll. 8, 16 rechnet unter die *σκεύη δικαστικά πινάκιον τιμητικὸν μάλθη, ᾗ κατελήλιπτο τὸ πινάκιον, ἐγκεντρίς, ᾗ εἷλκον τὴν γραμμήν· μακρὰ δὲ ἐκαλεῖτο, ἣν καταδικάζοντες εἷλκον.* Vergl. Phot. *μακρὰν τίμησιν· τοῖς δικάζουσι πινάκιον ἐδίδοτο, ἐν ᾧ ἔγραφον μακρὰν γραμμήν, ὅτε τινὰ καταλαμβάνοιεν ἐν τῷ τιμήματι, βραχεῖαν δέ, ὅτ' ἀπολύοιεν καὶ μὴ καταδικάζοιεν.* S. auch Phot. Suid. *μακρὰ γραμμή*. Dass diese Einrichtung dem 5. Jahrh. angehört, lehrt Arist. Wesp. 106. 166/7.

1) S. Arist. pag. XXXV 27 ff., dessen Ergänzung durch das aristotelische Citat bei Harp. *τετρυπημένη* feststeht: [*ψῆφοι δὲ εἰσὶ χαλκ*]*αῖ αὔλισκον* [*ἔχουσαι ἐν τῷ μέσῳ, αἱ μὲν ἡ*[*μίσειαι τετρυ*[*πημέναι, αἱ δὲ ἡμίσειαι πλήρεις· οἱ*] *δὲ λαχόντες* [*ἐπὶ τὰς ψήφους, ἐπειδὰν εἰρημέ*]*νοι ὦσιν* [*οἱ λόγοι, παραδιδόασιν ἑκάστῳ τ*]*ῶν δικαστ*[*ῶν δύο ψήφους, τετρυπημένη*]*ν καὶ πλήρη,* [*φανερὰς ὁρᾶν τοῖς ἀντιδίκοις, ἵν*]*α μήτε πλή*[*ρεις μήτε τετρυπημένας*] *ἀ*[*μφο*]*τέρας λαμβά*[*νωσιν*]. Vergl. Phot. *τετρυπημένη*. Lex. Seguer. 307, 18. C. I. A. II 778. Der Stimmstein trug auf der einen Seite die Aufschrift *ψῆφος δημοσία*, auf der andern einen Buchstaben. Die bekannten Exemplare haben *Γ* oder *Κ*, stammen also wohl aus einer Zeit, wo die Richtersectionen noch zusammen richteten. Ueber die erhaltenen Stimmsteine vergl. Vischer kl. Schr. 2, 288 ff. Wachsmuth im Arch. Anz. 1861, 223/4.

2) S. Arist. pag. XXXVI 10 ff.: *ἐπειδὰν δὲ διαψηφίζε*[*σθαι*] *μέλ*[*λ*]*ωσιν* [*οἱ δικασ*]*τα*[*ί*], *ὁ κῆρυξ ἀγορ*[*εύ*]*ει πρῶτον, ἂν ἐ*[*πι*]*σκή*[*πτων*]*ται οἱ ἀντίδικοι ταῖς μαρτυρίαις·* [*δε*]*ῖ γὰρ* [*πρότερον*] *ἐπισκήψασθαι* [*αὐ*]*τα*[*ῖς ἢ ἀπ*]*αντα*[*ς*] *διαψη*[*φίσασ*]*θαι. ἔπειτα πά*[*λι*]*ν* [*ἀνακη*]*ρύττε*[*ι*] „*ἡ τε*[*τρυπη*]*μένη τοῦ προτέρου* [*λέγο*]*ν*[*το*]*ς, ἡ* [*δὲ*] *πλή*[*ρης το*]*ῦ ὑστέρου λέγο*[*ν*]*τος*". Ueber die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* mit der speciellen Bezeichnung *ἐπίσκηψις* s. Meier u. Schoemann[2] 490 ff. *Ἡ τετρυπημένη ψῆφος* ist also die verurtheilende. Vergl. Aischin. g. Tim. 79.

von denen das kupferne, ὁ κύριος ἀμφορεύς genannt, dazu bestimmt war, die für die Abstimmung gültigen Steine aufzunehmen, während das hölzerne, ὁ ἄκυρος ἀμφορεύς genannt, den zweiten Stein, den jeder Richter hatte, erhielt. Die Richter traten einer nach dem andern, nachdem sie die Achse des gültigen Stimmsteines zwischen zwei Finger genommen hatten, so dass man nicht sehen konnte, ob dieselbe durchbohrt oder voll war, an den κύριος ἀμφορεύς heran und liessen den gültigen Stimmstein (κυρία ψῆφος) durch die gerade einen Stimmstein durchlassende Oeffnung des kupfernen Gefässes gleiten. Alsdann warfen sie den ungültigen Stimmstein (ἄκυρος ψῆφος) in das offene hölzerne Gefäss. Auf diese Weise war das Geheimniss der Abstimmung aufs beste gewahrt.[1]) Nachdem alle Richter, wohl zugleich mit den Richterstäben, ihre Stimmsteine abgegeben hatten, wurde der κύριος ἀμφορεύς auf einen Zähltisch gestellt und die Stimmsteine wurden von den ἐπὶ τὰς ψήφους εἰληχότες gesondert. Der Gerichtshegemon zählte alsdann die Stimmen zusammen, die durchbohrten für den Kläger, die vollen für den Beklagten, und liess durch den Herold das Resultat verkünden. Wer die meisten Stimmen erhielt, war Sieger. Gleiche

1) S. Arist. pag. XXXVI 3 ff.: εἰσ[ὶ δ'] ἀμφ[ο]ρεῖς [δύο κεί]μενοι ἐν τῷ δικαστηρίῳ, ὁ μὲν χ[α]λκοῦς, [ὁ δὲ ξύ]λινος, διαίρετοι, [ὅ]πως [μ]ή [τινε]ς ὑπο[β]άλλων[ται ψήφ]ους, εἰς οὓς ψηφίζονται οἱ δικαστα[ί], ὁ μὲν [χαλκοῦ]ς κύριος, ὁ δὲ ξύλινος ἄκυρ[ος]. ἔχ[ει δ' ὁ] χαλ[κοῦς ἐ]πίθημα διερριν[η]μένο[ν], ὥστ' αὐ[τ]ὴν [μόνη]ν χωρεῖν τὴν ψῆφον, ἵν[α μ]ὴ δύο [ὁ] αὐτὸς [ἐμβάλ]ῃ. Schol. Arist. Ritt. 1150: ὕστερον δὲ ἀμφορεῖς δύο ἵσταντο ἐν τοῖς δικαστηρίοις, ὁ μὲν χαλκοῦς, ὁ δὲ ξύλινος καὶ ὁ μὲν κύριος ἦν, ὁ δ' ἄκυρος. ἔχει δὲ ὁ μὲν χαλκοῦς, ὥς φησιν Ἀριστοτέλης, διερρινημένον ἐπίθημα εἰς τὸ αὐτὴν μόνην τὴν ψῆφον καθίεσθαι. S. auch Poll. 8, 123. Die ἀμφορεῖς standen auf derselben Estrade, auf welcher sich die Rednerbühne und auch wohl das βῆμα des Gerichtshegemon befand. S. Dem. 19, 311: νῦν τοίνυν ὑμᾶς οὐκ εἰς Πελοπόννησον δεῖ πρεσβείαν πέμπειν οὐδ' ὁδὸν μακρὰν βαδίσαι οὐδ' ἐφόδια ἀναλίσκειν, ἀλλ' ἄχρι τοῦ βήματος ἐνταυθοῖ προσελθόντα ἕκαστον ὑμῶν τὴν ὁσίαν καὶ τὴν δικαίαν ψῆφον ὑπὲρ τῆς πατρίδος θέσθαι κατ' ἀνδρὸς κ. τ. ἀ. Ob man das ἐνταυθοῖ auf die Rednerbühne, denn dort steht der Sprecher, bezieht, oder mit Wachsmuth d. St. Athen 2, 1, 370, 1 im Gegensatz zu den weiten Gesandtschaftsreisen von der Stadt Athen gesagt sein lässt, ist für die Sache ziemlich gleichgültig. Ueber die Abstimmung s. Arist. pag. XXXVI 16 ff.: [ὁ δὲ δι]καστ[ὴς] λα[βὼν] . . . ἐ[κ] τοῦ λυχνείου τὰς ψήφους, πιέ[ζει] τὸ [μέσον] τῆς ψήφου, καὶ οὐ δεικνύων [τ]οῖς ἀ[γωνιζο]μένοις οὔτε τὸ τε[τρυ]πημένον [οὔτε τὸ] πλῆρες, ἐνβάλλει τὴν μὲν κυ[ρία]ν εἰς [τὸν χαλκ]οῦν ἀμ[φορέ]α, τὴν [δὲ ἄκυρον] εἰς [τὸν ξύλ]ινον.

Stimmenzahl entschied für den Beklagten.[1]) War der zur Entscheidung stehende Process ein *ἀγὼν τιμητός,* so fand noch nach vorausgegangener Verhandelung eine zweite Abstimmung der Richter über die Höhe der zu verhängenden Strafe oder Busse statt, bei welcher sich die Richter entweder für den Strafantrag des Klägers oder für den des Beklagten zu entscheiden hatten. Die Abstimmung erfolgte in derselben Weise wie das erste Mal.[2]) Etwas anders, als wie eben geschildert wurde, war die Abstimmung bei denjenigen Processen, in welchen mehrere Parteien Ansprüche auf eine streitige Sache erhoben. In diesem Falle wurden so viele *καδίσκοι* aufgestellt, wie es streitende Parteien gab. Die Richter erhielten allem Anscheine nach einen Stimmstein, welchen sie in den *καδίσκος* derjenigen Partei legten, für

---

1) Der Herold fragte, bevor die Abstimmung geschlossen wurde, ob alle Richter ihre Stimmen abgegeben hätten. S. Arist. Wesp. 751 ff., wo Philokleon sagt: *κείνων ἔραμαι, κεῖθι γενοίμαν, — ἵν' ὁ κηρυξ φησί, τίς ἀψήφι — στος; ἀνιστάσθω. — κἀπισταίην ἐπὶ τοῖς κημοῖς — ψηφιζομένων ὁ τελευταῖος.* Abgabe der Richterstäbe bei der Abstimmung ist wahrscheinlich, weil die Richter dieselben, wenn eine zweite Abstimmung nothwendig ist, vorher zurückerhalten. S. die folgende Anmerkung. Ueber die Zählung der Stimmsteine s. Arist. pag. XXXVI 22 ff.: *οἱ δὲ [τεταγ]μένοι λαβ[ό]ντες [δύ' ὑ]πηρέτ[ας τὸν ἀ]μφορέα τὸν κύριον [ἐπαφ]ιᾶσιν [ἐπ'] ἄβα[κα τρυ]πήματα ἔχοντα [ὅ]σ[αιπέρ] εἰσι[ν] αἱ [ψ]ῆ[φοι]* . . ΑΥΤΑΙ . . . ΗΧ . Ρ . . . . *τοῦ ἀ[ρ]ιθμῆ[σαι . . .] καὶ τὰ [διάκ]ενα [αὐτ]ῶν [καὶ] τὰ πλήρη . . . . [τοῖς ἀν]τιδ[ί]κοις. οἱ δ[ὲ ἐπὶ] τὰ[ς] ψήφους [εἰ]λη[χότες] δια[ριθμοῦσιν α]ὐτὰς [ἐπ]ὶ τοῦ ἄβακος, [χωρὶς] μὲ[ν τὰ]ς πλήρεις, χω[ρὶ]ς δὲ τὰς τε[τρυπ]ημένας. καὶ ἀνα[γο]ρεύει ὁ κῆ[ρυξ] τὸν [ἀριθ]μὸν τῶν ψήφων, τοῦ μὲν διώ[κον]τος τὰς τετρυπημένας, τοῦ δὲ φ[εύγοντος τ]ὰς πλήρεις· ὁποτέρῳ δ' [ἂν πλείων γ]ένη[ται, οὗ]τος νικᾷ, ἂν δὲ [ἴσα]ι, ὁ [φεύγων].* S. Aristot. im Lex. Cantabr. 670: *ἴσαι αἱ ψῆφοι αὐτῶν.* Vergl. auch Antiph. v. Morde d. Herod. 51: *εἴπερ γε καὶ τῶν ψήφων ὁ ἀριθμὸς ἐξ ἴσου γιγνόμενος τὸν φεύγοντα μᾶλλον ὠφελεῖ ἢ τὸν διώκοντα.* Aischin. g. Ktes. 252: *καὶ ἴσαι αἱ ψῆφοι αὐτῷ ἐγένοντο· εἰ δὲ μία μόνον μετέπεσεν, ὑπερώριστ' ἂν ἢ ἀπέθανεν.* Der Gerichtshegemon zählt die Stimmsteine: Is. 5, 18.

2) S. Arist. pag. XXXVI 35 ff.: *ἔ[π]ειτα πάλιν τιμῶσιν, ἂν δέῃ τιμῆσαι, τὸν αὐτὸν τρόπον ψηφιζόμενοι, τὸ μὲν σύμβολον ἀποδιδόντες, βακτηρίαν δὲ πάλιν παραλαμβάνοντες. ἡ δὲ τίμησίς ἐστιν πρὸς ἡμίχουν ὕδατος ἑκατέρῳ.* Das *σύμβολον* gaben die Richter, wie es scheint, als Controlmarke ab, wenn sie die *βακτηρία* für die Abstimmung zurückerhielten, und erhielten dasselbe zurück, wenn sie bei der Abstimmung die *βακτηρία* wieder abgaben. Die Stelle des Aristoteles ist ein indirecter Beweis dafür, dass es sich bei dieser zweiten Abstimmung nur um den Antrag des Klägers und den Gegenantrag des Beklagten handelte. S. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 216 ff. Ueber ein eventuelles *προστίμημα* der Richter s. dieselben 218 ff.

deren Ansprüche sie sich entschieden.[1]) Wie es scheint, hat sich neben dem in der vorausgehenden Erörterung geschilderten Modus der Abstimmung auch im 4. Jahrhundert, vielleicht aber nur bei den Eisangelien, auch die alte Form der Abstimmung erhalten, bei welcher der Richter nur einen Stimmstein erhielt, welchen er entweder in die verurtheilende oder in die freisprechende Urne zu legen hatte.[2]) Hatte der Kläger bei der Abstimmung nicht wenigstens den fünften Theil der abgegebenen Stimmen erhalten, so musste er bei einer grossen Anzahl von Privatprocessen die *ἐπωβελία*, d. h. von jeder Drachme des Klagobjectes einen Obol, an den Beklagten zahlen; bei öffentlichen Klagen verfiel er in diesem Falle in eine Strafe von 1000 Drachmen und verlor das Recht, in Zukunft ähnliche Klagen anzustellen.[3])

Strafen. Die Strafen, welche vem Gerichte erkannt wurden, waren entweder Geld- oder Leibesstrafen, von denen die ersteren bei privaten und öffentlichen Klagen, die letzteren nur bei öffentlichen verhängt wurden. Zu den Leibesstrafen gehörten die Todesstrafe, der Verlust der Freiheit, nur bei Fremden zulässig,

1) S. Dem. 43, 10: *καὶ τοῦτον τὸν τρόπον ἐπιβουλευσάντων καὶ συναγωνιζομένων ἀλλήλοις ἐφ' ἡμᾶς, καδίσκων τεττάρων τεθέντων κατὰ τὸν νόμον, εἰκότως, οἶμαι, οἱ δικασταὶ ἐξηπατήθησαν καὶ ἐστασίασαν ἀλλήλοις καὶ παρακρουσθέντες ὑπὸ τῆς παρασκευῆς ἐψηφίζοντο ὅτι ἔτυχεν ἕκαστος. καὶ αἱ ψῆφοι ὀλίγαις πάνυ ἐγένοντο πλείους, ἢ τρίσιν ἢ τέτταρσιν, ἐν τῷ Θεοπόμπου καδίσκῳ ἢ ἐν τῷ τῆς γυναικός.* Vergl. auch Is. 11, 21. Eine geheime Abstimmung war auch hier möglich, wenn die *καδίσκοι* verdeckt standen und ein Richter nach dem andern an dieselben herantrat.

2) Diese Annahme beruht auf einer Stelle in der Rede des Lykurgos bei dem Eisangelieverfahren gegen Leokrates, die § 149 folgendermassen lautet: *ὑμῶν δ' ἕκαστον χρὴ νομίζειν τὸν Λεωκράτους ἀποψηφιζόμενον θάνατον τῆς πατρίδος καὶ ἀνδραποδισμὸν καταψηφίζεσθαι, καὶ δυοῖν καδίσκοιν κειμένοιν τὸν μὲν προδοσίας, τὸν δὲ σωτηρίας εἶναι, καὶ τὰς ψήφους φέρεσθαι τὰς μὲν ὑπὲρ ἀναστάσεως τῆς πατρίδος, τὰς δὲ ὑπὲρ ἀσφαλείας καὶ τῆς ἐν τῇ πόλει εὐδαιμονίας.* Unter den beiden *καδίσκοι* kann hier wohl nur der verurtheilende und der freisprechende verstanden werden. S. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 941. 949. Dagegen vermag ich einen zweiten Beleg für diese Form der Abstimmung bei Is. 5, 17/8 nicht zu erkennen. Unter den Worten *ἐξαιρεθεισῶν τῶν ψήφων* verstehe ich das Herausnehmen der Stimmsteine aus dem *κύριος ἀμφορεύς* und das Sondern der durchbohrten und der vollen. Denn erst nachdem dieses geschehen ist, kann das *ἀριθμεῖν* erfolgen. Dann aber ist dieses Zählen ein *συναριθμεῖν*, nicht ein *διαριθμεῖν* und Szantos Bedenken a. a. O. 29 sind unbegründet.

3) S. Meier u. Schoemann a. a. O.[2] 947 ff. Boeckh St. d. Ath. 1, 479 ff.

die Verbannung und die Atimie, mit welchen nicht selten Confiscation des Vermögens verbunden war. Gefängniss wurde nur als Zusatzstrafe erkannt.

Vollstreckung des Urtheils.

Die Vollstreckung des Urtheils vollzog bei öffentlichen Processen der Staat selbst durch seine Organe. Die Vollziehung der Todesstrafe unterstand der Aufsicht der ἕνδεκα und wurde bewirkt in der älteren Zeit durch das Herabstürzen in das βάραθρον, später durch den Schierlingstrank (κώνειον) und bei gemeinen Verbrechen auch wohl durch Erschlagen mit der Keule (τυμπανίζειν). Die Vollziehung der Atimie wurde garantiert durch die strenge Strafe, welche denjenigen bedrohte, welcher die durch die Atimie auferlegten Beschränkungen übertrat. Geldstrafen trieben die Praktoren ein, confiscirte Güter verkauften die Poleten.

Für die Vollziehung des Urtheils in Privatprocessen hatte mit Ausnahme der Fälle, wo der Staat an der erkannten Geldstrafe participierte und wo Gefängnissstrafe zuerkannt war, und der δίκαι ἐμπορικαί, bei denen der Verurtheilte bis zur Bezahlung der Geldstrafe, wenn er nicht Bürgschaft stellte, in Haft genommen wurde, der Kläger selbst zu sorgen. Befriedigte der Verurtheilte den Kläger nicht bis zu dem durch das Gesetz oder das Urtheil bestimmten Termin, so stand diesem das Recht der Pfändung oder der Besitzergreifung zu. Wurde er hieran durch den Verurtheilten gehindert, so konnte er gegen denselben eine δίκη ἐξούλης einbringen, infolge deren dieser mit der gleichen Summe, welche er dem Kläger schuldete, auch Staatsschuldner wurde.[1])

Restitutio in integrum.

Appellation (ἔφεσις) von dem Urtheile eines heliastischen Gerichtes war nicht möglich. Dagegen war gegen ein gefälltes Urtheil eine Restitutionsklage (τὴν ἔρημον sc. δίκην ἀντιλαχεῖν) statthaft, wenn der Verurtheilte bewies, dass ohne sein Verschulden gegen ihn in contumaciam erkannt sei. Eine Vernichtung des Urtheils wurde endlich auch dann herbeigeführt, wenn der Verurtheilte in einer δίκη ψευδομαρτυριῶν die Verurtheilung der Zeugen seines Gegners wegen falschen Zeugnisses bewirkt hatte. Der Process kam alsdann als δίκη ἀντίδικος von neuem zur Verhandlung.[2])

---

1) S. Meier u. Schoemann[2] 956 ff.
2) S. Meier u. Schoemann[2] 971 ff.

Das Princip der Volksgerichtsbarkeit, wie es in der athenischen Heliaia zum Ausdruck kam, hat sich in dieser Form nicht bewährt.[1]) Durch das Gefühl ihrer Unverantwortlichkeit verführt, haben die Heliasten bei der Urtheilsfindung nicht selten die Gesetze unbeachtet gelassen und sind nur der subjectiven Stimmung des Augenblickes gefolgt.[2]) Aber nicht blos diese allein, auch Bestechung und andere unlautere Motive haben nicht selten die Entscheidungen der Gerichte bestimmt.[3]) Dazu kam, dass die Unkenntniss der Gesetze bei den Heliasten auf die Redner entsittlichend zurückwirkte, welche nicht selten, auf diese Unkenntniss speculierend, die Gesetze in ihrem Interesse gedeutet und gefälscht haben.[4]) Das Princip der Volksgerichtsbarkeit hat in Athen ein Geschlecht von Sykophanten erstehen lassen, welche aus der falschen Anklage ein Gewerbe machten und bei der Ungewissheit der gerichtlichen Entscheidungen den Bedrohten zwangen, durch Geld ihr Stillschweigen zu erkaufen.[5]) Eine allgemeine Rechtsunsicherheit war die Folge dieser Zustände, welche

Endurtheil.

---

1) Vergl. Fränkel a. a. O. 106 ff. Beloch d. att. Polit. seit Perikles 8 ff.

2) Ueber die Unverantwortlichkeit der Heliasten s. Arist. Wesp. 587. 548 ff. Einwirkung auf die Stimmung der Richter: (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 18. Wesp. 552 ff., s. auch Dem. 19, 1; 21, 4. Das Urtheil abhängig von dem Eindruck der Reden: Xen. Denkw. d. Sokr. 4, 8, 5, Verurtheilung bereits nach der ersten Rede, ohne dass die Gegenpartei gehört war: Dem. 45, 6. Isokr. 15, 22. Im allgemeinen Isokr. 18, 10: *καὶ ὅτι τύχῃ μᾶλλον ἢ τῷ δικαίῳ κρίνεται τὰ παρ' ὑμῖν.* S. auch (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 13.

3) Die grosse Anzahl der Richter in den Gerichten erschwerte die Bestechung: (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 7. Später hat sie aber doch stattgefunden nach Aristot. 27, 5 — s. auch Harp. *δεκάζων* — und Diod. 13, 64 zuerst durch Anytos. Vergl. Eratosth. bei Harp. *δεκάζων*, wo freilich das von der alten Komödie gebrauchte Sprichwort *Λύκου δεκάς* durch die Erklärung des Eratosth. nicht verständlich wird. Erklärungsversuche bei Wachsmuth a. a. O. 2, 1, 376, 2. Eine Bestechung bezeugt auch Lys. 29, 12. Die Athener standen überhaupt in dem Rufe der Bestechlichkeit: Diogen. 3, 12: *Ἀττικὸς ὑπέχει τὴν χεῖρα ἀποθνήσκων· ἐπὶ τῶν φιλαργύρων. φιλοκερδεῖς γὰρ οἱ Ἀθηναῖοι.* Bestechung der athenischen Richter leugnet Oncken Ath. u. Hell. 1, 274 ff. Ein anderes Motiv für ein ungerechtes Urtheil bei Lys. 27, 1: *ἐνθυμεῖσθαι δὲ χρή, ὅτι πολλάκις ἠκούσατε τούτων λεγόντων, ὁπότε βούλοιντό τινα ἀδίκως ἀπολέσαι, ὅτι, εἰ μὴ καταψηφιεῖσθε ὧν αὐτοὶ κελεύουσιν, ἐπιλείψει ὑμᾶς ἡ μισθοφορά.* Vergl. Arist. Ritt. 1356 ff.

4) Vergl. Buermann im N. Rhein. Mus. Bd. 32, 383/4. S. Dem. 20, 166. Aischin. g. Tim. 178.

5) S. Xen. Denkw. d. Sokr. 2, 9, 1. Lys. 7, 39. Dem. 25, 41; 58, 65.

es auch dem Besten in Athen unmöglich machte, in Frieden zu leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefiel.

---

6. Die athenische Bundesherrschaft.

A. Der erste Bund.

Begründung und Ausdehnung des Bundes.

In den allgemeinen Bund der Hellenen, welchen diese zur Abwehr der Perser geschlossen hatten, waren nach der Schlacht bei Mykale die Inselgriechen und unter ihnen auch Samos, Chios und Lesbos aufgenommen worden. Die aiolischen und ionischen Städte Kleinasiens dagegen hatten diese Aufnahme nicht erreichen können und hatten sich deshalb unter den Schutz der Athener begeben. Während Leotychides darauf mit der peloponnesischen Flotte nach Hause zurückkehrte, belagerten die Athener mit ihren Bundesgenossen aus Ionien und dem Hellespont bis in den Winter hinein Sestos und eroberten die Stadt. Im folgenden Frühling ging eine Flotte, bestehend aus Schiffen der Peloponnesier, der Athener und der übrigen Bundesgenossen unter Führung des Pausanias nach Kypros, unterwarf den grössten Theil der Insel und sperrte so den Persern die Seestrasse nach Hellas. Die griechischen Inseln im Süden des aigaeischen Meeres werden, soweit sie noch nicht dem hellenischen Bunde angehörten, damals sich demselben angeschlossen haben. Dann segelte die griechische Flotte nach Byzanz, eroberte die Stadt und verschloss so den Barbaren auch die einzige, noch offene Landstrasse nach Griechenland. Das gewaltthätige Benehmen des Pausanias in Byzanz veranlasste die bereits den Athenern verbündeten griechischen Städte des Hellespontes und Ioniens und die dem allgemeinen hellenischen Bunde angehörigen Inselgriechen an die Athener das Ersuchen zu richten, über sie die Hegemonie zu übernehmen. Die Athener gingen auf dieses Ersuchen ein und noch unter dem Archon Timosthenes (478/7) constituierte Aristeides durch Veranlagung der Tribute diesen athenischen Sonderbund. Dass schon damals eine Anzahl griechischer Städte in Thrakien sich dem Bunde angeschlossen hat, ist in einem hohen Grade wahrscheinlich, wenn auch erst zwei Jahre später infolge der Eroberung von Eion durch Kimon die letzten Reste der persischen Herrschaft in Thrakien beseitigt wurden. Infolge der Schlacht am Eurymedon wurden dann auch

die griechischen Städte der karischen, lykischen und pamphylischen Küste für den Bund gewonnen.[1])

Ursprünglicher Zweck des Bundes.

Der ursprüngliche Zweck des von den Athenern begründeten Sonderbundes war die Freiheit der Bundesglieder von der Herrschaft der Perser und demgemäss die Abwehr etwaiger persischer Angriffe.[2]) Um diesen Zweck zu erreichen, bedurfte man einer bewaffneten Bundesmacht. Da nun bei der Begründung des Bundes gewiss nicht alle Bundesglieder in dem Besitz von Kriegsschiffen waren, so wird man annehmen müssen, dass vom Anfang an die Pflichten unter die einzelnen Bundesglieder so vertheilt wurden, dass die seetüchtigen Staaten ein Bundescontingent von Schiffen stellten, die nicht seetüchtigen dagegen zur Kriegführung eine Abgabe an die gemeinsame Bundeskasse entrichteten. Diese Bundeskasse wurde von athenischen Beamten, den Hellenotamiai, in Delos verwaltet, wo auch in dem Heiligthume des Apollon der Bundesrath, nach dessen Beschlüssen die Bundesangelegenheiten geleitet wurden und welcher zugleich als Bundesgericht fungierte, seine regelmässigen Sitzungen abhielt.[3])

---

1) Die Ansicht Kirchhoffs im Herm. 11, 1 ff. von der allmählichen Ausbreitung des athenischen Bundes wird von Beloch im N. Rh. Mus. 43, 104 ff., wie ich jetzt glaube, mit Recht bekämpft. Vergl. auch Nöthe d. del. Bund 1 ff. Magdeburg 1889. Die Inselgriechen nach der Schlacht bei Mykale in den allgemeinen hellenischen Bund aufgenommen.: Her. 9, 106. Die ionischen und hellespontischen Städte, die von den Persern abgefallen waren (Her. 9, 104), trotz Diod. 11, 37, wie es scheint, nicht in diesen allgemeinen Bund aufgenommen, wohl aber Bundesgenossen der Athener: Thuk. 1, 89. Leo in den Verh. d. Philologenvers. in Wiesbaden 60 ff. Eroberung von Sestos: Thuk. 1, 89. Her. 9, 121. 478 Eroberung von Kypros und Byzanz: Thuk. 1, 94. 128. Uebergang der Hegemonie über die Griechen der Inseln und der kleinasiatischen Küste an die Athener: Thuk. 1, 95. Plut. Arist. 23. Leo a. a. O. 65. Constituierung des Bundes noch im J. 478/7 durch Aristeides: Arist. 23, 5. Thuk. 1, 96. Dass damals schon Städte in Thrakien dem Bunde angehörten, lehren die Bestimmungen des Friedens des Nikias: Thuk. 5, 18. Beloch a. a. O. 110. Eion, wie es scheint, 476 erobert: Thuk. 1, 98. Her. 7, 107. Diod. 11, 60. Plut. Kim. 7. Schol. z. Aischin. 1, 131 p. 48, 11. Dind. *ἐπὶ ἄρχοντος Ἀθήνησιν Φαίδωνος.* Die karischen und lykischen Städte: Diod. 11, 60.

2) S. Thuk. 3, 10; 1, 96. Arist. 23, 5: *διὸ καὶ τοὺς φόρους οὗτος (Ἀριστείδης) ἦν ὁ τάξας ταῖς πόλεσιν τοὺς πρώτους ἔτει τρίτῳ μετὰ τὴν ἐν Σαλαμῖνι ναυμαχίαν ἐπὶ Τιμοσθένους ἄρχοντος, καὶ τοὺς ὅρκους ὤμοσεν τοῖς Ἴωσιν, ὥστε τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον, ἐφ' οἷς καὶ τοὺς μύδρους ἐν τῷ πελάγει καθεῖσαν.*

3) S. Thuk. 1, 96. 97. Köhler Urk. u. Unters. z. Gesch. d. del.-att. Bundes 88 ff. Nöthe a. a. O. 7/8.

Umwandlung des Bundes in eine athenische Herrschaft.

Noch bevor der athenische Bund durch den Anschluss der karischen, lykischen und pamphylischen Städte seinen Abschluss erhielt, waren bereits innerhalb des Bundes Verhältnisse eingetreten, welche naturgemäss zu einer Veränderung des Charakters desselben führen mussten. Die Bundesstädte nämlich waren bald des fortwährenden Kriegszustandes müde geworden, welcher in ihre Lebensgewohnheiten störend eingriff. Die Mehrzahl derselben hatte sich deshalb mit den Athenern dahin verständigt, dass sie statt des nach der Bundesverfassung zu stellenden Contingentes alljährlich einen Matrikularbeitrag zahlten, wogegen die Athener für sie die Stellung des Contingentes übernahmen. Nur die grösseren Staaten stellten auch jetzt noch ihre eigenen Contingente. Aber auch diese zeigten sich nicht selten widerwillig und versagten die Heeresfolge gänzlich, ebenso wie auch die zu einem Matrikularbeitrag verpflichteten Staaten denselben oft zurückhielten. Die Athener gingen in beiden Fällen gegen die ungetreuen Bundesglieder energisch vor. Diejenigen Staaten, welche schon früher ihre Dienstpflicht abgekauft hatten, waren zum Widerstande nicht fähig, diejenigen, welche noch eine eigene Truppenmacht besassen, wurden nicht selten unter ernstlichen Kämpfen unterworfen. Das Verhältniss zum Bunde war durch diesen Abfall der bundesbrüchigen Staaten gelöst, und dieselben traten nach ihrer Unterwerfung in ein durch Separatverträge geregeltes Unterthanenverhältniss zu Athen.[1]) So wurde zuerst noch vor der Schlacht am Eurymedon Naxos von den Athenern unterworfen und seiner Autonomie beraubt. Nicht lange darauf traf Thasos dasselbe Schicksal und ebenso alle die übrigen Staaten, welche sich von dem Bunde durch Vernachlässigung ihrer Bundespflichten factisch losgesagt hatten.[2]) Um das Jahr 454 hatten alle Staaten des Bundes, die euboeischen Städte, Samos, Lesbos und Chios abgerechnet, die ihre besonderen Verträge mit Athen hatten, entweder freiwillig oder gezwungen auf die Stellung eigener Contingente verzichtet und waren tributpflichtig geworden. Es war nur eine nothwendige Consequenz dieses neuen Zustandes, dass die Athener, welche gegen Zah-

1) S. Thuk. 1, 99; 6, 76. Köhler a. a. O. 93 ff. Kirchhoff a. a. O. 23 ff. Nöthe a. a. O. 9 ff.

2) S. Thuk. 1, 98. 100. 101. Für die übrigen Bundesstaaten s. Thuk. 1, 98: *πρώτη τε αὕτη (Νάξος) πόλις ξυμμαχὶς παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐδουλώθη, ἔπειτα δὲ καὶ τῶν ἄλλων ὡς ἑκάστη ξυνέβη.*

lung der Tribute für ihre Unterthanen die militärischen Pflichten derselben übernommen hatten, die aus diesen Tributen gebildete Bundeskasse fortan als eine athenische Kasse betrachteten und dieselbe deshalb um das Jahr 454 nach Athen überführten.[1]) Eine alljährlich gebildete Flottenabtheilung von 20 Wachtschiffen und ein Corps von 2000 Mann Besatzungstruppen hatten die Bundesgenossen im Gehorsam zu erhalten.[2]) Die wenigen selbständig gebliebenen Bundesstaaten waren auch jetzt noch, wenigstens nominell, bei der Entscheidung von gemeinsamen Angelegenheiten stimmberechtigt.[3])

Der Kreis derjenigen Staaten, welche 454 noch selbständig gewesen waren, verengerte sich mit der Zeit noch mehr. Zuerst fielen 446 die euboeischen Städte ab und wurden nach ihrer

---

1) Arist. 24, 2 beschreibt diese Wendung in der Stellung der Bundesgenossen in Athen, die er auf Aristeides zurückführt, folgendermassen: *πεισθέντες δὲ ταῦτα καὶ λαβόντες τὴν ἀρχὴν τοῖς* [[*τε*]] *συμμάχοις δεσποτικωτέρως ἐχρῶντο πλὴν Χίων καὶ Λεσβίων καὶ Σαμίων· τούτους δὲ φύλακας εἶχον τῆς ἀρχῆς, ἐῶντες τάς τε πολιτείας παρ' αὐτοῖς καὶ ἄρχειν, ὧν ἔτυχον ἄρχοντες.* 405/4 beschliessen die Athener mit Beziehung auf die Samier: *τοῖς δὲ νόμοις χρῆσθαι τοῖς σφετέροις αὐτῶν αὐτονόμους ὄντας καὶ τἆλλα ποιεῖν κατὰ τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας καθάπερ ξύνκειται Ἀθηναίοις καὶ Σαμίοις: Ἀρχ. δελτ.* 1889, p. 26, Z. 15 ff. Die Ueberführung der Bundeskasse von Delos nach Athen um das Jahr 454 ergiebt sich aus dem Präscript von C. I. A. I 260. Vergl. Sauppe in d. Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1865, p. 5. Köhler a. a. O. 102 ff. Busolt im N. Rh. Mus. 37, 312 ff. Nöthe a. a. O. 12. Nach Theophr. bei Plut. Arist. 25 soll die Verlegung auf Antrag der Samier erfolgt sein.

2) Bei Arist. 24, 3 werden unter die regelmässigen Soldempfänger in der Blüthezeit des Bundes gerechnet *νῆες δὲ φρουρίδες εἴκοσι, ἄλλαι δὲ νῆες αἱ τοὺς φρουροὺς ἄγουσαι τοὺς ἀπὸ τοῦ κυάμου δισχιλίους ἄνδρας.*

3) Köhler a. a. O. 101 nimmt eine definitive Auflösung der Bundessynode schon vor der Ueberführung der Kasse nach Athen an. Die Ausführung in der Rede der Mytilenaier bei Thuk. 3, 10. 11 spricht dafür, dass die selbständigen Bundesgenossen bei der Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten stimmberechtigt waren. Vergl. *καὶ εἰ μὲν αὐτόνομοι ἔτι ἦμεν ἅπαντες, βεβαιότεροι ἂν ἡμῖν ἦσαν μηδὲν νεωτεριεῖν· ὑποχειρίους δὲ ἔχοντες τοὺς πλείους, ἡμῖν δὲ ἀπὸ τοῦ ἴσου ὁμιλοῦντες κ. τ. ἁ.* Ferner: *ἅμα μὲν γὰρ μαρτυρίῳ ἐχρῶντο μὴ ἂν τούς γε ἰσοψήφους ἄκοντας, εἰ μή τι ἠδίκουν, οἷς ἐπῄεσαν, ξυστρατεύειν.* Ob freilich noch eine förmliche Bundessynode existierte, wie Wachsmuth d. St. Ath. 1, 545, 1 meint, kann nicht unbedingt bejaht werden. Thuk. 3, 36 heisst es von den Mytilenaiern: *οὐκ ἀρχόμενοι ὥσπερ οἱ ἄλλοι.* Worauf sich *τὸ κοινὸν τῆς* — C. I. A. IV 38a in einem auf Tributverhältnisse bezüglichen Volksbeschluss bezieht, ist nicht mehr zu bestimmen.

Unterwerfung mit Ausnahme von Hestiaia, dessen Gebiet nach Vertreibung seiner Bewohner von athenischen Kleruchen besetzt wurde, tributpflichtig.[1]) 440 folgte der Abfall der Insel Samos, welche 439 nach schwerem Kampfe von den Athenern unterworfen und ihrer Kriegsmacht beraubt wurde.[2]) Mytilene, welches sich 428 von Athen lossagte, wurde im folgenden Jahre wieder unterworfen und seiner Flotte beraubt, und ganz Lesbos, das Gebiet von Methymna ausgenommen, wurde in 3000 Kleruchenloose aufgetheilt.[3]) Die letzten jetzt noch selbständigen Staaten des athenischen Bundes, Methymna und die Insel Chios, welche sich aber auch Eingriffe der Athener in ihre Selbständigkeit gefallen lassen mussten[4]), fielen erst im Jahre 412, als der Bund sich überhaupt auflöste, von den Athenern ab.[5])

Bezeichnung der Bundesgenossen und Eintheilung derselben.

Die Mitglieder des athenischen Bundes führten den officiellen Titel *οἱ σύμμαχοι* oder *αἱ πόλεις*, wurden aber im gewöhnlichen Sprachgebrauch auch *ὑπήκοοι* genannt.[6]) Dieselben

1) S. Thuk. 1, 114. Diod. 12, 7. Plut. Per. 22, 23. Nach Diod. 12, 22. 1000, nach Theop. fr. 164 bei Müller fr. hist. gr. 1, 305. 2000 athenische Kleruchen nach Hestiaia. Der Vertrag mit Chalkis liegt uns noch vor im C. I. A. IV 27a.

2) S. Thuk. 1, 115. 116. 117. Diod. 12, 27. 28. Plut. Per. 24—28. Dass Samos tributpflichtig wurde, bezweifelt H. Droysen im Herm. 13, 566/7, der annimmt, dass der eine Theil der Insel für athenische Kleruchen eingezogen wurde. Nach C. I. A. I 38 und Thuk. 7, 57 scheint die Tributpflichtigkeit vorausgesetzt werden zu müssen, obgleich sich der Name von Samos bis jetzt in den Tributlisten nicht gefunden hat. S. auch Köhler in den Urk. u. Unters. u. s. w. p. 142, 1. Beloch im N. Rh. Mus. 39, 36 ff. meint, die Zolleinnahmen in Samos seien ganz oder zum Theil auf Bundesrechnung erhoben worden. Er bringt damit in Verbindung *τὰ ἐκ Σάμου* (*χρήματα*) im C. I. A. I 188.

3) S. Thuk. 3, 50.

4) S. Thuk. 7, 57: *Μηθυμναῖοι μὲν ναυσὶ καὶ οὐ φόρῳ ὑπήκοοι. Χῖοι οὐχ ὑποτελεῖς ὄντες φόρον, ναῦς δὲ παρέχοντες αὐτόνομοι ξυνέσποντο.* Vergl. 6, 85. Für das Wohl der Chier wurde bei den öffentlichen Opfern in Athen mitgebetet. S. Arist. Vög. 878 ff. und die Zusammenstellung des Schol. z. v. 880. 425 müssen die Chier auf Befehl der Athener ihre neuen Mauern zerstören: Thuk. 4, 51.

5) S. Thuk. 8, 14, 22.

6) Für die officielle Bezeichnung s. C. I. A. I 31. 37. 40, *ἡ Ἀθηναίων ξυμμαχία*: I 9, für den gewöhnlichen Sprachgebrauch Thuk. 7, 57; 6, 22. 43. 69. Vergl. A. Fraenkel de condicione, iure, iurisdict. sociorum Atheniensium. D. i. Leipzig 1878, p. 9 ff. Christensen de iure et condicione sociorum Atheniens. in d. opusc. philol. ad Madvigium a discipulis missa p. 1 ff. 1876.

zerfielen in die zwei Classen der autonomen und der nicht autonomen Bundesgenossen.[1]) Die autonomen Bundesgenossen hatten den Athenern ein bestimmtes Contingent bemannter Kriegsschiffe zu stellen, waren aber in der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten selbständig.[2]) Die nicht autonomen Bundesgenossen dagegen waren zur Zahlung eines jährlichen Tributes verpflichtet und in der Einrichtung und Verwaltung ihres Staates und in der Ausübung der Gerichtsbarkeit beschränkt.[3])

Tribute. Die Gesammtsumme der von den tributpflichtigen Staaten aufzubringenden Tribute betrug zuerst 460 Talente. In einzelnen Posten zeitweise verringert, ist dieselbe durch die Schatzung des Jahres 439/8 wieder auf die gleiche Höhe gebracht worden. Erst bei der Schatzung des Jahres 425/4 wurden die Tribute auf 1200 Talente gesteigert, von denen aber thatsächlich nur 8—900 Talente jährlich eingegangen sind.[4])

Tributbezirke. Sämmtliche tributpflichtige Bundesgenossen Athens waren später in bestimmte Tributbezirke eingetheilt, welche, wie es scheint, zugleich Verwaltungsbezirke waren.[5]) Diese Eintheilung liegt der Anordnung der uns erhaltenen Quotenlisten seit dem Jahre 446 zu Grunde und ist seit dem Jahre 443 durch Rubricierung der Städte unter bestimmte Ueberschriften in denselben streng durchgeführt. Es ergeben sich aus den Quotenlisten 5 Tributbezirke ὁ Ἰωνικὸς φόρος, ὁ Ἑλλησπόντιος φόρος, ὁ ἐπὶ

---

1) Thuk. 7, 57 unterscheidet nicht genau *αὐτόνομοι* und *ὑποτελεῖς φόρου*. Vergl. 1, 19; 3, 10; 6, 85.

2) Thuk. 6, 85 sagt: *Χίους μὲν καὶ Μηθυμναίους νεῶν παροχῇ* (oder *παροκωχῇ*, wie Stahl liest) *αὐτονόμους*. 7, 57: *Χῖοι ναῦς παρέχοντες αὐτόνομοι. Μηθυμναῖοι ναυσὶν ὑπήκοοι.* In den autonomen Bundesstaaten finden wir sogar Aristokratien oder Oligarchien. So in Samos (Thuk. 1, 115) und in Mytilene (Thuk. 3, 27. 47) vor ihrer Unterwerfung. Ueber den Umfang einer bundesgenössischen Autonomie vergl. Busolt d. zweite ath. Bund im 7. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. p. 645 ff.

3) Thukydides betont nur ihre Tributpflichtigkeit. S. 6, 85; 7, 57. Wohl aber lässt er die Mytilenaier 3, 10 sagen: *οἱ ξύμμαχοι ἐδουλώθησαν πλὴν ἡμῶν καὶ Χίων.*

4) Die Zeugnisse s. 400, 1.

5) Dass die Tributbezirke auch Verwaltungsbezirke waren, scheint sich aus der Schatzungsurkunde C. I. A. I 37 und aus dem Passus in dem Volksbeschluss über die Gründung von Brea C. I. A. I 31 zu ergeben: *κατὰ τὰς ξυγγραφάς, α(ἳ ἐπὶ —)του γραμματεύοντος ἐγένον(το περὶ τῶν πόλε)ων τῶν ἐπὶ Θρᾴκης.* Köhler a. a. O. 125/6 leugnet, dass die Tributbezirke eine administrative Bedeutung gehabt haben. Ebenso Nöthe a. a. O. 6.

Θράκης φόρος, ὁ Καρικὸς φόρος, ὁ νησιωτικὸς φόρος. Wahrscheinlich seit 437 ist dann der ionische Bezirk mit dem karischen anfangs unter jenem, später auch unter diesem Namen vereinigt worden.[1]) Die Zahl der Tribut zahlenden Städte wird uns von Aristophanes auf 1000 angegeben, eine Zahl, die aber in den Tributlisten lange nicht erreicht wird.[2]) Der bedeutende Zahlenunterschied in der schriftlichen und in der inschriftlichen Ueberlieferung erklärt sich zum Theil wohl daraus, dass verschiedene von den in den Listen genannten Städten Vertreter von Syntelien, d. h. von Tributgenossenschaften, waren, welche sich aus mehreren Städten zusammensetzten, welche wohl meist zu dem sie repräsentierenden Staate in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse standen. Die schriftliche Ueberlieferung dagegen wird alle diese abhängigen Städte mitgezählt haben. Diese Syntelien zahlten den Tribut gemeinsam, konnten aber bei jeder Schatzung aufgelöst werden, worauf alsdann die einzelnen Glieder derselben einzeln abgeschätzt wurden.[3])

Schatzung. Die Schatzung der Bundesgenossen erfolgte regelmässig alle 4 Jahre, und diese vierjährige Tributperiode war mindestens seit 454 begrenzt durch die grossen Panathenaien, welche in jedem

---

1) S. die Listen im C. I. A. I 234 ff. IV 2, 239 ff., p. 72. 3, 272 d ff., p. 175. Die Ueberschriften lauten: *Ἰωνικὸς φόρος, Ἑλλησπόντιος φόρος, ἐπὶ* oder einmal *ἀπὸ Θράκης φόρος, Καρικὸς φόρος, Νησιωτικὸς φόρος.* Vergl. Köhler a. a. O. p. 124. Loeschcke de aliquot tit. att. p. 11 ff. erklärt die Zusammenlegung des ionischen und karischen Tributbezirkes daraus, dass infolge des Abfalles von Samos auch die inneren karischen Städte abfielen und nicht wieder unterworfen wurden. S. auch Busolt im Phil. 41, 684 ff.

2) Arist. Wesp. 707 rechnet 1000 Tribut zahlende Städte, wobei aber die nur nominell abhängigen und die in Syntelien zahlenden Städte einzeln nach einer ungefähren Rechnung mitgerechnet sind. Vergl. Köhler a. a. O. p. 110 ff. Eine Zusammenstellung der ungefähr 200 inschriftlich bezeugten Bundesstädte bieten Kirchhoff im C. I. A. I p. 226 ff. Curtius griech. Gesch.[5] Register u. Nachtr. p. 113 ff. Busolt im Phil. 41, 653.

3) Gehandelt über solche Syntelien wurde in der Rede des Antiphon über den Tribut von Samothrake (Harp. *συντελεῖς*), wo auch der technische Ausdruck für die Loslösung aus einer solchen Syntelie *ἀπόταξις* (Harp. u. d. W.) definiert wurde. Als Beispiele für solche Syntelien, wo dieselben ausdrücklich erwähnt sind, vergl. *Λύκιοι καὶ συν(τελεῖς)*: C. I. A. I 234. *Σερμυλιῆς κα(ὶ) συν(τελεῖς)*: I 235. S. Köhler a. a. O. p. 122/3. Busolt a. a. O. 656 ff. C. I. A. IV 3, 272 d, p. 155 werden unter der Ueberschrift: *αἵδε τῶν πόλεων Χερρονή(σου) συντελεῖς οὖσαι ἀπέδοσαν (τὸ μφόρον?)* die einzelnen Städte der karischen Chersonesos mit ihren besonderen Summen aufgeführt.

dritten Olympiadenjahre gefeiert wurden. Kurz vor dem Beginn des peloponnesischen Krieges, wahrscheinlich 437, ist der Anfang der Tributperiode aus dem dritten in das vierte Olympiadenjahr verlegt worden.[1]) Die Schatzung selbst erfolgte auf administrativem Wege durch den Rath, dessen Ansätze durch die Volksversammlung bestätigt werden mussten.[2]) Die Vorarbeiten für die Schatzung besorgten erwählte *τάκται*, von denen bei der Schatzung im Jahre 425/4 8, je 2 für jeden der 4 damals vorhandenen Tributbezirke, erwähnt werden.[3]) Vor diesen *τάκται* schätzten sich zuerst analog der Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen für die Eisphora die Bundesstädte selbst ein. Diejenigen Städte, deren Selbsteinschätzung von den *τάκται* und von

1) S. (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 5: *τὸ δὲ μέγιστον εἴρηται πλὴν αἱ τάξεις τοῦ φόρου· τοῦτο δὲ γίγνεται ὡς τὰ πολλὰ δι' ἔτους πέμπτου.* Dass die Tributperiode auch vor Beginn des peloponnesischen Krieges vierjährig war, bezeugt die Thatsache, dass aus den Tributlisten nachweisbar 450 und 446 Schatzungen stattgefunden haben. Die Schatzung zur Zeit der Panathenaien, jetzt der kleinen, auch nach Verlegung der Tributperiode. S. C. I. A. I 40: *ὃν* (nämlich *φόρον*) *τοῖς προτέροις Παν(αθηναίοις) ἐτετάχατο φέρειν.* Vergl. Köhler a. a. O. p. 127. 134.

2) S. C. I. A. I 37: *(κατὰ τάδε ἔτα)ξεν τὸμ φό(ρον τῆ)σι πόλεσιν ἡ (β)ουλ(ὴ) ᾗ (Πλ)ειστίας π(ρῶτος ἐγραμμ)ά(τευε — ἐ)πὶ Στρατοκλ(έους ἄ)ρχοντος, ἐπὶ (τῶ)ν (ἐσ)αγωγ(έω)ν, οἷς Κα (— ἐγραμμάτευε).* Die Entscheidung des Volkes bezeugt der erste Beschluss für Methone C. I. A. I 40: *δι(α)χειροτονῆσαι τὸν δῆμον αὐτίκ(α πρὸς Μ)εθωναίους εἴτε φόρον δοκεῖ τάττειν τὸν δῆμο(ν αὐτίκ)α μάλα —.* Was Heydemann de senatu Atheniensium in d. Diss. phil. Argentorat. sel. 4, 177 dagegen bemerkt, kann mich nicht von dem Gegentheil überzeugen. Die Ansicht Köhlers p. 66 ff., dass die Schatzung auf legislativem Wege erfolgte, eine Ansicht, die bereits durch Köhlers eigenen Zweifel, ob alle Ansätze der Prüfung der Gerichtshöfe unterzogen wurden, modificiert wird, halte ich nicht für richtig. An Köhler hat sich, ohne seine Zweifel zu theilen, angeschlossen R. Schoell in den Ber. d. bayr. Ak. 1886, p. 127 ff., während Guirand de la condition des alliés pendant la première confédération Athénienne p. 44, Paris 1883 die Schatzung durch Volksbeschluss erfolgen lässt. Dass die Schatzung durch einen Volksbeschluss sanctioniert wurde, dafür spricht auch der Umstand, dass in der *ψηφισμάτων συναγωγή* des Krateros Schatzungslisten enthalten waren. S. fr. 2, 12 bei Müller fr. hist. gr. 2, 618. 622. Im ganzen richtig urtheilt Fränkel att. Geschworenenger. p. 43 ff. Auch im zweiten athenischen Bunde erfolgte die Ansetzung der *συντάξεις* durch Volksbeschluss, wie sich aus (Dem.) 58, 37/8 zu ergeben scheint.

3) S. C. I. A. I 37: *χειρο(τον — ἐπὶ τὰ)ς πόλεις δύο (μὲν ἐπὶ τὰς ἐπὶ Θρᾴκης), δύο δὲ ἐ(πὶ Ἰωνίαν, δύο δ)ὲ ἐπὶ ν(ήσους, δύο δὲ ἐπὶ Ἑλλήσπ)οντο(ν).* Dass hier die C. I. A. I 266 erwähnten *τάκται* gemeint sind, ist nicht zu bezweifeln.

dem Rathe gebilligt und von der Volksversammlung bestätigt war, die Mehrzahl bildend, erscheinen in den Tributlisten *ohne* besondere Ueberschrift. Diejenigen Städte, welche die Bestätigung ihrer Selbsteinschätzung gegen die abweichende Einschätzung der *τάκται* in der Volksversammlung durchgesetzt hatten, werden als *πόλεις αὐταὶ φόρον ταξάμεναι* bezeichnet.[1]) Diejenigen Städte dagegen, welchen dieses nicht gelungen war, für die vielmehr die Volksversammlung die Einschätzung der *τάκται* bestätigt hatte, bilden die Classe der *πόλεις, ἃς ἔταξαν οἱ τάκται.*[2]) Wie in der Volksversammlung zu jedem Rathsgutachten ein Zusatzantrag gestellt werden konnte, so konnte natürlich auch bei den Verhandelungen über die Einschätzung in der Ekklesie jeder Privatmann einen Antrag auf Erhöhung oder Herabsetzung der Schatzung für die eine oder andere der Bundesstädte einbringen. Wurde ein solcher Antrag von der Volksversammlung angenommen, so kamen die so eingeschätzten Städte unter die Rubrik der *πόλεις, ἃς οἱ ἰδιῶται ἔταξαν* oder *ἐνέγραψαν φόρον φέρειν.*[3]) Da jedes Mitglied der Volksversammlung durch eine *γραφὴ παρανόμων* von dem Beschlusse derselben an ein helia-

1) Diese Rubrik findet sich C. I. A. I 243. 244. 256. Köhler p. 137 fasst dieselbe als die Classe derjenigen Städte, die ihre Reclamationen bei dem Gerichtshofe durchgesetzt hatten. Diese bilden aber eine andere Rubrik. S. C. I. A. I 266. Auf eine Selbsteinschätzung der Städte scheint mir der Passus in dem Eide der Chalkidier hinzuweisen: *καὶ τὸν φόρον ὑποτελῶ Ἀθηναίοισιν ὃν ἂν πείθω Ἀθηναίους.* S. C. I. A. IV 27 a. Dieselbe Formel will Foucart in der Revue arch. 33 p. 261 auch für C. I. A. II 92 ergänzen. Vergl. auch Thuk. 1, 101: *Θάσιοι — χρήματά τε ὅσα ἔδει ἀποδοῦναι αὐτίκα ταξάμενοι.* — Wenn dieselben Städte in verschiedenen Jahren unter denselben Tributen erscheinen, so erklärt sich das daher, weil man, wenn sich bei einer Schatzung keine Veränderung des Tributsatzes nöthig machte, die Ueberschriften der früheren Listen beibehielt. Die *Καλλιπολῖται, Σαρταῖοι, Ἀμόργιοι*, 437 und 436 *πόλεις αὐταὶ φόρον ταξάμεναι* (C. I. A. I 243. 244), sind in einer andern Liste von den *τάκται* eingeschätzt. S. C. I. A. I 266. Busolt a. a. O. 658 ff. betrachtet die Selbsteinschätzung als ein Privilegium einzelner Städte.

2) S. C. I. A. I 266: (*πόλεις ἃς ἔτ*)*αξαν οἱ τάκται.*

3) S. C. I. A. I 257: (*πό*)*λει*(*ς ἃς*) *οἱ* (*ἰδι*)*ῶ*(*ται ἔ*)*τ*(*α*)*χ*(*σαν*). Gewöhnlich heisst die Rubrik: *πόλεις ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν.* S. C. I. A. I 243. 244. 256. Köhler p. 137 verweist die Anträge der Privatpersonen in die Verhandlungen des Rathes. Nach Busolt a. a. O. 669 ff. — vergl. auch 659 ff. — waren die *ἰδιῶται* die athenische Partei, welche ihren Ort von einem andern separierten und ihn mit einem bestimmten Tribut in die Liste der Bundesstädte eintragen liessen.

stisches Gericht appellieren konnte, so hatte auch gewiss jeder Privatmann das Recht, gegen eine vom Volke bestätigte Schatzung die Entscheidung eines heliastischen Gerichtes zu provocieren. Das gleiche Recht wird man aus Billigkeitsgründen auch den eingeschätzten Städten selbst zugestanden haben. Diejenigen Städte, deren Schatzung auf diese Weise endgültig festgesetzt wurde, gehörten unter die Rubrik der *πόλεις, ἃς ἡ βουλὴ καὶ οἱ πεντακόσιοι οἱ ἡλιασταὶ ἔταξαν*, wie Köhler dieselbe mit Wahrscheinlichkeit ergänzt hat.[1] Die Verhandelungen vor dem heliastischen Gerichte wurden als förmlicher Process geführt, welchen die *εἰσαγωγεῖς* instruierten und bei dem Gerichte einführten. Vor Gericht führten die Bundesstädte ihre Sache selbst, konnten sich aber dabei durch athenische *συνήγοροι* unterstützen lassen.[2]

ἐπιφορά. Ausser dem gewöhnlichen *φόρος* wurde ab und an von den Athenern einzelnen Bundesstädten noch eine besondere Zuschlagsteuer, *ἐπιφορά* genannt, aufgelegt. Die Gründe, welche für die Auflegung derselben, die für das Jahr 440 zuerst nachweisbar ist, in den einzelnen Fällen massgebend waren, sind für uns nicht mehr zu ermitteln. Wohl aber scheint in dieser *ἐπιφορά* das Princip zum Ausdruck gekommen zu sein, dass in besonderen Nothlagen die Athener die Bundesgenossen auch über die Schatzung besteuern konnten.[3] Einzelne Städte wurden bisweilen auch von der Tributzahlung auf kürzere oder längere Zeit ganz befreit und hatten in diesem Falle nur die her-

---

1) Der Name dieser Rubrik ist nicht vollständig erhalten. S. C. I. A. I 266: (*πόλεις ἃς ἡ*) *βουλὴ καὶ οἱ πεντακόσιο(ι ...... ἔτ)αξαν*. Köhler p. 82 ergänzt die Lücke hinter *πεντακόσιοι* durch *ἡλιασταί*. Jedenfalls ist es klar, dass die *πεντακόσιοι* ein Gericht repräsentieren. Vergl. auch C. I. A. I 37: (*τ*)*ὸ δικαστήριον, ὅταν περὶ τῶν τάξ*(*εων ᾖ*). Eine *γραφὴ παρανόμων* war auch im zweiten athenischen Bunde gegen die durch Volksbeschluss angesetzten *συντάξεις* möglich. S. (Dem.) 58, 37/8.

2) Dass die *εἰσαγωγεῖς* bei der Schatzung eine nicht unbedeutende Rolle spielten, kann man daraus schliessen, dass C. I. A. I 37, Z. 47 ff. die Schatzung des Jahres 425 ausser nach dem Archon auch nach ihnen datiert wird: (*ἐ*)*πὶ Στρατοκλ*(*έους ἄ*)*ρχοντος, ἐπὶ τ*(*ῶ*)*ν* (*εἰσ*)*αγωγ*(*έω*)*ν, οἷς Κα*(.... *ἐγραμμάτευε*). Erwähnt werden sie noch Z. 7 ff., ohne dass die Beziehung klar wäre. Dass die Bundesgenossen vor Gericht sich selbst vertraten, zeigt das Fragment des Antiphon aus der Rede über den Tribut der Samothrakier bei Suid. *Σαμοθρᾴκη*. *συνήγοροι* wurden erwähnt in Antiphons Rede über den Tribut der Lindier. S. Harp. *συνήγοροι*.

3) Erwähnung der *ἐπιφορά*: C. I. A. I 240. 241. 242. 243. 244. 249. 252. 256.

kömmliche *ἀπαρχή*, $^1/_{60}$ des Tributes, an den Schatz der Athene zu zahlen.[1])

Einzahlung der Tribute.

Die regelmässige Einzahlung der Tribute durch die Bundesgenossen erfolgte in Athen an den grossen Dionysien im Monat Elaphebolion bei den Hellenotamiai im Rathe.[2]) Die Hellenotamiai führten über die Zahlungen Buch und notierten die Namen derjenigen Personen, welche die Tribute für die Städte eingezahlt hatten.[3]) Zu denjenigen Städten, welche die Tribute entweder gar nicht oder nur theilweise gezahlt hatten, wurden *ἐκλογεῖς* geschickt, um die Gelder einzutreiben. Diese *ἐκλογεῖς*, wahrscheinlich 446 zuerst eingesetzt, wurden durch Wahl aus der ersten Steuerclasse ernannt und natürlich nur in dem Falle erwählt, dass Tribute einzutreiben waren. Geschützt wurden sie dabei durch eine Flottenabtheilung, welche unter dem Commando eines oder mehrerer Strategen stand.[4]) Behauptete die eine oder andere Stadt bei dieser Gelegenheit, den Tribut bereits bezahlt

---

1) S. C. I. A. I 257: *αἵδε τῶ(ν) πόλεων αὐτὴν τὴν ἀπα(ρ)χὴν ἀπήγαγον.* Diese Vergünstigung erhielt Methone 428/7: C. I. A. I 40. Ausserdem werden noch erwähnt eine *ἄτακτος πόλις Κυστίριοι*: C. I. A. I 243 und aus dem J. 438 *Φαρβήλιοι ἄτακ(τοι)* und *Μιλτώριοι ἄτακτο(ι)*: I 242, die beide 437 und 436 unter der Zahl derjenigen Städte erscheinen, die sich selbst eingeschätzt haben: I 243. Nach Busolt a. a. O. 665/6 waren diese *ἄτακτοι πόλεις* vorher *συντελεῖς* und zahlten, bevor sie sich selbst einschätzten, noch ihren alten Tribut.

2) S. Arist. Ach. 502 ff. Schol. z. v. 504: *εἰς δὲ τὰ Διονύσια ἐτέτακτο Ἀθήναζε κομίζειν τὰς πόλεις τοὺς φόρους, ὡς Εὔπολίς φησιν ἐν Πόλεσιν.* Nach (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 2 gehört es zu den Aufgaben des Rathes *φόρον δέξασθαι.*

3) So viel kann man mit Sicherheit aus C. I. A. I 38 fr. c. d schliessen.

4) Erwählung der *ἐκλογεῖς*: C. I. A. I 38 fr. f. g: *ὅπως ἂν αἱρε(θῶσι οἱ ἄνδρες οἱ) τὸν φόρον ἐγλέξοντες* und zum Schluss: (*φ*)*όρον ἐγ*(*λογῆς ἡ*)*ρ*(*έθησαν οἵδε*). Vergl. Harp. *ἐκλογεῖς οἱ ἐκλέγοντες καὶ εἰσπράττοντες τὰ ὀφειλόμενα τῷ δημοσίῳ. Ἀντιφῶν ἐν τῷ περὶ τοῦ Σαμοθρᾳκῶν φόρου· ἡρέθησαν γὰρ ἐκλογεῖς παρ' ἡμῖν, οἷς πλεῖστα ἐδόκει χρήματα εἶναι. Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ἀρέσανδρον· νῦν δὲ πρὸς τοὺς ἐκλογέας τοῦ φόρου ἅπαντα ἀπογραφόμεθα.* Suid. u. d. W. Lex. Seguer. 245, 33. Köhler 132/3 nimmt für die Einsetzung der *ἐκλογεῖς* das Jahr 446 an, weil sich von da an in den Quotenlisten nur noch sehr vereinzelte und zweifelhafte Spuren von Restzahlungen finden. Es muss deshalb die Einziehung derselben auf andere Weise als vorher erfolgt sein. Die Schiffe, welche die *ἐκλογεῖς* geleiten, sind die sogenannten *νῆες ἀργυρολόγοι*: Thuk. 3, 19; 4, 50. 75; Beamte mit dem Titel *ἀργυρολόγοι* hat es nicht gegeben. S. meine Beitr. u. s. w. p. 67, 26.

zu haben, so fand eine Untersuchung und eine gerichtliche Entscheidung in Athen statt.[1])

εἰκοστή. Um von den Bundesgenossen höhere Abgaben zu erzielen, haben die Athener nach dem Zeugnisse des Thukydides 413/2 die εἰκοστή eingeführt, einen Zoll, welcher in einer Höhe von 5% des Werthes von allen in den Bundesstädten ein- und ausgeführten Waaren erhoben wurde. Indessen lässt sich mit Sicherheit nachweisen, dass dieser Zoll nicht in allen bundesgenössischen Staaten zur Einführung gekommen ist, da Tributzahlungen auch nach dem Jahre 413/2 stattgefunden haben.[2])

Persönliche Kriegspflicht der Bundesgenossen. Ausser zu Tributzahlungen waren die nicht autonomen Bundesgenossen ursprünglich zu keiner weiteren Leistung für den Bund, auch nicht zum persönlichen Kriegsdienst verpflichtet.[3]) Doch ist auch in diesem Punkte, nachdem der Bund von Athen straffer organisiert war, eine Veränderung eingetreten. Wenigstens wurden im peloponnesischen Kriege die Bundesgenossen ganz regelmässig zum persönlichen Kriegsdienst als Hopliten herangezogen.[4])

---

1) Das lässt sich mit Sicherheit aus C. I. A. IV 38a schliessen.

2) Einführung der εἰκοστή 413/2: Thuk. 7, 28. Ursache dieser Massregel: *πλείω νομίζοντες ἂν σφίσι χρήματα οὕτω προσιέναι.* So auch Beloch im N. Rh. Mus. 39, 43 ff.; nach Köhler in d. Mitth. 7, 316, weil die Tribute nicht regelmässig abgeliefert wurden. Für das Vorhandensein der εἰκοστή im 5. Jahrh. spricht auch der Umstand, dass die Athener bei ihren Versuchen, im Anfange des 4. Jahrh. einen neuen Bund zu begründen, wohl 390/89 eine εἰκοστή in Klazomenai und in Thasos eingeführt haben. Ein athenischer Volksbeschluss aus dem J. 387/6 erwähnt (ὑπ)οτε(λοῦν)τας *Κλαζομενίους τὴν ἐπὶ (Θ)ρασυβούλου εἰκοστήν*: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 7, 174. *Εἰκοστή* in Thasos: a. a. O. 314. Dass auch nach 413/2 noch Tribute gezahlt sind, lehren Xen. Hell. 1, 3, 9. C. I. A. I 258. IV 51. Dass die neue Besteuerung jemals auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt ist, bestreitet Müller-Strübing Thukyd. Forsch. 30 ff. im Anschluss an Grote mit Recht. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass sie in einer Anzahl von Bundesstaaten eingeführt war. S. meine Beitr. 285 ff. Erwähnt wird die εἰκοστή auch im Lex. Seguer. 185, 21.

3) Dass die Tribut zahlenden Städte ursprünglich nicht zum persönlichen Kriegsdienst verpflichtet waren, lehrt das von Thuk. 1, 99 angegebene Motiv, weshalb sie lieber Tribut zahlen, als Schiffe stellen wollten, *ἵνα μὴ ἀπ' οἴκου ὦσι.* S. auch Plut. Per. 12: *ἐδίδασκεν οὖν ὁ Περικλῆς τὸν δῆμον, ὅτι χρημάτων μὲν οὐκ ὀφείλουσι τοῖς συμμάχοις λόγον προπολεμοῦντες αὐτῶν καὶ τοὺς βαρβάρους ἀνείργοντες, οὐχ ἵππον, οὐ ναῦν, οὐχ ὁπλίτην, ἀλλὰ χρήματα μόνον τελούντων κ. τ. ἁ.,* wie Sauppe Quellen d. Plut. im Leben d. Perikles 26 ff. 1867 ausführt, aus der wirklich von Perikles gehaltenen Rede, von Ion von Chios in seinen *Ἐπιδημίαι* aufbewahrt.

4) Beispiele dafür finden sich zahlreich bei Thuk. S. 4, 28. 42. 53. 54;

Abgaben für die Götter.

Dass die einzelnen Bundesstädte zu den Opfern an den Panathenaien einen Stier und ein paar Schafe zu stellen hatten, war keine Abgabe, sondern nur ein symbolisches Zeichen ihrer Zugehörigkeit zu Athen, da auch die athenischen Kleruchen hierzu verpflichtet waren.[1]) Sie nahmen dafür auch Theil an dem Opferschmause. Auch an die eleusinischen Gottheiten hatten die Bundesgenossen denselben Getreidezins wie die Athener zu entrichten, von je 100 Medimnen Gerste einen *ἑκτεύς*, von je 100 Medimnen Weizen ein *ἡμιεκτέον*.[2])

Verfassung der Bundesstädte.

Die regelmässige Verfassungsform der Bundesstädte war die Demokratie.[3]) Was dagegen die Selbständigkeit der inneren Ver-

---

5, 2; 6, 43; 7, 17. 20. 57. C. I. A. I 432. Thuk. 2, 9 heisst es von den athenischen Bundesgenossen: *τούτων ναυτικὸν παρείχοντο Χῖοι, Λέσβιοι, Κερκυραῖοι, οἱ δ' ἄλλοι πεζὸν καὶ χρήματα.* In der Eidesformel der Chalkidier findet sich der Passus: *καὶ τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων βοηθήσω καὶ ἀμυνῶ, ἐάν τις ἀδικῇ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων* C. I. A. IV 27a. S. auch C. I. A. I 40. Auf das Recht der Aushebung beziehen sich in dem Vertrage mit Selymbria die Worte (— *ἂν ἐπαγ)γέλλ(ωσ)ι Ἀθην(αῖοι — κ)ατάλογον κατ* — S. C. I. A. IV 61a. Nach Busolt im N. Rh. Mus. 37, 637 ff. sind die Bündner bei ihrer Unterwerfung zur Stellung von Landtruppen verpflichtet worden. Vergl. auch v. Wilamowitz-Moellendorff in d. phil. Unters. 1, 71 ff., dessen Behauptungen indessen in verschiedenen Punkten von Busolt a. a. O. zurückgewiesen sind. Guirand a. a. O. 39 ff. Gülde d. Kriegsverf. d. ersten att. Bundes. Progr. v. Neuhaldensleben 1888.

1) S. C. I. A. I 37: *βο(ῦν καὶ —) λ (— ἀπάγειν ἐς Παναθ)ήναια τὰ με(γάλα) ἁπάσας.* Vergl. die eingehenden Bestimmungen in dem Vertrage mit den Erythraiern: C. I. A. I 9. Für die Kleruchen s. I 31.

2) S. den um 440 abgefassten Volksbeschluss bei Dittenberger Syll. 13: *ἀπάρχεσθαι δὲ καὶ τοὺς χσυμμάχους κατὰ ταὐτά* (nämlich *τοῖς Ἀθηναίοις*, deren Zins vorher, wie im Text angegeben, bestimmt wird)· *τὰς δὲ πόλεις (ἐγ)λ(ο)γέας ἑλέσθαι τοῦ καρποῦ, καθότι ἂν δοκῆι αὐτῆσι ἄριστα ὁ καρπὸ(ς) ἐγλεγήσεσθαι. ἐπειδὰν δὲ ἐγλεχθῆι, ἀποπεμφσάντων Ἀθήναζε. τοὺς δὲ ἀγαγόντας παραδιδόναι τοῖς ἱεροποιοῖς τοῖς Ἐλευσινόθεν Ἐλευσινάδε.*

3) Dass die demokratische Verfassung in den Bundesstädten Regel war, ergiebt sich aus Thuk. 8, 48. 64. 65. Es ist ein Vorrecht der Lesbier, Chier und Samier, wenn Arist. 24, 2 von ihnen sagt: *τούτους δὲ φύλακας εἶχον τῆς ἀρχῆς, ἐῶντες τάς τε πολιτείας παρ' αὐτοῖς καὶ ἄρχειν, ὧν ἔτυχον ἄρχοντες.* Dass in oligarchisch regierten Staaten nach ihrem Abfall von Athen und ihrer Unterwerfung die Oligarchie von den Athenern bestehen gelassen sein sollte, ist ganz undenkbar. Deshalb ist auch das Zeugniss des Diod. 12, 28, dass in Samos eine Demokratie nach der Unterwerfung 439 eingerichtet sei (vergl. Thuk. 1, 115), nicht zu verwerfen. Thuk. 8, 21 erklärt sich auch so, dass die an der Regierung befindlichen Demokraten gegen die oligarchisch Gesinnten vorgingen. Ebenso ist auch unzweifelhaft

waltung in den einzelnen Bundesstädten betrifft, so lässt sich für dieselbe keine allgemein gültige Norm aufstellen. Infolge der früher geschilderten geschichtlichen Entwickelung des Bundes waren im Laufe der Zeit an die Stelle der vielleicht ursprünglich vorhandenen Bundesacte Separatverträge der einzelnen Staaten mit Athen getreten, nach deren Bestimmungen die Athener in denselben bald grössere, bald geringere Rechte ausübten.[1]) In Erythra z. B. haben die Athener die Verfassung bis in die kleinsten Details geordnet. Ein aus der kimonischen Zeit datierender Volksbeschluss der Athener enthält für Erythra Bestimmungen über die Zahl der Buleuten, über ihren Ernennungsmodus, über ihre Dokimasie, über ihr Alter, über die Zeit, welche zwischen zwei *βουλεῖαι* vergehen musste, über den Eid der Buleuten, dessen Wortlaut genau angegeben ist. Aber nicht blos, dass athenische *ἐπίσκοποι* nach dem eben erwähnten Volksbeschluss die Verfassung in Erythra neu geordnet haben, der athenische *φρούραρχος* behielt fortwährend einen directen Einfluss auf die Verwaltung der Stadt, indem er alljährlich zusammen mit dem abtretenden Rathe den neuen Rath, die höchste Regierungsbehörde des Staates, erlooste und einsetzte. Auch über die Rechtspflege enthielt der Volksbeschluss eingehende Bestimmungen sowohl hinsichtlich der Strafen, wie auch des Forums. Zum Gehorsam gegen die Beschlüsse des athenischen Volkes waren die Organe des Staates ausdrücklich verpflichtet.[2]) Dass ähnliche Verhältnisse auch in den anderen Bundesstädten vorhanden waren, lässt sich mit Sicherheit annehmen. So wurde

---

in Chalkis 446 eine Demokratie eingerichtet. Dafür spricht die Vertreibung der Hippoboten: Plut. Per. 23. Vergl. Thuk. 6, 76. Ich bemerke das gegen Fraenkel de condic. iure iurisdict. soc. Ath. p. 23 ff. Eine Ausnahme offenbar ist es, wenn den Selymbrianern 409 von den Athenern garantiert wird: (*εἶναι δὲ καταστῆσαι Σηλυμβ*)*ριανοὺς τὴμπολι*(*τείαν* — *τρόπῳ*) *ὅτῳ ἂν ἐπίστωντ*(*αι*). S. C. I. A. IV 61a. Vergl. Guirand a. a. O. 22 ff.

1) Mit Recht ist dieser Gesichtspunkt von H. Droysen im Herm. 13, 567 hervorgehoben. Als solche Separatverträge aufzufassen sind die Volksbeschlüsse über Erythra: C. I. A. I 9, 10. 11, über Kolophon: I 13, über Milet: I 22a, während der Volksbeschluss über Chalkis C. I. A. IV 27a nur einige Bestimmungen des eigentlichen Friedensvertrages genauer declariert zu haben scheint. Die Verschiedenheit der einzelnen Bestimmungen erkennt man noch in den theilweise dürftigen Fragmenten. Selbst die Eidesformel des Rathes von Erythra ist von der des Rathes von Kolophon verschieden.

2) S. C. I. A. I 9. 10. 11.

z. B. auch in Milet, wo sogar die kleisthenischen Phylen eingeführt wurden, die Verfassung von 5 zu diesem Zwecke erwählten Athenern neu geordnet.[1]) Wenn ferner den Mitgliedern des zweiten athenischen Bundes neben der Freiheit und *Autonomie* das Recht gewährleistet wird, in einer Verfassung zu leben, welche sie wollen, keine Besatzung und keine Beamten aufnehmen und keine Tribute zahlen zu müssen, so gestattet diese ausdrückliche Garantie die Annahme, dass die analogen Einrichtungen des ersten Bundes gerade entgegengesetzter Natur waren.[2]) Wir dürfen, gestützt auf eine Reihe von Zeugnissen, als sicher annehmen, dass die Athener in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Bundesstädten stehende Besatzungen hatten, deren Befehlshaber gewiss ebenso, wie der Phrurarch in Erythra, auf die Verwaltung der betreffenden Bundesstadt Einfluss übte.[3]) Auch die von den Athenern durch das Loos ernannten *ἐπίσκοποι* waren Aufsichtsbeamte, welche in die Bundesstädte geschickt wurden, um die innere Verwaltung derselben zu beaufsichtigen.[4])

---

1) S. C. I. A. IV 22a. Kleisthenische Phylen in Milet: Lebas Asie Min. 238. 240. 242. Handb. 2, 141.

2) S. C. I. A. II 17, Z. 19 ff.: *ἐξεῖναι αὐ(τ)ῶ(ι ἐλευθέρ)ῳ ὄντι καὶ αὐτονόμῳ, πολιτ(ευομέν)ῳ πολιτείαν ἣν ἂν βούληται, μήτε (φρουρ)ὰν εἰσδεχομένῳ μήτε ἄρχοντα ὑπο(δεχ)ομένῳ μήτε φόρον φέροντι.*

3) Vor der Herrschaft der 30 in Athen bezeichnet Isokr. 7, 65 die Athener als *τὰς τῶν ἄλλων ἀκροπόλεις φρουροῦντας*. *φρουρά* in Erythra: C. I. A. I 9, 10, in Milet: IV 22a, in Kyzikos: Eupol. bei Schol. z. Arist. Frieden 1176, in Samos: Thuk. 1, 115, in den thrakischen Städten: Thuk. 4, 7. 108; 5, 39. Die von Theophr. bei Harp. *ἐπίσκοποι* erwähnten *φύλακες* sind offenbar dieselben, wie die *φρούραρχοι*. (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 19 erwähnt *τὰς ἀρχὰς τὰς εἰς τὴν ὑπερορίαν*. Nach Arist. 24, 3 gab es *ἀρχαὶ ὑπερόριοι εἰς ἑπτακοσίους*, wobei die Zahl allerdings fraglich ist. In einem athenischen Volksbeschlusse nach der sicilischen Expedition wird dem Leonidas aus Halikarnass Sicherheit decretiert in Athen und dem athenischen Herrschaftsgebiete, für den zu sorgen haben *ἐν τῆσι ἄλλησι πόλεσι οἵτινες Ἀθηναίων ἄρχουσι ἐν τῇ ὑπερορίᾳ, ὅτι ἂν ἕκαστοι δυνατοὶ ὦσι, ὡς ἂμ μὴ ἀδικῶνται*: Bull. 12, 130 = C. I. A. IV 3, 27c, p. 164. Ein athenischer Volksbeschluss aus dem Jahre 408 erwähnt *τὸν ἄρχοντα τὸν ἐν Σκιάθῳ, ὃς ἂν ᾖ* [illegible]: Bull. 13, 153 = C. I. A. IV 3, 62b, p. 166. Zenob. 6, 32 erklärt das Sprichwort *φρουρεῖν ἢ πλουτεῖν* durch: *Ἀθηναῖοι γὰρ φρουραῖς διαλα-* [illegible] *-ας, μισθοὺς ἔταξαν μεγάλους τοῖς φυλάττουσιν ὑπ' αὐτῶν* [illegible] *-ωτῶν.*

[illegible] *-κοπος· Ἀντιφῶν ἐν τῷ περὶ τοῦ Λινδίων φόρου καὶ* [illegible] *-ων. ἐοίκασι ἐκπέμπεσθαί τινες ὑπὸ Ἀθηναίων εἰς τὰς* [illegible] *-κεπτόμενοι τὰ παρ' ἑκάστοις*. Suid. *ἐπίσκοπος*. Lex. [illegible] Vgl. Arist. Vög. 1021 ff. Erloosung der *ἐπίσκοποι*: Vög.

Am meisten beschränkt wurden die Bundesstädte in ihrer politischen Selbständigkeit durch die Entziehung der Gerichtshoheit in allen wichtigen Rechtshändeln. Zuerst war es natürlich, dass die Aburtheilung aller derjenigen Vergehen, welche gegen Athen als Vorort des Bundes oder gegen Bundeseinrichtungen gerichtet waren, den Athenern zustand.[1]) Dann fanden aber auch alle peinlichen Processe gegen die Bürger einer Bundesstadt in Athen ihre endgültige Entscheidung. Die Verhängung der Todesstrafe, der Verbannung und der Atimie über die Angehörigen einer Bundesstadt war vertragsmässig der athenischen Heliaia vorbehalten.[2]) Aber auch für die privaten Pro-

Gerichtshoheit.

1022. Ueber die *ἐπίσκοποι* s. auch A. Fraenkel a. a. O. p. 17 ff. Erwähnt werden sie C. I. A. I 9. 10. Ob die *ἐπίσκοποι* bei den Bundesgenossen Gericht gehalten haben, ist ungewiss. Ihre Erwähnung im C. I. A. IV 96 beruht auf einer Ergänzung, wo vielleicht nach C. I. A. I 38. IV 22a *ἐπιμελητάς* zu ergänzen ist. Bei Arist. Vög. 1032. 1053 führt der *ἐπίσκοπος* allerdings *κάδω* mit sich. Besoldung durch die Stadt, wo sie ihr Amt verwalteten: 1025. Im Lex. Seguer. 273, 33 ff. werden noch *κρυπτοί* als Bundesbeamte erwähnt, die sonst nicht bekannt sind.

1) Vergl. Stahl de sociorum Atheniensium iudiciis. Münster 1881. Guirand a. a. O. 30 ff. Vor athenischen Gerichten wurde gerichtet über Verrath und feindliche Gesinnung einzelner Bundesgenossen gegen Athen: Arist. Wesp. 288 ff. Frieden 639 ff., ferner über Vergehen gegen Bundeseinrichtungen: C. I. A. I 38: *ἐὰν δέ τις κακοτεχνῇ(ι, ὅπως μὴ κύριον ἔστα)ι τὸ ψήφισμα τὸ τοῦ φόρου (ἢ ὅπως μὴ ἀπαχθήσετ)αι ὁ φόρος Ἀθήναζε, γρά(φεσθαι ἐξεῖναι ἕκασ)τον τῶν ἐκ ταύτης τῆς πό(λεως π)ρὸς τοὺς ἐπιμελητάς· ο(ἱ δὲ ἐπιμεληταὶ ἐσαγό)ντων ἔμμηνα ἐς τὸ δ(ικαστήριον, ἐπειδὰν οἱ κ)λητῆρες ἥκωσι.* Vergl. auch IV 38 a. Auf derartige Processe bezieht sich der Passus in dem Eide der Athener den Chalkidiern gegenüber s. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 1, 192 = C. I. A. IV 27a: *οὐδὲ ἰδιώτην οὐδένα ἀτιμώσω οὐδὲ φυγῇ ζημιώσω οὐδὲ ξυλλήψομαι οὐδὲ ἀποκτενῶ οὐδὲ χρήματα ἀφαιρήσομαι ἀκρίτου οὐδενὸς ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων.* — Stahl a. a. O. p. 18 ff. bezieht diesen Passus auf die Processe zwischen Athenern und Chalkidiern. Was *ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων* in dieser Verbindung bedeutet, ist nicht klar. Köhler a. a. O. 191/2 erklärt es: ausser auf Beschluss der Volksversammlung. Was das aber im Eide der Richter — und die abgedruckten Worte beziehen sich auf den Eid der Richter: Dittenberger Syll. 10, 5 — bedeuten soll, ist kaum verständlich. Es kann doch nicht wohl heissen: ich will keinen verurtheilen, ohne ihm Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben, ausser auf Beschluss der Volksversammlung. Zu Citationen für solche Processe wurden die *δημόσιοι κλητῆρες* verwendet. Vergl. C. I. A. I 37. 38. Ob der bei Arist. Vög. 1422 ff. in seiner Thätigkeit geschilderte *κλητὴρ νησωτικός* ein solcher *δημόσιος κλητήρ* ist, ist fraglich.

2) Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 47 stellt den Satz auf: *ὃ οὐδὲ πόλει*

z. B. auch in Milet, wo sogar die kleisthenischen Phylen eingeführt wurden, die Verfassung von 5 zu diesem Zwecke erwählten Athenern neu geordnet.[1]) Wenn ferner den Mitgliedern des zweiten athenischen Bundes neben der Freiheit und Autonomie das Recht gewährleistet wird, in einer Verfassung zu leben, welche sie wollen, keine Besatzung und keine Beamten aufnehmen und keine Tribute zahlen zu müssen, so gestattet diese ausdrückliche Garantie die Annahme, dass die analogen Einrichtungen des ersten Bundes gerade entgegengesetzter Natur waren.[2]) Wir dürfen, gestützt auf eine Reihe von Zeugnissen, als sicher annehmen, dass die Athener in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Bundesstädten stehende Besatzungen hatten, deren Befehlshaber gewiss ebenso, wie der Phrurarch in Erythra, auf die Verwaltung der betreffenden Bundesstadt Einfluss übte.[3]) Auch die von den Athenern durch das Loos ernannten *ἐπίσκοποι* waren Aufsichtsbeamte, welche in die Bundesstädte geschickt wurden, um die innere Verwaltung derselben zu beaufsichtigen.[4])

1) S. C. I. A. IV 22a. Kleisthenische Phylen in Milet: Lebas Asie Min. 238. 240. 242. Handb. 2, 141.

2) S. C. I. A. II 17, Z. 19 ff.: *ἐξεῖναι αὐ(τ)ῶ(ι ἐλευθέρ)ῳ ὄντι καὶ αὐτονόμῳ, πολιτ(ευομέν)ῳ πολιτείαν ἣν ἂν βούληται, μήτε (φρουρ)ὰν εἰσδεχομένῳ μήτε ἄρχοντα ὑπο(δεχ)ομένῳ μήτε φόρον φέροντι.*

3) Vor der Herrschaft der 30 in Athen bezeichnet Isokr. 7, 65 die Athener als *τὰς τῶν ἄλλων ἀκροπόλεις φρουροῦντας*. *φρουρά* in Erythra: C. I. A. I 9, 10, in Milet: IV 22a, in Kyzikos: Eupol. bei Schol. z. Arist. Frieden 1176, in Samos: Thuk. 1, 115, in den thrakischen Städten: Thuk. 4, 7. 108; 5, 39. Die von Theophr. bei Harp. *ἐπίσκοποι* erwähnten *φύλακες* sind offenbar dieselben, wie die *φρούραρχοι*. (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 19 erwähnt *τὰς ἀρχὰς τὰς εἰς τὴν ὑπερορίαν*. Nach Arist. 24, 3 gab es *ἀρχαὶ ὑπερόριοι εἰς ἑπτακοσίους*, wobei die Zahl allerdings fraglich ist. In einem athenischen Volksbeschlusse nach der sicilischen Expedition wird dem Leonidas aus Halikarnass Sicherheit decretiert in Athen und dem athenischen Herrschaftsgebiete, für den zu sorgen haben *ἐν τῇσι ἄλλῃσι πόλεσι οἵτινες Ἀθηναίων ἄρχουσι ἐν τῇ ὑπερορίᾳ, ὅτι ἂν ἕκαστοι δυνατοὶ ὦσι, ἁς ἂμ μὴ ἀδικῶνται*: Bull. 12, 130 = C. I. A. IV 3, 27c, p. 164. Ein athenischer Volksbeschluss aus dem Jahre 408 erwähnt *τὸν ἄρχοντα τὸν ἐν Σκιάθῳ, ὃς ἂν ᾖ ἑκάστοτε*: Bull. 13, 153 = C. I. A. IV 3, 62b, p. 166. Zenob. 6, 32 erklärt das Sprichwort *φρουρεῖν ἢ πλουτεῖν* durch: *Ἀθηναῖοι γὰρ φρουραῖς διαλαβόντες τοὺς νησιώτας, μισθοὺς ἔταξαν μεγάλους τοῖς φυλάττουσιν ὑπ' αὐτῶν χορηγεῖσθαι τῶν νησιωτῶν.*

4) S. Harp. *ἐπίσκοπος· Ἀντιφῶν ἐν τῷ περὶ τοῦ Λινδίων φόρου καὶ ἐν τῷ κατὰ Λαισποδίου. ἐοίκασι ἐκπέμπεσθαί τινες ὑπὸ Ἀθηναίων εἰς τὰς ὑπηκόους πόλεις ἐπισκεπτόμενοι τὰ παρ' ἑκάστοις*. Suid. *ἐπίσκοπος*. Lex. Seguer. 254, 15. Vergl. Arist. Vög. 1021 ff. Erloosung der *ἐπίσκοποι*: Vög.

Am meisten beschränkt wurden die Bundesstädte in ihrer politischen Selbständigkeit durch die Entziehung der Gerichtshoheit in allen wichtigen Rechtshändeln. Zuerst war es natürlich, dass die Aburtheilung aller derjenigen Vergehen, welche gegen Athen als Vorort des Bundes oder gegen Bundeseinrichtungen gerichtet waren, den Athenern zustand.[1]) Dann fanden aber auch alle peinlichen Processe gegen die Bürger einer Bundesstadt in Athen ihre endgültige Entscheidung. Die Verhängung der Todesstrafe, der Verbannung und der Atimie über die Angehörigen einer Bundesstadt war vertragsmässig der athenischen Heliaia vorbehalten.[2]) Aber auch für die privaten Pro-

Gerichtshoheit.

1022. Ueber die *ἐπίσκοποι* s. auch A. Fraenkel a. a. O. p. 17 ff. Erwähnt werden sie C. I. A. I 9. 10. Ob die *ἐπίσκοποι* bei den Bundesgenossen Gericht gehalten haben, ist ungewiss. Ihre Erwähnung im C. I. A. IV 96 beruht auf einer Ergänzung, wo vielleicht nach C. I. A. I 38. IV 22a *ἐπιμελητάς* zu ergänzen ist. Bei Arist. Vög. 1032. 1053 führt der *ἐπίσκοπος* allerdings *κάδω* mit sich. Besoldung durch die Stadt, wo sie ihr Amt verwalteten: 1025. Im Lex. Seguer. 273, 33 ff. werden noch *κρυπτοί* als Bundesbeamte erwähnt, die sonst nicht bekannt sind.

1) Vergl. Stahl de sociorum Atheniensium iudiciis. Münster 1881. Guirand a. a. O. 30 ff. Vor athenischen Gerichten wurde gerichtet über Verrath und feindliche Gesinnung einzelner Bundesgenossen gegen Athen: Arist. Wesp. 288 ff. Frieden 639 ff., ferner über Vergehen gegen Bundeseinrichtungen: C. I. A. I 38: *ἐὰν δέ τις κακοτεχνῇ(ι, ὅπως μὴ κύριον ἔστα)ι τὸ ψήφισμα τὸ τοῦ φόρου (ἢ ὅπως μὴ ἀπαχθήσετ)αι ὁ φόρος Ἀθήναζε, γρά(φεσθαι ἐξεῖναι ἕκασ)τον τῶν ἐκ ταύτης τῆς πό(λεως π)ρὸς τοὺς ἐπιμελητάς· ο(ἱ δὲ ἐπιμεληταὶ ἐσαγό)ντων ἔμμηνα ἐς τὸ δ(ικαστήριον, ἐπειδὰν οἱ κ)λητῆρες ἥκωσι.* Vergl. auch IV 38 a. Auf derartige Processe bezieht sich der Passus in dem Eide der Athener den Chalkidiern gegenüber s. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 1, 192 = C. I. A. IV 27a: *οὐδὲ ἰδιώτην οὐδένα ἀτιμώσω οὐδὲ φυγῇ ζημιώσω οὐδὲ ξυλλήψομαι οὐδὲ ἀποκτενῶ οὐδὲ χρήματα ἀφαιρήσομαι ἀκρίτου οὐδενὸς ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων.* — Stahl a. a. O. p. 18 ff. bezieht diesen Passus auf die Processe zwischen Athenern und Chalkidiern. Was *ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων* in dieser Verbindung bedeutet, ist nicht klar. Köhler a. a. O. 191/2 erklärt es: ausser auf Beschluss der Volksversammlung. Was das aber im Eide der Richter — und die abgedruckten Worte beziehen sich auf den Eid der Richter: Dittenberger Syll. 10, 5 — bedeuten soll, ist kaum verständlich. Es kann doch nicht wohl heissen: ich will keinen verurtheilen, ohne ihm Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben, ausser auf Beschluss der Volksversammlung. Zu Citationen für solche Processe wurden die *δημόσιοι κλητῆρες* verwendet. Vergl. C. I. A. I 37. 38. Ob der bei Arist. Vög. 1422 ff. in seiner Thätigkeit geschilderte *κλητὴρ νησωτικός* ein solcher *δημόσιος κλητήρ* ist, ist fraglich.

2) Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 47 stellt den Satz auf: *ὃ οὐδὲ πόλει*

cesse stand den Gerichten der Bundesstädte die endgültige Entscheidung nur bis zu einer bestimmten Werthgrenze, vielleicht bis 100 Drachmen, und bis zu einem bestimmten Strafmass zu, während diejenigen Processe, welche diese Werthgrenze und dieses Strafmass überschritten, vor die athenischen Gerichte gebracht werden mussten.[1]) Doch wird man auch für die Ausübung der

---

ἔξεστιν ἄνευ Ἀθηναίων οὐδένα θανάτῳ ζημιῶσαι, wo sich *ὃ οὐδὲ πόλει ἔξεστιν* auf jede Bundesstadt bezieht, was A. Fraenkel a. a. O. p. 33 ff. richtig erwiesen hat. Das Gleiche ergiebt sich aus (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 16, wo als Folge des Gerichtsstandes der Bundesgenossen in Athen angegeben wird: *καὶ τοὺς μὲν τοῦ δήμου σῴζουσι, τοὺς δ' ἐναντίους ἀπολλύουσιν ἐν τοῖς δικαστηρίοις· εἰ δὲ οἴκοι εἶχον ἕκαστοι τὰς δίκας, ἅτε ἀχθόμενοι τοῖς Ἀθηναίοις, τούτους ἂν σφῶν ἀπώλλυσαν, οἵτινες φίλοι μάλιστα ἦσαν Ἀθηναίων τῷ δήμῳ.* Vergl. Isokr. 12, 66. Die Entscheidung der athenischen Gerichte ergiebt sich aus dem Vertrage mit Chalkis C. I. A. IV 27 a: *τὰς (δ)ὲ εὐθύνας Χαλκιδεῦ(σ)ι κατὰ σφῶν αὐτῶν εἶναι ἐν Χαλκίδι καθάπερ Ἀθήνησιν Ἀθηναίοις πλὴν φυγῆς καὶ θανάτου καὶ ἀτιμίας. περὶ δὲ τούτων ἔφεσιν εἶναι Ἀθήναζε ἐς τὴν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου.* Vergl. Stahl a. a. O. p. 17/8. In dem Accessionsvertrag von Erythra C. I. A. I 9, in dem Tod und Verbannung als Strafe für bestimmte Verbrechen, die offenbar vor erythraeischen Gerichten entschieden wurden, festgesetzt werden, muss die Bestätigung solcher Urtheile den Athenern vorbehalten gewesen sein. Das ergiebt sich aus dem Passus des Buleuteneides: *οὐδὲ τῶν μενόντων ἐξελῶ (ἄ)νευ τῆς γν(ώμης) τῆς Ἀθηναίων καὶ τοῦ δήμου.*

1) In dem Vertrage mit Milet, um 450 abgeschlossen, C. I. A. IV 22 a, fanden sich eingehende Bestimmungen über den Gerichtsstand. Vergl. z. B.: *τὰς δὲ δίκας εἶναι Μιλησίοις κα* — (fr. c. 8) *(τὰ δ)ὲ πρυτανεῖα τιθέντων πρός* — (10) *(αἱ δ)ὲ δίκαι Ἀθήνησι ὄντων ἐν τ(ῷ)* — (11) *τὰς δὲ ὑπὲρ ἑκατό(ν δραχμάς)* — (25) *μείζονο(ς ἄ)ξ(ι)ος ἢ ζημίας Ἀθη(να* —) (fr. d. e. 10) *(ἐπιβ)αλόντε(ς ')οπόσης ἂν δοκῇ ἄξ(ιος εἶναι)* (fr. d. e. 11). Man wird aus diesen Fragmenten schliessen dürfen, dass ein bestimmter Werth, 100 Drachmen, und ein bestimmtes Strafmass die Grenze der milesischen Gerichtsbarkeit bildeten. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 1004 nimmt an, dass bei Klagen im Werthe von 100 Drachmen an ein athenisches Gericht appelliert werden konnte. (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 16 giebt als Folge des Gerichtsstandes der Bundesgenossen in Athen an: *πρῶτον μὲν ἀπὸ τῶν πρυτανείων τὸν μισθὸν δι' ἐνιαυτοῦ λαμβάνειν.* Boeckh St. d. Ath. 1, 466 ff. nimmt an, dass nur in Privatsachen *πρυτανεῖα* erlegt wurden und bezieht deshalb 1, 531 die eben citierten Worte auf Processe in Privatsachen. A. Fraenkel a. a. O. p. 34 ff. sucht Boeckhs Ansicht zu widerlegen, dass die *πρυτανεῖα* nur bei Privatsachen erlegt wurden. Mir scheinen die Bestimmungen in dem Vertrage mit Milet auf Privatsachen bezogen werden zu müssen, was indessen Stahl a. a. O. p. 24 ff. für unmöglich hält. Die Aburtheilung der Privatprocesse der Bundesgenossen in Athen bezeugt auch Isokr. 4, 113: *ἀλλὰ πρὸς τοῖς ἄλλοις καὶ περὶ τῶν δικῶν καὶ τῶν γραφῶν*

Gerichtshoheit der Athener innerhalb der Bundesstädte eine allgemein gültige Norm nicht aufstellen können. Je nach den Bestimmungen der zwischen Athen und den einzelnen Bundesstädten abgeschlossenen Separatverträge wird die Ausdehnung der athenischen Gerichtshoheit in den einzelnen Städten verschieden gewesen sein.[1])

Instructionsbehörde für die Bundesgenossen.

Die Processe der Bundesgenossen wurden in Athen, wie es scheint, nicht je nach dem Charakter derselben, wie es für die Processe der Athener üblich war, von verschiedenen Gerichtshegemonen instruiert. Vielmehr scheinen alle Processe der Bundesgenossen, vielleicht nur die Mordklagen ausgenommen, in

---

τῶν ποτε παρ' ἡμῖν γενομένων λέγειν τολμῶσιν (die Oligarchen, als sie unter spartanischem Schutz die Herrschaft in den Städten hatten), αὐτοὶ πλείους ἐν τρισὶ μησὶν ἀκρίτους ἀποκτείναντες, ὧν ἡ πόλις ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ἁπάσης ἔκρινεν. Ebenso Isokr. 12, 63, wo er sagt, dass die Tadler des athenischen Volkes καὶ τάς τε δίκας καὶ τὰς κρίσεις τὰς ἐνθάδε γιγνομένας τοῖς συμμάχοις καὶ τὴν τῶν φόρων εἴσπραξιν διαβαλεῖν.

1) Solche Separatverträge über die Gerichtshoheit meint Arist. (wohl in dem verstümmelten letzten Theile der Ἀθηναίων πολιτεία) im Lex. Seguer. 436, 1: Ἀθηναῖοι ἀπὸ συμβόλων ἐδίκαζον τοῖς ὑπηκόοις· οὕτως Ἀριστοτέλης. Ebenso Hesych. ἀπὸ συμβόλων. Poll. 8, 62. Inschriftlich werden diese Verträge bis in den Anfang des 4. Jahrh. ξυμβολαί genannt. C. I. A. IV 96. I. G. A. 322. Ἀρχ. δελτ. 1889, p. 26, Z. 18. Aristot. kann mit seinem ἀπὸ συμβόλων δικάζειν nicht die im 4. Jahrh. üblichen σύμβολα (C. I. A. II 108. Ob σύμβολα II 86 ein Rechtsvertrag ist, ist zweifelhaft), wofür sich später auch der Singular σύμβολον (Bull. 8, p. 24, Z. 13; p. 25, Z. 28. 37. — C. I. A. II 308 ist σύμβολον wohl ein Vertrag über eine schiedsrichterliche Entscheidung zwischen zwei Staaten) findet, meinen, durch welche die Rechtspflege bei Streitigkeiten zwischen den Bürgern verschiedener Staaten geregelt wurde. S. (Dem.) 7, 9—13. (Andok.) g. Alkib. 18. Harp. σύμβολα. Denn wenn Arist. pol. 3, 1 p. 59, 7 ff. 3, 9 p. 72, 18 ff. Bekker auch σύμβολα in dieser Bedeutung kennt, so müsste es doch, wenn er an der oben citierten Stelle derartige σύμβολα meinte, ἀπὸ συμβόλων δικάζεσθαι, nicht δικάζειν heissen. Köhlers Meinung (Mitth. d. dtsch. arch Inst. 1, 194), dass die Gerichtshoheit der Athener erst in den letzten Jahrzehnten des Bestehens der athenischen Herrschaft weiter ausgedehnt sei, kann ich nicht beitreten. Nach dem Vertrage mit Chalkis haben die Chalkidier Strafen, die nicht in Tod, Verbannung und Atimie bestanden, selbständig verhängen können. Wie es dagegen mit der Entscheidung von Processen in Privatsachen bestellt war, worüber der eigentliche Friedensvertrag doch auch gewiss Bestimmungen getroffen hatte, wissen wir nicht. S. A. Fraenkel a. a. O. 46 ff. Successive Einführung der athenischen Gerichtshoheit bei der Unterwerfung abgefallener Bundesgenossen nimmt auch Fraenkel p. 46 an. Die Bestimmungen über dieselbe waren allem Anschein nach bei den Milesiern (C. I. A. IV 22a) andere, als bei den Chalkidiern.

Athen von derselben Behörde bei den Gerichten eingeführt zu sein. Diese Behörde bildeten die sogenannten *ἐπιμεληταί*, welche wir bei Vergehen gegen Bundeseinrichtungen, bei Privatprocessen und bei der *ἀπαγωγή* wegen Mordes als Gerichtshegemonen kennen lernen.[1]) Die eigentliche Voruntersuchung dagegen wurde höchst wahrscheinlich in den Bundesstädten selbst geführt und zwar wohl regelmässig durch athenische Beamte, welche zu diesem Zwecke in denselben fungierten.[2])

---

1) Die *ἐπιμεληταί* haben die Gerichtsvorstandschaft bei Vergehen gegen die Bundeseinrichtungen: C. I. A. I 38, wie es scheint in Privatsachen: C. I. A. IV 22a fr. c, Z. 19: *Ἀθήναζε τοῖς ἐπιμελέτ(ησι)*, bei der *ἀπαγωγή* wegen Mordes. Denn da die *ἐπιμεληταί* als Gerichtsvorstand für Processe der Bundesgenossen nachweisbar sind, wird man auf sie auch zu beziehen haben Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 17: *τῶν δὲ ἄλλων ξένων ὅστις πώποτε ἠθέλησε καταστῆσαι ἐγγυητάς, οὐδεὶς πώποτε ἐδέθη. καίτοι οἱ ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων τῷ αὐτῷ χρῶνται νόμῳ τούτῳ*, wo *τῶν κακούργων* von *νόμῳ* abhängig ist, ein verkürzter Ausdruck für die C. I. A. II 476 erhaltene volle Bezeichnung: *οἱ ἐπὶ τῶν κακούργων κείμενοι νόμοι*. Vergl. § 9. Die Verbindung von *τῶν κακούργων* mit dem Folgenden ist sprachlich gerade so unzulässig (s. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 1005 no. 668), resp. zulässig, wie mit *ἐπιμεληταί*. Der Sprecher sagt: Meine Fesselung ist ungesetzlich, da ich *κατὰ τὸν νόμον*, nämlich *τῶν κακούργων* drei Bürgen stellen wollte. Keiner aber von den übrigen Fremden ist jemals gefesselt worden, wenn er Bürgen stellen wollte. Und in der That gebrauchen die *ἐπιμεληταί* eben dieses selbe Gesetz der *κακοῦργοι*, d. h. sie sind an eben dieses selbe Gesetz wie *οἱ ἕνδεκα* gebunden. Deshalb hat dieses Gesetz, das für alle übrigen Fremden gültig ist, auf mich allein keine Anwendung gefunden. So ist der Zusammenhang klar und verständlich. Dagegen würde *οἱ ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων* als Bezeichnung der *ἕνδεκα* gerade so unerhört sein, als wenn z. B. bei einer militärischen Klage der Beklagte die Strategen, die Gerichtshegemonen dieser Klagen, *οἱ ἐπιμεληταὶ τοῦ πολέμου* nennen wollte. Schliesslich würde auch: *καίτοι οἱ ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων τῷ αὐτῷ χρῶνται νόμῳ τούτῳ* mit Beziehung auf die *ἕνδεκα* eine sehr überflüssige Bemerkung sein, da es selbstverständlich ist, dass diese sich nach dem Gesetze über die *κακοῦργοι* zu richten hatten. Die einzige Möglichkeit, die sonst noch bleibt, ist die, dass *τῶν κακούργων* ein Glossem ist. Der Sprecher der Rede, der ein Mytilenaeer ist (§ 77), hätte auch vor einem Blutgerichte angeklagt werden können (§ 8 ff.). Ob dann auch die *ἐπιμεληταί* die Gerichtsvorstandschaft gehabt hätten, lässt sich aus der Rede nicht beweisen. Ueber die Beziehungen derselben sonst vergl. Blass d. att. Beredsamk. 1, 162 ff.

2) Die bei Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 47 erwähnten athenischen *ἄρχοντες* scheinen die Voruntersuchung geführt zu haben. In dem Vertrage mit Milet C. I. A. IV 22a fr. c heisst es Z. 18: *(π)ρὸς τοὺς ἄρχοντας τοὺς Ἀθ(ηναίων)*, Z. 19: *Ἀθήναζε τοῖς ἐπιμελέτ(ησι)*. Vielleicht hatten auch hier

Gerichtliche Behandelung der δίκαι συμβόλαιαι.

Eine besondere gerichtliche Behandelung scheinen innerhalb des athenischen Bundes die sogenannten *δίκαι συμβόλαιαι*, d. h. die aus Geschäftsverträgen entstehenden Processe, erfahren zu haben.[1]) In einem aus der Zeit zwischen 394 bis 387 datierenden Rechtsvertrage zwischen Athen und Phaselis wird bestimmt, dass bei Geschäftsverträgen zwischen Athenern und Phaseliten, welche in Athen abgeschlossen waren, die aus denselben entstehenden Processe bei dem *πολέμαρχος* abgeurtheilt werden sollen, dass dagegen die aus Geschäftsverträgen, welche nicht in Athen abgeschlossen waren, sich ergebenden Processe nach dem früheren Vertrage mit Phaselis entschieden werden sollen. Wenn irgend ein athenischer Beamter die zuletzt genannten Processe gegen einen Phaseliten annimmt, so soll seine richterliche Entscheidung ungültig sein.[2]) Da dieser Rechtsvertrag zwischen Athen und Phaselis sich nur für die aus Geschäftsverträgen, welche nicht in Athen abgeschlossen waren, sich ergebenden Processe auf den frühern Vertrag zwischen

---

die *ἄρχοντες*, die Z. 24 (῾)*οι ἄρχοντες οἱ Ἀθηνα(ίων)* noch mal erwähnt werden, die Voruntersuchung. *Ἄρχοντες* bei den Bundesgenossen werden auch Arist. Vög. 1050 erwähnt, wo gewiss nicht blos die *ἐπίσκοποι* gemeint sind.

1) Vergl. auch Stahl a. a. O. p. 6 ff.

2) S. C. I. A. II 11: *(τοῖ)ς Φασηλίταις τὸ ψ(ήφ)ι(σμα ἀν)αγράψαι, ὅ τι ἄμμὲ(ν) Ἀθ(ήνησι συμβό)λαιον γένηται (πρὸς Φ)ασηλι(τ)ῶν τινα, Ἀθή(νησι τὰς δ)ίκας γίγνεσθαι π(αρὰ τῷ πολ)εμάρχῳ καθάπερ Χ(ίοις καὶ) ἄλλοθι μηδὲ ἀμοῦ· τῶ(ν δὲ ἄλλων) ἀπὸ ξυμβόλων κατ(ὰ τὰς Χίων) ξυμβολὰς πρὸς Φα(σηλίτας) τὰς δίκας ε(ἶνα)ι, τὰς (δὲ . . . . . .) ἀφελεῖν· ἐ(ὰν) δὲ τ(ῶν ἀλλαχοῦ ἄρ)χ(ω)ν δ(έ)ξ(η)ται δ(ίκην κατὰ) Φασηλιτῶν τ(ι)νος, (τοῦτον μὴ τίν)ειν καταδίκας, (ἀλλ' ἡ μὲν δίκη)* [oder wie Dittenberger Syll. 57 wohl richtiger ergänzt: *(τοῦτο δ' ὀφε)ίλειν καταδικασ(θῇ ἡ μὲν δίκ)η*] *ἄ(κυρ)ος ἔστω, ἐ(ὰν δὲ ἐκβῆν)α(ι) δ(οκ)ῇ τὰ ἐψη(φισμένα, ὀφ)ει(λ)έ(τ)ω (μ)υρ(ί)ας δ(ραχμὰς ἱερ)ὰς τῇ Ἀθηναίᾳ.* In dieser Urkunde ist *κατ(ὰ τὰς Χίων) ξυμβολάς* eine Ergänzung von Sauppe, die Köhler angenommen hat, während dieser früher im Herm. 7, 159 *κατ(ὰ τὰς πρὶν) ξυμβολάς* ergänzte. Ich halte die Ergänzung Sauppes mit A. Fraenkel a. a. O. p. 61/2 für nicht richtig, dagegen die frühere Köhlers für wahrscheinlich. Bei der Ergänzung Sauppes muss *κατὰ τὰς Χίων ξυμβολὰς πρὸς Φασηλίτας* verbunden werden, d. h. „nach dem Vertrage der Chier mit Phaselis“. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass die Athener sich auf einen Vertrag berufen, dessen Original sie gar nicht in Händen hatten, ohne die einschlägigen Bestimmungen desselben namentlich anzuführen. Zieht man aber *πρὸς Φασηλίτας* zu den folgenden Worten *τὰς δίκας*, so kann *κατὰ τὰς Χίων ξυμβολάς* doch schwerlich „nach dem von den Athenern mit Chios abgeschlossenen Vertrag“ bedeuten. Stahl a. a. O. p. 11 liest *κατ' (αὐτὰς τὰς) ξυμβολάς*.

kömmliche *ἀπαρχή*, $1/_{60}$ des Tributes, an den Schatz der Athene zu zahlen.[1])

Einzahlung der Tribute.

Die regelmässige Einzahlung der Tribute durch die Bundesgenossen erfolgte in Athen an den grossen Dionysien im Monat Elaphebolion bei den Hellenotamiai im Rathe.[2]) Die Hellenotamiai führten über die Zahlungen Buch und notierten die Namen derjenigen Personen, welche die Tribute für die Städte eingezahlt hatten.[3]) Zu denjenigen Städten, welche die Tribute entweder gar nicht oder nur theilweise gezahlt hatten, wurden *ἐκλογεῖς* geschickt, um die Gelder einzutreiben. Diese *ἐκλογεῖς*, wahrscheinlich 446 zuerst eingesetzt, wurden durch Wahl aus der ersten Steuerclasse ernannt und natürlich nur in dem Falle erwählt, dass Tribute einzutreiben waren. Geschützt wurden sie dabei durch eine Flottenabtheilung, welche unter dem Commando eines oder mehrerer Strategen stand.[4]) Behauptete die eine oder andere Stadt bei dieser Gelegenheit, den Tribut bereits bezahlt

---

1) S. C. I. A. I 257: *αἵδε τῶ(ν) πόλεων αὐτὴν τὴν ἀπα(ρ)χὴν ἀπήγαγον.* Diese Vergünstigung erhielt Methone 428/7: C. I. A. I 40. Ausserdem werden noch erwähnt eine *ἄτακτος πόλις Κυστίριοι*: C. I. A. I 243 und aus dem J. 438 *Φαρβήλιοι ἄτακ(τοι)* und *Μιλτώριοι ἄτακτο(ι)*: I 242, die beide 437 und 436 unter der Zahl derjenigen Städte erscheinen, die sich selbst eingeschätzt haben: I 243. Nach Busolt a. a. O. 665/6 waren diese *ἄτακτοι πόλεις* vorher *συντελεῖς* und zahlten, bevor sie sich selbst einschätzten, noch ihren alten Tribut.

2) S. Arist. Ach. 502 ff. Schol. z. v. 504: *εἰς δὲ τὰ Διονύσια ἐτέτακτο Ἀθήναζε κομίζειν τὰς πόλεις τοὺς φόρους, ὡς Εὔπολίς φησιν ἐν Πόλεσιν.* Nach (Xen.) v. St. d. Ath. 3, 2 gehört es zu den Aufgaben des Rathes *φόρον δέξασθαι.*

3) So viel kann man mit Sicherheit aus C. I. A. I 38 fr. c. d schliessen.

4) Erwählung der *ἐκλογεῖς*: C. I. A. I 38 fr. f. g: *ὅπως ἂν αἱρε(θῶσι οἱ ἄνδρες οἱ) τὸν φόρον ἐγλέξοντες* und zum Schluss: *(φ)όρου ἐγ(λογῆς ἡ)ρ(έθησαν οἵδε).* Vergl. Harp. *ἐκλογεῖς οἱ ἐκλέγοντες καὶ εἰσπράττοντες τὰ ὀφειλόμενα τῷ δημοσίῳ. Ἀντιφῶν ἐν τῷ περὶ τοῦ Σαμοθρᾳκῶν φόρου· ἡρέθησαν γὰρ ἐκλογεῖς παρ' ἡμῖν, οἷς πλεῖστα ἐδόκει χρήματα εἶναι. Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ἀρέσανδρον· νῦν δὲ πρὸς τοὺς ἐκλογέας τοῦ φόρου απαντα ἀπογραφόμεθα.* Suid. u. d. W. Lex. Seguer. 245, 33. Köhler 132/3 nimmt für die Einsetzung der *ἐκλογεῖς* das Jahr 446 an, weil sich von da an in den Quotenlisten nur noch sehr vereinzelte und zweifelhafte Spuren von Restzahlungen finden. Es muss deshalb die Einziehung derselben auf andere Weise als vorher erfolgt sein. Die Schiffe, welche die *ἐκλογεῖς* geleiten, sind die sogenannten *νῆες ἀργυρολόγοι*: Thuk. 3, 19; 4, 50. 75; Beamte mit dem Titel *ἀργυρολόγοι* hat es nicht gegeben. S. meine Beitr. u. s. w. p. 67, 26.

zu haben, so fand eine Untersuchung und eine gerichtliche Entscheidung in Athen statt.[1])

εἰκοστή.

Um von den Bundesgenossen höhere Abgaben zu erzielen, haben die Athener nach dem Zeugnisse des Thukydides 413/2 die *εἰκοστή* eingeführt, einen Zoll, welcher in einer Höhe von 5% des Werthes von allen in den Bundesstädten ein- und ausgeführten Waaren erhoben wurde. Indessen lässt sich mit Sicherheit nachweisen, dass dieser Zoll nicht in allen bundesgenössischen Staaten zur Einführung gekommen ist, da Tributzahlungen auch nach dem Jahre 413/2 stattgefunden haben.[2])

Persönliche Kriegspflicht der Bundesgenossen.

Ausser zu Tributzahlungen waren die nicht autonomen Bundesgenossen ursprünglich zu keiner weiteren Leistung für den Bund, auch nicht zum persönlichen Kriegsdienst verpflichtet.[3]) Doch ist auch in diesem Punkte, nachdem der Bund von Athen straffer organisiert war, eine Veränderung eingetreten. Wenigstens wurden im peloponnesischen Kriege die Bundesgenossen ganz regelmässig zum persönlichen Kriegsdienst als Hopliten herangezogen.[4])

1) Das lässt sich mit Sicherheit aus C. I. A. IV 38a schliessen.

2) Einführung der *εἰκοστή* 413/2: Thuk. 7, 28. Ursache dieser Massregel: *πλείω νομίζοντες ἂν σφίσι χρήματα οὕτω προσιέναι.* So auch Beloch im N. Rh. Mus. 39, 43 ff.; nach Köhler in d. Mitth. 7, 316, weil die Tribute nicht regelmässig abgeliefert wurden. Für das Vorhandensein der *εἰκοστή* im 5. Jahrh. spricht auch der Umstand, dass die Athener bei ihren Versuchen, im Anfange des 4. Jahrh. einen neuen Bund zu begründen, wohl 390/89 eine *εἰκοστή* in Klazomenai und in Thasos eingeführt haben. Ein athenischer Volksbeschluss aus dem J. 387/6 erwähnt *(ὑπ)οτε(λοῦν)τας Κλαζομενίους τὴν ἐπὶ (Θ)ρασυβούλου εἰκοστήν*: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 7, 174. *Εἰκοστή* in Thasos: a. a. O. 314. Dass auch nach 413/2 noch Tribute gezahlt sind, lehren Xen. Hell. 1, 3, 9. C. I. A. I 258. IV 51. Dass die neue Besteuerung jemals auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt ist, bestreitet Müller-Strübing Thukyd. Forsch. 30 ff. im Anschluss an Grote mit Recht. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass sie in einer Anzahl von Bundesstaaten eingeführt war. S. meine Beitr. 285 ff. Erwähnt wird die *εἰκοστή* auch im Lex. Seguer. 185, 21.

3) Dass die Tribut zahlenden Städte ursprünglich nicht zum persönlichen Kriegsdienst verpflichtet waren, lehrt das von Thuk. 1, 99 angegebene Motiv, weshalb sie lieber Tribut zahlen, als Schiffe stellen wollten, *ἵνα μὴ ἀπ' οἴκου ὦσι.* S. auch Plut. Per. 12: *ἐδίδασκεν οὖν ὁ Περικλῆς τὸν δῆμον, ὅτι χρημάτων μὲν οὐκ ὀφείλουσι τοῖς συμμάχοις λόγον προπολεμοῦντες αὐτῶν καὶ τοὺς βαρβάρους ἀνείργοντες, οὐχ ἵππον, οὐ ναῦν, οὐχ ὁπλίτην, ἀλλὰ χρήματα μόνον τελούντων κ. τ. ἀ.,* wie Sauppe Quellen d. Plut. im Leben d. Perikles 26 ff. 1867 ausführt, aus der wirklich von Perikles gehaltenen Rede, von Ion von Chios in seinen *Ἐπιδημίαι* aufbewahrt.

4) Beispiele dafür finden sich zahlreich bei Thuk. S. 4, 28. 42. 53. 54;

Abgaben für die Götter.

Dass die einzelnen Bundesstädte zu den Opfern an den Panathenaien einen Stier und ein paar Schafe zu stellen hatten, war keine Abgabe, sondern nur ein symbolisches Zeichen ihrer Zugehörigkeit zu Athen, da auch die athenischen Kleruchen hierzu verpflichtet waren.[1]) Sie nahmen dafür auch Theil an dem Opferschmause. Auch an die eleusinischen Gottheiten hatten die Bundesgenossen denselben Getreidezins wie die Athener zu entrichten, von je 100 Medimnen Gerste einen *ἑκτεύς*, von je 100 Medimnen Weizen ein *ἡμιεκτέον*.[2])

Verfassung der Bundesstädte.

Die regelmässige Verfassungsform der Bundesstädte war die Demokratie.[3]) Was dagegen die Selbständigkeit der inneren Ver-

---

5, 2; 6, 43; 7, 17. 20. 57. C. I. A. I 432. Thuk. 2, 9 heisst es von den athenischen Bundesgenossen: *τούτων ναυτικὸν παρείχοντο Χῖοι, Λέσβιοι, Κερκυραῖοι, οἱ δ' ἄλλοι πεζὸν καὶ χρήματα*. In der Eidesformel der Chalkidier findet sich der Passus: *καὶ τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων βοηθήσω καὶ ἀμυνῶ, ἐάν τις ἀδικῇ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων* C. I. A. IV 27a. S. auch C. I. A. I 40. Auf das Recht der Aushebung beziehen sich in dem Vertrage mit Selymbria die Worte (— *ἂν ἐπαγ)γέλλ(ωσ)ι Ἀθην(αῖοι — κ)ατάλογον κατ* — S. C. I. A. IV 61a. Nach Busolt im N. Rh. Mus. 37, 637 ff. sind die Bündner bei ihrer Unterwerfung zur Stellung von Landtruppen verpflichtet worden. Vergl. auch v. Wilamowitz-Moellendorff in d. phil. Unters. 1, 71 ff., dessen Behauptungen indessen in verschiedenen Punkten von Busolt a. a. O. zurückgewiesen sind. Guirand a. a. O. 39 ff. Gülde d. Kriegsverf. d. ersten att. Bundes. Progr. v. Neuhaldensleben 1888.

1) S. C. I. A. I 37: *βο(ῦν καὶ —) λ (— ἀπάγειν ἐς Παναθ)ήναια τὰ με(γάλα) ἁπάσας*. Vergl. die eingehenden Bestimmungen in dem Vertrage mit den Erythraiern: C. I. A. I 9. Für die Kleruchen s. I 31.

2) S. den um 440 abgefassten Volksbeschluss bei Dittenberger Syll. 13: *ἀπάρχεσθαι δὲ καὶ τοὺς ξυμμάχους κατὰ ταὐτά* (nämlich *τοῖς Ἀθηναίοις*, deren Zins vorher, wie im Text angegeben, bestimmt wird)· *τὰς δὲ πόλεις (ἐγ)λ(ο)γέας ἑλέσθαι τοῦ καρποῦ, καθότι ἂν δοκῆι αὐτῆσι ἄριστα ὁ καρπὸ(ς) ἐγλεγήσεσθαι. ἐπειδὰν δὲ ἐγλεχθῆι, ἀποπεμψάντων Ἀθήναζε. τοὺς δὲ ἀγαγόντας παραδιδόναι τοῖς ἱεροποιοῖς τοῖς Ἐλευσινόθεν Ἐλευσινάδε.*

3) Dass die demokratische Verfassung in den Bundesstädten Regel war, ergiebt sich aus Thuk. 8, 48. 64. 65. Es ist ein Vorrecht der Lesbier, Chier und Samier, wenn Arist. 24, 2 von ihnen sagt: *τούτους δὲ φύλακας εἶχον τῆς ἀρχῆς, ἐῶντες τάς τε πολιτείας παρ' αὐτοῖς καὶ ἄρχειν, ὧν ἔτυχον ἄρχοντες*. Dass in oligarchisch regierten Staaten nach ihrem Abfall von Athen und ihrer Unterwerfung die Oligarchie von den Athenern bestehen gelassen sein sollte, ist ganz undenkbar. Deshalb ist auch das Zeugniss des Diod. 12, 28, dass in Samos eine Demokratie nach der Unterwerfung 439 eingerichtet sei (vergl. Thuk. 1, 115), nicht zu verwerfen. Thuk. 8, 21 erklärt sich auch so, dass die an der Regierung befindlichen Demokraten gegen die oligarchisch Gesinnten vorgingen. Ebenso ist auch unzweifelhaft

waltung in den einzelnen Bundesstädten betrifft, so lässt sich für dieselbe keine allgemein gültige Norm aufstellen. Infolge der früher geschilderten geschichtlichen Entwickelung des Bundes waren im Laufe der Zeit an die Stelle der vielleicht ursprünglich vorhandenen Bundesacte Separatverträge der einzelnen Staaten mit Athen getreten, nach deren Bestimmungen die Athener in denselben bald grössere, bald geringere Rechte ausübten.[1]) In Erythra z. B. haben die Athener die Verfassung bis in die kleinsten Details geordnet. Ein aus der kimonischen Zeit datierender Volksbeschluss der Athener enthält für Erythra Bestimmungen über die Zahl der Buleuten, über ihren Ernennungsmodus, über ihre Dokimasie, über ihr Alter, über die Zeit, welche zwischen zwei *βουλεῖαι* vergehen musste, über den Eid der Buleuten, dessen Wortlaut genau angegeben ist. Aber nicht blos, dass athenische *ἐπίσκοποι* nach dem eben erwähnten Volksbeschluss die Verfassung in Erythra neu geordnet haben, der athenische *φρούραρχος* behielt fortwährend einen directen Einfluss auf die Verwaltung der Stadt, indem er alljährlich zusammen mit dem abtretenden Rathe den neuen Rath, die höchste Regierungsbehörde des Staates, erlooste und einsetzte. Auch über die Rechtspflege enthielt der Volksbeschluss eingehende Bestimmungen sowohl hinsichtlich der Strafen, wie auch des Forums. Zum Gehorsam gegen die Beschlüsse des athenischen Volkes waren die Organe des Staates ausdrücklich verpflichtet.[2]) Dass ähnliche Verhältnisse auch in den anderen Bundesstädten vorhanden waren, lässt sich mit Sicherheit annehmen. So wurde

in Chalkis 446 eine Demokratie eingerichtet. Dafür spricht die Vertreibung der Hippoboten: Plut. Per. 23. Vergl. Thuk. 6, 76. Ich bemerke das gegen Fraenkel de condic. iure iurisdict. soc. Ath. p. 23 ff. Eine Ausnahme offenbar ist es, wenn den Selymbrianern 409 von den Athenern garantiert wird: (*εἶναι δὲ καταστῆσαι Σηλυμβ)ριανοὺς τὴμπολι(τείαν — τρόπῳ) ὅτῳ ἂν ἐπίστωντ(αι)*. S. C. I. A. IV 61a. Vergl. Guirand a. a. O. 22 ff.

1) Mit Recht ist dieser Gesichtspunkt von H. Droysen im Herm. 13, 567 hervorgehoben. Als solche Separatverträge aufzufassen sind die Volksbeschlüsse über Erythra: C. I. A. I 9, 10. 11, über Kolophon: I 13, über Milet: I 22 a, während der Volksbeschluss über Chalkis C. I. A. IV 27 a nur einige Bestimmungen des eigentlichen Friedensvertrages genauer declariert zu haben scheint. Die Verschiedenheit der einzelnen Bestimmungen erkennt man noch in den theilweise dürftigen Fragmenten. Selbst die Eidesformel des Rathes von Erythra ist von der des Rathes von Kolophon verschieden.

2) S. C. I. A. I 9. 10. 11.

z. B. auch in Milet, wo sogar die kleisthenischen Phylen eingeführt wurden, die Verfassung von 5 zu diesem Zwecke erwählten Athenern neu geordnet.[1]) Wenn ferner den Mitgliedern des zweiten athenischen Bundes neben der Freiheit und Autonomie das Recht gewährleistet wird, in einer Verfassung zu leben, welche sie wollen, keine Besatzung und keine Beamten aufnehmen und keine Tribute zahlen zu müssen, so gestattet diese ausdrückliche Garantie die Annahme, dass die analogen Einrichtungen des ersten Bundes gerade entgegengesetzter Natur waren.[2]) Wir dürfen, gestützt auf eine Reihe von Zeugnissen, als sicher annehmen, dass die Athener in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Bundesstädten stehende Besatzungen hatten, deren Befehlshaber gewiss ebenso, wie der Phrurarch in Erythra, auf die Verwaltung der betreffenden Bundesstadt Einfluss übte.[3]) Auch die von den Athenern durch das Loos ernannten *ἐπίσκοποι* waren Aufsichtsbeamte, welche in die Bundesstädte geschickt wurden, um die innere Verwaltung derselben zu beaufsichtigen.[4])

---

1) S. C. I. A. IV 22a. Kleisthenische Phylen in Milet: Lebas Asie Min. 238. 240. 242. Handb. 2, 141.

2) S. C. I. A. II 17, Z. 19 ff.: *ἐξεῖναι αὐ(τ)ῶ(ι ἐλευθέρ)ῳ ὄντι καὶ αὐτονόμῳ, πολιτ(ενομέν)ῳ πολιτείαν ἣν ἂν βούληται, μήτε (φρουρ)ὰν εἰσδεχομένῳ μήτε ἄρχοντα ὑπο(δεχ)ομένῳ μήτε φόρον φέροντι.*

3) Vor der Herrschaft der 30 in Athen bezeichnet Isokr. 7, 65 die Athener als *τὰς τῶν ἄλλων ἀκροπόλεις φρουροῦντας. φρουρά* in Erythra: C. I. A. I 9, 10, in Milet: IV 22a, in Kyzikos: Eupol. bei Schol. z. Arist. Frieden 1176, in Samos: Thuk. 1, 115, in den thrakischen Städten: Thuk. 4, 7. 108; 5, 39. Die von Theophr. bei Harp. *ἐπίσκοποι* erwähnten *φύλακες* sind offenbar dieselben, wie die *φρούραρχοι.* (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 19 erwähnt *τὰς ἀρχὰς τὰς εἰς τὴν ὑπερορίαν.* Nach Arist. 24, 3 gab es *ἀρχαὶ ὑπερόριοι εἰς ἑπτακοσίους*, wobei die Zahl allerdings fraglich ist. In einem athenischen Volksbeschlusse nach der sicilischen Expedition wird dem Leonidas aus Halikarnass Sicherheit decretiert in Athen und dem athenischen Herrschaftsgebiete, für den zu sorgen haben *ἐν τῇσι ἄλλησι πόλεσι οἵτινες Ἀθηναίων ἄρχουσι ἐν τῇ ὑπερορίᾳ, ὅτι ἂν ἕκαστοι δυνατοὶ ὦσι, ἁς ἂμ μὴ ἀδικῶνται*: Bull. 12, 130 = C. I. A. IV 3, 27c, p. 164. Ein athenischer Volksbeschluss aus dem Jahre 408 erwähnt *τὸν ἄρχοντα τὸν ἐν Σκιάθῳ, ὃς ἂν ᾖ ἑκάστοτε*: Bull. 13, 153 = C. I. A. IV 3, 62b, p. 166. Zenob. 6, 32 erklärt das Sprichwort *φρουρεῖν ἢ πλουτεῖν* durch: *Ἀθηναῖοι γὰρ φρουραῖς διαλαβόντες τοὺς νησιώτας, μισθοὺς ἔταξαν μεγάλους τοῖς φυλάττουσιν ὑπ' αὐτῶν χορηγεῖσθαι τῶν νησιωτῶν.*

4) S. Harp. *ἐπίσκοπος· Ἀντιφῶν ἐν τῷ περὶ τοῦ Λινδίων φόρου καὶ ἐν τῷ κατὰ Λαισποδίου· ἐοίκασι ἐκπέμπεσθαί τινες ὑπὸ Ἀθηναίων εἰς τὰς ὑπηκόους πόλεις ἐπισκεπτόμενοι τὰ παρ' ἑκάστοις.* Suid. *ἐπίσκοπος.* Lex. Seguer. 254, 15. Vergl. Arist. Vög. 1021 ff. Erloosung der *ἐπίσκοποι*: Vög.

Am meisten beschränkt wurden die Bundesstädte in ihrer politischen Selbständigkeit durch die Entziehung der Gerichtshoheit in allen wichtigen Rechtshändeln. Zuerst war es natürlich, dass die Aburtheilung aller derjenigen Vergehen, welche gegen Athen als Vorort des Bundes oder gegen Bundeseinrichtungen gerichtet waren, den Athenern zustand.[1]) Dann fanden aber auch alle peinlichen Processe gegen die Bürger einer Bundesstadt in Athen ihre endgültige Entscheidung. Die Verhängung der Todesstrafe, der Verbannung und der Atimie über die Angehörigen einer Bundesstadt war vertragsmässig der athenischen Heliaia vorbehalten.[2]) Aber auch für die privaten Pro-

Gerichtshoheit.

1022. Ueber die *ἐπίσκοποι* s. auch A. Fraenkel a. a. O. p. 17 ff. Erwähnt werden sie C. I. A. I 9. 10. Ob die *ἐπίσκοποι* bei den Bundesgenossen Gericht gehalten haben, ist ungewiss. Ihre Erwähnung im C. I. A. IV 96 beruht auf einer Ergänzung, wo vielleicht nach C. I. A. I 38. IV 22a *ἐπιμελητάς* zu ergänzen ist. Bei Arist. Vög. 1032. 1053 führt der *ἐπίσκοπος* allerdings *κάδω* mit sich. Besoldung durch die Stadt, wo sie ihr Amt verwalteten: 1025. Im Lex. Seguer. 273, 33 ff. werden noch *κρυπτοί* als Bundesbeamte erwähnt, die sonst nicht bekannt sind.

1) Vergl. Stahl de sociorum Atheniensium iudiciis. Münster 1881. Guirand a. a. O. 30 ff. Vor athenischen Gerichten wurde gerichtet über Verrath und feindliche Gesinnung einzelner Bundesgenossen gegen Athen: Arist. Wesp. 288 ff. Frieden 639 ff., ferner über Vergehen gegen Bundeseinrichtungen: C. I. A. I 38: *ἐὰν δέ τις κακοτεχνῆ(ι, ὅπως μὴ κύριον ἔστα)ι τὸ ψήφισμα τὸ τοῦ φόρου (ἢ ὅπως μὴ ἀπαχθήσετ)αι ὁ φόρος Ἀθήναζε, γρά(φεσθαι ἐξεῖναι ἕκασ)τον τῶν ἐκ ταύτης τῆς πό(λεως π)ρὸς τοὺς ἐπιμελητάς· ο(ἱ δὲ ἐπιμεληταὶ ἐσαγό)ντων ἔμμηνα ἐς τὸ δ(ικαστήριον, ἐπειδὰν οἱ κ)λητῆρες ἥκωσι.* Vergl. auch IV 38 a. Auf derartige Processe bezieht sich der Passus in dem Eide der Athener den Chalkidiern gegenüber s. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 1, 192 = C. I. A. IV 27a: *οὐδὲ ἰδιώτην οὐδένα ἀτιμώσω οὐδὲ φυγῇ ζημιώσω οὐδὲ ξυλλήψομαι οὐδὲ ἀποκτενῶ οὐδὲ χρήματα ἀφαιρήσομαι ἀκρίτου οὐδενὸς ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων.* — Stahl a. a. O. p. 18 ff. bezieht diesen Passus auf die Processe zwischen Athenern und Chalkidiern. Was *ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων* in dieser Verbindung bedeutet, ist nicht klar. Köhler a. a. O. 191/2 erklärt es: ausser auf Beschluss der Volksversammlung. Was das aber im Eide der Richter — und die abgedruckten Worte beziehen sich auf den Eid der Richter: Dittenberger Syll. 10, 5 — bedeuten soll, ist kaum verständlich. Es kann doch nicht wohl heissen: ich will keinen verurtheilen, ohne ihm Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben, ausser auf Beschluss der Volksversammlung. Zu Citationen für solche Processe wurden die *δημόσιοι κλητῆρες* verwendet. Vergl. C. I. A. I 37. 38. Ob der bei Arist. Vög. 1422 ff. in seiner Thätigkeit geschilderte *κλητὴρ νησιωτικός* ein solcher *δημόσιος κλητήρ* ist, ist fraglich.

2) Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 47 stellt den Satz auf: *ὃ οὐδὲ πόλει*

cesse stand den Gerichten der Bundesstädte die endgültige Entscheidung nur bis zu einer bestimmten Werthgrenze, vielleicht bis 100 Drachmen, und bis zu einem bestimmten Strafmass zu, während diejenigen Processe, welche diese Werthgrenze und dieses Strafmass überschritten, vor die athenischen Gerichte gebracht werden mussten.[1]) Doch wird man auch für die Ausübung der

---

ἔξεστιν ἄνευ Ἀθηναίων οὐδένα θανάτῳ ζημιῶσαι, wo sich *ὃ οὐδὲ πόλει ἔξεστιν* auf jede Bundesstadt bezieht, was A. Fraenkel a. a. O. p. 33 ff. richtig erwiesen hat. Das Gleiche ergiebt sich aus (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 16, wo als Folge des Gerichtsstandes der Bundesgenossen in Athen angegeben wird: *καὶ τοὺς μὲν τοῦ δήμου σῴζουσι, τοὺς δ' ἐναντίους ἀπολλύουσιν ἐν τοῖς δικαστηρίοις· εἰ δὲ οἴκοι εἶχον ἕκαστοι τὰς δίκας, ἅτε ἀχθόμενοι τοῖς Ἀθηναίοις, τούτους ἂν σφῶν ἀπώλλυσαν, οἵτινες φίλοι μάλιστα ἦσαν Ἀθηναίων τῷ δήμῳ.* Vergl. Isokr. 12, 66. Die Entscheidung der athenischen Gerichte ergiebt sich aus dem Vertrage mit Chalkis C. I. A. IV 27 a: *τὰς (δ)ὲ εὐθύνας Χαλκιδεῦ(σ)ι κατὰ σφῶν αὐτῶν εἶναι ἐν Χαλκίδι καθάπερ Ἀθήνησιν Ἀθηναίοις πλὴν φυγῆς καὶ θανάτου καὶ ἀτιμίας. περὶ δὲ τούτων ἔφεσιν εἶναι Ἀθήναζε ἐς τὴν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου.* Vergl. Stahl a. a. O. p. 17/8. In dem Accessionsvertrag von Erythra C. I. A. I 9, in dem Tod und Verbannung als Strafe für bestimmte Verbrechen, die offenbar vor erythraeischen Gerichten entschieden wurden, festgesetzt werden, muss die Bestätigung solcher Urtheile den Athenern vorbehalten gewesen sein. Das ergiebt sich aus dem Passus des Buleuteneides: *οὐδὲ τῶν μενόντων ἐξελῶ (ἄ)νευ τῆς γν(ώμης) τῆς Ἀθηναίων καὶ τοῦ δήμου.*

1) In dem Vertrage mit Milet, um 450 abgeschlossen, C. I. A. IV 22 a, fanden sich eingehende Bestimmungen über den Gerichtsstand. Vergl. z. B.: *τὰς δὲ δίκας εἶναι Μιλησίοις κα* — (fr. c. 8) *(τὰ δ)ὲ πρυτανεῖα τιθέντων πρός* — (10) *(αἱ δ)ὲ δίκαι Ἀθήνησι ὄντων ἐν τ(ῷ)* — (11) *τὰς δὲ ὑπὲρ ἑκατὸ(ν δραχμάς)* — (25) *μείζονο(ς ἄ)ξ(ι)ος ἢ ζημίας Ἀθη(να* —) (fr. d. e. 10) *(ἐπιβ)αλόντε(ς ὁ)ποσης ἂν δοκῇ ἄξ(ιος εἶναι)* (fr. d. e. 11). Man wird aus diesen Fragmenten schliessen dürfen, dass ein bestimmter Werth, 100 Drachmen, und ein bestimmtes Strafmass die Grenze der milesischen Gerichtsbarkeit bildeten. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 1004 nimmt an, dass bei Klagen im Werthe von 100 Drachmen an ein athenisches Gericht appelliert werden konnte. (Xen.) v. St. d. Ath. 1, 16 giebt als Folge des Gerichtsstandes der Bundesgenossen in Athen an: *πρῶτον μὲν ἀπὸ τῶν πρυτανείων τὸν μισθὸν δι' ἐνιαυτοῦ λαμβάνειν.* Boeckh St. d. Ath. 1, 466 ff. nimmt an, dass nur in Privatsachen *πρυτανεῖα* erlegt wurden und bezieht deshalb 1, 531 die eben citierten Worte auf Processe in Privatsachen. A. Fraenkel a. a. O. p. 34 ff. sucht Boeckhs Ansicht zu widerlegen, dass die *πρυτανεῖα* nur bei Privatsachen erlegt wurden. Mir scheinen die Bestimmungen in dem Vertrage mit Milet auf Privatsachen bezogen werden zu müssen, was indessen Stahl a. a. O. p. 24 ff. für unmöglich hält. Die Aburtheilung der Privatprocesse der Bundesgenossen in Athen bezeugt auch Isokr. 4, 113: *ἀλλὰ πρὸς τοῖς ἄλλοις καὶ περὶ τῶν δικῶν καὶ τῶν γραφῶν*

Gerichtshoheit der Athener innerhalb der Bundesstädte eine allgemein gültige Norm nicht aufstellen können. Je nach den Bestimmungen der zwischen Athen und den einzelnen Bundesstädten abgeschlossenen Separatverträge wird die Ausdehnung der athenischen Gerichtshoheit in den einzelnen Städten verschieden gewesen sein.[1])

Instructionsbehörde für die Bundesgenossen.

Die Processe der Bundesgenossen wurden in Athen, wie es scheint, nicht je nach dem Charakter derselben, wie es für die Processe der Athener üblich war, von verschiedenen Gerichtshegemonen instruiert. Vielmehr scheinen alle Processe der Bundesgenossen, vielleicht nur die Mordklagen ausgenommen, in

---

τῶν ποτε παρ' ἡμῖν γενομένων λέγειν τολμῶσιν (die Oligarchen, als sie unter spartanischem Schutz die Herrschaft in den Städten hatten), *αὐτοὶ πλείους ἐν τρισὶ μησὶν ἀκρίτους ἀποκτείναντες, ὧν ἡ πόλις ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ἁπάσης ἔκρινεν.* Ebenso Isokr. 12, 63, wo er sagt, dass die Tadler des athenischen Volkes *καὶ τάς τε δίκας καὶ τὰς κρίσεις τὰς ἐνθάδε γιγνομένας τοῖς συμμάχοις καὶ τὴν τῶν φόρων εἴσπραξιν διαβαλεῖν.*

1) Solche Separatverträge über die Gerichtshoheit meint Arist. (wohl in dem verstümmelten letzten Theile der *Ἀθηναίων πολιτεία*) im Lex. Seguer. 436, 1: *Ἀθηναῖοι ἀπὸ συμβόλων ἐδίκαζον τοῖς ὑπηκόοις· οὕτως Ἀριστοτέλης.* Ebenso Hesych. *ἀπὸ συμβόλων.* Poll. 8, 62. Inschriftlich werden diese Verträge bis in den Anfang des 4. Jahrh. *ξυμβολαί* genannt. C. I. A. IV 96. I. G. A. 322. *Ἀρχ. δελτ.* 1889, p. 26, Z. 18. Aristot. kann mit seinem *ἀπὸ συμβόλων δικάζειν* nicht die im 4. Jahrh. üblichen *σύμβολα* (C. I. A. II 108. Ob *σύμβολα* II 86 ein Rechtsvertrag ist, ist zweifelhaft), wofür sich später auch der Singular *σύμβολον* (Bull. 8, p. 24, Z. 13; p. 25, Z. 28. 37. — C. I. A. II 308 ist *σύμβολον* wohl ein Vertrag über eine schiedsrichterliche Entscheidung zwischen zwei Staaten) findet, meinen, durch welche die Rechtspflege bei Streitigkeiten zwischen den Bürgern verschiedener Staaten geregelt wurde. S. (Dem.) 7, 9—13. (Andok.) g. Alkib. 18. Harp. *σύμβολα.* Denn wenn Arist. pol. 3, 1 p. 59, 7 ff. 3, 9 p. 72, 18 ff. Bekker auch *σύμβολα* in dieser Bedeutung kennt, so müsste es doch, wenn er an der oben citierten Stelle derartige *σύμβολα* meinte, *ἀπὸ συμβόλων δικάζεσθαι,* nicht *δικάζειν* heissen. Köhlers Meinung (Mitth. d. dtsch. arch Inst. 1, 194), dass die Gerichtshoheit der Athener erst in den letzten Jahrzehnten des Bestehens der athenischen Herrschaft weiter ausgedehnt sei, kann ich nicht beitreten. Nach dem Vertrage mit Chalkis haben die Chalkidier Strafen, die nicht in Tod, Verbannung und Atimie bestanden, selbständig verhängen können. Wie es dagegen mit der Entscheidung von Processen in Privatsachen bestellt war, worüber der eigentliche Friedensvertrag doch auch gewiss Bestimmungen getroffen hatte, wissen wir nicht. S. A. Fraenkel a. a. O. 46 ff. Successive Einführung der athenischen Gerichtshoheit bei der Unterwerfung abgefallener Bundesgenossen nimmt auch Fraenkel p. 46 an. Die Bestimmungen über dieselbe waren allem Anschein nach bei den Milesiern (C. I. A. IV 22a) andere, als bei den Chalkidiern.

Athen von derselben Behörde bei den Gerichten eingeführt zu sein. Diese Behörde bildeten die sogenannten *ἐπιμεληταί*, welche wir bei Vergehen gegen Bundeseinrichtungen, bei Privatprocessen und bei der *ἀπαγωγή* wegen Mordes als Gerichtshegemonen kennen lernen.[1]) Die eigentliche Voruntersuchung dagegen wurde höchst wahrscheinlich in den Bundesstädten selbst geführt und zwar wohl regelmässig durch athenische Beamte, welche zu diesem Zwecke in denselben fungierten.[2])

---

1) Die *ἐπιμεληταί* haben die Gerichtsvorstandschaft bei Vergehen gegen die Bundeseinrichtungen: C. I. A. I 38, wie es scheint in Privatsachen: C. I. A. IV 22a fr. c, Z. 19: *Ἀθήναζε τοῖς ἐπιμελετ(ῆσι)*, bei der *ἀπαγωγή* wegen Mordes. Denn da die *ἐπιμεληταί* als Gerichtsvorstand für Processe der Bundesgenossen nachweisbar sind, wird man auf sie auch zu beziehen haben Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 17: *τῶν δὲ ἄλλων ξένων ὅστις πώποτε ἠθέλησε καταστῆσαι ἐγγυητάς, οὐδεὶς πώποτε ἐδέθη. καίτοι οἱ ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων τῷ αὐτῷ χρῶνται νόμῳ τούτῳ*, wo *τῶν κακούργων* von *νόμῳ* abhängig ist, ein verkürzter Ausdruck für die C. I. A. II 476 erhaltene volle Bezeichnung: *οἱ ἐπὶ τῶν κακούργων κείμενοι νόμοι*. Vergl. § 9. Die Verbindung von *τῶν κακούργων* mit dem Folgenden ist sprachlich gerade so unzulässig (s. Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 1005 no. 668), resp. zulässig, wie mit *ἐπιμεληταί*. Der Sprecher sagt: Meine Fesselung ist ungesetzlich, da ich *κατὰ τὸν νόμον*, nämlich *τῶν κακούργων* drei Bürgen stellen wollte. Keiner aber von den übrigen Fremden ist jemals gefesselt worden, wenn er Bürgen stellen wollte. Und in der That gebrauchen die *ἐπιμεληταί* eben dieses selbe Gesetz der *κακοῦργοι*, d. h. sie sind an eben dieses selbe Gesetz wie *οἱ ἕνδεκα* gebunden. Deshalb hat dieses Gesetz, das für alle übrigen Fremden gültig ist, auf mich allein keine Anwendung gefunden. So ist der Zusammenhang klar und verständlich. Dagegen würde *οἱ ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων* als Bezeichnung der *ἕνδεκα* gerade so unerhört sein, als wenn z. B. bei einer militärischen Klage der Beklagte die Strategen, die Gerichtshegemonen dieser Klagen, *οἱ ἐπιμεληταὶ τοῦ πολέμου* nennen wollte. Schliesslich würde auch: *καίτοι οἱ ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων τῷ αὐτῷ χρῶνται νόμῳ τούτῳ* mit Beziehung auf die *ἕνδεκα* eine sehr überflüssige Bemerkung sein, da es selbstverständlich ist, dass diese sich nach dem Gesetze über die *κακοῦργοι* zu richten hatten. Die einzige Möglichkeit, die sonst noch bleibt, ist die, dass *τῶν κακούργων* ein Glossem ist. Der Sprecher der Rede, der ein Mytilenaeer ist (§ 77), hätte auch vor einem Blutgerichte angeklagt werden können (§ 8 ff.). Ob dann auch die *ἐπιμεληταί* die Gerichtsvorstandschaft gehabt hätten, lässt sich aus der Rede nicht beweisen. Ueber die Beziehungen derselben sonst vergl. Blass d. att. Beredsamk. 1, 162 ff.

2) Die bei Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 47 erwähnten athenischen *ἄρχοντες* scheinen die Voruntersuchung geführt zu haben. In dem Vertrage mit Milet C. I. A. IV 22a fr. c heisst es Z. 18: *(π)ρὸς τοὺς ἄρχοντας τοὺς Ἀθ(ηναίων)*, Z. 19: *Ἀθήναζε τοῖς ἐπιμελετ(ῆσι)*. Vielleicht hatten auch hier

Gerichtliche Behandelung der δίκαι συμβόλαιαι.

Eine besondere gerichtliche Behandelung scheinen innerhalb des athenischen Bundes die sogenannten *δίκαι συμβόλαιαι*, d. h. die aus Geschäftsverträgen entstehenden Processe, erfahren zu haben.[1]) In einem aus der Zeit zwischen 394 bis 387 datierenden Rechtsvertrage zwischen Athen und Phaselis wird bestimmt, dass bei Geschäftsverträgen zwischen Athenern und Phaseliten, welche in Athen abgeschlossen waren, die aus denselben entstehenden Processe bei dem *πολέμαρχος* abgeurtheilt werden sollen, dass dagegen die aus Geschäftsverträgen, welche nicht in Athen abgeschlossen waren, sich ergebenden Processe nach dem früheren Vertrage mit Phaselis entschieden werden sollen. Wenn irgend ein athenischer Beamter die zuletzt genannten Processe gegen einen Phaseliten annimmt, so soll seine richterliche Entscheidung ungültig sein.[2]) Da dieser Rechtsvertrag zwischen Athen und Phaselis sich nur für die aus Geschäftsverträgen, welche nicht in Athen abgeschlossen waren, sich ergebenden Processe auf den frühern Vertrag zwischen

---

die *ἄρχοντες*, die Z. 24 (ʽ)οι *ἄρχοντες οἱ Ἀθηνα(ίων)* noch mal erwähnt werden, die Voruntersuchung. *Ἄρχοντες* bei den Bundesgenossen werden auch Arist. Vög. 1050 erwähnt, wo gewiss nicht blos die *ἐπίσκοποι* gemeint sind.

1) Vergl. auch Stahl a. a. O. p. 6 ff.

2) S. C. I. A. II 11: *(τοῖ)ς Φασηλίταις τὸ ψ(ήφ)ι(σμα ἀν)αγράψαι, ὅ τι ἄμμὲ(ν) Ἀθ(ήνησι συμβό)λαιον γένηται (πρὸς Φ)ασηλι(τ)ῶν τινα, Ἀθή(νησι τὰς δ)ίκας γίγνεσθαι π(αρὰ τῷ πολ)εμάρχῳ καθάπερ Χ(ίοις καὶ) ἄλλοθι μηδὲ ἀμοῦ· τῶ(ν δὲ ἄλλων) ἀπὸ ξυμβόλων κατ(ὰ τὰς Χίων) ξυμβολὰς πρὸς Φα(σηλίτας) τὰς δίκας ε(ἶνα)ι, τὰς (δὲ . . . . .) ἀφελεῖν· ἐ(ὰν) δὲ τ(ῶν ἀλλαχοῦ ἄρ)χ(ω)ν δ(έ)ξ(η)ται δ(ίκην κατὰ) Φασηλιτῶν τ(ι)νος, (τοῦτον μὴ τίν)ειν καταδίκας, (ἀλλ' ἡ μὲν δίκη)* [oder wie Dittenberger Syll. 57 wohl richtiger ergänzt: *(τοῦτο δ' ὀφε)ίλειν καταδικασ(θῇ ἡ μὲν δίκ)η*] *ἄ(κυρ)ος ἔστω, ἐ(ὰν δὲ ἐκβῆν)α(ι) δ(οκ)ῇ τὰ ἐψη(φισμένα, ὀφ)ει(λ)έ(τ)ω (μ)υρ(ί)ας δ(ραχμὰς ἱερ)ὰς τῇ Ἀθηναίᾳ.* In dieser Urkunde ist *κατ(ὰ τὰς Χίων) ξυμβολάς* eine Ergänzung von Sauppe, die Köhler angenommen hat, während dieser früher im Herm. 7, 159 *κατ(ὰ τὰς πρὶν) ξυμβολάς* ergänzte. Ich halte die Ergänzung Sauppes mit A. Fraenkel a. a. O. p. 61/2 für nicht richtig, dagegen die frühere Köhlers für wahrscheinlich. Bei der Ergänzung Sauppes muss *κατὰ τὰς Χίων ξυμβολὰς πρὸς Φασηλίτας* verbunden werden, d. h. „nach dem Vertrage der Chier mit Phaselis". Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass die Athener sich auf einen Vertrag berufen, dessen Original sie gar nicht in Händen hatten, ohne die einschlägigen Bestimmungen desselben namentlich anzuführen. Zieht man aber *πρὸς Φασηλίτας* zu den folgenden Worten *τὰς δίκας*, so kann *κατὰ τὰς Χίων ξυμβολάς* doch schwerlich „nach dem von den Athenern mit Chios abgeschlossenen Vertrag" bedeuten. Stahl a. a. O. p. 11 liest *κατ' (αὐτὰς τὰς) ξυμβολάς*.

Athen und Phaselis beruft, so ist es wahrscheinlich, dass die Bestimmung über die Behandelung der aus Geschäftsverträgen, welche in Athen abgeschlossen waren, sich ergebenden Processe in dem frühern Vertrage nicht enthalten war, dass also der Ort, wo der Geschäftsvertrag abgeschlossen war, nach dem alten Vertrage das Forum nicht bestimmte. Wenn dagegen nach diesem ein Phaselit auf Grund eines nicht in Athen abgeschlossenen Geschäftsvertrages nicht in Athen, d. h. mit anderen Worten nur in Phaselis verklagt werden konnte, so wird man nach den bei Rechtsverträgen im 4. Jahrhundert in Athen üblichen Grundsätzen annehmen müssen, dass bereits im 5. Jahrhundert zwischen den Athenern und ihren Bundesgenossen der Grundsatz gegolten hat, dass bei den aus Geschäftsverträgen sich ergebenden Processen der Wohnort des Beklagten das gerichtliche Forum war, eine Annahme, welche durch ein gewichtiges Zeugniss bestätigt zu werden scheint.[1])

---

1) Ich bin in dieser Auflage über die Behandlung der aus Geschäftsverträgen sich ergebenden Processe zwischen den Athenern und ihren Bundesgenossen von der ersten abgewichen. Ich stimme jetzt Lipsius bei Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 996 no. 647 bei. Nur die Verbindung von *ἀπὸ ξυμβόλων* im C. I. A. II 11 mit dem weit davon stehenden *τὰς δίκας* und damit die Beziehung auf einen Rechtsvertrag zwischen Athen und seinen Bundesgenossen halte ich wegen des dabei stehenden *κατ(ὰ τὰς πρὶν* oder *Χίων) ξυμβολὰς πρὸς Φα(σηλίτας)* für bedenklich. Den Gegensatz zu *ὅτι ἂμμὲν Ἀθήνησι συμβόλαιον γένηται πρὸς Φασηλιτῶν τινα* bilden *τὰ ἄλλα* sc. *συμβόλαια*, wofür *τὰ ἄλλα ἀπὸ ξυμβόλων*, wenn man *ξύμβολα* als private Geschäftsverträge auffasst, nur eine stilistische Aenderung sein würde. Der Passus im C. I. A. IV 61 a: *ὅτι δ' ἂν ἀμφισβη(τῶσι, δίκα)ς εἶναι ἀπὸ ξυμβόλων* würde alsdann bedeuten: Streitigkeiten, welche sich aus den vorher erwähnten Geschäftsverträgen ergeben, sollen als *δίκαι ἀπὸ ξυμβόλων* gelten, d. h. sollen nach den innerhalb des athenischen Bundes für die aus Geschäftsverträgen sich ergebenden Processe geltenden Bestimmungen entschieden werden. *Σύμβολα* ist als privater Vertrag mit Sicherheit aus Schriftstellern dieser Zeit nicht zu belegen. Ueber die rechtlichen Grundsätze der Athener im 4. Jahrh. für die Aburtheilung der aus Geschäftsverträgen zwischen Bürgern verschiedener Staaten sich ergebenden Processe s. (Dem.) 7, 9. Die Stelle bei Antiph. v. Mord d. Her. 78, die, wie Fraenkel a. a. O. 49 ff. erwiesen hat, lückenhaft überliefert ist, bleibt besser unbenutzt. Dagegen kann als Zeugniss für die im Text erörterten Rechtsgrundsätze gelten Thuk. 1, 77: *καὶ ἐλασσούμενοι γὰρ ἐν ταῖς ξυμβολαίαις πρὸς τοὺς συμμάχους δίκαις καὶ παρ' ἡμῖν αὐτοῖς ἐν τοῖς ὁμοίοις νόμοις ποιήσαντες τὰς κρίσεις φιλοδικεῖν δοκοῦμεν*, Worte der athenischen Gesandten als Beweis für die Mässigung der Athener gegenüber den Bundesgenossen. Nach meiner Meinung steht in einem Gegensatz *ἐλασσούμενοι*

Solche Geschäftsverträge, deren wichtigste Arten sich auf Darlehen, Deposita, Bürgschaft, Kauf und Verkauf und Miethe bezogen, konnten entweder Private mit Privaten oder Private mit dem Staate, oder der Staat mit Privaten abschliessen.[1]) Wenn nun die Athener bei der Regelung der Gerichtsbarkeit der Bundesgenossen die aus diesen Rechtsverhältnissen entstehenden Processe offenbar abweichend von dem sonst beobachteten Princip an dem Wohnorte des Beklagten zur gerichtlichen Entscheidung kommen liessen, so thaten sie das unzweifelhaft im Interesse ihres eigenen Handels, welcher durch das bei den Bundesgenossen durch diese Einrichtung bewirkte Vertrauen auf die Sicherheit der mit Athenern abgeschlossenen Geldgeschäfte an Ausdehnung zunehmen musste.

Endresultat.

Die von den Athenern ihren Bundesgenossen entzogenen politischen Rechte waren bedeutend genug, um zu bewirken, dass das Verhältniss der letzteren zu den ersteren als das der Knechtschaft bezeichnet wurde.[2])

B. Der zweite Bund.

Entwickelung des Bundes.

Als nach dem Siege bei Knidos Konon die Mauern Athens mit persischem Gelde wiederhergestellt und den Grund zu einer

---

zu *ἐν τοῖς ὁμοίοις νόμοις ποιήσαντες τὰς κρίσεις* und weist das zusammengehörige *παρ' ἡμῖν αὐτοῖς* für das erste Satzglied auf die Bundesgenossen als Gegensatz hin. Ich übersetze: „denn obgleich wir einerseits in den aus Geschäftsverträgen mit den Bundesgenossen entstehenden Processen Unrecht erleiden (nämlich vor den Gerichten der Bundesgenossen), andrerseits bei uns selbst die Entscheidung nach gleichen (für uns und die Bundesgenossen) Gesetzen fällen, so scheinen wir doch streitsüchtig zu sein“. Eine andere Erklärung bei Fraenkel p. 56 ff. Ganz anders erklärt die Stelle Köhler in d. Urk. u. Untersuch. u. s. w. p. 97, 3. Vergl. auch Stahl a. a. O. p. 28 ff. Herbst zu Thukyd. p. 30 ff.

1) Wer die Contrahenten solcher Geschäftsverträge waren, lehrt uns C. I. A. IV 61a, wo bestimmt wird: *(ὅσα δ' ἄ)λλα ξυμβόλαια προτοῦ ἦν* (wie ich nach Dittenberger im Herm. 16, 188 und Stahl a. a. O. p. 9 lese) *τοῖς ἰ(διώταις πρ)ὸς τοὺς ἰδιώτα(ς) ἢ ἰδιώτῃ πρὸς τὸ κ(οινὸν ἢ τῷ κοι)νῷ πρὸς ἰδιώτη(ν) ἢ ἐάν τι ἄ(λ)λο γίγ(νηται, δια)λύειμπ(ρ)ὸς ἀλλήλους· ὅτι δ' ἂν ἀμφισβη(τῶσι δίκα)ς εἶναι ἀπὸ ξυμβόλων.* Ueber die aus Verträgen entstehenden Obligationen und die zu deren Schutz bestimmten Klagen s. Meier u. Schoemann att. Proc.[2] 675 ff. Dass diese *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* nicht mit den *δίκαι ἐμπορικαί*, die nur *ἔμποροι* und *ναύκληροι* anstellen konnten, zu identificieren sind, wie es Fränkel a. a. O. p. 59 ff. thut, ergiebt sich aus den oben citierten Worten des Vertrages mit Selymbria.

2) S. Thuk. 1, 98; 3, 10; 6, 76.

neuen athenischen Flotte gelegt hatte, knüpften die Athener ihre früheren Verbindungen mit einzelnen Städten der Küsten und der Inseln des aigaeischen Meeres bald wieder an. Konon hatte ihnen auch hier dadurch vorgearbeitet, dass er überall, wohin die persische Flotte gekommen war, die Einrichtung von Demokratien, welche naturgemäss auf Athen angewiesen waren, begünstigt hatte.[1]) Der erste Staat, welcher nach der im Jahre 394 erfolgten Vertreibung der lakedaimonischen Besatzung in nähere Beziehungen zu Athen trat, war Chios. Mytilene, welche Stadt sich gleichfalls nach der Schlacht bei Knidos frei gemacht hatte, folgte, und beide Staaten stellten im Jahre 390 ein Contingent zu der athenischen Flotte.[2]) Byzanz gestattete den Athenern sogar, nachdem diese die Stadt im Jahre 390 befreit und daselbst eine Demokratie eingerichtet hatten, die Errichtung einer Zollstätte am Bosporos, welche indessen bald wieder aufgehoben wurde. Kalchedon machte mit den Athenern Freundschaft. Ebenso schlossen sich auch Samothrake, Thasos, Tenedos, Kos und Karpathos bald den Athenern an, während in Rhodos, welche Insel sich bereits 395 von Sparta losgesagt hatte, sich längere Zeit die spartanische und athenische Partei befehdeten, bis die letztere das Uebergewicht gewann.[3]) 387 kurz vor dem Abschluss des Königsfriedens verbündete sich endlich auch Klazomenai mit den Athenern. So hatten diese in wenigen Jahren einen neuen Bund begründet, bei dessen Ordnung sie die Einrichtungen ihres ersten Bundes erneuerten. Die Athener scheinen in den verbündeten Städten, die wohl autonom waren, das Recht der Besatzung gehabt zu haben, wie sie denn auch die aus der letzten Zeit des peloponnesischen Krieges datierende εἰκοστή wieder einführten. Für einzelne in den Bundesstädten begangene Vergehen scheinen die athenischen Gerichte competent gewesen zu sein. Die Rechtsverträge über die Aburtheilung der aus Geschäftsverträgen entstehenden Processe, welche während des ersten Bundes bestanden hatten, wurden mit einzelnen Städten

---

1) S. Xen. Hell. 4, 8, 12. Diod. 14, 85.

2) Ueber Chios und Mytilene s. Diod. 14, 84. 94.

3) S. Xen. 4, 8, 27, 28. 31; 5, 1, 6/7. Dem. 20, 60. 61. Für Kos, Rhodos und Karpathos vergl. den athenischen Volksbeschluss im Bull. 12, 155/6, für Rhodos Diod. 14, 79 und die Ausführung von Busolt im 7. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. cl. Phil. p. 671 ff.

erneuert, wie sich dieses für Chios und Phaselis nachweisen lässt.[1])

Auch der Königsfriede des Jahres 387 hob diese Beziehungen nicht völlig auf. Vielmehr suchte Chios wohl aus Furcht vor etwaigen oligarchischen Handstreichen, welche von der jetzt in persischem Besitz befindlichen Küste Kleinasiens sehr leicht erfolgen konnten, in Athen um ein förmliches Bündniss nach. Die Athener gingen auf dieses Verlangen ein und schlossen auf Grundlage der durch den Königsfrieden garantierten Freiheit und Autonomie mit Chios ein gegenseitiges Schutzbündniss.[2]) In ein gleiches Verhältniss traten die Athener höchst wahrscheinlich auch mit Mytilene und Byzanz.[3])

---

1) Ein athenischer Volksbeschluss aus dem J. 387 in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 7, 174/5 bezeichnet die Klazomenier als *(ὑπ)οτε(λοῦν)τας Κλαζομενίους τὴν ἐπὶ (Θ)ρασυβούλου εἰκοστήν*. Und da in dem Volksbeschluss bestimmt wird: *(περὶ δὲ ἄρχ)οντος καὶ φρουρᾶς διαχειρο(τονῆσαι τὸν δῆμον αὐτί)κα μ(ά)λα, εἴτε χρὴ καθιστάναι ε(ἰς Κλαζομενὰς εἴτε αὐ)τοκράτορα εἶναι περὶ τούτων (τὸν δῆμον τὸγ Κλαζομε)νίων εἰάν τε βούληται ὑποδέχε(σθαι* —), so muss Athen wohl gewöhnlich das Besatzungsrecht in den verbündeten Städten gehabt haben. Eine *εἰκοστή* ist uns in dieser Zeit auch für Thasos bezeugt: Mitth. 7, 313 ff. In einem fragmentarischen Volksbeschluss aus dieser Zeit wird den Eteokarpathioi Autonomie garantiert. Schädigung derselben wird mit einer Geldstrafe bedroht, und es heisst dann: *δίκην δὲ εἶνα(ι πρὸς τοὺς θεσμο)θέτας ἐν Ἀ(θηναίοις)*: Bull. 12, 155/6. Ueber die Begründung dieses neuen Bundes vergl. Swoboda in den Mitth. 7, 188 ff. Beloch d. att. Politik seit Perikles 344 ff. Ueber die gerichtliche Behandelung der *συμβόλαια* s. C. I. A. II 11, den Vertrag mit Phaselis enthaltend, wo auf ein gleiches Verhältniss mit Chios hingewiesen wird.

2) S. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 138 ff. Der Passus über das Bündniss lautet: *συμμάχους δὲ ποιεῖσ(θα)ι Χίους ἐπ' ἐλευ(θε)ρίᾳ καὶ αὐτονομί(α)ι μὴ παραβαίνοντας τῶν ἐν ταῖς στήλαις γεγραμμένων περὶ τῆς εἰρήνης μηδέν, μήδ' ἐάν τις ἄλ(λ)ος παραβαίνῃ, πειθομένους κατὰ τὸ δύ(να)τον· στῆσαι δὲ στήλην ἐν ἀκροπόλει (πρό)σθεν τοῦ ἀγάλματος, ἐς δὲ ταύτην ἀνα(γρ)άφειν, ἐάν τις ἴῃ ἐπ' Ἀθηναίους, βοηθε(ῖν) Χίους παντὶ σθέ(νε)ι κατὰ τὸ δύνατον, (καὶ) ἐάν τις ἴῃ (ἐπὶ Χί)ους, βοηθεῖν Ἀθηναίου(ς π)αντὶ σθέ(νει κατὰ τ)ὸ δυνατόν.* C. I. A. II 13, aus dem Jahre 388/7, ist das Fragment eines Ehrendecretes für einen Chier.

3) Das von Busolt p. 677 ff. angefochtene Zeugniss des Isokr. 14, 28 für die Zeit nach 387: *καὶ Χῖοι μὲν καὶ Μυτιληναῖοι καὶ Βυζάντιοι συμπαρέμειναν* hat, was die Chier betrifft, seine inschriftliche Bestätigung gefunden und gewinnt deshalb auch für Mytilene und Byzanz sehr an Glaubwürdigkeit. In den Ueberbleibseln des Vertrages zwischen Athen und Mytilene bei Begründung des zweiten athenischen Bundes wird ein Vertrag aus früherer Zeit erwähnt. S. C. I. A. II 18.

Zur Begründung eines grösseren Bundes thaten die Athener die ersten Schritte im Sommer des Jahres 378.[1]) Sie schickten Gesandte an die antilakonisch gesinnten Städte und forderten dieselben zum Abschluss eines Bundes mit Athen auf, um die durch den Königsfrieden garantierte Freiheit und Autonomie gegen die Uebergriffe der Lakedaimonier sicher zu stellen.[2]) Der zu diesem Zwecke erstrebte Bund war nur eine Erweiterung des bereits zwischen Athen und Chios bestehenden Bündnisses. Die Staaten, welche zuerst in diesen Bund eintraten, waren Chios, Mytilene, Methymna, Rhodos und Byzanz, welchen Theben bald folgte.[3]) Als dann im Anfange des Jahres 377, um das noch gegen Athen herrschende Misstrauen zu beseitigen, durch einen athenischen Volksbeschluss eine authentische Declaration der Grundsätze gegeben war, welche für die Constituierung und Verwaltung des Bundes massgebend sein sollten, traten in den folgenden Jahren, veranlasst durch die glücklichen Operationen des Chabrias und Timotheos, durch besondere Verträge mit Athen noch mehrere andere Staaten dem Bunde bei.[4]) Der Bund

---

1) Busolt p. 679 ff. lässt die Athener die ersten Schritte zur Begründung des Bundes unmittelbar nach der Befreiung Thebens thun, Schaefer Dem. u. s. Zeit 1[1], 16 ff., gestützt auf Xen. 5, 4, 34. Plut. Pelop. 15, erst im Sommer 378 nach der Freisprechung des Sphodrias. Mir ist die letztere Ansicht die wahrscheinlichere. Diod. 15, 28 freilich lässt den Handstreich des Sphodrias erst auf die Begründung des Bundes folgen.

2) S. Diod. 15, 28. C. I. A. II 17, Z. 9 ff. heisst es: *ὅπως ἂν Λα(κε)-δ(αιμό)νιοι ἐῶσι τοὺς Ἕλληνας ἐλευθέ(ρ)ους (καὶ) αὐτονόμους ησυχίαν ἄγειν τ(ὴν χώραν) ἔχοντας ἐμβεβαίῳ τὴ(ν ἑαυτῶν)* — (*Οἱ ἐς τοὺς συμμά)χους πρεσβεύσαντες* werden auch C. I. A. II 18 erwähnt.

3) S. Diod. 15, 28. Chios wird in der Liste der Bundesgenossen an erster Stelle genannt: C. I. A. II 17, Z. 79, vergl. auch Z. 23 ff. Chios, Mytilene, Methymna, Rhodos und Byzanz waren schon Mitglieder des Bundes, als C. I. A. II 17 abgefasst wurde, da ihre Namen von derselben Hand wie der vorhergehende Volksbeschluss eingezeichnet sind. Ueberbleibsel des Vertrages mit Mytilene: C. I. A. II 18, mit Byzanz: II 19. Athenischer Volksbeschluss, welcher den Methymnaiern, die bereits mit Athen verbündet waren, gestattet, in den Bund einzutreten: Bull. 12, 138/9. Für Theben vergl. Diod. 15, 29. C. I. A. II 17. 23 ff. Fabricius im N. Rh. Mus. 46, 595 ff.

4) Diese Declaration bietet C. I. A. II 17. Vergl. Schaefer Dem. u. s. Zeit 1[1], 29 ff. Ebendaselbst befindet sich auch das Verzeichniss der Bundesgenossen. Gehandelt über dasselbe und über die Zeit des Beitrittes der einzelnen Städte haben Schaefer commentat. de soc. Atheniens. Chabriae et Timothei aetate in tab. publ. inscriptis und Busolt a. a. O. p. 737 ff. S. auch

umfasste bereits im Jahre 374, als die Lakedaimonier in dem Frieden zu Sparta die Seehegemonie der Athener anerkannten, gegen 60 Mitglieder und stieg bis zum Jahre 357 auf ungefähr 75 Mitglieder.[1])

Indessen war der Bestand des Bundes keineswegs ein fortdauernd gesicherter. Nachdem infolge des Friedens des Jahres 371 Theben aus dem Bunde ausgeschieden war, folgten im Jahre 370/69 die euboeischen Städte, welche erst im Jahre 357 wiedergewonnen wurden.[2]) Infolge der Flottenexpedition des Epameinondas im Frühling 364 oder 363 sagte sich Byzanz definitiv von dem Bunde los, und auch in anderen Bundesstädten scheinen den Athenern feindliche Bewegungen ausgebrochen zu sein, welche durch energisches Einschreiten derselben unterdrückt werden mussten.[3]) Den schwersten Stoss erhielt endlich der Bund, als im Jahre 357 der sogenannte Bundesgenossenkrieg ausbrach. Chios, Rhodos, Kos und Byzanz vereinigten sich infolge der Intriguen des karischen Dynasten Maussollos zu einem Bunde gegen Athen. Die Einrichtung der athenischen Kleruchien in Samos und Potidaia, die Einmischung des Chares in die Verfassungskämpfe von Kerkyra mochten bestimmend auf diesen Entschluss eingewirkt haben, zu dem aber auch oligar-

---

Fabricius a. a. O. 597 ff. Die Verträge der Athener mit den einzelnen Staaten sind in grösserer und geringerer Vollständigkeit erhalten mit Mytilene: C. I. A. II 18, mit Byzanz: II 19, mit Chalkis II 17b, mit Kerkyra: II 49b, vollständig Bull. 13, 354 ff.

1) Ueber die Zahl der Bundesgenossen vergl. Busolt a. a. O. p. 768 ff., der die Angabe des Aischin. v. d. Trugges. 70 — s. auch Diod. 15, 30 — auf das Jahr 357 bezieht, während Schaefer Dem. u. s. Zeit 1[1], 52 dieselbe auf das Jahr 373 bezieht. Ueber den Frieden des Jahres 374 und die Anerkennung der athenischen Seehegemonie durch die Lakedaimonier vergl. Diod. 15, 38. Busolt a. a. O. p. 771 ff.

2) Ueber Euboia vergl. Xen. 6, 5, 23; 7, 5, 4. Ueber die Wiedergewinnung der Insel s. Busolt a. a. O. p. 816 ff. Schaefer Dem u. seine Zeit 1[1], 142 ff.

3) S. Diod. 15, 79, wo es von Epameinondas mit Beziehung auf Rhodos, Chios und Byzanz heisst: *ἰδίας τὰς πόλεις τοῖς Θηβαίοις ἐποίησεν.* Dass die Expedition bis nach Byzanz kam, bezeugt Isokr. 5, 53. Byzanz nicht wieder unterworfen: Busolt 810/1. Eine Folge der Expedition des Epameinondas auf Keos erblickt Köhler Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 142 ff. in den in einem von ihm herausgegebenen athenischen Volksbeschlusse geschilderten und gegen Athen gerichteten feindlichen Bewegungen der keischen Städte. Ueber diesen Volksbeschluss s. auch Hartel Stud. üb. att. Staatsrecht u. Urkundenw. p. 88 ff.

chische Umtriebe nicht unwesentlich beitrugen. Die Trennung der genannten Staaten von dem athenischen Bunde wurde durch den Frieden des Jahres 355 anerkannt, und auch andere Bundesstädte, welche sich während des Krieges neutral gehalten hatten, machten sich jetzt factisch von dem Bunde los, ohne dass die Athener wegen ihrer grossen Erschöpfung dieses hindern konnten.[1] Die Schlacht bei Chaironeia bereitete der noch fortdauernden Scheinexistenz des zweiten athenischen Bundes ein definitives Ende.[2]

Zweck des Bundes. Der zweite athenische Bund[3] war geschlossen worden zu dem Zwecke, dass die Mitglieder desselben sich gegenseitig in ihrer Freiheit und Autonomie gegen die Uebergriffe der Lakedaimonier schützen sollten.[4] Im Laufe der Zeit freilich verlor dieser Zweck seine Bedeutung, und der Bund existierte weiter, weil die Athener seine Auflösung nicht gestatteten. Da der Bund unter Anerkennung des Königsfriedens vom Jahre 387 geschlossen war, so sollten nur diejenigen Hellenen und Barbaren auf dem Festlande und auf den Inseln in denselben aufgenommen werden, welche nicht dem Könige der Perser unterthänig waren. Alle Mitglieder des Bundes sollten autonom sein, sollten ihre Verfassung einrichten, wie sie wollten, sollten keine athenischen Beamten und keine athenische Besatzung aufzunehmen brauchen und sollten keinen Tribut zahlen.[5]

---

1) Grund des Bundesgenossenkrieges: Dem. 15, 3. Ueber die athenischen Kleruchien in Samos und Potidaia s. Schaefer Dem. u. seine Zeit 1[1], 87/8. 90. Busolt p. 804 ff. vertheidigt die Anlage dieser Kleruchien. Einmischung des Chares in die Verfassungskämpfe von Kerkyra: Diod. 15, 95. Aen. Takt. 11, 7. Busolt 821 ff. widerlegt die Vorwürfe, dass die zweite athenische Bundesherrschaft ein Willkürregiment gewesen sei. Ueber den Frieden des Jahres 355 und seine Folgen s. Busolt p. 858 ff.

2) Bei Paus. 1, 25, 3 heisst es von Philipp: *Ἀθηναίοις δὲ λόγῳ συνθέμενος ἔργῳ σφᾶς μάλιστα ἐκάκωσε, νήσους τε ἀφελόμενος καὶ τῆς ἐς τὰ ναυτικὰ παύσας ἀρχῆς.*

3) Ueber die Einrichtungen des Bundes haben gehandelt Boeckh St. d. Ath. 1, 646 ff. Rehdantz vitae Iphicr. Chabr. Timoth. p. 54 ff. Schaefer Dem. u. s. Zeit 1[1], 25 ff. Busolt a. a. O. p. 684—737.

4) S. C. I. A. II 17, Z. 9 ff.: *ὅπως ἂν Λα(κε)δ(αιμό)νιοι ἐῶσι τοὺς Ἕλληνας ἐλευθέ(ρ)ους (καὶ) αὐτονόμους ἡσυχίαν ἄγειν τ(ὴν χώραν) ἔχοντας ἐμβεβαίῳ τὴ(ν ἑαυτῶν).* Z. 46 ff.: *ἐὰν δέ τις (ἴῃ) ἐπὶ πολέμῳ ἐπὶ τ(οὺ)ς ποιησαμένους τὴν σμμαχίαν ἢ κατὰ γ(ῆ)ν ἢ κατὰ θάλατταν, βοηθεῖν Ἀθηναίους καὶ τοὺς συμμάχους τούτοις καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν παντὶ σθένει κατὰ τὸ δυνατόν.*

5) S. C. I. A. II 17, Z. 15 ff.: *ἐάν τις βούλ(ηται τῶν Ἑλ)λήνων ἢ τῶν*

Den Bund selbst bildeten zwei Factoren, auf der einen Seite die Athener, auf der andern die Bundesgenossen, deren Organ Athen gegenüber der Bundesrath war. Der officielle Titel des Bundes lautete dem entsprechend: *οἱ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι.*[1]) Athen war Hegemon des Bundes, hatte als solcher die oberste militärische Leitung und vertrat den Bund nach Aussen.[2]) Der Bundesrath, *οἱ σύνεδροι τῶν συμμάχων*, setzte sich aus den Abgesandten der mit Athen verbündeten Staaten zusammen, von denen jeder ohne Rücksicht auf seine Grösse eine Stimme im Bundesrathe hatte. Die Sitzungen des Bundesrathes wurden in Athen abgehalten, wo auch, wie es scheint, die Mitglieder desselben ihren ständigen Aufenthalt hatten.[3]) Bei der Bestimmung der Rechte und Pflichten der Bundesgenossen ist es festzuhalten, dass es eine eigentliche Bundesacte, in welcher diese näher bestimmt waren, nicht gegeben hat, dass vielmehr Athen mit den einzelnen Staaten wohl ziemlich gleichlautende Separat-

Bundesverfassung.

βαρβάρων τῶν ἐν (ἠπείρῳ ἐν)οικούντων ἢ τῶν νησιωτῶν, ὅσ(οι μὴ βασι)λέως εἰσίν, Ἀθηναίων σύμμαχ(ος εἶναι κ)αὶ τῶν συμμάχων, ἐξεῖναι αὐ(τ)ῶ(ι ἐλευθέρ)ῳ ὄντι καὶ αὐτονόμῳ, πολιτ(ευομέν)ῳ πολιτείαν ἣν ἂν βούληται, μήτε (φρουρ)ὰν εἰσδεχομένῳ μήτε ἄρχοντα ὑπο(δεχ)ομένῳ μήτε φόρον φέροντι. Vergl. II 17 b.

1) Den officiellen Namen des Bundes s. im C. I. A. II 17. 19. S. auch Bull. 12, 138/9, wo bei der Aufnahme der Methymnaier die athenischen Strategen und Hipparchen als die Vertreter der Athener, die *σύνεδροι τῶν συμμάχων* als die Vertreter des Bundes erscheinen.

2) S. Diod. 15, 28. Xen. v. d. Eink. 5, 6. Athen hatte 357/6 im Bundesgenossenkriege *φρουροί* in Andros (C. I. A. II 62), während im allgemeinen die Bundesgenossen zur Aufnahme einer *φρουρά* nicht verpflichtet waren. S. C. I. A. II 17, Z. 22. 355/4 athenische *ἄρχοντες* im Hellespont: II 69.

3) Urkundlich lautet der Titel des Bundesrathes *οἱ σύνεδροι τῶν συμμάχων*. S. C. I. A. II 17, Z. 43/4. Bull. 12, 139. Vergl. auch Aischin. g. Ktes. 74. C. I. A. II 51. 57 b heisst es blos: *οἱ σύμμαχοι*. Diod. 15, 28: *ἐτάχθη δ' ἀπὸ τῆς κοινῆς γνώμης τὸ μὲν συνέδριον ἐν ταῖς Ἀθήναις συνεδρεύειν, πόλιν δὲ ἐπ' ἴσης καὶ μεγάλην καὶ μικρὰν μιᾶς ψῆφον κυρίαν εἶναι.* Die Permanenz des Bundesrathes in Athen ergiebt sich nicht aus Isokr. 14, 21', wird aber wahrscheinlich dadurch, dass Aischin. v. d. Trugges. 86 *τοὺς συνέδρους τῶν συμμάχων* als Zeugen für ein vor drei Jahren im Bundesrathe stattgehabtes Ereigniss citiert. Busolt p. 693 vergl. Lenz d. Synedrion d. Bundesgen. im 2. ath. Bund p. 6/7. Königsberg Diss. inaug. Ein *σύνεδρος τῶν Τενεδίων*: *Ἐφ. ἀρχ.* 1886, p. 137 = Herm. 24, 134/5. Dass die einzelnen Staaten auch mehrere *σύνεδροι* in Athen haben konnten, ergiebt sich aus C. I. A. II 52 c. Vergl. Höck in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1878, p. 473 ff. Bei der Abstimmung gaben sie natürlich nur zusammen eine Stimme ab.

verträge abgeschlossen hatte und dass der Bundesrath die gemeinsamen Interessen dieser Staaten Athen gegenüber vertrat, Athen selbst aber in dem Bundesrathe nicht vertreten war.[1]) Der Bundesrath war lediglich eine berathende Körperschaft. Bei dem Stimmverhältniss der Mitglieder des Bundesrathes, welche alle ohne Rücksicht auf die Grösse der von ihnen vertretenen Staaten nur je eine Stimme hatten, ist es undenkbar, dass Majoritätsbeschlüsse des Bundesrathes, welche unter Umständen allein durch die überwiegende Zahl der kleinen Staaten gefasst sein konnten, für Athen bindend waren. Die Gemeinsamkeit der Interessen liess es gewiss nur selten zu Conflicten zwischen dem Bundesrath und der athenischen Ekklesie kommen. Kamen dieselben aber doch einmal vor, so prävalierte die Entscheidung des hegemonischen Staates. Das zeigen die Verhandelungen beim Abschluss des philokrateischen Friedens im Jahre 346, auf dessen Bedingungen, obgleich sie entgegen dem Dogma des Bundesrathes festgesetzt waren, dieser vereidigt wurde.[2])

1) Dass es keine Bundesacte gegeben hat, darf man aus C. I. A. II 17 schliessen. Die Bestimmungen über den Bund in diesem Volksbeschlusse waren überflüssig, wenn eine eigentliche Bundesacte vorhanden war. Auch würden in diesem Falle die Namen der neu hinzutretenden Staaten nicht in diesem Volksbeschlusse, sondern in der Bundesacte vermerkt sein. Die Bündnissverträge sind regelmässig von den einzelnen Staaten nur mit Athen abgeschlossen. S. C. I. A. II 49, 109. 17 b. 49 b = Bull. 13, 354 ff. 12, 139. Dass der Bundesrath auf die Aufnahme neuer Mitglieder irgend einen Einfluss geübt hat, kann man aus dem Schluss von 49, soweit derselbe lesbar ist, nicht mit Lenz a. a. O. 16 ff. schliessen. Die Bundesgenossen sollen hier nur den Vertrag mit beschwören, das sollen aber auch die Ritter, ohne dass man daraus für diese besondere Rechte herleiten kann. S. auch Bull. 12, 139. 57 b macht keine Ausnahme, denn diese Urkunde ist nur ein Bündnissvertrag zwischen Athen und seinem Bunde einerseits und den dort genannten peloponnesischen Staaten andererseits. S. auch Lenz p. 17 ff. Der Vertrag, durch welchen Kerkyra in den Bund eintritt, trägt die Ueberschrift: *συμμαχία Κορκυραίων καὶ Ἀθηναίων (εἰ)ς τὸν (ἀεὶ) χρόνον*: Bull. 13, 354.

2) Das *δόγμα τῶν συμμάχων* in Betreff des Friedens mit Philipp 346 bei Aischin. v. d. Trugges. 60 ff. g. Ktes. 69. 70 wird von der athenischen Ekklesie am 19. Elaphebolion nicht angenommen und wenige Tage später von derselben beschlossen, dass die Bundesgenossen den wider ihr *δόγμα* abgeschlossenen Frieden beschwören sollen. S. Aischin. g. Ktes. 73/4. Dass die Bundesgenossen inzwischen den athenischen Volksbeschluss bestätigt hatten, was Höck a. a. O. p. 475 ff. gegen Busolt p. 691. 701/2 annimmt (vergl. auch Lenz a. a. O. p. 60), ist eine Vermuthung, die nicht zu beweisen und die mir wenig wahrscheinlich ist. Den Bundesrath als lediglich

Geschäftsgang bei der Erledigung von Bundesangelegenheiten.

Der Geschäftsgang bei der Erledigung von Bundesangelegenheiten war wohl regelmässig der, dass ein von dem Bundesrathe abgefasstes Dogma an den athenischen Rath ging. Fand dasselbe die Billigung des Rathes, so wurde es mit der Angabe seines Ursprunges von demselben in das Probuleuma aufgenommen. Wurde dagegen das Dogma des Bundesrathes von dem athenischen Rathe nicht gebilligt, so brachte der letztere neben dem Beschlusse des ersteren noch ein abweichendes Gutachten bei der Ekklesie ein. Diese entschied in beiden Fällen.[1]) Dagegen war es wohl eine Abweichung von der gewöhnlichen Regel, wenn der athenische Rath den Bundesrath aufforderte, sein Dogma ohne Vermittelung des ersteren direct in der Ekklesie einzubringen, welche auch in diesem Falle über die Annahme desselben entschied.[2])

Competenz des Bundesrathes.

Die Fälle, bei denen es üblich war, ein Dogma des Bundesrathes zu veranlassen, bezogen sich meistens auf die auswärtigen

---

berathende Körperschaft, wie ihn Busolt p. 691 — s. auch Hartel demosth. Stud. 2, 46/7. 82 — richtig charakterisiert, nur auf die Zeit nach dem Bundesgenossenkriege zu beziehen, dafür sehe ich keinen genügenden Grund.

1) S. C. I. A. II 57b: *(ἐπειδὴ δ)ὲ οἱ σύμμαχοι δόγμα εἰσήνεγκαν εἰς (τὴν βουλὴν δ)έχεσθαι τὴν συμμαχίαν, καθὰ ἐπαγγέλ(λονται οἱ Ἀρ)κάδες καὶ Ἀχαιοὶ καὶ Ἠλεῖοι καὶ Φλε(ιάσιοι, καὶ ἡ βου)λὴ προυβούλευσεν κατὰ ταὐτά, δεδό(χθαι)* u. s. w. Vergl. Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 1, 198. Dass dieses der regelmässige Geschäftsgang war, nimmt auch Lenz a. a. O. p. 33 an. Die Entscheidung der Ekklesie bei verschiedenen Anträgen des Bundesrathes und der Bule ergiebt sich aus der Geschichte des philokrateischen Friedens.

2) Das Zeugniss für diesen Geschäftsgang bietet C. I. A. II 51, von Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 1, 13 ff. erörtert. S. auch Höck in den Jahrb. f. cl. Phil. 1883, 515 ff. Ich nehme mit Hartel demosth. Stud. 2, 48 ff., s. auch Busolt p. 690, gegen Köhler an, dass in der Urkunde kein Unterschied zwischen dem Briefe des Dionysios und den mündlichen Aufträgen der Gesandten besteht. Die Ausdrücke *περὶ τῶν γραμμάτων ὧν ἔπεμψεν Διονύσιος* und *περὶ ὧν λέγουσιν*, nämlich *οἱ πρέσβεις οἱ παρὰ Διονυσίου ἥκοντες*, sind auch mir nur eine stilistische Variation. Auf den Inhalt der Botschaft des Dionysios weist Z. 33 ff. hin, wo es von ihm und seinen Söhnen heisst: *βοη(θοῦσιν τῇ βασ)ιλέως εἰ(ρή)νῃ ἣν ἐ(π)οιήσα(ντο Ἀθηναῖοι) καὶ Λακεδαιμόνιο(ι) κ(α)ὶ (οἱ ἄλλοι Ἕλληνες)*, was wenigstens in einem Punkte mit dem Inhalt der *γράμματα* Z. 5 ff. übereinstimmt. Der Rath beantragt als Belohnung dafür die Verleihung des athenischen Bürgerrechtes an Dionysios und seine Söhne. Die Schlüsse, welche man aus der Formulierung dieser Inschrift gezogen hat, sind alle unsicher. Auch Lenz a. a. O. p. 34 hat mich nicht überzeugt. Dass C. I. A. II 52 in einer näheren Beziehung zu 51 steht, ist nicht nachweisbar.

Angelegenheiten.[1]) Dem gemäss fasste der Bundesrath Beschlüsse über Krieg und Frieden und Verträge, war bisweilen bei Gesandtschaften mitvertreten und beschwor Frieden und Verträge.[2]) Weiter scheint ein Dogma des Bundesrathes üblich gewesen zu sein, wenn es sich um die Belegung einer Bundesstadt mit einer athenischen Besatzung handelte[3]) und bei der Beschlussfassung über die Verwendung der Bundesbeiträge.[4]) Endlich fungierte der Bundesrath auch bei bestimmten Vergehen gegen die Grundsätze des Bundes als Bundesgericht.[5])

---

1) Lex. Seguer. 302, 14 heisst es: *σύνεδροι οἱ ἀπὸ τῶν συμμάχων μετὰ τῶν Ἀθηναίων βουλευόμενοι περὶ τῶν πραγμάτων.*

2) S. C. I. A. II 51. 57b. Höck a. a. O. p. 477 (vergl. denselben im Progr. von Husum 1881 p. 8 ff. und auch Lenz a. a. O. p. 24 ff.) geht viel zu weit, wenn er aus dem Eide der Athener und Kerkyraier bei der Aufnahme der letzteren in den Seebund im Jahre 375/4 im C. I. A. II 49 b schliesst, die Athener hätten in Bundesangelegenheiten weder Krieg anfangen, noch Frieden schliessen dürfen ohne Zustimmung der Majorität des Bundesrathes. Der Passus in dem Vertrage zwischen Athen und Kerkyra: *πό(λ)ε(μ)ον δὲ καὶ εἰρήνην μὴ ἐξεῖναι Κ(ορκυρ)αίοις ποιήσασθαι (ἄ)νευ Ἀ(θηναίων) καὶ (τοῦ π)λήθους τῶν συμμάχων· ποιεῖν δὲ κα(ὶ) τἄλλα κατὰ τὰ δόγματα τῶν συμμάχων* und dem entsprechend der Eid der Kerkyraier (Z. 31 ff.): *περ(ὶ) πολέμ(ο)ν κ(αὶ εἰρ)ή(νης πράξω καθότ)ι κα Ἀ(θ)ηναῖο(ι)ς κ(α)ὶ (τῷ) π(λήθει τῶν συμμάχ)ων (δο)κῇ κ(αὶ τἄ)λλ(α) ποι(ήσω κατὰ τὰ δόγματα) τὰ Ἀθηνα(ί)ων κα(ὶ τῶ)ν (συμμάχων)* und der Passus in dem Eide der Athener (Z. 20 ff.): *καὶ περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης πράξω καθότι ἂν τῷ πλήθει τῶν συμμάχων δοκῇ καὶ τἄλλα ποιήσω κατὰ (τὰ δ)όγματα τῶν συμμάχων* rechnen darauf, dass die Athener und die Bundesgenossen immer eines Sinnes waren. Wer im entgegengesetzten Falle die Entscheidung hatte, darüber belehrt uns wieder der Abschluss des philokrateischen Friedens. Der Bundesrath beschwört Verträge: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, p. 144, Z. 57/8. Bull. 12, 139. 371 ist der ganze Bundesrath auf dem Friedenscongress in Sparta und beschwört den Frieden: Xen. 6, 3, 19. Die *σύνεδροι* beschwören den philokrateischen Frieden: Aischin. g. Ktes. 74. v. d. Trugges. 85, während vorher nur Aglaokreon aus Tenedos, von den Athenern aus den *σύνεδροι* dazu erwählt, als Gesandter mit den athenischen Gesandten zum Philipp gegangen war: Aischin. v. d. Trugges. 20.

3) Vergl. C. I. A. II 17b. S. Höck a. a. O. p. 479. Ein athenischer Archon in Arkesine auf Amorgos: Bull. 12, 225, in Andros: Aischin. g. Tim. 107.

4) C. I. A. II 62 constatiert eine Verwendung der *συντάξεις κ(ατὰ τὰ) δό(γματ)α τ(ῶ)ν συμμάχων*, während II 108. 117 darüber lediglich durch Volksbeschluss entschieden ist. Lenz a. a. O. p. 24 meint, die Athener durften die *συντάξεις* nur verwenden, wenn der Bundesrath einem dahin zielenden Antrage beigetreten war.

5) Wer von den Athenern Besitz im bundesgenössischen Gebiet erwirbt,

In der ersten Zeit nach der Begründung des Bundes hat es Bundessteuern wohl nicht gegeben. Die Verpflichtung der Bundesgenossen zu gegenseitiger Unterstützung und die Erklärung in der athenischen Declaration der Bundesprincipien, dass keiner der Bundesgenossen verpflichtet sein sollte, Tribut zu zahlen, spricht für diese Annahme.[1]) Aber bald machte sich in dem zweiten athenischen Bunde dieselbe Entwickelung geltend, wie in dem ersten. Die kleineren Staaten kauften sich durch Bezahlung einer jährlichen Geldsumme von dem persönlichen Kriegsdienste los, während die grösseren fortfuhren, ihre Kriegspflicht selbst zu erfüllen.[2]) Diese Geldsummen wurden, um den aus der Zeit des ersten Bundes verhassten Namen der Tribute zu vermeiden, als *συντάξεις* oder Beiträge bezeichnet.[3]) Festgesetzt wurde die Höhe derselben durch einen athenischen Volksbeschluss, gegen welchen eine *γραφὴ παρανόμων* zulässig war.[4]) Die *συντάξεις* wurden regelmässig von den Bundesgenossen in Athen eingezahlt. Unterliessen sie die pünktliche Einzahlung, so er-

Bundessteuern.

der soll bei den *σύνεδροι τῶν συμμάχων* angezeigt werden, welche diesen Besitz verkaufen: C. I. A. II 17, Z. 41 ff. Ferner Z. 51 ff.: *ἐὰν δέ τις εἴπῃ ἢ ἐπιψηφίσῃ ἢ ἄρχων ἢ ἰ(δ)ιώτης παρὰ τόδε τὸ ψήφισμα, ὡς λύειν τι δεῖ τῶν ἐν τῷδε τῷ ψηφίσματι εἰρημέν(ων, ὑ)παρχέτω μ(ὲν) αὐτῷ ἀτίμῳ εἶναι καὶ τὰ (χρ)ήμα(τα αὐτ)οῦ δημόσια ἔστω καὶ τῆς θ(εοῦ τ)ὸ ἐπιδ(έκα)τον καὶ κρινέσθω ἐν Ἀθην(αίο)ις καὶ τ(οῖς) συμμάχοις ὡς διαλύων τὴ(ν) συμμαχία(ν, ζ)ημιούντων δὲ αὐτὸν θανάτῳ ἢ φυγῇ, οὗ(περ) Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι κρατοῦσι(ν).* Lenz a. a. O. p. 9 ff. dehnt die richterliche Thätigkeit des Bundesgerichtes weiter aus und schliesst p. 15 ff. aus Z. 41 ff. sogar auf eine allgemeine beaufsichtigende Thätigkeit des Bundesrathes.

1) S. C. I. A. II 17, Z. 46 ff. 23.

2) Die Behauptung Busolts p. 703 ff., alle Bundesgenossen hätten Beiträge gezahlt, ist von Hahn in d. Jahrb. f. cl. Phil. 1876, p. 455 ff. mit Recht zurückgewiesen. Dass Theben keine *συντάξεις* zahlte, bezeugt Xen. 6, 2, 1. S. auch Schaefer Dem. u. s. Zeit 1[1], 27. In den Worten der Kerkyraier bei Xen. 6, 2, 9: *ἐξ οὐδεμιᾶς γὰρ πόλεως πλήν γε Ἀθηνῶν οὔτε ναῦς οὔτε χρήματα πλείονα ἂν γενέσθαι* beziehen sich *χρήματα* auf den Aufwand für ihre eigene Flotte. S. Hahn p. 458. Was Lenz a. a. O. p. 22 dagegen sagt, halte ich nicht für richtig. Vergl. auch Isokr. 7, 2, ein Zeugniss, das durch Busolt p. 711 ff. nicht entwerthet ist: *ὥσπερ τῆς πόλεως — ἔτι δὲ συμμάχους ἐχούσης πολλοὺς μὲν τοὺς ἑτοίμως ἡμῖν, ἤν τι δέῃ, βοηθήσοντας, πολὺ δὲ πλείους τοὺς τὰς συντάξεις ὑποτελοῦντας καὶ τὸ προσταττόμενον ποιοῦντας.*

3) S. Harp. *σύνταξις — ἔλεγον δὲ καὶ τοὺς φόρους συντάξεις, ἐπειδὴ χαλεπῶς ἔφερον οἱ Ἕλληνες τὸ τῶν φόρων ὄνομα, Καλλιστράτου οὕτω καλέσαντος, ὥς φησι Θεόπομπος ἐν ι' Φιλιππικῶν.*

4) S. (Dem.) 58, 37/8.

folgte die zwangsweise Einziehung derselben.[1]) Die einkommenden *συντάξεις* flossen in die Bundeskasse, aus welcher die Kosten für den Krieg bestritten wurden. Nicht selten wurden auch die Strategen angewiesen, für die Kriegführung die Beiträge direct von den Bundesgenossen einzuziehen.[2]) Die Höhe der jährlich einkommenden *συντάξεις* lässt sich für die Blüthezeit des Bundes nicht feststellen.[3])

Gerichtshoheit. Die Autonomie der Bundesgenossen, welche bei der Begründung des Bundes als Grundsatz für denselben von den Athenern anerkannt war, scheint bei Staaten, welche entweder abgefallen und von neuem unterworfen oder mit Gewalt zum Eintritt in den Bund gezwungen waren, in der Ausübung der Gerichtsbarkeit beschränkt gewesen zu sein. Wenigstens konnte nach dem Vertrage, welchen die Athener nach Wiederunterwerfung der 364 oder 363 infolge der Seeexpedition des Epameinondas abgefallenen Insel Keos mit den Städten derselben abschlossen, von der Entscheidung keischer Gerichte nach Athen appelliert werden.[4]) Auch mit Naxos haben die Athener, wohl als infolge

---

1) Regelmässige Abführung der *συντάξεις* durch die Bundesgenossen nach Athen: Plut. Phok. 7. Ueber das zwangsweise Eintreiben der restierenden Gelder s. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, 142, Z. 13: *οἱ ἡρημένοι ὑπὸ δήμου εἰσπράτ(τ)ειν τὰ ὀφειλόμενα χρήματα τῶν νησιωτῶν.* C. I. A. II 62.

2) Das Vorhandensein einer Bundeskasse ergiebt sich aus C. I. A. II 17 Z. 45/6. II 65. In dieselbe flossen auch Strafgelder. Die *συντάξεις* = Kriegsgelder: (Dem.) 49, 49: *ἐκ γὰρ τῶν κοινῶν συντάξεων ἡ μισθοφορία ἦν τῷ στρατεύματι.* Den Strategen werden bestimmte *συντάξεις* angewiesen. So z. B. dem Chares, Charidemos und Phokion *(χρ)ήματα τῶν συντάξεων τῶν ἐλ Λέσβῳ*: C. I. A. II 108. Vergl. Isokr. 15, 113. (Dem.) 49, 49.

3) Die Berechnung Busolts p. 723 ff. ist hypothetischer Natur. S. auch Hahn a. a. O. 461 ff. Nach Dem. 18, 234 betrugen die *συντάξεις* 355 45 Tal., vor 346 nach Aischin. v. d. Trugges. 71 60 Tal.

4) Vergl. den von Köhler in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 2, p. 142 ff. herausgegebenen athenischen Volksbeschluss aus dem Jahre 363/2 = Dittenberger 79 und die Ausführungen Köhlers daselbst. Z. 44 heisst es mit Beziehung auf eine bestimmte Classe von Leuten, die aus Iulis verbannt werden sollen und deren Vermögen eingezogen werden soll: *ἐὰν δέ (τινες τῶν) ἀπογραφέντων ἀμφισβητῶσι μὴ εἶναι τούτων τῶ(ν ἀνδρῶ)ν, ἐξεῖναι αὐτοῖς ἐγγυητὰς καταστήσασι πρὸς (τ)ού(ς) σ(τρ)ατηγοὺς τοὺς Ἰουλιητῶν τριάκοντα ἡμερῶν δίκα(ς ὑποσχεῖ)ν (κα)τὰ τ(οὺ)ς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας ἐν Κέῳ καὶ (ἐν τῇ ἐκκ)λήτῳ (πό)λει Ἀθήνησι.* Dem entsprechend wird man auch in dem Eide der keischen Städte den Passus Z. 74 ff.: *τὰς δὲ δίκας καὶ (τὰς γραφὰς) — — — — πάσας ἐκκλήτους — — — — (ἐκ)α-*

des Sieges bei Naxos im Jahre 376 die Insel zur Uebergabe gezwungen war[1]), einen Vertrag über die Ausübung der Gerichtsbarkeit abgeschlossen, nach welchem auch für die *ἐφέσιμοι δίκαι* der Naxier Athen die *ἔκκλητος πόλις* war.[2])

τὸν δραχμὰς (eine Ergänzung bei Dittenberger) auf Athen als Appellationsinstanz zu beziehen haben. Die 100 Drachmen als Werthgrenze scheinen sich auch aus einer Inschrift wahrscheinlich aus Arkesine auf Armorgos zu ergeben im Bull. 12, 230 ff. S. Z. 49: *ἐξεῖναι αὐτοῦ δι(κάσασθαι ἐπ') ἀστικοῦ δικαστηρίον μέχρι ἑκατ(ὸν δραχμῶν)*. Ergänzt und behandelt hat diese Inschrift Szanto in d. Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 16, 33 ff. Auch in dem Decrete der keischen Stadt Koresos heisst es, nachdem vorher Bestimmungen über das bei Uebertretung der Ausfuhrgesetze über Röthel in Koresos einzuleitende gerichtliche Verfahren getroffen sind: *(εἶν)αι (δὲ) καὶ ἔφεσιν Ἀθήναζε καὶ τῷ φήναντι καὶ τῷ ἐνδεί(ξαντι)*. S. C. I. A. II 546, Z. 20. Sonne de arbitris externis, quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas 104 ff. D. i. Goett. 1888 leugnet Athen als Appellationsinstanz und versteht unter einer *ἔκκλητος πόλις* diejenige Stadt, der von einer oder mehreren Städten auf kürzere oder längere Zeit die Gerichtsbarkeit übertragen ist.

1) Mit Recht setzt Schaefer Dem. u. s. Zeit 1^1, 38, s. de soc. Ath. 10 ff., den Anschluss von Naxos an den athenischen Bund unmittelbar nach der Schlacht von Naxos an. Busolt p. 757 ff. leugnet, dass Naxos jemals dem Bunde beigetreten sei, wogegen schon Hahn a. a. O. p. 465/6 mit Recht Widerspruch erhoben hat. Dass Chabrias nach dem Siege die unterbrochene Belagerung von Naxos nicht zu Ende geführt haben sollte, ist ganz undenkbar. Die Angabe des Diod. 15, 35: *Χαβρίας μὲν οὖν ἐπιφανῆ ναυμαχίαν νικήσας κατέπλευσε μετὰ πολλῶν λαφύρων εἰς τὸν Πειραιᾶ* schliesst nicht aus, dass er vor seiner Rückkehr nach Athen einzelne Städte zum Anschluss an den Bund bewog, wie auch Dem. 20, 77 bezeugt.

2) Die Ueberbleibsel des Vertrages sind herausgegeben von Kumanudes im *Ἀθήν.* 7, p. 95, der die Inschrift in das erste Viertel des 4. Jahrhunderts setzt. Z. 6 ff. heisst es: *ὁπόσα δ' ἄ(ν) — (τοῦ) Ἀπόλλωνος κατὰ τοὺς νόμους — (τὸ)ν διαιτητικὸν νόμον, ἐὰν μὲν ο(ἴ) — (δικασ)τήριον τὸ ἐν Νάξῳ, τὰ δε προσαγο (—) ται τὰ ἐκ τοῦ νόμου· τοὺς δὲ θεσμοθέτας — (κα)τὰ τὸν νόμον· ἐὰν δὲ μὴ συμφέρωνται (—) τὸ δικαστήριον τὸ Ἀθήνησι· τὰ δὲ προ — (ἐ)ὰν ἡσσηθῇ· μισθὸν δὲ τοῖς δικασταῖ(ς παρέχειν τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίω)ν, ἐν δὲ τῇ ἐκκλήτῳ παρέχειν Ναξίο(υς) — (λ)αμβάνοντας τά τε πρυτανεῖα καὶ τα — (ἐ)νάγειν δὲ τὰς ἐφεσίμους δίκας κ(αὶ) — (ἐσ)τιν τοὺς θεσμοθέτας εἰς τὸν χρ—*. Eine sichere Ergänzung der Inschrift ist unmöglich. Ich glaube, dass sich aus den Bruchstücken derselben mit einiger Wahrscheinlichkeit das vermuthen lässt, was im Text ausgeführt ist. Eine seinen Annahmen entsprechende Ergänzung giebt Sonne a. a. O. 73, 46, eine andere Szanto in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst in Ath. 16, 42/3.

C. Die athenischen Kleruchien.

Geschichte der athenischen Kleruchien.

Zur Begründung der athenischen Machtstellung innerhalb des ersten Bundes trug sehr wesentlich die Anlegung von Kleruchien bei, während die Athener bei der Gründung des zweiten Bundes sich ausdrücklich verpflichteten, keine Kleruchien anzulegen.[1]) Andererseits war aber auch keine Massregel der Athener bei den Städten des ersten Bundes so verhasst, wie die Anlage dieser Kleruchien. Es war deshalb natürlich, dass die Athener mit dem unglücklichen Ausgange des peloponnesischen Krieges die im 5. Jahrh. eingerichteten Kleruchien aufzugeben gezwungen wurden.[2]) Auch Lemnos, Imbros und Skyros gingen damals verloren. Indessen finden wir die Athener bald wieder in dem Besitz der drei Inseln, welche sie durch den Königsfrieden des Jahres 387 als Eigenthum zugesprochen erhielten und mit mehr oder weniger langen Unterbrechungen des Besitzstandes behaupteten.[3]) Auch die Römer haben ihnen im Jahre 197 die Inseln Imbros und Skyros, welche die Athener bis zum Jahre 200 besessen hatten, und ausserdem noch Paros zugesprochen und diesen Besitzungen im Jahre 166 noch das gleichfalls bereits

---

1) S. C. I. A. II 17, Z. 35 ff.: *(ἀ)πὸ Ναυσινίκου ἄρχο(ντ)ος μὴ ἐξεῖναι μήτε ἰδίᾳ μήτε δημοσ(ί)ᾳ Ἀθηναίων μηθενὶ ἐγκτήσασθαι ἐν τ(α)ῖς τῶν συμμάχων χώραις μήτε οἰκίαν μήτε χωρίον μήτε πριαμένῳ μήτε ὑποθε(μ)ένῳ μήτε ἄλλῳ τρόπῳ μηθενί.* Freilich haben die Athener trotzdem während des zweiten Seebundes in Samos: Schaefer Dem. u. s. Zeit 1[1], 87/8, in Potidaia: Schaefer 1[1], 90, in Sestos: Schaefer 1[1], 400; 2[1], 28 ff. Kleruchien eingerichtet.

2) S. Xen. Denkw. d. Sokr. 2, 8, 1. Die Bestimmung in dem Volksbeschluss 378/7. C. I. A II 17, Z. 25 ff.: *τοῖς δὲ ποιησαμέν(οι)ς συμμαχίαν πρὸς Ἀθηναίους καὶ τοὺς συ(μμ)άχους ἀφεῖναι τὸν δῆμον τὰ ἐγκτήματα ὁ(π)όσ' ἂν τυγχάνῃ ὄν(τα ἢ ἴδι)α (ἢ δ)ημόσια Ἀθ(η)ναίων ἐν τῇ χ(ώρᾳ τῶν ποιου)μένων τὴν συμμαχίαν κ(αὶ περὶ τούτων π)ίστιν δοῦναι (Ἀθηναίους)* (vergl. auch Diod. 15, 29) beziehe ich mit Schaefer Dem. u. s. Zeit 1[1], 30 nicht auf Grundstücke, welche die Athener noch in Händen hatten, sondern auf ihre aus der Zeit des ersten Bundes datierenden Rechtsansprüche.

3) Die Friedensbedingung in der Skytale der Ephoren bei Plut. Lys. 14 lautet: *καὶ ἐκβάντες ἐκ πασῶν τῶν πόλεων τὰν αὐτῶν γᾶν ἔχοντες.* Dass auch Lemnos, Imbros und Skyros von den Athenern aufgegeben sind, bezeugt Andok. v. Fr. 12. In der Zeit vor dem Frieden des Jahres 387 haben die Athener die Inseln wieder im Besitz, dieser Besitz ist aber bestritten — s. Xen. 4, 8, 15 — und wird erst durch den Frieden garantiert. S. Xen. 5, 1, 31.

früher besessene Lemnos und Delos und die verödete Feldmark von Haliartos hinzugefügt.[1])

Verschiedene Arten von Kleruchien.

Die Ländereien, auf welchen im 5. Jahrh. die athenischen Kleruchen angesiedelt wurden, hatten die Athener entweder auf Grund des Eroberungsrechtes oder infolge einer friedlichen Uebereinkunft mit dem Staate, zu welchem diese Ländereien ursprünglich gehörten, erworben. Im ersteren Falle waren die Kleruchien entweder nach vollständiger Entfernung der früheren Bevölkerung angelegt und bildeten dann einen geschlossenen Landcomplex mit ausschliesslich kleruchischer Bevölkerung oder die Kleruchien lagen, wenn den früheren Besitzern nur ein Theil ihrer Ländereien abgenommen war, eingesprengt in das Gebiet eines fremden Staates. Im zweiten Falle, d. h. bei denjenigen Ländereien, welche die Athener von einem fremden Staate infolge einer friedlichen Uebereinkunft gegen ein Aequivalent, gewöhnlich gegen Herabminderung der Tribute der betreffenden Gemeinde, erworben hatten, lagen die dort angelegten Kleruchien gleichfalls in das Gebiet eines fremden Staates eingesprengt.[2])

Zweck der Kleruchien.

Die Athener verfolgten bei der Anlage ihrer Kleruchien einen doppelten Zweck. Einmal dienten dieselben zur Sicherung der athenischen Bundesherrschaft und sind aufzufassen je nach dem Charakter ihrer Anlage entweder als athenische Militärfestungen oder als stehende Besatzungen der Athener.[3]) Der zweite Zweck war der, unbemittelten Athenern durch Anweisung eines Landlooses eine gesicherte Existenz zu verschaffen.[4]) Es

1) S. Liv. 33, 30 (adicit Antias Valerias) Atheniensibus insulas datas Parum (nach dem Cod. Mogunt. für die Vulgata Lemnum), Imbrum, Delum (?), Scyrum. Ueber die Erwerbungen nach der Besiegung des Perseus s. Polyb. 30, 18 (21). Ueber die Geschichte der athenischen Kleruchien vergl. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. 1, 257 ff. 5, 278/9. Wachsmuth d. St. Ath. 1, 637 ff.

2) Ueber die im Text gegebene Unterscheidung der verschiedenen Kleruchiearten vergl. Kirchhoff in d. Abh. d. Berl. Ak. 1873 p. 1 ff., wo auch eine Aufzählung der im 5. Jahrhundert angelegten Kleruchien gegeben ist.

3) Der militärische Zweck wird bei Plut. Per. 11 angegeben in den Worten: *φόβον δὲ καὶ φρουρὰν τοῦ μὴ νεωτερίζειν τι παρακατοικίζων τοῖς συμμάχοις*. Vergl. auch Isokr. 4, 107. 441 werden die samischen Geiseln bei den athenischen Kleruchen in Lemnos interniert. S. Thuk. 1, 115. Kirchhoff a. a. O. 32.

4) Dieser Zweck wird angegeben bei Plut. Per. 11 durch die Worte: *καὶ ταῦτ' ἔπραττεν ἀποκουφίζων μὲν ἀργοῦ καὶ διὰ σχολὴν πολυπράγμονος*

war deshalb natürlich, dass man die Kleruchen aus den unteren solonischen Schatzungsclassen nahm.[1]) Wenn auch entsprechend der Qualität des aufzutheilenden Bodens die Grösse der Landloose in den verschiedenen Kleruchien verschieden war, so wird man doch für die einzelnen Kleruchen einen feststehenden Normalsatz des Einkommens angenommen haben, dessen Höhe sich, wie ich aus dem jährlichen Einkommen der Kleruchen von Lesbos schliesse, auf 200 Drachmen jährlich belief. Ein jährliches Einkommen von 200 Drachmen aber erreichte den Minimalcensus der Zeugiten. Die Theten, welche als Kleruchen angesiedelt wurden, traten also damit in die Classe der Zeugiten über.[2]) Damit erwuchs aber dem Staate auch ein militärischer Vortheil, indem das athenische Hoplitenheer, in welchem die Theten nicht dienten, durch Verwandelung derselben in Zeugiten eine sehr bedeutende Vermehrung erfuhr. In einem Zeitraume von ungefähr 50 Jahren des 5. Jahrh. sind von Athen nachweisbar über 10,000 Kleruchen ausgesendet worden, welche das athenische Hoplitenheer um die gleiche Anzahl verstärkt haben.[3])

Modus der Anlage von Kleruchien.

Bei der Anlage einer Kleruchie[4]) wurden die Kleruchen entweder aus der Zahl derjenigen, welche sich gemeldet hatten,

---

ὄχλον τὴν πόλιν, ἐπανορθούμενος δὲ τὰς ἀπορίας τοῦ δήμου. Die Massregel der Kleruchieauftheilung war deshalb in Athen sehr beliebt. S. Arist. Wolk. 202 ff.

1) Vergl. die Bestimmung in dem Volksbeschluss über die Gründung von Brea: *ἐς δὲ (Β)ρέαν ἐχθητῶν καὶ ζε(ν)γιτῶν ἰέναι τοὺς ἀποίκους.* C. I. A. I 31.

2) Ueber das Einkommen der Kleruchen in Lesbos s. Thuk. 3, 50. Ueber den Zeugitencensus vergl. p. 144.

3) Noch 427 dienten die Theten nicht als Hopliten. S. Aristoph. bei Harp. *θῆτες.* Die uns überlieferten Zahlenangaben über die athenischen Kleruchen in der Zeit von ungefähr 460 bis 410 sind folgende: 1000 nach dem thrakischen Chersonnes (Plut. Per. 11. 19. Diod. 11, 88), 250 nach Andros (Per. 11), 500 nach Naxos (Per. 11), 1000 nach Euboia (Diod. 11, 88), 1000 oder 2000 nach Hestiaia (Diod. 12, 22. Theop. bei Strab. 445), 1000 nach Brea (Per. 11), 1000 nach Potidaia (Diod. 12, 46), 2700 nach Lesbos (Thuk. 3, 50), 500 nach Melos (Thuk. 5, 116). Das macht zusammen 8950, resp. 9950 Kleruchen, zu denen man dann noch die in dieselbe Zeit fallenden Sendungen nach Lemnos, Imbros, Amphipolis, Aigina, deren Zahlen uns nicht überliefert sind, rechnen muss.

4) S. Foucart mémoire sur les colonies Athéniennes au cinquième et au quatrième siècle in den Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des inscriptions etc. 1880 p. 328 ff. Oskar Kius d. att. Kleruchie im

erloost oder, wenn man in der Auftheilung des Landes nicht beschränkt war, so viele ihrer sich meldeten, genommen.[1]) Die so bestellten Kleruchen wurden alsdann nach ihrem neuen Wohnsitz übergeführt. In dem Volksbeschluss über die Gründung von Brea wird die Ernennung von 10 *γεωνόμοι* beschlossen, welche den Kleruchen das Land zumessen sollten, während der eigentliche *ἀποικιστής* der Kleruchie für die Einrichtung derselben Autokratie erhält. Ausser dem Landloose erhielt jeder Kleruch, wie es scheint, noch eine bestimmte Geldsumme für die erste Einrichtung. Ob der Staat, welcher von den aufzutheilenden Ländereien auch wohl einen Theil als Staatsdomaine zurückbehielt, sich an den kleruchischen Kleren ein Eigenthumsrecht vorbehielt und ob die Kleruchen für die Nutzniessung derselben eine jährliche Abgabe an den Staat zu entrichten hatten, lässt sich mit Bestimmtheit nicht entscheiden, ist mir indessen nicht wahrscheinlich.[2])

Culte der Kleruchien.

Was die Culte der Kleruchen betrifft, so nahmen dieselben an den Hauptfesten Athens officiell Theil, so z. B. an den Panathenaien und den Dionysien. In den Kleruchien selbst wurden sowohl die athenischen Culte, welche die Kleruchen mitbrachten, wie auch die einheimischen, welche sie in ihrer neuen Heimat vorfanden, gepflegt.[3])

Progr. des Friedrichs-Gymn. in Cassel 1888, der nichts wesentlich Neues beibringt.

1) Erloosung der Kleruchen: Thuk. 3, 50. Plut. Per. 34. Aber C. I. A. I 31 heisst es: *ὅσοι δ' ἂν γράψωντα(ι ἐποικήσειν τῶ)ν στρατιωτῶν, ἐπειδὰν ἥκωσ(ι Ἀθήναζε τριά)κοντα ἡμερῶν ἐμ Βρέᾳ εἶναι ἐ(ποικήσοντας).* Eine Liste von Kleruchen im C. I. A. II 960.

2) S. C. I. A. I 31. Thuk. 3, 50. Dass die Kleruchen für die erste Einrichtung der Kleruchie Geld erhielten, schliesse ich aus den Worten des Volksbeschlusses über Brea: *(Α)ἰσχίνην δὲ ἀκολουθοῦντα ἀπο(διδόναι τὰ χρή)ματα.* Vergl. das Argument zu Dem. 8. Ueber den *ἀποικιστής* der Kleruchie s. auch Boeckh Seeurk. XIV Z. 170 ff. p. 457 = C. I. A. II 809 a, 144 ff. Thuk. 5, 11. Staatsdomainen in den Kleruchien: Ailian. verm. Gesch. 6, 1. Her. 8, 11. Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 9, 121. Ob der Staat Eigenthümer der Kleren verblieb und ob die Kleruchen eine Abgabe zahlten, darüber hat gehandelt Foucart a. a. O. p. 341 ff.

3) S. Foucart a. a. O. 381 ff. Von den Kleruchen in Brea heisst es C. I. A. I 31: *βοῦν δὲ καὶ (πρόβατα δύο ἀπά)γειν ἐς Παναθήναια τὰ μεγάλ(α καὶ ἐς Διονύσι)α φαλλόν.* S. C. I. G. 2270. Ein bestimmter Theil der Kleren für die Götter bestimmt. S. C. I. A. I 31: *(τὰ δὲ τεμ)ένη τὰ ἐξῃρημένα ἐᾶν καθά(περ ἔστι καὶ ἄλ)λα μὴ τεμενίζειν.* Vergl. Thuk. 3, 50. Temenos der Athene in Aigina: C. I. A. I 528. *ὅρος τεμένους Ἀθηναίας*: C. I. A. IV 3, 528 a,

Verhältniss der Kleruchen zu Athen.

Was das Verhältniss der Kleruchen zu Athen betrifft, so regelt ein im 6. Jahrhundert abgefasster Volksbeschluss, welcher das Vorhandensein der ältesten athenischen Kleruchie auf Salamis voraussetzt, dieses Verhältniss und legt die Grundlagen des kleruchischen Rechtes, welche auch für die Zukunft massgebend geblieben sind. Als solche kann man mit ziemlicher Sicherheit die Pflicht des ständigen Aufenthaltes in der Kleruchie und der Theilnahme an den finanziellen und militärischen Leistungen der athenischen Bürgerschaft bezeichnen.[1])

Wenn auch die inneren Einrichtungen bei denjenigen Kleruchen, welche nach Vertreibung der früheren Bevölkerung einen zusammenhängenden Landcomplex inne hatten, andere waren als bei denjenigen, welche unter den Bürgern einer Bundesstadt wohnten[2]), so war doch allen Kleruchen gemeinsam, dass sie

---

in Samos: Curtius Progr. v. Lübeck 1877 p. 9. C. I. G. 2246. *τέμενος ἐπωνύμων Ἀθήνηθ(ε)ν* in Samos: I. G. A. 8, *τέμενος Ἴωνος Ἀθήνηθεν* in Samos: Bull. 8, 160. *τέμενος* der Athene im lelantischen Gefilde: Ailian. verm. Gesch. 6, 1. In Imbros Culte des Apollon Patroos, der Nemesis, des Zeus Hypsistos: Conze Reise auf d. Ins. d. Thrak. Meeres p. 87. 88. 90. Einheimische Culte, welche die athenischen Kleruchen annehmen, sind z. B. der der Hera in Samos: Curtius a. a. O. p. 10 ff., der der *θεοὶ μεγάλοι*: Monatsber. d. Berl. Ak. 1855 p. 632.

1) Der hier in Frage kommende Volksbeschluss, wiederholt herausgegeben und ergänzt von Köhler in den Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 9 (1884), 117 ff., von Kirchhoff im C. I. A. IV (1887) 1a p. 57, von Foucart im Bull. 12 (1888), 1 ff., von Gomperz in den Mitth. 13 (1888), 137 ff. und nach Veröffentlichung eines neuen kleinen Bruchstückes durch Lolling im *Ἀρχ. δελτ.* 1888 p. 17/8 in den arch. epigr. Mitth. aus Oesterr.-Ungarn 1888 p. 61 ff., von Lipsius in d. Leipz. Stud. 1890, 221 ff. lässt sich mit Sicherheit, wenn nicht weitere Bruchstücke gefunden werden, nicht herstellen. Auf einige Sicherheit, wenigstens dem Sinne nach, darf wohl die Ergänzung der ersten Zeilen Anspruch machen, die ich nach Lipsius citiere: *(τὸν ἐ Σα)λαμ(ῖνα λαχόντα) οἰκε͂ν ἐ(ν) Σαλαμῖνι (αἰεὶ π)λὲν (σὺν Ἀθηναίοι)σι τε(λ)ε͂ν καὶ στρατ(εύεσ)θαι.* — Für das Uebrige verweise ich auf die citierten Ergänzungen. Ueber Salamis als athenische Kleruchie vergl. Meinhold de rebus Salaminiis p. 15 ff. D. i. Goett. Auf die Bestimmungen über die salaminischen Kleruchen wird bei späteren Kleruchien zurückgegangen: C. I. A. II 14b, 7. Im 4. Jahrhundert scheint das kleruchische Vermögen zu den finanziellen Leistungen für Athen nicht mehr herangezogen zu sein: Dem. 14, 16.

2) Die verschiedenen Bezeichnungen *ἄποικοι, ἔποικοι* und *κληροῦχοι* enthalten keinen Artunterschied. Vergl. den wechselnden Gebrauch der Bezeichnungen in den von Kirchhoff a. a. O. gesammelten Zeugnissen. S. auch C. I. A. I 31, 339. 340. IV 96. II 14. Foucart a. a. O. 341, 1.

fortfuhren athenische Bürger zu sein, wenn sie auch nach ihren jedesmaligen Wohnsitzen genannt wurden. Sie gehörten auch als Kleruchen zu der Phyle und dem Demos, zu denen sie vor ihrer Aussendung gehört hatten. Als athenische Bürger zahlten sie keinen Tribut, mussten aber selbstverständlich die finanziellen Bedürfnisse der Kleruchie aus ihren eigenen Mitteln bestreiten.[1])

Verfassung der Kleruchien.

Was die innere Verfassung der Kleruchien betrifft, so stellten diejenigen, welche nach Vertreibung der früheren Bevölkerung einen zusammenhängenden Landcomplex inne hatten, abgesehen von geringen Verschiedenheiten, ein verkleinertes Abbild Athens dar. Ebenso wie in Athen repräsentierten auch in den Kleruchien Rath und Volksversammlung die oberste Staatsgewalt. In Samos präsidierten im Jahre 346/5 den Sitzungen des Rathes und der Volksversammlung bei wechselnder Prytanie der einzelnen Phylen 9 *πρόεδροι*, welche aber, verschieden von der athenischen Einrichtung, aus allen Phylen mit Einschluss der *φυλὴ πρυτανεύουσα* erloost wurden. In Imbros begegnen uns

1) Ueber den Namen der Kleruchen vergl. Thuk. 7, 57. *Οἱ Ἀθηναῖοι οἱ οἰκοῦντες ἐν Ἑστιαίᾳ*: C. I. A. I 29, Z. 11. 21. *οἱ ἐν Σαλαμῖνι κατοικοῦντες Ἀθηναῖοι*: II 465. *ὁ δῆμος ὁ Σαλαμινίων*: 469. 470. 594. 595. *Οἱ κατοικοῦντες ἐν Λήμνῳ*: 489. *ὁ δῆμος ὁ ἐν Λήμνῳ*: II 1343. *Οἱ οἰκοῦντες ἐμ Μυρίνει*: II 593. *ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων ὁ ἐν Μυρίνει*: Bull. 9, 54. 58/9. 63. *Ὁ δῆμος ὁ ἐν Ἡφαιστίᾳ*: II 284. *Ἀθηναίων ὁ δῆμος ὁ ἐν Ἴμβρῳ*: II 1353. *ὁ δῆμος ὁ ἐν Ἴμβρῳ*: II 1342. *ὁ δῆμος ὁ ἐν Σάμῳ*: II 1347. *ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων τῶν ἐν Δήλῳ*: C. I. G. 2270. *ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων τῶν ἐν Δήλῳ κατοικούντων*: Bull. 13, 245. 421. *Ἐφ. ἀρχ.* 1891 p. 140. *Ἀθηναίων οἱ κατοικοῦντες ἐν Δήλῳ*: 13, 415. S. Foucart a. a. O. 363 ff. In einer Todtenliste aus der Zeit des peloponnesischen Krieges werden unter der Rubrik *Λημνίων ἐγ Μυρίν(ης)* Angehörige der Erechtheis, Aigeis, Hippothontis und Aiantis aufgeführt. S. C. I. A. I 443 vergl. auch 444. Zugehörigkeit zu einem athenischen Demos bezeugen die Kleruchenbeschlüsse. S. die sogleich zu erwähnende Inschrift der samischen Kleruchen, C. I. A. II 592 ff. *Ἐπόνφης Ἀθηναῖος Πανδιονίδος φυλῆς Κυθήῤῥιος* aus Melos: Bull. 1 p. 44 = I. G. A. 9. Conze Reise auf den Ins. d. Thrak. Meeres p. 85, 109. Vergl. Aischin. g. Tim. 78. Die Lemnier und Imbrier athenische Bürger: Dem. 4, 34. Vergl. auch Xen. Denkw. d. Sokr. 2, 8, 1. Die Annahme Boeckhs St. d. Ath. 1, 565 ff. von der Tributpflichtigkeit der Kleruchen ist von Kirchhoff a. a. O. widerlegt worden. Beloch im N. Rh. Mus. 39, 45 ff. nimmt an, dass die in den Tributlisten erwähnten Lemnier und Imbrier athenische Kleruchen seien, da nichtathenische Gemeinden nach Her. 6, 140. Thuk. 4, 109. Diod. 10, 19. Nep. Milt. 2 auf den Inseln nicht existiert haben. Die späteren Kleruchen dagegen hätten keinen Tribut bezahlt. Im allgemeinen s. Foucart p. 348 ff. Ueber eine Vermögenssteuer der Kleruchen in Potidaia s. (Aristot.) Oek. 2, 5.

um das Ende des 4. Jahrhunderts in der Leitung der Volksversammlung und des Rathes ein ἐπιστάτης und zwei πρόεδροι. Auch in Hephaistia auf Lemnos, in Salamis und Delos herrschte in den Versammlungen des Rathes und des Volkes derselbe oder ein ähnlicher Geschäftsgang wie in Athen.[1]) Auch die Beamten Athens kehren unter denselben Titeln bei den athenischen Kleruchen wieder, wenn auch wegen der Mangelhaftigkeit unserer Ueberlieferung nur immer einzelne Beamte für die verschiedenen Kleruchien bezeugt sind. So gab es einen ἄρχων ἐπώνυμος in Skyros, Imbros, Samos und Salamis, einen πολέμαρχος mit zwei πάρεδροι in Imbros, θεσμοθέται in Samos, πράκτορες in Imbros, einen γραμματεὺς τοῦ δήμου in Hephaistia auf Lemnos, in Imbros, Skyros und Salamis, 10 ταμίαι τῆς θεοῦ, d. h. der Hera, in Samos, einen ταμίας in Skyros, Imbros und Salamis, ἀγορανόμοι in Delos. Rechenschaftsablage der abtretenden Beamten fand nachweisbar in Imbros, Salamis und Delos statt.[2]) Dem militärischen Zwecke der Kleruchien entsprechend haben die Athener im 4. Jahrhundert militärische Beamte, Strategen und Hipparchen, in dieselben geschickt, um daselbst den Oberbefehl zu führen. So sind uns im allgemeinen aus dem 4. Jahrhundert athenische Beamte für Skyros, Lemnos, Imbros und Samos bezeugt, insbesondere ein Hipparch für Lemnos, Strategen für die Städte Hephaistia und Myrina, ein Strateg für Skyros, ein Strateg

---

1) S. Foucart a. a. O. 372 ff. Für Samos vergl. C. Curtius Inschr. u. Stud. z. Gesch. v. Samos im Progr. von Lübeck 1877 p. 10, für Imbros Bull. 7, 154/5, für Hephaistia auf Lemnos Bull. 9, 50, für Salamis C. I. A. II 469. 470. 594, für Delos C. I. G. 2270. 2271. Bull. 10, 35. 37. v. Schoeffer de Deli ins. rebus 198/9. πρόεδροι: Bull. 13, 245. 410. 415. 421.

2) Ἄρχων ἐπώνυμος in Skyros: Bull. 3, 63, in Imbros: 7, 154/5, in Samos: Curtius a. a. O. 10, in Salamis: C. I. A. II 469. 594. Im 4. Jahrh. wurde von Athen ein ἄρχων nach Salamis geschickt: Arist. 62, 2. Der ἄρχων ἐπώνυμος auf Delos ist der athenische. S. Nenz quaest. Deliacae 14. D. i. Halle 1885. v. Schoeffer a. a. O. 199 ff. Πολέμαρχος mit zwei πάρεδροι in Imbros: Bull. 7, 154/5. Θεσμοθέται in Samos: Mitth. d. dtsch. arch. Inst. in Ath. 7, 368. Πράκτορες in Imbros: Monatsber. d. Berl. Ak. 1855, p. 629. 1865, 121 ff. Γραμματεὺς τοῦ δήμου in Hephaistia: C. I. A. II 592, in Imbros: Conze a. a. O. p. 88, in Skyros: Bull. 3, 63, in Salamis: C. I. A. II 469. 470. 594. 595. 10 ταμίαι τῆς θεοῦ in Samos: Curtius a. a. O. 10. Ταμίας in Skyros: Bull. 3, 63, in Imbros: Monatsber. 1865 p. 123, in Salamis: C. I. A. II 469. 470. 594. Ἀγορανόμοι in Delos: Bull. 10, 33. C. I. A. II 985, drei an der Zahl: Bull. 13, 410. Rechenschaftsablage in Imbros: Bull. 7, 154/5, in Salamis: C. I. A. II 594, in Delos: Bull. 13, 415.

und ein Hipparch für Salamis. Im 2. Jahrhundert, als Lemnos durch die Römer an die Athener zurückgekommen war, gab es wiederum einen Strategen und Hipparchen für Lemnos, neben denen noch für die einzelnen Städte der Insel Strategen bezeugt sind.[1]) Neben den Strategen hat es im 4. Jahrhundert in den lemnischen Städten noch einen *ἐπιμελητής* gegeben, der im 2. Jahrhundert als athenischer Oberbeamter auch für Delos, Paros und Haliartos bezeugt ist.[2])

Gerichtsbarkeit in den Kleruchien.

In der Ausübung der Gerichtsbarkeit scheinen auch die Kleruchien, wie man aus den Verhältnissen in Hestiaia schliessen darf, beschränkt gewesen zu sein. Athenische Volksbeschlüsse haben für die athenische Kleruchie in Hestiaia, welche nach Vertreibung der früheren Bevölkerung angelegt war, nicht blos für die Klagen, welche zwischen den Athenern und ihren Kleruchen entstehen würden, eingehende Bestimmungen getroffen, sondern auch den Kleruchen in der Aburtheilung derjenigen Processe, welche sie unter einander führten, Beschränkungen auferlegt. Die dürftigen Ueberbleibsel dieser Volksbeschlüsse lassen so viel mit Sicherheit erkennen, dass eine gewisse Classe von Klagen der Kleruchen von den Nautodiken in Athen als *δίκαι*

---

1) Arist. 62, 2: *λαμβάνουσι δὲ καὶ ὅσαι ἀποστέλλονται ἀρχαὶ εἰς Σάμον ἢ Σκῦρον ἢ Λῆμνον ἢ Ἴμβρον εἰς σίτησιν ἀργύριον.* Vorher ist auch der *ἄρχων εἰς Σαλαμῖνα* erwähnt. Hipparch in Lemnos: Hypereid. f. Lykophr. XIV 2 ff. Dem. 2, 27. Arist. 61, 6. C. I. A. II 14 aus dem J. 387/6, wo vielleicht *(ἱππαρχ)οῦντος ἐν Λήμνῳ* zu lesen ist. Aus dem J. 329 *ἐγ Μυρίνης στρατηγός* und *ἐξ Ἡφαιστίας στρατηγός*: *Ἐφ. ἀρχ.* 1883. 123/4 Z. 63/4. *ἐ Σκύρου στρατηγός*: a. a. O. Z. 62. Strateg in Salamis im J. 318: Paus. 1, 35, 2, vergl. auch C. I. A. II 469. 595. Hipparch in Salamis: Mitth. 7, 40 ff. Strateg und Hipparch für Lemnos im 2. Jahrhundert: C. I. A. II 593, vergl. auch *Ἐφ. ἀρχ.* 1884 p. 194. Bull. 4, 543. Gleichzeitig mit dem *στρατηγὸς ἐπὶ Λῆμνον* werden uns auch *στρατηγοί* in Myrina bezeugt: C. I. A. II 593. In einem Beschluss von Hephaistia heisst es neben der Erwähnung des *στρατηγὸς ἐπὶ Λῆμνον στρατηγοῦντος κατὰ πόλιν τ. δ.*: Bull. 4, 543.

2) Im 4. Jahrh. *ἐπιμελητής* in Hephaistia: Bull. 9, 50, in Myrina: Bull. 9, 54. Im 2. Jahrh. in Delos: C. I. G. 2286. 2287. 2293. 2298. 2306 und sonst häufig. Vergl. auch Nenz a. a. O. 14/5. v. Schoeffer a. a. O. 200 ff., in Paros: Mitth. 1, 258 = Dittenberger Syll. 238, in Haliartos: Lebas 661. Die *ἐπιμεληταί* hält Köhler in den Mitth. 1, 267, 3 für Beamte der Kleruchengemeinde. Dafür scheint zu sprechen C. I. A. II 469. 470. 594, während die Wendung im C. I. A. II 595: *(ἐ)πειδὴ καὶ ὁ στρατηγὸς κα(ὶ οἱ ἐπιμεληταὶ συναποφ(αί)νονται, ἔστω εἰς φυλακήν* mehr für athenische *ἐπιμεληταί* zu sprechen scheint. S. auch Meinhold a. a. O. 29.

ἔμμηνοι entschieden wurde, während andere Processe vor Richtern zur Aburtheilung kamen, welche aus den Kleruchen erloost waren und vor diesen Rechenschaft abzulegen hatten.[1]) Im ganzen werden die Kleruchien in ihren politischen Rechten den athenischen Demen ähnlich gewesen sein, die zwar eine communale Verfassung hatten, aber doch nicht vollkommen selbstständig waren.

Anders als die soeben geschilderten Kleruchien werden, wie schon gesagt, diejenigen Kleruchen gestellt gewesen sein, welche vereinzelt unter den Bürgern einer Bundesstadt wohnten. Dass dieselben eine communale Verfassung gehabt haben, halte ich für ebenso unwahrscheinlich, wie dass sie mit dem Staate, in dessen Gebiete sie wohnten, in irgend einer politischen Gemeinschaft standen. Die Gerichtsbarkeit über diese Kleruchen übten in geringeren Sachen höchst wahrscheinlich die athenischen *ἐπίσκοποι*, in wichtigeren die athenischen Gerichte.[2])

Genaueres anzugeben sind wir nicht im Stande.

---

1) S. C. I. A. I 28. 29. I 29 Z. 2—10 scheint über die Klagen gehandelt zu haben, die vor das athenische Gericht kamen, Z. 11 ff. über die, welche von einheimischen Richtern entschieden wurden. Ob man nach der Ergänzung in Z. 23 (τ)ὰ δὲ ὑπὲρ δι(ακοσίας δραχμάς) für die letzteren als Werthgrenze 200 Drachmen anzunehmen hat, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Ueber die Kleruchie in Hestiaia s. Kirchhoff a. a. O. 4. Euthyphron will seinen Vater wegen Mordes bei dem *βασιλεύς* in Athen anklagen. Vergl. Plat. Euthyphr. 2 u. 4. Vater wie Sohn sind allem Anscheine nach Kleruchen in Naxos: Plat. Euthyphr. 4.

2) C. I. A. IV 96 wird wohl mit Beziehung auf die athenischen Kleruchen und die Mytilenaier festgesetzt: (δί)κας δίδον(τε oder α)ς πρὸς Ἀθην(αίων τοὺς ἐπισκόπους κα)τὰ τὰς ξυ(μβο)λάς, αἳ ἦσαν πρὸ τούτου τοῦ χρόνου. Der Process wegen Ermordung des Herodes wird in Athen verhandelt. Die bei Antiph. üb. d. Mord d. Herod. 47 erwähnten *ἄρχοντες* sind vielleicht die *ἐπίσκοποι*. Arist. Vög. 1050 spricht nach dem ganzen Zusammenhang der Stelle dafür.

Anhang.

Zu p. 210.

Den Sachverhalt in den demosthenischen Reden gegen Boiotos denke ich mir folgendermassen: Mantias hatte noch zu Lebzeiten seiner Frau ein Verhältniss mit einer Athenerin Plangon, der Tochter des Pamphilos. Th. Thalheim im Progr. von Schneidemühl 1889 p. 7 ff. meint, Mantias sei zuerst mit Plangon verheirathet gewesen, da dieselbe aus einer zu angesehenen Familie gewesen sei, als dass man annehmen könne, sie habe mit Mantias im Concubinate gelebt. Dann habe er sich von Plangon getrennt und die Mutter des Sprechers geheirathet, sei aber nach deren Tode zu Plangon zurückgekehrt. Aber Pamphilos war verschuldet gestorben (Dem. 40, 22) und so mochte sich Plangon zu einem Concubinate mit Mantias haben bereit finden lassen. Dieses Concubinat und die Ehe mit der Mutter des Sprechers waren gleichzeitig (39, 26; 40, 8/9). Der Sprecher der Reden spricht sich über das Verhältniss des Mantias zur Plangon vor dem Tode seiner Mutter sehr vorsichtig aus, weil er den Glauben erwecken will, dass die beiden Söhne der Plangon, die nach der Angabe des Sprechers während dieser Zeit auch mit anderen Männern Umgang gehabt hat, gar nicht die Söhne des Mantias sind. Deshalb wollte dieser dieselben auch nicht anerkennen (39, 2; 40, 9) und deshalb leugnet der Sprecher, dass Mantias dem Boiotos die δεκάτη gefeiert hat (39, 22; 40, 28. 59). Nach dem Tode seiner Frau, welche starb, als ihr Sohn noch ganz jung war, richtete Mantias für Plangon einen eigenen Haushalt ein, während sein ehelicher Sohn von den Zinsen der Mitgift seiner Mutter in einem andern Hause des Mantias erzogen wurde (40, 9. 27. 50/1). Das Verhältniss zwischen Mantias und Plangon war jetzt ein eheliches. Die Inanspruchnahme der Mitgift seiner

Mutter durch Boiotos würde der Sprecher sonst nicht durch den Nachweis, dass dieselbe nichts habe einbringen können, sondern durch den, dass sie überhaupt mit seinem Vater gar nicht verheirathet gewesen sei, zurückweisen (40, 22—26). Die Legitimierung der beiden Söhne der Plangon, gegen die sich Mantias auch jetzt noch sträubt, wird durch eine Intrigue bewirkt. Die beiden Söhne der Plangon verklagen im Einverständniss mit ihrer Mutter den Mantias auf Anerkennung ihrer Sohnesrechte, da Plangon jetzt rechtmässig mit Mantias verheirathet ist. Plangon zeigt dem Mantias gegenüber ihre Geneigtheit, wenn er ihr den Eid zuschiebt, zu beschwören, dass ihre Söhne nicht von Mantias erzeugt sind. Mantias geht in die ihm gestellte Falle und Plangon schwört das Gegentheil und *ὅτι περὶ τῶν τέκνων αἱ γυναῖκες πανταχοῦ διορίζουσι τἀληθές*, wie Aristoteles (Rhet. 2, 23) mit Beziehung auf diesen Rechtsfall sagt, so muss Mantias die Söhne der Plangon, die jetzt seine *ἐγγυητὴ γύνη* ist, anerkennen und in seine Phratrie einführen (39, 2 ff.; 40, 8 ff.).

Für die 6. Rede des Isaios bemerke ich folgendes: Das Verhältniss des Euktemon zu Alke war ein Concubinat zu der Zeit, als er mit der Mutter des Philoktemon verheirathet war (18—21). Wenn er den ältesten Sohn der Alke, der von einem Freigelassenen herrühren sollte (20), in seine Phratrie einzuführen suchte (21), so geschah das gewiss unter dem Vorgeben, dass dieser Sohn von einer mit ihm früher verheiratheten Bürgerin abstamme, wie denn ja auch die Gegner der Erben des Philoktemon behaupteten, dass die Söhne der Alke von einer athenischen Bürgerin, Kallippe mit Namen, mit der Euktemon verheirathet gewesen sei, herrührten (11. 13 ff.). Philoktemon, der Sohn des Euktemon, erhebt gegen die Einführung in die Phratrie Einspruch. Euktemon droht mit einer neuen Ehe und so lässt sich Philoktemon schliesslich bereit finden, unter bestimmten vermögensrechtlichen Beschränkungen die Einführung zu gestatten (22—24). Euktemon wird den Sohn der Alke eingeführt haben unter der stillschweigend von Philoktemon anerkannten Fiction, dass derselbe sein ehelicher Sohn sei. An einen legitimen Concubinat braucht also hier nicht gedacht zu werden. Ebenso wenig bei dem Verhalten des Euktemon, als Philoktemon die Einführung des Sohnes der Alke in die Phratrie hindert. Es heisst § 22 von Euktemon: *ἐγγυᾶται γυναῖκα Δημοκράτους τοῦ Ἀφιδναίου ἀδελφήν, ὡς ἐκ ταύτης παῖδας ἀποφανῶν καὶ*

εἰσποιήσων εἰς τὸν οἶκον, εἰ μὴ συγχωροίη τοῦτον εἰσαχθῆναι (22). Die Verbindung, welche Euktemon hier durch die *ἐγγύησις* mit der Schwester des Demokrates eingeht, war eine eheliche, wie das § 24/5 wiederholt gebrauchte *γαμεῖν* deutlich zeigt. S. Zimmermann a. a. O. 18. Aber falsch ist es, anzunehmen, Euktemon habe sich vorher von seiner Frau geschieden, wie Buermann a. a. O. 571, gestützt auf 21. 39—41 richtig bemerkt. Es liegt hier also auf Seiten des Euktemon rechtlich ohne Zweifel eine Bigamie vor (s. Hruza Beitr. z. Gesch. d. griech. u. röm. Familienrechtes 27 ff.), da die *ἐγγύησις* für die Rechtsgültigkeit der Ehe das Entscheidende war. Aber Euktemon wollte durch dieselbe blos den Widerstand des Philoktemon brechen. Zum *γάμος*, zum Vollzug der Ehe, dem, wenn er stattgefunden hätte, auch wohl die Scheidung von seiner damaligen Frau gefolgt wäre, ist es allem Anscheine nach gar nicht gekommen. Philoktemon gab, bevor dieses geschah, seinen Widerspruch auf, und deshalb heisst es auch von Euktemon mit Beziehung auf die Schwester des Demokrates § 24: *ἀπηλλάγη τῆς γυναικὸς* (wäre der *γάμος* bereits vollzogen gewesen, so würde der technische Ausdruck *ἀπέπεμψε τὴν γυναῖκα* lauten) *ὁ Εὐκτήμων καὶ ἐπεδείξατο, ὅτι οὐ παίδων ἕνεκα ἐγάμει* (imperf. de conatu).

Register.

R.

S.

T (*T* u. *Θ*).

V—Z (Ξ u. Z).

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

